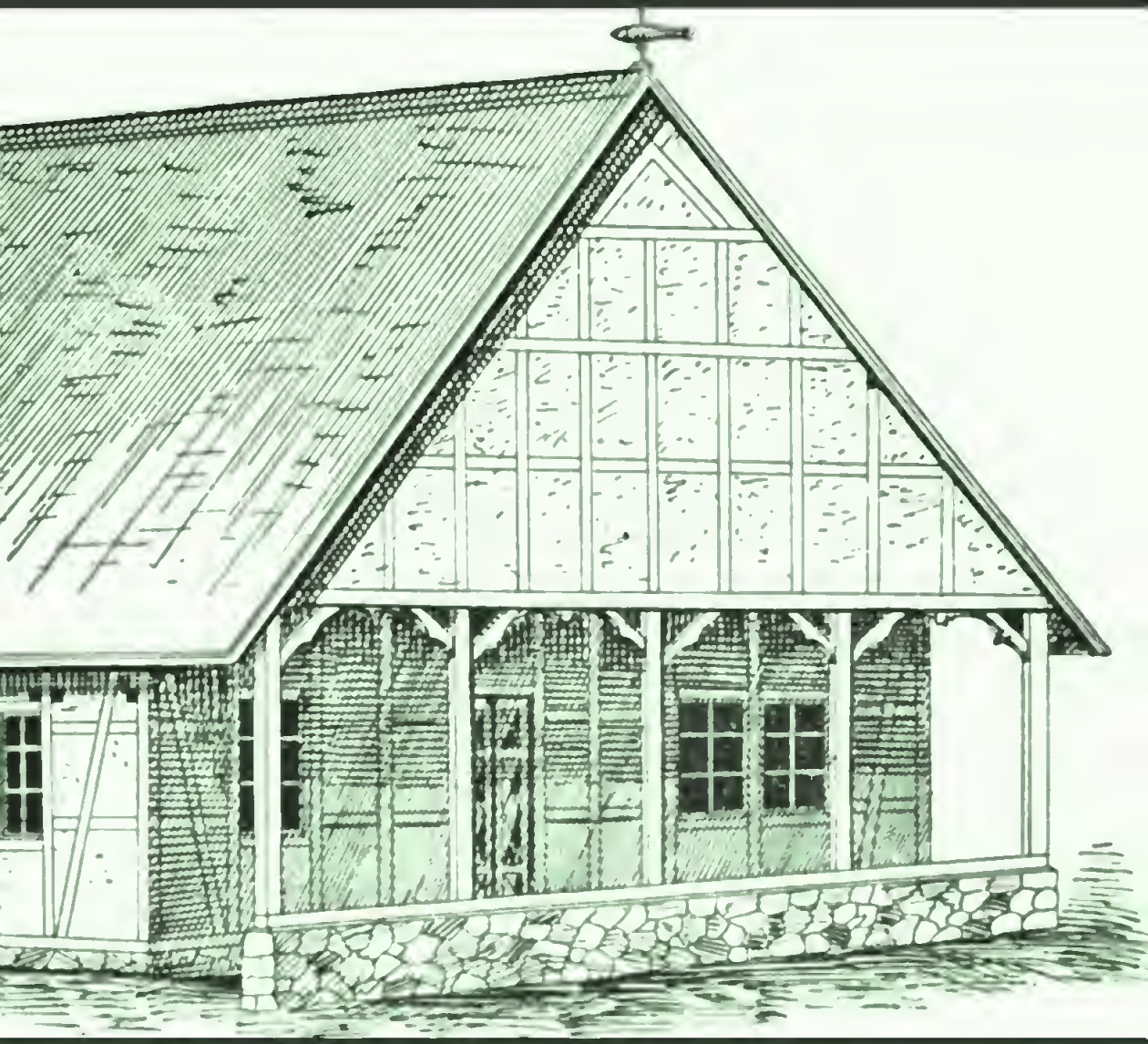

Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung ...

Paul von Niessen

GW 6914.20.315

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

EDWIN CONANT

(Class of 1829)

OF WORCESTER, MASS.

A fund established in 1892, the income thereof to be applied to the benefit and increase of the College Library.

Digitized by Google

Verein

Ge

im

(Von der

Schriften
des
Vereins für Geschichte der Neumark.

Geschichte der Neumark
in Einzeldarstellungen.

Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung.

(Von den ältesten Zeiten bis zum Aussterben der Askanier.)

Mit Karten, Plänen, Ansichten.

Von
Paul von Nießen.

Landsberg a. W. 1905.
In Kommission bei Fr. Schaeffer & Co.
(P. Ogoleit & Scharf.)

Schriften
des
Vereins für Geschichte der Neumark.

Geschichte der Neumark

in

Einzeldarstellungen.

Landsberg a. W. 1905.
In Kommission bei Fr. Schaeffer & Co.
(W. Ogoleit & H. Scharf.)

Geſchichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entſtehung und Beſiedlung.

(Von den älteſten Zeiten bis zum Ausſterben der Askanier.)

Mit Karten, Plänen, Anſichten.

Von

Paul von Nießen.

Landsberg a. W. 1905.
Druck von Dermietzel & Schmidt

Ger6914.20.315

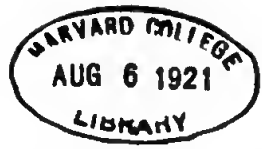

Conant fund

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Seite

1. Das Gebiet . . . . . 1—6
2. Die vorgermanische Zeit und die germanische Vorzeit 6—10.
3. Die Vorgeschichte der Slaven . . . . . 10—17.

I. Hauptteil.

Die äußeren Schicksale der Neumark vor Beginn der neumärkischen Besitzergreifung . . . 18.

A. Die ersten Jahrhunderte bis auf Boleslaw III. . 18—26.
B. Die Zeit Boleslaws III. und Ottos von Bamberg 27—35.
C. Das Interessengebiet der Neumark im Verlaufe des XII. Jahrhunderts . . . . . 35.
   1. Pommern . . . . . 35—42.
   2. Polen . . . . . 43—48.
   3. Die Lausitz und Magdeburg . . . . . 48—51.
   4. Die Mark Brandenburg . . . . . 51—54.
D. Die Kämpfe in Großpolen und seinen Grenzländern zur Zeit Heinrichs des Bärtigen von Schlesien . . . . . 54—69.
E. Schlesien, Polen und Pommern von 1238 bis 1252 69—79.
F. Brandenburg und Pommern von 1220 bis 1250 79—85.

II. Hauptteil.

Die slavischen Zustände bei Beginn der deutschen Einwanderung . . . . . 86.

A. Die Dichtigkeit der Besiedelung und die Zahl der Bewohner . . . . . 86—89.
B. Die soziale Gliederung der Bevölkerung . . . 89—97.
C. Die Besitzrechte der Bewohner und die Reste der Hauskommunion . . . . . 97—101.
D. Die Formen der Ansiedelung. Das Dorf, seine Entstehung und Einrichtung. Das slavische Haus und die „Hufe“ . . . . . 101—111.

Seite
E. Das Wirtschaftsleben . . . . . 111—115.
F. Die Lasten der slavischen Landbevölkerung . . . 115—118.
G. Die öffentlichen Zustände im Staate . . . . 118—126.
H. Die Kirche . . . . . 126—132.

III. Hauptteil.

Die Erwerbung der Neumark durch die Askanier 133.
A. Die erste Besitzergreifung der Askanier auf dem östlichen Ufer der Oder . . . . . 133—139.
B. Der Zustand des Landes Lebus ums Jahr 1250 und die ersten Schritte der neuen Herren . . 139—149.
C. Die Besitz- und Kulturverhältnisse des heutigen Kreises Königsberg um die Mitte des Jahrhunderts . . . . . 150—161.
D. Die ersten Erwerbungen nördlich der Warthe . . 161—174.
E. Die Neuordnungen der Markgrafen in den Territorien Landsberg und Zehden-Chinz . . . . . 174.
a. Die Neuordnungen im Kreise Landsberg. Erste Versuche der Gewinnung von Zantoch 174—178.
b. Die Neuordnungen im Königsberger Kreise 178—185.
F. Die Teilung des „Landes über Oder." Ausgang der beiden Markgrafen und Nachfolge der Söhne 185—189.
G. Die Besiedlung des Landes Sternberg und die ersten Versuche seiner Erweiterung . . . . 189—198.
H. Die Besiedlungstätigkeit in den pommerschen Grenzlanden . . . . . 198—216.
I. Die Erwerbung des Kreises Arnswalde und des Landes Belgard. Die Kriege der Jahre 1269 bis 1275 . . . . . 216.
1. Der pomerellische Erbfolgestreit . . . . 216—223.
2. Die Verwicklungen mit Herzog Barnim . . 223—229.
3. Der große Koalitionskrieg von 1272—75(?) 229—240.
K. Königsberg, Schiltberg und Lippehne; Kolberg und Schlawe . . . . . 240—252.
L. Magdeburg, Dürnkrut und Soldin. Thronwechsel in Pommern und Polen 1278/9 . . . . . 252—259.
M. Neue Konflikte, besonders mit Pommern, und der Rostocker „Landfriede" vom 14. Juni 1283 . 260—272.

Seite
N. Krieg und Frieden. 1283/4 . . . . . 272—279.
O. Die Besiedlung des Kreises Friedeberg . . . . 279—290.
P. Das Jahrzehnt von 1285 bis 1295. Kleine Neuordnungen und Erwerbungen . . . . . 290—307.
Q. Das Land jenseit der Drage vor 1295 . . . 307—315.
R. Mestwins und Przemysls Ausgang. Neue Kriege und neue Erwerbungen. 1295 bis 1305 . . 315—332.
S. Die Einrichtung der Markgrafen in dem neugewonnenen Dragelande . . . . . 332—345.
T. Die letzte Zeit Albrechts, Hermanns, Ottos IV. und Bogislaws . . . . . 345—357.
U. Das letzte Jahrzehnt der Askanier . . . . . 357—373.

IV. Hauptteil.

Die allgemeinen Verhältnisse der Neumark ums Jahr 1300 . . . . . 374—376.
A. Die Einrichtung der Wohnplätze . . . . . 376.
1. Die Dörfer . . . . . 376.
a. Das sachliche Moment . . . . . 376.
aa. Form und Größe der Dorfmark 376—382.
bb. Dorf, Gehöft und Haus . . 382—386.
cc. Die Einteilung der Feldmark . 386—390.
b. Die Siedlungssubjekte . . . . . 390.
aa. Der Grundherr . . . . . 390—394.
bb. Der Unternehmer . . . . . 394—400.
cc. Die Siedler . . . . . 400—406.
c. Die Verteilung des Grundbesitzes in dem einzelnen Dorfe . . . . . 406—408.
2. Die Einrichtung der Städte . . . . . 408.
a. Die Stellung des Landesherrn . . . 408—411.
b. Der Unternehmer . . . . . 411—413.
c. Die Baulichkeiten . . . . . 413—419.
d. Die Feldmark und ihre Einteilung . 419—423.
e. Die Gründungsjahre der einzelnen neumärkischen Städte; die Herkunft der Siedler . . . . . 423—425.
B. Das Wirtschaftsleben . . . . . 425.
1. Die Ausnutzung des Bodens . . . . . 425.

Seite

a. Der Grundbesitz, seine Verteilung und Belastung . . . . . 425—437.
2. Die Nutzung des Grundbesitzes . . . . 437—445.
3. Müllerei, Brauerei und Krugwirtschaft . . 445—449.
4. Handwerk und Handel . . . . . 449—466.
C. Die sozialen Verhältnisse . . . . . 467—477.
D. Die politischen Ordnungen . . . . . 477.
a. Die Markgrafen und die allgemeinen Organe der Landesverwaltung . . . . . 477—490.
b. Die Finanzwirtschaft der Markgrafen . . . 491—502.
c. Die kommunalen Organisationen . . . . 502—517.
E. Die Gerichtsverfassung . . . . . 517—528.
F. Die kirchlichen Verhältnisse . . . . . 528—551.

Untersuchung I.

Die Entstehung einer bischöflich-brandenburgischen Herrschaft im Kreise Königsberg und die Zeit und Umstände der Gründung der Stadt Königsberg . . . . . 552—563.

Untersuchung II.

Über die Echtheit des Arnswalder Vertrages vom Jahre 1269 . . . . . 563—566.

Untersuchung III.

Die großen Stettiner Stadtprivilegien vom Dezember 1283 . . . . . 566—568.

IV.

Die kartographische Darstellung des ursprünglichen Siedlungszustandes und die Wüstungen . . 568—573.
Zu unseren Karten, Plänen und Abbildungen . 574—575.

Personen- und Ortsregister . . . . . 577 ff.

Vorwort.

Als ich vor 12 Jahren meine kleine Arbeit über „die Erwerbung der Neumark durch die Askanier" abschloß, da gab ich der Hoffnung Ausdruck, in einer Darstellung der Besiedlungsgeschichte dieses Landes den Schlüssel liefern zu können für das Geheimnis der so gewaltigen Ausdehnung der märkischen Herrschaft auf dem rechten Oderufer.

Als dann aber fünf Jahre später der „Verein für Geschichte der Neumark" beschloß, eine „Geschichte der Neumark" bearbeiten zu lassen, da glaubte ich ernstlich davon abraten zu sollen, da ich überzeugt war, die Zeit zu einer solchen Unternehmung sei noch nicht gekommen. Gleichwohl mit der Darstellung des Mittelalters betraut machte ich geltend, daß eine rein darstellende Form scheinbar gesicherter Ergebnisse völlig ausgeschlossen sei, da auf Schritt und Tritt kritische Untersuchungen der schwierigsten Art nötig wären. Indem der Vorstand des Vereins dies anerkannte, gleichwohl aber an seinem Plane festhielt, erscheint nun als erster Teil der mittelalterlichen Geschichte der Neumark, nachdem Arbeiten über spätere Abschnitte schon vorher von anderer Seite veröffentlicht sind, die vorliegende Arbeit in einer ganz anderen Form, als sich der Verein das ursprünglich gedacht hat.

Es war eine schwere Aufgabe zu erfüllen; daß sie nicht im höheren wissenschaftlichen Sinne gelöst ist, darüber ist sich niemand klarer als der Verfasser. Zum Teil liegt das an den sachlichen Schwierigkeiten, zu denen nicht zuletzt auch die unzureichende Kenntnis der slavischen Litteratur gehört, zum Teil liegt es an den persönlichen des Verfassers. Zwar bin ich auch heut noch der Meinung, daß die Anlage der Arbeit im großen und ganzen das Richtige getroffen hat, und daß, wer auf diesem Wege weiterarbeitet, relativ Abschließendes wird schaffen können, aber was die Einzelheiten anlangt, fürchte ich vielfachem Angriff ausgesetzt zu sein. Es ist die Neigung nur zu erklärlich, da, wo man gern zu einer Erkenntnis gelangen möchte, zur Konjektur zu greifen, und

da läuft man denn bei einer Arbeit, die mosaikisch aus kleinsten Steinchen hergestellt werden muß, Schritt für Schritt Gefahr, Wahngebilde für Wirklichkeit zu nehmen. Man sollte eigentlich bei jedem Satz, den man in der Historie veröffentlicht, ein „vielleicht" oder „möglicher Weise" einflechten

Bedenklicher wird es dem höchst gerechten Kritiker erscheinen, daß ich — eingestandenermaßen — mich gelegentlich über gewisse Dinge nicht genügend informiert habe, als solche sind mir selbst aufgefallen das Rechtsverhältnis zwischen Albrecht dem Bären und dem Herzog von Sachsen, das Alter Herzog Wartislaws IV., die Tatsache (zu Seite 159), daß Gollmert die Besitzer von Rittergütern in Kouradsdorf und Lietzegöricke (gegen von Raumer) als Slotz bezeichnet, die Gewanneinteilung von Langenphul, das Vorhandensein eines slavischen Rundlings bei Hohenlübbichow (Seite 183).

Andererseits leidet das Buch an gewissen Wiederholungen, die sich aus der Anlage allein nicht genügend erklären lassen (z. B. Seite 194 und 550).

Dennoch hoffe ich wird die aufgewandte Arbeit nicht ganz vergeblich gewesen sein. Der Verein hat seinerseits keine Kosten gescheut, um dem Leser die Dinge auch im Bilde möglichst lebhaft vor Augen zu führen und hat dabei die dankenswerteste Unterstützung gefunden seitens der Kgl. Generalkommission in Frankfurt a. O., welche in bereitwilligster Weise die Brouillonpläne zur Verfügung stellte, nach denen ich die Flurkarten entworfen habe, und des Kgl. Bauinspektors Baurat Richter Königsberg, welcher die Skizzen der Kirchen entworfen hat.

Möchte das Buch das Interesse, welches die Gebildeten im Lande seiner Geschichte entgegenbringen, an seinem Teil zu fördern berufen sein. Wenn darüber hinaus auch die Wissenschaft von meinem Versuch, den Besiedlungsvorgängen etwas tiefer nachzuforschen, Kenntnis nehmen wollte, so würde mir das erfreulich sein.

Neu-Westend bei Stettin,
den 1. Februar 1905.

Paul von Nießen.

Einleitung.

1. Das Gebiet.[1])

Der Begriff Neumark ist an sich nicht scharf bestimmt; geschichtlich geworden, umfaßt er zu verschiedenen Zeiten verschiedene, um einen festen Kern peripherisch sich gruppierende Gebiete. Hier, wo wir die Geschichte der Neumark betrachten wollen, werden wir prinzipiell, ohne doch überall und immer alle jene Gebiete zu berücksichtigen, den Begriff zwar im weitesten Sinne verstehen müssen, so etwa, wie die Neumark uns im 18. Jahrhundert entgegentritt, d. h. alle Landschaften einschließend, welche damals der Verwaltung zu Küstrin unterstellt waren, nämlich die rechts der Oder gelegenen Teile des heutigen Regierungsbezirks Frankfurt, ferner links der Oder Kroſſen und Kottbus; außerdem aber noch die heute pommerschen Kreise Dramburg und Schivelbein und den um Nörenberg gelegenen Teil des Saatziger Kreises. Auch die der Drage benachbarten Teile der Provinz Westpreußen werden uns wiederholt zu beschäftigen haben. Indessen kommt das Land links der Drage für unsere Aufgabe erst in sehr später Zeit in Frage und so werden wir es bei unserer erdkundlichen Umschau zunächst übergehen können. Hiervon abgesehen mag es insgesamt ein Gebiet von etwa 350 Geviertmeilen sein, das uns angeht.

[1]) Litteratur: Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg usw. Brandenburg 1854. Bd. I u. III. Höhnemann, Landeskunde der Neumark. Landsberg 1897. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preuß. Staates. Berlin 1869. 4 Bde., bes. Bd. I u. II. Hoffmann, Topographie der Neumark. Züllichau 1802. Bratring, Stat. topogr. Beschreibung der gesamten Mark. Berlin 1809. Bd. III. Wedekind, Gesch. der Neumark Brandenburg und der derselben inkorporierten Kreise Lebus usw. Berlin und Küstrin 1848. Einleitung. Smolka, Mieszko Stary i jego wiek. Warschau 1891 S. 10 ff.

Betrachten wir nun den Boden, auf dem sich unsere Darstellung zu bewegen haben wird, so ergibt sich zunächst, daß er fast ausschließlich Oberland ist; nur im äußersten Nordosten, im Schivelbeiner Kreise, gehört er dem selbständigen Flußgebiete der Rega an; durchweg ist er ein Teil der norddeutschen Tiefebene.

Fassen wir kurz die Umgrenzungen des Gesamtgebietes ins Auge: nur auf einer Strecke im Westen findet sich eine scharfe sogenannte „natürliche" Grenze in dem Laufe der Oder; und auch sie ist nicht durchaus beständig gewesen, weil Naturkraft und Menschenhand im Laufe der Jahrhunderte dort nicht unerhebliche Veränderungen geschaffen haben. Noch drei andere Flußläufe an der Peripherie des Landes haben streckenweise lange Zeit hindurch die Grenze mehr bezeichnet als bestimmt, die Drage im Osten, die Pleiske im Süden, die Rega im Norden; kann man schon an jenen Stellen kaum noch von einer natürlichen Grenze sprechen, so ist überall sonst der Grenzzug für das Urteil desjenigen, der lediglich ein Kartenbild kleineren Maßstabes berücksichtigt, allein menschlicher Willkür entsprungen.

Indessen schon der Umstand, daß die einzelnen Grenzzüge in auffallender Weise trotz wiederholter territorialer Veränderungen in sich fest geblieben sind, läßt erkennen, daß auch hier die Willkür nicht zur Laune geworden ist, daß auch hier die natürlichen Bedingungen mehr Einfluß auf die Gestaltung der menschlichen Schöpfungen gehabt haben, als es den Anschein hat.

An solchen Bedingungen fehlt es auch durchaus nicht, denn das Land ist zum größten Teile keineswegs eine ebene Fläche, sondern es wird von Höhenzügen durchsetzt. Namentlich in dem nördlichen Teile, welcher von dem baltischen Landrücken eingenommen wird, ist es fast überall mehr oder weniger gewellt; in den Moränenlandschaften, die sich durch den Norden der Kreise Königsberg, Soldin, Arnswalde und durch den Süden des Kreises Dramburg ziehen, zeigen sich selbst auf kurze Strecken erhebliche Höhenunterschiede; im letztgenannten Kreise liegen sogar die Seen noch meist 100 m über N. N. und zahlreiche Kuppen, immer flach gewölbt, steigen bis zu 150 m und mehr an.

Hier, wo sich überall größere und kleinere Seeaugen finden, besitzt die Gegend auch häufig nicht geringen landschaftlichen Reiz, namentlich dann, wenn sich die ursprünglich allgemeine Laubwald-

bedeckung gegenüber dem Vordringen des Ackerlandes oder der Kiefer behauptet hat.

Aber über den Kamm des steinigen Moränenstreifens hinaus umfaßt die Neumark nach Norden hin noch einen bald schmäleren, bald breiteren Ansaum z. T. fruchtbaren Bodens, im Kreise Schivelbein weit ausgreifend.

Haben wir hier die höchst gelegenen und zugleich am stärksten modellierten Teile des Landes zu suchen, so stellt sich uns die gleichförmigste Ebene und zugleich die tiefste Einbettung in den zusammenhängenden Talfurchen der Netze, der Warthe und der Oder dar, welche sich von ihrem Eintritte in die Neumark bei Kreuz bis zu ihrem endgültigen Austritt bei Niedersaathen von 30 m auf etwa 2 m herabsenken, bei Küstrin stumpfwinklig aus der bisherigen Westrichtung nach NW. umbiegend.

Zwischen dieser Niederung und der Moränenlandschaft liegt eine breite Hochfläche, die sich in ihren Höhen im allgemeinen ziemlich gleich bleibt, denn wenige Punkte steigen auf über 100 m an, die aber nach Süd, bezw. Südwest und Südost sich absenkt und durch Wasserrinnsale stark gemodelt ist, im südlichen Teile fruchtbarer, im Norden sandiger erscheinend.

In gleicher Weise wie nördlich der Stromrinne wird auch das südwärts liegende Sternberger Land zumeist von einem niederen Plateau eingenommen, das an einzelnen Stellen die Tieflandsgrenze, 200 m, fast erreicht. Auf engerem Raume wiederholen sich hier die Formen, die uns soeben begegnet sind; man steigt von der Niederung aus durch eine mäßig hohe sandige Vorstufe allmählich zu dem Plateau an, das, im Westen etwas niedriger, im Nordosten höher und stärker gewellt, dort aus fruchtbarem Geschiebemergel, hier mehr aus Moränenschutt besteht. Im Kreise Oststernberg finden sich daher wieder mehrfach landschaftlich reizvolle Punkte, besonders in der Umgegend von Lagow, wo die Seen gelegentlich alpine Färbungen annehmen.

Auch dieses südliche Plateau ist zumal im Nordosten durch Flußtäler stark modelliert und somit für den Durchgangsverkehr ursprünglich nicht ohne Schwierigkeiten.

Südlich des höheren Gürtels folgt dann wieder, sich allmählich zur Oder nach West und Süd absenkend, ein breiteres Sandgebiet.

Diese Bodenformen enthalten fast gar keine Fossilschätze. Der hier und da vorkommende Raseneisenstein, so wertvoll er besonders in der Vorzeit für den Ansiedler gewesen sein mag, die plastischen Tone, die Kalk- und Lehmlager, sie haben keine maßgebende Bedeutung für den mittelalterlichen Menschen hinsichtlich seines Lebenserwerbs gewinnen können, und die heute in dem Sternberger Gebiet hie und da abgebaute Braunkohle war zu seiner Zeit wahrscheinlich noch ganz unbeachtet. Ferner finden wir noch heute überall in den flacheren Teilen des Landes zahlreiche Sumpflöcher bald größeren, bald geringeren Umfanges. Im Mittelalter waren sie wesentlich ausgedehnter; die Zeit, die nivellierende, hat sie mehr und mehr verschwinden lassen, und Natur und Kunst haben gleichmäßig dabei mitgewirkt. Auch die Spiegel der meisten Seen haben beträchtlich an Größe verloren. Ebenso steht es mit der Waldbedeckung; einst waren die gesamten Moränen und Sandflächen vom Walde eingenommen, so daß die menschlichen Wohnplätze darin nur winzige Oasen bildeten; und auch in den Strichen mit besserem Boden war der Wald noch sehr verbreitet. Aber eben der Wald war ja im hervorragenden Maße eine Nahrungsquelle für die Bewohner, nicht bloß durch seinen Reichtum an Wild, sondern auch durch den Honig, ganz abgesehen von dem unentbehrlichen Bau- und Brennmaterial, das er lieferte. Ebenso spendeten auch Flüsse und Seen einen noch zu Ausgang des Mittelalters wohl unerschöpflich erscheinenden Vorrat an Fischen und Krebsen. Gleichwohl hat der Mensch, der hier das Land in früher Zeit in Besitz nahm, sich nicht mit der Nahrung des Nomaden zu begnügen brauchen, sondern hat schon sehr früh den Boden bestellt und zu diesem Zwecke sich fest angesiedelt. Wie und wo das geschehen ist, soll später besprochen werden.

Wenn es so an der Möglichkeit zur Volksernährung in der Neumark zwar nicht gefehlt hat, so haben die natürlichen Lebensbedingungen doch für die Entstehung einer dichteren Siedlung nicht ausgereicht, die neumärkischen Landschaften haben stets nur eine ziemlich dünne Bevölkerung aufzuweisen gehabt, welche im Kreise Dramburg fast den größten Tiefstand im gesamten Königreich Preußen erreicht, nämlich 33 Menschen auf den □km, d. h. eben grade die Mitteldichte Europas.

Ist demgemäß die Lebenshaltung der Bevölkerung in wirt-

ſchaftlicher Beziehung durch die Natur des Landes ungünſtig beeinflußt, ſo iſt dies auch in politiſcher Beziehung der Fall. Zunächſt iſt das Land durch das Netze-Warthe-Tal in zwei mit einander faſt garnicht zuſammenhängende, ungleich große Teile zerſchnitten. Die breite Stromniederung war bis weit in das 18. Jahrhundert hinein ein gewaltiger Sumpf, von vielen Waſſerarmen durchzogen, bei Hochwaſſer ein einziger großer See. Selbſt in der günſtigen Jahreszeit war er nur an einer Stelle, nahe dem Zuſammenfluß von Netze und Warthe, leichter überſchreitbar. Daß dieſer Zuſtand in früherer Zeit anders geweſen ſein ſollte, daß das feſte Land einen größeren Umfang eingenommen haben könnte[1]), iſt möglich, aber ſoweit wir die Dinge in der geſchichtlichen Zeit verfolgen können, iſt kein weſentlicher Unterſchied wahrnehmbar; ſtets war alſo das Sternberger Land ohne natürlichen Zuſammenhang mit der eigentlichen Neumark.

Aber auch dieſer ſelbſt hat es an einer natürlichen Einheitlichkeit gefehlt, denn nach allen Richtungen der Windroſe nehmen die Flüſſe und damit die natürlichen Straßenzüge ihren Lauf. Die Nordabhänge des Moränenzuges weiſen z. B. direkt nach der Seeſeite hin; aber auch die ſüdlicheren Striche ſind nicht in ſich geſchloſſen, und ſelbſt der Ort, bei dem ſich ſchließlich faſt alle Gewäſſer vereinigen, Küſtrin, an ſich ſchon peripheriſch gelegen, vermag den fehlenden Gravitationspunkt des Landes nicht zu erſetzen.

So iſt es denn ganz natürlich, daß das Gebiet Jahrhunderte hindurch zwiſchen den verſchiedenen Nachbarſtaaten geteilt geweſen iſt und ſpäter nur ein Anhängſel eines größeren Territoriums gebildet hat. Wenn es dennoch bis auf den heutigen Tag in mehreren Beziehungen eine Einheit bildet, ſo verdankt es dies lediglich dem Umſtande, daß menſchliche Willkür ihm für ein Menſchenalter einmal einen eigenen Herrſcher verliehen hat, und zwar einen ſolchen, deſſen ſtarke Eigenart ſich in vieler Beziehung auch ſeinem Territorium mitteilte.

---

[1]) Vergl. Dannemann, die Melioration des Warthebruchs. Berlin 1866, und Stubenrauch, Nachricht von der Bewallung und Urbarmachung des Warthebruchs. Berlin 1757. Sie meinen beide, die Melioration des Ober-oderbruchs könnte durch Stauung des Warthewaſſers zur ſtärkeren Verſumpfung beigetragen haben und machen auf Spuren einer früheren Kultur aufmerkſam.

Wir haben also alles in allem ein Land vor uns, das vermöge seiner natürlichen Zustände weder in wirtschaftlicher, noch in politischer Hinsicht in den Vordergrund zu treten berufen ist; daß hier dann auch auf anderen Gebieten, z. B. in Kunst und Wissenschaft, bei dem Mangel an Anregung Bedeutendes nicht entstehen konnte, kann nicht Wunder nehmen.

Wenn dennoch die Neumark zeitweilig eine Rolle in der Geschichte gespielt hat, so liegt das lediglich an ihrer Lage zwischen den sie umgebenden Staatsgebilden, Pommern, Preußen, Polen und Brandenburg, deren wirtschaftliches und politisches Leben mit der Verfügung über die unser Gebiet durchziehenden Straßen — zeitweilig spielt auch die Warthe hierbei eine Rolle — auf das engste verknüpft war.

2. Die vorgermanische Zeit und die germanische Vorzeit.[1])

Die Bevölkerung unseres Landes in der frühesten Epoche der nordeuropäischen Menschheit, in der sogenannten jüngeren Steinzeit, scheint nur spärlich gewesen zu sein, war auch, wenigstens zu Anfang, wohl noch nicht seßhaft; indessen finden sich Spuren, daß die südlichen Teile des Landes mit Thüringen, die nördlichen mit Rügen und auch wohl mit Skandinavien in indirektem Verkehr standen, indem sie von dort Anregungen für die Herstellung ihrer Tongeräte, von hier ihre Feuersteinwerkzeuge erhielten.

Allmählich aber nimmt die Bevölkerung zu und gewinnt auch an Seßhaftigkeit; sie widmet sich hier und da schon der

---

[1]) Litteratur: Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde. Bd. III. Meitzen, Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen usw. Berlin 1895. Wehrmann, Die Germanen Pommerns in slavischer Zeit. Monatsbl. d. Ges. f. pomm. Gesch. 1897, 97 ff. Götze, Die Vorgeschichte der Neumark. Landsberg 1897. Schumann, Die Kultur Pommerns in vorgeschichtlicher Zeit. D. Stud. 1896. Schwartz (W.), Die Stammbevölkerungsfrage der Mark Brandenburg. Märk Forsch. XX, 104 ff. Wendt, Die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken vor dem Beginn der Germanisierung. Diss. Gött. 1878. Baldow, Die Ansiedlungen an der mittleren Oder von der Einmündung des Bobers bis zu derjenigen der Warthe. Diss. Halle 1886.

Bestellung des Bodens und lernt diejenigen Geräte, für die sich das Material im Lande vorfindet, in größerer Zahl und nicht ohne Geschmack herstellen, namentlich die Tongefäße, die in beträchtlicher Menge auch zur Bestattung der Toten verwendet werden; Metallgeräte, anfangs noch nur aus Bronze, im letzten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung auch schon aus Eisen, werden aber durchweg vom Auslande, vom skandinavischen Norden wie aus dem metall- und kunstreichen Süden, bezogen; nur die Wiederherstellung beschädigter Stücke wird wohl im Lande besorgt, vielleicht auch von fremden Hausierern. Verhältnismäßig dicht müssen die lichten Landstriche um diese Zeit schon bewohnt gewesen sein. Welchem Stamme aber gehörten die Bewohner an? Der Annahme, daß es Germanen gewesen seien, ist neuerdings von einer, von Voreingenommenheit freilich nicht ganz freien, Seite entgegengetreten worden. Jedenfalls wird man aber wenigstens die ältesten für unsere Gegenden genannten Volksnamen als germanisch ansprechen müssen.

In den Jahrhunderten nach Christus beginnt nun die römische Kultur das Land zu beeinflussen; die verschiedensten Gegenstände des Haushalts, eiserne Waffen, Schmuckstücke aus edlem Metall, Bernstein, Email finden sich in reicher Menge im Boden vor und beweisen, daß man in recht behaglichen Verhältnissen lebte, ja daß sich ein gewisser Luxus entfaltet hatte. Aber immer noch standen die eigenen Handfertigkeiten sowohl auf dem Gebiete der Töpferei wie auf dem der Metallbereitung auf niederer Stufe, entsprechend den ganzen Lebensanschauungen der Germanen, die ihre Freude an dem ungebundenen Treiben mit dem Speere in der Faust fanden, die Bestellung des Bodens mehr den Knechten, die Versorgung des Hauses den Weibern überlassend. Auf welche Weise aber die römischen Handelsartikel in das Land kamen, ist doch streitig. Wohl hat man gemeint, eine jener römischen Handelsstraßen, die von Süden her der Seeküste zustrebten, habe unser Land berührt, eine Straße, die etwa von Carnuntum an der Donau durch Schlesien herankam und, die Oder unterhalb der Warthemündung überschreitend, auf das einst als Hafenplatz wichtige Kolberg sich zuwendete. Aber der Handel liebt doch solche Umwege nicht. Freilich, ob sich die Verbindung der Endpunkte auf graderem Wege hätte herstellen lassen ist zweifelhaft.

Die Behauptung, daß der Paß von Zantoch an der obenerwähnten Stelle bei der Mündung der Netze in die Warthe zum Überschreiten der Sumpfniederung schon in jenen frühen Zeiten benutzt worden sei[1]) wird von autoritativer Seite als tendenziöse Konstruktion verworfen; indessen vielleicht nicht ganz mit Recht. Am wahrscheinlichsten ist doch, daß der Verkehr überhaupt mehr lokaler Art war, und daß ein großer Teil der Gebrauchsgegenstände von Hand zu Hand weiter gegeben wurde.

Was dabei als Tauschmittel seitens der eingesessenen Bewohner verwendet wurde, ist kaum festzustellen. In erster Linie gewiß das köstliche Pelzwerk der jagdbaren Tiere, dann vielleicht auch Sklaven. Aber es ist auch wahrscheinlich, daß ein Teil jener Erzeugnisse durch Männer mitgebracht wurde, die sie als Söldner im Dienste Roms erstanden oder die sie den Römern im Kampfe abgenommen hatten.

Die weitere Frage nach der Zugehörigkeit der Bevölkerung zu dem einen oder andern Germanenstamme ist für die frühere Zeit überhaupt nicht zu entscheiden; wahrscheinlich ist doch, daß die Stämme zunächst noch des öfteren ihre Wohnsitze gewechselt haben; die häufige Beigabe von Waffen, wie wir sie in den Gräbern jener Zeit — jetzt schon häufig Skelettgräbern — finden, hat man als einen Hinweis auf kriegerisch-unruhige Zeit ansehen zu können gemeint; vielleicht ist darin jedoch lediglich ein Merkmal der ganzen kampfesfreudigen Art des Volks zu sehen, das eigentlich immerwährend auf dem Kriegspfade einherzog.

Man rechnet nun wohl die Bewohner unserer Ostmark im allgemeinen zu den vandilischen Lugiern, nennt sie auch speziell Burgunder; man meint zu wissen, daß diese in harte Bedrängnis gerieten durch die südwärts ziehenden gotischen Stämme, zuletzt noch durch die Gepiden. Die gelegentlich vorkommende Nachricht, die Burgunder seien durch sie vernichtet worden, ist allerdings übertrieben; freilich aber wurden die Burgunder zum Verlassen ihrer Sitze bewogen und erscheinen etwa um 250 am Rheine. Das Land zwischen Oder und Weichsel fiel damit von selbst den nördlichsten Zweigen des Oststammes, Rugiern und Skiren, zu;

---

[1]) Sadowski, Die Handelsstraßen der Griechen und Römer. 1877. Deutsch von A. Kohn. Eckert, Geschichte von Landsberg-Warthe. S. 5.

die Rugier dürften im nördlichen Teile der Neumark gesessen haben. Auch sie sind dann wieder südwärts abgerückt — bald nach 400 findet man sie an den Karpathen —, um den vielleicht von jenseits der See gekommenen Herulern Platz zu machen; endlich räumen auch diese das Feld. Seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts ist das weite Gebiet rechts der Oder von Germanen frei.

Ob nun aber damals die ganzen Stämme geschlossen ausgewandert sind, ob allein oder doch vorwiegend die kriegerischen Mannschaften mit ihren Frauen und Kindern, oder ohne sie als große Gefolgschaft eines kühnen Führers, das ist noch immer Gegenstand eines heftigen Streites. Auf Grund sehr vager Anklänge in den Mythen an die altgermanischen Götter, aus der Leichtigkeit, mit der sich scheinbar später eine völlige Regermanisierung vollzogen hat, ja aus ganz vereinzelten Ähnlichkeiten von Namen aus unsern Gegenden mit solchen aus stets unzweifelhaft (?) deutsch gebliebenen Ländern hat man auf einen zahlreichen Restbestand von Germanen schließen zu können gemeint.[1]) Andererseits hat man das alsbaldige, angeblich mühelose Eindringen der Slaven in die Oderlande nur unter Annahme ihrer völligen Räumung durch die Germanen erklären wollen.

Die sogenannte Urgermanentheorie hat an sich gewiß manche

---

[1]) Bei Lagow wird anno 1300 eine Wiese Zuckmantel (Wohlbrück, Gesch. des ehem. Bistums Lebus I, 175 schreibt Czuckemantel, Riedel, c. d. br. A. XX, 196 Tynkemantel) erwähnt. Dieser Name, der sich auch in Schlesien findet, hat Veranlassung gegeben zu der Behauptung, sein so frühes Erscheinen in doch sonst slavischen Gebieten weise darauf hin, daß sich das Deutschtum hier auch während der slavischen Okkupation behauptet habe. Rein deutsch, wie er angeblich ist, er soll „Räuberföhre" bedeuten, findet er sich auch in Baden, wohin doch nie Slaven gekommen sind. Nun, es gibt Forscher, allerdings slavische, welche behaupten, daß in Baden sich des Slaventums genug fände; auch die „Räuberföhre" wird nicht jedermann befriedigen. Die Hauptsache aber ist, daß man die gewaltig wirksame Tätigkeit der Volksetymologie gar nicht in Anschlag gebracht hat; ihr war es ein kleines, einen ähnlich anklingenden Namen sich mundgerecht zu machen; die Stammteile des Namens Zuckmantel sind gut slavisch, suchy heißt „trocken" und mętly, auch in den Dörfern Groß- und Klein-Mantel bei Königsberg vorkommend, heißt „trübe"; die Wiese Zuckmantel war also wohl ursprünglich ein Bruch mit unreinem Wasser, das dann ausgetrocknet war. S. Baldow, a. a. O. passim, und Hirsch, Noch einmal Zuckmantel. Schles. Zschft. XXX, 319.

Stützpunkte, und wir werden bald von ganz anderen Erwägungen her noch einmal auf sie zurückgeführt werden. Soviel aber ist sicher, daß für die eigentliche Neumark auch die eifrigsten Urgermanen kein Beweismaterial für ihre Ansicht erbringen können. Immerhin mag aber als interessant erwähnt werden, daß die „Oder" ihren deutschen Namen sich auch durch die Slavenzeit hindurch bewahrt hat.[1])

3. Die Vorgeschichte der Slaven; Herkunft, Aufkommen und Urkultur des Volkes.[2])

Erst zu einer Zeit, da die letzten Wogen der germanischen Völkerflut abgeebbt hatten, treffen wir in unseren Gebieten um

---

[1]) Falls Müllenhoffs Erklärung richtig ist, heißt Viadua soviel wie Trifft, Lauf.

[2]) Litteratur: Roepell, Geschichte Polens. Hamburg 1840. Bd. I. Barthold, Geschichte von Pommern und Rügen. Stettin 1843. Bd. I. Giesebrecht, Wendische Geschichten. Berlin 1843. 3 Bde. Schafarik, Slavische Altertümer. Deutsch von Ähnenfeld und Wuttke. Leipzig 1844. 2 Bde. Schiemann, Rußland, Polen und Livland. Berlin 1886. Szyjski, Dzieje Polski. 2. Aufl. Krakau 1894. Jakob, Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. Jahrh. Berlin 1891 und andere Schriften desselben Verfassers über denselben Gegenstand. Westberg, Ibrahim Ibn Jakub. Mémoires de l'académie de St. Pétersbourg. Jahrgang 1897, III. VIII. Mucke, Die slavischen Ortsnamen der Neumark. Landsberg a. d. W. 1898. Wagner, Die Wendenzeit Mecklenburgs (Geschichte Mecklenburgs in Einzeldarstellungen). Berlin 1898. Malecki, Z przeslości dziejowej. Krakau 1897. 2 Bde. Derselbe, Lechici w swietle hist. krytyki. Lemberg 1897. Die Kritik von Maleckis Ansichten siehe in Balzers „Rew. teoryi o pierw. osadnictwie w Polsce. Kwart. hist. XII, 1. Piekosiński, F., Studya, rozprawy i materialy z dziedziny hist. polskiej etc. Krakau 1897. Kochanowski, Pierwotna Germanizacya Stowian pomorskich. Bibl. Warszawska. 1897, 1 und 2. Peisker, Geschichte des slavischen Pfluges. Zeitschrift für Wirtschafts-Geschichte. Weimar 1896. Die Kritik dieser Schriften von Balzer, O zadrudze slowiańskiej etc. Kwart. hist. XII. Gumplowicz, Zur Geschichte Polens im Mittelalter. Innsbruck 1898. W. Kętrzyński, Co wiedzą o Słowianach pierti ich dziejopisarze, Prokopius i Jordanes? Anzeiger der Krakauer Akademie, hist. Klasse. 1901, 1, Seite 174 ff. und derselbe, O Słowianach mieszkających niegdys między Renem a Łabą. Rezension im Anzeiger der Krakauer Akademie 1899, S. 323 ff. Dazu die oben bei Abschnitt 2 genannten Werke von Meitzen, Müllenhoff, Schumann, Götze und manche andere.

die Oder Bewohner ſlaviſchen Stammes an; gegen das Ende des ſechſten Jahrhunderts ſind ſie an der Elbe zuerſt nachweislich beobachtet worden.

Wer waren nun die Slaven, wann und wie ſind ſie in die Gegenden an der Oder und Elbe gelangt, und wie verhält ſich ihr Volkstum zu dem der Germanen? Ganz gewiß iſt eine Geſchichte der Neumark nicht der Ort, um dieſen Fragen auf den Grund zu gehen; nicht als ob das Ergebnis der Forſchungen dem Intereſſe des Leſers fern ſtände, iſt doch unſer Land ſieben Jahrhunderte hindurch von Slaven bewohnt geweſen, ſondern einfach deshalb, weil neumärkiſche Quellen kaum einen Beitrag zur Löſung dieſer Fragen werden liefern können. Dennoch wird man auf die wiſſenſchaftlichen Anſichten der verſchiedenen Forſcher aufmerkſam machen müſſen, wenn auch nur deshalb, weil die altherkömmliche Meinung von den Verhältniſſen doch zum wenigſten etwas erſchüttert iſt.

Nirgend wohl, ſo viel Unklares, Streitiges uns im Laufe unſerer Unterſuchung noch begegnen wird, gehen die Anſichten ſo weit auseinander, wie in dieſem Punkte. Die herkömmliche Meinung iſt bekannt: die Slaven wohnten bis zur Zeit der Völkerwanderung im Inneren von Rußland bis etwa an die öſtlichen Weichſelzuflüſſe und ſind, den abziehenden Germanen folgend, nach Weſten über Weichſel und Oder vorgerückt; da ſie eines inneren Zuſammenhanges, einer politiſchen Organiſation noch völlig entbehrten, noch keine geſchloſſene Volksindividualität aufwieſen, vielmehr in Atome aufgelöſt waren, ſo drangen ſie überall leicht ein, wo ſich irgend ein Raum für ſie zeigte. Grade in unſern nördlichen Gegenden ſoll die Beſitzergreifung ſo erfolgt ſein. Dieſe Anſicht, daß eben das unbemerkte Eindringen auf das Fehlen kriegeriſcher Vorgänge ſchließen laſſe, wird von andern Forſchern bekämpft. Indem ſie die Slaven als eine hervorragend kriegeriſche Nation anſehen, meinen ſie, ſie ſeien mit gewappneter Fauſt hereingebrochen, ihrem Anſturm ſei die Räumung der Lande ſeitens der Germanen recht eigentlich zuzuſchreiben. Wahrſcheinlich, meint ein anderer, kamen ſie damals direkt aus Aſien; ein vierter leitet ſie garnicht von Oſten, ſondern von der jütiſchen Halbinſel her.

Ganz andere Wege gehen die Anſichten einiger Hiſtoriker,

die in den von Tacitus östlich der Elbe erwähnten Völkern, namentlich den Ligyern, überhaupt gar keine Germanen, sondern Slaven erblicken. Für diese ist also die Frage nach der Zeit der Einwanderung in unserem Sinne garnicht vorhanden, die Slaven sitzen eben lange vor der Völkerwanderung dort; auch die Sueven des Arioviſt sind nach dieser Ansicht Slaven, sprich „Snaven". Die Burgunder, die Goten und andere germanische Stämme haben die Slavenlande beiderseits der Oder und Weichsel nur zeitweilig, von Norden hereinbrechend, überflutet; auch durch ihren Abzug sind diese nur teilweise frei geworden, ein großer Teil der Germanen sind als Herrenstand im Lande geblieben; aus ihm ist dann u. a. der polnische Adel zum größten Teile hervorgegangen.[1]) Zu demselben Resultate, daß wenigstens der Herrenstand in Polen germanischer Abkunft sei, kommen andere Forscher wieder auf ganz anderem Wege.

Soviel Raum die Phantasie in einigen dieser Theorieen einnimmt, den meisten von ihnen ist wenigstens das gemeinsam, daß dem älteren nordwestslavischen Volkstum germanische Elemente in nicht unbeträchtlicher Menge beigemischt sein sollen. Die uns von anderer Seite zukommende Nachricht, daß diese Slaven in scharfem Gegensatze gegen die Czechen Böhmens blondhaarig gewesen seien, ist in diesem Zusammenhange recht bemerkenswert, und vielleicht wird die oben besprochene Urgermanentheorie auf dieser Grundlage einst eine Neubelebung, aber in freilich ganz verändertem Sinne, auch seitens der deutschen Forschung erfahren.

Im allgemeinen aber wird man gleichwohl an der Tatsache festhalten müssen, daß erst um die Zeit der Völkerwanderung die Slaven sich bemerkbar machen, und zwar früher im Osten, an den Grenzen des byzantinischen Reiches, als im Westen, daß sie hier also wohl erst allmählich an Zahl und Bedeutung zugenommen haben. Die Erscheinung, daß einige Jahrhunderte nach Christo in unseren Gegenden eine ganz anders geartete Kultur einsetzt, die in einigen Beziehungen zwar einen Fortschritt, in den meisten aber einen wesentlichen Rückschritt gegen die vorhergehenden Zustände darstellt, ist durch die prähistorische Forschung auf Grund

[1]) Eine vortreffliche Übersicht über die verschiedenen Ansichten gibt Piekosiński in den Rozpr. Ak. Umiej. zu Krakau XIV, S. 85 ff.

der Bodenfunde unabweisbar dargetan und wird sich kaum anders als im Sinne der bisherigen Anschauungen über die Zeit des Eindringens der Slaven deuten lassen.[1])

Für die Zeit ihrer ersten Berührung mit den Oströmern wird nun folgendes Bild von den Slaven gegeben: „Sie sind frei, nicht geneigt, sich von jemand beherrschen zu lassen, zahlreich, abgehärtet gegen Hitze, Frost, Nässe, Nacktheit, Hunger, gegen Fremde sehr wohlgesinnt; sie lieben die Musik; sind reich an Vieh jeder Art und an Bodenerzeugnissen, besonders an Hirse und Fennich. Ihre Weiber sind von strenger Sitte, viele erhängen sich beim Tode ihrer Männer. Sie siedeln sich an schwer zugänglichen Stellen, in Seeen und Sümpfen an und versehen die Siedelplätze für den Notfall mit mancherlei Ausgängen; alles nicht jederzeit notwendige Besitztum vergraben oder verschütten sie. Ihre Hütten sind sehr dürftig-klein und liegen vereinzelt. Sie führen oft ein Räuberleben und greifen ihre Feinde an besonders unzugänglichen Orten an, lieben Hinterhalte und Schliche. Sie verstehen es mit einem Rohr im Munde lange unter Wasser zu bleiben und verbergen sich darin bei plötzlichen Überfällen. Ihre Bewaffnung besteht in 2 oder 3 kleinen Wurfspießen, einige haben auch tüchtige, aber unhandliche Schilde; auch hölzerne Bogen und vergiftete Pfeile führen sie. Panzer kennen sie nicht. Sie streiten meist zu Fuß und sind sehr tapfer. Herrscherlos und einander hassend kennen sie keine Schlachtordnung, erscheinen nicht in geschlossener Schlachtreihe oder in offenem Felde. Tun sie es einmal, so machen sie einen heftigen Anlauf, eilen dann aber schnell wieder dem Walde zu, wo sie in der Enge gut zu kämpfen wissen. In Bezug auf Verträge sind sie unzuverlässig, durch Furcht mehr als durch Geschenke nachgebend. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten unter ihnen kommt es entweder zu keiner Einigung, oder die Überstimmten übertreten sofort den Beschluß der Mehrheit, da keiner sich dem andern fügen will."

Diese Schilderung, die im wesentlichen auf den Angaben

---

[1]) Die Möglichkeit, daß die Slaven schon seit lange vor unserer Zeitrechnung bis an die Elbe hin gewohnt haben, daß sie dann zeitweilig von den von Norden her, sei es durch Jütland, sei es über die See, hereinbrechenden Germanen überflutet sind, soll nicht absolut verworfen werden. Die neuesten Theorieen über die Urheimat der Germanen leisten ihr einigen Vorschub.

des Kaisers Maurikios beruht, ist gewiß außerordentlich einseitig, vom Standpunkte des Kulturmenschen aus, dem mancher Zug im Leben der Naturvölker unter schiefem Gesichtswinkel erscheint; um so interessanter ist es, daß man in ihr unschwer manche Eigentümlichkeiten wiedererkennen kann, die uns später in den Berichten der ebensowenig objektiv urteilenden deutschen Annalisten begegnen, aber auch solche, die noch heute charakteristisch für die Polen sind.

Wenn man nun eben aus den Slaven schon bald nach ihrer ersten Erwähnung die unfreien Knechte zu entnehmen sich gewöhnte, ja ihren Volksnamen als Appellativbezeichnung für sie einführte, so bietet uns grade die Charakteristik des Maurikios keine Handhabe, die darauf schließen ließe, daß hierfür die dem Slaven als Individuum entgegengebrachte Verachtung, der Abscheu vor ihm, bestimmend gewesen wäre; daß die Slaven damals fast das einzige größere nicht-christliche Volk im Bereiche der christlichen Kultur waren, in Verbindung mit dem Umstande, daß sie sich durch die ihnen vielfach eigene Unterwürfigkeit dem Herrn besonders angenehm zu machen verstanden, erklärt jene Erscheinung hinreichend.

Für die westlichen Volksstämme der Slaven erscheint nun später der Name der Lechen, in seiner Herkunft und Bedeutung nicht minder umstritten als die eigentliche Slavenfrage; ob man es hier wirklich mit den Ligyern oder den Lingonen zu tun hat, d. h. eben den schon von Tacitus in den Oderlanden erwähnten Völkern, darüber sind sich einstweilen auch die polnischen Gelehrten noch nicht einig. Grade für diejenigen slavischen Volksstämme, welche im Oderlande angesiedelt waren, wird der Name Lechen gebraucht; vielleicht im gleichen Sinne wie Polen, nur als die von den Nachbarstämmen gebrauchte Bezeichnung, wahrscheinlicher aber auch die Liutiker, Abodriten, Pommern, Masowier usw. mitumfassend. Denn grade in der Zeit, da die Westslaven in den Bereich der deutschen Geschichte treten, sind sie in die eben genannten größeren Gruppen geteilt. Der Stamm zwischen Elbe und Oder, selbst wieder in viele kleinere Stämmchen zerfallend, sind die Liutiker oder Wilzen, auch wohl Polaben d. h. „die an der Elbe Wohnenden" genannt; von den Deutschen werden

ſie aber ebenſo wie die im Süden von ihnen im Meißniſchen angeſeſſenen Sorben und die in Mecklenburg wohnenden Abodriten gewöhnlich als Wenden bezeichnet. Ihre Wohnſitze bringen es mit ſich, daß ſie, namentlich die Liutiker, von vorn herein ſtark nach Weſten hin gravitierten, wohin ja die Gewäſſer zumeiſt ſtrömen, ſo daß ſich ihr Zuſammenhang mit den öſtlich der Oder ſitzenden Stämmen mehr und mehr lockerte. Auch die Anwohner der See bildeten Gruppen für ſich, die im Oderlande und oſtwärts bis zur Weichſel mit dem Namen der Pomoranen (Po morze = am Meere), weiter nach Oſten als Pruzzen bezeichnet wurden. Ihnen gegenüber erſcheinen die Bewohner der weiten Ebenen um die Warthe nach der mittleren Weichſel zu als Polen, von pole das Feld.

Sie alle ſind untereinander eng verwandt und ſprechen eine mundartlich nur wenig unterſchiedene Sprache, zu deren Gebiet auch das nördliche Schleſien gehört, während die Sorben in der Lauſitz und im Königreich Sachſen etwas abſeits und den Czechen in Böhmen näher ſtehen. Innerhalb aller dieſer größeren Gruppen, deren Bezeichnungen eben bis ins IX. Jahrhundert hinein wohl durchweg nur Appellative ſind, hat es ſicher noch zahlreiche kleinere Verbände gegeben, die unter ſich und in ſich nur ſehr loſe zuſammenhingen. Am bezeichnendſten dafür iſt ja das Beiſpiel der Preußen, die noch im XIII. Jahrhundert nachweislich in eine Anzahl kleiner Stämme zerfielen. Aus dem IX. Jahrhundert ſtammt eine Aufzählung vieler ſlaviſcher Völker, die ſog. Völkertafel des bayriſchen Geographen aus dem Kloſter St. Emmeran in Regensburg. Sie kennt viele Namen, aber bemerkenswerter Weiſe keinen einzigen, der auf das Gebiet ſich beziehen ließe, das uns beſchäftigen ſoll, die Neumark. Nur den einen Namen der Beſuncani ſucht man bei Kroſſen rechts der Oder unterzubringen. So unſicher nun freilich die Deutung der betreffenden Namen noch vielfach iſt, ſo muß doch zugegeben werden, daß die Möglichkeit vorhanden iſt, daß im Gebiete der „Wislani", der Weichſellandbewohner ſchon damals dem Einzeldaſein der Miniaturſtämme ein Ziel geſetzt war, wenigſtens in politiſcher Hinſicht. Ob der Name der Leubuzzen, der gelegentlich erwähnt wird, überhaupt ſachlich begründet iſt, ob er dann mit dem Orte Lebus an der Oder zuſammenhängt, und, wenn ja, ob er dann

auch für das rechte Oderufer, das Land Sternberg, gilt, ist sehr fraglich.[1])

Wissen wir somit schon kaum etwas von den Namen der Völker unseres Gebietes, so noch viel weniger von ihren Kulturzuständen. Nur eine einzige Quelle, die bereits dem Anfange des X. Jahrhunderts angehört, d. h. einer Zeit, in der die liutikischen Völker schon in den Bereich der deutschen Kultur und des Christentums zu treten begannen, gibt uns einige allerdings recht interessante Nachrichten; es ist der Bericht eines arabischen Reisenden Ibrahim Ibn Jakub, der am Hofe der liudolfingischen Herrscher in Merseburg weilte und teils durch Augenschein, teils durch Berichte vieles erfahren hat; er weiß des näheren auseinanderzusetzen, wie die Slaven ihre festen Plätze mitten in Sumpf oder See durch Bodenanhäufung bauten, weiß auch, daß die Bevölkerung z. T. blond von Haar war, im Unterschiede von den dunklen Czechen, die ihm näher bekannt sind.[2]) Er kennt die große pommersche Handelsstadt Wollin, das Vineta der Sage, deren Land, das mittlere Pommern, als ein weiter Sumpf bezeichnet wird; er weiß, wie diese Wolliner mit Miseco, dem Fürsten der Polen, um 967 heftige Kämpfe ausgefochten und den Sieg errungen haben, Kämpfe, deren Schauplatz wenigstens teilweise in der Neumark zu suchen ist. Er schildert uns dann das Land Misecos als das größte unter den Slavenländern und reich an Getreide, Fleisch, Honig und Fisch.[3]) Auch der Staare, der sprechenden Vögel, und der Birk- und Auerhähne gedenkt er, der Apfel-, Birnen- und Pflaumenbäume, letztere für eine Art Pfirsich ansehend; aber auch die nationalen Krankheiten, die Krätze und die Geschwüre, erwähnt er, ferner die Freude an der Musik und am Honigtranke.

Unsere sonstigen Nachrichten über die älteste slavische Kultur, die ein ernster Forscher als eine halbnomadische bezeichnet, beziehen sich fast durchweg lediglich auf die Elbgebiete, oder sie gehören späteren Zeiten an, oder sind endlich derartig, daß wir nicht zu

---

[1]) Vergl. Breitenbach, Das Land Lebus unter den Piasten. S. 7 ff. Wohlbrück, Lebus. I, 5. Potkański, Sitz.-Ber. d. Krak. Ak. 1897,95 spricht von Lubuszanen.

[2]) Vergl. oben S. 12.

[3]) So Westberg gegen Jakob.

unterſcheiden vermögen, welcher Periode der Slavenzeit ſie angehören, wie z. B. die große Maſſe der Aufſchlüſſe, welche uns die Prähiſtorie gewährt; das Gleiche gilt im weſentlichen auch von den Ortsnamen, deren Entſtehung durchaus nicht ohne weiteres für die Zeit der erſten Niederlaſſung der Slaven in Anſpruch genommen werden darf.

Indem wir daher an dieſer Stelle darauf verzichten müſſen, uns ein Bild von der ſlaviſchen Kultur unſerer Gegenden zu machen, wenden wir uns zunächſt den äußeren geſchichtlichen Begebenheiten zu.

I. Hauptteil.

Die äußeren Schickſale der „Neumark“ vor Beginn der märkiſchen Beſitzergreifung.[1])

A. Die erſten Jahrhunderte bis auf Boleslaw III.

Mehrere ſogenannte „geſchichtsloſe“ Jahrhunderte ſind über die Slaven in ihren Sitzen an der Oder dahin gegangen, eine Zeit für den Geſchichtsforſcher ſo von Intereſſe, wie nur wenige

[1]) Litteratur. Auf die detaillierte Zuſammenſtellung der Quellen, namentlich der in deutſchen Sammelwerken veröffentlichten, muß bei ihrer Menge verzichtet werden. Wichtiger und zugleich weniger bekannt ſind die polniſchen Quellen bezw. die Arbeiten über ſie: Galli anonymi chronicon, in Font. rer. Polon. in us. schol. I. Dazu zu vergl. Krotocki, Gall, scholastyk poznański i jego kronika. Kw. hist. XIII, 4. Kętrzyński, Gall anonym i jego kronika, und Gumplowicz, Baldwin G. v. Kruszwica etc. Wien, Tempsky; die Großpolniſche Chronik, alias (Boguphal-Baczko), Chronicon Poloniae, in Mon. Pol. hist. II., Sommersberg Ss. rer. Sil. II., und Mon. Germ. Ss. XIX. Dazu vergl.: Kętrzyński, o rocznikach polskich, und Małecki, Kronika Baczka czyli Wielkopolska; Annales capituli Poznaniensis al. Archidiaconus Gneznensis, M. Pol. h. III.; Sommersb. II.; M. G. Ss. XXIX.

Neben dieſen ſind die Kompilationen des Vincentius Kadlubek (M. Pol. hist. II) und Joh. Długosz, historia polonica, (neue Ausgabe Krakau 1884) ohne weſentlichen ſelbſtändigen Wert. S. darüber Zeißberg, Die poln. Geſch.-Schreibg. des MA. Über Dlugoſch ſ. die Arbeiten von Girgenſohn und Perlbach. An polniſchen Bearbeitungen ſind zu nennen: Drzewicki, Stosunek Polski do Niemiec aż do rok 1000 po Chrz. Sanok 1883. (vergl. dazu Zeißberg, Miſeco I. uſw. Wien 1867 und derſelbe, Die Kriege Kaiſer Heinrichs II. mit Boleslaw I. von Polen. Wien 1868.) Gumplowicz, Wyprawa pomorska Bolesława Smiałego. Ateneum 1899. Dazu und ſcharf dagegen: Kętrzyńsky, O rzekomej wyprawie Włodzisława Hermana na Szeczin w rok 1191. Kwart. hist. 1900. Kętrzyńsky, Granice Polski w X. Wieku. Mit Karte. S. A. aus den Abh. der Krak. Ak. d. Wiſſ. 1893. Bielowsky, die (polniſchen) Erläuterungen und Begründungen der Karte am Schluſſe des Cod. dipl. m. Pol. Bd. IV.

Epochen der späteren Entwicklung; aber da sich das geschichtliche Leben im Schoße der noch ursprünglichen Völker vollzog ohne weitere Berührung mit den Trägern der Geschichte, so fanden sie niemand, der ihre Sitten und Taten der Aufzeichnung wert hielt. Erst als sie in unliebsame Berührung mit den Nachbarländern höherer Kultur kamen, als die materiellen Interessen in Frage kamen, das übliche ôte-toi, que je m'y mette! da nannte man auch in deutschen Annalen die Slaven; bald wurden die Elbstämme, obwohl Deutschtum und Christentum für sie identisch waren mit Verlust der Freiheit, für beides gewonnen. Aber den der Oder näher wohnenden Völkern, die noch mehr in Zusammenhang mit den rechtsodrischen standen, vermochte man das Joch nicht so leicht aufzulegen; Uneinigkeit und Verräterei förderte dann aber auch im Osten den Fortschritt der deutschen, sächsischen Waffen. Um 963 soll auch Miseco, (Miesco, Miczyslaw) I., Herzog von Polen, durch sie zur Tributpflicht genötigt worden sein. Es wird uns zunächst berichtet, wie ein unruhiger sächsischer Großer, Wichmann, nach mehrfachen anderen Heidenfahrten, auch den Miseco, der über Licicavici genannte Slaven herrschte, zweimal überwand; und weiter, daß der gewaltige Slavenbändiger Gero erst die Lausitzer und Selpuli, und dann auch Miseco unterwarf und daß er ihn veranlaßte, bis zur Warthe hin dem deutschen Herrscher Tribut zu zahlen.

So dürftig diese Angaben sind und so streitig und unklar manches dabei bleibt, wichtig ist, daß 963 zum ersten Male ein polnischer Herrscher erscheint, dem das Land westlich der Warthe angehört, und daß er für dieses Gebiet[1]) Tribut zahlt, freilich ohne damit ein Fürst des deutschen Reiches zu werden, das als solche nur Lehnsträger des Königs kannte. Was aber bedeutet der Name Licicavici? Ist er identisch mit Polen,[2]) steckt in dem verderbten Namen eine Beziehung auf Lechen? Und wie weit reicht das Gebiet Misecos links der Oder? Wohnen vielleicht nur hier

[1]) Die Angabe, bis an die Warthe habe er Tribut gezahlt, kann nur so aufgefaßt werden, daß damit die Richtung von Deutschland her nach Nordost gemeint ist; der Teil des Laufs, der das Land Sternberg nördlich umfließt, galt den Polen im 12. Jahrhundert als Netze, also doch auch wohl früher.

[2]) So meint Brückner, Beiträge zur ältesten Geschichte der Slaven und Littauer. Arch. slav. Alt. XXI, 62—78.

die Licicavici?[1]) Die mit ihnen zugleich genannten Selpuler hat man als Zlypoli, d. h. „Bewohner eines kümmerlichen Landstriches" deuten und links der Oder bei Kroſſen unterbringen wollen. Als die Stätten der Kämpfe zwiſchen Wichmann und Miſeco hat man die Umgebung von Küſtrin bezeichnet, indeſſen ſind das alles wenig ſichere Mutmaßungen.

965 ſtarb Markgraf Gero; die große Slavenmark, ſeine uneigenſte Schöpfung, ward nun mehrfach geteilt; die Oſtmark einſchließlich der Niederlauſitz und der Oberaufſicht über das Land des Miſeco erhielt Hodo, ein ſtolzer Held, der eines Gero wert war. Inzwiſchen wandelte ſich aber nun das Verhältnis Miſecos zu dem Deutſchen Reiche dadurch, das dieſer zu einer Zeit, wo die Elbſlaven noch im Heidentume verharrten, Chriſt wurde; daß dieſes dem deutſchen Einfluſſe, und zwar den Mönchen von Fulda und Gero zu danken war, nicht, wie die Sage will, erſt der czechiſchen Gemahlin des Fürſten, knüpfte ein feſteres Band zwiſchen dem Polenherzoge und dem Sachſenkaiſer Otto I., der ihn ſeinen Freund nannte; aber wenn nun auch erzählt wird, daß Miſeco dem Hodo ſtets die größten Zeichen der Ehrerbietung dargebracht habe, ſo muß es doch auch zu Konflikten gekommen ſein. Jener Graf Wichmann hat Miſeco noch einmal anzugreifen gewagt, und diesmal unterlag er in ritterlich-abenteuerlicher Art; ſeinem Wunſche gemäß erhielt der Kaiſer durch die Sieger ſelbſt das Schwert des Gefallenen.

Eben in dieſem Jahre 967 wurde das Erzbistum Magdeburg für die Slavenlande vom Kaiſer Otto gegründet. Der Umſtand, daß Miſeco damals ſchon Chriſt war, macht es wahrſcheinlich, daß auch ſein Land zu gleicher Zeit oder doch wenig ſpäter ein eigenes, dem Erzſtuhle an der Elbe unterſtelltes Bistum erhielt. Daß Miſeco die Unterordnung unter einen einfachen Markgrafen des Kaiſers fortan um ſo läſtiger empfand, daß er verſucht haben wird, ſich deſſen Aufſicht zu entziehen, wird man begreifen. So kam es dann, daß Hodo einen Angriffszug gegen Miſeco unternahm, um alsbald von dem erſtarkten Fürſten völlig geſchlagen

[1]) In der Reihe der Gebiete, die damals dem Bistum Brandenburg bis zur Oder hin unterſtellt werden, iſt ihrer nicht gedacht. Vergl. Potkański, Lachowie i Lechiti. Sitz. Ber. der Ak. d. Wiſſ. Krakau, 1897 S. 95, der die Licihanihi (!) als Lecnizi, von Liezen abgeleitet, erklärt.

zu werden, 972. Der Ort des Treffens wird Cidini genannt. Ist er nachzuweisen? Für das neumärkische Lokalinteresse wäre es ja am leichtesten, in ihm Zehden an der Oder zu sehen, und dieser Ansicht sind auch manche ältere deutsche Forscher; das würde dann aber voraussetzen, daß die beiden Gegner auf einem Gebiete zusammengestoßen wären, wo aller Wahrscheinlichkeit nach beide nichts zu suchen hatten; überdies ist wohl gerade die Gegend bei Zehden für einen von Westen her erfolgenden Vorstoß von vorn herein durchaus ungeeignet. Es ist nicht eben wahrscheinlich, daß der Ort an der Oder gelegen und diese doch nicht Erwähnung in der Quelle gefunden haben sollte; so werden wir ihn denn mit anderen jüngeren Forschern eher bei Zehden an der Muglitz, d. h. weit westlich der Oder suchen, als in unserem Zehden. Aber der Phantasie ist bei der Geringfügigkeit des Anhalts und der Menge ähnlich lautender Orte, die man als Cidini ansprechen könnte, gar zu weiter Spielraum gelassen.[1])

Der Vorfall von Cidini änderte zunächst an der Sachlage nichts; der Kaiser verwies, als er von ihm hörte, beide Herren unwillig zur Ruhe, bezeugte aber nach seiner Rückkehr dem Polenherzoge seine Gnade. Das hielt diesen nicht ab, sich nach Ottos Tode gegen seinen Sohn mit dem aufständischen Bayernherzoge zu verbinden, doch wohl in der Hoffnung, völlig unabhängig zu werden; und gleichzeitig fielen die Polaben vom Reiche ab und die Liutizen traten zum Heidentum zurück. Es gelang Otto II., wie es scheint, nicht, das frühere Verhältnis herzustellen, auch die Tatkraft des Hodo versagte, obwohl er später sogar mehrere Marken, die Ostmark und die Lausitz, in seiner Hand vereinigte. Als dann aber Otto II. gestorben war, söhnte sich Miseco mit der Regentschaft aus, heiratete eine deutsche Frau und unterstützte sogar die Sachsen im Kampfe gegen die heidnischen Polaben,

---

[1]) Ich verzichte daher darauf, mich für eines oder das andere zu entscheiden. Was dabei herauskommt, zeigt die bunte Musterkarte der bisherigen Annahmen. Es erklären sich: für Zehden a. O. Zeißberg und selbstverständlich auch Boguslawski, III, 495, Köpke-Dümmler, Giesebrecht, bezw. die beigegebene Karte von H. Kiepert, Riedel, Raumer, Kletke und alle Neumärker; für Zehden a. d. Muglitz Grotefend, Heinemann, Scheltz; für Steinau a. O. Lelewel, für Ziethen bei Soldin (!!) Schafarik; für Sieczen bei Pilic, Bezirk Sendomir (!!!) v. Ursinus; endlich für Schiedlow a. O. Bielowski.

doch wohl in Verkennung der eigenen Intereſſen ſeiner Herrſchaft. Was ihn dazu trieb, ob vielleicht der Gegenſatz gegen das in Schleſien erobernd auftretende Böhmen, iſt unklar; wenige Jahre ſpäter kam es zu einem Kampfe zwiſchen Böhmen und Polen, welcher letzterem neue Erwerbungen in Schleſien eintrug. Gegen Ende des erſten Jahrtauſends war das Land rechts der Elbe wieder faſt ganz den Slaven überlaſſen. Es folgen nun die Zeiten des kriegeriſchen Boleslaws I., den die Geſchichte Chrobry, den Tatkräftigen, zubenennt. Nach Deutſchland hin hat ſich unter ſeiner Regierung zunächſt nichts verändert, er hat wie ſein Vater die Lande dort nicht blos bis an die Oder, ſondern auch wohl noch über ſie hinaus beherrſcht, den Böhmen hat er Niederſchleſien abgenommen. Aber nach Norden hin, in dem Gebiete rechts der Netze, hat Boleslaw mächtig um ſich gegriffen, und wahrſcheinlich das ganze Land rechts der Oder bis zum Meere hin ſich unterworfen, mindeſtens aber den öſtlichen Teil. Der Beſitz von Salzkolberg, der dem chriſtlich gewordenen Polenreiche die Verſorgung mit Salzfiſchen ſicherte, war dabei von beſonderm Werte. Aber auch die Odermündungen, auf welche die Handelswege der arabiſchen, Polen paſſierenden Kaufleute hinwieſen, wird er nicht außer acht gelaſſen haben. Mit dem mächtigen Anwachſen des polniſchen Reiches hielt die Kultur und das Chriſtentum freilich zunächſt nicht gleichen Schritt; wohl wurde alsbald, wie im Weſten das Bistum Meißen (995), ſo hier im Oſten das Bistum Kolberg (um 1000) gegründet, aber nichts verlautet über ſeine Wirkſamkeit, während das ebenfalls von Boleslaw gegründete Breslau ſchnell emporblühte. Daß eben damals auch ein Erzbistum in Gneſen geſchaffen wurde, änderte an der Unterſtellung des älteren Bistums Poſen, zu dem damals das Sternberger Land gehörte, unter das deutſche Erzbistum Magdeburg zunächſt nichts, aber freilich wurde ein ſpäterer Konflikt über die Zugehörigkeit grade unſeres Gebietes damit bereits angebahnt. Der Magdeburger Stuhl konnte nicht ſtillſchweigend zuſehen, wie unter Mitwirkung des Kaiſers Otto III., der eben damals den Polenherzog an der Grabſtätte des h. Adalbert in Gneſen beſuchte, die alten Aufgaben und Rechte Magdeburgs im Slavenlande illuſoriſch gemacht wurden. Aber auch das Reich büßte ſein bisheriges Hoheitsrecht über die alten polniſchen Gebiete ein; ſeit dem Tage von Gneſen

iſt von einer Tributpflicht Boleslaws nicht mehr die Rede; Polen iſt von Kaiſer und Papſt als ein politiſch und kirchlich ſelbſtändiges Staatsweſen anerkannt, das den größten Teil der Slavenlande von den Sudeten bis zur See, von der Spree bis über die Weichſel hinaus umfaßte. 1002 wurde Boleslaw mit der eroberten Mark Lauſitz vom Reiche belehnt.

Nach Ottos III. Tode betrachtete denn auch Boleslaw ſeine Stellung als eine unabhängige; oder hat er gar verſucht, den Thronwechſel zu weiteren Eroberungen auf Koſten des Reiches im Weſten zu benutzen? Jedenfalls ward alsbald das bisher friedliche Verhältnis geſtört, und König Heinrich II. unternahm ſchon 1005 einen Zug gegen Boleslaw, der ihn von Südweſten her durch das Kroſſener und Sternberger Gebiet über Meſeritz[1]) (das damals angeblich ſchon ein Benediktinerkloſter beherbergte), auf Poſen zu führte. Trotz des Friedensſchluſſes ließ Boleslaws Tatendrang ihn nicht zur Ruhe kommen; er hat ſchließlich die Lauſitzen dauernd behauptet.[2]) Ebenſo erfolglos war des Kaiſers Vorgehen i. J. 1015, bei dem er durch konzentriſche Angriffe Boleslaw zu umfaſſen verſuchte. Während er ſelbſt wieder bei Kroſſen über die Oder ging, ein bayriſches Heer von Schleſien her angreifen ſollte, unternahmen es ſächſiſche Herren im Bunde mit liutikiſchen Scharen weiter nördlich in Polen einzudringen. Sie müſſen die Oder in der Gegend von Frankfurt erreicht haben, ſchwerlich viel weiter nordwärts, da ja andernfalls wegen der Warthebrüche ein Zuſammenwirken mit dem ihrer harrenden Kaiſer unmöglich geweſen wäre. Hinüber aber auf das rechte Oderufer zu gelangen vermochten ſie hier nicht; Boleslaw ſelbſt hinderte ſie. So fuhren ſie denn einen ganzen Tag über auf Kähnen den Fluß hinab, bis die polniſchen Reiter ſie aus dem Geſicht verloren, doch augenſcheinlich weil ſie durch die nun an die Oder herantretenden Warthebrüche bei hereinbrechender Dunkelheit gehindert wurden. Als dann der deutſche Haufe auf dem rechten Ufer ungehindert landete, da konnte er hier zwar verwüſten und plündern, aber ſeine ſtrategiſche Aufgabe hatte er

[1]) Vergl. Kade, Gründung und Name von Meſeritz. M. 1893. K. zieht daraus unhaltbare Schlüſſe auf die Beſiedlungsverhältniſſe dieſer Gegenden.

[2]) In dieſen Kämpfen wird von Thietmar eine Feſte Libuſua' erwähnt darüber; daß ſie mit Lebus a. O. nichts zu ſchaffen hat, ſ. Wohlbrück I, 5.

nicht erfüllt, und so mußte sich der Kaiser, in der linken Flanke ungeschützt, mit Verlusten zurückziehen. Nicht anders verlief ein späterer dritter Zug. Der endgültige Friede 1018 beließ Boleslaw im Besitze der Eroberungen und seiner Unabhängigkeit.

Als dann Heinrich gestorben war, konnte es der Herzog sogar wagen, unter Zustimmung des Papstes, der jetzt keine Rücksicht auf einen Kaiser zu nehmen brauchte, sich die polnische Königskrone aufzusetzen. Damals gehörten alle früheren und späteren Gebietsteile der Neumark zu seinem Reiche.

Bei seinem gleich nachher erfolgten Tode aber zeigte sich, daß seine Schöpfung eine rein persönliche war, keine organische. Wohl hat die polnische Geschichtsschreibung ein gewisses Recht, ihn als den Karl d. Großen Polens anzusehen, nur gewannen die von ihm getroffenen Einrichtungen nicht die nötige Zeit, sich einzuleben. Am meisten tritt das hervor auf kirchlichem Gebiete, wo Boleslaw geflissentlich den Zusammenhang mit Deutschland zerschnitten hatte, indem er die gebildeten Geistlichen aus Italien und Burgund herholte. Wurzel gefaßt hatte das Christentum, trotz seiner durch die Staatsinteressen gebotenen gewaltsamen Förderung noch fast garnicht, und so wird die Neumark, die des unmittelbar wirkenden Einflusses eines Bischofshofes oder eines Klosters völlig entbehrte, innerlich wie äußerlich noch fast rein heidnisch geblieben sein. Und so war denn auch der ganze Erfolg Boleslaws auf kirchlichem Gebiete ein äußerlicher, und nicht minder auf weltlichem, so groß auch sein Ansehen in Deutschland war. Freilich waren seine Nachfolger untüchtig, und ihre Gegner, namentlich die Deutschen, die Kaiser Konrad II. und Heinrich III., bedeutende Männer; und nicht bloß der Gunst der Verhältnisse, sondern auch ihrer persönlichen Tüchtigkeit ist es zuzuschreiben, daß alsbald die Grenze des deutschen Reiches bei der Neißemündung wieder bis an die Oder vorgeschoben und die Polenfürsten dem Reiche wieder tributpflichtig wurden. So sind denn diese Gebiete links der Oder auch wieder an deutsche Markgrafen ausgeliehen worden, freilich ohne daß nun ruhige Verhältnisse gefolgt wären.

Auch die Herrschaft über Pommern konnten die Polen nicht behaupten. Schon 1031 ist der Osten dieses Landes — Kassubien — wieder unabhängig; 1046 wird zum ersten Male der Name eines

Pommernfürſten genannt; Kaiſer Heinrich entſchied damals Streitigkeiten, die zwiſchen dieſem, Ziemomysl, und Kaſimir von Polen beſtanden, auf einem Hoftage, und es iſt nicht ganz unwahrſcheinlich, daß ſich der Streit um die ſpäteren Grenzſtriche an Netze und Warthe gedreht hat.

Um dieſelbe Zeit erfolgte in Polen eine Reaktion des Heidentums, alle bisherigen Errungenſchaften aus der abendländiſchen Kultur in Frage ſtellend.

So ſinkt denn nun für den Reſt des Jahrhunderts unſer Land wieder faſt ganz in ein geſchichtsloſes Dunkel hinab. Gewiß hat es an kriegeriſchen Ereigniſſen nicht gefehlt; es wird in dieſe Jahrzehnte fallen, daß ſich der Gegenſatz der polniſchen und pommerſchen Völker mehr und mehr verſchärfte, zumal da der dem Kern des polniſchen Reiches mehr entrückte Weſten Pommerns, zu dem auch die Neumark wenigſtens teilweiſe zu rechnen iſt, allmählich unter den Einfluß der gewaltig aufſtrebenden Macht Dänemarks gelangte. Die Zeiten der Herzöge Boleslaw Smialy und Wladyslaw Hermann gehen vorüber, augenſcheinlich ohne irgend welche ernſtliche Bemühung, das pommerſche Oberland aufs neue zu gewinnen; man hatte genug mit den Oſtpommern zu tun, wenn man nicht auch ſie ganz frei geben wollte.[1]) Trotz mehrfacher Erfolge der Polen ſind die Oſtpommern ſchließlich

[1]) Vergl. zum Jahre 1062 Ateneum Jahrgang 1899, S. 494, wo Gumplowicz in dem Aufſatze „Wyprawa Pomorska Boleslawa Śmialego“ ſich bemüht nachzuweiſen, daß B. einen Zug auf Stettin ausgeführt habe, und die angebliche Beſtürmung von Garz a. O. eingehend ſchildert. Wir werden ſeiner Darlegung ebenſo wenig beiſtimmen, wie die Redaktion der angeſehenen Zeitſchrift; ebenſo wenig auch den Unterſuchungsreſultaten eines Aufſatzes desſelben Verfaſſers an anderer oben citierter Stelle über Wladyslaw Hermanns Züge gegen Pommern v. J. 1091, die geradezu an das Kurioſe grenzen, mit denen wir uns aber nicht aufhalten können. Würden die Verhältniſſe ſo liegen, wie G. meint, dann wären ſie für uns höchſt intereſſant, aber Semkowicz hat, m. E. überzeugend, dargetan, daß die Unternehmungen der Polen damals garnicht auf die Neumark uſw., ſondern nach dem Weichſellande gerichtet waren. Damit wird dann auch von ſelbſt die bisher allgemeine Annahme hinfällig, daß der bei dieſer Gelegenheit als Schlachtort genannte Ort, der nach der bisherigen mangelhaften Textausgabe des Gallus Drzu, nach der neuen kritiſchen Schulausgabe des Gallus aber übereinſtimmend mit Magiſter Vincenz Drecin lautet, als Drteſen an der Netze zu betrachten ſei. Ob das poſitive Ergebnis von S'. Unterſuchung zutrifft, bleibt dahin geſtellt.

ſogar über die Netze ſüdwärts vorgegangen und auch die Weſtpommern haben ſich ihnen angeſchloſſen; Meſeritz an der Obra iſt von „Kaſſuben“ erobert worden. In dieſer Zeit wird nun als erſter Ort in der Neumark in beglaubigter Weiſe die Burg Zantoch an der Netze genannt. Sie lag nördlich der Warthe, durch einen jetzt waſſerreichen, einſt ſchmalen und auch wohl ſeichten Netzearm vom heutigen Dorfe Zantoch getrennt, auf dem Weſtende einer Flußinſel gegenüber dem nördlichen Steilufer und war von ſolcher Wichtigkeit, daß ſie als Schlüſſel des polniſchen Reiches galt, da ſich ja, wie oben erwähnt, hier der einzige brauchbare Übergang zwiſchen Oder und Drage über die ſumpfige Stromniederung befand. Gewiß war ſie ſchon damals Sitz eines Kaſtellans, der wenige Jahre ſpäter erwähnt wird. Ihr gegenüber hatten nun eben damals die Pommern, ſei es auf dem heute ſogenannten Schloßberge, ſei es bei der Ruſſenſchanze, eine eigene Feſte erbaut, deren Exiſtenz für die polniſche Burg ſehr bedrohlich war, da man von dort her in ſie, die tiefer liegende, hinein blicken konnte. Ein Verſuch des älteren Herzogsſohnes Zbigniew, dem der Vater die Verwaltung dieſer Gebiete unterſtellt hatte, die Feſte den Pommern abzugewinnen, mißlang, da er ohne rechten Nachdruck unternommen wurde. Auch ſein noch in den Knabenſchuhen ſteckender Bruder Boleslaw vermochte, als er gleich darauf (kurz vor 1100) unter Leitung erfahrener Krieger einen neuen Verſuch machte, die Burg der Pommern nicht zu nehmen, aber ſein kühner Anſturm über die Netzebrücke hatte dieſe doch ſo bedenklich gemacht, daß ſie einem neuen, mit größeren Mitteln unternommenen Angriffe zuvorkamen, indem ſie ſelbſt ihre Burg zerſtörten. Boleslaw hat dann auch Meſeritz zurückgewonnen, und einen neuen Verſuch der Pommern auf Zantoch abgeſchlagen. Es waren, nach dem gut beglaubigten, aber panegyriſch-einſeitig gehaltenen Berichte ſeines Chronographen die erſten Großtaten des Mannes, der ſpäter den Pommern ſo furchtbar werden ſollte.[1])

[1]) Die Zeitverhältniſſe ſind unſicher; ob 1097 oder 1099 die Belagerung war, ob vielleicht im erſteren Jahre die Verwicklung begann, im letzteren endete, ferner in welches Zeitverhältnis hierzu die Rückeroberung von Meſeritz zu ſetzen iſt, bleibe dahin geſtellt. Auch hier hinein trägt Gumplowicz wieder allerhand recht eigenartige Deutungen. S. Polens Geſchichte im MA. S. 45 ff. Vergl. meinen Aufſatz über Zantoch, Schriften V. M. IV, 14—61.

B. Die Zeit Boleslaws III. und Ottos von Bamberg.[1]

Im Jahre 1102 kam der noch in jugendlichem Alter ſtehende Boleslaw III. Krzywousty (Schiefmaul) ſelbſt zur Regierung, ein gewaltiger Kraftmenſch nach der Art Chrobrys! Fortwährend iſt er in Kriege mit Pommern verwickelt geweſen, die die Wiederherſtellung der polniſchen Macht in der früheren Höhe bezweckten und die ebenſo wie unter dem erſten Boleslaw begleitet waren von eifrigen Bemühungen um die Katholiſierung des Landes, ſo daß man ſeine, faſt immer mit furchtbaren Verheerungen verbundenen Züge den um eben jene Zeit von den Ländern des Südens und Weſtens ins Werk geſetzten Kreuzzügen an die Seite geſtellt hat.[2])

Die Kämpfe drehen ſich im Anfange faſt alle um die öſtlichen Netzeburgen, von denen Filehne, Uſch, Nakel wiederholt genannt werden. Nachdem ſie von Boleslaw erobert worden ſind, kommt alsbald das Gebiet öſtlich der Drage unter polniſche Herrſchaft; bis nach Alba, d. h. Belgard und Kolberg dehnen ſich die Züge aus, deren Ergebnis die Unterwerfung von Hinterpommern bis zur See iſt. Polniſche Lieder wiſſen von den ſchönen Seefiſchen zu ſingen, die Boleslaw dem Volke verſchafft hat.

Bei Gelegenheit dieſer Züge wird 1107 zum erſten Male auch einer Feſte Bitom gedacht; es iſt das nachmalige Böttin am See gleichen Namens im Kreiſe Dtſch. Krone gelegen, wonach ſpäter eine hervorragende Familie und z. Zt. Ludwigs des Älteren auch das umliegende Gebiet den Namen trug. Auch die Er-

---

[1]) Litteratur. Als Quellen ſind noch die drei Biographieen des h. Otto von Ebbo, Herbord und dem Prieflinger Mönche (anonymus Sancrucensis) Ss. XII und XX zu nennen, ſowie die Litt. über ſie von Haag, von Zittwitz und Wieſener.

Bearbeitungen: Juritſch, Geſch. d. Biſch. Otto I. v. Bamberg, des Pommernapoſtels. Gotha 1889. Maskus, Biſch. Otto I. v B. als Biſchof, Reichsfürſt und Miſſionar. Diſſ. Breslau 1889; Wieſener, Die Geſch. d. chriſtl. Kirche in Pommern zur Wendenzeit. Berlin 1889; v. Sommerfeld, Die Germaniſierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des XIII. Jahrh. Leipzig 1896. Abraham, Organisacya kościoła w Polsce etc. 1903. Dazu die Beſprechung von Łaguna, Kw. hist. V, 549—568: Pierwsze wieki kościoła Polskiego; Kochanowsky, Pierw. Germanisacya, vergl. oben S. 10.

[2]) Łaguna, Rodowód Piastów. Kw. hist. X, 761.

werbung und Sicherung der Burg Filehne spielt in diesen Jahren eine wichtige Rolle. Dennoch wird man zweifeln dürfen, ob Boleslaw schon gelegentlich dieser Vorgänge nach dem benachbarten westpommerschen Gebiete, das eben an der Drage begann, hinübergegriffen hat.[1]) Allerdings läßt ein Umstand vermuten, daß dies geschehen ist; Boleslaw hat nämlich nicht, wie er es doch leicht gekonnt hätte, das von seinem Ahn einst gegründete Bistum Kolberg zu neuem Leben erweckt, sondern er hat die von ihm an Polen direkt gebrachten Gebiete längs der Netze in kirchlicher Hinsicht zu den Sprengeln seines Landes geschlagen; so ist denn das Land östlich der Drage einschließlich der Gegend von Falkenburg und Kallies zu Posen gekommen; aber auch die Gebiete westlich des Flusses gehören später diesem Sprengel an, und daß sie ihm vor der Begründung eines eigenen pommerschen Bistums beigelegt sind, ist in Rücksicht auf die Umstände durchaus wahrscheinlich; also auch, daß die betreffenden Gebietsteile, d. h. die Kreise Landsberg und Friedeberg schon vor der Unterwerfung ganz Westpommerns dem polnischen Reiche einverleibt worden sind. Indessen sind das doch nur Mutmaßungen.

Mitten in diese Kämpfe, deren Chronologie unsicher ist, die aber im allgemeinen in die Jahre 1102—1113 gehören mögen[2]), fällt dann eine Aktion anderer Art, ein Feldzug, welchen Kaiser Heinrich V. auf Veranlassung Zbigniews, des von Boleslaw vertriebenen älteren Königssohnes und berechtigten Thronerben, gegen Polen unternahm, eben als Boleslaw an der Netze zu Felde lag.

Der Feldzug Heinrichs, 1109 von der Lausitz her unternommen, war anfangs glücklich, verlief aber schließlich ergebnislos. Die Neumark oder das Land Sternberg hat er nicht berührt. Aber im gewissen Sinne wurde dieser Feldzug für die spätere Gestaltung der Verhältnisse bedeutungsvoll. Es wird nämlich von einer Seite berichtet, der Kaiser sei zunächst auf die Oderfestung Lebus nördlich von Frankfurt marschiert, habe aber, als er sie nicht sofort einnehmen konnte, die Eroberung dem Erzbischof von Magdeburg übertragen, und dieser habe den Ort dann auch gewonnen und auch nach dem Frieden für sich behalten.

[1]) Dagegen s. Szyjsky Dzieje Polski I, 97.

[2]) S. Schiemann, Rußland und Polen, I, 146.

So sicher hier augenscheinlich ein Irrtum des Berichterstatters vorliegt, da schon der Weg, den der Kaiser genommen haben müßte, ganz unmöglich ist[1]), so interessant ist es, zu sehen, wie hier zuerst sogar aus polnischer Quelle uns eine Kunde kommt von den Bemühungen der Magdeburger Erzbischöfe, das Land Lebus zu erwerben, obwohl noch 100 Jahre vergehen, ehe diese Bestrebungen einen entfernten Anspruch auf Anerkennung ihres Rechtstitels erfahren. Aber in der Tat kann weder von einem Vorgehen des Kaisers auf das Oberschloß Lebus[2]) noch von einer Beteiligung der Magdeburger Erzbischöfe die Rede sein; die späteren Ereignisse wurden mit den früheren tendenziös verwoben.

Nach dem Abzuge des Kaisers konnte Boleslaw sich wieder den pommerschen Händeln zuwenden. Es ist höchst bemerkenswert, daß dabei auch jetzt noch lediglich Hinterpommern in Frage kam, d. h. ein Gebiet, dessen Fürstenhaus wahrscheinlich einer Seitenlinie des Piastenhauses angehörte und in die inneren Thronstreitigkeiten Polens verwickelt war. Erst ein Jahrzehnt später richtete Boleslaw sein Augenmerk auch auf das Oderland, d. h. doch wohl ganz unabhängig von seinem Vorgehen in Hinterpommern[3]). Da hat er denn nun das Land bis über die Oder hinaus mitsamt Stettin bezwungen und den Fürsten, Wartislaw I., sich tributpflichtig gemacht.

Die Züge dorthin gingen durch die Neumark und zwar wahrscheinlich über Hochzeit an der Drage. Da es bei weiterem Vordringen an gebahnten Straßen fehlte, so ließ der Herzog durch die weiten Wälder Notwege herstellen. Er hat dann gewaltige Verheerungen angerichtet, es wird von 18000 erschlagenen Pommern berichtet und von 8000, die der grimme Mann mit Weib und Kind anderswohin verpflanzte. Freilich haben diese Zahlen durchaus relativen Wert, und ihre Höhe ist als ein Produkt der Sage anzusehen; überdies wissen wir nicht, welche Gegenden im einzelnen von dem Unglück betroffen sind, ob die Angaben sich auf

---

[1]) Giesebrecht, Geschichte d. deutschen Kaiserzeit III, 2, 766, ignoriert die betreffende Angabe Bogufals bezw. des Długosz; ebenso Grünhagen I, 11 und Boguslawski III, 497, dagegen s. Breitenbach, d. Land Lebus S. 16 Anm.

[2]) Auch an das früher erwähnte Libusua in der Lausitz wird man nicht denken können.

[3]) S. die völlig abweichende Ansicht v. Sommerfelds a. a. O. S. 17.

das heutige Pommern beziehen oder auf die Neumark. Indessen ist letzteres wahrscheinlicher. Hier galt es für die Polen, eine jener Grenzwehren zu schaffen, die durch die Verödung an sich ein Schutz des Landes waren. Die unermeßlichen Wälder, die in der Neumark die Wasserscheide zwischen dem Warthe-Netzegebiet und den direkten Ostseezuflüssen bedecken, mögen schon vorher ziemlich spärlich besiedelt gewesen sein; fortan waren sie auf Jahrhunderte fast menschenleer.[1])

Wollte Boleslaw Pommern dauernd an sein Reich fesseln, so konnte das nur geschehen, wenn er es dem Christentum zuführte. Eben aus jener Zeit stammt eine freilich nicht unverdächtige Darstellung der furchtbaren Greuel, welche die Liutikischen Heiden an den Christen zu verüben pflegten, und ein Aufruf an die sächsischen Großen, dem mit aller Gewalt entgegen zu treten. In Hinterpommern hatte sich Boleslaw bemüht, das Heidentum auszurotten, indes ohne nachhaltigen Erfolg; man hat gemeint, es sei das daraus zu erklären, daß der polnische Episkopat Boleslaw feindlich gegenüber stand und es mit seinem Bruder Zbigniew hielt; wichtiger aber war doch wohl der Mangel an Energie bei den polnischen Kirchenherrn, die überhaupt damals noch wenig kirchliche Neigungen hatten und in ziemlich ablehnender Haltung den organisatorischen Bestrebungen Roms gegenüber standen, die sie in ihrer Unabhängigkeit und ihrem Wohlleben bedrohten. So hat denn Boleslaw auch nicht einen Polen, sondern den deutschen Bischof Otto von Bamberg mit der Christianisierung Pommerns betraut, einen damals schon bejahrten Mann, der aus früherer

---

[1]) Bezüglich der Richtung der Züge des Boleslaw vergl. Berg, Arnswalde, Schrft. V. Nk. IV, 74. Trotz seiner Annahme, daß diese Züge bei Neuwedel über die Drage gegangen seien und dann den Arnswalder Kreis passiert hätten, muß ich bei meiner früher ausgesprochenen Ansicht bleiben. Da später Bischof Ottos Zug, wie berichtet wird, den von Boleslaw eingeschlagenen Wegen folgt und dabei, augenscheinlich ohne vorherigen Plan, nach Pyritz gelangt, so muß er eine wesentlich südlichere Richtung, als sich aus Bergs Annahmen ergeben würde, eingeschlagen haben. Ich vermag auch garnicht abzusehen, was Boleslaw und hernach Otto zu einem solchen Umwege über Fürstenau sollte veranlaßt haben; grade da der Weg erst geschaffen werden mußte, kam es doch darauf an, ihn möglichst direkt zu nehmen; im übrigen ist es eine nebensächliche Frage. Einig sind wir darin, daß Ottos und somit auch Boleslaws Zug nicht etwa über die Warthe — Netze bei Zantoch gegangen ist.

Zeit mit den polniſchen Verhältniſſen beſtens vertraut und geneigt war, auf die Wünſche Boleslaws einzugehen, der ferner auch der moraliſchen Unterſtützung des Kaiſers ſicher war, ohne daß er in irgend welcher Weiſe die Neigung bekundet hätte, für das Deutſchtum Propaganda zu machen.

Otto kam über Schleſien an den Hof des Herzogs in Gneſen, wurde hier mit reichen Mitteln ausgeſtattet und nach Pommern geleitet. Bei Uſch überſchritt der Zug die Netze; auf den früher von Boleslaw einigermaßen gebahnten Wegen gelangte er, vom Kaſtellan von Zantoch, Paulitz, geleitet, nach einigen Tagen an die Drage[1]), wo man den von Stargard herbeigekommenen Fürſten Wartislaw traf (4. Juni 1124); während Otto und ſeine Begleiter auf dem linken Ufer des Fluſſes halt machten, ſchlug der Pommer mit ſeinen 300 Reitern auf dem rechten ſein Lager auf. Es erfolgte eine freundſchaftliche Begrüßung, bei welcher Wartislaw von dem Biſchofe, der mit dem vollen Bewußtſein und in der äußeren Pracht des deutſchen Reichsfürſten und Biſchofs auftrat, prächtige Geſchenke empfing. Als der Fürſt am nächſten Tage wieder heim zog, ließ er Geleitsmänner zurück, welche den Zug in der Richtung auf Pyritz, d. h. mitten durch die Neumark weiter führten. Es war kein erfreulicher Anblick, der ſich hier darbot; weit und breit nur Urwald und Sumpf, gelegentlich halbverbrannte Hütten. Erſt am zweiten Tage erreichte man eine dörfliche Anſiedlung. Gering war hier infolge deſſen der Erfolg der Bemühungen des Biſchofs, wenn wir ihn nach der Zahl der für das Chriſtentum gewonnenen Menſchenkinder meſſen, und recht äußerlich hat er, lediglich an ſein Hauptziel denkend, ſeine Aufgabe hier betrieben, da er die Leute ohne irgend welche Vorbereitung, ohne ſich darum auch nur einen Tag zu verſäumen, ſofort taufte. Wohl müſſen wir Otto als den Bekehrer wie Pommerns, ſo auch der Neumark anſehen, aber wenigſtens in unſeren Gegenden iſt von einem ernſten Beſtreben nicht viel zu verſpüren; und ſo ſind denn, obwohl bald genug das Land unter den benachbarten Bistumsſprengeln aufgeteilt wurde, auch hier noch Jahrzehnte vergangen, ehe von einer wirklichen und allgemeinen Durchführung des Chriſtentums, auch

[1]) Die Anſichten über die in Frage kommenden Örtlichkeiten gehen bei den einzelnen Bearbeitern wieder ſehr auseinander. S. die oben angeführte Litteratur; dazu Berg und Wieſener.

nur äußerlich betrachtet, die Rede sein konnte. Otto hat dann auch die Bewohner von Westpommern, dem Oberlande, zum Anschlusse an die von ihm verkündete Lehre zu bewegen verstanden; indes zunächst doch nur mit dem Erfolge, daß diesen die polnische Herrschaft nur noch unerträglicher erschien. Aber als sie bald nach Ottos Abreise versuchten, beide Lasten zugleich abzuschütteln, da kam Boleslaw herbei und drohte mit Gewalt; nur der Vermittlung des Missionars, der soeben zum zweiten Male nach Pommern gekommen war, diesmal durch deutsches Gebiet, nicht mehr als polnischer Beauftragter, gelang es, eine Verständigung herbeizuführen.[1])

Otto hat auch jetzt, obwohl er augenscheinlich von deutscher Seite sowohl von Kirchen- wie von Laienfürsten auf die so wenig nationale Haltung seines Vorgehens aufmerksam gemacht sein dürfte, so viel wir sehen, bewußter Maßen nichts getan, um deutsche Art und Sitte in seinem Missionsgebiete zu verbreiten. Der deutsche Fürst stand bei ihm, wie auch seine ganze sonstige Haltung zeigt, hinter dem Diener der Kirche weit zurück; aber indirekt war sein Auftreten doch auch für das Deutschtum von dem weitgehendsten Nutzen; indem die gleichgültige polnische Geistlichkeit die Mission nicht selbst in die Hand nahm, sondern einem Deutschen überließ, bahnte sie selbst dem Deutschtum den Weg in das slavische Gestadeland.

Boleslaw ist dann Zeit seines Lebens Oberherr über Pommern und die Neumark geblieben. Vom deutschen Kaiser Lothar hat er 1135 die Anerkennung seines Besitzstandes in denjenigen Teilen Pommerns, welche westlich der Oder lagen und auf welche das Deutsche Reich alte Ansprüche erhob, gegen Zahlung eines Zinses unter persönlicher Huldigung erreicht. Den größten Teil des Landes Pommern freilich hat er nur indirekt beherrscht, indem die Pommernfürsten, Wartislaw im Westen, ein naher Verwandter von ihm ostwärts im Gebiet der Persante, ihm tributär waren. Andere Teile, und zwar die Striche näher der Warthe und Netze, hat er spätestens nach den Feldzügen 1121/2 in unmittelbaren Besitz genommen, und es sind diese Striche die

[1]) Den Ort der Unterredung zwischen Boleslaw und Otto sucht man an der Drage.

neumärkiſchen Kreiſe Landsberg, Friedeberg, Arnswalde und große Stücke vom Königsberger, ja ſogar vom Pyritzer und Saatziger Kreiſe — ganz oder teilweiſe — auch das ganze folgende Jahrhundert, mehr oder weniger unangefochten, bei Polen geblieben.

Wie hier nördlich der Warthe, ſo hat Boleslaw auch weiter gen Süden ſeinen Beſitzſtand in ganzem Umfange behauptet, nicht bloß rechts, ſondern auch links der Oder; es iſt da manches unklar, zum mindeſten aber hat dort noch der heutige Kreis Lebus zu Polen gehört; man darf das aus der nach allgemeiner Übereinſtimmung eben damals erfolgten Gründung eines Bistums ſchließen, das, nach dem Orte Lebus benannt, zu ſeinem Sprengel auf dem linken Oderufer im weſentlichen auch eben jenes Gebiet rechnete, obwohl früher das Bistum Brandenburg bis an die Oder ausgedehnt worden war. Die Schaffung eines neuen Bistums, ſeine Unterſtellung unter das polniſche Erzbistum Gneſen, die Loslöſung dieſes Gebietes weſtlich der Oder von dem Sprengel Brandenburg und der Oberhoheit Magdeburgs ſetzen in gleicher Weiſe voraus, daß Boleslaw auch politiſch jenes linksodriſche Gebiet beherrſchte. Man hat wohl gemeint, die Anlage jenes Bistums ſei die Antwort geweſen auf die Einniſtung Magdeburgs in Lebus im Jahre 1109, von der wir oben ſprachen; man ſollte meinen, ſie beweiſt erſt recht, daß jene Nachricht irrtümlich iſt. Niemals hätte Boleslaw ſeitens der Kurie die Anerkennung ſeiner neuen Schöpfung erreichen können, wenn Magdeburg durch irgend welchen ernſtlichen Rechtstitel neueren Datums den verblichenen aus der Zeit Ottos des Großen aufzufriſchen die Gelegenheit gehabt hätte. Andererſeits dürfte die Gründung des Bistums Lebus früher zu ſetzen ſein als die Miſſionsreiſe Ottos nach Pommern[1]).

Der Ort Lebus ſelbſt wird zwar auch jetzt noch nicht gleich, ſondern erſt 1133 zuerſt glaubwürdig erwähnt, inſofern als da ein Biſchof von Lebus genannt wird. Er muß aber in jener Zeit, wo er Sitz eines Biſchofs, wenigſtens nominell, und wohl auch eines Kaſtellans ward, ſchon ein wichtiger Platz geweſen ſein,

[1]) Da auch in dieſem Lande alsbald ein Bistum ins Leben gerufen wurde, ſo würde man eine etwa gleichzeitige Entſtehung von Lebus bei dieſer Gelegenheit wohl erfahren. Doch ſ. Abraham und Laguna, die ſich für 1125 ausſprechen.

der seine Bedeutung nicht nur seiner strategisch und fortifikatorisch wichtigen Lage hoch über einem Oderpasse[1]) verdankte, so daß man auch ihn damals wohl als den Schlüssel zum polnischen Reiche bezeichnete, sondern auch dem Umstande, daß hier die Oder in das Blachland eintrat, so daß also die Straßen längs der Ränder des Plateaus sich hier bequem vereinigen konnten mit denjenigen, welche aus dem Tieflande selbst heranziehen, und so war denn Lebus auch der Umschlagshafen für den Verkehr, zumal mit Salz und Fischen[2]).

Ob das Reich Boleslaws aber nicht noch weiter nach Westen gereicht hat als der heutige Kreis Lebus? Die Beantwortung der Frage geht über den Rahmen unserer Aufgabe an sich hinaus; sie ist aber wichtig in Rücksicht auf das Verhältnis zu dem gegen das Ende der Regierung Boleslaws über die Elbe vordringenden Territorium der Nordmark. In dem engen Anschlusse des Hevellerfürsten Pribislaw an den Markgrafen Albrecht den Bären dürften wir ein Symptom eben jener Bedrohung dieses kleinen Liutiken-Landes durch die Polen zu sehen haben; die übrigen kleinen Gebiete an der Spree und Havel sind wahrscheinlich schon vorher der polnischen Eroberung anheim gefallen. Daran wird auch kaum etwas geändert worden sein, als der Herzog am Ende seiner Tage freiwillig sich vor dem Kaiser Lothar beugte und für das westliche Pommern ihm den Lehnseid leistete.

Als Boleslaw 1138, 2 Jahre nach dem ersten einigermaßen bekannten Pommernherzoge Wartislaw, starb, gehörte zu seinem großen, auch Schlesien und Galizien mitumfassenden Reiche fast das ganze Gebiet der späteren Neumark nördlich und südlich der Warthe, nur die nördlichsten Striche rechneten direkt zu Pommern, dem damals so genannten Slavien; indirekt waren jedoch auch sie ein Teil des polnischen Reiches.

Bald nach Boleslaws Tode begann seine Schöpfung zu zerfallen. Die früheren polnischen Herrscher und ebenso er selbst hatten in harter, ja grausamer Weise den Grundsatz der Alleinherrschaft eines einzigen Mannes durchgeführt und nur dadurch solche Erfolge ermöglicht; Boleslaw aber ist schließlich für jene privat-

[1]) Friedrichs des Großen Übergang vor der Schlacht bei Kunersdorf!

[2]) Wuttke, die Salzversorgung Schlesiens im M.A. Schles. Z. S. XXVII.

rechtliche Anschauung gewonnen worden, die in der alten Organisation der polnischen Gesellschaft so tief begründet war; er hat testamentarisch das Reich unter seine Söhne geteilt, dem ältesten nur die Oberhoheit lassend. Wie einst im Frankenreiche, so kam es auch hier; es folgt eine endlose Reihe das Land aufs tiefste erschütternder Kämpfe; ihr Ergebnis ist, daß nach 2 Menschenaltern auch prinzipiell dem Begriff der Oberherrlichkeit eines einzelnen über das Gesamtreich ein Ende gemacht ist. Schon während dieser Kämpfe hört Polen mehr und mehr auf ein Gesamtbegriff zu sein; wir haben es fortan mit einer Reihe von Teilfürstentümern zu tun, deren Zusammensetzung sich immer wieder verschiebt. An diesem unruhigen Zustande, der eine organische Entwicklung der durch Boleslaw gelegten Keime ganz unmöglich macht, nimmt ja nun auch die Neumark teil. Ihr Ergehen in dieser Zeit, zumal aber die Bedingungen ihrer künftigen Schicksale, werden wir uns nur vergegenwärtigen können, wenn wir die äußeren Machtverhältnisse sowie die inneren Zustände der Nachbarterritorien einzeln ins Auge fassen, welche an ihrem späteren Territorialbestande damals beteiligt bezw. berufen waren, auf ihre Geschicke in der Folge erheblich einzuwirken.

C. Das Interessengebiet der Neumark im Verlaufe des XII. Jahrhunderts.

1. Pommern.[1])

Nach dem gewaltsamen Tode des ersten christlichen Herzogs im mittleren Pommern folgten hier unter der Regentschaft seines Bruders Zeiten, in denen eine ruhige Kulturarbeit unter teil-

[1]) Litteratur: S. oben S. 18 und 27. Dazu an Quellen besonders: Die dänischen Chroniken, Saxo Grammaticus, Knytlinga Saga usw. ed. Holder Egger Ss. XXIX. Arnold v. Lübeck, Chronica Slavorum, Schulausgabe v. Pertz, 1868. — Darstellungen: Usinger, Deutsch-dänische Geschichte. Berlin 1863. Klempin, Pom. Urk. Bch. T. I. passim. Zickermann, Das Lehnsverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern etc. F. br. pr. G. IV. 1–120. Rachfahl, Der Ursprung des brand.-pom. Lehnsverhältnisses. Ebenda V, 52–82. Passow, Die Okkupation und Kolonisierung des Barnim. Ebenda XIV, 1—43. van Nießen, Dasselbe. Mtsbl. pom. Gesch. 1902, 25—30.

weiſer Anlehnung an die Territorien des deutſchen Nordoſtens Platz greifen zu wollen ſchien; 1140 wurde in Wollin endlich das ſchon von dem h. Otto geplante Bistum gegründet. Allmählich mußte auch die Neumark, ſoweit ſie zu Pommern gehörte, in kirchlicher wie allgemein kultureller Beziehung durch jene Vorgänge beeinflußt werden. Dieſe zwar langſam aber ruhig fortſchreitende Entwicklung erfuhr eine Unterbrechung 1147 durch den feindlichen Einfall eines hauptſächlich aus ſächſiſchen Kontingenten gebildeten Kreuzheeres, eine Unternehmung, die, urſprünglich gegen die rein heidniſchen Slaven Mecklenburgs gerichtet, ſich ſchließlich auch gegen Stettin wandte. So gewiß, wie bei dieſem Vorgehen Kriegs- und Bauteluſt der Fürſten einen ſtarken Einfluß ausübten, ſo gewiß reicht das allein zu ſeiner Erklärung nicht aus; wir werden einerſeits vorausſetzen müſſen, daß die bisherigen Erfolge des Chriſtentums im Lande noch ſehr ſporadiſch, ſehr äußerlich waren, andererſeits aber auch, daß inzwiſchen die Loslöſung von dem chriſtlichen Polenreiche vorſichgegangen war. Polniſche Kreuzfahrer haben ſich an dem erſten Abſchnitte der Heerfahrt beteiligt, von ihrer Mittätigkeit vor Stettin verlautet aber nichts.[1]) Daß unſere Neumark die Unruhen jenes Krieges dennoch direkt verſpürt hat, iſt ſehr wahrſcheinlich, da die im Heere vor Stettin anweſenden mähriſchen Truppen ſie zum mindeſten auf dem Rückzuge berührt haben müſſen. Die Folge des ſogenannten Kreuzzuges war gewiß, daß das Chriſtentum äußerlich in Pommern und den zu ihr gehörigen Teilen der Neumark nunmehr bald den Sieg über das Heidentum gewann. Damit gewinnen aber auch die Fremden mehr und mehr politiſchen Einfluß, die fortwährenden Seeräuberfahrten, durch welche die Slaven die Küſten beunruhigten, werden abgeſtellt; Heinrich der Löwe im Weſten, die Dänen unter dem gewaltigen Waldemar I. und ſeinem Biſchof Abſalom von Roeskild im Norden halten die Hand auf Pommern. Durch ſie kommen die erſten Mönche ins Land, Ciſterzienſer und Prämonſtratenſer; zuerſt entſtehen ihre Klöſter im Peenegebiet, 1173 wird dann auch das erſte Kloſter öſtlich der Oder, Kolbatz an der Madue gegründet, urſprünglich wohl von den Dänen beſetzt, die hier noch einmal in ſtets zunehmender Machtentfaltung auf das ſüdliche Geſtadeland

[1]) Smolka, a. a. O. S. 255 erwähnt die Belagerung Stettins nur S. 274 gelegentlich.

der Oſtſee übergreifen. Aber im Meere des Slaventumes iſt das Kloſter doch nur eine Inſel; ſehr langſam nur nimmt das Deutſchtum, innerhalb der Klöſter mit den Dänen friedlich rivaliſierend, dort zu, indem bäuerliche Anſiedler auf den Kloſtergütern ſich niederlaſſen. Dennoch iſt dieſer wachſende Einfluß der Germanen nicht zu begreifen ohne Erinnerung an das frühere Verhältnis zu Polen.[1]) Nur wenn wir annehmen, daß die Pommernherzöge, die Söhne Wartislaus I, bei den Deutſchen bezw. den Dänen zeitweilig Schutz gegen die bisherigen Oberherren, die Polen, ſuchten, werden wir ihn recht verſtehen können. Eine ſelbſtändige Haltung Pommerns zwiſchen der Macht der Sachſen, der Dänen und der Polen war nicht durchzuführen. Aber freilich hat Bogislaw I., der in erſter Ehe mit einer Dänin vermählt war, in zweiter, ebenſo wie ſein Sohn Ratibor, eine Polin, eine Tochter des Großfürſten Miesco III. heimgeführt und ſich, auch nach ſeines Schwiegervaters Verjagung 1177, noch zu Polen gehalten hat, vielleicht ſogar vorübergehend bei ihnen einen Rückhalt zu finden verſucht gegen die ſtets bedrohlicher anwachſende Macht des Dänenkönigs, der im Einvernehmen ſtand mit Heinrich dem Löwen, dem Schwiegervater ſeines Sohnes Kanut, und mit ihm gemeinſchaftlich eben in dieſer Zeit Pommern ſchwer bedrängte; indeſſen ſehen wir nicht klar, ob in dieſen Jahren der Welfe oder der Däne oder gar der Pole Oberherr in Pommern war. Heinrichs des Löwen Oberherrlichkeit bezog ſich wohl nur auf die weſtlichſten Striche an der Peene. Aber der alsbald erfolgende Sturz der Welfenmacht klärt, wenigſtens im Prinzip, die Lage völlig auf. Herzog Bogislaw I wird von Kaiſer Friedrich Barbaroſſa als unmittelbarer Lehnsträger des Deutſchen Reiches anerkannt (1181). Damit löſt ſich endgültig jede Beziehung zu Polen, die etwa noch beſtanden hat. Wohl wird uns berichtet, daß um jene

[1]) Wir werden Smolka nicht folgen können, wenn er die Abhängigkeit Pommerns von Polen ununterbrochen bis ins 9. Jahrzehnt des Jahrhunderts dauern läßt. S. S. 309 und 339 ff. Seine einzige Stütze iſt eine unklare Nachricht bei Vincenz Kadlubek S. 397, deren originale Glaubwürdigkeit doch ſehr gering iſt. Alles ſpricht gegen das Fortbeſtehen der Lehnspflicht, und daß Herzog Bogislaw I. und ſein Bruder Ratibor des alten Miesco Töchter heirateten, beweiſt für die frühere Zeit garnichts, wohl aber wird dadurch die Angabe unwahrſcheinlich, daß Bogislaw gleich nach Miescos Vertreibung 1178 ſeinem Gegner Kazimir gehuldigt habe.

Zeit Striche des oberen wüſten Pommern an Polen verloren gegangen ſeien, und man könnte es begreifen, wenn die Polen ſich für den ihnen genommenen Einfluß auf das ganze pommerſche Land d. h. Slavien durch Okkupation einiger Grenzgebiete ſchadlos zu halten verſucht hätten. Jene Gebiete könnten dann kaum anderswo als im Oſten, vielleicht an der Grenze der heutigen Neumark gegen Pommern geſucht werden. Aber die Nachrichten ſind nicht nur unbeſtimmt, ſondern laſſen ſich auch mit den Tatſachen nicht vereinigen. Indem nun aber Herzog Bogislaw, vertrauend auf die Macht und die Zuſagen des Kaiſers angriffsweiſe gegen den Dänenkönig vorgeht, unterliegt er ſchmählich und muß alsbald die deutſche Untertänigkeit mit der däniſchen vertauſchen (1185). Er hat damals den Biſchofsſitz aus dem von den Dänen zerſtörten, einſt ſo berühmten Wollin nach Kammin verlegt. 1188 iſt er geſtorben, nachdem er bezw. ſeine Zeitgenoſſen durch ihre Stiftungen eigentlich erſt den Grund gelegt hatten zur Chriſtianiſierung und Germaniſierung des Landes. In Kenitz, einem Schloſſe, in dem er beſonders gern geweilt, hat man ihn begraben und auch nach ſeinem Tode noch lange ſeiner in Verehrung gedacht.[1])

Nunmehr geſtaltet ſich die Lage hier im Norden ſo, daß die Dänen mit dem geſtürzten Welfen im Bunde ſich im Beſitz der Slavenküſte zu behaupten ſuchen, die Staufenpartei, namentlich die Markgrafen von Brandenburg, jetzt ebenfalls reichsfreie Herren und Rechtsnachfolger der Sachſenherzöge in dieſen Oſtmarken, für den Anſpruch des Reiches zugleich eintreten, indem ſie die däniſche Herrſchaft an der Maritima bekämpfen und ſelbſt nach dem Beſitze Pommerns ſtreben.

Schon in die Kämpfe, welche mit dem Sturze des Löwen endeten, hatten die Pommern eingegriffen, indem ſie auf Heinrichs Verlangen einen Heerhaufen gegen ſeine Feinde entſendeten (1179/80). Aber das jetzt däniſche Pommern behauptet ſeinen Beſtand, ja es greift ſogar über die bisherigen Grenzen hinaus, ſowohl rechts wie links der Oder. Hier gewinnt es um jene Zeit (aller Wahrſcheinlichkeit nach) die Landſchaften Barnim und Teltow,

[1]) Über die Frage, wo dieſes Kenitz liegt, iſt eine ganze Litteratur entſtanden. Die betreffenden Arbeiten finden ſich in den Heften X, XII und XIV der Schrft. d. Vereins f. Geſch. d. Neum.; wir kommen unten darauf zurück.

die bisher unter kleinen slavischen Dynasten gestanden hatten, hier, in der späteren Neumark, dringt es siegreich bis an die Mietzel vor und behauptet sich hier gegen Polen (1193/4).[1] Noch gesicherter schien die Dänenherrschaft zu werden, als nach dem Tode Heinrichs VI. die zwiespältige Königswahl den Sohn Heinrichs des Löwen zum Nebenbuhler der Staufer machte. Wohl mußte das Dänenreich jetzt eine Reihe von Kämpfen bestehen, wohl verlor Pommern in dieser Zeit einige Grenzstriche im Süden an die Mark, und bei einem Versuche sie für sein Pommerland zurückzugewinnen erfuhr die Flottenmannschaft des Königs 1198 eine Abweisung, aber im allgemeinen behauptete sich die Dänenherrschaft, so lange als in Pommern die Vormundschaft der Herzogin Anastasia währte.[2] Aber dann gegen 1205 wurden ihre Söhne, Bogislaw II. und Kasimir II., mündig, und nun versuchte man gegen die Dänen einen Aufstand, der Unterstützung fand seitens des Polenherzogs Wladyslaw, des Bruders der Anastasia. Ob er zum Ziele führte, ist nicht bekannt; des neuen Dänenkönigs, Waldemars II., Macht war doch zu groß, als daß er gelungen sein sollte. Als aber bald nachher eine Teilung Pommerns erfolgte, in welcher Kasimir den Westen mit Demmin, Bogislaw den Stettiner Osten überkam, da versuchten die Herzöge der stets vermehrten Übergriffe der dänischen Vasallenschaft sich zu erwehren; infolgedessen aber verloren sie nicht nur beträchtliche Teile an Rügen, sondern gerieten noch in härtere Abhängigkeit; dänische Truppen nahmen von Stettin und Demmin Besitz. An dieser Sachlage wurde auch nichts geändert dadurch, daß der Welfenkaiser Otto seit 1209 eine antidänische, national-deutsche Politik einschlug; und als dann gar 1214 der junge staufische Kronprätendent die gesamten Slavenlande, die einst Heinrich der Löwe dem Reiche gewonnen, dem Dänenkönige zuerkannte, da schien dessen Herrschaft hier sich dauernd einnisten zu sollen. Aber eben dies rief neue Versuche der Markgrafen von Brandenburg gegen das dänische Pommern hervor, die, schon 1212 begonnen, 1214 zu einer Eroberung Stettins, einer neuerlichen Besetzung des Wendenlandes bis zur Oder und zur Anlage der Feste Oderberg

[1] Annales Cap. Pozn. Ss. XXIX, 438. circa Lubus Pomorani debellaverunt.

[2] Man beachte hierzu die nähere Erörterung hinter diesem Abschnitte.

führten, schließlich aber, als König Waldemar der Sieger selbst auf dem Kampfplatze erschien, mit der Wiedergewinnung aller verlorenen Gebiete durch die Dänen endete.

Als in den Jahren 1219/20 Bogislaw II. und sein Bruder starben, hatte sich an den politischen Verhältnissen noch nichts geändert; noch 12 Jahre lang dauerte die Däneuherrschaft in Pommern; trotzdem wird man nicht annehmen dürfen, daß diese Tatsache einen wesentlichen Einfluß auf die inneren Verhältnisse des Landes ausgeübt hätte, wenigstens nicht im Bereich der Herrschaft Bogislaws II., die uns hier zunächst angeht. Mochten vielleicht einige Edle, mochte ein Teil der Klostergeistlichkeit freundschaftliche Gesinnung für das Nordreich hegen, die Masse des Volks blieb von dem äußeren Zustande völlig unberührt. Aber auch von einer fortschreitenden Christianisierung oder Verdeutschung Pommerns ist in jener Zeit wenig bemerkbar.

Die Neugründung von Klöstern gerät fast ins Stocken, die Zahl der einwandernden Deutschen nimmt eher ab als zu; zum Christentume bekennt sich die slavische Bevölkerung fast nur dem Namen nach; die kleine Zahl der Klöster, rechts der Oder besonders spärlich, ist nicht imstande, hierin so bald Wandel zu schaffen, und so erfolgt ein Rückschritt auf der von Bogislaw I. beschrittenen Bahn. Auch das Bistum, infolge der kriegerischen wie der allgemeinen Verhältnisse in ziemlich gedrückter Lage, übt keinen großen Einfluß aus, obwohl es nunmehr auch an die deutsche Hierarchie angegliedert wird. Die Zahl der Pfarrkirchen dürfen wir noch als sehr bescheiden ansehen; nur in der Nähe der kirchlichen Mittelpunkte mochte von Parochialbildung die Rede sein; im Osten der Oder freilich noch viel weniger als im Westen. Nur von einem einzigen Punkte, von Kolbatz aus, erfolgte eine Einwirkung auf die noch pommerschen Teile der Neumark, die angrenzenden Striche der Kreise Königsberg, Soldin und Arnswalde, die zu den pommerschen Kastellaneien von Zehden, Pyritz und Stargard gehörten. Hier und da mag der Einfluß von Kolbatz auch noch in den weiter südlich liegenden Strichen polnischer Hoheit sich geltend gemacht haben, die ja von den Mittelpunkten des polnischen Kirchentums z. T. noch weiter entfernt waren. Indessen darf man wohl daran erinnern, daß die Cisterzienser weniger Missionare als Kulturträger waren und sich nicht

grade agitatoriſch bemerkbar machten.[1]) Auch der Orden der Johanniterritter, der noch im XII. Jahrhundert in unſerer Gegend auftritt, hat ſich augenſcheinlich zunächſt wenig betätigt.

Geringer noch als die kirchlichen Fortſchritte waren die des Deutſchtums, das nur durch einige Kloſterkonvente, Weltgeiſtliche und Bauern vertreten blieb, das aber auch unter dem Klerus m. E. viel weniger einflußreich geweſen ſein dürfte, als man jüngſt wohl wieder angenommen hat. Wenn andererſeits in einem größeren Wohnplatze wie Stettin ſich nachweislich eine Anzahl Deutſche vorfinden, ſo waren auch ſie nur gering an Zahl gegenüber den Slaven, deren Lebens- und Denkweiſe ums Jahr 1220 im Lande noch allein maßgebend geweſen iſt.

Zu den in ihrer Entwicklung hiermit ſkizzierten pommerſchen Ländern, Demmin und Slavien, gehörte nach den Zeiten Ratibors I. nicht mehr das Kaſchubenland an der Perſante ſowie Stolp und Schlawe. Aber im einzelnen ſehen wir über die politiſchen Verhältniſſe dieſer Gebiete ebenſo wenig klar wie über die inneren. Eine Nachricht gibt an, daß der pomerelliſche Herzog Sambor unter Mitwirkung von Polen und Märkern (!) 1186 dem Herzog Bogislaw I. das Kaſſubenland abgenommen habe. Für uns iſt hier nur die Tatſache von Wert, daß die Gebiete der ſpäteren Neumark im äußerſten Nordoſten, die Kreiſe Schivelbein und Dramburg, Gegenden benachbart waren, die ſich noch länger als das eigentliche Slavien um die Oder der innerlichen Chriſtianiſierung und vollends der Germaniſierung verſchloſſen haben. Man wird das doch ſehr betonen müſſen, daß eben hier in dem Lande Pomerellen zwar weniger die *antichriſtlichen* Bewegungen — noch im XII. Jahrhundert geht angeblich ein Mönchskonvent von Kolbatz nach Oliva bei Danzig — als die *deutſchfeindlichen* einen feſten Rückhalt fanden. Auch Pomerellen iſt 1210 in Abhängigkeit von Dänemark geraten, aber in ſeiner nationalen Eigenart iſt es dadurch nicht beeinflußt worden. Es hat dann zu Anfang des Jahrhunderts, als das Polenreich in Stücke gegangen war, im weſentlichen ſeinen alten Territorialbeſtand, wenn auch nicht in dauernd geſicherter Weiſe, wieder erreicht. Die Netze trennte es wieder von Großpolen, zu dem es in kirchlicher Beziehung gehörte, während

[1]) Vergl. Forſch. br. pr. G. II, 376 ff.

die ſtaatliche Abhängigkeit wohl ſchon um dieſe Zeit ganz beſeitigt war[1]).

---

[1]) Bekanntlich ſind einige Forſcher (Klempin, Rachfahl) der Anſicht, von 1198 (1199) bis 1211 habe Pommern in Lehnsabhängigkeit von der Mark geſtanden; ein näheres Eingehen auf ihre Begründung iſt hier nicht möglich, einiges muß aber doch angeführt werden, da es ja darauf ankommt feſtzuſtellen, wann zuerſt neumärkiſches Gebiet in Beziehung zu Brandenburg getreten iſt.

Aus der Zeit zwiſchen 1198 und 1211 iſt uns nur die eine einſchlägige Tatſache bekannt, daß Waldemar 1205 eine Expedition gegen Pommern unternahm. Da ſowohl Klempin wie Rachfahl in dieſem Pommern nicht Hinterpommern, ſondern das Oderland erblicken (gegen Uſinger), ſo ſollte man von ihnen eine Erklärung dafür erwarten, wie es kam, daß nicht Markgraf Otto, nach ihrer Meinung Pommerns Oberherr, deſſen Verteidigung gegen die Dänen übernahm, ſondern ein Polenfürſt; denn daß dieſer an Stelle und im Auftrage der Märker aufgetreten ſein ſollte, iſt doch wohl, wennſchon er Markgraf Ottos I. Schwager war, ganz ausgeſchloſſen; wenn die Märker Oberherrn von Pommern waren, waren die auf ein gleiches Recht von alters her Anſpruch erhebenden Polen ihre Feinde. Was ſodann die däniſche Unternehmung des Jahres 1211 angeht, infolge deren angeblich die märkiſche Herrſchaft in Pommern der däniſchen wieder Platz machte, ſo iſt ſie nach däniſchen Quellen weſentlich gegen Stettin gerichtet; der Zuſammenhang jener Begebenheiten mitſamt der bei Rachfahl ſo betonten Befeſtigung Demmins durch die Dänen wird von Kantzow (hsg. v. Gaebel I, 142) ſo klar und deutlich geſchildert, daß gar kein Zweifel über ihn vorliegen ſollte; es handelt ſich um eine Erhebung der beiden Pommernfürſten gegen den von Waldemar übermäßig begünſtigten Jaromar von Rügen; in ſeinem Intereſſe wird Demmin neu befeſtigt. Da alſo eine Einmiſchung der Märker auch hier direkt ausgeſchloſſen iſt, iſt es poſitiv unmöglich, daß ſie die Hoheit über Pommern bis dahin beſeſſen haben.

Der Kampf des Jahres 1214 erklärt ſich hinreichend aus dem Vertrage zwiſchen Kaiſer Otto und Albrecht II., auch wenn ein aktueller Anſpruch der Märker auf ganz Pommern nicht vorhergegangen iſt; die 1212 erwähnten Anſprüche betreffen wahrſcheinlich die vor 1198 gemachten, nachher wieder verloren gegangenen Eroberungen, u. a. Barnim und Teltow. Die Angabe der Belehnungsurkunde von 1231, Albrecht II. habe Pommern als Reichslehen beſeſſen, wird ſich unſchwer auf eine etwa ſeitens Ottos IV. um 1214 erfolgte Belehnung beziehen laſſen, und die andere Angabe, die auch deſſen Vorgänger als Lehnsherrn Pommerns nennt, kann ſehr wohl auf die allgemeinen Rechte der Markgrafen im Slavenlande zielen. So bleibt als Stütze von Klempin-Rachfahls Anſicht allein die Bemerkung Arnolds von Lübeck übrig, daß ſich Otto I. vor 1198 einige Slaven unterworfen habe und daß er damals mit einer großen Menge von Slaven dem Angriffe des däniſchen Heeres entgegen getreten ſei, während in dieſem keine Slaven (Pommern) erwähnt werden; hinſichtlich ihrer habe ich die gleiche Auffaſſung wie Zickermann (a. a. O. S. 24), nur daß ich unter den quidam Slavi nicht bloß die Bewohner des Barnim und Teltow

2. Polen.[1])

Der Tod Boleslaws III. bedeutete das Ende des gesamtpolnischen Staates. Jeder polnische Fürst des XII. Jahrhunderts betrachtete sich als völlig selbständigen Herrscher im Bereiche seines Territoriums, er verfügte darüber wie über Privateigentum; der Rechtsbegriff von einem Polenreiche, ja sogar der ethnographische und geographische Begriff verflüchtigten sich, beschränkten sich mehr und mehr auf Großpolen; d. h. mit anderen Worten, dieses Kernland hatte doch nicht die Kraft besessen, in einer relativ kurzen Zeit der Verbindung sich die neu gewonnenen Gebiete innerlich zu assimilieren, in ihnen das volle Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zu erziehen; nur die Kirche schloß um alle jene Teile ein festeres Band. Die Fürsten bekämpften einander

---

verstehe, sondern auch noch andere, vielleicht die Insassen der Landschaften Stargard, Beseritz und Wustrow, welche infolge der dänischen Siege 1214 Kasimir II. zurückgegeben sein dürften und erst 1236 wieder an die Mark gelangten

Das wichtigste Moment gegen die Annahme Klempins bleibt doch die Tatsache, daß bei den Kämpfen 1205 und 1211 wohl von Dänen, Polen, Stettin, Demmin, aber nie von den Märkern die Rede ist, die doch 1198 und 1214 als die Hauptbeteiligten erscheinen.

Was Klempin zur Stütze für seine Ansicht aus dem angeblichen Verhältnisse das Bistum Kammin zum Erzbistum Magdeburg folgert, kann unmöglich etwas beweisen, ebensowenig Radsahis Raisonnement (V, 68) und sein Hinweis auf den angeblich ähnlich, tatsächlich durchaus anders gearteten Fall Prag-Breslau. Die Stellung, welche Kammin vor 1198 einnahm, ist doch nicht über allen Zweifel geklärt, und wenn wirklich, wie Semkowicz (kwartalnik hist. XI, 841) gegen M. Wehrmann (Z. hist. Ges. Posen XI, 138—156) nachweisen will, Kammin rechtlich und tatsächlich zur Zeit der Anastasia unter Gnesen gestanden hat, so würde eine zeitweilige Unterstellung unter Magdeburg wohl eine Maßregel im Sinne des deutschen Kirchentums, aber noch lange nicht im Interesse der Markgrafen bedeuten. Die Haltung der Markgrafen in dem Kampf zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. war doch gewiß nicht danach angetan den Papst zu bestimmen, daß er ihnen zu Gefallen eine so einschneidende, seiner bisherigen Haltung widersprechende Sprengelverschiebung vornahm. Das erste Anzeichen der Unterstellung Kammins unter Magdeburg stammt vom Jahre 1210 (PUB I, 117) d. h. aus einer Zeit, wo der Welfenkaiser die Anerkennung seitens Magdeburgs erlangt hatte; die Sprengeländerung wird also vom Papste auf den Wunsch des Kaisers erfolgt sein und zwar im Interesse von Magdeburg.

[1]) Litteratur: S. oben S. 18 u. 27. Dazu besonders Smolka, Mieszko Stary i jego wiek. Warschau 1881.

erbittert, ſuchten wohl gar dabei Hülfe im Auslande. Die Rolle, die Polen unter dem erſten und dritten Boleslaw geſpielt hatte, hörte auf; für gemeinſame Aufgaben fehlte es ſtets an Mitteln, man überließ ſie der Vorſehung. Niemand intereſſierte ſich mehr in Europa, wie einſt für die Geſchichte des Landes.

Der Mangel an Verſtändnis für das, was not tat, zeigte ſich namentlich gegenüber dem Deutſchtum. Als Boleslaw III. ſtarb, gehörten große Striche auf dem linken Oderufer zu ſeinem Reiche; ſchon damals war ihr Beſtand unſicher, denn nach deutſchem Reichsrechte gehörten ſie zum Bereiche der alten Oſtmark. Man hätte in Polen erkennen müſſen, daß in dieſen Ländern mehr ſteckte als ihr Eigenwert; ſie lagen am nächſten demjenigen Nachbarn, der in der Kultur am weiteſten fortgeſchritten war, von deſſen Seite ſomit auch die größte Gefahr drohte; aber hatte Boleslaw ſelbſt irgend etwas getan, um der Gefahr vorzubeugen? Wie wenig ähnelt er hierin doch Karl dem Großen, dem ihn polniſcher Vaterlandsſtolz wohl an die Seite ſtellen möchte.

Boleslaws älteſter, mit dem Beſitze Krakaus zur Oberherrſchaft berufener Sohn Wladyslaw wurde, mit dem Fluche der Kirche bedeckt, alsbald vertrieben, als er ſeine Brüder zur völligen Unterordnung zwingen wollte und ſchwere Grauſamkeiten beging. Es geſchah das um dieſelbe Zeit, wo in den Markgrafen von Meißen und von der Nordmark dem Deutſchtum eifrige Vorkämpfer erſtanden. Und nun wendete ſich der Vertriebene obenein an den deutſchen König Konrad, ſeinen Schwager, um Hülfe. Wie vor 37 Jahren, ſo zog jetzt wieder ein deutſches Reichsheer gegen Polen, aber wieder wie damals nutzlos. Nicht freilich waren es das feſte ſtaatliche Gefüge oder treffliche Grenzburgen, an denen die Invaſion zu ſchanden wurde, ſondern wie ehemals war es eben der geringe Kulturzuſtand, die Endloſigkeit der Wälder, der Mangel an Heerſtraßen, was das Land rettete. (1146)[1]) Nähere Nachrichten über den Feldzug fehlen gänzlich; aber nicht unwahrſcheinlich iſt es, daß der deutſche König damals die ſüdlichen Teile der Neumark (Sternberg) betreten hat. In dem Frieden blieb dann freilich Wladyslaw aus ſeinem Reiche verbannt; aber in der Folge wurden die Beziehungen zwiſchen den Polenherzögen

[1]) Szyjski ſetzt den Krieg ins Jahr 1150.

Boleslaw und Miesco einerseits und den deutschen Territorialherrn andererseits immer reger. 1147 nahm Herzog Miesco, dem, wie es scheint, bei der Teilung mit dem Bruder der Westen, d. h. außer anderen auch die neumärkischen Landschaften und Lebus zugefallen waren, an dem Kreuzzuge der Sachsenfürsten gegen die Wenden teil, und im Januar des nächsten Jahres wurde eine jüngere Schwester der Herzöge mit Albrechts des Bären Sohne Otto (I.) vermählt; in Anwesenheit der beiden Markgrafen und des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg, welche die weite Winterreise nach dem fernen Kruszwica (Kreis Inowrazlaw) nicht gescheut hatten. Nun wird man ja nicht behaupten wollen, daß diese und ähnliche frühere oder spätere Familienverbindungen einen besondern Einfluß ausgeübt haben sollten im Sinne einer engeren Freundschaft der Länder; grade diese Ehe aber zwischen den Häusern der Piasten und der Askanier scheint doch geeignet, einiges Licht auf die Beziehung beider zu den zwischen ihren Territorien liegenden Gebieten zu werfen. Es wird nämlich in einer im allgemeinen glaubwürdigen Weise berichtet, daß ein polnischer Tributärfürst Jaczo einen Überfall gemacht habe auf die Stadt Brandenburg, welche 1150 durch Testament ihres letzten slavischen, aber christlichen Fürsten samt ihrer Umgegend, dem Havellande, an Albrecht den Bären gelangt war, und sie durch Verrat in seinen Besitz gebracht habe. Jaczo wird als prinzipans in Polonia oder als dux Poloniae, seine Truppen als polnische bezeichnet; das Jahr des Vorganges steht nicht fest. Veranlassung zu Jaczos Angriff gab, daß er des verstorbenen Fürsten avunculus (!?) gewesen war, daß also ihm selbst die Erbfolge zugestanden hätte. Indem sich nun die Frage erhebt, wer jener polnische dux Jaczo oder Jaxa war, läßt das gute Verhältnis zwischen Markgraf Albrecht und den beiden Polenherzögen es kaum glaublich erscheinen, daß wir es hier mit einem polnischen Herrn im engeren Sinne zu tun haben sollten; die Gefahr, die den Herzögen immer noch seitens der deutschen Könige drohte, mußte sie veranlassen, jeden Angriff ihrerseits auf den ihnen so wohlgeneigten und verschwägerten mächtigen Askanier zu vermeiden. Da ist es nun von Interesse zu sehen, daß wir aus der Zeit dieser Vorgänge durch Münzfunde unterrichtet sind von der Herrschaft eines Jaxa de Copenic, der, nach

der relativen Häufigkeit der Münzen zu schließen, seinen Sitz wahrscheinlich in der Mark gehabt hat; es liegt daher nahe zu vermuten, jenes Copenic sei Köpnick an der Spree gewesen, das 1209 und noch bis zur Mitte des folgenden Jahrhunderts gelegentlich als Ort von Bedeutung erscheint, und ferner, der Jaczo von Köpnick sei eben jener Jaczo gewesen, der Brandenburg als sein Erbe ansprach.[1]) Das Verlangen, die damals im Spreelande herrschenden Zustände aufgeklärt zu sehen, gibt vielleicht wie vielen Vorgängern so auch uns zum guten Teil den Mut, die alte Ansicht noch einmal aufzufrischen. Wie dem aber auch sei, soviel scheint sich mit einiger Sicherheit zu ergeben, daß jenes Gebiet um die Vereinigung von Spree und Havel und ostwärts bis zur Oder in jener Zeit noch von Polen, zu dem es ja bis vor kurzem direkt gehört hatte, abhängig war und unter kleinen heimischen Fürsten stand, daß es noch nicht zu einem anderen Nachbarlande, sei es zu Pommern, sei es zu einer der angrenzenden deutschen Markgrafschaften gezogen war.

Wenige Jahre nach jenem Handstreich auf Brandenburg kam ein neuer Reichsfeldzug gegen Polen zustande, der den vertriebenen Großfürsten auf den Thron zurückführen sollte. Unter den Teilnehmern befand sich auch Albrecht der Bär, der soeben Brandenburg zurückgewonnen hatte.[2]) Freilich hat der siegreiche Zug des

[1]) Die darüber entstandene umfangreiche Litteratur will ich übergehen. Vergl. Sello, Heinrici de Antwerpe . . Tractatus de urbe Brandenburg. J. Bericht hist. V. Altmark XXII. 1888. Bezüglich der Authentie dieses Tractatus s. das Referat über meinen Vortrag Forsch. d. p. G. XIII, 2. 241. Grade die Berücksichtigung der allgemein politischen Verhältnisse läßt es nicht unglaubwürdig erscheinen, daß jene beiden Jaczo die gleiche Person waren. Für mich bleibt, trotz Sellos energischer Ablehnung (vergl. auch Forsch. br. pr. Gesch. V, 294) maßgebend, daß einerseits ein polnischer Kastellan oder sonstiger Großer niemals als principans in Polonia, als dux Poloniae bezeichnet werden konnte, ferner daß andererseits um jene Zeit innerhalb Polens kein anderer als der Herzog von Polen Münzen prägen durfte; beides trifft nur für einen leidlich selbständigen Vasallenfürsten zu und eben einen solchen kann man um jene Zeit nirgend anders suchen als an der Westgrenze des eigentlichen Polen, hart neben Lebus, ebenda wo ein Teil der Münzen gefunden ist. Den ganzen Sagenwust siehe bei Boguslawski III, 599.

[2]) Indessen darf man Albrecht ein besonderes Familien-Interesse an dem Feldzuge Barbarossas nicht zutrauen. Daß die Angabe über die Vermählung seiner Tochter Christine mit Wladyslaw II. irrig ist, darüber s. Balzer, Genealogie S. 134, dem auch Laguna zustimmt.

Kaisers, der sich durch die Lausitz heranbewegte und seine Richtung gegen Polen nahm, unser Sternberger Land wohl nur an der Peripherie berührt; die durch ihn verursachten Unruhen werden aber auf dem ganzen rechten Oderufer verspürt worden sein. Polen hat sich dann, trotz seiner Niederlage und der Anerkennung der deutschen Lehnshoheit in seinem Bestande behauptet; Boleslaw und nach ihm sein Bruder Miesco (der Alte) blieben im Besitze des Seniorates; aber das war doch nur äußerlich, scheinbar! Helmold hat in seine Chronik die Bemerkung aufgenommen: „Im Lande Polen, das früher einen König hatte, herrschen jetzt mehrere Fürsten und zahlen dem Kaiser Tribut". Wohl haben sie dieser letzten Verpflichtung sich zu entziehen versucht, aber als dann Wladyslaw II. in Deutschland starb, haben sie sich nicht weigern können, dessen Söhne mit einem Teilbesitz abzufinden (1163). So hatte man denn ums Jahr 1173, beim Tode Boleslaws IV., statt des einheitlichen Reiches 4 Gebiete: Schlesien, innerlich noch wieder geteilt, unter den Söhnen Wladyslaws, das Hauptgebiet, Großpolen und Krakau, unter dem Senior Miesco, dann Masowien und Sandomir. Hatten sich schon vorher die einzelnen Herren ebenso gut wie der Senior als Herzöge von Polen gefühlt, sich dem Großfürsten nur widerwillig oder garnicht gefügt, so nahm das Selbständigkeitsgefühl in den einzelnen Teilen jetzt, wo schon eine jüngere, in den alten Zeiten und ihren Rechten nicht mehr wurzelnde Generation heranwuchs, schnell noch mehr zu Es ging dabei, wie im benachbarten Deutschland; die Großen, geistliche wie Laien, die eine starke Zentralgewalt nicht wünschen konnten, unterstützten die Ansprüche der Thronagnaten, ja trieben sie womöglich wider ihren Willen in den Aufstand hinein; Miesco wurde schon nach fünfjähriger Herrschaft aus dem Seniorat und dem Besitze von Krakau verdrängt, hauptsächlich eben wegen seines Vorgehens gegen die Unbotmäßigkeit der Großen; die Aristokratie begann über die Krone zu verfügen.

Aber nicht nur die Magnaten versagten sich der starken Einheitsgewalt, auch die Ritterschaft; in den verflossenen Jahrzehnten zu auskömmlichem Landbesitz gelangt, beanspruchte sie für Gewährung ihrer Dienste vom Herrscher Gegenleistungen, die diesen so überaus kriegerischen Stand der bisherigen freien Verwendung im Dienste des Staates entzogen, während gleichzeitig

die bäuerliche Bevölkerung durch ihn aus dem Heerdienſte faſt ganz verdrängt wurde. Nehmen wir dazu, daß auch die kirchliche Hierarchie, bisher rein national, mehr und mehr von Rom abhängig wird, daß es eine ſtädtiſche Bevölkerung und ſo auch eine Geldwirtſchaft noch nicht einmal als Tauſchwirtſchaft gibt, ſo verſtehen wir, daß nun in den nächſten Jahrzehnten Polens Macht ſchnell bergab geht; von Oſten von den Ruſſen, von Norden von den wilden Preußen unaufhörlich bedroht, kann es die Machtſtellung auch in Pommern weder rechts noch links der Drage behaupten; mit Mühe erhält ſich Großpolen in ſeinem Kernbeſtande. Aber immer neue Unruhen folgen, ſelbſt Söhne erheben ſich wider den Vater, der ihnen zu lange lebt. Beim Tode Mieſcos „des Alten" 1202 iſt der Senioratsbegriff aufgegeben, die Linien Kleinpolen mit Krakau, Großpolen mit Gneſen und Poſen, Schleſien, Maſowien, zeitweilig auch Kujawien, ſtehen ſelbſtändig da, oft einander bekämpfend, meiſt wieder dauernd oder vorübergehend in einzelne Häuſer zerſpalten; auch der polniſche Teil der Neumark iſt zwiſchen Großpolen und Schleſien geteilt.

Und innerhalb dieſer Teile eine Bevölkerung, deren politiſche Betätigung entweder mit dem wirtſchaftlichen und ſozialen Niedergang zugleich dahinſchwindet, wie der Bauernſtand, oder aber in falſche Bahnen geleitet iſt, wie der Adel, höheren und niederen Ranges, und beſonders die Geiſtlichkeit, deren Menge von Jahr zu Jahr zunimmt, deren Abkehr vom öffentlichen Intereſſe beſonders auch durch die überhand nehmende Weltflucht vornehmer Perſonen ſich kennzeichnet.

3. Die Lauſitz und Magdeburg.[1])

Als unter den großen ſächſiſchen Kaiſern die Bistümer Brandenburg und Meißen als Suffragane von Magdeburg entſtanden, wurden ihre Sprengel bis zur Oder ausgedehnt. Ob in

[1]) Schultz, Geſamtgeſchichte der Ober- und Niederlauſitz. Bd. I. Halle 1847. Poſſe, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin. Leipzig 1881. Derſ., Genealogie des Hauſes Wettin. Leipzig 1896. Heine, Wichmann von Seeburg, Der 16. Erzbiſchof von Magdeburg. N. Mitth. thür.-ſächſ. V. XIX. 1897. Hartung, Die Territorialpolitik der Magdeburger Erzbiſchöfe Wichmann, Ludolf und Albrecht 1152—1232. Magd. G. Bd. XXI, 1—58, 113—137. v. Poſern-Klett, Die Verfaſſg. d. Mk. Meißen im XII. Jahrh.

der gleichen Weise auch die Markgrafen dieser Gegenden, vor allem der mehrerwähnte Hodo sein Land soweit gerechnet hat, ist unklar. Wir wissen also nicht, ob der heutige Kreis Guben in der älteren Zeit prinzipiell mit zur lausitzischen Mark zählte; wahrscheinlich kamen die Markgrafen nie dauernd in den Besitz dieser Gegend; aber weiter nach Westen und dann nördlich bis an die Spree stand die Herrschaft der Familie Hodos bis zu ihrem Aussterben 1123 zu. Nach einigen Jahren innerer Kämpfe, an denen zeitweilig auch Albrecht der Bär beteiligt war, kam in der sogenannten Ostmark, dem Südwesten der heutigen Provinz Brandenburg, mit Konrad dem Großen das Haus der Wettiner zur Herrschaft, dessen Sohn auch die Niederlausitz gewann, sodaß sein Besitz bis an die Oder reichte. Indem beide Gebiete allmählich verschmolzen, verlor sich der Name der Ostmark, und endlich gelangte zu Anfang des XIII. Jahrhunderts das gesamte Gebiet in die Hände Heinrichs des Erlauchten von Meißen.

Schon seit der Zeit Kaiser Heinrichs II. hatten in der Umgegend von Friedland und Lieberose und südlicher bei Guben die Benediktiner von Nienburg a. S. große Besitzungen erhalten und sich darin auch durch die Zeiten polnischer Invasion unter den Boleslaw behauptet, trotz mancher Beunruhigungen; aber sie haben nichts oder doch nur wenig getan, um in dem Lande deutsche Art heimisch zu machen. Auch sonst ist bis über die Mitte des XII. Jahrhunderts hinaus in der Niederlausitz in dieser Hinsicht wenig geschehen; das erste Kloster jener Gegenden, Dobrilugk, um 1165 gegründet, verdankte seine Entstehung der neu auftretenden Tätigkeit der Zisterzienser, aber es lag noch weit ab von den Grenzen der Neumark. Die Benediktiner zeigten auch später wenig Interesse für jene Gegend und begnügten sich mit der Zahlung der Zehnten und Zinse seitens der noch halbheidnischen Slaven. An diesem Zustande wurde auch dann wenig geändert, als 1166 mit dem Kloster Nienburg auch dessen ebengenannten Güter und Rechte an den Erzbischof Wichmann von Magdeburg und sein Stift kamen.

Magdeburg hatte zwar seinerzeit unter Norbert sich die Gründung des neuen Bistums Lebus durch Boleslaw III. und seine Unterstellung unter Gnesen, die eine weitere Schmälerung seiner Hoheitsrechte über die Bistümer des Slavenlandes bedeuteten,

nicht ohne weiteres gefallen laſſen, ſondern 1133 eine obſiegende päpſtliche Entſcheidung erſtritten. Daß es aber dieſe ſeine Rechte auch ſpäter noch mit Nachdruck und Erfolg gegen Gneſen verfochten hätte oder daß es gar Anſprüche territorialer Art auf den Beſitz des Landes Lebus bezw. der Feſte ſelbſt gemacht hätte, davon hören wir aus dem XII. Jahrhundert nichts. Selbſt ein Mann von der Energie und den weitſchauenden Plänen Wichmanns, der ſich der ganzen Gunſt Friedrich Barbaroſſas erfreute, hat hierin nichts getan, auch dann nicht, als er durch den Beſitz der ihm direkt überlaſſenen dortigen Beſitzungen Nienburgs einen Stützpunkt für die Durchführung etwaiger berechtigter Intereſſen ſeines Stifts gegenüber Lebus gewonnen hatte; er hat vielmehr jene Beſitzungen, die ihm zu fern lagen, an den wettiniſchen Landesherrn der Lauſitz veräußert, nachdem ſie, wie mich dünkt, durch den pommerſchen Streifzug des Jahres 1179 gründlich verwüſtet worden waren. Nun erſt ſcheinen die Markgrafen ihre längſt veralteten Beſitzanſprüche gegenüber den Polen auf das Land bis zur Oder hin geltend gemacht zu haben, nachdem dieſes wohl lange Zeit als wenig bevölkerter Grenzdiſtrikt unter polniſcher, ziemlich lockerer Herrſchaft geſtanden hatte. Je mehr aber das meißniſch-lauſitziſche Land ſich im Fortgange der deutſchen Kulturentfaltung innerlich kräftigte, deſto größer wurde ſein Einfluß auf die jenſeit der Oder gelegenen polniſchen (neumärkiſchen) Landſtriche, deſto eher aber mußte auch ein Zuſammenſtoß erfolgen wegen der beiderſeitigen Anſprüche auf das Gebiet am linken Oderufer nicht blos, ſondern auch auf das Land Lebus und ſeine weſtliche Nachbarſchaft, die einſt zur Oſtmark gehört hatte.

Gleichzeitig aber rückte auch das Erzſtift Magdeburg mit ſeinem Territorialbeſtande der polniſchen Grenze immer näher, geſtützt auf ſeine großartigen Kolonialgründungen an der Elbe, um Jüterbog und weiterhin bei Dahme; der Gedanke, ſich für die verlorene Kirchenprovinz an polniſchem Gebiete ſchadlos zu halten und womöglich die Provinz ſelbſt wiederzugewinnen, mußte ſich den Erzbiſchöfen von ſelbſt aufdrängen, ſobald ihnen die mehr und mehr zerfallende polniſche Macht zu ſeiner Verwirklichung die Gelegenheit bot.

Das geſchah um 1207. In den erſten Tagen dieſes Jahres erteilte der Papſt Innocenz III. dem Kapitel von Magdeburg das

Recht, den noch nicht zum kanonischen Alter gelangten Enkel eines polnischen Piastenherzogs, Otto, zum Probst zu wählen. Dieser Otto kann nur ein Sohn Odos gewesen sein, ein Enkel Mieskos III., Neffe des Herzogs Wladyslaw des Älteren.[1]) Man müßte staunen über das Begehren der Magdeburger, den damals höchstens 16jährigen Prinzen zum Probste zu erhalten, wenn nicht eine Urkunde desselben Jahres uns aufklärte: König Philipp von Schwaben bestätigte nämlich damals dem Erzbischof Albrecht, dem er sehr viel zu verdanken hatte, den Besitz von Schloß, Stadt und Land Lebus.[2]) Der Zusammenhang ist also der: Albrecht hat den auf unbekannte Weise in seine geistige Gewalt gelangten Knaben überredet, in Magdeburg die Weihen zu nehmen, und ihn dann bestimmt, seine angeblichen Ansprüche auf Lebus an das Erzstift abzutreten, das ja auch gute ältere Rechte auf jenes Gebiet zu haben behauptete. Von einer Verwirklichung jener Ansprüche um diese Zeit oder auch nur einem Versuch dazu verlautet nichts.

4. Die Mark Brandenburg.[3])

Wenn wir nunmehr an letzter Stelle die Entwicklung der Mark Brandenburg bis in den Anfang des XIII. Jahrhunderts hinein betrachten, so haben wir dabei weniger die äußeren politischen Ereignisse ins Auge zu fassen, — das meiste hat schon seine Erwähnung gefunden — als vielmehr die leitenden Ideen.

Als die Aufstände der heidnischen Wenden zur Zeit der letzten Ottonen die durch Gero und seine Zeitgenossen dem Reiche

[1]) Balzer, Genealogia Piastów S. 223.

[2]) Näheres wissen wir nicht; die Tatsache ist nur aus der Bestätigung des Kaisers Friedrich vom Jahre 1226 bekannt.

[3]) Litteratur: Quellen: Chronica Principum Saxoniae, ed. v. Heinemann M. Forsch. XIX. Die Exzerpte der Böhm. Chronik des Pulkawa, Riedel, C. d. B. D. I. Chronica Marchionum Brand., ed. G. Sello. F. br. pr. G. I. mit ausführlichen und wertvollen Anmerkungen.

Bearbeitungen: v. Heinemann, Albrecht d. Bär. 1864. H. Hahn, Die Söhne Albrechts d. Baren. Progr. Berl. 1869. Wendt, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe. 2. T. Progr. Liegnitz 1884 und 89. Bartels, Der Niederbarnim unter den Anhaltinern. Progr. Berlin 1892. Guttmann, Die Germanisierung der Slaven ꝛc. F. b. pr. G. IX. Riedel, Die Mark Brandenburg i. J. 1250. Berl. 1831. Passow, Okkupation pp. des Barnim. Forsch. br. pr. G. XIV.

gewonnenen Länder ergriffen hatten, war allein die Mark Meißen von den Deutschen behauptet worden, teils weil sie sich trefflicher Herren erfreute, teils weil die slavischen Bewohner dieser Gegenden, die Sorben, leichter zu gewinnen waren; das übrige festzuhalten war das Reich weder hinsichtlich seiner Kultur noch des benötigten Menschenmaterials imstande gewesen. Erst als Deutschland, namentlich auch die Sachsenlande, unter den salischen Kaisern einen großen Überschuß an wirtschaftlichen und kriegerischen Kräften gezeitigt hatte, die im eigenen Lande zu versorgen bezw. zu verwenden nicht möglich war, als gleichzeitig das allgemeine Reichsinteresse zu erlahmen, die fürstliche Territorialgewalt ihre eigenen Ziele zu verfolgen begann, da war auch in dem alten Kernlande Geros, der Altmark, neues Leben erwacht; Albrecht der Bär, der erste Askanier, hatte begonnen das Wendentum seines Landes zu beseitigen, er hatte nördlich der Elbe die Priegnitz erobert und durch letztwillige Verfügung eines kleinen slavischen Stammeshäuptlings auch Brandenburg und das Havelland gewonnen.

Albrecht ist, wie einst Gero, als Markgraf ein Vasall des Herzogs von Sachsen, aber so sehr er hierdurch auch sonst in seiner freien Bewegung behindert sein mag, die Idee, daß der Markgraf von Rechtswegen auf das ganze einst von Gero beherrschte Wendenland Anspruch habe, bedeutet doch eine gewaltige Förderung seiner Politik und seines Ansehens. Ob und wie weit aber Albrecht selber diesen Anspruch hat verwirklichen können, ist sehr unsicher. Wohl war mit dem Tode Boleslaws III. im Slavenlande manches anders geworden, daß aber Albrecht keineswegs daran denken konnte, sich etwa in den Besitz der Territorien an der Spree und der oberen Havel zu setzen, das zeigt der obenerwähnte Überfall Jaczos auf Brandenburg; wahrscheinlich erst nach Jahren ist Albrecht imstande gewesen, die verlorene Feste wieder zu gewinnen, und auch da nur infolge der Schwächung der polnischen Macht durch das fast gleichzeitig geplante Vorgehen des Kaisers.

Nicht eine starke Vergrößerung seines Gebietes nach dieser Seite hin ist Albrechts Verdienst, sondern die Sicherung seines Besitzes durch eine planmäßige Verdeutschung der Bewohner. Noch liegt der Schwerpunkt der Mark links der Elbe. Als in den Tagen Geros die Slavenländer prinzipiell dem Reiche und seinem

Vertreter unterstellt worden waren, da hatte hierbei wesentlich die mittelalterliche Anschauung mitgewirkt, daß alle heidnischen Lande als solche die gute Beute des christlichen Kaisers seien; die Eroberung der Priegnitz durch Albrecht hatte zum Teil hierauf sich gestützt. Aber nun waren die anderen Landschaften bis zur Oder inzwischen dem Christentum zugeführt, sie waren aufgeteilt zwischen die Bistümer Meißen, Brandenburg, Kammin und Lebus. Es hatte sich ferner an der unteren Oder ein einheitliches Fürstentum gebildet, das immerhin eine gewisse Macht vorstellte, es hatte sich das polnische Reich auf dem linken Oderufer ausgebreitet und trotz inneren Zerfalls behauptet. So erklärt es sich, daß Albrechts Nachfolger, seit 1170 sein Sohn Otto I., seit 1184 Otto II., doch nicht die nötige Kraft besaßen, um hier auf der Bahn des Ahnen mit Erfolg fortzuschreiten, selbst dann nicht, als sie durch den Sturz Heinrichs des Löwen 1181 unmittelbare Lehnsträger des Reiches geworden waren. Denn eben dieses Ereignis verschaffte auch dem Pommernlande seine Selbständigkeit und entzog es dem Bereiche der Idee, auf die allein die Markgrafen ihre Ansprüche auf einen Besitz jener Lande an der unteren Oder gründen konnten. Der einzige Rechtstitel war fortan die Gewalt des schärferen Schwertes, von der gegen Pommern Gebrauch zu machen doch wieder die Rücksicht auf das Reichsrecht verbot.

Indem dann aber seit 1185 Pommern seine Unabhängigkeit an Dänemark verlor, fiel für die märkischen Fürsten die Rücksicht auf das Deutsche Reich fort, oder vielmehr, die Fürsten mußten als Vorkämpfer des Reichs erscheinen, wenn sie Dänemark in Pommern bekriegten. So erwachten ihre alten Ansprüche aufs neue, und sie gewannen Pommern die südlichen, erst eben von ihm okkupierten Gebiete bis zur mittleren Oder ab. Wohl ging schließlich die ganze Erwerbung noch einmal verloren und der territoriale Machtzuwachs blieb unter Albrechts I. drei Nachfolgern auf dieser Seite augenscheinlich nur unbedeutend; dennoch war dies Vorgehen nicht ohne Nutzen; eben darauf, daß sich zeitweilig einige dieser wendisch-pommerschen Landschaften in märkischem Besitze befunden hatten, baute man später neue Ansprüche auf.

Noch viel wichtiger wurden in ihren Folgen die Versuche, die Mündungsgebiete der Oder von der Mark lehnsabhängig zu machen. Auch sie sind, dünkt mich, ohne höhere Tendenz unter-

nommen worden; weder handelte es ſich hierbei um einen Kampf gegen Slaven oder Dänen, noch auch um die Gewinnung der See, die für Brandenburg noch geringe Bedeutung hatte, ſondern rein um Territorialerwerb; aber indem Markgraf Albrecht II. (ſeit 1205) infolge ſeiner Verbindung mit dem däneufeindlichen Kaiſer Otto als Antwort auf des Staufers Auslieferungsedikt, wie man annehmen darf, eine förmliche Zuerkennung ſeiner Lehnsoberhoheit über das Pommerland erlangte, welches von der Recknitz bis zur Weichſel unter däniſcher Hoheit ſtand, ſchuf er das Fundament, auf dem ſeine Söhne und Enkel das ſtolze Gebäude märkiſcher Größe aufzubauen berufen waren.

Aber auch der damalige Mißerfolg der brandenburgiſchen Waffen hatte ſeine große Bedeutung für dieſen endlichen Erfolg. Man darf mit gutem Grunde behaupten, daß ohne die Intervention der däniſchen Könige das Deutſchtum in Pommern ſeit dem Jahre 1181 in ſchnellerem Zeitmaße an Boden gewonnen haben würde. Pommern blieb ſomit ein Slavenland noch auf Jahrzehnte, während ſich die älteren Teile der Mark immer mehr verdeutſchten. Als Albrecht II. ſtarb, überkamen ſeine Söhne ein deutſches Land, zu einer Zeit, wo das Pommerland faſt rein ſlaviſch war; zu dem Rechtsanſpruch der Mark geſellte ſich infolgedeſſen die wirtſchaftlich und kriegeriſch größere Macht.

D. Die Kämpfe in Großpolen und ſeinen Grenzländern zur Zeit Heinrichs des Bärtigen von Schleſien.[1])

Der Senioratsgedanke war in Polen begraben, aber daß der Beſitz der Stadt Krakau ein gewiſſes beſonderes Anſehen verleihe, dieſe Anſchauung hatte ſich unter den Piaſten auch noch im Anfange des XIII. Jahrhunderts behauptet. Das führte nach dem Tode Mieskos d. Ä. 1202 zu einer Reihe von Kämpfen

[1]) Litteratur: Balzer, Walka o tron Krakowski 1202/6 i 1210. Rozprawi Kr. 1894. Krotocki, Walka o tron Krak. 1228. Przegląd 1894. Smolka, Heinrichs d. B. ausw. Politik. Schleſ. Ztſt. XII. Tittmann, Heinr. d. Erl., Markgraf z. Meißen. Dresden 1845. Unter den Quellen kommen außer den polniſchen noch beſ. die Ann. Reinhardsbrunnenses ed. Wegele 1854, d. Chron. Mont. Sereni, ed. Ehrenfeuchter, Ss. XXIII u. die Ann. Magdeb. (Cron. Saxo.) ed. Pertz, Ss. XVI in Betracht.

zwiſchen den Stammesvettern, in deren Verlauf die Familie Mieskos Krakau verlor und auf Großpolen beſchränkt wurde, von dem Mieskos Sohn Wladyslaw der Ältere[1]) die eine Hälfte zu eigenem Rechte beſaß, während die andere dem Sohne ſeines Bruders Odo, bekannt als Wladyslaw Odonicz, zuſtand.

Das Land Lebus (einſchließlich der Sternberger Kreiſe) und mit ihm die anderen weſtlich der Oder gelegenen Gebietsteile gehörten zu Schleſien, nur die Feſte Lebus wurde von dem großpolniſchen Herzoge gleich anderen Burgen beſetzt gehalten, entſprechend, wie es ſcheint, den bei der Rückkehr der vertriebenen Wladyslaiden getroffenen Beſtimmungen.[2])

Schleſien war dasjenige polniſche Teilfürſtentum, das ſich infolge ſeiner geſchichtlichen Beziehungen dem deutſchen Einfluſſe am erſten erſchloſſen hatte; deutſche Klöſter, vor allem Trebnitz und Leubus waren dort entſtanden,[3]) deutſche Ritterorden waren eingezogen. Der jetzige Herzog Heinrich hatte, wie ſein Vater, eine deutſche Fürſtentochter, die ſpäter kanoniſierte Hedwig von Andechs, zur Gemahlin.

Auch die großpolniſche Linie war, wie ſchon früher, ſo auch jetzt wieder mit deutſchen Fürſten verſchwägert; Konrad II. von der Lauſitz hatte eine Schweſter Wladyslaws d. Ä., eine Tante des Odonicz, zur Frau. Eben dieſer Konrad aber geriet nun mit den polniſch-ſchleſiſchen Herren in Konflikt. Es wird von Unbilden geſprochen, die Wladyslaw dem Schwager zugefügt haben ſoll; es mag ſich dabei weſentlich um Gebietsanſprüche der Lauſitzer gehandelt haben, welche Konrad und ſein Bruder Dietrich auf Landſtriche links der Oder erhoben; während Dietrich Köpnick

---

[1]) Der ihm häufig beigelegte Name Laskonogi kommt ihm eigentlich nicht zu; es beruht das auf einer Namensverwechslung mit einem Fürſten von Oppeln.

[2]) Daß das Land Lebus Heinrich von Schleſien, die Feſte dem Herzoge Wladyslaw bezw. dem jüngeren W. gehörte, ergibt der Zuſammenhang der folgenden Ereigniſſe. Ferner vergl. Schleſ. Reg. Nr. 92 S 75, wo Heinrich narochnici de Lebus erwähnt; ferner die Urk. des Kaſtellanes Wilczek von Lebus für das ſchleſ. Kloſter Leubus 1202, beide an ſich freilich nicht voll beweiskräftig.

[3]) Freilich iſt die Gründung von Leubus nicht ſchon 1175 erfolgt; daß das betr. Diplom gefälſcht iſt, hat Schulte, (Silesiaca, Grünhagen gew. Breslau 1898 S. 35ff.) erwieſen; damit ſind auch viele aus der Urk. gezogene Folgerungen hinſichtlich der Anfänge des Deutſchtums in Schleſien hinfällig.

besetzte, wo er 1209 urkundet, wendete sich Konrad gegen die Feste Lebus. Als dann Herzog Wladyslaw d. Ä. mit seinem Heere herbeieilte und angesichts der Burg selbst über den Strom ging, wurde er von dem Wettiner in sagenumwobner Schlacht zurückgeworfen und mußte daher auf den Entsatz der Feste verzichten; diese konnte sich nun nicht mehr halten, sie wurde genommen und die Besetzung, die sich, wie es scheint, besonders feindselig erzeigt hatte, wurde aufgeknüpft.[1]) Galt der Zug gegen die Feste dem Polenherzoge, so war doch durch ihre Besetzung mit dem Lande zugleich auch der Herzog Heinrich von Schlesien bedroht. Durch den schon 1210 erfolgten Tod des Markgrafen Konrad begünstigt, hat er, wie es scheint, alsbald die eroberten Plätze im Lande Lebus zurückgewonnen und die Burg Lebus nunmehr für sich behalten. Auch einen Teil der Lausitz hat er damals erobert.[2]) Heinrich ist eine merkwürdige geschichtliche Figur. Man hat ihm einen Beinamen gegeben, der auf seine büßerartige Askese hindeutet, da bis zu jener Zeit die Piasten sonst keine Bärte zu tragen pflegten. Entsprechend jener asketischen Richtung, welche in Polen eben zu Beginn des XIII. Jahrhunderts zum ersten Male lebhaft hervortrat, vermochte ihn die schwärmerische Hedwig, sich von ihr, der Gattin, der noch jugendlichen Mutter seiner Söhne, völlig abzusondern; und wie es scheint, hat er sich auch von der Regierung seines Landes zurückgezogen und das Herrschaftsgebiet unter seine Söhne geteilt, obwohl diese damals noch sehr jung gewesen sein müssen. Der uns darüber erhaltene Bericht[3])

---

[1]) Das Ereignis, in dem Chronicon m. sereni bei dem Jahre 1209 erwähnt, wird in 2 verschiedenen Redaktionen der Magdeb. Schöppenchronik zu 1205 und 1208 gesetzt, doch ist 1209 wohl vorzuziehen.

[2]) 1211 verleiht er einem schlesischen Kloster Zollvorrechte in Guben und Lebus; das setzt voraus, daß er dort der Landesherr ist, da es sich augenscheinlich nicht um eine Bestätigung, sondern um eine erstmalige Verleihung handelt.

[3]) Chronicon polono-silesiacum Ss. XIX, 566, vergl. Breitenbachs Darlegung, der mit der ersten Auflage von Grünhagens schles. Regesten den Vorgang in die spätere Zeit Heinrichs verlegt, frühestens nach 1225. Ich glaube, daß diesmal die Zahlen bei Dlugoß, 1213/4, stimmen; jene Teilung kann nicht so spät erfolgt sein, denn seit 1226 etwa finden wir Heinrich selbst unermüdlich tätig, auch gehörte ihm die Lausitz seitdem wohl nicht mehr, welche bei der Teilung eine Rolle gespielt haben soll. Ich meine, wir haben einen Hinweis auf sie in dem Regest Heinrichs (Nr. 150 der II. Aufl.), in der es von ihm

beſagt folgendes. Der eine der beiden Söhne, Konrad, erhielt vom Vater das Land Lebus und die Lauſitz, der andere, Heinrich, ſollte Polen (Schleſien) erhalten. Hiermit unzufrieden, noch mehr aber erbittert über die Vorliebe des Bruders für die Deutſchen, griff Konrad Heinrich (d. J.) mit einem polniſchen d. h. ſlaviſchen Heere an; er wurde aber von den Deutſchen beſiegt und kam bald nachher ums Leben. — Hat ſich das wirklich ſo zugetragen, und wir dürfen es glauben, dann bietet es uns das erſte Anzeichen von dem beginnenden Einfluſſe der Deutſchen, gleichzeitig aber auch von der ſich gegen ſie geltend machenden Reaktion, die hier obenein von dem Lande Lebus und ſeinem jungen Herrſcher ausgeht.

Die Folge dieſer Vorgänge war dann augenſcheinlich, daß Herzog Heinrich wieder ſelber die Regierung übernahm; er war doch in der Tat noch zu jung und zu tatkräftig, um ſich ſchon zur Ruhe zu ſetzen. Die Händel zwiſchen den beiden Wladyslaw erforderten überdies die ſorgfältigſte Behandlung ſeitens eines erfahrenen Mannes.

1207 war nämlich der jüngere Wladyslaw großjährig geworden; dennoch hatte ihm Wladyslaw d. Ä., ſein Vormund, nicht den ganzen väterlichen Beſitz übergeben, zu dem eigentlich, wie es ſcheint, auch die Burg Lebus gehörte, ſondern nur das Gebiet von Kaliſch; eine zeitlang erſcheint er eben als Herzog von Kaliſch.[1]) Bald genug kam es daher zu Kämpfen zwiſchen Oheim und Neffen, in die auch Heinrich verwickelt wurde; eben daß er 1211 Burg und Stadt Lebus nicht herausgegeben hatte, mußte dieſen mit dem älteren Herzoge verfeinden. 1216 erfolgte eine Ausſöhnung und Landesteilung zwiſchen den beiden Wladyslaw, wobei der ältere die neumärkiſchen Gebiete behielt, und 1217 verglich ſich dann auch Heinrich mit ihm unter Vermittlung des Biſchofs Lorenz von Lebus; er gab ihm die Burg — auf Lebenszeit — heraus, doch ſo, daß ſich Wladyslaw verpflichtete das Land Lebus, das des Schutzes von einer eigenen Feſte her ent-

heißt: cum deo se constanter offerens secularem habitum et animum mutaret. Das Regeſt iſt undatiert, wird aber mit ziemlicher Berechtigung dem Jahre 1212 zugewieſen. Damals alſo ging auch wohl die Teilung mit ihren Folgen vor ſich.

[1]) So auch Krotocki, Walka S. 107. Nach anderen hätte er Kaliſch von Heinrich erhalten. Wie das ſich zugetragen haben ſollte, iſt nicht abzuſehen.

behrte, eben von Lebus aus zu ſchützen und keinem Feinde des Herzogs Heinrich den Durchzug zu geſtatten.[1]) Die letztere Beſtimmung war gerichtet ſowohl gegen die Markgrafen der Lauſitz, als auch gegen den jüngeren Wladyslaw, der in der Folge nach einer Reihe neuer Kämpfe ſeines Landes gänzlich beraubt wurde und im Auslande Schutz ſuchte. Als er, etwa 1222, in anderer Gegend von neuem auf dem Schauplatze auftrat, befürchtete man ſogleich auch für Lebus neue Unruhen und die vorſichtigen Mönche von Leubus ließen ſich von Herzog Heinrich ihre dortigen Rechte noch einmal beſtätigen.

Aber nicht von dieſer Seite kam die Störung des Friedens, ſondern von Weſten. 1225 nämlich erſchien Landgraf Ludwig der Heilige von Thüringen, in ſeiner Eigenſchaft als Vormund des unmündigen Markgrafen Heinrich von Meißen, auf dem Plan mit der Abſicht, Heinrich d. B. die Eroberungen des Jahres 1211 wieder zu entreißen. Mit großem Heere war er unvermutet aufgebrochen, nachdem es ihm gelungen war, die Abneigung ſeiner Vaſallen gegen die in die Ferne gehende Unternehmung zu überwinden. Eine ſchnell vorauseilende Schaar verbrannte das Suburbium von Lebus und beobachtete die Burg bis zum Eintreffen des Landgrafen, der dann mit Eifer an die Belagerung ging. Verhandlungen, die Herzog Wladyslaw anknüpfte, führten nur zur Bewilligung einer fünftägigen Friſt für die Burgleute. Als ſie verſtrich, ohne daß der Befreier erſchienen war, ergab ſich die Burg dem großmütigen Sieger, der ſich in ihr häuslich einrichtete. Am 30. Juli ausgezogen, hatte der Landgraf am 18. Auguſt bereits das Schloß in der Hand und konnte heimziehen.[2])

Aber natürlich handelte es ſich bei der ganzen Unternehmung nicht bloß um das Wladyslaw d. Ä übergebene Schloß, ſondern vielmehr um das dazu gehörige Gebiet, wenigſtens den Teil links der Oder und um diejenigen Teile der Lauſitz, die bis 1211 zu Meißen gehört hatten. Auch ſie dürften infolge der Siegesfahrt

[1]) Vergl. ſchleſ. Reg. Nr. 289, wo Wlad. Odonicz dem Kloſter Leubus die ihm von Herzog Heinrich verliehenen Rechte im Lande Lebus beſtätigt. Vielleicht hat alſo Lebus de iure vor 1216 zu dem Erbe des Odonicz gehört.

[2]) Hauptbericht in den Reinhardsbrunner Annalen. Die Ann. Poznan. (Ss. XXIX) ſetzen den Vorgang ins Jahr 1224.

Ludwigs den Herren wieder gewechselt haben und Heinrich wieder abgenommen sein; obwohl nichts davon verlautet, daß Herzog Heinrich an dem Kriege beteiligt gewesen wäre.[1])

Indessen dauerte die thüringische Herrschaft in Lebus nicht lange. Ludwig der Heilige wurde durch seine Verpflichtungen gegen den Kaiser nach Italien gerufen, wo er schon 1227 starb. Aber schon vorher war er wegen der neuen Erwerbung mit Erzbischof Albrecht von Magdeburg in Streit geraten, welcher ältere Rechte auf Lebus zu haben behauptete, die der Kaiser denn auch anerkannte und bestätigte.[2]) Dagegen konnte auch Ludwig nichts anfangen; er übergab die Burg und was er von dem Lande Lebus besaß, dem Erzbischof.

Indessen kann dieser doch nicht das ganze Gebiet links der Oder behauptet haben, zum mindesten dürfte ein dauernder Konfliktszustand mit Heinrich d. B. eingetreten sein, der hier mehrfach schon seit 1227 zu Gunsten von Trebnitz und anderen Klöstern Verfügungen traf. Auch die Burg dem Magdeburger abzujagen, daran hinderten ihn freilich zunächst die Thronstreitigkeiten in Krakau, die ihn ganz in Anspruch nahmen.

Inzwischen war nun der jüngere Wladyslaw wieder erschienen und damit hatten die inneren Kämpfe in Großpolen-Schlesien wieder begonnen. Der furchtbare Herzog Swantopolk von Pommerellen, der sein Gebiet auf Kosten Großpolens wieder bis zur Netze ausgedehnt hatte, hatte ihm mit der Hand seiner Schwester einige Striche an der Netze als Herrschaftsgebiet gegeben; Nakel, Usch, und Filehne waren Wladyslaws Hauptburgen und die eigentliche Neumark rechts der Drage war ihm so unmittelbar benachbart, daß für ihn die Versuchung, dahin auf Kosten seines Oheims überzugreifen, nahe lag. Als Fürst von Nakel hat er damals 1224 zuerst den deutschen Ritterorden in jene Gegend gerufen und ihm 500 Hufen am Böttinsee verliehen, in dem späteren Kreise D.-Krone; der erste bekannte Schritt auf dem Wege

[1]) Um diese Zeit oder etwas früher, während der Unmündigkeit der Söhne Konrads, muß auch Pommern die Spreelande mit dänischer Hülfe zurückgewonnen haben, ohne daß die Meißner darauf verzichtet hätten.

[2]) S. oben S. 51. Die Urk. datiert vom Juni 1226 aus Parma. S. Posse, cod. d. Sax. r. I, 3, 225 und Böhmer-Ficker, Regest Nr. 1629. Es sind 2 Ausfertigungen vorhanden, die voneinander erheblich abweichen.

zur Germaniſierung in dem ſpäteren Bereiche der Neumark, und im ſelben Jahre zog er auch den zweiten großen Orden, die Templer, in ſein Gebiet, indem er ihnen außer anderen Dörfern unbekannter Lage den Ort Przeborowo an der Mündung der Drage in die Netze verlieh.[1]) Wir kommen darauf zurück. Wladyslaw lag es vor allem daran, die Unterſtützung des ritterlich-geiſtlichen Ordens und durch ihn die der Kirche überhaupt zu gewinnen. Da ſein Oheim, der ältere Wladyslaw, mit der Kirche auf ſchlechteſtem Fuße ſtand, ſchloß der jüngere ſich ihr um ſo enger an. Das aber hinderte ihn und ſeinen Schwager nicht, 1228 die ihnen feindlichen übrigen polniſchen Fürſten, die nahe ſeinem Gebiete eine Tagung hatten, zu überfallen und den Herzog von Krakau zu erſchlagen. Im Verlauf der Thronſtreitigkeiten, die nun begannen, gelang es 1229 dem Sohne des Odo, dem Oheim ſein ganzes Land abzunehmen, einſchließlich der ganzen ſpäteren neumärkiſchen Gebietsteile rechts der Oder;[2]) damals geſchah es, daß durch ihn die Templer auch hierher gerufen wurden, als die Bahnbrecher deutſcher Kultur in der eigentlichen Neumark, 1232 verlieh er ihnen das ganze Land Küſtrin im Winkel zwiſchen Warthe, Oder und Mietzel, rund 1000 Hufen, mit der ausgeſprochenen Beſtimmung der Beſiedlung des Gebietes durch deutſche Bauern. Auch Hochzeit an der Drage bekamen die Ritter in eben dieſem Jahre und ebenſo Wiela wies, zu Deutſch Großdorf öſtlich von Zielenzig; von drei Seiten zugleich begann ſich die große, erfolgreiche Tätigkeit des Ordens alsbald zu entfalten.

Inzwiſchen hatte Herzog Heinrich 1228 den Thron von Krakau gewonnen und hatte nun freie Hand ſich gegen die Magdeburger in Lebus zu wenden. Eine erſte Unternehmung im Jahre 1229 ſcheint mißglückt zu ſein; erfolgreich war aber wohl ein zweiter Anlauf im Jahre 1230.[3]) Indeſſen hielt trotz des

[1]) Regeſt bei Steinwehr, Manuſk. in Breslau, Kgl. Univ. Bibl. Nr. 94. Die Lage von Przeborowo ergibt ſich aus der Beſchreibung des 1250 dem Kloſter Ovinsk verliehenen Gebietes im C. d. m. P. I, 247.

[2]) Kaſtellane und Pröpſte von Zantoch finden wir fortan an ſeinem Hofe in Poſen.

[3]) Wir dürfen das ſchließen aus dem regen Intereſſe Heinrichs und Hedwigs für den Bau der Adalbertskirche in Lebus, ein Intereſſe, das ſich aus den freundſchaftlichen Beziehungen zu dem Lebuſer Biſchof allein nicht hinreichend erklären läßt.

augenblicklichen Mißerfolges das Erzbistum seine Ansprüche aufrecht, günstigere Zeitläufte zu ihrer Verwirklichung abwartend.

1231 ist dann der alte Wladyslaw als landloser Flüchtling im Asyl in Schlesien gestorben; Heinrich wurde sein Erbe. Schon 1230 nennt er sich Herzog von Polen. Alsbald hat er begonnen, sich in den wirklichen Besitz des Landes zu setzen und es Wladyslaw Odonicz abzunehmen. Dieser, maßlos habsüchtig und niederträchtig, wußte sich anfangs zu behaupten, Dank der mit dem ungerechten Mammon klug vorbeugend erworbenen Freundschaft der Kirche. Heinrich ließ sich zu einem Waffenstillstande bestimmen und zog während dessen dem deutschen Orden zu Hülfe ins Preußenland (1233), gemeinsam mit seinem Gegner. Indessen, obwohl er damals ausdrücklich auf Großpolen Verzicht geleistet hatte, hinderte ihn das nicht, schon im nächsten Jahre den Krieg aufs neue zu beginnen; er steht in dieser Zeit auf der Höhe seines Schaffens. Mehr und mehr erschließt er sein Land der deutschen Kultur, nicht mehr blos durch die Begünstigung der Klöster, denen gegenüber er trotz aller Frömmigkeit recht sparsam erscheint, sondern auch durch Anlage deutscher Städte, — Goldberg, Neumarkt, Neiße sind vor dieser Zeit entstanden, — endlich auch durch direkte Einrichtung deutscher Hufendörfer. Es wird z. T. gewiß der dadurch erlangte Kraftzuwachs sein, dem er den schließlichen Sieg über Odonicz verdankte. Der Friedensvertrag brachte ihn in den Besitz aller Gebiete links der Warthe und außerdem der Kastellanei Zantoch, 1234. Somit war Heinrich fortan im Besitz des größten Teiles unserer heutigen Neumark; nur ein Teil des Kreises Arnswalde und Friedeberg war dem Odonicz verblieben, ein anderer an der Nordwestgrenze den Pommern (Slavien). Daß dem Bartträger diese bedeutenden Neuerwerbungen am Herzen gelegen haben, daß sie ihm nicht eine terra incognita geblieben sind, zeigt der Umstand, daß er an der äußersten Nordgrenze seines nunmehrigen Reiches, an der Berührungslinie der Kreise Soldin und Pyritz, die Mönche von Kolbatz bedachte, ihnen Besitzungen vereignend, die sie wahrscheinlich zum Teil schon in früheren Jahren aus der Hand polnischer Vasallen empfangen hatten, und um deren Sicherheit ihnen jetzt bangen mochte, die Dörfer Niepölzig, Zambrisk und Latzkow. Er weilte damals in Zantoch, das auch ihm wertvoll sein mußte.

Kurz darauf hat er wahrscheinlich hier im Norden den dem Sohne Odos abgenommenen Strichen noch andere auf Kosten Pommerns hinzugefügt. Die dadurch herbeigeführte Komplikation nötigt uns zunächst einen Blick auf die Gestaltung der pommerschen Verhältnisse zu werfen, vorläufig unter Übergehung der Beziehungen des Landes zu Brandenburg.

Von der heutigen Provinz Pommern bildete der äußerste Westen, etwa der Regierungsbezirk Stralsund, zu Anfange des XIII. Jahrhunderts das Fürstentum Rügen, die Osthälfte des Regierungsbezirks Köslin gehörte zu dem Herzogtum Pomerellen, dessen Schwerpunkt weiter ostwärts nach der Weichsel zu lag. Der mittlere Teil, das Gebiet, welches wir kurzweg unter dem Namen Pommern begreifen, zerfiel wieder in die beiden Fürstentümer von Demmin und Stettin, in welchen infolge des Todes der Herzöge Kasimir und Bogislaw 1219/20 eine vormundschaftliche Regierung zweier Frauen eingetreten war; in Demmin regierte die dänische Königstochter Ingardis für ihren Sohn Wartislaw (III), dessen Anteil an der späteren Neumark nur deren äußersten Nordosten, die Kreise Schivelbein und Dramburg, umfaßte, in Stettin vertrat ihren Sohn Barnim (I.) die pomerellische Miroslawa, deren eine Schwester, wie wir sahen, Wladyslaw Odonicz zur Frau hatte; neben ihr übte gelegentlich aber auch die bejahrte Anastasia, Barnims Großmutter und des Odonicz Vaterschwester, einen wie es scheint beträchtlichen Einfluß auf die Entschließungen aus.

Zunächst stand nun Pommern ja noch unter dem vorwaltenden Einflusse der dänischen Macht, der sich Ingardis und ihr Sohn so willig unterwarfen, daß sich Wartislaw noch später mit mehr Stolz als Selbstachtung offiziell einen Sprossen aus dänischem Königshause nannte. Im Jahre 1223 erhielt aber die Dänenherrschaft den ersten schweren Stoß dadurch, daß König Waldemar in die Gefangenschaft des Grafen von Schwerin fiel, der alsbald notgedrungen dem Kaiser Friedrich II. einen maßgebenden Einfluß auf die weitere Entwicklung der Verhältnisse einräumte. Aber erst 1227 mit der Niederlage Waldemars bei Bornhövede brach die Dänenmacht völlig zusammen. Dieses Ereignis mußte nun gewaltig zurückwirken auf Pommern, zumal hinsichtlich seines Verhältnisses zu Brandenburg. Aber auch das

Verhältnis zu dem Deutschtum im allgemeinen wurde dadurch stark beeinflußt. Erst jetzt konnte die deutsche Einwanderung in Pommern einen größeren Maßstab annehmen und Barnim war ihr durchaus geneigt. Noch freilich übten die Frauen die Herrschaft aus, aber wenigstens was ihr Verhalten der Kirche gegenüber anlangt, können auch sie, besonders Anastasia, nicht als Gegner der Deutschen bezeichnet werden. Verwandschaftliche Beziehungen, die um 1233 angeknüpft wurden, bestimmten auch deutsche Edle ins Pommerland zu wandern, und alsbald begann Herzog Barnim, der um diese Zeit mündig geworden sein muß, sie an seinen Hof zu ziehen, und entsprechend dem Verhalten seines Oheims Wladyslaw namentlich die Tempelritter zu begünstigen, auch in unserer Neumark; er verzichtete ihnen gegenüber auf alle etwaigen Anrechte an dem Lande Küstrin, er beschenkte sie mit 200 Hufen an der Mietzel und 200 anderen an der Rörike, beide im heutigen Kreise Königsberg, dem Territorium Chinz bezw. Zehden gelegen, er gab ihnen endlich auch das Gebiet von Bahn.

In der gleichen Zeit, d h. also fast unmittelbar nach Beginn seiner selbständigen Regierung hat er in Pommern auch die erste deutsche Stadt gegründet, Prenzlau in der Uckermark (1235). Aber da erfolgte die Niederwerfung des Wladyslaw Odonicz durch Heinrich den Bärtigen (1234), und alsbald müssen sich Grenzstreitigkeiten bezüglich der Ausdehnung der Kastellanei Zantoch erhoben haben, die zum Kriege zwischen Heinrich und Barnim führten; Barnim verlor dabei sein Land Chinz-Zehden an den Schlesier (1236).[1])

Unsere Neumark war also seit 1236 der Hauptsache nach ein Stück jenes großen durch Heinrich geschaffenen Reiches, das von den Karpathen bis zur Plönequelle reichte, und dessen

[1]) Auf welchem Rechtstitel die Besitzergreifung beruhte, ist schwer zu sagen. Vielleicht hat die Sache den folgenden Zusammenhang: 1234 erhielt Heinrich von Wladyslaw die Kastellanei Zantoch; diese aber war, soweit sie nördlich der Warthe lag, altpommersches Gebiet. Daß über die Ansprüche auf sie zwischen Pommern und Polen in den vorhergehenden Jahrzehnten Streitigkeiten stattgefunden haben werden, etwa unter Bogislaw II., ist anzunehmen; indem Heinrich nun alle etwa vorhandenen Anrechte verfolgte, — just im Geiste französischer Reunionen, — mußte er mit Barnim zusammen stoßen; dabei gewann er dann nicht bloß das Zantocher Grenzgebiet, sondern auch einen Strich, eben Zehden, auf den er einen Rechttitel nicht hatte.

Kernland ſich, Dank den Neigungen des Fürſten und ſeines Hauſes, mehr und mehr verdeutſchte. Dennoch läßt ſich nichts anführen, was darauf ſchließen ließe, daß Heinrich eben auch in unſerer Neumark den Deutſchen die Wege geebnet hätte, garnichts. Was von deutſchen Anlagen aus dieſer Zeit berichtet wird, bezieht ſich auf die viel kleineren Gebietsteile, die noch den Pommern oder dem Wladyslaw Odonicz verblieben waren. Gleichwohl wird man nicht annehmen dürfen, daß Heinrichs Regierungszeit in dieſem Sinne an unſerm Lande ſpurlos vorübergegangen ſei, die durchgreifende Ordnung, die der willensſtarke Mann zu ſchaffen wußte, ebnete der ſpäteren Tätigkeit der Deutſchen die Bahnen.

1238 iſt Heinrich geſtorben, im Bann der Kirche, aber ſonſt im Vollbeſitze ſeiner ſelbſtgeſchaffenen Macht. Als Herrſcher von Lebus und Zantoch bezeichnet ihn ſeine Grabſchrift. Nur ein Jahr iſt er überlebt worden von ſeinem Gegner Wladyslaw Odonicz, den er, wie es ſcheint, in der letzten Zeit weiterer Teile ſeines Landes beraubt hatte und der ſchließlich von Heinrichs Sohn in ſeinem Beſitze nach mehr beſchränkt worden iſt; 1239 iſt auch er geſtorben. Indeſſen müſſen wir noch einmal auf ſeine Tätigkeit in den neumärkiſchen Gebieten zurückkommen. Wir betonten ſchon eben, in wie ausgedehnter Weiſe er die Anſiedlung der ritterlichen und mönchiſchen Orden und damit zugleich die deutſche Kultur zu fördern beſtrebt war. Denn, das mag hier nachbemerkt werden, die Zeit, in der die polniſchen Herzöge ihre Klöſter nur mit Wälſchen beſetzten, im bewußten Gegenſatz gegen die Deutſchen, die waren vorüber, nicht blos in Schleſien, und die Praxis war faſt ins Gegenteil umgeſchlagen; die Ziſterzienſer z. B. nahmen vielfach deutſche Mönche auf, jedenfalls ebenſo häufig als Polen.

1233 hat Wladyslaw nicht weniger als 3000 Hufen dem in der Gegend von Nakel von ihm ſchon früher begabten Kloſter Leubus geſchenkt, die im Gebiete ſeiner Burg Filehne lagen und ſomit direkt an die heutige Neumark grenzten, zeitweilig ſogar zu ihr gehört haben, bis hinauf nach Boytin; und obenein haben die Mönche in jener Gegend noch 2000 Hufen, nach der Art der Goldberger erhalten; deutſch ſollte das Recht der Siedler ſein, deutſch die Gerichtsſprache; in Hinſicht des Zolles ſollten nach 12jähriger Freizeit die Zuſtände von Kroſſen maßgebend

sein.[1]) Drei Marktorte sollten dort angelegt werden. Ist nun wirklich etwas von alledem zur Ausführung gelangt? Das feststellen zu können, wäre für unsere Fragen von dem größten Interesse, da der Einzug deutscher Kolonisten in das Gebiet links der Drage auch das rechte Ufer notwendig beeinflussen mußte. Aber wenn auch behauptet wird,[2]) daß die Stadt Filehne und womöglich auch Tütz und Schloppe ihrer Entstehung nach auf die Leubuser Mönche zurückzuführen sind, so ist das kaum sehr wahrscheinlich, wie es überhaupt wohl hinsichtlich der ganzen Besiedlung bei der Absicht blieb.[3])

Ganz andere tatsächliche Folgen hatte eine größere, 1237 dem Kloster Kolbatz vereignete Dotation, die der Erbherrschaften Treben und Dobberphul, welche, im Winkel zwischen der Ihna und ihrem Zufluß, der faulen Ihna, gelegen, sich unmittelbar an die zahlreichen meist schon deutschen Kolbatzer Dörfer im Westen anschlossen.[4])

---

[1]) Die betreffenden Urkunden s. C. d. m. Pol. Nr. 121, 154, 147, 170, 178, 219. Von ihnen beruht Nr. 121 auf einem Versehen der Herausgeber. Vergl. über die angebliche Tätigkeit der Mönche in jener Gegend Thoma, die kolon. Tätigkeit des Klosters Leubus. Breslau 1896. Vielfach unzutreffend.

[2]) Thoma; vergl. Beheim-Schwarzbach, z. Gesch. d. Stadt Filehne. Z. h. V. Posen XI, 4, S. 325.

[3]) cf. den Friedensvertrag v. J. 1234, C. d. m. Pol. Nr. 173, laut dessen Wladyslaw Odonicz im Besitz der Burg Velen und ihrer naroncicones bleiben soll.

[4]) Die einschlägigen Bestimmungen, wie sie uns in den Urk. P.-U.-B. I, 220 u. 224 und Cod. dipl. Pom. S. 540 Nr. 248 erhalten sind, habe ich Neumärk. Studien S. 66 ff. eingehend untersucht. Zum größten Teil wird sich das da gewonnene Ergebnis auch noch jetzt aufrecht erhalten lassen; ob der rivus Bossia in der Johanniter-Urkunde, wie Quandt will, das Mönchfließ ist oder der Pössing (so Cod. dipl. mai. Pol. I, 171, Nr. 202), steht dahin. Aber in einem Punkte, der politisch besondere Wichtigkeit hat, haben sich wohl alle Forscher, auch Berg, getäuscht, nämlich hinsichtlich der Grenze zwischen dem Gebiete der Johanniter und der Mönche. In der Johanniterurkunde ist sie nur flüchtig angegeben: von der Smolen sylva an der faulen Ihna zur Ihna an der Mündung der Stävenitz. Aber da die Lage der Smolen sylva nicht bekannt war, hielt man sich an die Angaben der Kolbatzer Urkunde von 1233 (P.-U.-B. I, 224) und ihrer angeblichen Bestätigung von 1259 (P.-U.-B. II, 58). Aber diese sind unmöglich echt. Es ist ganz unglaublich, daß derselbe Fürst erst wenige Wochen nach seiner ersten Vergebung des Gebiets (P.-U.-B. I, 220) schon eine neue Urk. über denselben Gegenstand ausgestellt haben sollte; will man das aber wirklich für möglich halten — vielleicht waren die Grenzen streitig und mußten näher bestimmt werden — so ist doch absolut ausgeschlossen,

Endlich hat Wladyslaw im nächsten Jahre auch dem Johanniterorden einen großen Landkomplex in der eigentlichen Neumark übereignet, die Herrschaft Kürtow, welche, nach Westen hin an die eben genannte Kolbatzer Besitzung angrenzend, ostwärts bis zur Drage bei Zatten reichte und die Umgegend von Arnswalde mit umfaßte. Da in den betreffenden drei Bewidmungsurkunden für die Orden die Grenzen der Gebiete ziemlich genau beschrieben werden, so sind sie für uns von besonderem Werte. Leider können wir aber manche der genannten Orte nicht mehr

daß sich später 1258 und 1259 derselbe Hergang genau so wiederholt haben, daß Wladyslaws Sohn die Schenkung seines Vaters erst in allgemeinen Ausdrücken und ½ Jahr später in bestimmteren Formen bestätigt haben sollte, daß Kolbatz sich nicht gleich das Gebiet in den Ausdrücken der angeblichen Urkunde von 1233/1259, statt in der von 1232/58 bestätigt haben lassen sollte, erst nachher auch jene heranziehend. Vollends unglaublich wird die Echtheit der Stücke von 1233 und 1259 dadurch, daß in beiden an die 1232/3 und 1258 überwiesenen Stücke Treben und Dobberphul stets das stagnum Zowin besonders angereiht wird. Waren die Grenzen so, wie die beiden Urkunden sie angeben, dann lag der Stawinsee mit darin, seine Mitverleihung war ebenso selbstverständlich wie die der anderen Seen und Dörfer. Daß er entgegen dem Wortlaut der kürzeren, die Grenzen nicht anführenden Stücke Nr. 220 und Nr. 660 besonders aufgeführt ist, genügt an sich, um die betreffenden Urkunden zu verwerfen. Nun hat freilich Herzog Barnim 1237 den Mönchen die Herrschaften Treben und Dobberphul mit dem Zowin bestätigt [P.-U.-B. I, 256]. Aber eben dies muß, wenn die Urkunde echt ist, zur Bestätigung unserer Auffassung dienen. Hätte damals schon die Urkunde mit den ausführlichen Grenzbestimmungen vorgelegen, so hätte man sich eben diese längere Fassung bestätigen lassen oder aber auch den See Zowin, den das Kloster augenscheinlich inzwischen okkupiert hatte, weggelassen. Der See an sich war doch bedeutungslos, wo so viele andere Seen in dem Gebiete lagen. Überdies ist nun aber die Echtheit der Urkunde von 1237 nicht über allen Zweifel erhaben. Der in ihr unter den Zeugen erwähnte Pantynus Stephanwiz kommt nur einmal, 50 Jahre früher (!!), wieder vor, als junger Mann neben seinem Vater; wohl könnte er 1237 noch gelebt haben, aber ein anderer Pantinus wird kurz vorher erwähnt, der wahrscheinlich Sohn eines anderen Vaters ist. Höchst verdächtig ist, daß von den 5 Zeugen 3 mit dem Patronymikon bezeichnet werden, was sonst nur mit dem einen von ihnen zu geschehen pflegt. Sehr wohl möglich ist es aber, daß die Mönche schon 1237 die Gegend am Stawin wirklich okkupiert hatten, obwohl sie nicht zur Herrschaft Treben gehörte, und daß ihnen Barnim den See auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse mit bestätigte. Endlich ist auch noch der Punkt zu erwähnen, daß für 1237 das Bestehen der Herrschaft Barnims in dieser Gegend doch sehr wenig gesichert ist, daß er möglicherweise erst nach 1252 dies Gebiet zurückgewonnen und behauptet hat. S. unten Abschnitt C.

bestimmen. Ebenso steht es auch mit anderen urkundlichen Angaben, namentlich aus dem Jahre 1238, aus der wir über die reiche Begüterung der Templer, von denen wir schon früher sprachen, weiteres hören, ohne doch mit Gewißheit sagen zu können, ob die aufgeführten Orte oder doch einige von ihnen etwa auch in der Neumark, wo man sie gesucht hat, gelegen haben. Zum Teil betreffen sie wohl die Gegend von Driesen,[1]) das 1234 unter dem Namen Dreden (polnisch heißt es Drzezdenko), zum ersten Male genannt wird, und zwar zusammen mit Nakel, Usch, Czarnikow und Filehne, so daß also das Bewußtsein einer verschiedenartigen Stellung der Länder ost- und westwärts der Drage zum polnischen Reiche ganz verwischt erscheint.

Betrachten wir alle jene Verleihungen bezw. Bestätigungen von Gütern an die Orden, ihre Menge, ihre Ausdehnung, so wird man begreifen, daß man sich zur Erklärung dieser Freigebigkeit mit dem Hinweis auf die bekannte Haltung Wladyslaws gegenüber der Geistlichkeit allein nicht hat begnügen wollen. Daß es auf die Unterstützung seitens der Ritter gegenüber dem Auslande abgesehen gewesen sei, ist dennoch ganz ausgeschlossen, die Prinzipien der Orden sprechen dagegen und der geschichtliche Verlauf erweist, daß man sie beachtet hat; endlich konnten die

Wenn gleichwohl die (als möglich angesehene) Fälschung von dem Kolbatzer Verfasser in das Jahr 1237 verlegt wurde, so wird sich das ungezwungen daraus erklären, daß die angebliche Schenkung doch ein älteres Datum tragen mußte, als die 1238 erfolgte Bewidmung der Johanniter mit Kürtow, wozu m. E. der Stawinsee rechtmäßig gehörte. Da wir nun wissen, daß dem Kloster 1269 der Stawin mit seiner Umgebung von den Markgrafen abgenommen wurde, und dies gewiß nicht ohne Berufung auf einen, wenn auch noch so schwachen Rechtstitel geschehen sein wird, so leuchtet der Zweck der beiden Fälschungen von 1233 und 1259 völlig ein, es galt für die Mönche den rechtmäßigen Besitz jenes Gebiets an der Grenze am Stawinsee zu beweisen. Dazu aber genügte die summarische Angabe nicht, man brauchte eine Urkunde mit genauer Grenzbezeichnung, die nach Osten über den Stawin hinausgriff. Man schuf sie in der Bewidmung von 1233 und der angeblichen Bestätigung von 1259; und hat in der Tat, wenn auch nicht gleich, so doch etwas später damit einen Zweck erreicht. Die Grenze des Johannitergebietes hat also augenscheinlich weiter westlich gelegen, zu ihm, nicht zu Kolbatz, hat der Stawin gehört.

[1]) Z. B. Tuchampe oder Tuczap, das als apud Driessam gelegen bezeichnet wird und gewiß in Rücksicht auf die früher nachgewiesene Lage von Przeborowo an der Dragemündung bei Driesen zu suchen sein wird. S. C. d. m. P. Nr. 216.

Mönche in diesem Sinne garnicht in Frage kommen. Aber ein System lag in den Schenkungen doch. Man hat darauf hingewiesen,[1]) daß man die Orden gern an den großen Landstraßen ansiedelte, wo sie dann die Sorge für die Ordnung und Sicherheit, besonders auch für die Kaufleute, schon im eigenen Interesse des vermehrten Verkehrs, übernahmen. Auch die Grenzgebiete wurden aus ebendiesem Grunde wohl bevorzugt. Das trifft dann auch für die ganzen von uns erwähnten Dotationen zu; die Straße längs der Warthe und Netze, da wo heute die Ostbahn verläuft, die Straße über Tempelburg, Tütz, Schloppe, Filehne, mit den Endpunkten Kolberg und Posen, der später sogenannte Polenweg, endlich die spätere Markgrafenstraße etwa von Arnswalde über die Gegenden von Neuwedel und Friedland, sie waren alle in die Hände der Orden gebracht, wo sie nach damals noch geltender Anschauung doch zur Verfügung des Landesherrn standen. Es waren also durchaus friedliche Absichten, die den Herzog Wladyslaw und ebenso seine fürstlichen Zeitgenossen leiteten; und friedlich war auch das Verhalten der Orden, wo wir sie irgend im weiteren Verlauf der Geschichte antreffen; Heinrich der Bärtige hat das Küstriner Gebiet besetzt trotz der Templer, aber er hat ihren dortigen Besitz als einen privaten respektiert, was er kriegerischen Verteidigern gegenüber kaum getan haben würde.

Aber wie das des öfteren vorkam, so hat auch Wladyslaw gelegentlich wohl Gebiete verschenkt, deren Besitztitel nicht ganz einwandsfrei war; so scheint es auch mit jenen Herrschaften Treben und Dobberphul bestellt gewesen zu sein, die doch altpommerscher Besitz waren. Ihre Schenkung an das Kloster Kolbatz beugte etwaigen Verwicklungen mit Herzog Barnim vor. Wohl hat dieser 1237 das Kloster von sich aus im Besitze jenes Gebietes bestätigt, zu einem feindlichen Zusammenstoße zwischen den Verwandten kam es aber darum nicht.[2])

Wladyslaws Besitzstand war schließlich stark zusammengeschmolzen; Heinrich der Bärtige hatte ihm auch noch Posen und Gnesen genommen, und so gehörte ihm, als er 1239 starb, außer seinem alten Heiratsgut links der Drage fast nur der südöstliche

[1]) Lippert, Sozialgeschichte Böhmens.

[2]) Über die Fragwürdigkeit jener Urkunde von 1237, s. oben S. 65 Anm.

Teil der eigentlichen Neumark, die Kreiſe Friedeberg und Arnswalde.[1])

E. Schleſien, Polen und Pommern von 1238 bis 1252.[2])

In Schleſien und den großen dazu erworbenen Gebieten war auf Heinrich I. 1238 ſein Sohn Heinrich II. gefolgt, der Sohn der heil. Hedwig, der Gemahl der ſel. Anna, den die Weltgeſchichte den Frommen nennt. Unter den günſtigſten Bedingungen war er in ſeinen großen Wirkungskreis eingetreten, für den er ein gereiftes Alter und die reichen an der Seite des Vaters, zeitweilig als ſein Mitregent, geſammelten Erfahrungen mitbrachte. Trotz ſeiner frommen Neigungen war er ein tapferer Kriegsmann. Das mußte als erſter der Herzog Barnim erfahren. Der Verluſt der großen Kaſtellanei Zehden hatte den Jüngling, wie es ſcheint, noch mehr beſtimmt ſich den Deutſchen in die Arme zu werfen; deutſche Rittersleute kamen in immer ſteigender Zahl nach Pommern;[3]) und als dann die Nachricht vom Tode des bärtigen Heinrich eintraf, da ſchien der Augenblick gekommen, um die durch dieſen gewaltigen Mann erlittenen Verluſte wieder gut zu machen. Im raſchen Anlauf eroberte Barnim das Land nördlich der Netze zurück, und ſicherte es, indem er die Hauptfeſte Zantoch einer Beſatzung deutſcher Ritter übergab.[4]) Indeſſen

[1]) Doch auch Warſin bei Bernſtein.

[2]) Litteratur: S. die vorigen Abſätze. Ferner Rubczyński. Wielko-Polska pod rządami synów Władysława Odonicza 1239 aż 1279. Krakau 1886 in Rocznik filarecki I. Knoblich, Herzogin Anna von Schleſien. 4. Breslau. Strakoſch-Graßmann, Der Einfall der Mongolen in Mitteleuropa. Insbruck 1893. Bachfeld, Die Mongolen in Polen, Schleſien, Böhmen. Insbruck 1889. Albert Beham, Registr. epistol. ed. Höfler. Bibl. litt. V. Stuttgart 1847. van Nießen, Die Burg Zantoch. Schrft. d. Ver. f. Geſch. d. Neumark II.

[3]) 1240 findet ſich ein deutſcher Burgmann oder Kaſtellan in Pyritz, d. h. derjenigen Burg, die den an Schleſien verlorenen Gebieten am nächſten lag.

[4]) Ann. Cap. Pozn. Ss. XXIX, 439. Daß die an jener Stelle in Zantoch erwähnten Theutunici Leute Barnims waren, kann kaum zweifelhaft ſein, obwohl v. Sommerfeld (a. a. O. S. 220) geneigt iſt ſie für Märker zu halten; in Rückſicht darauf, daß auch 1252 bei dem Überfall Barnims auf Drieſen von ſeinen Leuten als von Theutunici die Rede iſt und daß Barnim doch augenſcheinlich auch ſonſt einen weſentlichen Vorteil aus dem Kampfe zog, bleibe ich bei meiner alten Auffaſſung, Schrft. d. Ver. f. Geſch. d. Neumark II, 20. Daran, daß etwa Wladyslaw der Angreifer geweſen wäre, iſt nicht zu denken, obwohl es

war der pommersche Erfolg doch nicht von langer Dauer. Schon im nächsten Jahre zeigte Herzog Heinrich der Fromme, daß nur die Überraschung den Sieg der Pommern herbeigeführt hatte; er verjagte ihre Besatzung aus der Netzeburg und legte an ihrer Stelle „Pommern", das heißt doch wohl Leute aus Ostpommern, hinein, Männer, die durch ihren Gegensatz gegen alle deutsche Art und durch ihre politische Feindschaft mit Herzog Barnim einige Gewähr ihrer Anhänglichkeit versprachen.

Dennoch war das Vorgehen des Herzogs Barnim nicht erfolglos gewesen; es zeigt sich, daß er seine Kastellanei Zehden wieder zurückgewonnen hat, und alsbald machte er es sich mehr als je zur Aufgabe, sein Land durch Heranziehung deutscher Elemente zu kräftigen. Aber auch Herzog Heinrich hatte seine Ehre erfolgreich gewahrt, und wenn er die Kastellanei Zehden den Pommern beließ, so dürfen wir darin vielleicht u. a. ein Zeichen seiner Klugheit und Rechtlichkeit sehen, da Schlesien auf jenes Gebiet begründete Ansprüche doch wohl kaum hatte; vielleicht aber wich er auch vor einer Vereinigung seiner anderen Gegner zurück.

Freilich ist eine solche nur nachweisbar von seiten der Markgrafen von Brandenburg und des Erzbischofs von Magdeburg, der sich in einem Teile des Kreises Lebus, auch durch die Zeit Heinrichs I. hindurch, behauptet hatte, und zwar scheint diese Koalition zusammenzuhängen mit den großen Vorgängen der Kaiserpolitik.

Eben in jener Zeit setzte ein päpstlicher Emissär, Albert Beham, alles in Bewegung, um die Wahl eines Gegenkönigs gegen Kaiser Friedrich II. durchzusetzen. Sein Augenmerk war auf den Prinzen Abel von Dänemark gefallen, der mit dem Markgrafen Johann von Brandenburg und dem Böhmenkönige nahe verwandt war, und somit indirekt auch mit Heinrich dem Frommen einerseits, Otto von Brandenburg andererseits. Grade auf den frommen Heinrich war es wohl abgesehen, wenn Albert den

sich ja um das ihm 1234 abgenommene Gebiet handelte und obwohl er noch 1238 den Templern Güter bestätigte, die, wie Mizlibori, wahrscheinlich in diesem Gebiete lagen. Die Ann. Capit Pozn. hätten es gewußt, wenn er der Eroberer von Zantoch gewesen wäre, und sich dann anders ausgedrückt. Daß Barnim märkische Hülfsvölker bei sich gehabt hat, halte ich freilich für sehr möglich.

Wahltag für Abel nach Lebus ausschrieb, das auch all den anderen genannten Herren bequem lag. Aber eben diese große Aktion, in die Heinrich z. T. wider seinen Willen hineingezogen wurde, scheint es gewesen zu sein, welche die um diese Zeit noch staufischen Brandenburger und den Erzbischof veranlaßten, auf Heinrichs Lande, namentlich auf Lebus, einen Angriff zu unternehmen,[1]) der auch an Herzog Barnims von Pommern gleichzeitigem Verhalten einen Rückhalt gefunden haben muß. Welchen Erfolg das Unternehmen hatte, können wir nicht bestimmt sagen, die Berichte widersprechen sich. Anfänglich hat Heinrich seine Burg jedenfalls siegreich behauptet, und somit ist es nicht wahrscheinlich, daß er sie später verloren haben sollte, zumal da nun seine Gegner alsbald uneins wurden.[2]) Er hat damals sogar Erfolge in Großpolen davongetragen. Im übrigen kam der Wahltag in Lebus nun natürlich nicht zustande, und von der Kandidatur des Dänenprinzen war nicht mehr die Rede; er selbst hatte sie zurückgezogen.

Im wesentlichen scheint also damals Herzog Heinrich seinen Territorialbestand behauptet zu haben. Auch im Innern, besonders bezüglich seines Verhältnisses zu den Deutschen, ist er auf des Vaters Bahn fortgeschritten; in jeder Weise hat er die deutsche Kultur begünstigt. Aber dabei ist doch zweierlei zu beachten: ebenso wenig wie sein Vater hat er sich verleiten lassen, unbesonnen das Herzogsgut aus der Hand zu geben; im Lande Sternberg haben die geistlichen Orden trotz alles Wohlwollens des Fürsten von ihm selbst auch jetzt noch keine Dotationen erhalten; andererseits ist er durchaus ein Piast, ein Herrscher slavischen Stammes über vorwiegend slavische Gebiete geblieben. In dieser seiner Doppelstellung als Vorkämpfer des Deutschtums aus slavischem Stamme hat er denn auch seinen letzten Kampf ausgefochten, den gegen die Mongolen. Diese Steppenbewohner, die, wie dereinst die Hunnen, im fernen Asien sich aus kleinen Stämmen zusammenballend seit 1210 die Landschaften am Ural, seit 1237 das Moskowiterreich überschwemmt hatten und nun infolge eines planmäßigen Angriffes auf Ungarn auch in Kleinpolen

[1]) 1239?; die Chronologie ist unsicher. Vergl. Sächs. Weltchronik Ss (4°) II, 253.

[2]) Indessen s. Grünhagen und Wuttke, Schles. Reg. I, 227 Nr. 523 wo auch die Quellen angeführt sind.

und in die östlichen Teile von Großpolen eingedrungen waren, durch ihre Häßlichkeit und Grausamkeit ein Gegenstand des Abscheus und des Entsetzens, durch ihre außerordentliche Beweglichkeit und Kriegstüchtigkeit unwiderstehlich, fielen damals von Kujawien und von Krakau her zugleich in das Herrschaftsgebiet Heinrichs, endlich auch in Niederschlesien ein; nur mit Mühe retteten sich die fürstlichen Frauen mit den Kindern nach Krossen, Heinrich selbst trat ihnen, ohne die Verteidigung Großpolens wagen zu können, erst bei Liegnitz entgegen, wo sie ihn belagert hatten, wurde aber mit seinem Heere nach heldenmütiger Gegenwehr überwältigt und getötet, 1241 April 9. Wenige Wochen später flüteten die Scharen, nachdem sie noch die Oberlausitz verheert hatten, wieder gen Osten zurück, weder durch deutsche noch durch polnische Waffen geschreckt, sondern lediglich durch innere Verhältnisse bewogen.

Heinrichs Heer war, trotz sagenhafter Übertreibungen, nur klein gewesen; grade aus seinen Stammlanden dürfte er weniger Zuzug erhalten haben als aus den nördlichen Gebieten; und besonders von dem Tempelorden wird berichtet, daß er sich in hervorragender Weise hülfreich erwiesen habe.[1]) So war es dann wohl ein Zeichen des Dankes bezw. der Entschädigung für erlittene Verluste, daß noch im Jahre der Schlacht den Tempelherren einige Gebiete im Lande Sternberg überlassen wurden, ein Areal von 100 Hufen im Bezirke der Burg Schiedlow im äußersten Südwesten (von dem wir übrigens nie wieder etwas hören) und das Dorf Malsow südöstlich von Zielenzig, an der Straße von Krossen nach Zantoch. Vielleicht dürfen wir den Kastellan von Krossen, den Beschützer der herzoglichen Familie in der Zeit der Not, Mrochko, als den Spender, und die Bewidmung selbst als im Auftrage der neuen Regierung erfolgt ansehen, zumal Mrochkos Besitzung Zielenzig in nächster Nähe von Malsow lag; er ist es denn auch, der eben um diese Zeit die ersten bekannten Schritte tut, um der deutschen Kultur im Sternberger Ländchen ein neues Feld der Tätigkeit zu erschließen.

Heinrich II. hatte unter Vormundschaft seiner Witwe Anna

---

[1]) Über die Teilnahme der Templer an dem Kampfe s. Strakosch-Graßmann S. 45; eben dieser Anteil der Templer ist in erster Linie doch wohl anzusehen als Folge der freundlichen Haltung Heinrichs und als Dank für die ihnen gewährte Begunstigung.

fünf unmündige Söhne hinterlaſſen, deren einer, Mieczyslaw, angeblich[1]) ſehr bald in Lebus ſtarb; ſchon 1242 wurde dann aber der älteſte, Boleslaw, den man den Kahlen nennt, mündig und übernahm die Regierung zugleich im Namen ſeiner Brüder. Das geſchah nun unter den ſchwierigſten Verhältniſſen. Im Lande ſelbſt war das polniſche Element noch nicht unterdrückt, es begann vielmehr eben jetzt gegen das nach der Alleinherrſchaft ringende Deutſchtum ſich aufzulehnen, und ſo drohten ſchwere innere Kämpfe im Kernbeſtande der Herrſchaft. Schlimmer noch ſtand es in Großpolen und Krakau; dieſe Gebiete trachteten nach Selbſtändigkeit und nach Rückkehr unter eingeborene Herrſcherhäuſer. In Großpolen gingen Geiſtlichkeit und Szlachta Hand in Hand in den Bemühungen für die jungen Söhne Wladyslaws, mochte auch ſelbſtſüchtiges Intereſſe dabei im Spiele ſein; im Norden braunte Herzog Barnim vor Begierde die Netzelinie zu gewinnen und nur im Weſten ſicherten die Kämpfe zwiſchen den Nachbarfürſten, wie es ſchien, vor augenblicklicher Gefahr. Unter ſolchen Umſtänden hätte es eines ganzen Mannes bedurft, der mit Ernſt und Strenge, ohne Leidenſchaft, die Widerſtrebenden zu bändigen, die Gegenſätze zu mildern verſtanden hätte. Wie hätte ſolcher Aufgabe der junge Herzog gewachſen ſein ſollen, ein unbeſonnener Knabe, „keck dreinfahrend, gedankenlos in Liebe und Haß, im Geben und Verſagen den Impulſen ſeines Weſens folgend.“ Er hat alsbald Krakau und damit zugleich den an dem Beſitze der Stadt immer noch hängenden moraliſchen Einfluß verloren; bald haben ſich auch die Gebiete von Gneſen und Poſen wieder dem Hauſe des Wladyslaw Odonicz zugewendet und die anderen Kaſtellaneien zwiſchen Obra und Warthe, Priment, Bentſchen, Meſeritz, Kaliſch, Zantoch haben ſich unſicher gezeigt. Es war noch ein Glück für Boleslaw, daß auch Przemislaw und Boleslaw von Großpolen unerfahrene Knaben waren, die zugleich durch ihren Oheim Swantopolk von Pomerellen bekämpft wurden, welcher nach ihres Vaters Tode ſeine dieſem einſt als Mitgift zugeteilten Netzegebiete für ſich zurückzugewinnen trachtete. Die Söhne des Wladyslaw verſtanden es aber, den Oheim durch ein Bündnis mit dem eben jetzt in Preußen mächtig aufkommenden deutſchen Orden in Schach zu halten. Nun verſtändigte ſich auch

[1]) Doch beachte man die Bedenken Grünhagens Schleſ.-Zeitſchrift XVI, 2.

Boleslaw (der Kahle) mit ihnen, indem er zugleich (um 1244) dem Przemysl seine Schwester Elisabeth zur Frau gab.[1]) Damit waren nun die neumärkischen Gebiete im heutigen Sinne zunächst in das Staatsverhältnis zurückgekehrt, in dem sie sich einst ums Jahr 1234 befunden hatten, der Osten an der Drage gehörte zu Großpolen, der Nordrand, namentlich der Nordwesten, zu Pommern, der Rest zu Schlesien, darunter auch die Kastellanei Zantoch.

Freilich Zantoch selbst war ja fortwährend bedroht, nicht bloß durch die Söhne des Wladyslaw, sondern mehr noch durch Herzog Barnim von Pommern. Boleslaw hatte die von seinem Vater 1239 in die Feste gelegten ostpommerschen Burgmannen trotz seiner Vorliebe für die Deutschen darin belassen; er konnte das um so eher, als nun ja auch die Großpolen mit deren Landesherrn Swantopolk in Streit lagen und auch die Pommernherzöge mit diesem, trotz der nahen Verwandschaft, sich bekämpften.

Indessen mußte er bald einsehen, daß weitere Anstalten nötig waren, um die Feste zu sichern. Schon 1242 hat, wie es scheint, Herzog Barnim Versuche gemacht, den 1238 geglückten Handstreich zu wiederholen. So warf denn 1243 Boleslaw eine beträchtliche Summe für Verstärkungsbauten aus.[2]) Es war auch die höchste Zeit gewesen. Vielleicht schon im Laufe der Vorjahre in den Besitz des nördlich der Netze gelegenen Territoriums der Kastellanei gelangt, hat Barnim sich 1244 an die Eroberung der Feste selbst gewagt, gestützt hauptsächlich auf die von ihm täglich mehr bevorzugte deutsche Ritterschaft, die viri strenui et animosissimi, wie eine polnische Chronik sie nennt. Die Maßregeln Boleslaws hatten aber die Werke derartig verstärkt, daß sich die Besatzung halten konnte; da galt es denn, sie durch unaufhörliche Beunruhigung mürbe zu machen oder einzuschläfern, und so baute Barnim, wie einst seine Vorfahren, auf dem Norduser der Netze eine eigene Burg, welche durch ihre hohe Lage über der Insel die schlesische Feste völlig beherrschen mußte.[3]) Eine Zeitlang mochte

---

[1]) Über die Zeit herrscht Uneinigkeit; ich pflichte Balzer (1244) gegen Grünhagen (1248) bei.

[2]) Vergl. die wunderbare Äußerung von Rubczyński, (a. a. O. S. 243), der Boleslaw selbst hieraus den Vorwurf des Geizes machen will.

[3]) Vergl. hierzu Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Neumark II, 21. Die Grundlage für jene Angaben bildet Rocznik Wielkopolski, Biel, III, 11.

ſich die Beſatzung ihrer Haut wehren, in der Hoffnung, daß Herzog Boleslaw zum Entſatze herbeikommen würde. Dies geſchah nun zwar nicht, an ſeiner Stelle aber erſchien ſein eben jetzt mit ihm ins beſte Einvernehmen getretener Schwager Przemysl von Großpolen, den die Beſatzung der Feſte ſelbſt herbeigerufen hatte.[1]) Przemysl hat dann augenſcheinlich, ohne ſich viel um Boleslaws Beſitzrecht zu kümmern, die Feſte für ſich behalten,[2]) ob er des weiteren aber ſich damit begnügt hat, Zantoch ſelbſt zu ſchützen, oder ob er auch das von Herzog Barnim beſetzte Landgebiet mitſamt der pommerſchen Neuburg wiederzugewinnen verſucht hat, iſt nicht feſtzuſtellen; jedenfalls aber dürfte die Behauptung von Zantoch durch Przemysl das Verhältnis zwiſchen den beiden jugendlichen Beherrſchern von Schleſien und Großpolen nicht gebeſſert haben, und alsbald iſt es zwiſchen ihnen zu einem erneuten Kriege gekommen, deſſen Beendigung für Boleslaw weitere Verluſte in Großpolen bedeutet, nur Zantoch, Meſeritz, Bentſchen behauptete er in dem Friedensſchluſſe, und nun erhielt er auch die Burg Zantoch zurück (1246 oder 1247).[3]) Aber bald begannen einerſeits in Schleſien, andererſeits in Großpolen neue Streitigkeiten zwiſchen den herzoglichen Brüdern.

Hier hatte der ältere Przemysl ſtets verſucht, den jüngeren Boleslaw, wenn nicht ganz von der Herrſchaft auszuſchließen, ſo doch nicht als ſelbſtändigen Fürſten aufkommen zu laſſen; der jüngere mußte in den Teilungen die ihm nach des Bruders Laune zufallenden Gebiete, erſt den Weſten, dann den Oſten übernehmen; 1247 erfolgte dann wieder eine andere Ordnung der Dinge; genau ſo war es in Schleſien. Da hat denn Herzog Barnim 1247 (oder 48) noch einmal verſucht dieſe Verhältniſſe zu benutzen und Zantoch zu gewinnen. Freilich iſt es ihm auch diesmal nicht geglückt; der ſchnell herbeikommende Przemysl hat die Burg ſo lange gedeckt, bis auch Boleslaw heranzog und die Pommern verjagte.[4])

---

[1]) Vergl. Cod. d. mai. Pol. IV, 360, wo dieſe Dinge von Bielowski etwas unklar dargeſtellt werden.

[2]) Ein Kaſtellan von Zantoch erſcheint 1245 in Poſen als Zeuge.

[3]) Doch vergl. Grünhagen. Schleſ. Ztſchrft. XVI, 3.

[4]) Man möchte geneigt ſein, aus der Ähnlichkeit der Vorgänge der Jahre 1244 und 1247 bezw. 48 zu ſchließen, daß man es in der Tat nur mit einem

Dieſer Vorgang hat nun in hohem Maße auf die Umgeſtaltung der Verhältniſſe im Gebiete der Netze eingewirkt. Zunächſt hat ſich der kahle Boleslaw alsbald genötigt geſehen, auf den Beſitz von Zantoch, ſowohl der Burg als auch der Kaſtellanei, zu Gunſten Przemysls zu verzichten. Die polniſche Hauptquelle ſtellt die Abtretung dar als eine Bezeugung der Dankbarkeit; aber davon kann keine Rede ſein, eher dürfte ſie, falls nicht etwa ſeitens des Przemysl ein neuer Krieg begonnen wurde, von Boleslaw vollzogen ſein in der Hoffnung, durch ſie an Przemysl einen Helfer in ſeinen ſonſtigen, ſich ſtetig mehrenden Bedrängniſſen zu finden; er hat ja um dieſe Zeit auch Kaliſch dem Schwager überlaſſen müſſen. Überdies aber wird man der Abtretung von Zantoch auch ein gar ſo großes Gewicht für Schleſien nicht beizulegen brauchen, denn aller Wahrſcheinlichkeit nach hatte doch Herzog Barnim, wenn er auch die Feſte ſelbſt nicht gewinnen konnte, das Landgebiet, das zu ihr gehörte, wenigſtens zum großen Teil behauptet; wir finden bei ihm ſogar einen Kaſtellan von Zantoch (1251), und zwar einen Deutſchen, ſeinem Vornamen nach zu ſchließen.

Wenn wir nun richtig mutmaßen, ſo hat eben die Abtretung der Burg Zantoch an den Herzog von Großpolen die Folge gehabt, daß ſich das bisherige Verhältnis zwiſchen dieſem und Barnim völlig umgeſtaltete. Betrachten wir die von uns erwähnten Kriegsbegebenheiten noch einmal, ſo erkennen wir unſchwer, daß von 1235 an Barnim lediglich mit den ſchleſiſchen Fürſten im Kampfe lag; wir fanden ſogar poſitive Anzeichen dafür, daß das friedliche Verhältnis zwiſchen ihm und ſeinen Vettern in Großpolen nicht geſtört worden iſt. Das mußte ſich jetzt notwendig ſofort ändern, da die Intereſſen beider Staatsgebiete nunmehr aneinandergerieten, da ferner Przemysl Zantoch zweimal, das eine Mal mehr als neutraler Dritter, das zweite Mal direkt gegen Pommern in feindlicher Weiſe beſetzt hatte und jetzt obenein die

einzigen Ereigniſſe zu tun hat; daß das nicht der Fall iſt, erweiſt nicht nur der Umſtand, daß dieſelbe Quelle (Boguphal) an zwei verſchiedenen Stellen davon ſpricht, ſondern auch der, daß eben 1245 ein Kaſtellan von Zantoch in Poſen als Zeuge erſcheint, die Aktion gegen Zantoch aber, falls es nur eine einzige geweſen wäre, nach dem Zuſammenklang der Quellen (vergl. auch Kantzow, ed. Gaebel 1897 S. 154) früheſtens ins Jahr 1247 geſetzt werden könnte.

Herausgabe des von Barnim gewonnenen Landgebietes verlangt haben muß. Demgemäß hat denn auch Herzog Barnim sofort seine Maßregeln getroffen, um nun auch von anderer Stelle her angriffsweise vorgehen zu können. 1240 hatte er das Land Stargard seinem Landesbischofe abgetreten, und damals hatte man die Grenzen gegen Polen (Großpolen) als seit alters feststehend bezeichnet. Jetzt erwarb er dieses für seine Zwecke wichtige Grenzland von dem Bischofe zurück, um sich hier in Stargards Burg selbst, wie es scheint, ein festes Bollwerk für den bevorstehenden Kampf zu schaffen.[1]) Eben um diese Zeit (1249) löste ein Todesfall — es starb des Wladyslaw Odonicz Witwe — die Bande einerseits zwischen den großpolnischen Brüdern, die sogleich von neuem übereinander herfielen, andererseits zwischen ihnen beiden und ihrem pommerschen Vetter; so dürfen wir als sicher annehmen, daß schon in der allernächsten Zeit Barnim versucht haben wird, den heutigen Kreis Arnswalde und das südlich angrenzende Gebiet zu gewinnen. Wie weit ihm das geglückt ist, läßt sich nicht erkennen; das Gebiet nördlich von Driesen befand sich wenigstens in seinem südöstlichen Teile 1250 noch in der Hand des Herzogs Przemysl, der damals die Herrschaften Osieczno und Dubegnewe, (Hochzeit (?) und Woldenberg) dem neu gegründeten Frauenkloster Owinsk bei Posen vereignete.[2]) Aber in den nächsten Jahren war Przemysl durch Kämpfe mit Boleslaw von Schlesien in Anspruch genommen, und diesen Zeitpunkt hat Barnim, welchen ein Zwist mit den brandenburgischen Markgrafen bisher beschäftigt hatte, für eine größere Unternehmung ausgenutzt. Sicher ist, daß er (1251?) die Feste Driesen und sonach auch ihr Landgebiet erobert hat.

[1]) Daß die Urkunde über die Gründung der Stadt Stargard i. P. nicht, wie das Datum will, zum Jahre 1243 gehören kann, daran wird man doch gegen Böhmer (Beiträge z. G. d. St. I, 31) festhalten müssen. Es ergibt sich eine spätere Datierung daraus, daß in der Urk. einer pensio annua gedacht wird, eine Bezeichnung, die in Pommern erst 1276 (bei Stralsund) vorkommt; sodann aus der Anwendung der brandenburgischen Münzrechnung, die sonst nur zweimal und zwar in Darguner Urkk. (P.-U.-B. II, 30 und 146) erscheint; sonst stets marca, m. argenti, m. denariorum oder lübische Bezeichnungen. Auch der Punkt bezügl. der Fahrt in das salse have ist durchaus verdächtig. Die Urk. erscheint daher in der vorliegenden Form samt dem Datum als unecht.

[2]) Näheres darüber s. unten zu den Jahren 1296/1300.

Herzog Przemysl hatte die Gefahr, die von dorther drohte, sehr wohl kommen sehen; er hatte eben jetzt in Zantoch wichtige Bauten vorgenommen, die, wie es scheint, ihm sehr am Herzen lagen, sei es nun, daß er das alte Schloß neu ausbaute, sei es daß er schon damals ein zweites als eine befestigte Residenz hier anlegte. Im allgemeinen war somit Herzog Barnims Erfolg auch diesmal der Gunst der Verhältnisse zu verdanken, der Überraschung und vielleicht auch der glücklichen Kooperation mit fremden — märkischen — Scharen, die von Westen kamen,[1]) und als sich Herzog Przemysl zur Gegenwehr aufmachte, verlor Barnim schnell die Feste Driesen wieder, welche er deutschen Mannen eingetan hatte, und mit ihr auch gewiß den Hauptteil des dazu gehörigen Gebietes (Frühjahr 1252).[2]) Leider sind wir nicht imstande nachzuweisen, wie sich in diesen Oststrichen der Neumark in den nächsten Jahrzehnten die Dinge gestaltet haben. Als sicher steht nur fest, daß das Gebiet um das Städtchen Bernstein herum, später 17 Dörfer umfassend, die heute zur Hälfte zur Provinz Pommern gehören, damals vom Herzog Barnim behauptet worden ist.[3])

Das dem Kloster Kolbatz gehörige Gebiet zwischen den Ihnaarmen ist, wenn nicht schon vor 1237, so spätestens jetzt wieder unter die Oberhoheit Barnims gelangt. Eine nicht sicher

[1]) Darauf kommen wir noch zurück.

[2]) Eine auf diesen Vorgang bezügliche Urkunde, Cod. d. m. Pol. Nr. 305, in der ein comes Raczou für seine Verdienste um die Rückeroberung von Driesen (und Bentschen) belohnt wird, bezeichnet Rubczyński S. 299 zwar (aus unbekannten Gründen) als Fälschung, indessen soll das wohl nur der Form, nicht der Sache gelten.

[3]) Weiteres ergibt sich auch keineswegs aus der Tatsache, daß der Polenherzog 1258 dem Kloster Kolbatz einige Güter bestätigt hat, welche zu Zeiten seines Vaters aus polnischer Hand an das Kloster gelangt waren; solche Bestätigungen sprechen oft eher für die Tatsache, daß inzwischen ein anderer Fürst das Obereigentum über die betreffenden Güter gewonnen hat. Und so ist es auch hier; eben daß Herzog Barnim die Herrschaft Treben und Dobberphul zwischen den Ihnaarmen und die Nordgrenze des Soldiner Kreises in Besitz genommen, gab Gelegenheit zu Streitigkeiten des Klosters mit ihm. Die mehrfach ad absurdum geführte Idee, Boleslaw der Fromme habe etwa 1258 jenes Gebiet zurückerobert, wird von Rubczyński wieder aufgestellt, S. 306, und obenein daraus recht falsche Schlüsse gezogen; das nötigte zu einer breiteren Erörterung. S. P.-U.-B. II, 60.

entſcheidbare Frage iſt, ob der Herzog auch das Johannitergebiet bei Kürtow behauptet hat; indeſſen wird dies m. E. durch den Gang der Ereigniſſe am Ende des nächſten Jahrzehnts wahrſcheinlich gemacht. Ganz unklar aber bleibt, ob in gleicher Weiſe auch die weiter ſüdlich gelegenen Teile der Kreiſe Arnswalde und Friedeberg 1252 oder bald nachher wieder an Polen gekommen ſind.

Wenden wir unſeren Blick dann weiter nach Weſten, ſo begegnen uns auch da offene Fragen bezüglich der Gebietsabgrenzung nach dem Feldzuge von 1251/2. Wir wiſſen nur ſoviel, daß Herzog Barnim im Jahre 1260 an der Südgrenze des heutigen Soldiner Kreiſes über Landbeſitz verfügte. Da man nun, wie wir geſehen, mit derartigen Schenkungen an kirchliche Körperſchaften am erſten an den Grenzen freigebig war, hier auch ſpäter eine Grenze entſtand, eben die des Kreiſes Soldin, ſo dürfen wir glauben, daß Herzog Przemysl 1252 den heutigen Landsberger Kreis wieder für die Kaſtellanei Zantoch zurückgewonnen hat, daß das übrige aber bei Pommern verblieben iſt und zur Vogtei Pyritz geſchlagen wurde.

F. Brandenburg und Pommern von 1220 bis 1250.[1]

Faſt gleichzeitig mit Pommern, um 1220, hatte in Brandenburg ein Thronwechſel ſtattgefunden; da Markgraf Albrechts II. Söhne, Johann und Otto, noch unmündig waren, ſo hatte alsbald eine längere vormundſchaftliche Regierung begonnen; das hatte einen Stillſtand in die märkiſchen Unternehmungen bringen müſſen, grade in der Zeit, wo die Verhältniſſe für die Weiterverfolgung der von Albrecht einſt notgedrungen aufgegebenen Politik beſonders günſtig lagen. Eben jetzt erfolgten ja die Schläge, welche die däniſche Macht erſt erſchütterten, dann völlig brachen, und in Pommern herrſchten zwei Frauen für ihre unmündigen Söhne.

---

[1]) Litteratur: G. Sello, Die Erwerbung des Barnim und Teltow durch die Markgrafen Johann I. und Otto III. F. br. pr. G. V, 291 ff. van Nießen, Die Erwerbung der Neumark, ebenda IV, 2, 1–74. Dann gehören hierher beſonders die früher angeführten Arbeiten von Zickermann-Bauch, Reiche, Breitenbach, Tittmann, Paſſow.

Wohl ist damals der deutsche Kaiser bei Abschluß der Verträge mit Dänemark für die Rechte der Askanier auf gewisse unter dänische Oberherrschaft gelangte Gebiete eingetreten, das erste Mal ausdrücklich, später immerhin in allgemeinen Wendungen, aber diese Ansprüche mußten doch erst mit den Waffen erkämpft werden. Die Söhne Albrechts II. hatten das Zeug dazu. „Nachdem endlich ihr Vormund von der Regierung ausgeschlossen war, da verwalteten sie ihr Land nach der Mutter Rate. Herangewachsen aber lebten sie brüderlich mit einander, der eine dem andern nachgebend und brachten durch solche Eintracht ihre Gegner zu Fall, förderten ihre Freunde, vermehrten ihr Land und ihre Einkünfte und wuchsen an Ansehen, Ruhm und Macht.“ [1])

Man hat bemerkt, daß eine Gesamtbelehnung die Gemeinsamkeit des Haushaltes der Belehnten zur Voraussetzung habe, und daß erst später das Reichsrecht hiervon zurückgekommen sei; eben darin dürfte die beste Erklärung für das gegenseitige Verhältnis zwischen den beiden Brüdern zu sehen sein. Wohl galt nach Reichsrecht der ältere Bruder als der eigentliche Landesfürst, aber wie sich früh schon beide als Markgrafen bezeichnen, so geschah es später auch seitens der Reichskanzlei.[2]) 1226 im Alter von etwa 12 Jahren mündig geworden, haben sie doch erst 1231, nachdem sie zu ihren Tagen gekommen waren, den Ritterschlag und die Belehnung durch den Kaiser empfangen; bei dieser Gelegenheit ist dann auch eine formelle Anerkennung ihres Rechtes auf den ganzen ducatus Pomeraniae in unbestimmter Fassung des Begriffes erfolgt. Damit sühnte der Kaiser in aller Form das Unrecht, welches er dem Deutschtum 1214 durch Auslieferung der Slavenlande an Dänemark angetan hatte. Aber vielleicht eben nur der Form nach; wir dürfen annehmen, daß hiermit vom Reiche im weiteren Sinne nur das anerkannt wurde, was sich bereits vorher zu einem Teile vollzogen hatte, die Anerkennung der brandenburgischen Oberhoheit durch Herzog Barnim von Stettin und gleichzeitig mit ihr die Abtretung derjenigen Land-

[1]) Chron. mar. brand. ed. Sello, F. br. pr. G. I, 121.

[2]) Schulze, Das Recht der Erstgeburt, S. 229 und 235. Der Annahme, daß Johann und Otto Zwillinge gewesen seien, wird eben durch den Umstand widersprochen, daß nicht beide, sondern nur Johann vom Kaiser belehnt wurde.

ſchaften, auf die wahrſcheinlich ſchon die Markgrafen Otto I. und Otto II., jedenfalls aber Albrecht II. Anſprüche gehabt hatten, des nördlichen Teltow und des Barnims, und auch die kaufweiſe Überlaſſung eines kleinen Teiles der Uckermark bis zur unteren Welſe.[1])

Somit ſind nun die Markgrafen wieder, diesmal dauernd,

[1]) Nur dieſe letztere Tatſache freilich läßt ſich urkundlich belegen, die erſte wird bisher lebhaft umſtritten. An ſich kann es meine Aufgabe hier nicht ſein, die Lehnsverhältniſſe zu unterſuchen, die Notwendigkeit, zu der Frage Stellung zu nehmen, iſt aber durch die folgenden Ereigniſſe gegeben. Selbſt gewiſſenhafte Forſcher blieben bisher dabei, daß erſt der 1250 zwiſchen Barnim bezw. Wartislaw III. und den Markgrafen abgeſchloſſene Vertrag von Landin von Seite Barnims die Anerkennung ſeiner Lehnsabhängigkeit ausſpreche (P.-U.-B. I, 398 Nr. 512), während Wartislaw III. (ſchon!) 1236 ſich den märkiſchen Anſprüchen gebeugt hätte (ebenda I, 252 Nr. 334); und doch hat kein geringerer als Klempin, der Herausgeber des Urk.-Bchs., durch die Faſſung, die er dem Regeſt der Urk. Nr. 512 gab, gezeigt, daß er die Lehnsabhängigkeit nicht erſt von 1250 datiert; und der Wortlaut der Urk. ſelbſt ſpricht in der Tat ganz deutlich dafür. Aber mehr noch der ganze Gang der Ereigniſſe ſeit 1232; wie ſollte Barnim dazu genötigt worden ſein, die oben erwähnten Länder abzutreten, und nicht zugleich auch zu dem, woran den Markgrafen am meiſten gelegen haben muß, zur Lehnshuldigung? Wie ſoll er in den nächſten Jahren wiederholt in freundſchaftlichſtem Verkehr mit den Markgrafen geweſen ſein (ſein angeblich zweimaliges Erſcheinen an ihrem Hoflager in Spandow, vergl. ebenda Nr. 309 und 328), wie ſoll er auf ſeinen Vetter im Sinne der Unterwerfungen gewirkt und ſelbſt ſich ihr entzogen haben? Daß Wartislaw III 1236 ſein Land nicht zur Geſamthand mit Barnim empfangen hat, beweiſt dagegen nichts; war doch bisher von Belehnungen zur Geſamthand, wie wir oben ſahen, nicht einmal zwiſchen Brüdern die Rede, geſchweige denn zwiſchen Vettern; überdies hätte die Geſamtbelehnung die Teilung in 2 Linien damals noch ausgeſchloſſen. Die ſpäter, 1242 und 1245, ſeitens der pommerſchen Klöſter ausgeſtellten Urk., in denen ſie ſich in den Schutz der Markgrafen gegen räuberiſche Bedrücker begeben (P.-U.-B. I, Nr. 404 und 438), laſſen ſich allein unter der Vorausſetzung ungezwungen erklären, daß jene in den Märkern ihre Oberlehnsherren ſahen. So urteilt auch Sello a. a. O. S. 296. Ferner finden wir bald nach 1232 enge Beziehungen zwiſchen der Mark und Pommern angeknüpft (Iſſland, Biſchof Konrad III. v. Kamin. S. 6), finden ſeit etwa 1240 vielfach märkiſche Ritter in Pommern, und wußten endlich gar keine Gelegenheit anzugeben, bei der nun wirklich die Unterwerfung Barnims erfolgt ſein ſollte. Iſt ſie aber, wie ich meine, ſchon um 1231 erfolgt, ſo kann ſich das leicht ſo erklären, daß anläßlich der Heirat Markgraf Johanns mit König Waldemars von Dänemark Tochter die Dänen zu Gunſten des königlichen Schwiegerſohnes auf ihre doch unhaltbar gewordenen Rechte auf Barnims Lande verzichteten.

Herren des linken Oderrandes geworden, wenn auch nur auf eine kurze Strecke, jedenfalls in viel mehr gesicherter Lage als im Anfange des Jahrhunderts; sie haben dann, nach einigem Widerstande, auch den Herzog Wartislaw von Demmin zur Anerkennung ihrer Hoheit und zur Abtretung einiger Grenzgebiete gebracht (1236), und nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich haben sie nunmehr den größten Einfluß auf Pommern, namentlich das Land des Herzogs Barnim gewonnen, indem zahlreiche märkische Vasallen nach Pommern übersiedelten, wo sie in mehr oder minder wichtige Stellungen gelangten; einer von ihnen wurde sogar Bischof von Kamin, ein anderer gewann die Hand der verwitweten Schwester Barnims und wurde Dynast von Gützkow.

Nunmehr wandte sich der Blick der askanischen Brüder mehr nach Osten. Einstmals, als sich Welfen und Askanier gelegentlich der Hochzeit des Königs Otto IV. in Braunschweig versöhnten, hatte Herzog Bernhard von Sachsen geäußert, man solle den ehernen Löwen, der vor der Burg (Dankwarderode) stand und noch heute steht, so herum drehen, daß sich sein geöffneter Rachen nicht mehr gen Osten, sondern gen Norden, d. h. gegen Dänemark wendete. Grade das Umgekehrte galt für den roten Aar der Askanier; nach dem Sturze der Dänenmacht war er ganz besonders berufen seine Fänge für die Kämpfe im Osten scharf zu halten. Die Macht, die ihm da entgegenstand, war Schlesien; sie war für die Brandenburger unangreifbar, so lange Heinrich der Bärtige lebte; obendrein erhob auf das Brandenburg benachbarte schlesische Gebiet, das Land Lebus, das Erzstift Magdeburg Ansprüche.

In dem Kampfe, der sofort nach Heinrichs des Bärtigen Tode zwischen seinem Sohne und Magdeburg ausbrach, haben nun die Märker, wie wir sahen (oben S. 69) dieses letztere unterstützt, zunächst freilich ohne etwas, sei es dauernd, sei es auch nur vorübergehend auszurichten. Es war der erste Versuch, dessen Mißlingen die Askanier ebenso wenig schreckte, wie frühere Mißerfolge in den Kämpfen mit Pommern. Indem nun aber andere Anforderungen sie auf längere Zeit in Anspruch nahmen, wurde ihre Aufmerksamkeit von den polnischen Vorgängen abgelenkt. Die Herrschaft im Teltow hatten sie von Pommern überkommen;

aber Pommerns Rechte waren selbst nicht einwandfrei; auch der Markgraf von Meißen, Heinrich der Erlauchte, behauptete alte Ansprüche zu haben;[1]) eine schiedsrichterliche Entscheidung der Streitigkeit durch den Erzbischof von Magdeburg, welche gegen die Markgrafen ausfiel, vermochte den Nachweis des besseren Rechtes durch das Schwert nicht zu hindern: es kam zu einem Kriege, der mit Unterbrechung und wechselndem Erfolge große Dimensionen angenommen und 5 Jahre gedauert hat. Dieser Krieg, der den askanischen Brüdern glänzenden Waffenruhm eintrug, hat dann nicht nur ihre Stellung in den neu erworbenen Gebieten an der Spree gesichert, sondern er ist gewissermaßen aufzufassen als die Hauptprobe für eine sich schon in den nächsten Jahren betätigende Kräfteentfaltung, die über das Maß einer gewöhnlichen Territorialpolitik weit hinausging, nicht nur insofern, als sie den Umfang der Mark um mehr als ihren bisherigen Gesamtbestand dauernd vergrößerte, schon dadurch ihre Herrscher noch weit mehr für künftige große Aufgaben befähigend, sondern vor allem auch insofern, als erst der Besitz jener Neulande die wichtigsten politischen Aufgaben für die Mark eigentlich stellte. Erst mit dem Zeitpunkte, in dem Brandenburg der vornehmste Oderstaat wurde, ist es der berufene Träger der politischen und kulturellen Aufgaben des Deutschtums im deutschen Nordosten gegenüber der Slavenwelt wie auch im allgemeinen geworden. Viel früher als die Askanier haben die Wettiner von Südwesten her die Oder berührt, und noch dazu in einer Machtstellung, einem Reichtum, der die des armen brandenburgischen Landes weit übertraf, aber selbst ein Mann von der Bedeutung Heinrichs des Erlauchten hat an der Oder halt machen und den Märkern die Herrschaft im Osten überlassen müssen.[2]) Freilich die Beziehungen zu dem Ursprungslande seiner Größe hat die Mark nicht verloren, und nicht an der Oder selbst, sondern zwischen ihr und der Elbe mitten inne ist kurz vor unserer Zeit die deutsche Stadt Berlin entstanden, die berufen war, dereinst den Mittelpunkt einer nach langer Todesstarre zu neuem Leben erweckten Politik nach Art der askanischen zu bilden.

[1]) Vergl. oben S. 55 und 58.

[2]) Vergl. Lavisse, La marche de Brandebourg sous la dynastie Ascanienne. Paris 1875 S. 116.

Noch während des oben erwähnten Krieges mit Meißen und Magdeburg ſind politiſche Auseinanderſetzungen mit Pommern erfolgt, deren Abſchluß einen neuen Zuwachs an Macht für die Mark mit ſich brachte, Erbſtreitigkeiten nach dem Tode von Markgraf Johanns Gemahlin Sophia (1248), welcher Anſprüche auf einen Teil des Landes Wolgaſt zuſtanden, hatten ſie herbeigeführt. Ob es dabei zu einem Kriege gekommen iſt, erſcheint zweifelhaft; man wird es nicht annehmen dürfen. Mochten auch die märkiſchen Brüder auf anderer Seite beſchäftigt ſein, ihr politiſches Übergewicht war doch zu groß, als daß man es von ſeiten Pommerns auf einen Krieg hätte ankommen laſſen ſollen; überdies zeigten ſich die Askanier entgegenkommend. Zwar verzichteten ſie nicht auf ihre Anſprüche, aber ſie begnügten ſich mit einer Entſchädigung, die wenigſtens den Beſtand Pommerns nicht in Frage ſtellte, wie es eine Überlaſſung von Wolgaſt an die Mark getan hätte; ſie erhielten dafür die nördliche Hälfte der Uckermark; ihrerſeits aber trugen ſie fortan den Pommernherzögen ihre Länder zur geſamten Hand auf; ein wichtiges Zugeſtändnis, da Barnim und Wartislaw gegenſeitig bisher kein Erbrecht an ihren beiderſeitigen Ländern gehabt hatten, und das um ſo ſchwerer wog, als Herzog Wartislaw bisher keine Söhne hatte, ſo daß ſich die Ausſicht eines Heimfalls ſeiner Länder an die Lehnsherrn zu eröffnen begonnen hatte. Von dieſem Geſichtspunkte aus geſehen iſt der im Jahre 1250 abgeſchloſſene Vertrag von Landin als ein beſonders großer Erfolg der märkiſchen Politik nicht anzuſehen, die Markgrafen verzichteten eben mit der Anwartſchaft auf die baldige Beerbung Wartislaws auf die Verbindung mit der See. Eben deshalb darf man den getroffenen Ausgleich als einen friedlichen, verſöhnenden betrachten, der beſtimmt war, alle vorhandenen Zwiſtigkeiten zu beſeitigen. Die Veranlaſſung dazu werden die Markgrafen in ihrer Politik gegen Schleſien und Polen gefunden haben, die es ihnen wünſchenswert machte, nicht nur für die Freiheit des Rückens zu ſorgen, ſondern wennmöglich noch an Pommern einen Bundesgenoſſen zu gewinnen. Im übrigen aber bedeutete allerdings die Erwerbung der ihnen noch fehlenden Hälfte der Uckermark einen erheblichen Gewinn für die Markgrafen, denn das Land war wohl angebaut, wahrſcheinlich größerenteils zu deutſchem Rechte beſiedelt, und überdies

für etwaige ſpätere Abſichten auf Stettin auch ſtrategiſch von größtem Werte.[1])

[1]) Meine anfänglichen, Forſch. z. br. pr. Geſch. II, 2, 6 ff., ausgeſprochenen Anſichten habe ich ſchon früher in meiner Geſch. der Stadt Dramburg S. 15 aufgegeben, zugleich mit allen ihren Folgerungen für die Territorialerwerbung in der Neumark. Eine Beſprechung des Buches in den Mblt. f. Pom. Geſch. durch M. W., die dies Reſultat nicht anerkennt, kann mich nicht zur Sinnesänderung bewegen. Inzwiſchen hat nun Wehrmann in ſeiner Geſchichte Pommerns Bd. I, 1903 ſich ebenfalls zu der Anſicht bekannt, daß der Vertrag von Landin nicht erſt die Feſtſetzung, ſondern ſchon die Beſtätigung der Lehnshoheit der Märker über ganz Pommern ausgeſprochen habe. Bezüglich einer mit dem Frieden in Verbindung gebrachten angeblicher Familienverbindung zwiſchen Barnim und Johann ſ. unten z. J. 1255.

II. Hauptteil.

Die ſlaviſchen Zuſtände bei Beginn der deutſchen Einwanderung.

A. Die Dichtigkeit der Beſiedelung und die Zahl der Bewohner.

Wenn man die gewaltigen Erfolge ins Auge faßt, welche die deutſche Kultur in ihrem Kampfe mit der ſlaviſchen davontrug, ſo erklärt ſich leicht eine — an ſich vielleicht eigentümliche — Tatſache. Der deutſche Hiſtoriker ſtellt ſich ziemlich allgemein auf den Standpunkt, als habe die ſlaviſche Bevölkerung des Elb- und Odergebietes im XII. und XIII. Jahrhundert in jeder Beziehung, beſonders aber wirtſchaftlich und ſozial, auf der denkbar niedrigſten Stufe der Lebenshaltung geſtanden.[1])

Kein Verſtändiger wird leugnen, daß die ſlaviſche Kultur in jener Zeit der deutſchen grade in den Hauptpunkten weſentlich nachſtand, aber dennoch wird man, wenn man ſich von nationaler Voreingenommenheit und von gar zu ſchneller Verallgemeinerung fern hält, vielleicht doch zu einer etwas weniger abſprechenden Anſchauung über ihren Zuſtand gelangen.[2])

---

[1]) Vergl. z. B. Wattenbachs Äußerungen, Monum. Lubensia S. 14 bezw. Hiſt. Ztſchrft. IX, 403; dagegen freier im Urteil Droyſen, G. d. pr. Pol. I, 54.

[2]) Litteratur neben anderen Büchern beſonders: Piekosiński, O ludności wieśniaczej Polski w dobie Piastowskiej; Ref. d. Anz. d. Akad. d. Wiſſ. Krakau 1896, S. 43ff. Małecki, Ludność wolna a. a. O. S. 400ff. Balzer, O pierwotna osadnictwa (ſ. oben). Kochanowski, O Germanizacya Słowian pomorskich. Bibl. Warszawska 1897. Jan.- und Febr.-Hft. (eine Beſprechung von v. Sommerfelds Arbeit über die Germaniſierung von Slavien). Wojciejowski, Rozbiór starożytności Słowiańskiej, Krak. 1873. Von deutſchen Arbeiten kommen beſonders in Betracht die von Meitzen, Siedlung uſw. II, 470ff., Röpell, a. a. O., Mucke, Die ſlav. Ortsnamen d. Nk., Fuchs, Untergang des Bauernſtandes in Pommern und Rügen.

Ein Hauptmoment für die Beurteilung der Unterjochung einer Kultur durch eine andere bildet der Dichtigkeitsgrad der vorhandenen Bevölkerung: Indien hat sich bis auf den heutigen Tag der abendländischen Kultur zu erwehren vermocht, welcher Nordamerika längst anheim gefallen ist. Man ist ja nun durchaus einig in der Anschauung, daß das Slavenland und so auch die spätere Neumark in der fraglichen Epoche recht dünn besiedelt war, es ist das auch ganz erklärlich, da erst in relativ später Zeit die kleinen lechitischen Stämmchen sich hier niedergelassen hatten, auf einem fast menschenleeren Boden, welchen Sumpf und Wald weithin bedeckten.

Man hat bemerkt, daß die Slaven die feuchten Striche längs der Flüsse nicht urbar zu machen verstanden.[1]) Freilich, artbares Ackerland haben sie daraus zu machen nicht einmal versucht, doch wohl weil ne an Boden zum Ackern keinen Mangel hatten. Aber fast möchte man meinen, die Zahl ihrer Ansiedlungen in den feuchten Niederungen sei größer gewesen als in den älteren deutschen Gegenden, wo eine Urbarmachung auch erst durch eigens dazu herbeigeholte Siedler aus den fernen Niederlanden erfolgte, und im Bereich der Neumark hat auch der Deutsche erst Jahrhunderte nachher die Eroberung der Brüche begonnen. Aber der Slave zog es doch im allgemeinen vor die trockenen Ränder der Flüsse, überhaupt das feste Land zu bebauen[2]) und hier hat er auch in den Wald hineingerodet, nicht blos etwa durch Brand die gewaltigen Forsten lichtend.[3])

Gleichwohl wird man die Zahl der slavischen vordeutschen Ansiedlungen noch als viel geringer betrachten müssen, als es durchweg geschieht; man muß aber durchaus davon abstehen, die slavischen Ortsnamen unserer Gegenden ohne weiteres als in slavischer Zeit entstanden anzusehen, da nachweislich solche Namen in großer Zahl aus älteren Siedlungsgebieten herübergenommen sind.[4]) Nur da, wo sich slavische Ortsnamen in größerer Zahl

---

[1]) Brückner, Die slavischen Ansiedlungen in der Altmark, S. 17.

[2]) Peisker, Zur Sozialgeschichte Böhmens, S. 331 (gegen Lippert).

[3]) Balzer, O zadrudze słowiańskiej. Kw. hist. XII, 250.

[4]) Doch anders Wohlbrück, Teil I, passim, Breitenbach, S. 41 und 106 und passim; im wesentlichen auch Brückner, Altmark, S. 22. Baldow, Die Ansiedlungen an der mittleren Oder ꝛc., dem es nicht zweifelhaft ist, daß

vorfinden, beſonders ſolche, die in weſtlicheren Strichen nicht wieder vorkommen, dürfen wir mit einiger Sicherheit auf ihre bodenſtändige Entſtehung ſchließen, wie z. B. längs des Oderrandes. Wenn alſo W. v. Humboldts Ausſpruch wahr bleiben ſoll, daß uns die Ortsnamen als älteſte Denkmäler des Menſchengeſchlechts gleichſam die Schickſale ſelbſt vergangener Nationen erzählen, ſo bedarf es großer Vorſicht hinſichtlich der Feſtſtellung der altſlaviſchen Niederlaſſungen. Keinesfalls darf man aus der relativ großen Zahl ſlaviſcher Ortsnamen der Neumark ſchlechthin auf die Zahl der vor der deutſchen Einwanderung hier anſäſſigen ſlaviſchen Bewohner ſchließen. Das iſt aber ferner auch deshalb nicht angängig, weil wir gar keinen Begriff von der Größe der einzelnen Anſiedlungen haben. Zunächſt iſt ſoviel wahrſcheinlich, daß noch im XIII. Jahrhundert eine beträchtliche Zahl benannter Einzelgehöfte im Lande vorhanden waren,[1]) ferner daß auch die Dörfer nur eine kleine, beſchränkte Zahl von Wirtſchaften umfaßten. Man wird das zum Teil ſchon aus ihrem auch in unſern Gegenden noch ſo häufig nachweisbaren Charakter als Runddörfer ſchließen dürfen, mehr noch aus dem Umſtande, daß die dem Dorfe zunächſtgelegenen Blöcke[2]) der Feldmarken faſt immer nur eine kleine Zahl von Feldſtreifen aufweiſen, z. B. in Pätzig a. O. und in Klein Gander 8, in Gartow 12, in Krieſcht 14, in Zechow 15, welche wir wahrſcheinlich als Nahrung je einer Familie aufzufaſſen haben werden,[3]) und dieſe Zahl iſt in den von dem Dorfe entfernter liegenden Stücken ſpäterer Bildung

---

die ſlaviſchen Namen zum Teil eingeführt ſein werden, rechnet hernach praktiſch doch alle im Lande Lebus rechts und links der Oder vorkommenden ſlaviſchen Namen zuſammen und ſtellt ſie der Summe der deutſchen Ortsnamen gegenüber.

[1]) v. Sommerfeld, a. a. O. S. 53, macht darauf aufmerkſam, daß nachweislich ſpäter oft mehrere ſlaviſche villae den Boden zu einem deutſchen Dorfe hergegeben haben, und Kochanowski, a. a. O. S. 281 iſt ſogar der Anſicht, daß ſich das Mehrhofſyſtem erſt unter dem Einfluſſe des Deutſchtums gebildet habe.

[2]) Vergl. auch Leo, Zur Beſ. und Wirtſchaftsgeſchichte des ſlav. Oſterlandes 1899.

[3]) Eine genauere Verfolgung der von Meitzen zuerſt angeregten Unterſuchung der Flurkarten dürfte in dieſer Hinſicht viel Intereſſantes ergeben. Es erfordert das aber große Mühe und viel, viel Zeit Die betreffenden Flurkarten ſind, wenn auch nicht vollſtändig, ſo doch in großer Zahl in der Plankammer der Kgl. Generalkommiſſionen in Frankfurt und Bromberg vorhanden.

erhöht, nicht etwa blos durch Teilung der größeren Stücke. Aus verschiedenen Umständen dürfen wir schließen, daß in der Tat zur Zeit der beginnenden deutschen Besiedlung nur so viele Wirtschaften in den Dörfern vorhanden waren, wie die Streifen der ältesten Gewanne betragen, in Klein Gander also nur acht; und diese Zahl entspricht dem bekannten Gehöftschema des Rundlings. Aber nun stehen wir doch noch vor der Hauptfrage, wie stark denn die einzelne Wirtschaftsgemeinschaft damals war, ob sie sich beschränkte auf die Familie im heutigen Sinne oder ob sie auch die Familie der Söhne mitumfaßte. Auf diese letztere Frage wollen wir später noch eingehen. Selbst aber, wenn wir die Kopfzahl der Teilnehmer an einer Herdstelle ziemlich hoch rechnen, kommen wir nur auf eine sehr geringe Bewohnerzahl der einzelnen Dörfer.

Somit ergibt sich denn, daß die Gesamtbevölkerung auch derjenigen Gegenden, welche nicht von Wald und Sumpf bedeckt waren, außerordentlich dünn gewesen sein muß, und daraus erklärt sich schon zum Teil die geringe Widerstandskraft der Bewohner gegenüber der deutschen Kultur.

Wie war es nun aber mit der wirtschaftlichen Lage bestellt. „Das Land war ohne Bebauer, das polnische Volk war arm und faul, es pflügte den Boden mit krummen Hölzern ohne Eisen, und verstand nur mit 2 Kühen oder Rindern zu ackern; kein Salz, kein Eisen, überhaupt kein Metall hatte das Volk, auch keine guten Kleider, ja nicht einmal Schuhe, nur seine Heerden weidete es"; so schildert der Mönch von Lebus die Bewohner seiner Gegend. Ob und wie weit er damit Recht hat, werden wir vielleicht besser beurteilen können, wenn wir zunächst die sozialen Verhältnisse ins Auge fassen.

B. Die soziale Gliederung der Bevölkerung.

Die slavische Bevölkerung unserer Gebiete war um die Mitte des XIII. Jahrhunderts in sozialer Hinsicht scharf gegliedert, ohne daß wir doch im einzelnen nähere Aufschlüsse aus neumärkischen Urkunden erhielten.

Einige hervorragende Persönlichkeiten werden mit dem Namen comes bedacht (Mrochko, Volosto, Raczou), andere

werden als heredes von villae im Lande Bahn bezeichnet, es werden naroncicones erwähnt bei neumärkiſchen Burgen, endlich auch cmeti et cossati bei der Burg Bernſtein. Wohl zeigen ſich hier alſo verſchiedene Bezeichnungen für einzelne Stände, Inhalt aber gewinnen dieſe aus unſeren eigenen Quellen nicht, wir müſſen uns umſehen, was jene Begriffe in den übrigen Teilen Pommerns, Polens, Schleſiens bedeuten.

Im gewiſſen Sinne darf man nur zwei Bevölkerungsklaſſen unterſcheiden, den Adel (szlachta) und das Volk ſchlechthin (naród). Der Adel, innerhalb Polens zum Teil vielleicht von normänniſchen Voreltern abſtammend, wie jener Peter Wlaſt im XII. Jahrhundert,[1]) iſt in ſich nicht gleichartig. Wir haben zu unterſcheiden den eigentlichen Adel, in Polen Schlachta genannt, und einen Halbadel, den Ritterſtand; der erſtere iſt in die Höhe gekommen zum Teil durch Betätigung im Dienſte der Fürſten, ſei es in der Verwaltung, ſei es im Heere, beſonders in der Drużina, dem herzoglichen Gefolge, zum Teil auch vielleicht in der Stellung kleiner Dynaſten. Dieſem Adel gehören jene obengenannten comites an, die man, nicht ganz mit Unrecht, wohl als Grafen nach deutſcher Auffaſſung bezeichnet hat. Aber die große Maſſe des Adels iſt ohne beſonderen Titel; ihm gehören Familien an wie die Güſtebieſe, die Lettenin, die Mellentin, welche wir in der Neumark vorfinden. Dieſe Familien ſind nun durchweg im Beſitz von Eigentum, meiſt von ganzen Dörfern, welche ſie zu Erbrecht, als hereditates, beſitzen; indeſſen können ſie darüber nicht völlig frei verfügen, vielmehr bedürfen ihre Verfügungen der Beſtätigung ſeitens des Landesfürſten.[2]) Im übrigen iſt der Adel

---

[1]) Nach Piekosiński, O powstania społeczenstwa polskiego etc. Jahrbuch Akad. Krakau XIV, S. 85–292 und Obrona etc. ebenda XVI, 1–146, iſt der geſamte polniſche Adel urſprünglich germaniſch. Gumplowitz, a. a. O. S. 235, läßt wenigſtens einen Teil des Adels germaniſcher Abkunft ſein; nach Smołka und Bobrzyński iſt die Schlachta hervorgegangen aus den kleinen Dynaſten der unterworfenen Stämmchen.

[2]) Z. B. Die Schenkung Mrochkos an die Templer 1244, die des Joh. Grote an Kolbatz 1236. So auch die Anſicht von Semkowicz gegen Szelągowski, kwart. hist. 1900, S. 104 ff. Vergl. überdies Schiemann, Geſch. von Rußland, Polen uſw. I, 483. v. Rakowski, Entſtehung des Großgrundbeſitzes ꝛc., Poſen 1891 S. 8. Für Pommern v. Sommerfeld a. a. O. S. 58.

im Besitz des Waffenrechts und steuerfrei. Nicht zum eigentlichen Adel wird man jene 10 heredes des Landes Bahn rechnen dürfen, welche 1235 dort durch Herzog Barnim zur Aufgabe ihres Besitzes im Interesse der Templer veranlaßt wurden; eben daß diese Leute, welche augenscheinlich im Besitze ganzer Dörfer waren, auf diese verzichten mußten, ohne daß von ihrer Entschädigung die Rede ist, zeigt, daß sie sich dem Herzog gegenüber in größerer Abhängigkeit befanden als der eigentliche Adel. Seiner Entstehung nach war dieser Stand des niederen Adels wahrscheinlich zusammengewachsen aus altfreien Erbbauern, die mit ihrem Erbe, der Dziedzina, das Recht und die Pflicht zum Kriegsdienste behalten hatten, und einem neu geschaffenen niederen Kriegerstande, der nach Art der salisch-staufischen Dienstmannschaft dem älteren Schwertadel um diese Zeit bereits ziemlich nahe gerückt war. Es ist derselbe Stand, der uns im Meißnischen als wiczas begegnet, wahrscheinlich auch derselbe, zu dem in Schlesien und anderswo die Wladyken gezählt werden, die milites medii oder mediocres schlesisch-polnischer Urkunden;[1]) aus ihnen rekrutiert sich die Schlachta, ohne daß sie doch im Besitz gleicher Vorrechte mit den Schlachzizen gewesen wären. Der Umstand aber, daß dort im Lande Bahn augenscheinlich in jedem Dorfe ein einzelner halbadliger Eigentümer saß, berechtigt uns wohl zu der Annahme, daß auch sonst die große Masse der Dörfer im Besitze eines einzelnen Edlen oder Halbedlen sich befand, der dort auch seinen ständigen Wohnsitz gehabt haben dürfte. Der gesamte schlesisch-polnisch-pommersche Adel, besonders der höhere, und der mehr im Westen des Landes angesessene, hatte um die Zeit des XIII. Jahrhunderts im übrigen in Nachahmung der Fürsten äußerlich die Lebensgewohnheiten des Abendlandes, zumal die spezifisch ritterlichen Lebensformen angenommen, und so ist es denn auch ganz erklärlich, daß die Edlen, als nun die lehnrechtlichen Formen an die Stelle des bisherigen Zustandes traten, früher oder später ihr bisher freies Eigen von dem neuen Landesherrn zu Lehen nahmen.

---

[1]) Darüber s außer bei Gutmann und Knothe besonders Rachfahl, Gesch.-Verwaltg. Schles. S. 21 ff., der die milites med. von der družina herleiten will, wodurch er den comites (=Begleiter) ihren Boden benimmt, und Smolka a. a. O. S. 387.

Nicht alle haben ſich ſo lange dagegen zu wehren vermocht wie die Borcken (1297).

Die ganze übrige Bevölkerung des Landes Bahn wurde bei der Abtretung überhaupt nicht erwähnt. Sie beſaß alſo kein echtes, freies Eigen; ſo muß man folgern. Darf man aber auch den weiteren Schluß ziehen, daß ſie perſönlich unfrei war?

Die ſlaviſche bäuerliche Bevölkerung war in jener Zeit noch keineswegs gleichartig; ein ſehr großer Teil von ihr war an die Scholle gefeſſelt (glebae adscriptus), perſönlich und dinglich unfrei, hatte eine Menge Laſten zu tragen und konnte mit dem geſamten Dorf veräußert oder aus ihrem Beſitz auch wohl verdrängt werden, um dieſe Zeit bereits hier und da ſogar durch den Grundherren ohne Entſchädigung, aber im übrigen iſt es kaum möglich im einzelnen etwas näheres anzugeben; gerade über die Stellung, welche die im eigentlichen Sinne von uns ſogenannten Bauern einnahmen, fehlt uns der klare Aufſchluß.

Als Bezeichnung für nichtadlige Landbewohner erſcheinen die Namen der narochnici (naroncicones), der cossati, der decimi, der hospites uſw. Die narochnici, die nur im ſchleſiſch-polniſchen Sprachgebiet vorkommen, ſind Hörige, welche für größere Herren gewiſſe Leiſtungen zu beſorgen haben; man wird berechtigt ſein, in ihnen eine Klaſſe von Bauern zu ſuchen, die dem ruſſiſchen Obrokmann des XIX. Jahrhunderts nächſtens verwandt ſind, welcher eine beſtimmte Zeit des Jahres hindurch ſeine ganze Kraft in den Dienſt eines Herren ſtellen mußte, von welchem ihm eine ländliche Hofſtelle zur Ernährung überwieſen war. Von ihnen hatten einige, die nicht direkt am Hofe des Herren beſchäftigt waren, beſtimmte Viehgattungen zu züchten, andere ſorgten für die Bienen oder die Falken, die Hunde, noch andere fertigten Geräte wie Schüſſeln uſw. Vielfach beſchränkte ſich die Tätigkeit einer kleinen Anſiedelung von narochnici auf einen dieſer Berufe, ſo daß ſie danach den Namen erhielt, wie wir das ſpäter im Lande Sternberg ſehen werden. Naturgemäß näherte ſich die Stellung des narochnicus ſchon ſehr der des Leibeigenen, nur daß er äußerlich ein ziemlich ungebundenes und ſelbſtſtändiges Daſein führte, den größeren Teil des Jahres hindurch ohne unmittelbare Aufſicht ſeines Herrn, der vielleicht in einem benachbarten grod, vielleicht aber auch, wie das in Sternberg der

Fall ist, in größerer Entfernung wohnte.[1]) Ob den naroncicones in allen Fällen für ihren Lebensunterhalt Land angewiesen war, ist unsicher; in dieser Hinsicht war die Stellung der narochniks unter einander wohl vielfach verschieden; während die meisten in der Hauptsache Ackerbau betrieben, lagen andere der Waldwirtschaft ob. So war denn auch ihr Verdienst gewiß sehr unterschiedlich; während wir noch 1300 an der Grenze der Neumark einen narochnik finden, der 4 Pferde besaß, waren andere vielleicht kümmerliche Waldarbeiter; wichtig ist für uns aber vor allem, daß sie das von ihrem Herren etwa erhaltene Besitztum an ihre Nachkommen vererbten. Im übrigen hat im Anfange des XIII. Jahrhunderts die Stellung dieser Klasse der slavischen Bauern schon viel von ihrer Eigentümlichkeit verloren.[2])

Wenn wir nun diese narochnici voranstellten, so geschah das doch mehr, weil wir relativ viel von ihnen wissen, als weil sie die Hauptmasse der bäuerlichen Bevölkerung ausgemacht hätten. Wiederholt mit ihnen zusammen, und zwar vor ihnen, werden die decimi, die Zehntner, in den Urkunden genannt.[3]) Auch sie besitzen Grund und Boden von einem Herrn zu Erbrecht, aber nicht, wie jene gegen Leistung persönlicher Dienste, sondern gegen gewisse Geldabgaben, eben die Zehnten, just so wie einst die Bewohner der römischen Zehntlande.[4]) Man wird in diesen Zehntnern

[1]) Vergl. hierzu Breltenbach, a. a. O. S. 113 Anmerk. XX und Rachfahl, a. a. O. S. 26.

[2]) Ob zu ihren Gunsten? Vergl. Kochanowski, a. a. O. S. 282. Daß das Gut der narochniks erblich war, darüber s. cod. m. Pol. I, 153, z. J. 1235: hereditas, que fuit nostrorum decimorum et narochnicorum; auch Urk. S. 170, 189, 276.

[3]) In neumärkischen nur einmal und zwar, wenn meine Auffassung die richtige ist, noch 1328! Die Nennung neben und vor den nar. gibt Kochanowski Unrecht, wenn er a. a. O. S. 282 die beiden Klassen identifiziert, auch v. Sommerfeld kann nicht Recht haben, wenn er in den decimi die eigentlichen Leibeigenen sieht, keine Grundholden.

[4]) Die Frage ist freilich umstritten; Rachfahl, Schles. S. 27, sieht in den decimi Reste einer alten Organisation der Bevölkerung in Zehnt- und Hundertschaften, aber ohne Nachfolger noch Vorgänger außer seinem Gewährsmann Kochanowski. Aber vergl. Bachmann, Gesch. Böhmens I, 480, wonach die Rosenberg auf ihren Gütern Zehntbauern ansetzten; dann bes. Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen in der Oberlausitz Laus. Mag. LXI, 180. Im übrigen s. Smolka, Miesko stary, S. 59 und Semkowicz, in Kwart. hist. 1900 S. 105.

die große Masse der eigentlichen Bauern zu erblicken haben, welche zwar für den Grundherrn einige Spanndienste zu verrichten hatten, welche sich aber im allgemeinen von ihrem Besitztum nährten, ohne daß sie sonst zu besonderen, ihnen Unterhalt verschaffenden Arbeitsleistungen genötigt gewesen wären.

Das war nicht der Fall bei den cossati, den Kothsassen, die keine eigentliche Bauernstelle besaßen, und 1290 und 1328 in slavischen Rechtsverhältnissen bei uns als Pertinenz des Bodens erwähnt werden, das zweite Mal nebenher — falls nicht ein Irrtum vorliegt — auch als achyvi bezeichnet; in schlesisch-polnischen Urkunden finden wir sie nicht, an ihrer Stelle erscheinen dort die Gärtner Während nun aber die Kossäten sowohl in Westdeutschland, von wo der Name (von casa, die Hütte) herüber kam, als auch im Osterlande als servi erschienen, dürfte dies doch in unserer Gegend von der entsprechenden Klasse des Bauernstandes nicht in gleicher Weise gelten; ob sie aber persönlich und dinglich, oder bloß dinglich unfrei waren, ist unklar: sicher ist nur soviel, daß die Kossäten und Gärtner für Überlassung einer kleinen Hofstelle eine gewisse Anzahl von Handdienstverpflichtungen gegen den Grundherrn übernahmen; wie weit diese gingen, ist nicht bekannt; manchmal vielleicht unbegrenzt, waren sie, wie es scheint, an anderen Stellen nur unbedeutend.

Eine besondere Klasse der Landbewohner waren die hospites; sie werden innerhalb unseres Bereichs freilich nur einmal, 1229, erwähnt.[1]) Name und Begriff weisen auf einen Fremden hin, der sich im Gebiet einer bestehenden geschlossenen Ansiedlung, der er stamm- und besitzfremd ist, niederläßt, fast immer auf Grund eines Vertrages, sei es daß er aus seinem Heimatsdorf vertrieben ist, sei es, daß er es als besitzloser jüngerer Sohn freiwillig verlassen hat. Sie waren an sich persönlich frei und erfuhren zunächst auch durch ihre Niederlassung keine eigentliche capitis deminutio. Mit der Zeit aber nahmen sie doch wieder an den Pflichten der Miteinsassen ihres Dorfes teil und wurden zum Teil so unfrei wie sie, ja direkt zu Knechten.[2]) Endlich gab es nun

[1]) P.-U.-B. I, 209 v. J. 1229; nach Pflugk-Harttung wäre die betr. Johanniterurk. auch noch eine Fälschung, vergl. Forsch. z. br. pr. Gesch XI, 305.

[2]) Vergl. Meitzen, Siedlung und Agrarwesen II, 289 und 443 ff. Rachfahl a. a. O. S. 26 Anmkg. I. Balzer a. a. O. XII, 31 ff. Semkowicz

noch die Sklaven und Knechte, welche im unmittelbaren Dienſte eines Herrn ſtanden [1]) Der Name Smurden für den dienenden Bauer kommt in unſeren Gegenden, auch in Pommern, nicht vor.[2])

Wie haben wir nun dieſe verſchiedenen Klaſſen der Landbevölkerung zu ordnen? Anderswo hat man den zinspflichtigen Bauer, den dienſtpflichtigen Gärtner und den leibeigenen Knecht unterſchieden. Bei uns finden ſich nur gegenübergeſtellt die decimi mit den achyvis, d. h. den Koſſäten, die decimi mit den naroncicones, die cmetones mit den Koſſäten (1290). Der hier zuerſt genannte Name der cmetones oder Kmeten, welcher uns ſeit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts beſonders in den Berührungszonen polniſcher und deutſcher Sitte begegnet, hatte urſprünglich entſprechend ſeiner Herkunft von comes, Begleiter (nämlich der Fürſten), einen Mann von gutem Stande bezeichnet,[3]) gilt aber je länger je mehr für Bauer ſchlechthin. So wird man denn ſehr geneigt ſein, die cmeti unſerer einen Urkunde mit den decimi jener beiden anderen gleichzuſetzen und in ihnen die Maſſe des zinspflichtigen Bauernſtandes zu ſehen, und folgerichtiger Weiſe wird man auch die Koſſäten wenn nicht völlig, ſo doch in den weſentlichſten Rechtsverhältniſſen mit den naroncicones identifizieren, in ihnen die vorwiegend dienſtpflichtige Bevölkerungsſchicht erblicken dürfen. Die leibeigenen Knechte bleiben dabei alſo unberührt. Waren denn nun aber jene Bauern, auch die der erſten Art, die decimi bezw. cmetones perſönlich frei? Gab es überhaupt freie Bauern bei Beginn der Siedlungszeit?

betont gegen Szelągowski, daß die hospites perſönlich frei waren, und auch nach der Anſiedlung blieben. Vergl. dagegen Knothe (Lauſ. Mag. 61, 175), der, Ermiſch (N. Arch. f. Sächſ. Geſch. IV, 25 ff.) folgend, hospites mit coloni gleichſtellt.

[1]) Nach Sommerfeld S. 95 wären ſie die decimi.

[2]) Vergl. dazu beſonders die Polemik Balzers, O zadrudze Stowiańskiej S. 211 ff gegen Peiſker. Indeſſen gibt ein einzelner Dorfname, Simmatzig im Kreiſe Schivelbein, zu denken. Wenn nämlich die Erklärung Muckes richtig iſt, iſt S. entſtanden aus Symarske, und bedeutet ſoviel wie Smurdendorf; es wäre alſo nicht unmöglich, daß in einer früheren Zeit ein Teil der Bauern als Smurden bezeichnet worden iſt. Die Bezeichnung gewiſſer Leute als Podazier (Schuldſklaven?) erwähnt v. Sommerfeld S. 105 in Anlehnung an Kiempins Bemerkungen P.-U.-B. I, 120.

[3]) S. beſonders Balzer, O zadrudze S. 217 zum Jahre 1284: honorabilis kmetho noster et miles.

Man wird das nicht leugnen dürfen. Wir werden weiter unten zu erörtern haben, daß in gewissen Teilen der Mark nach Slavenrecht der Bauer freier Eigentümer von Haus und Hof war. Wo aber prinzipiell eine dingliche Freiheit besteht, kann persönliche Unfreiheit nicht als Recht gegolten haben.[1]) So ist denn auch durchaus anzunehmen, daß die decimi bezw. cmetones persönlich wenigstens im Prinzip frei waren. Tatsächlich freilich stellte sich dies anders, da sie dinglich doch insofern abhängig waren, als sie echtes Eigen am Acker nicht besaßen und den Grundherren schon solange untertan waren, daß darüber die Rechtsverhältnisse verdunkelt wurden. Die meisten Grundherren, vorab die Kirche, waren eben eifrig bemüht, alle ihre Hintersassen zum gleichen Grade der Unfreiheit herabzudrücken.[2]) Wie weit dieser Prozeß um die Mitte des XIII. Jahrhunderts gediehen war, ist die Frage. Nicht im Handumdrehen vollzieht sich die Deklassierung einer breiten Bevölkerungsschicht. Eine alte polnische Rechtsquelle unserer Zeit[3]) unterscheidet von den Eigenleuten, denen die Freiheit der Verfügung über Hab und Gut nicht zustand — das Kriterium der persönlichen Unfreiheit —, welche also nur für ihren Herrn erwarben, die eingesessenen Bauern, welche jene Freiheit besaßen. Sonach scheint nur das nicht ganz sicher, ob der Kossät prinzipiell und in allen Fällen zu der besser gestellten Klasse zählte, oder ob er als Knecht galt. Fassen wir die gesamten sozialen Verhältnisse ins Auge, so ergibt sich ein Bild, das dem Zustande der neumärkisch-deutschen Landbevölkerung zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts ziemlich ähnlich ausschaut; im Besitze der vollen persönlichen und dinglichen Freiheit war nur der Adel; die ganze übrige Bevölkerung war in ihrer Freiheit mehr oder weniger beschränkt; zum großen Teil war sie direkt an die Scholle gefesselt. Der Grad der etwa noch vorhandenen Bewegungsfreiheit hing meist nur von dem Willen des betreffenden Guts- bezw.

---

[1]) Wenn im Jahre 1290 vom Markgrafen die area castri in Bernstein cum cmetis et cossatis verschenkt wird, so darf man daraus nicht schließen, die cmeti seien leibeigen gewesen; auch deutsche Dörfer wurden mitsamt ihren Bauern verkauft, die doch persönlich und dinglich frei waren. Malecki, ludność wolna w księdze Henrykowskiej, kw h. VIII, 391—428 spricht sich energisch für das Vorhandensein einer freien Landbevölkerung in Schlesien aus.

[2]) Smolka in kwart. hist. XIV, 304, 78, 84.

[3]) Helcel, starodawne sprawa II, 24.

Grundherrn und etwaigen Umständen ab. Ein wesentlicher Unterschied lag nur in dem Vorhandensein eines städtischen freien Bürgertums, das dem Slaven des XIII. Jahrhunderts unbekannt war. Die unter den Wällen und im Schutze eines Grod etwa angesiedelte Bevölkerung war eben rechtlich nicht freier, selbständiger als die Dorfleute, mochte sie sich auch tatsächlich größerer Bewegungsfreiheit erfreuen.

C. Die Besitzrechte der Bewohner und die Reste der Hauskommunion.

In der Blütezeit der piastischen Herzöge, bis in die Mitte des XII. Jahrhunderts hinein, gibt es in Polen-Schlesien wirkliches Eigentum an Grund und Boden für niemand außer eben für den Herzog selbst; in der nächsten Zeit ist hierin relativ schnell insofern ein Wandel eingetreten, als Kirche und Adel jenes Eigentumsrecht tatsächlich gewannen, so daß dem Fürsten eigentlich nur noch formell ein Obereigentum zustand. Die Art, wie sich dieses Verhältnis herausgebildet hat, ist verschieden. In den meisten Fällen wird es geschehen sein, indem der Herzog einen seiner Getreuen mit einem Grundstücke samt den ihm bisher daran zustehenden nutzbaren Rechten beschenkte oder sie ihm verkaufte. Aus den rustici ducales wurden dadurch seit der Mitte des XII. Jahrhunderts Hintersassen. Die Entwicklung kann aber auch von innen heraus vor sich gegangen sein.

Die slavische Ansiedlung der älteren Zeit stellt sich zugleich als Lebens-, Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft dar; alles wird gemeinsam besessen, für gemeinsame Rechnung erarbeitet; das ist die alte Zadruga, die Hauskommunion. Sie hält vor, so lange wie das Verwandtschaftsbewußtsein der Mitglieder stark ist, so lange ein ród, ein Geschlecht, das Gehöft oder die dicht bei einander liegenden Häuser bewohnt. Die Zadruga schließt aber den Anspruch auf Erbteilung nicht aus, oder entwickelt ihn doch frühzeitig. Dennoch war zur Zeit der ersten deutschen Einwanderung die alte Zadruga allgemein bekannt und vielfach in Gebrauch, nicht nur unter dem Landvolk,[1]) sondern auch unter dem Adel,

[1]) Vergl. Guttmann a. a. O. S. 134 oben.

hinsichtlich dessen wir auf die Analogie in dem deutschen Lehnrecht hinweisen dürfen, wo Besitz zur Gesamthand auch gemeinsamen Rauch und Schmauch voraussetzte und, falls dieser vorhanden war, als selbstverständlich galt.

An der Spitze der Zadruga stand anfangs der Familienvater, der Älteste, der Starost. Indem sich dies Verhältnis auch über die Zeit des engen Verwandschaftsbewußtseins hinaus erhielt, wurde gewiß vielfach der Starost zu einem kleinen Grundherrn, seine ehemaligen Genossen zu seinen Hintersassen. Es bedurfte jetzt nur noch der Überlassung der staatlichen Rechtstitel, um ihn zum Eigentümer von Land und Leuten zu machen.

In beiden Fällen handelt es sich um den Besitz von Ansiedlungen, die doch meist mehrere Familien vereinigt haben werden. Da ist nun einer merkwürdigen Äußerung der märkischen Urkunden Beachtung zu schenken.

Wiederholt begegnet uns die Wendung, ein Dorf sei slavisch und habe keine Feldmark, oder es wird auch wohl die Form gebraucht, daß man in Zweifel zieht, ob slavische Bewohner einer Gegend, eines bestimmten Ortes Acker besitzen.[1]) Man ist infolgedessen vielfach geneigt gewesen zu der Annahme, ein Slavendorf habe überhaupt keine Feldmark im eigentlichen Sinne, bezw. der einzelne habe keinen festbegrenzten Ackerbesitz gehabt.

Diejenigen Dörfer, hinsichtlich derer bemerkt wird, daß sie keine Äcker besitzen, lagen durchweg am Wasser, z. B. Güstebise[2]) oder Bellingen.[3]) Zum größeren Teil hat man später diese Dörfer garnicht für wert erachtet, in dem Kataster Aufnahme zu finden. Aber einzig nur deshalb, weil sie ihre Nahrung ganz der Fischerei und der Wiesenwirtschaft entnahmen, hat man diese Orte als solche ohne eigentliche Feldmark bezeichnet. Es gehören dahin z. B. die Dörfer Küstrinchen und Rüdnitz, welche 1345 als villae Slavicales an das Kloster Zehden veräußert wurden.

Daß eine echte villa Slavicalis sehr wohl eine Ackerflur

---

[1]) 1261 im Lande Daber, das nach Osten zu in die Neumark hinreicht; P.-U.-B. II, 77, agri Slavorum, si quos habuerint, ad certos taxentur mansos.

[2]) Im Landbuch, ed. Gollmert S. 13. G. est Slavica villa non habens agros.

[3]) non habet agros a. a. O. S. 14.

beſitzen kann, zeigt das Beiſpiel von Zechow, das 1345 als Slavendorf an Landsberg gelangte; 8 Jahre vorher bei der Kataſtrierung hatte man das Dorf nicht als ſlaviſch bezeichnet, obwohl der Kundige aus der Kleinheit ſeiner Feldmark, es hatte nur 15 Hufen, erkennen wird, wie die Dinge lagen. Auch Güſtebiſe, obwohl an der Oder gelegen und hauptſächlich von der Fiſcherei lebend, beſaß tatſächlich eine Feldmark, trotz jener ſie ihm abſprechender Bemerkung des Landbuches, wie das eine nur zwei Jahre ältere Lehnsurkunde des Herrn von Güſtebiſe zeigt.[1])

Jene Bemerkung des Landbuches bezw. der Urkunden kann alſo unmöglich den Sinn haben, daß zu einem ſlaviſchen Dorfe als ſolchem Acker nicht gehöre, ſie muß ſich lediglich beziehen auf die Form, in welcher die vorhandenen Äcker unter die einzelnen Beſitzer verteilt waren und von ihnen genutzt wurden, zumal eben hierauf auch die Beſteuerung beruhte. Nun wird freilich weniger beſtritten, daß zu einem ſlaviſchen Dorfe als ſolchem eine Feldmark gehöre, als daß der einzelne ſlaviſche Bauer im Beſitz eines eigenen Ackerplanes geweſen ſei. Daß der Bauer nur in ſeltenen Fällen ein Eigentum an Acker beſaß, ſahen wir, aber er ſoll auch kein Beſitzrecht gehabt haben; gerade für unſere Neumark hat man den Gedanken ausgeſprochen, daß auch von einem erblichen, laſſitiſchen Grundbeſitz der einzelnen Bauern nicht die Rede ſein könne, daß die Bauern alſo den Acker entweder genoſſenſchaftlich beſtellten oder daß vielleicht auch jeder geſät habe, wo es ihm gerade einfiel.[2]) Ein ſolcher Zuſtand war möglich geweſen, ſo lange die Zadruga in voller Kraft beſtanden hatte, aber dieſe Zeit war vorbei; wohl finden ſich in der Mark noch im Anfange des XIV. Jahrhunderts Spuren, daß die Bauern eines Dorfes gewiſſe Äcker gemeinſam beſtellten,[3]) in den meiſten Fällen aber war die Auseinanderſetzung ſchon erfolgt, die Familien im engeren Sinne waren im Einzelbeſitz gewiſſer Dorfanteile, und nur noch in dem Retraktionsrecht, der bei Verkäufen von Familiengut nötigen Einwilligung aller Agnaten (auch dies wohl weſentlich nur innerhalb des Adels), treten die Reſte des alten Zuſtandes zu Tage. Am früheſten iſt das Haus, das Wohngebäude mit Einſchluß

[1]) Riedel, C. d. B. A., XXIV, 22.
[2]) Guttmann, a. a. O. S. 139.
[3]) Riedel, a. a. O., A. I, 454. Guttmann, a. a. O. IX, 490.

etwaiger Nebenbauten, dem Gemeinbesitz entzogen und zum Privateigentum der Familie und des einzelnen geworden. Bezüglich seiner hat sich sogar das eigentümliche Rechtsverhältnis herausgebildet, daß es echtes, freies Eigentum mit vollem Verfügungsrecht des Besitzers wurde, ein Zustand, der in Rücksicht auf die schlechteren Besitzrechte am Acker sogar als eine Eigentümlichkeit des slavischen Rechtes bezeichnet wurde.

Wenn nun der Bauer hinsichtlich seines Verhältnisses zu dem Grund und Boden es nicht zu gleich guten Rechtsverhältnissen gebracht hat, so hatte doch die einzelne Familie (im engeren Sinne) zu Beginn der Germanisierung fast durchweg einzelne Äcker im Besitz. Der Gesamtbesitz eines Bauern hieß eine Dziedzina, d. h. eigentlich Großvatergut. Mit dieser Bezeichnung, welche die Bauerngüter sehr häufig auch dann führten, wenn sie im Besitz von nachweisbar hörigen Leuten waren, ist ausgesprochen, daß der Besitz ein erblicher war, ein Zustand der freilich nicht hinderte, daß dem Besitzer sein Gut abgenommen wurde, falls er seine Pflicht gegen den Grundherrn vernachlässigte, der ihm aber auf der anderen Seite auch ein beschränktes Verkaufsrecht zusicherte, wie wir das ja von der Priegnitz her als „Slavenrecht" kennen. Hinsichtlich ihrer Größe waren die einzelnen Dziedzinen sehr verschieden, seitdem Erbteilungen und Verkäufe die alte Gleichheit sogar innerhalb der einzelnen Dörfer zerstört hatten,[1]) ebenso hinsichtlich der Zusammensetzung; mochten zwar die meisten Gütchen nur aus Pflugacker bestehen, so werden doch auch Wälder und Seen in bäuerlichem Besitz erwähnt. Zweifelhaft ist, in welchem Verhältnis der einzelne Bauer zu den nicht aufgeteilten Stücken der Feldmark stand.

Daß die Zadruga, so lange sie in ungeschwächter Weise galt, so lange ihre Mitglieder noch freie Herzogsbauern waren, auch in einer der altgermanischen durchaus gleichartigen Markgenossenschaft lebte, daß Feld, Wald, Wiese, See allen gemeinsam waren, nicht bloß der bestellte Acker, kann keinem Zweifel unterliegen. Aber wie stand es damit nach der Verselbständigung der einzelnen Ansiedlungen, nach der Erbteilung innerhalb derselben und nach Verlust der Dorffreiheit? Man hat sich scharf dagegen

[1]) Vetsker, Z. Soz.-Gesch. Böhmens S. 38.

ausgesprochen, daß es in slavischen Dörfern eine Allmende gegeben habe, wie in den deutschen; nur die Angehörigen desselben ród, sagt man, hätten auch Wald, See, Wiesen gemeinsam besessen.[1]) Tatsächlich waren zu unserer Zeit die Dinge wohl schon auf dem Standpunkte angelangt, daß nicht den Bauern, sondern eben den Grundherren die Flur außerhalb des bestellten Ackers gehörte und daß selbst den besser berechteten Bauern nur ein beschränktes Nutzungsrecht an Wald, See, Brachland, Weide zustand. Nur so erklärt sich die leichte Lostrennung größerer Teile von einer Dorfflur zum Zwecke der Anlage eines neuen (deutschen) Dorfes. Nicht ohne Interesse für unsere Frage ist jedenfalls die Tatsache, daß sich in fast allen Fischerdörfern des Oderrandes sogenannte Renen oder Ränen fanden (und zum Teil noch finden), in Gemeinbesitz der realberechtigten Fischer befindliche Besitzstücke, bestehend aus dem am Dorf befindlichen nicht öffentlichen Wasserlaufe, meist einem halbtoten Oderarm, und seinem gewöhnlich wiesenartigen Vorlande. Wie mich altangesessene Fischergutsbesitzer versichert haben, hat man es hierbei mit einem Analogon der deutschrechtlichen Allmende zu tun.

D. Die Formen der Ansiedelung. Das Dorf, seine Entstehung und Einrichtung. Das slavische Haus und die „Hufe".

Die ersten Ansiedlungen waren die Wohnplätze einer einzelnen Familie oder einer kleinen Zadruga; ihr Name war daher ein Patronymikon auf ice, yce. Die ältesten Häuser der Slaven werden uns von Prokop als dürftige Hütten — im Vergleich zu den Anschauungen der Kulturmenschen — geschildert. Je mehr neue Ansiedlungen entstanden, desto häufiger erfolgte ihre Benennung nach dem Besitzer (auf ow, in), auch Umänderungen der alten Namensform in diesem Sinne kamen vor. Daneben entstanden auch viele Ansiedlungen mit Namen, welche sich auf die natürliche Beschaffenheit des Ortes oder die Beschäftigung der

[1]) Vergl. hierzu Rachfahl, a. a. O., S. 37, der die Frage untersucht, ob Allmende oder Gesamteigen vorlag.

Bewohner bezogen.[1]) Dieſe Anſiedlungen lagen nun in beſonders zahlreichen Fällen an fließendem Waſſer, ſeltener an Seen;[2]) alle unſere Fluß- und Bachränder ſind mit altſlaviſchen Orten beſetzt. Im übrigen ſuchte man ſich gern eine Stelle aus, wo ein kleiner Teich für die Enten uſw. vorhanden war, und baute die Häuſer in der Front nach dieſem hin, eines neben das andere, ſo daß die Häuſer den Teich in der Mitte behielten und im Kreiſe umgaben, nur an einer Stelle blieb ein Zufahrtsweg. So entſtand alſo der mehrerwähnte ſlaviſche Rundling. Im Weſten, in der Altmark und im thüringiſchen Oſterlande, allgemein verbreitet, hat

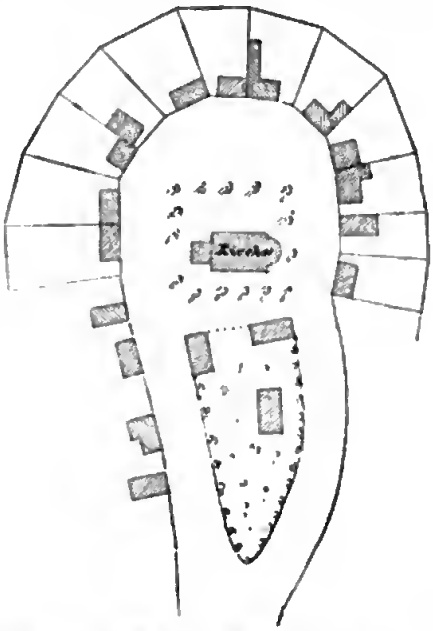

Der alte Rundling von Nieder-Putzen in ſeiner Veränderung infolge der Plazierung der Kirche.

(Nach dem Gedächtnis gez.)

Die für die alten Verhältniſſe nicht mehr belehrende Lage der Nebengebäude iſt fortgelaſſen.

---

[1]) Vergl. Balzer, o pierw. osdn. S. 45 und ſeine Polemik gegen Piekosiński, der die Dörfer der erſteren Art erſt im XV. und XVI. Jahrhundert entſtehen läßt. Die Dörfer der narochnici läßt auch Piek. ſchon im XI. Jahrhundert entſtanden ſein; ſiehe Piekos.: O ludności wieśniaczej Polski w dobie Piastowskiej. Ref. d. Anz. d. Ak. d. Wiſſ. Krakau 1896 S. 43ff. Ganz andere Anſichten über das Alter der Endungen bezw. der Dorfer hat Malecki, a. a. O. S. 405.

[2]) Meitzen, a. a. O. S. 487.

er ſich in reiner Form in der Neumark wohl nirgends erhalten. Aber ſehr häufig läßt ſich noch erkennen, daß dem Urdorfe die Rundform eigen war; ſo an den trefflichen Beiſpielen von Leiſſow, Aurith, Ötſcher, Niederwutzow und Pätzig bei Schönfließ. Die Änderung der urſprünglichen Anlage wurde eine Notwendigkeit, ſobald die Zahl der Bewohner ſich erheblich vermehrte; der geſchloſſene Ring war nicht anders einer Weiterbildung fähig, als indem man ihn in die Länge zog. Schon die Anlage einer Kirche, die natürlich möglichſt mitten in das Dorf hinein ſollte, vertrug ſich mit dem Kreiſe nicht; ſo durchbrach man dieſen, ſetzte in die eine Ecke des bisherigen Ringes die Kirche und baute längs der bisherigen Zufahrtsſtraße weiter; ſpäter aber änderte man auch dies, indem man auch gegenüber der alten Zufahrt den Ring durchbrach. So entſtand das Straßendorf. Dieſer Vorgang fällt für eine große Zahl von Dörfern noch vor die Zeit der deutſchen Beſiedelung; die Deutſchen fanden das Straßendorf ſchon neben dem Rundling vor.[1]) Auch das Straßendorf der Slaven kennzeichnet ſich wie der Rundling durch die größere Geſchloſſenheit der Gehöfte, zwiſchen welchen keine breiteren Zwiſchenräume liegen bleiben; vielfach iſt auch das charakteriſtiſch, daß es der feldwärts gelegenen Rückſeite der Gehöfte an einer geradlinigen Abgrenzung fehlte, wie das z. B. beſonders an Pätzig (bei Schönfließ) in die Augen fällt. Innerhalb der einzelnen Hoflage, die immer ziemlich tief, mindeſtens doppelt ſo tief wie breit war, lagen die einzelnen Gebäude regelmäßig ſo, daß das Wohnhaus ohne Garten faſt unmittelbar an die Straße ſtieß und zwar meiſt mit dem Giebel; nur ausnahmsweiſe, wie in dem auch ſonſt merkwürdigen Aurith, lagen auch die übrigen etwa noch vorhandenen Baulichkeiten auf dieſer ſelben Seite der Hoflage ebenſo gerichtet, wie das Haupt-

[1]) In dem obigen Sinne wird man die Auffaſſung von Meitzen (II, 471) gelten laſſen können, daß das Straßendorf unſerer Gegenden ſlaviſchen Urſprungs ſei; beſonders wertvoll iſt übrigens ſein Hinweis darauf, daß ſich im Wendlande bei Lüchow Rundlinge und Straßendörfer nebeneinander vorfinden. Ob in Polen ſonſt wirkliche Straßendörfer, ohne Grundlage im Rundling, heimiſch ſind, weiß ich nicht. Bemerkenswert erſcheinen mir Brümmers Angaben über den ehemaligen Rundling von Miekow (Ztſchſt. V.-G. Weſtpreuß. XVI, 108: Über die alten Ortsnamen d. Ggd. bei D.-Krone). Nach v. Sommerfeld S. 53 iſt der Rundling in Pommern ſelten, die Regel iſt die kurze breite Straße mit Teich; vergl. Brückner, Altmark S. 23.

gebäude, meiſtens lag der Stall auf der anderen Seite, und eine etwaige Scheune ſchloß parallel zur Straße die eigentliche Hoflage ab. Auch Torhäuſer mit der hohen Einfahrt kommen vor. Es

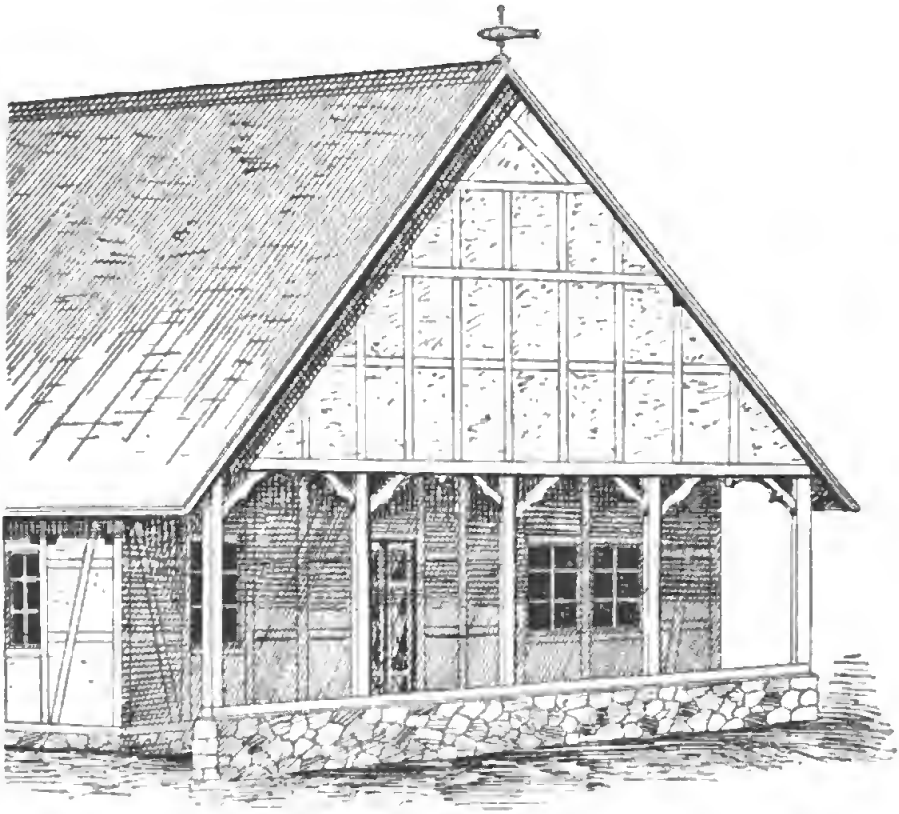

Typiſche Faſſade eines beſſeren ſlaviſchen Löwingsrauchhauſes.
Die Löwinge iſt dem Hauſe Brandts in Lübbichow, die ſonſtige Architektur dem Koberſtein'ſchen Hauſe in Vriebow entnommen.

iſt das aber wahrſcheinlich eine Form der Anlage, die ſchon deutſchen Einfluß erfahren hat. Merkwürdig und ganz abweichend iſt die Anlage des alten Runddorfes Ötſcher, wo die Häuſer im Hintergrunde des ſehr ſchmalen Gartens bezw. des Hofes lagen. Ein Garten oder etwas Ähnliches zwiſchen den einzelnen Gehöften war nicht vorhanden, der Garten lag faſt ſtets hinter der Scheune.[1])

[1]) Eine Ausnahme bildete z. B. Kloppitz, wo ſich aber gegenüber dem Wohnhauſe auf der anderen Seite des Hofes keine Gebäude finden.

Das ſlaviſche Haus ſelbſt kennzeichnet ſich ſcharf in folgender Weiſe: Das Haus, nicht ganz quadratiſch, liegt mit dem nicht abgewalmten Giebel nach der Straße. Durch die immer ſeitwärts

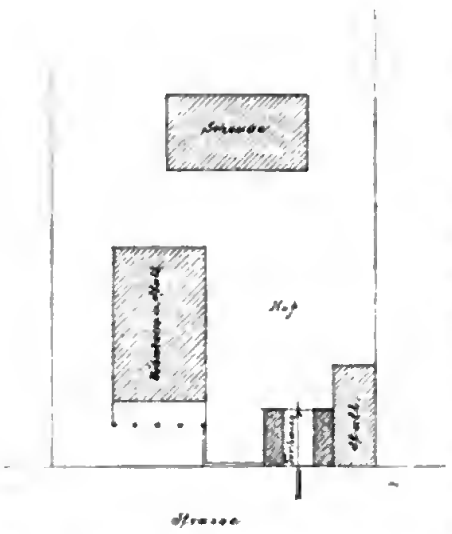

Gehöft des Fiſchergutsbeſitzers Brandt in Hohenlübbichow vor Entfernung des Torhauſes.

Der Stall rechts gehört aber wohl nicht zur altſlaviſchen Anlage.

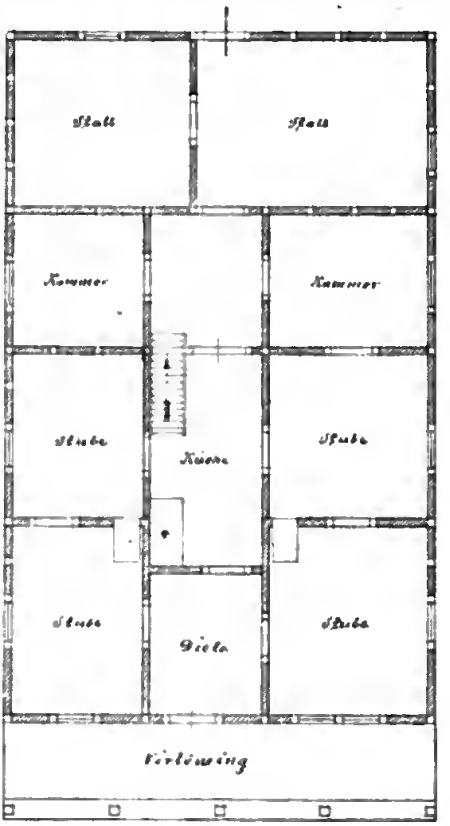

Grundriß eines altſlaviſchen Hauſes mit Vorlöwing und Stall.

des Mittelſtiels liegende, früher oft in einen oberen und unteren Flügel geteilte Tür in der Mitte der Schmalſeite gelangt man in einen kurzen Vorflur; vor ſich hat man dann eine zentrale Gewölbeanlage; es iſt das die ſogenannte Mantelküche, die ſich nach oben hin konzentriſch zu dem mächtigen Rauchfang verjüngt, der nicht weiter als bis auf den Boden des Hauſes führt, von woher ſich dann der Rauch den Ausweg ſuchen mochte. Im gewiſſen Sinne ſind alſo dieſe Häuſer „Rauchhäuſer". Um dieſes Gewölbe iſt dann der viereckige Kaſten des Hauſes herum gebaut, ſo daß nach jeder Ecke hin eine Stube bezw. Kammer liegt. Dabei iſt gewöhnlich die eine Seite etwas ſchmaler; ſie iſt faſt regelmäßig

für den Ausgedinger, den Altenteiler beſtimmt. Von der nur bei geöffneter Flurtür dürftig erhellten Küche aus werden die Kamine, welche ſich in den beiden Vorderzimmern befinden, geheizt. Die der Niedrigkeit des Stockwerks entſprechende kurze Stiege hat, ſoviel ich ſehe, keinen beſtimmten Platz gehabt, vielfach lag ſie auch in der ziemlich geräumigen Küche.

Nach hinten zu ſchließen ſich an dieſes Wohnhaus häufig ein Viehſtall und Wirtſchaftsräume an; vorn, nach der Straße hin, befindet ſich vielfach eine ſogenannte „Vorlöwinge“; ſie beſteht meiſt aus 4 Jochen, die von 5 Pfoſten getragen werden, ſeltener ſind nur 3 Joche und 4 Pfoſten vorhanden; über dieſe Laube hin erſtreckt ſich dann auch der obere Stock bezw. der Boden. Daß die Anlage der Laube auf die Anordnung der Räume des Hauſes umgeſtaltend eingewirkt hätte, läßt ſich nicht erkennen. Was die Bauart der Wände angeht, ſo beſtand ſie vielfach aus dem üblichen Fachwerk, deſſen (eichene) Stiele und Balken mit Flechtwerk bezw. Staken verbunden und mit Lehmpatzen ausgefüllt waren,[1]) eine Bauart, die in unſerer Gegend noch unlängſt auf dem Lande allgemein üblich war. Daneben aber hat man, namentlich im Gebiete ſüdlich der Warthe, noch bis weit in das vorige Jahrhundert hinein den Blockholzbau angewendet, wie er uns dort noch an vielen Gebäuden entgegentritt. Vielleicht iſt er auch nördlich des Stromes erſt mit Abnahme des Holzreichtums in Abgang gekommen. Aber auch die Fachwerkbauten zeigen eine beträchtliche Verwendung von beſtem Eichenkernholz. Namentlich die Stiele der Vorlaube ſind von gewaltiger Stärke; aber auch bei den von der Stube aus ſichtbaren, offenliegenden Deckbalken wurde das Holz nicht geſchont. Intereſſant iſt dabei, daß man vielfach ſpäter die Decke, wohl der Wärme halber, durch Einziehung neuer Balken niedriger gelegt hat, als es die ſonſtige Struktur des Hauſes eigentlich mit ſich brachte.

So war alſo das Bauernhaus, wenn man abſieht von der unpraktiſchen, weil dunklen, Küchenanlage, bei aller Einfachheit durchaus nicht dürftig, ſondern geräumig, warm und hell und bot in den nach hinten liegenden Kammern die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung der Wohnräume im Falle ſtarken Familienzuwachſes.

---

[1]) Vergl. Brümmer, a. a. O. S. 108.

In faſt allen Teilen der Neumark haben ſich unſere Häuſer noch erhalten, hie und da mit Abwandlungen, wie der Ecklaube; am häufigſten begegnen wir ihnen noch in den nur ſprachlich verdeutſchten Dörfern des rechten Oderrandes, aber auch hier verſchwinden ſie täglich mehr, jeder infolge Brandes oder der erhöhten Anſprüche an Bequemlichkeit herbeigeführte Neubau vermindert ihre Zahl.[1])

Unmittelbar an die Häuſer des Dorfes ſtieß der unter den Pflug genommene Acker. Er bildete, ſoweit die Flurkarten einen Schluß darauf zulaſſen, zunächſt nur einen kleinen Teil der geſamten Feldmark, und ſeine Brauchbarkeit muß für die Auswahl der Dorfſtelle ebenſo wichtig geweſen ſein, wie die etwaigen Waſſerverhältniſſe. Dieſer zunächſt in Kultur genommene Teil der Dorfmark war in ſich durchaus geſchloſſen, bildete ein Gewann, vielleicht auch zwei, zu beiden Seiten des Dorfes. Das Gewann war klein, entſprechend der geringen Zahl und dem geringen Körnerbedürfnis der Bewohner. Ebendeshalb war es auch nicht vermeſſen, man konnte es ohne weiteres überſehen; aber die Anteile der einzelnen Beſitzer waren doch regelmäßig, freilich nicht ſo gradlinig, planmäßig, wie ſpäter in den deutſchen Dörfern; aber doch auch fern von Willkür. Der ordnende Wille eines einzelnen iſt nicht zu verkennen. Erſt als das Dorf ſich vergrößerte, als hospites und andere Anzügler auszuſtatten waren, nahm man

---

[1]) Erörterungen über den beſchriebenen Haustypus finden ſich bei Haxlhauſen, d. ländl. Verfſg. in d. Pr. Mon. I, 71, bei Kohle, d. Bauernhaus in Poſen, hiſt. Ztſchſt. Poſen XIV, 310ff., Mielke, d. Bauernhaus in d. Mark, Brbgia V, 21ff. Daß das Löwingshaus ſlaviſchen Urſprungs iſt, daß es jedenfalls mit dem Sachſenhaus nichts gemein hat, betonen Haxthauſen u. Mielke; Kohle, ein hiſtoriſch nicht gebildeter Baumeiſter, ſieht die Löwinge als deutſchen Urſprungs an. Mielke verkennt dabei ganz, daß der von ihm aufgeſtellte Typus des „märkiſchen Hauſes“ (S. 9 Zeichnung eines Hauſes in Prenden) genau derſelbe iſt, wie in dem ſpäter angenommenen des „oſtdeutſchen Hauſes“, nur daß die Löwinge fehlt. Daß dieſe nichts zur Sache tut, daß ſie vielmehr einzig und allein eine ſchmückende Zugabe an den Häuſern der Wohlhabenden iſt, kann keinem Zweifel unterliegen. In dem Fiſcherdorfe Priebow bei Sonnenburg, das eine deutſche Beſiedelung gewiß nie erfahren hat, zeigen die alten wendiſchen Rauchhäuſer, die vielfach noch heute keinen Schornſteln haben, genau denſelben Grundriß wie die Löwingshäuſer am Oderrande. Daß ihnen die hintere Stallanlage fehlt, erklärt ſich einfach daraus, daß hier für ſie kein Bedürfnis vorhanden war.

neue Gewanne unter den Pflug, die von vornherein in eine größere Zahl von Einzelanteilen zerlegt wurden. So bildete sich, ganz allmählich und aus dem steigenden Bedürfnis heraus, die Flureinteilung, wie sie die Karten zeigen.[1]) Wie weit dieser Prozeß schon im XIII. Jahrhundert vorgeschritten war, entzieht sich unserer genauen Kenntnis, aber wahrscheinlich stand er damals noch in seinen Anfängen.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun auch die Erklärung für die bekannte Tatsache, daß zu jener Zeit für die slavischen Feldmarken ein festes Flächenmaß nicht bestand, daß man sich begnügen mußte, gegebenenfalls die Angaben nach den auf die Bestellung verwendeten Gespannen zu machen, dem aratrum oder uncus, dem Haken; es war das für die meisten Zwecke, namentlich die Besteuerung, auch ausreichend und entspricht ja auch ganz der Entstehung der deutschen Begriffe von Morgen und Hufe; indessen fehlt uns doch die rechte Möglichkeit, die Ertragsfähigkeit zu den wirklich vermessenen Grundstücken in Vergleich zu stellen. Man nimmt wohl im allgemeinen an, daß die slavische sogenannte Hakenhufe kleiner gewesen sei als die deutsche, entsprechend der geringeren Leistungsfähigkeit des weniger gut bespannten uncus, aber eine scharfe zahlenmäßige Festlegung, etwa so, daß die Hakenhufe halb so groß als die deutsche Landhufe gewesen sei, hat wohl kaum bestanden.[2])

Der einzelnen Hufe fehlte also das Maß. Aber hatte denn die ganze slavische villa unserer Zeit überhaupt einen festbegrenzten Umfang? Es ist das eine bisher kaum aufgeworfene Frage.[3])

Da eine Vermessung nicht bestand, so können auch scharfe Abgrenzungen schon deshalb nicht bestanden haben; immerhin wäre es möglich, daß durch die alte Gewohnheit sich ein annähernd bestimmter Grenzzug herausgebildet hatte, aber das setzt

---

[1]) Meitzen II, 262 scheint anderer Ansicht zu sein.

[2]) Vergl. Meitzen II, 261. Brückner a. a. O. S. 16, Anm. 1. v. Sommerfeld a. a. O. S. 167. Lübeck Urk.-Bch. I, 98 Riedel, Mark Brandenburg im Jahre 1250. II, 21 Anm.

[3]) Meitzen II, 487 spricht die Vermutung aus, der von ihm beobachtete (den Meßtischblättern übrigens nicht entsprechende) Umstand, daß die Dorfstätten vielfach am Rande der (später) zu ihnen gehörigen Feldmark lagen, könnte darauf zurückzuführen sein, daß mehrere Ansiedlungsstätten Anteil an ein und demselben größeren Walde gehabt hätten.

doch wieder eine intensivere Wirtschaft voraus, als sie bestand; sowohl auf der Weide, wie auf der Jagd, beim Holzschlage wie bei der Bienennutzung war für die geringe Zahl der Ansiedler Raum und Nahrung genug vorhanden. Die Rücksichtslosigkeit, mit der die Verschenkung großer Komplexe seitens der slavischen Fürsten im Anfange des XIII. Jahrhunderts erfolgt, meist nur unter höchst summarischer Angabe der Grenzen, fast stets ohne Nennung etwa eingeschlossener Ansiedlungen, läßt darauf schließen, daß feste Gemarkungsgrenzen noch nicht bestanden.

Wenn nun aber auch in einer frühen Zeit die einzelne Ansiedelung (osada) vielleicht eine geschlossene, fest umgrenzte Flur nicht besaß und ihrer mehrere infolge des ursprünglichen Gesamteigens der später getrennten Gesippen gleichen Anteil an der Nutzung der zwischen ihnen liegenden Seen, Wälder, Brachländer haben mochten, so muß doch der Übergang einzelner Dörfer in den Besitz von Grundherrn und spätere Erbteilungen notwendig auch schon vor unserer Zeit zu einer annähernden Festlegung der Dorfmarken geführt haben. —

Außer den rein dörflichen Siedlungsplätzen kennt unsere Zeit noch civitates und castra. Unter einer civitas hat man eine offene Ansiedlung zu verstehen, die sich von dem Dorfe unterschied einerseits zunächst wohl durch ihre Größe, die mindestens doch den allergrößten villae entsprach, sodann auch wenigstens durch die Beschäftigung der Bewohner. Wohl stand auch bei ihnen der Ackerbau, und was dazu gehörte in erster Linie, aber daneben spielten doch auch das Handwerk und der Handelsverkehr eine gewisse Rolle. In diesem Sinne sind die civitates z. T. den Märkten der älteren deutschen Landesteile zu vergleichen; mehrfach wird auch das Bestehen eines forum in einer solchen civitas direkt erwähnt, freilich meist schon unter deutschem Einflusse. Hinsichtlich der Verwaltung bildete die civitas ebenso wenig eine geschlossene Einheit, wie das Dorf, war vielmehr wie jenes der patrimonialen bezw. herzoglichen Leitung unterworfen.

In den meisten Fällen, wenn nicht in allen, war die civitas belegen in unmittelbarer Nähe eines castrum, als dessen Suburbium sie zu betrachten ist und dem sie auch wohl z. T. ihre Entstehung, jedenfalls ihre Bedeutung verdankte. Diese castra waren auch um unsere Zeit von den alten früher besprochenen

Burgwällen weder ihrer Anlage noch ihren Zwecken nach wesentlich verschieden. Der Natur unseres Landes gemäß war ihre Festigkeit wesentlich abhängig von der Gangbarkeit der Umgebung; wenig mehr als ein Wall mit Planken sonderte den inneren trockenen und festen Hofraum von dem sumpfigen oder wassererfüllten Gelände; erst um 1240 hat man in Zantoch, der größten und wichtigsten unserer Burgen, größere Bauten vorgenommen. Aber auch für unsere Zeit sind wir noch nicht in der Lage, die gewöhnliche Verwendung der castra genau zu erkennen. Wenig wahrscheinlich ist es, daß sie auch in Friedenszeiten bestimmungsmäßig als Wohnsitze adliger Herren gedient haben; war doch um unsere Zeit auch in den westlichen Nachbarländern ein solcher Zustand nicht üblich.[1]) Sofern diese Burgen von Wichtigkeit waren, werden sie den Beamten und Burgmannen zum dauernden Aufenthalt gedient haben; dann aber waren sie auch, soweit sich das erkennen läßt, durchweg im Besitze des Landesherrn; erst kurz vor Beginn der deutschen Einwanderung scheinen unwichtigere castra mitsamt ihrem Suburbium in den Privatbesitz von Adligen gelangt zu sein, welche dann hier auch wohl oft ihre Wohnung aufschlugen. Indessen waren die Burgplätze sowohl der Zahl wie der Bedeutung nach nicht hoch anzuschlagen. „Burgen" mit anliegender civitas dürfen wir freilich zur Slavenzeit mindestens überall da suchen, wo später eine deutsche Stadt entstanden ist, auch wenn wir das im einzelnen nicht nachweisen können; erwähnt ist die civitas allein bei Zielenzig schon 1244, bald nachher auch die Befestigung, und bei Krossen; die ehemalige Burg wird bei Kallies, Reetz und Bernstein direkt erwähnt, nachweisbar ist ihr früheres Vorhandensein bei fast allen märkischen Städten, und aus der Existenz eines Kietzes an dieser Stelle ergibt sich fast überall auch die frühe Ansiedlung der Slaven neben der Burg; die Erwähnung von fora findet statt bei Drossen und Küstrin, allerdings, wie gesagt, schon zur Zeit deutschen Einflusses.

Eine besondere Frage ist nun aber, wie wir uns die Entstehung der civitates zu denken haben. Der bekannte bayrische Geograph nennt auch innerhalb Polens civitates als Mittel-

---

[1]) Vergl. Luschin v. Ebengreuth, D. öst. Landstände ꝛc. Hist. Zt. 78, 438.

punkte größerer Bezirke, ohne freilich unsere Gegend zu erwähnen. Man hat sich infolgedessen diese civitates mit dazu gehöriger Burg wohl als Kastellanatssitze gedacht,[1]) aber das ist für die uns bekannten civitates innerhalb Polens und Pommerns nicht gut möglich. Der Begriff der civitas muß hier enger gefaßt, als Mittelpunkt kleinerer Gebiete gedacht werden. Vielleicht darf man die weiter unten zu besprechenden Opolen als solche Bezirke ansehen. Gewiß wird die Zahl der alten Opolen beträchtlicher gewesen sein, als die der späteren civitates, aber die Opolen lösten sich ja schon verhältnismäßig früh auf, in Pommern finden wir von ihnen nur dürftige Spuren, und so konnten auch die betreffenden Orte nicht weiter gedeihen. Dasselbe Schicksal traf die alten Burgen. Einst über das ganze Land ausgestreut, hatten sie mit der wachsenden Macht des Staates, mit der erhöhten Bedeutung einiger starker Waffenplätze, mit der zunehmenden Landessicherheit und der Unmöglichkeit, sich gegen die moderneren Angriffsmittel zu behaupten, schon im Laufe des XII. Jahrhunderts ihre Bedeutung meist eingebüßt, nur die stärkeren von ihnen, eben auch diejenigen, welche ein größeres Suburbium hatten oder durch herzogliche Mannschaften geschützt wurden, wie Lebus, Zehden, Zantoch, Driesen, Mohrin, Krossen hielten sich; die anderen gingen allmählich ganz ein, es blieb der verödete Ringwall, der als locus castri bei irgend einer Gelegenheit von den Landesherren veräußert wurde.[2])

E. Das Wirtschaftsleben.

Schon durch Ibrahim ibn Jacob wird das polnische Gebiet des Miseco als besonders reich an Getreide, Fleisch, Honig und Fisch geschildert.[3]) Damit sind die 4 verschiedenen Quellen des Lebensunterhaltes gekennzeichnet.

---

[1]) Meitzen, II, 233.

[2]) Z. B. bei Döberitz und Radun gelegentlich der Anlage von Dtsch. Krone 1303. Daß auch Schiedlow, Sternberg, Lagow, Schildberg usw. usw. alles slavische Anlagen sind, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Vergl. Smolkas Ansicht über die älteren Burgen. Rozprawy, XIV, 340ff.

[3]) Westberg, Ibr. ibn Jacob. in den Mém. de St. Pet. VIII, III, 30 liest „Fische" statt, wie Jakob, Äcker, welches eine Tautologie mit Getreide sein würde.

Wenn wir als richtig annehmen, was der Mönch von Lenbus über das ſlaviſche Wirtſchaftsleben ſeiner Zeit ſagt, und es als für unſer geſamtes Gebiet zutreffend anſehen, ſo ergibt ſich zunächſt die auch ſonſt bezeugte Tatſache, daß die Viehzucht einen bedeutenden Platz im wirtſchaftlichen Leben des Volkes einnahm; man hat dasſelbe wohl geradezu als halbnomadiſch bezeichnet; Viehzucht bedingt immer eine extenſive Wirtſchaft und nährt eine dünne Bevölkerung mäßig; beſonders wurde ja in den großen Eichforſten, deren Daſein uns überall in den Namen Damm entgegentreten, die Schweinemaſt in leichter und lohnender Weiſe betrieben;[1]) ſie bildete einen erheblichen Teil der ſogenannten Waldwirtſchaft. Im übrigen aber hielt der Bauer auch die anderen Haustiere, welche noch heute in unſeren Gegenden üblich ſind. Wenn uns nun das Rind als das zum Ziehen des Pfluges in erſter Linie gebrauchte Haustier bezeichnet wird, ſo wird die Angabe, der Bewohner habe es nicht beſſer verſtanden, doch vielleicht nicht zutreffen. Das Rind als Zugtier namentlich beim Pflügen hat ſich bis in unſere Zeiten hinein behauptet, man zieht den namentlich auf feuchtem, einfälligem Boden ruhig und ſicher, einherſchreitenden Ochſen dem Pferde vielfach vor. Daß man letzteres aber auch bei uns ſchon in der Slavenzeit auch im Ackerbau allgemein benutzte, darf darum nicht beſtritten werden, ſonſt hätten ſich hier nicht die echt ſlaviſche Troika und das Sielengeſchirr, deſſen Namen doch aus dem Polniſchen ſtammen dürfte, bis auf unſere Tage behauptet.

Und nicht viel anders ſteht es mit der Verwendung des Hakenpfluges. Man hat es hundertmal geſagt und tauſendmal nachgeſprochen, daß der Haken ein ganz kümmerliches Werkzeug ſei, mit dem ſich nur der leichteſte Boden beſtellen laſſe und daß demgemäß in der Tat nur die ganz leichten Äcker beſtellt, die ſchwereren Striche unbenutzt geblieben ſeien.[2]) Man hätte billig fragen können, wie es denn, falls dies ſo war, hat gelingen können den Boden von Pyritz und Pyrehne zu beſtellen, d. h. von Orten, die nach dem ſchweren Weizacker ihren Namen tragen.[3])

---

[1]) Peiſker, Geſchichte d. ſlav. Pfluges. Felbers Zeitſchrift f. Soz. u. Wirtſchaftsgeſch. V, 13.

[2]) So ſelbſt Droyſen, Politik I, 54.

[3]) Mucke, Ortsnamen, S. 154.

Wir müſſen dieſer Anſicht von dem ſlaviſchen Haken, dem radło, die eines Fachmannes gegenüber ſtellen, der da erklärt, der Haken ſei das allerbrauchbarſte Gerät zum Pflügen, der Boden könne beſchaffen ſein wie er wolle, mit dem Haken komme man ihm bei;[1]) auch hier liegt die Sache ſo, daß der ſchwerere Pflug, wie ihn der Deutſche brauchte, dem ſlaviſchen Bauern an ſich nicht unbekannt war, ſtammt doch der Name Pflug, der zunächſt allgemein ein Werkzeug zur Lockerung des Bodens bedeutet, wahrſcheinlich aus dem Slaviſchen;[2]) ſo hat denn vielleicht der Slave auch bei uns ſeinen Haken eben wegen ſeiner Vorzüge beibehalten, zumal er ja doch nur eben ſo viel Ackerbau betrieb, um davon das nötige Korn zu gewinnen, was mit dem Haken und der ſelbſt dem Häusler zur Verfügung ſtehenden Rindviehbeſpannung wohl möglich war.[3]) Daß aber der eiſerne Beſchlag, beſonders die Pflugſchar, dem gewöhnlichen Bauern unbekannt geweſen iſt, wird man im allgemeinen um ſo williger glauben dürfen, als in dem ſlaviſchen Tieflande foſſiles Eiſen nicht vorkommt; wir kommen darauf noch zurück. Aber da infolge der Undichtigkeit der Bevölkerung dem Anſiedler die Auswahl zwiſchen den leichtbeſtellbaren Äckern zuſtand, da er ferner eben nur kleine Ackerparzellen zu beſtellen hatte, bedurfte er der vervollkommneten Werkzeuge nicht ſo ſehr. Andererſeits werden eben deshalb die Bauern desſelben Dorfes einem Flurzwange ähnlich dem deutſchen nicht ſo ſtreng unterworfen geweſen ſein. Gar zu niedrige Vorſtellungen vom Stande der ſlaviſchen Ackerwirtſchaft wird man nicht haben dürfen.

Es iſt zweifellos richtig, daß der größte Teil der Neumark zur Zeit der deutſchen Einwanderung als desertum galt, als eine ſo gut wie menſchenleere Öde, aber ebenſo gewiß werden auch wiederholt Gebiete, die bis dahin kein Deutſcher bearbeitet hatte, als Kulturland bezeichnet, in der Gegend von Marienwalde z. B. 300 Hufen deutſchen Maßes.[4])

---

[1]) Krünitz, Ökonomiſche Etymologie XXI, 213.

[2]) J. Grimm, Deutſche Altertümer, III, 1831.

[3]) Vergl. dazu die höchſt intereſſanten Unterſuchungen Peiskers, namentlich a. a. O. Bd. V, S. 20, 37, 39, 47, 86.

[4]) In dieſem Sinne ſind z. B. auch die vielen Flurnamen, welche die Feldmark von Kloppitz noch zur Zeit der Gemeinheitsteilung aufwies, von höchſtem Intereſſe: Garken (Bergrücken), Dorschen (?), Wozmen (Strecker?), Smoarz (?), Schesen (cześny, ſechsteilig?), Gorrenzen (die Warmen?),

Emſig betrieben war andererſeits der Obſt- und Gartenbau; zu den in Deutſchland bekannten Nutzpflanzen geſellte ſich der Hopfen, deſſen lateiniſche Bezeichnung humulus eben aus dem ſlaviſchen (chmiel) übernommen zu ſein ſcheint und zwar erſt im ſpäteren Mittelalter. Auch die Anpflanzung von Waid iſt bezeugt durch das Vorkommen des (nicht übertragenen) Namens des Dorfes Aurit,[1]) dagegen ſcheint die Rebe im Slavenlande unbekannt geweſen zu ſein.

Große, zum Teil beneidenswerte Erträge brachte die Tierwelt in Luft, Wald und Waſſer, die einen heute ſtark dezimierten Reichtum an Arten und Einzelweſen beſaß. Beſonders die Imkerei, die im Walde auf den Beutenbäumen betrieben wurde, war weit verbreitet. Falknerei und Biberfang dagegen waren Beſchäftigungen, die nur im Auftrage und Dienſte der Grundherrn von den Hörigen betrieben wurden. Die eigentliche Domäne aber des Slaven war der jedermann zuſtehende Fiſchfang, in dem ſie ſo bewandert waren, daß man ihn auch ſpäter den Slavendörfern willig überließ.[2])

Geringe Bedeutung für das Wirtſchaftsleben hatte die Induſtrie. Sie iſt ſelbſtverſtändlich durchaus Heimwerk. Beſonders die Weberei war allgemein betrieben, ſodann Holzarbeit. Aber auch die Eiſeninduſtrie war dem Lande nicht fremd; man gewann den Raſeneiſenſtein und verarbeitete ihn an Ort und Stelle in Hammerwerken, von denen z. B. das Dorf Kloppitz in einer auch ſpäter an Raſeneiſen reichen Gegend den Namen trägt (falls er nicht eingeführt iſt), und weiter in der Schmiede; eben in jener Gegend liegt das „Schmiededorf" Kohlow.

Jeesen, Lischken, Zauche (dürr), Sasmen, Gummenzen, Brachadubby, Glienken (Lehm), Soige, Türken, Stremmingen, Quemelenzen, Grabeln. Sie ſind ohne Frage mit kaum einer Ausnahme ſlaviſch und verraten, wie eng die Gemeinſchaft des ſlaviſchen Bauern mit ſeinem Acker war.

[1]) Mucke, S. 140 Nr. 1.

[2]) Vergl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 204, Guttmann S 140ff. In Danzig hat die ſlaviſche Fiſcheranſiedlung bis 1454 mit eigenen Geſetzen beſtanden. Wenn Wohlbrück aus dem Umſtande, daß die Bewohner der Fiſcherdorfer bei Frankfurt ſchon im 17. Jahrhundert alle deutſche Namen tragen, den Schluß zieht, die Slaven ſeien hier durch Deutſche verdrängt, ſo überſieht er, daß die Slaven zur Zeit der deutſchen Einwanderung noch keine Familiennamen hatten und nachher natürlich deutſche Namen erhielten. Vergl. Baldow, a. v. O. S. 29.

Dennoch trug das gesamte wirtschaftliche Leben der Bewohner einen durchaus physiokratischen Charakter, jedermann verdankte, direkt oder indirekt, seinen Lebensunterhalt der Scholle, und was wir etwa von einer Handelstätigkeit hören, dürfte zum größten Teil auf Rechnung Fremder zu setzen sein.

Auch der Adlige lebte durchaus auf dem Lande und vom Landbau. Zwar nicht so, als ob er sich selbst damit abgegeben hätte. Da sein Grundbesitz zum größten Teile an die Bauern ausgetan war und diese ihre Abgaben und Unpflichten in natura leisteten, da auch für die Bestellung ihrer Eigenwirtschaft ihnen die Dienste der Hörigen und Knechte hinlänglich zur Verfügung standen, so wuchs ihnen alles ins Haus, aus eigener Wirtschaft wie aus der ihrer Grundholden. Nicht blos Essen und Trinken, sondern auch Erzeugnisse eines roheren Gewerbefleißes. Sie waren somit in der Lage ungehindert durch Nahrungssorgen sich dem Kriegsspiel, etwaigen Staatsgeschäften, der Jagd und allerhand Kurzweil hinzugeben. Dem Hörigen oder leibeigenen Bauer, der sein kleines Besitztum vom Herrn hatte und dafür den Zins mit seiner Hände Arbeit, zum Teil in gewerblichen Produkten, zahlte, setzte sich die Arbeit fast ohne Vermittlung des Geldes unmittelbar in die materiellen Bedingungen des Daseins, in Nahrung und Kleidung, um.[1])

F. Die Lasten der slavischen Landbevölkerung.

Es gilt als ein Axiom, daß die slavische Landbevölkerung zur Zeit der deutschen Einwanderung schwer mit Lasten aller Art bedrückt gewesen sei. In der Tat wird das niemand bestreiten können. Indem man nun aber den Leistungen, zu denen auch der deutsche Bauer in den altdeutschen Gebieten schon in jener Zeit verpflichtet war, besonders aber die spätere Entwicklung in Deutschland ins Auge faßt, wird man vielleicht der Ansicht sein dürfen, daß in den slavischen Verhältnissen jener Tage doch nicht eben eine gar so außerordentliche, sonst nirgend vorkommende Unterwertung des Menschen zu Tage getreten ist. Die bäuerlichen Lasten sind erwachsen teils aus öffentlichrechtlichen, teils aus

[1]) Vergl. Grünhagen, Gesch. Schles. I, 37 ff.

privatrechtlichen Verpflichtungen, zu denen dann noch die kirchlichen traten.

Insofern, als es zu unserer Zeit noch einen freien Bauernstand gab, ist zunächst so viel sicher, daß dieser nicht in der gleichen Weise wie die Hörigen persönliche Dienste zu leisten hatte, daß seine Leistungen mehr in Abgaben und Steuern bestanden; umgekehrt liegt das hinsichtlich des Kriegsdienstes; der Freie ist zum persönlichen Kriegsdienste verpflichtet, der Hörige ist davon frei. Aber es gibt eine Reihe von Verpflichtungen, die eben aus der Kriegsdienstverpflichtung hervorgehen, die aber seit dem XIII. Jahrhundert mehr und mehr auf den Unfreien abgewälzt werden, das Geleit (przewod), der Vorspann (podwoda), die Wagenstellung (powoz), die Wache (stroza).[1] Sie alle waren an sich und erst recht in ihrer Gesamtheit sehr drückend. Die Anforderungen, welche z. B. die Vorspannpflicht an die Bauern stellte, waren so übermäßig, daß zeitweilig sogar die kirchlichen Behörden und die Synoden (1180 zu Łęczycz) dagegen vorgingen, aber dennoch sind sie alle nicht eigentümlich slavisch, auch der deutsche Bauer späterer Zeit hat das servitium curruum in ausgedehntester Weise zu leisten gehabt; man braucht sich nur an die weitgehende Inanspruchnahme der Bauern gelegentlich der kurfürstlichen Reisen nach Preußen zu erinnern.

Aufs engste hing hiermit auch die Verpflichtung zum Burgenbau, zur Herstellung der Brücken und der Wege zusammen. Es waren das Lasten, die von vorn herein naturgemäß auf jedem Insassen eines Burgwards lagen, die sog. citatio castrorum, welcher im XIII. Jahrhundert in Polen auch die Freien noch Folge zu leisten hatten, soweit es sich um den Bezirk der eigenen Burg handelte,[2] zu der man aber selbst die Eigenhörigen wohl kaum außerhalb ihres eigenen Bezirks herangezogen haben wird.[3] Eine Zahlung an den Inhaber der oberrichterlichen Gewalt war

[1] Mit Stroza ist später auch die Kornabgabe bezeichnet worden, welche an die Stelle der ursprünglichen Pflicht der Bewachung und Instandhaltung der Landesburg getreten war (Knothe, a. a. O. 61, 231), und zu deutsch als Wachtlorn erscheint, übrigens früh grundherrlich wurde.

[2] Vergl. Smolka, rozpr. XIV, 368.

[3] Aber Markgraf Johann bot zum Bau seiner Festung Küstrin im XVI. Jahrhundert die Bauern selbst aus den Hinterkreisen auf.

das ossep, in der Altmark wozop, in der Saalegegend zip genannt; eine Körnerabgabe, die anfangs der Kaſtellan bekam, die aber ebenſo wie andere Leiſtungen bald in private Hände gelangte.[1])

Aus dem urſprünglichen Charakter der Gewalt des Fürſten ergab ſich die Pflicht der Bevölkerung, ihn und ſein Geſinde an dem Orte, wo er ſich grade aufhielt, wenigſtens 3 Tage im Jahr zu verpflegen (stań), eine Einrichtung, die auch dem deutſchen Volks- und Königsrecht durchaus eignet, die aber im Slaviſchen ebenſo wie in Deutſchland mehr und mehr in Abgang gekommen war und wohl nur gelegentlich zu neuem Leben berufen wurde, im übrigen alle Eingeſeſſenen eines Grod traf, die Edlen und Freien mehr noch als die Hörigen.[2]) Dafür laſteten aber auf letzteren eine Reihe von perſönlichen Pflichten, zunächſt gegen den Herzog, dann auch wohl gegen die großen Grundherren, die, eben weil ſie rein auf das Machtverhältnis ſich gründeten, zu willkürlichſter Belaſtung führten, die Jagddienſte, die Pflicht Falken, Pferde, Biber, Hunde zu bewachen oder direkt zu halten, die Falkner und Biberjäger zu hauſen, Pflichten, die zunächſt nur den narochniks zukamen, aber mehr und mehr allen Hörigen zugemutet wurden. Aber auch hier wird man ſich an die Zeiten der Hohenzollern erinnern dürfen, an den großen Freund der Bauern, Friedrich Wilhelm I., der die Landbevölkerung und ſogar die Städter mit ſeinen Jagden aufs äußerſte in Anſpruch nahm, ſo daß ſie meilenweit als Treiber, Träger, Fuhrknechte mitlaufen mußten. Immerhin muß man auch dieſe Pflichten noch als einigermaßen öffentliche anſehen.

Unter den rein privatrechtlichen ſteht obenan der Grundzins, der in verſchiedener Weiſe von der Hausſtelle (podworowe), vom Rauchfang (podymne), endlich vom Pfluge erhoben wurde. Letztere Abgabe, die poradlne, war im weſentlichen gleichartig mit der Pacht, dem Zins des deutſchen Bauern, von dem ſie ſich weniger dadurch unterſchied, daß ſie in Körnern erlegt wurde,

---

[1]) Die Kontroverſe zwiſchen Brückner, Altmark, S. 17 und Guttmann, Germaniſierung S. 118, über die Bedeutung der ossep erledigt ſich durch die Angaben Knothes, Lauſ. Mag. 61, 234.

[2]) 1234 verzichtete Wladyslaw Odoniez auf ſein Recht gegenüber einer großpolniſchen Kaſtellanei.

das geſchah auch wohl mit dem Zins, als daß ſie von dem Rohertrage, meiſt in der Form des Zehnten oder eines anderen Prozentſatzes geleiſtet wurde.

So wie dieſe poradlne hat auch die urſprüngliche Viehſteuer, die Naturallieferung von Ochſen bezw. Kühen mit der Zeit einen privatrechtlichen Charakter angenommen, auch die Honiglieferung der Beutner (solucio mellis bezw. Cifus).

Nehmen wir die Zahl dieſer Laſten und Dienſte zuſammen, zu welchen noch der ſchwere Kirchenzehnt und die Leiſtungen für die Opole traten,[1]) ſo erſcheinen ſie ziemlich beträchtlich; ob ſie höher, drückender waren als die des deutſchen Bauern nach der Zeit der Bauernkriege, wird zu bezweifeln geſtattet ſein. Freilich, im Vergleich zu den Laſten des bäuerlichen deutſchen Koloniſten des XIII. Jahrhunderts waren ſie hoch, drückend, z. T. entwürdigend; der zu ihnen Verpflichtete konnte ebenſowenig wie der deutſche Bauer des XVIII. Jahrhunderts irgend welches höhere Intereſſe beſitzen, er lebte nicht, er vegetierte, und ſo beſaß er keine Widerſtandskraft; wer ihn beherrſchte, war ihm gleichgültig, ſchlechter konnte es ihm nicht viel ergehen, wenn man ihn nur auf ſeiner Scholle ließ. Freilich war durch die Emunitäten und anderweite Privilegien ein großer Teil der Bauern von manchen der vorbezeichneten Laſten frei, z. B. brauchten die Bauern von Lebus ſeit 1287 Kriegsdienſte nur zum Zwecke der Landesverteidigung zu leiſten; aber dafür wurden ſie von ihren Grundherren in anderer Hinſicht um ſo mehr gedrückt, und falls den Grundherren etwa eine Leiſtung ihrer Bauern an den Staat, den Herzog erlaſſen wurde, ſo kam das wohl ihnen, nicht aber den Bauern zu gute.

G. Die öffentlichen Zuſtände im Staate.

Die kleinen Anſiedlungen, das Gehöft, das Dorf, die civitas, bildeten in der älteren Zeit keine öffentlichen Gemeinden bezw. Verwaltungsbezirke, ſondern waren lediglich Realgemeinden für

[1]) Die Summe der Laſten iſt uns aus drei Befreiungsprivilegien für die Templer, den Biſchof von Lebus und das Kloſter Paradies aus den Jahren 1282/4, 1287 und 1246 bekannt.

gemeinsame wirtschaftliche Interessen. Die kleinste Gemeinschaft, welcher politische Befugnisse und Pflichten inne wohnten, die freilich ihrem Wesen nach auch durch die neusten Untersuchungen nicht über allen Zweifel sicher gestellt ist, war die Opole, lateinisch vicinia, zu deutsch Bezirk; ihr Umfang deckte sich ursprünglich, d. h. solange sich die Bewohner einer Ansiedlung bezw. mehrerer benachbarter Ansiedlungen noch ihrer verwandtschaftlichen Zusammengehörigkeit bewußt waren, wahrscheinlich mit dem der Zadruga. Stellt diese das privatrechtliche Band dar, so repräsentiert die Opole die öffentlichrechtlichen Beziehungen. Je mehr sich im Laufe der Zeit der Umfang der Familie vergrößerte, je mehr ihr Besitz auch äußerlich in eine Anzahl kleiner Einzelgehöfte und Dorfansiedlungen zerfiel, die nach einiger Zeit auch den Charakter als Familiengut verloren, desto mehr entwickelte sich zunächst der Begriff des Gentilverbandes, in ähnlicher Weise wie in der czechischen bractwo, der attischen Fratrie; damit aber mußte in dem größeren Bezirk der Opole das lebendige Bewußtseln verwandtschaftlicher Zusammengehörigkeit in privatrechtlicher Hinsicht zurücktreten, es beschränkte sich auf die Ansiedlung im engeren Sinne, und schwand auch hier mehr und mehr, zum Teil infolge der Niederlassung fremder, der hospites, besonders aber infolge der Entwicklung des persönlichen Eigentums am Grund und Boden. Aber das Bewußtseln, daß die Insassen der Opole einst zum größten Teil geschlechtsverwandt gewesen waren, hat sich noch lange erhalten, heißen sie doch noch in unserer Zeit gelegentlich die „Gemeinsamen Brot-Esser", panis comestores.

Im Gegensatz zu der Einzelansiedlung bildet nun die Opole wahrscheinlich stets einen fest umgrenzten Bezirk, der im gewissen Sinne an die deutsche Markgenossenschaft erinnert. Die Insassen dieses Bezirks sind denn auch unter sich und dem Staate gegenüber durch gewisse gemeinsame Rechte und Pflichten verbunden, die sich als Reste ihrer ehemaligen privatrechtlichen Verbindung darstellen, nun aber einen öffentlichrechtlichen Charakter angenommen haben. Sie müssen erstens Zeugnis ablegen für alle Insassen in Fällen von Grenzstreitigkeiten, zweitens müssen sie gemeinsam haften für alle Straftaten, sowohl zivilrechtlicher als auch kriminaler Art, falls ihr Täter nicht ermittelt wird. Da ist also der Überrest der ehemaligen Verpflichtungen der Sippe und der Markgenossenschaft

erhalten. Die privatrechtliche Blutrache ist verschwunden, aber ihre öffentlichrechtliche Seite, die Verpflichtung für Ordnung und Recht gemeinsam einzustehen, hat sich erhalten; in diesem Sinne sind die Opolen auch als die kleinsten Gerichtsbezirke anzusehen. Dem entsprechend ist denn auch der Umfang der einzelnen Opolen nur sehr klein gewesen und hat wahrscheinlich nur eine kleine Anzahl der späteren Dörfer umfaßt. Über die Organisation der Opolen wissen wir so gut wie nichts; nicht einmal, wer an ihrer Spitze gestanden hat, ob es ein einzelner Mann war, etwa der Wlodarius,[1]) oder eine Vereinigung der Ältesten der einzelnen Ansiedlungen, eine staroszyźna. Bei dem ganzen Charakter der Einrichtung ist indessen ersteres nicht sehr wahrscheinlich. Auch ob die Opole stets einen großen Ort, etwa gar eine Burg als Mittelpunkt besaß, ist durchaus zweifelhaft; je kleiner wir den Umfang der Opole ansehen müssen, desto unwahrscheinlicher wird es, daß in jeder kleinen Opole eine Burg gelegen habe. Daß es in einigen der Fall war, ist selbstverständlich. Der Charakter der Opole ist derartig, daß sich ihre Äußerungen leicht der Erwähnung in öffentlichen Schriften entziehen, nur älteste Aufzeichnungen einzelner Rechtsfälle könnten uns über sie des näheren unterrichten; das aber unterliegt keinem Zweifel, daß die wesentlichen, namentlich die Insassen der Opole verpflichtenden Einrichtungen sich bis in die Zeit der deutschen Einwanderung hinein erhalten haben. Da jede Anlage eines deutschrechtlichen Dorfes es nötig machte, diesem eine geschlossene, vermessene eigene Feldmark zuzuerteilen, so mußte diese notwendig ein eigenes Ganze neben der Opole werden und folglich schon deshalb aus ihr ausgeschieden werden. Aber noch mehr wurde dies durch die sonstige Organisation des deutschen Dorfes wie der Opole nötig, besonders auch, da beide gleichartige Gerichtsgemeinschaften waren. 1248 vergaben die Herzöge von Groß-Polen ein Dorf an eine deutsche

[1]) Das ist die Ansicht Rachfahls (S. 26). R. unterscheidet von ihm den władyka scharf, in dem er nur den Halbedelmann sieht, dessen Name aber in Polen erst später vorkommt, wogegen im XIII. Jahrhundert der wlodar häufig erscheint, dessen Zusammenhang mit der Opole aber nicht erweislich ist. Die Ähnlichkeit der Opole mit der Markgenossenschaft leugnet R. S. 37 bestimmt. Vergl. übrigens Balzer, O pierw. os. S. 25 ff. Auch Guttmann, a. a. O. S. 117.

Genoſſenſchaft. Sie haben es evocata vicinia vermeſſen laſſen.[1]) Seit 1260 wird dieſer Vorgang häufiger mit eben dieſen Worten in den Urkunden erwähnt. Oder es wird bei Überlaſſung eines Dorfes zu deutſchem Recht unter den fortan für die Inſaſſen nicht mehr verbindlichen Laſten die Opole genannt. Eine ähnliche Wirkung hatte freilich auch ſchon früher die Dotierung der Kirchen und Klöſter gehabt, die ihre Güter von allen Verbindlichkeiten frei zu machen ſtrebten.[2]) Aber für die Güter weltlicher Herren blieb die Opole noch lange eine öffentliche Einrichtung; noch 1279 verlegt der Herzog ein Gut eines Herren Vorko aus einer Opole in eine andere.[3])

Aus einer größeren Zahl von Opolen ſetzte ſich nun die Kaſtellanei zuſammen. An ihrer Spitze ſtand der in der Hauptburg reſidierende Kaſtellan, der Burggraf. Ihr Umfang war verſchieden, geringer im inneren Lande, größer an den Grenzen. Die für uns in Betracht kommenden Kaſtellaneien waren Lebus, Zantoch, Zehden, Pyritz, Stargard, Kolberg, ſpäter kamen auch Kroſſen, Bentſchen, Meſeritz, Filehne in Frage, aber ſie ſind faſt alle in ihren Umgrenzungen ſchwer zu erkennen, zumal ſich der Beſtand fortwährend verſchob, wenigſtens an einigen beſonders wichtigen Stellen, je nachdem die einzelnen Gegenden zeitweilig zu Polen oder Pommern oder Schleſien gehörten.[4]) Ob es eine Kaſtellanei Drieſen gegeben hat, ſcheint mir heute zweifelhaft; erſt ſeit 1251 werden Kaſtellane von Drieſen erwähnt, d. h. ſeit einer Zeit, wo die alten Kaſtellaneien, namentlich auch die neumärkiſchen, in Verfall geraten ſind und auch der Begriff des Kaſtellans ein anderer geworden iſt.

---

[1]) Cod. dipl. m. Pol. I, Nr. 276.

[2]) So 1287 in der Urkunde betr. die Güter des Biſchofs von Lebus, wo die Befreiung ab opole zum Schluß ſteht. A., XX, 194.

[3]) C. d. m. P. I, 425.

[4]) Im einzelnen werden wir die Grenzzüge daher jedesmal da, wo ſie für den Gang der Dinge von Intereſſe ſind, ins Auge faſſen. Eine zuſammenfaſſende Erörterung habe ich früher verſucht in den Neumärk. Studien, Forſch. br. pr. Geſch. II; doch bin ich heute vielfach anderer Anſicht. Vergl. beſonders auch die Erörterungen von Bielowski, Cod. d. m. P. IV, 380, doch halten ſich ſeine (polniſchen) Angaben ſehr auf der Oberfläche. Daß Küſtrin niemals eine Kaſtellanei war, hat Breitenbach a. a. O. S. 62 mit Recht betont gegen Baldow; vergl. v. Sommerfeld, German. Slaviens S. 60, wo die Kaſtellanei Zehden fehlt.

Urſprünglich war der Kaſtellan ein abſetzbarer Beamter des Herzogs, ſein Vertreter in allen möglichen Angelegenheiten, nicht anders als der fränkiſche Graf; wir ſahen, wie Paulitz von Zantoch die Geleitung des Biſchofs Otto übernahm. Sein Wirkungskreis war daher anfangs höchſt umfaſſend, galt für den Adel ſo gut wie für den hörigen Bauer. Aber die Entſtehung der großen kirchlichen Emunitäten, die ſteigende Macht der Szlachta, der Verluſt der Gemeinfreiheit ſeitens der Bauern haben ſeine Bedeutung früh untergraben. Immerhin iſt der Kaſtellan noch in unſerer Zeit der oberſte Führer ſeiner Mannſchaft im Kriege, der Verwalter des Landes, auch ſeiner Einkünfte, im Frieden, und der Gerichtsherr an des Herzogs Statt.

Als Unterbeamter ſteht ihm — in Lebus und Zantoch gelegentlich genannt — der tribunus zur Seite, mit einer für uns unerkennbaren Amtsgewalt, die aber wahrſcheinlich gerichtlicher Natur war.[1]) Im Gerichte ſtanden zur Kognition des Kaſtellans urſprünglich alle ſchwereren Fälle des Strafrechts, vielleicht aber auch wichtigere Akte des bürgerlichen Rechts. Wie weit aber zu unſerer Zeit die Gerichtsbarkeit der herzoglichen Beamten noch reichte, iſt ſchwer zu erkennen. Die Maſſe der hörigen Bauern war jedenfalls, ſoweit polniſches Gebiet in Frage kommt, in geringeren Angelegenheiten bereits durchweg dem Patrimonialgericht ihrer Grundherren unterſtellt, auch die der Kirchengüter, ſofern es ſich um privatrechtliche Streitigkeiten der Hinterſaſſen unter einander oder um kleinere Delikte handelte. Ob auch in Pommern die Patrimonialgerichtsbarkeit bereits allgemein durchgeführt war, iſt nicht ganz ſicher.[2])

Sobald die Parteien Hinterſaſſen verſchiedener Grundherren waren, oder Herzogsbauern, freie Erbſaſſen, trat der Kaſtellan in Funktion. Ebenſo, wie es ſcheint, wenigſtens prinzipiell in allen Fällen ſchwerer Blutsgerichtsbarkeit. Deß zum Zeichen wurde an ihn auch das ossep (wozop, zipkorn) abgeführt.[3]) Noch 1234 waren ſelbſt die hörigen Hinterſaſſen der Kirche in ſchweren Strafſachen dem herzoglichen Richter unterworfen; aber ſchon 1282 wurde den Templern von Wielawies-Großdorf das Recht zu-

[1]) Anders v. Sommerfeld, a. a. O. S. 61.

[2]) v. Sommerfeld S. 62 beſtreitet es.

[3]) S. oben S. 117.

gesprochen, alle und jede Gerichtsangelegenheit ohne Unterstellung unter den Kastellan selbst zu erledigen, selbst Totschläge. In gleichem Sinne wurden 1287 die Gerichtsverhältnisse der Untertanen des Bischofs von Lebus geordnet.

Aber auch die im Lande noch etwa vorhandenen Freien wurden schon vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts der Gerichtsbarkeit des Kastellans entzogen und direkt dem Herzoge unterstellt.[1]) Wenn so die äußere Ordnung des Gerichtswesens die gleichen Prinzipien zeigte, wie das deutsche, so bestand doch ein durchgreifender Unterschied in dem Gerichtsverfahren. Das slavische Recht kennt keine Schöffenurteile; Urteilsfinder und Richter sind ein und dieselbe Person, und ob der Richter das Urteil rechtserfahrener Männer einholen, ob er sich danach richten will, steht ganz in seinem Belieben. So ist also auch hier der Willkür der Beamten, der Grundherren, viel mehr Raum gegeben.

Eine für uns ihrer Bedeutung und ihrem Umfange nach heute nicht mehr erkennbare Stellung nehmen die Zupane ein; wie sie 1249 in dem bekannten Teilungsvertrage über Lebus erwähnt werden.[2]) Das einzige, was sich für unsere Gegend über die Supane feststellen läßt, ist, daß sie angesessene freie Besitzer waren, die häufig auch als Beamte in verschiedenartiger Weise erscheinen, gelegentlich auch als Bienenrichter;[3]) so ist auch Supania oder Supana ganz allgemein nur ein Amt, das im Auftrage des Herzogs ausgeübt wird.[4]) Waren die Supane, die hier im Lande Lebus noch 1250 in einer gewissen Anzahl vorhanden gewesen zu sein scheinen, damals noch Beamte irgend welcher Art, so waren sie jedenfalls dem Kastellan von Lebus untergeordnet.

Wenn wir die gesamte Verwaltung unserer Gebiete zusammen-

---

[1]) Vergl. Smolka, Abhl. Akad. Krakau XIV, 370 und 381.

[2]) A., XXIV, 336. Der Herzog soll seinen Anteil behalten: in feodo ab ipso cum Supanis et attinenciis quibuscunque, und weiter: Insuper Supani et omnes proprietatem in terra Lebus habentes ius aliud non habebunt, quam quod ad hec tempora habuerunt. Vergl. Breitenbach, a. a. O. S. 91.

[3]) Neues lausitz. Mag. XXX, 245.

[4]) Balzer, O zadrudze S. 211 führt an eine suppa salis, eine supa que slan vulga dicitur, gegen Peisker, der in den Supanen den Rest des alten Hirtenadels sieht.

faſſend überblicken, ſo müſſen wir feſthalten, daß um die Mitte des XIII. Jahrhunderts die alte hierachiſche Ordnung der Herzogtümer überall durchbrochen war, daß ein Zuſtand eingetreten war, der eine große Zahl koordinierter Gewalten zeigte, denen es an einer ſtraffen Zuſammenfaſſung auch in kleineren Bezirken fehlte. Ob in einer früheren Zeit jemals eine organiſche Gliederung der Einzelgebiete beſtanden hat, mag zweifelhaft erſcheinen, man wird ſich vor einer ſcharfen Schematiſierung hüten müſſen,[1]) vielleicht wird in einer früheren Zeit noch weniger an Verwaltungsorganiſationen vorhanden geweſen ſein. Dennoch befand ſich der ganze Organismus in einem Zuſtande der Auflöſung, der ſich vor allem eben darin kund gibt, daß in den großen Zeiten der Bildung des polniſchen Reiches die herzogliche bezw. königliche Gewalt Ausgangspunkt und Mittelpunkt alles Rechtes dargeſtellt hatte,[2]) daß jetzt aber neben dem Herzoge der Adel (und die Kirche) in weſentlich mitbeſtimmender, zum Teil ſogar in ſelbſtherrlicher Stellung daſtanden. Welcher Art ihr gegenſeitiges Verhältnis war, welchen Anteil der Adel, die Szlachta in Polen, an der Leitung

---

[1]) Rachfahl, a. a. O. S. 4ff. und 36, gliedert das älteſte ſlaviſche Staatsweſen ſo: Aus einer Anzahl von Dörfern, in deren jedem eine oder mehrere Familien wohnen, ſetzt ſich als kleinſter Verwaltungskörper die Opole zuſammen, entſprechend der gens, aus mehreren Opolen entſteht die Jupe gleich der Fratrie; ihr Sitz iſt die civitas des bayriſchen Geographen. Mehrere Jupen (Jupanieen) bilden den Stamm. Später treten an die Stelle der Jupen (mehrerer oder auch nur einer größeren) die Kaſtellaneien. So Rachfahl. Dem widerſpricht m. E. der Umſtand, daß die Jupanien in dieſem Falle ziemlich beträchtliche Gebiete geweſen wären, während doch die Jupane, wenigſtens im Saalegebiet und in Meißen, in keiner Weiſe, wie es doch folgerecht wäre, als Mitglieder eines Herrenſtandes erſcheinen, ſondern höchſtens (!) im Beſitze einer etwas beſſeren Freiheit, wonicht Unfreiheit. Höchſt bemerkenswert iſt, daß der Name Jupan in der Lauſitz, wo er ſo nicht vorkommt, lateiniſch durch senior, ſlaviſch durch starost wiedergegeben wird, wonach alſo der Zupan höchſtens das Oberhaupt einer Opole geweſen ſein kann. Ob es überhaupt Jupen als Bezirke gegeben hat, ob die civitates, wie ſie der bayriſche Geograph erwähnt (Märk. Forſch. III, 73) überhaupt als Grundlage einer Bezirkseinteilung angenommen werden dürfen, iſt ſehr fraglich, beſonders für Pommern; eher dürfen ſie noch als Mittelpunkte der Opole gelten. Vergl. hierzu die Anſichten von Brückner (gegen Rachfahl!) in kwart. hist. 1899, I, 90, von Meitzen, Anſiedlung II, 240 und 246, beſonders v. Knothe, Lauſ. Mag. 61, 240ff.

[2]) Wie es damit früher in Pommern beſtellt geweſen war, entzieht ſich meiner Kenntnis.

des Ganzen besaß, das hing im wesentlichen jeweilig von den Umständen, besonders von der Persönlichkeit des Fürsten ab; daß der Adel mitzusprechen hatte, namentlich hinsichtlich der Verfügung über Auflegung öffentlicher Lasten oder Befreiung von ihnen, galt in Polen wie in Pommern und Schlesien als Sitte,[1]) aber wie viel oder wie wenig der Herzog die Herren um ihre Meinung fragte, sich um sie kümmerte, darüber entschied kein geschriebenes Recht, nicht einmal das Herkommen, sondern das Machtbewußtsein der Herzöge allein. Vieles hatte sich hierin seit dem XII. Jahrhundert besonders durch das Aufkommen der kirchlichen Macht gewandelt. Zwar galt der Herzog auch jetzt noch allein als Eigentümer des Bodens, er allein ernannte die Beamten, wenn auch (ausschließlich?) aus dem Adel, er war der Kriegsherr; aber alles das wurde illusorisch, sobald die äußeren Umstände den Adel geneigt und fähig machten, eigene, abweichende Bestrebungen zu verfolgen.[2])

In vieler Beziehung war die alte Machtstellung des Herzogs schon stark untergraben. Wir haben oben die vielen Ansprüche kennen gelernt, welche ihm das slavische Recht zugestand; aber infolge einer seit über 100 Jahren in stets steigendem Umfange zuerst gegen die Kirche, dann auch gegen den Adel geübten Freigebigkeit war das fürstliche Vermögen, der Grundbesitz, die nutzbaren Rechtsverhältnisse stark zusammengeschmolzen. Immerhin war noch ein gut Teil davon übrig.

In gewissem Sinne herrschten in allen drei Ländern doch noch patriarchalische Rechtsformen; allein das Gewohnheitsrecht galt, ein Gewohnheitsrecht, das z. B. die Erblichkeit der fürstlichen Würde, die Erbfolge, ja die Regentschaft durchaus geregelt hatte, und das auch auf den anderen Gebieten des öffentlichen Lebens trotz mangelnder Fixierung sein tiefgehendes, nicht leichthin übergangenes Ansehen überall und allen Faktoren gegenüber beansprucht haben wird. Ebenso wenig, wie das Lehnrecht oder das Landrecht in jener Zeit vor Übergriffen, sei es von oben sei es von unten her, sicher stellten, hat es in den Slavenländern an Durchbrechungen des politischen Gewohnheitsrechts gefehlt; aber

[1]) Piekosiński, Wiece, sejmy etc. Rozprawy Ak. XIV, 179.
[2]) Vergl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 58 ff.

eine Willkürherrschaft wird man in jener Zeit dort nicht suchen dürfen, ebenso wenig wie in den privatrechtlichen Beziehungen.

H. Die Kirche.[1]

Wenn wir an dieser Stelle eine kurze Betrachtung der kirchlichen Verhältnisse anschließen, so geschieht das mit dem Bewußtsein, daß diese sich mehr oder weniger unabhängig von den national-slavischen Einflüssen gebildet haben und daß sie der übrigen Entwicklung vorausgeeilt, die Kulturelemente des Abendlandes schon vor der deutschen Einwanderung in unsern Gegenden überführt haben. Indessen ist beides doch nicht in dem Maße der Fall wie man leicht anzunehmen geneigt ist; überdies bedarf es ja auch einer kurzen Nachweisung der lokalen Anordnungen.

Polen ist $1^1/_2$ Jahrhunderte vor der Missionsreise des Bischofs Otto nach Pommern dem Christentum zugeführt worden; dennoch ist seine Entwicklung in dieser Beziehung um die Wende des XII./XIII. Jahrhunderts vielleicht nicht weiter fortgeschritten als in Pommern. Das XII. Jahrhundert hindurch war die Zahl der Kirchen überall sehr gering. Die Bildung von Pfarrsprengeln hatte um die Mitte des Jahrhunderts noch kaum begonnen, bisher waren sie lediglich an den Bischofssitzen vorhanden gewesen. Die geweihten Geistlichen irrten ohne feste Sitze im Lande umher. Und als dann die Bildung der Sprengel versucht wurde, fehlte es doch meist an einer entsprechenden Ausstattung, jedenfalls gab es kein Prinzip, das man in dieser Hinsicht befolgt hätte.[2]

Die Einkünfte der Kirche bestanden meist nur aus Zehnten und mehr oder weniger freiwilligen Beisteuern der Pfarrinsassen; eine eigentliche sogenannte Pfarrdotation gab es nicht. Indem aber die Grundherren je nach Neigung und Vermögen die etwaigen

[1]) Litteratur: Abraham, Organizacya kościóla w Polsce do połowy wieku XII. Lemberg 1890. Laguna, Pierwsze wiekei kościoła Polskiego. Kw. hist. V, 549—568. Wiesener, Geschichte der christlichen Kirche in Pommern zur Wendenzeit (1899). Derſ., Die Grenzen des Bistums Kammin. Balt. St. 1893 S. 117ff. Böttger, Die Grenzen der bischöfl. Diözesen in Deutschland. Halle 1886 Bd. 4 und Bd. 5. Dann vor allem v. Sommerfeld a. a. O.

[2]) Abraham, a. a. O. S. 168ff. und S. 271.

Pfarren ihrer Herrschaften ausstatteten, behielten sie sich doch zunächst das Eigentumsrecht an den bezüglichen Grundstücken durchaus vor. So bildete sich der Begriff des Patronats heraus, der sich zwar allmählich modifizierte, indem die Kirche auch für den Pfarrbesitz das Eigentumsrecht in Anspruch nahm, der aber doch viel von seiner ursprünglichen Form bewahrte, auch in die deutsche Zeit hinein. Wie das alte deutsche Reichsrecht den Grundsatz festhielt: Bischofsgut ist Königsgut, so hieß es hier Pfarrgut ist Herrengut. Der Bau von Kirchengebäuden ist naturgemäß noch später erfolgt als die Bildung der Parochien. Es ist wahrscheinlich, daß man anfangs überall einfache Holzkirchen gebaut hat, deren Typus in den zwar erst später erbauten, in ihren Formen aber gewiß uralten Kirchen zu Kemnath, Spechtsdorf, Burschen erhalten ist. Die meisten slavischen Ansiedlungen waren aber doch zu klein, um einer eigenen Kirche zu benötigen.

Klöster gab es, wie wir sahen, innerhalb des später neumärkischen Gebietes nicht. Die beiden Ansiedlungen der Cisterzienser, die hier angrenzten, Kolbatz und Paradies waren zu unserer Zeit im wesentlichen nicht slavisch; die polnische Geistlichkeit, die Weltgeistlichen wie die Claustrierten, waren lange Zeit rein national gewesen, aber seit der Mitte des XII. Jahrhunderts war das anders geworden, namentlich bei der Klostergeistlichkeit. Als 1140 die ersten Cisterzienser aus Burgund nach Polen kamen, machten sie sich aus, von polnischen Elementen frei bleiben zu dürfen, und auch die im Anfange des XIII. Jahrhunderts eindringenden Bettelorden werden anfangs z. T. ebenso verfahren sein.[1]) Da überdies die Cisterzienser lediglich Landbebauer waren, die nicht einmal predigen durften, so übten sie einen direkten Einfluß auf die kirchliche Haltung der Bevölkerung ihrer Gegend nicht in dem Grade aus, wie man wohl geneigt ist anzunehmen.[2])

In Pommern war die Weltgeistlichkeit anfangs wohl überwiegend slavisch, aber sie war an Zahl zu gering um einen wesentlichen Einfluß auszuüben, sei es im Sinne einer wirklichen innerlichen Christianisierung des Landes, sei es im Sinne der

[1]) Schiemann, Rußland und Polen I, 432. Gumplowitz, Zur Gesch. Polens im M.-A. S. 176.

[2]) Meitzen, II, 468.

Einführung der abendländiſchen Kultur,[1]) und in Polen war zu den Zeiten Mieſcos des Alten die innerliche Ausgeſtaltung des Kirchentums auf den Standpunkt längſt vergangener Zeit zurückgeworfen.[2]) Die Hauptträger des kirchlichen Machtgebäudes, die Biſchöfe, waren nicht kraftvoll genug, um dieſem Zuſtande abhelfen zu können.

Die an der Neumark beteiligten Bistümer waren Poſen, Lebus, Kammin und Breslau. Das älteſte von ihnen, Poſen, reichte in die Zeit Boleslaws I. zurück, Kammin und Lebus waren ziemlich gleichzeitig um 1140 entſtanden.[3])

Eine genaue Abgrenzung der Sprengel hatte ſeiner Zeit nicht ſtattgefunden; die Ausdehnung pflegte in jener Zeit noch leicht mit der der Länder ſich zu verſchieben, und deren Grenzen waren ihrerſeits wieder ſehr unſicher.[4])

So war denn infolge der mehrfachen Grenzverſchiebungen vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts die Grenze zwiſchen Lebus und Kammin durchaus unſicher; erſt infolge der Reklamationen des Jahres 1236 erfolgte 1248/1266 die definitive Regelung, welche die Mietzel als Grenze beſtimmte, ſo daß das Bistum Lebus nur das Land Küſtrin und wenige Dörfer öſtlich davon behielt.[5]) Die Grenze zwiſchen Lebus und Poſen war zu unſerer Zeit nicht mehr ſtreitig, ſie fiel zuſammen mit der oben beſprochenen Oſtgrenze des Landes Lebus, beſonders dem Poſtum-

---

[1]) Vergl. Wieſener a. a. O. S. 285 und o. Sommerfeld S. 89.

[2]) Abraham S. 90.

[3]) Vergl. Laguna S. 555. Ebenſo Abraham gegen Kętrzynski, der Lebus ſchon mit Poſen zugleich entſtehen läßt. Vergl. auch Maroński, O zalozeniem biskupstwa lubuskiego. Bibl Warszawska 1883, 2. Das Ergebnis iſt nicht weſentlich anders als bei Wohlbrück.

[4]) Auch die päpſtliche Urkunde über den Sprengel von Kammin vom Jahre 1188 (P.-U.-B. I, 85), in der doch die pommerſchen Landſchaften mit bekannten Namen verzeichnet ſtehen, erwähnt den Bezirk Zehden nicht, obwohl er damals als ſelbſtändiger Bezirk nachweislich zu Pommern gehörte, ebenſo gut wie die dort erwähnten Bezirke von Demmin, Pyritz, Stargard. Dabei kommt es auf die umſtrittene Frage der Echtheit dieſer Urk. nicht an; ebenſo ſteht es mit der Beſtätigungsurkunde von 1214. Bedenkt man die ſpäteren Streitigkeiten, ſo darf man doch vielleicht annehmen, daß Zehden von Anfang an kirchlich nicht zu Kammin, ſondern zu Lebus gehört hat.

[5]) Vergl. Balt. St. 43, 125.

bache, und südlich mit der Pleiße, so daß Posen zwischen diesem Flüßchen und dem Westlaufe der Oder weit nach Westen vorsprang.

Breslau reichte von Süden eben bis an die Oder. Völlig fließend war in unserer Zeit die Grenze zwischen Posen und Kammin; sie lag jeweilig da, wo die polnische Kastellanei Zantoch sich mit den pommerschen von Stargard und Pyritz berührte.

Daß ein solcher fließender Zustand überhaupt möglich war, daß man nicht früher zu einer Abgrenzung gelangte, ist sehr erklärlich; keine Partei hatte großes Interesse an einem Besitztum, das nichts einbrachte, wohl aber manche Mühe und Ungelegenheiten mit sich bringen konnte. Das Interesse erwachte mit der beginnenden Besiedlung jener Gebiete; man darf eben nicht glauben, daß auch innerhalb der Slavenlande den Bischöfen ohne weiteres die Zehnten von allen angebauten Äckern zugestanden hätten: wohl war das ein Anspruch, den die Kirche namentlich seit der Mitte des XII. Jahrhunderts erhob, wie ja auch der Papst dem Kamminer Stuhle einen Zehnt von jedem Pfluge zuerkannte.[1]) Aber bis weit ins XII. Jahrhundert hinein bestand der Zehnt in Polen nur für die fürstlichen Güter zu Recht; erst sehr allmählich bequemten sich alle Besitzer von Grundstücken zu ihm. Er war der Art seiner Aufbringung nach ein reiner Garbenzins, der auf dem Felde bei der Ernte gleich für die Kirche ausgeschieden wurde.[2]) Die Schwierigkeit dieser Einhebung verbunden mit der geringen Leistungsfreudigkeit der Bevölkerung, die noch dazu so spärlich vorhanden war, erklärt den mangelnden Eifer der Kirche hinlänglich.

In Pommern leistete man den Zehnt in Körnern und Geld, mit 2 Scheffeln und 5 Denaren vom Pfluge; so bestimmte es das Papstdiplom von 1140. Ähnlich verordnete es auch Heinrich der Löwe, der der Kirche von der Hufe, d. h. der deutschen, außer 12 Pf. noch 3 slav. Scheffel bewilligte, deren jeder 128 Liter maß.[3]) So lange es aber an den Organen zur Einsammlung

[1]) Vergl. Meitzen II, 429.

[2]) Riedel, A, XIX, 124. Wohlbrück, I, 67. Wenn 1244 bei Zielenzig vom aratrum 5/6 Vierdung Zehnt gezahlt werden, so stellt sich dies nicht als etwas Ursprüngliches dar, sondern als eine den Tempelherren neu bewilligte Erleichterung, A, XXIV, 3. Vergl. Breitenbach a. a. O. S. 123 und 129.

[3]) Abraham, S. 250ff.

des Korns fehlte, war auch hier eine ſtrenge Verwirklichung des biſchöflichen Rechtes unmöglich. Erſt ſeit in den meiſten Dörfern Pfarrer ſaßen, deren Anſpruch auf die tricesima ſie in das Intereſſe der Biſchöfe an der Zehntzahlung hineinzog, wurde dieſer wirklich erhoben, und erſt mit dieſem Augenblicke trat auch das Bedürfnis nach Feſtlegung der Diöceſangrenzen in den Vordergrund.

Auch die Archidiakonate, die kleineren Verwaltungsbezirke innerhalb der Bistümer, erfahren erſt ſpäter eine feſte Abgrenzung; wenn in Zantoch ſeitens des Chroniſten eine Präpoſitur des h. Andreas erwähnt wird, ſo iſt doch nicht ſicher, ob wir darin mehr als eine Ortsprobſtei eben für Zantoch und die dort eingepfarrten Dörfer zu erblicken haben.

Was die Beſetzung der Biſchofsſtühle anlangte, ſo war dabei in Polen weder von einer Wahl durch die Kapitel, noch von einer direkten Einwirkung des Papſttums ſeit dem Anfange des XIII. Jahrhunderts die Rede; ein Umſtand, der von Wichtigkeit wurde für die ſpätere Geſtaltung des Verhältniſſes der Markgrafen zu dem biſchöflichen Stuhle von Lebus, der aber auch nicht ganz ohne Rückwirkung geblieben ſein kann auf ihr Verhältnis zu Kammin.

Die Stellung des Klerus in allen weltlichen Angelegenheiten, ſein Verhältnis zu der Bevölkerung ſeiner Beſitzungen, der Gerichtsſtand, waren noch im XIII. Jahrhundert durchaus nicht zur Immunität gediehen. Wohl beanſpruchten die Bistümer in Polen und Schleſien, daß ihre Hinterſaſſen als ihre Untertanen zu gelten hätten, daß ſie demnach frei ſein ſollten von den öffentlichen Laſten, aber nur für gewiſſe Steuern (die Pflugſteuer, die Hofſteuer) und Laſten (die Wache) wurde z. B. dem Biſchof Bogufal von Poſen dies, unter Proteſt der Szlachta, zugeſtanden,[1]) im übrigen waren auch jetzt die Untertanen der Kirche von den Pflichten und Leiſtungen dem Fürſten gegenüber in keiner Weiſe befreit. Und ebenſo war es in Schleſien und Pommern.[2])

[1]) Annal. Capit. Pozn. Ss. XXIX, 441.

[2]) Alle etwa entgegenſtehenden Zugeſtändniſſe in den Urkunden muß man als höchſt verdächtig anſehen. Abraham S. 207 iſt mit ſeinem Hinweis auf die Gründungsurkunde von Leubus völlig geſchlagen durch Schultes Nachweis, daß dieſe Urkunde eine ſpäte Fälſchung iſt. Vergl. deſſen Feſtſchrift zu Ehren

Ebenso steht es hinsichtlich der Gerichtsbarkeit; die Ansicht, als hätten um diese Zeit die Abteien usw. schon prinzipiell die Gerichte über ihre Hintersassen in Händen gehabt, ist durchaus unrichtig, sie stand allein den landesherrlichen Gewalten zu.[1])

Etwas weiter entwickelt waren diese Verhältnisse schon in Pommern, besonders in Kolbatz und Kammin; die Befreiung von den direkten weltlichen Lasten, vom Zoll, vom Heeresdienst, erfolgte hier schon seit Anfang des XIII. Jahrhunderts, und auch die Exemtion von der fürstlichen Gerichtsbarkeit wurde bis zur Mitte des Jahrhunderts immer häufiger; die Templer in Bahn wurden 1235, die Mönche in Kolbatz 1240 in gerichtlicher Beziehung immunisiert, soweit ihre Güter in Pommern lagen.

War nun, so fragen wir uns zum Schluß, im Bereiche der Neumark um die Zeit, wo die deutsche Einwanderung sich in vollem Strome in das Land ergoß, das Heidentum völlig ausgerottet, oder lebte es stellenweise noch weiter? Hatte es seinen Platz bloß, wie überall, in gewissen Wahnvorstellungen und abergläubischen Gebilden behauptet, oder wurde es noch in gottesdienstlichen Formen festgehalten?

In dem seit über 100 Jahren verdeutschten und lange vorher christianisierten Gebiete bei Diesdorf in der Altmark gab es 1235 noch 4 Slavendörfer mit deutschen Namen, in denen der katholische Glaube noch keineswegs festgewurzelt war, die vielmehr noch vielfach an heidnischen Religionsgebräuchen festhielten; wohl unternahm man es, dem durch den Bau einer Kirche in einem dieser 4 Dörfer beizukommen; aber im Jahre 1245 hatte auch das noch so wenig gefruchtet, daß man an die Verpflanzung der Bewohner dachte.[2]) Dieser Zustand, meine ich, muß uns einen Maßstab abgeben, wenn wir beurteilen wollen, wie weit christliche Denkart und christliche Lebensformen um die Mitte des XIII. Jahrhunderts bei den Bewohnern der neumärkischen Wälder Eingang

---

Grünhagens 1898: Die kolon. Tätigkeit v. Leubus, z. T. gegen das gleichnamige Buch von Thoma gerichtet.

[1]) Abraham, S. 229ff. Auch hier hat die gefälschte Gründungsurkunde von Leubus Unheil angerichtet; vergl. Rachfahl, a. a. O. S. 46. Man vergl. dazu, was Meier, Gerichtsbarkeit über Unfreie, S. 117, über die entsprechenden Zustände der fränkischen Königszeit dartut.

[2]) Brückner, Die slav. Ansiedl. d. Altmark, S. 14.

gefunden hatten. Je weniger allem Anſcheine nach der ſlaviſche Götterglaube unſerer Gegend an Äußerlichkeiten, an Bildern oder Heiligtümern, gehaftet hatte,[1]) je mehr er innerlich auf dem Glauben oder in der Phantaſie begründet geweſen war, deſto ſchwerer war er auszurotten, zumal von einem Klerus, der es nicht ernſt meinte mit ſeinen Pflichten.

[1]) Vergl. Abraham, a. a. O., S. 40.

III. Hauptteil.

Die Erwerbung der Neumark durch die Askanier.

A. Die erste Besitzergreifung der Askanier auf dem östlichen Ufer der Oder.

Um das Jahr 1250 ist das polnische Reich Boleslaws III., ganz abgesehen von den großen Gebietsverlusten an den Grenzen, geteilt in verschiedene großpolnische, masowische, kleinpolnische, schlesische Fürstentümer, und obenein, daß diese Zersplitterung an sich schon die Macht des ganzen so überaus verringerte, war auch in den einzelnen Bezirken keine Stetigkeit, keine Einigkeit der Regierung vorhanden. Es war wieder einer jener in dem Hause der Piasten so häufigen und so verderblichen Bruderzwiste, der den Markgrafen von Brandenburg den ersten größeren Besitz auf dem östlichen Oderufer verschaffte. Herzog Boleslaw der Kahle, von den nationalpolnischen Chronisten als ein jämmerlicher Wicht geschildert, der allein an den neuerlichen großen Verlusten polnischen Gebietes schuld gewesen sein soll, hatte sich 1249 genötigt gesehen, das von ihm bisher allein beherrschte Niederschlesien mit seinem Bruder Heinrich zu teilen; dabei war jenem Breslau, ihm selbst mit Liegnitz auch Krossen und Lebus zugefallen. Kurze Zeit darauf aber war Boleslaw sowohl mit Heinrich, als auch mit seinem ihm zur Versorgung zugewiesenen Bruder Konrad zerfallen; da haben nun die streitenden Jünglinge allesamt die Hülfe des Auslandes angerufen.

Im Anfange des Jahres 1249 hatte man im Erzstift Magdeburg von neuem sein Augenmerk auf das Land Lebus gerichtet; seit 40 Jahren hatte die erzbischöfliche Politik den Erwerb jenes Landes angestrebt, jetzt endlich schienen die unruhigen Zustände in Schlesien einen guten Erfolg zu versprechen. Am 5. Februar ließ man sich die einstige Dotationsurkunde

Kaiſer Friedrichs II. neu transſumieren, augenſcheinlich um ſie, ſei es bei dem Papſte, ſei es beim deutſchen Könige Wilhelm, ſei es endlich bei Boleslaw, ins Treffen zu führen. Bald nachher erſcheint Boleslaw am Hoflager ſeines Schwiegervaters, des Herrn von Anhalt.[1]) Bei den regen Beziehungen zwiſchen den Anhaltinern und Erzbiſchof Wilbrand ergab ſich nun von ſelbſt eine Erörterung der Anſprüche des letzteren auf Lebus, und da wußte dann Wilbrand die Lage gründlich zu ſeinem Vorteile auszunutzen; die Hülfe, welche Anhalt dem Boleslaw gewähren konnte, war doch nur unbedeutend, viel wertvoller war die des Erzbiſchofs. Ihr Angebot auf der einen, die Drohung mit gewaltſamer Geltendmachung des nur von Schleſien nicht anerkannten Rechtes auf Lebus auf der anderen Seite, dabei die zuvorkommende Zuſage, ſich mit der Hälfte des Landes zu begnügen, welches den Urkunden nach dem Erzſtifte ganz zuſtand, das alles ließ dem leichtlebigen Herzoge m. E. die formelle Abtretung dieſes Beſitzſtückes unbedenklich erſcheinen. Der darüber alsbald — augenſcheinlich in Magdeburg — abgeſchloſſene Vertrag beſagt Folgendes: Gegen die allgemeine Zuſage der Hülfeleiſtung übergibt Boleslaw an Magdeburg die Hälfte von Lebus, d. h. von der dreiteiligen Burg, der Stadt, dem Gebiete, und zwar, wie ausdrücklich betont wird, zu beiden Seiten der Oder; die übrig bleibende Hälfte nimmt der Herzog für ſich und ſeine Nachfolger vom Erzſtifte zu Lehen; in gleicher Weiſe nimmt er das ihm vorbehaltene Patronat über das Bistum, die Propſtei und das Kaſtellanat zu Lehen. Dem Klerus wie den Supanen, d. h. allgemein den Landesbeamten, werden ihre bisherigen Rechte beſtätigt; die Burgmannſchaften beider Herren werden zu gegenſeitiger Hülfeleiſtung in Pflicht genommen; an dem feſtgeſtellten Beſitzſtande darf keine der beiden Vertragsmächte eine Veränderung vornehmen, ſei es durch Verkauf, ſei es durch Erbauung einer neuen Burg oder Übergabe einer alten an eine dritte Macht, es ſei denn mit Genehmigung der anderen. Auch im Falle, daß der Erzbiſchof ſtirbt, darf keine Willkür ſeitens der ihm dienenden Burgmannen erfolgen. Der Erzbiſchof verſpricht ſodann dem Herzoge, falls man ihn zu Unrecht angreifen würde, möglichſt ausgiebige

[1]) Es war wohl damals, daß er auch ſeinem Schwager Magnus die Probſtei in Lebus übertrug, die ſein eigener Kapellan erſt räumen mußte.

Hülfe, desgleichen dieser jenem; der Erzbischof übernimmt ferner die Verpflichtung, falls der Herzog kinderlos stürbe, innerhalb Jahr und Tag seine Brüder mit seinem (Boleslaws) Landesteile zu belehnen. Zum Schlusse erfolgt die Beschreibung der Landesgrenze von ganz Lebus und die Bestimmung, daß der Erzbischof sein Gebiet nicht nach Polen hinein ausdehnen darf.

Dieser Vertrag ist, wie gesagt, wahrscheinlich in Magdeburg geschlossen worden, möglicherweise in einigen Punkten anders; seine formelle Annahme durch Boleslaw und die Ausstellung seiner Gegenurkunde[1]) erfolgte erst nach des Herzogs Heimkehr.

Es scheint nun durchaus wichtig noch einmal zu betonen, daß diese Urkunde zwar die Hülfe des Erzstiftes gegen unrechtmäßige Angriffe eines anderen auf Boleslaw zusagt, nichts aber von beabsichtigten Angriffen gegen irgend wen, geschweige denn gegen einen der Brüder des Herzogs enthält, daß vielmehr Boleslaw sich bedacht zeigt seinen Brüdern den Besitz der zweiten Hälfte des Landes Lebus auf alle Fälle zu sichern. Es ist also durchaus wahrscheinlich, daß nicht sowohl Boleslaw als vielmehr Erzbischof Wilbrand die ganze Sache in die Wege geleitet hat.[2])

Von demselben Tage, wie die soeben besprochene Urkunde Boleslaws, datiert eine andere seines Bruders, Heinrichs von Breslau, durch die sich Heinrich die Hülfe Heinrichs des Erlauchten von Meißen und der Lausitz sicherte mit der ausgesprochenen Absicht des Angriffes auf seinen Bruder Boleslaw; er versprach dem Meißner Krossen oder das Land zwischen Bober und Queis und obenein 150 Mark Gold; endlich auch die Burg Schieblow, sobald man sie Boleslaw abgenommen haben würde bezw. baren Ersatz dafür. Dagegen versprach Heinrich der Erlauchte je nach den

---

[1]) Nur diese ist erhalten; abgedruckt ist sie bei Grünhagen und Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens, I, 117. Die Urkunde enthält nur das datum, Legnitz 20. April, aber im übrigen lauter magdeburgische Zeugen. Das erklärt sich aber gewiß nicht so (Breitenbach), daß sich die Magdeburger damals auf einem Hülfszuge nach Schlesien befunden hätten; es waren ja auch 5 magdeburgische Geistliche unter den Zeugen, die sich am Kriege kaum beteiligt haben können. Meines Erachtens ist eben die Verhandlung selbst, das actum, nicht erst in Legnitz, sondern schon früher in Magdeburg erfolgt. Vergl. die Anmerkg. d. Herausgeber.

[2]) Auf den sonstigen Inhalt des Vertrages werden wir an anderen Stellen einzugehen haben.

Umſtänden ſtärkere oder geringere Kriegshülfe, und für den Fall, daß ein deutſcher Fürſt für Boleslaw eintreten würde, ſogar den eigenen vollkräftigen Zuzug. Die Urkunde iſt in Meißen ausgeſtellt, wohin ſich alſo Heinrich von Breslau begeben haben wird.

Erinnern wir uns, daß Heinrichs des Erlauchten Vorfahren das Land der Lauſitz bis zur Oder beſeſſen hatten, daß noch Markgraf Konrad II. auch auf Lebus Anſprüche erhoben hatte, die freilich von Heinrich dem Bärtigen erfolgreich zurückgewieſen worden waren, ferner, daß der Vertreter der gleichen Intereſſen, Ludwig der Heilige, als er dieſe ſieghaft geltend machte, vor Magdeburgs beſſerem Rechte hatte zurückweichen müſſen, ſo war es ganz natürlich, daß von Herzog Heinrich gegen Boleslaw und Magdeburg grade Heinrich der Erlauchte ins Feld geführt wurde.

Wenn wir nun verſuchen auf Grund dieſer Verträge und der dürftigen chroniſtiſchen Nachrichten uns eine Vorſtellung von dem Zuſammenhange der Begebenheiten zu machen, ſo ſoll doch ihre Richtigkeit dahingeſtellt bleiben, zumal ſie von der Anſicht der übrigen Forſcher erheblich abweicht.[1]) Den Anlaß zu den feindſeligen Schritten und ihren Ausgangspunkt bildete m. E. die Gefangennahme des Boleslaw durch Heinrich. Aus der Haft entſprungen, ſuchte Boleslaw Schutz gegen ähnliche Vorfälle in Deutſchland, in Anhalt und Magdeburg. Das Bedürfnis nach Schutz gab den Vorwand ab. Während ihm nun die Schwäger in Anhalt auch wohl für ſeine Rachepläne Unterſtützung zuſagten, wurde der vorſichtige Erzbiſchof nur zu einem Defenſivbündniſſe vermocht. Indeſſen gab Boleslaws Reiſe nach Deutſchland ſeinem Bruder zu den ſchlimmſten Befürchtungen Anlaß; er trug nun kein Bedenken, mit ſeines Bruders Gütern ſich die Hülfszuſage Heinrichs d. E. zu erkaufen. Er ſuchte ihn in Meißen auf und bewog ihn zu einem Bündniſſe. Dieſer Vertrag und die böſen Abſichten ſeines Bruders mußten nun aber ſehr bald zur Kenntnis Boleslaws kommen, und da iſt es wahrſcheinlich, daß er noch im Sommer 1249 mit Unterſtützung ſeiner Schwäger gegen Heinrich angriffsweiſe vorgegangen iſt. Dadurch trat für Heinrich den Erlauchten der Bündnisfall ein, und Boleslaw wurde mit ſeiner Hülfe nieder-

[1]) Vergl. Grünhagens meiſt abweichende Anſichten. Schleſ. Ztſchft. XVI, 12ff.

geworfen, ohne daß andererseits der Erzbischof vertragsmäßig zur Hülfeleistung sich veranlaßt gesehen hätte. Es wird in der Not dieser Zeit gewesen sein, daß Herzog Boleslaw einen seiner Getreuen, den Kastellan von Krossen, hinterrücks gefangen nahm, um von ihm Geld zur Anwerbung deutscher Truppen zu erpressen.

Eben damals zerfiel er aber auch mit seinem Bruder Konrad, welcher ihm zur Versorgung überwiesen war, der aber auch bei Heinrich keine Hülfe erwarten konnte und sich daher nach Polen begab. Mit polnischer Hülfe, unterstützt von dem slavisch gesinnten Teile des Adels, gewann er Boleslaw Krossen ab.

In dieser Not, von drei Seiten zugleich angegriffen, im eigenen Lande Dank seiner Haltlosigkeit nicht mehr Herr, hat sich der unglückliche Fürst den Märkern hingegeben, den einzigen, die ihm vielleicht helfen konnten. Daß diese der neuen Machtvermehrung des Erzstifts Magdeburg und Heinrichs des Erlauchten nicht gleichgültig gegenüber stehen konnten, ist begreiflich, aber nach Lage der Dinge hatten sie keinen Rechtstitel, auf Grund dessen sie etwas dagegen hätten tun können; das Recht Magdeburgs beruhte ja auf guten alten, mehrfach anerkannten Bewidmungen. Indessen anders als für Brandenburg lag die Sache für Meißen, dessen Anspruch auf Lebus zwar seiner Zeit vertagt, aber nicht aufgegeben war; es war also zu erwarten, daß Herr Heinrich der Erlauchte nach völliger Niederwerfung Boleslaws auch seine alten Ansprüche auf Lebus erneuern würde. Ihm zu widerstehen war das Erzstift doch zu schwach, obwohl er eben damals in arge Händel in Thüringen verwickelt war. Diese Sachlage wird es gewesen sein, welche den Erzbischof bestimmte dem Boleslaw, entgegen der bezüglichen Bestimmung des Vertrages, die Verfügung über die zweite Hälfte des Landes behufs Gewinnung der märkischen Hülfe zu überlassen. Von Boleslaw im Einverständnis mit Magdeburg herbeigerufen, um den Preis der Boleslaw verbliebenen Hälfte des Landes Lebus, gegen Heinrich von Breslau, zumal aber gegen Heinrich den Erlauchten in den Krieg eintretend, halfen nun die brandenburgischen Brüder dem unglückseligen Herzoge seinen Länderanteil behaupten bezw. das an jene beiden verlorene Gebiet zurückgewinnen. Dabei kam es zunächst zu einer Belagerung von Lebus, das wahrscheinlich von Heinrich dem Erlauchten erobert worden war. Im Verein mit den Magdeburgern gewann

man die wichtige Feſte.[1]) Aber haben dann Johann und Otto ſich auch nach Schleſien gegen Boleslaws Gegner gewandt? Wir wiſſen nichts davon. Indem aber eben jetzt die Herzöge von Großpolen als Vorkämpfer des Herzogs Konrad Boleslaw bekriegten, ſchien der Krieg eine umfaſſendere Ausdehnung und allgemeinere Bedeutung gewinnen zu ſollen.

Noch im Jahre 1251 haben von Lebus her Mannſchaften, die dem Poſener Chroniſten zwar als eine Räuberſchar erſchienen, die aber nichts anderes geweſen ſein können als magdeburgiſche und brandenburgiſche Leute, gelegentlich eines Streifzuges nach der Obra hin die Burg Bentſchen überfallen. Bentſchen war ein altes wichtiges Kaſtellanatsſchloß, das die Straße nach Preußen hin beherrſchte und 1247 von den Polen neu befeſtigt, dann aber zeitweilig an Boleslaw den Kahlen abgetreten war. Nur ein ſchmaler Damm führte durch die Sümpfe der Obra zu ihm hin. Dennoch wurde das von wenigen Leuten verteidigte Kaſtell genommen.[2]) Es war das der erſte Zuſammenſtoß der Märker mit den eigentlichen Polen, das mehr zufällige als planmäßig inſcenierte Vorſpiel zu ſpäteren erbitterten Kämpfen. Aber freilich nur ein Vorſpiel, noch nicht eine wirkliche Einleitung. Weder die Markgrafen noch Przemysl von Poſen würden damals es für nützlich erachtet haben, um Boleslaws willen ſich in einen großen Kampf zu ſtürzen; im allgemeinen mochte den Großpolen die märkiſche Nachbarſchaft zunächſt ſogar angenehmer ſein als die des unruhigen Schwagers. Mit der Rückeroberung von Bentſchen, deſſen Beſatzung freien Abzug erhielt, durch Herzog Przemysl war der Zwiſchenfall erledigt; die feindſelige Spannung freilich blieb beſtehen. Inzwiſchen ging aber auch der Krieg zwiſchen Brandenburg

[1]) Ich kann die betreffende Nachricht nicht als lediglich durch ein Mißverſtändnis veranlaßt anſehen, wie das Sello (brand. Bistumschronik, Jahres-Ber. hiſt. V. Brand. 18>8) und Breitenbach (a. a. O., S. 73) wollen. Die Nachricht ſteht am Ende des Berichts der Gesl. arch. Magd. Ss. XIV, 422 unmittelbar vor der Nachricht vom Tode Wilbrands; daß ſie der brand. Bistumschronik entnommen und lediglich mißverſtanden ſein ſoll, ſcheint trotz des Wortlauts nicht ausgemacht. Der Verf. der Gesta kann ſehr gut ſeine ſelbſtändige Kenntnis in die fremde Quelle — falls eine ſolche wirklich benutzt iſt — hineinverarbeitet haben.

[2]) Nicht anders wird ſich die betr. Angabe des Arch. Gnezn. Ss. XXIX, 446 deuten laſſen; und zwar gehört ſie augenſcheinlich ins Jahr 1251.

und Meißen zu Ende; da es sich im Prinzip wohl noch immer um streitige Gebietsansprüche handelte, so schien ein beiderseitiges Ehebündnis das geeignetste Mittel zur Versöhnung der Partner; am 2. Mai 1253 erteilte Papst Innocenz den wegen zu naher Verwandtschaft nötigen Dispens zu einer Heirat zwischen Heinrichs Sohne Dietrich und einer (mehrfach verschieden benannten) Tochter Johanns I.; die ersten Vereinbarungen waren also wohl um mehrere Monate älter und das Ende der Feindseligkeiten dürfte (diesmal) schon im Jahre 1252 erfolgt sein.

Das wesentlichste Ergebnis dieser schlesischen Händel war, daß die schlesischen Piasten ihre letzten Besitzungen außerhalb des eigentlichen Schlesiens abgesehen von Krossen eingebüßt hatten; die Burg Schiedlow befand sich fortan im Besitz Heinrichs des Erlauchten, das Land Lebus aber gehörte dem Erzbischof von Magdeburg und den Markgrafen von Brandenburg gemeinsam, eine Auseinandersetzung zwischen ihnen stand bevor.

B. Der Zustand des Landes Lebus ums Jahr 1250 und die ersten Schritte der neuen Herren.

Die erste Frage, die sich bei der Nachricht von der Festsetzung der beiden deutschen Territorien in Lebus aufdrängt, ist die nach dem Umfange und dem Werte der neuen Erwerbung.

Der Besitzstand auf dem linken Ufer der Oder geht uns hier weniger an; sein Umfang mochte etwa dem des heutigen Kreises Lebus entsprechen, sein Anbau sowohl mit slavischen als namentlich auch mit deutschen Orten war infolge der deutschen Nachbarschaft und der älteren Bemühungen sowohl der schlesischen Orden als auch des Bistums Magdeburg schon ziemlich weit vorgeschritten, Müncheberg war eine deutsche Stadt, Lietzen eine Kommende der Templer geworden, überall war man drauf und dran gewesen, die slavischen Siedlungen in deutsche umzuwandeln, als der Krieg begonnen hatte. Der Ort Lebus selbst war zwar nicht als deutsche Stadt anzusehen, aber mit seiner dreifachen Burg, mit seiner Kathedralkirche war er fraglos der Heimsitz vieler Deutschen; nicht nur Priester und Soldaten, sondern auch

Handelsleute und Handwerker werden hier in freilich beschränkter Zahl am Fuße der Burg dauernd oder zeitweilig gewohnt haben.

Auf dem rechten Ufer der Oder reichte das Land Lebus nach der Beschreibung von 1249 bis an die Grenzen der schlesischen bezw. polnischen Kastellaneien von Krossen, Bentschen, Meseritz und Zantoch. Wenn wir nun auch den Grenzzug leider nicht genau angeben können, da manche der angeführten Orte sich nicht mehr feststellen lassen, so ergibt sich doch ungefähr soviel, daß er von der Warthe-Netze aus nach Süden verlief ungefähr in der Richtung oder gar längs des Postumbaches bis in die Nähe von Wandern, dann auf die Lagower Seen zu, also etwas mehr nach Südost gerichtet, von dort nach der trocknen Pleiske und diese hinab bis zur großen Pleiske, und über das Vorwerk Sierzig auf die Köntop-Mühle zu, nahe der Oder; die Gebiete der heutigen Orte Rauden, Meckow, Herzogswalde, Schermeisel, Langenphul, Schönow, Neu-Lagow, Selchow und Grunow blieben somit ausgeschlossen.[1])

Das so umschriebene Gebiet hatte, wie wir oben sahen, erst sehr spät deutsche Einwirkungen direkt erfahren; die schlesischen Heinriche hatten, soviel wir wissen, hier keine Verleihungen an deutsche Orden vorgenommen, erst nach Heinrichs Tode, allerdings noch im Jahre 1241, sahen wir solche Verleihungen erfolgen. Aber von diesem Jahre ab läßt sich ein planmäßiges und erfolgreiches Heranziehen deutscher Elemente in die heutigen Sternberger Kreise nachweisen.

Wohl hatte schon 1236 das Kloster Lenbus von einem Privatmanne, dem Kastellan von Krossen, das Dorf Rampitz im äußersten Südwesten zur Besiedlung erhalten, aber die Aussicht, deutsche Bauern heranzuziehen, war augenscheinlich noch recht schwach gewesen; der betreffende Domherr von Lebus, dem der Bischofszehnt in dem Orte zustand, hatte deshalb ausdrücklich auf einen Teil seiner Einkünfte verzichtet. 5 Jahre später begannen die Versuche des Grafen Mrochko, der in polnischen Quellen deshalb direkt als ein Deutscher bezeichnet wird, Deutsche in seine Erbherrschaft Zielenzig, damals Sulenche geschrieben, zu ziehen, ebenfalls unter Begünstigung von seiten des Lebuser Bischofs.

[1]) S. darüber näheres bei Breitenbach, S 92 ff.

Aber schon drei Jahre nachher, 1244, hat derselbe Mrochko diese Herrschaft Zielenzig in Gegenwart des Herzogs Boleslaw und seiner Barone den Templern aufgelassen, und zwar scheint es, als habe er sie ihnen gradezu geschenkt, ihnen, sagt er, und der heiligen Jungfrau, oder vielmehr dieser zuerst, nach der altpolnischen Gewohnheit, nicht die Orden selbst, sondern die Heiligen, denen sie dienen, zu dotieren.

Es entsteht nun die Frage, was der Graf bezw. der Templerorden getan hat, um die Besiedlung zu deutschem Rechte wirklich durchzuführen; daß man die Sache damals so aufgefaßt hätte, als müsse man lauter deutsche, d. h. dem deutschen Reiche entstammende oder doch deutsch redende, Siedler herbeiholen, ist wenig glaublich. Sicher ist, daß noch 1244 in den Dörfern bei Zielenzig slavische Bauern vorhanden waren und daß man augenscheinlich nicht daran dachte, sie zu Gunsten der Deutschen ihres Besitzes zu berauben. Man begnügte sich also, ihre Zehntverhältnisse befriedigend zu ordnen. Ob nun die 1244 den Deutschen bei Zielenzig übergebenen Dörfer damals schon zu deutschem Rechte besiedelt waren, ist fraglich; ebenso ist unklar, was man unter der civitas Zielenzig zu verstehen hat, keinesfalls war es eine deutsche Stadt, noch sehr viel später wird Zielenzig lediglich als castrum bezeichnet; und ein Kastell, wenn auch ohne sonderliche Bedeutung, war es auch schon 1244, ein befestigter Wohnsitz mit anliegendem offenem oder notdürftig nach Dorfart umwehrtem Suburbium, in welchem neben hörigen Slaven einige deutsche, unternehmungslustige Kaufleute und Handwerker gewohnt haben werden. Noch im Anfange des XIV. Jahrhunderts erscheint Zielenzig als Dorf (villa).

Um diese civitas herum lagen nun die Dörfer des Ordens, deren Namen wir mit ziemlicher Sicherheit aus späteren Verhältnissen feststellen können, es sind Buchholz, Breesen, Reichen, Langenfeld und Lüben; vielleicht gehörten ursprünglich noch einige andere hinzu, etwa Schmagorei. Indem wir nun von der Annahme ausgehen, daß schon in dem Jahrzehnt von 1241 bis 1251 die Besiedlung dieser Dörfer der Hauptsache nach vollendet worden ist, entsteht für uns die Frage, woher die Siedler, soweit sie nicht Slaven waren, geholt wurden. Unser Blick wird sich dabei naturgemäß nach denjenigen Orten zuerst richten, wo unserer

Kenntnis nach, der Graf Mrochko begütert bezw. beamtet gewesen ist, und dieser Spur nachgehend können wir feststellen, daß in der Umgegend von Wohlau, wo Mrochko — wenn auch erst 1253 — als Kastellan[1]) erscheint, diese selbigen Dorfnamen bezw. ihre ursprüngliche Namensform anzutreffen ist,. wenigstens Lüben, Reichen und Breesen, und ebenso Schmagorei, hier als Schmogerow. Daß dieses Zusammentreffen der Namen rein zufällig sein sollte, wird man nicht annehmen dürfen. Wir sind nun obenein in der Lage nachweisen zu können, daß die Bewohner von Zielenzig in der ersten Zeit ihres geschichtlichen Auftretens nicht das sonst in der Mark allgemein verbreitete Platt, sondern Hoch- bezw. Mitteldeutsch gesprochen haben, die später von den askanischen Markgrafen herbeigezogenen Siedler dürften aber nur in Ausnahmefällen aus hochdeutschen Gebieten gekommen sein. So werden wir denn einigermaßen berechtigt sein zu der Annahme, daß, sei es schon Graf Mrochko selbst zwischen 1241 und 1244, sei es, falls er seine Pläne nicht hat zu Ende führen können, die Templer bald nachher, seinen Anregungen folgend, die deutschen Siedler aus Schlesien speziell aus dem Wohlauischen herbeigeholt haben. Das Gleiche dürfen wir auch bezüglich Malsow und seiner nächsten Umgebung annehmen; auch der Name des Dorfes Tauerzig bietet für diese Vermutung eine Handhabe in der oben ausgesprochenen Weise; endlich sei hier auch der Dörfer Arnsdorf und Rauden gedacht, die nordöstlich von Zielenzig zwar schon jenseit des Postumbaches liegen und nicht mehr zum Lande Lebus, sondern zu Zantoch gehörten, die aber eben dadurch, daß auch ihre Namen auf das Gebiet von Wohlau hinweisen, unsere Vermutung über die Herkunft der Siedler und die Zeit der Besiedlung zu unterstützen geeignet sind.

Wir wenden uns nun der Nordwestecke des Sternberger Landes zu, wo der Bischof seine Güter hatte, die zu den Hofverwaltungen von Drossen und Göritz gehörten.[2])

---

[1]) Vergl. über Mrochko auch Schles. Ztschrft. XVI, 17.

[2]) Das Dorf Gohlitz, das man ebenfalls als einen Amtssitz angesprochen hat, kommt nicht in Betracht; der Nachweis daß es identisch ist mit dem später als Bischofsgut genannten Golescowitz oder Bolescowitz, ist nicht zu erbringen, vielmehr spricht alles dafür daß dieses identisch ist mit Fürstenfelde. Vergl. unten S. 146 bezw. 147.

Haben nun die Biſchöfe auch in ihren eigenen Tafelgütern etwas getan, um das Deutſchtum zu fördern? Da ſie alle von Geburt Slaven waren, ſo könnte dies doch wohl erſt geſchehen ſein ſeit 1232, d. h. ſeit der Zeit des Biſchofs Heinrich, in deſſen Umgebung das deutſche Element mehr und mehr Geltung gewann, ganz entſprechend den Verhältniſſen im damaligen Schleſien. Heinrich, der den Bemühungen Mrochkos bei Zielenzig durchaus wohlwollend gegenüberſtand, und der neben ſich als erſten Kanoniker deſſen Bruder Geclach hatte, welcher auf ſeinen ſchleſiſchen Eigengütern ebenfalls ſiedleriſch tätig war, Heinrich muß der deutſchen Sache geneigt geweſen ſein, und ſo wird er auch die Beſiedlungsverhältniſſe der Biſchofsgüter ſelbſt nicht außer acht gelaſſen haben. Aber ob er aktiv vorgegangen iſt, ob ſchon vor 1251, das können wir nicht ergründen. Der biſchöfliche Ort Droſſen iſt 1252 noch ein forum, keine deutſche Stadt; das Vorhandenſein des Marktes an dieſer Stelle beweiſt an ſich nichts, weder in dem einen noch in dem anderen Sinne; möglich iſt es freilich, daß wir es mit einer Kaufmannsgemeinde zu tun haben, wie ſolche ja die Grundlage ſo vieler Städte auch im älteren deutſchen Lande geweſen ſind, als ſicher aber können wir annehmen, daß auch hier einige deutſche Gewerbtreibende ſchon damals gewohnt haben. Von dem Vorhandenſein einer Burg bei Droſſen verlautet urkundlich nichts; indeſſen hat ſie doch wohl beſtanden, ohne aber eine militäriſche Bedeutung beanſpruchen zu können.

Auch Heinrichs Nachfolger, ebenſo wie er aus ſchleſiſchem, d. h. zwar ſlaviſchem, aber faſt verdeutſchtem Adel ſtammend, werden auf den Dörfern deutſche Art gepflegt haben; von Biſchof Wilhelm wiſſen wir, daß er ſein ſchleſiſches Dorf Schleiße beſiedelt hat.

Damit erſchöpft ſich nun, was wir über die Kulturzuſtände in dem Lande Lebus, ſoweit es im Winkel von Oder und Warthe lag, mehr mutmaßen als wiſſen. Erwägen wir aber, daß auch in der folgenden Zeit des „blauen Ländchens“ weder im allgemeinen noch im einzelnen recht Erwähnung geſchieht, daß es ſelbſt von kriegeriſchen Vorgängen faſt ganz verſchont geblieben zu ſein ſcheint, daß nicht ein einziges Kloſter als Mittelpunkt der deutſchen Bevölkerung und der deutſchen Kultur weder jetzt noch ſpäter hier entſtanden iſt, und andererſeits, daß die Eigentümlichkeiten in

der Tracht der Bevölkerung, die ſich bis auf den heutigen Tag vielfach erhalten haben, doch aller Wahrſcheinlichkeit nach der heimiſchen, ſlaviſchen Bevölkerung angehören, die ſich alſo behauptete, ſo kommen wir zu dem Schluſſe, daß der Eigenwert dieſes Gebietes in jener Zeit der märkiſchen Beſitzergreifung noch nicht beträchtlich geweſen ſein kann.

Indeſſen werden wir gut tun unſeren Blick auch kurz auf die unmittelbar angrenzenden Gebiete zu richten; es iſt nämlich von Intereſſe zu ſehen, daß dort die Tätigkeit der Orden um dieſe Zeit viel reger geweſen iſt, als in unſerem Gebiete ſelbſt. Öſtlich des Poſtumbaches nahe der Warthe haben die Templer ſchon 1251 die Herrſchaften Colcino und Cemelno (Költſchen und Schalm) beſeſſen, ohne daß wir das Datum und die Art des Erwerbs kennten; in der ihnen zum Teil ſchon früher gehörigen Gegend öſtlich von Schermeiſel und Lagow haben ſie neue Erwerbungen gemacht; ihr älteſter dortiger Beſitz Wielawies, lateiniſch magna villa, deutſch Großdorf, ward eine Kommende; auf Boden, der urſprünglich wohl dazu gehörte, den man aber erſt roden mußte, entſtand das Dorf Tempelwald, ſpäter Tempel; 1251 kam durch Geſchenk eines polniſchen Schlachzizen das Dorf Seeren an den Orden, auch die Feldmarken von Langenphul und Burſchen dürften ihm damals ſchon gehört haben.

Wohl lag nun die Abſicht vor, auch dieſe Beſitzungen zu deutſchem Rechte zu beſiedeln, der Biſchof von Poſen, zu deſſen Sprengel ſie gehörten, gewährte die üblichen Zehnterleichterungen, und man wird dabei ebenfalls an die Zuziehung von Schleſiern gedacht haben; die von dem Poſener Biſchof angeführten Acker- und Hohlmaße ſprechen dafür. Ob das aber überall ſo bald geſchehen iſt, wird bezweifelt werden können; das Dorf Költſchen z. B. weiſt in ſeinem Bau, den uns die alten Flurkarten zeigen, deutlich darauf hin, daß es in der Urſprünglichkeit ſeiner ſlaviſchen Anlage, weder hinſichtlich der Dorflage noch der Feldeinteilung vor der Melioriation des Warthebruches im XVIII. Jahrhundert eine Veränderung erfahren hat; noch heute ſind die alten Formen einigermaßen erkennbar, wie es ſcheint 2 Rundlinge dicht bei einander, nur durch einen Bach getrennt.

Südöſtlich von Seeren beſtand ſchon ſeit 1234/6 das Ziſterzienſerkloſter Paradies, 2 Meilen nördlich von Schwiebus, eine

Tochter des havelländiſchen Lehnin. Seit 20 Jahren hatte es eine große Anzahl von Gütern an ſich gebracht, die ſich öſtlich um die der Templer herumlagerten; Wiſſenow, Pieske, Starpel, Rinnersdorf gehörten dazu. Indeſſen ſcheint in dieſen Jahrzehnten für eine eigentliche deutſche Koloniſierung hier noch nicht viel geſchehen zu ſein.

Wir müſſen nun aber unſer Augenmerk auch nach anderer Seite hin über den Rahmen des heutigen Sternberger Gebietes hinauslenken, nämlich nach Norden über die Warthe hinweg. Daß die Kaſtellanei Lebus in ihrer urſprünglichen Ausdehnung an der Warthe ihr Ende erreicht haben wird, iſt durchaus wahrſcheinlich; in dem Vertrage des Jahres 1249 hat aber Boleslaw der Kahle noch das Gebiet von Küſtrin und ſogar dasjenige von Chinz dazu gerechnet. In welchem Sinne der Herzog dazu berechtigt war, das zeigten uns die Vorgänge der Jahre 1234—38, die Verwicklungen zwiſchen ſeinem Großvater bezw. ſeinem Vater und Pommern; von einer wirklichen Berechtigung das Land Chinz politiſch mit zu Lebus zu rechnen konnte 1249 auf keinen Fall die Rede ſein, kaum noch von einer moraliſchen; etwas anders ſtand es mit dem Gebiete von Küſtrin, das im Beſitze der Templer war. Auch in kirchlicher Hinſicht hatte jener Eroberungskrieg Heinrichs des Bärtigen die Verhältniſſe jener Gegend ſtark beeinflußt. Der Biſchof von Lebus, der ſich früher um jene jenſeit der Mietzel gelegenen Striche nicht bekümmert hatte, dehnte ſeine Amtshandlungen jetzt mit einem Male auf Orte aus, die hart an der heutigen pommerſchen Grenze lagen. Das mußte natürlich zu einem Grenzſtreit mit Kammin führen, der ſofort weitere Kreiſe zog. Schon 1237 bekämpften ſich die verſchiedenen Biſchöfe vor dem römiſchen Stuhle, wobei augenſcheinlich der von Lebus der Kläger war.[1])

Als Herzog Boleslaw der Kahle 1249 das halbe Land Lebus an Magdeburg abtrat und bei dieſer Gelegenheit den Umfang

[1]) Vergl. P.-U.-B. I, 257, Nr. 342. Wenn Breitenbach, a. a. O. S. 96, annimmt, daß ein weſentlicher Teil des Territoriums Chinz auf dem linken Oderufer, alſo doch außerhalb des Bereiches des Herzogs Barnim von Pommern, gelegen habe, ſo iſt das wahrſcheinlich die Folge ſeiner irrigen Vorausſetzung, daß Chinz das Oderdorf Kienitz war; damit würde auch der Gedanke hinfällig ſein, daß die Zurechnung der terra Chinz zum Lande Lebus ſich etwa auf den Beſitz links der Oder ſtützte.

des Landes urkundlich feſtſtellte, wurde mit keinem Worte erwähnt, daß bezüglich der Gebiete von Küſtrin und Chinz die Rechtsverhältniſſe ſtreitig ſeien; aber die Faſſung des Vertrages läßt dieſen Tatbeſtand doch deutlich erkennen, indem ſie die eingehendere Verzeichnung der Grenzen an dieſer Seite unterließ. Die Unklarheit der Zuſtände mochte ohne weitere Folgen bleiben, ſolange Boleslaw nur mit Magdeburg zu tun hatte, zumal eine reinliche Scheidung zwiſchen ihren beiden Beſitzanteilen nicht ſofort erfolgt zu ſein ſcheint, auch in den nächſten Monaten keine Zeit dazu vorhanden geweſen ſein dürfte. So konnten denn die Märker 1251 noch keine geordneten Beſitzverhältniſſe vorfinden, man mußte ſich erſt mit Magdeburg auseinanderſetzen. Bei einer Teilung zwiſchen dem Erzſtift und Boleslaw wäre es wohl das Natürlichſte geweſen, die Oder als Grenzſcheide zu beſtimmen, nur links des Stromes konnte Magdeburg Intereſſen haben. Anders geſtaltete ſich die Frage jetzt. Gewiß mußte den Askaniern daran gelegen ſein, auch rechts der Oder feſten Fuß zu faſſen, aber ebenſo nötig brauchten ſie Gebietsteile links des Fluſſes zur Wahrung des Zuſammenhanges zwiſchen ihren einzelnen Ländern; eben deshalb haben ſie nun auch im Oſtgebiete die Striche näher der Warthe bevorzugt, die gebildete Grenze lief dort infolgedeſſen nicht von Nord nach Süd, ſondern mehr diagonal. Im allgemeinen dürfte die von Sonnenburg nach Südoſten verlaufende Grenzlinie zwiſchen den beiden heutigen Kreiſen Oſt- und Weſtſternberg den damaligen Feſtſetzungen entſprechen. Jenſeits dieſer Linie kam alſo an die Mark vor allem auch der Templerbeſitz um Zielenzig. Bemerkenswert erſcheint dabei, daß unmittelbar am rechten Oderufer das Gebiet an Magdeburg kam,[1]) deren Gebiet im übrigen auch die Gegend bei Sternberg und Lagow mitumfaßte. Andererſeits aber ſicherten ſich die Markgrafen das Mitbeſetzungsrecht der Feſte Lebus.

Weiter galt es dann ſich mit den im Lande vorgefundenen Gewalten auseinanderzuſetzen. Unter ihnen ſtand obenan der Biſchof von Lebus. Mit ihm einigte ſich Erzbiſchof Wilbrand ſchon 1252, d. h. wahrſcheinlich noch vor der Teilung des Landes;

[1]) Es ergibt ſich das daraus, daß 1308 Trettin gegenüber von Frankfurt im Beſitze der älteren Linie des Hauſes ſich befand, die es nur durch Abtretung der magdeburgiſchen Beſitzſtücke nach 1283 erworben haben kann.

er bestätigte zunächst dem Bischofe, vorbehaltlich der Genehmigung seitens der Markgrafen, seine Güter in Osna, Goriza und Bolescowitz, d. h. Drossen, Göritz und wahrscheinlich Fürstenfelde.[1])

Abgesehen von dieser Bestimmung, welche bischöfliche Tafelgüter betraf, hat dann der Erzbischof innerhalb des ihm zufallenden Landesteiles dem Bischofe teilweise die ihm bisher zustehenden bischöflichen Gerechtsame gelassen, vor allem wenigstens die Hälfte des Zehnten, $^1/_2$ Vierdung für die Hufe, desgleichen entsprechende Einkünfte von den neu zu besetzenden Ländereien, auch eine annähernd landeshoheitliche Stellung in den Eigengütern seiner Kirche, und zwar hat er hierin, wie es scheint, auf Grund vorhergehender Vereinbarung oder gar mit im Namen der Askanier gehandelt, gegen deren etwaige Mehransprüche er dem Bischof sogar seine Unterstützung zusagte. Indessen haben sich die Markgrafen, wenigstens in einem Punkte, diesen Abmachungen dann doch nicht angeschlossen; entsprechend ihrem Vorgehen in den anderen Ländern haben sie die Zehntansprüche des Bischofs sogleich durch eine regelmäßige festnormierte Jahresrente abgelöst und den Zehnt selbst für sich eingehoben.[2])

Der wichtigste Punkt in dem Verhältnisse der neuen Landesherren zum Bistum Lebus mußte die Ausübung des Patronatsrechtes sein. Daß dieses bisher ohne weiteres dem Landesherrn zustand, wie in allen polnischen Ländern, haben wir gesehen. Fraglich könnte also nur sein, ob nunmehr ein Kondominat der beiden neuen Herren eintrat, oder wer von den beiden das Patronat ausübte; aber es läßt sich leicht erkennen, daß der Zustand trotz der entgegenstehenden Abmachungen von 1249 fortan so war, wie es den Verleihungen aus den Jahren 1208 und

[1]) 1354 nimmt Markgraf Ludwig, um einem alten Streite ein Ende zu machen, Drossen und Fürstenfelde von dem Bischofe von Lebus zu Lehen (Riedel, A, XX, 221); in einer Urkunde des Jahres 1317 aber, in welcher Markgraf Waldemar dem Bistume für seine Güter einen Schutzbrief erteilt, fehlen beide, dagegen ist Göritz, der dritte Ort der Urkunde von 1252, dort genannt und ebenso Gohlitz, das man auch wohl als Bolescowitz angesprochen hat (a. a. O. S. 201). Vergl. dazu Breitenbach S. 122 und Mucke, Ortsnamen, S. 180; siehe oben S. 143.

[2]) S. Potthast reg. pont. 14952 und Bergér, Reg. Innocentii III, 216.

1226 entſprach; ſchon Biſchof Wilhelm war durch Wilbrand auf ſeinen Sitz gelangt, und auch ſpäter haben die Lebuſer Biſchöfe dem Erzſtifte das Patronatsrecht zugeſtehen müſſen, bis es mit dem geſamten magdeburgiſchen Beſitze zugleich an die Mark überging.

Es iſt nun leider ziemlich unbekannt, in welcher Weiſe ſonſt noch ſich die Markgrafen bezw. der Erzſtuhl in dem neuen Lande *rechts* der Oder einrichteten und beſonders auch, wie ſie ſich mit den vorhandenen Gewalten und Beſitzrechten abfanden; indeſſen iſt das Verfahren für den heutigen Kreis *Lebus* durch einige Nachrichten erhellt, die uns zeigen, daß die neuen Herren die alten Beſitztitel, namentlich die der Orden, einfach in Frage geſtellt haben. Es iſt, wie wir an einer Reihe von Beiſpielen erweiſen können, in jener Zeit ihr allgemeiner Grundſatz gegenüber dem Beſitz der toten Hand, daß deren *Beſitzrecht* mit dem Wechſel in der Regierung erliſcht bezw. ſeine Anerkennung von der Gnade der neuen Herrſchaft abhängt. Templer und Ziſterzienſer haben denn auch froh ſein müſſen, daß man ihnen gegen bedeutende Abtretungen den Hauptbeſtand ihrer Güter und Rechte links der Oder zuerkannte; für die Begüterungen öſtlich des Fluſſes ſcheint das aber nicht geſchehen zu ſein; die Beſitzung Zielenzig befindet ſich in den nächſten Jahrzehnten in den Händen der Markgrafen. Daß dieſen daran gelegen ſein mußte, den einzigen größeren, leidlich feſten Ort ihres Gebietes in die eigene Hand zu bekommen, zumal bei der Nähe der polniſchen Grenze, iſt verſtändlich; ob ſie aber die Templer für die Abtretung anderweitig entſchädigt haben, ob ſie hier alsbald eine feſtere Burg gebaut haben, iſt unbekannt.

Der Mittelpunkt ihres Beſitzes im Lande Lebus zu werden war ein anderer Ort berufen, *Frankfurt*; die 1253 erfolgte Begründung dieſer Stadt zu deutſchem Rechte hatte die größte Bedeutung für die Mark. Dieſe lag zunächſt darin, daß die Markgrafen mit ihr einen feſten Platz an der Oder in die Hand bekamen, der nur ihnen gehörte, in dem ſie ſchalten konnten, ohne an die Wünſche und Gerechtſame eines anderen gebunden zu ſein; ſodann aber hatte dieſer Platz alle Ausſicht und Anwartſchaft, Lebus in jeder Beziehung den Rang abzulaufen. So feſt die Lage von Lebus ſein mochte, die Zeit, da die kleinen Burgplätze

eine große Rolle gespielt hatten, war im Schwinden, die Zukunft als Waffenplatz gehörte den Städten mit ihrem großen Mauerkreise, ihrer wehrhaften Bürgerschaft, und so auch Frankfurt. Aber noch wichtiger war der neue Ort als Verkehrsstätte; der Übergang über den Fluß war hier viel leichter zu bewerkstelligen als dort, und mußte vollends den Verkehr an sich ziehen, wenn man ihn durch die in Aussicht genommene feste Brücke von der Laune der Witterung bezw. der Fährleute unabhängig machte. Eben der beabsichtigte, so überaus mühsame und kostspielige Brückenbau zeigt uns am besten, welche großen Hoffnungen die Markgrafen auf ihre neue Schöpfung setzten; diese Brücke, vielleicht die älteste, die über die untere Oder geschlagen wurde, ist die Enterbrücke, mit der das neumärkische Land an die älteren Teile der Mark angeschlossen wurde, die feste Bahn, die die Möglichkeit gewährte, in kürzester Zeit von den westlichen Kernlanden in das Neuland da drüben zu gelangen und über seine Grenzen hinaus in das Slavenland mit sieghaftem Schwerte vorzudringen. Aber sie konnte auch eine Sperre des Stroms, eine Meisterin über den Verkehr auf dem Wasser werden, der hier Halt zu machen genötigt wurde, falls es den Herren so genehm erschien. Frankfurt, mit den Namen der alten Mainstadt bedacht, in der die Fürsten noch jüngst in wichtiger Angelegenheit geweilt hatten, sollte ein Emporium des östlichen Handels werden und zugleich die größte Verkehrsstraße des Ostens von Nord nach Süd, von West nach Ost beherrschen; eine der Stadt bewilligte, zunächst freilich nur für den Landverkehr wichtige Niederlage nötigte jeden Kaufmann, der hier vorüberkam, zum Verweilen und Feilbieten seiner Güter.[1])

Glänzend hat sich der Scharfblick der markgräflichen Dioskuren bewährt, ihre Stadt ward mehr und mehr der bedeutendste Waffen- und Handelsplatz im deutschen Osten, — der Ort Lebus hatte fortan nur noch als Zollstation einige Bedeutung.

[1]) Die Gründungsurkunde von Frankfurt ist in 2 Ausfertigungen erhalten, Riedel XXIII, 1 ff.; daß die eine von ihnen, in der von der Niederlage und von dem an der Stätte der Stadt schon bestehenden Markte die Rede ist, eine Interpolation sei (Breitenbach!), glaube ich nicht; die eine Urkunde enthält Pflichten und Rechte des Lokators, die andere die der Bürger. Vergl. Forsch. z. br. pr. Gesch. XVI, 12.

C. Die Besitz- und Kulturverhältnisse des heutigen Kreises Königsberg um die Mitte des Jahrhunderts.

Es ist immer ein mißlich Ding, wenn man die Darstellung an einem fortgeschrittenen Punkte unterbrechen und auf Verhältnisse zurückkommen muß, die man in anderem Zusammenhange schon berührt hat, besonders wenn dabei ein längeres Verweilen und womöglich kritische Untersuchungen nötig werden, ein Apparat, der schon dem wissenschaftlichen Forscher, geschweige denn dem nur für die Ergebnisse interessierten Leser beschwerlich ist. Dennoch werden wir, bevor wir das Vordringen der Askanier in der Neumark weiter verfolgen, erst die Besitz- und Kulturverhältnisse im Kreise Königsberg ins Auge fassen müssen; es ist ja die Geschichte des ganzen Landes, nicht die Geschichte der Askanischen Besitzergreifung, die wir vorführen wollen; aber selbst wenn es diese wäre, würden wir, um die weitere Entwicklung ganz zu verstehen, die meisten der im Laufe des vorliegenden Abschnittes zu besprechenden Tatsachen näher erörtern müssen, wenn wir nicht gar noch zu einer dritten Wiederholung gezwungen sein wollen.

Das erste Besitzstück einer nichtslavischen Herrschaft im Lande über Oder waren die 1000 Hufen zwischen Mietzel, Warthe und Oder gewesen, welche 1232 Herzog Wladyslaw Odonicz dem Templerorden geschenkt hatte. Sie werden später bezeichnet als das Land Küstrin. Der Bischof von Lebus, der das Gebiet zu seinem Sprengel rechnete, hatte dem Orden zur Förderung der Besiedlung auch den Zehnten verliehen. Das Land, dessen Ausdehnung im Osten eine Linie von Vietz über Blumberg nach Damm nicht überschritt[1]) enthielt schon damals die meisten seiner späteren Wohnplätze; Clewitz, Kalentzig, Drewitz, Warnick, Tamsel, Kammin, Zicher, Batzlow, Vietz, Quartschen, Küstrin, alles sind Orte, die wir unbedingt als von slavischen Siedlern vor der Zeit der Templer angelegt zu betrachten haben.[2])

Aber nur die Namen von Quartschen und Küstrin finden schon früh (1232) Erwähnung; Küstrin war eine Burg auf dem

---

[1]) Es ergibt sich das aus der Abtretungsurkunde vom Jahre 1261/2, Riedel, A, XIX, 5.

[2]) Siehe oben S. 88f.

nördlichen Wartheufer, alſo wahrſcheinlich eine pommerſche Anlage gegen die Polen geweſen, aber jetzt längſt in polniſchem Beſitz.

Zu dieſem Gebiete, das nördlich bis an die Mietzel reichte, war 2 Jahre ſpäter als Geſchenk Herzog Barnims das unmittelbar am rechten Ufer der Mietzel gelegene Darmietzel (Dargomiz) mit 200 Hufen und wieder etwas ſpäter die Dörfer Nabern rechts der Mietzel und Liebenow, etwas weiter oſtwärts, gekommen, letzteres wohl ſchon außerhalb der terra Küſterin.[1])

Dieſes Gebiet nun, alſo im ganzen etwa 1400 Hufen, ſcheinen die Templer im Laufe der nächſten drei Jahrzehnte vollſtändig beſiedelt und germaniſiert zu haben; das Verzeichnis der 1261/2 hier vorhandenen Dörfer ergibt, daß nach jener Zeit höchſtens noch ein Dorf, Schaumburg, hier entſtanden iſt. Freilich erweiſen läßt ſich nicht, daß alle jene Dörfer ſlaviſchen Namens ſchon vor 1261 zu deutſchem Rechte eingerichtet ſind, da ſie aber faſt alle ihren Namen bis auf den heutigen Tag bewahrt haben, iſt es nicht ganz unwahrſcheinlich. Außer den oben genannten wären noch das auf dem Territorium von Nabern gelegene Damm zu erwähnen, das freilich erſt zur Zeit des Markgrafen Hans von Küſtrin durch Gründung von Neudamm einige Bedeutung gewonnen hat, und Karczow, an das vielleicht

[1]) Es iſt die Anſicht geäußert worden (Reiche, Bauſteine S. 23), Nabern liege auf den 200 Hufen, die 1234 von Herzog Barnim mit Darmietzel an den Orden geſchenkt wurden; das iſt unmöglich, Nabern-Oboran iſt vor 1243 im Beſitz des Grafen Wloſto geweſen; die Zehnten aus Nabern und Lubno werden eben damals mit den Templern ſo geordnet, wie vorher mit Wloſto; augenſcheinlich iſt alſo erſt kurz vorher dieſer Beſitz den Templern überlaſſen. Wo die 200 Hufen, die zu Darmietzel gehören, gelegen haben, iſt nicht ſicher; falls Karkzow (1261) in der Karrheide zu ſuchen iſt, könnten Karkzow (beſſer Karczow), Damm und Darmietzel zuſammen jene 200 Hufen gebildet haben, denn nicht Darmietzel und obenein 200 Hufen, ſondern 200 Hufen, auf denen Darmietzel liegt, erhalten m. E. die Templer anno 1234. Man muß aber bedenken, daß der Raum zwiſchen Oder, Warthe und Mietzel beträchtlich größer iſt als 1000 Hufen zu 60 – 75 Morgen, daß er mindeſtens 1200 Hufen beträgt, und ſo wäre möglich, daß das Land Küſtrin, das 1232 von Herzog Wladyslaw verſchenkt wurde, nicht überall bis an den Fluß reichte, gehörte doch auch das 1261 von den Markgrafen den Templern abgetretene Kalenzig letzteren vorher nicht, und ſo könnten auch die Hufen von Darmietzel über die Mietzel hinaus gereicht haben. Auch das Gebiet, auf dem heute Neumühl liegt, könnte ſehr wohl zu dieſen Hufen gehört haben. Klarheit iſt nicht zu gewinnen; im übrigen iſt die Sache auch ziemlich gleichgültig.

noch heute die Karrheide erinnert. Sodann aber sind auch 3 Dörfer mit deutschen Namen 1262 vorhanden, Zorndorf, Gutsdorf, Wilkersdorf. Hier kann kein Zweifel sein; sie sind von den Templern besiedelt, vielleicht auf der Stätte eines Slavendorfs; das dritte von ihnen trägt den Namen des damaligen Präzeptors der Templer, Willekin;[1] Zorndorf, später einmal als Zorbamstorp bezeichnet, führt auf Kolonisten slavisch-sorbischer Abkunft, die hier aber, wie die Flurkarte der Feldmark und der Dorflage dartut, durchaus zu deutschem Rechte angesiedelt wurden, und die nur durch ihren slavischen Dialekt sich von den Bewohnern der anderen Dörfer ein wenig unterschieden haben dürften.

Denn daran darf man nicht zweifeln, daß die bisherigen slavischen Bewohner im Lande blieben und nur zur Annahme deutscher Rechtsformen angehalten wurden. Schnurgerade ist der Außenrand der Dorflage z. B. von Zorndorf; aber die doppeltbreite Dorfstraße mit den Teichen in der Mitte verrät die altslavische Anlage, den erweiterten Rundling hier wie in den meisten Nachbardörfern, und Quartschen selbst stellt sich als ausgezeichneter Rundling dar. Das altslavische Löwingshaus hat sich hier ebenso wie in anderen Teilen des Königsberger und des Sternberger Kreises bis auf den heutigen Tag erhalten.[2]

Auch die Gründung eines Marktes war dem Orden 1232 anheimgestellt worden, und sie ist auch erfolgt; an welcher Stelle das aber geschehen ist, kann mit Sicherheit nicht gesagt werden. Man wird ja geneigt sein in erster Linie an Küstrin zu denken,[3] aber ich weiß nicht, ob das angeht. Es ist keineswegs ausgemacht, daß Küstrin, d. h. die Burg, nach der der alte Opolebezirk seinen Namen hatte, den Templern gehört hat; weder 1232 noch 1262 wird davon etwas gesagt, und der Umstand, daß sich die Herzöge von Großpolen sogar den Zoll von den Heringsfischen vorbehielten, der nur in Küstrin selbst erhoben sein kann, möchte vielleicht eher darauf hindeuten, daß damals wohl das zur Burg gehörige

[1] Die Urkundenabschrift von 1261 bezeichnet ihn versehentlich als Widekin.

[2] S. oben S. 106.

[3] So Berg, Küstrins Bedeutung und Opfer für den preußischen Staat. Küstrin 1901, S. 2.

Landgebiet, nicht aber die Burg selbst und ihre nächste Umgebung dem Orden überlassen war. Indessen, selbst wenn die, übrigens augenscheinlich ganz unbedeutende Burg, nicht den Templern gehörte, war es doch möglich, daß diese ein Forum in nächster Nähe, gewissermaßen unter dem Schutze der Burg, anlegten; es kam das ja auch der Burg selbst zu gute, die vielleicht erst jetzt mit dem linken Oderufer durch eine feste Fährverbindung, wo nicht gar durch Brücken, verbunden wurde. Erst jetzt wird der Ort einigen Wert für den Handel, nicht blos den örtlichen, sondern auch den Durchgangsverkehr, erhalten haben, zumal ja erst in diesen Jahrzehnten das weiter nach Nordosten gelegene Land in den Bereich der Kultur trat.

Wenn so auf die frühesten Siedlungsverhältnisse des Küstriner Ländchens ein ziemlich helles Licht fällt, so ist das lediglich der Tatsache zu verdanken, daß seine Besitzer dem geistlichen Stande angehörten, der sich alle Rechte schwarz auf weiß verbriefen ließ und für sorgfältige Aufbewahrung der Urkunden Sorge trug. So weit, aber leider auch nur eben so weit, als dies auch im übrigen Teile des Kreises Königsberg der Fall war, sind wir auch über dessen Besitzverhältnisse notdürftig berichtet.

Der Königsberger Kreis bildete nach Abrechnung des Küstriner Gebietes im wesentlichen die Kastellanei Zehden; ihre Grenze nach Osten verlief, wie es scheint, längs der Mietzel bis zu ihrer Quelle im Soldiner See und dann wohl in schräger Richtung weiter nach Nordwest. Die Nordgrenze bildete östlich von Königsberg der Landstieg oder Lothweg, der mehr oder weniger der heutigen Grenze entsprach, und zwar gegen das Land Bahn; weiter westlich griff sie, wie es scheint, ein wenig mehr in das heutige Pommern über, so daß wahrscheinlich noch die Feldmarken von Steinwehr und Rörchen zu Zehden-Chinz gehörten; vielleicht auch Uchtdorf; erst in ihrem untersten Laufende bildete die Röreke die Grenze gegen das Land Fiddichow. Dieses Gebiet zerfällt nun für unsere Betrachtung in eine Anzahl von Stücken, die sich freilich nicht lückenlos wie die Scherben eines Topfes aneinander fügen lassen, da sie sich räumlich mit der Zeit verschieben, die sich aber doch so bestimmen lassen, daß wir uns ein leidlich klares Bild von den Besitzverhältnissen machen können.

Zuerſt tritt die Gegend an der Nöreke bei Königsberg in den Bereich der Geſchichte. 1235 hatte der Biſchof von Lebus dem Templerorden die Zehnten von 200 Hufen überlaſſen, die in jenem entlegenen Gebiete den Templern wenn nicht ſchon damals, ſo doch gewiß wenige Jahre ſpäter gehörten; 1248 beſtand hier, aller Wahrſcheinlichkeit nach von ihnen erbaut, das Dorf Nörchen als Sitz einer Komthurei. Welche Ländereien außer Nörchen ſelbſt zu jenen Hufen gehörten, iſt nicht feſtzuſtellen; daß ſie in unmittelbarer Nähe von Nörchen gelegen haben, iſt nicht nötig, aber wahrſcheinlich. Die Größe der Feldmark, die nach Abzug von Nörchen in Frage kommt, würde für den Ort Königsberg ſprechen, der ſchon 1244 Erwähnung findet und deſſen Kirchenpatronat 1282 den Templern übertragen wird.[1])

Außer den Templern aber müſſen ſchon damals in ebenjener Gegend auch noch andere Kräfte ſiedleriſch tätig geweſen ſein; das ergibt ſich aus der Tatſache, daß hier 1244 ein deutſches Dorf Nahauſen beſtand, welches in dieſem Jahre unter dieſem Namen durch Herzog Barnim an die Templer kam und das Vorhandenſein eines „Hauſes", ſei es in Nörchen, ſei es in Königsberg, vor ſeiner Benennung vorausſetzt. In eben dieſe Zeit gehört auch die Entſtehung der Dörfer Steinwehr und Uchtdorf, erſteres ſchon 1235 erwähnt, welche beide auf die Altmark zurückweiſen. Hier haben wir alſo einen erſten Anſatz für eine größere Siedlungstätigkeit bemerkt, die ihren Rückhalt fand an den Beſitzungen der Templer in Bahn, das der Orden um dieſelbe Zeit von Herzog Barnim erhielt (1235).[2])

Ein anderes Gebiet dieſer Art gehörte Lehnin. 1247 hat dieſes berühmte Ziſterzienſerkloſter des Havellandes die Zehnten von 250 Hufen an den Seen Vietnitz und Narſt vom Kamminer Biſchof erhalten, augenſcheinlich doch von einem Gelände, das ihm ſchon gehörte, und bereits im nächſten Jahre hat Herzog Barnim ihm das angrenzende Dorf Klein-Bellin überlaſſen.[3])

[1]) Auch auf Steinwehr hat man gemutmaßt und auf Güter an der oberen Nöreke.

[2]) Auf die Bedeutung der Burg und die Anlage der Stadt Königsberg kommen wir unten.

[3]) Daß das parvum Belin des Jahres 1248 nicht Bellinchen a. O. iſt, erweiſt ſich daraus, daß dieſes als Slaoendorf keinen Hufenſchlag hatte; überdies

Schnell gewann die Gegend hier ein anderes Aussehen, indem die Mönche auf jenem Gebiete die Dörfer Vietnitz, Nordhausen, Jüdickendorf und Woltersdorf bauten, und auch Klein-Bellin zu deutschem Rechte anlegten, in Vietnitz einen slavischen Namen übernehmend, in Nordhausen im Wege der Volksetymologie ihn umformend, den beiden anderen augenscheinlich die Namen der Erbauer beilegend. 1258 ist der Prozeß vollzogen, die fertigen Dörfer gehen da schon zum Teil in andere Hände über.

---

konnte seine Erwerbung für die Mönche nicht wertvoll sein; ein Oderübergang an jener Stelle konnte sie vielleicht später, nach Gründung von Parstein-Chorin als einer filia von Lehnin interessieren, aber nicht 1248. Daß Bellgen gemeint ist, ergibt sich auch, wenn man auf der Karte alle 1258 bezw. 1270 an die Mark gelangten Orte anmerkt; außer den Slavenorten, die keinen Acker haben, bleibt dann allein Bellgen übrig; daß es 59, nicht 40 Hufen hat, tut nichts zur Sache, wenn man dem Wortlaut solcher Schenkungen richtig versteht; wenn es heißt, das Dorf wird geschenkt bezw. überlassen, so ist die außerdem genannte Hufenzahl nicht die Angabe der gesamten Dorfhufen, sondern nur die der Eigenhufen in dem nunmehr grundherrlichen Dorfe. Grade die damalige Erwähnung von Klein-Bellin ist übrigens von großem Werte für die Entscheidung der Frage, wie weit die Anlage der deutschen Dörfer in dieser Gegend damals schon vorgeschritten war. Es wird das engstens mit der Theorie zusammenhängen, nach welcher die Entstehung der Dörfer des Namens Klein- bezw. Groß- stets bedingt ist durch die Vertreibung der slavischen Bewohner eines Dorfes und ihre Übersiedlung auf eine mehr oder weniger nahe gelegene andere Stätte. Waren damals wirklich schon aus der Stelle des heutigen Bellin (also Groß-Bellin) bezw. seiner Feldmark die Slaven vertrieben, war wirklich schon Groß-Bellin als deutsches Dorf gegründet, und Klein-Bellin ebenfalls, nachdem auch von dort die eben angesiedelten flüchtigen Slaven wieder durch Deutsche ersetzt bezw. in deutsche Rechtsformen gezwungen waren? Im Falle man die Frage bejaht, rückt für diese Gegend die Siedlertätigkeit schon in die vierziger Jahre hinauf. Daß die Feldmark von Klein-Bellin ebendamals wohl schon vermessen war, beweist aber allein nichts. Ich möchte meinen, da um eben diese Zeit das benachbarte Gebiet ohne Nennung eines deutschen, ja eines slavischen Dorfes im Bausch und Bogen mit 250 Hufen verschenkt wurde, so war in dieser Gegend damals mit der Besiedlung noch nicht begonnen. Klein-Bellin kann also seinen Namen nicht einer vorhergegangenen Vertreibung seiner Bewohner aus (Groß-) Bellin verdanken. Es bleibt also nur die Annahme übrig, daß schon zur Slavenzeit der Name Klein-Bellin entstanden ist. Daß es auch in rein slavischen Ländern, in die niemals deutsche Siedler vorgedrungen sind, solche Paarnamen gibt und gegeben hat, ist ja hinlänglich bekannt. Vergl. dazu Miklosich, Die slavischen Ortsnamen ꝛc. Denkschrift Ak. d. Wiss. Wien 1865. Bd. XIV, Einleitung.

Als damals das bisher dürftig vegetierende Prämonſtratenſerſtift Barsdin-Palitz bei Eberswalde durch die Mönche von Lehnin in das Graumönchskloſter Parſtein, das ſpätere Chorin, umgewandelt wurde, da trat die Mutter der Tochter als Morgengabe die ſchon deutſchen Dörfer Jädickendorf und Woltersdorf, das eine ganz, das andere zu $^2/_3$ ab, und behielt nur die drei anderen.[1])

Noch ein Stück Landes ganz im Nordoſten des heutigen Kreiſes Königsberg bleibt zu erwähnen, die Gegend von Schönfließ. Schon ziemlich früh hatte deutſche Kultur dort Platz gegriffen. Im Jahre 1248 wird hier ein Kloſter namens Schönebeck erwähnt, ein Frauenkloſter, das wahrſcheinlich durch Herzog Barnims Gattin Marianne gegründet worden iſt,[2]) und am rivus Gnatzor lag, einem kleinen Bache, der von Süden her in die Nöreke fällt, nachdem er den „Kloſterwald" und den „Kloſterſee" durchfloſſen hat.[3]) In dem genannten Jahre beſaß das Kloſter einzelne Hufen und Zehnten in verſchiedenen Dörfern der Umgegend; es werden bei dieſer Gelegenheit genannt Rosnowe, Frowenmarkt, Scouenvlete und Sconenfelde. In Scouenvlete iſt leicht das ſpätere Schönfließ zu erkennen, das ſeinen Namen urſprünglich von dem Schowe, dem Rohr, erhalten hatte, nachdem auch die Nöreke benannt iſt, der Bach, an dem das Dorf lag. Ebendarnach aber hatte auch Rosnowe ſeinen Namen; es iſt die ſlaviſche Bezeichnung für Rohrbeck, das etwas weſtlich von Schönfließ liegt; erſt nach 1248 hat man alſo den Namen des Dorfes germaniſiert. Gerade umgekehrt iſt das Schickſal von Sconenfelde, Schönfelde, geweſen; es iſt dies nur eine Übertragung aus dem ſlaviſchen Dobropole, die ſich aber nicht behauptet, ſondern bald dem alten Namen wieder Platz gemacht hat; heute heißt es Dobberphul. Der letzte Ort, Frauenmarkt, iſt nicht mehr beſtimmbar; Platz für ihn iſt hinreichend in der

[1]) Der Wortlaut der betr. Urk. Riedel, XIII, 209 erweiſt, daß dieſe Abtretung ſchon bei der Neugründung von Parſtein erfolgte; urkundlich feſtgelegt wird ſie erſt 1260.

[2]) Vergl meinen kleinen Aufſatz: Die Anfänge der Stadt Schönfließ. Mitt. d. Ver. f. Geſch. d. Neum. 13, S. 105ff. Vergl. auch die Anmerkung Klempins P.-U.-B. I, 360.

[3]) Im Namen Gnatzor, auch Gnatzdorn, ſteckt wohl das polniſche gniazda-Neſt.

Gegend von Wedell und Neidhof.[1]) In allen diesen Dörfern werden Hufen erwähnt, wir haben also in ihnen ebenso wie in dem Kloster selbst deutsche Anlagen zu sehen; der Umstand freilich, daß ein slavisches Dorf den ihm oktroyierten deutschen Namen zu Gunsten des altslavischen wieder abwerfen konnte, erweist, daß man an eine Verdrängung der Slaven auch hier nicht gedacht hat.

Was war nun aber Schönfließ damals, war es, wie man annehmen möchte, eine Burg mit anstoßendem Dorfe?[2]) Man wird darüber nichts erweisen können. Der Name weist hier eben nicht auf einen ursprünglich vorhandenen Burgplatz hin, eher konnte ein solcher zu suchen sein in dem östlich der Stadt gelegenen, schon früh untergegangenen Sonnenberg, das 1307 als verlassen erwähnt wird, und der Umstand, daß in dessen Nachbardorf Görlsdorf, entstanden aus Gerlachsdorf, sich im Anfange des XIV. Jahrhunderts 4 verschiedene ritterliche Familien im Besitze von Lehnhufen befinden, könnte vielleicht hierauf hindeuten. Man wird aber auch hier nur Vermutungen äußern dürfen. Das aber darf man annehmen, daß die Dörfer dieser Gegend bald nach der Gründung des Klosters Schönebeck deutsche Formen angenommen haben; ob aber das Kloster oder ein anderer Faktor Einfluß darauf gehabt hat, ist sehr zweifelhaft.[3])

Mit den vorstehenden Angaben über die vormärkischen Besitzverhältnisse im heutigen Kreise Königsberg und die Anfänge seiner Besiedlung ist das urkundliche Material erschöpft; aber da uns diese wenigen Angaben nicht befriedigen können, müssen wir versuchen auf die Gefahr den leidlich gesicherten Boden unter den Füßen zu verlieren, im Wege der Kombination noch weitere Aufschlüsse zu gewinnen.

Einen Angriffspunkt bieten uns die alten schon in pommerscher Zeit vorhandenen Burgen, in erster Linie Zehden und Mohrin,

[1]) Indessen sei auf die Übersetzung des Ortes Babin als Frauenfeld bei Mucke a. a. O. S. 92 hingewiesen. Über Rosnowe ebenda S. 155.

[2]) Vergl. Reiche, Und dennoch Kenitz, S. 99.

[3]) Der Name von Görlsdorf weist z. B. eher hin auf gleiche Herkunft seiner Siedler mit denen des benachbarten Kerkow; liegen doch 2 Dörfer dieses Namens wenig nördlich von Angermünde einander ebenso nahe wie hier; vielleicht daß man daher die 4 Lehngüter in Görlsdorf eher mit der benachbarten Burg Schiltberg in Beziehung bringen muß.

dann auch Fürſtenfelde, Bärwalde, Königsberg, welche wahrſcheinlich alle mit Burgmannſchaften beſetzt waren. Ob die Form der Burgmannſchaft ſchon damals, wo ſie (1187) zuerſt erwähnt wird, die deutſche war, iſt unſicher, aber eben wegen dieſer Art der Erwähnung zu einer Zeit, wo es in Pommern noch keine Familiennamen gab, doch nicht unwahrſcheinlich. Ob etwa die ſlaviſche Einrichtung der deutſchen gleichartig war? Wahrſcheinlich waren damals hier wie dort ſowohl das Amt wie der Beſitz der Burgmannen bereits erblich; die in ihm befindlichen Familien mochten leicht, namentlich wenn ſie Hauptleute waren, von hier aus größeren Grundbeſitz erwerben; im übrigen aber behielten ſie ihre Höfe, Curien, welche zur Ausſtattung der Burgmannſchaft in oder dicht bei dem Burgdorfe lagen; und wo wir eine Anzahl ſolcher Höfe nahe einer Burg in einem Dorfe vereinigt finden, dürfen wir annehmen, daß ſie urſprünglich einer Burgmannſchaft gehört haben, wie wir es ſoeben ſchon bei Görlsdorf taten. Aber ſo zahlreich die Burgmannſchaften darnach zu einer gewiſſen Zeit geweſen ſein müſſen, ſo werden ſie doch ſehr ſelten erwähnt.

Nur von Zehden kennen wir ſie urkundlich, ſchon aus den Jahren 1187 und 1188 (Slautech und Gozislaus); aber eben dieſe Namen weiſen uns durch eine Anzahl pommerſcher Urkunden darauf hin, daß aus ihnen wahrſcheinlich die Familie Albus oder Witte hervorgegangen iſt;[1]) den erſten ihres Namens, Pribislaus, benannt albus, finden wir auf einer Sendung Barnims I. an ſeinen Vetter in Demmin 1235.[2]) Ein Zweig dieſer Familie iſt, wie es ſcheint, in der Burgmannſchaft von Zehden verblieben oder neu in ſie eingetreten; gerade die Familie Witte iſt in jener Gegend in der Zeit, aus der wir mehr Nachrichten haben, ſehr zahlreich angeſeſſen, u. a. gehörte ihr ſpäter die Inſel Neuenhagen ganz, mit den Dörfern Bralitz, Glietzen, Wutzow und dem heute verſchwundenen Grabow, und es iſt anzunehmen, daß

[1]) Vergl. dazu meinen Aufſatz: Die Lage der Burg Chinz. Schriften d. V. f. Geſch. d. Neum. X, 81.

[2]) Vergl. die von Klempin im Regiſter des P.-U.-B. I, 562 aufgeführten Pribislaus, die z. T. identiſch ſein dürften, mit den Regiſter-Notizen ebenda Seite 580 und II, 590 unter Wille. Die Familie dürfte mit den Natzmer verwandt ſein.

dieſe Beſitzungen der Familie aus früherer Zeit als Allode ohne Lehndienſtverpflichtung zuſtanden. Burgmannsdörfer von Zehden waren, wie es ſcheint, Zachow und Altenkirchen, denn auch in ihnen finden ſich beſonders ausgedehnte Lehngüter; aber auch Wrechow wird Burglehngut geweſen ſein, da es ſpäter mit der Burg ganz den von Jagow gehörte, und ähnlich Lübbichow.

Von großer Bedeutung war auch die Feſte Mohrin; ziemlich ausgedehnt wird ihr Gebiet und zahlreich ihre Burgmannſchaft geweſen ſein. Die zu ihr gehörigen Höfe lagen wahrſcheinlich auf dem Gebiet, auf welchem heute die Orte Butterfelde und Guhden ſich befinden; dieſe tragen Namen, die nur aus ſlaviſchen Patronymiken zu erklären ſind, und haben alſo einſt wohl Herren namens Byt (Dragobyt, Samobyt) und Godo gehört.[1]) Ferner gehörte zu der Burg wahrſcheinlich der Landſtrich, der nach Südweſten ſich auf die Oder zu erſtreckt, welche er bei Lietzegöricke erreicht. Burgmannenhöfe lagen u. a. wohl in Klein Wubiſer. Der Ort Mohrin, 1263 erwähnt, im Beſitz einer Parochialkirche, wurde wohl ſpäter ſelbſtändig, indem das Schloß auf einer benachbarten Feldmark neugebaut wurde, fortan die Stolzenburg genannt.[2])

Unter den alten Familien dieſes Bezirks wird beſonders eine von Bedeutung geweſen ſein, die ihr frühes Daſein durch ihren Namen erweiſt, die Familie Morner, ſpäter Mörner genannt, die faſt nur in dieſer Gegend anſäſſig geweſen iſt, auf dem ihr ſchon 1337 gehörigen Cloſſow bis in die Zeit Friedrich Wilhelms I. hinein; ſie gehört aller Wahrſcheinlichkeit nach zu den alten Burgmannen von Mohrin, ihr Name iſt in dieſem Falle zuſammengezogen aus Mohriner.[3]) Da ſie aber erſt zu Ende des Jahrhunderts erwähnt wird, ſo iſt man in jeder Weiſe über ihre Herkunft und Verwandtſchaft auf Mutmaßungen angewieſen; vielleicht ſind ſie eines Stammes mit den Stolzen, deren

[1]) Im Landbuche ſind die Dörfer erklärlicher Weiſe nicht erwähnt, ebenſo wenig, wie das gleich zu nennende Stolzenfelde, das heute verſchwunden iſt.

[2]) Der Name ſcheint, trotz der Differenz, mit der Familie Stolz zuſammenzuhängen, die ſich ſchon 1247 in Meißen (vergl. Hildebrands Vierteljahrſchrift XX, 107) findet und noch 1337 in Lietzegöricke und Konradsdorf anſäſſig iſt. Über die Lage des letzteren vergl. Reiche, Bauſteine S. 117.

[3]) Bemerkt ſei, daß das älteſte Siegelbild der Morner, 3 Eichenblätter, mit demjenigen von Mohrin, dem Adler, keine Verwandtſchaft zeigt.

Name zurücktritt um dieselbe Zeit, wo der der Mörner in den Vordergrund tritt

Zu dem angestammten Adel dieser Gegend wird dann auch die Familie Güstebiese gehören, die in dem gleichnamigen Dorfe bei Lietzegöricke[1]) seit den Vätern her ansässig ist, und deren Wappenbild ein Binsenbüschel mit mächtiger Wurzelknolle darstellt. Es ist ihre bodenständige Entstehung um so merkwürdiger und wahrscheinlicher, als 1337 Güstebiese als slavisches Dorf bezeichnet, eine Feldmark dabei nicht aufgeführt wird.

Als eine sehr alte Anlage wird man auch Fürstenfelde ansprechen;[2]) der dicht beim Städtchen befindliche große Burgwall, heute als Kiliansberg bezeichnet, weist an sich und durch die dortigen prähistorischen Funde ebenso wie die alten aus Granitquadern gemauerten Teile der Kirche auf eine frühe Bedeutung als Grenzburg hin. Wahrscheinlich gab es auch hier Burgmannen.[3])

Endlich ist der alten Burg zu gedenken, die dicht bei Königsberg oder gar innerhalb der späteren Ringmauern lag. Daß sie schon in rein slavischer Zeit eine gewisse Bedeutung gehabt haben muß, darauf weist die Größe des nahe der Stadt gelegenen Burgwalles hin. Ob und wann innerhalb frühhistorischer Zeit die Verlegung der Burg nach dem Stadtplanum stattgefunden hat, ist nicht feststellbar. Ebensowenig wissen wir etwas über Familien, welche in slavischer Zeit hier als Burgmannen oder Kastellane gehaust haben. Indessen ist wenigstens für die älteste deutsche Periode wahrscheinlich gemacht worden, daß eine deutsche aus der Uckermark herüber gekommene große Familie in dieser Gegend ausgedehnte Besitztümer gehabt hat, die Familie von Schwanenberg, zu der auch die von Ploetz gehören, wie ihr Wappenbild, der auf einem Berge aufrecht stehende Schwan, erweist. Sie haben dann zeitweilig auch die Hauptmannschaft in Fiddichow erworben, und ein Zweig der Familie hat darnach den Namen von Fiddichow angenommen, und eben dieser ist hier zu besonderem Reichtum gelangt. Als die Burgmannschaftsverhältnisse in Königsberg nach deutschem Muster geordnet wurden,

[1]) Ihrer Erklärung vom Jahre 1336 nach, s. R. A XXIV, 23.

[2]) S. oben S. 147 bezüglich der wahrscheinlichen Identität mit Boleskowitz.

[3]) Zu Anfang des XIV. Jahrhunderts ruhten auf dem Orte 5 Roßdienste.

da haben, wie es scheint, besonders die Glieder dieser Familie die Burglehngüter erhalten, welche teils im Bereich der heutigen Stadtfeldmark, z. T. auch wohl im Dorfe Bernikow lagen. Auch in Reichenfelde nahe der alten Schwedter Straße ist ein Hof nachweisbar. Längs dieser Straße, eben in Reichenfelde, ferner in Grabow und den beiden Dörfern Hohen- und Niederkränig haben sich die v. Fiddichow dann noch lange Zeit behauptet.

Die älteste Stadt unseres Gebietes ist Königsberg. Wann es Stadt geworden ist, ob vor, ob nach 1244, dem Jahre der ersten Erwähnung des Ortes, und ferner ob der Herzog von Pommern oder der Bischof von Brandenburg oder endlich die Markgrafen die Gründer waren, darüber wird eine Aufklärung wohl nicht zu erreichen sein; wahrscheinlich bleibt die Gründung durch die Markgrafen zwischen 1255 und 1265.[1])

Um das Jahr 1255 ist das Land Zehden-Chinz zum größeren Teile noch slavisch; aber auch die slavischen Striche sind nicht menschenleer; die Zahl der Siedlungsstätten erweist sich als ziemlich beträchtlich, aber freilich, die Zahl der angesessenen Familien ist wesentlich kleiner, die Nutzung des Bodens extensio und besonders intensiv geringer als später. Einige geschlossene Gebiete sind bereits zu deutschem Rechte besiedelt, der Süden und der äußerste Norden am meisten; ein ziemlich zahlreicher, z. T. reich begüterter slavischer, halb schon verdeutschter Adel sitzt in teilweise lehnrechtlichen Formen in dem Lande; in seiner Obhut sind eine Anzahl fester Plätze, von z. T. erheblicher Bedeutung; eine deutsche Stadt aber gab es in dem Territorium wohl noch nicht.

D. Die ersten Erwerbungen nördlich der Warthe.

Die Erwerbung eines Anteils am Lande Lebus im Jahre 1251/2 hatte, wie wir bereits betonten, ihren Hauptwert für die Mark Brandenburg weniger in dem neuerworbenen Landbesitz selbst, der war nur gering, als in den weiteren Aussichten, die dieser Besitz eröffnete. Es ist den Vorbesitzern, den Polen, freilich erst viel später zum klaren Bewußtsein gelangt, wie gerade durch den Verlust von Lebus ihr Land von der Oderlinie abgedrängt

[1]) Siehe darüber den Anhang II.

worden ist, eine Tatsache von um so größerer Bedeutung, als ja in den letzten Jahrzehnten auch die Weichsel in fremde Hände gelangt war; einst mußte diese Abdrängung vom Meere für Polen verhängnisvoll werden. Das hat man damals noch nicht empfunden, und dennoch spricht aus den Worten des Chronisten das Bewußtsein eines schweren Verlustes. Für die Markgrafen kam nun aber zu dem Gewinn, welchen ihnen die Beherrschung des mittleren Oberlaufs als Handelsstraße und als Operationsbasis gegen Osten brachte, noch hinzu, daß ihnen die eigentümliche oben näher besprochene Auffassung Boleslaws über die Ausdehnung des Landes Lebus nach Norden nun auch die Möglichkeit gewährte, in dem Winkel zwischen Oder und Warthe nördlich der letzteren sich festzusetzen.

Die Länder Küstrin und Chinz (Zehden), 1249 als Teil des Landes Lebus bezeichnet, waren in der Auseinandersetzung mit Magdeburg augenscheinlich den Askaniern zugefallen, so daß diese die Landschaften beiderseits der Warthemündung erhielten. Aber das Land Küstrin gehörte tatsächlich den Templern, Zehden hatte Herzog Barnim um 1239/40 zurückerobert, so hatten also die sächsischen Herren hier Liegenschaften verteilt, ehe sie sie besaßen. Mit den Templern fertig zu werden, war am Ende nicht so schwer, da ihnen nicht die Landeshoheit, das dominium directum zustand, sondern nur das dominium utile. Anders lag das bezüglich Pommerns. Herzog Barnim konnte sich unmöglich zu der Auffassung jenes Vertrages von 1249 bekennen und seine Vogtei Zehden herausgeben. Aber andererseits war es nicht die Sitte des Mittelalters im allgemeinen, der askanischen Brüder im besonderen, einen formellen Rechtstitel, wenn er auch etwas anrüchig war, ungenutzt zu lassen. Wenn wir nun aber die Frage beantworten sollen, in welcher Weise diese Verwicklung gelöst worden ist, so stoßen wir sogleich auf eine große Unklarheit, auf mehrere Unterfragen, die jede für sich ein Problem darstellen: ist das Gebiet von Zehden, d. h. der Kreis Königsberg nördlich der Mietzel, als ganzes oder in einzelnen Teilen an die Mark gelangt? Ist der südliche Teil, falls er früher märkisch geworden ist als der nördliche, schon 1252/3 oder erst 1255 oder gar noch später gewonnen worden? Ist der Nordwesten, das Gebiet zwischen Mohrin, der Oder und Königsberg, das 1270 sich als bisheriger Besitz

des Bistums Brandenburg erweist, an dieses von Seiten Pommerns oder der Mark gelangt? Und hiermit verknüpft sich wieder die Frage: Ist Königsberg als deutsche Stadt von den Pommern oder den Märkern oder gar etwa dem Bischofe von Brandenburg gegründet worden?[1])

Daß die Markgrafen nach Erwerbung des Anspruches auf Chinz (Zehden) mit seiner Verwirklichung nicht länger gezögert haben werden, als es die Umstände dringend erheischten, ist wohl anzunehmen; aber wann waren sie in der Lage, auf Barnim einen ernstlichen Druck auszuüben? Erst im Jahre 1255 fanden die bisherigen Verwicklungen mit Meißen und mit Polen ihre endgültige Lösung und man darf wohl annehmen, daß bis zu dieser Zeit die oben erwähnten Zwistigkeiten der Jahre 1251 und 1252, offen oder latent, gedauert haben. Dies vorausgesetzt,[2]) würden die Askanier in diesen Jahren jenen beiden Ländern gegenüber derartig in Anspruch genommen worden sein, daß sie Barnim die Anerkennung ihres Anrechts auf Zehden abzuzwingen keine Möglichkeit hatten. Aber hat es eines Zwanges bedurft? Hat Barnim nicht vielleicht das Recht der Askanier anerkannt und das Land wenn auch widerstrebend so doch gutwillig abgetreten, wenigstens teilweise, etwa gegen anderweitige Zugeständnisse seiner Lehnsherrn?

Es gibt eine Tatsache, die als Hindeutung darauf aufgefaßt werden kann, daß schon vor 1253 wenigstens das Land im Gebiete der Mietzel an die Mark gelangt ist; in diesem Jahre nämlich beauftragte der Papst den Bischof von Lebus festzustellen, ob eine dem Bischofe von Kammin von den Markgrafen bewilligte Entschädigung von 400 Hufen den Verhältnissen angemessen sei.

---

[1]) Wir werden nicht umhin können, dem Leser die Entscheidung über manche dieser Fragen selbst zu überlassen und zu diesem Zwecke die einzelnen Momente, die dabei Beachtung verdienen, vor Augen zu führen. Keine von jenen 4 Fragen läßt sich nämlich mit einiger Sicherheit entscheiden und die „Gelehrten" sind in ihnen durchaus uneinig. Da durch die kritischen Erörterungen die Lesbarkeit der Darstellung stark beeinträchtigt wird, so habe ich zwei wichtige Untersuchungen in einen Anhang verwiesen; ganz ist aber dadurch der Mangel nicht beseitigt.

[2]) So daß also trotz der oben geschilderten Eheverabredungen nicht schon 1252 oder 1253 zwischen Brandenburg einer-, Meißen und Polen andererseits der Krieg beendet, und dann 1255 ein neuer ausgebrochen ist.

In den letzten Jahren hatten Untertanen der Markgrafen dem Bischofe und dem Stifte von Kammin mehrfach Schaden an ihren Besitzungen zugefügt, namentlich durch Vorenthaltung der ihnen zustehenden Zehnten; der schwache Bischof Wilhelm hatte sich nicht zu helfen gewußt, nun aber war 1251 oder 1252 Hermann von Gleichen auf den Kamminer Stuhl gelangt, während Wilhelms letzter Lebenszeit als electus, seit 1254 als Bischof; er war ein ehrgeiziger, rühriger Mann, ein Neffe des Herzogs von Braunschweig, der seinerseits ein Schwager der beiden Markgrafen von Brandenburg und mit ihnen stets aufs engste befreundet und verbündet war; andererseits war er nahe mit Herzog Barnims inzwischen verstorbener Gemahlin Marianna von Orlamünde verwandt. Der Papst selbst hatte den Grafen Hermann nach Abdankung Wilhelms zur Wahl empfohlen, wahrscheinlich auf Anregung der Markgrafen.[1])

Sei es nun, daß der neue Bischof selbst die alten Ansprüche seines Vorgängers ernstlich geltend machte, sei es — und dies ist dem Wortlaut der Urkunde nach wahrscheinlicher — daß die Markgrafen bei seinem Amtsantritte ihn alsbald durch eine reiche Morgengabe für ihre Zwecke gewinnen wollten, und jene alten Unbilden nur als Deckmantel benutzten, kurz, sie erklärten sich bereit, dem Stifte 400 Hufen samt den Zehnten als Entschädigung zu gewähren, und sie selbst, nicht etwa eine Mission von Kammin her, brachten die Sache an den Papst, ohne den Namen des (übrigens noch nicht eingeführten) Bischofs überhaupt zu nennen. So sah denn die Sache ganz unverfänglich aus, und es war nur eine Form, die vielleicht sogar klugerweise von den Markgrafen selbst vorgeschlagen war, daß Papst Innocenz IV. den Bischof von Lebus beauftragte zu prüfen, ob jene Entschädigung angemessen sei.[2])

---

[1]) M. Wehrmann, Z. Gesch. d. Grafen Hermann v. Gleichen, Bischofs v. Kammin. Mitt. d. G. V. Erfurt XX, 171—176 nimmt an, die Wahl sei durch das Kapitel auf Wunsch des Herzogs Barnim erfolgt. Wenn der Papst 1254 erklärt, das Kapitel habe Hermann präsentiert, so ist das doch wohl nur eine Form gewesen. Tatsächlich hatte augenscheinlich das Kapitel nur seinen eigenen Wunsch erfüllt.

[2]) Vergl. über die Wahl Hermanns Wehrmann, Zum Amtsantritt der Kamminer Bischöfe Wilhelm (1244) und Hermann (1251). Mon.-Bl. Pom. Gesch. Al. K. 1901, S. 77.

Die hier angeführten Tatsachen an sich sind für uns von großer Bedeutung hinsichtlich der weiteren politischen Beziehungen zwischen Pommern und der Mark, für die Frage aber, welche augenblicklich unser Hauptinteresse in Anspruch nimmt, nämlich ob schon vor 1253 der Süden des Landes Chinz-Zehden an die Mark gelangt ist, kommt es allein darauf an, ob man feststellen kann, wo die 400 Entschädigungshufen gelegen haben; es ist nämlich wahrscheinlich, daß wir sie auf dem rechten Oderufer zu suchen haben werden, also doch eben im Lande Chinz-Zehden.[1])

Ist aber denn nun irgend eine Gegend, die zum Lande Zehden gehört haben könnte, nachweisbar, in der wir die Dotation der 400 Hufen zu suchen einigermaßen berechtigt sind? Ich meine, ja! Es ist ein Teil des Ländchens Schiltberg, das 1337 im Landbuche als selbständiges Gebiet erscheint, im Bogen der Mietzel gelegen.[2])

---

[1]) Außer diesem Gebiete könnte m. E. nur noch die Uckermark in Frage kommen, der einzige Teil des Bistums Kammin, der zur Mark gehörte; aber dort dürften sie schwerlich gelegen haben, größere Besitzungen des Kamminer Stuhls finden sich dort nicht (ein Dorf wird gelegentlich später als bischöflich erwähnt); überdies ist zu beachten, daß augenscheinlich das betreffende Land noch unkultiviert war, da sonst doch wohl eine bestimmte Nennung der fraglichen Dörfer erfolgt wäre. In der fruchtbaren, seit Jahrzehnten in der Besiedlung begriffenen Uckermark aber, die bald nachher massenweise Ansiedler für die Neumark abgeben konnte, dürfte kaum ein zusammenhängender unkultivierter Komplex dieser Größe vorhanden gewesen sein, und noch weniger dürfen wir bei den Markgrafen solche Bereitwilligkeit sich seiner zu entäußern für jene Gegend voraussetzen.

[2]) Das Schiltberger Ländchen, von Kerkow im Norden bis an die Mietzel bei Dölzig im Süden reichend, in einer Breite von etwa 2 Meilen, zahlt 1337 im ganzen 18 Dörfer. Als 1276 der Hauptteil des Landes mit der Burg Schiltberg an die Mark kam, erhielten die Verkäufer dafür als Ersatz 10 Dörfer, vielleicht dürfen wir daher seine eigene Größe auch auf einen solchen Umfang veranschlagen, unter Zurechnung reichlicher unkultivierter Waldungen. Dazu kämen dann noch das anderweitig erworbene Dorf Kerkow ganz im Norden, so daß noch ein Areal von 6 bis 7 Dörfern, entsprechend etwa jenen 400 Hufen übrig bliebe. Nun wissen wir freilich nicht, daß ein Stück dieses Landes je bischöflich gewesen ist; aber Kerkow war Eigentum des Bischofs bis 1290 und das dicht dabei liegende Lippehne ebenfalls, und zwar ist gerade auch dieses 1276 vom Bischofe an die Märker verkauft worden. Daß aber nicht das ganze Gebiet, auch der Süden, mit zu dem Ländchen Schiltberg, das die von Kerkow 1276 an Brandenburg abtraten, gehört hat, scheint mir infolge der Lage der Hauptburg Schiltberg sehr wahrscheinlich. Überdies hat man später, als die

Wenn nun, wie einigermaßen wahrscheinlich ist, jenes Gebiet an der Mietzel, welches einen Teil der Kastellanei Zehden-Chinz bildete, schon 1253 von den Markgrafen an den Bischof überwiesen worden ist, so muß es schon vorher an die Mark gelangt sein, und mit ihm zugleich wonicht die ganze Kastellanei, so doch wenigstens der Süden.

Vielleicht ist aber doch, so unwahrscheinlich es auch aus vielen Gründen ist, erst 1255 die Besetzung erfolgt. In diesem Falle würde sie innerlich zusammenhängen mit der polnischen Politik unserer Markgrafen.

Mit diesem Lande kam nämlich unter Vermittlung des Papstes Ende 1254 ein Vertrag zustande, welcher für Polen wie für die Mark höchst bedeutsam werden sollte.[1]) Die schon lange bestehende Feindschaft, die Totschläge sollen aufhören, der Friede soll zurückkehren; daß das geschehe, dazu soll eine Ehestiftung helfen; Konrad, Johanns Sohn, soll Przemysls Tochter Konstanze heiraten; freilich der Bräutigam wie die Braut waren noch im Kindesalter (sie war höchstens 10 Jahre alt), aber das verschlug in jener Zeit nichts, auch daß die Kinder im vierten Grade

Kreiseinteilung begann, das ganze Schiltberger Ländchen zu dem Kreise Königsberg gezogen, obwohl seine Lage unmittelbar an der Feldmark der Stadt Soldin eine Zurechnung zu dem Kreise gleichen Namens als zweckmäßig erscheinen lassen mußte; erst seit 1816 gehört dieser Strich wieder zu Soldin; es ist also wahrscheinlich, daß die Mietzel wie im Süden gegen Küstrin so auch hier im Osten gegen die Kastellaneien Pyritz bezw. Zantoch schon in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts die Grenze gebildet hat. Verschwiegen darf aber auch nicht werden, daß die 1262 von dem Templerorden an die Markgrafen abgetretenen 300 Hufen bei Soldin auf beiden Seiten der Mietzel lagen, daß also auch von ihnen ein Teil im Lande Schiltberg gelegen haben muß! Endlich haben wir gar keinen Anhalt dafür, ob jener 1253 angebahnte Vergleich überhaupt zustande gekommen ist. Siehe die betr. Urk. bei Riedel, B, I, 39 bezw. P.-U.-B. I, 439 und Riedel A, XIX, 5. Vergl. auch Reiche, Und dennoch ꝛc. Schrft. d. Ver. f. Gesch. d. Neum. Heft 12, S. 214.

[1]) Wir haben von Kämpfen der Markgrafen mit Herzog Przemysl aus diesen Jahren keine Kunde; daß sie stattgefunden haben, ergibt sich aus jener Papsturkunde vom Schlusse dieses Jahres R. B, I, 44, C. d. m. P. I, Nr. 326. Riedel setzt die Urkunde ins Jahr 1255, das ist unzulässig; sie datiert vom 19. Dezember des ersten Pontifikatsjahrs Alexanders IV.; da dieser 1254 am 12. Dezember erhoben wird, so muß die Urkunde schon aus diesem Jahre stammen, obwohl Alexander erst am 20. Dezember geweiht wurde; am 19. Dezember 1255 hätte Alexander nicht mehr anno primo schreiben können.

verwandt waren[1]), bildete kein unüberſteigliches Hindernis, der Papſt erteilte auch hier bereitwillig den Dispens. Mit dieſer Eheberedung dürfte nun gleichzeitig eine Feſtſetzung der für den Bräutigam beſtimmten Mitgift und wahrſcheinlich auch ihre Aushändigung erfolgt ſein; ſie beſtand in der Kaſtellanei Zantoch. Den nördlichen Teil eben dieſer Kaſtellanei hatte ja Herzog Barnim, wie wir ſahen, ſchon ſeit 1238 zu gewinnen verſucht, er betrachtete ſie als altes ſeinem Lande einſt zu Unrecht genommenes Erbland, ja er hatte ſie wahrſcheinlich teilweiſe noch im Beſitz, unter ſeinem Geſinde dürfte noch damals jener Heinrich gelebt haben, der 1251 ſich Kaſtellan von Zantoch nannte.

Grade dieſe Tatſache, die den Polen ebenſo gut bekannt war wie den Märkern, läßt nun die 1254 angebahnte Abtretung der Kaſtellanei als Mitgift für Markgraf Konrad in eigentümlichem Lichte erſcheinen; Przemysl trat ein Land ab, das er garnicht oder nur zum kleinen Teile beſaß und deſſen Reſt er gegen gewaffnete Anſprüche Barnims zu verteidigen ſtets bereit ſein mußte. Eben daraus allein erklärt ſich ſeine Bereitwilligkeit auf die ihm ohne Zweifel von märkiſcher Seite gemachten Vorſchläge einzugehen; eben daraus auch dürfte es ſich ferner erklären, daß man den Umfang des als Mitgift beſtimmten Gebietes nicht genau feſtſetzte, namentlich nicht die wichtige Frage beſtimmt entſchied, ob auch die Burg Zantoch zu ihr gehören ſollte. Doch darauf kam es zunächſt nicht an, wichtiger war die Auffaſſung, wie weit denn die Kaſtellanei im Norden reichte. Da wiederholte ſich alſo der Vorgang vom Jahre 1249 bezw. 1251; es wurde an die Mark ein Gebiet abgetreten, das dem betreffenden Vertragſchließenden tatſächlich zur Zeit nur teilweiſe gehörte, bezw. deſſen Zugehörigkeit zu ſeinem Lande von einem dritten, eben Pommern, beſtritten werden mußte.

War der Streit über das Anrecht der Märker auf Chinz-

[1]) Ihre Urgroßeltern waren Geſchwiſter geweſen:

Mieczyslaw der Alte.

Markgraf Otto I. Tochter	Odo.
Albrecht II.	Wladyslaw Od.
Johann II.	Przemysl I.
Konrad.	Konſtanze.

Zehden nicht schon früher zum Austrage gelangt, so mußte er jetzt, da ein neuer ernster Streitfall eingetreten war, mit entschieden werden, und diesmal erfolgte die Entscheidung mit den Waffen! Den Barnim und den Teltow, die Uckermark hatte Barnim gutwillig abgetreten, die Lehnshoheit der Markgrafen hatte er anerkannt, und wenn er vielleicht nicht schon früher auch Chinz-Zehden tatsächlich verloren hat, so war das gewiß nicht der freundlichen Nachsicht der Askanier zu verdanken, sondern einzig dem Umstande, daß diese gar zu sehr in Anspruch genommen gewesen waren. Jetzt war das anders, sie hatten ihren Frieden mit Heinrich dem Erlauchten gemacht, Groß-Polen, dessen Feindschaft, offen oder versteckt, zu fürchten gewesen, stand mit ihnen im Bunde, leistete wohl gar Waffenhülfe; einen beträchtlichen Machtzuwachs hatten sie überdies um eben diese Zeit im Süden durch Erwerbung der Oberlausitz, des Landes Bautzen, erfahren, eines Gebiets, das der Böhmenkönig seinem Schwiegersohne Otto III. als Ehegut pfandweise überlassen hatte,[1]) nur mit der Reichsstadt Lübeck hatten sie noch Streitigkeiten, die sie aber wenig beengten; so konnten sie also ihre ganze, in den letzten Jahren so ansehnlich gestiegene Kriegsmacht gegen Barnim kehren, falls der sich beikommen ließ, ihren gewiß bis an die äußerste Grenze ihrer angeblichen Rechte gehenden Ansprüchen in den Weg zu treten.

Konnte aber Herzog Barnim noch länger ruhig zusehen, wie diese Ansprüche der Markgrafen von Jahr zu Jahr wuchsen, indem lediglich die Machtfrage und das rein formelle Recht für sie maßgebend waren? Aber durfte er es andererseits auf einen Krieg ankommen lassen, einen Krieg, über dessen Ausgang bei dem beiderseitigen Machtverhältnisse ein Zweifel von vornherein nicht bestehen konnte? War er doch nicht einmal seiner eigenen Vasallen sicher, da selbst der erste Mann im Lande, der Bischof von Kammin, wie es scheint, für das märkische Interesse gewonnen war.

Wir besitzen eine Abmachung vom Jahre 1255,[2]) welche die Markgrafen und den Bischof in eigentümlichen Beziehungen

---

[1]) Über den betr. Zeitpunkt herrscht Uneinigkeit. Vergl. Sello, Forschg. I, 152. Daß die Lausitz später mit zur Teilung kam, ist nicht von Belang. Auch Zantoch kam in die Masse, obwohl es Heiratsgut einer einzelnen Linie des Hauses war.

[2]) P.-U.-B. I, 27.

zu einander zeigt. Jene vereigneten dieſem den Beſitz des Landes Stargard und des halben Diſtrikts Kolberg, welche er von Herrn Barnim, ihrem Blutsverwandten, für gewiſſe Zehnten eingetauſcht hatte, indem ſie ſich vorbehielten, daß die Zehnten, wenn ſie vakant würden, an ſie fallen ſollten. Der Vorgang iſt um ſo merkwürdiger, als er den tatſächlichen Verhältniſſen doch nicht recht entſprach. Der Biſchof, welcher vor einigen Jahren Stargard an Barnim zurückgegeben hatte, konnte höchſtens als Oberlehnsherr dieſes Bezirks gelten.[1]) Die Sache erklärt ſich wohl zum Teil ſo, daß es den Markgrafen darauf ankam, ihr Zehntrecht zu wahren als eventuelle Rechtsnachfolger des Greifenſtammes, falls ſie in den Beſitz der betreffenden Gebiete gelangten, daß es zugleich aber auch beabſichtigt war, den Biſchof in das brandenburgiſche Intereſſe zu ziehen, indem man ſeine auf Wiedergewinnung von Stargard gerichteten Anſprüche als zu Recht beſtehend anerkannte. Es iſt nicht ausgeſchloſſen, daß dies Verfahren der oberſten Lehnsherrn, die das Recht zu ſchützen berufen waren, hier aber das Unrecht förderten, Barnim noch mehr erbittert hat. Jedenfalls kam nun im Sommer des Jahres 1255 der Krieg zum Ausbruch; er begann[2]) mit einem Einfalle Barnims in die Mark, bei dem viele Dörfer und Flecken zu Grunde gingen; dann aber wurde Pommern von den askaniſchen Brüdern angegriffen und die Gegend um Stargard arg verheert, ja bis gegen Kolberg drangen die Märker vor.[3])

Dieſem Erfolge entſprach dann auch der Ausgang des ganzen Kampfes, Barnim mußte die Anſprüche der Markgrafen im

---

[1]) Daß wir es mit einer Fälſchung zu tun haben, ſcheint ausgeſchloſſen. Vergl. Bartholds unhaltbare Anſicht II, 495.

[2]) Bis zum 6. Auguſt hat Herzog Barnim mehrere Urkunden ausgeſtellt, die nichts von einem Kriegszuſtande durchblicken laſſen; aus dem Reſte des Jahres ſtammen keine erhaltenen Urk. des Herzogs. Vergl. Kantzow ed. Gaebel S. 155.

[3]) Im Anſchluſſe an Kantzows kurze Bemerkungen über den Krieg von 1255 finden ſich in Koſegartens Redaktion (I, 232 bezw. 244) folgende Angaben: „Aber die Fürſten von Pommern wollten das rächen und zogen wieder in die neue Mark und gewunnen ſie wieder. So thäten die Markgrafen von neuem großen Schaden in Pommern und hat ſich zuletzt die Landſchafft in den Handel geſchlagen und ſie ſo vertragen, daß Herzog Barnim ſeine Tochter Hedwig Markgraf Hanſen zur Ehe gegeben und iſt der Brautſchatz geweſt die gewunnen Städte

weſentlichen anerkennen. Dadurch wurde alſo zunächſt das Gebiet Zehden-Chinz betroffen. Wenn wir nun aber genauer beſtimmen ſollen, wo und wie in der Folge die Grenze der Mark gegen Pommern gezogen wurde, ſo müſſen wir wieder bekennen, daß

---

in der neuen Mark und Prenzlau ſamt dem Uckerlande." Soviel Unmögliches in dieſen Angaben ſteckt, haben ſie doch zu vielen Erörterungen Anlaß gegeben. Da Kantzow ſelbſt in ſeiner Hauptredaktion (Gaebel, S. 155) dieſe Bemerkungen an dieſer Stelle nicht macht, an einer anderen nur eine anders lautende Anmerkung, kennzeichnen ſie ſich als Zuſatz eines ſpäteren unkritiſchen Interpolators; man könnte ſie übergehen, wenn nicht neuerdings auch Koſer (Hohenzollernjahrbuch Jahrg. 1900, S. 360) wieder von einer Ehe zwiſchen Johann und Hedwig geſprochen hätte, und Reiche (Bauſteine S. 74ff.) die Angaben Koſegartens im weſentlichen verteidigen zu müſſen geglaubt hätte.

Daß nicht 1255 die bezeichnete Ehe geſchloſſen ſein kann, ergibt ſich aus folgendem: Johanns Gemahlin war in dieſem Jahre Jutta, die er erſt um dieſe Zeit geheiratet haben kann; ſie iſt erſt 1287 geſtorben und bei den Minoriten in Stendal begraben (Fürſtenchronik S. 124); von einer Scheidung iſt nichts bekannt, wohl aber, daß von ihr mehrere Kinder ſtammen, auch Mechtild, die Gemahlin Bogislaws IV., der ſeine Tochter nach der Großmutter Jutta nannte (Was Reiche S. 77 dagegen anführt, iſt nicht ſtichhaltig. Nicht die Ehe zwiſchen Bogislaw und Mechtild iſt 1260 geſchloſſen, ſondern nur das Verlöbnis). Hat ſich Johann von Jutta ſofort wieder getrennt, dann kann er von ihr keine Kinder gehabt haben, dann müßte auch ihre Nachfolgerin (Hedwig), die Mutter der Mechtild, d. h. die Schwiegermutter ihres Bruders (Stiefbruders) geweſen ſein! Vergl. auch die unmögliche Idee von Buchholz II, 182. Alſo 1255 iſt für dieſe Ehe kein Raum Es bleibt aber die Möglichkeit, daß ſie zwiſchen 1250 (Sophia † 1248) und 1254 geſchloſſen iſt. Das hat neuerdings Siegriſt (Brandenburgia 1898, 4) auf Grund einer etwas willkürlicher Deutung eines Bildes in der Nikolaikirche in Berlin behauptet. Sachlich ſteht dem nichts entgegen, als daß Barnim damals unmöglich eine heiratsfähige Tochter haben konnte, wenn er wirklich — nach Klempins Annahme — ſich erſt 1239 verheiratet hat. So iſt denn auch Kantzows Anmerkung (Gaebel S. 146) unhaltbar, Barnim habe ſeine Tochter „Margarete" an Hans gegeben, zugleich mit der Uckermark. Er ſelbſt weiß ſie nicht unterzubringen, ſetzt ſie zu 1230, ſchreibt aber dabei, „dies gehört umb das vierzigſte Jahr ungeſerlich." Wenn es wirklich ſo war, wie Siegriſt meint, dann gebührt doch der Ehe keinesfalls ein Einfluß auf die Geſchicke unſerer Neumark, denn dieſe kam 1250 noch nicht in Frage, aber auch die Geſchichte von der Mitgabe der Uckermark iſt falſch, und endlich wird man den Ausdruck „neue Mark" bei Koſegarten überhaupt nicht auf die Neumark, ſondern im Sinne des Mittelalters auf die Mittelmark beziehen müſſen. Auch die Hineinziehung der „Landſchafft" als Vermittler iſt etwas ſehr verdächtig. — So wird man jeden Einfluß einer etwa 1250 geſchloſſenen Ehe „Hedwigs" mit Johann auf die Geſchicke der Neumark ablehnen müſſen. Vergl. Sello, Forſch. I, 123 und Anmerkg. 37.

wir das nicht können; wahrſcheinlich dünkt es mich, daß der ganze Kreis Königsberg bis zur Röreke und dem Lothſtieg, alſo mit Einſchluß von Königsberg und „Schowenſlete“, und oſtwärts bis an die Mietzel von Pommern abgetreten wurde.

Aber auch die Anſprüche auf die Kaſtellanei Zantoch mußte Barnim aufgeben. Das eigentümliche Schauſpiel, daß ſich zwei Mächte um einen Beſitz ſtritten, der faktiſch und rechtlich weder der einen noch der anderen, ſondern einer dritten Macht gehörte, war damit zu Gunſten der Märker entſchieden. Und dieſe haben das Gebiet wahrſcheinlich auch ſofort „beſetzt.“ Es war das im weſentlichen die ſpätere terra Landsberg, ſoweit ſie nördlich der Warthe lag, im Norden alſo bis an die heutige Grenze gegen den Kreis Soldin reichend, in deſſen ſüdweſtlicher Ecke Barnim noch 1260 als Herr waltete. Nur im Weſten fehlten einige Dörfer, die man aber gleichzeitig durch die Erwerbung von Küſtrin gewann. Andererſeits aber fiel auch ein großer Teil des Kreiſes Friedeberg mitſamt der ſpäteren Stadt gleichen Namens wahrſcheinlich ſchon damals an die Mark.[1])

---

[1]) Daß der Südweſten des Kreiſes Friedeberg bis über die Stadt hinaus mit der Kaſtellanei an die Mark gekommen iſt, berichtet der polniſche Chroniſt gelegentlich des Überfalls vom Jahre 1272; (die ſehr gut unterrichteten Annales capituli Pozn. Mon. Germ. Ss. XXIX, auch als Arch. Gneznensis bezeichnet, Sommersberg II, 90. Dlugoss (alte Ausgabe S. 798) ſpricht dennoch von den terrae ultra Drdzen sitae a Saxonibus occupatae), es iſt das die terra ultra Drdzen (Drieſen); es ergibt ſich aber noch aus anderen Erwägungen: bei der Teilung der askaniſchen Beſitzungen in der Neumark erhielt die jüngere Linie, die ſchon alle Gebiete im Lande Sternberg beſaß, auch die terra Bärwalde (einſchl. Zehden) und ſogar die terra Landsberg, obwohl dieſe (Zantoch) eigentlich Heiratsgut eines Gliedes der älteren Linie war. Gleichwohl ſollten die überodriſchen Beſitzungen beider Linien gleich ſein. Es würde alſo eine unmögliche Ungleichheit entſtanden ſein, wenn die ältere Linie nur den zum Teil verlehnten Reſt von der terra Zehden erhalten hätte; folglich muß ihr auch noch ein anderes ſonſt nicht nachweisbares Gebiet zugefallen ſein, und als ſolches läßt ſich einzig eben die terra ultra Drdzen denken, und zwar in einem beträchtlichen Umfange. Drieſen ſelbſt hatte einen eigenen Kaſtellan; daß dieſer aber mehr als ein bloßer Burgvogt geweſen wäre, d. h. daß es eine Kaſtellanei Drieſen gegeben hätte, darf man nicht annehmen; wenigſtens nicht für die ältere Zeit. Anfangs der fünfziger Jahre erſcheint wohl ein polniſcher Kaſtellan von Drieſen, dann aber erſt wieder nach 1272. S. die Urk. Cod. d. m. P. Nr. 292, 303, 489, 518. Wenn nun 1272 dieſe Gegend von den Polen als märkiſche Okkupation verwüſtet wird, ſo wäre es denkbar, daß ſie doch nicht

Es waren das insgesamt außerordentlich wertvolle Erwerbungen; nicht als ob den Markgrafen hier ein reiches, dicht bevölkertes, steuerkräftiges Land zugefallen wäre, im Gegenteil, es war zum größten Teile von Wald eingenommen und nur stellenweise von slavischen Bauern und Köhlern oder längs der Warthe und Netze von Fischern bewohnt; einzig die Orte Zanzin als Besitzung des Klosters Kolbatz[1]) und Lubenow als Templergut sind gelegentlich vorher einmal genannt worden; aber als Durchgangsland für den Verkehr, der von Süden her über Zantoch nach der See ging, sodann als nördliches Ufergebiet entsprechend ihrem südlich der Warthe gelegenen Anteile an Lebus, endlich, namentlich in seinem östlichen Teile als Keil zwischen Polen und Pommern hatte die Neuerwerbung für die Mark eine große Bedeutung, der „Zug nach dem Osten" findet in ihr seinen lebendigsten Ausdruck.

Indessen war nun 1255 diese Erwerbung zwar gegen Pommern gesichert, nicht aber gegen Polen; mochte Przemysl immerhin die Absicht gehegt haben, durch Abtretung des Gebietes, das ihm nicht oder nur zum kleinen Teile unbestritten gehörte, Frieden und Freundschaft mit der Mark herzustellen — auch für seine Kämpfe gegen Swantopolk war ihm diese Freundschaft sehr wertvoll gewesen —, „ein andres Antlitz, eh' sie geschehn, ein andres zeigt die vollbrachte Tat;" jetzt, wo das Land in den Händen der Märker war, mochte es ihn und seinen Hof baß verdrießen, das

schon 1255/60 eben als Mitgift der Konstanze, sondern erst in den Kämpfen der Jahre 1265 und 1269/70 in den Besitz Konrads gelangt ist; aber dann wäre eben das Gleichgewicht gelegentlich der Teilung nicht vorhanden gewesen. Auch der Umstand, daß Markgraf Konrad hier vor 1272 bereits ein Schloß erbaut hat (auf der Stelle des späteren Friedeberg), spricht für einen etwas längeren Besitz, endlich auch die Tatsache, daß von den Polen 1265, um nur die Burg Zantoch nicht als solche in den Händen der Feinde zu lassen, Driesen von ihnen geschleift wurde, wie überhaupt die Kämpfe dieser Jahre um Driesen. War Driesen für die Märker so sehr unbequem, so muß es hart an der Grenze ihres Gebietes gelegen haben. Somit dürfen, ja müssen wir annehmen, daß der ganze Kreis Friedeberg ein Teil der Kastellanei Zantoch war und zum Erbe des Jahres 1255/60 gehörte; aber war es bloß der Kreis Friedeberg, und nicht auch das übrige, was den Polen auf dem rechten Ufer der Drage noch gehörte, einschließlich der Gebiete der Nonnen von Ovinsk und der Johanniter in Kürtow??

[1]) 1235 als solches zuerst genannt P.-U.-B. I, 237. Wer es dem Kloster geschenkt hat, ist unsicher. Schlüsse darf man also daraus nicht ziehen.

Grenzland daran geben zu sollen; bevor also die Ehe nicht wirklich geschlossen war, stand die Anerkennung des Vertrages von polnischer Seite noch in weitem Felde; nur auf Przemyslaws Zusage gründete er sich ja. Da starb der Herzog plötzlich Ende Mai 1257 ohne einen mündigen Sohn zu hinterlassen, und ob nun sein Bruder Boleslaw, der von ihm fast stets schlecht behandelt worden war und jetzt Vormund Konstanzes und des noch in der Wiege liegenden nachgeborenen Przemysl (II.)[1]) wurde, seine Abmachung mit den Markgrafen beachten und nicht vielmehr unter Aufhebung des Verlöbnisses auch die Mitgift zurückfordern würde, war doch zum mindesten sehr ungewiß. So galt es denn fest zuzugreifen und das schon halb erfaßte Gut ganz zu bergen. Das beste Mittel dazu war die Anlage einer starken Trutzfeste in möglichster Nähe des von den Polen als ihr Hauptstützpunkt sorglich gehüteten Zantoch. So tat denn Markgraf Johann — er allein erwarb ja das Land für seinen Sohn — am 2. Juli 1257 den wichtigen Schritt, daß er einen märkischen Edlen mit der Gründung der Stadt Landsberg, auch Neu-Landsberg genannt, beauftragte. Es war ein Akt von programmatischer Bedeutung: laut gab die Tat an sich, gab der Name, den man der neuen Stadt beilegte, der ersten märkischen Stadt auf dem rechten Oderufer, die feste Erklärung ab: „Hier bin ich, hier bleib ich!"

Und alsbald wird nun diese neue Stadt der Herd, um den sich hier das Deutschtum sammelt, der Zentralplatz für den Handelsverkehr, mag immerhin die Ausstattung des Ortes mit dem Stapelrechte etwas zweifelhaft, die darüber angeblich ausgestellte Urkunde nicht ganz unverdächtig sein.

Sei es nun, daß dieser gewalttätige Schritt den Herzog Boleslaw erst zum Festhalten an dem Versprechen seines Bruders nötigte, sei es daß es dessen garnicht bedurft hätte, kurz der Vertrag blieb in Kraft Die Jahre nach dem Tode Przemysls hat man wohl, namentlich auch in der polnischen Litteratur, als die Zeit der allergrößten Auflösung Polens bezeichnet und daraus dann Boleslaws Verhalten erklären wollen; und in der Tat war ja das Land ringsum von Feinden bedroht. Die Tataren zeigten sich eben jetzt wieder an den Grenzen Polens, und mit

[1]) Geboren 14. Oktober 1257.

Swantopolk von Pommerellen und Kasimir von Kujavien hatte Boleslaw unaufhörlich zu kämpfen. Dabei aber fehlte es in der polnischen Schlachta bereits an der freudigen Hingabe an das Waffenhandwerk und an die Ziele der Fürsten; die eigennützigen Absichten standen im Vordergrunde. Boleslaw durfte es damals also nicht wagen, sich auch noch die waffengewaltigen Markgrafen zu verfeinden.

Indessen dürfte nicht lediglich diese Erwägung für Boleslaw maßgebend gewesen sein, ich möchte doch glauben, daß es zum guten Teile auch die Ehrenhaftigkeit des Mannes war, die ihn bestimmte, den Willen seines Bruders auch nach dessen Tode zu respektieren, nicht ohne Grund hat man ihm den Beinamen des „Frommen" gegeben. Im Jahre 1260 hat er in Zantoch seiner Nichte, die inzwischen das vierzehnte Lebensjahr erreicht haben mochte, die Hochzeit ausgerichtet und den nördlich der Warthe-Netze gelegenen Teil der Kastellanei abgetreten. Darüber hinaus aber den Märkern Zugeständnisse zum Schaden des Landes zu machen, war er nicht gesonnen.

Die Hochzeit brachte schließlich nicht den Frieden, den man hatte herbeiführen wollen, denn indem die Burg Zantoch selbst und der südlich der Netze gelegene kleinere Teil der Kastellanei nicht mit übergeben wurde, war ein Zankapfel zwischen die Mächte geworfen, um dessen Besitz Jahrhunderte hindurch gestritten worden ist.

E. Die Neuordnungen der Markgrafen in den Territorien Landsberg und Zehden-Chinz.

a. Die Neuordnungen im Kreise Landsberg. Erste Versuche der Gewinnung von Zantoch.

Die neue Stadt Landsberg ist wahrscheinlich der Sitz eines Vogtes, das dort gewonnene Gebiet eine Vogtei geworden, die infolge ihrer vorgeschobenen Lage besondere Wichtigkeit besaß. Wir dürfen daher auch annehmen, daß man nicht gezögert hat, auch das platte Land zu germanisieren. In dieser Beziehung war hier bisher wohl noch fast garnichts geschehen; war das Gebiet an sich schon von Pommern wie von Polen her als ein

Grenzgebiet nur hinsichtlich seiner militärischen Bedeutung geschätzt worden, so müssen die fortdauernden Kriegsunruhen eine Steigerung der Kultur völlig behindert haben; wohl besaß das Kloster Kolbatz hier seit langer Zeit den Ort Zanzin, aber daß es ihn zum Ausgangspunkt deutscher Besiedlung gemacht hätte, ist nicht ersichtlich.[1])

Die Dörfer längs des Wartherandes von Gennin bis Zechow befanden sich fast alle in eben den Verhältnissen, wie diejenigen an der Oder; andere aber trieben ihren Ackerbau, wie Pyrehne, dessen Name auf Weizenbau hindeutet. Als ansässige Familien slavischer Nationalität dürfen wir mit einiger Wahrscheinlichkeit nur die Stennewitz in dem gleichnamigen Dorfe ansprechen.[2])

Ein großer Teil des Gebietes gehörte direkt zu der Burg Zantoch, jedenfalls die Dörfer, welche der Burg auf dem rechten Wartheufer gegenüberlagen, vor allem Zechow und Gralow, wahrscheinlich aber sogar alle diejenigen Orte, welche später als Besitz der „Wedinge" (?) aufgeführt werden und vielleicht noch mehrere.[3]) Zunächst zog man ritterliche Lehnsmannen niederer Art herbei, die mit einzelnen Lehnen ausgestattet wurden, und setzte gerade ihrer eine verhältnismäßig große Zahl an; in Kladow schuf man 5 Lehen, in Gralow und Lorenzdorf je 4, in

[1]) Eckert a. a. O. I, 75 bestreitet, daß Zanzin das seit 1235 Kolbatz gehörige Czantosine ist.

[2]) Zu den altslavischen Familien, die hier zuerst in den deutschen Lehnsnexus eintreten, wird man aber auch vielleicht die von Wutzig und die Horker zählen dürfen.

[3]) Darf man mutmaßen, daß die Neuordnung seitens der Markgrafen eben einen großen Teil jener Güter in einer Hand ließ, indem eine große leistungskräftige Familie, etwa die von Winningen, mit ihnen belehnt wurde? Die ebengenannte Familie der Wedinge oder Weddinge, die um diese Zeit bei den Erzbischöfen von Magdeburg öfter genannt wird, hat sonst gar keine Beziehungen zu der Mark, und man hat daher mit einigem Rechte angenommen, daß nur ein Irrtum seitens des Verfassers des Landbuches oder des Abschreibers vorliegt, daß wir es mit einer anderen großen Familie zu tun haben; welche das aber ist, darüber gibt es nur vage Mutmaßungen. Eckert sieht in ihnen einmal die Wedel, einandermal die Winninge. Letztere, sonst hier nicht nachweisbar, erscheinen in dem gefälschten Himmelstädter Schied von 1326 als Wohltäter des Klosters. Aber man wird doch kaum annehmen dürfen, daß jene große Gesamtverlehnung früher als gegen das Ende der askanischen Zeit erfolgt ist.

Marwitz, Kammin, Zanzin je 3 Ritterlehen, meist von 8 Hufen Größe; so wenigstens finden wir den Zustand später vor, und man wird m. E. berechtigt sein, seine Entstehung im wesentlichen der ersten Besiedlungszeit zuzuschreiben. Es galt eben hier auf dem außerordentlich vorgeschobenen Posten stets eine tüchtige Mannschaft bei der Hand zu haben, welche zur Verteidigung Landsbergs jeden Augenblick bereit war und zeitweilig, abwechselnd, auch wohl in der Stadtburg wohnte. Die Familien welche hier zuerst den Fuß über die Oder setzten, kamen, wie es scheint, zumeist aus der Mittel- und Uckermark; die Perwenitz und die Marwitz dort bei Kremmen im Glien nahe bei einander wohnend, kamen auch hierher gemeinsam, die Marwitze brachten ihren Namen einem neuen Dorfe mit.[1]) An anderen, später bedeutenden Familien folgten ihnen die von Splinter, Bellingen,[2]) Osterburg, Paris, Dornstetten, welche teilweise ebenfalls nach sich einzelne Dörfer benannten, wie Dornstaedt und Splinterfelde.[3])

Die vorstehenden Angaben beschränken sich auf den heutigen Kreis Landsberg, die ehemalige Vogtei gleichen Namens. Es wäre interessant festzustellen, ob und wie weit in den nächsten Jahren nach Anlage von Landsberg auch in dem Gebiet jenseit der Zanze und Pulze Neuordnungen vorgenommen sind. Die einzige einigermaßen feststehende Tatsache ist die Anlage eines Kastells an der Stelle eines polnischen Jagdhauses oder Jägerdorfes Strzelce (Strzelec heißt der Schütze). Innerhalb des Jahrzehnts von 1260 bis 1270 läßt sich der Zeitpunkt hierfür freilich nicht genauer bestimmen.

Das Gebiet zwischen Friedeberg und der Netzeburg Driesen, in der zu Anfang der fünfziger Jahre ein polnischer Kastellan gewaltet hatte und noch waltete, war wohl von zweifelhafter Zugehörigkeit; die Nähe der Burg, die Lage des Gebiets, sofern

[1]) Daß manche eben dieses Dorf als Stammsitz der Marwitze ansehen, nicht das bei Kremmen gelegene, weiß ich sehr wohl, kann dem aber ebensowenig zustimmen wie v. Redern (G. d. Fam. v. d. Marwitz S. 2). Vergl. auch Märk. Forsch. XV, 308.

[2]) Vergl. P.-U.-B. II, 406.

[3]) Die v. Sydow sind wahrscheinlich erst später in diese Gegend gekommen, ebenso die v. Falkenberg.

von dem Stammlande der Mark ließen seinen Besitz als unsicher erscheinen; daß man ihn schon jetzt in den Bereich der Besiedlung gezogen hätte, wird man nicht annehmen dürfen.

Bald wurde auch die friedliche Besiedlung des Landes durch neue Kriegswirren unterbrochen. Sie entstanden aus dem Versuche des Markgrafen Konrad, den, wie er behauptete, zur Mitgift der Konstanze gehörigen Teil der Kastellanei Zantoch südlich der Netze, welchen man ihm 1260 vorenthalten hatte, zu gewinnen. Daß hart an der Grenze seines neuen Besitztums, drüben am anderen Flußufer, zwei feste polnische, feindliche Burgen lagen, war für ihn störend. Auf Driesen hatte er kein Anrecht, wohl aber auf Zantoch; 1265 oder Anfang 1266 ließ er es kurzer Hand durch einen Haufen Gewappneter überfallen. Der Anschlag gelang.[1]) Die feste Burg, welche die wichtige Straße von Stettin nach Polen hinein beherrschte, war in seiner Gewalt. Aber Herzog Boleslaw ließ sich durch die Maske, welche man angelegt hatte, nicht täuschen. Er rückte eiligst mit einem Heerhaufen herbei, um die Feste wiederzuerobern; zu einem ernstlichen Zusammenstoße kam es indessen nicht; man einigte sich in einer Teidigung dahin, daß die Markgrafen Zantoch, der Herzog das diesen unbequeme Driesen schleifen sollten, und das geschah denn auch; damit wurde eine völlig offene Grenze geschaffen und so die Grenzstörungen und Räubereien des Ausgangspunktes und des Rückhaltes beraubt.

Dabei war nun aber doch das polnische Territorialinteresse gar zu sehr benachteiligt worden; bald genug kam es dem guten Herzoge denn auch zum Bewußtsein, daß ja nun Tür und Tor seines Landes den Nachbarn offen stand, er konnte den Verlust des „Schlüssels von Polen", wo einst sein Bruder sich seine Pfalz erbaut hatte, nicht verschmerzen. Nach wenigen Monaten ließ er

---

[1]) Der Vorgang ist spätestens in die Mitte des Jahres 1266 zu setzen, da nach der spätestens zu Michaelis dieses Jahres erfolgten Teilung des Landes die konradinische Linie keinen Anspruch mehr auf das Gebiet bei Zantoch hatte, andererseits die Entschädigung durch die gleich zu erwähnende Schleifung Driesens für die ottonische Linie keine Interesse hatte; die Episode gehört also noch in die Zeit des ungeteilten Besitzes; der Angriff ist auf die Initiative Konrads oder seines Vaters zurückzuführen, für deren Besitzungen die Burgen Zantoch und Driesen in gleicher Weise bedrohlich waren. Die Angreifer waren nach Bogufal latrunculi Saxones; Szujski macht daraus eine chalastra, einen Pöbelhaufen. Gesch. Polens I, 163.

die Burg wieder aufbauen; damit war nun aber der eben abgeſchloſſene Vertrag gebrochen und alsbald kamen in Boleslaws Abweſenheit die Markgrafen mit gewappneter Hand herbei, um das neue Schloß zu beſtürmen. Da wagte Boleslaw nicht, die Folgen ſeiner Handlung auf ſich zu nehmen. Anſtatt kraftvoll den Entſatz zu verſuchen, verfiel er der Angſt, ſeine Leute in der Burg könnten überwältigt und getötet werden, und ſchloß von neuem einen Vertrag, demzufolge die Burg wieder verbrannt wurde.

Wohl haben die Markgrafen den Beſitz der Burg auch jetzt nicht erreicht, eine leicht befeſtigte Niederlaſſung als Sitz eines Kaſtellans und einer gewerblichen Bevölkerung blieb wohl beſtehen; aber dieſe bedeutete keine Gefahr für die benachbarten Teile der Mark; in der Hauptſache hatten die Fürſten wieder einen Erfolg davon getragen.

Indeſſen darf man augenſcheinlich dieſe Zantocher Vorgänge nur als Epiſoden auffaſſen, zu ernſtlichen Trübungen des Friedensſtandes iſt es nicht gekommen.[1])

b. Die Neuordnungen im Königsberger Kreiſe.

Mit dem Wechſel der Herrſchaft werden, das iſt der Grundſatz jener Zeit, jedesmal auch die bisherigen lehnrechtlichen Beſitztitel eines Landes in Frage geſtellt; demgemäß waren die Askanier im Lande Lebus verfahren, und demgemäß verfuhren ſie zum Teil auch in deſſen Pertinenzen, den terrae Küſtrin und Chinz. Praktiſch konnte das Verfahren hier und da eine mildere Form annehmen, die des Zwangsverkaufes oder Tauſches.

So mußten die Mönche von Lehnin den ihnen noch gehörigen Beſitz im neuen Lande gegen einen ſolchen in der Mittelmark, die Beſitzung Gütergotz, vertauſchen; die Markgrafen bekamen dadurch die Dörfer Vietnitz, Nordhauſen, Bellgen und 18 Hufen in Woltersdorf. Den erſt kurz vorher von Lehnin an Palitz (Chorin) abgetretenen Beſitz in Jädickendorf und Woltersdorf ließen ſie unangetaſtet.

Nicht ſo leichten Kaufs kamen die Templer im Lande Küſtrin davon; die Markgrafen brauchten hier notwendig eine bequeme Verbindung von Weſten her nach ihrer neuen Er-

[1]) Eben deswegen iſt ausgeſchloſſen, daß Landeroberungen im Kreiſe Friedeberg ſich hieran geknüpft hätten.

werbung bei Landsberg, zumal da eine ſolche von Süden her über das Warthebruch durch die natürliche Beſchaffenheit des Ortes und durch die polniſche Beſatzung in Zantoch gehindert war. Bald nach der Beſitzergreifung wird man auf das Templergut die Hand gelegt haben, ebenſo wie ſ. Zt. in Zielenzig. Wohl hatten die Templer verbriefte Rechte, aber vielleicht herrſchte über deren Intenſität im Hauptpunkte einige Unklarheit; es war nicht klar, ob ihnen nur das dominium directum oder das dominium maius oder beide zuſtanden; der polniſche Herzog hatte ſich ſeinerzeit 1232 nichts als die Zollerhebung in Küſtrin vorbehalten, ſeine Rechtsnachfolger beſtätigten dies 1259 dem Orden, aber eben in der Zwitterſtellung des Ordens lag auch die Möglichkeit ihn als nunmehr depoſſedierten Landesherrn zu betrachten. Zwei Jahre hat dann der unhaltbare Zuſtand noch gedauert, endlich iſt eine Vereinbarung zuſtande gekommen folgenden Inhalts:[1]) Der Orden tritt den Marktflecken (Küſtrin?) und die Orte ab, welche längs der Warthe liegen, Warnick, Tamſel, Vietz, auch zwei nicht ſicher feſtſtellbare Orte, welche ebenfalls nahe der Warthe gelegen haben müſſen.[2])

Dafür beſtätigten nun die Fürſten dem Orden ſeinen übrigen Beſitz in dieſer Gegend und verzichteten auf alle ihre Anſprüche an ihn, gaben ihm auch das Dorf Kalentzig obenein.[3])

---

[1]) Ende Dezember 1261.

[2]) Es werden genannt Pudignowe und Clössnitz. Erſteres, in der Abſchrift gewiß nur verſchrieben, möchte man für Lubinowe, Liebenow, halten; aber 1303 beſitzt der Orden ein Liebenow, bezw. Güter darin. Hinſichtlich der Lage von Clößnitz müßte man auf Drewitz ſchließen, entſprechend der reihenmäßigen Aufführung der Orte. Aber auch Drewitz beſitzt der Orden noch ſpäter, und wenn es nicht unter den ihm 1261 belaſſenen Dörfern erſcheint, ſo liegt das vielleicht daran, daß es ſlaviſch war und noch keinen Huſenſchlag hatte.

[3]) Unter den neu beſtätigten Orten wird auch Nywik genannt; es kann m. E. nur Klewitz ſein, das im Landbuch bei dem Bezirk Bärwalde nicht genannt wird, freilich auch ein Slavendorf geweſen ſein könnte. Neumühl kommt als Dorf m. E. für jene Zeit nicht in Frage. Die Urkunde von 1540, die den Tauſch dieſer Dörfer gegen Schivelbein betrifft (R. XVIII, 277), wird auch hier entſcheiden müſſen; Neumühl kommt darin garnicht vor, wohl aber Klewitz, deſſen Feldmark teilweiſe ſüdlich der Mietzel liegt. Da die mittleren Laute beider Namen übereinſtimmen, iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß der Abſchreiber ſich verleſen hat. Andernfalls iſt auch Nywik ebenſo als verſchwunden anzuſehen, wie Karczow, an das freilich die Karrheide noch erinnert.

Durch die Erwerbung der Templerdörfer hatte das Landsberger Gebiet die für die weiteren Pläne der Markgrafen dringend nötige direkte und bequeme Verbindung mit den älteren westlichen Landesteilen erreicht; ob nun sofort irgend etwas zur Sicherung dieser Straße, namentlich zur Befestigung des Oderüberganges bei Küstrin geschah, ist nicht bekannt; es ist eine wunderbare Tatsache, daß wir von diesem wichtigen Platze künftig lange Zeit hindurch so gut wie nichts zu hören bekommen.

Wie sich die Markgrafen zu den Rechtstiteln der Templer an der Nöreke gestellt haben, darüber verlautet nichts; Tatsache ist, daß diese ihre Güter in Rörchen und Nahausen auch später noch in Frieden besessen haben. Wenn aber meine Vermutung richtig ist — beweisbar ist sie nicht —, dann haben die Markgrafen unmittelbar nach der Eroberung des Landes dem Orden den Teil ihres Gebietes, auf welchem das Dorf Königsberg lag, und noch einige Hufenschläge dazu abgenommen und auf ihm die neue Stadt Königsberg angelegt, vielleicht noch vor der Gründung von Landsberg.[1])

Eine weitere für ihre künftigen Pläne nicht unwichtige Maßregel der Markgrafen war m. E. die Verlegung des Klosters Schönebeck nach Zehden, womit natürlich auch ein Tausch von Gütern verbunden war; indem man das Kloster in der Nähe von Zehden ausstattete, nahm man wahrscheinlich dessen bisherige Besitzungen an der pommerschen Grenze — wenigstens teilweise — in Besitz.[2]) Kombiniert man nun die Maßregeln gegenüber Lehnin

---

[1]) Der Umstand, daß dieser nördlich gelegenen Templergüter in dem Vertrage von 1261 garnicht gedacht wird, berechtigt einigermaßen zu der Annahme, daß die Regelung der Verhältnisse hier schon früher stattgefunden hat; auch die Weitergabe des Landes an Brandenburg verlangt einen frühen Zeitpunkt der Neuordnung. Merkwürdigerweise würde sich dabei für Königsberg fast das gleiche Gründungsjahr 1255 ergeben, wie für seine ostpreußische Namensschwester, so daß die an sich haltlosen Kombinationen einer Beziehung zwischen beiden doch einen äußerlichen Anhalt fänden.

[2]) Daß das Kloster Schönebeck nach Zehden verlegt worden ist, nehmen Klempin, Reiche und ich übereinstimmend an, ohne daß es sich doch sicher beweisen ließe. Die Beleihung von Zehdener Nonnen im Hufenzinse von Schönfließ 1350 und die Tatsache, daß jene Urkunde des Bischofs von Kammin für Schönebeck von 1248 in dem Küstriner Archiv aufbewahrt wurde, sind von Klempin als Hinweise betrachtet. Über den Zeitpunkt der Verlegung hat man sich bisher nicht geäußert. Daß sie vor 1278 erfolgte, ergibt die Urkunde

und Schönebeck, welche sich auf den Nordosten des heutigen Kreises Königsberg beziehen, mit der ebenfalls 1261 erfolgten Übernahme der Gegend von Soldin,[1]) so wird man gewiß berechtigt sein, sie als verschiedene Äußerungen desselben Planes aufzufassen, der die unmittelbare Beherrschung der Grenzstriche gegen die pommersche Vogtei Pyritz und das dazu gehörige Gebiet im Süden, die spätere Vogtei Soldin, zum Zweck hatte.

Dazwischen lag freilich noch ein Besitzstück, das den Markgrafen nur mittelbar gehörte, jene Hufen, welche sie m. E. um 1254 dem Kamminer Bischofe überlassen hatten und welche später zum Bezirk Schiltberg gerechnet wurden; sie wurden durch die Neuordnung zunächst nicht berührt.

Wohl nicht sogleich, aber spätestens doch in dem ersten Jahrzehnt nach der Erwerbung des ganzen Gebietes haben die Markgrafen einen beträchtlichen Teil von ihm veräußert: die Stadt Königsberg und 15 Dörfer, überdies eine große Heide von 300 Hufen, d. h. den an Pommern grenzenden Nordwestwinkel, nördlich von Mohrin bis an die Röreke, überließen sie dem Bischof von Brandenburg. Was sie dazu bestimmt hat, ist uns völlig unbekannt; ganz freiwillig, aus Dankbarkeit oder Interesse für das Stift, ist es augenscheinlich nicht geschehen; bald genug kam es sogar zu Streitigkeiten über den genaueren Umfang der Schenkung, so daß schließlich ein lehngerichtliches Verfahren eröffnet wurde, welches gegen den Bischof entschied. (S. darüber Anhang I.) Dennoch blieb dieser zunächst in seinem Besitz. Dank seiner angesehenen Stellung. Wenn aber im übrigen die Markgrafen damals so viele Güter sich vindizierten, so richtete das praktisch seine Spitze doch nur gegen die tote Hand; die Ritterschaft scheint fast durchgängig in ihrem Besitz belassen zu sein; eben um

P.-U.-B. II, 385; der Kamminer Bischof urkundet damals in claustro sanctimonialium in Sedene, was auch das Register ebenda III, 687 für Zehden erklärt. Daß die Translation aber noch vor 1266 anzusetzen ist, ergibt sich m. E. aus der Tatsache, daß die Gegenden von Schönebeck-Schönfließ und von Zehden nach 1266 nicht der gleichen Linie der Askanier angehörten; die Überführung muß also vor der Landesteilung von 1266 erfolgt sein. Auf diese Weise wird diese Kombination der Dinge mit zu einer Stütze meiner Ansicht, daß auch die Gegend von Schönfließ als ein Teil von Chinz spätestens 1255 an die Mark gekommen ist.

[1]) Darüber s. etwas weiter unten.

einen tatkräftigen, kriegstüchtigen Ritterstand ansetzen zu können, wird man die Geistlichkeit depossediert haben. So dürfen wir denn annehmen, daß hinsichtlich der altangesessenen Familien, z. B. der Albus-Witte, der Mörner, auch der niederen Burgmannschaften, durchgreifende Besitzveränderungen nicht erfolgten, und wenn wir wenig später den holsteinschen Edlen Otto von Bramstede im Besitz von Mohrin finden,[1]) so wird das eine Ausnahme sein. Man hatte eben nicht nötig, die Besitzer zu entsetzen, weil es auch so an dem Boden für Neubelehnungen nicht fehlte. Gleichwohl faßte damals eine Anzahl alter märkischer Familien hier zuerst Fuß in der Neumark; da sind die Brunkow, deren einer schon 1267 in Hohenlübbichow erscheint[2]) und die wahrscheinlich von Tangermünde über Neu-Ruppin hierher gelangten; ferner die von Schneidlingen, vielleicht auch von Spennigen, Familien, die man in ihrer Wurzel aus Schwaben herleitet, die aber z. T. schon seit Albrecht dem Bären in der Altmark gesessen hatten,[3]) auch die Wulkow, deren Herkunft nicht zu ergründen ist.[4])

Im allgemeinen wurde bei der Ansetzung dieser Vasallen durchaus das Prinzip verfolgt, den einzelnen nur kleine, für ihren

---

[1]) Nachweisbar besitzt er freilich nur das Kirchenpatronat, vergl. Mtsblt. pom. Gesch. 1902. Augustnummer.

[2]) Albero marscalcus; er erscheint in einer Urk. von 1261 (XIII, 211) als Bruder des Johann von Brunkow.

[3]) Vergl. Beheim-Schwarzbach. Kol. von Ost-Deutschland, S. 68.

[4]) Nach Wohlbrück I, 430 stammen sie aus der Müncheberger Gegend; aber den Dorfnamen Wulkow gibt es auch in älteren Teilen der Mark und im Magdeburgischen; einige Familien, welche später in der Neumark besonders zu Besitz und Einfluß gelangt sind, die von Sydow und die weitverzweigte Sippe der von Jagow, die wieder mit den Uchtenhagen und von Wedel stammverwandt sind, scheinen mir erst etwas später zum Teil auf dem Umwege über das Land Bernstein hierher gelangt zu sein. Wohl erfolgt hier die erstmalige Nennung eines Sydow in der Neumark 1272, d. h. ehe das Land Bernstein an die Mark gelangt war; will man aber nicht annehmen — was immerhin zulässig ist —, daß ein Zweig der Familie über Pommern, ein anderer von der Uckermark direkt nach der Neumark gelangt ist, dann wird man in Rücksicht auf die frühe Erwähnung (1295) der Familie in dem Bernsteiner Dorf Sydow (Side) die Familie von dort her leiten. Von einer Reihe anderer, meist kleiner Familien läßt sich nicht einmal eine Mutmaßung bezügl. ihrer Herkunft aussprechen; vielleicht waren es eingesessene slavische Edle.

Lebensunterhalt eben ausreichende Lehne zuzuerteilen, die die Größe von 8 Hufen nicht überstiegen haben werden; meist wurde in jedem Dorfe ursprünglich wohl nur ein Hof angelegt, noch viel später erscheint das hier als die Regel.[1]) Solche Fälle, in welchen ein ganzes Dorf einem einzigen Besitzer gehörte, die sogar 1337 noch Ausnahmen bilden, müssen wir aus den ursprünglichen Verhältnissen der pommerschen Zeit erklären, die sich bildeten, ehe das Lehnrecht eindrang.

Die Dörfer aber längs des Oderrandes ließ man, ohne dort Lehngüter zu schaffen, in den alten Händen; von Niederkränig den Strom hinauf bis nach Zellin hin reicht eine ununterbrochene Kette slavischer Fischerdörfer, die man in ihren alten Gewohnheiten nur wenig störte; die meisten von ihnen hatten nur eine kleine Ackerflur. Wie in den deutschen Dörfern der Bauer sein Gehöft, seine Hufe und seine Gerechtsame in der Allmende hatte, so hatte hier der slavische Fischer außer seiner Hütte (Kalüpp, entstanden aus chalupa, sagt man in Hinterpommern noch heute), sein Anrecht an der Nutzung des Stroms und der Oderwiesen; so war es in Peetzig, Bellinchen, Küstrinchen, Zäckerick, Rüdnitz, Bleſſin. Diese Dörfer hat man daher später auch garnicht zur Grundsteuer mit veranlagen können. Einige, die eine größere Höhenfeldmark besaßen, verloren sie zum Zweck der Anlage deutscher Dörfer, wie Kränig, Lübbichow und Wutzow; noch andere, die eine kleine Feldmark besaßen, weil sie nicht unmittelbar am flachen Wiesenufer lagen, sondern ein wenig höher, wurden verdeutscht, wie Niedersaaten, Radun, Zellin, ohne doch ihre alte Beschäftigung ganz aufzugeben. In allen diesen Dörfern hat sich denn auch der slavische Eingeborne durchaus behauptet.

Das neugewonnene Gebiet rechts der Oder ist gewissermaßen die Bastion geworden, auf die man die weiteren strategischen Operationen im Osten stützte; so hat denn auch später der zahlreiche Adel sich namentlich von hier aus weiter in die Neumark hinein verbreitet, und eine ganze Zahl von Adelsfamilien haben ihre Namen den dortigen

---

[1]) Einzelne Ausnahmefälle, wie namentlich der von Warnitz, wo sich 1337 4 Lehnsträger aus verschiedenen Familien finden, sind vorhanden, aber nicht unerklärbar.

Dörfern entnommen, ich nenne nur die Wubiſer, Stolzenburg, Zachow, Mörner, Güſtebieſe, Vogtsdorf, Zehden.[1])

In Verbindung mit der Neuordnung der Beſitzverhältniſſe im Bezirk Küſtrin ſteht nun noch eine weitere Abtretung der Templer; der Hof und der See in bezw. bei Soldin ſowie 300 daſelbſt beiderſeits der Mietzel gelegene Hufen wurden ebenfalls den Markgrafen überlaſſen. Daß die Templer in Soldin einen Hof beſaßen, darüber hat ſich erſt aus dem Jahre 1260 eine leiblich ſichere Kunde erhalten,[2]) daß ſie in jener Gegend an der Mietzel aber ſeit längerer Zeit Beſitzungen hatten, haben wir früher geſehen;[3]) ſie erſtreckten ſich wahrſcheinlich über Mietzelfelde in ſchmaler Flucht bis hinunter nach Berneuchen und hatten hier Anſchluß an die neue Vogtei Landsberg.[4])

Dieſes Gebiet zu erwerben, dazu trieb die Markgrafen kein unmittelbares ſtaatliches Intereſſe, wie wir das bezüglich der Warthedörfer feſtſtellen konnten, hier ſprachen ganz andere Intereſſen mit. Staatsrechtlich gehörte Soldin noch zu Pommern, das iſt zweifellos;[5]) wenn alſo die Markgrafen dies Gebiet trotzdem an ſich brachten, ſo hatten ſie darauf den Templern gegenüber gar keinen Rechtstitel, und ſo kann es ſich für ſie auch nicht um eine bloße Gebietserweiterung gehandelt haben, vielmehr lag ihrem Vorgehen augenſcheinlich ein höherer politiſcher Zweck zu Grunde; und der muß ſeine Spitze gegen Pommern gekehrt haben.

Unſeren heutigen Anſchauungen nach iſt es ausgeſchloſſen,

---

[1]) Wahrſcheinlich auch die jüngere Familie von Wrech.

[2]) Frater Johannes magister curie in Soldin, Zeuge in einer pommerſchen Urkunde dieſes Jahres (P.-U.-B. II, 70), kann nur ein Templer geweſen ſein.

[3]) S. oben S. 67; eben nur in Rückſicht auf die Zuſtände von 1260 und 1261 dürften wir jene Mizlibori der Urkunde des Wladyslaw Odonicz im obigen Sinne deuten.

[4]) Eine Ausdehnung nach Norden iſt ausgeſchloſſen durch die Beſtimmungen der oben angeführten Urk. von 1260 P.-U.-B. II, 70; die ſpätere Zugehörigkeit der weiter weſtlich von der Mietzel gelegenen Orte zum Bezirk Schiltberg, welcher 1261 den Markgrafen nicht direkt gehörte, hindert uns die 300 Hufen in der dortigen Gegend zu ſuchen; ſie werden, wie Soldin ſelbſt, doch wohl in dem ſpäteren Vogteibezirk Soldin gelegen haben, alſo nur zum kleinſten Teile weſtlich der Mietzel.

[5]) Andernfalls würde nicht, wie eben erwähnt, der Hofmeiſter von Soldin 1260 als Zeuge in einer Urkunde des Vogts von Pyritz genannt werden.

daß ein Fürſt im Lande eines anderen Beſitzungen an ſich bringt, über die er fortan auch die Staatshoheitsrechte auszuüben gedenkt; aber auch nach damaligem Reichsrecht war das unangängig, ſeitdem die Fürſten die Landeshoheit beſaßen; indeſſen galt dies praktiſch doch nur hinſichtlich ihrer Stellung zum Reiche, in ihrem Verhältniſſe zu einander herrſchten tatſächlich die privatrechtlichen Anſchauungen noch vielfach vor. Dazu kam noch, daß Barnim der Vaſall der Markgrafen war. Dennoch war ihr Vorgehen doch wohl auch nach damaligen Anſchauungen kaum mehr ganz loyal, und Herzog Barnim wird nicht wenig durch dieſes neuerliche Vordringen ſeiner Lehnsherren beunruhigt worden ſein, zumal dieſe gewiß nicht gezögert haben werden, in Soldin ein feſtes Haus zu bauen und mit Mannſchaften zu belegen.

F. Die Teilung des „Landes über Oder.“ Ausgang der beiden Markgrafen und Nachfolge der Söhne.

Als ſeinerzeit die Brüder Johann und Otto zu ihren Jahren gekommen waren, da hatte zwar Johann als älterer dem Namen nach die Regierung übernommen, tatſächlich aber waren ſie beide im Geſamtbeſitz geblieben bis zum Jahre 1258. Der Umſtand, daß ſie eine Anzahl heranwachſender Söhne um ſich ſahen, die Einſicht in die Unmöglichkeit, auch ſpäter den Beſitz ungeteilt zu erhalten, zumal einzelne ſchon größere Privatbeſitzungen beſaßen, hat ſie ſchließlich veranlaßt, ihre Länder zu teilen; dabei hatte denn der jüngere Bruder das ganze Land Lebus erhalten; aber die ſchon damals gewonnenen Bezirke nördlich der Warthe und das Land Bautzen waren ungeteilt geblieben. 1266 entſchloſſen ſich nun die Brüder, auch dieſen Beſitz zu teilen; ſie waren beide in einem Alter, wo den Menſchen die Gedanken an den Tod beſchleichen.[1])

Und wie ihr bisheriges Leben, ſo iſt auch dieſer Teilungsvertrag ein faſt rührendes Zeichen von ihrer herzlichen Eintracht

[1]) Als ſie 1266 die Teilung verabredeten, erwogen ſie den Fall, daß einer von ihnen ſchon vor ihrer Vollziehung ſterben könne. Riedel, B. I, 89.

wie von der treuen Fürsorge für ihre Schöpfung. Daß sie überhaupt teilten, das entsprach dem Geiste der Zeit und den Umständen, daß sie aber sogar diejenigen Gebiete mit in die Teilungsmasse gaben, welche einem von ihnen bezw. einzelnen ihrer Söhne durch Heirat persönlich zugefallen waren, wie Bautzen und Zantoch, das ist höchst bemerkenswert; so wurde denn „das Land über Oder", mit diesem Namen wird unsere Neumark im engeren Sinne damals zuerst genannt, von Markgraf Johann geteilt und Otto die Wahl überlassen; dabei ist dann sowohl die Erwerbung in der Kastellanei Zantoch als auch der Kreis Königsberg in zwei Teile zerlegt worden und zwar so, daß ein geschlossener Besitzteil längs der Warthe von der Oder bis an die Zanze die Gebiete um Zehden, Bärwalde, Küstrin, Soldin und Landsberg umfaßte, während der Restbesitz um Königsberg, Mohrin, Schönfließ und Strzelce bis nach Driesen hin, zwei unzusammenhängende Stücke bildend. Den ersteren wählte Otto, augenscheinlich weil er mit seinem sonstigen Besitzstande im Lande Lebus rechts der Oder sich gut zu einem Ganzen zusammenfügte.[1]) Es ist merkwürdig und durch die Folgen wichtig, daß der tatkräftigere, durch andere Interessen weniger behinderte ältere Zweig der Familie durch die ihm zugefallenen Güter in jene Gegend versetzt wurde, die durch ihre Lage eine größere Perspektive eröffnete, in das Land an der Drage. Bei dem ersten Entwurfe zu dem Teilungsvertrage war der Hochmeister des deutschen Ordens zugegen gewesen, Herr Anno von Sangerhausen, der damals in Deutschland, auch in der Mark, das Kreuz gegen die aufständischen Preußen predigen ließ; und wie schon früher er selbst

---

[1]) Der Umstand, daß die um 1266 unbestritten märkischen Gebiete sämtlich Otto III. zufallen, erweist, was hier nochmals betont werden muß, daß damals beträchtliche Gebiete außerdem märkisch gewesen sein müssen, und das können nur die bezeichneten, die sich später im Besitz der älteren Linie finden, gewesen sein. Daß jene zum Teil sogar in Asterbesitz (Brandenburg, Kammin) befindlichen Gebiete für gleichwertig mit dem Anteil Ottos gewesen sind, dafür bürgt die Form der Teilung. Was es damit auf sich hat, daß von den im Jahre 1258 im Dorfe Woltersdorf zurückerworbenen 18 Hufen i. J. 1272/3 je 9 je einer Linie des Hauses gehören, ist mir unklar. Vergl. Klettes Regesten S. 26 und 27 zum 1. und 5. August. Sollte vielleicht der nördlich gelegene Teil von Lebus-Chinz ebenso wie der südliche gleich nach der Eroberung unter beide Linien verteilt sein?

und auch ſein Bruder, ſo hat Markgraf Otto wenige Wochen nachher, vielleicht den Meiſter auf der Rückreiſe begleitend, die „liebe Reiſe“ nach dem Preußenlande noch einmal angetreten und dort die Feſte Brandenburg gegründet; es war, als wenn die am Rande des Grabes ſtehenden Männer eine höhere Ahnung erfüllte, die ſie hinwies auf die künftige Größe des von ihnen feſt gegründeten Staates, der einſt hier an und jenſeits der Drage ſich die Hände reichen ſollte mit dem vom Oſten her ihm entgegenwachſenden Ordensgebiete. Nicht lange, und die ältere Linie nahm die idealeren Beſtrebungen des Oheims in nüchtern-begehrlicherer Weiſe, aber weit und hoch ihre Ziele ſtreckend, wieder auf.

Ende Dezember 1266 ſtarb Markgraf Johann, im Sommer 1267 folgte ihm ſein Bruder nach. Es war eine an inneren und äußeren Erfolgen reiche Zeit, auf welche die markgräflichen Brüder am Ende ihrer Tage zurückblicken konnten; in faſt 4 Jahrzehnten gemeinſchaftlicher Tätigkeit hatten ſie ſich auf den verſchiedenſten Gebieten innerhalb und außerhalb des Reiches betätigt; Papſt und Kaiſer hatten ſie oft in ihrem Dienſte tätig geſehen, aber ihre Hauptkraft hatten ſie doch vor allem ihrem Territorium gewidmet. Und hier hatte ihre Tätigkeit dann wieder vorwiegend eine beſtimmte Richtung eingehalten, das ungeſchriebene Teſtament ihres Vaters und der älteren Ahnen ausführend hatten ſie dem bisher unbedeutenden, im weſentlichen auf die Altmark, die Priegnitz und das Havelland, den Nachlaß Albrechts I., beſchränkten Beſitz im Oſten um mehr als das doppelte vergrößert und hatten obenein die Lehnshoheit über Pommern errungen, ihr Gebiet war das größte aller deutſchen Territorien, mit Ausnahme Böhmens, ihre Macht und ihr Anſehen waren gleich groß.

Tief in das Slavenland haben ſie die Herrſchaft des deutſchen Reiches vorgeſchoben, nicht aber wie einſt Gero und Albrecht bloß rechtlich und kraft des Schwerts, ſondern auch tatſächlich als eine Herrſchaft deutſchen Weſens. Indem ſie aber hier das eingeſeſſene ſlaviſche Volk in ihre Intereſſen hineinzogen, es deutſcher Art gewannen, bereiteten ſie die allmähliche Verſchmelzung beider Nationalitäten vor, welche, von unten auf ſich vollziehend, jenen tatkräftigen Volksſchlag entſtehen ließ, der einſt berufen war, den Kern des neuen Reiches abzugeben. Damit aber war der Schwer-

punkt ihrer Macht, der bisher immer noch in der Altmark gelegen hatte, weit nach Osten in das rein koloniale Spree- und Obergebiet verlegt worden; dieses, nicht mehr das Land an der Elbe, wurde für die Zukunft des Territoriums entscheidend.

Nun, bei ihrem Tode, entstand die Frage, ob auch künftig ihr Regiment in dieser Weise weitergeführt werden würde, ob ihre Söhne zusammenhalten würden, wie einst die Väter, ob sie ruhig, stetig, sicher, mit weiser Selbstbeschränkung die Slavenpolitik, die sie groß gemacht, fortführen und ihr die erste Stelle in ihren Plänen einräumen würden.

Jeder der Brüder hatte mehrere Söhne hinterlassen, die fast alle herangewachsen, meist schon selbst im Besitz von Söhnen waren, z. T. auch schon sich selbständig betätigt hatten, gerade auf dem Gebiete der Slavenpolitik. Daß die beiden Linien des Hauses, die ältere stendalische Johanns, die jüngere salzwedelsche Ottos, so wie bisher gemeinsam planen und handeln würden, das war ja kaum zu erwarten, wenn sie sich nur nicht gegenseitig Schwierigkeiten bereiteten; wichtiger war die Frage, ob die Glieder der einzelnen Linien in sich fest zusammen halten würden.

Die ältere Linie wies außer dem minorennen Erich 3 kräftige Sprossen auf, Johann II., Otto IV., Konrad, den Gemahl der Konstanze; die jüngere zählte, abgesehen von zwei unmündigen, ihrer zwei, Johann III. und Otto den Langen (V.); da jede Linie ein Erbe überkam, größer als dasjenige, welches Johann I. und Otto III. einst gemeinsam angetreten hatten, so war die Möglichkeit weiterer Erfolge im Sinne der bisherigen Politik trotz der Teilung des Gesamtbesitzes gegeben. Und zunächst haben denn auch die Brüder nicht blos unter sich zusammengehalten, sondern auch mit den Vettern der anderen Linie. Bei den Söhnen Johanns ist das auch, wie es scheint, bis zu ihrem Tode so geblieben; nicht so bei denen Ottos. Um das gleich vorweg zu erwähnen, so starb Johann (III.), der „Prager", bereits ein Jahr nach dem Vater, dadurch wurde Otto (V.) für einige Zeit der einzige volljährige Herrscher aus dieser Linie; aber schon 1269 wurde sein Bruder Albrecht ebenfalls volljährig. Dieser, der „êren gernde leie"[1]) wurde für die Neumark besonders

[1]) Sello, Chronica Marchionum S. 160.

wichtig, denn er hat nach vorübergehender gemeinsamer Tätigkeit die dortigen Interessen seiner Linie fast immer allein vertreten, bis er schließlich sich mit seinen Brüdern (auch Otto (VII.), Ottiko genannt, war seit 1280 mündig geworden) auseinandersetzte und nun 1283 die neumärkischen Besitzungen des Hauses allein übernahm. Er ist auch sonst mehrfach seine eigenen Wege gegangen, ja er hat gelegentlich sogar die Vettern im offenen Felde bekämpft.

G. Die Besiedlung des Landes Sternberg und die ersten Versuche seiner Erweiterung.[1]

Durch den Vertrag mit Magdeburg war der größere Südwesten von dem rechtsodrischen Teile des Landes Lebus an das Erzstift gelangt, der kleinere Nordosten an Brandenburg; wie sich beide mit den vorgefundenen Besitzrechten abzufinden versucht hatten, davon sprachen wir früher.[2]

Es lag in der Natur der Dinge, daß die Besiedlung des Landes bezw. die Einführung deutscher Rechts- und Wirtschaftsordnung unter der neuen deutschen Herrschaft ein rascheres Zeitmaß annehmen mußte. Die zu Ausgang des 7. Jahrzehnts stattfindenden Versuche des Markgrafen Otto des Langen, seine dortigen Besitzungen nach Osten hin zu vergrößern, sind nicht gut vorstellbar ohne vorhergehende, wenigstens teilweise, deutsche Besiedlung. Wie weit diese Besiedlung schon 1250 vorgeschritten war, sahen wir. Wesentlich schlesische Siedler waren bis dahin tätig gewesen. Man hat die Behauptung aufgestellt, daß Orte, welche auf dorf endigen, auf fränkischen, d. h. hier schlesischen Ursprung hindeuten; gibt man das zu, so würde es eben für diejenige Gegend, welche uns aus anderen Gründen schon vor 1250 besiedelt zu sein schienen, eine Stütze dieser Annahme sein.[3]

[1] Vergl. hierzu noch van Nießen, Die Ansiedlungen im Lande Sternberg usw. Frankf. Oder-Zeitung 1900, Nr. 296ff.

[2] Vergl. S. 146ff.

[3] Für die ältere Siedlungszeit darf man es in der Tat wohl zugeben, für die zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts möchte ich es nicht mehr gelten lassen; es finden sich zahlreiche Namen auf dorf in Gegenden, wohin schwerlich andere als niedersächsische Siedler gekommen sind. Typische Namen, wie unser Frauendorf, kommen dabei nicht in Frage. Frauendorf selbst scheint übrigens erst sehr viel später entstanden oder doch benannt zu sein.

Man hat dann ferner, wie überall so auch hier, auf niederländiſche Siedler gemutmaßt, indem man darauf hinwies, daß noch 1252 in manchen Teilen des Landes die flämiſche Hufe der Flurvermeſſung zu Grunde gelegt worden iſt. Aber daraus dürfen wir jenen Schluß nicht ziehen.[1]) Im übrigen ſind bekanntlich gerade diejenigen Striche unſeres Landes, in denen man der waſſerbaukundigen Niederländer bedurft hätte, die Brüche, im weſentlichen erſt im 18. Jahrhundert urbar gemacht worden.

Wenden wir uns, um poſitive Anhaltspunkte für Zeit und Richtung der Beſiedlung zu gewinnen, der Betrachtung der einzelnen Orte und Familien zu. Am meiſten iſt in dieſer Beziehung in dem Gebietsanteil von Magdeburg feſtſtellbar.

Um 1300 iſt in Koritten eine Familie begütert, welche ihren Beſitzſtand einer Belehnung durch den Erzbiſchof von Magdeburg verdankte, und eben damals war Sternberg augenſcheinlich die Hauptlandesburg, zu der die Glieder eben jener Familie, die von Strehle, als Burgmannen gehörten. Auch zwei andere in jener Gegend anſäſſige Familien, von Barby und von Klepzig, finden ſich ſehr häufig bei den Magdeburger Erzbiſchöfen und tragen ihre Namen von den betreffenden Orten an der Elbe und bei Köthen. Endlich ſaß auf dem Magdeburger Stuhle 1266 bis 1276 ein Mann, Erzbiſchof Konrad, deſſen Familienname Sternberg lautete. Von dieſen drei bekannten Tatſachen ausgehend, werden wir feſtſtellen können, ob und wieweit die Beſiedlung des Magdeburgiſchen Landes „über Oder" direkte Beziehungen zu dem erzbiſchöflichen Gebiete an der Elbe bezw. ſeiner Umgegend erkennen läßt; daß wir damit über einen gewiſſen Grad von Wahrſcheinlichkeit nicht hinausgelangen, das iſt von vornherein zuzugeben.

Am nächſten an der Stadt Sternberg liegen die drei Dörfer Koritten, Wallwitz und Grabow; die beiden erſteren finden ſich ein wenig öſtlich von Magdeburg wieder, das erſte heute Karith genannt;[2]) ein Grabow liegt 4 Meilen nordöſtlich

---

[1]) Über die Hufenverhältniſſe werden wir ſpäter zu ſprechen haben. S. unten beim Abſchnitt Dorfanlage.

[2]) 1288 ſind beide vom Erzbiſchof Erich für die erzbiſchöfliche Kammer erſtanden worden.

von Magdeburg und war einst ein festes Haus der Erzbischöfe, das in den Urkunden jener Zeit oft genannt wird.

Nordwestlich von Sternberg liegen Beeiitz, Tornow und Pinnow, 3 Orte mit slavischen Namen, und Schönwalde; auch bezüglich ihrer ergibt sich eine Beziehung zum Magdeburger Stift, wenn auch nicht so offensichtlich, wie bei den vorhergenannten Dörfern. Ein Konrad von Beelitz erscheint vielfach als Hofmann bei den Erzbischöfen.[1]) Tornow ist ein zur Zeit Konrads von Sternberg oft genannter Ort bei Aken an der Elbe, auch eine Familie des Namens wird zu der Zeit öfters genannt. Schönwalde begegnet uns wieder als Name mehrerer Magdeburger Domherren, endlich erscheint 1265 ein Ritter von Pinnow dreimal in Urkunden für das Lorenzkloster der Elbstadt.

Greifen wir weiter hinaus, so finden wir auch Beziehungen für Lindow, Pollenzig, Seefeld; Lindow wird in den Magdeburgischen Regesten vielfach genannt, es gibt ein Dorf des Namens nördlich von Zerbst, auch eine adlige Famile und einen Magdeburger Domherrn; nicht weit von jenem Lindow liegt ein Dorf Polentzke;[2]) ferner kommt ein Edler von Seefeld in stiftischen Urkunden vor. Schließlich finden sich auch die beiden Ortsnamen Sandow und Berge, die der Südgrenze Sternbergs angehören und dort aneinander grenzen, an der Elbe wieder, Sandow liegt im äußersten Norden auf (später) stiftischem Gebiete, drüben auf dem altmärkischen Ufer des Stromes liegt Berge.

Es wäre ja gewiß falsch, wenn man jede dieser dargelegten Namensgleichheiten für sich betrachtet als beweiskräftig ansehen und behaupten wollte, jedes einzelne der Dörfer habe seinen Namen von der Elbgegend her empfangen[3])

---

[1]) Bemerkenswerterweise auch gerade in derjenigen Urkunde, durch die die Herren von Strehle von Erzbischof Erich die Bestätigung der ihnen im Lande Lebus früher überlassenen Besitzungen erhalten 1288.

[2]) Der Name kommt allerdings auch an der Oder bei Krossen vor, was ich in dem eingangs angeführten Aufsatz leider übersehen hatte.

[3]) Brückner hat mir schriftlich erklärt, daß er die Annahme einer Übertragung eines slavischen Namens von Westen her nach dem Siedlungsgebiet nur in dem Falle zugeben könne, daß sie urkundlich nachgewiesen sei; gerade um slavische Namen handelt es sich in der Mehrzahl unserer Fälle; Wohlbrück hinwiederum glaubt so fest an die autochthone Entstehung der Namen, daß er

Auch im Gebiete von Ruppin finden sich einige unserer Namen bei einander, oder befanden sich einstmals dort, Tornow, Wallwitz, Lindow; überdies liegt dort auch ein Spiegelberg, wie im Sternbergischen, das sich sonst nirgends nachweisen läßt; endlich treffen wir dort auch Ruppin selbst, das in dem alten Namen unseres Reppen wiederkehrt, und in der Tat ihm wohl den Namen gegeben hat. Dennoch wird man wahrscheinlich jene ersten Namen nicht von der Grafschaft Ruppin herleiten dürfen. Ruppin war selbst Kolonialgebiet und hat seine Siedler von den Elbgegenden empfangen; da wir die Sicherheit haben, daß die Sternberger Gegend einst magdeburgisch war, und vieles andere auf die Verwandtschaft des Neulandes mit dem Erzstifte hinweist, so dürfen wir auf die Herkunft eines großen Teils der Siedler, namentlich ihres gewichtigeren Bestandteiles, der Edlen, der Lokatoren, aus dem Magdeburgischen schließen.[1])

Wenn wir nun von dem Magdeburgisch-Lebusischen Gebiet rechts der Oder unsern Blick auf den ja auch viel kleineren markgräflichen Anteil lenken, so zeigt sich alsbald, daß wir über die dortigen Vorgänge Aufschlüsse aus den Dorfnamen nicht empfangen. Die meisten Orte behielten offenbar ihre angestammten slavischen

---

die später hier im Lande vorkommenden Adelsfamilien zum guten Teil ihre Namen von den Lebuser Dörfern annehmen läßt und garnicht auf den Gedanken kommt, daß es umgekehrt gewesen sein könnte. Berghaus ist derselben Ansicht, er meint daher ohne Schwierigkeit darlegen zu können, daß bei vielen von ihnen die Namen aus den örtlichen Verhältnissen entsprungen sind; es dürfte ihm aber schwer werden das z. B. bei dem Namen Seefeld nachzuweisen, ich kann auf der Karte nichts von einem entsprechend großen See entdecken. Auch Mucke scheint die Ansicht der vorerwähnten Forscher zu teilen. Es ist zugegeben, daß es Namen wie Grabow, Lindow, Schönwalde auch anderswo genug gibt, aber nicht der einzelne Name soll beweisen, sondern ihre Kombination, andererseits sprechen so seltene Namen, wie Koritten, Wallwitz, Poltenzig doch eine deutliche Sprache.

[1]) Auch zwei Erscheinungen negativer Art ergeben den gleichen Tatbestand; sobald wir über die Grenzen des engeren Sternbergischen Gebietes hinausgehen, etwa in den markgräflichen Anteil hinein, hört jede Ähnlichkeit der Namen mit denen der Elbgegend auf; andererseits sind die slavischen Namen der längs des Oderrandes gelegenen Dörfer, welche erst sehr spät, wenn überhaupt, deutsche Flurordnung angenommen haben, durchweg Unika, finden sich nirgend in unserem Interessengebiet wieder; sie sind eingeboren, um so wahrscheinlicher ist, daß die anderen oben angeführten slavischen Namen eben entlehnt sind.

Namen, und da sie überdies alle erst sehr spät, zum größten Teile erst nach der Mitte der folgenden Säkulums erwähnt werden, so scheint es, als wenn sie auch ihre indigene Bevölkerung behalten hätten. Viele dieser Dörfer des Landes Sternberg haben sich nur sehr allmählich und äußerlich der deutschen Flureinteilung angepaßt, die Anzahl der kleinen Gewanne, in die die Feldmark bis ins 19. Jahrhundert zerfällt, die Häufigkeit altwendischer Flurnamen, die noch zur Zeit der Gemeinheitsteilung vorhanden waren, die Dorflage, der die scharfe gradlinige Abgrenzung gegen die Feldmark fehlt, sprechen lebhaft dafür.

Wenn nun aber auch das kleine Landgebiet dort zunächst keinen großen Eigenwert für die märkischen Fürsten besaß, so war es doch als Grenzland von Wichtigkeit; die schon erwähnte Tatsache (bekannt ist sie uns nur aus den gleich zu erwähnenden Vorgängen), daß Markgraf Otto Zielenzig von den Templern erwarb und es befestigte, läßt die Tendenz gegen Polen deutlich erkennen. Die polnische Grenze, der Postumbach, lief ja dicht bei dem Orte vorbei, und jenseits lag ein Stück Landes, das zur Burg Zantoch gehört hatte und mit dieser zugleich nach märkischer Auffassung 1260 als Erbe der Konstanze an Markgraf Konrad hätte gelangen müssen, ein Gebiet, das doppelt wertvoll war, weil es, wie wir oben sahen (aller Wahrscheinlichkeit nach), schon zu deutschem Rechte besiedelt war, und weil erst sein Besitz es ermöglichte, die Burg Zantoch und mit ihr den dortigen Warthepaß zu sichern. Seitdem die Burg ihr Hauptgebiet verloren hatte, war die Kastellanei, wie es scheint, als solche eingegangen[1]) und ihr Restgebiet der Kastellanei Meseritz zugelegt worden.[2]) Die Kastellaneiburg Meseritz, hoch und fest zwischen Obra und Packlitz gelegen, war seit alter Zeit wichtig gewesen; im XI. und XII. Jahrhundert hatte sie häufige Angriffe auszuhalten gehabt, von Przemysl I. war sie neu und fester aufgebaut worden. Schon zur Zeit Kaiser Heinrichs II. hatte hier ein Kloster bestanden;

[1]) 1260 wird Goslaus als Kastellan zuletzt erwähnt; dann wird erst wieder 1278 ein Kastellan von Zantoch aufgeführt.

[2]) Es ergibt sich das daraus, daß 1314, als Meseritz an die von Uchtenhagen überlassen wurde, der im Warthewinkel gegenüber Landsberg gelegene Ort Dechsel von dem Gebiete direkt ausgeschlossen wurde, was nur unter der Voraussetzung vorübergehender Zugehörigkeit zu Meseritz nötig war.

angeblich war dann 1206 auch die Stadt Meseritz von Mestwin I. von Pommerellen angelegt worden.[1]) Aber eine Stadt im abendländischen Sinne war Meseritz noch um 1270 nicht.

Zum Gebiete der Kastellanei gehörten an der westlichen Grenze eine größere Anzahl von Dörfern, die seit kürzerer oder längerer Zeit im Besitz der Zisterzienser waren. Die Zahl der dem Kloster Paradies vereigneten war fortwährend gestiegen; 1257 besaß das Kloster bereits 28 Dörfer außerhalb des späteren Kreises Schwiebus, darunter auch Pieske, die beiden Wissenow und Groditz, durch die es zum östlichen Nachbar der Templer von Großdorf wurde. Selbst das Dorf Kernein nahe bei Zantoch gehörte ihm seit 1252. Weiter nordwärts, näher an Schwerin, hatten sich seit einigen Jahren die Mönche von Dobrilug festgesetzt, und 1260 auch die Herrschaft Zambercz erhalten. Schon früher hatten sie dicht dabei eine Niederlassung gehabt, an die noch jetzt der Name Althöschen erinnert; nunmehr gingen sie daran in Zambercz, das fortan Sameritz oder Semeritz lautete, ein neues Kloster zu gründen, was freilich trotz eifriger Bautätigkeit noch nicht gelang. Aber auf jeden Fall wird um diese Zeit das Mutterkloster bemüht gewesen sein, durch Heranziehung deutscher Ansiedler die dortigen Besitzungen nutzbar zu gestalten. Und in gleicher Weise wird man in Paradies verfahren sein, namentlich seit 1257.[2])

So hatte also die deutsche Kultur auch schon jenseit des märkischen Lebus Boden gefaßt, als Markgraf Otto der Lange die Regierung im Gebiet der jüngeren Linie des Hauses in die Hand nahm.

Da hat er denn nun alsbald versucht, die vermeintlichen nunmehr auf ihn übergegangenen Anrechte der Familie auf Zantoch und dessen südlich der Warthe gelegene Pertinenzen zu ver-

[1]) S. darüber Zacherts Chronik S. 16, Kade, Gründung von Stadt und Schloß Meseritz (die ersten Seiten), Wuttke, Städtebuch von Posen S. 365 ff. und Dlugoß (alte Ausgabe) Sp. 1095. Vergl. auch die Angaben im C. dipl. m. Pol. IV, 380, die aber über unsere Zeit gänzlich schweigen.

[2]) Vergl. Winter, die Zisterzienser ꝛc. III, 365 ff. Warminski, Gesch. von Paradies, gibt nähere Aufschlüsse über die ältere Zeit leider nicht. Die Stadt Schwerin, welche nach Zachert ebenfalls um 1208 als Stadt angelegt worden sein soll, wird erst zu Ende des XIII. Jahrh. erwähnt und ist auch nicht viel früher entstanden.

wirklichen. So lange die ältere Linie des Hauſes im Beſitz von Landsberg geweſen war, hatten die Beſtrebungen das ganze Zantocher Gebiet zu gewinnen zwar keineswegs geruht,[1]) aber man hatte doch den Eindruck, als wenn beide Teile ſich geſcheut hätten, es zu einem ernſtlichen Bruche kommen zu laſſen. Daß die nahe Verwandtſchaft dabei nicht ohne Einfluß war, wird man annehmen dürfen, vielleicht ſpielte auch das Bewußtſein des formellen Unrechts auf polniſcher Seite dabei eine Rolle. Für Otto V. aber kam das verwandtſchaftliche Bedenken nicht mehr in Frage.[2])

Durch die Feſtſetzung Ottos des Langen in dem hart an der Grenze gelegenen Zielenzig, ſowie durch die Befeſtigung der hier wohl ſchon vorhandenen Burg, vielleicht auch durch andere Umſtände bewogen, begann Herzog Boleslaw im Herbſt des Jahres 1269 ſeine civitas Meſeritz zu befeſtigen, zunächſt wenigſtens mit Planken. Dem aber meinte Otto zuvorkommen zu ſollen. Er rückte unverſehens heran und ſuchte die Burg zu erſtürmen; indes ſchlug ſein Unternehmen fehl, und ſo mußte er ſich begnügen Feuer an die Baulichkeiten zu legen; die civitas freilich fiel ihm zum Opfer und mit der darin gefundenen Beute kehrte er — unbehelligt — in ſein Land zurück.[3]) Das war Ende September. Nun aber ging auch Boleslaw alsbald zum neuen Angriffe über. Am 12. Dezember fiel er mit einem Heerhaufen in das Lebuſer Land ein und verheerte es mit Raub und Brand; am 13., ſchon

---

[1]) S. oben S. 177 ff.

[2]) Zwar iſt es erſt die jüngere polniſche Chroniſtik, Dlugoß, die die folgenden Kämpfe mit dem Streit um Zantoch in Verbindung bringt, aber ſie dürfte in dieſem Falle das Richtige treffen. Dlugoß ed. Sommersberg Sp. 787. Die übrigen Angaben ſ. beim Arch. Gneznensis, Sommersberg II, 89, (bezw. Ann. Cap. Poz. in den Ss. XXIX) und Großpolniſche Chronik (Boguſal) bei Bielowski II, 593 (Sommersberg S. 156 f.). Die Datierung des erſten Zuſammenſtoßes zum Jahre 1269 ergibt ſich aus Boguſal, der ganz genaue Daten verzeichnet, indem er die Jahreszahl 1270, die er in ſeiner Quelle, hier augenſcheinlich dem Arch. Gnez. bezw. den Ann. Cap. Poz. vorfand, verbeſſerte. Daß er damit recht hatte, ergeben die weiteren Ereigniſſe von 1270. Roepell I, 501 und (wohl ihm folgend) Sello (Forſch. I, 107) nennen das Jahr 1268 ohne nähere Motivierung der Abweichung.

[3]) Boguſal unterſcheidet deutlich das castrum, das ſich hält, und die civitas, die nur mehr mit Planken befeſtigt war und ausgeraubt wird. Der Archid. Gnez. erwähnt den Raubzug nicht, ſondern nur die Befeſtigung.

auf dem Rückmarsche begriffen, warf er sich dann unversehens auf Zielenzig, erstürmte es und ließ es in Flammen aufgehen. Die Besatzung unter ihrem Führer Zabel[1]) wurde gefangen. Mit angeblich großer Beute zog der Hause nach Polen zurück.

Indessen Otto ließ sich so leicht nicht abschrecken; als zu Anfang des nächsten Jahres 1270, zu einer Zeit wo die Ströme und Wiesen eisbedeckt waren, Boleslaw in Krakau weilte, ließ er unter Mitwirkung seiner jungen Brüder in Zantoch die Burg, von der nur noch die Andreaskirche in alter Weise bestand, aufs neue aus den Trümmern erstehen. Nun aber hielt sich auch Boleslaw nicht weiter an das seinerzeit mit Konrad getroffene Abkommen gebunden. Schon im Anfange des März[2]) baute er seinerseits Driesen wieder auf. Indessen war die Burg doch nicht stark genug, sich zu halten. In der Weihnachtszeit wurde auch sie durch die Märker erobert.

Es ist leicht erklärlich, daß uns in den zeitgenössischen Darstellungen dieser kriegerischen Ereignisse, die doch für sich betrachtet recht untergeordneter Art sind, immer nur die sinnfälligsten Vorgänge, namentlich die Festungskämpfe vorgeführt werden; wir dürfen und müssen in der Tat aber mehr dahinter suchen; an den Burgen hängen die umliegenden Landgebiete; besaß Markgraf Otto Zantoch, so hatte er aller Wahrscheinlichkeit nach auch das zwischen ihm und Zielenzig liegende Gebiet in seiner Hand; und wie mich dünkt, hat er es schon damals dauernd dem Bestande der Mark einverleibt, eben die Gegend von dem Postumflüßchen bis zur heutigen Grenze der Provinz Posen.[3]) Indem man es hinsichtlich der Verwaltung zum Lebuser Anteil schlug, behauptete man dieses ganz verdeutschte Gebiet auch dann, als bald nachher Zantoch selbst wieder verloren ging.

In gleicher Weise wird mit dem Besitz Driesens auch das

[1]) Dieser Zabel ist vielleicht einer von Badelow. Wiederholt erscheint um die Wende des Jahrhunderts ein Zabell von Badelow in den märkischen Urkunden, und 1308 ist ein solcher sogar als Vogt (tunc temporis advocatus noster) Zeuge einer eben in Zielenzig ausgestellten Urkunde, Riedel, A. XXIII, 8.

[2]) In die Gregorii, sagt der Archid.; also am 12. März. Roepell schreibt im April; er hat also wohl fälschlich Georgii (April 23) gelesen.

[3]) Wäre dieses Stück mit den übrigen Teilen der Kastellanei Meseritz erst nach Przemysls II. Tode an die Mark gekommen, so würde es nach Waldemars Tode mit ihnen zusammen wohl auch wieder verloren gegangen sein.

zwiſchen ihm und Friedeberg gelegene Gelände märkiſch geworden ſein, wenn das nicht, im weſentlichen, ſchon früher geſchehen iſt. Dem rückſichtslos vorgehenden Otto ſchien gelungen zu ſein, was Konrad vergeblich verſucht hatte. Aber das war doch wohl nicht ſeiner Tatkraft allein zu danken. Vielleicht darf man die Anſicht äußern, daß Konrads Vorgehen ebenſo von Erfolg begleitet geweſen wäre, wenn er ſich etwas hätte gedulden können; ihm hatte noch der Rückhalt in den deutſchen Kräften gefehlt, die ſeit jenen Tagen in größerer Fülle im Lande ſich feſtgeſetzt haben werden; 4 Jahre konnten da viel ausmachen. Auf jeden Fall dürfen wir die günſtigen Erfolge allgemein der fortgeſchrittenen Beſiedlung, beſonders auch der Neuanlage feſter Plätze, wie Zielenzig und Strzelce (Friedeberg) zuſchreiben, und der Anſiedlung ſtreitbarer Ritter und Bauern.

Man hat dies in jener Zeit in Polen ſehr wohl bemerkt und doch hat man nicht aufgehört, auch ſeinerſeits Deutſche als Koloniſten in das Land zu ziehen, bezw. wenigſtens deutſchen Sitten und Rechtsformen im wirtſchaftlichen und kommunalen Leben Eintritt zu gewähren und ſo dem weiteren Vordringen der Deutſchen den Boden zu bereiten.[1]) So lange die deutſchen Kräfte überhaupt noch für die Beſiedlung neuer Gebiete verfügbar waren, ſo lange hat auch Großpolen ihr beträchtliche Opfer dargebracht.

Aber andererſeits iſt es nicht zu verkennen, wie Herzog Boleslaw, der Bevormundung ſeitens des Bruders entledigt, mehr und mehr in ſeine Herrſcheraufgaben hineinwuchs. Das Jahr 1270 ſtellt auf 25 Jahre hinaus den Höhepunkt dar in dem Vordringen der Mark gegenüber Polen; ſogar an kleinen Rückſchritten hat es in der nächſten Zeit nicht gefehlt, an Niederlagen, welche Boleslaws Wachſamkeit und Tatkraft den Askaniern bereitet haben.

---

[1]) Es iſt mir ganz unverſtändlich, wie Szujski in ſeinen Dzieje polsce II, 166 äußern kann, Großpolen habe, Dank dem Aufſchwung ſeit 1268, einen Damm gebildet gegen die Überflutung ganz Polens durch die Germanen und das Reich auf dieſe Weiſe vor dem Schickſal Schleſiens bewahrt. So gewiß wie Boleslaw und dann Przemysl ſich bemüht haben ihren Beſitzſtand zu behaupten, ſo wenig iſt doch in ihrem Verhalten eine Nationalfeindſchaft, ein Raſſenhaß gegen das Deutſchtum zu entdecken.

Die Kämpfe um Zantoch und Drieſen ſind mit dem Jahre 1270 nicht zu Ende, vielmehr nehmen ſie in den nächſten Jahren ſogar an Bedeutung zu, nicht zum Vorteil der Märker. Aber während ſie bisher lediglich um ihrer ſelbſt willen von Intereſſe waren, verquicken ſich nunmehr mit ihnen andere Vorgänge von viel umfaſſenderer Bedeutung, und gleichzeitig wird in ſie auch die ältere Linie des Hauſes hineingezogen, die den eben geſchilderten Vorgängen ganz ferngeſtanden hatte.

Ehe wir darauf näher eingehen, müſſen wir aber unſer Augenmerk lenken auf die Lage der Zuſtände in Pommern.

H. Die Beſiedlungstätigkeit in den pommerſchen Grenzlanden.

Während die Markgrafen auf dem rechten Oderufer ihre Beſitzungen unaufhaltſam ausbreiteten, ohne daß es dabei großer Kriege bedurft hätte, weſentlich geſtützt auf die ihrem Kolonialſtande innewohnende Adhäſions- und Expanſionskraft, während ſie in überraſchender Weiſe verſtanden, die neu gewonnenen Gebiete ihren Stammländern anzugliedern, ohne daß infolgedeſſen eine Verſchlechterung der Subſtanz der letzteren eingetreten wäre, hatte Herzog Barnim von Pommern die von Anfang ſeiner ſelbſtändigen Regierungstätigkeit befolgte Politik der Beſiedlung ſeines Landes zu deutſchem Rechte unverdroſſen fortgeſetzt. Schon um die Mitte des Jahrhunderts waren die der heutigen Neumark benachbarten Teile der Kreiſe Greifenhagen, Pyritz, Stargard großenteils den neuen Verhältniſſen angepaßt. Greifenhagen und Pyritz waren deutſche Städte, Bahn und Fiddichow wenigſtens deutſche Burgflecken; außer dem älteren Kloſter Kolbatz und dem ſchon oben erwähnten Schönebeck bei Schönfließ hatte Barnim 1248 in Marienfließ ein neues Ziſterzienſerfrauenſtift errichtet, deſſen Gebiet ſich der ſpäteren Neumark in der Gegend von Nörenberg entgegenſtreckte. Die Johanniter beſaßen um Zachan und Stargard, die Templer bei Bahn große, z. T. ſogar geſchloſſene Herrſchaftsgebiete und der Herzog hatte ſich nicht geſcheut

ſogar die adligen ſlaviſchen Vorbeſitzer zu Gunſten der deutſchen Templer ihres Eigentums zu entſetzen.[1])

Und in ähnlicher Weiſe wurden nun auch, namentlich ſeit 1243, die deutſchen Ritter in das Land gezogen und unter ihnen bemerkenswerterweiſe beſonders viele, welche früher oder ſpäter auf neumärkiſchem Boden anſäßig geworden ſind, die Köthen, Bertikow, Kaul, Behr, Jagow, Uchtenhagen, Schwanebeck, Schmogerow, Bornſtedt, Schöningen, Aldenfließ, v. d. Hagen, Blankenburg; ſie alle ſind aus den Urkunden nachweisbar, aber außer ihnen kamen auch gewiß noch viele andere Familien in das Land, die ſich nicht genannt finden, die ihren Namen aber verewigt haben in den nach ihnen genannten Dörfern wie die Winninge, Sydow, Kerkow; daneben aber finden ſich viele, ſpäter neumärkiſche Familien, die entweder aus altſlaviſchem Stamme hervorgegangen oder aber infolge ihrer mehr oder weniger ſlaviſchen Namen nicht ſicher unterzubringen ſind, die Garthow, Morzin, Mellenthin, Granzow, Kunow, Lettenin, Geil, Bentz, Bromold (von Wutzig), Liebenow, Gobelo, Romelo. Auch von dieſen, ob ſie nun von Hauſe aus deutſch waren oder nicht, darf man annehmen, daß ſie hinſichtlich der kriegeriſchen und geſellſchaftlichen Gewohnheiten ſich den deutſchen Vorbildern im weſentlichen angepaßt hatten.

Und ſo iſt es endlich großenteils auch, wenn auch gewiß im minderen Maße, mit den Bauern geweſen, die, nachdem einmal das Land der Bebauung erſchloſſen war, die regelmäßigen Formen der Wirtſchaft und den für den ſchweren Boden z. B. des Weizackers dem Haken überlegenen Räderpflug gern in Gebrauch genommen haben werden. Eine eingehende Beurteilung iſt auf dieſem Gebiete ja leider faſt unmöglich.

Indeſſen möchte man es bei dieſer allgemeinen Kennzeichnung der Zuſtände doch nicht bewenden laſſen; gerade hinſichtlich derjenigen Gebiete, die in den nächſten Jahrzehnten aus pommerſchem in märkiſchen Beſitz übergingen, iſt es für uns von großem Wert zu wiſſen, ob ſie noch nach ſlaviſcher Art dürftig angebaut und waldbedeckt waren, oder ob ſie als dörferreiche, wohlbeſtellte Striche,

---

[1]) 1235. Riedel, A., XIX, 3.

mit zahlreichen Rittersitzen, vielleicht sogar einzelnen Burgen, für die Markgrafen begehrenswert erschienen.

Wir unterscheiden die späteren Gebiete Soldin und Bernstein einerseits und die von Schiltberg und Lippehne andererseits.

In dem Gebiete von Soldin das nach Verlust des Territoriums Landsberg den südlichsten Teil der damaligen Vogtei Pyritz bildete, war, wie wir annehmen dürfen, um 1270 der Boden größtenteils in deutschen Formen aufgeteilt und angebaut, obwohl nur ein einziges Ereignis uns urkundlich überliefert ist, die 1260 erfolgte Überweisung von 150 Hufen bei Rehnitz nördlich von Soldin an das anhaltinische Kloster Koswig, eine Dotierung, deren Ursache, wenn sie nicht durch des Herzogs Gattin Marianne veranlaßt ist, sich unserer Kenntnis entzieht. Was zunächst die Lage dieser Hufen angeht, so umfassen sie außer Rehnitz noch Staffelde und Gr. Schönberg. Zwar sind die Angaben, welche die Urkunde über den Grenzzug macht, in der heutigen Örtlichkeit nicht nachzuweisen; es haben aber diese drei Dörfer laut dem Landbuche zusammen 158, Rehnitz selbst, das man als Restgut bezeichnen könnte, nur 30 Hufen, und jede dieser Hufen hat die bemerkenswerte, ja auffallende Größe von 32 bezw. 33 Morgen, die sonst hier nirgend wieder vorkommt; dadurch bekundet sich sowohl die ursprüngliche Zusammengehörigkeit wie auch das prinzipiell gleichartige, sie von den anderen Dörfern unterscheidende Verfahren bei der Besiedlung, endlich dürfen wir daraus schließen, daß noch unter der Herrschaft von Koswig selbst diese Besiedlung erfolgt ist. Indessen ist nun diese Bewidmung des Klosters für die Besiedlungsgeschichte noch von weiterem Werte. Wir erfahren aus der betr. Bewidmung[1]) die schon oben erwähnte Tatsache, daß sich in Soldin eine Templerkurie befand, zu der doch sicher Ackerhöfe gehörten; ferner aber begegnen uns in der Zeugenreihe des vom Vogte von Pyritz ausgefertigten Diploms die Namen der Familien von Lettenin, von Granzow,[2]) von Kunow, die noch 80 Jahre später in dieser Gegend angesessen waren, und also wahrscheinlich auch schon damals; Familien, die nicht in der Mark, wohl aber in Pommern um diese Zeit genannt

[1]) P.-U.-B. II, 70.

[2]) Auf die von Geil kommen wir später in anderem Zusammenhang.

werden, wo sie vielleicht eingeboren waren.[1]) Auch die Holtbüttel, die in der Mark nie Erwähnung finden, sind aus ihrer holsteinschen bezw. mecklenburgischen Heimat über Pommern nach unserer Gegend gelangt.

Anders steht es mit den Familien von Falkenberg, Staffelde, Garchow, Retzin, die alle aus der Mark stammen, und den von Winningen, die dem Magdeburgischen angehören. Sie haben, z. T. ohne darum die ältere Heimat aufzugeben, in Pommern ihr Glück versucht, die Winninge haben bei Wangerin, die Retzin und Staffelde bei Stettin, ein Dorf nach sich benannt, die Falkenberg das ältere Kabow umgetauft; von da sind sie in diese Gegend nachgerückt, ob alle schon zur pommerschen Zeit und direkt, das ist fraglich; von den Winningen, die sich vorher in der Mark nicht finden, ist dies wahrscheinlich, auch von den Garchow, deren märkischer Zweig sich nach der Burg im nordwestlichsten Teile der Altmark Garthow nennt.[2])

Als dann nach dem Verlust des Territoriums Landsberg und der Burg Soldin Herzog Barnim zur Deckung des nunmehr offenen Landes nach Süden hin dort eine neue Burg, eben Neuenburg baute, da legte er, wie es scheint, hierher wieder Burgmannen deutscher oder slavisch-deutscher Abkunft, die von Falkenberg, Wusterwitz, Holzbutel.

Wenn wir neben den Familien nun auch die Dorfnamen zur Feststellung des Umfanges und der Herleitung der Besiedlung heranzuziehen versuchen, so ist doch bemerkenswert, daß sie uns fast völlig in Stich lassen; von den massenhaften Beziehungen, die sich zwischen anderen Gebieten feststellen lassen, ist hier kaum eine Spur zu bemerken; mögen immerhin fast alle Dörfer der späteren Vogtei Soldin sich auch in anderen Gebieten nachweisen lassen, eine Richtschnur ist daraus nicht zu gewinnen. Aber dessen bedarf es nach den eben gewonnenen Ergebnissen auch kaum mehr.

---

[1]) Dahin gehören wohl auch die Loyte und Golancz, deren Eigentum das Gebiet von Berlinchen gewesen sein dürfte.

[2]) Den betreffenden über Pommern gekommenen Zweig dieser Familien werden wir nicht immer leicht von demjenigen, der in der Mark geblieben ist, unterscheiden können, z. B. bei den Falkenberg und den Staffelde, bei einiger Mühewaltung dürfte es aber möglich sein. Auf die Einzelheiten, die ich genau ins Auge gefaßt habe, können wir hier natürlich nicht näher eingehen.

Das Gebiet war augenſcheinlich nicht herrenloſes, ungenutztes, unverwahrtes Gut, es war eingerichtet und geſchützt, faſt ſo wie ältere deutſche Länder; immerhin mochten noch weite Landſtriche für neue Anſiedler vorhanden ſein, und manche Slavendörfer vielleicht noch deutſcher Einrichtung harren, ſo daß auch noch andere Familien ſpäter hier einwandern und ſich dauernd feſtſetzen konnten, wie die von Brunkow, Zehden, Spenninge.[1])

Wenden wir uns nun dem öſtlich benachbarten Gebiet von Bernſtein zu. Ohne eine ſelbſtändige Kaſtellanei oder Vogtei auszumachen, ſtellt es doch einen eigenen größeren Burgward dar,[2]) deſſen Grundlage die gewiß in uralte Slavenzeit hineinreichende Burg im Jungfernſee bildete. Als dann die deutſche Einwanderung kam, erhielt auch ſie einen neuen Namen; wie man ziemlich allgemein annimmt, war es die Familie der Urſi, der Bären oder Behr, die hier ſich verewigten, nachdem ſie ſchon längere Zeit in den benachbarten Teilen der Vogtei Pyritz anſäſſig geweſen waren.[3]) Auch das dicht bei der Burg gelegene Beerſelde läßt auf ſie als Gründer ſchließen. Indeſſen ſcheinen die Behr hier als Eigentümer nicht dauernd anſäſſig geworden zu ſein, ſie werden ſpäter hier nicht mehr genannt.[4]) Bernſtein war eben eine fürſtliche Burg, Burgmannen bewohnten die im Norden und Süden zunächſt gelegenen Dörfer; und wenn wir ſpäter in Jagow die von Jagow,[5]) Billerbeck und Slamer finden, ſo wird man mit einiger Berechtigung annehmen können, daß ſie ſchon zu den alten Burgmannen der vormärkiſchen Zeit gehörten.

---

[1]) Hinſichtlich letzterer freilich iſt leicht möglich, daß ſie das nach ihnen benannte Dorf, von dem heute nur noch der Teerofen übrig iſt, ſchon in pommerſcher Zeit benannt haben; ſie kommen weder in märkiſchen noch in pommerſchen Urk. vor 1296 vor.

[2]) Wenn dieſer nicht ſchon um 1270 beſtanden hätte, wäre nicht recht erklärlich, warum das Gebiet in ſeiner beſtimmten Ausdehnung bei Pommern blieb, als das Landgebiet von Soldin märkiſch würde.

[3]) S. Neumärk. Studien. Forſch. z. brdbg.-pr. Geſch. II, 389 und Liſch, Urk.-Bch. der Fam. Behr I, 46

[4]) Daß ein Ulrich von Behr 1284 unter den Zeugen des Friedens iſt, der Bernſtein definitiv bei der Mark beläßt (P.-U.-B. II, 537), mag immerhin erwähnt werden.

[5]) Der 1337 in Jagow erwähnte Hennig iſt mit gutem Recht als Hennig Jagow anzuſprechen.

Dieſer Zweig der Jagow, der ſchon 1243 im Dienſte Herzog Barnims erſcheint und der den Weg nach Pommern durch die Uckermark nahm, hat eben hier das Dorf Jagow nach ſich benannt; die Familie von Billerbeck, welche ebenfalls in Jagow anſäſſig wurde, war aus der Gegend der Unterelbe (Lüneburg oder Braunſchweig?), nach Pommern gekommen, ohne die Mark zu berühren; auch ſie gab einem Dorfe den Namen. Die von Sydow, nach denen hier ein Dorf heißt, das ſie ſelber 1295 inne haben, ſind in Pommern nicht nachweisbar, wohl aber ſind ſie ſchon 1280 in der Neumark (jüngere Linie) ſo bedeutend, daß ſie den bekannten Bedevertrag in der Reihe der neumärkiſchen Vaſallen mitunterzeichnen. Da Bernſtein erſt 1280 an die Mark kam, ſo könnte man geneigt ſein zu der Annahme, daß die Sydow ſchon im Weſten, im Gebiet von Bärwalde bezw. Königsberg anſäſſig geweſen ſind, wo ſie ſchon 1272 erwähnt werden, und daß ſie von dort erſt ſpäter in die Gegend von Bernſtein gekommen ſind, etwa bald nach 1280. Wahrſcheinlich aber werden wir es dort mit einem anderen Zweige der Familie zu tun haben.[1]) Von Pommern her ſtammt dann auch die alte ſlaviſche Familie Slamer (Slavomir).

Weſentlich vorgearbeitet hatte der Beſiedlung hier ſchon das Kloſter Kolbatz, das in Latzkow und Niepöltzig bereits im 4. Jahrzehnt anſäſſig geweſen war und neben dem alten Wendendorf Latzkow ein neues deutſches gegründet hatte. Nun kamen auch andere Unternehmer herbei. Das Dorf Mandelkow, ebenfalls wie es ſcheint an Burgmannen ausgetan,[2]) erhielt Siedler und Namen wohl vom gleichnamigen Dorfe bei Stettin, Grape vielleicht ebenſo; auch die altpommerſche Familie der Albus ſiedelte ſich hier an, und einer von ihren Geſippen, Nikolaus, gab wahrſcheinlich dem Dorfe Klausdorf ſeinen Namen. Auch die Familie von Stavenow (Stabenow) iſt hier tätig geweſen. Ihren Namen trug ehemals ein auf der Feldmark von Krieniug gelegenes, aber ſchon vor 1337 untergegangenes Dorf. Aus der

---

[1]) S. oben S. 1[illegible]2. Vergl. von Sydow, Genealogie der Familie von Sydow S. 3; daß ſie bei der Gründung von Stargard i. P. beteiligt geweſen wären, beruht auf einer Verwechslung mit Stargard in Mecklenburg.

[2]) Ihre Familien laſſen ſich nicht feſtſtellen. Die Herwitzſch ſtammen vielleicht von Herzog Barnims 1256 erwähntem gleichnamigen Schreiber ab.

Prieguitz ſtammend, wird die Familie um 1300 gerade bei Bernſtein öfters genannt.[1])

Arnswalde. Nördlich und öſtlich grenzt Bernſtein an den Kreis Arnswalde. Wir ſahen, wie deſſen Beſitzverhältniſſe damals beſchaffen waren, daß die Johanniter das Land von der Schlenze bis zur Drage beſaßen zu unſerer Zeit vielleicht unter Oberhoheit des Herzogs von Pommern. Wie es mit dem Gebiet nördlich und ſüdlich davon ſtand, wie es im Johannitergebiet ſelbſt ausſah, darüber meldet keine gleichzeitige Quelle etwas, und doch wäre es von großem Intereſſe hierüber Auskunft zu empfangen, weil nur ſo eine Erklärung der folgenden politiſchen Vorgänge möglich iſt. Man hat an anderer Stelle den Johannitern das Zeugnis ausgeſtellt, daß ſie neben den Ziſterzienſern beſonders zur Verdeutſchung des Slavenlandes beigetragen haben.[2]) War das auch hier ſo? Nur ein genauer Kenner der Johanniterbeſitzungen kann das entſcheiden. Daß ſie in Kürtow eine Kommende gehabt haben, daß das Dorf Zülsdorf ſeinen Namen der gleichnamigen mecklenburgiſchen Kommende[3]) verdankt, kann man vielleicht annehmen.

In nächſter Nachbarſchaft vom Gebiete der Johanniter lag das völlig verdeutſchte und beſiedelte Gebiet von Kolbatz um Treben und Dobberphul zwiſchen der Ihna, an ſeinem Südrande das uns mehrfach begegnete Falkenberg. Nördlich hatten die ſpäter für die Neumark ſo wichtig gewordenen Familien Güntersberg und Wedel ſich angeſiedelt; jene nur bekannt in der Perſon eines in herzoglichen Urkunden oft erwähnten, wie es ſcheint ritterbürtigen Ratsherrn von Stettin, dieſe mit einem Gliede eben erſt von der Niederelbe her, aus Holſtein, herangezogen.

Aber augenſcheinlich hatten ſich auch im Ordensgebiete eine Reihe pommerſcher Edler angeſiedelt. Wenn wir diejenigen Familien berückſichtigen, welche im Gebiete von Arnswalde, ſei es als angeſeſſen, ſei es als Zeugen in Privaturkunden, erwähnt werden und damit die wenigen Angaben des Kataſters von 1337

[1]) Vergl. dagegen Budczis, Märk. Forſch. XX, 243.

[2]) Liſch betr. Mecklenburgs, bei von Pflugk-Hartlung, Der Johanniterorden im öſtl. Deutſchland S. 43.

[3]) Vergl. Pflugk a. a. O. S. 51.

vergleichen, auch die Namen der Dörfer ins Auge fassen, so zeigt sich in höchst auffallender Weise, daß fast alle Erwähnung findenden Familien aus Pommern nach dieser Gegend gekommen sein müssen, daß nur wenige und meist erst spät erwähnte Familien ihren Weg aus anderen Teilen der Mark hierher genommen haben.

Da sind zunächst zu erwähnen drei Familien, welche ihre Namen in Dörfern verewigt haben, die Liebenow, Helpe, Silber;[1]) in den Namen Blocksdorf (untergegangen bei Arnswalde), Blockshagen, Geilenfelde, finden wir die Namen von Block, von Geil wieder, deren Träger nur in Pommern nachweisbar sind; die Anwesenheit der Familien von Radun und von Zehden (nach letzterer hat Zehdensdorf, heute Zägensdorf seinen Namen) ist vor 1300 weder in Pommern noch in der Mark nachweisbar, das spricht für die Annahme, daß diese Familien, deren Namen dem Kreise Königsberg entstammen, bei oder vor der märkischen Besitzergreifung die alten Sitze verlassen haben und in ein Neubruchsland übergesiedelt sind, wo sie der ewig pulsierende Strom der Geschichte noch nicht sogleich erreichte; auch meine ich, daß wir in ihnen slavische Geschlechter zu sehen haben werden.

Aus Pommern muß auch die Familie Haselau stammen, die früher nirgend vorkommt, deren Namen aber in dem gleichnamigen Ort nördlich von Daber wiederkehrt, wohin die ursprünglich holsteinsche, dann auch in Mecklenburg genannte Familie durch die Schweriner Grafen verpflanzt sein dürfte; ebenso die Mortzin und die Gobelo, beide nur in Pommern in angesehener Stellung erwähnt, die Romelo desgleichen. Familien, die den älteren Teilen der Mark entstammten, diese aber früh verlassen haben und nach Pommern und so in den Kreis Arnswalde gekommen sind, begegnen uns in den von Bertekow und von Heiden.[2]) Aus Mecklenburg sind die Sanitz und die von Hagen (de Indagine) über Pommern in unsere Gegend verpflanzt.[3])

[1]) Ich habe mir gelegentlich notiert, daß in einer pommerschen Urk. von 1317 ein Edler Eilbur als Zeuge für Pyritz erscheint. Die Belagstelle vermag ich nicht anzugeben.

[2]) Beide verschwinden in der Mitte des XIII. Jahrh. in märkischen Urkunden, erscheinen aber zahlreich in Pommern.

[3]) Vergl. Klempin und Kratz, Matrikeln d. p. Ritterschaft 113—117.

Wenn wir demgegenüber die ſonſt noch erwähnten Familien ins Auge faſſen, ſo ergibt ſich, daß nur wenige von ihnen augenſcheinlich von der Mark her in den Kreis Arnswalde gelangt ſind, und auch dieſe ſind wieder zumeiſt in das dem Kloſter Marienwalde gehörige Gebiet eingewandert, das ja einerſeits dem neumärkiſchen Siedlungsgebiet um Friedeberg näher lag, andererſeits durch die Markgrafen an Kolbatz gelangte. Andere Familien ſind augenſcheinlich erſt ſpäter von Friedeberg her nachgerückt, nur bei wenigen Namen bleibt ein Zweifel verſtattet.[1])

So gewinnen wir alſo das überraſchende Ergebnis, daß allem Anſcheine nach an der Beſiedlung des Landes um Arnswalde die märkiſche Ritterſchaft faſt garnicht, die pommerſche dagegen in ganz hervorragender Weiſe beteiligt geweſen iſt, ſowohl mit denjenigen Elementen, die urpommerſcher Abkunft, als auch mit denen, die von außen her, zum Teil ſogar direkt, hierher eingewandert waren. Iſt das aber der Fall, ſo werden wir genötigt ſein anzunehmen, daß dieſe Beſiedlung ſchon vor der märkiſchen Beſitzergreifung, alſo vor 1270 erfolgt iſt.[2])

Des weiteren ergibt ſich nun aber, daß auch das Gebiet der Johanniter, obwohl es, wenn überhaupt, ſo doch jedenfalls nur vorübergehend und indirekt dem Herzog Barnim unterſtellt war, dem Strom der Siedler eine Schranke nicht entgegengeſtellt hat. Daß ſich aber die Siedlungstätigkeit z. T. auf Koſten der

---

[1]) Auch die im Arnswalder Gebiet anſäſſigen, urſprünglich holſteiniſchen Rohwedel oder Rohweder, und die Wigand (ein W. iſt 1243 Schreiber Barnims I.) werden nur von Pommern herzuleiten ſein, ebenſo der 1291 hier bei Kürtow anſäſſige Heidenreich von Gyſchow oder Giſchau. Wenn auch 1301 (Riedel A. XVIII, 73) der Name Gyſtowe geſchrieben iſt, ſo ergibt ſich daraus für P. H. von Wedel nicht die Berechtigung die Familie als von Gyſtow anzuſprechen; ſie iſt auch ſonſt als Giſchow in der Neumark und zwar bei Friedeberg erwähnt. Wir haben es mit einer der Altmark entſtammenden, dort aber erſt um dieſe Zeit genannten Familie zu tun, die früh nach Pommern ausgewandert ſein wird.

[2]) Wir können nicht annehmen, daß durch die Markgrafen in dieſes von Pommern losgeriſſene Gebiet pommerſche Edle in einer den Märkern an Zahl ſo überlegenen Menge hineingezogen ſeien. Auch die Annahme, daß aus anderen ſchon etwas früher den Pommern abgenommenen märkiſchen Gebieten die dort anſäſſigen urſprünglich pommerſchen Familien nach 1270 in das Arnswalder Gebiet nachgerückt ſeien, genügt nicht zur Erklärung; die Familien ſind meiſt andere, wenn auch einige von ihnen hier wie dort vorkommen.

Johanniter vollzog, und wie das die späteren Geschicke unseres Gebietes beeinflußt hat, das werden wir weiter unten zu erörtern haben.

Wir müssen nun unser Augenmerk wieder den westlicheren Gebieten zuwenden, wo seit 1233 oder noch früher die Bischöfe von Kammin beträchtliche Liegenschaften besaßen, welche 1276 als die Länder Lippehne und Schiltberg an die Mark kamen.[1])

Das Gebiet von Lippehne umfaßte in späterer Zeit etwa 25 Dörfer; ob es diese Größe schon in der Mitte des XIII. Jahrhunderts gehabt hat, steht dahin; die folgende Betrachtung über die Besiedlungsgeschichte des Landes geht von dieser Annahme aus.

Lippehne, der Lindenort, auf einer Halbinsel des Wendelsees gelegen, kennzeichnet sich eben durch seine Lage und seinen Namen als uralte Anlage, und war augenscheinlich auch zu bischöflicher Zeit eine Burg mit anliegender offener Ansiedlung; und von ihr aus ist in bischöflicher Zeit nicht nur der Schutz, sondern auch die Besiedlung des Landes besorgt worden. Freilich die überwiegende Zahl der Dörfer trägt slavische Namen, aber fast durchweg solche, die anderwärts weder als Orts-, noch als Familiennamen wieder vorkommen; sie sind also bodenständig erwachsen, nicht von außenher übertragen. Das berechtigt uns dann auch zu der Annahme, daß auch die eingeborene Bevölkerung ungestört in ihren Wohnsitzen geblieben sein wird.

Aber einige Dörfer haben doch ein rein deutsches Gepräge, obenan die der Lippehner Feldmark unmittelbar benachbarten Churs-dorf und Adamsdorf. Ersteres ursprünglich Konradsdorf genannt, trägt den Namen eines Konrad, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach denjenigen Bischof Konrads III. (1233—41), unter dem die Besiedlung, entsprechend den sonstigen Verhältnissen in Pommern, begonnen haben wird. Es war augenscheinlich ausgetan an Burgmannen von Lippehne, finden wir hier doch, entgegen der sonstigen Gewohnheit, später 4 Lehengüter. Dasselbe gilt von Adamsdorf, ursprünglich Adelmanns- d. h. Edelmannsdorf, wo sogar 5 Burgmannshöfe nachweisbar sind. Ob auch diese schon in der Zeit Konrads III. eingerichtet sind, sei dahingestellt; ein Umstand scheint mir darauf hinzudeuten, daß es nicht

[1]) Daß das Land Schiltberg eben auch bischöflich war, darüber s. oben Abschnitt D. S. 165.

der Fall war, daß erſt ſpäter die weitere und vollſtändige Beſiedlung des Landes erfolgte. Wir finden nämlich im Lande, und ſo auch in Churſdorf und Adamsdorf, mehrere Familien anſäſſig, deren urſprüngliche Heimat Braunſchweig war, vorab die von Schöning und von Liebenthal (Lewendal), welche in der Mark vorher niemals anzutreffen ſind. Das läßt uns vermuten, daß ſie zunächſt nach Pommern gezogen worden ſind, vielleicht auf Veranlaſſung Barnims, der ja in verwandtſchaftlichem Verhältniſſe zu den Herzögen zu Braunſchweig ſtand. Die Liebenthal werden freilich in Pommern garnicht, in der Neumark erſt 1278 gelegentlich der Gründung von Berlinchen, die Schöning, welche in Pommern ſchon 1250 erſcheinen, werden in der Neumark erſt 1303 erwähnt, und zwar unter Umſtänden, die ſie als nahe Verwandte der Liebenthal erſcheinen laſſen, mit denen gemeinſam ſie die Beſiedlung des Dtſch. Kroner Gebietes übernehmen. Vielleicht hat auch die Verwandtſchaft des Biſchofs Hermann mit den Braunſchweigſchen Familien einige von ihnen hierher gezogen. Auch die Familie der Ludershauſen, die ſich ſpäter in Mellenthin findet, ſtammt direkt aus Braunſchweig.

Andererſeits ſind nun aber eine Anzahl Familien, die ſich im Lippehniſchen vorfinden, wahrſcheinlich rein pommerſchen Urſprungs; dahin gehören die Mellentin, die Lettenin und die ſchon oben bei Soldin erwähnten Slamer, Retzin und Granzow. Die Mellentin, welche von Uſedom herſtammen, haben hier ein Dorf nach ſich benannt, letzteres taten auch die von Lettenin, die ſonſt freilich nicht nachweisbar, alſo vielleicht autochthon ſind. Andererſeits ſind die adligen Familien von Bruſehaver und von Roſenthal aller Wahrſcheinlichkeit nach von Mecklenburg her in pommerſche bezw. biſchöfliche Dienſte getreten; zweifelhaft könnte die Herkunft der von Buch und Wolff ſein, welche in Vorpommern und auch in der Altmark vorkommen; wenn wir aber bedenken, daß von all den vorbenannten Familien und allen, die ſonſt in einigermaßen früher Zeit in Beziehung zum Lande Lippehne genannt werden, nicht eine einzige auf märkiſche Herkunft zurückzuführen iſt, dann muß uns auch bezüglich der beiden letztgenannten die direkte Herkunft von Vorpommern wahrſcheinlicher dünken. Endlich bliebe noch derer von Brederlow zu gedenken; nirgend anderswo laſſen ſie ſich nachweiſen, ihre erſte Nennung

erfolgt 1320, sie sind da Zeugen bei Herzog Wartislaw; dann erscheinen sie erst wieder 1326, wo sie aber schon Burg Dertzow bei Lippehne inne haben, dessen Feldmark mittelbar an die des Dorfes Brederlow grenzt, eines Dorfes, dessen Namen sich nirgend wieder vorfindet, das aber hier schon 1276, d. h. lange vor der ersten Aufführung der Familie erwähnt wird, und in welchem die Familie 1337 angesessen erscheint. Waren auch sie etwa eingeboren wie die Lettenin, oder haben sie einen früheren Namen mit dem neuen Brederlow vertauscht?[1]) Letzteres will uns wahrscheinlicher dünken.[2])

Was ergibt sich nun aus unserer Betrachtung. Negativ deuten keine Beziehungen, sei es in den Namen der Dörfer, sei es in denen der adligen Familien, auf eine direkte Herkunft der Siedler aus der Mark hin, positiv sprechen eine ganze Zahl von Namen, sei es von Dörfern, sei es von Familien, dafür, daß die Besiedlung, begonnen schon unter Bischof Konrad, von Pommern aus auch zu Ende geführt worden ist, daß also das Territorium Lippehne um 1275 ein völlig zu deutschem Rechte besiedeltes Land gewesen ist.

Es erübrigt nun, auch das Gebiet von Schiltberg einer Betrachtung zu unterwerfen.

Gehen wir dabei wieder von dem Umfange des Ländchens im Jahre 1337 aus, so haben wir hier ein Gebiet von ca. 19 Dörfern vor uns, das sich schmal von Kerkow im Norden bis Dölzig im Süden erstreckt. Aus der Zahl der Dörfer wissen wir nur über eines etwas bestimmtes; es ist das ganz im Norden gelegene Kerkow, das ursprünglich Lukowe Zedelitz geheißen hatte, also eine Ansiedlung der Luckow oder Luck gewesen war, und als solches von der Familie von Kleist 1254 an Kolbatz gelangt und in dessen Besitz jedenfalls einige Zeit geblieben

---

[1]) Die Worterklärung ist unsicher; daß der Stamm deutsch klingt, macht die Sache noch schwieriger. S. Mucke, slav. Ortsnamen S. 103.

[2]) Die Brederlow haben ein Siegelbild, das dem der von Borne und von Bertikow sehr ähnlich ist. Sollten sie stammverwandt sein mit den Bertikow, die, wie wir sahen, schon seit 1244 in unserer Gegend als pommersche Vasallen vorkommen? Daß die 3 Rosen der Bertikow und Borne auf einem schrägrechtsliegenden Balken ruhen, die der Brederlow an einem ebensolchen baumartigen Pfahl befestigt sind, ändert an dieser Möglichkeit nichts.

war.[1]) Während dieser Zeit erhielt es den Namen Kerkow; dieser könnte hergenommen sein von dem gleichnamigen Dorfe in der Uckermark; indessen ist das augenscheinlich nicht ohne Mitwirkung der gleichnamigen märkischen Familie geschehen, welche um diese Zeit das Gebiet von Schiltberg besaß. Ein Kerkow muß Lukow Zedelitz besessen, besiedelt und umgetauft haben. Daß diese Familie z. T. nach Pommern übergesiedelt ist, wissen wir. 1279 erscheint eins ihrer Glieder als Gesinde der Herzogin Mechtild, der Brandenburgerin.[2]) Aber diese Tatsache dient nicht zur Aufklärung darüber, wie das nach Schiltberg benannte Gebiet einem dieses Geschlechtes übergeben worden ist, wer der Geber war, welchen Umfang das Gebiet damals hatte.

Daß es nur gut halb so groß war, wie 1337, darf man vielleicht annehmen, da m. E. auch noch andere Dörfer als Lukow Zedelitz = Kerkow erst später dem Gebiete beigefügt sind, jene 1255 dem Bischofe von Kammin überlassenen 400 Hufen, die wir auf dem rechten Ufer der Mietzel suchten, und die m. E. den südlichen Teil des Territoriums Schiltberg von 1337 gebildet haben.

Aber damit will sich nicht recht vereinbaren lassen, was sich über die Besiedlungsgeschichte ergibt, wenn wir nach unserer bisherigen Methode verfahren, und die Ergebnisse, die wir bisher gewannen, damit vergleichen. Es ist nämlich evident, daß sich hier nicht nur pommersche Machtfaktoren an der Sieblung beteiligt haben, sondern daß mit ihnen die märkischen in Wettstreit getreten sind. Während wir nämlich unter den angesessenen Familien die Strauß, Lievendal, Geil, Wutzig, Witte (Damyn? Raso?) finden, d. h. alles solche, die sicher oder doch sehr wahrscheinlich aus Pommern stammten oder über Pommern vom Westen her gekommen sind,[3]) und während vor allem auch die

---

[1]) Freilich ist die Generalbestätigung der Kolbatzer Dörfer von 1295, in der „Lukowe Zedelitz, quod nunc Kerkow dicitur" vorkommt, eine offenbare Fälschung, denn schon 1290 gehört das Dorf dem Bischofe von Kammin; aber 1283 erscheint das Dorf als Kirkow in unangefochtener Urk. als Eigentum des Klosters. S. P.-U.-B. II, 504 und III, 113, 115.

[2]) P.-U.-B. II, 413.

[3]) Vielleicht darf auch der Dorfname Rosenthal in diesem Sinne herangezogen werden; s. über ihn oben bei Lippehne.

direkte Herkunft der Familie Kerkow dafür ſpricht, daß die Beſiedlung dieſes zu Pommern gehörigen Landes auch von Pommern her erfolgte,[1]) iſt es auf der anderen Seite wahrſcheinlich, daß eine Anzahl von Dörfern Siedler und Namen aus der Uckermark erhalten haben, d. h. ebendaher, woher augenſcheinlich auch die benachbarten Orte Schmarſendorf und Görlsdorf beſiedelt waren. Auf die nächſte Umgebung von Angermünde weiſen die Orte Goltzow und Pinnow, d. h. gerade auf diejenige Gegend, in die der märkiſche Zweig der Kerkow übergeſiedelt war, und in der Georg von K. damals wiederholt erſcheint. Nur 15 bis 17 km weiter her kamen wohl die neuen Siedler von Ringenwalde.[2]) Endlich weiſen die Namen der drei Dörfer Zernickow, Liebenwalde[3]) und Woltersdorf auf die Umgegend von Zehdenick als Heimat der Siedler oder doch der Lokatoren bezw. adligen Herren. Hier aber waren die Kerkow zeitweilig angeſeſſen geweſen; noch 1270 und 1271 werden die Brüder Georg und Dietrich als Beſitzer des dort bei Löwenberg gelegenen Dorfes Kerkow genannt, freilich nur unter Teilnahme Georgs. Zwar liegen hier die Orte nicht ſo auf einem Haufen wie dort — Woltersdorf und Zernickow freilich grenzen aneinander —, aber doch ſpricht die Menge der Namen eine deutliche Sprache.

Nehmen wir weiter in Obacht, daß die Familie von der Goltz,

---

[1]) Daß Dietrich von Kerkow, der bis 1276 das Land Schiltberg beſitzt, mindeſtens im letzten Jahrzehnt vorher nicht in der Mark anſäſſig war, zeigt der Umſtand, daß er, obwohl ſein Bruder Georg in der Uckermark anſäſſig war, niemals in märkiſchen Urkunden jener Jahre genannt wird, weder in den wichtigſten Privaturkunden, welche ſeinen eigenen Familienbeſitz betreffen, noch als Zeuge bei den Markgrafen; und ſomit ſcheint es denn auch unglaublich, daß das Schiltberger Gebiet von der Mark aus an Dietrich gelangt iſt; er hätte ſich als großer Herr nicht der Pflicht entziehen können bei den Markgrafen mit zu teſtieren. Einmal freilich wird Dietrich als Zeuge genannt, 1273 in ponte Drawe (P.-U.-B. II, 281); aber in dieſer Urkunde iſt auch der Kamminer Biſchof in der Zeugenreihe genannt, und neben Dietrich erſcheint hier auch ſein (jüngerer?) Bruder Georg und zwar vor ihm. Wäre Dietrich märkiſcher Schloßherr geweſen, ſo wäre er nicht hinter dem Bruder genannt. Auch Beziehungen zu den Klöſtern Marienfließ (Stepenitz) in der Mark und Marienfließ bei Freienwalde, wo der Stammbeſitz der Familie K. bezw. ein Dorf Karkow liegt, deuten auf eine Herkunft Dietrichs aus Pommern.

[2]) Es gibt ein Ringenwalde bei Templin und eins bei Wriezen.

[3]) So, nicht Liebenfeide heißt das neumärkiſche Dorf urſprünglich.

die der Gegend bei Angermünde entſtammt[1]) und deren Name hier im Dorfe Goltzow wiederkehrt, daß möglicherweiſe auch die Familie Pinnow von dem gleichnamigen Dorfe bei Angermünde her übergeſiedelt, und das Dorf Pinnow bei Schiltberg nach ihr benannt iſt, welches ſie — eben weil ein Beſitzer dabei nicht genannt wird — wohl noch zur Zeit des Landbuches 1337 inne hat,[2]) daß aber eben dieſe beiden Familien in der entſcheidenden Zeit in der Mark garnicht erſcheinen, alſo wahrſcheinlich ſchon vorher ausgewandert ſind, ſo ergibt ſich auch hieraus, was wir als Geſamtergebnis der Unterſuchung für das ganze Schiltberger Ländchen anzuſehen haben werden, daß die Beſiedlung zum guten Teile ſchon von Pommern her und mit pommerſchen Kräften betrieben worden iſt, daß aber daneben eine ſtarke Einwanderung von der Uckermark und den ihr weſtlich benachbarten Teilen der Mark her erfolgt iſt. Da es nun nicht wahrſcheinlich iſt, daß dieſe vor 1250, d. h. dem Jahre der Abtretung der Uckermark von ſeiten Pommerns, vor ſich gegangen iſt, andererſeits aber die Beziehung auf die Familie Kerkow und ihre Heimatsgebiete nicht verkannt werden kann, ſo darf man dieſen Teil der Beſiedlungstätigkeit mit einigem Rechte dem Einfluß Dietrichs zuſchreiben. Dennoch wird man daraus nicht den Schluß ziehen dürfen, daß er derartig nur eben als Märker gehandelt haben, daß er nicht pommerſcher Vaſall geweſen ſein kann. Der Gegenſatz zwiſchen den beiden Nachbaren iſt ſelbſt zu Zeiten äußerer Konflikte nie ſo ſtark geweſen, daß er die Entſchließungen der Siedler beeinflußt hätte; in dem entſcheidenden Zeitabſchnitte von 1255 bis 1270 etwa beſtand ja überdies keine Zwietracht zwiſchen den Fürſten.[3])

[1]) S. meine Geſchichte von Dramburg S. 28 und Schriften des Vereins f. Geſch. d. Neum. Heft IV: Über die Herkunft der Familie von der Goltz, S. 117 und 118.

[2]) Erwähnt iſt die Familie damals 1336 in Neuenburg. Die Annahme von Klempin und Kratz, Matrikeln der pommerſchen Ritterſchaft S. 128, daß die Familie aus Pommern ſtamme, iſt unhaltbar; daß ſie über Pommern in die Neumark gelangt iſt, bleibt immerhin wahrſcheinlich, da ſie gerade um die Mitte des Jahrhunderts aus der Mark verſchwindet und dann 1266 und 1269 in Pommern bei Herzog Barnim erſcheint.

[3]) Der Verſuch eine Unterſcheidung zwiſchen den Beſtandteilen des Schiltberger Gebietes zu machen in dem Sinne, daß man das wahrſcheinlich zu Kammin gehörige Gebiet im Süden von dem Kerkowiſchen im Norden trennt, iſt mir nicht gelungen, auch nicht ex post an der Hand der Beſiedlungsergebniſſe.

Ziehen wir nun die Gesamtsumme unserer Erörterung über die Besiedlungsgeschichte und den Zustand, in dem sich die besprochenen pommerschen Gebiete um 1270 befunden haben dürften, so ergibt sich, daß diese Länder im wesentlichen alle von Pommern her zu deutschem Rechte besiedelt waren, z. T. unter starker Verwendung solcher — ritterlichen — Elemente, die, von Hause aus märkisch, in Pommern schon früher eine neue Heimat gefunden hatten, daß sie also nicht nur hinsichtlich der neuen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensformen ganz dem märkischen Muster nachgebildet waren, sondern auch durch die maßgebenden Faktoren, die ritterlichen Familien, zum guten Teile mit den Bewohnern der älteren und jüngeren Teile der Mark in innigem Zusammenhange standen.[1])

Andererseits fehlte diesen Landesteilen noch ganz die städtische Bevölkerung, die nicht nur äußerlich, insofern sie die Bewohnerschaft starker Burgen war, sondern auch innerlich insofern sie ein sittlich kräftigeres und weniger abenteuerliches Element bildete, dem ganzen eine größere Widerstandsfähigkeit zu verleihen und, wenn der Ausdruck für jene Zeit erlaubt ist, etwas mehr vaterländischen Sinn zu zeigen pflegte.

Wir müssen uns nun die Frage vorlegen, ob diese große Siedlungstätigkeit der pommerschen Machthaber, welche wirtschaftlich das Land außerordentlich gehoben haben muß, ihm in gleicher Weise auch politisch zu gute gekommen ist.

Herzog Barnim hatte, wie wir sahen, seit Beginn seiner selbständigen Regierung sein Land zu germanisieren begonnen; in der gleichen Zeit hatte er nach einander eine Reihe der besten Gebiete seines Herzogtums direkt oder indirekt an die Markgrafen verloren. Die Tatsache ist so in die Augen springend, daß man geglaubt hat, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden Umständen annehmen zu müssen, und gemeint hat, der Landverlust lasse sich nur durch Verrat der neu ins Land gezogenen Deutschen, der geistlichen und ritterlichen Orden, der Bischöfe von Kammin, ja der ritterlichen Elemente selbst erklären, denen doch die Treue das erste Lebensprinzip hätte sein müssen.

[1]) Dietrich von Kerkow hat seinen Besitz im Lande Löwenberg stets mit seinem Bruder Georg gemeinsam besessen, auch dann noch, als er die Mark verlassen hatte.

Daß in Pommern eine innere Verſchmelzung der Kräfte, der alten und jungen, eine organiſche Verbindung aller Elemente nicht ſo leicht und erfolgreich eintreten konnte, das folgt ja von ſelbſt aus der Stellung des fürſtlichen Hauſes zu ſeinen alteingeſeſſenen ſlaviſchen Edelleuten; den Fall des Jahres 1235, wo Barnim die in Bahn angeſeſſenen Edlen oder Halbedlen zu Gunſten des Templerordens ihres Beſitzes beraubte, ohne daß von einer Entſchädigung direkt etwas verlautet, wird man vielleicht nicht verallgemeinern dürfen, wir haben ja genug altpommerſche Familien kennen gelernt, die in den ſpäter neumärkiſchen Landesteilen angeſeſſen waren; aber haben ſich dieſe darum mit der neuen Ordnung der Dinge auch innerlich ſo bald ausgeſöhnt? Die alte Nobilität konnte unmöglich mit ganzem Herzen und ganzer Kraft für ein Herrſcherhaus eintreten, das, obwohl ſelbſt aus ſlaviſchem Blute ſtammend, ſie ohne ihr eigenes Verſchulden, wenn nicht abſichtlich, ſo doch tatſächlich, aus der bisher innegehabten erſten und allein maßgebenden Stellung im Lande verdrängte durch Heranziehung Fremder, die noch dazu meiſt als Abenteurer herbeikamen, als jüngere Söhne, die „nichts ihr Eigen nannten als den Rittermantel.“

Während die ſlaviſchen Edlen ſowohl in ihrer Zahl wie in ihrer Zuverläſſigkeit abnahmen, mußten auch die neuen deutſchen Elemente, ohne daß man von bewußtem Verrat reden darf, ſich durch die außerordentlich kraftvolle und erfolgreiche Tätigkeit der Askanier ſtark angezogen fühlen; es wäre zu viel verlangt, wollte man ihnen zumuten, daß ſie mit völliger Hingabe, vielleicht unter Aufopferung ihrer Exiſtenz gegen diejenigen Fürſten hätten auftreten ſollen, die, wie niemand ſeit den Tagen Heinrichs des Löwen, dem deutſchen Namen zu Ruhm, aber ebenſo auch allen deutſchen Schichten zu einer bedeutenden Verbeſſerung ihrer wirtſchaftlichen und ſozialen Lage verholfen hatten, gegen Familien und Gemeinweſen, die vielfach mit ihnen durch Verwandtſchaft aufs engſte verknüpft waren, und zwar zu Gunſten eines Herren, der, mochte er auch im übrigen aller Achtung wert ſein, doch gerade deſſen entbehrte, was das Ideal des Ritters war, der „tugend und der masse“, für einen Fürſten, der ſo oft er auch von ſeinen märkiſchen Lehnsherren übermocht und um das Seinige gebracht war, doch es nicht über ſich gewann, ſich von ihnen

ernſtlich abzukehren. Konnten ſie in ihm mehr als einen Vaſallen des Hauſes Brandenburg ſehen, d. h. dasſelbe, was viele von ihnen bis dahin ſelbſt geweſen oder noch waren, einen Vaſallen, nicht nur im ehrenhaften lehnrechtlichen, ſondern in dem einen Defekt bedeutenden moraliſchen Sinne?

Auch daß unter den zahlreichen deutſchen Familien neben den aus der Mark herbeigekommenen ſich genug andere befanden, die von Weſten, von Braunſchweig, Mecklenburg, Holſtein her direkt nach Pommern gezogen waren, die alſo keine näheren Beziehungen zu den Markgrafen oder ihren Vaſallen hatten, daß alſo auch das Pommerland ſeine große eigene Anziehungskraft ausübte, hat den neuen pommerſchen Adel nicht widerſtandsfähiger gegen die Mark gemacht; das damals in der Siedlung tätige Rittertum dient dem Glück, es folgt, wie der ſpätere Kondottiere, lediglich demjenigen, der ihm die beſte Gelegenheit zur Betätigung ſeiner Kräfte, zur Gewinnung von äußerer Ehre und Macht verſpricht, und trägt kein Bedenken, ſo tüchtig der einzelne auch ſein mag, mit dem Boden auch die Fahne zu wechſeln. Von germaniſcher Treue, wie ſie neuerdings noch wieder einen genialen Herold in Houſton Stewart Chamberlain gefunden hat, iſt in ihr auch nicht ein Hauch zu ſpüren. Das Beiſpiel der bedeutendſten dieſer Familien, der von Wedel, iſt dafür, wenn mich nicht alles täuſcht, beſonders lehrreich.[1]) Aber man darf das nicht dem einzelnen, nicht einer beſtimmten Familie, auch nicht in beſonderem Maße den nach Pommern verzogenen Familien zur Laſt legen, auch nicht blos den ritterlichen Elementen, man wird vielmehr darin das allgemeine, noch heute gültige Merkmal kolonialer Bevölkerungen ſehen dürfen, die eben in die allererſte Linie überall das Streben nach Macht und Beſitz ſtellt, und deren glänzende

---

[1]) Die Glorifizierung der Familie durch ihren Geſchichtsſchreiber, Paul H. von Wedel, wird man verſtehen können; aber trotz allen Wertes, den man den Arbeiten des Verfaſſers beimeſſen muß, ſoweit ſie das Material fördern, bleibt es unbeſtreitbar, daß ſich ihm der kritiſche Blick trübt, ſobald es den Ruhm und die Ehre des Hauſes gilt. Die Wedel haben den Übergang von Pommern nach der Mark ſkrupellos vollzogen, ſind ſkrupellos gegen Pommern aufgetreten, ebenſo haben ſie ſich 1321 wieder ganz an Pommern angeſchloſſen, ſind z. T. ebenſo hernach poloniſiert und waren zur Zeit der Bayern die ſchlimmſten Gegner einer ſtarken Fürſtengewalt.

äußere Erfolge uns nicht über den Mangel an wirklichem Menschenwert hinwegtäuschen können und dürfen.

I. Die Erwerbung des Kreises Arnswalde und des Landes Belgard. Die Kriege der Jahre 1269 bis 1275.

Mag man die bisherige Politik des Herzogs Barnim noch so scharf beurteilen, die großen Verluste pommerschen Gebietes wird man doch eben nicht ihm allein zur Last legen, sondern den im vorstehenden dargelegten ungünstigen Zeitumständen; unbegreiflich erscheint aber geradezu der Schritt, der ihn und sein Haus unauflöslich an das märkische Interesse zu ketten schien: er, der Fünfziger, verheiratete im Jahre 1266 sich selbst nach dem Tode seiner zweiten Gemahlin mit einer Tochter (Mechtild) Markgraf Ottos III. und verlobte seinem einzigen, damals noch im Knabenalter stehenden Sohne Bogislaw deren gleichnamige Base Jutta, eine Tochter Johanns I.

Wohl wird er, so kurzsichtig er in politischer Hinsicht immer war, auf diesen Gedanken nicht selber gekommen sein, wir werden in ihm vielmehr einen wohlüberlegten Plan der märkischen Politik zu erblicken haben, aber daß dessen Durchführung so ohne erheblichen Druck gelungen sein sollte, kann man sich garnicht vorstellen. Es müssen Abmachungen, gegenseitige Zusicherungen erfolgt sein, die schon damals für die Gestaltung der neumärkischen Verhältnisse von Bedeutung gewesen sein werden, ganz abgesehen von den späteren Verwicklungen, die durch diese Ehen entstanden.

Möglich ist nun freilich auch eine etwas andere Auffassung von der Sache: im Jahre 1264 war Herzog Wartislaw III. von Demmin gestorben; kraft des Landiner Vertrages mehr, als kraft Erbrechts fielen nun seine Landesteile an Barnim, der mit ihm die Gesamthand von den Markgrafen erhalten hatte; so vereinigte Barnim das mittlere Pommern in seiner Hand.

Im selben Jahre schien sich ihm noch eine neue große Aussicht zu eröffnen.

1. Der pomerellische Erbfolgestreit.

In der Familie des Herzogs Swantopolk von Pomerellen, des alten Eisenfressers, herrschte andauernd Zwietracht; sein einer

Sohn Meſtwin hatte ſchon bei Lebzeiten des Vaters durchgeſetzt, daß ihm ein eigenes Herrſchaftsgebiet — Schwetz — überlaſſen wurde, und machte im übrigen insgeheim Anſprüche auf das ſpätere ganze Erbe des Vaters. Um dieſe unter Verdrängung ſeines Bruders Wartislaw durchzuſetzen, hatte er ſich an ſeinen Vetter Barnim gewandt und ihn 1264 in eventum zu ſeinem Erben eingeſetzt. Barnim hatte dies angenommen, augenſcheinlich mit dem Hintergedanken, nach Swantopolks Tode auf jeden Fall wenigſtens diejenigen Gebiete von Pomerellen zu beſetzen, auf die er ſchon früher Anſpruch erhoben hatte, vor allem das Kaſſubiſche Belgard, Schlawe, Stolp.

Nun erfolgte der Tod Swantopolks zu Anfang 1266 und damit auch die, jedenfalls durch Teſtament verfügte, Landesteilung, in welcher Wartislaw Danzig empfing. Schon im Sommer unternahm Barnim einen Feldzug gegen die Erben. Eben um dieſe Zeit aber ſchloß er auch jene Ehebündniſſe. Da liegt denn der Gedanke nahe, daß jene Heiraten beſtimmt geweſen ſind, ihm die Unterſtützung der Märker für ſeine Anſprüche und Unternehmungen zu gewinnen.[1]) Aber auch unter Annahme einer derartigen Verknüpfung der Pläne und Vorgänge ſcheint es kaum glaublich, daß Barnim ſelbſtſtändig auf dieſe Eheprojekte gekommen und nicht vielmehr von märkiſcher Seite dazu gedrängt ſein ſollte. Da Barnim nur den einen Sohn hatte und ſomit das pommerſche Herzogshaus auf 4 Augen ſtand, eröffnete jene Heirat den Askaniern bei etwaigem Eintreten des Lehnsfalles große Ausſichten.

Indem nun aber Herzog Barnim noch bei Lebzeiten Meſtwins ſeine Anſprüche auf Kaſſubien verfocht, zeitweilig wohl auch gewaltſam,[2]) mußte er ſich notgedrungen mit Meſtwin entzweien, und als es ſich dann für dieſen 1269 darum handelte, ſeine Pläne auf Alleinbeſitz des Landes gegenüber ſeinem Bruder durchzuſetzen, bezw. ſich ihm gegenüber zu behaupten, da kam er, Barnim, nicht mehr als Helfer für Meſtwin in Frage, und ſo wandte dieſer ſich um Hülfe an die Markgrafen älterer Linie.

Den Anſprüchen Barnims gegenüber hatten die Söhne

---

[1]) So im weſentlichen Reiche, Bauſteine, S. 86.

[2]) P.-U.-B. I, 450; ſ. beſonders Klempins Unterſuchung dieſer Verhältniſſe P.-U.-B. I, 193ff.

Swantopolks zusammengehalten, es war ihnen schließlich gelungen, Barnim aus dem eroberten Gebiete zu vertreiben (Sommer 1268?).[1])

Noch im Herbst 1268 und im Frühjahr 1269 standen Mestwin und Wartislaw äußerlich auf dem besten Fuße miteinander.[2]) Und doch hatte Mestwin sich schon vorher[3]) den Markgrafen in die Arme geworfen und dabei Schritte getan, die sein Bruder als gegen sich gerichtet auffassen mußte und die auch in der Tat nicht anders gedeutet werden können.

An den Grenzen ihres Gebietes in Arnswalde sie aufsuchend, begleitet von einigen seiner Getreuen von Schwetz und Stolp, hatte Mestwin, wie er später sagt, zum Schutze seines bedrohten Lebens, die Hülfe der Märker gegen seinen Bruder angerufen, und sie hatten sie ihm in Aussicht gestellt; freilich um einen hohen Preis. Mestwin hatte seine Länder von ihnen zu Lehen nehmen und obenein Belgard sofort an sie abtreten müssen, gegen eine jährliche Rente von 100 Mark Silber bezw. das Aequivalent in Getreide (1. April 1269).

Die Verabredung war äußerlich in eine möglichst harmlose Form gekleidet, die Markgrafen hatten es übernommen, Mestwins Tochter Katharina in angemessener Weise zu vermählen, eine Form freilich, die gar zu verdächtig ist, da das Mädchen noch ein kleines Kind war.

Zwischen den Brüdern ist es dann zum offenen Bruche gekommen; die Einzelheiten entziehen sich unserer Beurteilung, liegen unserer Aufgabe auch zu fern; selbst die Erkenntnis, wie weit etwa auch den Wartislaw eine Schuld traf, ist zu gewinnen nicht

---

[1]) 1268 urkundet Barnim noch in Schlawe P.-U.-B. II, 201. Es muß vor 1269 ein Krieg stattgefunden haben zwischen Barnim und den Brüdern. P.-U.-B. II, 217 ist die Beschädigung der bischöflichen Gebiete durch Barnim erwähnt, dieser gewährt dafür Ersatz; daß diese aber im selben Jahre (1269) erfolgt sei, ist nicht gesagt und ist durch die übrigen Umstände, wie es scheint, ausgeschlossen.

[2]) Sie testieren einander und nennen sich gegenseitig den dilectus bezw. dilectissimus frater, vorausgesetzt, daß die beiden von ihnen ausgestellten Urkunden für Buckow P.-U.-B. II, 200 und 213 echt sind. Daß der Wortlaut dieser Konfirmationen fast genau übereinstimmt, genügt freilich nicht, sie zu verdächtigen.

[3]) Über das Datum und einige Einzelfragen s. unten Anhang II.

recht möglich,[1]) also auch nicht die wichtigere, ob die Markgrafen wenigstens äußerlich und von vorn herein einer leidlich gerechten Sache dienten.

Im Frühjahre 1271 etwa ist der im Arnswalder Vertrage vorgesehene Bündnisfall eingetreten, der ihr kriegerisches Einschreiten zu Gunsten Mestwins herbeiführte. Mestwin, auf unbekannte Weise in den Besitz von Danzig gelangt, sah sich darin stark bedroht, doch wohl durch seinen Bruder, der in Kujavien Hülfe gefunden hatte. In dieser Not gaben ihm seine Berater und die Bürgerschaft von Danzig, namentlich die Deutschen d. h. die Kaufleute, den Rat, die Stadt den Markgrafen zu übergeben, die er ja doch einmal zu seinen domini et tutores gemacht hatte. Ohne diese lange um ihre Einwilligung zu fragen, übertrug er ihnen auf Kondition seines Getreuen, des Ritters Ludwig (von Wedel?), Stadt und Burg und sandte einen seiner Hofherrn an sie mit der Bitte, von dem Ihrigen Besitz zu ergreifen. Der Gesandte war ausreichend bevollmächtigt, er konnte die Markgrafen der aufrichtigsten Gesinnung sowohl seitens des Herzogs Mestwin selbst, als namentlich seitens der Bürgerschaft vergewissern.[2])

---

[1]) Die Angaben, namentlich beim Arch. Gneznensis, Sommersberg II, 89, Kantzow, pom. Chronik, herausg. von Gaebel S. 160 ff. Dlugoß, alte Ausgabe S. 792 ff., die Schrifttafeln von Oliva Ss. r. Pruss. I, 767 sind sich nicht einmal darüber einig, wer von den Brüdern zuerst losgeschlagen hat; nach einigen Angaben ist Mestwin zuerst von Wartislaw gefangen genommen worden. Die Darstellung bei Rubczinski S. 313, der namentlich der Chronik von Oliva folgt, läßt, der Mehrzahl der Quellen entsprechend, ebenfalls Mestwin von Wartislaw gefangen werden, aber erst nachdem Mestwin ihn aus Danzig vertrieben hat. Nach Dlugoß ist Danzig in die Hände der Markgrafen durch Verpfändung seitens Wartislaws gelangt. Vergl. Barthold, a. a. O. S. 540. Jedenfalls bleibt vieles unklar.

[2]) Der undatierte Brief, Riedel B. I, 118, kann in keine andere Zeit als in den Sommer 1271 gehören. Daß der darin erwähnte Ritter Ludwig der 1269/70 erwähnte von Wedel ist, vermute ich nur. Derjenige, welchem Mestwin in Vertretung des Markgrafen seine Stadt Danzig auftrug, muß ein sehr angesehener Mann gewesen sein und in nahen Beziehungen zu dem Markgrafen gestanden haben. Ludwig von Wedel, der schon 1269 oder 1270 ins märkische Heerlager übergegangen sein muß, findet sich 17. August 1272 als Zeuge bei dem Markgrafen Johann, der als Vertreter seines Hauses in Lübeck den dortigen Bürgern die Befreiung vom Zoll usw. in Danzig und ganz

Hat, schon äußerlich betrachtet, dieser Hergang große Ähnlichkeit mit den Ereignissen, die zwanzig Jahre vorher zur Erwerbung des Landes Lebus geführt hatten, so entsprach er ihnen auch innerlich in gewisser Hinsicht, nur daß er sie an Bedeutung weit übertraf. Damals hatte das askanische Haus an der Oder festen Fuß gefaßt, die einst die Lebensader ihres Staates werden sollte, in Frankfurt war ihnen ein Platz erstanden, der einst weithin Handel und Verkehr beherrschen sollte, namentlich in den benachbarten Slavenländern; hier aber winkte ihnen, so schien es, mit dem Besitze von Danzig die Herrschaft an der Mündung der Weichsel, der Fuß am dominio maris baltici und damit zugleich die wirtschaftliche Beherrschung des Hinterlandes, das seit dem Aufkommen des deutschen Ordens mehr und mehr an Bedeutung gewonnen hatte. Diese Einsicht mußte ihnen bald kommen. Sie hatten vorher vergeblich nach dem Besitze der Odermündung gestrebt, sie hatten in Lübeck den „Fuß am Meer" ebenso umsonst gesucht,[1]) hier bot sich endlich die Gelegenheit, wenn auch unter anderen Verhältnissen das gewünschte Ziel zu erreichen. Man brauchte, so schien es, nur zuzugreifen, anzunehmen, was einem angeboten wurde; sittliche Bedenken, die Einsicht daß doch nicht Mestwin, sondern Wartislaw der rechtmäßige Herr von Danzig war, lagen der Zeit der nervigen Faust noch ferner als der des blassen Gedankens. Sie nahmen an und gelangten wirklich in den Besitz von Danzig, freilich nicht ohne Kämpfe und Verwüstungen des umliegenden Landes, vielleicht durch Entsatz der von Wartislaw und den Kujaviern bedrängten Stadt.

Wartislaws Versuch war wieder gescheitert, wieder räumte er das Land, um bald nachher in Wysogrod zu sterben. Aber dieser Todesfall änderte die ganzen Verhältnisse; Mestwin ward durch ihn seines Nebenbuhlers ledig. Jetzt mußte er bedauern, die Markgrafen gerufen zu haben, aber, „die ich rief die Geister,

---

Pomerellen erteilte! Ich vermute, die Markgrafen haben ihn 1269 dem Mestwin als gemeinsamen Vertrauensmann und zuverlässigen Beirat hingesandt, bezw. von Arnswalde aus, wo Ludwigs Besitzungen lagen, mit auf den Heimweg gegeben.

[1]) S. die Bemerkungen bei Bauch, die Markgrafen Otto III. und Johann I.; doch konnte das Bedürfnis, für die Ausfuhr des Getreides einen Hafenplatz zu schaffen, bei Danzigs Erwerbung wohl nicht mitsprechen.

werd' ich nun nicht los!"[1]) Es mußte jetzt zwiſchen den Markgrafen und Meſtwin zum Bruch kommen.

Waren die Märker wohl in der Lage, ſo fern von ihrem Kernlande eine weitſchauende Politik erfolgreich durchzuführen? Konnten ſie ſelbſt von irgend einer Seite auf Unterſtützung rechnen? Vielleicht haben ſie auf die wohlwollende Haltung des deutſchen Ordens gehofft, der ihrem Vater viel verdankt hatte, der doch auch deutſch war, deutſche Intereſſen gegenüber dem Slaventum vertrat, überdies mit Herzog Boleslaw von Poſen in Streit lag. Aber im Orden lebten 2 Brüder des alten Herzogs Swantopolk, die gewiß lieber Meſtwin, ſoviel ſie auch mit ihm gehadert hatten, oder ihrem Orden als den Markgrafen Danzig gönnten, und der Streit mit Boleslaw wurde noch im Oktober 1271 gütlich beigelegt. Von dieſer Seite war alſo nichts für die Märker zu hoffen. Um ſo eher hatten ſie eine Einmiſchung ſeitens des Herzogs Boleslaw und ſeitens Barnims zu beſorgen.

Boleslaw lag wegen Drieſen und Zantoch mit der Mark in Streit.[2]) Daß dabei in erſter Linie die jüngere Linie in Frage kam, iſt gewiß, aber durch Drieſen waren auch die Markgrafen der älteren Linie hineingezogen. Durch die Danziger Vorgänge, vielleicht noch durch den zu ihm geflohenen Wartislaw wurde Boleslaw alsbald zum Vorgehen gegen ſie veranlaßt. Wie ſchon vorher 1269, in das Sternberger Gebiet, ſo unternahm er jetzt 1271 einen Einfall in die Gebiete nördlich der Netze und Warthe, die „Kaſtellanei Zantoch", wie ſie bei den Polen noch hieß; es war ein ganz gewöhnlicher Raubzug, der nur drei Tage dauerte und von dem wir nichts Näheres wiſſen,[3]) dem auch eine große

[1]) Wenn Meſtwin ſpäter in einer Urk. behauptet, gewiſſe namhaft gemachte Bürger der Stadt hätten den Markgrafen in excidium terrae et privationem dominii nostri herbeigerufen, ſo ſtraft ihn ſein Brief von 1271 Lügen. Jene Behauptung iſt nichts als der Verſuch, ſeine eigene veränderte Haltung auf Koſten der Danziger in ein beſſeres Licht zu ſetzen. Vergl. die gegenteilige Anſicht Ss. rer. Prussic. I, 689.

[2]) S. oben S. 169 ff.

[3]) Die Quellen Dlugoß Sp. 791 und Bogufal-Baczko II, 159 geben einige Einzelheiten, z. B. die vollſtändige Zerſtörung von Soldin, indeſſen wird man Bedenken tragen, ſich dem anzuſchließen; maßgebend wird doch ſein müſſen, daß der den Verhältniſſen zeitlich und doch auch räumlich am nächſten ſtehende Verfaſſer der Ann. Cap. Poznaniensis bezw. der Presbyter Gneznensis

Bedeutung an ſich nicht beizumeſſen iſt, ſo vielen Schaden er auch den jungen Anſiedlungen des Landsberger Gebiets, vielleicht eben auch Soldin und ſeiner Nachbarſchaft zugefügt haben mag.[1]) Dabei gab es für Boleslaw dann auch wohl kaum einen Unterſchied zwiſchen den Markgrafen der älteren und der jüngeren Linie; die dieſer zugefügte Schädigung ſollte und mußte auch jene mittreffen. Aber nun wurde ihm auch zu größerer Machtentfaltung Gelegenheit gegeben: Meſtwin ſuchte bei ihm Hülfe gegen die Markgrafen nach. Es war das ein Vorgang, der die größten Folgen für die Geſchicke des geſamten Weichſellandes auf Jahrhunderte hin nach ſich zog. Indem ſich Meſtwin gegenüber dem andringenden Deutſchtum hier zum erſten Male dem großpolniſchen Stammes- und Blutsverwandten in die Arme warf — er war ſein rechter Vetter —, bahnte er jene Politik an, die das Land bis zur Weichſel an Polen bringen ſollte und nach vielen Kämpfen auch gebracht hat. Boleslaw zögerte nicht; mitten im Winter, in der zweiten Hälfte des Januar 1272 machte er ſich auf den Weg. Ehe die Brandenburger die nötigen Vorkehrungen treffen konnten, zumal ſie ſchon von Meſtwin in Danzig belagert waren, wurden ſie überwältigt;[2]) ſchwer ließ der haltloſe Meſtwin die

---

(Mon. Germ. Ss. XXIX, 466) ſich aller Redeblüten enthält und nur ſagt, der Herzog ſei nach dreitägigem ungehinderten Verweilen mit großer Beute heimgekehrt. Es wird übrigens hier viel davon abhängen, welche Anſicht man hat von der Entſtehung des Bogufal-Baczko, neuerdings gewöhnlich die großpolniſche Chronik genannt; ob man Kętrzyński folgt, der ſie erſt zwiſchen 1365 und 1370 entſtehen läßt (K., o rocznikach polskich. Krakau, Abh. d. Ak. d. Wiſſ. 1896) bezw. Nähring oder Girgenſohn, die dieſer Auffaſſung, wenigſtens hinſichtlich der Zeit, am nächſten ſtehen (vergl. Girgenſohn, krit. Unterſ. über d. VII. Buch des Dlugoß S. 18), oder Mosbach, demzufolge der Hauptteil in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, alſo mit unſeren Vorgängen ziemlich gleichzeitig entſtanden iſt.

Was den genaueren Zeitpunkt des Einfalls anlangt, ſo iſt er wohl unbeſtimmbar. Wenn Rubczyński a. a. O. S. 313 meint, er müſſe in das Frühjahr gefallen ſein, weil Boleslaw die übrige Zeit des Jahres anderweitig in Anſpruch genommen war, ſo zieht dieſer Grund nicht; drei Tage kann er ſchon einmal abgekommen ſein. Ich ſchätze, der Vorgang fällt in den Herbſt, d. h. die Zeit, als Wartislaw vor den Markgrafen von Danzig her geflohen war.

[1]) Immerhin könnte es ſich nur um ein ſehr kleines Gebiet handeln, alles weitere war dort ja noch pommerſch.

[2]) Nur die Burg behauptete ſich noch einige Zeit.

Bürgerschaft ihre von ihm noch vor kurzem gerühmte Hinneigung zu den Markgrafen büßen.

Gleichwohl gaben diese ihre verbrieften Anrechte auf die Stadt nicht auf, ja sie dehnten ihren Anspruch jetzt auf das ganze Weichselland aus, dessen Besitzrecht Mestwin infolge seiner Felonie und Tücke verwirkt hatte. Ehe sie aber daran denken konnten, diese Ansprüche zu verwirklichen, wurden sie auch auf anderen Seiten in die größten Verwicklungen gestürzt.

2. Die Verwicklungen mit Herzog Barnim.

Herzog Barnim hatte noch bis zum Jahre 1269 zu beiden Linien des märkischen Fürstenhauses in bestem Verhältnisse gestanden, und mit seinen Schwägern war das auch noch 1270 der Fall;[1]) aber das Verhältnis zu den Söhnen Johanns, seinen Lehnsherren, wurde innerlich immer unhaltbarer.

Der Hauptgrund lag in den beiderseitigen Ansprüchen auf Mestwins Land bezw. die Gebiete Kassubiens, namentlich Belgard. Dieses von uns schon mehrfach erwähnte Ländchen bildete das östliche Nachbargebiet des älteren bischöflichen Landes Kolberg; bei seiner großen Ausdehnung nach Süden, wo es südlich von Neustettin unmittelbar an Polen grenzte, und nach Osten, wo das Land Schlawe ihm anlag, konnte es die größte Bedeutung für die weiteren Pläne der Markgrafen in Hinterpommern erlangen.[2]) Die Abmachungen zwischen Mestwin und den Johanneschen Markgrafen mußten Barnim doch bekannt werden in dem Augenblicke, wo letztere die Hand nach Belgard ausstreckten. Und sollten sie damit gezögert haben? Freilich wissen wir darüber nichts. So wäre es denn durchaus erklärlich, wenn Barnim, wie berichtet wird[3]), an dem Vorgehen gegen Markgraf Konrad in Danzig beteiligt gewesen wäre; indessen ist dies wohl nur eine unbewiesene Annahme des Chronisten. Aber noch ein anderer Streitfall hatte sich inzwischen gefunden, über dessen Verlauf leider auch keine Klarheit zu gewinnen ist.

---

[1]) P.-U.-B. II, 242.

[2]) Den Umfang des Landes nach Süden bis an und über das Dorf Persanzig bei Neustettin ergibt die Urkunde P.-U.-B. III, 60, seine Lage als Grenzland gegen Polen und Pomerellen die Urkunde III, 247: usque ad terminos Pomeranorum et Polonorum.

[3]) Kantzow, herausgegeben von Gaebel S. 160.

Von pommerſcher Seite aus war, wie wir oben ſahen,[1]) auch das einſt den Johannitern überwieſene Gebiet von Kürtow beſiedelt worden. Dabei aber hatte man augenſcheinlich das Eigentum des Ordens herzlich wenig beachtet; der Herzog, die Edlen, die Slaven ſowohl wie die Deutſchen, auch der Abt von Kolbatz[2]) hatten ſich auf ſeine Koſten bereichert, teils eben hier in der heutigen Neumark, wo ſie Reetz, Stawin, Klücken, Kürtow okkupiert hatten, teils im eigentlichen Pommern bei Stargard und Zachan. Wann das geſchehen iſt, wiſſen wir nicht, ſchwerlich werden wir dabei nur an eine einmalige kombinierte Handlung zu denken haben, vielmehr an eine zuſammenhängende Reihe einzelner Übergriffe, die ſchließlich die Subſtanz des Ordensbeſitzes bedrohten.[3])

In ihrer Not hatten ſich die geiſtlichen Ritter endlich an den heiligen Vater in Rom gewandt, der denn auch eine Unterſuchung der Verhältniſſe anordnete. Bekannt iſt uns dieſe erſt aus dem letzten Abſchnitte, in welchem mit ihr der große Dominikaner Albertus Magnus von Regensburg betraut war,[4]) eine Perſönlichkeit, die wie keine andere ſich für dieſe Aufgabe eignen mußte. Hatte ihn doch der Papſt ſchon 1254 einmal nach Polen geſandt, um dort nach dem Rechten zu ſehen. Obwohl ein Greis von 75 Jahren kam er doch im Sommer 1268 ſelbſt nach Pommern und verſuchte die Angelegenheit perſönlich ſofort zu ordnen; er erzielte augenſcheinlich auch die Zuſage der Rückerſtattung der Güter; als er aber den Rücken gekehrt hatte, als nicht mehr die Macht ſeiner Perſönlichkeit auf die Miſſetäter wirkte, da erfüllten ſie ihre Verſprechungen nicht. Auf Anſuchen des Meiſters der Johanniter per Alemanniam belegte er nun kraft päpſtlicher Vollmacht in Straßburg die rückfälligen Kirchenräuber mit der Exkommunikation; es waren die angeſehenſten Vaſallen des Herzogs, obenan Johann von Liebenow und der

[1]) S. 66 ff. und S. 200 ff.

[2]) Über den Anteil von Kolbatz vergl. oben S. 65 ff.

[3]) Nach Quandt, B. St. XV, 187, hat die Beraubung ſchon 1248 angefangen.

[4]) Sie wird ſchon früher begonnen haben, gewiß ſchon 1267. Papſt Clemens IV., der Albert nach ſchon vorausgegangener Unterſuchung mit Fortführung der Sache betraut hatte, iſt im November 1268 geſtorben.

Marschall Gobelow, dann Ludwig von Wedel, der erste des Geschlechts, der in dieser Gegend genannt wird; aber es waren auch der Abt von Kolbatz, welcher Stawin, Sammentin und die Gegend um Arnswalde besetzt hatte, und vor allem Barnim selbst. Als Albert dann aber 2 Johanniterbrüder der Kommende Mirow mit der Verkündigung und Vollstreckung seiner Sentenz beauftragte, da wurden diese auf pommerschem Boden mit Wissen und Willen des Herzogs überfallen, beraubt, geschunden, ins Gefängnis geworfen. Das war selbst für jene nicht eben kirchenfreundliche Zeit des Interregnums ein starkes Stück. Wohl suchte Barnim die Sache zu drehen, als wenn er nichts davon gewußt habe; Albert glaubte seinen „Tergiversationen" nicht, in heftigem Zorn exkommunizierte er nun auch die ganzen Familien der Beteiligten, über sie selbst aber verhängte er die kanonische Strafe für Kirchenräuber, das Interdikt.[1])

Inzwischen hatte sich nun aber die Lage, soweit es sich um die später neumärkischen Gebiete handelte, schon vollständig geändert; die Markgrafen der älteren Linie hatten noch im Jahre 1269 eingegriffen; wir wissen, daß sie damals die Mönche aus ihrer Grangie am Stawinsee verjagt haben; was aber des weiteren ihrerseits geschehen ist, vor allem aber, was und wer sie direkt hierzu bewogen haben kann, das entzieht sich unserer Erkenntnis und selbst die Vermutungen haben so wenig Anhaltspunkte, daß arge Fehlgriffe sehr leicht möglich sind. Daß sich die Johanniter nicht mit jener Maßregel gegen Kolbatz begnügt haben, ist selbstverständlich; Stawin, belegen auf einem Boden, der angeblich schon seit 40 Jahren unangefochtenes Eigentum des Klosters war, können sie nur besetzt haben, weil und nachdem sie vor allem auch das östlich davon gelegene rechtlich dem Johanniterorden gehörige Gebiet, auf dem heut Arnswalde liegt, in ihre Gewalt gebracht hatten, und eben in Arnswalde, das bei dieser Gelegenheit zum ersten Male erwähnt wird, fanden wir die Markgrafen am 1. April 1269.[2]) Sollen aber die Markgrafen

[1]) Vergl. Berg, Gründung usw. von Arnswalde, Seite 85 und von Sommerfeld, Die Germanisierung von Slavien, S 220. Die bezügl. Urk. s. P.-U.-B. II, 218, 234.

[2]) S. darüber oben S. 218, vergl. dazu S. 28, 33, 171 Anmkg. 1 und 206. Daß sie nicht bloß Stawin den Mönchen abgenommen haben, sondern auch Arnswalde.

nur den Kloſterbrüdern entgegengetreten ſein? Unmöglich kann doch die Tendenz, die ſie hierher führte, lediglich gegen Kolbatz gerichtet geweſen ſein, da die Ritter und Barnim nicht anders gehandelt hatten. Man iſt nun allgemein der Anſicht, daß die Markgrafen die Johanniter veranlaßt haben ihnen ihre Anrechte auf das Gebiet von Kürtow abzutreten, und daß ſie ſelbſt die Abwicklung der ſchwebenden Fragen in die Hand genommen haben. Und dieſe Annahme würde ja am einfachſten Aufklärung ſchaffen.[1])

Indeſſen läßt ſich damit die Tatſache nicht gut vereinbaren, daß der Johanniterorden in der Perſon des Komturs von Mirow (von dort waren 1269 die beiden Vollſtrecker der Sentenz Alberts gekommen) ſchon im Mai 1272 dem Bündniſſe der Gegner der Mark beitrat. Man hat mit Recht darauf hingewieſen, daß in den Sentenzen des Biſchofs Albert, ſelbſt in der vom Frühjahr 1270, mit keiner Silbe von den Markgrafen und ihrer Intervention die Rede iſt. Und doch muß Albert von ihrem Vorgehen gegen Kolbatz und der Feſtſetzung bei Arnswalde damals ſchon längſt Kenntnis gehabt haben, und iſt nicht auch gegen ſie vorgegangen. Man wird dies nicht anders deuten können als ſo, daß zwar die privaten Anrechte der Johanniter noch beſtanden, daß aber ſtaatsrechtlich das Land bereits in das Obereigentum der Markgrafen gelangt war. Das wird aber nicht lediglich durch einen Kauf geſchehen ſein, ſondern eher unter Berufung auf einen höheren Beſitztitel; nämlich eben denſelbigen, auf Grund deſſen die Markgrafen ſchon Friedebergs Umgegend beſaßen, die Ab-

und Sammentin bezw. ihre Feldmark, ergibt ſich daraus, daß ſie 1282 mit dem Kloſter ſich dahin einigten, daß dieſes nunmehr auf dieſe beiden Orte entgültig verzichtete.

Wenn der Annaliſt des Kloſters, der faſt gleichzeitig, jedenfalls vor 1282, geſchrieben haben muß (er ſagt bez Stawins: adhuc retinent absque iure), die beiden anderen Orte nicht erwähnt, ſo ſpricht daraus einfach das Bewußtſein des Unrechts. Bezüglich Stawins mögen ſich die Kloſterbrüder infolge längeren Beſitzes ſpäter wirklich eingeredet haben, daß es ihnen gehöre.

[1]) Jüngere märkiſche Chroniſten (Angelus, Leuthinger) wollen wiſſen von einem Verkauf der Neumark an den deutſchen Orden, dem z. B. Leuthinger die Gründung von Friedeberg zuſchreibt (De marchia etc. ed Krauſe S. 855), und einer ſpäteren Rückerwerbung. Man könnte geneigt ſein, dies auf unſer Gebiet zu beziehen, doch geht das nicht an (S. unten III, P.). Lockelius, der dieſen Teil des Landes als früheren Johanniterbeſitz kennt, denkt an eine käufliche Erwerbung durch die Markgrafen.

tretung seitens der Polen. Sie mochten mit einem gewissen Rechte behaupten, das Johannitergebiet gehöre ihnen als Pertinenz von Zantoch; hatte es doch[1]) zu einer anderen bestimmten polnischen Kastellanei wohl nie gehört. Und wenn auch Herzog Barnim in der letzten Zeit vielleicht (es ist das nicht erwiesen) tatsächlich als Oberherr in diesem Gebiete nördlich von Friedeberg und Woldenberg aufgetreten sein mag, anerkannt war das sicher weder von Polen noch von den Askaniern.

Erst nach dem Tode der Brüder Johann und Otto, nach der Teilung der neumärkischen Lande, also erst um eben dieselbe Zeit, da der Johanniterstreit in Pommern begann, waren die Askanier in der Lage, aus dem Rechtsverhältnis, das die Ehe Konrads mit Konstanze geschaffen, die letzten Folgerungen zu ziehen. Und wie sie das gegenüber Polen hinsichtlich von Zantoch und Driesen taten, so werden sie es auch hinsichtlich der jetzt in pommerschen Händen befindlichen Gebiete getan haben. Das aber waren in erster Linie das Gebiet der Johanniter, in zweiter die Gebiete von Soldin, Bernstein und das Kolbatzer Gebiet zwischen den Ihnaarmen.

Offen mit ihrem Anspruch hervorzutreten, rücksichtslos das Ganze zu beanspruchen, das wagten die Märker zunächst nicht, ihre eigenen anderen Aufgaben, die Rücksicht auf die enge Verwandtschaft mit Barnim und seinem Sohne, die Festsetzungen des Friedens, der um 1256/57 etwa geschlossen sein muß, hielt sie davon ab, auch nach denjenigen Gebieten die Hände auszustrecken, die unter dem Herzog direkt standen, aber das Gebiet der Johanniter, das Kolbatzer Ihnaland, das beanspruchten sie, wie es scheint, schon 1267 oder 1268. Das Vorgehen gegen Kolbatz in Stawin läßt sich anders nicht erklären. Aber auch dem von den Johannitern gegen die pommerschen Bedränger angestrengten Prozeß werden sie kaum fern gestanden haben. Gleichwohl war es Ihnen möglich, zunächst äußerlich mit Herzog Barnim noch in leidlichem Verhältnis zu verharren, da dieser an dem Johanniterstreite nur mit Stargard beteiligt war, auf das sie ja keinen Anspruch machten.

Aber schon im Juni 1269 war es allgemein bekannt, daß

[1]) Vergl. oben S. 171 Anm.

ein Zwieſpalt zwiſchen beiden Parten drohte. Gelegentlich der Teidigung in Sachen eines Krieges zwiſchen den wendiſchen Fürſten nnd den Ottonen war in das Schiedsinſtrument die Beſtimmung aufgenommen worden, daß im Falle eines zwiſchen den Johannäern und Herzog Barnim eintretenden Handels Erzbiſchof Konrad von Magdeburg und Markgraf Otto der Lange — alſo Barnims Schwager — zunächſt eine freundſchaftliche Schlichtung verſuchen ſollten, und daß, wenn dieſer Verſuch fruchtlos verliefe, die Angelegenheit im Wege Rechtens von dem Erzbiſchofe und dem Markgrafen von Meißen, Heinrich dem Erlauchten, entſchieden werden ſollte.[1]) Es liegt auf der Hand, daß dieſe Beſtimmung innerhalb jener ganz andersgearteten Feſtſetzungen keine Erwähnung gefunden hätte, ohne die allgemeine Befürchtung eines drohenden ſchweren Konflikts, der auch viele andere in Mitleidenſchaft zu ziehen geeignet ſein mußte.

Vielleicht, ja wahrſcheinlich war es denn auch nur dieſer Feſtſetzung, die auch Otto den Langen im höchſten Maße anging, zu danken, daß es zum offenen Bruch zwiſchen den Markgrafen älterer Linie und Barnim noch nicht kam, daß der Friede trotz allem, was dem Herzog widerfahren war, bis in das Frühjahr 1272 oder vielleicht noch länger erhalten blieb; der endliche Ausbruch des Krieges iſt dadurch nicht gehindert worden, es ſcheint ſogar, als wenn die Schiedsangelegenheit auch das Verhältnis zwiſchen dem Magdeburger Stuhl und den Markgrafen beider Linien ungünſtig geſtaltet hätte; aber indem die endgültige Entſcheidung durch das Schiedsgericht verzögert wurde, blieb die Sache in der Schwebe, das heißt, die Markgrafen älterer Linie blieben im Beſitz der Gegend von Kürtow-Arnswalde. Auch die Kolbatzer Mönche haben ſich vergeblich bemüht ihr angebliches Recht auf Stawin und ſeine Umgegend durchzuſetzen. Selbſt die übliche Fälſchung von 2 Urkunden, in denen ihnen angeblich auch der Stawinſee durch Herzog Wladislaw 1232 und durch ſeinen Sohn 1259 mit verliehen war, half ihnen vorläufig nichts.[2])

Indem ſich die Märker hier aber häuslich einrichteten, gerieten ſie notwendig nun auch ihrerſeits mit den privatrechtlichen Eigentümern, den Johannitern, in Meinungsverſchiedenheiten, die

[1]) Riedel, B. I, 103. Die wichtige Urk. fehlt im pom. Urk.-Bch.

[2]) S. oben S. 65ff. Anm. 4.

offenbar ungütlich verliefen und zwar nicht die völlige Beseitigung, aber doch eine starke Beschränkung der Ordensrechte zur Folge hatten.

Die übrigen Faktoren, Kolbatz, die weltlichen Ritter, fügten sich, und von den letzteren ging einer der bedeutendsten, Ludwig von Wedel, obwohl er doch auch in Pommern begütert war und blieb, ganz in das Lager der Markgrafen über, die ihm denn auch ein weitgehendes Vertrauen schenkten.[1]) Wie im übrigen der Johanniterstreit für den Herzog Barnim und die sonstigen Gebannten endigte, ist nicht bekannt; nur eines ist wahrscheinlich, nämlich daß als eine Tat der Sühne von seiten Barnims, der Liebenow und anderer in jener Gegend damals das Kloster Reetz gegründet worden ist.[2])

3. Der große Koalitionskrieg von 1272—75(?)

Wenn man die rastlose Tätigkeit unserer Markgrafen ins Auge faßt, ihre Beteiligung an den Reichsgeschäften, an den durch ihre Verwandtschaften herbeigeführten Händeln in Ungarn und Böhmen, ihre Herrschafts- und Lehnsansprüche in Pomerellen und Mecklenburg, ihre Ansprüche auf pommersche und polnische

[1]) S. oben S. 219 die Bemerkung bez. des Ritters Ludwig, der 1271 bei Mestwin erscheint.

[2]) Vergl. meinen kleinen Aufsatz: Die Gründung des Klosters Reetz durch Herzog Barnim I. Festschrift für Lemke. Stettin 1898. Es wäre hier vielleicht der Ort, näher zu untersuchen, wann die Stadt Arnswalde, deren Name 1269 zuerst erscheint gegründet worden ist. Gegenüber der unbedingten Ablehnung der von mir früher verteidigten Ansicht, wonach Arnswalde eben 1269 schon Stadt ist, durch den Aufsatz von Berg (Gründung pp. von Arnswalde, Schrft. d. Ver. f. Gesch. d. Neum. IV) will ich mich auf die Erklärung beschränken, daß ich die Sache für unentscheidbar ansehe, daß ich aber allerdings der Meinung bin, daß die Gründung einer ersten festen Stadt hier ebenso schnell erfolgt sein wird, wie in den Territorien Chinz, Landsberg, Dramburg, d. h. möglichst bald nach der Okkupation. Ob schon 1269, will ich nicht unbedingt befürworten. Eine dahingehende Ansicht Gerkens beruht auf versehentlicher Datierung einer Urkunde Ottos des Faulen zum Jahre 1270, wie die Dickmann'sche Handschrift ergibt. Erst 1289 ist Arnswalde als Stadt wirklich bezeichnet, d. h. 20 Jahre nach der ersten Erwähnung des Ortes; will das aber etwas besagen? Königsberg ist zwischen 1244 und 1270 nicht erwähnt, Landsberg ist zuerst 1257 als Stadt genannt, dann erst wieder 1278; bei Berlinchen liegen die betreffenden Zeiten ebenfalls 20 Jahre auseinander. Die Möglichkeit, daß Arnswalde schon 1269 eine Stadt gewesen ist, wird man nicht leugnen dürfen.

Landesteile, so ist es nicht zu verwundern, daß sie aus einem Kriege in den anderen gestürzt wurden. Nun aber im Jahre 1272 einigte sich ein großer Teil ihrer bis dahin meist getrennt marschierenden und getrennt geschlagenen Gegner zum gemeinsamen Vorgehen. Eine für die spätere territoriale Gestaltung der Neumark wichtige Unternehmung gab den äußeren Anlaß dazu ab; die Markgrafen älterer Linie versuchten die künftige Erhebung ihres Bruders Erich auf den Erzstuhl von Magdeburg vorzubereiten und das Kapitel zu bestimmen, daß es Erich, der bereits Domherr war, zum Koadjutor kreierte. Aber die Mehrheit des Kapitels weigerte sich, besonders auch der Erzbischof Konrad von Sternberg, letzterer vielleicht veranlaßt durch unliebsame Vorgänge bei Ausübung seines Schiedsrichteramtes in Sachen der neumärkischen Grenzlande, durch welche er auch mit Otto dem Langen verfeindet worden war. Mit diesem aber war die Menge der kleinen Fürsten Mecklenburgs noch immer im Kriege, und zu ihnen gesellte sich auch Wizlaw von Rügen, ein Schwager Mestwins, dessen Ansprüche auf einen Teil von Kassubien durch die Markgrafen älterer Linie bedroht waren. Am 1. Mai 1272 trafen sie bezw. ihre Bevollmächtigten zu Magdeburg zusammen und schlossen einen Vertrag, laut dessen sie sich zur gegenseitigen Hülfsleistung wider die Markgrafen — beider Linien — verbanden. Zwar sprach der Magdeburger seinerseits nur von einer vielleicht notwendigen Verteidigung, aber die weitere Bestimmung, daß ihm die Verbündeten wenn nötig über die Oder hinaus bis an die Netze folgen sollten, zeigt, daß er den Ausbruch des Krieges sowie seine eigene Offensive für eine ausgemachte Sache hielt. Vielleicht, daß er besonders auch seine Besitzungen im Lande Lebus für bedroht und eines energischen Schutzes bedürftig ansah.[1])

Aber in der Annahme, man könne vielleicht bis zur Netze — Zantoch, Driesen — vorzugehen Veranlassung haben, liegt doch wohl mehr; es ist bemerkenswert, daß die Vertragsurkunde in keiner Weise ein Zusammengehen mit der östlichen Gruppe der märkischen Feinde, mit Mestwin und Boleslaw bezw. auch Barnim, erwähnt, keiner jener Namen wird genannt. Gleichwohl wird man eben in jener Erwähnung eines Feldzuges an der Netze doch

[1]) P.-U.-B. II, 262.

den Hinweis darauf zu sehen haben, daß man mit jenen gemeinsam vorzugehen gedachte. Wahrscheinlich hatte man irgend einen wichtigeren Grund jene nicht mit aufzuführen; war doch z. B. Wizlaw mit Mestwin und dieser mit Barnim nicht weniger zerfallen als mit den Markgrafen. So überließ man es dem Augenblick, die Dinge günstig zu gestalten.

Und damit hatten die Markgrafen schließlich doch gewonnenes Spiel. Es ist unglaublich wenig, was wir aus diesen Jahren über kriegerische Vorgänge erfahren, aber daß man diese dürftigen Tatsachen für erwähnenswert hielt, zeigt doch wohl, daß Wichtigeres nicht vorgefallen ist.

Verfolgen wir zunächst die pomerellischen Händel. Trotz der großen Zahl ihrer Gegner gaben die Markgrafen ihren jetzt auf den ganzen Nachlaß Swantopolks ausgedehnten Anspruch nicht auf; sie betrachteten sich als rechtliche Eigentümer des ganzen Landes, ja sie scheinen zeitweilig auch in den tatsächlichen Besitz größerer Teile Pomerellens gelangt zu sein; im August 1272 haben sie gemeinsam der Stadt Lübeck, in der Johann selbst mit seinen Getreuen, darunter auch Ludwig von Wedel, erschien, ein Privileg erteilt, daß die Bürger wegen ihrer freundlichen Dienste in ihrer Stadt Danzig und in ganz Pommern und bei der Fahrt auf der Weichsel von Zöllen und Ungeld, auch vom Strandrecht durchaus frei sein sollten.[1])

Diese Begnadung, die auf Ansuchen der Lübecker selbst erfolgte, muß ihrer ganzen Form nach mehr sein, als ein bloßer Wechsel auf eine zukünftige Eroberung des Landes, von der garnicht die Rede ist. Es wäre auch unbegreiflich, daß ein Mann von der Art Konrads ein von langer Hand vorbereitetes großes Unternehmen bloß deshalb aufgegeben haben sollte, weil seine Danziger Besatzung, schwach und überrascht wie sie war, einem gemeinsamen Angriffe der Gegner unterlegen war. Vor einem Mestwin und selbst vor einem Boleslaw die Flagge zu streichen, hatten die Markgrafen doch auch keine sonderliche Veranlassung. Und so ist der Kampf, in den sich auch Mestwins Oheim Sambor, der Deutschordensherr, eingemischt hatte,[2]) in den Jahren 1272 und 1273 auch wohl an der Weichsel selbst weitergeführt worden.

[1]) Vergl. Hoffmann, Gesch. von Lübeck, S. 68.
[2]) Annal. Polon., S. 638.

Indessen ist doch auch hierbei nicht die ältere Linie allein beteiligt gewesen. Boleslaw der Fromme war ja infolge seiner Bemühungen um die Wiedereroberung der verlorenen Kastellanei Zantoch auch der jüngeren Linie Feind, in der seit 1269 neben Otto dem Langen auch Markgraf Albrecht als Mitregent genannt wird, und welche seit Erledigung der böhmisch-ungarischen Händel etwas freiere Hand bekommen hatte.

Trotzdem gelang den Polen auch 1272 wieder einer jener Verwüstungszüge, die wir zu den Jahren 1269 und 1271 schon erwähnt hatten. Da Boleslaw selbst anderweitig in Anspruch genommen war, so unternahm sein damals 16jähriger Neffe Przemysl, der nachmalige König Przemysl II., unter Anleitung zweier Kastellane von der Drage her einen Einfall in das Gebiet „jenseits von Driesen;" dabei stießen sie auf das beim Dorfe Strzelce von Konrad erbaute Kastell und nahmen es mit stürmender Hand. Przemysl, vom jugendlichem Eifer fortgerissen, hätte am liebsten die ganze Bewohnerschaft über die Klinge springen lassen, doch verschonte er auf Verlangen seiner Mannen wenigstens die Vornehmsten.

Ohne weiter in das Land einzudringen, machte man sich sodann auf den Rückweg. Indessen hatten aber einige Leute Mestwins, die im Heere Boleslaws dienten, auf einem Fahrzeuge die Netze hinabgelangend ein Tor der Burg Driesen in Brand gesteckt. Auf die Kunde hiervon kehrte Przemysl, dessen Mannschaft sich zum Teil schon zerstreut hatte, mit dem Reste und eilig beschafften dürftigen Sturmgeräten um, und da unter dem frischen Eindrucke der Vorgänge von Strzelce die erschreckte Besatzung zur Kapitulation bereit war, gewann er mühelos die wichtige Burg Driesen.[1])

Der dreitägige Raubzug des Knaben hatte an sich kaum irgend welche Bedeutung und vermochte erst recht nicht den Gang der Geschichte zu bestimmen, selbst wenn ein größerer Gebietsteil, als direkt erwähnt wird, durch ihn betroffen worden sein sollte. Nur der Verlust von Driesen konnte unter Umständen fühlbar werden, fanden doch die Polen in der Grenzburg hinfort den

[1]) 31. Mai 1272. Archid. Gnezn. Sommersberg II, 90. Dlugoß 797, 8. Vergl. betreffs der Würdigung des Vorgangs die diesmal zutreffenden Bemerkungen Rubczynskis a. a. O. S. 315.

Stützpunkt, der ihnen mit Zantoch verloren gegangen war; jetzt zuerst erscheinen auch wieder polnische Kastellane von Driesen in den Urkunden.

Soweit unsere Kenntnis über Vorgänge des Jahres 1272; es ist nicht eben viel. Aber aus dem Jahre 1273 sind uns 3 außerordentlich wichtige Tatsachen bekannt; unter ihnen steht obenan die Aussöhnung mit Mestwin, welche am 3. September in ponte Drawe erfolgte.[1])

Mestwin, der die Markgrafen in ihrem eigenen Gebiete aufgesucht hatte, ohne Begleitung namhafter Vasallen, aber im Verein mit Bischof Hermann von Kammin, erklärte feierlich, daß er hinfort wirklich und nicht nur scheinbar seinen Herren, den Markgrafen, die Treue halten wolle, in der Hoffnung künftig für sich und seine Söhne ihre Huld und Hülfe zu genießen; er trat ihnen seine Länder Stolp und Schlawe mit ihren Burgen ab, erhielt sie aber als Lehen für sich und seine Nachkommen zurück. Dafür versprach er ihnen innerhalb 10 Wochen nach ergangener Aufforderung zur Verteidigung gegen jedermann zu Hülfe zu kommen, selbst gegen Herzog Boleslaw, falls der sich im Unrecht befände und seiner Ermahnung zum Frieden kein Gehör geben würde. Ebenso versprachen die Markgrafen auch ihm beizustehen. Die Zeugenschaft für Mestwin übernahmen der Bischof und seine Ritter.

Ohne Frage stellt dieser Vertrag einen Rückzug der Markgrafen gegenüber den Arnswalder Festsetzungen von 1269 dar; die Lehnsherrlichkeit ist auf Stolp und Schlawe beschränkt; über die Ordnung des Danziger Streitfalles verlautet nichts; auch nicht über Belgard.[2]) Die Lage der Markgrafen gegenüber Mestwin hatte sich augenscheinlich wesentlich geändert. Mochte der Herzog in der äußeren Form auch nachgeben, sogar die Lehnsherren selbst aufsuchen, er erscheint nicht mehr als Hülfe Flehender, er schließt im Grunde einen Vertrag auf gegenseitige Hülfsleistung.

[1]) P.-U.-B. II, 281. Riedel, B I, 121. C. dipl. m. Pol. II, 397. Der Ort ist unsicher. Jedenfalls war es nicht Dramburg, wie Bielowski meint. Vielleicht die Latzkower Brücke bei Zuchow? Vergl. Forsch. br.-pr. Gesch. XIV, 1, 263.

[2]) Es ist müßig darüber nachzudenken, wie es gewesen sein kann, da jeder Anhaltspunkt fehlt. Auf Belgard kommen wir später noch in anderem Zusammenhange.

Die Pläne auf die Gewinnung der Weichſelmündung waren damit von den Markgrafen vorläufig aufgegeben.

Das zweite Ereignis dieſes Jahres iſt eine Heirat. Der kaum ſiebzehnjährige Przemysl vermählte ſich mit Liutgardis, der 13jährigen Tochter Heinrichs des Pilgers von Mecklenburg und ſeiner Gemahlin Anaſtaſia, die ihrerſeits eine Tochter Herzog Barnims I. war. Er hatte von ihr gehört und ſie in Stettin aufgeſucht; dort fand dann auch die Hochzeit ſtatt; der feierliche Empfang des jugendlichen Pärchens auf polniſcher Erde erfolgte in Drieſen durch den Oheim und den Biſchof von Poſen. Da reichten ſich nun alſo die Feinde des Hauſes Brandenburg in den Perſonen der beiden jungen Menſchenkinder die Hand zum feſten Bunde, und Herzog Barnim, an deſſen Hofe die Enkelin zuletzt geweilt hatte, war der Mittler.[1]) Man muß ſich da fragen, ob ſich denn Barnim ſchon vorher öffentlich zu den Feinden der Markgrafen geſellt hatte, oder mit anderen Worten, ob die gleich zu erwähnende ſchwere Heimſuchung, die Pommern im Jahre 1273 ſeitens der Märker erfuhr, der Anlaß oder die Folge dieſer Heiratsalliance war. Man wird ſich für letzteres entſcheiden.[2])

Aller Wahrſcheinlichkeit nach hatte Barnim von ſeinem Standpunkte aus die Eheangelegenheit nicht als eine beſonders bedeutſame politiſche Aktion angeſehen; es war lediglich eine große Unvorſichtigkeit von ihm, ſich mit den Polen einzulaſſen; er, der ſich ſo lange die Benachteiligung im Johanniterhandel wie in Belgard und Kaſſubien hatte gefallen laſſen, wurde jetzt erſt in den Augen der Askanier ihr offener Feind.

Und ſo erfolgt denn nun eine ſchreckensvolle Heimſuchung

---

[1]) Über den genaueren Zeitpunkt ſind wir doch nur ſehr unſicher unterrichtet. Nach Dlugoß war es der 9. Juli. S. Forſch. br.-pr. Geſch. IV, 2, 33 Anmkg, vergl. Rubczynski S. 315.

[2]) Wenn wirklich die Eheſchließung zu Anfang Juli erfolgte, ſo würde ſie, den früheren Beginn des märkiſchen Feldzuges vorausgeſetzt, mitten in den ſchweren Kriegsläufen vorbereitet und abgeſchloſſen ſein; das iſt wenig glaubwürdig. Überdies iſt nicht erſichtlich, was für einen Grund die Markgrafen zu ihrem Angriffe gehabt haben ſollten. Hätte Barnim wirklich, wie Kantzow (ed. Gaebel S. 162) berichtet, ſchon vorher die Markgrafen bei Danzig und Drieſen an Boleslaws Seite bekämpft, ſo würden die polniſchen Berichte anders lauten und die Markgrafen würden auch nicht ſo lange mit der Vergeltung gewartet haben.

Pommerns, besonders der Stettiner und Pyritzer Gebiete, auch der Stiftslande von Kolbatz durch die Markgrafen;[1]) bis nach Kammin hin sollen ihre Scharen das Land verheert haben, und Kammin selbst, damals noch eine wenig befestigte, hauptsächlich slavische Niederlassung, soll ihnen zum Opfer gefallen sein.[2])

Auch im Jahre 1274 hat der Krieg sein Ende noch nicht erreicht; die Markgrafen haben eben damals die Stadt Posen verbrannt[3]) und gewiß doch auch das großpolnische Land schwer heimgesucht. So wird es denn auch mit Barnim, der ja nun mit Großpolen verbündet war, zu einem Frieden noch nicht gekommen sein.[4]) Daß die Kämpfe in Mecklenburg 1275 von neuem begannen, muß doch auch wohl auf die Lage Pommerns zurückgewirkt haben, bezw. damit zusammenhängen.[5])

---

[1]) Es ist das die dritte Nachricht. Waren es die der älteren oder der jüngeren Linie, oder beide? Die Ottonen müssen jedenfalls beteiligt gewesen sein, denn sie ziehen schließlich den Hauptnutzen aus der Sache

[2]) Ann. Colbatzenses. P.-U.-B. I, 485. Kantzow ed. Gaebel S. 162 und S. 164. Ob nicht Kantzow aus der Tatsache, daß Barnim zu Anfang 1274 Kammin zu befestigen verspricht, seine Nachricht von einer vorhergehenden Zerstörung der Stadt herleitet? Die Urk. P.-U.-B. II, 283 ff. enthält keinerlei Hinweise. Die Sache ist wenig glaubhaft, da eine Plünderung von Kammin doch auch den zum mindesten neutralen Bischof Hermann hätte treffen müssen.

[3]) In meinem Aufsatze Forsch. IV, 356 hatte ich gemeint, die betreffende Nachricht der Notae Poznanienses (Ss. XXIX, 424 und Mon. Pol. hist. III, 52): „Theutonici Poznaniam comburunt" als unrichtig datiert ansehen zu sollen; indessen wird das nicht angehen; es ist im höchsten Grade auffallend, daß mit dem Jahre 1273 unsere wichtigste Quelle, die Annal. Capituli Poznaniensis (Presbyter Gneznensis), plötzlich abschließen, und daß auch die proßpolnische Chronik (Bogufal-Baezko) hier einen offenbaren Einschnitt zeigt, so daß Kętrzyński gemeint hat, bis hierher reiche die Arbeit Bogufals. Überdies ist die Art der Überlieferung jener Notiz außerordentlich merkwürdig, sie steht mit 3 anderen am Rande einer Vincenz-Handschrift. Die polnische Historiographie (Rubczynski) mißt der Nachricht Glaubwürdigkeit bei. Vergl. auch Eckert, Landsberg, S 23. Man darf infolgedessen die Angabe jüngster Quellen (Kromer) von einem Waffenstillstand zwischen den Jahren 1272 und 1278 verwerfen.

[4]) Angelus, Annales brand. S. 101 weiß von einem 1275 stattgehabten schweren Kriege zwischen Barnim und Johann II. zu berichten. So unkontrolierbar die Nachricht ist, mag sie hier doch erwähnt werden.

[5]) Die große kriegerische Inanspruchnahme der Markgrafen spiegelt sich deutlich in der relativen Anzahl der diplomatischen Verfügungen wieder. Im Jahre 1273 beginnen die Markgrafen älterer Linie erst im August zu urkunden.

Wenn wir nun aber sagen sollen, wann diese Verwicklungen geendet haben, so müssen wir uns mit der Erkenntnis begnügen, daß zwischen der Mark und Pommern spätestens im Frühjahr 1276 das Kriegsbeil vergraben worden ist. Hat vielleicht König Rudolf von Habsburg, der ja den nordischen Dingen auch später volle Aufmerksamkeit widmete, hier vermittelnd eingegriffen? Eine Verständigung mit Großpolen dürfte auch jetzt noch nicht eingetreten sein, der latente Kriegszustand blieb bestehen.[1])

Etwas besser sind wir unterrichtet über die territorialen Umgestaltungen, die der Krieg mit Pommern herbeigeführt hat. Die Markgrafen haben das Gebiet von Arnswalde-Kürtow behauptet, dasjenige von Treben und Dobberphul zwischen den Ihnaarmen und von Soldin wohl in dem Umfange der späteren terra Soldin, soweit es ihnen nicht schon gehörte, haben sie hinzugewonnen.[2])

Wenn wir nun diesen Ausgang richtig auffassen, so handelt es sich also um diejenigen Gebietsteile, welche die Polen bis in die Mitte des Jahrhunderts als Zubehör von Zantoch betrachtet hatten; die Zantocher Erbschaft war der vorgeschobene Rechtstitel für die Märker. Demgemäß erfolgte denn auch die Verteilung der Beute in der Weise, daß das nördlich von Landsberg gelegene Gebiet wie dieses selbst früher an die jüngere, das Gebiet nördlich von Friedeberg bis über Arnswalde und ostwärts bis an die Drage an die ältere Linie des Hauses kam.[3])

Außer 2 Beurkundungen Markgraf Johanns bei König Rudolf in Aachen, gibt es nur 4 Urkunden von ihnen, die alle auf Anwesenheit im östlichen Teile ihrer Länder hinweisen. Von 1274 gibt es von den Markgrafen jüngerer Linie keine Urkunde, von der älteren Linie nur 2, beide Havelberg betreffend; die wenigen Urkunden des Jahres 1275 lassen keine diplomatische Tätigkeit in der Neumark erkennen.

[1]) Vergl. die Bemerkungen von Bielowski in Cod. dipl. mai. Pol. IV, 361. Der Friede, sagt er, ließ den Polen Driesen und Danzig, aber er setzte auch ihren Bemühungen um Wiedergewinnung Zantochs vorläufig ein Ziel. Indessen ist wohl ein Friede überhaupt noch nicht geschlossen, und wie es mit Zantoch stand, ist doch unsicher. S. darüber unten III, L.

[2]) Die Anlage von Berlinchen und die Rückgabe Trebens an Barnim 1278, auch schon die Erwerbung von Lippehne 1276 setzen einen solchen Ausgang voraus.

[3]) Auch die Marienwalder Gegend muß ihnen damals zugesprochen sein, da sie sonst als Keil zwischen ihren anderen Gebietsteilen gelegen hätte. 1286

Bedenkt man, daß sowohl den Polen als auch einem Mestwin gegenüber die Markgrafen schließlich keine Gebietsabtretungen durchgesetzt, ja daß sie Driesen haben aufgeben müssen, so erscheint die bedeutende Neuerwerbung hier an der pommerschen Grenze um so merkwürdiger. Alle jene Gesichtspunkte, die wir zu Eingang unseres Abschnittes hervorgehoben haben, müssen auch hier wieder herangezogen werden; diesmal war womöglich der pommersche Verlust noch größer als etwa 1250 und 1255/6; nicht nur extensiv, hinsichtlich des Umfanges der verlorenen Gebiete, sondern mehr noch hinsichtlich ihres Wertes, waren es doch im wesentlichen deutsche Gebiete, die der Herzog hatte abtreten müssen. Und das war geschehen, obwohl er diesmal nicht nur über die Kräfte ganz Slaviens verfügte, sondern auch einen Bundesgenossen wie Boleslaw an der Seite hatte, und obwohl die Markgrafen vielfach durch große anderweitige Aufgaben, wie die Reichspolitik, die magdeburgischen und mecklenburgischen Händel in Anspruch genommen waren. Sie trieben eben Realpolitik, trotz weitsichtiger, weitschweifiger Pläne hielten sie sich schließlich immer wieder an das Erreichbare. Und so mußte eben auch jetzt wieder der kraftlose Barnim allein die Rechnung für sie begleichen.

Dieser Ausgang der Sache hatte aber noch eine weitere für Pommern recht unerfreuliche Folge: mit den neuen Gebieten kamen unter die märkische Herrschaft eine Anzahl ritterlicher Familien, die bis dahin lediglich in Pommern ansässig gewesen waren, vorab die schon oben erwähnten von Wedel, deren Zahl sich inzwischen durch Nachschub von Holstein her vergrößert hatte, dann die Liebenow, die Block, Mortzin, Sanitz, Retzin, Romelo, Cöthen und viele andere; so wurde die Zahl derjenigen Familien, die in der Mark und Pommern zugleich begütert waren — Albus, Strauß — stark vermehrt. Die üblen, für Pommern viel übleren, Folgen dieses Zustandes wurden dadurch noch verstärkt. „Ein Unglück zieht nach sich seinen Bruder", sagt Riccaut, und so bringen schon die nächsten Jahre weitere Gebietsveränderungen, genau in derselben Richtung.

---

gehört das betreffende Gebiet der älteren Linie. Da diese es nachweislich im Frieden von 1284 nicht erworben hat, ein anderer Krieg inzwischen nicht stattgefunden hat, ist es 1275/6 märkisch geworden. Freilich, über 10 Jahre bleiben die dortigen Zustände noch ganz dunkel.

Gegenüber diesen großen Mißerfolgen hatte aber Barnim, wie es scheinen will, auf anderer Seite doch auch einen Erfolg zu verzeichnen; nämlich hinsichtlich des Landes Belgard. 1263 und 1269 hatte er um seinen Besitz gekämpft, aber eben in dem letzteren Jahre war das Land von Mestwin an die Markgrafen älterer Linie abgetreten worden. Ob nun diese überhaupt den Besitz angetreten haben, oder wer sonst in den nächsten Jahren in dem Belgarder Lande die tatsächliche Gewalt ausübte, ist nicht ersichtlich.[1]) So wird denn die Ordnung der dortigen Besitzverhältnisse eben jetzt bei dem Friedensschlusse erfolgt sein; die Nachgiebigkeit der Märker in Rücksicht auf Belgard wird dem Herzoge die Abtretung der deutschen Grenzstriche erleichtert haben. Damals, als 1269 Mestwin zu Gunsten der Markgrafen auf Belgard verzichtete, hatten diese versprochen, seine Tochter standesgemäß zu verheiraten. Bei der Jugend der Prinzessin hatte diese Angelegenheit nicht geeilt; um die Zeit unseres Friedens aber scheint sie ihre Erledigung gefunden zu haben, gleichzeitig mit einer anderen, die ebenfalls beide Teile anging.

Im Jahre 1261 hatte ein slavischer Knäs, Pribislaw (I.) von Parchim und Richenberg seine Ländchen, als sie ihm schon von Günzel von Schwerin abgenommen worden waren, von dem Markgrafen älterer Linie zu Lehen genommen. Die Hoffnung, daß er auf diese Weise wieder zu seinem Eigentum gelangen würde, schlug fehl; wohl aber kam es zu einem Kampfe zwischen den Markgrafen und den wendischen Herren, welcher endlich 1269 im Wege der Teidigung dahin entschieden wurde, daß die Schweriner Grafen ihr Land von der Mark zu Lehen tragen sollten. Gleich darauf hatte dann Pribislaw (I) auf seine mecklenburgischen Besitzungen verzichtet (1270). Einige Zeit vorher hatte er sich mit Sofia, der nachgelassenen Witwe Herzog Wartislaws III. von Demmin, vermählt und war so in den Besitz von deren Leibgedinge Wollin gelangt und verhältnismäßig gut versorgt.

[1]) Erst 1280, 1282, 1284 wird seiner wieder gedacht und zwar unter Formen, die es als ein Lehensbesitz von Pommern erkennen lassen, vergl. Erwerbung der Neumark a. a. O. S. 45 ff., und als einen solchen, der auch seitens der Markgrafen anerkannt war. Es geht das aus der Bestimmung des Vierradener Friedens von 1284 über eine etwaige Abtretung Belgards an die Mark deutlich hervor. P.-U.-B. II, 535.

Er besaß aber aus seiner ersten Ehe mit einer Tochter Richards von Friesack einen Sohn Pribislaw (II.), der um diese Zeit noch im Knabenalter stand.

Der Ehe mit Sofia entstammte dann noch ein weiterer Sohn, auch Pribislaw (III.) genannt.[1]) Nachdem 1272 der alte Pribislaw, der ehemalige Lehnsmann der Markgrafen, gestorben und Sofia mit den 2 unmündigen Knaben, dem Stiefsohne und dem Sohne zurückgeblieben war, wurde das Geschick der beiden Pribislaw (II. und III.) für die Markgrafen wie für Barnim von Interesse; so lange Sofia noch lebte, mochte die Sache hingehen, Pribislaw II. erscheint 1273 und 1276 als domicellus de Wollin, aber in letzterem Jahre starb Sofia, und nun konnte Barnim nach Lehnrecht ihr Leibgedinge einziehen. Dadurch aber mußten die beiden Pribislaw gänzlich depossediert werden, was wieder nicht im Interesse der Markgrafen lag, namentlich da sie, gemäß jenem Versprechen gegenüber Mestwin vom Jahre 1269, dessen Tochter Katharina mit dem älteren Pribislaw (II.) verlobt oder gar verheiratet hatten, oder doch diese Heirat für sie in Aussicht genommen hatten.

Das Belgarder Land war zwischen Mestwin, Barnim und den Markgrafen streitig; indem alle drei Teile auf ihre Anrechte zu Gunsten des Pribislaw (II.) verzichteten und Pribislaw nun wirklich Mestwins Tochter heiratete, wurde, wie es schien, eine ganze Anzahl Streitfragen aus der Welt geschafft. Am schlechtesten kamen freilich die Markgrafen dabei weg, denen fortan nur das Oberlehnsrecht über Belgard verblieb. Eben deshalb ist es wahrscheinlich, daß diese ganze Angelegenheit mit der endgültigen Erledigung der märkisch-pommerschen Streitigkeiten zugleich abgetan worden und mit dem Abschlusse des Friedens im Jahre 1276 auch innerlich engstens verknüpft gewesen ist. Eben um

[1]) Die drei Pribislaw sind nicht ganz leicht auseinander zu halten. Anders wie ich fassen die Sache auf Wigger, mecklenburgische Stammtafeln. M. Jahrbuch 50, 271, und Prümers im Register zum P.-U.-B. Meines Erachtens ist jeder Zweifel über die Identität von Pribislaw II. mit dem domicellus de Wollin ausgeschlossen, da Pribislaw III., der erst 1266 geboren sein kann (Sofias Gatte Wartislaw III. † 1264), nicht schon 1273 in den Urkk. als domicellus de Wollin erscheinen kann, und da der tutor dieses domicellus de Wollin hernach wiederholt in gleicher Weise bei Pribislaw (II.) von Belgard erscheint.

die Eroberungen im Arnswalder und Soldiner Gebiet behaupten zu können, deren Abtretung Barnim leidlich annehmbar zu machen, haben die Markgrafen auf das schon halb gewonnene Belgard verzichtet; wieder zogen ſie den kleinen Sperling in der Hand der großen Taube auf dem Dache vor.

Daß ihre Herrſchaft im Lande Belgard irgend welche Spuren hinterlaſſen hätte, iſt nicht bekannt.

K. Königsberg, Schiltberg und Lippehne, Kolberg und Schlawe.

Als im Jahre 1269 die politiſchen Beziehungen der Markgrafen älterer Linie zu Herzog Barnim unhaltbar zu werden begannen, da hatten dieſe eine Maßregel getroffen, die ihre Stellung weſentlich günſtiger geſtaltete, ſie hatten den Biſchof von Brandenburg veranlaßt, ihnen ſein Territorium Königsberg ſamt der Stadt ſelbſt abzutreten. Dadurch beſeitigten ſie dieſes Puffergebiet zwiſchen den beiderſeitigen Grenzen und konnten von hier aus nun auch rechts der Oder Stettin unmittelbar bedrohen, obenein aber die ſüdlichen Beſitzſtücke Barnims von hier und Arnswalde aus umklammern.

Der Biſchof erhielt vielleicht ſchon 1269 als Tauſchobjekt Stadt und Land Löwenberg in der Priegnitz.[1])

Was er ſeinerſeits den Markgrafen übergab, waren außer Königsberg ſelbſt 10 benannte und 5 unbenannte Dörfer, ferner, wenn es erlaubt iſt die unklare Angabe ſo zu deuten, die Hälfte eines geſchloſſenen Komplexes von 300 Hufen, in denen man die ſogenannte Hohe Heide zwiſchen Rehdorf, Pätzig und Zachow zu ſehen haben wird. Es war alſo ein Gebiet, das m. E. damals im weſentlichen noch in ſlaviſcher Weiſe bewohnt war, ein Zuſtand,[2])

[1]) Reiche, Bauſteine S. 90, macht darauf aufmerkſam, daß der Biſchof ſchon im Oktober 1269 über Hebungen in Löwenberg verfügt. Indeſſen darf man daraus den Schluß, daß ſchon vor dieſer Zeit die Übergabe erfolgt iſt, nicht unbedingt ziehen. Die dort verliehenen Zinſen könnten dem Biſchofe auch aus anderen Rechtsverhältniſſen zugeſtanden haben. Daß erſt ein volles Jahr nach der Übergabe die Auflaſſung erfolgt ſein ſollte, iſt kaum glaublich. Die betr. Urk. ſ. VII, 242.

[2]) Bezügl. des Zuſtandes jener Gegend iſt zu vergl. oben S. 150ff. und Anhang I. Folgendes ſei beſonders bemerkt. Die abgetretenen Dörfer

in welchem eben die Gefahr seiner leichten Überwältigung seitens pommerscher Streifscharen lag. Es galt also einerseits die vorhandenen Befestigungen zu verstärken und neue anzulegen, andererseits auch wennmöglich die slavischen Dörfer in deutsche umzuwandeln.

Man hat aus den Brandmarken von Steinen in der Stadtmauer von Königsberg auf eine damalige Neuanlage von dortigen Festungswerken schließen zu dürfen geglaubt[1]), und selbst wenn die Begründung nicht zutreffen sollte, ist es durchaus glaublich, daß den Markgrafen die Verstärkung Königsbergs sehr am Herzen gelegen hat. Merkwürdig ist ferner die Tatsache, daß wir nahe der Grenze des Landes Schiltberg in Wartenberg einen Ort

Gellin, Mantel, Radun, Grabow, Kränig, Crimow, Peetzig, Saathen, Bernikaw, Rehdorf führen fast alle einen slavischen Namen; die meisten von ihnen sind unica, ihr Name nicht anders woher entlehnt; schon deshalb darf man annehmen, daß ihre Entstehung bodenständig ist. Nur von Grabow darf man das nicht behaupten; von Bernikaw werden wir direkt annehmen dürfen, daß es schon deutsch war, von Rehdorf es vermuten, obwohl der Name eine vox hybrida ist. Von Peetzig wissen wir nun, daß es noch 1337 kein deutsches, sondern ein slavisches Dorf war. Somit sind wir durchaus berechtigt zu der Annahme, daß auch unter den anderen namhaft gemachten Dörfern noch einige slavisch waren. Dem widerspricht nicht der Umstand, daß außer jenen 10 noch 5 slavische Dörfer besonders aufgeführt werden, aber summarisch; diese können nicht innerhalb des durch jene 10 bezeichneten Umfanges gelegen haben, schon weil das eben hier belegene slavische Peetzig namentlich genannt ist, aber auch aus anderen in der Anlage I aufgeführten Gründen. Auch die Art, wie Kränig und Mantel erwähnt werden, ist wichtig. Es gibt heut je 2 Dörfer dieses Namens; aufgeführt ist nur je eins; entweder waren diese aufgeführten noch slavisch, dann gab es eben die zweiten noch nicht und es konnte nur je eins genannt werden, oder es gab schon die deutschen Dörfer Hohenkränig und Groß Mantel; dann fehlt wieder die Erklärung, warum Niederkränig und Klein Mantel nicht erwähnt worden sind, wo man das slavische Peetzig erwähnte. Daß sie in den 5 summarisch erwähnten slavischen nicht gesteckt haben können, glaube ich im Anhang I erwiesen zu haben. Somit ist wahrscheinlich, daß auch Kränig und Mantel nach slavisch waren. Dasselbe gilt von Crimow, das einst zwischen Hanseberg und Reichenfelde lag; wäre es damals schon deutsch gewesen, so wäre es nicht schon 1337 völlig mit Stillschweigen übergangen worden, und seine Feldmark wäre nicht — wenigstens teilweise — an Hanseberg gelangt. Auch daß Hanseberg doch fraglos erst nach 1270 entstanden ist, bekräftigt die Annahme, daß die meisten der aufgeführten Dörfer 1270 noch nicht deutsch waren.

[1]) Reiche, a. a. O. S. 90.

finden, der seiner Größe nach — 103 Hufen — ursprünglich als Stadt angelegt zu sein scheint, und dicht dabei in Warnitz ein großes Dorf mit 4, ursprünglich sogar 5 Lehngütern; ist da vielleicht die Vermutung gestattet, daß wir es mit einer Schöpfung jener Tage zu tun haben? Wartenberg, dessen Name uns auf eine bei den Markgrafen älterer Linie gerade damals oft genannte Familie führt, liegt in dem älteren Bärwalder Bezirk, Warnitz dagegen dürfte eines der 5 dem Bischof abgesprochenen Dörfer sein, die tatsächlich gewiß schon früher von den Markgrafen besetzt worden sind. Die Burgmannschaft gehörte, wie es scheint, den kleinen im Lande ansässigen Familien an.[1])

Indessen ist sowohl hinsichtlich Wartenbergs als auch der anderen hier später vorhandenen Dörfer — es sind m. E. Stolzenfelde, Pätzig, Brewitz, Blankenfelde, Warnitz, Schmarsendorf — wenigstens soviel feststellbar, daß diese Namen alle in den früher besiedelten Neuländern sich vorfinden, Brewitz bei Boitzenburg, Blankenfelde und Wartenberg beide dicht bei einander nordöstlich von Berlin, Schmarsendorf als Schmargendorf (beide ursprünglich 's Markgrafendorf), bei Angermünde, und Warnitz ebenfalls in der Uckermark, endlich liegen Stolzenfelde und Pätzig bei Mohrin und Zehden; die ziemlich allgemein zutreffende Regel, daß die jüngeren Kolonialgebiete nicht so sehr aus altdeutschen Gegenden, als vielmehr aus älteren Teilen des Koloniallandes ihre bestimmenden Kräfte empfingen, dürfte also auch hier zutreffen.

Aber natürlich hat man seine Aufmerksamkeit nicht bloß diesem damals noch ganz slavischen Gebiet geschenkt, sondern auch der übrigen Neuerwerbung; Hohenkränig, Groß Mantel, Hanseberg sind damals erst entstanden, jene auf dem ursprünglich Niederkränig und Klein Mantel zugehörigen Gebiet, dieses z. T. auf der Feldmark von Crimow, am Rande der hohen Heide; auch Radun, Niedersaathen, Grabow sind verdeutscht worden, soweit sie es nicht schon waren, und bald genug wird auch Klein Mantel gefolgt sein; allen hat man bemerkenswerter Weise ihre slavischen Namen gelassen; aber die echten Fischerdörfer Niederkränig, Bellinchen, Peetzig überließ man auch innerlich sich selbst und der Zukunft.

[1]) Scholer (Scheker?), Knychte, Brand, Wichseler. 1337.

Indem man nun aber, den militärischen Zweck fest im Auge behaltend, dies Gebiet bevölkerte und wehrhaft machte, mußte man es auch militärisch organisieren; 1273 wird zum ersten Male ein Vogt in der Neumark genannt, es ist Theoderich (v. d. Dosse?), Vogt von Königsberg. Daß er gerade in dieser Stadt seinen Sitz nahm, zeugt von der Bedeutung, die man ihr, wenigstens für die bevorstehende Aktion gegen Pommern, zuschrieb. Und demgemäß suchten dann die neuen Herren auch die Geneigtheit der Bürger durch Bestätigung der zur Stadt gehörigen Feldmark zu gewinnen.

Indem man nun die hier im Nordwesten gelegenen Besitzungen der älteren Linie zu einem Bezirke vereinigte, welcher also die Umgebungen von Königsberg, Mohrin, Schönfließ begriff, gewann man doch nicht ein recht geschlossenes Gebiet, und zumal nach der Erwerbung des Landes nördlich und östlich von Soldin mußte man es unangenehm empfinden, daß hier der teils bischöflich-kamminsche, teils dem Herrn Kerkow gehörige Landstrich sich zwischenschob.

Hart an dessen Südostgrenze, noch auf (später wenigstens) zur Vogtei Landsberg gehörigem Gebiet, hatte man wahrscheinlich schon damals in Neu-Bernau (Bernäuchen) ein Kieck-in-Pommern geschaffen, das mit Soldin, Wartenberg, Schönfließ zusammen die Grenze sicherte.[1])

Nach der Erwerbung des Landbezirks von Soldin haben die Markgrafen älterer Linie alsbald den Bischof von Kammin zur Abtretung seiner angrenzenden Besitzungen vermocht.

Vergegenwärtigen wir uns kurz das Verhältnis Hermanns zu den Markgrafen. Gewählt augenscheinlich nicht ohne ihre

[1]) Ob der Name Neu-Bernau schon dafür vorhanden war, weiß ich nicht zu sagen; so viel ich sehe, wird erst 1300 der Ort (ein dortiger Pfarrer) erwähnt; da man aber nach der Erwerbung von Schiltberg zur Anlage eines festen Platzes hier an der Mietzel keine rechte Veranlassung gehabt haben dürfte, so wird man die Anlage noch vor 1276 bezw. 1270 setzen müssen. Die Burgmannen von Bernäuchen dürften teilweise in Ringenwalde gewohnt haben, das 1337 4 Lehngüter enthält und noch später als Zubehör von Bernäuchen (Schloß) erscheint (XXIV, 205). Darin, daß Ringenwalde schon zur Landbuchszeit zu Schiltberg gehörte, während Bernäuchen dem Gebiete von Landsberg angehört haben dürfte, liegt eine gewisse Schwierigkeit, die aber wohl nicht ausreicht, meine Annahme zu entkräften.

mächtige Fürsprache hatte er bald, angeblich als Ersatz für erfahrene Unbilden, eine beträchtliche Entschädigung, eben den Hauptteil des späteren Schiltberg, von ihnen erhalten; fast gleichzeitig hatte er sie als seine und des Herzogs Oberherren zur Bestätigung eines zwischen ihm und diesem geschlossenen Vertrages über die Länder Stargard und halb Kolberg veranlaßt und somit sich unter ihren sonderlichen Schutz gestellt. Bei dem ganzen Verhältnis des Bischofs zu dem Herzoge mußten sich naturgemäß öfter Streitpunkte zwischen beiden ergeben; schon das Anrecht auf die Zehnthebung führte dazu; es hatte 1240 dem Bistum den Besitz des Landes Stargard eingebracht, an dessen Stelle (unter Belassung in seinem Obereigentum) 1248 das halbe Land Kolberg getreten war, d. h. ein Gebiet, das von Kolberg her gen Süden über Tarnhausen bis an die Drage beim späteren Falkenburg, also bis in die Neumark hineinreichte.[1]) Das Bistum hatte ferner um die Mitte des Jahrhunderts auch das Ländchen Massow, nördlich von Stargard, erworben und auch in Naugard festen Fuß gefaßt.

So war denn die Stellung des Bischofs fast ganz unabhängig von dem Landesherrn, er stand in wenigen Punkten unter ihm, in mancher Hinsicht war er ihm vorgeordnet. Was Wunder, daß er eine selbständige Politik trieb und sich um das allgemeine Landesinteresse wenig kümmerte, wenn es dem seiner Kirche zuwiderlief. In den Kämpfen Barnims mit den Markgrafen hatte er sich durchaus neutral gehalten und ebenso in denjenigen zwischen Barnim und Mestwin; stets hatte er verstanden, etwaigen Schaden, der seiner Herrschaft durch die Parteien erwuchs, sich reichlich ersetzen zu lassen; auch Grenzregulierungen, welche 1259 und 1269 zwischen seinen und den herzoglichen Gebieten nötig wurden, scheinen meist zu seinen Gunsten verlaufen zu sein. Endlich hatte er auch den Frieden zwischen den Markgrafen und Mestwin 1273 vermittelt, ohne sich doch dabei Barnim gegenüber eine Blöße zu geben.

Aber nach Lage der Dinge mußte in seinem selbständigen Handeln doch eine Förderung der markgräflichen Politik liegen, die, selbst ungewollt, Pommerns Interessen zu schädigen geeignet war.

[1]) Darauf kommen wir später zurück.

Schon seit vor 1233 besaß er auch das Land Lippehne, 1255 hatte er es in mehrerwähnter Weise im späteren Lande Schiltberg vergrößert, 1259 hatte er sich mit Herzog Barnim über die Grenzen zwischen Lippehne und dessen Lande Pyritz verständigt, er hatte endlich einen Teil seiner dortigen Besitzungen mitsamt der (späteren?) Burg Schiltberg[1]) an Dietrich von Kerkow zur Besiedlung übergeben.

Eben diese beiden Gebiete von Lippehne und Schiltberg brachten die Markgrafen der älteren Linie jetzt in ihren Besitz.[2]) Das Motiv, welches sie hierzu bestimmte, lernten wir schon kennen; es war die unbequeme Lage dieser Stücke. Dabei handelte es sich nun für den Bischof wie für Dietrich von Kerkow lediglich um ein Geschäft, freilich um ein solches, bei dem vielleicht der Hauptvorteil auf seiten der Markgrafen war; wir sind jedoch nicht imstande zu beurteilen, ob die 3000 Mark, welche für Lippehne gezahlt wurden, ob die Herrschaft Boitzenburg, welche die Kerkow ertauschten, völlig gleichwertig mit den aufgegebenen Besitzstücken waren. Dietrich von Kerkow war Vasall der Markgrafen, wenngleich er Schiltberg nicht direkt von ihnen zu Lehen besaß, eine Verweigerung des Tausches mußte ihm Nachteile, ein Eingehen auf die Wünsche der Herren konnte ihm andere Vorteile bringen; und nicht viel anders stand es mit dem Bischof, der ebenso viel Nutzen von einem Entgegenkommen zu erwarten hatte wie andernfalls Schaden. Augenscheinlich war sowohl der Bischof wie Dietrich Kerkow von dem Angebote der Markgrafen überrascht, und der Bischof hat anfangs sogar ohne Zustimmung seines Kapitels gehandelt; erst als er von Pasewalk, dem Vertragsorte, nach seiner Residenz zurückgekehrt war, konnte er dessen Zustimmung in besonderer Urkunde den Käufern verbriefen.

Es war ein neuer wichtiger Erfolg der brandenburgischen Politik, der wieder die Grenzen der Neumark weiter nach Pommern hinein vorschob, an einem Punkte sogar bis fast an die Feldmark der alten Kastellaneiburg Pyritz, deren Gebiet einst bis an die Warthe gereicht haben mochte, so daß fortan ein Teil dieser Feldmark, die heutige Pyritzer Stadtforst zwischen Mellen,

---

[1]) 1276 als civitas, 1277 als castrum bezeichnet.

[2]) Der Bischof behielt dort nur 1½ Dörfer; Kerkow selbst, bald nachher als Schloß erwähnt, gehörte nicht zum Kaufobjekt.

Bredelow, Köſelitz und Ziethen ſogar innerhalb der neumärkiſchen Grenzen lag.[1])

Wie aber, ſo müſſen wir uns fragen, hat ſich Herzog Barnim dieſem neuen Erfolge ſeiner Lehnherren gegenüber verhalten? Hat er, da er des Rechtstitels zum Einſchreiten entbehrte, die Sache ruhig hingenommen? Es ſcheint nicht ſo. Biſchof Hermann hatte noch im Jahre 1276 Herzog Barnim zur Abtretung des ihm durch den Tod Wartislaws III. zugefallenen Anteils am Lande Kolberg zu beſtimmen verſucht, die Mittel zur Bezahlung des Kaufpreiſes von 3500 Mark ſollte ihm die Kaufſumme von Lippehne gewähren. Das Gebiet reichte von Kolberg her ſüdlich bis unter die Rega bei Schivelbein, ja bis Dramburg, und ſomit weit in die ſpätere Neumark hinein.[2]) Da der Biſchof den anderen Teil des Landes ſchon ſeit 1248 beſaß, ſo mußte dieſe Erwerbung in politiſcher und territorialer Beziehung für ihn höchſt wertvoll ſein. Barnim war auf den Plan des Biſchofs eingegangen und es war ein Kaufvertrag zuſtande gekommen, in dem ſich Barnim verpflichtete dem Biſchof das Land in genau beſtimmbaren Grenzen auf jeden Fall zu übergeben, keinesfalls den Kauf rückgängig zu machen. Eine große Anzahl bedeutender Vaſallen mußte den Vertrag bezeugen. Und doch kam das Geſchäft nicht zuſtande, wenigſtens nicht in dieſer Form.

Ohne ſich irgend welche böſe Gedanken über des Biſchofs Pläne zu machen, hatte Barnim in den Verkauf gewilligt, er hatte nicht gemerkt, daß die Form der Urkunde, die er unterzeichnet hatte, ganz außergewöhnlich ſcharf und vielſeitig war in Hinſicht auf die Bindung des Verkäufers, daß die Zahl der Zeugen beſonders, ja auffallend groß war. Er hatte augenſcheinlich auch nicht darüber nachgedacht, woher denn der Biſchof das Geld nehmen wollte, 3500 Mark Silber! Gedankenlos, man möchte

[1]) 1277 Februar von den Markgrafen der Stadt beſtätigt. Riedel XXIV, 5 mit richtiger Datierung. P.-U.-B. II, 468 unrichtig zum Jahre 1282, da der miturkundende Johann II. ſchon 1281 geſtorben war. Eine wunderſame Auslegung gibt P. von Wedel (Urk.-Bch. II, 2, 7) der Urkunde, nämlich ſie beweiſe, daß damals Pyritz zur Mark gehört habe. Nicht Pyritz ſelbſt iſt unter das dominium der Mark gelangt, ſondern nur jene 10 oder 13 Hufen.

[2]) S. Erwerbung der Neumark. Forſch. IV, 394.

faſt ſagen, politiſch unzurechnungsfähig war er auch jetzt wieder drauf und dran ein großes Gebiet aus der Hand zu geben.[1]) Da aber hörte er von dem Verkauf von Lippehne an die Markgrafen. Das war denn doch auch für ſeine Zahmheit zu arg, ſowohl die Sache an ſich, wie die Art, das Hinterrückſe des Verfahrens. Und nun ſollte er ſein Kolberger Land dieſem ſelben Manne übergeben! Wer bürgte ihm dafür, daß der Biſchof nicht über lang oder kurz auch dies Gebiet verkaufte. Albrecht Achill hat ſpäter einmal geäußert: So man Schiuelbein mit einem Hauptmann ſtets in guter Achtung hat, zuſamt der Neuemark, ſo iſt das Land zu Pommern allweg daraus bezwungen hiervon.[2]) Daß Pommerns Lage gegenüber der Mark gänzlich unhaltbar ſei, falls der Biſchof auch Schivelbein den Markgrafen übergäbe, mußte ſelbſt dem blöden Auge des ſchwächſten aller Herrſcher offenbar werden. So entſchloß er ſich, wie es ſcheint, den Vertrag nicht zur Ausführung zu bringen, oder (falls damals die Übergabe ſchon erfolgt war), ihn rückgängig zu machen. Da aber ſtieß er, augenſcheinlich, nicht nur auf den Widerſtand des Biſchofs ſelbſt, ſondern auch der Mitunterzeichner des Vertrages, vielleicht wirkte auch Geldnot beſtimmend auf ihn ein; ſo ſuchte er denn dem Dinge wenigſtens eine ſolche Wendung zu geben, daß dem Schlimmſten vorgebeugt wurde; er nötigte den Biſchof zu einem neuen Vertrage, 1277 April 30, der abgeſehen von einigen für uns gleichgültigen Einzelheiten 2 weſentliche Beſtimmungen enthielt: der Biſchof mußte Barnim das Gebiet von Kolberg zu Lehen auftragen und ſich verpflichten, es unter keinen Umſtänden an den (!) Markgrafen zu veräußern. Wohl band ſich der Biſchof nicht unbedingt, die Lehnsauftragung ſollte nur gültig ſein, ſolange es ihm beliebte, und auch der Verkauf blieb ihm freigeſtellt, falls etwa Barnim ihm derartige Unbilden antäte, daß er ſich nicht anders zu helfen wüßte; aber im weſentlichen war doch einem Verluſt des Landes vorgebeugt, Barnim blieb Herr im Lande, der Biſchof hatte — tatſächlich — zunächſt das viele Geld ohne greifbaren Nutzen aufgewendet.[3])

Einen Punkt aber hatte Barnim außer Acht gelaſſen, der

[1]) P.-U.-B. III, 332.
[2]) Raumer, Cod. dipl. cont. II, 26.
[3]) P.-U.-B. II, 344.

Biſchof hatte ſich nicht verpflichtet, auch Barnims etwaige Nachfolger mit dem Lande zu belehnen; auch die Möglichkeit eines indirekten Übergangs des Landes an die Mark war nicht vorgeſehen. Und ſo hat denn doch trotz aller Kautelen ſehr bald nach dieſen Tagen das askaniſche Haus auch hier dauernd feſten Fuß gefaßt.[1])

Noch früher als hier im Kolbergiſchen hatte ſich den Markgrafen älterer Linie eine andere Gelegenheit geboten, weiter gen Nordoſten die alten Pläne wenigſtens teilweiſe durchzuſetzen.

Das pomerelliſche Land Schlawe war als Heiratsgut zum Teil in den Beſitz Wizlaws von Rügen gelangt, deſſen Mutter eine Schweſter Meſtwins, eine Tochter Swantopolks war, durch ihn war dort die Stadt Rügenwalde gegründet worden. Aber der Beſitz war für ihn unſicher, von Barnim wie von Meſtwin in gleicher Weiſe angefochten, überdies war das Land von ſeinem Stammlande doch gar zu weit entfernt. Da er überdies in Schulden ſaß, ſelbſt bei den Juden in Magdeburg, auch eine Bürgſchaft auf eine hohe Summe bei König Erich Menved von Dänemark übernommen hatte.[2]) So war er bereit ſich dieſes Beſitzes zu entäußern, und übergab (1277, Jan. 18.) den Markgrafen ſeine Hälfte von Schlawe für den Nominalpreis von 3200 Mark Silber, wovon er nur eine geringe Summe bar erhielt, da das meiſte für Schuldverpflichtungen verrechnet oder durch Tauſch von Gütern in Dänemark gedeckt wurde.

---

[1]) Indem man das zeitliche Zuſammentreffen der Kaufverträge von Lippehne und Kolberg ins Auge faßt, könnte man auf den Gedanken kommen, daß der urſächliche Zuſammenhang anders iſt, als wie wir ihn annehmen, nämlich gerade umgekehrt, ſo daß der Biſchof, um Geld für den ihm am Herzen liegenden Erwerb von Kolberg zu gewinnen, ſeinerſeits die Anregung zum Verkaufe von Lippehne gegeben habe. Indeſſen ſcheint das doch durch die gleichzeitige, dem Datum nach ſogar etwas frühere Vereinbarung zwiſchen den Markgrafen und Dietrich von Kerkow ausgeſchloſſen. Daß bei dem Verkauf für den Biſchof ſchon der Gedanke an Kolberg ausſchlaggebend gewirkt hat, und daß womöglich die Markgrafen ihm die Sache an die Hand gegeben haben, iſt beides gerne möglich.

[2]) Wer dabei eigentlich der Gläubiger, wer der Schuldner iſt, kann ich nicht klein kriegen; wie man auch den Sinn der Urk. P.-U.-B. II, 333 dreht, es kommen Unmöglichkeiten dabei heraus. Im übrigen iſt die Sache für unſeren Zweck gleichgültig, vergl. Barthold, a. a. O. II, 554 Anmkg.

Der Besitz dieses Gebietes von Schlawe konnte freilich den Markgrafen einen wirklich wertvollen Ersatz für Danzig, einen Anteil an der Seeherrschaft nicht gewähren, dazu war die Küste zu hafenarm und entbehrte des märkischen Hinterlandes, aber die Erwerbung konnte ein Schritt vorwärts auf der Bahn zu ihr hin werden; wichtiger war die Neuerwerbung in rein territorialer Hinsicht und in Hinsicht auf etwaige Verwicklungen mit Barnim und Mestwin.

Andererseits mußte diese Neuerwerbung auch Mestwin verstimmen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß er bei erster Gelegenheit mit Raub und Brand in das Schlawer Gebiet eingefallen ist; namentlich die Besitzungen des Klosters Buckow, das sowohl Mestwin als nun auch die Markgrafen in ihren besonderen Schutz nahmen, hatten darunter zu leiden.[1])

Um dieselbe Zeit, wo die Markgrafen der älteren Linie hier ihren neuen Vorstoß gen Osten machten, schien auch ihren Ottonischen Vettern eine Neuerwerbung im fernen Süden der Mark zu gelingen, nämlich die des Landes Krossen.

Es war dieses Gebiet seinerzeit, als die Söhne Heinrichs des Frommen von Schlesien das Vatererbe unter sich teilten, anfangs an Konrad von Glogau, den früheren Elektus von Passau,[2]) später aber an Heinrich IV. von Breslau gelangt.

In den Wirren, welche in Schlesien zwischen den verschiedenen Linien der Piasten auch jetzt noch schwebten, hatte Markgraf Otto V., wohl als Bundesgenosse seines Oheims Boleslaw des Kahlen von Liegnitz, durch Herzog Heinrich erhebliche Schädigung an Hab und Gut erfahren, vielleicht an seinem Lande Bautzen, vielleicht auch in Lebus.[3]) Heinrich, dem es darauf ankommen mußte, die Neutralität des mächtigen ziemlich habsüchtigen Herrn zu gewinnen, sah sich infolgedessen im Jahre 1277 genötigt ihn dafür zu entschädigen, und zwar mit der bedeutenden

---

[1]) P.-U.-B. II, 446. Ob und wie weit die Märker tatsächlich in den Besitz dieses Gebietes gelangten, ist schwer zu entscheiden; der Umstand, daß sie 1282 dem Kloster Kolbatz ein dort gelegenes Dorf schenkten, erweist allein darüber doch nichts. P.-U.-B. II, 472.

[2]) Er besitzt es 1259 und 1261. Schles. Regesten Nr. 1031 und 1086.

[3]) Vergl. Ulanowski, Über die Zeit der Vermählung Heinrichs IV. Schles. Zt. XVI, 99 und Über die Datierung ꝛc. ebenda S. 224.

Summe von 3500 Mark Silbers; da er nicht zahlen konnte, so verpfändete er einſtweilen ſeine Burg und Stadt Kroſſen an den Markgrafen, doch unter dem Vorbehalt, daß Otto nur 300 Mark Einkünfte für ſich aus der Verwaltung zöge und dieſe auf die Befeſtigung bezw. die Unkoſten verwendete, auch keine Kriege führte, durch welche die Burg zu Schaden kommen könnte.

Da vor Beendigung der Verhandlung der Herzog von Heinrich, dem Sohne des Boleslaw von Liegnitz, gefangen wurde, ſo führten die Stände die Angelegenheit weiter und König Ottokar von Böhmen beſtätigte den Vertrag.[1]) Indeſſen wurde dies Abkommen erſt nach Ausſtellung eines Reverſes für den widerſtrebenden Kaſtellan von Kroſſen durchgeführt.

Mit dieſer Neuerwerbung war wieder ein bedeutſamer Schritt zur Vergrößerung und Stärkung des brandenburgiſchen Territoriums auf der neumärkiſchen Seite getan, wichtig beſonders durch die Gewinnung der Burg Kroſſen, welche nebſt der Stadt in ihrer feſten ſtromumfloſſenen Lage an der Mündung der Neiße in die Oder ein wichtiges Bollwerk gegen Südoſten hin werden konnte.[2])

Die Zeit, welche wir auf den letzten Blättern an uns vorüberziehen ſahen, war im weſentlichen eine Zeit des Friedens geweſen, eine Ruhepauſe nach den langen Kriegsläuften in der erſten Hälfte des achten Jahrzehnts. Aber auch ſie war gleich ergebnisreich geweſen für die Weiterentwicklung der brandenburgiſchen Machtſtellung öſtlich der Oder; ohne Schwertſtreich waren wichtige Gebiete teils neu erworben, teils für die Zwecke des Geſamtterritoriums nutzbar gemacht, die Erwerbung weiterer vorbereitet. Faſt alles dies aber war wieder das Werk der älteren Linie geweſen, welche, obwohl ſie ſich von den Fragen der größeren Reichspolitik nicht fern hielt, doch in erſter Linie ihre Aufgabe in der Territorialpolitik erblickte, welche aber auch im höchſten Maße der jüngeren Linie gegenüber dadurch begünſtigt

[1]) Etwas anders faßt die Verhältniſſe auf Löſchke, Ztſchft. Schleſ. XX, 110. Darnach ſind die Abmachungen überhaupt erſt nach der Gefangennahme Heinrichs bezw. als ihre Folge ins Werk geſetzt. Ich bin nicht in der Lage zu beurteilen, wie weit Löſchke darin recht hat.

[2]) Vergl. Schleſ. Reg. II, 226 Nr. 1524 und Buchholz, Geſch. der Mark Brandenburg II, 229. z. Jahre 1742.

war, daß ſie drei gereifte, untereinander treu zuſammenhaltende kraft- und einſichtsvolle Glieder ins Feld ſtellen konnte, während Otto V., der jetzt mehr als je in die großen Händel des Reichs und Böhmens verwickelt war, im weſentlichen allein ſtand, von ſeinem jungen Bruder Albrecht eher gehemmt als gefördert. Kein Wunder alſo, daß die jüngere Linie ſo wenig beitrug zur Förderung der Intereſſen des Geſamthauſes im Slavenlande und daß wir nur ſehr ſpärliche Regierungsakte von ihrer Seite daſelbſt zu verzeichnen haben.

Von um ſo größerem Intereſſe iſt daher die Tatſache, daß die Markgrafen dieſer Linie zu Anfang 1278 plötzlich aus ihrer Zurückhaltung heraustreten; ſie gründen da die Stadt Berlinchen. Was die Anlage einer Stadt im Koloniallande durch die Markgrafen im allgemeinen bedeutete, daß es ſich dabei in allererſter Linie um Schaffung eines von tüchtigen, wehrhaften Burgenſen beſetzten Waffenplatzes handelt, das trifft im beſonderen Maße auch für Berlinchen zu. An einem großen See ſchmal ſich hinziehend, bedarf der Ort ſtarker Mauern eigentlich nur auf der einen Seite; aber doch wird man unter genauer Betrachtung der Örtlichkeit zu der Erkenntnis kommen, daß hinſichtlich der Feſtigkeit der neuen Stadt die Wahl des Platzes durchaus ungünſtig war; mochte man auf der dem See abgekehrten, ſtark anſteigenden Seite die Befeſtigung auch viel weiter, als es die Größe der bewohnten Fläche verlangte, den Berg hinaufführen, der Berg überragte doch die Feſtung und machte ſie taktiſch unhaltbar. Wir werden alſo die Bedeutung der Maßregel anderswo in zu ſuchen haben.

Berlinchen liegt wenig über eine Meile entfernt von Bernſtein, dem ſtarken Burgplatze, welcher in dem letzten Kriege allein, wie es ſcheint, ſich und das umliegende Land gegen die Angriffe und Anſprüche der Märker geſchützt hatte, und „ein Kiek-in-die-Mark“, eine ſtete Bedrohung für dieſe blieb. Indem die Ottonen in dem alleräußerſten nordöſtlichen Winkel ihres neuerworbenen Soldiner Ländchens eine Stadt anlegten, die fortan den Namen einer ihrer wichtigſten, wenn nicht ſchon der wichtigſten ihrer älteren Städte trug,[1]) kann ſie dabei einzig die Abſicht geleitet haben,

[1]) Es iſt dabei gleichgültig, ob der Name des Orts dort ſchon vorgefunden wurde, an einem Dorfe haftend (wie es ſolche Dörfer ja auch in der

ein Bollwerk gegen Bernstein zu schaffen; ob aber eine Wehr, nicht vielmehr eine Waffe? Es ist nämlich sehr bemerkenswert, daß die Gründung augenscheinlich im wesentlichen, wenn nicht ausschließlich, durch Markgraf Albrecht geschah und daß eben dieser Albrecht alsbald in der neumärkischen Politik eine ganz hervorragende Rolle zu spielen begann, und zwar ausgesprochen im Sinne einer Erwerbung weiterer pommerscher Gebiete. Man darf daher ohne Besorgnis eines Fehlgriffs die Gründung von Berlinchen als das erste Zeichen dieser Eroberungspolitik seitens der jüngeren Linie, speziell Albrechts, ansehen.

Indem sich hier aber seine Tendenzen mit denen der älteren Linie begegneten, waren weitere große Gebietsvermehrungen in der Neumark auf Kosten Pommerns schon in kürzester Zeit zu gewärtigen.

Ehe es aber dahin kam, traten Ereignisse ein, welche dem gewaltigen Vordringen der märkischen Macht doch auch in unseren Gegenden Halt gebieten zu sollen schienen.

L. Magdeburg, Dürnkrut und Soldin. Thronwechsel in Pommern und Polen 1278/9.

Das Jahr 1278, das letzte der langen so ereignisreichen Regierung Herzog Barnims, sah die Askanier beider Linien mehr als je in große, ihre ganze Kraft in Anspruch nehmende Händel, verwickelt.

Die Verwandtschaft mit König Ottokar von Böhmen, welche schon über ein Jahrzehnt die jüngere Linie, besonders Otto den Langen, so sehr von der Heimat abgezogen hatte, nahm ihn jetzt noch mehr als früher in Anspruch. Das erneute Vorgehen Ottokars gegen König Rudolf mußte auch Otto wieder in Gegensatz nicht nur gegen den Habsburger bringen, sondern ihn auch mit seinen Parteigängern, dem Könige von Ungarn und dessen nahen Verwandten, Herzog Boleslaw von Polen, aufs neue verfeinden; diesmal stand auch die ältere Linie auf seiten Ottokars.

Priegnitz und in Mecklenburg gibt), oder ob er diesen Namen erst jetzt erhielt. Vergl. neumärk. Studien S. 85. Die Absicht einer Beziehung des Namens auf die Spreestadt ist bei Berlin-nova=Berlinchen gewiß vorhanden gewesen.

Um dieselbe Zeit aber schien durch den Tod des Erzbischofs Konrad von Sternberg († 1276) für die Markgrafen der älteren Linie, die lange erwartete Gelegenheit gekommen, ihren Bruder Erich auf den erledigten Magdeburger Erzstuhl zu bringen. Da Stadt und Kapitel für einen anderen Bewerber eintraten, kam es zu heftigen Kämpfen, welche auch unsere Neuländer gewiß in Mitleidenschaft gezogen haben werden, gehörte doch fast der ganze Kreis Weststernberg und Stücke von Ststernberg mit Sternberg selbst zu Magdeburg; daß dieses Gebiet damals von den Märkern zum ersten Male okkupiert worden ist, dürfen wir als sicher ansehen. Die Bistumsfrage wurde freilich dadurch nicht entschieden, aber man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß Bischof Erich den Brüdern als Preis für ihre Bemühungen von vornherein die Abtretung jener von dem Sitze des Stiftes so fern gelegenen Striche zugesagt hat. Die Niederlage Ottos IV. bei Frohse[1]) und seine Gefangennahme durch den glücklicheren Gegner Erichs zu Anfang 1278 zerstörte nun freilich vorläufig diese Erwartungen. Aber Otto IV. gab auch nach seiner Freilassung aus dem Gefängnisse seine Pläne keineswegs auf; jetzt galt es obenein den Magdeburgern die ihm angetane Schmach heimzuzahlen. Unter diesen Umständen war es vor allem nötig, Herzog Barnim bei guter Laune zu erhalten, und seinen Anschluß an die zahlreichen Gegner der Markgrafen zu hindern; damit er nicht den an der Elbe beschäftigten alten Peinigern in den Rücken falle. Diese Aufgabe übernahm Markgraf Konrad, dessen Domäne ja die neumärkischen Angelegenheiten in erster Linie bildeten.

Er gab dem Herzog die 1273 ihm abgenommenen, früher größtenteils zu Kolbatz gehörigen Besitzungen zwischen den Ihnaarmen zu Lehen, ohne sonderliche Rücksicht auf die Anrechte von Kolbatz, das hier nur einen Hof und in dessen Nähe ein slavisches Dorf behielt.[2]) Ludwig von Wedel, der Überläufer vom Jahre 1269,

---

[1]) Vergl. Sello, brand.-magdeburgische Beziehungen von 1266–83 Gesch.-Blt. für Stadt und Land Magdeburg XXIII, 71 ff.

[2]) Wenn wir die Urkunde von 1283, durch welche Herzog Bogislaw IV. dem Kloster alle seine Güter bestätigte (P.-U.-B. II, 503) für echt anerkennen, was näher zu untersuchen hier nicht der Ort ist, dann muß Kolbatz doch jene Güter bald zurückerhalten haben. Daß Konrad Sammenthin, Stawin, Arnswalde behielt, entsprach den oben erörterten Grenzverhältnissen.

mußte Barnim in den Beſitz einweiſen. Aber augenſcheinlich war damit Barnim noch nicht hinreichend zufriedengeſtellt; Markgraf Konrad mußte ſelbſt kommen und ſich mit ihm verſtändigen. So kam es denn am 1. Juni 1278 unter Vermittlung Hermanns von Kammin zu dem Vertrage von Zweiraden, in welchem Barnim ſich gegen Zahlung von 1500 Mark Silbers ſogar zur Hülfeleiſtung in dem magdeburgiſchen Kriege gegen jedermann, der Magdeburg beiſtehen würde, verpflichtete, ausgenommen gegen die Herren der jüngeren Linie und die ſlaviſchen (mecklenburgiſchen) Fürſten. Mit 150 ſchweren Lanzen wollte er die Hauptunternehmung mitmachen, und dann nötigenfalls für die weitere Dauer des Krieges mit 60 Roſſen Hülfe leiſten. Die Bürgſchaft für Innehaltung des Vertrages übernahmen auf märkiſcher Seite 30 Ritter, auf pommerſcher die Städte Garz, Greifenhagen, Pyritz und Stargard, und dieſe mußten ſogar unter dem Eide ihrer Ratmannen ſich verpflichten, nicht mehr Barnim, ſondern die Markgrafen als ihre Landesherren anzuerkennen, falls der Vertrag von dem Herzoge nicht gehalten werden ſollte.[1])

Dieſer Vertrag, der ſcheinbar Barnim, nachdem er ſein Lebtag ein Land nach dem andern verloren, am Ende ſeiner Tage noch zum „Mehrer des Reichs“ machte, war tatſächlich der glänzendſte Beweis für ſeine unglaubliche politiſche Kurzſichtigkeit. Freilich, die ſchlimmſten Folgen ſeines Verfahrens konnte er wohl damals noch nicht abſehen, aber daß er ſich in einer Zeit, wo alles ringsum gegen die Askanier in Waffen war, wo in ihrem eigenen Hauſe Zwiſt entſtand, indem zeitweilig ſein eigener Schwager, Albrecht III., der Gründer von Berlinchen, aus Haß gegen Erichs Verbündeten Otto von Braunſchweig für Magdeburg eintrat,[2]) daß Barnim es da fertig kriegte, ſich vor den Triumphwagen ſeiner Gegner zu ſpannen, ſtatt mit aller Kraft die Gelegenheit zur Wiedergewinnung der verlorenen Gebiete zu benutzen, das iſt der denkbarſt ſchlagende Beweis für ſeine Schwäche; freilich er war ein alter Mann, von über 70 Jahren, aber gleichwohl durfte er ſo unverſtändig nicht handeln; fühlte er ſich ſelbſt zu ſchwach, ſein Sohn Bogislaw war um ſo jugendkräftiger.

[1]) P.-U.-B. II, 371.

[2]) Daß er auf die Nachricht vom Heranrücken Ottos IV. abzog, iſt freilich ein treffliches Zeichen von der ſprichwörtlichen Einigkeit der Verwandten.

Aber daß ſich ſeine 4 Städte dazu hergaben, eine Bürgſchaft in der erwähnten Form zu übernehmen, das zeigt doch, daß man in Pommern dem Gedanken an einen erneuten Kampf gegen die Markgrafen gänzlich fern ſtand.

Der Kampf um Magdeburg iſt dann mit erneuter Kraft wieder aufgenommen worden, aber doch auch nicht glücklich; es war zu Anfang Juli, daß Otto IV. bei der Belagerung von Staßfurt jenen Pfeilſchuß empfing, der ihm ſeinen allgemein bekannten Beinamen des Mannes „mit dem Pfeile" eintrug. Über eine Teilnahme pommerſcher Abteilungen an dem Sommerfeldzuge verlautet nichts.

Während ſo die ältere Linie und ihr gegenüber Markgraf Albrecht im Weſten in Anſpruch genommen waren, brach im Süden der Krieg zwiſchen Ottokar und Rudolf von neuem aus und verlangte Ottos des Langen ganze Aufmerkſamkeit und Teilnahme.

Dieſer Augenblick wird es geweſen ſein, wo der alte Herzog Boleslaw der Fromme noch einmal im Felde erſchien, um endlich zu erreichen, wonach er ſich ſo oft und nachdrücklich bemüht hatte. Wir ſahen oben, daß ein wirklicher Friedensſchluß zwiſchen Polen und der Mark wohl nicht erfolgt war, und auch die Annahme eines längeren verabredeten Waffenſtillſtandes iſt wenig glaubwürdig; nur eine tatſächliche Waffenruhe hatte einige Jahre geherrſcht.[1]) Infolge der ungariſch-böhmiſchen Verwicklung nahm Polen den Kampf von neuem auf, und grade jetzt war die Gelegenheit ſo günſtig wie nie zu einem Handſtreich. Und diesmal erhielt Boleslaw auch Hülfe von auswärts, von Meſtwin. Dieſes politiſche Chamäläon hatte einmal wieder eine andere Richtung eingeſchlagen, er, der 1273 verſichert hatte, daß er nunmehr den Markgrafen wirklich ein treuer Bundesgenoſſe ſein werde, war jetzt vielleicht mit die treibende Kraft gegen ſie. Ob die Veranlaſſung dazu in dem Handel zwiſchen Wizlaw und den Märkern, ob in der Behandlung des Eheprojekts der Katharina oder in der Belgarder Abtretung lag, ob überhaupt ein Grund oder nur eine Laune des in ſeiner Oberflächlichkeit Unergründlichen vorlag, iſt

[1]) Vergl. Bielowski's Anſicht, Cod. dipl. m. Pol. IV, 361. Nicht bei, ſondern in Zantoch, nicht in ſondern, für Polichen urkundet Przemyslaw 1278 in der leider nicht näher datierten Urkunde Cod. m. Pol. Nr. 475.

unklar. Tatsächlich bezeugt ist nur seine Teilnahme an der Unternehmung des alten Herzogs.[1])

Mit dem Ungestüm eines Jünglings brach dieser in die Besitzungen der jüngeren Linie ein und diesmal mit nachhaltigerem Erfolge. Wieder wird dabei der Name von Soldin erwähnt und es ist sicher, daß der Ort damals schwer gelitten hat; spürte man dort die Folgen doch noch mehrere Jahre später; aber wenn des weiteren berichtet wird, Markgraf Otto der Lange habe sich bei Soldin Boleslaw mit schwachen Kräften entgegengestellt, habe aber, im Felde besiegt, sich in die Burgen werfen müssen, so ist darauf nicht viel zu geben; möglich, daß der zu Ende 1279 zu seinen Jahren gekommene Otto (der Kleine), der jüngste von Ottos III. Söhnen, hier in Abwesenheit der älteren Brüder die Verteidigung zu leiten versucht hatte. Indessen, wenn wirklich diesmal das Heer Boleslaws bedeutend überlegen war und die Pläne auf eine größere Unternehmung hinzielten, tatsächlich wurde doch auch jetzt nur wenig erreicht; nach einem Aufenthalt von 8 Tagen verließ man das feindliche Land, gewiß nicht ganz freiwillig.[2]) Aber

---

[1]) Ältere Chronik von Oliva, Ss. res. Pruss. I, 768. Nach Rubczinski, a. a. O. S. 317, wäre die Unternehmung von langer Hand vorbereitet gewesen. Er schließt das daraus, daß schon im Januar Probst Bogumil von Zantoch in Posen als Zeuge bei Herzog Boleslaw auftrat, ein Mann mit polnischem Namen, der überdies zur Diözese Posen gehörte. Man soll ihn aus dem damals doch märkischen Zantoch herbeigerufen haben, um sich durch ihn über die Verhältnisse an der Grenze unterrichten zu lassen. Doch sehr gewagt! Vorbereitet war diesmal der Feldzug gewiß. Eine an sich recht interessante Arbeit von Th. Loschke, die Politik König Ottokars ꝛc. (Ztschft. von Schlesien XX, 111 ff), sucht den Zusammenhang zwischen dem Marchfeldkriege und dem polnischen Einfall nachzuweisen; Boleslaw und Mestwin werden als Verbündete Ottokars hingestellt; indessen ist damit doch die Tatsache einfach unvereinbar, daß sie sich ja gegen Ottokars festeste Stütze, Otto den Langen, wandten.

[2]) Bezüglich der Einzelheiten des Feldzuges sind für uns allein zuverlässig die kurzen Angaben der Annales Polonorum S. 642, der Bericht des Dlugoß ist daraus zurecht gemacht; sie erwähnen die Teilnahme Mestwins und die achttägige Dauer; was Dlugoß über die Schlacht bei Soldin angibt, ist die lügenhafte Spezialisierung der allgemeinen Angabe der Annales: ad ultimum gloriose triumphavit de exercitu eorum. Ebenso unhaltbar ist Kantzows Angabe (Gaebel S. 164), daß auch Barnim beteiligt gewesen wäre; schon die Hineinbeziehung Albrechts in Verbindung mit der Eroberung von Stargard erweist sie als eine Verwechslung mit späteren Vorgängen unter Bogislaw IV. Vergl. Rubczinski S. 317.

wenigſtens eines bedeutenderen, dauernden Erfolges konnten ſich die Polen rühmen, ſie gewannen Zantoch zurück. Noch im ſelben Jahre nahm der junge Przemysl in dem einſtigen Schloſſe ſeines Vaters Quartier, von neuem zogen polniſche Kaſtellane in die Netzeburg ein. Freilich, ein großes Gebiet zu verwalten gab es für ſie da jetzt nicht mehr, zumal ja auch in Drieſen jetzt Kaſtellane hauſten, nur wenige Dörfer ſüdlich der Warthe, welche man mit der Burg zugleich zurückgewonnen haben mochte; aber mit dem Beſitze von Zantoch gewann das großpolniſche Herzogshaus eine erhöhte Widerſtandsfähigkeit gegenüber der Mark. Mehr noch mochte dem glücklichen Sieger der moraliſche Erfolg gelten; er konnte, als er im nächſten Jahre ſtarb, ſich das Zeugnis ausſtellen, daß durch ihn kein Fuß breit polniſchen Landes dauernd dem Reiche abhanden gekommen war, ja er hatte die Folgen der durch ſeinen ſonſt ſo tatkräftigen Bruder bewilligten Abtretung von Zantoch nach Kräften einzuſchränken verſucht und ſchließlich auch die wichtigen, ſchon faſt verlorenen Grenzburgen zurückgewonnen. Durch die Verbindung mit Herzog Meſtwin einerſeits, mit Herzog Barnim andererſeits, und ebenſo in ſeinem Geſamtverhalten ſowohl den Markgrafen gegenüber als auch hinſichtlich der inneren Politik hatte er Bahnen betreten, die man als eine leiſe Vorahnung einer ſpeziell ſlaviſchen Politik gegenüber dem Deutſchtum bezeichnen darf, und ſeine Unterſtützung Meſtwins hat in ihren letzten Folgerungen zu dem mehr und mehr ſich verſchärfenden Gegenſatz gegen den deutſchen Orden und damit gegen die Deutſchen überhaupt geführt.

Der nunmehrige Erbe des ganzen Großpolen, Przemysl (II.), war durch ſeine junge Gemahlin Lintgard einerſeits mit Bogislaw, Herzog Barnims Sohn und Nachfolger, verſchwägert, näher aber ſtand ihm Markgraf Konrad, ſein Schwager. Ob er dauernd eine antimärkiſche Politik befolgen, ob er ſich mit den Märkern zu ſtellen wiſſen würde, das war eine der wichtigſten Fragen für die Entwicklung des neuentſtandenen neumärkiſchen Landes.

Mit dieſer Betrachtung haben wir nun aber den Ereigniſſen etwas vorgegriffen.

Im Auguſt 1278 wurde bei Dürnkrut König Ottokar von Böhmen von Rudolf geſchlagen und ließ dort auch das Leben. Nun war es an Otto dem Langen, in dem böhmiſchen Reiche nach

Verständigung mit den Gegnern die vormundschaftliche Regierung über den unmündigen Vetter Wenzel II. zu übernehmen, und mehr als je war er fortan den heimischen Angelegenheiten fern. Dafür aber wurde der jüngere Bruder, der oben erwähnte Otto (Ottoko), bald für mündig erklärt und mit einer Tochter König Rudolfs verheiratet. Da er, obwohl mit Otto dem Langen im Gesamtbesitz verbleibend, später über die Herrschaft Zielenzig verfügte, so ist es wahrscheinlich, daß er dort persönliches Eigentum besaß und häufiger weilte.

Im November 1278 starb dann auch Herzog Barnim von Pommern, der Gute! Was seine fast 60jährige Regierung für die Geschichte der Neumark bedeutet hat, das ist mehrfach gewürdigt worden. Ob sein Tod eine Verselbständigung Pommerns mit sich bringen würde, ob seine Nachfolger mehr Geschick und mehr Glück besitzen würden in der Verfolgung der pommerschen Interessen, darauf kam alles an. Noch war der askanische Besitz in der Neumark so jungen Datums, daß ein Versuch, das Verlorene zurückzugewinnen, das wichtigste Regierungsprogramm für Barnims Nachfolger bilden mußte.

Jeder Thronwechsel wird einen gewissen Einfluß auf den Gang der Politik ausüben, selbst dann, wenn die Thronerben schon einige Zeit an der Regierung ihres Landes Anteil gehabt haben. Rein an sich betrachtet wird aber dasjenige Land im Vorteil sein, dessen Regierung nicht wechselt, es hat den Vorzug der Stetigkeit für sich. In dieser Lage war eben jetzt die Mark gegenüber den erwähnten großen Nachbarländern. Und wenn nun auch in Polen und Pommern jugendkräftige Persönlichkeiten an Stelle der alten traten, die Verhältnisse waren dennoch für die Mark nicht schlechter geworden, vielmehr gestalteten sie sich gegenüber Pommern Dank der kurzsichtigen Heiratspolitik Barnims noch günstiger als zuvor. Wohl war Bogislaw IV., der jetzt im besten Mannesalter stand, eine kraftvollere Persönlichkeit, seinem Vater an Einsicht und Folgerichtigkeit des Handelns weit überlegen, so daß man ihn „Leib und Seele" zubenannt hat; aber seine Bewegungsfreiheit gegenüber den Brandenburgern war überall gehemmt; seine Gemahlin war die Schwester seiner schlimmsten Gegner, und überdies hatte er neben sich eine Stiefmutter, deren Bruder, Markgraf Albrecht, in der Neumark Wache hielt, und

zwei jüngere Brüder, deren Verhältnis zu ihm, ihrem vorläufigen Vormunde, augenscheinlich in einer für ihn sehr nachteiligen Weise durch den Vater geregelt worden war. Dadurch aber war dem Eingreifen der Markgrafen jüngerer Linie Tür und Tor geöffnet, sie, die sich bisher von Feindseligkeiten gegen Pommern fast durchweg ferngehalten hatten, haben fortan das allergrößte Interesse an der Entwicklung dieses Landes. Überdies lebte noch Bischof Hermann, der alte Günstling der Markgrafen; wer bürgte dafür, daß nicht auch der den Thronwechsel benutzte, um seine Macht zu erweitern und eine völlig reichsunmittelbare Stellung zu erringen. Seine Verträge mit Barnim waren zum Teil so gehalten, daß sie mehr ein persönliches als ein lehnrechtliches Verhältnis begründeten.

Während somit auf der Nordseite der Neumark neue schwere Verwicklungen nicht ausbleiben konnten, haben die Markgrafen gegenüber Polen augenscheinlich damals eine von ihrer bisherigen Haltung ganz abweichende Politik befolgt; es ist durchaus wahrscheinlich, daß sie den tatsächlich schon erfolgten Rückfall Zantochs auch rechtlich anerkannten. Nur unter dieser Annahme ist es erklärlich, daß der junge so ungestüme und rücksichtslose Jüngling, Przemysl, sich nicht nur ruhig verhielt, sondern sogar eine freundschaftliche Haltung gegenüber der Mark annahm.[1])

[1]) Bielowski, Cod. dipl. m. Pol. IV, 362, glaubt, Przemysl sei im Jahre 1281 innerhalb der Neumark auf einem Kriegszuge bis an die Oder vorgedrungen. Er schließt das daraus, daß sich damals die Templer von dem Herzoge die ihnen durch Wladyslaw gemachte Schenkung von Quartschen bezw. Küstrin bestätigen lassen. Er kann dabei nur die Urkunde Cod. dipl. m. Pol. I, 482 Nr. 562 im Auge haben; die ist aber vom November 1282, wo ein Krieg, der Przemysl zum Eingreifen Veranlassung hätte geben können, sicher nicht stattgefunden hat. Überdies erklärt sich jene Urkundenbestätigung sehr einfach daraus, daß in ihr auch die dem Orden in Wielawies gelegenen posenschen Güter bestätigt wurden! Quartschen wurde nur miterwähnt. Aber selbst für die in der Neumark gelegenen Besitzungen war eine Bestätigung seitens des Rechtsnachfolgers des polnischen Bewidmers gerade in diesem Zeitpunkt insofern von Wert, als sie auf Grund ihrer eine Freilassung von den damals in der Mark neu geregelten Jahressteuern durchzusetzen versuchen konnten.

M. Neue Konflikte, besonders mit Pommern, und der Rostocker „Landfriede" vom 14. Juni 1283.

Unter den Vorteilen, welche die gemeinsame Regierung mehrerer Brüder dem märkischen Lande brachte, ist besonders der bemerkenswert, daß auch während größerer Kriegsperioden die Verwaltungsmaschine nicht stillzustehen brauchte. Selbst ein genialer Herrscher vermag auf die Dauer nicht die Pflichten des Staatslenkers mit denen des obersten Kriegsfeldherren zu verbinden, wie das Beispiel Friedrichs des Großen zeigt. Diesmal scheint freilich auch den Askaniern der lange und wiederholt erneuerte Krieg die Kräfte etwas absorbiert zu haben, die Zahl ihrer urkundlichen Betätigungen aus den letzten Jahren ist nur sehr gering; entsprechend der bedeutenden Vergrößerung des Landes hätte man eine wesentlich umfassendere diplomatische Tätigkeit erwarten sollen; diese setzt aber erst mit dem Jahre 1280 leise ein, das wir daher als erstes Friedensjahr ansehen dürfen.

Wohl wird auch in diesen Jahren die siedlerische Tätigkeit in der Neumark noch nicht stillgestanden haben, aber unter dem Einfluß der Unsicherheit von Person und Eigentum mußte sie notwendig allmählich etwas andere Formen annehmen, zumal der Menschenüberschuß in den älteren Gebietsteilen doch nicht unerschöpflich war. Wir stehen am Rande einer Periode, die die ersten Spuren einerseits der einsetzenden Geldwirtschaft, auch in unserem ackerbautreibenden Lande deutlich zeigt, andererseits aber auch die des Verfalls der ritterlichen Lehnsorganisation.

Konnte der Fürst ohne Geld schon nicht mehr wirtschaften, zumal in einer Zeit des Länderschachers ohnegleichen, so drohten auch die ritterlichen Kräfte nun selbst schon in den Territorien, wenn man sie nicht in besonderer Weise begünstigte, sich dem Landesherrn zu versagen; mochte man immerhin auch jetzt noch die Zahl von 4 bis 6 Hufen als die normale Ausstattung eines Knappen bezw. Ritters ansehen, tatsächlich begannen diese schon die Hände nach größeren Gebieten auszustrecken, und der Umstand, daß sie hier in den Slavenländern viele alte Familien vorfanden, welche große Ländereien mit vielen halbfreien Hintersassen innehatten, machte sie notwendig ebenfalls begehrlich. Schon wagten sie die Bauern ihrer Güter als ihre Untertanen zu bezeichnen,

ſchon beanſpruchten ſie ſelbſt den alleinigen Rat der Fürſten zu bilden, und dieſe ſahen ſich ſo ſehr auf ſie angewieſen, daß ſie mit ihnen über die dauernde Gewährung von Steuern an Stelle der gelegentlich erbetenen Hülfsgelder verhandelten; man hat von den märkiſchen Fürſten des 14. Jahrhunderts bemerkt, daß ſie ſich ganz in die Hand ihrer Stände gegeben haben, man hat von Joachim II. geſagt, die Stände hätten unter ihm den Strick in die Hand bekommen, aber tatſächlich hat dieſer Zuſtand ſchon um unſere Zeit begonnen, ſchon jetzt (1281) haben die Fürſten der jüngeren Linie auf ihr Bederecht für eine kümmerliche Abfindung verzichten müſſen, die der älteren Linie ſich einen Beirat von 4 Männern geſetzt, von deren Zuſtimmung ſie ihre wirtſchaftlichen Maßregeln unter Umſtänden abhängig machten; nur daß es nach Lage der Dinge, eben infolge der kriegeriſchen Verhältniſſe, allein die Adligen, die Ritter waren, die der Fürſt um ihren Rat und ihre Zuſtimmung befragte; nicht weil ſie über das Land zu verfügen hatten, das war durchaus nicht der Fall, ſondern weil ſie allein mit dem Fürſten in nähere Berührung kamen, ſelbſt als Präfekten der Städte, deren Bürger politiſche Körperſchaften zu bilden eben erſt anfingen. In dieſen Verträgen tritt dann auch der Adel der Neumark ottoniſchen Anteils ſchon ganz deutlich neben dem der älteren Landesteile hervor; ſeine Vertreter ſind die Brunkow, Sydow, Winnigen, Liebenthal.[1])

Die Folge und notwendige Grundlage der neuen Steuerverfaſſung im Anteil der älteren Linie war die Durchführung des großen Friedenswerkes der Landesvermeſſung, deren Spuren wir in der Neumark bei der neuentſtandenen Stadt Schönfließ eben in dieſem Jahre (Anfang 1281) deutlich erkennen. Dabei mußte ſich denn aber auch manches weitere Material für die Beurteilung der wirtſchaftlichen Zuſtände des Landes ergeben und die Notwendigkeit, hier und da den durch die Kriege herbeigeführten Schäden abzuhelfen, wie es denn ſeitens der Markgrafen jüngerer Linie mit Soldin geſchah, das durch ſie aus dieſer Veranlaſſung zum Vorort ihrer Städte „über Oder" gemacht wurde.[2]) Gleichwohl wird es ſeine Not gehabt haben, die nachteiligen Folgen der langen

[1]) Riedel C, I, 10.

[2]) Riedel A, XVIII, 440. Es iſt ſehr wichtig, im Auge zu behalten, daß es dabei ſich nur um die Städte der jüngeren Linie handelt.

Kriege zu beseitigen, zumal die Ernte des Jahres 1281 völlig fehlschlug und infolgedessen über den ganzen Osten Deutschlands und die angrenzenden Slavenländer sich schwere Teurung und Hungersnot gefolgt von furchtbar verwüstender Pest verbreiten.[1])

Überdies aber war auch der Friede nicht von langer Dauer, die Politik der Markgrafen war zu vielseitig, zu begehrlich, als daß nicht neue Verwicklungen hätten entstehen sollen.

Als im Jahre 1277 Herzog Barnim den ihm angestorbenen Anteil Wartislaws am Lande Kolberg dem Bischof verkauft hatte, da war er ihm zum Lehnsbesitz zurückgegeben worden auf solange, als es dem Bischofe gefallen würde; gleichzeitig hatte Bischof Hermann sich verpflichtet das Land den Markgrafen nicht zu verkaufen, falls ihm nicht seitens des Fürsten schweres Unrecht geschehen würde. Es waren Bestimmungen, in denen der Keim schwerer neuer Verwicklungen lag.

Das Gebiet von Kolberg reichte südwärts bis über die Gegend der heutigen Kreisstadt Dramburg hinaus; seine westliche Grenze fiel im südlichen Teile mit der des heutigen Kreises Regenwalde vom Dolgen- bis zum Farinsee bei Golz zusammen, nördlicher umfaßte es im wesentlichen den Kreis Schivelbein in seiner heutigen Ausdehnung nach Westen, mit Ausschluß von Nutthagen, ostwärts trennten es das Küchenfließ und der Oberlauf der Rega von dem älteren, schon früher durch Barnim an das Bistum gekommenen Anteile von Kolberg.

In diesem Gebiete hatte schon im Jahre 1254 Herzog Wartislaw eine Fläche von 600 Hufen an das Kloster Belbuck bei Treptow veräußert; diese lagen in dem sogenannten desertum Sarcthicze, einem von deutschen Kolonisten noch garnicht betretenen Striche, der seinen Namen vielleicht nach dem Dorfe Saranzig bei Dramburg trug; jedenfalls lag die dem Kloster überwiesene Besitzung ringsherum um das spätere Dramburg.[2])

---

[1]) Kantzow, ed. Gaebel, S. 167.

[2]) P.-U.-B. II, 5. Die Grenzen habe ich in meiner Geschichte von Dramburg festzustellen versucht. Da ich dort in einigen Punkten mich geirrt habe, sei die Sache hier kurz noch einmal besprochen. Die angegebenen Grenzlinien sind bestimmt durch: Gellensee, das zum großen Wusterwitzsee gehende Fließ; vom Wusterwitzsee nordwärts zu einem Bach, der in den lacus Veuetzko geht; dieser kann nur der Aalgraben, der See nur der Rosenfelder See sein. Dann kommt eine Schlinge, die Grenze geht direkt ostwärts bis zu einem Berge

Nur spärliche Slavendörfer mochten dort anzutreffen sein, wennschon die Gegend nicht aller Kultur ermangelte. Gleichwohl kam es zu der in Aussicht genommenen Anlage eines neuen Klosters nicht; und als dann nach Wartislaws Tode sein Land Kolberg an Barnim gelangte, da sah sich dieser wohl sogleich veranlaßt,[1]) den Mönchen das Land bei Dramburg abzunehmen, um es anderweitig zu verwenden; es hängt dieser Schritt wahrscheinlich zusammen mit den Beziehungen Barnims zu den Grafen von Schwerin, welche schon 1257 von ihm einen gewaltigen Landkomplex im Lande Daber erhalten und ihn auch im wesentlichen, wie es scheint, besiedelt hatten; es lag aber dieses Gebiet, das nach ihnen den Namen terra Schwerin empfing, unmittelbar an dem dramburgischen Anteil von Kolberg, die Dörfer in der Umgegend von Wangerin bildeten seine Südostecke. Die eine Linie der Schweriner Grafen hatte sich schließlich laut Schiedsspruch der Markgrafen 1276 ganz auf dieses Gebiet beschränkt, das somit ein großes fast selbständiges Lehen unter Herzog Barnims Oberhoheit geworden war. Während dieser Zeit des Schweriner Einflusses, sei es nun durch die Grafen selbst, sei es durch Pribislaw (II.), dessen Herrschaft ostwärts angrenzte, muß es geschehen sein, daß jenes frühere Mönchsgebiet ein selbständiger Verwaltungsbezirk

zwischen Briesenitz und einem lacus niger (Schwarzsee, wohl der See 101,8 des Meßtischblattes bei Goltz), biegt dann wieder zurück auf eine Dupna mogula, einen Steinbrink südlich der Briesenitz, wendet sich nördlich über letztere hinweg zum Dolgensee, und nun muß sie im Winkel ausspringend der heutigen Grenze von Saranzig gefolgt sein, dieses selbst ausschließend; dann der Griebenow-Rübensee, die Quelle der Babmitze (d. h. des Küchenfließes) im Dolgensee (einem zweiten der Neumark), dieses Fließ hinab bis zur Mündung, dann zum Wokersee (Vocumno), über die Drage, durch zwischen Mellen- und Welssee (Wolicno), dann zwischen Gelnuno (dem großen Gellensee) und Blandno (unbekannt).

Eingeschlossen sind sicher die Feldmarken von Dramburg, Mellen, Welschenburg, Goltz, Dalow, Janikow; unsicher bleibt es, ob auch Teile der Feldmarken von Klausdorf bezw. Zülshagen eingeschlossen waren. Daß die Grenze die Feldmark heute bestehender Dörfer durchschnitten hätte, ist freilich nicht anzunehmen. Daß Saranzig nicht dazu gehört hat, ist mir doch jetzt wahrscheinlich; die Berechnungen auf Grund der Größe der Feldmarken sind zu unsicher, da wir die Hufengröße nicht kennen. S. 17 der Gesch von Dramburg habe ich nicht beachtet, daß in der heutigen Feldmark von Dramburg auch die Forst Schweinhausen steckt. S. die Skizze am Schlusse.

[1]) S. meine Gesch. von Dramburg S. 19.

wurde, mit dem Mittelpunkte im Schloſſe Welſchenburg, welches der Grenze des Schweriner Landes bei Zanzow benachbart war.[1])

Für die Abtretung ihrer Beſitzung waren nun die Mönche von dem „guten" Barnim doch ſicherlich entſchädigt, reichlich entſchädigt worden; aller Wahrſcheinlichkeit nach hatten ſie das an Welſchenburg nördlich angrenzende Gebiet, hauptſächlich den weſtlichen Teil von Zinnenberg, d. h. den heutigen Kreis Schivelbein, ſoweit er links der Rega lag, und noch ein Stück öſtlich ihres Oberlaufes bei Arnhauſen empfangen. Aber auch hier war es zur Kloſtergründung nicht gekommen; als dann 1277 Biſchof Hermann in den Beſitz des ganzen Landes kam, waren die Mönche mit ihrem Gebiete unter ſeine Oberherrſchaft gelangt. Zunächſt war freilich Herzog Barnim lehnrechtlich ihr direkter Herr geblieben.

Da war nun dieſer geſtorben; aber der Biſchof hatte damals, allem Anſcheine nach, den Thronwechſel noch nicht benutzt, um den ihm abgedrungenen Vertrag, der ihn ja nur an Barnim ſelbſt band, aufzuheben und die Herrſchaft im ganzen Lande Kolberg zu übernehmen. Ein ſolches Vorgehen hätte ihn unbedingt in einen ſcharfen Streit mit dem Herzog verwickeln müſſen; beide Machthaber lebten anfangs miteinander in gutem Einvernehmen.[2])

---

[1]) Daß ein Zuſammenhang zwiſchen der Entſtehung des Landes Welſchenburg und den mecklenburgiſchen Grafen beſtanden hat, ſcheint die ſpätere mehrfache gemeinſame Behandlung der Gebiete von Schwerin, Welſchenburg und Belgard zu ergeben, beſonders 1284 und 1287.

[2]) Am 11. Januar 1282 erſcheinen noch beide nebeneinander als Zeugen in einer Urkunde, und während der Jahre 1278, 1280 und 1281 iſt, wie die Urkk. ergeben, kein ernſtlicher Streit vorgefallen. Vergl. namentlich die Urk. zum Dezember 31. 1279, Januar 18, Mai 30., Juni 30., Auguſt 28. des Jahres 1280 und zum Auguſt 15. 1281. Daß P.-U.-B. II, 427 und Riedel A., XVIII., 212 (Vertrag zwiſchen Hermann und den Markgrafen) zu dieſem Jahre gehören kann, iſt damit ausgeſchloſſen; der Inhalt der Urk. beweiſt, daß Hermann zur Zeit ihrer Ausſtellung mit Bogislaw verfeindet geweſen ſein muß, andernfalls hätten er und ſein Kapitel ſich nicht die Zuſage der Verteidigung gegen jedermann von den Markgrafen geben laſſen, die hier nur gegen Bogislaw gerichtet ſein kann. Der Inhalt, die vorhergehende Eroberung von Bernſtein, läßt ſich erſt recht nicht mit den ſonſtigen bekannten Nachrichten vereinbaren. Da während dieſer Jahre Bogislaw IV. auch mit ſeiner Stiefmutter in Einvernehmen ſtand, und die kleinen Stiefbrüder Barnim und Otto nicht in Frage kamen (Otto ſcheint ſogar erſt nachgeboren zu ſein, vergl. über ihn von Bülow in der Allg.

Gegen Ende 1282 oder zu Anfang 1283 aber erfolgte der Bruch. Die Markgrafen, wie es scheint nur die der jüngeren Linie, erwarben gegen anderweitige Entschädigung von den Belbucker Mönchen das Gebiet von Schivelbein, und der Bischof nahm die terra Kolberg wieder für sich in Anspruch, zwei Schritte, die augenscheinlich in innerem Zusammenhang, in Wechselwirkung stehen. Der Bischof hatte sich seinerzeit feierlich verpflichtet den Markgrafen das Kolberger Gebiet nicht zu übergeben, nun geschah das doch, wenigstens mit einem Teile des Landes, da die Mönche nicht ohne seine Zustimmung gehandelt haben dürften. Und diese Zustimmung wird er erteilt haben, um seinerseits das übrige Gebiet wieder an sich nehmen zu können. Er trug kein Bedenken, wie einst 1255 die eine Hälfte von

---

D. Biogr.), so schwindet notwendig für diese ersten Jahre nach Barnims Tode auch jede plausible Erklärung für einen Krieg und somit für den Inhalt der Urkunde. Der Krieg müßte überdies, da Bernstein nach der Urkunde angeblich eben Anfang Juli schon in Albrechts Händen war, schon früher, mindestens im Frühjahr 1280, begonnen haben, und zwar unter Teilnahme auch der älteren Linie, wie die Urkunde zeigt; aber nicht die geringste Spur in den sonst erhaltenen Urkk weist darauf hin; wohl aber will der Umstand, daß Borco und Romelo gelegentlich der gegen Bogislaw feindlichen Aktion als fideles der Markgrafen bezeichnet werden, sich schlecht damit vertragen, falls wir die Urk. zu 1280 setzen, daß sie 1282, Jan. 11. als Vasallen Bogislaws bezw. Hermanns erscheinen. Romelo ist hernach eine Reihe von Jahren in Bogislaws Urkk. nicht genannt; erst 1290 wieder. — Die Urkunde ist bekannt aus zwei verschiedenen Kopialbüchern; dennoch ist das Datum 1280 unmöglich. Man wird statt dessen 1283 zu lesen haben, schwerlich 1284, obgleich in der Urk. von der bevorstehenden Auseinandersetzung der beiden Linien der Askanier über ihre gemeinsame Eroberung, Bernstein, die Rede ist. Vergl. unten die Darstellung der Kriegsbegebenheiten in den betr. Jahren.

Als Ausstellungsort der betr. Urkunde — castrum nostrum Stargard — hat man in der Litteratur bisher Stargard i. P. angesehen und auch daraus in Verbindung mit anderen Nachrichten auf einen Krieg geschlossen; aber eben die anderen Angaben über die Vorfälle bei Stargard zeigen, daß 1280 jenes Stargard nicht in Frage kommt Überdies ist unser Stargard mit viel mehr Wahrscheinlichkeit Stargard in Mecklbg., nach welchem Albrecht sogar der „Stargarder" heißt (gewiß nicht wie Kantzow ed. Gaebel S. 165 in einem Marginal sagt, nach der Einnahme von Stargard i. P.). Auch die Anwesenheit des als Zeuge aufgeführten Bischofs von Brandenburg spricht dafür, daß nicht Stargard i. P. gemeint ist. Diese Bemerkungen über den Ausstellungsort, die mit dem Termin des Vertrages und so mit dem augenblicklich behandelten Gegenstand nichts zu tun haben, sind für spätere Zwecke gleich mitbesprochen

Kolberg, so jetzt auch diese zweite gewissermaßen aus den Händen der Markgrafen anzunehmen. Ein enges Bündnis zwischen ihnen beiden bereitete sich vor; die ältere Linie bezeichnete den Bischof zu Anfang des Jahres 1283 geradezu als ihren lieben Blutsverwandten. Durch einen in Loecknitz abgeschlossenen Vertrag regulierten beide Teile die gegenseitigen Grenzen.

Damit reichte nun das märkische Gebiet (mit geringer Unterbrechung nordöstlich von Arnswalde) bis an den Bogen der Rega, wenige Meilen von der Ostsee. Bedeutende Vasallen, wie Borko und Ramel, der die Witwe des Swantiboriden Kasimir III. zur Frau genommen, traten mit Teilen ihres Besitztums unter märkische Herrschaft.

Dem stand Herzog Bogislaw fast ohnmächtig gegenüber; aber es sich ungestraft bieten zu lassen, war er doch nicht gesonnen.

Gleichzeitig mit dieser Entfremdung zwischen dem Herzog und dem Bischof erfolgte nun obenein die Entzweiung Bogislaws mit seiner Stiefmutter und seinen Stiefbrüdern Barnim und Otto. Bogislaw hatte in den ersten Jahren seiner Regierung die Geschäfte allein verwaltet, die Brüder werden in den von ihm ausgefertigten Verfügungen nicht genannt; aber seit 1280 galten sie für ihn als Mitregenten, eine Anzahl von Urkunden zeigt ihre Namen neben dem seinigen, zuletzt noch ein Diplom vom Mai 1283. Wahrscheinlich hatte aber Bogislaw dennoch sie und ihre Mutter mit ihren Ansprüchen auf Teilnahme an der Regierung bezw. auf die ihnen von Barnim zuerkannten Rechte geschädigt, und sie hatten sich um Vermittlung an Markgraf Albrecht, endlich auch an den König Rudolf gewandt. Dieser hatte denn auch einen unbekannten Delegierten mit Untersuchung der Angelegenheit beauftragt. Da aber Bogislaw gleichwohl nicht nachgab, sah sich der König zur Stellungnahme gegen ihn genötigt; das Recht der jüngeren Fürsten war augenscheinlich sonnenklar, so daß diese auch Unterstützung im Lande fanden; Stargard, Gartz und andere Städte und Vasallen[1]) traten für sie ein; sie schlossen untereinander und mit den märkischen Fürsten jüngerer Linie ein festes eidliches Bündnis, das selbst durch den Abgesandten König Rudolfs als zu recht bestehend anerkannt wurde.[2])

[1]) P.-U.-B. II, 508, 511.

[2]) P.-U.-B. II, 509. Bogislaw sagt gelegentlich seiner Aussöhnung mit

Der Abfall von Bogislaws Sache war in diesem östlichen Teile des Landes allgemein,[1]) und ganz naturgemäß wurden die Markgrafen, diesmal in erster Linie Albrecht als Oheim der benachteiligten jungen Herzöge, die Seele der Bewegung.

Aber auch die ältere Linie des Hauses trat wieder gegen Pommern auf. Da Bogislaws Gemahlin um diese Zeit schon gestorben war, so war das verwandtschaftliche Band, das bisher den Friedstand erhalten hatte, zwischen den Schwägern gelöst. Zündstoff genug war vorhanden; und wie es in solchen Lagen zu geschehen pflegt, werden nun auch von seiten der Markgrafen alte unbeglichene Forderungen geltend gemacht worden sein, die man schon halb zu den Akten gelegt hatte. Dahin scheint die Affaire der Pribislaw zu gehören.

Der ältere von ihnen war ja, unter Zustimmung der Markgrafen wie wir annahmen, mit Belgard versorgt worden, nicht aber der jüngere. Bogislaw betrachtete Wollin nach dem Tode der Sofia als erledigtes Leibgedinge, Pribislaw (III.) aber scheint doch Ansprüche darauf gemacht zu haben, und die Bürgerschaft der Stadt kam dabei ins Gedränge. Zwar suchte Bogislaw sie durch Zusicherung seines Schutzes an sich zu fesseln,[2]) mußte doch aber erleben, daß im Frühjahr 1283 auch sie von ihm abfiel. Daß die Ansprüche Pribislaws seitens der Markgrafen gefördert sind, darf man wohl annehmen, wenngleich es ihnen damit nicht eben ernst war.[3])

Stargard: Caeterum dilectos consules . . . . . civitatis praedictae excipiemus a promisso, quod fecerunt fratribus nostris B. et O. et iuramento praestito coram Romanorum rege vel ipsius iudice delegato et coram principibus, nobilibus, vasallis ac civitatibus confoederatis ad iusticiam et ipsorum per omnia voluntatem. Wer die erwähnten principes sind, ist nicht sicher. Daß es aber noch andere waren, als Markgraf Albrecht darf man annehmen. Vergl. die von diesen Äußerungen abweichende Auffassung Barthold's (III, 24). Unbegreiflicher Weise ist auch der Herausgeber des Hans.-Urk.-Bchs. der Ansicht, daß jene Bemerkung eine Bestätigung des der Stadt durch das Rostocker Bündnis zugesicherten Rechtes enthalte.

[1]) Auf diese Zeit müssen sich die Worte Bogislaws im Briefe an Lübeck beziehen: pluribus civitatibus, municionibus et hominibus nostris ex instinctu emulorum nostrorum ad hostes nostros de nobis recedentibus. P.-U.-B. II, 524.

[2]) P.-U.-B. II, 438, vom Jahre 1280.

[3]) Im Friedensvertrage ist von Wollin in besonderer Weise die Rede, ohne daß der Name Pribislaws III genannt wird.

Auch die Verpflichtungen, welche Barnim hinsichtlich der Magdeburger Stiftsfehde übernommen hatte und welche auf Bogislaw übergegangen, aber schwerlich eingehalten waren, vielleicht weil der Krieg bald sein Ende bekam, die als Kriegssold nutzlos bewilligte Landabtretung und die Zahlung der Subsidien, mußten die Markgrafen wurmen, zumal sie ihr Ziel nicht erreicht hatten. Als nun im Mai 1283 ihr Bruder Erich ohne Anwendung von Gewalt durch päpstliche Provision doch in den Besitz des Erzstuhles gelangte,[1]) da mögen seine Brüder die seinerzeit dem Pommernherzoge gezahlte Summe bezw. das abgetretene Landgebiet von Treben und Dobberphul zurückverlangt haben; dadurch kamen dann die Bürgen des Vertrages, Stargard, Garz, Pyritz und Greifenhagen in die Lage sich zu entscheiden, ob sie Bogislaw zur Rückerstattung der Hülfsgelder anhalten oder ob sie sich, sofern sie die Forderung für berechtigt ansahen, den Markgrafen unterwerfen wollten.[2])

Wir haben im vorstehenden uns zu vergegenwärtigen versucht, wie sich die politischen Beziehungen zwischen Pommern und der Mark im Frühsommer 1283 gestaltet hatten. Ehe wir den Verlauf des nunmehr zum Ausbruch kommenden schweren Krieges zu schildern versuchen, werden wir aber noch die politische Gesamtlage ins Auge fassen müssen. Es ist eine umfassende Kombination, die sich hier ergiebt; fast alle Staaten und Territorien der Ostseeküste sind in sie hineinbezogen, und im Mittelpunkte dieses großen Systems stehen die Markgrafen.

Wir hatten wiederholt auf die Kämpfe zwischen den Askaniern und den verschiedenen slavischen (mecklenburgischen) Fürsten hinweisen müssen. 1275 oder 76 notdürftig ausgeglichen erhielten die Zwistigkeiten neue Nahrung durch den Streit um die Vormundschaft über die Söhne Heinrichs des Pilgers; der junge Heinrich (der Löwe), der Vetter Bogislaws und Schwager

[1]) Vergl Schum, Über die Stellung des Kapitels und der Laien bei den Magdeburger Bischofswahlen. Beiträge für Waitz 1886.

[2]) Daß diese Verwicklungen wirklich vorhanden gewesen sind, läßt sich nicht erweisen, aber der Umstand, daß dieselben Städte später im Vordergrund der Ereignisse erscheinen, deutet darauf hin. Ebenso die Verpflichtung Bogislaws zur Zahlung großer Summen, die z. T. als Rückerstattung der Subsidien vom Jahre 1278 gegolten haben werden.

Przemysls von Großpolen wollte sich eine Bevormundung durch seinen Oheim Johann von Gadebusch nicht mehr gefallen lassen. Indem die ältere Linie der Askanier diesen letzteren unterstützte, vereinigte sie sich mit jenem.

Der seit 1253 währende Streit mit Lübeck um die Schirmvogtei war nur zeitweilig (1272!) zur Ruhe gekommen. Als nun 1280 die Markgrafen älterer Linie in Gemeinschaft mit Herzog Albrecht von Sachsen durch König Rudolf zu Reichsverwesern in Sachsen, Thüringen und Slavien bestellt wurden, da brach er von neuem aus; Lübecks Besorgnis vor Vergewaltigung trieb die Stadt an außer den entsprechenden Schritten bei dem Könige sich durch Anknüpfung von Beziehungen zu anderen Gegnern der Askanier zu sichern. In gleicher Besorgnis wie die Traveſtadt schwebten auch die übrigen wendischen Städte; andererseits aber lebten diese in Hader mit dem Könige von Norwegen.

Auch Fürst Wizlaw von Rügen gegenüber war die Stellung der Markgrafen eine unfreundliche geworden; Wizlaw hatte auch nach dem Verkauf von Schlawe an die Mark Herrenrechte in jenem Lande beansprucht, welche ihn notwendig mit ihnen in Streit bringen mußten. Andererseits aber trieb Wizlaws Anschluß an das deutsche Reich, von dem er, wie es scheint, um diese Zeit sein Land zu Lehen nahm, seinen bisherigen Lehnsherren, König Erich Glipping von Dänemark auf die Seite der Markgrafen, mit denen er nahe verwandt war,[1]) so daß er nun auch gegen Bogislaw (seinen Schwager?) auftrat, und trotz seiner Freundschaft mit ihnen, auch gegen die Seestädte.

Friedlich hatte sich das Verhältnis zu Polen gestaltet; auch nach dem etwa 1280 erfolgten Tode der Konstanze war Przemysl seiner bisherigen Haltung treu geblieben; der Umstand, daß er in Schlesien mit Heinrich von Breslau im Kampfe lag, der seit 1279 Ottos des Langen Schwiegersohn war, scheint daran nichts geändert zu haben.

In Böhmen war Markgraf Otto der Lange noch bis in das Jahr 1281[2]) hinein in leitender Stellung tätig; aber mit der

---

[1]) Seine Gemahlin Agnes war eine Tochter Johanns I. und Schwester Konrads. Annales Lubicenses Ss. XVI, 414.

[2]) Vergl. Graebner. Rudolf von Habsburg gegen Otto V. Berlin 1902 S. 35.

Thronbesteigung Wenzels II. bekam diese ereignis- und arbeitsreiche Episode ein Ende. Otto konnte sich wieder den Aufgaben des eigenen Landes widmen; begleitet von den Verwünschungen der von ihm vielleicht nicht gar zu zart behandelten Czechen, denen er die Selbständigkeit gerettet hatte, und reich ausgestattet mit Geldsummen, die man ihm für seine Mühe und Kosten hatte zahlen müssen, kehrte er eben noch zeitig genug heim, um den allseitig bedrohten Brüdern und Vettern beizustehen. Die bisher noch gelegentlich bestrittenen Eigentumsrechte der Mark in der Oberlausitz waren nunmehr durch ihn vollständig gesichert worden.

Durchaus zufriedenstellend waren nun auch die Beziehungen zu König Rudolf, dessen Tochter mit Otto (VII) vermählt war. Freilich bemühte sich gerade der erste Habsburger immer aufs neue, den Begriff des allgemeinen Landfriedens in deutschen Landen auch praktisch zur Geltung zu bringen; äußerlich betrachtet hatte er ja hierin Erfolg, eine Reihe von Bündnissen zwischen Städten und Fürsten wurde geschlossen, die dem Wortlaute nach allesamt darauf abzweckten, dem armen Lande den edlen Frieden zu geben, nach dem es so heiß begehrte. Viele dieser Bünde gereichten in der Tat ihren Gebieten zum Segen, und ein redliches Bestreben, wenigstens in dieser Weise dem Wanderer, dem Kaufmann einige Sicherheit zu verschaffen war ja manchmal gewiß vorhanden; die meisten dieser Verträge aber waren das Papier nicht wert, das man damit beschrieben hatte; was aber noch schlimmer war, sie dienten den selbstsüchtigsten Zwecken zum Deckmantel. Den Städten, welchen es wirklich um Frieden zu tun war, schlossen sich oft genug die Fürsten und Herren an in der ausgesprochenen Tendenz, gegen irgend welche ihnen politisch unbequeme Persönlichkeiten den Bund ins Feld zu führen; unter dem Mantel des Landfriedensschutzes versteckte sich mühsam der Pferdefuß des Angriffsbündnisses, ja man verschmähte womöglich den Mantel und borgte sich in fast frevelhafter Weise nur den Namen.[1])

Dieser Widerspruch zwischen Form und Wesen der Landfriedensbünde tritt uns auch in einem der größten von ihnen entgegen: Lübeck hatte sich mit voller Kraft gegen die Schirmvogtei der Markgrafen gewehrt und endlich 1282 durchgesetzt, daß König

[1]) Vergl. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und L. I, 50.

Rudolf seine bezügliche Verfügung vom Jahre 1280 zurückgenommen hatte. Dadurch aber war doch nur wenig für die Stadt gewonnen, insofern sie jetzt von den Markgrafen feindselig behandelt wurde; ihr Handel litt erheblich, da ihre Kaufleute in der Mark aufgehoben wurden, wie jener Ludwig von Volmezten und Genossen, denen man damals bei Zantoch Waren im Werte von 30 Mark Silbers abnahm. Verhandlungen der Parteien hatten dann unter Vermittlung des Königs Ende 1282 zu einem kurzen Waffenstillstande geführt, gelegentlich dessen der Stadt auch Ersatz für die Nahme von Zantoch versprochen war; schließlich hatte sich aber doch, obwohl die Markgrafen nun auf die Vogtei verzichteten, alles zerschlagen, nicht eben zur Freude des Königs. Obgleich also die Markgrafen sich entgegenkommend gezeigt hatten, schrieen die Städte doch über Gewalt und schalten diese, welche doch eben den Kaufleuten von Hamburg wichtige Handelsvorrechte einräumten, die Allerweltstyrannen. Ihrem Eifer gelang es, alle Gegner der Askanier einander zu nähern; die Verwicklungen in Pommern kamen ihnen dabei trefflich zu statten, und am 14. Juni 1283 kam der „Landfriedensbund" in Rostock zustande. Sämtliche Herren von Mecklenburg, Wizlaw, Bogislaw und manche kleinere Herren verbanden sich mit den Städten der Seeküste — Stralsund, Anklam, Greifswald, Demmin, Stettin werden noch besonders genannt — unter der Aegide des Herzogs Johann von Lauenburg, der ebenfalls alte persönliche Späne mit den Markgrafen hatte, daneben aber auch in Feindschaft mit seinem Bruder Albrecht II. von Sachsen-Wittenberg lebte, dem Feinde der Mecklenburger und Freunde der Markgrafen. Sie alle kamen teils persönlich in Rostock zusammen, teils schickten sie ihre Abgesandten, die nun einen von Lübeck vorgelegten Entwurf, mit vielen Zusätzen vermehrt, annahmen; 10 Jahre sollte der Bund währen und teilweise alle Jahre 4 mal neu beschworen werden, 200 Lanzen sollten die Städte den Fürsten, 400 diese jenen zu Hülfe senden „in diesem gegenwärtigen Kriege" „gegen die Markgrafen." Bald nachher schloß auch Herzog Otto der Strenge von Braunschweig sich den Verbündeten an, dessen Schwester an Heinrich von Werle vermählt war.

Während nun aber alle anderen Fürsten, die Eingangs des großen Instruments erwähnt werden, wenigstens durch ihre Ver-

treter die Verbindlichkeit der Beschlüsse anerkennen ließen, fehlen die pommerschen Zeugen gänzlich. Es ergibt sich daraus entweder, daß sie bereits im Kriegszustande sich befanden und durchaus unabkömmlich waren, oder aber daß sie sich verspätet hatten. Gleichwohl fühlte sich Bogislaw durchaus an die Beschlüsse gebunden, wie er bald nachher an die Lübecker schrieb.[1])

N. Krieg und Frieden. 1283/4.

Sei es mit Güte, sei es mit Gewalt, war es dem Herzoge noch im Frühjahr 1283 gelungen, wenigstens einen Teil seiner abtrünnigen Untertanen wiederzugewinnen, z. B. das seiner Stiefmutter zustehende Greifenhagen und auch Wollin, die Stadt, während sich Pribislaw, wie es scheint, in der Burg behauptete.[2]) Er war dann, begleitet auch von Bürgern Stettins, nach Mecklenburg gezogen, sei es um an den Rostocker Verhandlungen teilzunehmen, sei es um dem bedrängten Neffen Heinrich zu helfen.[3]) Aber schon galt es für ihn direkt den Kampf mit den Märkern im eigenen Lande aufzunehmen. Wahrscheinlich eben während der Rostocker Verhandlungen hatte Markgraf Albrecht das feste Berustein eingenommen und das umliegende Ländchen besetzt. Das galt es jetzt zurückzugewinnen. Von Gützkow aus, wohl auf der Rückkehr von Mecklenburg, richteten er selbst und die ihn begleitenden Stettiner Bürger dringende Briefe nach Lübeck, daß über 14 Tage ihre Hülfsmannschaften bei Altefähre, nahe bei Anklam, erscheinen möchten.[4]) Da die Markgrafen z. Zt. besonders in Mecklenburg in Anspruch genommen waren und ihre Parteigänger östlich der Oder nicht unterstützen konnten, gelang es dem

[1]) Eine Arbeit über „die Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII." von W. Wyneken (Naumburg a. S. o. J.) behandelt auf S. 92 ff. auch das Rostocker Bündnis, ohne auf die Verhältnisse näher einzugehen.

[2]) P.-U.-B. II, 495/96.

[3]) Am 27. Juni weilt er in Dargun. P.-U.-B. II, 501.

[4]) P.-U.-B. II, 424, Nr. 1164 und 1165. Daß beide Stücke nicht ins Jahr 1280 gehören, ergibt der Zusammenhang der Begebenheiten. Daß sie nicht erst zu 1284 gehören, ist ziemlich sicher, da schon am 13. August der Friedensschluß erfolgte.

energiſchen Fürſten, wie es ſcheint, einige Vorteile zu gewinnen, auch einige von ſeinen abgefallenen Städten zu ſich herüberzuziehen, vor allem Stargard, und auch Garz, das der jüngeren Mechtild gehörte.[1])

Indeſſen hatten die Märker, was ſie hier eingebüßt, auf der anderen Seite reichlich wiedergewonnen.[2]) Eben um die Zeit, als Bogislaw an die Oder zurückkehrte, war es infolge einiger Irrungen bezüglich der Grenzen zwiſchen dem märkiſchen und dem biſchöflichen Anteil am Lande Kolberg—Zinnenberg zu freundſchaftlichen Auseinanderſetzungen in Stargard i. M., dem Lieblingsaufenthalt des Markgrafen Albrecht, gekommen, die nicht nur zu einer völligen Begleichung der Differenzen, ſondern direkt zu einer Unterwerfung des Biſchofs Hermann unter den Schutz der Markgrafen geführt hatten. Gegen jedermann, außer gegen die Fürſten der älteren Linie, verſprachen Biſchof und Kapitel dem Markgrafen Albrecht ihre ganze Kraft zu leihen, falls man ihn oder ſeine Brüder angreifen würde; da um dieſe Zeit Bernſtein bereits von Markgraf Albrecht erobert war, ſo übernahm der Biſchof damit gewiſſermaßen eine Garantie auch für die Einverleibung dieſes Gebietes in die Mark, ein Punkt, der bereits feſt ins Auge gefaßt war und der nicht nur in dem Vertrage mit dem Biſchof, ſondern auch in den Plänen beider Linien des Hauſes eine große Rolle ſpielte. Im voraus verzichtete der Biſchof auf alle ſeine nicht unwichtigen Beſitzrechte im Lande Bernſtein.[3])

---

[1]) P.-U.-B. II, 508, 511. 1. September und 11. Oktober 1283.

[2]) Eine Arbeit von M. von Domarus, die Beziehungen der deutſchen Könige von Rudolf von Habsburg bis Ludwig dem Bayer zu Dänemark, Halle, 1891, welche auf S. 11 ff. auch unſere Verhältniſſe ſtreift, weiß von einem ſeitens der Markgrafen infolge des Roſtocker Bündniſſes auf kurze Zeit geſchloſſenen Frieden zu berichten. Die angezogene Belegſtelle beweiſt das aber nicht.

[3]) Daß dieſe ziemlich bedeutend geweſen ſein müſſen, ergibt ſich aus der Tatſache, daß daſelbſt ein Probſt ſeinen Sitz hatte, der gleichzeitig Kamminer Domherr war. P.-U.-B. II, 473. U. a. gehörte dem Biſchof ſeit 1236 das Dorf Niepölzig. P.-U.-B. II, 251.

Über die Datierung dieſes Vorgangs ſ. oben S. 267. Daß übrigens der Abſchluß nicht etwa erſt 1284 erfolgte, erweiſt ſich aus dem Vergleich der betr. Urkunde mit dem Friedensinſtrument vom 13. Auguſt 1284 hinſichtlich der Beſitzverhältniſſe; wäre zur Zeit des Vertrages Stargard in märkiſchem Beſitz geweſen, ſo würde in dem Vertrage eine Hindeutung darauf nicht fehlen. Vergl. hierzu Mtsblt. Pom. Geſch. 1903 S. 129, 145, 161 ff.

Aber dabei hatte es sein Bewenden nicht. Der inzwischen erfolgte Abfall Stargards von der Sache seiner Neffen hatte augenscheinlich Albrecht zu energischem Handeln angetrieben. Am Tage Simons und Judä (28. Oktober) 1283 hat er Stargard nach einem vorhergehenden Treffen[1]) mit stürmender Hand wiedergewonnen. Es war das offenbar ein Vorgang von gewaltiger Einwirkung auf die Gemüter der näherstehenden Zeitgenossen; denn während uns die Chronistik von den anderen Ereignissen des pommerschen Krieges fast nichts Sicheres aufbewahrt hat,[2]) hat sie diese Eroberung von Stargard stets interessiert; entweder wird daher die Tat eine besonders kühne, überraschende gewesen sein oder aber sehr blutig.

Dieser große Erfolg der märkischen Waffen muß nun ihren Parteigängern von neuem Mut gemacht haben, zumal Bogislaw auch jetzt sich gar zu sehr der Sache seines Neffen annahm.[3]) Pyritz stand offen auf Seite der jungen Herrn, ebenso die Johanniter in Copa,[4]) die Templer in Röreke, die Mönche von Kolbatz.[5])

[1]) Balt. Studien II, 1, 104 wird die Beteiligung von Treptow daran erwähnt.

[2]) Außer z. T. mißverstandenen Urkundenexcerpten ist zu vergleichen Kantzow S. 165, 166, der die eben besprochene Bischofsurkunde kennt; aber indem Kantzow die Datierung in castro nostro Stargard mit dem (unmöglichen) Jahre 1280 vereinbart, setzt er auch die Eroberung in dieses Jahr; ähnlich Bugenhagen, an drei verschiedenen (!) Stellen schwankend, ob er sich für 1280 oder 1283 entscheiden soll. S. die Ausgabe von Heidemann, Stettin 1900, S. 28, 39, 124. Ihnen folgte R. von Clemptzen II, 49. Garcäus S. 223 bringt Ereignisse aus der Zeit Albrecht Achills hiermit durcheinander. Die Annal. Colbatzenses, Gedenkverse, P.-U.-B. I, 492 erwähnen den Vorgang in zwei Varianten, einmal zu 1282, das andere Mal zu 1283. Daß er in letzteres Jahr zu setzen ist, kann nicht zweifelhaft sein. Was sonst von den Angaben Kantzows zu halten ist, erscheint bei der verworrenen Datierung durchaus zweifelhaft. Interessant ist die Angabe Kramers, Gr. p. Kirchenchronicon S. 41, daß sich die Burg in Stargard gehalten habe und von hier aus später die Vertreibung der Märker gelungen sei.

[3]) Januar 1284 ist er in Rostock. [4]) Die Lage des Ortes kenne ich nicht.

[5]) Es gibt eine Urk. vom 2. Juli 1283 (P.-U.-B. II, 503), in der Herzog Bogislaw dem Kloster Kolbatz alle seine Güter bestätigt, darunter auch Kerkow und Zanzin, die beide in der Bestätigung der Markgrafen vom 25. April 1282 fehlen. Ich bin nicht in der Lage die Urk. genau zu prüfen, aber Zeit und Ort der Ausstellung lassen sich nicht vereinbaren mit dem Itinerar Bogislaws, wenn wir, wie wir mußten, die Briefe an Lübeck von Gützkow in Vorpommern auf den 4. Juli 1283 datieren. Wenn sich das Kloster wirklich im Sommer zu Bogislaw freundlich gestellt hatte, ist es doch später wieder abtrünnig geworden.

Schwerer fiel noch ins Gewicht, daß auch große Vasallen, wie die von Greifenberg, und besonders die Wedel zur Mark hielten, in der sie ja ebenfalls begütert waren.

Bogislaw hat dennoch nicht verzagt; er hat die Wedel gezüchtigt und ihre festen Plätze Plathe und Treptow ihnen abgenommen, er scheint auch seinerseits Einfälle in die Mark unternommen und dort sogar zeitweilig Anhang gefunden zu haben; er hat sich sogar an Bernstein versucht.[1]) Es mag das um dieselbe Zeit gewesen sein, wo die Markgrafen und ihre Verbündeten gegen Heinrich den Löwen zwischen Grevesmühlen und Gadebusch schwere Verluste erlitten.[2]) Schließlich aber vermochte sich Bogislaw doch eben in den wichtigen Grenzlanden der Neumark nicht zu behaupten; der Besitz des außerordentlich fest und günstig gelegenen Bernstein verschaffte den Markgrafen immer wieder das Übergewicht; feste Burgen wie Broda im Kolbatzischen, Straßne[3]) im Stargardischen und Wollin im Greifenhagener Gebiet sicherten ihnen den Besitz der Kreise Stargard, Pyritz, Greifenhagen, zumal auch Stargard in ihren Händen war und Pyritz in mehr selbständiger Haltung auf seiten Albrechts und seiner Neffen verharrte; auch die Burg Wollin war unbezwungen geblieben.[4])

Von all den schönen Versprechungen des Rostocker Bündnisses war, wie es scheint, kaum etwas erfüllt worden; Lübeck hatte Bogislaw unterstützt, aber doch auch so wenig, daß seine sonst so gut unterrichtete Annalistik von seiner Teilnahme an einem pommerschen Kriege nichts zu erwähnen gefunden hat. Die norwegischen Händel nahmen das ganze Interesse der Stadt in Anspruch, jedenfalls weit mehr als Pommern; die dem Herzoge von der Stadt gewährten Geldvorschüsse schufen für diesen sogar eine recht drückende Verpflichtung, und er vermochte den ihn bis

[1]) Die Angaben, die Kantzow, ed. Gaebel S. 166, hierüber macht, sind freilich sehr lobredneriſch gehalten und nicht unverdächtig; namentlich kann ich nicht glauben, daß Bogislaw Stargard zurückgewonnen hat, trotz der oben zitierten Angabe Kramers. Stargard, das im Sommer 1284 wieder auf der märkischen Seite steht, würde dann während kaum eines Jahres 4 oder 5 mal den Herrn bezw. die Partei gewechselt haben.

[2]) Dieses von der Chronistik meist zu 1283 gesetzte Treffen gehört nach einer Inschrift in das Frühjahr 1284, s. Meckl. Urk.-Bch. III, 116.

[3]) Strefen an der Ihna oder Kunow an der Straße?

[4]) In dem Besitz Pribislaws?

Demmin begleitenden Lübecker Bürgerabgeordneten nicht gerecht zu werden.[1]) Die Städte, die früher das große Wort geführt hatten, wurden bald kleinmütig und wußten sich keinen besseren Rat, als die Vermittlung des römischen Königs, zumal als sich auch Herzog Albrecht II. von Sachsen den Märkern angeschlossen hatte.[2]) Rudolf ging sofort darauf ein, er sandte an Albrecht II. und die übrigen streitenden Fürsten ernstliche Friedensmahnungen, ja er faßte sogar den Plan, ein Reichsheer zur Durchführung des Landfriedens für den Sommer aufzustellen;[3]) er erreichte denn auch soviel, daß die versöhnlicheren Markgrafen der älteren Linie auf Verhandlungen eingingen. Aber eben nur diese. Otto der Lange und Albrecht, und mit ihnen ihre Parteigänger in Pommern wollten von einem Frieden nichts wissen; für sie war ja die Angelegenheit ungleich verwickelter, da die Erbfolge in Pommern bestimmend einwirkte. Ganz naturgemäß standen eben in dieser Frage Otto IV. und Konrad doch mehr auf Seiten Bogislaws, ihres früheren Schwagers, als auf derjenigen seiner Stiefbrüder.

Und so kam es, daß sie sich von der Sache der jüngeren Linie trennten. Aber auch von einer Teilnahme der Städte und der meisten mecklenburgischen Fürsten an den Verhandlungen verlautet nichts. Es scheint fast, als wenn sie alle, mit Ausnahme der Schweriner Grafen, schon vorher ihren Frieden mit den Markgrafen gemacht hätten, selbst Lübeck. Auf jeden Fall war die so fest garantierte Solidarität der Eidgenossen schmählich in die Brüche gegangen, und Bogislaw und sein Pommerland mußten wieder einmal die Zeche für die anderen mitbezahlen. Daß dabei außer Wizlaw, der neben Bogislaw persönlich als Kontrahent erscheint, auch alle übrigen Teilnehmer der im Laufe der Zeit noch vergrößerten Koalition in den Frieden mit eingeschlossen wurden, falls sie „Gleich und Recht" gelten lassen wollten, änderte an dieser Tatsache nichts. Der Vertrag, welcher am 13. August an einem Orte apud Rotas,[4]) d. h. doch wohl Vierraden, geschlossen

[1]) Hans. Urk.-Bch. Bd. II, 17. Januar 1284.

[2]) Es ist interessant, wie auch hier die Pribislaw-Angelegenheit noch mit hineinspielt. S. darüber Koppmann in Meckl. Jahrb. 56, 226ff.

[3]) Vergl. v. Domarus a. a. O. S. 12.

[4]) Nach Raumer S. 27 eine Mühle bei Soldin. Prümers hält an Vierraden fest, und ich sehe nicht, weshalb man das Nächstliegende verwerfen soll zu

wurde, ist nun in erster Linie anzusehen als die Verabredung einer Vermittlung, welche die märkischen Schwäger dem Herzog in Aussicht stellen, und so erklärt es sich, daß viele Punkte, die wir im Vorstehenden berührten, in dem Vertrage garnicht erwähnt werden. Die einzelnen Bestimmungen waren folgende.

Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Bogislaw einerseits, den Ottonen, ihrer Schwester und ihren Neffen, Barnim und Otto andererseits wird ein Schiedsgericht eingesetzt, dem auch Erzbischof Erich beitritt. Erst falls sich Bogislaw diesem gestellt hätte, sollten die von der älteren Linie besetzten Plätze Stargard, Straßne, Woltin ihm zurückgegeben werden. Den etwa den Schiedsspruch nicht anerkennenden Vettern sollte die ältere Linie weiter keinen Vorschub leisten. Das trotzig in seiner unabhängigen Haltung verharrende Pyritz wollte man gemeinsam zur Unterwerfung unter Bogislaw zwingen, ebenso Broda, das man zu schleifen verabredete. Ob Ludwig von Wedel in alle seine Besitzungen wieder eingesetzt oder für einzelne von Bogislaw mit Geld entschädigt werden sollte, darüber sollten Wizlaw und Markgraf Konrad entscheiden, deren Schiedssprüche auch die Wolliner Streitfrage unterbreitet wurde. Allen Vasallen, welche sich etwa untreu gezeigt hatten, wurde beiderseits völlige Amnestie zugesichert, den pommerschen das Recht der Option für die Mark gewährt. Wegen ihrer sonstigen Ansprüche wurden die Markgrafen älterer Linie durch eine Summe von 4000 Mark Silber abgefunden. Da aber Bogislaw eine solche nicht sofort auftreiben konnte, wurde ihnen einstweilen die Pfandschaft an Ückermünde eingeräumt; an dessen Stelle durften, falls Bogislaw das lieber wollte, auch die Länder Daber mit Neu-Schwerin und Welschenburg treten und außerdem je nach der Wahl der Märker eins der Länder Labes oder Belgard. In den Frieden eingeschlossen wurden endlich der König von Dänemark, falls er es wünschte, und Herzog Przemysl. Bezeugt wurde der Abschluß beiderseits von je 4 Städten, unter denen auf märkischer Seite Königsberg erscheint,

---

Gunsten einer ganz unbestimmbaren Konjunktur. Selbst wenn der Ort identisch wäre mit einem Orte ad duas rotas, der 1278 so genannt wird (aber nicht bei Soldin liegen dürfte, weil dort nicht Markgraf Konrad, sondern die ottonischen Markgrafen herrschen), dürfte er Vierraden sein, das 1302 im Friedensvertrage genannt wird (vergl. P.-U.-B. IV, 88).

und vielen Vasallen; von neumärkischen unterzeichneten die Wedel, Schwanenberg, Kerkow, Sydow, Belling, Dosse, Brewitz, Oldenflete, Bertekow.

Damit war nun der Krieg zwar zwischen Pommern und der älteren Linie beendigt, aber es blieben doch eine Anzahl Streitpunkte unerledigt. Nur in der Wolliner Angelegenheit war eine endgültige Entscheidung in Aussicht gestellt. Wie stand es aber mit dem älteren Pribislaw, wie mit Belgard und Daber? Sollten die älteren Ansprüche der Markgrafen auf diese Gebiete dadurch anerkannt werden, daß unter die (möglicher Weise) an sie fallenden Landesteile gerade sie aufgenommen wurden, oder hatten die Markgrafen schon vorher ihre Ansprüche aufgegeben? Auch die Entschädigung des Geschlechts von Wedel konnte neue Verwicklungen herbeiführen.

Die Hauptfrage aber blieb schließlich, ob sich die Markgrafen jüngerer Linie und ihre Schutzbefohlenen nun, da sie auf sich allein angewiesen waren, ebenfalls mit Bogislaw verständigen würden. Zwar die kleinen Stiefbrüder bezw. ihre Mutter haben schon vor Abschluß des Vierradener Friedens sich wieder an den Regierungshandlungen Bogislaws beteiligt.[1]) Ob sie aber auch innerlich miteinander ausgesöhnt waren? Es will mich bedünken, daß die Friedensurkunde dem widerstreite. Und so hatte Albrecht doch immer noch die Hand im pommerschen Spiele. Der Anspruch auf die Behauptung von Bernstein und von Schivelbein kam hinzu; endlich das beiderseitige Verhältnis zum Bischof. Man hat berichtet, Bogislaw habe bei dem Papste durchgesetzt, daß dem unbotmäßigen Kirchenfürsten in der Person des Jarimar (von Rügen) ein Coadjutor bestellt wurde. Dies ist nun freilich nicht geschehen, aber daß Bogislaw Ähnliches versucht haben mag, ist wohl glaublich; eine Aussöhnung zwischen den beiden ist nicht erfolgt; vielleicht hatte Hermann es nur der Intervention der Markgrafen zu verdanken, daß er sich im Amte behaupten konnte.

Zwischen den Markgrafen jüngerer Linie und Bogislaw ist dann ein nicht erhaltener Vertrag abgeschlossen, der auch die Gerechtsame des Mechtild genau festsetzte.[2]) Dennoch scheint es zu einer Wieder-

[1]) P.-U.-B. II, 531 Nr. 1308; eine doch wohl unverdächtige Urkunde. Vergl. hierzu am Schlusse die Untersuchung III.

[2]) P.-U.-B. III, 150.

herſtellung des alten freundſchaftlichen Verhältniſſes nicht gekommen zu ſein; im Beſitz von Bernſtein und Schivelbein hat ſich Albrecht, ſei es durch, ſei es gegen den Spruch des Schiedsgerichtes behauptet.

Ob auch der älteren Linie eine dauernde Vergrößerung ihres Gebietes aus der Pfandverſchreibung des Vertrages erwachſen würde, das blieb abzuwarten; da aber die Finanzlage Bogislaws augenſcheinlich eine recht drückende war, ſo war es leicht möglich, daß er die 4000 Mark innerhalb der beſtimmten zweijährigen Friſt nicht zahlen konnte und daß ſo die verpfändeten Territorien den Brandenburgern anheimfielen.

O. Die Beſiedlung des Kreiſes Friedeberg.

Mit dem Begriff des ritterlich-tatkräftigen Mittelalters an ſich verknüpft ſich im allgemeinen häufig die Vorſtellung von einem Vorherrſchen des Kriegszuſtandes, und beſonders gilt das für den Ausgang des XIII. Jahrhunderts und die Mark. Indeſſen je mehr man in die Dinge eindringt, deſto mehr erkennt man, daß die Kriege doch lange nicht ſo große Zeiträume in Anſpruch nehmen, als man wohl gemeint hat; auch der nach früherer Vorſtellung wohl 4 Jahre währende, mit dem Vierradener Frieden beendete Kampf hat doch nicht viel über ein Jahr gedauert. So iſt alſo doch der Krieg nicht die Regel geweſen, auch nicht für das Grenzland der Neumark, und die Möglichkeit Werke des Friedens zu pflegen iſt nicht behindert worden. Freilich zu hervorragenden Schöpfungen war die Zeit nicht angetan, dazu waren die Fürſten in der letzten Zeit anderweitig zu ſtark in Anſpruch genommen worden; aber der Prozeß der Umwandlung des Ödlandes in fruchtbare Kulturen, der Slavenſiedlungen in deutſche Dörfer ging auch während dieſer Zeit unaufhaltſam vorwärts.

Auch die älteren Teile der Neumark waren doch noch nicht ſo vollſtändig kultiviert, daß in ihnen die Anlage neuer Dörfer aufgehört hätte. Der rege Austauſch, welcher nachweislich zwiſchen den einzelnen Gegenden ſowohl hinſichtlich der bürgerlichen Bevölkerungen der Städte als namentlich auch der ritterlichen Lehnsträger ſtattfand, hat gewiß auch die Beſiedlungstätigkeit gefördert,

indem er gleichzeitig das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Gebietsteile wenigstens innerhalb der einzelnen Linien hob; so gingen die von Brunkow von Zehden her nach Soldin, die Sydow, Jagow, Wreech m. E. von Bernstein und Soldin rückwärts wieder aus bisher pommerschen Gebietsteilen nach dem Bärwalder Gebiet über.[1]) Dabei wurde dann auch der, wie es scheint, noch nicht ganz besiedelte Südwesten des Bernsteiner Gebietes, die Gegend von Klausdorf, Rehfeld, Herzfelde, Hasselbusch völlig mit deutschen Dörfern besetzt.

Freilich blieb auch jetzt, und zwar bis auf den heutigen Tag, viel Waldgebiet unangetastet, besonders jener breite Streifen, der die Decksandzone auf der Grenzscheide der Kreise Soldin und Landsberg von der Mietzel oberhalb Berneuchen bis an die Puls bei Tankow her einnimmt. Der Strom der Auswanderer suchte die besser lohnenden Gefilde auf; und deren gab es ja noch genug.

Wir haben wiederholt in der politischen Betrachtung den Kreis Friedeberg zu erwähnen gehabt, wenigstens die Besitzverhältnisse seiner einzelnen Teile. Wir waren dabei zu dem Ergebnisse gekommen, daß schon um 1260 durch die Heirat Konrads und der Konstanze der Anspruch auf den ganzen Kreis oder doch seinen größten Teil an die Markgrafen kam, daß diese aber Driesen und seine Umgebung nur kurze Zeit (vor 1272) besessen haben, daß die Gegend zwischen Woldenberg und der Drage ihnen wahrscheinlich auch 1284 noch nicht gehört hat, daß aber das übrige Gebiet wahrscheinlich mit dem Anspruch zugleich auch tatsächlich in ihre Hände gekommen ist und daß sie auch die ersten Schritte zu einer wirklichen Festsetzung im Lande durch Anlage der Burg bei Strzelce getan haben. Es wird nun aber doch von Interesse sein, zu versuchen, ob wir über die weitere Entwicklung, die Besiedlung des Landes, etwas feststellen können; gerade für dieses Gebiet hat man ja schon früher in sorgfältiger Weise die Spuren verfolgt, die uns über Namen und Herkunft der Siedler Auskunft zu geben geeignet sind. Man ist dabei zu dem Ergebnisse gekommen, daß ein beträchtlicher Teil der Bewohner dem Mansfelder Seekreise entstamme.[2])

---

[1]) Bezügl. der Sydow freilich oben S. 182 und S. 203.

[2]) Vergl. die für ihre Verhältnisse treffliche Arbeit von Treu, a. a. O. S. 59 ff.

Vielleicht wird man gut tun, sich zunächst zu vergegenwärtigen, daß wir das ganze in Frage kommende Gebiet in mehrere Teile zu zerlegen haben. Wir werden dabei am besten ausgehen von dem Komplex, der 1250 an das Kloster Ovinsk bei Posen verliehen war; die Herrschaften Dobiegniewo und Osieczno. Es ist eine Fläche, die begrenzt wird durch eine Linie von der Mündung der Drage bei Przeborowo, der Netze, dem Lubowsee, Schlanowsee (Chomatowo?), Küchensee, Liebsee, Hermsdorfer See (Dluge Lacus, der lange See), kleinen Schlagersee, Regenthiner See, dem Raguitsee bei Zatten und im Osten von der Drage, von Zatten bis Przeborowo.[1]) Dieses große Gebiet hat das Kloster doch nicht behaupten können. Wenn, wie angenommen wird, Osieczno Hochzeit bedeutet, was freilich sehr zweifelhaft ist, so ist schon 1252, damals als Herzog Barnim seinen Vorstoß auf Driesen machte, dieser Ort von dem Herzog Przemysl I. dem Kloster nicht wieder bestätigt worden.[2]) Aber auch der nach der Grenze des Johanniterbesitzes zu gelegene Besitz ist dem Kloster nicht geblieben; ist Osieczno von polnischer Seite eingezogen worden, so haben dort pommersche bezw. märkische Vasallen sich am Klostergut bereichert; der große Schlagersee, 1250 innerhalb seiner Grenzen liegend, und mit ihm seine Umgebung ging in andere Hände über, und zwar augenscheinlich im Wege der Okkupation.[3])

Dies ist also das eine der in Frage kommenden Gebiete. Ein zweites Stück wird in natürlicher Weise bestimmt durch die Südgrenze desjenigen von Ovinsk und durch die Netze; es liegt so, daß es von Driesen, das seit 1272 wieder polnisch war, beherrscht wurde; es kommt für uns hier nicht in Betracht.

Einen besonderen Abschnitt bildet das Dreieck, das bezeichnet wird durch die Nordwestgrenze von Ovinsk, die Südgrenze des ehemaligen Johanniterbesitzes Kürtow und eine Linie, die vom Nordende des Hermsdorfer Sees nach Nordwest zum Staritzsee

---

[1]) Vergl. die Urk. Cod. dipl. mai. Pol. I, 247, Nr. 248 und die dortigen Bemerkungen über die Orte.

[2]) Ebenda Nr. 303 vom April 16. 1252. Da steht hinter Dobiegnievo gleich Oleśno; vielleicht liegt ein Versehen vor; aber auch 1282 ist es ebenso.

[3]) Eine Neubestätigung der Güter des Klosters im Jahre 1280 (a. a. O. Nr. 496) durch den jungen Przemysl II. könnte leicht hiermit zusammenhängen.

führt; über dieſes nachher hauptſächlich zu Marienwalde gehörige Gebiet wird etwas ſpäter zu reden ſein.

Somit bleibt für unſere Betrachtung zunächſt nur die Gegend um Friedeberg ſelbſt übrig.

Es iſt uns in den Bedeverträgen des Jahres 1281 der Grundſatz begegnet, daß ein Knappe mit 4, ein Ritter mit 6 Hufen ausgeſtattet werde. Dieſer Grundſatz ſcheint im Gebiet der terra Ffredeberghe nicht mehr beachtet zu ſein. Die Verhältniſſe des Jahres 1337, die wir in dieſem Punkte als ziemlich unverändert anſehen dürfen, weiſen überall höhere Ziffern auf, und zwar im mindeſten Falle 8 Hufen; das wäre alſo die Ausſtattung des Knappen; die daneben mehrfach vorkommende Zahl von 10 Hufen würde ein Ritterlehen gebildet haben.[1]) Aus dieſer Tatſache wird man ganz allgemein den Schluß ziehen dürfen, daß die Beſiedlung des Landes Friedeberg erſt ſpät erfolgt iſt, zu einer Zeit, in der die Ausſtattung mit 4 bezw. 6 Hufen nicht mehr genügte, um den edlen Kriegsmann zu nähren, wenigſtens nicht, um ihn herbeizulocken.

Bei genauerer Betrachtung ſtellt ſich weiter heraus, daß ſich die vergleichsweiſe niedrigſten Hufenziffern faſt alle in der Gegend finden, die wir naturgemäß als zuerſt beſiedelt werden anſehen dürfen, zwiſchen Friedeberg und Tankow; dort haben die Dörfer, zu denen auch die verſchwundenen Dürrenfelde bei Büſſow und Kunersdorf gehörten, entweder 8 oder 10 Hufen als Lehngut, nur Falkenſtein mit 15 und Wildenow mit 20 machten eine Ausnahme; jedenfalls finden ſich in den übrigen Teilen des Landes keine Rittergüter von nur 8 Hufen. Endlich muß es auffallen, daß hier nirgend ſo, wie in den weſtlichen Landesteilen, namentlich bei Landsberg, ſo viele kleine Burgmannslehen in der Nähe der alten Burgen vorhanden ſind. Wohl darf man annehmen, daß in Hohenkarzig, wo außer 2 Lehen der Blume 1333 noch ein drittes, 1337 nicht erwähntes, beſtanden hat, einſt Burgmannen von Strzelce—Friedeberg geſeſſen hatten, ebenſo begegnet uns in den Geyl und Wuſterwitz, die 1337 in

[1]) In einzelnen Dörfern, Hermsdorf, Schlanow, Mehrentin, Birkholz wird kurz ein Lehen ohne Hufenangabe erwähnt. Sollte damit die urſprüngliche Normalgröße von 4/6 Hufen gemeint ſein, ſo würde darum dieſer vereinzelte Zuſtand nicht weniger auffallend ſein.

Dürrenfelde wohnen, die Spur der Burgmannen von Tankow, aber das alte Prinzip war doch augenscheinlich in dem ursprünglichen Umfange hier nicht mehr zur Anwendung gekommen. Burgmannen sind nach altem Recht Hörige, Dienstmannen, aber das Dienstmannenrecht hatte mit dem alle gegürteten Krieger vereinigenden Rittertum seine Bedeutung verloren, und damit modelte sich auch das Burgmannenrecht; es war für den Rittersmann kein Gegenstand des Begehrens, zumal er leichter und besser auf andere Weise zu Ehre und Besitz gelangen konnte.

Des weiteren fällt es in die Augen, daß in dem nördlichsten Teile des Landes, an der Arnswalder Grenze, Familien ansässig sind, welche uns schon als pommersche früher begegneten oder doch aller Wahrscheinlichkeit nach, wenn sie ja von Hause aus märkisch waren, ihren Weg schon früh nach Pommern genommen hatten; da sitzen in Schönrade die Billerbeck, in Büssow die Morsin, die Sanitz in Falkenstein, Breitenstein und Wildenow, die Block in Birkholz, die Gischow in Rohrsdorf, die von Wenden in Kunersdorf, die Schwochow in Stubbow, vor allem auch die Geyl, die nach sich Geilenfelde benannt haben, das sie noch 1337 besitzen.[1]) Auch die Blume, die Blumenfelde gegründet haben und 1337 auch noch in mehreren anderen Orten des Gebietes sitzen, sind keine von Hause aus märkische Familie, sind vielmehr hier zuerst genannt; 1315 haben sie auch Schloß Tankow in Besitz. Endlich stammt der hier angesessene Zweig der von Blankenburg wahrscheinlich von den gleichnamigen Burgmannen in Pyritz ab, da sie früher in der Neumark nicht oorkommen.

Vielleicht könnte man noch mehrere Beispiele heranziehen. Es wird aber nicht nötig sein; es ist auch so schon eoident, welch enger Zusammenhang zwischen dem Lande Friedeberg und den pommerschen Familien bestanden hat.[2])

Soll man nun aber den Schluß ziehen, zu dem wir aus den gleichen Prämissen beim Lande Arnswalde und bei Soldin gelangten, d. h. soll man behaupten, auch die Terra Ffredeberghe sei, wenigstens zum größeren Teil, schon von Pommern

---

[1]) „Silekin" ist Gilekin, Geilke, entsprechend dem gleich darauf genannten Blomekè, Blümke, Blume in Blumenfelde.

[2]) Auch der Zusammenhang von Hohenkarzig mit Karzig im Lande Soldin, von Grapow mit Grape im Bernsteinschen ist wenigstens möglich.

aus und zur pommerſchen Zeit beſiedelt? Es iſt das einfach deshalb kaum möglich, weil, wie wir annehmen müſſen, das Land während der Siedlungsperiode wahrſcheinlich nur ſehr vorübergehend zu Pommern gehört hat und weil es, wie gezeigt wurde, erſt relativ ſpät beſiedelt worden iſt. Wir werden alſo zu der Überzeugung gelangen, daß die Anſiedlung aller dieſer Familien erſt zu einer Zeit erfolgt iſt, wo die benachbarten pommerſchen Gebiete von Arnswalde und Soldin, bezw. Bernſtein ſchon im märkiſchen Beſitz gelangt waren.

Dieſe Tatſache paßt denn auch ſehr gut zu der Erſcheinung, daß doch auch mehrere Familien im Lande ſitzen, die ſicher oder höchſt wahrſcheinlich durch die Märker hierher gekommen ſind. Da erſcheint hier früh ein Heinrich von Doſſe, deſſen Vater etwas vorher Vogt in Königsberg geweſen war; nach den von Altenfließ, die 1272 in märkiſchen (freilich auch in pommerſchen) Dienſten erſcheinen, trägt ein Dorf bei Friedeberg den Namen, die Familie Segefeld, die ebenſo ihren Namen mit hierhergenommen hat, entſtammt, ohne jede Beziehung zu Pommern, dem Barnim; ähnlich ſteht es mit den Wildenow, den Herslewe, die zuerſt 1303 in der Dragegegend auftreten, den von Vogtsdorf, die ihren Namen aus dem gleichnamigen Dorfe der Bärwalder Gegend bezogen hatten.[1]) Dieſe Namen ſind ihrerſeits zahlreich genug, um zu erweiſen, daß die Siedlung wenigſtens nicht von Pommern allein her erfolgt iſt.

Wenn wir nun aber noch genauer feſtſtellen ſollen, woher denn die nichtpommerſchen Anſiedler ſtammten, ſo iſt darauf eine Antwort poſitiv nicht zu geben. Aus dem Umſtande, daß einige Dörfer namentlich Mansfelde, Lauchſtädt, Falkenſtein, Breitenſtein, Benekendorf, Pehlitz, Wildenow in der Nähe des Schloſſes und der Grafſchaft Friedeberg im Mansfelder Seekreiſe ſich wiederfinden, hat Treu auf die Herkunft der betreffenden Siedler unſeres Gebietes geſchloſſen, und auch bezüglich der Namen der Städte Friedeberg und Woldenberg nimmt er an, daß ſie von entſprechenden Familien jenes Gebietes ſtammen. Wir wollen dem

[1]) Bezügl. der Familie von Meißner, die zu gleicher Zeit in Pommern und in der Mark vorkommt, mag die Art der Überſiedlung zweifelhaft ſein; der eine von ihren Vornamen Heinrich, ſpricht für die Herkunft aus der Altmark, der andere, Beteko, für den Umweg über Pommern.

verdienten Forſcher dieſe Möglichkeit nicht abſprechen, aber einige Bedenken mögen geſtattet ſein. Unſere Beobachtungen haben uns gezeigt, daß ſelten Koloniſten unſerer Gebiete aus weiter Ferne kamen, es müßte denn dafür eine beſtimmte poſitive Veranlaſſung vorgelegen haben, wie z. B. in der Erwerbung von Lebus durch das ferne Magdeburg; ſodann zeigen ſich die Hauptperſonen, die Familien von Friedeberg und Woldenberg, kaum in näherer Beziehung zu den Markgrafen, und ganz und garnicht zur Neumark. Die Zeit der Benennung der beiden Städte mit deutſchen Namen liegt auch wenigſtens 32 Jahre auseinander, und ſie ſelbſt lagen zu der Zeit, wo die Beſiedlung begann, in Gebieten verſchiedener Staatszugehörigkeit.[1]) Der Name Woldenberg erklärt ſich viel einfacher durch die Beziehung auf die Oſten von Woldenburg, welche Drieſen beſaßen. Die Namen der meiſten ebengenannten Dörfer finden ſich auch anderswo, wie Treu ſelbſt angibt;[2]) nur Falkenſtein und Breitenſtein bleiben ſchließlich übrig. Endlich kommt die Familie von Hersleben, die im Halberſtädtiſchen (!) heimiſch iſt, ſchon früher auch in der Uckermark mit einem Dorfe gleichen Namens vor. So bleibt denn die Annahme doch wohl wahrſcheinlicher, daß die durch keine erſichtlich treibende höhere Kraft hierher gelangten Siedler nicht aus einer beſtimmten entfernten Gegend in größerer Zahl gekommen ſind, ſondern daß ſie aus den älteren Siedlungsgebieten Priegnitz, Teltow, Barnim, Uckermark, zum Teil auch wohl aus dem mansfeldiſchen, in erſter Linie aber aus den anderen neumärkiſchen Gebieten herſtammten, teils den älteren im heutigen Königsberger Kreiſe, teils den jüngeren und jüngſten bei Soldin, Bernſtein, Arnswalde. Dieſe Ergebniſſe gelten aber durchaus nur für das Friedeberger Gebiet im engeren Sinne, nicht für die Bezirke von Drieſen, Woldenberg, Marienwalde.

Was nun die Stadt Friedeberg ſelbſt angeht, ſo wird auch ihre Entſtehung ſchwerlich mit Friedeberg im Mansfeldiſchen zuſammenhängen. Wohl mag an dem Kaſtell Strzelce noch ein ſlaviſches Dorf gleichen Namens gelegen haben, aber dann iſt an dieſer Stelle gewiß auch ſofort die Stadt Friedeberg entſtanden,

[1]) Dasſelbe gilt von Lauchſtädt und Mansfelde.

[2]) Bezügl. von zwei der bezeichnendſten, Mansfeld und Lauchſtädt, in einer Anmerkung S. 42 Nr. 32.

welche zuerſt 1286 genannt wird und wenige Jahre nachher ſchon im Beſitz eines Auguſtinerkloſters iſt; und daß dieſe Stadt von einem zur Mark garnicht gehörigen Schloſſe bezw. einer Grafſchaft, nicht einmal von einer Stadt ihren Namen erhalten haben ſoll, ohne irgend nachweisbare Beziehung, iſt ausgeſchloſſen.

Man wird den Namen als einen ſymboliſchen auffaſſen dürfen, ſo daß man den Ort als eine „Berge des Friedens“ an dieſer Stelle gegründet hat, als Schutz für das dahinter liegende Land gegen Angriffe von Drieſen her; immerhin mag dabei, wie bei der Namengebung von Landsberg vielleicht das Altlandsberg im Barnim vorſchwebte, hier die berühmte Reichsſtadt in der Wetterau auf die Wahl des Namens eingewirkt haben; es iſt doch nicht ganz zufällig, daß ſpäter einmal bei Anſetzung einer neuen Burgmannſchaft auf jenes Friedeberg hingewieſen wird (1368).

Das wenige, was wir aus älterer Zeit über die Herkunft der Bürger der Stadt mutmaßen dürfen, weiſt auf Beziehungen zu Frankfurt und ſeiner Umgebung, nichts weiſt über die Grenzen der Mark hinaus, ſelbſt nicht die Familie Pole, die, gewiß eine deutſche, nur zeitweilig in Polen geweſen war, ſonſt hätte man ihre Mitglieder wohl nicht Pole, ſondern Polak genannt.

Die Zeit der Gründung wird, in Rückſicht auf die 1290 ſchon durchlaufene Entwicklung, nicht nach 1281 anzuſetzen ſein, wahrſcheinlich iſt ſie erfolgt in der erſten Zeit des Friedens zwiſchen Konrad und ſeinem Neffen Przemysl II.

In dieſe ſelbe Zeit fällt nun auch der erſte Anlauf zur Gründung des nachmaligen Kloſters Marienwalde, zu der vom Generalabt des Ziſterzienſerordens, wie es ſcheint, ſchon 1280 die Erlaubnis erteilt worden war.[1]) Die Stiftung, äußerlich veranlaßt durch die dem Kloſter Kolbatz 1273 und ſpäter noch zugefügten Schäden, innerlich durch das Bedürfnis einer Memorienſtiftung für die verſtorbenen Eltern der Stifter, Johann I. und ſeine Gemahlin, war damals nicht zuſtande gekommen, vielleicht weil an ſie die Bedingung der Rückgabe von Arnswalde und Sammentin an das Kloſter Kolbatz bezw. von Stawin geknüpft war; 1282 erſt erfolgte die völlige Begleichung dieſer alten Rechnung. Aber da begann dann bald der große Krieg von

[1]) Winter, Ziſterzienſer I, 361. von Rießen, Woldenberg S. 9.

neuem, Kolbatz machte zeitweilig seinen Frieden mit Bogislaw IV.; so wurde der Plan erst nach dem Friedensschlusse wiederaufgenommen und erfuhr in seiner Begründung eine direkte Beziehung auf die inzwischen (am 1. Oktober 1281) verstorbene Gattin Konrads, die polnische Konstanze, durch die ja, m. E., auch jene Gegend dem Rechtstitel nach an die Mark gekommen war.[1])

So erklärt es sich, daß auch Konrads ältester, obwohl unmündiger, Sohn in der Reihe der Stifter erscheint. 500 Hufen Landes und eine Anzahl teils angrenzender, teils eingeschlossener Seen bildeten die Ausstattung des „Nemus Stae Mariae"; dieses Fundum grenzte unmittelbar an dasjenige von Ovinsk, ja es wurde ihm der große Schlagesee zugerechnet, der rechtmäßig diesem zustand. Wohl waren 300 der Hufen zum Ackerbau geeignet, also gewiß schon unter dem Pfluge, aber augenscheinlich waren sie noch nicht mit deutschen Dörfern besetzt; 200 Hufen waren Heide und Weide. Aber eben in diese letztere, in die Nähe des großen Staritzsees, in eine Gegend, die vor der Masse der Wasserschlangen kaum bewohnbar erschien, sollte, entsprechend den Anschauungen des Ordens, das neue Kloster als ein Mittelpunkt emsigster Kulturarbeit hineingebaut werden. Ehe daher der Konvent hierher übersiedeln konnte, mußte man eine Anzahl Brüder in die Wildnis als Pioniere hinausschicken, und diese haben denn auch in den nächsten Jahren außer dem Ackerhof Marienwalde selbst

[1]) Die Gründungsurkunde s. im Riedel XIX, 443, XVIII, 2. P.-U.-B. II. 604. Es ist sehr bemerkenswert, daß die XVIII, 2 abgedruckte deutsche Übersetzung einen längeren Passus nicht enthält, der a) von der Fischerei in der Trage, b) von den Immunitäten des Klosters handelt; die erstere ist in jener Zeit deshalb kaum verleihbar gewesen, weil sie bisher zu Ovinsk gehörte (doch könnte es sich damit verhalten wie mit dem Schlagersee, vergl. oben S. 281); letztere wollen mit ihrer völligen Exemtion des Klosters nicht recht zu der Zeit und den späteren Urkundennachrichten passen. Dennoch ist es möglich, daß die Lücke in der anderen Ausfertigung auf einem Versehen des Abschreibers und Übersetzers beruht. Der Passus aber bezüglich der Vogtei ist dadurch besonders verdächtig, daß a) an Stelle dieses Wortes in dem „Original" sich ein Loch befindet, b) die Bestätigung der Dotation durch Markgraf Waldemar 1305 (XIX, 448) statt der libera advocatia die libera facultas etc. erwähnt; so muß also die Echtheit des „Originals" in der vorliegenden Form doch ein wenig zweifelhaft erscheinen. Immerhin wird es, falls unecht, doch im wesentlichen dem ursprünglichen, echten entsprechen, besonders auch hinsichtlich von Ort, Zeit und Zeugen.

die Dörfer Abteshagen, heute Hagelfelde,[1]) Kloſterfelde und weiterhin vielleicht auch Bernſee beſiedelt. Einige Jahre ſpäter, 1294, war man ſo weit, daß der Konvent in Marienwalde ſeinen Einzug halten konnte.

Ob und inwieweit das Hinterland in der Richtung auf die Drage zur Dotation des Kloſters zählte, iſt zweifelhaft; gewiß gehörten ihm zwar die dortigen Seen, nicht aber die Dörfer Regentin und das dort neuentſtandene Lamprechtsdorf. Dort ſaßen vielmehr wohl ſchon damals die von Wedel; Lamprechtsdorf trägt wahrſcheinlich von einem Lambert von Wedel, einem Sohne des älteren Ludolf, den Namen; indeſſen war es augenſcheinlich in eine Mehrzahl von ritterlichen Lehngütern zerlegt, deren Inhaber die nahe Grenze gegen das polniſche Grenzſchloß Hochzeit zu ſichern hatten, bis nach der Überſchreitung der Drage und der Beſetzung der Burg Hochzeit durch die Märker die Gefahr aufhörte und nun die Güter einzeln an Marienwalde kamen.[2])

Wenn wir nun von dem Reſte der urſprünglichen Beſitzungen von Ovinsk[3]) und dem Striche bei Drieſen längs der Netze abſehen, ſo war etwa um 1290 das ganze Gebiet des Friedeberger Kreiſes zu deutſchem Rechte beſiedelt.

Der Friedeberger Bezirk iſt dann auch eine ſelbſtändige Vogtei geworden,[4]) deren Vögte ihren Sitz urſprünglich in Friedeberg ſelbſt hatten; der erſte ſcheint Hetnrich von der Doſſe geweſen zu ſein (1286).

Bald nach der Bewidmung von Marienwalde iſt die Gegend

---

[1]) Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Amtsgerichtsrat Berg; es iſt Volksetymologie aus „Das Hagen Feld".

[2]) Die umgekehrte von Treu ausgeſprochene Anſicht (S. 62), daß das Kloſter in dem ihm vom Markgraf Waldemar geſchenkten Dorfe einzelne Lehngüter angelegt habe, ſcheint mir innerlich unhaltbar.

[3]) Daß es noch nicht ganz verdrängt war, zeigt die Tatſache, daß ſich die Nachbarklöſter noch 1326 einander über Güter verglichen. Raumer, Landbuch S. 34.

[4]) Daß dies ſchon jetzt geſchehen, iſt nicht direkt erweislich. 1333 beſteht eine beſondere Vogtei Friedeberg, die Tendenz ging aber ſpäter nicht auf Neuſchaffung beſonderer Bezirke, ſondern vielmehr auf die Zuſammenfaſſung der vorhandenen; die Bildung der Vogtei iſt daher in die Zeit der Erwerbung jener Gegend zu ſetzen; auch eine urſprüngliche Zuſammenfaſſung mit einem Nachbarbezirk, etwa mit dem Johanneiſchen Arnswalde, ſcheint mir nach den Urkunden nicht glaublich. Vergl. Treu, a. a. O. S. 28, 29, 30.

von Friedeberg, wenn wir der unſicheren Angabe ſpäter Chroniſten glauben dürfen, von den Askaniern an den deutſchen Orden verpfändet worden;[1]) und der Orden, welcher jenſeits der Trage ſeine koloniale Tätigkeit auf einem ihm ſeit längerer Zeit gehörigen Gebiet entfaltet hatte, ſcheint ſich auch hier in dieſem Sinne betätigt zu haben.

---

[1]) Leuthinger: opidum est in marchia nova Fridebergum, ordinis crucigerorum in borussia opus; bei Krauſe, pg. 855 Nr. 32 und Angelus, Annales S. 114, im Anſchluß an das „Cronicon Saxoniae (!?)" berichtet zu 1286: „In dieſem Jahre kauften die preußiſchen Herren von den Markgrafen zu Brandenburg die neue Mark, welche der Markgraf zuvor dem Könige in Polen mit ſeinem Heerſchilde abgenommen hat, und der König darüber tot blieben war." Und die „marchia autoris" (Angelus? S. Pieper, Der märk. Chroniſt Angelus ꝛc. Berlin 1902, Progr. S. 22) ſagt: „Im Jahre 1290 haben die Kreuzherren in Preußen die neue Mark Markgraf Otto dem Langen von Brandenburg wieder verkauft und von der Zeit an iſt die neue Mark allzeit unter der Mark Brandenburg geblieben bis auf Markgraf Sigismunden." Dieſe Nachrichten ſind z. T. nachweislich unrichtig, z. B. die Angabe über den Tod des Polenkönigs, die Anlage von Friedeberg durch den Orden, aber in einem Punkte, eben der zeitweiligen Zugehörigkeit neumärkiſchen Landes zum deutſchen Orden ſind ſie ſich einig, ebenſo iſt jede Verwechſelung mit der ſpäteren Beſitzperiode des Ordens 1400—1455 ausgeſchloſſen, ferner ſind die Zahlenangaben (Verkauf 1286, Rückkauf 1290), abſolut beſtimmt. Auch die Beziehung auf Otto den Langen iſt unmöglich, die dortige Gegend gehörte ihm nicht und auch ſonſt iſt der Anteil der jüngeren Linie in dieſen Jahren nachweislich nicht aus der Hand gegeben worden. Es könnte aber ſehr leicht eine Verwechſelung mit Otto IV. (Pilemann) vorliegen; der Anteil der älteren Linie an der Neumark wird zwiſchen 1286 und 1290 (Oktober 25.) nicht in den Urkunden erwähnt. Das iſt an ſich nicht gerade auffallend, es kommen mehrfach ſolche längeren Pauſen vor. Zwei kleine, an ſich unbedeutende Momente könnten aber jener Angabe noch als Stütze dienen. Das Vorhandenſein eines Dorfes mit dem Namen Mehrentin, der aller Wahrſcheinlichkeit nach auf dem Wege der Volksetymologie aus Marienheim, Mergentheim, entſtanden iſt, und dann auf die bekannte Komturei des Ordens in Schwaben hinweiſen würde. Ähnlich ſchon Treu, a. a. O. S. 21. Die Erklärung von Mucke a. a. O. S 79 befriedigt nicht. Vergl. Klöden, die Götter des Wendenlandes. M. Forſch. III, 279. Daß im XVI. Jahrhundert der Name als Morentin vorkommt, will gegenüber der aus dem XIV. Jahrhundert überlieferten Schreibweiſe Meretin nichts beſagen. Sodann aber finden wir 1318 in Lämmersdorf Männer anſäſſig mit den auf preußiſche Herkunft deutenden Namen Warpun und Prutze, XVIII, 457. Letzteres heißt der Preuße, erſteres iſt der Name eines preußiſchen Dorfes; daß die Leute urkunden, obwohl ſie kein eigenes Siegel beſitzen, daß ſie die Mühle innehaben, die ſonſt meiſt zum Schulzengut gehört, daß die m. E.

Wenige Jahre ſpäter war der Bezirk wieder im Beſitz der Askanier.

P. Das Jahrzehnt von 1285 bis 1295.
Kleine Neuordnungen und Erwerbungen.

Als ſeinerzeit die Teilung des gemeinſamen Beſitzes zwiſchen Johann I. und Otto III. erfolgt war, hatte die ältere Linie ſüdlich der Warthe kein Gebiet erhalten, alles war an den jüngeren Bruder gefallen, der nun im Lande Lebus neben den Erzbiſchöfen von Magdeburg waltete. Es war das gewiß nicht ein bloßer Zufall geweſen, wie er bei den übrigen Ländern entſchied, ſondern die Rückſicht auf die ſchleſiſch-böhmiſchen Intereſſen Ottos und ſeiner Familie. Ottos Sohn, Otto der Lange, hatte denn auch auf dieſer Seite in rührigſter Weiſe ſich betätigt, zuletzt hatte er noch 1277, wie wir ſahen, die Pfandſchaft an Kroſſen gewonnen.

Freilich nur die Pfandſchaft, und ſo iſt ihm dann das wertvolle Stück bald genug wieder abgenommen worden; ſchon 1280 findet es ſich wieder im Beſitze ſeines alten Herrn.[1]) Aber auch ſo behielt Otto der Lange den Blick nach Süden gerichtet, auf die Herſtellung einer Verbindung mit dem Beſitze in der Lauſitz um Bautzen und Görlitz, und auch Albrecht III., der hier ſonſt keine Sonderintereſſen zu vertreten hatte, beteiligte ſich in Vertretung ſeines Bruders 1280 an einem Kriege in Schleſien gegen Heinrich von Breslau, ohne daß wir näheres darüber erfahren.[2])

---

in Lämmersdorf anſäſſigen Burgmannenfamilien der von Wenden, Kratz, Blum und Sanitz ſich zur Zeugenſchaft hergeben, deutet auf eine Art höherer Freiheit, wie ſie den preußiſchen Kölmern eigen war. Da der Orden jenſeit der Drage ſeit alters einige Beſitzungen hatte, welche er wahrſcheinlich auch beſiedelt hat, ſo iſt ſein Intereſſe an den Verhältniſſen auch diesſeits des Fluſſes unleugbar, wie das ja ſchon die arg verſchlechterten Beziehungen zu Polen erwarten laſſen.

[1]) Grünhagen, Geſchichte Schleſiens I, 611, ſagt, Heinrich habe 1279 das Land für 6000 Mark zurückgekauft. In den Regeſten findet ſich davon nichts. Dagegen wird dort II, 256 Nr. 1639 ein Kaſtellan Sambor von Kroſſen als Zeuge bei Herzog Heinrich IV. im Jahre 1280 erwähnt, der als ſolcher auch ſpäter mehrfach erſcheint. Vergl. beſ. auch Ulanowski, Ztſchrft. Schleſ. G. XIII, 100.

[2]) Roepell, Ztſchrft. f. Schleſ. G. I, 208. Mon. Germ. Ss. XIX, 54. Ulanowski, a. a. O. S. 101.

Als dann die Auseinandersetzung zwischen ihm und seinen Brüdern im Sommer 1283 erfolgte, da erhielt Albrecht Soldin, Landsberg, Bärwalde, die beiden Otto aber übernahmen den Lebuser Anteil der Familie. Indessen schon 1286 trat Otto VI. nach dem Tode seiner Gemahlin in den Templerorden, und bei dieser Gelegenheit wohl geschah es, daß diesem die 1252 verlorenen Besitzungen in und um Zielenzig zurückgegeben wurden.[1]) Damit aber würden die Fürsten das einzige zur Mark gehörige feste Schloß südlich der Warthe aus der Hand gegeben haben, wenn nicht eben damals die ältere Linie des Hauses hier neue Gebiete und neue feste Plätze erworben hätte.[2])

---

[1]) Riedel, A. XIX, 125.

[2]) Wohlbrück, Lebus I, 411, hat diese Meinung geäußert. Zum Beweise führt er an, 1) daß das Land später als Lehen von Magdeburg erscheint; dies würde es aber auch bei späterer Abtretung geblieben sein; eher könnte dieser Umstand gegen die angenommene Zeit sprechen, da Erich seinen Brüdern, wofern das anging, das Land lehnsfrei übergeben hätte. 2) Die ältere Linie verfügt 1287 über das Dorf Mahlisch bei Frankfurt, obwohl sie sonst durch die Teilung von 1266 keinen Anteil am Lande Lebus hatte (Riedel, A. XXIII, 5); der Beweis ist aber nicht durchschlagend, weil wir nicht sicher sind, daß die ältere Linie hier garnichts besessen habe. 3) Die Nachricht des Chronicon Magdeburgense, heute Gesta archiep. Magdeb. (Ss. XIV, 425) z. J. 1299 (Hic archiepiscopus marchiam Lusicie alienavit ab ecclesia vel obligavit, tradens eam marchioni fratri), wonach Erich seinen Brüdern für die von ihnen erlittenen Verluste marchiam lusicie überlassen habe; W. meint, da die (Nieder-)Lausitz tatsächlich nicht in Frage kommen kann, könne es sich nur um Lebus handeln, der Chronist habe sich in dem Namen geirrt. 4) Die 1288 durch Erzb. Erich erfolgte Lehnsauftragung von 4 Dörfern links der Oder an Reinhard von Strehle (Riedel, A. XX, 195); sei nicht eine Neubelehnung, sondern eine Bestätigung; sie mache wahrscheinlich, daß damals die Markgrafen in üblicher Weise die vorgefundenen Besitzverhältnisse in Zweifel gezogen hätten. 1300 wurden denen von Strehle diese Güter zurückgegeben, die ihnen nach dem Bekenntnis der Fürsten so lange widerrechtlich vorenthalten waren. Dagegen ist einzuwenden, daß in dieser letzteren Urkunde (Riedel, A. XX, 196) eben nicht jener Reinhard von Strehle als der Lehnsträger erscheint, daß er vielmehr unter den Zeugen sich befindet; ferner daß auch andere bei Sternberg belegene Besitzungen der Strehle ihnen nach längerer Vorenthaltung neu übergeben werden, daß also doch wohl auch diese 1288 von Erich dem von Strehle bestätigt wären, wenn damals schon die Überlassung des Landes und somit die Kassierung der Besitzrechte erfolgt wäre.

Immerhin ist die Ansicht Wohlbrücks sehr beachtenswert. Die bestimmte Nachricht des Chron. Magdeb. läßt sich nicht ohne weiteres bei Seite schieben.

Es ist nämlich nicht unwahrscheinlich, daß eben damals die Abtretung der dortigen Besitzungen Magdeburgs an die Markgrafen durch ihren Bruder, Erzbischof Erich, erfolgte und daß sie zurückzuführen ist auf den Aufstand der Magdeburger Ministerialen im Jahre 1285, welcher nur mit Hülfe der Markgrafen und auch von ihnen nicht ohne große Verluste niedergeschlagen wurde, so daß sich Erich zur Zahlung bedeutender Entschädigungen genötigt sah.

Während somit der markgräfliche Besitz hier im Südosten die Erfolge des Deutschtums sicherte, hatte auch jenseits der polnischen Grenze der deutsche Siedler mehr und mehr an Boden gewonnen.

Im Gebiete von Schwiebus, wo das Kloster Paradies eine Menge Dörfer besaß, hatte 1276 Graf Albert von Lubenow, der Kastellan von Bentschen, die deutsche Stadt Liebenau gegründet.[1])

Infolge der emsigen Tätigkeit der Klöster Paradies und Sameritz (Neu-Dobrilug), und des Templerordens war dann auch das ganze Gebiet zwischen der Obra, dem Postumfließe und der Warthe fast ganz deutsch geworden. Aber auch über die Warthe hinaus nach Osten war das Deutschtum mehr und mehr im Vordringen begriffen. Schon 1260 begegnet uns in einer polnischen Urkunde der Name Meseritz, das Produkt deutscher Volksetymologie, an

---

Auch daß Erichs Nachfolger Burchard II. nach 1296 erst das Land an sie überlassen haben sollte, ist nicht wahrscheinlich; der terminus ante quem ist der 15. April 1299, an dem die Brüder Otto und Konrad an ihren Getreuen von Klepitz das Schloß Lagow in dem bisher magdeburgischen Gebietsanteil übergaben, wie sie es bisher, also doch schon einige Zeit, besessen haben (Riedel, A. XIX, 127).

[1]) Cod. dipl. m. P. I, Nr. 461. Nach dem dortigen Register soll Liebenau polnisch Lubrze heißen. Es würde demnach identisch sein mit dem gleichnamigen Dorfe, das dem Kloster Paradies durch Verpfändung seit 1249 gehörte und ihm 1293 als vierzigjähriges Besitztum bestätigt wurde. Cod. Nr. 600. Liebenau selbst scheint aber bis 1276 dem gleichnamigen Grafen als Dorf gehört zu haben. Vielleicht lag Lubrze so dicht bei Liebenau, daß sich dadurch eine solche Übertragung bezw. Verwechselung des Namens erklärt. Ob dieser Zweig der Liebenau mit der neumärkischen Familie gleichen Namens verwandt ist, wage ich nicht zu sagen. Auch in Schlesien kommt um diese Zeit (1302) ein (Peter) Liebenow beim Markgrafen Hermann vor. Die Wappen des Grafen Albert und der Neumärker sind verschieden, auch von demjenigen der Stadt Liebenau.

Stelle des polnischen Międzyrzecz. Schon begannen nationalgesinnte Polen laut zu klagen über die Verluste, die das polnische Gebiet und das polnische Volkstum erlitten.[1]) Das hielt aber selbst den Herzog Przemysl nicht ab, immer mehr polnische Orte zur Besiedlung an Deutsche zu geben. Die von ihm noch 1282 dem Templerorden in der Bestätigung seiner polnischen Besitzungen zugesicherten Rechte emanzipierten den Orden bereits von jedem Einflusse der polnischen Beamten.

Die direkten Landverleihungen an den Orden hatten seit längerer Zeit aufgehört, ja ein Teil der früheren Besitzungen war ihm wohl wieder abhanden gekommen, so die Dörfer um die Dragemündung, die freilich zum Teil recht wenig Wert haben mochten, da jene Striche, im wesentlichen von Dünensand bedeckt, noch heute sehr spärlich bewohnt sind. Jetzt aber, 1286, verlieh Herzog Przemysl dem Orden wieder ein weites Gebiet um den Dratzigsee; der Landstrich war noch im wesentlichen wüst, aber indem die Templer dort sich ansiedelten, mußte nicht nur sein eigener Wert schnell steigen, sondern auch, vielleicht in noch höherem Grade, der der westlich angrenzenden Striche von Pommern und der Mark.[2])

Unter diesem Gesichtspunkte müssen wir nun vor allem die folgende Darstellung über die Abwicklung der Bestimmungen des Vierradener Friedens ansehen.

Beim Friedensschlusse war festgesetzt worden, daß Herzog Bogislaw IV. an Stelle der von ihm zu zahlenden 4000 Mark vorläufig das Gebiet von Ückermünde an die Markgrafen älterer Linie übergeben sollte. Es war ihm aber freigestellt worden, an dessen Statt Daber, Welschenburg, Labes bezw. Belgard abzutreten. Alsbald warf die Möglichkeit, daß letzterer Fall eintreten und Bogislaw die Gebiete überhaupt nicht würde einlösen können, ihre Schatten voraus; jener Pribislaw von Belgard, der Inhaber eines Landes, dessen Zugehörigkeit zu Pommern bis etwa 1280 durchaus umstritten war, das seitdem aber als pommersch galt, trat am 29. Oktober 1285 in die Dienstmannschaft, die „Familie" der Markgrafen ein, in der Erwartung, auf diese Weise von ihnen Schutz

[1]) S. den betr. Brief des Erzbischofs von Gnesen vom Jahre 1285 an den Papst bei Doebner, Schles. Ztschrft. XIII, 349.

[2]) Über Lage und Umfang des Gebietes s. unten Abschnitt D.

und Förderung zu erlangen. In ohnmächtiger Selbstüberhebung nannte er sich „von Gottes Gnaden!" Augenscheinlich war sein Streben darauf gerichtet, die bisher den Schweriner Grafen gehörigen Besitzungen von Daber (mit Schwerin) und Welschenburg für sich zu gewinnen.

Indessen gelangte Herzog Bogislaw schon 1285, spätestens zu Anfang 1286, wieder in den Besitz von Ückermünde — er traf dort im Sommer 1286 Verfügungen, die ihn als Landesherrn kennzeichnen —, und so ist es nicht unwahrscheinlich, daß eben die Länder Belgard usw. als Ersatz für Ückermünde um diese Zeit märkisch geworden sind. Wenn dies nun aber auch wirklich der Fall gewesen ist, so haben die Markgrafen diese Gebiete doch nicht ganz in ihre Gewalt bekommen, oder wenigstens nicht lange behalten. Daß Belgard Eigentum Pribislaws wäre, hatten sie jüngst noch anerkannt; daß er einige gewichtige Ansprüche auch auf die beiden anderen Gebiete habe, wird ihnen auch nicht unbekannt gewesen sein. Indem sie ihn aber im Juni 1287 zugleich mit seinen mütterlichen Verwandten, den Herren von Friesack, auch mit Daber und Welschenburg belehnten, mochten sie die Absicht verfolgen, ihn durch diese Begnadigung an ihre Person zu fesseln; daß damals das Land Daber und die Gegend um Dramburg zur Mark gehörten, muß man doch wohl annehmen. Schon im Herbste 1286 waren die zwei Jahre abgelaufen, innerhalb deren Bogislaw seine Kriegsschuld zu tilgen hatte; vertragsmäßig waren also jene Gebiete nicht mehr eine bloße Pfandschaft, sondern auch staatsrechtlich ein Bestandteil der Mark. Daß die Markgrafen Pribislaw nunmehr auch als Besitzer von Daber und Welschenburg anerkannten, kann sich nur so erklären, daß sie Bogislaw gegenüber ihr Besitzrecht zwar nicht unbedingt aufrecht zu erhalten gewillt waren, daß sie ihm vielleicht den Termin der Wiedereinlösung verlängert hatten (auch sie waren damals augenscheinlich in Geldverlegenheit), daß sie aber doch gleichzeitig bestrebt waren, auch für die Zukunft hinsichtlich jener Güter die Hand im Spiele zu behalten.

Dabei ist nun aber die Form dieser Belehnung recht merkwürdig. Nicht nur daß neben Pribislaw auch die beiden Herren von Friesack mitbelehnt wurden, auch die Versicherung, welche diese Herren abgeben mußten, und neben ihnen noch ein Kleriker und ein Edler,

daß Pribislaw sich immer als getreuer Lehnsmann erzeigen und mit niemand ohne die Zustimmung der Lehnsherren Krieg anfangen wolle, erweist deutlich genug, daß der treffliche Pribislaw als ein recht unsicherer Kantonist galt, der wahrscheinlich eben erst in einer den Markgrafen unliebsamen Weise aufgetreten war, möglicher Weise in der eben beendeten Fehde zwischen Hermann von Kammin und Mestwin. Zur unbedingten Heeresfolge gegen jedermann ohne Ausnahme müssen sich die Belehnten verpflichten.[1])

Schon wenige Monate später hat dann Bogislaw die Pfandschaften einzulösen begehrt, augenscheinlich ohne die Absicht, jene Transaktionen hinsichtlich Daber und Welschenburg anzuerkennen. Das mußte dann notwendig zur Erneuerung des Konfliktes führen, zumal sich auch betreffs der Beerbung von Bogislaws Gemahlin, Herzogin Mechtild, welche um 1280 gestorben war, Schwierigkeiten herausstellten. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Abtretungsurkunde über die Uckermark (wohl der Vertrag von Landin) märkischerseits herangezogen, augenscheinlich um darauf gestützt einige wertvolle Grenzregulierungen zu beanspruchen.[2]) Ein Vertrag, am 8. September 1288 in Schwedt abgeschlossen, endete diese Wirren[3]) und brachte gegen unbekannte Zugeständnisse Bogislaws auch Belgard, Daber und Welschenburg wieder an Pommern.

---

[1]) Daß diese Bestimmung nicht eine direkte Spitze gegen Bogislaw kehrte, wird man daraus schließen dürfen, daß der Herzog dem einige Wochen vorher zwischen Wizlaw und den mecklenburgischen Fürsten erneuerten Landfriedensbündnisse, das wieder recht kriegerisch aussah, nicht beigetreten war. P. U.-B. III, 12.

[2]) Urk.-Notiz nach Erasmus Husen, P. U.-B. III, 48. Die Erwähnung der Grenzstreitigkeiten reicht nicht aus, um sich eine bestimmte Vorstellung zu machen; doch scheinen sie sich in erster Linie auf die Uckermark bezogen zu haben. Die bei dieser Gelegenheit erwähnte Tochter Bogislaws kann nur Jutta, Mechtilds einziges nachgelassenes Kind, sein, die also das Erbe der Mutter zu beanspruchen hatte. Da sie schon 1290 als Nonne in Wollin erscheint, wird ihr Eintritt in das 1288 neu gegründete Kloster zur Regulierung der Nachfolge zwischen Bogislaw und seinen Schwägern die Veranlassung gegeben haben. Daß es sich dabei um Barnims Witwe Mechtild handelt (wie das Regest P. U.-B. III, 48 will), ist ganz ausgeschlossen. (Das Vorhandensein einer Nonne Jutta in Wollin im Jahre 1290 habe ich mir seinerzeit notiert und weiß bestimmt, daß keine Verwechselung vorliegt. Leider kann ich heute die Belegstelle nicht finden.)

[3]) Es ist nicht ausgeschlossen, daß es damals zu einem kriegerischen Zusammenstoß in der Uckermark gekommen war; Bogislaw IV. entschädigt 1289 das Kloster Gramzow in der Uckermark für erlittene Schäden. P. U.-B. III, 70.

Damit war denn auch das Schicksal Pribislaws entschieden, Weischenburg und Daber wurden ihm von Bogislaw abgenommen; in seinem Gefolge, als seinen Vasallen, nur im Besitze von Beigard, finden wir ihn 1290, und bald nachher bezeichnet ihn der Herzog direkt als seinen Suffragan.[1]) Der edle Pribislaw war eben ein verkleinertes Abbild seines edleren Schwiegervaters Mestwin.

Die erste, sei es direkte, sei es indirekte, Herrschaft der Askanier im Dramburger Lande hatte somit nicht lange gedauert. Daß sie irgend welche Spuren hinterlassen hätte, ist uns nicht bekannt. Gleichwohl zeigt doch auch diese kurze Episode, daß das Augenmerk der Fürsten auf diese Gegend gerichtet war, und wenn nicht schon jetzt die pommerschen Gebietsteile, welche das märkische Schivelbein von dem Stammlande trennten, dauernd behauptet wurden, so erklärt sich das wohl nur daraus, daß die hier tätige ältere Linie doch nicht ein so maßgebendes Interesse an jener Gegend hatte, solange Schivelbein im Besitz der jüngeren Linie sich befand. Es nahten aber die Tage, wo das anders wurde.

In diese Zeit fällt nun ein für die Markgrafen an sich und für unsere Gegend und die weitere Entwicklung der Dinge höchst wichtiges Ereignis, der zu Ende des Jahres 1288 erfolgte Tod des Bischofs Hermann.[2])

Hermanns Bedeutung für die Geschicke der Neumark sowohl auf dem Gebiete der inneren Politik, wo er ein eifriger Beförderer des Deutschtums war, als auch auf dem größeren Schauplatz der Weltgeschichte haben wir wiederholt zu würdigen gehabt. Der Vorwurf, den ihm die pommersche Geschichtsschreibung macht, daß seine ganze Haltung in den Händeln zwischen Pommern und der Mark die großen Verluste pommerschen Landes in erster Linie verschuldet habe, schießt am Ziele vorbei. Hermann war kein Pommer und wurde es auch nicht durch seine Berufung auf den Kamminer Stuhl. Seine politische Richtschnur war einzig die Erhöhung der Macht seines Bistums. Wenn er sich zu diesem Zwecke enger an die märkischen Fürsten anschloß, so ist man darum in keiner Weise berechtigt, weder nach seinen Taten noch nach seinen Motiven, ihn für einen Verräter zu erklären; Bogislaw war nicht mit mehr Recht ein Herr in Pommern als er; er hatte

[1]) P. U.-B. III, 138.

[2]) In einer Urkunde vom 24. Februar 1289 ist er als tot erwähnt.

ihm als Bischof von Kammin einen Treueid nicht zu leisten. Indem er sich als Schützling der Markgrafen bekannte, trat er neben den pommerschen Landesfürsten, der ein märkischer Vasall war; indem er Stücke seines Besitztums den Markgrafen verkaufte, handelte er im Geiste der privatrechtlichen Anschauungen seiner Zeit. Und so hat er denn auch sein Ziel erreicht und sein Bistum zu einer Macht in den ostdeutschen Landen erhoben. Daß die Existenz dieser Macht und ihre Politik den Bestrebungen der Mark förderlich, denen des Pommernherzogs nachteilig war, wird man nicht bestreiten. War Hermann darum ein Verräter?

Sein Nachfolger, Prinz Jarimar von Rügen, war im gewissen Sinne ein pommerscher Fürst; man sollte meinen, daß er, falls er Hermanns Verhalten als frevelhaft betrachtete, eine ganz andere Politik eingeschlagen, daß er vor allem die ganzen Ansprüche der Markgrafen auf das Eigentumsrecht wichtiger und großer Teile des Kamminer Stifts in Anlehnung an den Herzog, seinen Schwager, zu annullieren versucht hätte. Und doch konnte auch er sich dem bedeutenden Einflusse der Markgrafen nicht entziehen.

Schon im März 1290 hatte sein Vater Wizlaw sich veranlaßt gesehen, sich mit den Markgrafen über ihre beiderseitigen Ansprüche auf die Erbschaft Mestwins zu verständigen; man wird diese friedliche Regung von seiten des den Markgrafen so oft feindlich entgegengetretenen Mannes nicht ganz ohne Hinblick auf die bevorstehende Kamminer Wahl verstehen können.

Auch Bischof Jarimar selbst hat sich sofort nach seiner Bestätigung bemüht, sich mit den Markgrafen der älteren Linie, d. h. denjenigen, welchen die Lehnshoheit über ganz Pommern zustand, auf guten Fuß zu stellen, gab es doch bei Beginn der neuen Regierung Punkte genug, welche der Regelung bedurften, und namentlich, die Markgrafen werden die Gelegenheit nicht verabsäumt haben, einige alte Wünsche durchzusetzen. Diese betrafen namentlich wie es scheint, solche Gebietsteile, welche aus der Erbschaft Wartislaws III. an das Bistum gelangt waren,[1]) besonders Naugard und Kolberg, d. h. den westlichen Teil des Landes,

[1]) Wir können hier den Zusammenhang nicht näher ergründen; bemerkenswert ist immerhin, daß doch Wartislaw und Barnim seit 1250 ihre Länder zur Gesamthand besaßen; von diesem Gesichtspunkte aus bleibt es unklar, worauf die Markgrafen ihren Besitzanspruch stützten.

welcher nach der Bestätigung von 1255 durch Barnim an Hermann gekommen war und das Land Schivelbein jenseits der Rega im Norden und zum Teil im Osten umgrenzte, endlich auch denjenigen Teil des alten bischöflichen Gebiets von Schiltberg—Lippehne, der 1276 nicht an die Mark gelangt war. Es waren Ansprüche sehr anfechtbarer Natur, die namentlich von Bogislaw bekämpft wurden, der seinerseits das Anrecht auf das Kolberger Gebiet nicht aufgegeben hatte; die Markgrafen hatten kein ganz gutes Gewissen bei der Sache und mußten die Möglichkeit zugestehen, daß Bogislaw gegen diese Abmachungen sich mit Gewalt erheben, sie zum Verzicht auf ihre Ansprüche nötigen würde. Das hielt aber weder sie noch den Bischof zurück. Indem sie ihm den übrigen Besitz bestätigten, 25. Oktober 1290, auf alle Ansprüche ihrerseits verzichteten, erreichten sie als Gegenleistung die Abtretung der Burg Kerkow und ihres Gebietes,[1]) dessen Eigentumsrecht wiederum von seiten des Klosters Kolbatz beansprucht wurde. So garantierten bezw. überließen sich die Vertragsmächte gegenseitig Besitzstücke, die ihnen nicht ohne Widerspruch gehörten und schlossen somit eine Versicherung auf Gegenseitigkeit; die beiderseitige conscientia malefactorum war durchaus geeignet, sie einander fest zu verbinden. Und dem entsprachen auch die übrigen Bestimmungen. Die Markgrafen verzichteten auf Anlage fester Schlösser zum Schaden des Stiftes, sie versicherten den Bischof der freien Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit und ihres Schutzes gegen etwaige Rebellen, ihrer Vermittlung gegen säumige Zahler der Zehnten, und einigten sich mit ihm über den Neubruchszehnt und das Archidiakonat der Neumark.

---

[1]) Kerkow, das ursprüngliche Lukow-Zedelitz und als solches 1254 von denen von Kleist an Kolbatz veräußert, durch die Familie von Kerkow umgenannt, muß von dieser direkt an den Bischof gelangt sein; daß es noch einmal an Kolbatz zurückgegeben sein sollte, scheint ausgeschlossen; 1282 wird es in der markgräflichen Bestätigung der Klostergüter nicht mitgenannt. Wenn es dennoch 1283 und 1295 von den Pommernherzögen dem Kloster mit bestätigt wird, obwohl es im letzten Jahre bestimmt nicht dem Kloster gehört, so war das eine leere Prätension, die aber beweist, daß die Entfremdung des Dorfes nicht mit Wissen und Willen des Klosters geschehen ist, das bischöfliche Eigentumsrecht also auch streitig war. Vergl. über die Echtheit der bez. Kolbatzer Urkunden von 1255, 1283, 1295 meine Bemerkungen Mtsblt. pom. Geschichte 1888, S. 121 ff.

Damit waren alle Beziehungen zwischen beiden Teilen geordnet[1]) und zwar in einer Weise, die nicht ausdrücklich, aber dem Sinne nach den Bischof als Schützling der Markgrafen anerkannte; nichts steht direkt von einer Feindseligkeit gegen Bogislaw in den Verträgen, und doch war der ganze Vertrag eine solche. Jarimar, der Schwager Bogislaws, der pommersche Prinz, steht nicht minder als sein Vorgänger auf dem Standpunkte, daß er die Interessen seines Bistums im engsten Anschlusse an die machtvollen Brandenburger am allerbesten wahren werde. Damit ist denn auch seine Stellung gegenüber Bogislaw festgelegt, nicht ein einziges Mal finden wir beide in persönlichem Verkehr. Aber für die Neumark hat der Bischof reges Interesse bekundet, 3 Klöster sind dort während seiner kurzen Regierung gegründet, zwei der Augustinereremiten in Königsberg und Friedeberg, und ein Zisterzienserfrauenkloster in Bernstein.

Für die Entwicklung der Neumark bedeutete somit die Erhebung Jarimars einen großen Gewinn auch in kirchlicher Hinsicht; vom territorialen Standpunkte aber war die Erwerbung von Kerkow mit dem dortigen festen Schlosse und seiner Umgebung ein zwar kleiner, aber nicht unwesentlicher Vorteil.

Eine an sich unwichtige, für die weitere Entwicklung der Territorialverhältnisse der Neumark aber sehr belangreiche Episode bildete in den nächsten Jahren die mecklenburgische Fehde.

Im Oktober 1291 war Fürst Heinrich von Werle von seinen Söhnen Klaus und Heinrich bei dem Versuche ihn zu fangen erschlagen worden; infolgedessen waren beide von ihrem Vetter Nikolaus IV. von Werle aus dem Lande vertrieben worden. Dieser Nikolaus aber war ein Schwiegersohn (?) Bogislaws IV., der ihn in seinem Vorgehen unterstützte. Inzwischen aber hatte Bogislaw auch seiner Stiefmutter und selbst seiner so getreuen Stadt Stettin gegenüber eine Haltung eingenommen, die beide um die Beachtung ihrer Gerechtsame besorgt machte und zum gegenseitigen Zusammenschlusse veranlaßte. Gegen Nikolaus und Bogislaw bildete sich nun im August 1292 ein großer Landfriedensbund, der sich die Rückführung der Vertriebenen zur Aufgabe machte; an seine Spitze traten die Markgrafen Otto IV. und

[1]) P. U.-B. III, 114 ff.

Konrad, deren Mutter Hedwig die Schwester des Erschlagenen gewesen war.[1]) Aber auch die jüngere Linie beteiligte sich an ihrem Vorgehen; zwar nicht Otto der Lange, der damals mit Otto IV. wegen verschiedenen Streitigkeiten sich bekämpfte, wohl aber Albrecht, der sonst seine eigenen Wege zu gehen gewohnt war, der aber diesmal zum Teil durch seine Verwandtschaft mit Heinrich dem Löwen von Mecklenburg, dem er seine Tochter gegeben hatte, und durch das Verhältnis Bogislaws zu seiner Schwester Mechtild zur Teilnahme an dem Vorgehen bestimmt wurde.

Indessen war Albrecht zumeist wohl infolge seiner Freigebigkeit gegen die Kirche, nicht imstande, die nötigen Mittel selbst aufzubringen. Er versprach daher seinen Vettern 5000 Mark Silber, damit sie an seiner Statt die Zurückführung der Vertriebenen bewirkten; 1000 Mark wollte er ihnen bis zu einem bestimmten Termin bar zahlen, für die übrigen 4000 Mark verpfändete er ihnen sein Land Schivelbein, indem er sich den Rückkauf innerhalb gewisser Zeit vorbehielt; Einlager seinerseits, Bürgschaft der Vasallen, Übergabe eines anderen Gebietes seitens der älteren Linie als teilweiser Ersatz bildeten die verabredeten Sicherheiten für Beobachtung des Vertrages. In einer zweiten Urkunde versprach Albrecht im Falle des Rückkaufes von Schivelbein eine bestimmte Summe als Ersatz der Baukosten an der Festung zu erlegen.

Nach Lage der Dinge mußte nun die ganze Unternehmung die Markgrafen auch mit Bogislaw verfeinden; und so wurde auch der Fall gleich vorgesehen, daß von dessen Seite Angriffe auf die Mark erfolgen könnten und die nötigen Verabredungen getroffen. Und gerade mit Bogislaw scheint es denn auch alsbald zu ernstlichen Zusammenstößen gekommen zu sein; der Herzog ist, augenscheinlich in Kämpfen an der märkischen Grenze zu Ende 1292 oder Anfang 1293 schwer verwundet worden und hat längere Zeit in Gartz auf dem Siechbette gelegen; hier hatte er also Zuflucht gefunden.[2]) Erst im August 1293 war er wieder

[1]) Koppmann, Mecklbg. Jahrb. Bd. 56, 233 ff., bezweifelt, daß das Bündnis zustande kam. Der Verlauf des Krieges gegen Pommern scheint ihm doch zu widersprechen.

[2]) P.-U.-B. III, 169, Februar 1: cum ipsi vulneri nostro medicamenta sepius ministrarunt; sonst ist er zwischen Oktober 1292 und August 10. 1293 nirgend urkundend tätig.

hergestellt und suchte nun, nach Stettin zurückgekehrt, die arg verstimmte Stadt durch Bestätigung aller ihrer älteren Privilegien für seine Zwecke zu gewinnen. Aber was dann weiter geschehen ist, wissen wir nicht. Daß der Krieg auch auf dieser Seite noch nicht beendet war, macht die geringe Zahl der aus jener Zeit bekannten Regierungshandlungen des Herzogs sehr wahrscheinlich.

Der Krieg in Mecklenburg war indessen für die Verbündeten ungünstig verlaufen; die Städte hatten sich dann ins Mittel gelegt und schließlich kam am 31. Oktober 1294 ein Vertrag zustande, der im wesentlichen alles beim alten ließ, in dem aber weder der Markgrafen[1]) noch Bogislaws gedacht wird. Waren beide Teile schon früher befriedet, oder dauerte der Krieg zwischen ihnen noch fort? Daß man gegenseitig die eigenen Interessen genau in Acht nahm, erweist die zu Anfang 1295 erfolgte Bestätigung der Lehnsrechte der Mark über Pommern durch König Adolf von Nassau,[2]) und vielleicht in noch höherem Grade der Versuch der Markgrafen, nach dem Tode des Bischofs Jarimar von Kammin auf den erledigten Stuhl eine Persönlichkeit nach ihrem Herzen zu bringen, den bisherigen Domkustos Wizlaw, einen Mann, der aller Wahrscheinlichkeit nach identisch ist mit dem gleichnamigen Domherrn und Probste von Bernstein;[3]) wie seine Wahl durch das Kapitel des Stiftes als das Werk der Markgrafen zu gelten hat, besonders seines ehemaligen Landesherren Albrecht, so wird es abgesehen von persönlichen Verhältnissen den Bemühungen Bogislaws zuzuschreiben sein, daß seine Bestätigung seitens des Papstes ausblieb.

Im übrigen wissen wir nichts über den Verlauf des Streites zwischen der Mark und Pommern. Durchaus möglich, ja fast wahrscheinlich ist es freilich, daß auch dieser Krieg den Pommern neuen Verlust an Land gebracht hat; war doch kaum ein Krieg bisher ohne einen solchen Ausgang verlaufen. Vielleicht ist damals

---

[1]) Es steht da nur etwas von einer exactio, die Markgraf C. auferlegt hat. P. U.-B. III, 219. Nach Koppmann a. a. O. S. 235 stände da ein O, d. h. Otto der Lange.

[2]) Riedel, B. I. 210 und P. U.-B. III, 224.

[3]) P. U.-B. II, 473, III, 45. Eben in diesen Jahren 1294—1296 fehlt dieser Wizlaw unter den Domherren, während er zuletzt jedes Jahr ein- oder mehrmals als Zeuge vorkam.

die Gegend um Reetz, die 1296 zur Mark gehört, von Bogislaw verloren worden, vielleicht sogar das Land Welschenburg, als dessen Herren die Markgrafen schon zu Anfang 1297 erscheinen.[1]) Schon der Umstand, daß ihre neue Stadt Arnswalde[2]) nun doch gar so hart an der Grenze lag, mußte den Wunsch einer Gebietsvergrößerung nach dieser Seite hin zeitigen, zu der andererseits ihr Vorhandensein das Mittel an die Hand gab. Eine Ausgleichung der Spannung zwischen den beiden Nachbarn fand augenscheinlich nicht statt, vielmehr mußte die Entwicklung der Dinge in Pommern zur Verschärfung der Beziehungen zu Bogislaw beitragen.

Solange dieser das ganze Pommerland zugleich im Namen der unmündigen Stiefbrüder beherrscht hatte, war er doch nicht völlig Herr seiner Entschlüsse gewesen. Er hatte auf das Verhältnis der jungen Brüder bezw. ihrer Mutter zu Markgraf Albrecht und auf die mit diesem über die künftige Gestaltung der Dinge geschlossenen Verträge[3]) Rücksicht nehmen müssen. Aber schon Ende 1293 oder Anfang 1294 muß eben in Ausführung dieser Verträge der bisherige Kondominat wenigstens teilweise aufgehoben und eine Teilung des Herzogtums eingetreten sein, sodaß nur die Söhne der Mechtild in ungetrenntem Besitze ihres Anteils blieben. Bald nachher aber wurde der ältere von ihnen erschlagen und nun kam es zu einer neuen Teilung zwischen Bogislaw und dem jungen etwa sechzehnjährigen Otto. Otto erhielt das Herzogtum Stettin, Bogislaw dagegen Wolgast mit Stargard, Daber, Welschenburg und Belgard, d. h. denjenigen Landen, welche mit der Geschichte der Neumark in engster Weise verflochten waren. An der Gesamthand hielt man auch künftig fest; aber nichts wurde festgesetzt über das Verhältnis zum Kamminer Bischof, der schon dadurch als selbständige Macht anerkannt wurde, nichts auch über das Verhältnis der Brüder zur Frage der Nachfolge in Ost-Pommern, einer Frage, die um diese Zeit doch schon eröffnet war und von solcher Bedeutung werden mußte, wie seit lange keine andere für Pommern gewesen war.

---

[1]) Siehe dazu unten Abschnitte R. und S.

[2]) Erwähnt zuerst als solche 1289. Riedel, A. XVIII, 441, vergl. Berg, Arnswalde, bes. S. 94.

[3]) P. U.-B. III, 150, Nr. 1609.

Der bleibende Erfolg des im Vorstehenden besprochenen Jahrzehnts der Entwicklung der Neumark war in erster Linie die Gewinnung der bisher zu Magdeburg gehörigen Landesteile in Lebus und des Schlosses Kerkow bezw. des Gebietes bei Reetz; von nicht minderer Bedeutung aber war die innere Befestigung der bestehenden Ordnung, die Durchführung der Besiedlung des Gebietes, wofür die verhältnismäßig lange Ruhezeit besonders förderlich gewesen war.

In staatlicher wie in kirchlicher Beziehung sind am Ende unseres Zeitraums die Verhältnisse so eingerichtet, wie sie im wesentlichen die nächsten Jahrhunderte geblieben sind, und auch hinsichtlich des territorialen Umfangs hat sich der Bestand dieses Termins eben als die „Neumark über Oder" behauptet; was sonst noch in den nächsten Jahren ihm hinzugefügt wurde, ist fast alles verhältnismäßig rasch wieder abgebröckelt, nur noch ein Territorium, der Kreis Dramburg, fehlte an der Erfüllung des uns geläufigen Begriffes der Neumark und kleine Stücke bei Woldenberg (und Nörenberg?). Die Erwerbung des heutigen Dramburger Kreises konnte aber nur eine Frage der Zeit sein, nachdem wie wir sahen, im Jahre 1292 das Land Schivelbein an die ältere Linie des Hauses gelangt und hernach nicht wieder eingelöst worden war. Was aber bedeutete Schivelbein, war es nur durch seine Lage, durch die Wirkung, die es auf die Erwerbslust der Markgrafen älterer Linie ausübte, von Wert, oder hatte es auch Eigenwert? Von den anderen an die Mark gelangten Ländern sahen wir, daß sie bereits im wesentlichen deutsch waren; wie steht es mit Schivelbein?

Der Ort selbst war damals wohl nur unbedeutend, noch keine Stadt, doch besaß er gewiß eine feste Burg.[1]) Erst 1292 ist eine Befestigung auch des Ortes in Aussicht genommen worden, der denn auch bald zur Stadt erhoben worden sein dürfte. Wahrscheinlich geschah dies 1296; von diesem Jahre stammt das älteste Siegel der Stadt, das in höchst interessanter Weise den brandenburgischen Adler auf einer hohen Mauerzinne mit gespreizten Fittichen die Wacht haltend darstellt. Vielleicht gab es damals

[1]) Vergl. hierzu besonders Zechlin, die Kreise Schivelbein und Dramburg. Balt. St. XXXVI, 81—124 und von Wedel, das Land Schivelbein ꝛc. Leipzig 1889.

ſchon auch noch andere Burgen in dem Lande, das an alten Befeſtigungswerken ziemlich reich iſt,[1]) z. B. Rützow, das früh als Schloß erſcheint, ebenſo Klanzig.

Was nun aber die Frage nach dem Stande der Beſiedlung ums Jahr 1283 bezw. 1292 anlangt, ſo iſt hier ein Umſtand ſofort ſehr bezeichnend; von all den Familien, die uns bisher in den übrigen Teilen der Mark als die Träger der Beſiedlung begegnet ſind, treffen wir hier faſt gar keine an.

Im Süden des Landes, dem Stücke, das heute mit den Dörfern Born, Dolgen, Pritten, Schilde und Saranzig zum Kreiſe Dramburg gehört, finden ſich die von dem Borne, eine Familie, die ja ſpäter in dieſer Gegend große Beſitzungen gehabt hat, mit einem Dorfe vortreten, das ihren Namen trägt. Da muß man alſo die Frage aufwerfen: iſt die Familie aus ihrer ſüdlicheren bezw. weſtlicheren Heimat hierher zuerſt gekommen, und von hieraus in die älteren Teile der Neumark übergeſiedelt, wo wir ſie erſt um 1286 treffen,[2]) oder hat ſie den Weg umgekehrt (von Spandau her) genommen, oder haben wir überhaupt mehrere ganz verſchiedene Familien vor uns?[3])

Eine andere uns ſchon bekannte alte märkiſche Familie ſind die Perwenitz, die auch hier einem Dorfe den Namen gegeben haben, aber ohne ſelbſt darin zu erſcheinen.[4]) Urſprünglich märkiſch

[1]) Der mächtige Burgwall rechts der Straße von Rützow nach Labenz am Rande des Gangenowſees iſt gewiß hiſtoriſch, aber das Schloß Rützow der hiſtoriſchen Zeit kann er nicht ſein, da er zur Feldmark von Ruthagen gehört, das erſt im 15. Jahrhundert an die Mark kam. Anders von Wedel a. a. O. S. 16 und 87, nach Zechlin B. St. a. a. O. S. 99.

[2]) Ludeko de Bornem Zeuge bei Markgraf Albrecht, dem Vorbeſitzer von Schivelbein in Quartſchen.

[3]) Gg. Schmidt, Die Familie von der Borne, Merſeburg 1887, S. 1 ff., läßt einen engen Zuſammenhang beſtehen zwiſchen den Born im Lande Schivelbein und um Woldenberg, wo ſie 1313 erſcheinen. Mag ſein; keinenfalls darf man das aus einem Dorfnamen wie Dolgen folgern, der freilich hier wie dort vorkommt, aber auch ſonſt noch vielfach. In dieſem Falle hat Schmidt zufällig inſofern recht, als wenigſtens das wahrſcheinlich iſt, daß der Name des Dorfes Dolgen bei Friedeberg an Ort und Stelle entſtanden ſein kann, dagegen nach dem Kreiſe Dramburg übertragen ſein muß; dort nämlich findet ſich bei dem Dorfe der namenſpendende lange, d. h. ſchmale, See, hier nicht.

[4]) Daß Berwenitz mit dem Orte Barwitz des Jahres 1286 etwas zu tun haben ſollte, iſt gänzlich ausgeſchloſſen; vergl. Quandt, Balt. Stud. XV, 1, 197. Darüber unten Zechlin, ebenda XXXVI, 92; von Wedel, Schivelbein S. 22.

ſind dann noch die von Kölpin und wohl auch die von Brieſen; beide haben hier Dörfer mit ihren Namen gegründet. Von erſteren iſt wahrſcheinlich, daß ſie dem gleichnamigen Orte im Kreiſe Templin entſtammen. In eben dieſer Gegend gibt es auch einen der vielen Orte namens Brieſen; es iſt alſo nicht unwahrſcheinlich, daß auch die erſt um 1300 erwähnten von Brieſen dorther ſtammen.

Damit aber iſt die Zahl der älteren Beziehungen zur Mark auch erſchöpft. Andererſeits finden wir auch nur wenige uns ſchon bekannte ältere pommerſche Familien im Lande, z. B. die von Witte. Die echten ſchivelbeiniſchen Familien ſind die Köppen, die Rützow und die von der Elbe. Sie ſtammen wohl alle drei vom Weſten, von der Niederelbe oder aus Mecklenburg.[1]) Die Rützow haben in dem Dorfe gleichen Namens und ſeiner Umgegend dauernd Fuß gefaßt, und ihr Vorname Bolz oder Bolte begegnet uns auch in anderen Dörfern der weiteren Umgebung (Boltenhagen). Die Köppen ſetzten ſich in Labenz und ſeiner Umgegend feſt und erſcheinen ſogar direkt unter dem Namen von Labenz. Endlich begegnen uns die von der Elbe ſpäter in mehreren Dörfern. Indeſſen gerade dieſe Familien ſcheinen mir auf eine frühe Beſiedlung des Landes hinzuweiſen; es will mich bedünken, als ſeien alle drei Familien noch ohne feſte Namen ins Land gekommen, ein Bolte, ein Jakob, einer von der Elbe her; der Bolte, vielleicht ein mehrfach genannter Mann gleichen Namens aus der Gegend von Loitz, dem auch das dortige Boltenhagen ſeinen Urſprung verdanken könnte, nahm bei uns den Namen nach dem Dorfe Rützow an, der Name des zweiten modelte ſich zum Koſenamen, Koppe, und wurde endlich zum Familiennamen, ebenſo ging es mit der Appellativbezeichnung von der Elbe.[2])

Zweifelhaft wird man über den betreffenden Zuſammenhang ſein hinſichtlich der Familie Völtzkow, ob ſie nämlich ihren Namen hier erſt von dem gleichnamigen Dorfe empfangen hat oder ob, wie mich dünkt, ſie als Völzke hergekommen, ein Beſitzdorf nach ſich benannt und dann darnach den eigenen Namen in

[1]) Über dieſe Familien, beſonders die von Elbe, vergl. R. Virchow, Die von Elbe, Balt. Stud. XXI, und P. von Wedel, Die Herrn von Elbe im Lande Schivelbein. Leipzig 1886.

[2]) Daß P. H. von Wedel (Das Land Schivelbein S. 16 ff.) andere Anſichten hierüber hat, kann meine Auffaſſung doch nicht ändern.

Völzkow gemodelt hat.[1]) Somit ſcheinen in den vorſtehenden Namen Spuren zu liegen, die leiſe auf Beziehungen zu Mecklenburg oder auf Vorpommern hindeuten, und dasſelbe iſt der Fall mit den Ortsnamen Labenz, Pantzerin, Repzin, die in jener Zeit beiderorts vorkommen.[2]) Nur zwei Dorfnamen weiſen, falls ſie übertragen ſind, auf pommerſche Herkunft der Siedler, Kuffenow, früher Koſenow, auf die Gegend von Anklam, welches ja auch, wie unſer Gebiet, bis 1264 Herzog Wartislaw III. gehörte, und Gumtow, das bei Greifenberg, alſo nahe dem biſchöflichen Gebiet, lag. Ob aber wirklich dieſe und die vorhergenannten Namen übertragen, ob ſie nicht vielleicht doch an Ort und Stelle entſtanden ſind? Gerade unſere Schivelbeiner Gegend zeigt hinſichtlich der Namen ſchon ziemlich viele Unika, die an Ort und Stelle entſtanden ſein müſſen und demnach einen Schluß auf gewiſſe Landesverhältniſſe zulaſſen: Saranzig iſt der Ort am Waſſerlinſenſee, Klanzig der Ort am Ahornwalde, Simmatzig iſt das Schmurbendorf (Symarske); mehrere andere ſind Patronymika, wie Nemmin und Polchlepp.[3])

Das Ergebnis unſerer Unterſuchungen iſt nicht gerade befriedigend. Poſitiv ſicher iſt nur, daß Schivelbein ſelbſt, als es an die ältere Linie kam, noch keine Stadt war, und daß das Land ſelbſt bereits beſiedelt war unter Teilnahme faſt lauter uns bisher fremder Familien, die übrigens auch künftig an den Geſchicken der Mark meiſt wenig Anteil genommen haben. Eine Neuanlage von Dörfern wird nachher ſeitens der märkiſchen Fürſten kaum noch erfolgt ſein.

Denn auch rings umher war das Land damals ſchon deutſch; im Weſten, im heutigen Regenwalder Kreiſe, ſaß die Familie von

---

[1]) S. darüber oben S. 264 gelegentlich der Gründung von Welſchenburg (= Völſchenburg—Volzekenburg?). Ein Völzeke kommt zwiſchen 1231 und 1261 in Mecklenburg wiederholt vor, aber ein Völſchow liegt auch im Kreiſe Demmin.

[2]) Pantzerin in Mecklenburg hat ſich allmählich an zwei Stellen in Penzlin gemodelt. S. die Regiſter zu Bd. 1—4 des Mecklenburger Urk.-Bchs. unter Pantzerin.

[3]) Ob Schilde ſlaviſch iſt (= Gelbſand) oder deutſch und dann übertragen (von der Priegnitz?), ſteht dahin; ebenſo wer der Bentzlaff war nach dem Bentzlaffshagen ſich nennt; vielleicht der bei dieſem Namen im Regiſter des P. U.-B. I, 575 unter 2 oder 3 Genannte.

Borcke seit den Zeiten der Väter, so daß der Kreis noch heute im Volksmunde als der Borkenkreis erscheint; hier wurde etwas vor 1295 außer dem, wie es scheint, älteren Regenwalde auch Labes zur Stadt erhoben. Auch im Norden und Osten, wo bischöfliches Land angrenzte, war die Besiedlung durchgeführt; das uns schon bekannte Arnhausen ist noch zu Bischof Hermanns Zeiten als Stadt erwähnt.[1])

Q. Das Land jenseit der Drage vor 1295.[2])

Schon seit geraumer Zeit hatten die märkischen Fürsten an der einen oder anderen Stelle ihre Herrschaft bis an die Drage ausgedehnt, zu einer Überschreitung dieses Flusses war man bisher aber nur in Friedenszeiten gelangt. Ein „Markgrafenweg", wahrscheinlich seit den Zeiten der Preußenfahrten Ottos III. und Johanns I. so benannt, vielleicht aber auch erst seit der Danziger Expedition Konrads und für diesen Zweck erst ausgebaut, führte vom Arnswalder Kreise, anfänglich wohl von Arnswalde selbst, später von Reetz her, über die Drage bei der sogenannten Latzkower Brücke, dann über Zuchow und die nächsten Dörfer nördlich von Märk. Friedland, von dort mehr nördlich gewendet auf Plagow, weiter über Brotzen, Döberitz, Zacharin, Plietnitz, Ratzebuhr und Landeck. Auf dieser Strecke waren eine Anzahl größerer Gewässer zu überschreiten, welche alle mehr oder weniger südlich gerichtet direkt oder indirekt zur Netze laufen, die Döberitz, die Pilow und die Plietnitz, die man teils mit Brücken, teils in Furten überwand.

Andererseits wurde das jenseitige Land auch in nordsüdlicher Richtung von einer uralten Straße durchschnitten, der sogenannten Salzstraße nach Kolberg, polnischerseits auch die Königsstraße genannt.

---

[1]) P. U.-B. II, 14.

[2]) Schultz, Das Land Dtsch. Krone im XIII. und XIV. Jahrhundert. Ztschrft. Westpr. Gesch. Ver. XXXVI, 1—99. von der Goltz, Die Familie von der Goltz, a. a. O. S. 40 ff. von Ledebur, Die Besitzungen des Tempelordens ꝛc. Allg. Magaz. Bd. XVI. Brümmer, Ztschrft. Ver. Gesch. Marienwerder II, 17 ff. Schmidt, Gesch. des Dtsch. Kroner Kreises. Krone 1867. Brümmer, Über die alten Ortsnamen der Gegend bei Dtsch. Krone und Tempelburg. Westpr. Ztschrft. XVI, 105—118. von Nießen, Der „Markgrafenweg", die alte Heerstraße nach Preußen. Forsch. brdbg.-pr. Gesch. XIV, 259—267.

Was wir von ihr wiſſen, entſtammt einer ſehr viel ſpäteren Zeit, dürfte aber dennoch auch ſchon für das 13. Jahrhundert zutreffen: Von Poſen her heranziehend überſchritt ſie bei Filehne die Netze und führte über Tütz, Lubsdorf, Märzdorf, Brunk, Hansfelde, Machlin, Brotzen auf Polzin, ohne dieſen Ort zu berühren. Sie kreuzte alſo die Markgrafenſtraße bei Brotzen.[1]) Zu unterſcheiden iſt von dieſem Wege ein anderer, der von Barwitz d. h. Bärwalde aus in mehr ſüdöſtlicher Richtung etwa auf Krojanke zu führte und ſomit jenes Gebiet durchquerte, welches, beſonders in ſeinem ſüdlichen Teile, die „Kraina", das Grenzland, hieß. Noch zu Ende des XVI. Jahrhunderts wieſen jene Landſtriche gewaltige Heiden auf, von denen der Thurbruch um Zacharin noch bis in die neuſte Zeit unberührt beſtanden hat, unter denen ferner auch ein Eibenwald häufiger erwähnt wird, der ebenfalls an der alten Salzſtraße gelegen war. Zahlreiche Seen durchſetzen auch hier in belebender Weiſe die Flur.

In den Grenzkriegen der Boleslaw hatte das Land als Durchzugsgebiet gelegentlich Erwähnung gefunden, eine pommerſche Feſte Bitom war 1107 von Boleslaw III. zerſtört worden; wahrſcheinlich das ſpätere Schloß Böthin am See gleichen Namens. Sonſt aber wird bis in das XIII. Jahrhundert hinein nur Filehne an der Netze öfter genannt als Sitz eines Kaſtellans, deſſen Gebiet ſich bis an die pommerſche Grenze ausdehnte und vielleicht ſogar gelegentlich über die Drage hinausreichte.

Zum erſten Mal zieht dann auch das Innere des Landes das Intereſſe auf ſich durch eine Landverleihung, wie ſie Wladislaw Odonicz vielfach vornahm, als er Vierfürſt von Nakel war: Er ſchenkte dem deutſchen Orden, der damals noch zu Preußen in keiner Beziehung ſtand, im Jahre 1224 500 Hufen um den Böthinſee und den aus ihm herauskommenden Pilowfluß, ſowie die anliegenden Seen.[2])

[1]) St.-Arch. Stettin G. I, 28, 17. In der gefälſchten Grenzurkunde von 1251/1364 iſt eine Herzogsfurt aufgeführt bei Pröſſin, die der in den ſpäteren Akten erwähnten Lage von „Schneidemühl" nordöſtlich von Tempelburg entſpricht. S. P. U.-B. I, 418. Nach Brümmer, Ztſchrft. Marienwerder II, 17 ff. berührte der (dieſer?) Weg auch Bitom—Böthin und überſchritt den Ziegenbach in dem vadus arenarum.

[2]) P. U.-B. II, 1; der See heißt dort Hisbitsma. Da es einen ſolchen See heute nicht gibt, gewährt uns einzig die Angabe, daß die Pilow aus dieſem

Man hat nun wohl gemeint, der Orden habe mit dem Gebiet nichts anzufangen gewußt und den Besitz garnicht angetreten; das wäre doch wenig die Art der Marianer, wie man sie eben damals im Burzenlande kennen lernte. Wir dürfen vielmehr glauben, daß sie es sind, denen das Schloß Böthin seine Neuerstehung, denen die Dörfer Preußendorf, Harmelsdorf, Kl. Nakel, vielleicht auch Marienhof und andere (Hohenstein?) Entstehung und Namen verdanken; ehrten sie in Preußendorf ihre neue Heimat, so trug Harmelsdorf, ursprünglich Hermannsdorf, wahrscheinlich den Namen Hermanns von Salza, Kl. Nakel ehrte den freundlichen Spender, Marienhof die Schutzherrin.[1]) Bis 1275 ist denn auch der Orden im Besitz dieses Gebietes geblieben; daß er es in diesem Jahre für nötig erachtete, sich für ihn die Bestätigung des Papstes auszuwirken, zeugt davon, daß man polnischerseits die alte Verleihung nicht hinlänglich respektierte. Es war das jene Zeit, wo durch Mestwins Tergiversationen zwischen ihm und dem Orden und so auch mit Boleslaw von

---

See komme, Anhalt für die weitere Bestimmung; aber sie reicht auch völlig aus. Daß es sich um den Pielburgsee handele und die größere Pilow (so Quandt, Balt. St. XV, 175) oder um den Stablitzsee (Schulz, a. a. O. S. 59, mehrfach unsicher in Datierung und sonstigen Angaben z. B. dem Datum der Verleihung), ist dadurch ausgeschlossen, daß die Verleihung des Gebietes dann die 1286 erfolgte Verleihung an die Templer (s. weiter unten S. 312) z. T. unmöglich gemacht hätte, da sich beide zum Teil gedeckt haben müßten, und daß aus dem Stabitzsee keine Pilaw herausfließt. Daß der Böthinsee nicht gemeint sein könne, weil das Schlaß schon seit alters diesen Namen führt, wie Quandt meint, ist keine logisch berechtigte Folgerung. Auch in der Bestätigungsurkunde von 1275 heißt der See noch Hisbitsma, C. dipl. m. Pol. I, Nr. 457. Brümmer (Ztschrft. Marienwerder II, 18) identifiziert Böthinsee und Hisbitsma, schon um des gleichen Stammes „bit" willen.

[1]) Die zwei ersten Dörfer fehlen sowohl im Landbuch von 1337 wie im posenschen Zehntregister von 1349! Die Annahme von Schulz (a. a. O. S. 51), daß das im Zehntregister erwähnte Kl. Nakel mit Neu-Strubenow identisch sei, ist ganz unbeweisbar; dagegen spricht die Lokalsage, Kl. Nakel sei von den Johannitern gegründet, die hier doch vor 1345 nichts besessen haben, für eine Verwechselung mit dem deutschen Orden. Wenn, wie Schultz a. a. O. S. 37 erwähnt, Strantz und Quiram a priscis ordinis Theutonici magistris einer Familie Tornow verliehen sind, so dürfte seine Deutung dieser Angabe auf Johanniter doch nicht angehen. Wir werden eben darin die deutschen Herren, die Marianer, zu sehen haben. Aber da die Zeit, in welche jene Verleihung gehört, nicht erwähnt ist, bleibt die Nachricht für uns ziemlich wertlos.

Poſen Verwicklungen entſtanden, gleichzeitig aber auch von Stargard her die Lehnsleute Herzog Barnims das Johannitergebiet von Kürtow okkupierten; ſollten ſie vielleicht ſchon damals auch über die Drage hinaus ihre Hände ausgeſtreckt haben?

Der Orden hatte aber noch einen anderen Neider, nämlich das Kloſter Leubus in Schleſien. Dieſes hatte 1233 von Wladislaw Odonicz nicht weniger als 3000 Hufen im Territorium Filehne erhalten;[1]) der Biſchof von Poſen hatte ſich mit ihm über den Zehnt verſtändigt, der Papſt hatte die Schenkung beſtätigt. Das Gebiet, das näher nicht beſtimmt iſt, lag bei Lubzecko am gleichnamigen See.[2]) Die Unbeſtimmtheit der Angaben brachte alsbald Streitigkeiten mit ſich und reizte zugleich die Begehrlichkeit, und ſo ſchufen die Leubuſer Mönche in ihrer erprobten Fabrik ſchleunig eine Verleihungsurkunde, die ihnen auch Böthin zuſprach.[3]) Andererſeits waren durch dieſe Schenkung auch ältere Beſitzrechte der Familie Zaręba geſtört, die denn auch dagegen vorgegangen ſein ſoll. Wenn wir nun aber ſagen ſollen, was Leubus hier für die Beſiedlung des Landes getan hat, dann ſind wir in Verlegenheit, nicht die geringſte Spur iſt zu erkennen.[4])

Endlich hatte nun der ſo überaus ſpendable Herr von Nakel um dieſelbe Zeit (1233) auch dem Templerorden nicht weniger als 3000 Hufen bei der urbs Uschek diesſeit und jenſeit der Döberitz geſchenkt.[5]) Das war ja nun einfach ein Unfug, denn ſoviel Land gab es dort garnicht, ſelbſt wenn man kleine ſlaviſche Hakenhufen als Maß vorausſetzt.[6]) Immerhin iſt es wahrſcheinlich, daß templeriſcher Beſitz rings um die Döberitz

[1]) Cod. dipl. m. Pol. I, Nr. 147, 170, 178.

[2]) Was damit gemeint iſt, vermag ich nicht zu ſagen. Lübbeſeen gibt es in einem ſo großen Gebiet viele. Lubsdorf kann nicht gemeint ſein, weil da kein See iſt.

[3]) 25. April 1228 oder 1238. Welche der beiden Datierungen (im Cod. dipl. m. Pol. I, Nr. 121 oder 219) richtig iſt, d. h. angeblich (die Fälſchung iſt zweimal aufgenommen), vermag ich nicht zu ſagen, es iſt auch gleichgültig. Den Beweis, daß eine Fälſchung vorliegt, kann ich mir nach Darlegung der Verhältniſſe wohl ſparen.

[4]) Wohlfeile Konjunkturen (vergl. dazu Thoma, Die koloniſ. Tätigkeit des Kloſters Leubus) haben die Stadt Filehne und wohl auch andere auf die Tätigkeit der ſchleſiſchen Ziſterzienſer zurückgeführt.

[5]) Lebebur, Magazin XVI, 327 nach Möhſen, Worbs und König

[6]) Leubus hatte ausdrücklich fränkiſche Hufen erhalten, C. d. m. Pol. Nr. 170.

bis in die Gegend von Machlin und Brotzen hinauf gereicht hat.[1]) Es war dies aber nicht der einzige Besitz des Ordens jenseit der Drage. Schon 1232 hatte er das als Flußübergang wichtige Hochzeit erhalten;[2]) 1249 war ihm auch Cron von der Familie der Grafen Lanzk geschenkt worden,[3]) und zwei Jahre später hatte sich der Bischof von Posen mit ihm über die Zehnten auseinandergesetzt, bei dieser Gelegenheit nicht bloß Cron, sondern auch Orla und Vitenkowo erwähnend (Dtsch. Krone, Wordel und Wittkow).[4] Daß man die Absicht gehabt hat, das Land zu besiedeln, ergibt dieser Zehntvertrag deutlich; ob man sie ausgeführt hat, das wird nur ein genauer Kenner der sonstigen Besitzungen des Templerordens festzustellen vermögen. Jedenfalls haben sie, früher oder später, in Cron einen Tempelhof erbaut und einem Bruder unterstellt.

Endlich hat im Jahr 1286 Herzog Przemysl dem Templerorden eine neue Begnadigung angedeihen lassen durch Übergabe eines

---

[1]) An der Döberitz liegt Neu-Goltz, doch wohl eine Gründung der Familie von der Goltz. Diese Familie erhielt ihren dortigen Besitz 1361 von den Johannitern, diese wieder haben ihn 1345 als Rechtsnachfolger der Templer erhalten. Also haben die Templer vor 1312 die dortige Gegend besessen. Mit einer von Quandt und Brümmer gebrachten Angabe, daß zwischen 1278 und 1288 das Kloster Stolp (an der Peene) von den Templern die halbe Wüste in der Kreyna erhalten habe, weiß ich nichts anzufangen. Wahrscheinlich ist diese Kreyna ganz wo anders zu suchen.

[2]) Steinwehr, Regest Nr. 84.

[3]) Schultz, a. a. O. S. 10. Anmkg.

[4]) Vergl. Brümmer, a. a. O. (Ztt. Westpreußen) S. 114. Ist der Name Cron wirklich ein deutscher? Man hat, z. T. von dieser m. E. falschen Voraussetzung ausgehend, bestreiten zu müssen geglaubt, daß Cron das spätere Dtsch. Krone sei, zumal dieses polnisch stets Walcz geheißen habe. Aber wo innerhalb des Posener Sprengels darf man damals einen Ort deutschen Namens suchen, der nicht eben erst von Deutschen hergebracht wäre! Cron muß ein slavischer Name sein; wie schon das Vorkommen eines Crone an der Brahe in früher Zeit zeigt, ist das durchaus möglich. Ich stimme daher durchaus denen bei, welche den Namen mit der Kraina in Verbindung bringen. Brümmers jetzt ablehnende Haltung kann nichts vorschlagen, weil berichtet wird, daß doch hier in der Tat ringsum die Templer Besitzungen gehabt haben. Er selbst hat früher auch Vitenkowo (1251) mit Recht für Wittkow erklärt; auf die zweifellose Identität von Orla und Wordel (1251 und 1349) ist er nicht gekommen.

Ob das 1225 dem Orden geschenkte Studenec (Steinwehr Nr. 94) etwa Stüdenitz bei Wordel ist, Kr. Dramburg, oder im Warthe-Netzebruch liegt, wage ich nicht zu entscheiden.

größeren Landgebietes um den Dratzigsee, hart an der pommerschen Grenze. Es war ein wüstes Gebiet, kein Ortsname wird in ihm genannt; aber dadurch, daß es von der alten Salzstraße Barwitz (Bärwalde)-Craina und von der Markgrafenstraße durchkreuzt wurde, erhielt es einen verhältnismäßig großen Wert[1]) und erschien denn auch dem Orden wertvoll genug, um einem dort gegründeten Orte den Namen „Tempelburg" zu verleihen. Ob man aber ernstlich an die Ansetzung von Siedlern gegangen ist? Selbst daß man damals schon die Stadt Tempelburg gegründet habe,[2]) ist unsicher. Erst 1291 wurde durch Vertrag mit dem zu-

---

[1]) Die betr. Urk. s. Cod. dipl. m. Pol. I, Nr. 570. Die Grenzbestimmung, welche die beigelegte Skizze veranschaulicht, ist dem größeren Teile nach leicht zu bestimmen; Dratzigsee, Sarebensee, via Barwitz-Craina, die wohl bei der Schneidemühle gekreuzt wurde, Pilowfurt südlich des (ausgeschlossenen) Pielburgsees, Dolgensee, Pilow, die bei Bruchmühl von der via marchionis gekreuzt wird, nun diese letztere in westlicher Richtung bis zu dem Lubicksee; hier beginnt die Unsicherheit. Es werden außer Bäumen nur noch die Berkenbrugge, der palus Bruczina oder Bzuczina und die Drage genannt. Da augenscheinlich der Dratzigsee innerhalb des desertum lag, da ferner die spätere Burg Draheim doch nicht unmittelbar an der Grenze gelegen haben dürfte, so müßte derjenige Teil der Drage als Grenze gemeint sein, der oberhalb des Sarebensees liegt, der Bruczinasee wäre dann der Pröffinsee. Aber dann könnten die übrigen Bestimmungen doch unmöglich eine auch nur annähernd genaue Begrenzung abgegeben haben, zumal die Berkenebrugge wahrscheinlich dicht bei Plagow lag, wo sie auch als rivus in der unechten Urkunde von 1251/1364 (cod. dipl. m. Pol. I, 297 S. 257) erwähnt wird. Vielleicht ist der palus Bruczina der Crössinsee; der erwähnte Drageabschnitt liegt dann unterhalb des Dratzigsees. Die von Brümmer (Ztschft. Marienwerder II, 17 ff.) gegebene Deutung, wonach der palus Bruczina die Brotzener Mösse ist, halte ich für unmöglich, trotz der Namensähnlichkeit, die via marchionis würde sonst trotz ihrer Erwähnung für die ganze Grenzbestimmung überhaupt keine Bedeutung gehabt haben, und der ganze Westen würde ganz unzulänglich bezeichnet sein; das Gebiet würde überhaupt nicht um den See herum liegen. S. auch die verschiedenen Ansichten von Schmidt, S. 37. Lebebur XVI, 324 und die Anmerkg. im cod. Pol. bei der Urkunde. Unbegreifliches leistet wieder Bielowski, cod. dipl. m. Pol. IV, 362. Er liest aus der Erwähnung des Ories Barwitz, den er kurz und gut für Bärwalde in der Neumark ansieht, heraus, der polnische Besitz habe damals wieder bis an die Oder gereicht; anderwärts macht er ähnliche Bemerkungen, z. B. ist nach ihm Arnswalde erst 1299 wieder aus polnischem in märkischen Besitz gelangt!

[2]) Man nimmt an, daß der slavische Ort bisher den Namen Czaplinek getragen habe; von anderer Seite wird es bestritten.

ständigen Bischof von Posen die Zahlung der Zehnten geregelt, um Ansiedler herbeizulocken.

Spätestens in dieser Zeit muß nun von Westen her der deutsche Adel, voran die Liebenow und vielleicht auch die Wedel und die Goltze, über die Drage vorrückend in dem polnischen Gebiete Grundbesitz erworben haben. Die Familie Liebenow hatte von Herzog Przemysl ein größeres Gebiet unbestimmter Lage wahrscheinlich unmittelbar an der Drage im heutigen Dramburger Kreise erhalten,[1]) in dem sie sich unangefochten seßhaft machte. Sollten nicht wenigstens auch die Wedel sich gleicher Gunst erfreut haben?

Andererseits aber hat um diese Zeit auch eine aus oder über Polen kommende Familie hier festen Fuß gefaßt, die Kenstel. 1286 zum ersten Mal erwähnt, befanden sie sich doch augenscheinlich damals schon in sehr angesehener Stellung, so daß Herzog Przemysl einen von ihnen, Janusch, mit der Einweisung der Templer in den Dratziger Neubesitz beauftragen konnte. Daß der Familie außer anderem großen Grundbesitz auch schon die Flur der späteren Stadt Kallies gehört hat, ist sehr wahrscheinlich.[2])

Unmittelbar nördlich der Netze an der Drage, jenseit des Passes von Hochzeit, war schon 1245 durch Herzog Boleslaw den Frommen der polnische Magnat Sandziwog Czarnkowski (wahrscheinlich ein Mitglied der Familie Nałęcz) mit gewaltigen Gütern ausgestattet worden, innerhalb deren nur drei Dörfer liegen sollten, darunter Gollin. Eine Linie von der Angelfurt bei Grünberg an der Drage über die „alte Marthe", südlich von Małogość (Mehlgast), und Buckow (Buchholz), auf Niekosken und

[1]) Joachim, Repertorium, Reg. Nr. 2. Kgl. St. Arch. Königsberg XI, 22.

[2]) Wer waren diese Kenstel? Die Familie ist wenig später identisch mit denen von Güntersberg, die eben in der Gegend von Kallies, freilich erst zu Ende des XIV. Jahrhunderts, ausgedehnten Grundbesitz besaß; der Vor- oder Beiname Kenstel ist in dieser ziemlich häufig. Aber daß jener zuerst genannte Kenstel ein Güntersberg gewesen, ist doch nicht wahrscheinlich, vielmehr dürfte vielleicht eine Verschwägerung eingetreten sein, durch welche die bisher ganz unbedeutende Familie der Güntersberg (s. oben S. 204) zu Macht und Ansehen gelangte; der spätere so ausgedehnte Besitz des Hauses an der unteren Küddow mit dem Schlosse Usch dürfte aus dem Erbe der Kenstel stammen.

dann längs der heutigen Kreisgrenze bis zur Netze begrenzte das Gebiet gegen Norden, im Süden reichte es bis zur Netze, im Westen bis zur Drage; die spätere Stadt Schloppe, die aber erst 1350 Erwähnung findet, lag in seinem Nordwesten.[1]) Bezeichnend für Boleslaws Haltung ist es, daß eine deutsche Besiedlung nicht in Aussicht genommen war. Aller Wahrscheinlichkeit nach war nun durch diese Schenkung die frühere an Leubus, dessen Gebiet z. T. in eben dieser Gegend gelegen haben muß, ignoriert, ohne daß ein Widerspruch von seiten des Klosters erfolgt wäre; keine spätere Nachricht deutet darauf hin, daß das Kloster sich hier zu behaupten versucht hätte, vielmehr waren und blieben die Czarnkowski Herren jener Gegend. Vielleicht lag die Sache so, daß Herzog Boleslaw durch diese Dotierung z. T. wenigstens wieder gut machte, was sein Vater Wladislaw, der große Begünstiger der Kirche und Gegner des Adels, der Familie angetan hatte.

Wenn wir nun diese Ordnung der Besitzverhältnisse in jenem Gebiete zwischen Drage und Küddow insgesamt betrachten, so ergibt sich als das hervorspringende Kennzeichen, daß man mit gewaltigen Ziffern wirtschaftete; auf ein Paar hundert Hufen mehr oder weniger kam es dabei garnicht an, und zwar verfuhr Boleslaw zu Anfange seiner Regierung dabei nicht anders als früher sein Vater. Dementsprechend war auch der Maßstab, der bei der Einrichtung der einzelnen Dörfer angelegt wurde; statt daß der Schulze 2 bis 4 Hufen bekam, wurde ihm hier die dritte oder vierte Hufe, $^1/_3$ oder $^1/_4$ des ganzen Dorfareals[2]) zugesprochen und zwar zehntfrei. Und das geschah zu Beginn der dortigen Siedlungsperiode! Es ist von Wichtigkeit, dies zu betonen, wenn man die spätere Latifundienwirtschaft auch der Märker verstehen will.

Leider sind wir nun garnicht imstande zu erkennen, was seitens der großen Landeigentümer bis zum Jahre 1296 für die Urbarmächung geschehen ist, indessen ist durchaus wahrscheinlich, daß es herzlich wenig war, sowohl im Gebiete der Templer an der Döberitz,[3]) als auch im südlichen Teile des Kreises Dramburg;

[1]) Cod. dipl. m. Pol. Nr. 249.

[2]) Cod. Nr. 170.

[3]) Nach Brümmer, Ztschrft. Marienwerder II, 24, hat der Templerorden 1291 das Gebiet im Südosten durch Herzog-König Przemysl verloren, und das hat dann zur Folge gehabt, daß die Templer die Markgrafen herbeiriefen. Wo steht das?

die Curie in Krone, die alten Wallburgen bei Tütz und Czaplinek, vielleicht auch bei Kallies, bedeuteten doch keine Mittelpunkte größerer Siedlungszonen; einzig das Deutschordensgebiet am Böthinsee bildete wahrscheinlich eine vorteilhafte Ausnahme; selbst noch 1313, d. h. nach mehr als einem Jahrzehnt märkischer Herrschaft hat man die Gegend an der Döberitz als ein desertum bezeichnet.

R. Mestwins und Przemysls Ausgang. Neue Kriege und neue Erwerbungen. 1295—1305.

Solange Herzog Mestwin von Pomerellen sich des Nachwuchses mehrerer Söhne erfreut hatte, waren alle die Erbverträge, die er mit den Markgrafen, mit Barnim, mit Wizlaw geschlossen, Wechsel auf späte Sicht gewesen; als aber die Söhne in jugendlichem Alter gestorben waren, nahm die Erbfrage ein ganz neues Aussehen an. Es ist berichtet, und man kann es gern glauben, daß nach vielem Erwägen für die schließliche Entscheidung des Herzogs die Abneigung seiner Vasallen gegen jede deutsche oder dem Deutschtum nahestehende Regierung maßgebend geblieben ist. Im Jahre 1282 hat sich Mestwin ganz den stamm- und geschlechtsverwandten Herzögen von Großpolen in die Arme geworfen und angeblich in feierlichem Testament Przemysl zu seinem Erben eingesetzt.[1]) Selbst aber, wenn dieser Erbvertrag in der uns überlieferten Form ein späteres Machwerk sein sollte, so ist es eine Tatsache, daß fortan Mestwin sich völlig an die großpolnischen Herren anschloß, in deren Gebiet er häufig weilte.[2])

Seinen Plänen zu begegnen waren die Markgrafen zunächst außer stande, schon in Hinsicht auf ihr Verhältnis zu Przemysl; aber sie suchten sich wenigstens mit ihrem Nebenbuhler Wizlaw

[1]) Cod. dipl. m. Pol. III, 755, Nr. 2033. Dazu vergl. W. Kętrzyński, O przywileju Księcia Mściwoja. Rozpr. z podanem przywileju etc. Przewodnik nauk. i. lit. V, 12. Ganz überzeugen können Ks. Ausführungen doch nicht von der Echtheit des nur aus einer späten Abschrift bekannten Diploms.

[2]) Eine von ihm in Kostrzyn 1291 ausgestellte Urkunde (cod. m. P. II, Nr. 670) hat mit Küstrin a. d. Oder natürlich nichts zu schaffen, wie man wohl behauptet hat. Eine Urk. M's von 1288 (P. U.-B. III, 46) erwähnt bereits die Zustimmung Przemysls zu einer Bewidmung des Klosters Stolp.

von Rügen rechtzeitig zu verständigen. Der frühere Vertrag wegen Schlawe war durch Meſtwins Dazwiſchentreten und infolge anderer unbekannter Umſtände nicht recht zur Durchführung gelangt, obwohl wir ja die Markgrafen in jenem Lande einmal Hoheitsrechte ausüben ſahen. Im Jahre 1289 nun ſchloſſen beide Parteien einen neuen Vertrag, der die gemeinſame Gewinnung Pomerellens nach Meſtwins Tode in Ausſicht nahm, ſei es mit Güte, ſei es mit Gewalt, der aber auch die Ordnung der Schlawer Verhältniſſe verſuchte für den Fall, daß Wizlaw ſeine Anſprüche auf das Land noch bei Lebzeiten Meſtwins durchzuſetzen vermochte.[1]) Es war, wie wir ſahen, die Biſchofswahl in Kammin, die Wizlaw zu dieſen Zugeſtändniſſen veranlaßte.

Aber dieſer Vertrag vermochte eine ernſthafte Probe auf ſeine Haltbarkeit nicht auszuhalten; zumal als Biſchof Jarimar geſtorben war, gingen die Intereſſen beider Kontrahenten wieder weit auseinander.

Da trat nun zu Ende des Jahres 1294 der lange erwartete Tod Meſtwins ein,[2]) und unbeanſtandet trat Przemysl II. ſein Erbe an. Stolz hatte er ſich ſchon bisher Herr von ganz Polen genannt, obwohl ihm doch nur ein geringer Teil des Landes, nur Großpolen, gehörte; jetzt ſetzte er ſich am 26. Juli 1295 zu Gneſen mit Zuſtimmung des Papſtes die Krone des Königs von ganz Polen aufs Haupt.

Wenn man die bisherige Tätigkeit Przemysls anſieht, muß man ſtaunen, woher er die moraliſche Kraft zu einem ſolchen Schritte nahm. Sein Verſuch ſich Krakaus zu bemächtigen, war mißglückt, es war Herzog Heinrich von Breslau, dem Schwiegerſohne Ottos V., zugefallen, und auch nach deſſen Tode war, trotz der letztwilligen Verfügung, ſchließlich nicht Przemysl, ſondern Wenzel von Böhmen dort als Herr anerkannt worden.[3]) Wie kümmerlich war es alſo im Vergleich zur Zeit der drei Boleslaws mit der polniſchen Macht beſtellt, daß der Gewinn eines

---

[1]) P. U.-B. III, 72.

[2]) Nach Bugenhagen, Pomerania S. 148, ao. 1295 octavo kal. Januar; nach anderen Berechnungen ſtarb Meſtwin zwiſchen dem 15. Juni und 9. Oktober 1294.

[3]) Vergl. Fiedler, Böhmens Herrſchaft in Polen. Arch. f. öſterr. Geſch. 14, 165.

solchen Landgebietes wie Pomerellen mit seinen endlosen Wäldern genügte, um dem Herzoge so den Kamm schwellen zu machen; aber doch lag dem Schritte unleugbar eine nationale Tendenz zugrunde, die ihre Spitze zwar in erster Linie gegen den Böhmenkönig kehrte, doch aber auch wohl allgemeinerer Art und speziell gegen den Markgrafen Otto, den Freund des verstorbenen Heinrich und des Böhmen, gerichtet war. Zwar wäre es m. E. durchaus verkehrt, wenn man dem neuen Könige nationalen Deutschenhaß unterschieben wollte oder auch besondere Feindschaft gegen die Askanier, hatte er doch, wie wir sahen, viele Deutsche ins Land gerufen und selbst eine Deutsche, eine Markgräfin, Albrechts III. Tochter Margarete, als dritte Gemahlin heimgeführt. Wenn irgendwo in Großpolen chauvinistische Regungen gegen die Deutschen bestanden, so war das nur bei der hohen Geistlichkeit der Fall, der eben Przemysl seine Erhebung zum Teil verdankte. Der Adel, und gerade der begüterte, stand z. T. auf Seite der Deutschen.

Ebenso wenig war auf deutscher Seite ein nationaler Gegensatz vorhanden und wenn deutsche Handwerksmeister keine Slaven in ihren Innungen haben wollten, so liegt die Erklärung dafür auf anderem Gebiete.[1]) Durchweg war das deutsche Element auch in dieser Zeit noch der angreifende Teil, die Polenwelt beschränkte sich völlig auf die Verteidigung ihres Besitzstandes, und selbst der nationale König Przemysl hat, wie es scheint, nicht den Versuch gemacht, das an die Mark abgetretene polnische Land zurückzugewinnen.

Andererseits sehen wir nun aber auch nicht, daß die Märker ernstlich den Versuch gemacht hätten, dem Herzog Przemysl, ihrem Neffen, der für sie nach wie vor der Herzog von Kalisch hieß, das pomerellische Land streitig zu machen.[2]) Bedenkt man, wie lange man sich allerseits auf den Tod Mestwins eingerichtet und was für Pläne man geschmiedet, was für Verträge man geschlossen hatte, so muß man sich billig wundern, daß nichts Ernstliches geschah. War es die Ruhe vor dem Sturm, bereitete man im Stillen einen Hauptschlag vor? Am Fastnachtstage 1296 wurde König Przemysl zu Rogasen erst aufgehoben, dann erschlagen. Die Frage, ob die Markgrafen an der Bluttat beteiligt

[1]) Vergl. Berg, Arnswalde a. a. O. S. 100; wir kommen darauf zurück.
[2]) Doch vergl. Klöden, Waldemar I, 192.

gewesen sind, sei es direkt, sei es durch ihre Leute, sei es auch nur, indem sie die mit Przemysl verfeindeten polnischen Adelsfamilien unterstützten, kann hier nicht entschieden werden; daß sie in den Verdacht kamen, Schuld an dem Vorgange zu tragen, ist nicht verwunderlich; am wenigsten kann eine entsprechende Bezichtigung seitens der Mönche von Oliva auffallen, welche den feindlichen Standpunkt ihrer Landesgenossen gegen die Mark teilten; bedenklicher ist schon die Ansicht des Kolbatzer Annalisten, dessen Stift doch den Markgrafen soviel verdankte und der gleichwohl einen Kassuben als Mörder im Auftrage der Markgrafen namhaft zu machen weiß. Erwägt man die bisherige unbegreifliche Untätigkeit der Askanier und stellt ihr gegenüber die raschen und glänzenden Erfolge, welche sie gleich nach dem Morde aufzuweisen hatten, andererseits die furchtbare Verrohung, welche in der Anwendung der politischen Macht zu den Zeiten König Adolfs und Albrechts I. uns entgegentritt, endlich die Persönlichkeit des Erschlagenen, des rohen Gattenmörders, so werden wir nicht blos die Tat an sich begreifen können, sondern auch eine — indirekte, intellektuelle — Beteiligung der Oheime an ihr für nicht unwahrscheinlich halten.[1]) Wenn aber gar, wie die beste polnische Quelle erzählt, außer Otto IV. und Konrads Sohn Johann auch Otto V. an der Tat beteiligt gewesen ist, so hat sich hier eine Kombination vollzogen, wie wir sie in den letzten Zeiten zwischen diesen einander wenig wohlgesinnten Persönlichkeiten nicht beobachten konnten.[2])

An die Stelle des Erschlagenen trat in Pomerellen zunächst Herzog Leszko, der mütterlicherseits mit der ausgestorbenen Herzogsfamilie verwandt war; bald aber mußte dieser hier dem Herzog Wladyslaw von Kujavien, dem Gemahl einer Tochter Boleslaws des Frommen, das Feld räumen. Aber Wladyslaws Versuch

[1]) Der pommersche Historiker betrachtet die Tat als Sühne für die Ermordung der Liutgardis, Kantzow (Gaebel), Seite 172. Siehe auch Barthold III, 63.

[2]) Arch. Gnezn. Sommersberg II, 90. Die persönlichen Angaben dieses Autors sind so genau, namentlich auch hinsichtlich des Fehlens von Albrecht, daß sie schwerlich erfunden sind. Demgegenüber verharrt Wresche, Das staatsrechtliche Verhältnis Polens zu dem Reiche. Ztschrft. hist. Gesch. Posen III, 381, bei der Ansicht, daß der Mord das Werk des polnischen Adels ist, ohne eine Mitwirkung der Markgrafen völlig ausschließen zu wollen.

ſich auch Großpolens zu bemächtigen, gelang nur teilweiſe; er wagte es auch nicht, ſich König zu nennen, ſondern begnügte ſich mit dem Titel eines Verweſers des polniſchen Reiches. Wohl hatte dieſer Herzog, der von ſeiner geringen Körpergröße den Zunamen Lokiek (Ellenlang) führte, hier den Adel für ſich, andererſeits aber ſtanden ihm die Anſprüche Heinrichs von Glogau gegenüber, die teils auf Verwandtſchaft,[1]) teils auf der letztwilligen Verfügung Przemyslaws beruhten, weiter aber auch die Leibgedingsanſprüche der verwitweten Königin Margarete, der Tochter Albrechts III.; endlich griff im Süden, von Klein-Polen her, König Wenzel von Böhmen um ſich, deſſen Anſprüche ſowohl von König Adolf von Naſſau, wie auch von Otto dem Langen unterſtützt wurden. So war alſo die Lage des neuen Herzogs ſehr bedroht und für die Markgrafen bildete ſeine Macht keine Gefahr.

Sehen wir aber die Verhältniſſe, in der ſich dieſe ſelbſt damals befanden, des näheren an.[2])

An der Spitze der älteren Linie ſtanden nach wie vor Otto IV. und Konrad, neben ihnen auch ihr jüngerer Bruder, Heinrich ohne Land und mehrere Söhne Konrads, Johann und Otto. Sie ſtanden im beſten Einvernehmen mit König Adolf von Naſſau, der Otto IV. zum Friedensbeſchirmer im Nordoſten beſtellte, lagen aber in einem heftigen Streite mit ihren Landesbiſchöfen; infolgedeſſen ſchmachtete ihr Land um dieſe Zeit unter der verzehrenden Strafe des Interdikts, und dieſes war für ſie um ſo fühlbarer, als ihr Bruder Erich von Magdeburg, der in ihrem Sinne hätte wirken können, 1295 geſtorben war. Von der ottoniſchen Linie hielt es Otto der Lange mit den Gegnern Adolfs, den ſchleſiſchen Fürſten, dem Könige Wenzel von Böhmen, den er 1292 auf ſeinem Zuge gegen Krakau ſelbſt mit dem Schwert umgürtet hatte, und vor allem mit Herzog Albrecht von Öſterreich, der 1295 ſeine Tochter Anna mit Ottos Sohne Hermann vermählte, welcher nun

[1]) Heinrichs III. Mutter Salomea war Premyslaws I. Schweſter, Heinrich und der verſtorbene König alſo rechte Vettern.

[2]) Etwa um 1290 haben ſie zu ihren übrigen Titeln den der Markgrafen von Landsberg hinzugefügt. An ſich hat dieſe Tatſache mit unſerer neumärkiſchen Geſchichte nichts zu ſchaffen, denn das Land Landsberg lag im Saalegebiet; ſie muß aber erwähnt werden, weil der Titel in ſpäterer Zeit einmal zu dem Glauben Veranlaſſung gegeben hat, als ſei unter der Mark Landsberg die Neumark zu verſtehen.

mehr und mehr in den Vordergrund tritt. Markgraf Albrecht endlich, der Herr des neumärkiſchen Anteils der jüngeren Linie, bekümmerte ſich in dieſer Zeit, obwohl erſt im vierten Jahrzehnt ſeines Lebens ſtehend, wenig mehr um Politik, und ſeine Söhne waren noch unmündig.[1]) An ſeinem Hofe lebte wahrſcheinlich ſeine Tochter Margarete, die erwähnte Witwe Przemysls; ſie galt als bösartig, ja eine ſpäte Chroniſtik wagt ihr ſogar einen Anteil an der Ermordung ihres Gatten zuzuſchreiben.

Die Familie war in faſt allen Gliedern an dem Tode Przemysls und ſeinen unmittelbaren Folgen im höchſten Maße intereſſiert; wie aber hat ſie die Verhältniſſe zum Nutzen ihres Landes ausgebeutet? Da uns die Geſchichtsſchreibung hierbei im Stich läßt, ſind wir auf Feſtſtellung des Endreſultats angewieſen.

Was uns zunächſt als handgreifliches Ergebnis entgegentritt, iſt die Tatſache, daß ſchon 1296/97 ſüdlich der Netze-Warthelinie große Striche Landes in dem Beſitz der jüngeren Linie des Hauſes ſich befinden, Bentſchen und Meſeritz, zwei große Kaſtellaneien mit wichtigen feſten Plätzen im Gebiete der Obra.[2]) Bentſchen war Leibgedinge der Margarete und in ihrem Namen konnte ihr Vater Albrecht von dem Lande Beſitz ergreifen. War dies aber auch mit Meſeritz der Fall? Hier erſcheinen zu Anfang 1297 nicht Albrecht, ſondern Otto (V.) und Albrecht gemeinſam als Herren, und überdies hat nach Przemyslaws Ermordung eine kurze Zeit lang Wladyslaw Loktick dort Herrenrechte wirklich ausgeübt.[3])

So unbeanſtandet, wie Bentſchen in den Beſitz der Margarete bezw. Albrechts überging, von Meſeritz wird man ein gleiches nicht annehmen können.

Schon am 10. März 1296 hatte nämlich Wladyslaw ſich genötigt geſehen, ſich mit Heinrich von Glogau auseinanderzuſetzen;

---

[1]) Infolge ſeiner Geldnot mußte er damals ſein Hauptbeſitztum, Stargard i. M., verpfänden, eine ſpäter wichtig gewordene Tatſache. Vergl. Koppmann, Die Erwerbung des Landes Stargard durch Heinrich II. Meckl. Jahr.-Bch. 55, 197 ff.

[2]) Bezügl. Bentſchen ergibt ſich dies aus dem weiteren Zuſammenhange. Bezügl. Meſeritz ſ. Cod. dipl m. Pol. II, 764.

[3]) Aus der Urk. Cod. dipl. m. Pol. II, 958 vom 27. Dezember 1312 ergibt ſich, daß auf Verordnung Wladyslaws dort einſtmals zwei ſeiner Vaſallen einige Gebietsſtücke vermeſſen haben und zwar laut einer ſchon von Przemyslaw getroffenen Verfügung; das kann ſich nur auf das Jahr 1296 beziehen.

um nur den Hauptteil von Großpolen zu behaupten, verzichtete er zu Gunsten seines „sororius“ (er war der Vetter seiner Gattin) auf das Gebiet links der Obra und über deren Mündung hinweg bis an die Netze, überdies auf die Hälfte von Olobok; er gestattete ihm überdies Bentschen aus dem Leibgedinge der Markgräfin zu lösen und versprach obenein seinen Sohn Heinrich zu adoptieren, ihm auch, sobald er mündig sein würde, das Posener Land zu übergeben.[1])

Wenn dieser Vertrag wirklich zur Ausführung gelangt ist, und warum sollte das nicht geschehen sein —, dann ist Meseritz zunächst in den Besitz der Glogauer Piasten übergegangen, um alsbald von neuem den Herrn zu wechseln und an die Mark und zwar die jüngere Linie (zur gesamten Hand) zu kommen. Daß diese Besitzveränderung friedlich vor sich gegangen ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Was den Glogauer Herzog zur Abtretung des Gebietes bestimmte, ist uns freilich unbekannt; einen Erbanspruch konnten die Markgrafen dieser Linie ihm gegenüber keinesfalls geltend machen; es wird also ein Kauf oder ein Tausch vorliegen. Mochten die beiden Häuser immerhin nahe verwandt sein (die beiderseitigen Mütter waren Töchter Wenzels I.) und mochte auch eine Eheberedung auf lange Sicht die noch in der Wiege liegende Tochter Hermanns Heinrichs gleichnamigem Sohne zusagen, so ist doch ohne eine Gegengabe märkischerseits Meseritz von den Schlesiern gewiß nicht abgegeben worden.

Als solche ist jedoch nicht, oder doch nicht allein, Bentschen zu betrachten; daß dessen Rückerwerbung dem Heinrich bald gelang, werden wir freilich annehmen, aber es war Albrecht allein, der sie geschehen ließ bezw. seine Tochter, seinen Bruder Otto ging die Sache keinesfalls etwas an.

Mit dieser Überlassung von Meseritz allein an die Mark war es aber doch nicht getan; es lag da ostwärts der neuen Mark noch ein beträchtliches Gebiet, das von der Warthe im Norden bis in die Gegend von Liebenau im Süden, vom Postumbach im Westen bis an und z. T. über die Warthe und die heutige Provinzgrenze im Osten reichte, der Restbestand der ehemaligen Kastellanei Zantoch, der früher so heiß umstritten worden war, besonders auch

[1]) C. m. Pol. Nr. 745.

von Otto dem Langen; im südlichen Teile fast ganz Eigentum der Templer, deren Kompturei Großdorf er bildete, enthielt er im Norden neben anderen Besitzungen der Templer (Költschen, Schalm) auch noch manche geistlichen Besitzungen, dann die schöne Gegend um Königswalde mit ihren alten deutschen Dörfern, endlich die Burg Zantoch selbst.

Auch dies Gebiet ist spätestens damals endgültig an die Mark und zwar die jüngere Linie gelangt;[1]) es erklärt sich das schon leichter; hier lag fraglos ein altes Erbrecht zugrunde, das die Markgrafen jetzt endlich realisieren konnten und dessen Berechtigung Heinrich von Glogau um so eher anerkannt haben wird, als sein eigenes Recht viel weniger gut war.[2])

Das Gebiet östlich von Meseritz, südlich der Netze, das großenteils noch zur Kastellanei Filehne gehörte, hat Wladyslaw Loktiek behauptet; er hat hier 1296 einen Getreuen, eben den Kastellan von Filehne, wegen seiner großen Verdienste mit bedeutenden Liegenschaften ausgestattet.

Wenn die Verhältnisse südlich von Netze-Warthe, wo die jüngere Linie der Askanier gegenüber Polen und Schlesien operierte, im wesentlichen klar erkennbar sind, so ist das nordwärts der Stromlinie in dem Arbeitsgebiete der älteren Linie gegenüber Polen und Pommern nicht der Fall. Versuchen wir an der Hand der gesicherten, freilich dürftigen Tatsachen den Zusammenhang der Begebenheiten festzustellen.

Noch im Sommer des Jahres 1296 haben die Markgrafen älterer Linie das Land an der Drage und über diese hinaus besetzt, allmählich vordringend bis an die Küddow im Osten, die pommersche Grenze nördlich des Markgrafenweges im Norden, die Netze im Süden.[3]) Die dort angesessenen deutschen Familien, die

[1]) Doch vergl. dazu Cod. dipl. m. Pol. IV, 362, wonach erst 1303 die Erwerbung erfolgt sein soll.

[2]) Von der Königswalder Gegend ist oben Seite 196 zum Jahre 1269 schon einmal die Rede gewesen; vielleicht war sie 1278 wieder verloren gegangen.

[3]) Genau läßt sich der Zeitpunkt der Besitzergreifung des Landes jenseit der Drage nicht feststellen; jedenfalls ist er vor 1300, das Jahr der Krönung Wenzels II. zum Polenkönige, zu setzen. Aber auch vor 1299, das späteste Datum, dem die Urk. Repertorium Königsberg Nr. 2 angehören kann (vergl. dazu Schrft. d. Ver. f. Gesch. d. Neumark VII, 195); wahrscheinlicher aber

Templer, die Deutſchordensritter werden ihnen ebenſowenig Widerſtand entgegengeſetzt haben wie die polniſchen Czarnkowski bezw. die Angehörigen der Wappen Zaręba und Nałęcz, welche mit Wladyslaw beſonders verfeindet waren.[1]) Im Gegenteil, wenigſtens die Familien der Wedel und Liebenow werden das Vorgehen lebhaft unterſtützt haben, ja, im weſentlichen lag das ganze kriegeriſche Unternehmen auf ihren Schultern, ſie trugen ja den Löwenanteil an der Beute davon. Schon im Jahre 1296 haben die Wedel Tütz im Beſitz und bauen ſich dort ein feſtes Haus.[2])

Von einem Verſuche Wladyslaws, ihrem Vordringen zu wehren, verlautet nichts; daß er ſich nicht gutwillig gefügt haben wird, dürfen wir dennoch gern glauben. Die Zuſtände waren damals gerade in demjenigen Teile des Landes, der an die Mark grenzte, furchtbar verworren; Raub und Plünderung, ſelbſt Kirchenraub, waren an der Tagesordnung, ſo daß der Sprengel von Poſen, der ja bis an und über die Drage reichte, 1297 mit dem Kirchenbann belegt wurde. So war das Land ganz hilflos;[3]) vielleicht ſah es in den Märkern die Retter. Andererſeits iſt es auch nicht unwahrſcheinlich, daß die Beſitznahme dieſer Gebiete ſeitens der Märker zum guten Teil auf Erbanſprüche begründet wurde. Fraglos iſt dies der Fall hinſichtlich der Striche auf dem rechten Drageufer, da wo der Burgbezirk von Drieſen und der Beſitz des Kloſters Ovinsk lagen; von jeher hatten ſich die Märker auf den Standpunkt geſtellt, daß das Gebiet hier zur alten Kaſtellanei Zantoch gehöre.[4])

---

gehört dieſe Urkunde ſchon ins Jahr 1297. Lediglich wegen des kleinen Reſtes polniſchen Beſitzes auf dem rechten Drageufer hätte ſich Wladyslaw wohl kaum die ganze Feindſchaft der Markgrafen zugezogen. Seine Angriffe im Jahre 1298 werden daher nicht als der Anlaß zu dem Eroberungsfeldzuge jenſeit der Drage anzuſehen ſein, ſondern als deſſen Folge.

[1]) Ein Zaręba war Biſchof von Poſen.

[2]) Schultz, Dtſch. Krone, a. a. O. S. 69/70. Daß ſie Tütz noch zur polniſchen Zeit erhalten haben, iſt möglich, aber nicht wahrſcheinlich, da Przemysl die Anſprüche von Leubus auf dieſe Gegend, die aus der Zeit ſeines Großvaters ſtammten, doch vielleicht reſpektiert haben wird. Der Haupterwerb der Wedel beſteht in mehreren Tauſend Hufen nahe der Küddow.

[3]) Bachmann, Geſch. Böhmens S. 698.

[4]) 1298 hat ſich das Kloſter Ovinsk ſeine Beſitzungen von Wladyslaw beſtätigen laſſen, darunter auch Dubegnew (Cod. m. Pol. Nr. 774). Das bedeutet natürlich nicht, daß dem Kloſter oder dem beſtätigenden Herzoge die

Aber auch abgesehen hiervon konnte man Erbansprüche auf den Nachlaß Przemyslaws erheben. Mit ihm war die Dynastie des Wladyslaw Odonicz im Mannsstamme erloschen; alle Erbansprüche gründeten sich also auf die Frauen, sowohl die der Schlesier als die Wladyslaws Loktiek; aber die der Markgrafen waren vielleicht die näheren, mindestens ebenso gute wie die der anderen, denn Boleslaw, dessen Töchter jene anderen zu Frauen hatten, war bereits 1279 gestorben; die märkischen Ansprüche beruhten aber auf der Verwandtschaft mit dem Hause des Przemysl; und wenn die Szlachta in den übrigen Landesteilen für Wladyslaw optiert hatte, so war die des Drage-Küddowlandes eben für die Märker.

Dennoch hat Wladyslaw den Kampf nicht aufgegeben. Schon jetzt tritt uns an ihm jene Rastlosigkeit entgegen, welche ihn zum Lieblinge seiner Nation nach Art eines Gustav Wasa oder Robert Bruce machen sollte;[1]) im Süden durch den Böhmenkönig bedrängt verstand er es, sich im Norden freie Hand und zugleich einen Bundesgenossen gegen die Märker zu verschaffen, indem er sich mit Bogislaw von Pommern über dessen Ansprüche auf Mestwins Erbe verständigte.

Auch Herzog Bogislaw hatte sich eben infolge dieser Ansprüche die Feindschaft der Markgrafen älterer Linie zugezogen. Infolgedessen verlor er, um dieselbe Zeit, wo er sich durch einen glänzenden Sieg bei Funkenhagen im westlichen Hinterpommern freie Bahn schuf, jenes Gebiet an der Drage, das er schon 1285 den Markgrafen zeitweilig und indirekt hatte überlassen müssen,[2])

Gegend noch gehört hätte, sondern viel eher, daß der Besitz dem Kloster bestritten wurde; übrigens ist die Bestätigung eine allgemeine, die erste seitens des neuen Herrschers. Viel Gewicht ist auf sie also nicht zu legen. — 1298 hat der Bischof von Posen seinen Sprengel von neuem in Archidiakonate eingeteilt; das Land rechts der Netze wurde dabei vorläufig zurückgestellt (auch Driesen nennt er dabei), offenbar weil hier noch alles in der Schwebe, sein ganzer Besitzstand unsicher war (Cod. dipl. m. Pol. Nr. 990). — 1299 erscheint ein Kastellan von Driesen als Zeuge bei Wladyslaw in Posen (a. a. O. Bd. II, 808); soll man daraus schließen, daß ihm Driesen noch gehörte? Es ist möglich, daß sich die Burg noch behauptet hat, aber der Kastellan kann auch einer „außer Diensten" gewesen sein.

[1]) Vergl. Semkowicz, walka o monarchią, 1288—1294.

[2]) Auch hierin ist nicht alles unbedingt klar. Der Sieg bei Funkenhagen (zwischen Kolberg und Köslin an der Ostsee) wird nach Bugenhagen (ed.

die ſogenannte terra Welſchenburg, nunmehr endgültig, aber obenein den damals zum Bezirk Stargard, heute zum Saatziger Kreiſe gehörigen Landſtrich auf dem weſtlichen Ufer der hier vom Enzigſee her gen Süden fließenden Ihna und vielleicht noch einiges Land rechts des Fluſſes, die Umgegend der ſpäteren Stadt Nörenberg, alſo eine Landſchaft, die bisher z. T. dem Kloſter Marienfließ gehört hatte. Oſtwärts reichte dieſes Gebiet bis an die Drage und ſomit bis an die gleichzeitig den Polen abgenommenen Gebiete im ſüdöſtlichen Teile des heutigen Kreiſes Dramburg.

Hatten die Markgrafen den Kampf 1296 mit der Anlage der Stadt Schivelbein begonnen,[1]) ſo ſicherten ſie ihre jetzige Neuerwerbung alsbald durch Anlage von Dramburg 1297; wie jenes an der Nordweſtecke der Rega, ſo lugte dieſes an der nordweſtlichſten Uferſtelle der Drage nach Pommern, nach dem Borckenkreiſe hinüber.

Dadurch aber wurde die alte Borckeſche Familie, die ſich eine gewiſſe dynaſtiſche Sonderſtellung zu wahren verſtanden hatte, im höchſten Maße berührt. Obwohl an den Grenzverabredungen über Schivelbein im Jahre 1283 direkt beteiligt, mit dem beiderſeitigen Vertrauen beehrt, hatte ſich die Familie während des darauf folgenden Krieges ſo gehalten, daß ihrer nirgend Erwähnung geſchieht, jedenfalls alſo wohl nicht märkerfreundlich.[2]) Jetzt aber, wo ihr Landesherr wieder dem märkiſchen Schwerte erlag, wo die märkiſche Herrſchaft auch im Südoſten und Oſten ihr Gebiet erreichte und wahrſcheinlich ſogar ernſtlich bedrohte, da ſah ſie ſich doch veranlaßt, um nicht ihr ganzes Eigentum in Frage zu ſtellen,

---

Heinemann S. 124) von den Teutones erfochten; darunter verſteht aber die mittelalterliche Chroniſtik meiſt die Märker; der Sieg erfolgt ferner doch ſichtlich in der Verteidigung gegen einen Einfall der Oſtpommern; endlich legt ihn Bugenhagen, augenſcheinlich im Anſchluß an die Bukower Annalen, ins Jahr 1295. Nach der Darſtellung Kantzows aber (Gaebel S. 173) iſt Bogislaw der Sieger von Funkenhagen, das K. freilich nur bezeichnet, nicht nennt. Fand die Schlacht noch im Todesjahre Meſtwins ſtatt, dann liegt ſie vor unſerer Zeit, war gegen die Anſprüche Przemyslaws gerichtet, nicht gegen Wladyslaw; immerhin lag Bogislaw auch in dieſem Falle mit Polen im Kriege. S. Barthold, a. a. O. III, 66.

[1]) Vergl. von Wedel, Schivelbein, S. 26, und über die Lage der Befeſtigungen Zechlin, Balt. Stud. XXXVI, 88.

[2]) Vergl. Sello, Geſch. des ſchloßgeſ. Geſchlechts d. Borcke, I, 147.

es lieber von den Markgrafen älterer Linie zu Lehen zu nehmen.[1]) Aber dabei blieben die Borcken jetzt nicht stehen, sondern in der Zuversicht, daß ein enger Anschluß an das mächtige Herrscherhaus ihnen zum großen Nutzen gereichen mußte, schlossen sie sich auch innerlich völlig an die Markgrafen an und versprachen, ihnen mit aller Lieb und Treue immerdar zu Diensten zu sein.

Es ist sehr schade, daß wir nicht in der Lage sind zu bestimmen, welchem Zeitpunkte innerhalb des Jahres 1297 dieser Vorgang angehört; aber soviel ist doch wahrscheinlich, daß wir in ihm ein Symptom der Gesamtlage Bogislaws zu erkennen haben werden, die ihn zu einer starken Schwenkung in seiner Politik nötigte. Von seinem Bruder Otto von Stettin, der mit seinem Oheim Albrecht und wahrscheinlich auch mit der älteren Linie in Frieden und Freundschaft lebte, hatte er keine Unterstützung zu erwarten, die Erfolge in Ostpommern waren zu teuer erkauft, wenn sie mit altpommerschem Gebiete bezahlt werden sollten. Einer solchen Erwägung dürfte es zuzuschreiben sein, daß sich Bogislaw dem Herzoge Wladyslaw näherte und sich mit ihm verständigte; indem sie sich gegenseitig die Erhaltung des gegenwärtigen Besitzstandes in Ostpommern zusicherten, verabredeten sie ein gemeinsames Vorgehen, einerseits gegen die ältere Linie der Markgrafen behufs Rückeroberung der verlorenen Gebiete, andererseits auch gegen den mit den Markgrafen verbündeten Herzog von Glogau, der sich 1298 zum ersten Male den dux regni Polonie et Pomeranie nennt.[2]) Das geschah Ende 1297 oder Anfang 1298.

Will man nun würdigen, was dieser Vertrag auf sich hatte, so muß man ins Auge fassen, wie und wo die märkischen Fürsten in der nächsten Zeit in Anspruch genommen waren. Markgraf Otto V. war, wie es scheint, dauernd leidend;

---

[1]) P. U.-B. III, 320. Die Worte „a principibus (Namen), marchionibus Br. bona nostra recepimus, quae patres nostri nobis hereditaverunt" brauchen nicht notwendig das Anerkenntnis des Lehens zu sein, der so notwendige Begriff des feodum fehlt in der Urkunde gänzlich. Es ist sehr wohl möglich, daß in erster Linie gemeint ist, die B. haben die ihnen von den Märkern abgenommenen Erbgüter von ihnen zurückerhalten. Vergl. Sello, Borcke II, z. J. 1297.

[2]) Potkański, Rozpr. Ak. Krak. II, XIII, 277, 1899.

seine Kraft war dahin, am 24. Juli 1298 starb er.[1]) Sein einziger Sohn Hermann war fast das ganze Jahr hindurch in Reichsangelegenheiten beschäftigt und ebenso das Haupt der Familie, Otto IV. Die Umtriebe gegen König Adolf, seine Absetzung, die Wahl Albrechts I., seine nochmalige Wahl und Krönung fesselten beide Fürsten im Süden. Markgraf Albrecht weilte zwar in den letzten Jahren besonders häufig — sein Hauptwohnsitz war Eberswalde — in seinen neumärkischen Besitzungen, besonders in Soldin; aber er hatte damals schon, namentlich seit dem Tode seiner Gattin, kein anderes Interesse als die Sorge für sein und der Seinen Seelenheil. Eben im Jahre 1298 gründete er in Soldin ein Domherrnstift.[2]) Da seine Söhne, wenn sie damals noch lebten, augenscheinlich wenig Hoffnung boten, ihn zu beerben,[3]) so brauchte er für niemand zu sorgen,[4]) und er selbst lebte anspruchslos wie ein Mönch; dennoch steigerte sich seine Geldnot derartig, daß er jetzt auch Bernstein zu verkaufen sich genötigt sah, dasselbe Bernstein, das er in Jahren frischer Manneskraft mit dem Schwert in der Faust erworben hatte. Zum Glücke befanden sich die Angehörigen der älteren Linie auch jetzt in der Lage — wenn auch nicht ohne die Hülfe der Städte — ihm mit den gewünschten Summen auszuhelfen, und so ging im Sommer 1298 Bernstein in ihren Besitz über, sodaß nördlich der Warthe fortan nur noch Landsberg und Zehden—Bärwalde der jüngeren Linie bezw. Markgraf Albrecht angehörten.

Erwägt man nun diese persönlichen und sachlichen Momente, so ergibt sich, daß im Sommer 1298 einzig Markgraf Konrad

---

[1]) Doch vergl. die Urk. für Berlin vom 28. September, Riedel XII, 1 und dazu Sello, br.-pr. Forsch. I, 15, Anmkg. 9.

[2]) Bei Wedekind, Geschichte der Neumark S. 94, findet sich die ganz unkontrolierbare Nachricht, die Gründung des Domstiftes in Soldin sei dadurch veranlaßt, daß Albrecht Tempelgüter im Lande Chinz (!) eingezogen habe und dafür gebannt worden sei. Er habe sich durch diese Stiftung vom Banne loskaufen wollen. Vielleicht erklärt sich das aus Raumers irriger Ansicht über die Lage der Burg Chinz, deren Gebiet nach ihm eben 1298 an das Stift Soldin kommt.

[3]) Sie werden am 25. November 1299 als tot erwähnt, erscheinen aber längere Zeit vorher nicht mehr in den Urkunden.

[4]) Seine zweite Tochter, die Witwe Przemysls, hatte er mit Nikolaus dem Kinde von Rostock verlobt, die andere mit Heinrich von Mecklenburg.

und seine Söhne[1]) in der Mark bereit standen, der Koalition der Pommern und Polen gegenüber zu treten. Infolgedessen gelang es denn auch den Feinden mehrfach, verheerend in das neue märkische Gebiet einzudringen; das eben an die ältere Linie gelangte Bernstein und daneben der Bezirk Arnswalde mußten die Wut der slavischen Gegner am schlimmsten erfahren. Aber natürlich war durch solche unvorhergesehenen Raubzüge nichts zu entscheiden; und so ging in den nächsten Jahren an den Grenzen der Neumark der Krieg hin und her, „und in dieſſen Jaren was nur Zug umb Zug zwuſchen Polen, Pomern und Marke; itzt lagen die Marggrafen in Polen oder Pomern, dan waren die Polen oder Pomern widder in der Marke und verturben die Lande mit ſollichen heimlichen Einſellen und Rawbe jemerlich."[2])

Mit dieſen Kämpfen, die freilich die Neumark in erſter Linie angehen, im übrigen aber an ſich doch eine beſchränkte politiſche Bedeutung hatten, verknüpften ſich nun auch Fragen der größeren Politik. Einerſeits wurde Markgraf Albrecht und das ganze askaniſche Haus in ſie hineingezogen durch die ſchnöde Behandlung, welche Margarete, Albrechts Tochter, durch ihren Verlobten, das Kind von Roſtock, erfuhr, der die Verlobung Ende 1298 oder Anfang 1299 aufhob; freilich war das weniger dem kaum zurechnungsfähigen Bräutigam zuzuſchreiben als ſeinem Berater, Wizlaw von Rügen, auf deſſen Betreiben er nun auch eine Tochter Bogislaws IV. heiratete.

Man begreift die politiſche Kurzſichtigkeit des Herzogs Bogislaw IV. nicht, der, arg genug ſchon durch die ältere Linie bedrängt, nun auch die jüngere ſich verfeindete; der große Bund, der ſich nunmehr gegen das Kind von Roſtock und ſeinen Berater Wizlaw bildete, mußte ſich auch gegen ihn kehren. Andererſeits aber wurden im Jahre 1299 die Bemühungen Lokteks in Großpolen und Oſtpommern durch König Wenzel von Böhmen völlig matt geſetzt. Geſtützt auf die von Wladyslaw abgefallene Ritterſchaft gewann dieſer in Polen mehr und mehr an Boden und ſchon im Auguſt ſah ſich Wladyslaw zur Unterwerfung genötigt; er verſprach zu Weihnachten in Prag ſein Land von Wenzel zu

[1]) Heinrich ohne Land kommt wohl kaum in Frage; über ihn ſ. Sello, Forſch. I, 147.

[2]) Kantzow, bei Gaebel S. 174.

Lehen zu nehmen. Da er aber, wie es scheint, sein Versprechen nicht hielt, so machte sich Wenzel im Frühjahr 1300 zum Herrn von Großpolen, und im Sommer 1300 setzte ihm der Erzbischof von Gnesen daselbst die polnische Königskrone auf. Er war damals 29 Jahre alt, ein feiger, bigotter Wüstling, den nicht die eigene Tatkraft, sondern die Gunst der Verhältnisse so in die Höhe gebracht hatten; die Verheiratung mit einer Tochter Przemysls sicherte die neue Krone. Dieses Aufkommen einer starken Centralgewalt in Polen lag nun aber garnicht im Interesse der markgräflichen Ansprüche auf die polnischen Grenzstriche und auf Ostpommern. Wollte Wenzel es mit den Markgrafen nicht verderben, so mußte er sie für ihre Anrechte anderweitig abfinden; das geschah denn auch durch Übergabe der Pfandschaft auf Meißen.[1])

Infolge dieser Vorgänge aber war nun Bogislaw IV. seiner einzigen Stütze beraubt. Auch Lübeck, das infolge eines Streites mit Markgraf Hermann zeitweilig sogar Herzog Wladyslaw mit Geld gegen die Märker unterstützt hatte,[2]) trat bald von dem Kriegsschauplatze ab, andererseits gesellte sich sogar Herzog Otto von Stettin zu den Gegnern seines Bruders. Wenn nun so der Krieg viel allgemeiner wurde, so wurde doch in diesem späteren Stadium unsere Neumark von ihm nicht mehr so unmittelbar betroffen, wie im Jahre 1298; die Kämpfe spielten sich mehr an der vorpommerschen Grenze ab; in einem dieser Zusammenstöße ist Bogislaw angeblich verwundet in die Hände der Markgrafen gefallen.[3]) Aber die weitere Entwicklung der Beziehung zu Pommern in den Jahren 1299 und 1300 entzieht sich unserer Kenntnis, wir wissen nicht einmal, ob der Krieg noch andauerte oder ob es endlich zu dem für das Land so notwendigen Frieden gekommen war. Aber 1301 ist der Streit in ein neues Stadium getreten, insofern nun auch Herzog Otto von Stettin mit den Markgrafen älterer Linie in einen Kampf geriet, der namentlich an den Grenzen der Neumark und Uckermark sich abspielte. Die Markgrafen hatten augenscheinlich nach dem Tode ihres Vetters Albrecht (gestorben Ende 1300) auch den ottonischen

---

[1]) Vergl. Moericke, Waldemar d. Gr. S. 23 und 86, der die Verpfändung erst zu 1303 ansetzt.

[2]) Cod. dipl. m. Pol. II, 176 ff.

[3]) Frank, pap. Mecklenburg V., 142 bei Klöden I, 215.

Anteil an Pommern nicht geschont, sondern auf Gebietsstücken, die schon zu Ottos Lande gehörten, ihre Grenzfesten angelegt,[1] Fürstensee, Naulin, Fiddichow am Rande der Kreise Pyritz und Greifenhagen waren von ihnen befestigt worden, und westlich der Oder waren sie mit Löcknitz und Nadrense sogar bis nahe an Stettin vorgerückt.

Aber eine weitere Vergrößerung der Neumark war ihnen nicht beschieden. Otto erwehrte sich ihrer mit Erfolg[2] und behauptete sich schließlich soweit, daß in einem am 14. Februar 1302 in Eggesin (Kreis Ückermünde) geschlossenen Friedens- und Freundschaftsvertrage die Markgrafen versprachen jene festen Schlösser zu brechen. Freilich davon, daß diese Grenzorte, die bisher ganz oder teilweise (Naulin) zu Pommern gehört hatten, nun auch unter pommersche Herrschaft zurückkehren sollten, enthielt der Vertrag nichts, und so ist es sehr wohl möglich, daß trotz des Bruches der festen Häuser hinfort die Orte selbst und die dazu gehörigen, vielleicht auch die benachbarten Feldmarken bei der Mark verblieben.[3] Als Schiedsrichter und Bürgen wurden aus der Zahl des neumärkischen Adels 2 Mitglieder der Familie Wedel und überdies die Städte Königsberg, Schönfließ, Lippehne und Arnswalde bestellt. Die Fürsten schlossen überdies einen gegenseitigen Hülfsvertrag, in dem sie nur einerseits Bogislaw und die Rügenschen Schwäger, andererseits den Markgrafen Hermann ausnahmen.

So ist also durch diesen Vertrag augenscheinlich auch die äußerste Grenze der Feindseligkeiten zwischen den Markgrafen und Bogislaw bezeichnet. Wohl waren an dem großen Landfriedensbündnisse, das im Sommer 1302 viele nordische Fürsten, darunter auch die Markgrafen älterer Linie, mit König Erich von Dänemark schlossen, die Pommernherzöge nicht beteiligt, aber eine gegen sie

[1] Ob darin die Veranlassung zum Kriege gelegen hat oder ob es eine Episode des bereits begonnenen Kampfes darstellt, ist zweifelhaft, letzteres ist wahrscheinlicher.

[2] Nach Kantzow, bei Kosegarten I, 283 hat er sie bei Stendal in der Nähe von Vierraden geschlagen. Vergl. Barthold a. a. O. III, 77.

[3] S. die Friedensurkunde P. U.-B. IV, 38; vergl. Kantzow bei Gaebel S. 175 Anmkg. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 100. Die Gegenurkunde des Herzogs Otto, die die seinerseits übernommenen Verpflichtungen enthält, ist nicht auf uns gekommen.

gerichtete Spitze kann jenem Vorgange doch nicht inne gewohnt haben.

Noch nicht endgültig entschieden waren freilich damals die Verhältnisse hinsichtlich der pomerellischen Erbschaft. Wohl hatte sich Herzog Bogislaw im westlichen Teile des Landes behauptet, Belgard hatte er 1299 zur deutschen Stadt erhoben, auch Buckow widerholt bedacht, aber im übrigen Gebiete hatte Wenzel II. Anerkennung gefunden. Der später (1304) zwischen diesem und dem König Albrecht entstandene Krieg hat die Markgrafen auf des ersteren Seite gesehen; hatte es König Albrecht doch fertig gebracht, die einst von Kaiser Friedrich ausgesprochene Belehnung des Dänenkönigs mit den Slavenländern der Ostseeküste in gewissen Umfange zu erneuern.[1]) Als dann Wenzel am 21. Juni 1305 starb, trat sein Sohn, Wenzel III., kurz vor dem Frieden mit Albrecht seine Ansprüche auf Pommern gegen Herausgabe der ihnen verpfändeten Ämter in Meißen an die Markgrafen beider (!) Linien ab, August 1305.[2]) Im nächsten Jahre wurde Wenzel ermordet und damit hatte die böhmische Episode in Polen ein Ende.

Welche Wirkung dieser Vertrag zwischen Wenzel und den Märkern auf die eigentlich pomerellischen Bestrebungen der Askanier gehabt hat, wird sich später erweisen; er mußte aber auch notwendig einen Einfluß ausüben auf das Rechtsverhältnis der neuen Herrscher zu ihrem Lande an der Drage und Küddow. Als direktes Erbe der Familie Swantopolks durch Wladyslaw Odonicz, war dieses ohne je ein integrierender Bestandteil des großpolnischen Reiches geworden zu sein, von Konrad, dem Schwiegersohne Przemysls I., okkupiert worden; der einzige, der durch seine Ehe mit Przemysls II. Tochter nähere Ansprüche auf das Land Pomerellen gehabt hätte, Wenzel II., hatte zu Gunsten eben der Askanier auf das Ganze verzichtet; somit war ihr formelles Recht besser als das des Kujaviers oder des Glogauers. Und wenn mit beiden darüber kein direkter Vertrag zustande gekommen ist, so haben sie indirekt doch anerkannt, daß ihnen wenigstens die Kastellanei Filehne nicht mehr gehöre, indem sie bei der einige

[1]) Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern I, 164.

[2]) Riedel B. I, 263. S. darüber Karo, Geschichte Polens II, 33. Bachmann, Gesch. Böhmens S. 703.

Jahre ſpäter erfolgten Teilung Großpolens ſie nicht erwähnten,[1]) während ſie ihren Anſpruch auf das an der Küddowmündung gelegene Uſch und ſein Gebiet aufrecht erhielten, und zwar zu einer Zeit, wo das benachbarte Nakel ſchon wieder von Wladyslaw erobert war.

So erklärt ſich denn auch die Tatſache, daß man zur Zeit der bayriſchen Dynaſtie, als der Länderbeſtand auch jener Gegenden verzeichnet wurde, die Gegend nahe der Küddow nicht mit zu Brandenburg zu rechnen wagte. Der Mangel eines förmlichen Vertrages über jene ſtillſchweigend anerkannte Abtretung des Kreiſes Deutſch Krone bezw. Filehne hat ſich aber doch ſpäter fühlbar gemacht; die Polen konnten zu Anfang des XV. Jahrhunderts der Mark die Rechtmäßigkeit des Beſitzes bis über das rechte Drageufer hinaus abzuſprechen wagen.

Es war ſchließlich eben doch das Recht des Schwertes, das auch hier die Mangelhaftigkeit des Rechtsanſpruches erſetzt hatte und das vorhielt, bis eines Tages ein ſtärkerer Gewappneter auf dem Plane erſchien.

S. Die Einrichtung der Markgrafen in dem neugewonnenen Dragelande.

Die langjährigen Kämpfe nach dem Tode Meſtwins, die wir im vorigen Abſchnitt beſprochen haben, hatten für die Mark Gebietserweiterungen mit ſich gebracht, welche zuſammen über die Hälfte des bisherigen Beſtandes in der Neumark umfaßten. Es waren Gebiete, die hinſichtlich der Nutzbarkeit ihrer Bodenfläche, wie hinſichtlich des derzeitigen Kulturzuſtandes ſehr verſchieden waren.

Die Gegend links vom Oberlauf der Rega war ein Strich, der faſt ganz der Moränenlandſchaft angehört und deshalb ſtark koupiert, ſteinig und ſeenreich iſt, erſt nach der Drage zu ſich etwas verflacht. Die terra Welſchenburg, um Dramburg herum, beſonders aber der ganze ſüdlich der Drage gelegene Teil des Dramburger Kreiſes gehören den höchſten Stufen des Landrückens an und haben überwiegend recht ſandigen Boden, der nur hier und

[1]) Cod. dipl. m. Pol. II, Nr. 952.

da wie bei Wutzig und Virchow, einem fruchtbaren, milden Gerstenboden weicht.

Aber diese Gebiete waren, aller Wahrscheinlichkeit nach, damals schon überwiegend zu deutschem Rechte besiedelt. Findet sich doch hier die in den Strichen jüngerer märkischer Siedlung fast garnicht vorkommende Erscheinung, daß die Ortsnamen paarweise beieinander liegen, daß also die Bevölkerung des Slavendorfes der deutschen Einrichtung hat Raum geben müssen.[1]) Die vielen Dörferpaare Körtnitz, Linichen, Lobitz, Mellen, Sabin, Silber, Spiegel, Stüdnitz, Laatzig, Springe erweisen das. Aber aus diesem Vorkommnis dürfte sich noch das Ergebnis folgern lassen, daß ein einheitlicher Wille in denjenigen Gebieten, wo die entsprechenden Doppelorte lagen, die Besiedlung, wo nicht geleitet, so doch beeinflußt hat.

Auch das wenige, was wir aus den Namen der hier vorkommenden Adelsfamilien entnehmen können — nur die Horn, Birkholz, Anklam werden genannt[2]) —, ergibt soviel, daß wir es nicht mit einer Einwanderung aus der Mark zu tun haben.

Ziemlich deutlich ist andererseits erkennbar, wie aus den westlichen Teilen des Landes, bezw. den unmittelbar westlich angrenzenden Strichen der älteren pommerschen Gebiete sich die Besiedlung unter Mitführung der Namen in östlicher bezw. südöstlicher Richtung vorgeschoben hat. Selbst der Name des Dorfes Sassenburg bei Kallies[3]) gibt uns nicht das Recht auf eine von weither aus den älteren Teilen des Sachsenlandes hergekommene Bevölkerung zu schließen, da wir in Pommern im Kreise Saatzig den Ort finden, der Namen und Siedler für ihn hergegeben hat.

[1]) Daß das freilich nicht immer und unbedingt so aufzufassen ist, zeigte sich oben bei Kl. Bellin.

[2]) Das Landbuch schreibt Aritlom, doch kann kein Zweifel sein, daß darunter die eben hier später sitzenden Anklam gemeint sind. Die von Horn erscheinen in unserer Gegend zuerst als die Lokatoren von Regenwalde im Auftrage der von Borcke ums Jahr 1282; doch sind sie schon vorher hier ansässig gewesen, da der Name des Dorfes Hornshagen (Orneshagen; jetzt verschwunden) auf sie zurückgeführt werden muß (Sello, Borcke, S. 122 ff.).

[3]) Des heutigen Alt-Körtnitz? Daß diese beiden Dörfer wenigstens der Lage nach identisch sein müssen, ergibt sich bei genauer Einzeichnung der zur Zeit des Landbuches und früher erwähnten Orte in eine Dörferkarte mit fast absoluter Sicherheit. Siehe die Bemerkungen von Schulz, a. a. O. S. 54, der es irrig etwa in Gr. Linichen vermutet.

Zahlreich sind andererseits die an Ort und Stelle entstandenen Ortsnamen, die vielfach Zustände des Bodens bezw. der Pflanzen- und Tierwelt wiederspiegeln; Körtnitz (Mulde), Stüdenitz (kühles Wasser), Kl. Mellen (flaches Wasser), Stöwen (Teich) haben von den Wasserverhältnissen, Karwitz (Höhe) nach der Bodenlage, Spiegel (Mergel) nach der Bodenbeschaffenheit, Giesen (Igel), Sabin (Frösche) nach Vorkommnissen in der Tierwelt ihre Namen; daran mag auch gleich Köntopf mit seiner Volksetymologie angeschlossen werden;[1]) auf den Baumbestand der Gegend gehen zurück Denzig, Damm bei Mittelselde (Eichen) und Laatzig (Haseln); der Name Gutsdorf ist aus Kotzendorf, Hüttendorf, entstanden, und dahin gehören auch Kotzbude und Kotzbahn.

Auf der anderen Seite sind aber auch Namen vorhanden, die in deutscher Zeit an Ort und Stelle sich gebildet haben, wie Schweinhausen, Zülshagen, Güntershagen, ohne von anderswoher übertragen zu sein.[2])

Was nun die Zeit der Besiedlung anlangt, so wird man die Ansicht aussprechen dürfen, daß vor Ablauf des Jahrhunderts die Anlage der neuen Dörfer im wesentlichen vollendet war. Wenn wir im letzten Jahre der askanischen Herrschaft den ganzen Umkreis des Lübbesees besiedelt finden, ohne daß eines dieser Dörfer uns auf die Mark als Mutterland hinwiese, so dürfen wir das Gleiche auch für die übrigen Teile des Kreises, soweit er 1297 märkisch geworden ist, vermuten.[3])

Nur über ein Stück sind wir völlig im unklaren, den Teil des Kreises welcher südlich von Falkenburg, östlich von dem Vansowsee und den Orten Virchow und Schönfeld liegt. Noch heute weithin mit Wald bedeckt gehörte er um diese Zeit wohl noch garnicht zum Dramburger Gebiete.[4]) Aber wohin gehörte er sonst?

---

[1]) Es ist ein Name, der mit Topf nichts zu tun hat, den man aber doch zeitweilig sogar Honigtopf geschrieben findet, aber auch Königsdorf. Es ist aus Konotope von koń, das Pferd, entstanden, gleich Pferdeschwemme.

[2]) Meine frühere Ansicht, daß Zülshagen auf einen Zulitz von Wedel zurückgehe, Güntershagen auf die Güntersberg, kann ich nicht aufrecht erhalten. Die Güntersberg kamen erst beträchtlich später in unserer Gegend zur Geltung.

[3]) Es sei noch einmal daran erinnert, daß der Strich östlich des Küchenfließes erst später märkisch wurde.

[4]) Mit Recht macht Brümmer a. a. O. S. 107 darauf aufmerksam,

Innerhalb der überhaupt in Beſiedlung genommenen Landſtriche war man, wie es ſcheint, ſo energiſch wie möglich vorgegangen; es iſt doch von Intereſſe, daß am Ende der askaniſchen Periode ſelbſt in dieſer Gegend, die doch infolge ihrer Lage und Beſchaffenheit nur wenig Zugkraft beſeſſen haben kann, ſämtliche heut vorhandenen Dörfer bereits beſtanden, daß alſo eigentliche Dörfer ſpäter nicht mehr angelegt worden ſind, nicht angelegt werden konnten, da der Boden völlig aufgeteilt war. Selbſt wo die großen Waldſtriche ſpäter hie und da gerodet ſind, haben ſie doch nur kleineren Vorwerken Raum gegeben. Umgekehrt iſt aber die Tatſache von Intereſſe, daß eine Anzahl von Dörfern der Siedlungszeit heut als ſolche nicht mehr vorhanden, daß ſie entweder auf die Stufe von Vorwerken herabgeſunken oder wieder zum Wald geſchlagen ſind; auf ſolchen Fluren ſind dann auch wohl Neubildungen von Gütern vor ſich gegangen. Springe (eigentlich wohl Neu-Springe), Schweinhauſen, Latzkow an der Drage ſind bis auf den Namen verſchwunden, Mühlen und Brücken erinnern mit Mühe an ihr ehemaliges Daſein; bei Krumenbenzig und bei Damm an den Seen gleichen Namens iſt ſelbſt das nicht mehr der Fall.[1])

Weſentlich anders liegt die Sache hinſichtlich der heut zu Weſtpreußen gehörigen Teile der damaligen Eroberungen, wenngleich wir auch hier noch die Striche in der Nähe der Drage bezw. des Körtnitzfließes von denen an der Döberitz oder an der Pilow und Küddow zu unterſcheiden haben.

Man wird ſich da erſt die geſamten Beſitzverhältniſſe und ihre Geſtaltung klar machen müſſen. Einen ganz bedeutenden Umfang hatten die Beſitzungen der von Liebenow ſchon in der letzten polniſchen Zeit gehabt, und zwar hatten ſie wahrſcheinlich die Fläche eingenommen, die ſich von der Drage bei Silberberg über Gutsdorf, Zuchow uſw. bis an das Südufer des Lübbeſees zieht;[2]) aber auch der Komplex im Winkel zwiſchen Drage und

daß in dem Strich weſtlich von Tempelburg uns faſt überall deutſche Namen auch in der Flurbezeichnung begegnen, im ſcharfen Gegenſatze gegen das weiter nach Südoſten gelegene Gebiet. Immerhin darf man das ſo gar wörtlich nicht nehmen. Virchow, Wutzig, Stöwen ſind ſlaviſche eingeborene Namen.

[1]) Auf der Feldmark von Damm liegt heut das Gut Mittelfelde, auf der von Latzkow liegt Wildforth.

[2]) Man darf das daraus ſchließen, daß ſolche verſchwenderiſchen Vergabungen

Körtnitz bis nahe an Kallies rechnete wahrscheinlich schon zu den polnischen Erwerbungen der Liebenow, so daß sie bei Beginn der Eroberung hier über ein Areal von reichlich 1000 Hufen verfügt haben müssen. Das alles haben ihnen nun die Markgrafen sofort bestätigt.[1]) Aber überdies haben sie ihnen noch 300 Hufen zugewiesen, die wir wahrscheinlich südöstlich von Märk. Friedland zu suchen haben werden.[2]) Endlich haben sie ihnen noch 3 Seen und 100 Hufen an der Döberitz geschenkt.

Einen anderen geschlossenen Komplex bildeten die Güter der Familie von Wedel. Dieser gehört später der breite Strich, der sich von ihrem Stammsitze Neuwedel her über Kallies und Märkisch Friedland nach Wordel nordwestlich und dem Katzsee im Nordosten hinzog und der Länge nach von dem Markgrafenwege durchzogen war. Daß dieses Stück schon vor der ebenerwähnten Dotierung derer von Liebenow in Besitz irgend welcher Vasallen gewesen ist, scheint sicher,[3]) und so ist man geneigt, die Wedel als Besitzer schon um 1296 anzusehen.

Aber dem widerspricht doch wohl ein erheblicher Umstand. Die Stadt Kallies ist augenscheinlich auf einem Boden gebaut, welcher den Kenstel gehörte, jener Familie, die uns zuerst 1286 im Gefolge des Herzogs Przemysl als hier ansässig begegnete.[4]) So bleibt es fraglich, ob die von Wedel einen Teil dieses Gebietes schon früher erworben haben, bezw. wann die Erwerbung überhaupt erfolgt ist, und ebenso wie weit sich der Kenstelsche Besitz erstreckt hat.

---

meist zunächst in den Grenzstrichen vorgenommen werden. Güntershagen, Springe und Woltersdorf auf dem Nordufer des Lübbesees, die 1319 zur Verfügung des Landesherrn standen, gehörten den Liebenow damals augenscheinlich noch nicht.

[1]) Siehe über dies alles Schriften des Vereins für Gesch. der Neumark VII, 192 ff. und bes. die Urk. Repert. Königsberg Nr. 2.

[2]) Es liegen da zur Zeit des Landbuches 4½ Dörfer der Liebenow (Raumers Bruthow-Gruthow), die von dem übrigen Besitz im Süden und Norden getrennt sind, Spechtsdorf, Märzdorf, Henkendorf, Petznick und ½ Zadow. Das wären fast genau 300 Hufen. Ob das ebenfalls den Liebenow gehörige Laatzig dasjenige ist, welches östlich von Friedland liegt, oder Neu-Laatzig nördlich davon, wage ich nicht zu entscheiden.

[3]) Eine spätere Enklavenbildung innerhalb der Liebenowschen Besitzungen ist doch wohl ausgeschlossen.

[4]) Riedel, A. XVIII, 102. S. oben Seite 313. Näheres über die Gründung von Kallies s. später.

Eine Neuerwerbung der Wedel war zunächſt das Gebiet nördlich von Drieſen,[1]) vielleicht mit wenigſtens teilweiſem Einſchluß auch desjenigen, was Ovinsk hier noch beſaß, ohne daß man das Kloſterland ganz ſäkulariſiert hätte. Die Gegend, wo die Dörfer Regentin und Lämmersdorf nahe der Drage liegen, hat ihnen nachweislich vor 1305 gehört.[2]) Neuwedelſcher Beſitz war ferner die Umgebung von Tütz, ein ziemlich geſchloſſenes Gebiet, wahrſcheinlich auch diejenige von Falkenburg, ſo daß ſüdlich wenigſtens Wutzig, Stöwen, Virchow, weſtlich Birkholz und vielleicht auch Dalow ihnen gehörten. Aber noch viel umfaſſender geſtaltete ſich ihr Beſitz im Oſten an der Küddow, wo er angeblich nach tauſenden von Hufen zählte; auch dieſer wird ihnen, wenigſtens teilweiſe, ſchon gelegentlich der Kriege um 1300 zugefallen ſein.

Außer den Liebenow und Wedel fanden wir bisher namentlich noch die Deutſchherrn und Templer im Lande. Ob und in wie weit ſie in ihrem Beſitz beſtätigt wurden, wird man ſchwerlich entſcheiden können. Daß die Markgrafen einen ſo mächtigen Orden, wie die deutſchen Herren, deren Gewalt der ihrigen reichlich gleich kam, nicht beeinträchtigt haben werden, das darf man wohl annehmen. Anders lag das mit den Templern, mit ihnen hatten ſie nie viel Federleſens gemacht, und ſo auch jetzt nicht; das Gebiet um Krone und Vitankowo hat man ihnen ohne weiteres abgenommen, desgleichen wahrſcheinlich Hochzeit an der Drage.[3]) Tempelburg ſelber ſcheint man ihnen gelaſſen zu haben und auch manches andere, was ſie ſchon vor 1286 gehabt haben, bis hinunter nach Neu-Golz.[4]) Auch die Kenſtel hat man, wie es ſcheint, in ihrer Burg Uſch nicht behelligt; und ebenſo wenig die Czarnkowski in Schloppe. Von anderen eingeſeſſenen Familien, die man hätte übernehmen können, ſind nur die von

---

[1]) Daß ſie auch die Burg Drieſen inne hatten, iſt nicht beweisbar durch das „Hasso, in castro D. residens“ von 1305. S. mein Programm, Stettin 1903, S. 17. von Wedel, Geſch. der von Wedel S. 60. von Rießen, Woldenberg S. 12.

[2]) Regentin kommt durch ſie 1305 mit 64 Hufen an Marienwalde. So auch Lamprechtsdorf.

[3]) Dasjenige bei Uſch werden ſie noch während der polniſchen Zeit verloren haben, eben an die Kenſtel.

[4]) Andernfalls hätte man ſich ſpäter nicht gemüßigt geſehen, das betreffende Gebiet den Johannitern zu überlaſſen.

Boytin bekannt, die nach der gleichnamigen Burg ihren Namen haben müſſen; aber weder über ihre eigenen Verhältniſſe, noch über die Behandlung des zur Burg gehörigen Gebietes wird man Vermutungen wagen dürfen.[1]) Aber die Familie wurde jetzt germaniſiert, wenn anders ſie nicht von Haus aus deutſch war.

So blieb denn nur ein relativ geringes Gebiet zu der Markgrafen direkter Verfügung; aber nichtsdeſtoweniger geboten ſie doch über das Ganze und ſorgten für ſeine Beſiedlung wie für die Wahrnehmung ihrer Intereſſen.

Vor allem galt es feſte Plätze, Burgen, Städte zu ſchaffen. Den erſten Schritt dazu hatten ſie mit der Gründung von Dramburg getan. Wohl befand ſich dort, wenig oberhalb der heutigen Stadt, ſchon ein altes feſtes Haus, das auch den Beſitzern jener Gegend, den Goltzen, als Zufluchtsſtätte zur pommerſchen Zeit gedient haben mochte. Das genügte aber nicht. 1297 wurde an der Stelle, wo der Fluß aus der Weſt- in die Südrichtung übergeht, an einer Furt der Drage neben einer alten Fiſcheranſiedlung die Drawenburg gebaut und mit ihrer Einrichtung die Goltze betraut; 4 oder 5 Jahre ſpäter folgte Kallies,[2]) das ebenſo der Grundbeſitzer, ein Kenſtel, 1301 oder 1302 einrichtete; zum Hohn auf den von den Markgrafen auch nach ſeinem Tode ſtets nur als Herzog von Kaliſch bezeichneten König Przemysl ſollte die Stadt ihren Namen tragen, und einen Adler, der ſich auf einen flüchtigen Haſen ſtürzt, ſetzte man in ihr Wappen.[3]) Dann folgte, auch ſchon 1303, die Gründung von Arnskrone, auf ehe-

[1]) Daß die im Landbuche als zur terra Bentin (Boytin) gehörig erwähnten Dörfer in dieſer Weiſe (Ausdehnung, Zahl) nicht das urſprüngliche Burggebiet gebildet haben können, liegt auf der Hand, gehört doch da ſogar das hinter Deutſch Krone belegene, urſprünglich den Templern eigentümliche Wittkow (Vitankowo) dazu. Eben deshalb und zumal, da Boytin als Feſte garnicht im Landbuche genannt wird, ebenſo wenig auch im Zehntvertrag von 1311, kann ich mich nicht dazu entſchließen zu glauben, daß Boytin und Zubehör alsbald nach der Eroberung an die Wedel gekommen ſind wie die Familienhiſtorik annimmt und ſelbſt, ob es ihnen 1337 gehört hat, erſcheint mir nicht ſicher.

[2]) Daß Kallies nicht erſt 1303 gegründet iſt, zeigt der genaue Wortlaut der erſten Urkunde, Riedel A. XVIII, 101.

[3]) Kratz, Städte Pommerns S. 54. In der erſten Urkunde, in der die Stadt erwähnt wird, heißt ſie Kalis, aber 1307 und 1312 wird ſie Nova Calys bezw. Kalisz genannt. Iſt vielleicht der Kenſtel ein Zaręba oder ein Nałęcz, die ja doch ihren Hauptbeſitz an der Netze hatten und Hauptfeinde

maligem Templerboden. Hier, wo der Vorbesitzer gewichen war, bedurfte man neuer Kräfte aus der Heimat; 2 Männer, ein Liebenthal und ein Schöning, beide in der Gegend von Soldin angesessen, übernahmen das schwierige Werk gegen reichlichen Lohn; und die Stadt, die den bisherigen Namen der Templerkurie in deutsch-volkstümlichem Gewande vereinigt mit der Beziehung auf den märkischen Aar auf der Wacht im äußersten Osten tragen sollte, wurde denn auch alsbald angelegt.[1]) Aber freilich, der Name Arnskrone konnte sich nicht so leicht einbürgern, und selbst die eingesessenen deutschen Mannen jener Gegend brauchten für den Ort anfangs noch die Bezeichnung nach einer altslavischen Ansiedlung Walcz.[2]) Weniger gut sah es mit der Besiedlung des flachen Landes aus. Man hatte den beiden Unternehmern nicht nur selber große Güter für ihre Bemühung überlassen (320 Hufen, rings um die Stadt zur beliebigen Auswahl), sondern hatte auch jedem ihnen nachfolgenden Edlen ein ganzes Dorf, 64 Hufen, zu vereignen sich erboten, bei 16 jähriger Abgabenfreiheit. Es waren das Zugeständnisse, die lebhaft zeigen, welche Mittel damals schon nötig waren, um nur noch Siedler heranzuziehen. Und doch genügten sie nicht für diese den Mittelpunkten der deutschen Kultur, ja selbst den wirtschaftlich entwickelten Stätten der Mark so fernen Gegenden. Nach 4 Jahren war augenscheinlich noch wenig geschehen, und Ulrich von Schöning übergab, angeblich wegen Altersschwäche, die schwierige Aufgabe jüngeren, kräftigeren Händen. Aber auch sein Nachfolger, der in seinen westlichen Besitzungen bewährte Heinrich von Liebenow, vermochte nicht viel mehr.[3]) Nur ein Beispiel, wie es um die Gegend stand, ist uns überliefert, aber es spricht doch eine deutliche Sprache: Bald nach der Gründung von Arnskrone wiesen die Brüder Zulitz und Hasso von Wedel namens der Herren älterer Linie die Gebrüder von

---

Przemysls gewesen waren? Es würde das vieles erklären, auch daß man den Kenstel-Güntersberg polnischerseits die Burg Usch abnahm, sobald man wieder zu Kräften gekommen war.

[1]) Viele haben sich mit der Gründung von Deutsch Krone beschäftigt, Schmidt, Schulz, von Wedel, von der Goltz; alle mit sehr verschiedenen Anschauungen über Namen, Zeit usw.; ich sehe keine Veranlassung, weshalb man den einfachsten Erklärungen mit Gewalt aus dem Wege gehen soll.

[2]) Urk. der Wedel vom 20. Mai 1303. P. U.-B. IV, 93.

[3]) Repert. Königsberg, ed. Joachim Nr. 3.

Brüſewitz in einen Beſitz ein, als Belohnung für ihre guten Dienſte während der Kriegsläufte; es war eine Öde zwiſchen den Flüſſen Brieſenitz und Plietnitz nahe der pommerſchen Grenze; die Ausdehnung war von dem markgräflichen Waldmeiſter durch Einſchnitte an den Bäumen gekennzeichnet; da ſollten alſo die Siedler den Wald erſt roden, denn das ganze Gebiet war augenſcheinlich noch Wald. Aber gleichzeitig übernahmen ſie die Verpflichtung, in den unruhigen Zeiten fleißig die Wälder abzureiten und auf jedes Gerüſte, wie auch zur Jagd und zu Kriegszeiten bei Tag und Nacht mit einem Pferde zur Stelle zu ſein.[1])

Es war nicht jedermanns Ding die Kelle in der einen und das Schwert in der anderen Hand zu führen. Als 30 Jahre ſpäter hier der Beſtand aufgenommen wurde, da waren die Dörfer gerade bei Deutſch Krone noch äußerſt dünn geſät; und wer heut jene Gegend durchwandert, der erkennt an der ganzen Art der Siedlung mit ihren vielen zerſtreuten „Koloniſten“ leicht, daß hier ſpäter andere Kräfte weitergeführt haben, was dem planmäßigen Vorgehen zu Ende der großen Siedlungsepoche des Mittelalters durchzuführen nicht gelungen war.

Etwas beſſer ſtand es ja nun freilich um die näher an der Drage gelegenen Striche, über die wir freilich auch nur dürftig und ſtellenweiſe unterrichtet ſind.

So bedenklich wie infolge der weiteren Entwicklung der Verhältniſſe die Vergabung der großen geſchloſſenen Herrſchaften an einzelne Vaſallen oder Orden für die Machtſtellung der Landesherren ſicherlich war, hinſichtlich des Zuſtandekommens der erſten Beſiedlung war ſie ein Vorteil, nachdem nun einmal die Sache ſich nicht mehr von ſelbſt machte. In der Umgegend von Tütz, Boytin, Friedland, Kallies wurden eben gerade durch dieſe großen Herren in den nächſten zwei Jahrzehnten nach der Eroberung überall die Dörfer zu deutſchem Rechte angelegt; wohl konnten hier noch 1314 die von Wedel ein Gebiet von etwa 150 Hufen und dazu ein wüſtes Dorf mit 64 Hufen zur Anlage einer Stadt — Märk. Friedland — auswerfen, alſo doch ein Areal, auf dem noch keine deutſchen Dörfer ſtanden, aber eben bei dieſer Gelegenheit hören wir doch auch, daß hier oſtwärts ſchon ein deutſches Dorf — Henekendorf — lag. Was da noch fehlte, iſt eben

[1]) P. U.-B. IV, 93, z. 20. Mai 1303.

infolge der Gründung von Friedland geſchehen. Man iſt geneigt die Gründung von Friedland als eine ausgeſprochen demonſtrative Tat des Friedens nach langer unruhiger Kriegszeit zu betrachten, eines Friedens freilich nur in dieſen Gebieten.

Verſucht man nun, feſtzuſtellen, woher denn die Siedler kamen, die ſich der mühſamen Pionierarbeit unterzogen, ſo wird man von vornherein annehmen müſſen, daß ein geſchloſſener Strom der Anzügler nicht vorhanden war, ſondern der eine heut, der andere morgen kam. Wohl ſucht man ja in den älteren Beſitzungen der Unternehmer nach Spuren, und wenn man hier Dörfer namens Mellentin und Brunk findet, ſo denkt man gern an Mellentin im Lippehniſchen, Brunkow bei Berlinchen, aber das Gebiet, in dem dieſe jenſeit der Drage liegen, gehört doch nicht zur Siedlungszone der aus der Soldiner Gegend gekommenen Schöning bezw. Liebenthal. Märzdorf könnte auf das gleichnamige Dorf bei Landsberg führen. Schulzendorf und Ruſchendorf, beide im Gebiet von Boytin, finden ſich dicht beieinander nordweſtlich von Granſee.[1])

Im übrigen blieben hier vielfach die ſlaviſchen Namen der Dörfer beſtehen, nur daß man ſie ſich mundgerecht machte, wie man Miłogość in Mehlgaſt umformte, Vitankowo in Wittkow, oder mit deutſchen Endungen bedachte, wie Lubsdorf. Oder man übertrug auch die Namen der Landſchaft auf die neuen Orte, ſo bei Nieroſe und Marthe.

Dorfnamen wie Strahlenberg und Knakendorf ſcheinen auf gleiche Familien zurückzugehen, und die letztere wird auch 1314 in Friedland (als Lokator) erwähnt, ſchade nur, daß ſie ſich ſonſt nicht nachweiſen läßt; und ſo werden wir vielmehr umgekehrt ihren Namen von dem Dorfe herleiten müſſen, deſſen Gründer vielleicht die Familie Knack war, und Strahlenberg kommt vielleicht ebenſo her von denen von Stralow, aber das ſind leere Mutmaßungen.

Auch die wenigen direkt erwähnten Familien geben wenig Anhalt, die Brüſewitze ſind aus Mecklenburg, die Bolte aus dem Schivelbeiniſchen, die Breſſel wohl von Landsberg hergekommen.[2])

---

[1]) Stranz mit der Familie Struz—Strauß, Wittkow mit den Fiddichow in Verbindung zu bringen, hat Schulz, a. a. O. S. 63 verſucht, aber er ſelbſt leitet Stranz vom polniſchen Strączno her. Über Wittkow ſprachen wir oben.

[2]) Die Fulbutel möchte Schulz als Wolfsbeutel (wohl eher Wolfenbüttel)

Der Familienname der von Lubsdorf, die auf dem gleichen Dorfe sitzen, ist an Ort und Stelle erst entstanden; vielleicht ist er aus dem polnischen übertragen.

Wenn nun die Auffassung richtig wäre, daß vornehmlich der Adel der Träger des Deutschtums war, so würde vielleicht unser Gebiet noch leidlich schnell verdeutscht sein; wohl mußte man die Vasallen mit großen Gütern (10 und 12 Hufen) ausstatten.[1]) Aber sie kamen doch wenigstens, sie ließen sich locken durch die gute Ausstattung, und sie konnten es auch ohne große Gefahr wagen, denn soviele Bauern, wie sie für die Bestellung ihrer Güter bei sehr extensiver Wirtschaft benötigten, fanden sie im Lande vor und bekamen sie gleich mitgeschenkt, aber gewann dadurch das Deutschtum wirklich? Der Adel unserer Gegend ist sehr bald fast durchweg ins Polentum gesunken, Namen wie von Wedelski, Golczewo, von Wolde (Pokrzcywnicki) und andere zeigen das; dies aber erklärt sich einzig daraus, daß die breite deutsche Grundlage der Bevölkerung fehlte. Auf dem Lande war und blieb der polnische, hörige Bauer fast der einzige Bewohner, der deutsche Bauer fand sich nur an den Grenzstrichen näher der Drage oder sporadisch, namentlich dicht bei den Städten, die als Oasen aus dem Meere des Slaventums aufragten. Man hatte die äußeren Formen der Besiedlung vom Westen hierher übertragen, aber es waren zum Teil ausgehöhlte Formen, taube Früchte, der Geist der alten Zeit fehlte, das märkische Mutterland besaß nicht mehr die frische Kraft, um auch diese Früchte bis zur Reife auszutragen.[2])

---

ansprechen. Vielleicht ist der Name im Landbuche verschrieben und lautet eigentlich Hultbutel—Holzbeutel, eine Familie, die wir schon im Soldinischen, also in der Heimat unserer Unternehmer, antrafen.

[1]) Vergl. hierzu oben S. 314.

[2]) Wenn von Rakowski (Die Entstehung des Großgrundbesitzes in Posen S. 14) Recht hat mit seiner Ansicht, daß die Freijahre, welche man den Neusiedlern versprach, die bäuerliche Bevölkerung der Neulande mobilisierte, so daß sie nach Ablauf dieser Jahre den Stab weitersetzten, so würde man die Erklärung für den Stillstand der Siedlung in politischen Verhältnissen suchen müssen, da jetzt die Neujahre nicht mehr lockten, selbst nicht die erhöhte Zahl. Ich will jene Ansicht nicht unbedingt und allgemein anerkennen, aber auch nicht verwerfen, auch ich glaube an ein solches bäuerliches Unternehmer- und Spekulantentum. Die Namen vieler Bürger in den Kolonialstädten machen sein Bestehen sehr wahrscheinlich.

Wie weit dies stellenweise anders war, wie weit z. B. das später in regelmäßiger Weise mit deutschen Dörfern besetzte Gebiet der Templer zwischen Böttinsee, Pilowfließ und Döberitz, oder wie weit endlich die Tempelburger Gegend schon zu unserer Zeit verdeutscht worden ist, wird man zu erörtern sich versagen müssen.[1])

Es wird nun noch nötig sein, daß wir uns ein Bild zu machen suchen von der Organisation des neuen Landes links und rechts der Drage hinsichtlich der Verwaltung.

Zunächst verschwand der Begriff des Bezirks Welschenburg mit der Anlage von Dramburg. Aber wurde Dramburg selbst eine Vogtei? Erst in späterer Zeit wird sie als solche bezeichnet.[2]) Und doch ist es nicht denkbar, daß man eine Vogtei Dramburg erst in den späteren Zeiten der wittelsbachischen Herrschaft gebildet haben sollte, da vielmehr die Tendenz auf Abschaffung, Zusammenlegung der vorhandenen Verwaltungsbezirke ging. Freilich war dort ja nur eine beschränkte Zahl von Dörfern im unmittelbaren Besitz der Landesherren.

So war es auch jenseit der Drage; auch dort wird der nutzbare rein markgräfliche Besitz nicht ausgereicht haben zur Bildung einer eigenen Vogtei. Im Bezirk Meseritz sehen wir an Stelle der Landesherren die beiden Capitanei der Landeshauptburg lehnrechtliche Verfügungen treffen, und sie waren auch wahrscheinlich mit den sonstigen Amtspflichten der Vogtei ausgestattet. Vielleicht war es im Dragelande ebenso; es waren ja die von Wedel, welche, ohne einen bestimmten Amtscharakter, die Brüsewitze in einer rein markgräflichen Gegend in ihren Besitz einwiesen, und in gleicher Weise finden wir einige Jahre später Heinrich Liebenow tätig.[3]) Dennoch ist wenigstens zeitweilig eine besondere terra

[1]) Im Landbuche von 1337 fehlt die terra Tempelburg, da sie damals dem Bischof von Kammin gehörte; 1349 zur Zeit des Zehntregisters war sie ganz wüst; da nun auch alle Orte nördlich des Pilowfließes ohne weitere Erklärung weggeblieben sind, muß man annehmen, daß der katastrierende Archidiakon sie 1349 alle zum Lande Tempelburg gerechnet hat, entsprechend dem negativen Verhalten des Landbuches. S. darüber Schultz, a. a. O. S. 40 ff.; der dort gegebenen Deutung wird man nicht beipflichten können.

[2]) Im Landbuche, wo gerade die hierher gehörigen Dörfer zweimal aufgeführt sind, gehören sie das eine Mal zu Arnswalde, das andere Mal zu Falkenburg.

[3]) 1313. Cod. dipl. m. Pol. II, 305. S. von Nießen, Die Familie Liebenow a. a O. S. 197.

Arnskrone gebildet worden, in deren Besitz wir in der letzten askanischen Zeit den Grafen von Kevernburg finden.[1]) Gleichwohl wird man nicht berechtigt sein, alles Land links der Drage unter einem Begriff, etwa eben dem des Deutsch Kroner Landes[2]) zusammenzufassen. Die Gebiete längs der Drage gehörten durchweg den großen Grundherren, die schon um diese Zeit wahrscheinlich in keiner Weise dem Vogte unterstellt waren, die man mit Recht als Markgrafen im Kleinen bezeichnet hat.[3]) Freilich dem Markgrafen selbst gegenüber bildeten ihre Besitzungen keine geschlossenen Bezirke; als er 1311 mit dem Bischofe von Posen sich über die jenseit der Drage zu zahlenden Bischofszehnten auseinandersetzte, da erwähnte er weder die Wedel noch die Czarnkowski noch die Ordensritter, nicht einmal unter den Zeugen erscheinen sie; er allein war der Herr des Landes, ein Bezirk Tütz oder Boytin bestand für ihn nicht; aber auch sonst bezeichnet er das fragliche Gebiet nicht nach gewissen Bezirken, sondern nach den vorhandenen wichtigeren Plätzen, er nennt Neu-Kalisch, Tempelburg, Arnskrone, Falkenburg und Filehne.[4])

So bietet uns denn auch dieser Vertrag keine Handhabe zur Erkenntnis der etwa neu eingeführten Verwaltungsorganisation. Von größtem Werte aber bleibt er doch; er zeigt, daß zwischen Drage und Küddow nördlich der Netze auch von den polnischen Gewalten die märkische Herrschaft als zu Recht bestehend anerkannt ist.

---

[1]) Vergl. die eben angeführte Urkunde; über den von Kevernburg später.

[2]) So Schultz, ohne seine Ansicht näher zu begründen.

[3]) Nur hinsichtlich der Gerichtsbarkeit kann man über das Verhältnis der Hintersassen der Grundherren zur Vogtei in Zweifel sein; davon später.

[4]) Die betr. Urk. s. Riedel B. I, 338 und Cod. dipl. m. Pol. II, 304 Nr. 959; nach Riedel ist sie in Buchszendorf ausgestellt; nach dem Codex in Vithemsdorp. Es besteht m. E. kein Grund, den Ort der Ausstellung eben im Dragelande selbst, etwa mit Klöden, Waldemar II, 216, in Butzendorf bei Konitz zu suchen. Das Vithemsdorp des Codex ist gewiß das auch 1303/04 erwähnte Vitemanstorp, das bei Liebenwalde liegt, und eben in Liebenwalde hat Markgraf Waldemar an demselben 27. Dezember 1311 noch eine andere Urkunde ausgestellt, ebenfalls für seine neuen, bisher polnischen Landesteile. So hat denn auch der neuste Band des P. U.-B. Wittmannsdorf; daselbst findet sich auch die richtige Datierung der Urkunde zu 1311, was bisher auch von mir übersehen war.

7. Die letzte Zeit Albrechts, Hermanns, Ottos IV. und Bogislaws.

Während die Markgrafen älterer Linie im Osten ihre Macht zu erweitern suchten, während Hermann der Lange infolge seiner Beziehung zu Kaiser Albrecht sich viel mit der Reichspolitik abgab, daneben sich namentlich in Schlesien betätigte, hatte Albert sich noch mehr als früher von dem öffentlichen Leben zurückgezogen. Indessen hat er doch für zweierlei sein Interesse bewahrt, für das Städtewesen und für die Kirche.

Zwei Städte des heutigen Kreises Königsberg sind augenscheinlich durch ihn gegründet worden, Bärwalde und Mohrin.

Bärwalde, 1297 zuerst erwähnt, mit seinem redenden Siegel, den zwei Bären am Eichenstamme, seinem appellativen Namen, ist einer jener Orte, die aus wilder Wurzel gegründet zu sein scheinen, die wenigstens nicht hinweisen auf eine schon früher bestehende wichtigere Niederlassung; das ist allerdings sehr wahrscheinlich, daß eine Burg des Landesherren an dieser Stelle gelegen hat, die auch mit der Stadtgründung keineswegs eingegangen ist.[1])

Auch Mohrin ist eine bewehrte Stadt geworden, als welche sie zuerst 1305 genannt wird, ohne daß wir Näheres über Zeit und Umstände wüßten; da der Platz schon 1263 im Besitze einer bedeutenden Pfarrkirche war, deren Hauptbestandteil, der eigentümliche, feste Turm, bis auf unsere Tage gekommen ist, so lag der Gedanke einer Umwandlung des Ortes in eine deutsche Stadt nahe. Aber abseits der großen Verkehrswege gelegen hat sich die neue Stadt neben Bärwalde und Königsberg Geltung nicht erringen können.

---

[1]) Darauf weist der Umstand hin, daß in dem der Stadt benachbarten Bärfelde, einem besonders großen Dorfe, sich später vier Burglehen befanden, und der Umstand, daß 15 dieser Hufen zur gesamten Hand den Familien Marwitz und Liebenthal gehörten, läßt diese beiden Familien als die schon ursprünglich hier angesessenen Burgmannen erscheinen. Daß Bärwalde 1297 schon zur Zeit seiner ersten Erwähnung [Riedel, B. I, 215] eine umwehrte Stadt war, ist freilich unerweislich; erwähnt wird der Ort nur, insofern Markgraf Albert auf dem dortigen Kirchhofe urkundet; gemeint ist natürlich der Pfarrkirchhof, der unmittelbar an das Rathaus bezw. den Markt stößt. Bärwalde ist schon unter Waldemar einer der wichtigeren Orte der Neumark gewesen; es ist daher durchaus wahrscheinlich, daß es 1297 schon Stadtrecht besessen hat.

Eigentümlich ist die Entwicklung von Zehden. Die meisten der alten oppida, der offenen Marktflecken neben den Burgen, sind später auf die Stufe von Dörfern herabgesunken, wie Neuenburg, Berneuchen, Zantoch. Das ist nun mit Zehden nicht geschehen. Zehden ist 1299 als oppidum erwähnt, noch nicht als urbs, aber auch später dürfte nicht eine Änderung dieses Zustandes durch landesherrliche Bestimmung erfolgt sein, sondern lediglich durch die Entwicklung, durch den Entschluß zum Mauerbau. Eben 1299 hat aber Albert das Städtchen sogar mediatisiert, indem er es an die, hier zum ersten Mal in so angesehener Stellung erscheinende, Familie von Jagow verpfändete, die bisher in Alberts Ländchen Bernstein gesessen hatte.[1]) Spätestens damals wird also auch die Verlegung der Vogtei nach Bärwalde stattgefunden haben, da das Verbleiben des markgräflichen Beamten in Zehden neben den Jagow nicht gut denkbar ist.

Endlich muß nun hier noch des Ortes Zellin gedacht werden. Er hat es in der askanischen Zeit nicht einmal bis zum Range eines oppidum gebracht und dennoch[2]) läßt manches auf eine gewisse Ausnahmestellung des Ortes schließen; Zellin ist später sogar Sitz der Archidiakone für einen Teil der Neumark geworden. So darf man wohl annehmen, daß die spätere Entwicklung des Ortes im wesentlichen einem privatrechtlichen Verhältnisse zur Kamminer Kirche zu verdanken ist, dieses selbst aber dürfte durch Albert begründet sein, den großen Wohltäter der Kirche.

Als solchen hat er sich denn auch am Ende seiner Tage noch einmal bewährt, indem er zur Gründung eines Zisterzienser-Mönchsklosters schritt. Es sollte seinen Platz finden in der Nähe des altkolbatzischen Klosterdorfes Zanzin bei Landsberg, in Crewsdorf; durch Schenkung vom 22. Mai 1300 überließ er dem Abte von Kolbatz zu diesem Zwecke einige Dörfer jener Gegend sowie andere nutzbare Rechte und bestimmte, daß das neue Kloster

---

[1]) Dort ist 1298 der erste von ihr bei Gründung des Soldiner Domstiftes erwähnt.

[2]) Schon während des Interregnums 1322 ist er als Dorf im Besitz der Kantoren des Kamminer Stiftes, ohne daß das aus einer Willkürhandlung zur Zeit von Wartislaws IV. Vormundschaft über Heinrich das Kind erklärt werden könnte; auch ist Zellin, obwohl es keine Stadt ist, im Kataster von 1337 nicht mitaufgeführt.

den Namen Himmelstädt führen solle. Leider sind wir nicht in der Lage zu beurteilen, wie groß die Spende war, namentlich auch hinsichtlich der Gerechtsame der Mönche, denn diese haben, als eine spätere Zeit dies wünschenswert erscheinen ließ, die echte Gründungsurkunde verschwinden lassen und durch eine Fälschung, die ihren Bedürfnissen besser Rechnung trug, ersetzt.[1])

Die Anlage des Klosters kam indessen nicht recht zustande; Albrechts Tod und der damit verbundene Erbgang traten dazwischen. Im Juni 1300 hat Albrecht zum letzten Mal über eine seiner neumärkischen Besitzungen verfügt, zu Gunsten Bernsteins. Bald nachher ist der damals noch in besten Mannesalter stehende, völlig verwaiste Fürst gestorben und in der Klosterkirche zu Straußberg begraben.[2])

Mit ihm starb seine Linie aus und alle seine Länder, in der Neumark waren es noch Bärwalde, Landsberg, Soldin und die Oberhoheit über Küstrin, fielen nun an seinen einzigen Neffen Hermann, der dadurch alle Güter der jüngeren Linie in seiner Hand vereinigte, so daß diese fortan wieder ein größeres Interesse an den Vorgängen in der Neumark gewann.

Ohne Streitigkeiten ging die Abwicklung der Erbschaft freilich nicht ab; Heinrich der Lange von Mecklenburg, Albrechts Schwiegersohn, hatte Ansprüche auf Stargard i. M., die er mit gewaffneter Hand gegen die Fürsten des askanischen Gesamthauses verteidigte.[3]) Durch diese Verwicklung wurden die Markgrafen älterer Linie veranlaßt, sich nach Bundesgenossen umzusehen.

Der Nachfolger des Bischofs Jarimar von Kammin, Petrus,[4]) ein an Stelle des nicht bestätigten Wizlaw vom Papste octroyierter stiller Dominikaner, war nach längerer Amtsenthaltung im Jahre 1300 oder 1301 gestorben und an seine Stelle war Anfang

---

[1]) S. darüber von Nießen, Diplomatische Fälschungen der Zisterzienser von Himmelstädt und Marienwalde. Mitt. des Vereins für Gesch. der Neumk. 1892 Nr. 8 f. 8ff.; vergl. auch Winter, Die Zisterzienser III, 43. Die betr. Gründungsurkunde s. unvollständig bei Riedel A. XVIII, 380, vollständig, aber ohne Erwähnung der Verdächtigkeit, P. U.-B. III, 409.

[2]) Vor dem 5. November 1300, vergl. Riedel A. XIII, 12.

[3]) Koppmann, Die Erwerbung des Landes Stargard durch Fürst Heinrich II. Mecklbg. Jahrb. LV, 197 -237.

[4]) Über die Zeitfolge der Bischöfe vergl. Wehrmann, Zur Chronol. der Kamminer Bischöfe. Mtsblt. pom.Gesch. 1895, 169 und P. U.-B. IV, 116.

1302 Heinrich von Wachholz getreten, ein Mann, der in Hermanns Geiſte nach Ausgeſtaltung der politiſchen Macht des Bistums ſtrebte. Mit dieſem Biſchof Heinrich traten nun die Markgrafen älterer Linie, unter denen ſeit dem Frühjahre 1303 auch der eben zu ſeinen Jahren gekommene Waldemar zuerſt genannt wird, wie es ſcheint jetzt zum erſten Male, in nähere freundſchaftliche Berührung und ſchloſſen mit ihm am 18. September 1303 in Dubegnew (Woldenberg) einen Vertrag, durch den er ſich verpflichtete, die Länder der Markgrafen wie ſein eigenes mit aller Macht zu verteidigen; dieſer Schritt, den Heinrich nach reiflicher Überlegung unter Zuſtimmung ſeiner Prälaten und Mannen tat, kehrte, wie geſagt, ſeine Spitze damals in erſter Linie gegen den Mecklenburger und ſeine Verbündeten, eine etwaige Hülfsleiſtung gegen ſeine pommerſchen Landesherren nahm der Biſchof direkt aus.[1]) Jener Septembervertrag war nun um ſo bemerkenswerter, als eben um dieſe Zeit die Erneuerung des Interdikts gegen die Markgrafen älterer Linie erfolgte und am 10. Oktober 1303 auch Biſchof Heinrich durch den Erzbiſchof von Bremen zum ernſtlichen Vorgehen gegen ſie aufgefordert wurde. Es fruchtete das nichts; Heinrich erkannte, daß mit dem Anſchluß an die Markgrafen ſeinen Intereſſen am beſten gedient ſei, zumal auch Polen gegenüber. Erſt 1304 machte der Biſchof mit König Wenzel ſeinen Frieden, in dem er — wie man aus dem völligen Schweigen hinſichtlich dieſes Punktes erſehen kann — jeglicher Anſprüche auf pomerelliſche Gebiete ſich entſchlug.[2])

Indeſſen hatte Heinrich aller Wahrſcheinlichkeit nach doch jenen Vertrag von Dubegnew vor allem deshalb geſchloſſen, weil er einer feſten Stütze ſeiner ganzen Stellung beſonders im Lande ſelbſt bedurfte; das Beſtreben, ſich zu landesherrlicher Machtfülle aufzuſchwingen, hat auch ihn beſeelt und die ſpätere pommerſche Chroniſtik faßt ſeine ganze Haltung Bogislaw IV. gegenüber unter dem Geſichtspunkte des feiſten Schmarotzers am Tiſche ſeines Herren auf. Vielleicht iſt ſein Streben um dieſe Zeit noch nicht ſo ſehr hervorgetreten, oder der Herzog hat es verſtanden derartige

[1]) In dem Friedensvertrage vom Januar 1304 ſchloſſen denn auch die Markgrafen den Biſchof in den Frieden mit ein.

[2]) P. U.-B. IV, 117.

Gelüste des Biſchofs noch niederzuhalten[1]) und ihn wenigſtens zu einem Verſprechen gegenſeitigen Zuſammenwirkens zu beſtimmen. Die Entwicklung der Dinge in Pomerellen aber änderte ſehr bald die ganzen Beziehungen. Mit dem Augenblicke, wo die Böhmenkönige auf Pommern zu Gunſten der Markgrafen verzichtet hatten, ſcheint einerſeits Wladyslaw Loktiek, andererſeits aber mit ihm im Einvernehmen auch Bogislaw ſeine Anſprüche auf Hinterpommern erneuert zu haben. Auf dieſe Weiſe aber kam der Biſchof ins Gedränge, und da ſcheint er denn in der Hoffnung auf materiellen Gewinn alsbald die Partei der Markgrafen auch gegen ſeinen Landesherrn ergriffen zu haben, namentlich als Bogislaw, durch die Not veranlaßt, auch innerhalb des biſchöflichen Gebietes Bedegelder einzutreiben begann.

Darüber iſt dann, wie es ſcheint, noch im Jahre 1307 ein offener Krieg zwiſchen den Markgrafen älterer Linie und Bogislaw ausgebrochen. Es war wieder einer jener mecklenburgiſchen Händel, in die Bogislaw durch ſeine Verſchwägerung mit Heinrich II. verwickelt war, die an ſich für uns gleichgültig, wie ſchon früher ſo auch diesmal eben durch die Hineinziehung Bogislaws eine beſondere Bedeutung gewinnen. Aber wir wiſſen wieder faſt nichts Näheres; ein im September 1307 zur Beendigung des Kampfes geſchloſſener Vertrag erwähnt an erſter Stelle die Sühne mit dem Pommernherzoge, eine ſtattgehabte Grenzfeſtſetzung, aber weiter nichts.[2])

Indeſſen iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß ein bedeutſames kriegeriſches Ereignis, deſſen im Sommer 1308 Erwähnung geſchieht, mit dem mecklenburgiſchen Kriege zuſammenhängt. Die Markgrafen ſind nämlich in das Gebiet um die Stadt Kammin eingefallen und haben bös darin gehauſt, es ausgeplündert und mit ſchweren Kontributionen belegt; dabei iſt auch Kammin ſelber nicht verſchont worden, ſelbſt ein Teil der Kapitelskurien iſt in Flammen aufgegangen und auch der Dom hat Brandſchaden

[1]) Ein Vertrag vom 15. Juli 1304 verpflichtet den Biſchof dem Herzog gegenüber die debita iusticia zu leiſten. Orig. Kgl. St.-Arch. Stettin, Kammin Nr. 13.

[2]) Der betr. Vertrag (Mecklbg. Urk.Bch. V, 357. Riedel, S. B. S. 7), geht auf einen nichterhaltenen Vertrag von Buddemöte zurück. Vergl. Rudloff Mecklbg. Geſch. I, 200.

erlitten. Wie dem Gebiet um Kammin ist es gewiß damals auch den zwischen ihm und der märkischen Grenze gelegenen Teilen von Pommern—Wolgast, ergangen.[1])

In diesem Kampfe ist nun Bischof Heinrich persönlich neutral geblieben; er selber stand nachweislich stets zu den Markgrafen im freundschaftlichen Verhältnisse und wurde von ihnen später so reichlich für die erlittenen Verluste entschädigt, daß eigentlich die Gabe in keinem Verhältnis zu dem Schaden stand; mit Bogislaw dagegen lag er seit mehreren Jahren im Streit; er trug den Hauptvorteil aus dem Kampfe davon, die dauernde Befreiung des Bistums von der Landesbede seitens des Herzogs, das Land Nest bis zur Grabow seitens der Markgrafen. So mag es denn ja zwar sein, daß er selber sich klüglich zurückgehalten hat, seine Ritterschaft aber, die ja in den Märkern zum Teil ihre Oberlehnsherrn zu erblicken hatte, wird schwerlich neutral geblieben sein.

Aber damit ist für uns noch kein Aufschluß gegeben über den bleibenden Nutzen, den die Mark aus dem Pommernkriege davontrug; dürfen wir nach allen bisherigen Erfahrungen annehmen, daß sich der altgewordene Otto IV. jetzt nachgiebiger als ehedem erzeigt hat, zumal er in Waldemar einen jugendlichen Heißsporn neben sich hatte? Schwerlich! Wir werden vielmehr

[1]) Diese Ereignisse werden, wie gesagt, erst 1308 am 6. Juli erwähnt, aber sie gehören gewiß zu 1307. Wehrmann, Mtsblt. 1895, 126, der sie zu 1308 setzt, obwohl er die Nachricht der Ann. Colbatzenses, P. U.-B. I, 486, kennt (1307 isto anno fuit Camin captus), hat wohl den Zusammenhang mit dem mecklenburgischen Feldzuge nicht berücksichtigt. Da Bogislaw schon am 6. Juli 1308 das Bistum für die Verluste entschädigt, um seinen Verbleib in der zerstörten Stadt zu erzielen, wenig später aber, wie wir sehen werden (August 1308), der Bischof sich wieder bei den Markgrafen befindet, da also schon vorher der Entschluß der Verlegung des Bistums gefaßt und wieder aufgegeben ist, da andererseits erst am 6. September 1307 ein auch Bogislaw betreffender Friede mit den Markgrafen beider Linien geschlossen ist, so bin ich nicht geneigt, die bestimmte Nachricht der Kolbatzer Annalen als einen Gedächtnisfehler zu verwerfen. Da aber der mecklenburgische Krieg, beendigt spätestens Mitte August 1307 durch den Vertrag von Buddemöle, schon 1306 begonnen hat (Riedel, C. III, 14), so ist wahrscheinlich auch der Einfall in Pommern in den Sommer 1307 zu setzen. Ob vor, ob nach dem 17. Juli, an welchem Tage Heinrich von Kammin bei den Markgrafen als Zeuge erscheint, wird man nicht entscheiden können, doch glaube ich ersteres. Vergl. die Auffassung von Klöden, Waldemar II., 33 und von Möricke, Waldemar d. Gr. Seite 64.

anzunehmen haben, daß auch dieser Krieg mit einem wesentlichen Gebietszuwachs für die Mark endigte, und zwar mit der Erwerbung des Kreises Schivelbein nördlich der Rega und des Landes Falkenburg nördlich der Drage. Es waren das Landesteile, welche zu dem alten Lande Kolberg zählten,[1]) das seit Jahrzehnten zu Kammin gehörte, und welche auch später nur ein märkischer Lehnbesitz, im Obereigentum dieses Bistums blieben. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Bischof Heinrich sie 1305 oder 1306 an die Markgrafen abgetreten, sei es freiwillig, sei es gedrängt, und dafür deren mächtigen Beistand in seinem Streit mit seinem Landesherrn erworben. Darin könnte aber zum Teil auch die weitere Veranlassung zum Kampfe auch für Bogislaw gelegen haben, da ja der schivelbeinische Teil von Kolberg laut Vertrag von 1277 seitens des Bischofs niemals an die Markgrafen veräußert werden durfte. Wohl war seinerzeit in Beziehung hierauf die Klausel eingefügt worden, daß eine Bedrängung des Bistums durch den Landesherrn eine Ausnahme gestatte, aber wenn sich der Bischof jetzt darauf auch vielleicht berief, ein Bogislaw kann sich gleichwohl nicht gutwillig in sein Schicksal ergeben haben. Er hat den Krieg noch einmal gewagt und hat ihn noch einmal verloren, die Länder blieben im märkischen Besitz.[2])

---

[1]) S. oben S. 246 f. und 264 ff.

[2]) Den Beweis, daß die beiden Landstriche nur um diese Zeit an die Mark gekommen sein können, habe ich, soweit das möglich ist, in dem kleinen Aufsatze: Die Entstehung einer Territorialherrschaft im Lande Schivelbein, Schrft. Ver. f. Gesch. d. Neumk. IV, 109 zu erbringen versucht, bes. S. 112, nur nahm ich da ein feindliches Verhältnis zwischen dem Bischof und den Markgrafen an. Einige Beobachtungen von Wichtigkeit sollen hier wiederholt bezw. nachgetragen werden. 1317 sind die Länder Schivelbein und Falkenburg seitens der Mark schon wieder an den Bischof Heinrich verpfändet worden. Daß es sich dabei um ein Stück Falkenburg südlich der Drage handeln kann, scheint ausgeschlossen, denn erstens war da kaum ein wesentliches Gebiet vorhanden, das man hätte dem Bischof überlassen können, zweitens gehörte dort das Land großenteils kirchlich zum Bistum Posen. Drittens unter der Annahme, daß die 1317 verpfändeten beiden Ländchen die auch im Landbuch als märkisch verzeichneten südlich der Drage bezw. Rega sind, fehlt jede Erklärung dafür, wie dann die betreffenden nördlich dieser Flüsse gehörigen Stücke dieser Länder später an die Mark gekommen sind. Die Tatsache, daß sie 1321 nicht zu dieser, sondern zu Kammin gerechnet werden, habe ich a. a. O. S. 112 erwähnt und erklärt, ebenso daß sie nicht erst im Jahre der Entstehung des Landbuches 1337 wieder märkisch geworden sind; den Beweis dafür (s. a. a. O. Seite 111),

Dadurch war denn aber die märkiſche Herrſchaft der Oſtſeeküſte noch wieder näher gerückt, die Verbindung des Landes Belgard mit den weſtlicheren Beſitzungen für Bogislaw noch ſchwieriger gemacht. Und dies konnte ihm unmöglich gleichgültig ſein zu einer Zeit, wo noch einmal der Kampf um die pomerelliſche Erbfolge mit aller Macht entbrannte.

Es iſt außerordentlich ſchwierig, bei der Betrachtung der Geſchichte dieſer Jahre im Einzelnen Urſache und Wirkungen auseinander zu halten, zu erkennen, wie weit die eben geſchilderten Vorgänge mit den oſtpommerſchen Händeln zuſammenhängen; aber die eine Tatſache ſcheint feſtzuſtehen, daß Bogislaw ſich hinfort nicht um den Fortgang der Ereigniſſe jenſeit des Gollen gekümmert, daß er endgültig auf die Meſtwinſche Herrſchaft verzichtet hat.

Regen Anteil daran hat aber Biſchof Heinrich genommen; er hat die Markgrafen ſogar nach der Weichſel hin begleitet, als

---

erbringen die Beſitzverhältniſſe der Dörfer in den Jahren 1341, 1370 und 1375 wenigſtens für das Land Schivelbein nördlich der Rega. Was das Land Falkenburg nördlich der Drage angeht, ſo iſt deſſen Zugehörigkeit zur Mark erſt ſehr ſpät feſtzuſtellen. Aber 1333 gehört das Land rings um Falkenburg den Herren von Wedel, und dieſe hätten ihre neue Stadt Falkenburg nicht beiderſeits der Drage mit Land ausſtatten können, wenn es nicht beiderſeits unter *denſelben* Herren, ihren Oberherren, den Markgrafen von Brandenburg geſtanden hätte. Daß gleichwohl jene Striche von Schivelbein und von Falkenburg im Landbuche nicht aufgeführt werden, wohl aber das Land Lippehne, obgleich es in demſelben Vertrage vom 24. März 1337 als zur Mark gehörig anerkannt wird, ſcheint nun freilich die ganze bisherige Beweisführung über den Haufen zu werfen und darzutun, daß die terrae Schivelbein und Falkenburg ſüdlich der Rega, bezw. der Drage gelegen haben müſſen, denn der Vertrag ſagt ausdrücklich, der Markgraf ſolle dieſe Länder auch künftig *behalten*; und doch kann es ſich nur um die hier *nichterwähnten* Stücke *nördlich* dieſer Flüſſe handeln, andernfalls müßte wenigſtens das Land Schivelbein nördlich der Rega zwiſchen 1338 und 1341, wo es zur Mark gehört, erworben ſein, und das iſt ausgeſchloſſen. Die Nichterwähnung des betreffenden Stückes von Schivelbein erklärt ſich demnach lediglich daraus, daß es zur Zeit der Aufnahme des Kataſters den von Wedel bezw. Droſte gehörte, und daſſelbe oder Ähnliches wird mit Falkenburg der Fall geweſen ſein. Daß andere den Wedel bezw. den Liebenow gehörige Gebiete trotzdem im Landbuche aufgeführt ſind, hängt vielleicht damit zuſammen, daß im qu. Schivelbein bezw. Falkenburg beſonders verwickelte Lehnsverhältniſſe beſtanden; vielleicht ſind auch in dieſen beiden Gebieten bis zu dem Vertrage von 1337 wirklich durch biſchöfliche Beamte noch Hoheitsrechte ausgeübt worden

ſie im Hochſommer 1308 dorthin zogen, um Beſitz von dem Lande zu ergreifen.[1])

Denn erſt jetzt kamen ſie dazu, ſich hier in Perſon zu betätigen, nachdem die dort allgewaltige Familie der Swenza mit Herzog Wladyslaw gebrochen und ſie als ihre Herren anerkannt hatte; und nun wiederholen ſich im gewiſſen Sinne die Ereigniſſe der Jahre 1271/2: Die Markgrafen, jetzt auch die der jüngeren Linie, erſcheinen und beſetzen das Land und die Stadt Danzig 1308; da aber ruft Wladyslaws Bevollmächtigter die Ritter des deutſchen Ordens herbei, der die märkiſche Beſatzung aus der Stadt Danzig herauswirft, dann aber Stadt und Land zur Entſchädigung für die Kriegskoſten in Beſitz nimmt.

Nunmehr ſchränkt man märkiſcherſeits ſeine Pläne auf Pomerellen ein. Der ſeit 1308 allein regierende Waldemar tritt an den deutſchen Orden Danzig, Dirſchau und Schwetz, das Weichſelland, für die Summe von 10000 Mark ab und begnügt ſich mit dem Beſitz des Landes weſtlich der Leba, den Bezirken Stolp und Schlawe. Am 13. September 1309 wird der betreffende Vertrag in der neumärkiſchen Stadt Soldin unterzeichnet. Wenige Wochen nachher erhält eben in dieſer Stadt Biſchof Heinrich ſeinen Anteil an dem Reſte der Beute, das Land Neſt bis zum Fluſſe Grabow.[2])

Nachdem es in der nächſten Zeit gelungen war, auch Wizlaw und Heinrich von Glogau zum Verzicht auf ihre Anſprüche zu beſtimmen und von Kaiſer Heinrich VII. die Zuſtimmung zu den Verträgen zu erlangen, ging der einſtweilige Zuſtand in einen dauernden über. 1310 entſtand Stolp als eine deutſche Stadt, gegründet auf Veranlaſſung des Markgrafen von Brandenburg. Die Mark reichte nun rechtlich, unangefochten, an das Meer, mit einem Teil derſelben Küſte, die ſie $3^1/_2$ Jahrhunderte ſpäter von neuem kraft Erbrechts zuerſt wiedergewann; freilich war das eine wenig nutzbare Küſte; das ſoviel wichtigere Danzig hatte man auch jetzt wieder nicht behaupten können.

[1]) Urkk. vom 20. und 26. Auguſt, ausgeſtellt am Chlopſee bei Berent. Riedel, Suppl. S. 9, von Wedel, a. a. O. S. 62 unten.

[2]) Die Urkunde Riedel B. I, 283 und Raumer, Cod. cont. I, 28. Vergl. Voigt, Über die Grenzen der 1309 von Markgraf Waldemar an den d. Orden abgetretenen Gebiete von Danzig uſw. Progr. Berl. Realſchule 1847. Quandt, Pommerns Oſtgrenzen, Balt. Stud. XV, 218.

Wenn wir lediglich den Geiſt ins Auge faſſen, welcher dieſe brandenburgiſche Politik in ihren Tendenzen beſtimmt hat, ſo haben wir mit unſeren letzten Bemerkungen ſchon ein wenig über einen wichtigen Wendepunkt hinausgegriffen. Zwei Todesfälle ſind es, welche hier beſtimmend eingewirkt haben; raſch nach einander ſind in den Jahren 1308 bezw. 1309 erſt Markgraf Hermann, dann auch Otto mit dem Pfeile, der letzte Sohn Johanns III., (Konrad ſtarb 1304) abgeſchieden; es waren das zwei Männer, die, obwohl an Jahren ſehr verſchieden, ſtets das Beſtreben nach Vergrößerung der Macht ihres Hauſes mit der Würde und der Ehre zu vereinigen gewußt hatten. Niemals hatte man an ihren Maßnahmen den großen Zug zu vermiſſen gehabt; und wo die Verhältniſſe ſtärker geweſen waren als ihre Kraft, da waren ſie, im Geiſte ihre Väter, vielleicht zurückgewichen, aber ſie hatten ihre Abſichten, ihre Rechte nicht aufgegeben, eine günſtigere Gelegenheit abwartend waren ſie früher oder ſpäter auf ſie zurückgekommen.

So zeigt denn bis zum Tode Ottos die märkiſche Politik ein erfreuliches Bild ſtändigen Fortſchrittes, der naturgemäß beſonders auf der neumärkiſchen Seite in Oſt und Nord und Süd zu verſpüren iſt; nie und nirgend iſt von ihnen hier ein einmal erworbenes Beſitztum wieder aufgegeben worden. Und eben darin, daß ſie gerade nach dieſer Seite ihr Hauptaugenmerk richteten, betätigt ſich am meiſten ihr ſcharfer politiſcher Blick, beſonders in Otto mit dem Pfeile.

Um dieſelbe Zeit, 1309, ſtarb auch Bogislaw von Pommern; er hatte bis in die letzten Tage ſeines Lebens hinein ſich mannhaft gemüht den zuſammengeſchmolzenen Beſitzſtand ſeiner Teilherrſchaft zu behaupten, einen Verteidigungskampf gegen übermächtige Verhältniſſe hatte er mit Anſtand und Würde geführt, und wenn auch er nicht ohne Verluſte an Land davon gekommen war, ſie waren doch gering geweſen im Vergleich zu denen ſeines Vaters Barnim.

Nun traten neue Menſchen auf den Plan, lauter jüngere Kräfte. Neben Otto von Stettin, der um dieſe Zeit einige 30 Jahre zählen mochte, Bogislaws Sohn Wartislaw IV., ein Sohn der brandenburgiſchen Mechtild (?), der, etwas älter als ſein Stettiner Oheim, neben ſeinem Vater ſchon mehrfach in den Urkunden genannt worden war. Auf märkiſcher Seite Waldemar.

Einſt hatte man in der Familie der Markgrafen 19 zugleich lebende männliche Sproſſen gezählt; ein hochgemutes hoffnungsreiches Geſchlecht, deſſen Beſtand auf ewig geſichert ſchien; nach Ottos IV. Tode war, außer Heinrich von Landsberg, nur Konrads Sohn Waldemar als regierender Fürſt übrig. Wohl lebte ein Sohn Hermanns, Johann, für deſſen Gerechtſame die Stände zum Teil energiſch ins Zeug gingen, aber zu dieſer Zeit war jener unmündig, und die ganze Macht des brandenburgiſchen Geſamthauſes lag auf Jahre hinaus in den Händen Waldemars. Er iſt fortan — wenige Jahre abgerechnet — bis zu ſeinem Tode allein der Träger der märkiſchen Politik, und ſo iſt denn auch er einzig und allein verantwortlich für den Gang der Entwicklung, ſoweit Menſchen, einzelne Menſchen, dafür verantwortlich ſein können.

Zwei wichtige Momente müſſen wir uns da vergegenwärtigen, welche die Lage des jungen Fürſten außerordentlich erſchwerten. Bisher war der ganze Beſtand in zwei — ungleiche — Hälften zerteilt geweſen; die Gebietsteile Hermanns hatten ihren eigenen Herrn gehabt, der die Laſten der Regierung getragen hatte. Aber ſelbſt in dem größeren Anteile der älteren Linie hatten zwei Fürſten ihres Amtes gewaltet; dabei dürfte überdies neben dem bejahrten, vielerfahrenen Otto der Jüngling Waldemar eine wenig maßgebende Rolle geſpielt haben und nicht viel mehr als die ausführende Hand des Oheims geweſen ſein. Jetzt mit einem Male verlor er nicht nur deſſen Schutz und Anleitung, ſondern ſollte obenein noch die Fürſorge für einen anderen fürſtlichen Sproſſen und ſein Gebiet übernehmen.

Dazu kam zweitens die Abnahme im Zuzug neuer kriegeriſcher und wirtſchaftlicher Kräfte und die Zunahme der Geldwirtſchaft auf der einen, des Geldmangels auf der anderen Seite. Seit dem Abſchluſſe der Bedeverträge war ein Vierteljahrhundert vergangen; wohl war ſeitdem die wirtſchaftliche Leiſtungsfähigkeit des Landes bedeutend geſtiegen und die Landesherren hatten daraus einen nicht geringen Vorteil für ihre Einnahmen gezogen, aber andererſeits war die Leiſtungsfähigkeit des Rittertums und mehr noch ſeine Kampfesfreudigkeit erheblich zurückgegangen.

Und war nun der junge Waldemar der Mann dazu, dieſe Schwierigkeiten zu überwinden? Die Kleinheit ſeiner Figur hat ihm in den Augen der Ritter gewiß wenig geſchadet, war er doch

keineswegs schwächlich, und der Glanz, den er um sich zu verbreiten gewohnt war, lockte die unternehmungslustigen Gesellen weither an. Aber mit diesen etwas abenteuerlichen Elementen war im Grunde für das Gesamtinteresse wenig gewonnen, sie kosteten mehr als sie einbrachten; und die maßlose Verschwendung des bisher durch keine Schicksalsprüfungen erzogenen fürstlichen Jünglings mußte das reichste Land erschöpfen. Gewiß suchte Waldemar an Reichtum seiner Hülfsquellen und Beweglichkeit des Geistes seinesgleichen;[1]) aber diese Beweglichkeit artete garzuleicht in eine unruhige Planlosigkeit aus, die an Abenteuerlichkeit grenzte und durch die Leidenschaftlichkeit des Temperaments noch verschlimmert wurde.[2]) „Eitel, phantastisch, wetterwendisch in seinem Verhalten und doch wieder eigensinnig mußte er den allgemeinen Widerstand aller seiner Nachbarn herausfordern."

Bald nach dem Tode Hermanns des Langen tat Waldemar den für die weitere Geschichte des Landes verhängnisvollsten Schritt seines Lebens. Um sein Verhältnis zu den Besitzteilen der jüngeren Linie günstiger zu gestalten und eine etwaige Vereinigung aller Landesteile sicherzustellen vermählte er sich mit Agnes, der Tochter seines Vetters, er der etwa siebzehnjährige mit der kaum mannbaren! Die Jugend und die nahe Verwandtschaft der beiden werden es zum Teil verschuldet haben, daß diese Ehe, die den Glanz und die Macht des Hauses auf neue Grundlagen stellen sollte, ohne Kinder blieb und so den Untergang des stark zusammengeschmolzenen Geschlechtes herbeiführte.[3])

---

[1]) Wegele, Friedrich der Freidige S. 324.

[2]) Zur Charakteristik Waldemars vergl. vor allem die (etwas rosige) Auffassung von Sommerfeld, in der allg. deutsch. Biographie; dann Salchow, Der Übergang der Mark Brandenburg an die Wittelsbacher, S. 2., Lindner, Deutsche Geschichte S. 305. Holtze, Kammergericht I, 20. Sello, Forsch. I, 131 und 167. Den jüngsten Versuch Waldemar als „Großen" darzustellen hat begonnen Möreke, Waldemar der Große, Diss. Berlin 1902.

[3]) Die Heirat Waldemars mit Agnes war angeblich die Ausführung eines schon seltens der beiderseitigen Väter erfolgten Verlöbnisses ihrer Kinder. Von einem solchen wissen wir aber lediglich aus einer Angabe des Papstes Clemens' V. gelegentlich der Erteilung des Ehedispenses (Riedel B. I, 285). Die Kenntnis hiervon hatte der Papst aber wieder aus einem Briefe Waldemars, da sie bestimmt war, dem Gesuch des Markgrafen eine Unterstützung zu verleihen, deren sie bei der Nähe der Verwandtschaft sehr bedurfte. Ohne den päpstlichen Dispens aber war der ganze hochpolitische Zweck dieser Eheschließung im höchsten Grade

Mit Waldemars Alleinherrſchaft tritt ein Stillſtand in den bisher raſtloſen Vorwärtsbewegungen der Mark ein, vor allem im Oſten; eine ſeiner erſten ſelbſtändigen Taten iſt die Veräußerung der Anrechte auf Danzig, und eine Reihe von Verkäufen und Verpfändungen in allen Teilen des Landes, beſonders aber in der Neumark, ſind dieſer gefolgt und haben die an anderen Stellen errungenen Erfolge reichlich wettgemacht.

So iſt denn mit Waldemars Tagen die glorreichſte Periode der Neumark zum Abſchluß gekommen. Nicht als ob der Fürſt unſer Land ganz aus dem Auge verloren hätte, aber dieſes gibt nicht mehr wie in früheren Tagen Ziel und Richtung der märkiſchen Territorialpolitik an; was hier fortan, im letzten Jahrzehnt der askaniſchen Herrſchaft, geſchah, ſtellt ſich gewiſſermaßen als eine Liquidation der bisherigen Unternehmungen dar.

U. Das letzte Jahrzehnt der Askanier.

Unter den ehemaligen Slavenländern, die im Bannkreiſe der märkiſchen Politik ſtanden, hatten von jeher die nördlichſten Teile Schleſiens und der angrenzenden Lauſitz eine große Rolle geſpielt;

gefährdet. Man wird aber eben aus dieſen Erwägungen heraus einigermaßen zweifeln dürfen, ob in der Tat jenes Verlöbnis ſchon durch die beiderſeitigen Eltern geſchloſſen iſt. Waldemar war, ſei es 1302, ſei es etwas ſpäter, durch Otto IV. mit einer Tochter, Gutta, Königs Albrechts I. verlobt worden (Ficker, Sitzgs.-Ber., d. Ak. d. Wiſſ. Wien XIV, 1, 190. Moericke S. 18); daß hier eine Verwechſelung der Tochter Gutta mit der Enkelin (Agnes' Mutter war Albrechts Tochter) vorliegen ſollte, iſt, obwohl die betreffende Nachricht auch ſonſt Verwechſelungen enthält (S. Sello, Forſch. z. br.-pr. Geſch. I, 167), durch die Namensverſchiedenheit ausgeſchloſſen. Wann ſollte nun jenes andere Verlöbnis geſchloſſen ſein? Vorher? Da war Waldemar doch zu klein, kam auch zu wenig für die ſpäteren großen Aufgaben in Betracht. Und nachher? Es muß doch vorher die Verlobung mit Gutta auf irgend welche Weiſe gelöſt ſein. Aber ſchon 1304 ſtarb Waldemars Vater Konrad, der angeblich doch jenes Bündnis mit Agnes veranlaßt, und nach Waldemars, bezw. Clemens' Angabe damals noch gelebt hat. Andererſeits behauptet eben Waldemar, er habe ſeinerzeit von jenem Verlöbnis nichts erfahren. Wenn es erſt 1304 etwa geſchloſſen war, warum ſollte man ihm nichts mitgeteilt haben, woher hat er es nachher erfahren? Ich halte die ganze Angabe von dem früheren Verlöbnis für eine Erfindung ſeitens Waldemars und zwar eine ſolche, die auf ſeinen Charakter einen eigentümlichen Lichtſtrahl wirft, und ihm die ganze volle Verantwortlichkeit für jenen Ehepakt aufbürdet.

beträchtliche Teile dieſer Länder waren ja vorübergehend oder dauernd mit der eigentlichen Neumark verbunden worden.[1])

Infolge der Kämpfe, die dem Tode Heinrichs V. von Breslau folgten, gelangten die ganzen der Mark benachbarten Gebiete Schleſiens an Heinrich von Glogau, denſelben Fürſten, den wir als Prätendenten in Polen kennen lernten, der denn außer Sagan und Kroſſen auch Liebenau, Bentſchen und die anderen oſtwärts der Mark gelegenen Striche von Polen (Uſch, Wronke) bis an ſeinen Tod im Jahre 1309 behauptete. Als es dann zu Thronſtreitigkeiten kam, ſahen ſich die Städte des Landes veranlaßt, ſich zu einem Landfriedensbündniſſe zuſammenzuſchließen, unter ihnen auch — an letzter Stelle — Kroſſen und Sagan.[2]) 1312 bei der Teilung der Lande kamen alle dieſe Nachbargebiete der Neumark an Herzog Heinrich, den Schwager Waldemars. Da nun aber auch jetzt die Brüder untereinander nicht Frieden hielten, auch Angriffe ſeitens der anderen Piaſtenhäuſer zu beſtehen hatten, ſo verloren ſie allmählich nicht nur ihre polniſchen Lande, ſondern ſahen ſich zwiſchen 1313 und 1317 auch zur Überlaſſung von Kroſſen und Sagan an die Markgrafen genötigt.[3]) Ob jene

---

[1]) Im einzelnen genau die Erwerbung der Niederlauſitz, bezw. von Kroſſen, Züllichau, Schwiebus, Sagan zu beſprechen, iſt hier nicht der Ort. Die Gebiete ſind alle wieder verloren gegangen. Andererſeits bedürfte es dazu der eingehendſten Unterſuchungen, zumal die bisherigen Anſichten ſtark voneinander abweichen. Daß ſchon im letzten Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts beträchtliche Stücke ſchleſiſchen Gebietes, die Herrſchaften Kroſſen und Sagan, zeitweilig in den Beſitz des Markgrafen Konrad gelangt ſeien, iſt unwahrſcheinlich. Klöden, der dies behauptet, hat die betr. Urk. von 1319 falſch verſtanden; er zitiert überdies ſeine Quelle, Gercken I, 276, auch inſofern falſch, als er die Urk. ohne weiteres ins Jahr 1316 verlegt. Bezüglich Sagans iſt zu vergleichen: Worbs, Geſch. d. Herzogtums Sagan, o. J. Züllichau, S. 11 ff.; er läßt Waldemar ſchon 1294 in Sagan Barfüßer einführen; das iſt natürlich unmöglich richtig; es könnte ſich nur um 1314 handeln; aber auch dem wird ſcharf von Grünhagen widerſprochen. Jedenfalls könnte Sagan nur zwiſchen 1295 und 1300 märkiſch geweſen ſein. Bezüglich Kroſſens, das 1302, 1305, 1310, 1312 als ſchleſiſch erwähnt wird (Regeſten Nr. 3854, 2700, 3150, 3255), vergl. von Obſtfelder, Chronik von Kroſſen, S. 22. Auf jeden Fall kann eine etwaige frühere Epoche der märkiſchen Herrſchaft in dieſen Gegenden nicht lange gedauert haben.

[2]) Schleſ. Reg. III, 75, Nr. 3150.

[3]) Das Nähere, namentlich der Zeitpunkt, iſt unbekannt. Es ergibt ſich unſere geringe Kenntnis allein aus dem Vertrage vom Auguſt 1319. Rtedel, B. I, 438. Wahrſcheinlich iſt nur, daß die verwandtſchaftlichen Beziehungen

Erwerbung aber wohl durch Waldemar erfolgte? Wahrscheinlicher ist sie in die kurze Zeit der selbständigen Regierung Johanns, also um 1315 zu verlegen. Jedenfalls reichte der märkische Besitz in den letzten Jahren askanischer Herrschaft südwärts über die Oder hinaus und umfaßte hier Gebiete, die dicht mit deutschen Dörfern besetzt waren; hatte man doch damals in Sagan schon durchweg die deutsche Gerichtssprache eingeführt.[1]) Freilich, als im Jahre 1308 der Bischof von Lebus dem von Posen gegenüber anerkannte, daß von dem Lande zwischen Oder und Pleiske ihm kein Anrecht auf die Zehnten zustände, da trugen von den bei dieser Gelegenheit aufgeführten Dörfern nur zwei deutsche Namen, aber dennoch war auch dieses Gebiet, d. h. das Land Krossen soweit es nördlich der Oder lag, der Kultur nach deutsch, wenigstens haben die damals genannten 19 Dörfer mit slavischen Namen diese bis heute behalten.

Zu Anfang des XIV. Jahrhunderts, noch vor den Zeiten Waldemars, ist auch die Niederlausitz an die Mark gekommen. Es ist das geschehen infolge einer Verpfändung seitens des Landgrafen Diezmann an den Markgrafen Hermann; seit 1303 nennt sich dieser Markgraf der Lausitz. Aber bald erscheinen auch die Fürsten der älteren Linie mit diesem Titel[2]) und im Besitz von Kottbus, während die jüngere Linie im Gubenschen herrscht. 1316 verleiht der junge Johann die Orte Schiedlow und Fürstenberg an das Kloster Neuzelle.[3])

Aber dieser Besitz, nur beruhend auf Verträgen mit dem Landgrafen Diezmann, war von seinem Bruder und Erben Landgraf Friedrich dem Freidigen nicht anerkannt; schon 1309 versuchte dieser sein Land durch die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zurückzugewinnen. Als er damit nichts erreichte, griff er zu den Waffen, aber in dem nun beginnenden Kriege fiel er mitsamt

---

dabei mitgespielt haben. Schon 1312 ist in unklarer Weise ein Pfandanspruch auf Sagan mit dem Namen einer Mechtild in Verbindung gebracht. Auch Schulden bei den Brandenburgern und der Stadt Frankfurt werden da erwähnt. 1317 verfügen Waldemar und Johann in Sagan zu Gunsten von Lebus, Riedel XX, 201.

[1]) Worbs, a. a. O. S. 22.

[2]) Vergl. Wegele, Friedrich der Freidige, S. 251 Anmkg. und Lippert, Anhaltiner und Wittelsbacher Seite 1 ff. Klarheit ist hier bisher nicht zu gewinnen.

[3]) Riedel B. I, 389.

ſeinem Sohne in die Hände Waldemars. Infolgedeſſen brachte der Friede (von Tangermünde) dann große Teile von Meißen, ſelbſt Leipzig, in Waldemars Beſitz und ſicherte ihm die Lauſitz (1312). Es war ein glänzender Erfolg des jungen Fürſten. Aber noch einmal hat er dieſen Beſitz mit dem Schwerte verteidigen müſſen, faſt gleichzeitig mit dem zweiten ſtralſundiſchen Kriege. Er iſt dabei zeitweilig ſogar in den Beſitz von Dresden gelangt. Schließlich hat er ſich beſcheiden müſſen, aber die Lauſitz hat er für ſich und ſeinen Neffen behauptet (1317, 1. Januar).[1])

Zunächſt aber folgten nun glänzende Zeiten, voran 1311 ein großes Feſt vor Roſtock, unter Teilnahme vieler Fürſten und Herren, auf dem Waldemar und 99 der Seinigen von der Hand des Königs Erich Memved von Dänemark den Ritterſchlag empfingen. Es war das ein Feſt, das bis in die fernſten Gegenden Deutſchlands hinein die Blicke auf ſich zog, und beſonders war Waldemar, der gefeierte Held des Turniers, der freigebige Fürſt, Gegenſtand der Bewunderung. Freilich zeigte gerade dieſes Feſt, wie wenig allgemein deutſches Intereſſe die deutſchen Fürſten jener Tage beſaßen. Um den däniſchen König geſchaart kümmerten ſie ſich nicht die Bohne um den deutſchen Kaiſer, der eben in jenen Tagen in Italien des Reiches Rechte und Anſehen zu erneuern ſich vor Brescia abmühte.[2])

Und eben dieſe Tage ließen auch die Verſchwendungsſucht des jungen Fürſten grell hervortreten, ſchon jetzt beginnt er in Geldverlegenheit zu geraten; als dann in den nächſten Monaten ein Krieg gegen Roſtock ausbrach, da hat Waldemar an Erichs Seite auch hierin großen Waffenruhm erworben, aber er hat auch Schulden zu kontrahieren begonnen, die ſpäter, ſtark vermehrt, zur Verpfändung neumärkiſchen Gebietes an einen däniſchen Droſten Niels Olaſſon führten, der in jenen Tagen als Statthalter des Königs in Roſtock und nachher als Mitverteidiger eines Turms an der Warnow erſcheint.[3])

---

[1]) Vergl. Wegele, a. a. O. S. 305, 325, 334 und Gercken, Vermiſchte Abhandlungen I, 124 ff., Sello, Forſch. I, 171.

[2]) Mühling, Geſchichte der Doppelwahl des Jahres 1314 S. 26.

[3]) Über den Krieg ſ. Dietrich Schäfer, Die Hanſeſtädte und König Waldemar, S. 102 ff. und Koppmann, Die Ereigniſſe in Roſtock 1311 ꝛc. Mecklbg. Jahrb. 56, 33.

Eine zeitlang reichten indessen die vorhandenen Mittel noch aus, und Waldemar hatte das Glück, daß eben in diese Zeit ein Ereignis fiel, das, ähnlich wie die Säkularisationen der Reformationszeit, seinen Besitzstand im eigenen Lande beträchtlich vermehrte. Schon seit 1308 hatten vorbereitende Schritte von Avignon her einen Hauptschlag gegen den Templerorden angekündigt und ganz in ihrem Sinne war der Erzbischof von Magdeburg im deutschen Nordosten vorgegangen. Waldemar hatte sich an ihnen nicht beteiligt; als nun aber im Jahre 1312 die Aufhebung des angeblich völlig versumpften Ordens erfolgte, da griff auch er zu und zog seine großen in der Mark gelegenen Ländereien ein. Die Ritter selbst hat er unbehelligt gelassen; soweit sie nicht in den Johanniterorden eingetreten sind, finden wir sie noch später in geachteter und auch wohl wirtschaftlich gesicherter Stellung im Lande. Gerade in der Neumark war ja ihr Besitzstand sehr ausgedehnt gewesen; zu ihrem Stammbesitz in Küstrin war 1286 Zielenzig gekommen, östlich davon lag ihre Kommende Großdorf, dazu kamen die großen Liegenschaften an der unteren und oberen Drage und an der Döberitz. Zwar wurde seitens des Papstes später verfügt, daß die Templergüter den Johannitern übergeben werden sollten; dazu kam es aber für den größten Teil der Güter überhaupt nicht, für einige andere erst später. So gelangten denn außer den reichen Einkünften eine Anzahl fester Plätze in die Hand Waldemars, Küstrin, Zielenzig, Hochzeit (?), Tempelburg, sodaß seine Macht dadurch wesentlich gestärkt wurde. Tempelburg hat er dann an zwei seiner Mannen, Wizkinus von Vorbecke und Hermann Roden zu Lehen gegeben.[1])

Gleichzeitig setzte er sich mit den Landesbischöfen über die bisher ungeordneten Zehntrechte der neuen Landesteile auseinander; dem befreundeten Heinrich von Kammin beließ er in seinen Anteilen einen verminderten Zehnt, den des Bischofs von Posen löste er gegen eine feste in Arnswalde zahlbare Rente und eine einmalige Überweisung von 200 Hufen wüsten Landes an der pommerschen Grenze ab.

Bei dieser Gelegenheit wird auch zum ersten Male der

[1]) Vergl. von der Goltz, Gesch. d. Geschl. von der Goltz, S. 45.

Stadt Nörenberg gedacht,[1]) die aber schwerlich erst unter Waldemars Regierung, sondern wahrscheinlich schon in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts angelegt worden war und den Namen der mächtigen Reichsstadt an der Peguitz schon ein Jahrhundert vor den Hohenzollern in die Mark verpflanzte, ohne ihm gerade besondere Ehre machen zu können.[2])

Um diese Zeit zeigen sich nun aber die ersten Spuren eines Verfalles sowohl in der inneren Sicherheit des Landes als auch besonders hinsichtlich der Finanzlage des Fürsten. Im Lande Lebus, das im gewissen Sinne auch über die Oder hinausgriff, und im Lande Sternberg hatte die Unsicherheit von Person und Eigentum überhand genommen. Freilich ist es möglich, daß dies zusammenhängt mit den furchtbaren Hungersnöten und Seuchen, die nun schon einige Jahre hindurch besonders das benachbarte Schlesien, aber auch die Mark bedrückten. Vor einigen Jahren (1306) waren die Bewohner der Neumark durch einen Regen feuriger Steine, der in der Gegend von Friedeberg niederfiel, erschreckt worden, und jetzt wieder hatte ein mächtiger Komet 14 Tage lang die Menschen in Angst gesetzt, sie vorbereitet auf Zeiten schwerer Not; und diese war denn auch gekommen und furchtbarer denn je.[3])

Es muß doch gar arg mit den Verhältnissen bestellt gewesen sein, denn Waldemar sah sich durch seine eigenen Vasallen genötigt, ein Ausnahmegericht einzusetzen, das unter dem Vorsitze des Vogtes nicht nur die Vasallen, sondern auch die zum Landding berufenen Freien zur strengsten Verfolgung aller Übeltäter bevollmächtigte. Es ist der einzige derartige Gerichtshof, von dem wir Kunde haben, sollte er aber wirklich der einzige gewesen sein?

Um eben diese Zeit haben auch die Verpfändungen bisher unmittelbar-markgräflicher Ländereien in der Neumark begonnen.

---

[1]) 1312, November 25. Original im Stettiner St.-Arch. Bistum Kammin; Matrikel fol. 20. Von Riedel und nach ihm von Kletke fälschlich zu 1300 datiert.

[2]) Daß damals Nörenberg eine Reihe von Freijahren im Zehnt bewilligt wurde, beweist nicht, daß die Stadt erst jetzt entstanden wäre; es geschieht dies zu gleicher Zeit auch mit Dramburg, das doch schon 1297 fundiert worden war. Riedel A. XVIII, 216.

[3]) Vergl. dazu Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter, Leipzig 1900, S. 59. Angelus, Annales S. 123 weiß zu erzählen, daß die Menschen selbst die Leichen vom Galgen gegessen haben.

Zuerſt iſt der Bezirk Arnskrone an Günther von Kevernburg veräußert worden, einen Mann aus dem Geſchlechte der Grafen von Schwarzburg, der in dieſer Zeit ſehr häufig in der Umgebung Waldemars erwähnt wird und vielleicht über Kammin her in märkiſche Dienſte gelangt war.[1]) Aber nicht genug damit, Günther von Kevernburg erſcheint auch in Königsberg in einer Stellung, die kaum noch als die eines märkiſchen Untertanen angeſehen werden kann; er, von Gottes Gnaden Graf von Kevernberg, ſpricht da von einem Ritter als ſeinem Vogte[2]) zu Königsberg.

Um dieſelbe Zeit erfolgt der Ausbruch innerer Unruhen frondierenden Charakters. Die Ritterſchaft im Lande Johanns lehnt ſich gegen dieſen ſelbſt, beſonders aber gegen die vormundſchaftliche Regierung Waldemars auf; ſoweit alſo war es mit dem Lande gekommen. Dennoch gab Waldemar die Tutel nicht aus der Hand und veranlaßte ſo eine Anzahl angeſehener Vaſallen, unter ihnen gerade diejenigen, welche nach dem Willen des Markgrafen Hermann die Fürſorge für den jungen Fürſten hatten übernehmen ſollen, ſich ausländiſchen Fürſten anzuſchließen.[3])

In jenen Monaten war durch den Tod Heinrichs VII. der deutſche Kaiſerthron wieder verwaiſt und Waldemar als Wahlfürſt durch die Umtriebe aus Anlaß der Neuwahl ſtark in Anſpruch genommen, überdies mit ſeinem Vetter Heinrich von Landsberg über die Führung der Wahlſtimme im Streit. Dennoch konnte er jetzt ſein Land nicht verlaſſen; er zog es vor andere mit der Führung ſeiner Stimme zu beauftragen und hatte darüber im Oktober 1313 eine Beſprechung mit ſeinen Verwandten, den Herzögen von Sachſen, in Königsberg in der Neumark.[4])

Aber mit eben dieſen Fürſten geriet er ſehr bald in Streit; ſie gehörten einem Bündnis an, das ſich die endliche Niederwerfung der wendiſchen Seeſtädte zur Aufgabe gemacht hatte, und

---

[1]) 1313, Juli 27. beauftragt er den Heinrich von Liebenow dem Biſchof von Poſen die oben erwähnte Entſchädigung in terra nostra Arnskrone anzuweiſen. Cod. dipl. mai. Pol. II, 305. Er kann den Beſitz lediglich durch Verpfändung erhalten haben.

[2]) Riedel A. XIX, 180.

[3]) Vergl. dazu von Kröcher, Geſchichte des Geſchlechtes von Kröcher I, 146 ff. und Sello, Forſch. I, 166.

[4]) Mühling, Die Doppelwahl des Jahres 1314. München 1882 S. 35 ff. Riedel B. I, 345.

eben dieſe Verbündeten, vorab König Erich, hatten jenen märkiſchen Edlen Schutz gewährt. Zum Teil hierin wird die Erklärung der Tatſache zu ſuchen ſein, daß ſich Waldemar auf die Seite der Städte ſtellte und beſonders Stralſund gegen Fürſt Wizlaw unterſtützte. Aber dieſer Krieg, der mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1317 dauerte, war trotz des glänzenden Waffenruhms, den er dem jungen Fürſten einbrachte, ein Unſegen für das Land, deſſen Kräfte er übermäßig in Anſpruch nahm.[1])

Um dieſe Zeit ging die bisherige Vormundſchaft Waldemars über Johann zu Ende; nicht als ob der Knabe ſchon mündig geweſen wäre, er war gewiß erſt 16 oder 17 Jahre alt, und hat ſich auch ſpäter noch, augenſcheinlich infolge körperlichen Leidens, der mütterlichen Bevormundung unterworfen.[2]) Es dürfte in erſter Linie die Abneigung der Ritter und Städte im Gebiet der jüngeren Linie gegen Waldemar geweſen ſein, was dieſen nun doch beſtimmte, vor der Zeit auf die Vormundſchaft zu verzichten. Dadurch wurde er nun zwar etwas entlaſtet, aber ſeine eigenen Länder mußten auch allein die großen Unkoſten auf ſich nehmen, welche Waldemars Lebensweiſe und Tätigkeit verurſachten. Und das vermochten ſie nicht.

Schon im Jahre 1315 ſah ſich der Markgraf genötigt, ein weiteres Beſitzſtück zu verpfänden, ein Land, das in der Politik der verfloſſenen Jahre gegenüber Pommern eine ſo wichtige Rolle geſpielt hatte, Bernſtein; gegen die Zahlung von 7000 Mark trat er es am 27. Auguſt an Herzog Otto von Stettin ab. Auch Johanns Finanzen waren während Waldemars Vormundſchaft ſo

---

[1]) Wenn Kantzow (Gaebel S. 183) und ihm folgend Klöden S. 135 zwiſchen 1311 und 1313 ohne genaue Datierung von einer Eroberung des bisher märkiſchen hinterpommerſchen Landes durch Wartislaw IV. ſprechen, ſo liegt da ein Irrtum vor. 1313 und vorher und nachher ſtand der Herzog mit Waldemar im beſten Einvernehmen. Am 9. Oktober 1313 haben Waldemar und Johann noch einmal die Grenzen gegen das nunmehrige Ordensgebiet reguliert (Pomerell. Urk.-Bch. Nr. 702), ſie haben am 4. Januar Btſchof Heinrich im Beſitz der ihm augenſcheinlich von Wartislaw überlaſſenen Stadt Kammin beſtätigt (nicht ſie ihm geſchenkt, wie Klöden meint) und am 2. Februar 1313 auch das Kloſter Buckow beſchenkt; es iſt in dieſem Jahre alſo kein Raum für einen Krieg, und 1314 finden wir Waldemar und Wartislaw verbündet.

[2]) 1315 und 1316 ſtellt er mehrere Urkunden mit Zuſtimmung ſeiner Mutter aus, z. B. Riedel B. I, 382, 389, 396.

in Unordnung geraten, daß er zu Verpfändungen seine Zuflucht nehmen mußte. Am 26. Juni 1316 überließ er die Hauptmannschaft Meseritz gegen 2000 Mark an Arnold von Uchtenhagen und versprach obenein, was Arnold an Meseritz verbauen würde, ihm zu ersetzen.

Damit war aber wenig gewonnen; die Summen zerrannen unter den Fingern der Fürsten, es bedurfte größerer Mittel, als sie das Land aufbringen konnte; 1317 folgte der Verkauf von Schivelbein und Falkenburg für 10000 Mark an den Bischof von Kammin, um nur die Schulden zu decken, die Waldemar bei diesem getreuen Bundesgenossen gemacht hatte; es folgte ebenfalls 1317 der Verkauf des Schlosses von Driesen mit seinem Zubehör für 2000 Mark an Heinrich und Burchard von der Osten, eine Familie, die, aus Vorpommern stammend, jetzt zum ersten Mal in der Mark genannt wird und in dem zweiten stralsundischen Kriege mit Waldemar in nähere Berührung gekommen sein wird. Wohl hat man Schivelbein—Falkenburg noch einmal eingelöst, aber nur, um es schleunigst wieder anderweitig zu verpfänden, eines der vielen Löcher zuzustopfen, die sich allenthalben in dem einst so straffen Geldsack des Hauses zeigten.

Aber das war noch nicht das Schlimmste. Viel schlimmer noch war, daß man anfing die nutzbaren Rechte des Landesherrn allüberall an die Städte, Klöster, Ritter zu überlassen. Man werfe nur einen Blick auf die urkundlichen Äußerungen Waldemars in diesen Jahren, über die Hälfte haben diesen Inhalt: 1314 werden dem Abt von Himmelstädt einige Dörfer für 300 Mark verkauft, der Stadt Königsberg Einnahmen aus den Mühlen- und dem Rutenzinse überlassen, 1316 wird der Stadt die Lehnbede aus der Stadtmühle für 30 Mark verkauft, dann wird die Stadt Königsberg für ihre Vorschüsse und Leistungen im stralsundischen Kriege, 833 Pfund brand., damit befriedigt, daß ihre Jahresbede, die gewiß vorher beträchtlich höher gewesen war, dauernd auf 50 Pfund herabgesetzt wird; der Stadt Schönfließ wird ein Gehölz für 450 Mark, der Stadt Bärwalde von Johann ein Moor für 76 Pfund und 100 Mark verkauft.

Ja selbst die Gerichtsorganisation wurde untergraben, indem man die Städte von dem Besuche des Landgerichts befreite und sogar die Gerichtsgefälle in den Dörfern an die Vasallen überließ.

Man war auf dem besten Wege den Stock einzusägen, auf den man sich doch stützen mußte.

Freilich waren die Anforderungen, welche die umfassende Politik der letzten Jahre an Waldemar stellte und die ihm nicht überall zur Schuld angerechnet werden dürfen, so außerordentlich vielseitig. Als 1315 das große Landfriedensbündnis fast aller Fürsten in Ost und Nord gegen die Mark geschlossen wurde, es umfaßte 4 Könige, 6 Herzöge, 3 Bischöfe, 1 Markgrafen, viele Fürsten, Grafen und Städte, da war damit eine Situation geschaffen, die der Friedrichs des Großen zu Anfang des siebenjährigen Krieges recht ähnlich schaute. Auch Wladyslaw Loktiek, dem es — wahrscheinlich — schon im Jahre 1312 oder bald nachher gelungen war, die Herzöge von Glogau aus Posen zu verdrängen,[1]) hatte sich dem Bunde angeschlossen angeblich auch für die Ungarn, die Oberschlesier, ja sogar die Russen sich verpflichtend[2]), und bedrohte wie in früheren Tagen die Neumark.

Leider ist uns garnichts bekannt über die kriegerischen Ereignisse auf dieser Seite, da sich das Interesse der Zeitgenossen auf die Begebenheiten vor Stralsund und im Mecklenburgischen konzentrierte, indessen zeigen uns einige Tagebuchnotizen Waldemars, daß er doch auch nach der polnischen Seite seine Waffen gekehrt hat,[3]) ja daß der Krieg hier noch bis in den Schluß des Jahres 1317 hinein und auch wohl noch länger gedauert hat, d. h. bis in eine Zeit, wo auf dem westlichen und südlichen Kriegsschauplatze schon längst der Friede geschlossen war.[4])

---

[1]) S. Potkański, Rozpr. Ak. Kr. 1899, S. 288. Ganz freilich hat mich Potkańskis Beweisführung nicht überzeugt.

[2]) Cod. dipl. m. Pol. II, Nr. 976.

[3]) Sello, Forsch. I, 173.

[4]) Bielowski, Cod. dipl. m. Pol. IV, 363 spricht von Feldzügen Waldemars, die 1315 oder 1316 gegen Wronke und Posen stattgefunden haben sollen, indem er die in der vorerwähnten Abrechnung Waldemars mit Königsberg genannten Orte Wronek und Zwanow im Posenschen findet. Indessen ist wahrscheinlich, daß letzteres Schwan in Mecklenburg bedeutet. Ob eine vor 1316 erfolgte Verwüstung Posens, bezeugt durch die Urkunde Cod. dipl. m. Pol. Nr. 982, durch die Schlesier herbeigeführt ist, wie Potkański, a. a. O. S. 290 will, und nicht vielmehr durch Waldemar, steht dahin. Im letzteren Falle dürfte sie etwa 1315 erfolgt sein, im ersteren (nach Potkański) 1312 oder 1313. Vergl. hierzu W. Bogusławski, Uwaga do Kodeksu Wielkopolskiejo. Roczniki tow. przyj. nauk. Poz. XXXII, 37—46, wo freilich

Aufseiten Waldemars standen in diesen Jahren nur die beiden Pommernfürsten und der Bischof von Kammin. Aber selbst hinsichtlich des Herzogs Wartislaw ist nicht ganz sicher, ob er dauernd bei dem Markgrafen ausgehalten hat. Man hat uns von Kämpfen berichtet, die zwischen beiden um den Besitz von Stolpe und Schlawe entbrannt sein und mit der Abtretung dieser Gebiete an Wartislaw geendet haben sollen.[1]) Es läßt sich das nicht genau kontrollieren, tatsächlich befindet sich im Dezember 1317 Herzog Wartislaw im Besitze von Stolp.[2])

Im Jahre 1317, als wieder ein großes Sterben durch die Lande ging, ereilte der Tod auch den letzten männlichen Sprossen des ottonischen Hauses, im April starb Johann. Waldemar war sein einziger berechtigter Erbe. Wieder vereinigte er, der Siebenundzwanzigjährige, den ganzen Landbesitz des Hauses in seiner Hand, und diesmal aus eigenem Rechte; niemand mochte ihm die Huldigung wehren und weigern. Immerhin hielt er es für angezeigt, sich die Gunst der bisherigen Untertanen seines Neffen zu sichern, namentlich die der Städte. In diesem Sinne wenigstens wird es aufzufassen sein, daß er gegen Ende des Jahres die neumärkischen Städte ottonischen Anteils von dem bisherigen Oberhof Strausberg loslöste und der wichtigsten von ihnen, Soldin, unterstellte, das so zum Vorort dieses Teiles der Neumark wurde und diese Stellung auch auf die übrigen Städte auszudehnen verstanden hat.

Um dieselbe Zeit wurde es endlich Frieden im wendisch-deutschen Norden. Das Ergebnis der langen Kämpfe war, daß auch diesmal die Bemühungen des Dänenkönigs um die Herrschaft über die Ostseeküste, welche durch die Hinterlist des Habsburgers

---

mehr auf Grund chauvinistischer Voreingenommenheit, als aus rein wissenschaftlichen Motiven ein Feldzug Waldemars gegen Posen für diese Jahre abgelehnt wird. Die auf Waldemar bezügliche Bemerkung der Chronica M. Brand. (Sello I, 132): „insuper trans Oderam contra Polonos procedens humiliavit eosdem" ist in ihrer unbestimmten Fassung ziemlich wertlos.

[1]) Kantzow, ed. Gaebel S. 183, vergl. oben S. 364.

[2]) Riedel B. I, 339. Quandt, Balt. Stud. XV, 219. Kurz vorher haben Wartislaw und Waldemar sich noch mit Stralsund in das Lösegeld Erichs von Sachsen geteilt. Ob überhaupt ein Krieg zwischen beiden stattgefunden hat, und weiter ob die Abtretung von Stolp und Schlawe mit einem solchen zusammenhängt, ist sehr fraglich. Vergl. Barthold III, 156.

verſchuldet waren, von der ſchwertgewaltigen Kraft Brandenburgs zurückgewieſen war und man wird dies Waldemar zu bleibendem Ruhme anrechnen dürfen, mochte immerhin ſein nächſter Zweck kein nationaler (Friede von Templin von 25. November 1317), ſondern lediglich ein dynaſtiſch-ſelbſtſüchtiger geweſen ſein; in dieſer Hinſicht war er nicht beſſer, aber auch nicht ſchlechter als ſeine fürſtlichen Zeitgenoſſen, denen der Begriff des deutſchen Vaterlandes völlig fremd war. Er hätte nun Zeit und Gelegenheit gehabt, durch weiſe Sparſamkeit und Zurückhaltung die Wunden des Krieges wieder zu heilen, war doch das Land groß genug, um eine ſelbſt verſchwenderiſche Hofhaltung zu geſtatten. Aber wie ſtand es damit in Wirklichkeit?

Noch drei größere die Neumark betreffende politiſche Akte Waldemars ſind uns aus den nächſten beiden Jahren bekannt; ob man ſie im Sinne einer größeren wirtſchaftlichen Umſicht wird deuten können?

Zu Anfang Januar 1318 iſt die Regelung der Anſprüche der Johanniter auf die Hinterlaſſenſchaft der Templer erfolgt und zwar durch einen eingehenden Vertrag Waldemars mit den Gebietigern des Ordens; nicht ſowohl infolge einer Anregung ſeitens des Markgrafen, als vielmehr auf Drängen des Ordens, der 1317 auf einer Tagung in Frankfurt a. M. die ernſtliche Durchſetzung ſeiner Forderungen beſchloſſen hatte. Hierbei verſprach nun Waldemar ausdrücklich, daß er den Johannitern nicht nur ihre eigenen Güter, ſondern auch die der Templer in voller Freiheit erhalten und beſchützen wolle. Aber leider fehlt in dieſem Vertrage jede Andeutung über den Umfang der Güter des Templerordens; und da nun in der Folge eine ganze Anzahl ſolcher Güter, die früher den Templern gehört hatten, nicht im Beſitz der Johanniter erſcheint, ſo ſind wir nicht in der Lage zu beurteilen, ob etwa Waldemar und ſeine Rechtsnachfolger den Vertrag tatſächlich gebrochen haben oder ob ſchon die früheren Markgrafen gelegentlich der Eroberung der polniſchen Gebiete ſich des Templergutes bemächtigt haben. In den älteren Teilen der Neumark gelangte tatſächlich nur die Kommende Quartſchen an die Templer; die Übergabe von Zielenzig und Zubehör wurde vertragsmäßig offen gehalten, aber indem der Orden genötigt wurde eine Summe von 1250 Mark als eine Art von Lehnware

hierfür zu entrichten und ſtatt ihrer einſtweilen Zielenzig zu verpfänden, blieb auch dieſes Beſitzſtück in der Hand des Landesfürſten. Hinſichtlich aller übrigen Güter bleibt es zweifelhaft, welcher Art die Abmachung war. Tatſächlich iſt der größere Teil des Templergutes auch jetzt nicht an die Johanniter gekommen.

Eine andere wichtige Vereinbarung betrifft die Gebiete von Schivelbein und Falkenburg. 1317 hatte Waldemar dieſe an Heinrich von Kammin verpfändet, aber noch in demſelben Jahre war dieſer Kirchenfürſt, ein folgerechter Anhänger der Markgrafen, geſtorben. Sei es nun, daß er zu Gunſten dieſer ſeiner Gönner letztwillig über jenen Pfandbeſitz verfügt hatte, ſei es daß jene Erwerbungen damals als private angeſehen und infolgedeſſen ſeiner Kirche nicht vereignet wurden, jedenfalls kamen ſie noch einmal in die Hände Waldemars. Aber ſchon im Mai 1319 hat dieſer Schivelbein wieder verkauft und zwar an jenen däniſchen Droſten Niels Olaffon, dem er ſeit der Zeit ihres gemeinſamen Kampfes vor Roſtock große Summen ſchuldete, und an Wedego von Wedel; diesmal fand nicht eine Verpfändung, ſondern ein wirklicher Verkauf ſtatt, und obenein unter Einzelbeſtimmungen, welche die Zugehörigkeit des Gebietes zur Mark nur noch formell aufrecht erhielten und eine ſpätere allmähliche Lostrennung von ihr vorbereiteten. In welcher Weiſe ſich dabei die beiden Käufer untereinander verſtändigten, entzieht ſich unſerer Kenntnis, doch haben wir keinen Grund zu der Annahme, daß der Däne den Mitbeſitz nicht wirklich angetreten haben ſollte.

Um dieſelbe Zeit wird auch der Bezirk Falkenburg (nördlich der Drage) in den Beſitz der Wedel gelangt ſein.

Die dritte größere Territorialveränderung betrifft den ſchleſiſch-polniſchen Südoſten.

Noch im Jahre 1318 hatte Waldemar mehrfach ſein Intereſſe für ſeine Stadt Sagan bezeugt, er hatte eine die Städte Sagan, Kroſſen, Guben, Sommerfeld und Triebel betreffende Abmachung hinſichtlich ihrer Verfeſteten genehmigt; jetzt im Auguſt 1319 verhandelte er mit den Herzögen von Glogau über einen Vertrag, durch den er ihnen Sagan überließ, dagegen ein größeres Gebiet nach der polniſchen Seite hin eintauſchte. Bentſchen, Tirſchtiegel, Köpnitz, Rybiak, Schwiebus, Züllichau und Liebenau, auch eine bisher nicht genannte Burg Wytin, das heißt alſo alles Land weſtlich

der Obra und der faulen Obra, einen Strich, der nordwärts an Meſeritz, weſtwärts an Sternberg (Droſſen?) und Kroſſen, ſüdwärts an die Oder grenzte. Es war ein wohl abgerundeter Beſitz, der ſich den bisherigen Landesgrenzen trefflich anpaßte, mit feſten Burgen und deutſchen Dörfern wohl beſetzt und zwar vielleicht nicht ſo reich, aber weſentlich größer war als das aufgegebene Sagan, das ziemlich weit in das niederſchleſiſche Gebiet hineinragte.

Man wird nicht umhin können in dieſem Vertrage einen bedeutenden Erfolg der märkiſchen Politik zu ſehen, ſelbſt wenn man einer weiteren Beſtimmung, wonach Kroſſen und Meſeritz den Glogauer Herzögen die Eventualhuldigung leiſten ſollten, beſondere Bedeutung beimißt; da indeſſen dieſe Huldigung nur für den Fall von Waldemars unbeerbtem Tode galt, ſo beeinflußte ſie den Beſtand des Territoriums doch in keiner Weiſe.[1])

Über die Gründe, welche Waldemar zu dieſer ſo bedeutenden Veränderung des Territorialbeſtandes veranlaßt haben, fehlt uns die Erklärung. Wahrſcheinlich ſah er den Verfall der ſchleſiſchen Herrſchaft in Polen voraus und verſuchte bei Zeiten möglichſt viel davon für ſich in Sicherheit zu bringen und gleichzeitig ſich mit den ſchleſiſchen Verwandten möglichſt gut zu ſtellen. Man möchte geneigt ſein, in der Tendenz des Vertrages eine Rückkehr zu der Politik ſeines Vaters zu erkennen, die das Schwergewicht der märkiſchen Intereſſen nicht an der vorpommerſch-mecklenburgiſchen, ſondern an der polniſchen Grenze ſuchte, und es iſt nicht unmöglich, daß dieſer Vertrag beeinflußt worden iſt durch die noch immer nicht friedlicher gewordenen Beziehungen zu dem Herzog Wladyslaw Loktiek, der in den letzten Jahren an Macht und Anſehen ſo bedeutend gewonnen hatte, daß um dieſe Zeit

---

[1]) Den Vertrag, der aber nur von den Schleſiern ausgefertigt iſt, ſ. Riedel B. I, 437 und Cod. dipl. m. Pol. II, Nr. 1012. Klöden, der ſich mit ihm (Waldemar II., 310) näher beſchäftigt hat, iſt hinſichtlich ſeiner auf falſcher Fährte, da er meint, die Beſitzungen, welche der Mark zugeſprochen werden, hätten ihr ſchon als Pfandbeſitz gehört. Es erklärt ſich das aus der von ihm mißdeuteten Stelle als iz unsez omen eldern vore haben gehat. Nur Meſeritz und Bentſchen haben die Vorfahren Waldemars früher ſchon beſeſſen, aber erſteres haben ſie inzwiſchen an die Uchtenhagen verkauft, den Bezirk Bentſchen aber haben ſie ſeinerzeit an Heinrich II. von Glogau—Poſen zurückgegeben. S. oben Seite 320 und die Skizze.

bereits die Herrschaft der Glogauer in Posen ernstlich bedroht, wenn nicht gar beseitigt war.[1])

Waldemars sonstige Beziehungen waren im allgemeinen friedliche, kleinere Fehden an der Elbe oder mit Untertanen des Herzogs von Stettin kamen kaum in Betracht; so war er imstande, den polnischen Krieg jetzt in größerem Maßstabe im Bunde mit den schlesischen Vettern zu erneuern. Wohl mochte dem Kinderlosen öfters der Gedanke kommen, was aus dem Lande werden sollte, wenn ihn das Geschick plötzlich abriefe, und besonders in diesen schrecklichen Zeiten, da Jahr für Jahr die furchtbare Seuche im Lande wütete; in jenem Vertrage selbst aber irgend welche Anzeichen der Todesahnung und Todesfurcht zu sehen, haben wir keine Berechtigung.

Aber zu einer Ausführung des Vertrages oder gar zu einer Durchführung der damit vorbereiteten Unternehmungen ist es nicht gekommen, wahrscheinlich nicht einmal zu seiner Ratifikation durch Waldemar. Der von ihm nach Sagan und Krossen zur Einweisung des neuen Herrn gesandte Graf Günther von Kevernberg gab seine Tätigkeit schleunigst auf, als die Nachricht von einer plötzlichen schweren Erkrankung Waldemars ihn ereilte.

Nachdem er noch im Juli im Verein mit Herzog Otto von Stettin dessen unbotmäßige Stadt Garz zur Unterwerfung genötigt hatte, war er nach Pasewalk gezogen, wo in Gegenwart der beiden pommerschen Herzöge[2]) und des neuen Bischofs Konrad von Kammin die Teidigung mit Garz erfolgte (2. August), und war dann über Schwedt (6. August) und Königsberg nach Süden geritten, augenscheinlich in der Absicht, von den neuen Erwerbungen in Schlesien und Polen Besitz zu ergreifen, als ihn in Bärwalde das tötliche Fieber ereilte. Nur kurze Zeit kann er krank gelegen haben. In Gegenwart des zurückgekehrten Grafen Günther traf er am 12. und 14. August noch eine Anzahl Verfügungen in Fürsorge für sein Seelenheil; im Laufe der nächsten Tage ist er dann gestorben, erst wenig über 28 Jahre alt. Der letzte regierende Fürst seines Hauses!

---

[1]) S. oben Seite 366.

[2]) Vergl. Wehrmann, Der Streit der Pommernherzöge ꝛc. Balt. Stud. N. F. IV, 20.

Man war ſich allſeitig bewußt, was dieſer Todesfall bedeutete, muß doch Graf Günther unmittelbar nach dem Tode des Herrn ſich in den Sattel geworfen haben, um auf dem gefährdeten ſüdlichen Schauplatz nicht durch die Nachricht davon überholt zu werden.[1])

Was Waldemars Tod für die Mark, ja für den ganzen Nordoſten Deutſchlands, Europas bedeutete, das zeigte ſich ſehr bald in dem furchtbaren Wirrwar, der überall einriß, dem auch nicht gewehrt wurde, als Kaiſer Ludwig der Bayer ſeinen Neffen, den noch überlebenden Sohn Heinrichs von Landsberg, als berechtigten Erben anerkannte und für mündig erklärte. „Höchſtes Glück der Erdenkinder iſt doch die Perſönlichkeit.“ Eben die Perſönlichkeit, das war es, was Waldemar beſeſſen hatte, worin ſeine Bedeutung für ſein Land gelegen hatte, trotz ſeiner großen, durch ſeine Jugend nicht überall entſchuldigten Mängel. Durch nichts wird dies beſſer dargetan, als durch den Umſtand, daß wenige Monate nach ſeinem Tode der Herzog Wladyslaw Loktiek es wagen konnte, ſich die polniſche Königskrone aufs Haupt zu ſetzen, derſelbe Mann, der, von der Macht Waldemars ernſtlich bedroht, doch nichts gegen die Mark zu unternehmen gewagt hatte. Gerade in dieſer Richtung lag der Hauptſchwerpunkt der brandenburgiſchen Politik, hier war ſie — wenn auch unbewußt und ohne beſondere Abſicht — deutſchnational, hier lag die Entſcheidung über die Zukunft des deutſch gewordenen Nordoſtens, und indem Waldemar kurz vor ſeinem Tode den Kämpfen im Nordweſten den Rücken kehrend die Bahnen ſeines Vaters, ſeines Großvaters aufs neue betrat, eine neu-

[1]) Über den Todestag ſ. Riedels Ausführungen B. I, 441. Wenn man das nachweisbare Itinerar des Kevernbergers, A. II, 459, III, 96, XIII, 240, B. I, 441, noch ſchärfer ins Auge faßt, wird man doch zweifelhaft, ob der Tod am 14. oder nicht vielmehr am 15. oder 16. Auguſt erfolgt iſt; Riedel hat ſich nämlich in der Auflöſung eines Datums arg verflüchtigt; die erſte Nachricht vom Tode Waldemars iſt nach dem Süden durch den Markgrafen von Kevernberg „feria quinta post assumpcionem Mariae“ gelangt; das iſt aber nicht der 16. Auguſt, wie ſelbſt Sello, Chronica etc. Forſch. I, 173 Riedel nachſchreibt, ſondern der 19. Auguſt. War Graf Günther wirklich der erſte, der jene Nachricht brachte, dann kann der Tod nicht ſchon am 14. erfolgt ſein. Aber die Bedingung iſt zweifelhaft. Gegenüber der Angabe Entzelts, daß der Tod am 14. Auguſt erfolgt ſei, wird das Itinerar nicht unbedingte Geltung beanſpruchen können.

märkiſche Politik wieder aufnahm, war er auf dem beſten Wege, ein national-deutſcher Held zu werden. Das Schickſal hat es mit ihm und ſeinem Lande anders vorgehabt.

Der Fall der Mark war das Glück des Slaventums,[1]) und wenige Jahre ſpäter war ein großer Teil der einſt polniſchen Gebiete wieder von der Mark losgeriſſen, und große Teile des neu-märkiſchen, neu-deutſchen Landes lagen in Schutt und Verwüſtung.

Aber freilich, Waldemar verließ ein Land, deſſen innerer Organismus bedenklich an Geſundheit und lebensvoller Friſche abgenommen hatte, das auf dem Wege war, dem gleichen Zerſetzungsprozeß anheimzufallen, dem das Deutſche Reich ſelbſt zum Opfer gefallen war, und dem der Territorialſtaat ſeine Entſtehung verdankte. Waldemar ſelbſt war ſchwer verſchuldet; überall hinterließ er Verpflichtungen. Würde er, zu größerem ſittlichen Ernſt herangereift, die Kraft beſeſſen haben, dem weiteren Vordringen der Krankheit zu wehren, die Glieder bei dem allgemeinen Intereſſe zu erhalten, abtrünnige mit ſtarker Hand zu zwingen, wie es Kaiſer Karl in Böhmen und ſpäter in der Mark getan hat?

Der Gang der Dinge hat ihm die Erfüllung dieſer ſchwierigeren Aufgabe eines Fürſtenlebens erſpart; aber um ſo ſchneller ging die Zerſetzung vorwärts, und die Neumark, die Heimſtätte der großen Vaſallen, iſt am ſchnellſten ihre Beute geworden.

---

[1]) Die Betrachtung der Ereigniſſe und Zuſtände bis zum Tode Heinrichs des Kindes übergehen wir hier; ſie gehören ſchon dem Interregnum an.

IV. Hauptteil.

Die allgemeinen Verhältniſſe der Neumark ums Jahr 1300.

Daß die askaniſchen Markgrafen nicht lediglich Mehrer des Landes hinſichtlich ſeines äußeren Umfanges waren, daß vielmehr mit dem äußeren Aufbau der innere Ausbau extenſiv und intenſiv Hand in Hand ging, das iſt wiederholt im Laufe der vorhergehenden Darſtellung gezeigt worden. Wir mußten oben die Beſiedlungsvorgänge jedesmal länderweiſe ins Auge faſſen, weil von der Erkenntnis der jeweiligen Zuſtände der Territorien der Maßſtab für ihre politiſch-militäriſche Wertſchätzung und für die weitere Politik ihrer Beſitzer gegenüber den fremden Nachbargebieten abhing.

Dabei konnten wir aber meiſt nur die äußerlichen Ergebniſſe berühren; wir werden daher, um ein eingehenderes Verſtändnis jener großartigen Vorgänge zu gewinnen, eine ſyſtematiſche Betrachtung der Beſiedlungsvorgänge und der durch ſie geſchaffenen Organiſationen anſtellen müſſen.

Das Gebiet, welches durch die Askanier erworben war, ohne doch einen integrierenden Beſtandteil der Mark zu bilden,[1]) führte, ſoweit es rechts der Oder und der Warthe lag, während unſerer Epoche den Namen der nova terra trans Oderam oder terra transoderana, und auch die links der Warthe gelegenen Striche vom alten Lande Lebus hat man meiſt unter dieſem Namen mitbegriffen. Indeſſen kommt eine Geſamtbezeichnung nur ſehr ſelten vor. Der Name Neue Mark bezieht ſich ſtets nur auf die Mittelmark.

[1]) Daß die Neumark eigentlich ein Land für ſich geblieben iſt, wenn auch unter der gleichen Herrſchaft, das tritt uns wiederholt in ihrer Geſchichte entgegen. Daß das eine zeitweilig klar ins Bewußtſein tretende Tatſache iſt, erhellt aus der Urkunde, durch welche Markgraf Ludwig der Ältere abdankt; er verzichtet auf totam Marchiam et totam terram trans Oderam, Riedel, A. XXIII, 51.

Der Umfang des Gebietes läßt sich nicht zahlenmäßig festlegen, weil er zu keiner Zeit in seinem Bestande zur Ruhe gelangte; während einige Striche gewonnen wurden, gingen andere wieder verloren; aber annähernd können wir das „Land über Oder" den kleinsten Provinzen des heutigen Preußen vergleichen. Hinsichtlich der Begrenzung gegen Pommern ist in den Kreisen Königsberg und Soldin im wesentlichen derselbe Zustand geschaffen worden, der uns noch 1337, ja 1546 in klarer Weise entgegentritt; zwischen den Kreisen Königsberg und Greifenhagen hat, wie es scheint, die 1235, 1264 und 1317 erwähnte augenscheinlich uralte[1]) Landwehr sich stellenweise als Grenzmark behauptet; in der Gegend nordwestlich von Bernstein griff bis 1315 märkisches Gebiet einige Dorfmarken weit in das heutige Pommern hinein, und ebenso gehörte die Gegend von Nörenberg bis zur Ihna mit zur Mark. In den Kreisen Dramburg und Schivelbein entsprach der Bestand wesentlich dem von 1815, aber in der Umgebung von Tempelburg und östlich dieses Ortes gehörte beim Tode Waldemars alles Land südlich der heutigen pommerschen Grenze, stellenweise noch über sie hinaus, bis an die Küddow den Markgrafen. Nicht so weit vorgeschoben waren die Stellungen südlich der Netze; aber Schwerin und Meseritz und, endlich, infolge des allerdings wohl unausgeführten Vertrages von 1319, auch die übrigen Orte westlich der Obra bis zur Oder hinunter wurden mitumfaßt.

In dieser großen Ausdehnung ist nun freilich das Gebiet zum Teile überhaupt nicht deutschrechtlich besiedelt worden, zum anderen Teile wenigstens nicht durch die brandenburgische Verwaltung. Aber wenn nun auch der Nordwesten strichweise von Pommern, der Süden zum Teil von Magdeburg und Schlesien, einige Stücke des Ostens unter polnischem Zepter besetzt worden sind, die Formen der Besiedlung stimmen doch in den meisten Punkten überein; wurde doch Pommern, wie wir sahen, wesentlich unter Mitwirkung ehemals märkischer Untertanen verdeutscht. Dennoch sind einige wesentliche Unterscheidungen zu bemerken, die sich namentlich auf den Umfang der Staatshoheitsrechte beziehen, und nicht immer war es möglich, die einmal getroffenen Anordnungen hernach rückgängig zu machen.

---

[1]) 1235 Landstig, 1264 Ludstich, 1317 Landwer.

Sodann blieben innerhalb der für die Beſiedlung in Frage kommenden Gebietsteile noch ausgedehnte Waldflächen beſtehen, denen man, da ihr Boden ſandig und wenig fruchtbar war, mit der Axt zu Leibe zu gehen unterließ; ſolange als im Oſten immer neue Landſtriche der Kultur erſchloſſen wurden, bedurfte man ihrer nicht für den Ackerbau, und als jene politiſche Vorwärtsbewegung zum Stillſtande kam, hatte auch die Siedlungskampagne ihr Ende erreicht. So bilden denn nördlich wie ſüdlich der Warthelinie einerſeits die Wälder, andererſeits die Fruchtäcker völlig zuſammenhängende Gebiete, indem ſich nur im Oſten, wo die Siedlungskräfte ſchon verſagten, zwiſchen den einzelnen Dorffluren oder in ihren Gemarkungen ſelbſt Waldparzellen von Belang erhielten.[1]) Wenn 1296 zwiſchen Kratznick und Liebenow ein Gehölz von 30 Hufen erwähnt wird, ſo iſt das eine ganz vereinzelte Ausnahme. Innerhalb der Wälderzonen mochten dann freilich noch ſpärliche kleine Einzelanſiedlungen der von der Waldwirtſchaft lebenden Slaven ſich erhalten, der für die Kultur beſtimmte Boden aber wurde durchaus in Dorf- (bezw. Stadt-) Gemarkungen aufgeteilt.

A. Die Einrichtung der Wohnplätze.

1. Die Dörfer.

a) Das ſachliche Moment.

aa. Form und Größe der Dorfmark. Die Feldmarken der einzelnen Dörfer erhielten, wenn irgend möglich, eine geſchloſſene, abgerundete Form, unter Vermeidung ein- und ausſpringender Winkel und Ecken. Das läßt ſich aus den heutigen Gemarkungsgrenzen der urſprünglich ein Ganzes bildenden Dorf- und Gutsgemeinden noch unſchwer erkennen.[2]) Dabei lehnte man ſich gern an natürliche Grenzmale an. Die Art, wie man dabei verfuhr, erſehen wir aus der Beſtimmung über die Grenzen der Gemarkungen von Friedland und Falkenburg, bei der es gewiß nicht anders zuging als bei der Dorfanlage. Eine große Anzahl von Feſtpunkten, Malen, wurden bezeichnet, Erdhügel, ſogenannte

[1]) Das hat ſchon Wohlbrück für das Land Sternberg und ähnlich auch Höhnemann, beſonders für den Kreis Friedeberg ausgeſprochen.

[2]) Man betrachte nur die Flurgrenzen auf den Meßtiſchblättern 296 und 297 mit ihren klaren, durch Flußläufe nicht beeinträchtigten Bildern.

Malhauſen, große Steine, Brücken, namentlich aber große Bäume und Baumgruppen der verſchiedenen Holzarten, welche durch eingehauene Marken mannigfacher Art genau gekennzeichnet wurden. Häufige Begehungen der Grenzraine durch die beteiligten Nachbargemeinden ſorgten dafür, daß an die Stelle der nicht eben dauernden Merkmale rechtzeitig andere geſetzt wurden.[1])

Damit ſuchte man aber tunlichſt ein gewiſſes Gleichmaß in der Oberflächenausdehnung zu verbinden. Man legte dabei die Zahl von 64 Hufen zugrunde und die Mehrzahl der deutſchen Dörfer der Neumark hat, nach den Angaben unſeres Kataſters, angeblich dieſe Größe gehabt; im Gebiete jenſeit der Drage, welches erſt gegen 1300 märkiſch wurde und die märkiſchen Siedlungsgrundſätze am reinſten zum Ausdruck bringen konnte, werden ſämtliche Dörfer mit dieſem Areal verzeichnet.

Immerhin liegt hier aber doch nur ein Prinzip vor, deſſen häufige Durchbrechung infolge der Umſtände ſich von ſelbſt ergab. Von manchen Dörfern wiſſen wir, daß ihre Hufenzahl über die Norm hinausging. In den Gegenden älterer Siedlung hatte man vielfach ſogenannte Hagendörfer mit doppelter Größe geſchaffen; das war hier eigentlich nicht der Fall, weil prinzipiell eben alle unſere Dörfer Hagendörfer waren. Somit iſt auch der Dorfname auf „hagen" im Gebiete der Neumark, beſonders in der märkiſchen Siedlungszone ſelten, er kommt nur 6 oder 7 mal vor und auch da noch nicht ſtets bei beſonders großen Dörfern; aber bei einigen, Zülshagen und Güntershagen[2]) im Kreiſe Dramburg, Blockshagen im Arnswaldiſchen, iſt wenigſtens eine Andeutung des alten Hagencharakters zu erkennen.

Auch ſonſt gibt es eine ziemlich erhebliche Anzahl von Dörfern, die beträchtlich größer waren, ohne daß uns eine beſondere Veranlaſſung hierzu bekannt wäre. Meiſtens wird ſich das einfach ſo erklären, daß bei der erſten Zumeſſung des Areals nur ſchätzungsweiſe verfahren worden iſt. Da überdies nicht das ganze Land oder auch nur einige Kreiſe zugleich vermeſſen oder aufgeteilt wurden, ſonders nur die jeweilig für die Beſiedlung in Ausſicht

[1]) Als Malzeichen werden da eingeſchnitten Schild und Helm, Lilien, 7 Kerben, ein Kranich, Blashörner, Kreuze. Riedel, A. XXIV, 17.

[2]) Daß Güntershagen 105 Pfarrhufen hatte, zeigt die Sprengelaufnahme von 1349 im Cod. dipl. m. Pol.

genommenen Striche, so blieben wohl oft Reststücke größeren Maßes übrig. Endlich waren in den Händen kleinerer Besitzer auch oft Fluren die nicht in das übliche Maß hineinpaßten; wohl hat man häufig mehrere kleine slavische Dorfmarken zu einer deutschen vereinigt, aber ein völliges Gleichmaß ließ sich doch nur da erzielen, wo man, wie in gewissen Teilen von Sternberg, ein größeres Gebiet unter völliger Nichtbeachtung der bestehenden Wohnungsverhältnisse mit einem Male der Aufteilung unterwarf. Und selbst dort hat man wenigstens das Zugeständnis an die tatsächlichen Bedingungen machen müssen, daß man neben 64 auch 54 Hufen als Normalmaß anerkannte.

Wenn nun aber in unseren Quellen eine relativ bedeutende Zahl von Dörfern erheblich unter das Normalmaß, auch unter die 44 Hufen, heruntergeht, so erklärt sich das zumeist daraus, daß die historische Überlieferung teils mit, teils ohne Absicht getrübt ist. Finanzielle Rücksichten bestimmten die Bewohner, oft genug sogar im direkten Auftrage der Grundherren, dem Katasterbeamten gegenüber die Hufenzahl geringer anzugeben, als sie wirklich war. So sind sogar manche mit 64 Hufen verzeichnete Dörfer tatsächlich größer gewesen, z. B. hatte Klausdorf bei Bernstein wirklich 80 Hufen, rechnungsmäßig erscheint es aber 1295 mit 64 Hufen; um so sicherer dürfen wir annehmen, daß viele im Kataster mit geringer Hufenzahl verzeichnete Fluren normal oder gar übernormal gewesen sind; eben jenes Klausdorf erscheint im Landbuche nur mit 32 Hufen, d. h. der Hälfte der Norm. In diesem Falle sind wir freilich in der Lage, die Umstände feststellen und erklären zu können, meistens aber mangelt es an dieser Möglichkeit, da uns die heutigen Größenverhältnisse nur sehr ausnahmsweise einen sicheren Rückschluß erlauben. Ganz abgesehen von späteren Abtrennungen oder Zulegungen sind schon in der Siedlungszeit gewisse Stücke nicht mitgerechnet worden; das gilt besonders von den größeren Seen, die sehr oft obenein überwiesen wurden, heute aber in der Größenangabe einbegriffen sind.

Ob die Areale größer waren, als der Kataster besagte, hat man meist schon gelegentlich der großen Landvermessungen festgestellt, aber fast immer kam es dann zu Transaktionen, welche für die allein maßgebende Steuerveranlagung die bisher angenommene

Größe als zurechtbeſtehend feſtlegten. So muß es denn bei der Erkenntnis des geltenden Prinzips für uns ſein Bewenden haben. Immerhin wird es von Intereſſe ſein zu ſehen, wie ſich nach den Angaben unſerer Hauptquellen die Dinge ſtellten. Nach dem Landbuch von 1337 hatten im Gebiete nördlich der Warthe von insgeſamt 279 verzeichneten Dörfern

über	64 Hufen	31	Dörfer,
gerade	64 „	122	„
zwiſchen 64 und	54 „	12	„
	54 „	21	„
unter	54 „	78	„ .

Bei 35 Dörfern fehlt die Angabe; es waren das zumeiſt ſlaviſche, nicht beſiedelte; aber auch unter den zuletzt genannten 78 dürften manche Slavendörfer geweſen ſein. Ziemlich gleichartig iſt das Bild, welches uns die Zahlen des Zehntregiſters vom Jahre 1400 von den Zuſtänden des Landes Sternberg gewähren. Von 74 bekannten Orten hatten 64 Hufen 32 Dörfer

	54 „	9	„
weniger als	40 „	23	„ meiſt ſlaviſche Dörfer,

die übrigen waren annähernd normal.

Trotz gleicher Hufenzahl konnten nun aber die Areale der Dorfſchaften noch ziemlich verſchieden ſein, da, obwohl 1311 die mansi teutonici als bekannte Größe den ſlaviſchen entgegengeſetzt werden, die innerhalb der Neumark zur Anwendung kommenden Hufenmaße nicht gleich waren. Nicht bloß inſofern gilt das, als die ſlaviſchen Hufen durchweg kleiner waren als die deutſchen, dies würde vielleicht garnicht einmal in Frage kommen bei der Qualität unſerer Quellen, ſondern auch in Bezug eben auf die Siedlungshufen. Angaben darüber, was für ein Maß zugrunde gelegt iſt, finden ſich meiſt nicht; nur bei den von Schleſien ausgehenden Gründungen im Sternbergiſchen oder zwiſchen Küddow und Drage findet ſich die fränkiſche, auch die flämiſche, Hufe erwähnt. Dieſe flämiſche Hufe, hat (in Amſterdam) rund 35 ha, d. h. ungefähr $^3/_4$ ſoviel wie die deutſche Königshufe mit 47,7 ha und etwa ebenſoviel wie die der fränkiſchen nahekommende Waldhufe von 30 bis 36 ha. Dagegen ergeben ſich für die laut ſpäterer Nachrichten in der Neumark üblichen Hufen folgende Zahlen: Es enthielten die kurmärkiſche, der magdeburgiſchen

gleiche, Hufe 16½ ha, die soldinische 17 ha, die pommersche 19 ha, die altküstrinische 20 ha und die neumärkische 22 ha; es ergibt sich also eine Maximaldifferenz von ⅕=20%. Die in anderen Gegenden früher und später allgemein übliche preußische mißt nach der Verordnung König Friedrichs I. nur 7,5 ha. In preußischen Morgen ausgedrückt enthielten die kurmärkische Hufe 66⅔ Morgen, die Soldiner 69, die Küstriner 80,7, die neumärkische 88,8, die flämische 140, die preußische 30 Morgen.

Wenden wir nun diese Zahlen auf die einzelnen Dörfer an, indem wir die bekannten Zahlen der ehemaligen Hufen und der heutigen Hektare zugrunde legen, so ergibt sich, daß die sternberger Dörfer meist ein Maß von 25—30 ha für die Hufe, d. h. also das fränkische Maß benutzt haben, und dies gilt gerade für diejenigen Dörfer, die aller Wahrscheinlichkeit nach von Schlesien her besiedelt worden sind, wie Bresen, Schmagorei, Langenfeld, Malkendorf, Arnsdorf, Rauden, Tempel, Reichenwalde, Lieben.

Andererseits begegnen uns in den unserer Annahme nach von Magdeburg, überhaupt von Westen her, lozierten Dörfern meist — nicht durchgängig—niedrigere Zahlen bis hinunter zu noch nicht 15 ha in Spiegelberg, 16 in Tornow, Grabow, Klauswalde, Zerbow, Zweinert, 17 in Hildesheim, Zahlen, welche durchaus dem Duplum der in Niedersachsen üblichen Größe, d. h. dem Charakter aller unserer Dörfer als Hagendörfer, entsprachen; Hufen, die dem rheinischpreußischen Fuße entsprochen hätten, finden sich nirgend; das im Siedlungsgebiet zur Anwendung kommende Prinzip ist die Verdopplung der üblichen Maße.

Wenn man bei diesen sehr mühseligen und problematischen Untersuchungen schon hinsichtlich der Sternberger Dörfer auf recht unsicherer Grundlage arbeitet, so wird der Boden für die entsprechende Betrachtung der Verhältnisse in der eigentlichen Neumark noch viel unsicherer; die Ergebnisse sind mit noch größerer Vorsicht aufzunehmen. Immerhin läßt sich einiges feststellen.

Im Bezirk Soldin, der m. E. von Pommern her besiedelt ist, finden wir eine Gruppe von Dörfern mit Hufen von 18 ha oder 72 pr. Morgen, d. h. einem Mittelmaß zwischen dem pommerschen und dem Soldiner; dann eine Gruppe von 3 einander benachbarten Dörfern mit Hufen von 33 bezw. 32 ha (Renitz, Schöneberg, Staffelde), sie haben wahrscheinlich dem hier

1260 dotierten anhaltiniſchen Stifte Coswig gehört, das demnach Maße von der doppelten Größe der hier üblichen anwandte, alſo trotz des Kolonialmaßes Hagendörfer ſchuf. Endlich liegen da 4 Dörfer einander benachbart (Richnow, Neuenburg, Brügge und Gieſenbrügge) mit 25 bezw. 26 ha; ein Maß, das vielleicht beeinflußt iſt durch die Templer in Soldin.

Im Bärwalder und Königsberger Bezirke finden ſich nur ausnahmsweiſe ſo große Ausmeſſungen, die Hufen meſſen meiſt 14, 16, 17 ha, beſonders in demjenigen Landesteile, der zeitweilig zum Bistum Brandenburg gehört hat; Waltersdorf und Jädickendorf, welche von Lehnin an Chorin abgegeben wurden, haben 18 bezw. 17 ha, das von Lehnin beſiedelte Nordhauſen dagegen 23 ha. Wo die Flächen noch größer ſind, wird ſich das aus ſpäterer Arealvermehrung erklären.[1]) So tritt uns alſo in der ſo verſchiedenartigen Größe der dortigen Hufen die größere Zahl der an der Beſiedlung beteiligten Grundherren entgegen, nirgends aber finden ſich beſonders auffallende Differenzen. Auch im Friedebergiſchen Bezirk hält ſich die Hufengröße faſt immer zwiſchen $17\frac{1}{2}$ und 22 ha; am gebräuchlichſten ſind 18, und dieſe Zahlen ſcheinen ſich im weſentlichen auch für die übrigen Gebiete zu ergeben, ohne daß eine Zu- oder Abnahme nach Oſten hin ſich erkennen ließe.

Eine viel größere Übereinſtimmung der Zahlen würde ſich noch ergeben, wenn wir annehmen dürften, daß die angeblich unternormalen Dörfer in Wirklichkeit ſehr häufig Normaldörfer zu 64 Hufen geweſen ſind; die beſonders in die Augen ſpringenden Abweichungen hinſichtlich der Hufengröße würden dann in Fortfall kommen, und ſo werden wir in der Tat vielleicht zu dem Schluſſe berechtigt ſein, daß da, wo ſehr ſtarke Abweichungen vorkommen, nicht eine bewußte Vergrößerung des Hufenmaßes ſtattgefunden hat, auch nicht eine bloße reichliche Bemeſſung, ſondern umgekehrt eine ſpätere rechnungsmäßige Vergrößerung (bezw. Verkleinerung) der Feldmark. Unter das doppelte Maß der kurmärkiſchen Hufe iſt man augenſcheinlich nirgend hinunter, auf das Maß der Königshufe iſt man nirgend hinauf gegangen. Ob die großen

[1]) In Falkenwalde ſteckt z. B. die Feldmark von Gräfendorf. Die 1680 ha des heutigen Ortes kommen demnach auf 27+54 Hufen, deren jede alſo 21 ha mißt.

Hufen, welche den Bewidmungen des Klosters Leubus im Gebiete von Nakel und Filehne zugrunde gelegt werden sollten, wirklich zur Anwendung gekommen sind, habe ich festzustellen nicht vermocht, die Besiedlung selbst ist ja höchst zweifelhaft.[1])

bb. Dorf, Gehöft und Haus. Ein durchaus festgehaltenes Prinzip bei der Lozierung deutscher Dörfer war ihre Anlage mitten in der Flur[2]), darüber lassen die Grundkarten garkeinen Zweifel. Da aber, wo die Orte, wie das so häufig geschah, nicht aus wilder Wurzel (de novo), sondern unter Benutzung vorhandener Slavenorte aufgebaut wurden, während man andererseits für möglichst günstige Lage der Dorfstatt am Wasser und auf dem fruchtbarsten Teile der Flur zu sorgen hatte, dürfte man so verfahren sein, daß man von den vorhandenen kleinen slavischen Wohnstätten diejenige auswählte, welche diesen Anforderungen am meisten entsprach und um sie herum die Feldflur ausmaß.

Das heutige Dorf der Neumark stellt sich nun freilich durchaus als ein Straßendorf dar, im bestimmten Gegensatze gegen die Haufendörfer links der Elbe; es zeigt eine mehr oder weniger geräumige und gradlinige Dorfstraße, Dorfaue, die manchmal wohl 100 und mehr Schritte breit ist, z. B. in Köntopf bei Dramburg; selten nur gabelt oder kreuzt sich noch eine kürzere, zweite Straße mit ihr und in der eigentlichen Siedlungszeit wird es stets nur eine Straße gegeben haben. Die Fluchtlinie der zu beiden Seiten liegenden Gehöfte war in den aus wilder Wurzel entstandenen Orten stets fast gradlinig, manchmal vielleicht ein wenig konkav gekrümmt, jedenfalls nicht unregelmäßig hin- und hergebogen. Und eben dasselbe gilt von dem Außenrande. Man hat ja nun dieses Straßendorf als eine eigentümliche Schöpfung der Slaven im Koloniallande angesprochen, ob mit Recht, erscheint doch zweifelhaft; ich bin vielmehr geneigt zu glauben, daß das Straßendorf das Ergebnis der Entwicklung des altslavischen Rundlings unter dem Einflusse der Kolonisation darstellt; diese Entwicklung vollzog sich schon im Beginne der Siedelzeit und so wurde das Straßendorf in die Neumark als fertiger Typ eingeführt. Aber in vielen, sehr vielen Fällen wird

[1]) Vergl. Meitzen, Ausbreitung der Deutschen, S. 29.

[2]) Anders Meitzen.

doch auch hier erſt die Umwandlung des Rundlings in ein Straßendorf erfolgt ſein. Ein großer Teil der Dörfer läßt eben die gerade Fluchtlinie, den geraden Außenrand vermiſſen und zeigt dafür an der Stelle, wo die Kirche liegt, eine ſtarke Ausbauchung auf beiden Seiten und meiſt auch eine ſchiefachſige Stellung der Gehöfte, die überdies ſehr gedrängt liegen und des Vorgartens entbehren. Dazu kommt dann oft noch, daß die Landſtraßen faſt alle an einem Ende des Dorfes zuſammenſtrömen und in großem Bogen den Nachbarorten ſich zuwenden. In ſolchen Fällen alſo ſcheint man bei Anlage des neuen deutſchen Dorfes das alte ſlaviſche (den Rundling) mitbenutzt zu haben; ein Studium der alten Flurkarten führt direkt auf dieſe Annahme. Häufig freilich iſt eine Umgeſtaltung des Rundlings nur ſehr unvollkommen erfolgt, wie in Kl. Gander, wo mehrere kleine Gehöfte noch in der neuen Straße liegen blieben, oder in Költſchen. Manchmal hat man es auch vorgezogen, neben dem alten Rundling, anſtatt ihn zu erweitern und in die Länge zu ziehen, eine ganz neue Anlage zu ſchaffen, wie in Krieſcht.[1]) Daß übrigens auch ſolche Dörfer, welche das Landbuch im Beſitz einer großen Feldmark zeigt, keineswegs immer ſyſtematiſch umgeſtaltet worden ſind, daß man ſich oft mit einer notdürftigen Zurichtung begnügt hat, läßt deutlich das Planſchema von Pätzig bei Schönfließ erkennen, das ſich auch ſonſt durch die Unregelmäßigkeit des Außenrandes und die Einteilung ſeiner Feldmark deutlich als aptiertes Slavendorf kennzeichnet.

Eine Erbſchaft, welche die deutſchen Dörfer von den älteren ſlaviſchen übernommen haben, iſt der Dorfteich bezw. die Teiche, welche in der Mitte der Straße, womöglich mehrere nacheinander, ſich hinziehen. Die Gegend von Zorndorf, Zicher, Wilkersdorf bietet hierfür ein klaſſiſches Beiſpiel. Wie hinſichtlich des Dorfes ſelbſt, ſo ſcheint es auch hinſichtlich der Gehöftanlagen in ihm zu ſtehen. Auch hierin paßten ſich die Siedler den vorgefundenen, der Natur des Landes gemäßen Formen um ſo leichter an, als ſie dieſe ja auch daheim nicht weſentlich anders gekannt hatten.[2]) Jedenfalls iſt es für die Neumark kaum angängig von einer

[1]) Man muß bei den am Bruchrande gelegenen Orten die Anbauten der friederizianiſchen Zeit ſorgfältig aus dem Spiele laſſen.

[2]) Darüber ſ. unten unter: Die Siedler und oben in Teil III passim.

Einführung des sächsischen Hauses zu sprechen, eher läßt sich noch das fränkische Haus nachweisen, namentlich im Lande Sternberg. Die Bauernhöfe der Neumark sind nämlich zum größten Teile so angelegt, daß an der einen (meist der rechten) Seite, also mit dem Giebel nach der Straße, das Hauptgebäude, an der Hinterseite des Hofes quer die Scheune und auf der dritten Seite etwa noch ein kleinerer Stall sich befindet. Das Hauptgebäude ist nur selten vom Straßengiebel her zugänglich, gewöhnlich vom Hofe her, von der Mitte der Längsseite, und zwar liegen dann nach der Straße zu die Wohnräume, nach hinten zu entweder Kammern oder — ursprünglich — Ställe. Mit der Giebelseite stößt das Haus meist unmittelbar an die Straße, häufig aber steht es etwas zurück, sodaß hier noch Raum für einen schmalen Vorgarten bleibt.

Der Hof ist gegen die Straße durch einen meist nur mannshohen Bretterzaun ohne besonderes Portal abgeschlossen; der breite Torweg und eine schmale Pforte führen hindurch. Manchmal aber liegt auf dieser Seite ein Torhaus, welches die Durchfahrt gewährt (Pfarrhaus in Brügge).

So zeigt also die ganze Anlage der Gehöfte Eigentümlichkeiten, welche auf selbständige Vereinbarung der deutschen mit slavischen Formen hinweisen. Aber naturgemäß haben sich mit den Slaven selbst oft genug auch die rein slavischen Wohnhäuser, besonders die Laubenhäuser selbst in den scheinbar ganz deutschen Dörfern (Nahausen!) behauptet, besonders auch in den Gastwirtschaften und Schmieden wenigstens anklingend, sodaß gelegentlich wohl dasselbe Dorf den fränkischen, den gemischten, den rein slavischen Typus aufweist. Ähnlich ist es mit dem Baumaterial, wo sich neben dem Steinfachwerk der Lehmstakenbau und selbst der Blockbau, namentlich freilich für Nebengebäude, noch ferner behaupten.

Zum äußeren Dorfbilde gehören dann noch fast überall auch die Mühlen, meist wohl Windmühlen unmittelbar auf den Höhen beim Dorfe, und die Kirche.[1]) Die Mühle fehlte gewiß nur selten, oft genug waren aber ihrer mehrere vorhanden und sie wirkten belebend für Auge und Ohr. Aber noch mehr wird der Charakter des Dorfbildes heutzutage durch die Kirche bestimmt;

[1]) S. darüber unten in Abschnitt B. 2.

damals war das nun freilich wohl in etwas geringerem Maße der Fall, insofern nämlich, als den Dorfkirchen jener Zeit der dekorative Turm fast durchgehends fehlte. Da aber die Dörfer meist kleiner waren als jetzt, da der Kirchhof, der immer um die Kirche herum lag, mit seiner oft erhöhten und zentralen Lage, mit seiner manchmal, wo nicht immer, zitadellenartig befestigten Umwehrung mehr Ansehen hatte, auch hie und dort schon stimmungsvolle hölzerne Glockenstühle vorkamen, so mochte sich die Bedeutung der Kirche für das äußere Dorfbild damals und jetzt die Wage halten.

Was nun den Kirchenbau selbst anlangt, so stammen eine große Zahl der heutigen Dorfkirchen, z. B. die Granitkirchen im Königsberger Kreise und an der Grenze des Pyritzer und Soldiner Kreises, aus jener Zeit der ersten deutschen Besiedlung und gehören dem Übergangsstil an. Sie alle sind aus an der äußeren Seite quadratisch behauenen etagenweise geschichteten Findlingen gebaut und tragen durchweg den Charakter der einschiffigen Hallenkirche mit gradlinigem Chorschluß; bisweilen ist wohl der Chorraum ein wenig eingezogen, ausnahmsweise findet man, als Zeichen frühester Anlage, eine halbrunde Apsis (Zachow). Die hochliegenden Fenster waren ziemlich schmal und spärlich angeordnet, das Westportal war aus glatt behauenen Werkstücken meist schon im Spitzbogen rechtwinklig in zwei Absätzen abgetreppt, ohne Kämpfer, der Giebel hier und da durch eine kreuzförmige Nische, häufiger durch Verblendfenster geziert, der Innenraum wahrscheinlich noch meist unmittelbar vom Dach oder von einer Balkendecke überdeckt.

Turmbauten waren, wie gesagt, im allgemeinen selten, aber im Königsberger Kreise finden sich doch in relativ großer Zahl Westtürme, die mit der Kirche zugleich entstanden sind; sie kennzeichnen sich durchweg durch die oblonge Form, das Fehlen von irgend welchen Fenstern in den unteren Stockwerken und das steile Satteldach (Groß Mantel, Hohenlübbichow?); ihr Zweck, zugleich der Verteidigung des Dorfes zu dienen, ist unverkennbar.[1])

[1]) S. darüber Bergaus Ansichten in seinem Inventar der Kunstdenkmäler; nur scheint mir Bergau das Alter dieser Kirchen etwas zu tief herunterzurücken. Man beachte, was das Buch selbst (Körner?) über einzelne der Kirchen sagt, z. B. über die von Soldin auf S. 712. Da die ältesten Teile der Soldiner Domkirche sicher aus der Zeit der Stiftsgründung (1298) stammen,

Daß ſich dieſe alten Kirchen im nördlichen Teile der eigentlichen Neumark zahlreicher als in anderen Gegenden vorfinden, obwohl gerade dort die Kriegsſtürme beſonders häufig und heftig getobt haben, erklärt ſich leicht aus dem guten Material, das die dortigen Moränenzüge an Ort und Stelle lieferten. Da dies in anderen Gebietsteilen doch viel ſpärlicher vorhanden war, ſo hat man dort gewiß zunächſt zum Blockholzbau gegriffen, deſſen Typus uns vielleicht noch heute in der Kirche von Burſchen bei Liebenau entgegentritt,[1]) der aber natürlich nicht entfernt die Widerſtandsfähigkeit der Steinkirchen beſaß, ſodaß die meiſten von ihnen früher oder ſpäter den Stürmen, die über das Land hinbrauſten, zum Opfer fielen.[2])

cc. Die Einteilung der Feldmark. Die den neuen Dörfern überwieſene Feldmark wurde faſt immer in drei ungleich große Teile zerlegt, die Gärten bezw. Beiländer, die Hufen und die Öd- und Weideländereien.

Die Gärten lagen zum Teil unmittelbar beim Gehöft, das ſie meiſt auch an einer Seite mit einem ſchmalen Strich umgaben und erſtreckten ſich hinter der Scheune bis an den Dorfrand; oft aber wurden auch kleine Flurſtücke in nächſter Nähe des Dorfes als Hausgärten aufgeteilt, namentlich da, wo man ſlaviſche Anſiedlungen übernahm. Ein ſchönes Beiſpiel dafür bietet Köntopf, wo vier ſolcher kleinen Gartenfelder, hier Kaveln genannt, zwiſchen Dorfrand und Hufenſchlag, in ſchmalen Streifen eingerichtet ſind oder Kl. Gander, wo ſie uns als „die Beete" begegnen.

Die Ödländereien und Weiden (Wieſen) mochten hier und

---

haben wir an den dort in Anwendung kommenden Formen den untrüglichen Anhaltspunkt für die Erkenntnis der Bauformen jener Zeit und Gegend. Die gleichartige Stadtkirche von Schönfließ war 1322 ſchon (in erweiterter?) Form fertig geſtellt.

[1]) Vergl. Robert Mielke, Die Blockhauskirche von Burſchen, Arch. d. Brandenburgia IV, 102. Eben das, was Mielke beſtimmt, die Entſtehung derartiger Bauten erſt ins XV. Jahrhundert zu ſetzen, das Fehlen der Apſis, macht es mir wahrſcheinlich, daß der dortige Typ — nicht das einzelne Exemplar — das iſt viel jünger — aus dem XIII. Jahrhundert oder dem Anfange des XIV. ſtammt. Vergl. darüber Ott-Wernicke, Handbuch der chriſtlichen Archäologie I, 20.

[2]) Den Nachweis, daß die meiſten Dörfer wirklich ein Kirchengebäude beſaßen, werden wir weiter unten in Abſchnitt F. zu erbringen verſuchen.

da als kleine Brüche, halbtrockene Löcher, innerhalb des Hufenſchlages liegen bleiben, meiſt aber vermied man das und ließ nur die vom Dorfe ſelbſt entfernt liegenden „Butenländer“ unbebaut. Hier mochten ſich denn auch Torfbrüche, vielleicht auch kleine „Tanger“ finden. In den an der Oſtgrenze der Siedlungszone belegenen ſpäter meiſt an Marienwalde gekommenen Dörfern gab es auch wohl größere zuſammenhängende Wälder. Die Lage der Wieſen, falls es ſolche gab, beſtimmte ſich ja von ſelbſt. Die größte Fläche beanſpruchte der Ackerplan. Er wurde zerlegt in die eigentlichen Hufenſtücke und in die Beiländer. Die Hufen ſelbſt wurden eingeteilt in mehrere Felder, meiſt ihrer drei, die jedes für ſich ein ſogenanntes Gewann bildeten. Selten nur iſt die Zahl der Gewanne geringer als drei; es kommt das z. B. vor in Langenfeld, wo ſich nur zwei Hauptfelder finden, oder in Langenphul, wo gar nur eins iſt; aber dennoch haben wir es hier nicht mit ſogenannten Waldhufen zu tun, wie ſie in Meißen und Schleſien nachgewieſen ſind, wo ſich die Stücke in einer einzigen Streichung vom Dorfrande bis an die Gemarkungsgrenze hinziehen. Immerhin darf man ſagen, je geringer die Zahl der Gewanne und je größer jedes einzelne von ihnen war, deſto ſicherer dürfen wir auf eine planmäßige deutſche Anlage ſchließen. In Langenfeld z. B., das wahrſcheinlich von Schleſien her beſiedelt iſt, gingen die beiden Felder in einem Zuge von einem Ende der Feldmark quer über das Dorf hinweg bis an das andere Ende. Wohl gibt es Dörfer, die bei klarſter Anlage eine größere Zahl von Gewannen aufweiſen, z. B. Köntopf bei Dramburg, aber Groß und Klein Gander mit neun und mehr wenig in ihrer Größe unterſchiedenen Gewannen wird man nicht als planmäßig auf einmal angelegte deutſche Dörfer anſehen dürfen.

Innerhalb der einzelnen Hauptgewanne wurden nun mit dem Maßſeil, dem Rep, ſoviele gleiche Stücke geſchaffen, daß jeder Anſiedler ſeine Hufe bezw. mehrere bekam. Vom Rande des Dorfes erſtreckten ſich die Breiten, faſt rainlos neben einanderliegend, ſchnurgerade, lang und ſchmal bis an die Grenze des Gewanns, wo es die Gleichartigkeit des Bodens irgendwie geſtattete durchaus in gleicher Breite, ohne Rückſicht auf etwa vorhandene Waſſerlöcher oder dergleichen. Nur wo auf einem kleinen ſchiefwinkligen Gewann eine Anzahl Stücke zu kurz gerieten,

erſetzte man den Mangel der Länge durch größere Breitenbemeſſung. Dabei wechſelte die Breite der einzelnen Parzellen auf den verſchiedenen Feldern desſelben Ortes,[1]) in Langenphul zwiſchen 12 und 7, in Gr. Kirſchbaum zwiſchen 10 und 6 Ruten, in Köntopf war das große Hauptgewann 7 Ruten (preußiſch), die kleineren nur 5 und 3 Ruten breit. Im allgemeinen mochte die durchſchnittliche Breite der Parzellen in den Hauptgewannen 10 pr. Ruten betragen, eine Zahl, die bei der Beſiedlung des Landes Sternberg ſowohl von Schleſien wie von Magdeburg her häufig zu Grunde gelegt ſein dürfte (Koritten, Heinersdorf, Gleißen, Laubow). Wunderbar klar und überſichtlich pflegen die Bilder der Feldmarken ſolcher rein deutſcher Dorfanlagen zu ſein, wie ſie außer den mehrfach genannten Langenphul und Langenfeld z. B. Gohlitz und Schönwalde im Sternbergiſchen, Köntopf bei Dramburg gewähren.

Es kommt nun vor — wenigſtens auf den für uns allein als Quelle zugänglichen Separationskarten —, daß einige der Streifen ſchmäler ſind, als die übrigen; ſie zeigen dann aber ſtets nur die halbe Ausmeſſung der anderen, ſodaß ſich dieſe Tatſache unſchwer als eine erſt ſpäter vorgenommene Teilung kennzeichnet; es finden ſich aber auch häufig Streifen von der doppelten Breite. Zwar könnte auch da an eine ſpäter vorgenommene Zuſammenlegung gedacht werden, aber ebenſo häufig wird hier eine urſprüngliche Maßregel vorliegen, da es für gewiſſe Zwecke — Schulzen, Pfarrer, Ritterlehn — größere Ausſtattungen zu ſchaffen galt (Heinersdorf, Koritten). Andererſeits gab es aber in einer kleinen Anzahl von Dörfern abgeſonderte Ackerkomplexe, welche nicht hufenmäßig aufgeteilt waren (Kohlow); ſie ſind ebenſo wie die eben erwähnten doppeltbreiten Stücke entſtanden und ſtellen meiſtens die Herrenhöfe dar. Wohl findet ſich dieſe Erſcheinung auch in rein deutſchen Anlagen, wie bei dem Pfarracker in Köntopf oder dem Rittergute in Kl. Kirſchbaum, dennoch aber werden wir ſie meiſtens nur in ſolchen Dörfern antreffen, von denen man aus anderen Gründen annehmen darf, daß ſie erſt etwas ſpäter lozierl bezw. verdeutſcht ſind, z. B. in Pätzig. Man wird befugt ſein hierin eine Anlehnung an ſlaviſche Zuſtände oder ein Zeichen

[1]) Daß die Breite der Parzellen durch die Hufenart beſtimmt geweſen wäre (Meitzen), wird ſich kaum erweiſen laſſen.

des Verfalles zu erblicken. Wenn andererseits in Gr. Gauder und Klauswalde Hufenstreifen von der vierfachen Breite der anderen erscheinen, so darf man dafür die gleiche Erklärung abgeben, denn eben dort liegen die Gewanne in größerer Zahl und ziemlich unregelmäßig durcheinander.

Was nun die Zahl der einzelnen Breiten anlangt, so ist sie mit geringen Abweichungen innerhalb der verschiedenen Hauptfelder jedes Dorfes gleich. Würden wir also berechtigt sein zu der Annahme, daß jede einzelne Breite einer Bauernnahrung entsprochen hätte, so würden wir ohne weiteres die Zahl der ursprünglich eingerichteten Höfe ablesen können. Das ist indessen nur mit einer Beschränkung zulässig; wir müssen einige Abzüge machen, da Ritter, Pfarre, Schulze jeder ein mehrfaches der Bauernnahrung unter dem Pfluge hatten. Immerhin ist hier der Weg vorhanden, auf dem man zu einer ziemlich genauen Berechnung der bevorrechteten Bevölkerung der Dörfer gelangen kann. Wir werden später diesen Versuch machen.

Wir haben nun aber noch die Verhältnisse der kleineren Gewanne zu betrachten, die es ja in der weitaus größeren Zahl der Dörfer gibt. In diesen ist die Aufteilung nach dem gleichen Prinzip vorgenommen worden, wie in den Hauptgewannen, aber die Beiländer weisen fast immer eine größere Zahl von Breiten als diese auf. Daß alle Gewanne, auch die kleinen, dieselbe Breitenzahl zeigen, ist ein seltener Fall (Köntopf). Diese Ungleichheit läßt sich nun auf zweierlei Weise erklären: entweder hat man sich seitens der Bauern ursprünglich mit dem Hufenschlage begnügt und erst später, als die Zahl der Ansiedler gestiegen war, neue bisher nur beweidete Flächen in Kultur genommen oder die Besitzer jener Beiländer waren ganz oder teilweise andere, als die der Hufen. Keinesfalls aber könnten wir es im ersteren Falle lediglich mit den alten Bauern zu tun haben, da die Zahlen in kein regelmäßiges Verhältnis gebracht sind und die Annahme, einzelne Bauern möchten in den einzelnen Gewannen eines Beilandes mehrere Streifen erworben haben, kaum zulässig ist, jede Bauernnahrung vielmehr durchgehends in einem regelrechten Verhältnis zur Hufe gedacht werden muß. Wir werden also annehmen müssen, daß jene Breiten, die meist innerhalb der kleineren Gewanne, wenigstens der inneren, wieder ziemlich ihrer Zahl nach übereinstimmen,

der nichtbäuerlichen Bevölkerung des neuen Dorfes, d. h. den sogenannten Kossäten zugewiesen wurden oder was noch wahrscheinlicher ist, daß an ihnen sowohl Bauern als auch Kossäten beteiligt waren. Die große Zahl aber dieser Breiten in manchen Dörfern macht das letztere wahrscheinlicher.[1]) Daß diese Beiländer sofort bei der Anlage des Dorfes in dieser Weise angelegt und aufgeteilt worden sind, wird sich nun freilich nicht erweisen lassen; man hat auch, nicht mit Unrecht, behauptet, ein regelmäßig zu deutschem Rechte besetztes deutsches Dorf kenne keine Kossäten, aber wahrscheinlich ist es doch, daß auch hier die Gesamtanlage einheitlich mit einem Male ausgeführt ist, nur werden wir zu der Annahme berechtigt sein, daß die Anlage bezw. Umwandlung solcher Dörfer erst relativ spät erfolgt ist, zu einer Zeit, wo der Kossätenbesitz schon mehr üblich geworden war.

Auch von solchen Dörfern, welche ihre slavische Dorfform und die altslavische Feldmark behielten, erfuhren manche eine innerliche Umgestaltung; Peetzig a. O. teilte seine kleine bäuerliche Feldmark in regelmäßige Gewanne und diese wieder in je acht gleiche Streifen ein, in den Außenfeldern aber wurden auch kleine Stücke für eine Anzahl Kossäten geschaffen, sodaß im ganzen 23 Nahrungen herauskamen; in vielen anderen aber blieb die große Zahl kleiner unregelmäßig durcheinandergeworfener Gewanne bestehen, und es gibt dann wohl Kartenbilder von solcher Unklarheit, wie das des Dorfes Karwitz bei Dramburg, das neben seinem Rundling nur in einer Anzahl kleinster Gewanne von je sechs Breiten eine Spur von Regel und Plan erkennen läßt.

b) Die Siedlungssubjekte.

aa. Der Grundherr. Jedes Dorf hat einen Grundherrn. Grundherr ist diejenige (physische oder juristische) Person, welcher an sich die privaten Nutzungsrechte an dem Dorfe zustehen. Diese Person braucht sich aber nicht notwendig auch tatsächlich im uneingeschränkten Eigentum zu befinden, es ist das auch wohl selten oder nie der Fall gewesen; Einschränkungen haben ihr die Pflichten sei es gegen etwaige Obereigentümer, sei es gegen andere Realberechtigte, sei es endlich gegen sich selbst auferlegt.

[1]) Daß die Bauern an diesen Beiländern beteiligt gewesen sein müssen, ergibt sich daraus, daß die Zahl ihrer Breiten, wenigstens auf den von mir gemusterten Flurkarten, stets größer ist, als die der Bauernnahrungen.

Grundherr eines Dorfes konnte der Markgraf selbst sein, und er war es in der Tat in der größten Zahl der Dörfer, namentlich innerhalb der älteren Teile des Landes, welche noch um die Mitte des XIII. Jahrhunderts besiedelt wurden, ehe die Verhältnisse eine größere Abhängigkeit der Fürsten von ihren Vasallen herbeiführten; aber auch damals schon gab es, wenn auch nur selten, kirchliche Grundherrschaften; je später desto häufiger erscheinen dann auch ritterliche Grundherren, deren es besonders viele in den altslavischen Teilen des Landes gab, auch deutsche, wie die Liebenow.

Endlich sehen wir auch Städte mit der Grundherrschaft in Neudörfern ausgestattet (Deutsch Krone, Märkisch Friedland). Diese soziale Qualität übt an sich keinen Einfluß auf die Stellung des Grundherrn innerhalb der Grundherrschaft aus; jeder Grundherr war durch die Zeitanschauungen wie durch die Anordnungen des Landesherren verpflichtet das Dorf zu besiedeln, d. h. es an bäuerliche Wirte auszuleihen, und wo keine weitere Verpflichtung bestand, da sorgte das eigene Interesse dafür, daß dies geschah. Demgemäß war es dem Grundherrn auch nicht gestattet einen beliebigen Teil der Feldmark der eigenen Bewirtschaftung vorzubehalten; auch hierüber gab es, sei es generelle von Zeit zu Zeit modifizierte Bestimmungen, sei es jedesmalige Vereinbarungen. Der freien Verfügung des Grundherrn war sodann die Dotation der Pfarre, bei uns gewöhnlich 4 Hufen, entzogen, endlich mußte in jedem Falle eine, häufig allerdings nur kleine, Allmende unaufgeteilt liegen bleiben. So verlor also der Grundherr durch die Besiedlung die freie Verfügung über den Grund und Boden fast ganz, sofern er nicht durch den etwaigen Obereigentümer, d. h. gewöhnlich eben den Markgrafen, mit dem Rittergute des Dorfes belehnt wurde, was allerdings fast immer dann geschah, wenn ein Vasall des Markgrafen Grundherr eines einzelnen Neudorfes wurde. Am meisten verlor der Markgraf selbst an direktem Besitz. Gar keinen Nutzen hatte der Grundherr von den Pfarrgütern, über die allein der Landesherr nach wie vor verfügte; größer schon war der Nutzen, welchen die besetzten Schulzenhufen einbrachten. Der Schulze wurde durch die Lokation Lehnsmann des Grundherrn, er leistete ihm daher für die erhaltenen Ländereien den Dienst durch Gestellung eines Lehnspferdes. Aber das war

doch nur ein sehr geringer Vorteil, denn das Lehnspferd wurde in manchen Teilen des Landes im Werte nur auf 6 Schilling 3 Pf. jährliche Rente geschätzt,[1]) welche, vielleicht noch im askanischen Zeitalter, wie es scheint allgemein an Stelle der Naturalleistung traten. Von den Bauern bezog der Grundherr zunächst (vielleicht durch Vermittlung des Unternehmers) die Kaufsummen für die Hufen; in ihnen lag denn auch wahrscheinlich sein Hauptinteresse an der Besiedlung. Gleichwohl können diese Zahlungen nicht gar so hoch gewesen sein, da sie ja den Käufer nicht zum Eigentümer machten, sondern nur zum erblichen Nutznießer. Was der Grundherr dann von den Hufenbauern noch weiter alljährlich bezog, war durchaus unerheblich, vielfach wie es scheint nur 2 Schilling von der Hufe, sodaß unter der Annahme von 50 besetzten Bauernhufen der Grundherr nur einen jährlichen Zinsertrag von 100 Schilling bezog. Durch eine etwaige Ansetzung von Kossäten anstelle von Bauern wurde an den Baarerträgen zu Gunsten des Grundherrn nichts gebessert. Es kam dann der Nutzen der unaufgeteilten Allmende für den Grundherrn in Frage; indessen war er auch in dieser Beziehung durch die im Ansiedlungsvertrage gegenüber den Siedlern eingegangenen Verpflichtungen behindert, deren Umfang uns leider gänzlich unbekannt ist; daß er nicht ausschließlich über die Weide, das Wasser, den Torf, die Graswerbung, das etwaige Holz verfügen konnte, ist sicher; vielleicht nicht einmal immer über die niedere Jagd, und die hohe Jagd mußte er zum mindesten mit dem Landesherren teilen. Das Gericht im Dorfe war in der niederen Instanz durch den Grundherrn zu bestellen, und das gab diesem einen starken moralischen Einfluß auf Schulzen und Bauern, sein direkter materieller Nutzen aber war, wie wir sehen werden, auch hier nur gering.

Auch das Ehding, von dem sich nur schwache Spuren bei uns nachweisen lassen, und das im übrigen nicht eigentlich zur Gerichtsbarkeit gehörte, brachte dem Grundherrn nur kleine materielle Vorteile.

So war also mit dem Augenblicke, wo der Grundherr das Dorf lociert und die Gelder für den Verkauf der Hufen und

[1]) Aus anderen Gegenden führt Wohlbrück I, 212 die viel höhere Ablösungssumme von 45 Groschen an.

Hausplätze eingenommen hatte, für ihn nur noch ein beschränkter Vorteil aus den ihm nicht direkt verbliebenen Hufen zu ziehen, und auch diesen erlangte er nicht sofort. Wesentlich größer war dieser aber, falls er auf den Hufen oder den Kossätenländereien Leute mit Verpflichtung zu gewissen Dienstleistungen angesetzt hatte und dann in der Lage war, diese etwa auf seinen Eigenbauhufen zu nutzen; wie weit das etwa schon in der eigentlichen Siedlungszeit geschehen ist, werden wir später zu erörtern haben. Wesentlich anders wurde die Stellung des Grundherrn innerhalb seines Dorfes, falls es ihm gelang, die Staatshoheitsrechte der Markgrafen, das Obergericht und Patronat, den Paktus, die Bede, die Dienste der Bauern, die Mühlen, den Krug an sich zu bringen. Es ist das in einer großen Zahl von Grundherrschaften noch während der askanischen Zeit ganz oder teilweise geschehen; in Gebieten, die aus pommerschem oder schlesischem Besitz an die Mark gelangten, ist dieser Zustand vereinzelt vielleicht schon mit der Erwerbung eingetreten. In solchen Fällen war dann, zumal wenn der Grundherr zugleich der Besitzer des Rittergutes war, einer völligen Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Grundherr und Bauer Tür und Tor geöffnet. Schon 1281 und dann wieder 1303 und 1319 werden die Grundherren als die Herren der in ihrer Grundherrschaft angesessenen bäuerlichen Wirte und diese als die subditi des Grundherrn bezeichnet; das mochte man aus dem deutschen „Hintersassen" übersetzt haben, es kann aber auch die Wiedergabe von „Untertanen" sein. Da der Grundherr dem Landesherrn gegenüber für die diesem zustehenden Dienste und Abgaben, auch für prompte Justiz, aufzukommen hatte, so ergab sich schon daraus eine Vermittlungsstellung, die den Keim zur Bildung wirklicher Untertänigkeitsverhältnisse in sich trug.

Auch extensiv kam dem die Entwicklung in der letzten Zeit der Askanier entgegen, insofern als die Markgrafen sich mehr und mehr der eigenen anfangs noch so zahlreichen Grundherrschaften zu Gunsten der Vasallen entledigten. Dennoch aber ist dieser Prozeß zu Ende unserer Periode nur an wenigen Stellen pommerscher bezw. polnischer Vorentwicklung (z. B. im ehemaligen Johanniterbezirk von Kürtow) weiter vorgeschritten. In den allermeisten Dörfern standen damals die Grundherrn noch auf demselben Punkte geringen Einflusses, wie bei Beginn der

Siedlung.[1]) Ein kleines, mehr ideales Intereſſe der Grundherren bekundet ſich häufig in der Benennung des Dorfes. Faſt alle die ritterlichen Familien, welche in die Neumark eingewandert ſind, haben dort auch in der Benennung der Dörfer ihren Familiennamen verewigt. Ob ſie das immer ſelbſt getan haben, iſt hier nicht zu entſcheiden. Aber wenn auch, wie gewiß häufig, ein anderer Name gewählt wurde, immer lag in dem Akt der Ausdruck eines Herrſchaftsrechtes.

bb. Der Unternehmer.[2]) Wenn es das Streben jedes Grundherrn ſein mußte, ſein Dorfareal möglichſt raſch beſiedelt zu ſehen, ſo war das Beſiedlungsgeſchäft doch ein ziemlich mühſeliges,[3]) zum Teil banauſiſches, und für manchen Grundherrn derartig, daß er bei ſeiner ſozialen Stellung ſich garnicht perſönlich damit befaſſen, zum wenigſten keinen günſtigen Erfolg davon erwarten konnte; ſo mußte er ſich denn nach einer Mittelsperſon umſehen. Dieſe fand er aber nicht in einem von ihm beauftragten Beamten, ſondern in einem Privatmanne, der ihm durch ſeine ganze Perſönlichkeit eine Garantie für die Erreichung ſeiner Zwecke bot; fand ſich dieſer in den Reihen von Männern, die ihm bisher ſchon in irgendwelcher Weiſe näher geſtanden hatten oder verpflichtet geweſen waren, dann mochte die Unternehmung einen halbamtlichen Charakter tragen, aber in erſte Linie trat doch immer das eigene Intereſſe des Unternehmers; nur Pflicht und Intereſſe vereinigt bürgten für eine allſeitig befriedigende Erledigung der Aufgaben.

Als Unternehmer der eigentlichen Siedlungsarbeit haben meiſt die ſpäteren Schulzen zu gelten, d. h. Leute desſelben Standes, dem die Dorfbevölkerung künftig angehörte, Leute, die gewandt und rechtskundig waren, und auch würdig und fähig, ſpäter den Vorſitz im Ortsgericht und die Leitung der Gemeinde des Dorfes zu

---

[1]) Vergl. hierzu das Programm des Stettiner Schiller-Realgymnaſiums Oſtern 1903, S. 5.

[2]) Vergl. dazu beſonders das Buch von Kötzſchke, Das Unternehmertum in der oſtdeutſchen Kol. Diſſ. Leipzig 1894. Indeſſen hat Kötzſchke die Verhältniſſe der Neumark doch wohl nicht immer richtig gewürdigt. Vergl. S. 29 und S. 30.

[3]) Gelegentlich der Bewidmung der Lokatoren von Arnskrone findet ſich die Bemerkung der Markgrafen: et fundatores minus terreat fundationis labor etc.

übernehmen.[1]) Auch waren es bei uns wohl ausnahmslos deutsche Männer, nicht wie in Schlesien und Polen auch Slaven, die womöglich erst infolge ihrer Verdienste von dem Grundherrn mit der Freiheit beschenkt wurden.[2]) Manchmal mochten sich wohl mehrere, besonders Brüder, gemeinsam der Sache unterziehen, die dann zwar weniger abwarf, aber auch schneller von statten ging.

Zwischen den Unternehmern und den Grundherren wurden nun Verträge abgeschlossen, ob nur mündlich oder auch schriftlich, läßt sich leider nicht entscheiden, da für die Neumark kein einziger Lokationsvertrag eines Dorfes erhalten ist, wie sie uns aus Preußen, Schlesien, Polen vorliegen. Indessen ist eine schriftliche Aufzeichnung das wahrscheinliche, gerade wie das ja auch bei unseren Städten geschehen ist; und wenigstens von der pommerschen Grenze her wird das auch urkundlich angedeutet.[3]) Gewiß band der Grundherr den Unternehmer häufig an bestimmte Wünsche, für deren Innehaltung das mündliche Verfahren keine genügende Sicherheit gewähren mochte, indessen war ja die Ausstellung von Privaturkunden damals überhaupt sehr selten. Das wichtigste waren die gegenseitigen Äquivalente; der Unternehmer mußte wahrscheinlich die ihm überlieferten Fluranteile dem Grundherrn bar bezahlen, sei es auf einmal, sei es in Raten, doch fehlt uns jeder Anhalt hinsichtlich des Kaufpreises, der natürlich nach den Umständen außerordentlich schwankte; dafür erhielt er selbst eine Anzahl Hufen und bestimmte Gerechtsame für sich. Diese Hufenzahl richtete sich dabei nicht, wie wohl anderwärts ohne weiteres nach der Größe des Dorfes, sondern war, entsprechend dem Areal unserer Dörfer, fast immer gleich, nämlich vier; aber sie wuchs, als im Fortgang der Siedlung die Erfüllung der Aufgaben immer schwieriger wurde; östlich der Drage wurde, wenigstens hier und da, der Unternehmer schon mit sechs Hufen ausgestattet (Lubsdorf) und in den von Schlesien her lozierten Dörfern in Sternberg

---

[1]) Ob es auch adlige Schulzen gab oder Städter, läßt sich für die Neumark nicht erweisen.

[2]) Vergl. von Rakowski, Der Großgrundbesitz in Posen, S. 11 und Kötzschke S. 40.

[3]) P. U.-B. II, 569: mensuram in privilegiis prefectorum et ipsorum, qui de novo villas locaverunt, comprehensam.

zuweilen ſogar mit acht,[1]) und in den ganz ſpät umgeſtalteten Slavendörfern des Oberrandes finden ſich manchmal noch mehr angegeben. Eine wichtige Vergünſtigung des Unternehmers bildete außerdem die Zubilligung einer eigenen Schafhaltung. Überdies aber genoß ja der Unternehmer nach Beendigung der Anlage als Schulze des neuen Dorfes gewiſſe Vorrechte.

Die Aufgabe des Unternehmers war nun zunächſt die Vermeſſung und Aufteilung der ihm übergebenen Flur; das war bei den damaligen techniſchen Mitteln außerordentlich ſchwierig, zumal es galt die in der Feldmark gebildeten Gewanne ſo zu geſtalten, daß ſie in ſich möglichſt gleichartige Bodenverhältniſſe aufwieſen und doch bequem vom Dorfe aus zu erreichen waren. Er hatte dann weiter, wo nicht ſchon artbarer Boden zur Aufteilung gelangte, für eine wenigſtens oberflächliche Räumung zu ſorgen, nicht freilich für eine gründliche Rodung, die blieb augenſcheinlich den Siedlern ſelbſt überlaſſen, andernfalls hätte es ja nicht der von ſeiten des Grundherrn gewährten Freijahre, die im waldbedeckten Oſten bis auf 16 ſteigen, bedurft.[2]) Endlich hatte er Anſiedler herbeizuſchaffen. Ob er dieſe ſogleich fand oder ob eine Reihe von Jahren darüber hinging, ob er ſie geſchloſſen herbeiführte oder einzeln, je nachdem ihn die Umſtände und das Glück begünſtigten, das ſind nicht generell zu beantwortende Fragen. Aus der Tatſache der ſyſtematiſchen Aufteilung der Feldmarken läßt ſich da ein Schluß auf keinen Fall ziehen, denn dieſe Aufteilung hing nicht wie heute von etwaigen Wünſchen der Siedler ab, dieſe waren vielmehr feſtſtehende Formen hinſichtlich der Größe der Höfe und der Bebauung gewohnt und unterwarfen ſich ihnen; im übrigen entſchieden auch hier Angebot und Nachfrage über das Zuſtandekommen des Vertrages; dem Unternehmer mußte es darum zu tun ſein, möglichſt vorteilhaft die einzelnen Hufen an die Siedler loszuſchlagen, damit er ſein Geld und reichlichen Gewinn herausbekam, aber er durfte ſich auch nicht gar zu ſehr aufs Ab-

[1]) In Spechtsdorf kommen ſogar 10 Hufen als Schulzenlehen vor; daß ſie der Beſiedlungszeit entſtammen, wage ich nicht zu glauben.

[2]) Übrigens iſt die bei uns für dieſe Frage gefundene Löſung durchaus nicht feſtzuſtellen. In Schleſien haben die einzelnen Hufen desſelben Dorfes nach dem Kulturbeſtande eine verſchiedene Zahl von Freijahren erhalten. Wohlbrück I, 205. Tzſchoppe und Stenzel, S. 155 und 188.

warten legen, weil sonst vielleicht der günstige Zeitpunkt verpaßt wurde und es sonst ihm ergehen mochte, wie jenem Unternehmer, der seinen Verpflichtungen gegen das Kloster Paradies nicht gerecht werden konnte und nun seines Auftrages enthoben wurde, gewiß nicht ohne erhebliche Verluste am eigenen Vermögen. Über die seitens der Ansiedler dem Unternehmer gezahlten Preise fehlen uns leider die Angaben gänzlich; wie sehr auch sie schwankten, zeigen die schlesischen Verhältnisse.[1])

Nicht in den Rahmen der Unternehmung fiel die Besetzung der etwaigen Pfarren und der Rittergüter, und ob der Unternehmer sich um die zur Dorfgemeinde im engeren Sinne nicht gehörigen Kossätennahrungen zu kümmern hatte, mochte dem Vertrage nach verschieden sein; jedenfalls aber hatte dieser, wenn nun die Siedler heranzogen, ihnen an die Hand zu gehen, nicht nur daß er sie in ihren Besitz einwies, sondern er mußte ihnen Bauholz, Lehm, Steine, Stroh nachweisen oder liefern zum Hausbau, vielleicht auch Arbeitskräfte, mußte ihnen überhaupt mit Rat und Tat zur Hand gehen und trat so in ganz natürlicher Weise allmählich in die Stellung des Bauermeisters ein, die er am Ende der Siedlungszeit übernahm.

Oder tat er das vielleicht nicht, setzte er vielleicht nach Erledigung des Siedlungsgeschäftes seinen Stab weiter? Wenn man bedenkt, wie viele Dörfer in dem Zeitraum von wenig über 50 Jahren in der Neumark gegründet sind, und die relativ große Menge von Intelligenz, Erfahrung und Tatkraft beachtet, welche eine solche Lokation erfordert, so wird man billig zweifeln müssen, ob auch nur in der Mehrzahl der Fälle diese Unternehmer sich hinterdrein in das beschauliche Leben des Dorfältesten hineingefunden haben. Ein Weilchen der Ruhe mochten sie sich gönnen, dann werden viele von ihnen ihr Gehöft und ihr Amt, ihrem Rechte gemäß, verkauft haben, um, solange ihre Tatkraft vorhielt, weiter nach Osten hin eine neue Unternehmung zu beginnen. Andererseits steht auch nichts der Annahme entgegen, daß dieselben Leute mehrere Unternehmungen zugleich betrieben haben, zumal, wenn sie durch ältere Söhne unterstützt wurden.

---

[1]) Vergl. Tzschoppe und Stenzel, Urkundenbuch S. 149. Doch ist fraglich, ob die dortigen Angaben für unsere Gegend passend sind.

Wenn wir nun diese Leute als die eigentlichen Unternehmer anfahen, insofern sie die nötigen Arbeiten ausführten, so waren doch noch andere Personen vorhanden, welche diese Bezeichnung ebensowohl verdienten. Wir sahen, daß die Markgrafen in der ersten Zeit die Siedlung selbst in die Hand nahmen; da haben sie denn auch selbst oder durch ihre Vertrauten direkt mit den Unternehmerschulzen verhandelt und die Verträge abgeschlossen, welche sie im Besitz der Grundherrschaft beließen; und den Markgrafen dürfen wir die Bischöfe von Lebus und Kammin an die Seite stellen, und im gewissen Sinne auch noch die großen Klöster, wie Kolbatz und Marienwalde, auch die großen Vasallen der späteren Zeit, die Wedel und Liebenow. Aber in anderem Sinne waren diese selbst wieder Unternehmer, und ebenso die drei großen Ritterorden. Vielleicht haben sie nicht oder nicht immer die Besiedlung ihrer Gebiete als Geschäftsunternehmung betrieben, zumal sie diese ja nach Ablauf der Besiedlung für sich behielten, aber etwas Spekulation steckt doch auch in ihrem Treiben, sind doch viele der Tempelgüter nicht zur wirklichen Besiedlung gelangt, Mühe, Zeit und Anlagekapital also vergeudet worden.

Noch weit mehr aber hat als Unternehmer die Masse der kleineren Edlen zu gelten, welche vom Markgrafen oder vom Bischof oder selbst (gegen Ende unserer Zeit) von einem großen Vasallen eine Feldmark in unbesiedeltem Zustande übernahm mit der Verpflichtung sie in gelde zu bringen. 1323 übernahm ein Ritter von einem Herrn von Wedel ein bewaldetes Terrain von 64 Hufen mit der Verpflichtung, dort ein Dorf anzulegen. 1303 erhielten zwei Edle vom Markgrafen 320 Hufen bei Deutsch Krone mit dem Auftrage der Lozierung; die betreffende Urkunde, überhaupt die dortige Sachlage, ist für uns von besonderem Interesse: jene Hufen galten in erster Linie als besondere Entschädigung oder Belohnung für die von den beiden Herren ebenfalls unternommene Anlage von Deutsch Krone, für die sie obenein noch einige große Seen erhielten. Aber es war auch als selbstverständlich angesehen, daß auch diese 320 Hufen, die dem Areal von fünf Normaldörfern entsprachen, alsbald besiedelt werden würden, und um den Unternehmern die nötigen Hülfskräfte zur Verfügung zu stellen, wurden ihre bisherigen Hintersassen für die Siedlungszeit 16 Jahre von den direkten Staatslasten befreit; ihnen selbst wurde der

Heerdienſt einſtweilen erlaſſen, ja es wurde ihnen eine während dieſer Zeit etwa zur Umlage gelangende Bede, ſoweit ſie auf ihre Güter fiel, zur Verfügung geſtellt. Eben durch dieſe ſelbe Urkunde wurde anderen ihnen etwa folgenden Edlen ein Areal von je 64 Hufen und evt. noch weitere Vorteile in Ausſicht geſtellt; dabei wurde aber ein weſentlicher Unterſchied gemacht, es wurde nämlich beſtimmt, daß ſolche Unternehmer, die aus der Mark ſelbſt ſtammten, ihrer dem Markgrafen etwa ſchuldigen Dienſte durch die Unternehmung nicht enthoben werden ſollten. Von ganz beſonderem Intereſſe iſt dann aber, daß die Hauptunternehmer ihr Geſchäft nicht in der gewünſchten Weiſe durchzuführen vermocht haben; da der eine von ihnen ſich zu alt fühlte, verkaufte er im Jahre 1307 ſeinen Geſchäftsanteil mit Genehmhaltung des Markgrafen an Heinrich von Liebenow. Dieſer empfing nun von dem Landesherren neue Vollmachten und auch ihm wurden die Leiſtungen ſeines Stammdorfes an Bede, Kriegs- und Wagendienſt einſtweilen zur Verfügung geſtellt. In ähnlicher Weiſe iſt 1257 dem Lokator von Landsberg und 1303 bezw. 1314 den neuen Städten Deutſch Krone und Märkiſch Friedland ein Dorfareal zur Beſiedlung übergeben worden.

In allen dieſen Fällen war der Unternehmer eine geſuchte Perſönlichkeit, beſonders geſucht und angenehm, wenn er ein Ausländer war, denn nur dann wurde ja der Zweck der „Peuplierung" vollkommen erreicht; er bekam Grund und Boden und gegen das Ende der Zeit noch viele andere Vergünſtigungen unentgeltlich zugewieſen. Aber mit dem Augenblicke, wo das Gut aus der Hand des Markgrafen in Privatbeſitz gelangt war, wurde es zum Gegenſtande der Spekulation; Heinrich Liebenow kaufte dem Rule Liebenthal ſeinen Anteil ab. Freilich dürfen wir annehmen, daß dieſer inzwiſchen Zeit, Mühe und Geld in die bisherigen Ödländereien hineingeſteckt haben wird, vielleicht hat ihm alſo der von Liebenow nur die Beſſerung bezahlt. Indeſſen liegen doch die Verhältniſſe ſoweit klar: für den Markgrafen kam es in allererſter Linie darauf an, das Land kulturfähig zu machen; konnte er es direkt an den Mann bringen, deſto beſſer, dann zog er auch den Nutzen vom Verkauf des Bodens; konnte er, wie ſpäter, das nicht, ſo begnügte er ſich mit der Stärkung der Wehr- und Steuerkräfte und überließ den ſonſtigen Nutzen ſeinen Vaſallen

oder anderen Mittelspersonen (Städten, Klöstern), aber stets in verpflichtender Weise.

Im Gegensatz hierzu kam es dem Privatbesitzer besonders auf den Verkauf der Grundstücke und den Bodenzins (bezw. die Dienste) an und er ließ sich daher von dem Unternehmer die Flur abkaufen. Wieviel dabei dann noch von höherem Interesse übrig blieb, das sei dahin gestellt.[1])

So sehen wir denn die Unternehmung in höchster Blüte, Unternehmer war schon der Markgraf, der Bischof, das Kloster, die Stadt, Unternehmer war der kleine Vasall, Unternehmer war endlich der Bauer-Schulze, der die Arbeiten ausführte. Dabei konnte sich eine lange Stufenfolge und Abhängigkeitsreihe bilden, bis die Ausführung aus der Hand des Großunternehmers in die des praktischen Arbeiters kam. Aber, so müssen wir uns fragen, sind wir denn schon am Ende dieser Reihe angelangt, war nicht der eigentliche Unternehmer der Siedler selbst, der Bauer, der Kossät?

cc. Die Siedler. Wenn wir die Personen der Siedler ins Auge fassen, so dürfen wir an dieser Stelle absehen von den ritterlichen Gutsbesitzern und den Pfarrern und uns auf Bauern und Kossäten beschränken. Die erste Frage gilt da ihrer Herkunft. Ohne Zweifel stammten viele von ihnen aus älteren Teilen der Mark. Aber dies wird doch eigentlich nur für die sanior pars, die ausschlaggebenden Personen, gelten. Aus der Ferne kamen nicht die in manchen Dörfern recht zahlreichen Kossäten, aber doch gewiß eine größere Zahl von Bauern. Eben jetzt begann ja in Niedersachsen jene Auflösung der bestehenden Villikationsverfassung, durch welche soviele Leute zu „freien Landsassen“ wurden, die nun zum großen Teil in den Neuländern östlich der Elbe ein neues Eigen suchten.[2]) Die Leute, die hier in der Ferne ihrem Glücke nachgingen, müssen durchweg im Besitz persönlicher Freiheit, einiger Barmittel, gesunder Fäuste und eines immerhin noch beträchtlichen sittlichen Fonds gewesen sein,

[1]) Ganz andere, teilweise entgegengesetzte Ansichten entwickelt Kötzschke S. 38 und 41. Anfangs haben in Schlesien, so meint er, die Lokatoren die Dörfer unentgeltlich erhalten, später bezahlt; ebenso ja Wohlbrück, Lebus S. 208, auch für das Land Sternberg.

[2]) Wittich, Grundherrschaft S. 323 ff.

denn es schien ihnen das mühselige Los des Kulturbauers begehrenswerter, als die relative Ruhe daheim, wo man seit dem Jahre 1282 auch reichsgesetzlich die bisherigen Vogteileute zu Grundhörigen zu machen sich bestrebte. Noch waren sie in ihrer Freizügigkeit nicht soweit beschränkt, daß man ihnen die Auswanderung hätte verbieten können.[1])

Andererseits war gewiß auch viel abenteuerlustiges Volk unter den Siedlern; wie zur Zeit, da Friedrich der Große sein Land mit Gewalt peuplieren wollte, so kamen auch hier viele bloß um der versprochenen Freijahre willen und suchten hernach ihr Besitztum möglichst bald wieder loszuschlagen. Der Umstand, daß, wie unter den Edelleuten, so unter den Bauern soviele der Mark selbst entstammten, kennzeichnet dieses an Abenteuerlust grenzende Unternehmertum selbst bäuerlicher Kreise. Auch daß von Schlesien aus, wo doch erst seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts das Deutschtum im breiteren Strome eindrang, schon bald nachher Neugründungen im Lande Sternberg vorgenommen werden konnten, ist dafür bezeichnend. Unternehmer war also schließlich sogar der bäuerliche Siedler.[2]) In den meisten Fällen werden es aber die jüngeren Söhne der älteren Siedler gewesen sein, die den Stab weiter setzten, da bei dem nun einmal faktisch in Übung befindlichen Anerbenrecht der väterliche Hof nicht geteilt, die jüngeren Söhne vielmehr, oft gewiß dürftig genug, abgefunden wurden. Die Flurkarten, besonders die Sternbergischen, zeigen uns, daß die Jahrhunderte hindurch nur selten hie und da ein Hof geteilt wurde. Nur schwer sind wir ja in der Lage, gerade die bäuerlichen Wanderungen verfolgen zu können, aber die Übertragungen so vieler Dorfnamen aus älteren in jüngere Teile der Mark können nicht lediglich auf das Konto der ritterlichen Grundherren oder der unternehmungslustigen Schulzen gesetzt werden.

Wir sahen dann aber schon früher, daß wir nicht berechtigt sind zu der Annahme, es wären nur deutsche Bauern zur Siedlung zugelassen; daß man die Slaven in einigen Teilen unseres Landes nicht ganz unbehelligt gelassen hat, wird man zugeben müssen,

[1]) Vergl. Lamprecht, Deutsche Gesch. III, 65 und 75; nicht ganz konsequent. Meitzen, Siedlung II, 90. Wattenbach, histor. Ztschrft. XX, 409. Leutsch, Zehntrecht S. 7.

[2]) von Rakowski, Großgrundbesitz in Posen S. 12.

aber wir haben allen Grund zu der Annahme, daß ihre Vertreibung hier eine noch seltenere Ausnahme gewesen ist, als in einigen Gegenden ältester Besiedlungstätigkeit.[1]) Auch das Vorkommnis der Namenpaare Alt- und Neu-, ja sogar die Nebeneinandernennung von zwei Dörfern „Wendisch- und Deutsch-", kann als Beweis für Verdrängung der Slaven nicht gelten, denn jene Benennungen stammten meist schon aus slavischer Zeit und diese erweisen nur, daß auf einem Teile der altslavischen Feldmark ein neues Dorf gleichen Namens zu deutschem Rechte angelegt worden ist. Über dem alten Orte Kränig, der fortan Nieder-Kränig hieß, ist auf dem bisher waldbestandenen Teile des Plateaus Hohen-Kränig erbaut worden. Im allgemeinen haben die Slaven gerade bei uns durch die deutsche Einwanderung, wenn sie auch hier und da vielleicht ins Gedränge kamen, mehr gewonnen, als verloren.[2]) Immerhin bleibt es noch eine offene Frage, wie sich im einzelnen das Verhältnis der Slaven zu den Deutschen gestaltet hat. Aber sicherlich hat es Fälle genug gegeben, besonders in den ehemals schlesischen und pommerschen Teilen der Neumark, wo für das Deutschtum optierende Slaven zu deutschem Rechte neben den deutschen Bauern im gleichen Dorfe angesiedelt worden sind, namentlich auch von germanisierten Grundherrn slavischer Abstammung. Freilich werden die Slaven häufiger als Kossäten Verwendung gefunden haben, aber auch als solche fanden sie ihr Heim in demselben Dorfe wie die deutschen Bauern und fielen schneller Germanisierung anheim. Die eben damals vor sich gehende Bildung der Familiennamen zog auch sie in ihren Bereich, und bald mochten die bisherigen Slaven, die unter sich vielleicht

[1]) Die Litteratur über diese Frage ist ja sehr umfangreich. Vergl. u. a. Meitzen, Siedlung, II, 473 ff. Derselbe, Ausbreitung der Deutschen Seite 34 und 51. Brückner, Altmark, bes. Seite 14 und 25. Derselbe in Kwart. histor. 1899, I, 91. Riedel, Die Mark ꝛc. um 1250, II, 197. Schäfer, Die Hans. und Kgl. Waldungen Seite 18. Wohlbrück, I, 181. von Sommerfeld, Germanisierung S. 223 ff. Breitenbach, Lebus S. 128 ff. Gutmann, Forsch. brdbg.-pr. Gesch. IX, passim. Die noch von Ernst und Wendt vertretene Ausrottungsidee kann für abgetan gelten. Die 1290 (!) bei Bernstein auf dem Burglehen angesessenen emeti können immer nur Slaven gewesen sein, die also geschont waren und sozial höher gewertet wurden, als die hinter ihnen genannten cossati.

[2]) Grünhagen, Schlesien I, 62.

noch längere Zeit ihre Mutterſprache gebrauchten, deutſche Zunamen tragen, ſei es daß man ſie ihnen oktroyierte, ſei es daß ſie ſie freiwillig annahmen, der damit verbundenen Vorteile wegen.

Faſt rein ſlaviſch blieben die Fiſcherdörfer an den Stromrändern,[1]) die Kietze bei den Städten, endlich auch manche kleine Siedlungsſtätten in den Wäldern. Aber wenn das auch der Fall geweſen iſt, ſo wurden doch auch dieſe Elemente durch den gewaltigen Siedlungsprozeß ſchnell mitergriffen. Daß der im Lande verbliebene ſlaviſche Bauer ſich der deutſchen Kultur widerſetzt hätte, davon findet ſich nirgends eine Spur, und wenn ſchon im XIV. Jahrhundert der Familienname „Wend" ſich bilden konnte, ſo kann das nur als ein Zeichen angeſehen werden, daß die Zahl der ausgeſprochenen Wenden im Lande ſchon gering war.[2])

Durch Erfüllung des mit dem Lokator abgeſchloſſenen Vertrages trat der Siedler in Beſitz ſeines Gutes, das er faſt durchweg als Erbzinsgut gegen Zahlung des Jahreszinſes von einigen Schilling[3]) an den Grundherrn übernahm, welche nach Ablauf etwaiger Freijahre zahlbar waren; nur in den öſtlichen bezw. einigen von Pommern oder Schleſien her beſiedelten Dörfern verpflichtete er ſich vertragsmäßig zu einigen Dienſttagen im Jahre, etwa einem in der Ernte und drei in der Beſtellung.[4]) Dadurch wird er zum subditus des Grundherrn; aber ſeiner Freiheit tut das keinen Abtrag. Er übernimmt nun ein Gut, deſſen Umfang wahrſcheinlich durchweg zwei Hufen betrug = 150—170 pr. Morgen; mehrere ſolcher Güter zu erwerben, war im Anfang wohl nicht üblich; ob noch in der askaniſchen Zeit darin eine Änderung erfolgte, iſt

---

[1]) In Gurkow an der Netze ſprach man noch im XVII. Jahrhundert polniſch.

[2]) Anders freilich Brückner, aber wenn ſicher, wie er meint, dieſe „Wends" meiſt Deutſche waren, ſo zeigt das doch ſoviel, daß Wend kein unehrenhafter Schimpfname geweſen ſein kann.

[3]) S. oben S. 392. Über die höheren Zinſe, welche man in Schleſien zahlte, ſ. Tzſchoppe und Stenzel Seite 158 ff. Noch höher waren die Zinſe in Preußen

[4]) So in Gorka in Schleſien durch Lokationsvertrag von 1282. Cod. dipl. m. Pol. I, 475. Vergl. hierfür auch Wohlbrück Teil III, wo bei vielen Dörfern ſehr früh Dienſte der Hufner erwähnt werden. Ganz freie Bauern, die weder Zins noch Dienſte übernommen hätten, gab es wahrſcheinlich nirgend in der Neumark.

ungewiß. Dieſer Acker bildete mit dem zu erbauenden Gehöft ein unzertrennbares Ganze. Zu ihm gehörte auch, was ſeitens des Grundherrn an Nutzungen in der Allmende vertragsmäßig zugeſichert war, auf ihm ruhten die Verpflichtungen, welche die Zugehörigkeit zur Realgemeinde, zur politiſchen Gemeinde, zur Kirche und zum Territorium mit ſich brachte.[1])

Von dieſer Stellung des bäuerlichen Siedlers hinſichtlich ſeiner Beſitzrechte unterſchied ſich die der Koſſäten, wo ſolche vorhanden waren, in folgenden Punkten. Der Koſſät erhielt keine Hufen, wenigſtens nicht während der eigentlichen Siedlungszeit, bezw. in den wirklich zu deutſchem Rechte beſiedelten Gebieten, ihre Anſiedlung erfolgte vielmehr auf ſolchen Teilen der Feldmark, welche im direkten Beſitz des Grundherrn verblieben waren. Daß es ſchon im Zeitalter der Siedlung Koſſätengüter — Worten — auch auf nicht-grundherrlichen Ritter- oder Schulzengütern gegeben hat, iſt unwahrſcheinlich. Somit iſt der Beſitz des Koſſäten einerſeits ſtets geringer als der bäuerliche, andererſeits iſt ſeine Stellung innerhalb der Dorfgemeinde weſentlich von der des Bauern unterſchieden. Was aber ſeine Verpflichtungen gegen den Grundherrn angeht, ſo beruhten ſie ebenſo wie die des Bauern auf dem Vertrage, und dieſer richtete ſich hinſichtlich ſeiner Gunſt oder Ungunſt nach Angebot und Nachfrage, ſoweit der vertragſchließende Koſſät dispoſitionsfähig war. Das aber waren die anziehenden Deutſchen, welche Koſſätenſtellen übernahmen, ſo gut wie die Bauern. Die Bezeichnung als Koſſät iſt dem ſlaviſchen Oſten fremd. Von casa, die Hütte, herkommend iſt ſie von Niederſachſen her eingeführt. Immerhin iſt es möglich, daß die Beſitzrechte der Koſſäten auf der Wanderung dieſes Inſtituts durch die älteren Teile der Mark ſchon eine innere Wandlung, d. h. eine Verſchlechterung erfahren hatten. Dennoch wird man die deutſchen Koſſäten der Neumark ebenſo gut wie die Bauern als Erbzinsleute anzuſehen haben, nur daß ſie weniger Zins errichteten und daß ſie vielleicht häufiger ſich zu Dienſten verpflichteten. Andererſeits war auch ihr

[1]) Nicht weſentlich verſchieden von der Stellung der Bauern zum Grundherrn bezw. zum Boden war die der Lehnmänner (Lehmänner), nur daß ſie ſtatt des Zinſes ein Lehnpferd ſtellten. Da über ſie in unſeren Quellen nichts ſteht, können wir auf ſie nicht eingehen. Vergl. dazu Knothe a. a. O. Lauſ. Magazin 61, 192 und Kratz, Grundherrſchaft in Anhalt S. 50.

Anrecht an der Allmende ihrem geringeren Besitz entsprechend geringer.

Verschieden von der Stellung der deutschen Kossäten mochte die der slavischen sein, da sie meist schon früher in einem Hörigkeitsverhältnis zu dem Grundherrn gestanden hatten. Daß gelegentlich[1]) ritterliche Güter mitsamt den darauf angesetzten Kossäten veräußert wurden, ist freilich hierfür nicht beweisend, das geschah ja auch mit den Bauern, die doch das Vertragsverhältnis zu lösen leicht die Möglichkeit hatten. Dennoch wird in der Tat sehr häufig der slavische Kossät nur ein lassitisches Besitzrecht erhalten haben, das ihm, wie er es ja gewohnt war, nur an Haus und Hoflage ein Erbrecht zusprach, während er hinsichtlich der etwaigen Vererbung seines Ackers vom Grundherrn abhängig blieb, zumal ja auch seine Freizügigkeit beschränkt war durch die Verpflichtung zur Gestellung eines Ersatzmannes, der dem Herrn genehm war.[2]) Soviel scheint sich auch für die slavischen Kossäten im weitaus größeren Teile des Landes aus den dürftigen Quellen zu ergeben, daß ihre Lage keine drückende war.[3])

Anders lagen freilich die Dinge im Osten, namentlich jenseit der Drage, wo infolge größerer Eigenwirtschaft der Grundherren ein größeres Bedürfnis nach Arbeitskräften für Holzhieb, Köhlerei, Fischerei, Brückenbau wahrscheinlich schon im Zeitalter der Siedlung eingetreten ist.[4])

Endlich haben wir noch, zwar weniger als selbständige Siedler,

---

[1]) In Bernstein am Ende des XIII., in Bernikow am Anfange des XIV. Jahrhunderts.

[2]) Daß diese Besitzform altslavisch war und nicht, wie Knapp, Grundherrschaft und Rittergut S. 33, meint, von Westen her eingeführt ist, sahen wir oben Seite 100. Nach Keil, Landgemeinde, Seite 25, wäre laut Glosse des Johann von Buch zum Sachsenspiegel II, 59 derjenige Boden, der dem Siedler schon in artbarem Zustande übergeben wurde, Laßbesitz geworden, auch der bäuerliche; ich kann das aber aus der Glosse nicht herauslesen. Wie weit der von Kratz für Anhalt festgestellte Unterschied zwischen Erbzinsgut und „Reißgut" auf die neum. Verhältnisse zutrifft (S. dort S. 52) vermag ich nicht zu sagen.

[3]) Ob es noch slavische Zehntbauern gab, wage ich nicht zu sagen; die einzige einschlägige Stelle, die darauf gedeutet werden könnte (in Bernikow werden verkauft 4 Hufen cum decimis et achyvis, qui kozten appellantur XIX, 189) ist unsicher; decimis kann auch sächlich sein und Zehnte bedeuten.

[4]) Vergl. von Brünneck, Die Grundherrschaft in Ost- und Westpreußen I, 58. Knothe im Lausitzischen Magazin 61, 185 und Cod. dipl.-Sil. IV, 115.

aber doch als Gehülfen, die unfreien Knechte zu erwähnen, deren es auf den Rittergütern, namentlich denen des Ostens, und den Wirtschaftshöfen der Klöster gewiß überall von der slavischen Zeit her gab; über sie wissen wir aber nichts.

c. Die Verteilung des Grundbesitzes in dem einzelnen Dorfe gestaltete sich nach alledem folgendermaßen. Fast überall begegnen wir vier oder fünf verschiedenen Besitzformen; da waren das adlige Rittergut, das Schulzenlehen bezw. die Lehnmannsgüter, das Pfarrwidemut, das Bauergut und die Kostenworde; dazu trat, falls das Rittergut nicht auch im Besitz der Grundherrschaft war, noch der unaufgeteilte Besitz des Grundherrn.

Das Rittergut fehlte wahrscheinlich ursprünglich nur ausnahmsweise; in manchen Dörfern gab es ihrer mehrere bis zu fünf; sie waren gerade dann immer nur klein, ihre Gerechtsame auf der Feldmark waren wenig größer, als die der übrigen Dorfgenossen, nur daß ihnen zuweilen die Haltung einer abgesonderten Schäferei zustand. Ein ausgezeichnetes Beispiel hierfür bietet Bernikow, wo der Markgraf Grundherr war, die verschiedenen Besitzer der 4 Hufen großen Ritterlehen jeder eine eigene Schäferei und auch eigene Kossäten besaßen. Wir erkannten in diesen Gütern den Restbestand ehemaliger Burgmannenhöfe. Indessen war in den meisten Dörfern ursprünglich wohl nur ein Ritterlehen von 6, 8, 10 oder 12 Hufen vorhanden; im Durchschnitt darf man den Bestand der Rittergüter vielleicht auf 10, höchstens 12 Hufen pro Dorf einschätzen. Auf die Schulzen- und Pfarrhöfe kamen je 4 Hufen; die seltenen Fälle höherer oder geringerer Dotation fallen für den Durchschnitt zwar im Lande Sternberg, nicht aber in der eigentlichen Neumark ins Gewicht, ebenso wenig die noch selteneren, in denen auch die Kirche noch einige Sonderhufen erhalten hatte. Auch der abgeteilte Kossätenbesitz muß im Gesamtdurchschnitt sehr niedrig veranschlagt werden, auf höchstens 3 bis 4 Hufen, die meisten Kossätenländereien sind ja Afterbesitz von Rittergütern. So bleibt nach Abrechnung der Allmende überall der weitaus größere Teil der Feldmark für die Bauergüter übrig. Ein Versuch den Umfang des Bauernackers in den einzelnen Dörfern festzustellen würde sich am besten auf die Separationsrezesse und die Flurkarten zugleich begründen lassen, aber auch die Karten allein genügen dafür, vielleicht gewähren sie noch ein

überſichtlicheres Bild als die Rezeſſe. Im Dorfe Zorndorf, deſſen Feldmark heut 1543 ha mißt und wahrſcheinlich keine Veränderungen erfahren hat, das alſo rund 75—80 Hufen groß geweſen ſein dürfte, gab es 38 Zweihufenſtücke in den faſt die ganze Feldmark ausfüllenden Hauptgewannen.[1]) Wollen wir daraus die Zahl der bäuerlichen Wirte berechnen, ſo müſſen wir je zwei Stücke für Pfarre und Schulzen, und vielleicht noch drei für das Rittergut, hier den Wirtſchaftshof der Templer, in Abzug bringen, es bleiben alſo höchſtens 31 Bauerhöfe mit je 2 Hufen übrig.[2]) Eine gleich hohe Schätzung für alle Dörfer anzunehmen, geht nun freilich gewiß nicht an, die Dörfer waren ja auch ſelten ſo groß wie Zorndorf, wenden wir aber das gleiche Prinzip auf andere Orte an, ſo erhalten wir z. B. für Kloppitz 18 Vollbauern, für Gohlitz 25—27, für Kohlow etwa 20, für Koritten 19, für Langenphul 18, für Laubow etwas weniger, für Langenfeld 23 bis 25, für Breeſen etwa 20; aber es ſind auch viele Dörfer von urſprünglich geringerer Zahl der Breiten bezw. der Bauerhöfe vorhanden, es hat z. B. das gut deutſche Arensdorf nur 18 Stücke, alſo 11 Bauernhöfe gehabt, es war aber auch, wie die heutige Größe zeigt nur etwa 40 Hufen groß. Der relative Anteil der Bauern an der Feldmark wird alſo in den wirklich regelmäßig beſetzten Dörfern im weſentlichen gleich geweſen ſein. Wo, wie in Köntopp, der Boden beſonders unergibig war, wurde die Zahl der Höfe wahrſcheinlich von vornherein zu Gunſten der Größe des Einzelbeſitzes verringert, freilich zum Schaden der Intenſität der Wirtſchaft. Wenn es erlaubt iſt, ſich an der Hand der durchgeſehenen Flurkarten eine annähernde Vorſtellung von der Beſitzverteilung innerhalb der Dörfer zu machen, ſo würde das Bild etwa ſich ſo geſtalten: der Bauernbeſitz verhält ſich zum ungeteilten Beſitz (Allmende) und zum Beſitz der Ritter, Schulzen und Pfarrer zuſammengenommen wie 3 : 1 : 1; noch

[1]) Vergl. oben S. 387.

[2]) Daß auch im Gebiete der Templer von Küſtrin der Hof zwei Hufen groß war, daß jedenfalls keiner geringeren Umfangs war, ergibt der intereſſante, leider nicht auch Zorndorf umfaſſende Auszug, den Erich aus den Schöffenbüchern von Damm (Chronik der Stadt Neudamm, dort 1896) veröffentlicht hat. Die Bildung der Drei-Hufenhöfe muß man aus ſpäterer Zuſammenlegung erklären, anders geſtatten es die Flurkarten nicht.

günſtiger erſcheint das Bild, wenn wir, wie wir eigentlich müſſen, die 4 Schulzenhuſen den Bauernnahrungen zurechnen.

Anders geſtaltet ſich ja die Sachlage in den immerhin zahlreichen Dörfern, in denen von vornherein Koſſätennahrungen eingerichtet wurden; die auf Koſſätenbeſitz hinweiſenden kleinen Gewanne außerhalb der Hauptfelder zeigen ſich da manchmal wie in Peetzig, Laubow, Gabbert, Krieſcht, Zechow faſt ebenſo umfangreich, wie die eigentlichen Bauerngüter.[1])

2. Die Einrichtung der Städte.

So tiefgreifend auch der Unterſchied der deutſchen Siedlungsform gegenüber der ſlaviſchen bezüglich des platten Landes iſt, noch erheblicher iſt er doch hinſichtlich der Städte, die dem Slaventum im eigentlichen Sinne fehlen.[2])

a) Die Stellung des Landesherrn.

Die Anlage einer Stadt war bei uns zunächſt durchaus Sache des mit voller Grafengewalt ausgeſtatteten Territorialherrn. Das liegt in ihrem Weſen begründet. Die Stadt iſt in erſter Linie Burg. In der Mark aber gibt es lediglich landesherrliche Burgen. Die Städte, wie ſie ſich in den letzten zwei Jahrhunderten im Deutſchen Reiche entwickelt hatten, waren aber auch der bevorrechtete Sitz von Gewerbe und Handel. Dieſe Vorrechte konnte aber nur der Landesherr erteilen, nur er konnte die Bewohner in ihrer Betätigung ſchützen. Es iſt als ein Zuſtand des Verfalls der landesherrlichen Gewalt anzuſehen, daß noch innerhalb unſeres Zeitraumes eine Adelsfamilie es wagen durfte, auf ihrem Grund und Boden eine Stadt anzulegen; es ſetzt das eine Machtfülle voraus, welche der Landesherrlichkeit nahe kommt.

---

[1]) Zum Vergleiche mag man die Beſitzverteilung heranziehen, die ſich aus den Tabellen bei Bratring, Beſchreibung der Mark Brandenburg III, 277, für die Zeit um 1800 ergibt. Die vielen, dort vorhandenen Koſſäten, namentlich die Ganzkoſſäten, ſitzen da zum großen Teil auf eigentlichen Bauergütern, haben nur einzelne Teile einer ehemaligen Bauernnahrung inne. Lehrreich ſind die Angaben, welche Amtsgerichtsrat Berg, Schriften des Vereins für Geſchichte der Neumark XIII, 72 über die Beſitzverteilung der Dörfer Schönfeld, Radun und Granow im XVI. Jahrhundert macht.

[2]) Trotz der Ausführungen von Fritz, Stadtanlagen Seite 29, der den Begriff der Stadt in gewiſſen Äußerlichkeiten findet und verkennt, daß alles andere Stadtähnliche entlehnt iſt von deutſchen Vorbildern.

Bestimmend für die Anlage von Städten war in erster Linie das militärische Interesse, ein wichtiger Flußübergang sollte gedeckt (Frankfurt), eine feindliche Burg sollte beobachtet (Landsberg, Berlinchen), immer aber ein schon gewonnenes Gebiet geschützt werden (Dramburg, Arnskrone). Darnach richtete sich dann auch die Auswahl der Örtlichkeit. Freilich darf man an die Lage nicht den Maßstab der heutigen Strategie anlegen. Fast sämtliche durch die Markgrafen gegründeten Burgstädte lagen tief — weil man sie doch am Fluß, am See lozieren wollte —, manche so tief, daß sie durch die dicht dabei gelegenen Höhen beherrscht wurden, selbst in der Zeit der Büchsen beherrscht sein müssen, wie Landsberg und Berlinchen; jedenfalls erhob sich der Stadtplatz nur wenig über den ringsherum liegenden Talkessel, nur eine etwaige Sumpfumgebung gewährte, wenigstens auf einer Seite, einigen Schutz, wie bei Königsberg.

Natürlich war der ausgewählte Ort auch den früheren Bewohnern meist schon durch die Gunst seiner Lage aufgefallen, slavische, ja vorslavische Ansiedlungen lassen sich auf der Stelle unserer Städte fast regelmäßig nachweisen. Manche, vielleicht die Mehrzahl, sind auch direkt aus einer solchen hervorgegangen, indem am Fuße der vorhandenen Burg die deutsche Stadt gegründet wurde (Zehden, Lippehne, Strzelce—Friedeberg, Schivelbein, Falkenburg, Driesen, Bernstein, später Küstrin, vielleicht auch Königsberg) oder es mochte da auch schon eine deutsche Burg in nächster Nähe bestanden haben, die doch aber wieder meist auf slavischer Grundlage ruhte (Manhagen bei Dramburg); der Übergang war häufig, wie in Zehden, Bernstein, Mohrin, Driesen, allmählich und unmerklich erfolgt. Andererseits kommt es auch wohl in der Neumark vor, daß Städte an solchen Stellen entstanden sind, wo vorher schon Märkte sich befunden hatten (Küstrin, Zielenzig, Drossen); aber in allen solchen Fällen gab doch nicht der Markt, sondern die benachbarte Burg das bestimmende Moment ab und auch hier erfolgte nicht eine allmähliche Umbildung, sondern eine planmäßige direkte Aktion; überdies ist diese in vielen bekannten derartigen Fällen erst nach der eigentlichen Siedlungszeit erfolgt, und bis dahin blieben jene Orte oppida-Flecken oder wohl gar villae-Dörfer (Zielenzig, Meseritz).

Wenn nun aber auch der Stadtgründung jedesmal ein

besonderer Willensakt des Landesfürsten zugrunde lag, so erfolgte dessen Ausführung doch auch durch einen Unternehmer. Dessen Beauftragung geschah durch den Markgrafen direkt, vielleicht manchmal auf Grund einer Anregung von außen, auch von dem unternehmungslustigen Herrn selbst. Der Markgraf bestimmte den Namen der neuen Stadt, meist nicht ohne tiefere Beziehung (Friedeberg, Frankfurt, Arnskrone, Landsberg, Dramburg), oft unter Beseitigung eines etwa bestehenden, bedeutungslosen slavischen Namens (Walcz!).[1] Keine der in der Neumark von den Markgrafen direkt gegründeten Städte hat einen alten slavischen Namen behalten.[2]

Dieser neuen Stadt wird nun eine Feldmark von bestimmter Größe überwiesen. In anderen Gegenden kommt es wohl vor, daß dabei schon bestehende slavische oder gar deutsche Dörfer bezw. ihre Feldmarken inkommunalisiert werden; das geschieht hier nur einmal (Friedland); rücksichtslos geht das Meßseil über die doch gewiß vorhandenen Dorffluren, geht die Urkunde über ihre Namen hinweg. Die Größe wird daher auch stets lediglich nach Hufen angegeben; ihre Zahl bildet meist das Vielfache des üblichen Dorfareals (60 oder 50) Hufen zuzüglich 4 Pfarrhufen; Dramburg erhielt 3×60, Dtsch. Krone 4×50, Landsberg und Kallies[3]) 3×50, ebenso Arnswalde[4]); abweichend wird die Größe von Schivelbein auf 164 Hufen angegeben[5]) Auch über die Verteilung der Hufen, wieviele dem Schulzen, dem Hufenschlage, der Weide dienen sollen, verfügt der Landesherr. Des weiteren aber bestimmt der Markgraf selbst auch über die Befestigung der Stadt sowie über ihren Rechtszug in innerstädtischen Angelegenheiten, endlich auch über gewisse ihr auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens oder des Wohlbefindens ihrer Bürger (Ackerbau, Viehzucht, Handwerk, Handel, Jagd, Fischerei) zu gewährende Gerechtsame und Vergünstigungen; ebenso auch über die etwaigen Rechte des neuen Schulzen. Es werden dabei Anordnungen der

---

[1]) Vergl. was hierzu Fritz, Die Stadtanlagen, Straßburg 1894 S. 25 sagt. Es scheint mir das alles sehr selbstverständlich.

[2]) Gegen Fritz a. a. O. S. 35.

[3]) Letzteres ist wie auch Falkenburg im Posener Zehntregister von 1349 nur mit 100 Hufen verzeichnet.

[4]) Vergl. Berg, Schriften des Vereins für Gesch. der Neumark IV, 97.

[5]) von Wedel, Schivelbein S. 26.

verſchiedenſten Art getroffen, welche uns ein klares Bild von dem großen ſtaatsmänniſchen Verſtändnis der Markgrafen für ihre landesherrlichen Intereſſen gewähren.

Die Abmachungen über die Gründung erfolgten ſoweit wir ſehen, niemals an Ort und Stelle, wohl aber augenſcheinlich ſtets unter zahlreicher Beteiligung von Intereſſenten und ſo, daß ſie ſchon einen gewiſſen Einfluß ausübten auf das Gelingen der immerhin etwas ſpekulativen Maßregel, das doch nicht unabhängig war von der Entſchließung frei über ſich verfügender Menſchen. Das Ergebnis der Verhandlung wurde ſchriftlich niedergelegt und zwar wahrſcheinlich (meiſt) in zwei Urkunden, welche bei weſentlich gleichem Inhalte in manchen Punkten ſich gegenſeitig ergänzten; die eine war beſtimmt für die neue Bürgerſchaft (Dramburg, Friedland), die anderen für den, reſp. die Männer, welche die Anlage übernahmen (Berlinchen); in einzelnen Fällen mag man ſich mit Ausſtellung nur einer Urkunde begnügt haben (Landsberg, Dtſch. Krone). Nur von dem nicht mehr neumärkiſchen Frankfurt ſind beide Urkunden erhalten.

Nun mochte der Unternehmer ans Werk gehen, wenn nicht, wie gewiß des öfteren, die offizielle Ausfertigung der Urkunden der mündlichen Abmachung erſt erheblich nachhinkte.

b) Der Unternehmer.

Unternehmer der Stadtanlegung war, ſoweit wir ſehen, entweder ein einzelner Mann (Landsberg, Berlinchen) oder es waren ihrer mehrere (Stolp, Dramburg, Dtſch. Krone). Ohne die Vermittlung eines Unternehmers erfolgte die Anlage nur in einer Mediatſtadt (Friedland). Die Unternehmer waren in zwei Fällen nachweislich ritterliche Leute, in den anderen iſt dies zwar nicht ſicher, aber wahrſcheinlich;[1]) ſie beſaßen das Fundum des neuen Ortes entweder ſchon vorher ganz oder teilweiſe[2]) oder ſie erhielten es erſt zum Zweck der Anlage. In letzterem Falle werden ſie dafür dem Markgrafen eine beträchtliche Summe zu zahlen gehabt haben, ſofern ſie die Verteilung des Grund und Bodens für eigene Rechnung übernahmen; es iſt aber wohl denkbar, daß

[1]) Dagegen Wohlbrück I, 189.

[2]) In Berlinchen und Dramburg haben die Lokatoren ſchon bei der Gründung Beſitzungen, nämlich die Mühlen. Anders Wohlbrück.

ſie auch hierbei von vornherein einen mehr beamtenmäßigen Charakter trugen. Es ſcheint mir dieſer Fall bei Landsberg vorzuliegen; die Lokatoren bekamen ja für ihre Mühewaltung eine Anzahl von Hufen zu Lehen, ſei es innerhalb der neuen Stadtgemarkung (in Dramburg 10 Hufen), ſei es in unmittelbarer Nähe (Landsberg 64, Dtſch. Krone 320!). Selbſtverſtändlich war von dieſen Lehnhufen ſtets auch der ritterliche Lehndienſt zu leiſten, gewöhnlich der des Ritters, in Kallies bei kümmerlicher Dotierung (4 Hufen) nur der des Knappen. Da wir nun in dieſen Lokatorenhufen den eigentlichen Lohn für die Tätigkeit des Lokators zu ſehen haben werden, der doch allein ſchon recht reichlich war, iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß zuweilen der Grund und Boden der neuen Stadt, abweichend von dem Verfahren beim Dorfe, auch nicht teilweiſe vom Lokator erkauft wurde, daß er vielmehr nur durch deſſen halbamtliche Vermittlung aus dem landesherrlichen in den bürgerlichen Beſitz überging.

In den Fällen von Dramburg und Berlinchen iſt es vielleicht ein wenig anders geweſen. Da der dortige Grund und Boden den neuen Lokatoren (wahrſcheinlich) gehörte, ſo mußte der Markgraf, der hier große Komplexe der Stadtgemeinde als ſolcher überwies, die Unternehmer bezw. die bisherigen Grundherren dafür entſchädigen. Es ergab ſich alſo von vornherein eine Reihe von Möglichkeiten.

Faſt immer erhielten die Lokatoren ein oder mehrere Mühlen zuerkannt, ſei es daß ſie ihnen beſtätigt wurden (Dramburg, Berlinchen), ſei es daß ihnen die Anlage geſtattet wurde, ſei es, daß man ihnen die Gefälle ganz oder teilweiſe überwies. Der Lokator von Landsberg durfte auf ſeinem neuen Dorfe eine Mühle erbauen und erhielt von den bei der Stadt anzulegenden $^1/_3$ der Gefälle; in Dtſch. Krone durfte der Lokator zwei erbauen und hatte von ſolchen, die andere erbauen würden, $^1/_3$ der Gefälle zu beanſpruchen.

Außerdem erhielt der Lokator ſtets $^1/_3$ vom Hufenzins, d. h. der recht eigentlich locationis nomine, aus der Beſetzung („Beſitzinge“, Berlinchen) erwachſenden Einnahme; in Dtſch. Krone auch die Jagd auf der ſtädtiſchen Feldmark.

Die Tätigkeit des Unternehmers war ihrer Art nach nicht anders als bei der Dorfanlage, eigentlich war ſie nur ihrem Um-

fange nach verſchieden, und vielleicht auch ein wenig mühevoller, inſofern die ſtädtiſchen Elemente ſchon etwas ſelbſtbewußter und anſpruchsvoller auftraten und hier ſofort mit eigenen Vertretungen der neuen Siedler zu rechnen war. Aber im allgemeinen handelte es ſich doch auch hier nur extenſiv um größere Tätigkeit.

Nach Durchführung der Neuanlage hörte prinzipiell die Beziehung der etwaigen Lokatoren zu ihrer Schöpfung auf, es ſtand ihnen frei, ihre hier erworbenen Anrechte mit Einſchluß der Lehnhufen zu veräußern; aber gewöhnlich übernahm einer von ihnen in der Stadt das Amt des markgräflichen Präfekten (Schulzen), ein Ausnahmefall war es, wenn zwei der Lokatoren gemeinſam dieſer Poſten übertragen wurde, wie in Dtſch. Krone.

In dieſer Stellung bezog dann der Unternehmer noch eine Reihe weiterer Einkünfte, die aber mit der Lokation an ſich nichts zu ſchaffen hatten.

c) Die Baulichkeiten.

Der Grundriß unſerer Städte zeigt, trotz mancher Abwechslung im einzelnen, doch ein überall beachtetes Prinzip. In der Mitte liegt ein freier Platz, der Markt, an der durchgehenden Hauptlandſtraße, die entweder an ihm entlang führt, wie in den meiſten Fällen, oder über ihn diagonal hinweggeht (Dramburg) oder an ihm rechtwinklig umknickt (Königsberg); es hängt dies davon ab, wie ſich das Bedürfnis nach Orientierung des Platzes mit der Richtung der vor der Stadtgründung vorhandenen Landſtraße vereinigen ließ.[1]) In der Richtung der Seiten des Marktes verlaufen dann die etwa noch vorhandenen Straßenzüge nach der Peripherie hin.

Die äußere Geſtalt iſt heute nicht mehr überall ſicher feſtzuſtellen, aber doch in den meiſten Orten erkennbar. Zum Teil lehnte ſie ſich an die örtlichen Gegebenheiten an, wie in Lippehne, welches ein Oval bildet entſprechend der Form der Halbinſel, auf der die Stadt ſteht; ähnlich iſt auch wahrſcheinlich das Oval der Anlage von Berlinchen zwiſchen See und Plateau und von Landsberg zwiſchen der Warthe, den Stauwieſen der Kladow und dem

[1]) Daß die Hauptſtraße durchgehends weſtöſtlich verlaufen ſei entſprechend dem vorherrſchenden Zuge der Beſiedlung, wie man wohl behauptet hat, das wird ſich doch nicht aus den Tatſachen erweiſen laſſen.

Plateauabfall zu erklären. An anderen Stellen begegnet uns die rechteckige Grundform (Dramburg, Arnswalde) während wieder andere eine ausgezeichnete Kreisbildung zeigen (Friedeberg, Soldin. Etwas vermittelnd Droſſen). Wir dürfen uns nun freilich den Umfang der erſten Anlage nur ſehr klein vorſtellen; die uns in den Mauerringen vor Augen tretende Geſtalt ſtellt durchweg ſchon eine Vergrößerung des urſprünglichen Beringes dar. Nicht unwahrſcheinlich iſt es freilich, daß dieſe Vergrößerung ſchon in der letzten askaniſchen Zeit erfolgt iſt; das iſt auf verſchiedene Weiſe vor ſich gegangen; man hat entweder, wie in Landsberg, dem urſprünglichen Verlaufe des Walles wenigſtens auf einer Seite folgend (im Süden war die Warthe im Wege) eine neue breite Ringſtraße, die Wallſtraße, angelegt oder man hat einen ſolchen Ring nach Art der Boulevards um die ganze Stadt gezogen (die Umſtraße in Friedeberg). Anders iſt man in Dramburg verfahren, wo man abgeſehen von der Neuanlage der Burgſtraße, einen geſonderten Stadtteil auf dem anderen niedrigeren Flußufer angelegt hat, die Neuſtadt, ohne daß man doch irgend zu der Annahme berechtigt wäre, hier ſei eine beſondere Stadtgemeinde mit geſonderter Verwaltung entſtanden; dergleichen gibt es in der Neumark nicht.

Die Grenze der urſprünglichen Anlage wird man überall in denjenigen Straßen zu finden haben, welche durch die vom Markte auslaufenden Gaſſen garnicht oder doch in ungleichmäßiger Weiſe durchbrochen werden und deren Höfe ſpäter meiſt dem Mauergange zugekehrt waren, wie das bei Dramburg, trotz der Anlage der Neuſtadt, deutlich an der Kloſterſtraße und der Burgſtraße, in Friedeberg an der Umſtraße uſw. zutrifft. Die Uranlage erweiſt ſich damit in allen dieſen Orten in der Tat als ſehr klein, faſt beſchränkt auf die allernächſte Umgebung des Marktes.

Völlig vereinzelt ſteht in ſeinem Plan Königsberg da, weder das Verhältnis in der Lage des Marktes noch die Regelmäßigkeit der Straßenanlage findet ſich hier in der gewöhnlichen Weiſe. Man darf daraus vielleicht den Schluß ziehen, daß hier eine planmäßige Einrichtung nicht ſofort erfolgt iſt, daß vielmehr, als der Ort Stadtrechte erhielt, der Platz und die Straßen in ihrem Kern ſchon feſtgelegt waren, oder daß die Anlage nicht von den Markgrafen ausgegangen iſt.

Im Mittelpunkte der Stadt wurde nun also der Platz ausgespart für die Stätte des Verkehrs, die mercatura, der Markt; stets geräumig und viereckig. Auf ihm entstand, gewiß nicht ohne Mithülfe des Unternehmers, das Rat- und Schauhaus, welche in unseren kleinen Städten meist in einem Gebäude vereinigt waren. Im Prinzip waren seine Erbauer die Bürger, so bei Schönfließ.[1]) Zuweilen halfen hierbei auch die Nachbarstädte in wohlverstandenem eigenem Interesse, wie Schönfließ sich an dem Neubau des theatrums in Bahn beteiligte; an ihm und in ihm entstanden die Brot-, Fleisch-, Schuh-Bänke (1314 Friedland), die Hallen der Tuchhändler und Wollenweber. An einer Seite des Marktes oder an einer Ecke ihn berührend wurde der Raum für den Kirchhof und die Kirche freigelassen, welche größer zwar, aber doch in gleichen Formen und aus dem gleichen festen Material wie die Dorfkirchen, neben dem Schauhause das einzige massive Bauwerk der ersten Stadtanlage gebildet haben dürfte.

Um den Markt herum wurden die schmalen tiefen Gehöfte abgeteilt, welche nach hinten in die Nebenstraßen bezw. nach dem Mauergange mündeten und hier eine Einfahrt hatten, vielfach hindurch unter der Scheune. An der Marktseite entstanden die schmalen[2]) Giebelhäuser, oft nur zwei Fenster und die Türe breit, auch kaum mehr als das Erdgeschoß aufweisend, eines vom anderen durch den schmalen Feuergang getrennt, Rauchhäuser und mit Rohr oder Stroh gedeckt, wie die ländlichen. Ob sie aber, wie diese, sich auch die Vorlaube bewahrt hatten?[3])

Die Anlage der Straßen war zunächst wohl Sache des Lokators, doch wurde sie künftig, sobald die Stadt erst eingerichtet war, der Stadtgemeinde überwiesen. Dramburg erhielt dies Recht bei der Gründung, wobei es in hochtönenden Worten als etwas Wertvolles dargestellt wurde.

---

[1]) 1281: quodcunque (cives) in civitate iuxta forum . . . edificare possunt.

[2]) Für die Beurteilung der Größe der Gehöfte haben wir einen Maßstab an der Angabe aus Soldin von 1326; auf einem Areal von 4½ Ruten Front und 7 Ruten Tiefe kann ein Haus, aber es können auch zwei erbaut werden, jedes also zu 27 Fuß Breite.

[3]) Dürfen wir glauben, daß Orte wie Marienburg und Hirschberg ihre Lauben den slavischen Gewohnheiten entnommen haben oder waren hier die Vorbilder Niedersachsens (Münster!) maßgebend?

Besonders wichtig war sodann für alle Beteiligten die schleunige Befestigung der Stadt. Die Verpflichtung hierzu lag zum Teil dem Landesherrn, zum Teil den Bürgern ob. Wie am Bau der Burgen, so hatten die Bauern wahrscheinlich, jedenfalls aber die Bürger am Bau der städtischen Festungswerke mitzuhelfen, so erfolgte denn die Ausführung der Arbeiten wohl in der Weise, daß der Markgraf die Anordnungen traf und die sachlichen Kosten trug, Bauern und Bürger die Hand- und Spanndienste leisteten. Wo Gefahr im Verzuge zu sein schien, da übernahm der Markgraf auch wohl selbst die nötigsten Arbeiten, wie er denn 1257 die Stadt Landsberg innerhalb vier Monaten zu befestigen versprach. Die ersten Maßregeln waren dabei freilich durchaus primitiver Art, ein hölzerner Zaun und ein notdürftiger Graben! Sobald man dann etwas mehr Zeit hatte, wurde ein breiter und tiefer Graben, ein Wall und darauf eine starke Plankenumwährung geschaffen. Auf diese nämlich beschränkte sich die ganze Anlage zunächst durchaus und mit einem gewissen Rechte darf man behaupten, daß ihre Allgemeinverwendung nicht unbeeinflußt geblieben ist durch die im Koloniallande vorgefundenen Zustände,[1]) die aber andererseits doch auch lediglich den örtlichen Bedingungen entsprachen. Die Aushebung des Grabens und die Verwendung des dabei gewonnenen Materials zum Aufwerfen des Walles ergab sich von selbst durch die Natur des Erdbodens, und Holz war in den gewaltigen Forsten im Überflusse vorhanden. Zwar fehlte es nicht an Steinen, die fast überall reichlich vorhandenen Findlinge lieferten ein vortreffliches Material. Dennoch wird man in der Neumark während der askanischen Periode nur vereinzelt steinerne Mauern aufgeführt haben.[2]) Es ist daher sehr leicht möglich, daß wir in den, 1319 bei Schivelbein erwähnten muri die ersten städtischen Steinmauern zu sehen haben. Noch 1309 erhielt das soeben von den Markgrafen gegründete Stolp Plankenbewährung.[3]) Dubgnievo-Woldenberg besaß noch 1313 seinen Palisadenzaun und selbst Landsberg hat erst 1321 Steinmauern gebaut. Besondere

[1]) Fritz, Stadtanlagen S. 36.

[2]) Prenzlau erhält 1287, d. h. 50 Jahre nach seiner Gründung das Recht, steinerne Mauern zu bauen sine ullo impedimento, und zwar als eine Gnade, für die es tüchtig bezahlen mußte.

[3]) Vergl. Eckert, Landsberg S. 36.

Sorgfalt galt es auf die Sicherung der Eingänge in die Stadt, die Tore, zu verwenden, deren Zahl man daher möglichst beschränkte; gewöhnlich gab es in der ältesten Zeit nur zwei Tore, erst später hat man die Anlage eines dritten für nötig erachtet. Aber auch die älteren Torbauten können weder besonders fest noch auch architektonisch wertvoll gewesen sein, obwohl man bei ihnen gewiß wenigstens teilweise hartes Material verwendete.

Von allen diesen Bauten ist garnichts auf unsere Zeit gekommen, schon infolge der Unbeständigkeit des Stoffes, sodann aber infolge der zum Teil noch im askanischen Zeitalter nötig gewordenen Erweiterungsbauten. Die ursprünglichen Festungsanlagen bildeten, wie wir weiter oben erkannten, einen engeren Gürtel um den Mittelpunkt der Stadt, den Raum der später am weitesten nach außen gelegenen Straßen erfüllend.[1])

Zu dem ursprünglichen Bilde jeder neumärkischen deutschen Stadt gehörte immer auch die Burg, obwohl sie während unserer Zeit nur bei einigen und gerade weniger wichtigen erwähnt wird.[2]) Die Burg hatte oder fand ihren Platz wohl bei allen Städten innerhalb des späteren, uns bekannten, aber außerhalb des ursprünglichen Befestigungskranzes an einer Ecke, doch so, daß sie eine direkte Verbindung mit der Stadt besaß. Diese Lage ist fast durchweg noch heut nachweisbar und der hie und da erhaltene Name der Burgstraße weist auf sie hin. Besonders charakteristisch ist das Verhältnis bei Zielenzig. Von Stein fest gebaut bildeten diese Burgen die Zitadelle der neuen noch schwach bewehrten Anlage, deren Verteidigung im besondern vielleicht dem Schulzen nebst einigen anderen Burgmannen oblag. Unmittelbar bei der Burg, die wir uns aber auch nur als festes Haus vorstellen dürfen, blieb dann wohl noch ein kleines Gelände liegen, daß der Bebauung durch die Stadt entzogen war und über welches allein der Schloßherr verfügte, die Schloßfreiheit.[3])

Ähnlich gestaltete sich in räumlicher Hinsicht das Verhältnis derjenigen Slaven, welche ihre bisherige Art und Sprache bei-

[1]) S. oben S. 414.

[2]) Schiltberg 1276, aber keine Stadt geworden. Driesen 1319. Schivelbein 1317. Bernstein 1290.

[3]) 1281 sind in Soldin die orti (Bauplätze), adiacentes curiae, erwähnt.

behielten. Für ſie war in der neuen Stadt kein Raum; ſo mochten ſie auf ihrer alten Anſiedlung am Waſſer bleiben oder ihre Hütten, wenn man die Stelle zur Straßenanlage brauchte, am anderen Ufer in der Nähe wieder aufbauen und ihrer alten Hantierung, beſonders dem Fiſchfange, nachgehen.[1]) Aber ihr Verweilen in unmittelbarer Nähe der Stadt wurde ſo wenig läſtig empfunden, daß die Anlegung eines ſolchen Wendenortes wohl gar als Gunſt ſeitens des Fürſten erbeten wurde.[2]) Acker freilich erhielten ſie nicht, nur etwas Gartenland. Die Stadt, ſelbſt wenn ſie genau auf der Stelle des ehemaligen Slavendorfes lag, war eben nur für die Deutſchen da oder für ſolche, welche für das Deutſchtum optierten. So entſtanden überall neben den neuen deutſchen Städten die ſlaviſchen Kietze (von chyca die Hütte). Ihre Einrichtung durchaus auf eine Anordnung der Markgrafen zurückzuführen (Guttmann) iſt darum doch nicht nötig; eine ſpeziell märkiſche Gewohnheit liegt nur im Namen vor und iſt von benachbarten Orten wie Fiddichow einfach nachgeahmt, während ſich im übrigen Pommern vielfach die Bezeichnung Wiek[3]) für die gleiche Sache erhalten hat. Die Lage der Kietze iſt urſprünglich überall unmittelbar an der Stadt zu ſuchen; wo das heute anders iſt, wie bei Kallies und Küſtrin, iſt es einer ſpäteren Änderung zuzuſchreiben.

Die im vorſtehenden beſprochene Form unſerer Städte hat ſich nicht bodenſtändig entwickelt, ſie iſt vom Weſten her überkommen. Wenn man gleichwohl die Frage aufwerfen darf, wodurch die Herausbildung dieſer Formen ſich erklärt, ſo kann darüber wohl kaum ein Zweifel vorwalten; die Ähnlichkeit mit den Anlagen

---

[1]) Was Berg, Arnswalde, Schrft. d. Ver. f. Geſch. d. Neumk. IV, 100, über die Beziehung des „Hundemarktes" in Arnswalde zu den Wenden ſagt, mag an ſich ſtimmen und beſtätigt ſogar meine Anſicht; der heutige Topfmarkt, ehemalige Hundemarkt lag aber in der Stadt der Gründungszeit mit nichten; dieſe iſt ſicherlich bloß bis zu den gebogenen Innenſtraßen, der Bauſtraße, der Hinterſtraße, Wollweberſtraße gegangen; erſt zur Zeit des Mauerbaues iſt der ſpätere Bering angelegt und das Slavenviertel mit einbezogen; ſo entſpricht das wohl auch Bergs ebendort S. 98 geäußerter Anſicht.

[2]) Greifenhagen 1309. Vergl. was Brückner, Altmark, S. 19 und Anmkg. 44 über das Hühnerdorf in Tangermünde berichtet.

[3]) Entſtanden aus vicus, der Flecken. P. U.-B. IV, 389 Nr. 2561: vicum et residenciam sclavorum.

anderer Siedlungsgebiete weist uns direkt darauf hin, daß die gleichmäßig zentrale und geschlossene Anlage durch kriegerische Rücksichten, durch das Bedürfnis der Verteidigung bestimmt worden ist.[1])

d) Die Feldmark und ihre Einteilung.

In allen Gründungsurkunden unserer Städte nimmt einen bevorrechteten Platz ein die Bestimmung über die Feldmark und ihre Einteilung. Nach Ausscheidung der Schulzen- und Pfarrländer wurde auch aus der der Stadt selbst vorbehaltenen Flur sofort eine Anzahl Hufen ausgesondert; bei der Gründung von Landsberg und von Stolp (1309) wurden 50 Hufen als pascua bestimmt, gewöhnlich aber wurde umgekehrt verfahren und der nach Abzug der Hufen verbleibende Rest als „Bürgerländer" (ad usus civitatis) bezeichnet. Aber diese allgemeine Bestimmung genügte doch nicht; auch der nicht hufenmäßig zu bebauende Teil der Feldmark wurde doch nicht ganz zur Allmende geschlagen, vielmehr wurde entsprechend den Beiländern des Dorfes ein Teil als Haus- und Wortländer ausgeschieden.[2]) In diesem Komplexe wurden sodann soviele Anteile gebildet, als Hausbaustellen vorhanden waren und jedem Hause eine Parzelle, ein sogenanntes Wortland, zugelegt, welches unabtrennbare Pertinenz des Hauses selbst wurde.[3]) Indessen hat sich diese Bezeichnung als Wortland nicht in diesem Sinne behauptet, vielmehr bezeichnete man später diese Länder als Hausländer und bildete aus dem Reste des artbaren Bodens neue Beiländer, welche nun im engeren Sinne „Wortländer"

---

[1]) In diesem Sinne erklärt sich die von Fritz S. 38 beobachtete und betonte Ähnlichkeit der Verhältnisse einerseits mit den altrömischen Kolonialstädten, andererseits mit den altslavischen Anlagen.

[2]) 1315 Bernstein: 16 mansi in universitatem civium redacti, quod vulgariter dicitur Wortland.

[3]) 1303 agri arearum, quod est vulgariter dictum Wordeland (Krone); agri arearum, quod Wortland dicitur. 1314, Agri areis pertinentes (Friedland). 1313 census agrorum areis pertinentium, quod vulgariter dicitur Wordenlins. Im Gründungsprivileg von Falkenburg heißt es: jeder erhält soviel Bürgerland, als ihm nach Morgenzahl zusteht, sie nicht zu verkaufen, außer mit Zustimmung der Erben, XXIV, 17. Darf man darnach glauben, daß die Bürger in Falkenburg alle auch Acker hatten, oder haben die, welche ein Haus, aber keine Morgen hatten, auch kein Hausland erhalten? Es liegt hier eine gewisse Diskrepanz mit den anderen Angaben vor.

genannt wurden. In ähnlicher Weise wurden die Wiesen aufgeteilt, nur daß diese wegen der wechselnden Wassereinflüsse jährlich den Besitzer wechselten (Kavelwiesen). Für Weidezwecke blieben, wo nicht besondere Komplexe dafür ausgeworfen waren (Stolp), die Reste der Allmende, darunter etwaige Wald- und Bruchstücke, aber auch wohl einzelne Stücke innerhalb des Hufenschlages übrig, z. B. wurde in Bernstein 1315 eine ganze Hufe als Trift (via pecorum) eingerichtet, auf der das Vieh bis in den Wald gelangen konnte; ein Anger (häufig ein großer und ein kleiner) zur Hütung der Gänse usw. blieb wohl überall in möglichster Nähe der Stadt unbebaut liegen.

Was endlich die Einteilung des Hufenschlages angeht, der den Städten pro mensura et spacio campi (Dtsch. Krone) zugewiesen war, so folgte man dabei durchaus den vom flachen Lande her bekannten Grundsätzen; auch hier wurden drei Felder gebildet, die meist in drei, aber auch in zwei, häufiger noch in mehreren Gewannen lagen und auch in ihnen gleiche Streifen gebildet, sodaß die einzelne Hufe an allen drei Feldern Anteil erhielt. Diese Hufen wurden dann an solche Bürger, die sich vom Ackerbau nähren wollten, veräußert und wahrscheinlich ebenso wie im Dorfe in der Regel als Zweihufenstücke;[1]) die Einhufenstücke sind wahrscheinlich auch hier erst später durch Teilung erstanden.

In welcher Weise sich die allgemeinen besitzrechtlichen Verhältnisse in der ersten Zeit gestalteten, das ist schwer zu entscheiden; wahrscheinlich blieb der Markgraf zunächst auch hier noch der Grundherr, welcher nur die eigentliche Allmende der zinslosen Benutzung durch die Bürger überließ, die Äcker und Bauplätze dagegen nur gegen eine bare Kaufsumme und einen weiter fortlaufenden Zins abgab, sodaß die Güter auch hier Erbzinsgüter wurden; ausgeschlossen war dabei für alle markgräflichen Städte jedwede Art privatrechtlicher Dienstverpflichtungen.

Die jährlich zahlbaren Zinsen lasteten einerseits auf den Hufen, andererseits auf den Worten. Der Hufenzins (census mansorum) war lediglich als Rekognitionszins an den Ober-

[1]) Ich kann demnach meine in den Geschichten von Woldenberg und von Dramburg hierüber geäußerte Ansicht, wonach jeder auch ursprünglich eine Hufe erhielt, nicht aufrecht erhalten.

eigentümer aufgefaßt und daher ebenso niedrig, wie auf dem Dorfe.[1]) In Dtsch. Krone betrug er 3 sol. von der Hufe, in Dramburg und Landsberg wurde er auf $2^1/_2$ sol. festgesetzt, währen der in Frankfurt das Doppelte betrug. Anders lag das bei den Worten; da diese als persönliche Besitzstücke des einzelnen, die wahrscheinlich frei vom Flurzwange waren,[2]) viel intensiver bestellt werden konnten und viel größere Erträge brachten, so zahlten sie erheblich höhere Beträge; wir hören von 1 sol. vom Morgen (in Freienwalde)! Dieser Zins wurde nun zwar auch Wortzins genannt,[3]) aber doch nur aus Gewohnheit, vulgariter, daneben bestand aber noch der sogenannte Rutenzins.[4]) Der Rutenzins stellt die privatrechtliche Belastung der Häuser dar, verbunden mit der öffentlichen Gebäudesteuer; es kommt dabei besonders das landesherrliche Recht stets erneuter Nachmessung mit folgender Neuveranlagung zum Ausdruck.

Noch aber blieben in der Stadt einige Worten liegen (lateinisch horti), welche nicht bebaut waren, aber für die Bebauung vorbehalten, teils an der Burg, teils am Kirchhof, teils am Walle gelegen, und die man vielleicht vorläufig als Gärten verwendete; auch sie waren mit dem Wortzins belastet.[5])

Erhoben wurden diese Zinse wie auf dem platten Lande erst nach einer Anzahl von Freijahren; bei Landsberg und Stolp

---

[1]) Zeumer, Städtesteuern S. 56. Zeumer stellt sich die Belastung der Ackerbauer wohl zu hoch vor.

[2]) S. darüber unten Abschnitt B 1 b.

[3]) Rietschel, Markt und Stadt S. 133/5, bezeichnet ihn als Grundleihezins.

[4]) In der Gründungsurkunde von Friedland 1314 wird unterschieden census agrorum ad arcam pertinencium, quod vulgariter dicitur Wordentins von dem census areas mensurandi, quod proprie dicitur Rudentins. Das Urk.-Bch. d. Wedel II, 71 druckt beide Male, recht irreführend, Wordentins. Vergl. hierzu Riedel A. XVIII, 102. Auch Rudenpfennig kommt vor, 1338 bei Freienwalde. 1335 in Callies census perticalis.

[5]) In der Falkenburger Gründungsurkunde wird außer dem Hufen- und Gartenzins außerhalb der Stadt noch scharf unterschieden Husttns (beim Markte) und Worttins (beim Kirchhofe). Worten in diesem Sinne sind nach Schiller und Lübben „Plätze, da ein Haus drauf stehen kann". In diesem Sinne sind also die 1281 in Soldin und 1350 in Arnswalde erwähnten horti, welche hohe Zinse tragen, aufzufassen.

werden deren 10, bei Dtsch. Krone 16 erwähnt, und auch hier wird man die Höhe nach den Umständen bemessen haben. Gewiß kam dabei der Kulturzustand des Bodens bei der Übergabe besonders in Frage; ob im übrigen die Freizeit dem jedesmaligen Käufer des Bodens oder dem Lokator bewilligt wurde, bleibe dahingestellt, unwichtig ist die Frage nicht. — Auch hinsichtlich der Verpflichtungen gegen die Kirche bezw. den Bischof wurden durch den Landesherren — manchmal freilich erst nachträglich — Befreiungen ausgewirkt, Dramburg wurde auf 12, Nörenberg auf 8 Jahre vom Bischofspfennig befreit.

Kam eine Stadt nicht recht in Aufnahme, dann wurde ihr wohl noch einmal für eine Anzahl Jahre Befreiung von den staatlichen Lasten zugestanden, wie denn Kallies 1303 eine solche Vergünstigung auf 6 Jahre erhielt, die vorerwähnten grundherrlichen und somit privatrechtlichen Bezüge wurden dadurch aber nicht berührt.

Betrachten wir nunmehr die Verteilung des Grundbesitzes innerhalb der Städte insgesamt, so ergibt sich auch hier ein Bild, das dem Dorfe sehr nahe kommt. Da ist zunächst auch hier der grundherrliche Besitz in der Allmende, der bis zum völligen Ausbau der Stadt relativ groß sein mochte, aber durch die Lokation faktisch aus der Hand des Grundherrn in den der Gesamtheit der Ackerbauer gelangt war, sodaß das Obereigentum des Grundherrn eigentlich nur noch im Reservatrecht der höheren Jagd zum Ausdruck gelangte; dann kam das den Gründungsunternehmern (bezw. späteren Schulzen) überlassene Lehngut von (bei Dramburg) 10 Hufen, dessen Besitzverhältnisse sich lediglich nach lehnrechtlichen Grundsätzen richteten;[1]) weiter einige, meist 4, Hufen als Pfarracker, der von privatrechtlichen Abgaben frei war; ferner die Güter der Ackerbürger, welche den größten Teil der Feldmark einnahmen und deren Zahl 40 bis 60 betragen haben mag.[2]) Endlich bleibt noch die Menge derjenigen Landbesitzungen zu erwähnen, welche nur aus Wort- und Gärtenländern bestanden, ohne Zusammenhang

[1]) Wenn uns bei einigen Städten sog. Höfehufen begegnen, die Reiche nicht mit Unrecht für Burgmannslehen ansieht, so dürften diese erst später der städtischen Feldmark inkorporiert sein.

[2]) Eine Schätzung ist eigentlich kaum möglich. Der von mir hinsichtlich Dramburgs gemachte Versuch ist als durchaus mißlungen zu betrachten.

mit etwelchen Hufen. So groß aber ihre Zahl war, so kamen sie doch an Umfang den Hufenbesitzungen nicht nahe.

e) Die Gründungsjahre der einzelnen neumärkischen Städte; die Herkunft der Siedler.

Von den meisten Städten der Neumark haben wir in der fortlaufenden Darstellung die Zeit, meist auch nähere Umstände ihrer Anlage erwähnt; es sind gegründet: Landsberg 1257, Königsberg zwischen 1250 und 1271, Soldin vor 1280, wahrscheinlich schon bald nach 1262, Friedeberg zwischen 1272 und 1286, Schönfließ vor 1281, Arnswalde zwischen 1268 und 1289, Bernstein vor 1290,[1]) Bärwalde, Reetz und Schivelbein vor 1296, Dramburg 1297, Woldenberg fast um dieselbe Zeit, Lippehne vor 1302,[2]) Mohrin vor 1305 (?) Dtsch. Krone 1303, Kallies wohl schon einige Jahre vorher, Nörenberg vor 1312, Friedland 1314.

Von den Städten des Landes Sternberg ist keine während der Siedlungszeit erwähnt; ob das 1329 zuerst genannte Reppen in diese Zeit hineinreicht, ist immerhin noch unsicher.

Auch der oppida mag hier noch kurz gedacht werden, der nicht umwehrten, aber mit Märkten ausgestatteten Plätze. Von ihnen erschienen Zellin, Bernäuchen, Neuenburg, Küstrin noch in der askanischen Zeit, sie werden sogar in der Reihe der civitates allesamt als mit Stadtrecht bewidmet 1317 genannt, ebenso Driesen; 1299 erscheint auch Zehden als oppidum. Daß sie Städte im eigentlichen Sinne damals noch nicht waren, kann als sicher angenommen werden. Dasselbe gilt von Zielenzig, Göritz und auch wohl von Drossen und Fürstenfelde. Noch jünger ist Sonnenburg.[3]) Über Neu-Wedel ist mir nichts bekannt. Liebenau ist 1276 als deutsche civitas neu gegründet, Krossen dagegen erscheint schon 1228 als Ort, dessen Zollformen für andere Stellen vorbildlich sein sollen.

---

[1]) Es hat in diesem Jahre eine ecclesia parochialis und es wird eine fossa civitatis erwähnt.

[2]) Es erscheint als Bürge des Friedens mit Pommern. S. oben Seite 330.

[3]) Sonnenburg, 1292 zuerst erwähnt, dann 1319 im Besitz derer von Uchtenhagen, ist damals wohl noch keine Stadt. Die 1292 erwähnten illi de Sunnenburg dürften auch Uchtenhagen sein. Vor 1324, noch zu Lebzeiten des Wedego von Wedel, ist Freienwalde als Mediatstadt entstanden.

Es würde nun am Schluſſe unſeres Abſchnittes noch übrig ſein über die Herkunft der Bewohner der neuen Städte Aufſchluß zu geben, indeſſen ſind die in dieſer Hinſicht angeſtellten Verſuche doch nur recht unbefriedigend ausgefallen. Zunächſt iſt der Gedanke völlig von der Hand zu weiſen, als könne eine geſchloſſene Herbeiführung der Siedler erfolgt ſein; eine ſolche Annahme iſt hier noch weniger ſtatthaft, als bei den Dörfern. Indeſſen möchten doch einige Gegenden in höherem Maße für die einzelnen Neugründungen Intereſſe entfaltet haben; am meiſten wird das gelten von derjenigen Stadt, in welcher der betreffende Vorgang ſeine rechtliche Fixierung erfuhr. Wir dürfen es z. B. als ziemlich ſicher annehmen, daß unter den älteſten Bürgern Dramburgs manche Prenzlauer waren. Sodann wird die Heimat der Unternehmer für die Beteiligung in Frage gekommen ſein, z. B. das Soldiner Gebiet für Dtſch. Krone. Weiterhin aber hat die nähere und fernere Umgebung der neuen Städte ihre jüngeren Söhne oder auch ältere Unternehmer an ſie abgegeben, zunächſt die Dörfer, auch geborene inzwiſchen verdeutſchte Slaven, welche nun in der Stadt Ackerbürger (buren) wurden; ſo wird uns unter den Ratsherren von Königsberg eine ganze Zahl von Männern genannt, deren Namen auf die Dörfer der nächſten Umgebung hinweiſen (Sellin, Blumenberg, Mantel, Nordhauſen), ebenſo in Soldin (Maſſin, Schiltberg, Grüneberg, Wildenow) in Landsberg (Zicher, Stennewitz), in Friedland (Knakendorf, Zühlsdorf). Das gleiche hat die Unterſuchung hinſichtlich Dramburgs ergeben. Aber auch die Nachbarſtädte kamen in Frage, in Landsberg gibt es 1308 einen de Kustrin, einen de Berenwolde, in Königsberg Leute aus Schwedt, Schönfließ, Bärwalde. Die direkte Anziehungskraft unſerer Orte auf fernere Gegenden wird nicht beſonders groß anzuſchlagen ſein; wenn ſich in Königsberg Bürger de Stendal, de Einbeke finden, in Soldin ein Luneborg, ſo iſt nicht unwahrſcheinlich, daß dieſe ſamt ihrem Namen aus einer älteren märkiſchen Landſchaft herbeigekommen ſind. Eine ſtarke Miſchung von Elementen verſchiedener Stammeszugehörigkeit fand alſo nicht ſtatt; nur in den Orten ſüdlich der Warthe, wo in der ſchleſiſchen Zeit eine beträchtliche Einwanderung von Schleſien bezw. von der Lauſitz her erfolgt war, ſeit der magdeburgiſch-märkiſchen Beſitzergreifung aber vorwiegend Nieder- und Ober-

ſachſen einwanderten, iſt eine Miſchung gewiß zu verzeichnen. Noch heute geht dort die Sprachgrenze zwiſchen Hoch- und Plattdeutſch ohne ſcharfe Scheidung durch das Land, doch iſt es unſchwer zu erkennen, daß man urſprünglich viel Hochdeutſch geſprochen hat, auch die älteren Urkunden deuten darauf hin. Die Umgangs- und Amtsſprache in der eigentlichen Neumark war überall das Platt und wenn einmal der Propſt und der Konvent von Zehden hochdeutſch urkunden, ſo beſtätigt dieſe Ausnahme aus kirchlichem Kreiſe doch nur die allgemeine Regel.

B. Das Wirtſchaftsleben.

Man kann mit einem gewiſſen Rechte behaupten, ein Land kultivieren heiße, es ſeinem bisher rein agrariſchen Daſein entziehen und mit Städten durchſetzen. Wenn man aber auf dieſe Weiſe einen wirtſchaftlichen Gegenſatz zwiſchen Stadt und Land gewinnt, ſo muß man ſich doch ſtets vergegenwärtigen, daß die Übergänge zwiſchen den Lebensformen der beiden Siedlungsarten oft durchaus fließend ſind, und das war ganz beſonders der Fall in der Siedlungszeit, Dorf und Stadt waren und blieben in der Neumark weit überwiegend, wenn auch nicht im gleichen Verhältnis der Kopfzahl, in wirtſchaftlicher Hinſicht agrariſch. So wird denn für uns trotz der vielen Stadtgründungen die Betrachtung der landwirtſchaftlichen Tätigkeit an erſter Stelle ſtehen müſſen.

1. Die Ausnutzung des Bodens.

a) Der Grundbeſitz, ſeine Verteilung und Belaſtung.

Wie ſich die Beſitzverhältniſſe am Boden in der einzelnen (ſtädtiſchen oder dörflichen) Anſiedlung geſtalteten, das haben wir im Vorſtehenden bereits erörtert, es erübrigt aber einen Blick auf die Geſamtverhältniſſe zu werfen.

Größter Grundbeſitzer war nach wie vor der Markgraf. Er hatte durch die Siedlung gewaltige Komplexe aus der Hand gegeben, ſei es mitſamt der Grundherrſchaft, ſei es unter Wahrung dieſes Rechtes und zwar nicht bloß einzelne Dorf- oder Stadtareale, ſondern weitere Strecken, hunderte von Hufen waren ſo auf einmal an Biſchöfe, Herren, Klöſter gekommen. Aber der Markgraf hatte andererſeits bis in den Anfang des XIII. Jahr-

hunderts hinein immer neue Liegenſchaften gewonnen. Erſt da kam dann die Mehrung des Beſitzes in Stillſtand, der Geſamtbeſitz daher bald in Rückgang; auf der einen Seite fehlte der Zuwachs, auf der anderen erfolgte in immer ſteigendem Maße der Verzicht auf die grundherrlichen Rechte (Soldin, Himmelſtädt), oft genug in ganzen Landſchaften (Bernſtein, Drieſen, Meſeritz, Schivelbein, Falkenburg). Damit ſchrumpfte das Domanialvermögen ſchnell zuſammen, aber gleichwohl behauptete es noch lange unbeſtreitbar die erſte Stelle. Meines Erachtens war ſelbſt 1337 der Markgraf Grundherr noch in allen denjenigen Dörfern, in denen das Landbuch Mühlen und Krüge erwähnt. Direkten von ihm ſelbſt oder ſeinen Meyern bewirtſchafteten Beſitz hatte freilich der Landesherr zu Ausgang der askaniſchen Zeit wohl nur in ſehr beſchränktem Umfange, und auch ſein Beſitzrecht in ſeinen Grundherrſchaftsdörfern war ſtark beſchränkt. Übrigens wechſelte der Beſitzſtand fortwährend, da jeder Lehnsfall die frei gewordenen Beſitzungen wieder in die Hände des Lehnsherrn zurückgelangen ließ.[1])

Anders lag die Sache bezüglich der Forſten; die gewaltigen Waldkomplexe auf der Grenze der Moränenlandſchaften und der Sandzonen von der hohen Heide her bis an die Küddow und ebenſo im Sternberger Lande blieben ein durch Weidegerechtſame nur wenig beeinträchtigtes freies und unmittelbares markgräfliches Eigentum, das auch durch einzelne Schenkungen oder Verkäufe[2]) nur langſam vermindert wurde.

Dem Landesherrn am nächſten hinſichtlich der Menge des Beſitzes ſtand die Kirche. In jedem Dorfe war ſie begütert durch die vier Hufen des Pfarrgutes; aber überdies hatten die einzelnen kirchlichen Faktoren noch viele Eigenbeſitzungen. Wohl ſchwankte deren Umfang, inſofern als die Markgrafen zunächſt die großen Herren, die Biſchöfe, die Ritterorden möglichſt matt zu ſetzen verſuchten, und gegen Ende des XIII. Jahrhunderts waren gerade dieſe Herrſchaftsgebiete relativ gering, dafür aber war der Beſitz der Klöſter und der einzelnen Kirchen und Stiftungen mächtig

[1]) Über den Beſitz der Markgrafen im Jahre 1337 vergl. von Inama, Bd. III, 1 S. 160 und Beilage VIII. Es liegt aber da wohl ein Verſehen vor, eine Verwechſelung von Grundherrſchaft und Territorialherrſchaft.

[2]) Urk.-Bch. d. Wedel II, 1 59, P. U.-B. IV, 93 und V, 31.

angeſchwollen; Markgraf Albrecht allein hatte ihnen viele hundert Hufen geſchenkt und viele andere verdankten ſie der Privatwohltätigkeit, dem Beſtreben der Laien, ſich bei Lebzeiten einen Anteil an dem Schatz der Heiligkeit des Stiftes zu ſichern oder auch den eigenen (weiblichen) Angehörigen eine Unterkunft für den Lebensreſt zu verſchaffen.[1])

Was nun das Verhältnis der Kirche zu dem beſeſſenen Boden betraf, ſo war das verſchieden. Die Pfarrländereien wurden zum Teil direkt durch den Pfarrer bewirtſchaftet, zum Teil wurden ſie in Zeitpacht gegeben; Klöſter, Stifter uſw. begnügten ſich meiſtens mit den grundherrlichen Rechten, der Einziehung der Gefälle von den Hinterſaſſen, aber doch ſchon in weſentlichem Unterſchiede von den Markgrafen, inſofern die Tendenz darauf ging, die Bezüge d. h. die Abgaben und Laſten der Hinterſaſſen zu erhöhen, andererſeits auch die Allmende möglichſt für die eigenen Zwecke auszunutzen; gerade in den kirchlichen Beſitzungen des Oſtens finden wir auch am erſten das Beſtreben, den Acker unter den eigenen Pflug zu nehmen; die Ziſterzienſer haben ihre Wirtſchaftshöfe angelegt und durch Konverſen beſtellen laſſen. Wir finden gelegentlich, daß dieſem Beſtreben, auch Bauergüter in Grangien umzuwandeln, entgegengetreten wird.[2])

Andererſeits haben die Klöſter, wenigſtens die Ziſterzienſer da, wo ſie ſelber die Grundherrſchaft inne hatten, wie es ſcheint ziemlich früh begonnen die bisher im Beſitz befindlichen Erbzinsbauern durch koſſätiſche Zeitpächter oder Laßbauern zu erſetzen, was ihnen infolge der Erwerbung der Hoheitsrechte leichter gelingen mußte. In ſehr vielen Fällen iſt freilich der Beſitz der Klöſter noch Streubeſitz innerhalb verſchiedener Grundherrſchaften geblieben. Hier trat dann wohl das umkehrte Beſtreben hervor, den Beſitz der Grundherrſchaft zu erlangen. Dabei war ihnen am meiſten der ritterliche Lehnbeſitz im Wege, den zu eliminieren ſie meiſt noch nicht vermochten; der Fall von Himmelſtädt, wo der Markgraf den Mönchen das Vorkaufsrecht auf die betr. Ritterlehen zubilligte, iſt ein Unikum, wenn nicht gar eine Fälſchung; dagegen brachten ſie meiſt ſehr ſchnell die Pfarrländereien in ihren direkten Beſitz. Ebenſo verſtanden die Klöſter ſehr bald

[1]) P. U.-B. IV, 139.
[2]) 1305. XIX, 446.

größere Forsten zu erwerben; endlich war ihr Streben in den Besitz größerer Seen und Fluß- oder Bachanteile zu gelangen von dem besten Erfolge begleitet, da man den frommen Konventualen die nötige Fastenspeise sichern wollte.

Wenn man es wagen darf, eine reine Schätzung zugrunde zu legen, so dürfte der direkte Besitz der Kirche in der Neumark um 1300 $^1/_8$ bis $^1/_7$ des Bodens umfaßt haben, den grundherrlichen wird man insgesamt, wenn man von dem Lande jenseit der Drage absieht (wegen der Unklarheit der dortigen Verhältnisse) trotz der großen Templerbesitzungen eher etwas geringer anzuschlagen haben und auf etwa 10% des ganzen Areals bewerten.

Gerade umgekehrt stellte sich das Verhältnis hinsichtlich des ritterlichen Besitzes; wohl gab es eine große Zahl von ritterlichen Herren, welche nicht mehr besaßen als ihr Lehngut, ohne irgend besondere Vorrechte in der gemeinen Mark des Dorfes, in dem sie wohnten, die große Masse der markgräflichen Vasallen verfügte jedoch um 1300 bereits über die Grundherrschaft eines Dorfes, und im östlichen Teile des Landes waren bereits sehr ausgedehnte Grundherrschaften entstanden, meist zwar durch Verleihungen polnischer Herrscher, aber doch nicht ohne spätere Bestätigung durch die Markgrafen. Heinrich von Liebenow hatte von ihnen noch 300 Hufen zu seinem ausgedehnten Besitz hinzubekommen, ebenso die Lokatoren von Dtsch. Krone und die Herren von Brüsewitz. In den ehemals magdeburgischen Gebieten östlich der Oder waren die von Strele und von Klepzig reich begütert. Gegen das Ende unseres Zeitabschnittes wurde diese Besitzform auch auf die älteren Teile des Landes übernommen durch Übertragung der bisher dem Markgrafen als Grundherrn zustehenden Rechte. Gleichzeitig trat gegen Ende der Besiedlungszeit, als in dem älteren Teile des Landes kein Neuland mehr angebrochen werden konnte, das Verlangen nach Vergrößerung des Ritterackers hervor. Der Landhunger, der den Umfang des einzelnen Ritterlehens allmählich bis auf 12 Hufen hinaufgetrieben hatte, drängte jetzt nach Anlage neuer Rittergüter. Diese konnte nur erfolgen durch Auskaufung der Bauern in den ritterlichen Grundherrschaften, und sie ist tatsächlich hier und da schon auf diese Weise vor sich gegangen,[1])

[1]) Im Dorfe Kranzin gehören zum Rittergut acht Hufen, aber nur sechs davon sind lehndienstpflichtig, folglich sind die anderen zwei ursprünglich der

im allgemeinen aber trat die Landesherrſchaft dieſer Tendenz noch mit Erfolg entgegen, der junge Ritterbürtige mochte ſich jenſeit der Drage anſiedeln, da ward ihm eine reichliche Ausſtattung gern gewährt. Meiſtens aber war es weniger der Landhunger als das ſoziale Moment, das auf Vergrößerung des ritterlichen Beſitzes drängte, man wollte herrſchen, Hinterſaſſen haben, auf den unmittelbar beſeſſenen und in eigener Wirtſchaft beſtellten Grundbeſitz kam es alſo viel weniger an; ebenſowenig ſpielte die Verfügung über die dörfliche Allmende eine wichtige Rolle, da dieſe, wie wir ſahen, meiſt nur unbedeutend war. Andererſeits war ja aber der ritterliche Lehnsinhaber auch wirtſchaftlich viel weniger behindert, wenn er die Grundherrſchaft ſeines Wohnortes an ſich gebracht hatte. So verſchob ſich alſo der Umfang der ritterlichen Grundherrſchaften; mochte er diesſeit der Drage und des Poſtumfließes vor 1300 vielleicht $^3/_7$ des beſiedelten Bodens umfaſſen, ſo ſtieg er bis 1319 gewiß auf $^4/_7$ oder noch mehr, dagegen mochte der unmittelbare ritterliche Gutsbeſitz innerhalb derſelben Raum- und Zeitgrenzen etwa $^1/_7$ betragen.

Wieder anders waren die bäuerlichen Beſitzverhältniſſe beſchaffen; bäuerliche Grundherren gab es überhaupt nicht, dagegen war weitaus der größte Teil des Landes in unmittelbarem bäuerlichen Beſitz, etwa $^6/_{10}$ bis $^7/_{10}$ der ganzen beſiedelten Fläche, und dieſer Zuſtand wird ſich im weſentlichen unſere Zeit hindurch behauptet haben; rechnen wir aber den koſſätiſchen Beſitz dem bäuerlichen hinzu, dann iſt gegen das Ende unſerer Zeit ſchon eine Erhöhung des Beſitzſtandes eingetreten.

In die Reihe der Grundbeſitzer gehören endlich auch die Städte. Sie erwerben durch ihre Lokation das Recht der Verfügung über die Bauplätze, die Bauflucht der Straßen, und, wenn nicht von vornherein, ſo doch jedenfalls noch innerhalb unſerer Zeit auch über die Allmende und die ſonſt vorhandenen unaufgeteilten Stücke der Mark. Manche Städte wurden aber überdies ſchon durch die Lokation zu Grundherren einer Dorfflur, in der dann wahrſcheinlich an Stelle des ritterlichen Lehngutes ein Meierhof mit Lehnsverpflichtung angelegt wurde (Dtſch. Krone, Friedland). Dieſe Dörfer wurden durch die erſte Verfügung

Acker eines nun aufgekauften Bauerhofes geweſen. Vergl. die Urkk. im U.-B. d. Wedel II, 66 und 87 zum Jahre 1313 und 1319.

bereits dem Stadtrechte unterworfen. Im Laufe der Zeit wurden aber die Städte dadurch in eine eigene Bodenpolitik hineingetrieben, daß sie die Überschüsse der Verwaltung nicht in anderer Weise als in Grundbesitz anzulegen vermochten; sie erstanden nicht nur in der Stadt selbst Mühlen und andere Liegenschaften, sondern auch ganze Dörfer[1]) oder Forsten (1307 Schönfließ) oder Seen (Mohrin 1306). Daß die Städte Einzelhöfe in fremden Grundherrschaften erworben hätten, findet sich noch nicht, sie begnügten sich vielmehr mit der Erwerbung der grundherrlichen Rechte, besonders den Gefällen und dem Nutzungsrecht der Forsten; gerade auf diesem letzteren beruhte ja die Ernährung der Bürger direkt oder indirekt zum größten Teile, aber auch der Stadthaushalt mit seinem großen Bedürfnis an Hölzern aller Art.

Anders lag das hinsichtlich der einzelnen Bürger, welche außerhalb der Stadt Grundbesitz erwarben; daß sie in den Besitz ganzer Dörfer als Grundherren gelangten, wie die Stendall aus Königsberg in Zachow, war wohl noch sehr selten, meist handelte es sich nur um einzelne Höfe, und da begnügten sie sich mit der Hebung der privatrechtlichen Einkünfte. Indessen beginnt dies auch erst ganz am Ende unserer Zeit. Über den Wert des Ackers klären uns leider die Quellen nicht auf, und auch Berechnungen haben mich da mangels realer Grundlagen zu keinem Ziele geführt. In einem Einzelfalle werden Dorfhufen für je 5 Pfund verkauft, aber das gibt keinen Maßstab.[2])

Wir kommen nun zur Erörterung der Lasten, welche auf den einzelnen Besitzungen ruhten. Es gab ja in der ganzen Mark kein absolut freies Eigen, jeder Besitz war belastet. Wie weit dies privatrechtlich der Fall war, das haben wir bereits besprochen; es gab aber noch eine Anzahl öffentlich-rechtlicher Lasten, die zum Teil mehr drückten, als jene. Da steht obenan der pactus.

Der pactus war ursprünglich der Kirchenzehnt, also eine kirchenrechtliche Leistung und als solche lernten wir sie bereits kennen, aber in dem Staate der Askanier ist hierin eine Umwandlung eingetreten, deren Prozeß später zu erörtern sein wird. Schon vor der Bildung der Neumark war der sogenannte große

[1]) Landsberg kauft 1319 Glinik–Altenforge, im Jahre 1318 ersteht Arnswalde, Blocksdorf.

[2]) XIX, 446 zum Jahre 1305.

Zehnt in den älteren Landesteilen in den Besitz der Landesherren übergegangen und zugleich zu einer festen jährlichen Geldabgabe umgestaltet worden, die in ihrer Höhe für die verschiedenen Orte natürlich nicht immer gleich war, da sie sich nach den Verhältnissen, der Güte des Bodens, dem Kulturzustande, der Verkehrslage und obenein nach manchen Zufälligkeiten im Zeitpunkte der Fixierung gerichtet haben wird. Immerhin wird sie niedriger gewesen sein, als der Durchschnitt der in Naturalien geleisteten Abgaben. Bei Annahme des Ertrages auf das zehnte Korn von 1 Scheffel Aussaat brachte der kleine Morgen im Winterfelde 1 Scheffel, also das ganze Winterfeld etwa 25 Scheffel Roggen gleich einem frustum oder mindestens ein Pfund, dazu kam dann noch der Ertrag des Sommerfeldes, der vielleicht halb so hoch zu veranschlagen ist; rund mochte also der Körnerzehnt $1^1/_2$ Wispel tragen; der von den Markgrafen vertragsmäßig erhobene Korn- oder Geldbetrag, der sogenannte pactus, war meist viel niedriger. Wieviel er genau betrug, wissen wir nicht, wenn wir aber annehmen, daß unser Kataster unter dem von ihm verzeichneten pactus nur den fixierten Zehnt versteht,[1]) so erreichten die Sätze dort selten mehr als $^1/_2$ der ursprünglichen Höhe, nämlich 15 bis 10 Schilling pro Hufe, häufig aber nur $7^1/_2$, 5, ja 2 Schillinge. Die im Territorium Schivelbein und auch in Bernstein, überhaupt in Gebieten pommerscher Vorentwicklung vorkommende Rechnung erwähnt freilich 2, ja 3 Mark leichter Münze (Pantzerin) für die Hufe, das sind aber keineswegs höhere Sätze, da der Wert der slavischen Münze viel geringer war. In einem Falle freilich, in Hohenlübbichow, begegnet uns eine Pacht von 2 Wispeln, doch ist dies eine gewiß in zufälligen Verhältnissen begründete Ausnahme. Am geringsten waren im allgemeinen die Bezirke jenseit der Drage belastet, die (einschließlich Bede?) meist nur drei Scheffel Roggen und Hafer von der Hufe zu zahlen hatten.

Dieser festgelegte pactus, für den der Name decem nirgend mehr erscheint, bildet die Hauptbelastung der Ackerwirtschaften und ruht ausnahmslos auf allen Gütern, welche unter den Pflug genommen wurden; frei waren anfangs diejenigen, welche locationis nomine, d. h. für die Besiedlung den Unternehmern zu

[1]) Wahrscheinlich steckt noch die Bede mit darin, s. mein Programm 1903, S. 11.

teil wurden; aber welche Person bezw. welches Gut auf diese Weise zehntfrei wurde, ob das des grundherrlichen Unternehmers oder des Unternehmerschulzen, das läßt sich im einzelnen nicht ohne weiteres feststellen; wahrscheinlich ist, daß in der Neumark nicht das Schulzengut, sondern das Rittergut diese Vergünstigung genoß. An sich war der ritterliche Besitz ja nicht zehntfrei, da er aber in der Mark nicht Allod, sondern Eigentum des Markgrafen war, dürfte schon auf diese Weise der pactus für ihn weggefallen sein.[1])

Dieser pactus nun, der aus kirchlichen Verpflichtungen hervorgegangen war, dann in den Besitz des Landesherrn gelangte, ist hier und da schon in unserer Epoche in Privatbesitz gekommen, freilich nur in ganz ausnahmsweisen Fällen, z. B. da, wo die betreffenden Orte vor der märkischen Besitzergreifung in Kirchenbesitz gewesen waren, wie z. B. in Kürtow, oder wo eine längere Entwicklung unter pommerscher Oberhoheit vorausgegangen war. In Pommern hatten sich ja die Verhältnisse etwas anders entwickelt, weniger im fiskalischen Interesse, wie wir unten noch kurz erörtern werden. Wenn nun aber auch der Übergang des pactus in private Hände hier und da erfolgte, so sicherte doch seine ziffernmäßige Festlegung den Belasteten vor willkürlicher Erhöhung der Unpflicht durch den Privatberechtigten. Andererseits ging das Bewußtsein der ursprünglichen Bedeutung des Titels relativ bald verloren, namentlich da, wo er an denselben Empfänger gezahlt wurde, wie die Bede.

Völlig war nun freilich durch den pactus der Zehnt nicht abgelöst. In einigen Landesteilen blieb infolge des zwischen Staat und Kirche geschlossenen Vertrages eine geringe Abgabe in bar zu zahlen, das Bischofsgeld; im Sprengel von Kammin und

---

[1]) Besonders wertvoll für unsere Kenntnis ist bei der seltenen Erwähnung des pactus der 1303 von Marienwalde mit Kammin abgeschlossene Vertrag über die Leistungen des Klosters XVIII, 8. Dieses übernimmt die Verpflichtung, von jeder Hufe, sobald sie zur vollen Zahlung des Paktus seu pensionis gekommen sein wird, nach Verhältnis der gezahlten Pacht dem Bischof seine Bischofspfennige zu zahlen; ausgenommen sind die Eigenbauhufen des Klosters. Letztere Bemerkung zeigt deutlich, daß es sich hier keinesfalls um den gewöhnlichen Hufenzins als Grundlage der Zahlung an den Bischof handeln kann, da ja die Eigenbauhufen natürlich keinen Zins an das Kloster zahlen. Paktus ist also hier der konvertierte Zehnt, den auch die Klöster von den zu Zins ausgetanen Hufen an den Staat zu zahlen hatten.

im Tempelburger Bezirk betrug es einen Schilling von der Hufe, in dem von Lebus dürfte es höher gewesen sein;[1]) der Bischof von Posen bekam von den Kreisen nördlich der Netze nichts; wie es in denjenigen Sprengelteilen, die am Rande von Sternberg lagen, gehalten wurde, das ist nicht bekannt.

In den Kreis der Zehntpflichten gehört dann noch der kleine Zehnt oder Schmalzehnt; im größten Teile des Landes freilich ist auch er mitabgelöst und steckt dann mit in dem pactus.[2]) Unter anderen Verhältnissen kam er auch wohl an den Grundherrn, wie ihn schon 1279 der Bischof in Splinterfelde denen von Belling überließ. Wo seine Ablösung nicht erfolgt war, da wurde er in Natura von junggewordenem Vieh, neu eingefangenen Bienenschwärmen, Eiern usw. geleistet. Vielfach wurden die Viehleistungen in fixierter Menge von den Dörfern insgesamt abgemacht,[3]) anderwärts wieder wurden sie durch Geld abgelöst. Endlich war aber von jeder Hufe, auf dem Lande wie in der Stadt, noch ein Scheffel Harkorn an den Pfarrer abzugeben, die annona missalis oder das Meßkorn,[4]) außerdem finden sich auch noch denarii missales, Meßpfennige, erwähnt, 1 auch 2 Pfennige von der Hufe.[5])

Auf den Vogteiverpflichtungen scheint eine kleine, nur auf dem Lande vorkommende Last zu beruhen, das Rauchhuhn, pullus fumalis, das von jeder Feuerstelle zu liefern war, wahrscheinlich zu Fastnacht, daher auch Fastnachtshuhn.[6]) Für die Städte fiel diese Abgabe hinweg, da sie nicht unter der Vogtei standen.

Eine zeitweilig recht drückende Last waren die verschiedenen exactiones der Landesherren, die schließlich die Gestalt der Beden

---

[1]) Später 4 bis 6 Groschen.

[2]) Es herrschte hierin wohl eine ziemliche Mannigfaltigkeit. Klarheit ist da nicht leicht zu gewinnen.

[3]) Wohlbrück I, 241.

[4]) 1315 bei Bernstein erwähnt. Riedel, XVIII, 74.

[5]) S. unten bei F.

[6]) Nach Riedel und nach Wohlbrück gehört es zum Zehnt, doch ist das unglaublich. Die Verhältnisse in den übrigen Teilen Deutschlands deuten auf Vogteiverpflichtungen. Vergl. von Inama, III, 1, 490. Kopp, Zehntwesen und Zehntablösung in Baden, Freiburg 1899, S. 8, möchte den Namen von Rauch herleiten; dagegen spricht die häufig vorkommende lateinische Bezeichnung als pullus fumalis.

annahmen. Von ihnen wollen wir im Zusammenhange mit der Fürstengewalt sprechen.

Außer den verschiedenen Abgaben ruhten auf den meisten Ländereien noch einzelne öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, welche zum größten Teil aus der Kriegsdienstpflicht im weiteren Sinne entsprungen waren. Die Auflösung des Heerbannes hatte es mit sich gebracht, daß für Angriffskriege bezw. Kriege außer Landes nur noch die militares des Markgrafen, welche im Besitz von Dienstlehen waren, in Frage kamen, daß also nur auf den Dienstlehen eine entsprechende Dienstlast ruhte. Bei Beginn unserer Zeit war diese so geordnet, daß ein normales Ritterlehen von 6 Hufen einen vollgerüsteten Ritter mit zwei bis drei Kleppern, ein Knappenlehen von 4 Hufen eben einen weniger gerüsteten Knappen zu gestellen hatte; so wurde es 1280 allseitig anerkannt; aber wir sahen schon, daß die Güter, von denen ein ganzer Lehndienst geleistet werden mußte, immer größer wurden. Von mehreren hundert Hufen brauchte Heinrich von Liebenow laut Bestimmung von 1290 (?) nur zwei Lehndienste zu leisten; entsprechend ruhte auf den nicht ritterlichen Lehnhufen der Schulzen und Lehnmänner die Verpflichtung der Gestellung des Lehnpferdes. Aber für etwaige im Dienste erlittene Verluste an Material, d. h. dem Pferde selbst wie der Rüstung, hatte der Lehnsmann volle Entschädigung zu erwarten, bis zu deren Erfüllung seine Pflicht ruhte.

Auf den bäuerlichen Hufen lasteten Heerdienst und Burgwerk, d. h. die Pflicht zur Landwehr und zum Burgenbau; beide wurden mehrfach den Beteiligten, auch den Hintersassen der Stifter, eingeschärft; dementsprechend hatte der Bauer für die Instandhaltung seiner Rüstung, des Heergewätes, freilich in einem schon wesentlich beschränkten Umfange, Sorge zu tragen. Die Burgwere, die Pflicht bei der Erbauung und Instandhaltung der Burgen Hand- und Spanndienste zu tun, traf alle ländlichen Ansiedler so gut wie die Städter für ihren Bezirk, nur wurden die Bürger, die sich etwa Landhufen zulegten, meist befreit.[1]) Verändert, vielleicht anfangs nicht verringert, wurde diese Last der Bauern dadurch, daß an die Stelle der Burgen jetzt Städte traten, aber auch bei deren Befestigung hatten die Bauern zu helfen (Müncheberg 1319!).

[1]) Riedel, Bd. XXIII, 6, zum Jahre 1278.

Freilich ſuchten die Grundherren ihre Hinterſaſſen zu befreien und ſetzten 1280 durch, daß die Dienſtpflicht an ihre Zuſtimmung zum Bau der betreffenden Burg geknüpft wurde.

Die entſprechenden Pflichten der ſtädtiſchen Bürger waren auf ihre Stadt beſchränkt, deren Burgmannen ſie ja waren. Was die einzelne Stadt darüber hinaus tat, war ihr guter Wille. Als die Bürger von Königsberg (wie auch wohl die anderer Städte) dem Markgrafen Waldemar in ſeinen Feldzügen weitergehende Dienſte leiſteten, mußten ſie für alle dabei erlittenen Verluſte entſchädigt werden.

Außer dieſer die Perſon der Hufenbeſitzer belaſtenden Leiſtung lag auf den Hufen, dörflichen wie ſtädtiſchen, die Pflicht zur Geſtellung von Geſpannen, das servitium curruum. Dieſe Pflicht hatte ſchon von der ſlaviſchen Zeit her zum Teil den Charakter einer Vorſpannpflicht gelegentlich der Reiſen des fürſtlichen Hofes angenommen und hatte da zu argen Überſetzungen der Pflichtigen, in erſter Linie der Bauern, geführt. Gegenüber den derwegen laut gewordenen Klagen mußten ſich die Markgrafen verpflichten, dergleichen Dienſte, die ſogenannten perangaria, hinfort nicht mehr zu verlangen.

Indeſſen haben ſie ſich an dieſe Verſprechungen gewiß nur ſolange gekehrt, als ſie von dem guten Willen der Vaſallen abhängig waren; die perangaria, 1280 in dem Herrſchaftsgebiet der jüngeren Linie abgeſchafft, erſcheinen doch bald nachher wieder und haben ſich ſtets behauptet.[1]) Aber wenn auch die perangaria nicht zu leiſten waren, ſo blieb für Kriegszeiten doch die Pflicht zur Stellung eines gut beſpannten Rüſtwagens (angaria) beſtehen. Da wahrſcheinlich die geſamten Hufenbauern bezw. Bürger nur einen Wagen zu ſtellen hatten, ſo war die Laſt, welche die einzelne Hufe traf, nicht groß, gleichwohl ſorgten die vielen Kriege unter Waldemar dafür, daß ſelbſt dieſe geringe Laſt allmählich fühlbar wurde. Obenein hat nun gerade hinſichtlich dieſer Wagendienſte noch in der askaniſchen Zeit eine Wandlung begonnen, die von der einſchneidendſten Bedeutung für die Qualität des bäuerlichen

[1]) Programm Schillerrealgymnaſium Stettin 1903, S. 8 unten. Mir war da ein ſcharfer Unterſchied zwiſchen den perangaria und dem ſonſtigen Wagendienſt, wie ich ihn jetzt im Text annehme in Anlehnung an Riedel, noch nicht klar geworden; auch jetzt iſt mir die Sache recht zweifelhaft.

Grundbesitzes zu werden geeignet war; die Verpflichtung diese Dienste dem Landesherrn zu leisten wurde erst hier und da, allmählich immer häufiger in eine Pflicht gegenüber dem Grundherrn verwandelt, sei es zunächst einmal zeitweilig, wie gegenüber den Besiedlern von Dtsch. Krone 1303, sei es pfandweise, wie gegenüber den Erwerbern der Länder Schivelbein, Driesen, Meseritz usw., sei es durch direkte Überlassung. Und eine solche Überlassung der bezüglichen Leistungen an den Grundherrn ist überall auch da erfolgt, wo die Urkunden nur einer Aufhebung der Verpflichtung gedenken.[1]) Die Folge war eine Inanspruchnahme der bäuerlichen Gespanne für den Betrieb des Rittergutes, teilweise unter Fixierung der Leistungen; wahrscheinlich sind auf diese Weise schon jetzt in einer Anzahl von Dörfern die drei- bis viertägigen Spanndienste der Bauern zur Zeit der Ernte und der Bestellung entstanden.

In den Städten ist ein solcher Umwandlungsprozeß meist nicht erfolgt; die Verpflichtung der Gestellung des Rüstwagens ist hier bestehen geblieben;[2]) vielleicht aber sind die Handdienste, welche die Kossäten später leisten mußten, wenigstens zum Teil in ähnlicher Weise aus ursprünglich öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen hervorgegangen. Im einzelnen sind wir nicht imstande etwas über Art und Umfang dieser Dienstlasten während unserer Zeitepoche zu sagen; gerade hier scheint der Rückschluß aus den Formen der älteren Länder oder gar aus den Bestimmungen des Sachsenspiegels und seiner Glossen gar zu unsicher; im allgemeinen wird man geneigt sein das spätere starke Wachstum der grundherrlichen Dienste eher als auf die ursprünglichen Staatslasten auf die privatrechtlichen Verpflichtungen, sei es in der späteren Siedlungszeit, sei es in der wittelsbachischen Periode und andererseits auf den starken Einschlag altslavischer an Dienstbarkeit gewöhnter Elemente der Landbevölkerung zurückzuführen.

Endlich bleiben nun noch eine Reihe kleinerer Lasten, namentlich Spanndienste, zu erwähnen, welche die Zugehörigkeit zur örtlichen

[1]) Programm Schillergymnasium Stettin 1903, Seite 9 oben. Vergl. besonders Riedel XIX, 182 Nr. 17.

[2]) Berg, Arnswalde, Schrft. des Ver. f. Gesch. d. Neumark XII, 31, spricht die Ansicht aus, die Städte hätten Rüstwagen nur insoweit zu stellen gehabt, als sie im Besitz von Lehndörfern waren; es kann das wohl nicht richtig sein, denn sonst hätten die Städte, die keine Dörfer hatten, keinen Wagen zu stellen brauchen, Arnswalde aber hätte nach der Zahl seiner Dörfer 3 oder 4 Rüstwagen zu stellen gehabt.

Perſonal- und Realgemeinde mit ſich brachte; da waren Fuhren zu tun für den Bau der Wege, der Kirche und Pfarre, vielleicht auch zur Ablieferung des Pachtkorns an den Grundherrn, dann waren örtliche Wachdienſte zu leiſten, ſei es Nachtwächterdienſte, ſei es Feldwartung, auch gelegentlich Jagden auf Raubzeug, zum Teil gewiß auf Anregung des Grundherrn, Feuerlöſchdienſte, auch die gerichtlichen Verpflichtungen, Verfolgung eines Verbrechers, Teilnahme am Ortsgericht, endlich die Betätigung in der Verſammlung der Körgemeinde und des Ehdings, auch wohl die Speiſung des Vogtes bezw. des Vertreters der Grundherrſchaft an Dingtagen.

Aber über dies alles haben wir keine Kunde in unſeren Quellen. Immerhin läßt ſich ſoviel feſtſtellen, daß zwar die Summe der Laſten, welche auf dem Grundbeſitz, beſonders dem bäuerlichen, ruhten, gering war im Vergleich zu denen im XVII. und XVIII. Jahrhundert, daß alſo der Ackerbauer von dieſer Seite her die Möglichkeit beſaß, etwas vor ſich zu bringen, daß ſie aber die Anlage zu einer ſtarken Verſchlechterung in ſich trugen und zum Teil ſchon am Schluſſe unſerer Zeit zu entwickeln begannen; daraus erklärt ſich einerſeits die ſchnelle Beſiedlung der Hauptteile des Landes, andererſeits das Stocken der Bewegung nach dem Jahre 1300.[1])

2. Die Nutzung des Grundbeſitzes.

Wenn unſere Kenntnis der Beſitzverhältniſſe relativ eingehend iſt, ſo iſt die des eigentlichen Wirtſchaftslebens der Ackerbauer außerordentlich dürftig beſchaffen.

Nur wenig unterſchied ſich der Betrieb auf den Rittergütern von dem bäuerlichen, hinſichtlich ſeiner Ausdehnung. Nur die Mönche von Kolbatz und Marienwalde trieben die Landwirtſchaft im größeren Umfange in den ſogenannten Grangien; aber auch ſie ſcheinen teils aus eigenem Antriebe, teils infolge des Widerſtandes der anderen Intereſſenten hiervon zurückgekehrt zu ſein

[1]) Eine ſyſtematiſche Beſprechung der verſchiedenen Dienſte läßt ſich hier unmöglich, wie man das getan hat, an ihre 1319 gebrauchte Einteilung in Mandienſt, Geburdienſt und Wagendienſt anknüpfen; es ſind das Bezeichnungen, die nebeneinandergeſtellt ſind, ohne ein gemeinſames Einteilungsprinzip, und nicht viel beſſer iſt es mit dem ziemlich gleichzeitig gebrauchten herendenist und hovedenist beſtellt.

und begannen nun überall Kossätenhöfe einzurichten. Wir wissen auch, daß man in Marienwalde noch in der Mitte des XIV. Jahrhunderts Neurodungen von Ackerland, Neuansetzung von Kolonen geplant hat. Ob auf den großgrundherrlichen Höfen andere, bessere Fruchtarten gehegt wurden, als auf den bäuerlichen, ob eine intensivere Bearbeitung erfolgte, das ist uns unbekannt; auch ob die sogenannten Rittergüter mit ihren höchstens 200 ha Ackerfläche von den Besitzern selbst bewirtschaftet wurden oder ob sie verpachtet waren, entzieht sich unserer direkten Kenntnis; wohl wird hier und da in den Dörfern ein villicus erwähnt, aber das braucht kein Meyer im Sinne Westdeutschlands gewesen zu sein; da ein standesgemäßer Unterhalt aus der Pacht eines so kleinen Gutes nicht zu gewinnen, auch ein Wohnsitz für die Familie anderweit nicht leicht zu beschaffen war, dürfen wir annehmen, daß jeder ritterliche Gutsherr sein Gut auch selbst bewirtschaftet hat; aber auch in den Fällen, wo der Gutsherr zugleich Grundherr des Dorfes war, wo er über die Zinse der Bauern und Kossäten, vielleicht sogar über Dienste und die Abgaben des Kruges, der Mühle verfügte, wird die Einnahme kaum ausgereicht haben ohne Selbstbewirtschaftung des Rittergutes. Freilich waren Krug und Mühle, wenn sie zu dem Gute gehörten, von großem Werte, selbst wenn sie nicht in Eigenwirtschaft durch Hörige betrieben wurden, sondern verpachtet waren; und vielfach waren sie ja schon während der Siedlungsperiode mit der Grundherrschaft in Privatbesitz gekommen. Ihr Wert lag weniger in der Möglichkeit, die direkten Bezüge aus diesen Anstalten zu steigern, als in dem Einflusse, den der Grundherr durch ihren Besitz auf die übrigen Dorfinsassen gewann. Einer Ausdehnung seines Wirtschaftsbetriebes durch stärkere Ausnutzung der Allmende, sei es durch Neurodung, sei es durch Holzung oder Jagd oder Fischerei, war ja in den meisten Gegenden dadurch ein Riegel vorgeschoben, daß die Allmende meist sehr gering war; nur hinsichtlich der Schafzucht hören wir von einem freilich seinem Umfange nach nicht bezeichneten Betriebe selbst solcher Gutsbesitzer, die nicht zugleich Grundherren waren;[1]) wenn nun auch das einzige bekannte Vorrecht des Gutsbesitzers war, daß er seine Schafe vor einen eigenen (?) Hirten treiben durfte, so übte doch der Grundherr und noch mehr der grundherrliche

[1]) Bernikow. Siehe Riedel XIX, 179, 186.

Gutsherr einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Feldwirtschaft der Bauern aus; die Gemengelage seiner Hufen brachte es mit sich, daß er einen großen Anteil nahm an den Beschlüssen, welche die Felder betrafen, ob es sich nun um die Bestellung und Ernte oder ob es sich um Maßregeln der Besserung, Anlage von Vorflutgräben oder Wegen oder um Maßregeln der Viehzucht handelte. Auch die gewiß schon jetzt hier und da eintretenden Fälle erbloſen Todes eines Bauern oder Kossäten gaben ihm Gelegenheit bei der künftigen Ausleihe auf die Zusammensetzung der Realgemeinde einzuwirken;[1]) mehr noch machte sich der Einfluß da geltend, wo ein größerer Teil der Dorfmark als Wald, vielleicht auch ein See, liegen geblieben war oder wo derartige Besitzstücke in unmittelbarer Nähe, wenn auch außerhalb des Dorfes, dem Grundherrn gehörten; durch Gewährung oder Versagung des Hüterechts bezw. der Fischerei leitete er da die Bauern nach seinen Wünschen.

Eine besonders wichtige Frage ist nun die, mit welchen Kräften der Gutsbesitzer die Bestellung betrieben hat. Da, wo er Grundherr war, könnte er Dienste der Bauern oder der Kossäten von vornherein schon in Anspruch genommen haben. Ob und in welchem Umfange dies der Fall gewesen sein kann, ist zum Teil schon oben erörtert worden; wahrscheinlich ist, daß die Besitzer in den allermeisten Fällen soviel eigene Anspannung und soviel eigene Knechte und Mägde hielten, als sie nötig brauchten, bezw. daß sie Arbeiterfamilien in der Weise der heutigen Hausinnen beschäftigten. Bei der Kleinheit der ritterlichen Betriebe und der Menge und Art der vorgefundenen slavischen Hörigen kann gerade an solchen Leuten kein Mangel bestanden haben. In den vielen Fällen, wo die Gutsbesitzer nicht zugleich auch Grundherren ihres Wohndorfes waren, gab es ja überhaupt keine Möglichkeit, anderweitig Arbeitskräfte zu beschaffen. Daß ein Gutsbesitzer von einem anderen Dorfe her, dessen Grundherr er war, Arbeitskräfte bezogen hätte, ist für unsere Zeit wohl ausgeschlossen.

Abgesehen von dem oben beschriebenen geringen Einflusse des Grundherrn gestalteten die Bauern ihre Wirtschaftstätigkeit ziemlich unabhängig. Alle Hufenbesitzer bildeten eine Realgemeinde,

[1]) Daß um diese Zeit für den Grundherrn ein gesetzmäßiger Zwang zur Wiederausleihe eines erledigten Gutes bestanden habe, wird man (Brunner!) für unsere Gegend nicht leugnen dürfen.

an deren Spitze im Dorf der jedesmalige Schulze als Bauermeiſter — ein bei uns nicht mehr vorkommender Titel — ſtand. Dieſe Gemeinde ordnete autonom alle Angelegenheiten, welche den Feldbau betrafen, die Einteilung der Felder, Beginn und Schluß der Beſtellung und der Ernte in den einzelnen Gewannen, Behütung der Felder, bezw. der Saat und der Brache, die Ordnung der Wege, Einzäunung der Gärten, Beſtellung der Hirten, Aufſicht über Feldſchäden, alles das unterlag allein der Realgemeinde, an der die Nicht-Hufner in Stadt und Land nur beſchränkten Anteil hatten. In den Städten ſchloß ſich dieſe Hüfnerſchaft wohl gar nach dem Muſter der übrigen Stände zu einer ſogenannten Baugilde zuſammen. Wie in der Stadt ſo iſt auf dem Lande dieſe Realgemeinde eine ſelbſtändige Körperſchaft mit eigener Verwaltung, auch wohl eigener Kaſſe. In Königsberg hat 1319 dieſe Genoſſenſchaft als ſolche dem Landesherrn die an ihn jährlich zu entrichtenden Hufenzinſe abgekauft; anderswo hören wir von der gemeinſamen Erwerbung eines Wäldchens durch die Bauern eines Dorfes, auch die gemeinſame Pachtung des Weiderechtes in den benachbarten Forſten, wie ſie uns in ausgedehnter Weiſe entgegentritt, gehört hierher, vielleicht auch eine gemeinſame Haftung für die ſo häufig vorkommenden Waldfrevel. Im übrigen wiſſen wir aus dieſer Zeit ſo gut wie nichts über den landwirtſchaftlichen Betrieb.

Gebaut wurde an Hartkorn in erſter Linie Roggen; wohl wird auch der Weizen ſchon in der allererſten Zeit erwähnt, auch ſpäter als Gegenſtand des Verkehrs, aber er tritt weit zurück hinter dem Roggen. Ebenſo überwog beim Sommerkorn durchaus der Hafer. Hafer wird z. B. ſtets als Gegengabe für die Weidegerechtigkeit geliefert. Gerſte kam in erſter Linie für die Brauerei in Betracht, zur Vermälzung, indeſſen wird ſie in unſeren Gegenden nicht die hohe Bedeutung wie im Weſten und Süden gehabt haben, da ſchon früh der Hopfen als ſlaviſches Erbteil Eingang fand, dieſer wurde indeſſen nicht feldmäßig, ſondern als Spezialkultur in geſchloſſenen Gärten, ſog. Hopfenbrüchen, gebaut, die ſich vielfach in den fruchtbaren Teilen des Landes finden. Andere Bodenerzeugniſſe finden ſich nirgend erwähnt. Auch Obſtgärten werden nur nebenher genannt, des Weines aber, der ſpäter bei Landsberg in geſchätzter Qualität gedieh, wird dort ſchon 1278 gedacht.

Häufiger wird der Honig als Nebenprodukt genannt, aber doch faſt durchweg als grundherrliche Nutzung aus den Heiden. Auch Brombeernutzung wird aufgeführt.

Die Beſtellung des Ackers erfolgte in regelmäßigem Wechſel der drei Felder, des Winterfeldes, des Sommerfeldes und der Brache. Dabei hat man ſich wahrſcheinlich in vieler Beziehung an die im Lande vorgefundenen bei den Slaven gebräuchlichen Formen angeſchloſſen; man hat den ſlaviſchen Haken in ziemlichem Umfange beibehalten, hat das Sielengeſchirr der Pferde und die Anſpannung zu drei Pferden breit übernommen, die Troika. Gewiß hat man auch manche Verbeſſerungen in der Beſtellungsweiſe eingeführt, namentlich wohl innerhalb der ſtädtiſchen Feldmarken, ob aber das Bedürfnis der Städte auch auf die ländliche Produktion belebend einwirkte, iſt zu bezweifeln; wir dürfen uns die ganze Ackerwirtſchaft um ſo extenſiver vorſtellen, als der relativ große Umfang der Höfe auch ohne viele Mühe und Sorgfalt ihre Beſitzer reichlich ernährte. Wo der Acker ſchlechter war, wie in manchen Sandſtrichen des Dramburger Kreiſes, iſt man wohl gar bei einer Art von Feldgraswirtſchaft ſtehen geblieben und hat beſonders große Komplexe als Brache liegen laſſen.

Bei dem großen Fleiſchbedürfnis auf der einen, dem Reichtum der Wälder an Maſt auf der anderen Seite legte man ein beſonderes Gewicht auf die Viehzucht. Wohl werden oft genug Wieſen erwähnt, ſelbſt innerhalb der Hufenſchläge oder der Wälder, aber die Wieſennutzung, zumal man ſie nicht mit Sorgfalt betrieb, ſpielte eine geringe Rolle neben der Feld- und Waldweide. Auch die Kornfelder und die Wieſen wurden ja direkt beweidet, und die Wieſen höchſtens vom Mai ab geſchont.[1]) Von der Menge der Tiere haben wir keine Vorſtellung, indeſſen dürfen wir ſie uns in manchen Gegenden als ſehr bedeutend vorſtellen; das Hauptgewicht wurde dabei wohl auf die Zucht der Schweine gelegt, welche in den Eichenwäldern im Herbſt recht ergibig und ziemlich mühelos vor ſich ging. Demgegenüber wurden Pferde wenig gehalten, und Schafe waren, da ihre Haltung nur im Großbetrieb recht lohnte, hauptſächlich auf den größeren Höfen, von den Schulzen, den Gutsherren oder den ſtädtiſchen Fleiſchern, gehalten, aber auch dort waren ſie noch nicht zahlreich, lange nicht in allen

[1]) Riedel XIX, 187 unten.

Dörfern und in Beständen von nicht über 200 Stück vertreten. Sehr ausgedehnt war die Hühnerzucht; wir finden, daß ein einziges Dorf dem Grundherrn mehrere hundert Hühner jährlich als Zins lieferte.[1])

Von allergrößter volkswirtschaftlicher Bedeutung war der Wald, und man darf behaupten, daß der Landesregierung sowohl wie den größeren Grundherrschaften das Verständnis hierfür nicht mehr ganz fehlte. Die wichtigsten Waldbäume waren die Eiche, die Hainbuche, die Kiefer, der sogenannte Kienbaum, daneben kam als Nutzholz besonders die Else in Frage, erwähnt werden aber auch Weiden, Birken, Ahorn (Hornick).[2]) Die Markgrafen hatten eigene Forstmeister angestellt,[3]) wenigstens für die Hauptwaldungen, und auch sogenannte lucarii, in denen wir wohl Waldwärter zu sehen haben, finden sich erwähnt. Die Schonung, „Heghe" der Bestände wurde allgemein geübt, sie anzuordnen war, wie es scheint, ein Vorrecht des Landesherrn[4]), und selbst da, wo eine bisher dem Fiskus gehörige Forst in andere Hände überging (1317 Schönfließ) bedurfte es der ausdrücklichen Genehmigung zu ihrer Abholzung. In Frage kam der Wald in erster Linie wegen des Bauholzes. Zu dessen Entnahme bedurfte es selbst innerhalb der Zahl der Realberechtigten, sofern es Grünholz war, der Genehmigung; indessen gab es wahrscheinlich noch soviel Lagerholz, daß man selbst zu Bauzwecken daran noch oft genug hatte,[5]) wenn man nur wollte. In der Not und Eile des Krieges, die eigentlich als Regel galt, schlug man freilich die Stämme, wo sie einem bequem lagen.[6]) Im übrigen aber respektierte man die Schonungsbestimmungen noch relativ wenig und Pfändungsvorschriften gehörten mit zur Walderwerbung, darunter so strenge, wie die von Falkenburg, wo man ein Pfund (aber doch wohl slavische Münze) für Pfändung „auf dem Stamme" festsetzte. Entsprechend verfuhren die Schiedsrichter in einem anderen Revier, wo sie

[1]) Gottberg liefert 1313, falls nicht ein Druckfehler vorliegt, 340 Hühner von 40 Hufen. Urk.-B. d. Wedel II, 1, 66.

[2]) Riedel XXIV, 17.

[3]) P. U.B. IV, 93, magister sylvae.

[4]) Beim Verkauf von Schivelbein 1319 erhalten die Käufer auch die Hegegerechtigkeit.

[5]) Riedel XVIII, 98.

[6]) Riedel XVIII, 11.

$3^1/_2$ Schilling als Pfandbuße bestimmten und Fälle, die schwerer erschienen, an die ordentlichen Gerichte wiesen.

Wie es die Städte mit der Holzgerechtigkeit ihrer Bürger hielten, ist nicht bekannt; daß in der Bärwalder Forst Kavelu gebildet wurden, darf man wohl kaum in dem Sinne deuten, daß man einzelne Waldteile den einzelnen Bürgern zuwies.[1]) Mit der Erlaubnis der Holzwerbung zu Feuerungszwecken war man noch ziemlich freigibig, namentlich an Geistliche, und insofern es das massenhaft vorhandene Lagerholz betraf. Andererseits traute man den Fremden nicht recht, welche sich in der eigenen Forst sehen ließen; es wurde ja auch gar zu rücksichtslos vorgegangen, und namentlich wird geklagt, daß die Abfuhrwagen nicht die „Heerstraße" hielten, sondern querwaldein fuhren, wo es ihnen gerade paßte.

Weidegerechtigkeiten gab es in jedem Walde, man bedachte noch nicht, überängstlich, etwaigen Schaden, den die Schweine, um die es sich hauptsächlich handelt, da anrichten konnten. Näheres ist aus jener Zeit noch nicht bekannt; doch kamen auch hierbei vielfach Übergriffe vor, Behütung solcher Gebiete, auf denen man nichts zu suchen hatte. Endlich wird noch der Kohlen- und Teerschweelereien gedacht.

Nutzungen fossiler Bodenschätze werden namentlich gelegentlich von Privilegerteilungen[2]) erwähnt, indessen ist darauf kein großes Gewicht zu legen; tatsächlich wissen wir nur, daß an einer Stelle bei Kammin (Küstrin) früher Siegelerde gegraben wurde, und im Kreise Friedeberg findet sich etwas später ein (Eisen-?) Hammer erwähnt, der vielleicht schon in unserer Zeit entstanden ist.

Endlich haben wir nun noch der Fischerei zu gedenken; der hohe volkswirtschaftliche Wert, den man ihr beimaß, geht aus den Bemühungen der Klöster und der Städte um den Besitz von Seen hervor. Für die Bürger von Landsberg war es eine angenehme Morgengabe, daß ihnen die Fischerei in der Warthe auf $^1/_2$ Meile aufwärts und 1 Meile abwärts zugestanden wurde.

---

[1]) Riedel XIX, 187.

[2]) Friedland, Schivelbein 1319; 1314 erhält Himmelstädt 5 Dörfer cum ferrifodinis, salinis seu cuiuscunque utilitatis fuerit in aere et minere. In der gefälschten Urkunde von 1300 steht sogar cum aurifodinis, argentifodinis etc.

So wie hier war es hinsichtlich der Gerechtsame wohl überall bestellt; wo eine Gemeinde im Besitz einer Fischereigerechtigkeit war, stand deren Nutzung für den eigenen Bedarf auch dem einzelnen jederzeit frei. Anders, wo es sich um gewerbsmäßige Ausnutzung handelte; da wurde auch jetzt schon vorgeschrieben, welche Netze dabei gebraucht werden durften; von einer Schonzeit findet sich nichts. Die einzelnen Fischsorten werden nicht erwähnt, kurz nach der askanischen Zeit aber wird der Salmen (brassmen, plasma) gedacht, welche im Crimowsee bei Königsberg vorkamen und welche sich Herr von Sydow vorbehielt, als er den See an einen Bürger von Königsberg verkaufte. Ob übrigens dieses letzteren Name „Kaulbars" an Ort und Stelle entstanden war? Daß es Kaulbarse in den Gewässern der Neumark gab, unterliegt keinem Zweifeln.

Bei Gelegenheit jenes Verkaufes[1]) wird auch der Rohrnutzung am Seeufer gedacht. Gewerbsmäßig wurde die Fischerei vor allem durch die Kietzer betrieben, welche immer alte Gerechtigkeiten in den öffentlichen Gewässern besaßen.

Vielleicht ist hier der Ort, um auch der Jagd zu gedenken, so geringe volkswirtschaftliche Bedeutung sie selbst in jener Zeit des Wildreichtums gehabt haben mag. Die Jagdnutzung war in der Neumark Regal, da der Markgraf alleiniger Grundherr war; bisweilen ging sie mit der Grundherrschaft in Privatbesitz über, indessen nicht immer und nicht vollständig. Den Bürgern von Dramburg wurde bei Lokation der Stadt die Jagd auf Hasen außer bei Schnee zugestanden, bei der Lokation von Landsberg und von Marienwalde findet sich Ähnliches nicht, während die Fischereigerechtigkeit besonders aufgeführt wurde, augenscheinlich behielt sich der Markgraf also die Jagd im vollen Umfange vor. Aber als 1319 das Gebiet von Schivelbein mit allen Gerechtsamen in Privathände überging, war darunter auch die gesamte Jagd. Etwas später besaßen sie denn auch die von Wedel im Falkenburger Territorium und konnten den Bürgern der neuen Stadt die gesamte Niederjagd überlassen, behielten sich aber die Jagd auf Hochwild vor. Augenscheinlich war also die Jagd im Prinzip mit dem Besitz der hohen Gerichtsbarkeit verbunden. Die Jagdinteressen der Fürsten wahrten die Forstbeamten mit,

[1]) Riedel XIX, 192.

doch wurden gelegentlich auch wohl andere Lehnsträger ausdrücklich hierzu verpflichtet, wie die von Brüsewitz 1303 im Küddowgebiet, und andererseits wird einmal ein Vogelsteller (auceps) in die „Familie“ des Markgrafen aufgenommen. Wo die Bürgergemeinde die Niederjagd besaß, wie in Dramburg, dürfte ihre Ausübung jedem Bürger ebenso gestattet gewesen sein, wie die Fischerei.

3. Müllerei, Brauerei und Krugwirtschaft.

An einen unbeweglichen Besitz gebunden, aber so, daß sie nicht direkt aus ihm ihre Nahrung ziehen, sondern die Rohprodukte zu neuen Formwerten umgestalten, sind die Betriebe der Müller, Brauer und Krüger.

Der Mühlenbetrieb ist zunächst markgräfliches Regal; es erklärt sich das einfach aus der Tatsache, daß die treibende Kraft, das Wasser, zu dem Besitz des Landesherrn gehört, und dieses Prinzip wird mit Aufkommen der Windmühlen, die bei uns soviel ich sehe zuerst 1317 erwähnt werden und zwar als hölzerne im Unterschied von den steinernen Wassermühlen, auch auf diese übertragen. Die Mühlen wurden anfangs auch seitens des Markgrafen und für ihn gebaut, aber schon in der Entstehungszeit der Neumark überließ er die Berechtigung auch anderen, wo es galt das Land zu besiedeln, wie bei der Gründung von Landsberg; er behielt sich aber auch dann häufig gewisse Gefälle und immer das Recht der Entscheidung über etwaige weitere Ausdehnung des Betriebes vor; die Stadt Soldin bedurfte seiner Erlaubnis, als sie ein drittes und ein Jahr später ein viertes Rad in ihrer Mühle anlegen wollte; gerade auch die Verwendung der Wasserkraft zu Neuanlagen oder die Stauhöhe des Mühlenteiches, des „Dik“, unterlag ganz seiner Bestimmung; bei etwas größeren Gewässern, z. B. der Röreke, war für letzteres schon die Rücksicht auf die etwaigen Schiffahrtsinteressen mitbestimmend, da jede Stauung eine Verbauung des Wasserlaufes bedeutete. Mühlen entstanden nun bei sehr vielen Dörfern, bei manchen wohl zwei,[1]) mehrere noch bei den Städten, wo schon bald nach der Erbauung das Bedürfnis zu Neuanlagen sich zeigte; in und bei Landsberg gab es wenigstens sechs Mühlen, darunter wohl mehrere Windmühlen.

Das notwendige Korrelat des Mühlenrechtes war die

[1]) Schwachenwalde hatte 1337 sogar drei.

Mühlenpflicht, der Mahlzwang. Als die Stadt Woldenberg einige Mühlen ankaufte, erwarb sie auch den Mühlenbann mit über alle diejenigen, die bisher in diesen Mühlen gemahlen hatten. Es kam auch wohl vor, daß jemandem das Recht, in einer Mühle zu mahlen, bestritten wurde,[1]) andererseits auch, daß der vorhandene Mahlzwang zugunsten eines dritten durchbrochen wurde, wie dem Kloster in Reetz gestattet wurde, seinen Mühlwagen in der Stadt herum gehen zu lassen und das Getreide der Bürger anzunehmen, obwohl die Stadt selbst drei Mühlen mit Bannrecht besaß.[2])

Ihrer Art nach waren die Mühlen fast ausschließlich Mehlmühlen, sie besorgten aber nebenher wohl auch das Darren und Mälzen der Gerste; Schneidemühlen werden erst einige Jahrzehnte später erwähnt. Bei den Städten aber gab es auch Lohmühlen für die Zwecke der Gerber, auch wohl schon Walkmühlen für die Wollenweber, doch geschieht letzterer noch keine Erwähnung, und der Lohmühlen nur sehr selten.

Die Verwaltung der markgräflichen Mühlen erfolgte zu unserer Zeit fast stets im Wege der Verpachtung an gelernte Müller; nur wo eine größere Zahl von Mühlen an einem Orte in demselben Besitz war, mochte ein Regiebetrieb unter einem „Rektor" eintreten, so auch wohl in den Städten; der Pächter nahm für seine Mühe, abgesehen von den Abfällen, vom Scheffel eine Metze und gab seinerseits eine bestimmte Menge Korn an den Besitzer, eine vertragsmäßige Abgabe, die im eigentlichen Sinne pactus genannt wird. Der Ertrag für den Besitzer konnte dabei ziemlich bedeutend werden, eine Pacht von 10 Wispeln ist bei Stadtmühlen öfters erwähnt, etwas nach unserer Zeit bringt eine Mühle in Arnswalde sogar 20 Wispel; rechnet man, daß der Müller $^2/_3$ seines Ertrages abgab, so sind dort im Jahre wenigstens 6000 Scheffel vermahlen worden. Freilich waren ja Mühlen, namentlich Windmühlen, leicht der Beschädigung oder Abnutzung ausgesetzt, wir hören des öftern von verfallenen Mühlen, die nichts einbringen, oft mochte auch der Pächter mit der Bezahlung säumen; dann nahm ihm der Eigentümer, wenn er hart war, wohl die „Eisen" weg, um zu seinem Rechte zu gelangen.[3])

[1]) Riedel XIX, 452.
[2]) Riedel XVIII, 11, Nr. 12.
[3]) Riedel XVIII, 11.

Außer der Pacht hatte der Müller natürlich seine sonstigen bürgerlichen und öffentlichen Lasten zu tragen. Vielfach erwarben die Müller aber auch die Mühlen erb- und eigentümlich, mitsamt den darauf ruhenden Lasten; in diesem Falle mußten sie gewöhnlich die Pflicht zur Zahlung einer Lehnware anerkennen, einer geringen Summe, die als Rekognitionszins bei jedem Besitzwechsel zu zahlen war; in Soldin betrug sie ein Talent. Die bisher gezahlte Kornpacht nahm an diesen Mühlen, wenn sie nicht abgelöst wurde, den Charakter der Erbpacht oder des Erbzinses an.

Die Verfügung über die Mühlen zu erlangen erschien allgemein nicht nur volkswirtschaftlich durch die Fürsorge für die Bewohner, sondern auch rein wirtschaftlich begehrenswert, und so sehen wir, daß schon in unserer Zeit Städte wie private Grundherren vielfach Mühlen oder doch den bestimmenden Einfluß auf sie erwarben. Namentlich für die Städte war dies von Bedeutung, und vielfach gab es Veranlassung, die bisher außerhalb der Befestigung am „Stadtgraben" (Königsberg) oder „an den Planken" (Woldenberg) gelegenen Mühlen in die Stadt selbst zu verlegen, was eben nur durch Einbeziehung des Wasserlaufes in die Befestigung möglich war. Trotz vieler Veräußerungen blieben die askanischen Markgrafen im Besitz einer so großen Zahl von Mühlen, daß die ihnen zufließenden Kornmengen ihnen einen starken Einfluß auf den gesamten Getreideverkehr ermöglichten.

Sehr viel weniger gut sind wir über Brauerei- und Schankbetrieb unterrichtet. Die Brauerei wurde bei uns schon früh mit weitgehender Benutzung von Hopfen betrieben, wenngleich Hopfenbau damals nur im nördlichen Teile des Landes direkt erwähnt wird. Sie galt in den Städten wahrscheinlich noch nicht als eigentliches Gewerbe, sondern als bevorrechteter Nebenbetrieb, der ohne große Einrichtungen in jedem größeren Besitztum wenigstens für den eigenen Bedarf ausgeübt wurde. Auf dem Dorfe wird es prinzipiell nicht anders gewesen sein. Je mehr aber die Verwendung des Hopfens in Aufnahme kam und die Bereitung des „Berkorns" umständlicher wurde, desto seltener braute der Dorfbewohner. Für die Zwecke des Verkaufes war bereits zu unserer Zeit der Krugwirt ausschließlich zu brauen berechtigt. Die Krüge im südlich der Warthe gelegenen Landesteile waren, in Anlehnung an die schlesischen Verhältnisse, sehr häufig Pertinenz des Schulzen-

Lokators; es ist indessen sehr wahrscheinlich, daß sich hierin halbslavische Formen behauptet haben, und eben in solchen Dörfern, die nachweislich nicht regeirecht verdeutscht sind, dürfte sich auch nördlich der Warthe diese Besitzform erhalten haben. Im größten Teile des Landes bildeten die Krüge eine Pertinenz der obergerichtlichen Gewalt; sie waren in derselben Hand, wie das Patronat der Pfarre; daher besaß der Markgraf auch 1337 noch eine große Masse Krüge im Lande; eben dem Inhaber des Obergerichts war es daher vorbehalten zu bestimmen, ob und wieviele Krüge in einem Orte angelegt, welche Rechte ihnen zugebilligt werden sollten. Im übrigen hatte wohl jeder Ort seine Taberne, einige auch mehrere; drei sehe ich in der Neumark nicht erwähnt. Indessen hat nun der Markgraf den Krug natürlich nicht selbst verwaltet, sondern sich mit einer Abgabe seitens des Verwalters begnügt, und zwar nahm auch die Inhaberschaft der Krüge sehr bald die Form der Erbpacht an. Wir ersehen (freilich erst aus dem Landbuche), daß die Krüger gewöhnlich 10 Schilling an Erbpacht zahlten, manchmal findet sich freilich auch die doppelte Abgabe, einige Male sogar die dreifache (Kammin, Zanzin, Zachow); vielleicht handelt es sich dort um Stellen besonders lebhaften Verkehrs, vielleicht ist auch die Höhe durch Zusammenlegung von zwei Krügen zu erklären. Die fernere Leistung eines Zapfengeldes von jeder verschänkten Tonne wird aus dem Lande Sternberg durch die späteren Zustände auch für die frühere Zeit nicht unwahrscheinlich. Der Krüger hatte sodann aber noch, wahrscheinlich überall, auch an den Schulzen, der in seiner Eigenschaft als Bauermeister die Aufsicht über allen Handel und Gewerbebetrieb ausübte, einige Abgaben zu leisten; manchmal bestanden diese in einigen Groschen, meist waren es Naturalabgaben, einige Kannen Sei, etwas Dünnbier und eine Kanne wirkliches Bier von jedem Gebräu. Daß der Kruginhaber Bier von außerhalb bezog, wird auf dem Lande noch nicht vorgekommen sein.[1])

Wie sich in den Städten die entsprechenden Verhältnisse gestalteten, entzieht sich für uns der Beurteilung; dahin gehört

[1]) Alle unsere Kenntnis über diese Verhältnisse müssen wir aus späteren Zuständen bes. aus einigen Riedel XIX, 400 und XIX, 120 ff. abgedruckten Urkunden schöpfen; daß der Rückschluß auf unsere Zeit zulässig ist, glaube ich annehmen zu dürfen.

zuerſt die Frage, ob ſchon in unſerer Zeit der ſtädtiſche Brauereibetrieb den Anſpruch auf Alleinberechtigung innerhalb eines Baunbezirks erhoben hat; keinesfalls ſind wir berechtigt aus den Zuſtänden Schleſiens, wo dies der Fall war, ohne weiteres auf die Neumark zurückzuſchließen; gerade für den ſüdlichen Landesteil, der von Schleſien ſtarke Anregungen empfangen hat, iſt ja die ſtädtiſche Kultur noch wenig belangreich. Vorausgeſetzt aber, daß ſchon ein ſolches Prohibitivrecht der Städte anerkannt wurde, hat es ſich doch zunächſt nur auf den engſten Umkreis der Stadt, ihren Burgbezirk, beſchränkt. Die Ritter und Klöſter durften für ihren Bedarf nach Belieben brauen,[1]) doch ſollte kein Ritter mehr Malz machen, als er verbrauen wollte. Unklar bleibt ſodann, wie ſich innerhalb der Städte die einzelnen Brau- und Schankberechtigten untereinander abfanden; beachtenswert erſcheint, daß in den Bewidmungen der Städte von einem Anteil der Schulzen an etwaigen Brauereigefällen nirgend die Rede iſt; ſie beſtanden alſo nicht.

4. Handwerk und Handel.

Handwerk und Handel mögen nun zuſammengenommen werden, da ſie im Wirtſchaftsleben jener Zeit innerlich untrennbar ſind.

Die Anſätze des Handwerks, welche in den ſlaviſchen Wirtſchaftsbetrieben der Großgrundbeſitzer vorhanden waren,[2]) ſind mit der deutſchen Anſiedlung nicht zu Grunde gegangen; nicht bloß in den villae slavicales und den Märkten, ſondern auch auf den deutſchen Dörfern erhielt ſich eine Handwerkstätigkeit, die in erſter Linie die ſpezifiſch agrariſchen Bedürfniſſe zu befriedigen hatte; es gab an vielen Orten Schmiede und Wagner (Stellmacher). Aber daneben fand ſich auch durch die Verarbeitung der gewonnenen Rohſtoffe, des Flachſes, der Wolle, Anregung zur Weberei, die allerdings hauptſächlich in der Form des Hausfleißes und meiſtens als Nebenbeſchäftigung auftrat. Und ſo iſt auch das Schlachten, das Backen in jedem bäuerlichen Haushalte betrieben worden. Es iſt das charakteriſtiſche Merkmal des ſtädtiſchen Gewerbes, daß es die Handwerkstätigkeit ſolchen Perſonen zuwies, die nicht zugleich

[1]) Riedel XX, 133.

[2]) S. oben Seite 114.

Ackerbauer waren, höchstens ein Stück Gartenland besaßen. Die Städte, die zwar insgesamt von Bürgern bewohnt sind, unterscheiden doch diese Bürger wieder scharf in eigentliche Bürger und Bauern, d. h. Leute ohne und mit Pflugacker.[1]) Gerade die elementarsten, in jeder Wirtschaft unentbehrlichen Arbeiten werden in der Stadt nicht mehr nebenher im Hausfleiß, sondern als Hauptberuf betrieben; es gibt in allen Städten von vornherein Wollenweber, Bäcker, Schlächter und Schuster, und zwar zum Teil in überraschend großer Zahl; in fast jeder Lokationsurkunde wird dieser Gewerbe gedacht. Freilich wissen wir über ihre Tätigkeit aus dieser Zeit nichts, aber sie muß für ansehnlich und einträglich gegolten haben, da man diesen Leuten überall, und wie es scheint nur ihnen, gestattete sich zu Innungen zu vereinigen und diesen Innungen eine bevorzugte Stellung im öffentlichen Leben zugestand. Von irgend welchen anderen Handwerksbetrieben hören wir während unserer Zeit nichts, es wird uns aber gestattet sein anzunehmen, daß dies zumeist aus der geringen Zahl ihrer Vertreter zu erklären ist. Man wird auch berechtigt sein die Namen von Bürgern zum Teil noch als Appellative aufzufassen; wenn wir 1320 in einer Urkunde betreffs der Stadt Liebenau zwei Leute namens pistor, einen als Sutor und endlich einen „Knoche" finden, so hießen jene nicht bloß Bäcker und Schuster, sondern sie waren es auch wohl, und der vierte war auch wohl ein Knochenhauer, und ebenso wahrscheinlich waren der currifex in Bernstein, der faber in Soldin ein Wagner, ein Schmidt; leider werden diese Namen aber nur bei den kleinsten Orten für unsere Zwecke ergibig sein. Daß es wenigstens in den größeren Orten entsprechend der außerordentlichen Arbeitszerlegung jener Zeit, die uns auch in Frankfurt wenigstens für die Lederarbeiter entgegentritt, einige feinere Gewerbe gegeben hat, dürfen wir jedenfalls annehmen.

Die Arbeitstätigkeit jener Zeit hat sich nun freilich vielfach noch als Lohnwerk abgespielt, sodaß der Besteller das Rohmaterial lieferte, seltener, und nur bei den feineren Gewerben durchweg, war man zum Preiswerk vorgeschritten, wobei der Handwerker auch das gesamte Rohmaterial oder wenigstens die Zutaten lieferte; es bestand ferner fast ausschließlich nur eine Arbeit für den Bedarf,

[1]) Königsberg, Riedel XIX, 199, usen . . . truwen borghern alleghemeine, . . . di darinnen borgher unde bure sin.

sei es daß die Hauskundschaft versorgt wurde, sei es daß man mit seiner gesamten Ware zu Markte zog; darüber hinaus sind in unserer Periode wahrscheinlich höchstens die Wollenweber vorgeschritten.

Ob er aber für den Besteller oder für den Markt oder auf Unternehmung arbeitet, in jedem Falle ist die Tätigkeit des Handwerkers als eine verantwortliche angesehen und hinsichtlich von Güte und Preis der Aufsicht wie seiner Genossen so der Behörde, der Ratmannen, unterworfen. Die Tätigkeit des Handwerkers war aber mit der Herstellung neuer Formwerte nicht erschöpft, er mußte sie auch, sofern sie nicht bestellt waren, an den Mann bringen, und insofern galt er als Geschäftsmann, negotiator. Auf offenem Markte, wo eigene Verkaufsstände, Bänke, Scharren, durch die Ratsbehörde hergerichtet waren, oder in dem Schauhause pflegte er seine Ware auszustellen, sodaß sie jeder sehen und beurteilen konnte; Läden im heutigen Sinne gab es nicht. Diese Ausstellung, die ursprünglich wohl nicht an bestimmte Zeiten gebunden war, tatsächlich aber in größerem Maßstabe nur zu solchen stattgefunden hat, wurde mit der Zeit auch rechtlich an bestimmte Zeiten und Tage gebunden, die Wochen- und Jahrmärkte. Diese aber galten nicht bloß für die Erzeugnisse des Handwerks, sondern für jeden Verkehr. An sich betrachtet und im Prinzip war die Stadt als solche der Markt für den ganzen Bezirk; so war es auch schon mit dem oppidum der slavischen Zeit gewesen, und auch jetzt galt für die oppida dasselbe, aber dennoch drängte sich der Verkehr an dieser einen Stelle der Stadt und an gewissen Zeiten zusammen. Besondere Marktzeiten werden in unserer Periode direkt nur in Landsberg erwähnt, da ist von nundinae die Rede; doch kann das, genau genommen, sowohl den Wochenmarkt, wie den Jahrmarkt bedeuten.

Das Bedürfnis nach Märkten war wesentlich größer als heute, da das eigentliche Kaufmannsgewerbe noch ganz unentwickelt war; wird doch innerhalb unserer Zeit nicht ein einziger in der Neumark ansässiger Kaufmann angeführt, ja nicht einmal seines Berufes geschieht Erwähnung; erst bei der bald nach der askanischen Zeit erfolgten Gründung von Falkenburg erscheinen Krämer. Aber ebendort erscheinen auch „Wandschnider". Diese Gewandschneider sind nun freilich nicht das, was sie in älteren,

entwickelteren Gegenden waren, Tuchkaufleute, sondern sie sind Wollenweber, die zugleich den Tuchverkauf im einzelnen betreiben, und so finden wir denn zum Teil unsere Wollweber oder Tuchmacher auch in den anderen Städten (später) direkt als Wandschneider bezeichnet; so erscheinen sie in Reppen schon 1329 und ein Ratmann in Königsberg hieß nicht bloß, sondern war auch wohl ein „pannicida“.[1]) Ob und wieweit die Gewandschneider in unseren kleinen Orten auch noch sonst Kaufmannschaft betrieben, steht dahin. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß im Gründungsprivileg von Falkenburg die Krämer vor den Gewandschneidern aufgeführt werden. Der Mangel eines entwickelten Kaufmannsstandes erklärt sich in erster Linie eben nur daraus, daß der Markt die Vermittlung des Verkehrs übernahm. Auf diesem erschienen nun aber nicht nur die heimischen Handwerker, sondern jeder, der etwas zu verkaufen hatte. Das war zunächst der Ackerbürger mit den Überschüssen der Landwirtschaft. Insofern er sie an den Mann zu bringen versucht, gilt auch er, wie alle Stadtinsassen, als negotiator. Wenn wir also hören, daß den Bürgern von Schönfließ und von Königsberg gewisse Vorrechte im Getreidehandel zu teil wurden, so brauchen wir dabei nicht notwendig an den Händler von Beruf zu denken. Auf dem Markte erschienen dann ebenso die Landleute mit ihren Erzeugnissen. Alle Fische, welche in Falkenburgs Feldmark erwerbsmäßig gefangen wurden, mußten auf den öffentlichen Markt gebracht werden (1332); auf den größeren Märkten fanden sich aber auch die Händler und Handwerker der Nachbarstädte ein, ja wohl gar solche aus entfernteren größeren Orten. Die Gewandschneider und Wollenweber von Frankfurt haben ihre Tuche und Zeuge auf den neumärkischen Wochenmärkten feil geboten. Die Bürger von Bahn und Schönfließ hatten zur Erleichterung dieses gegenseitigen Verkehrs einen Vertrag geschlossen, der gegen Hülfsleistung beim Bau des Schauhauses in Bahn den Bürgern von Schönfließ 6 Stände daselbst zur Verfügung stellte.

Die Befriedigung mancher Bedürfnisse an Erzeugnissen feinerer Industrie war in unseren wenig entwickelten Gegenden im wesentlichen

[1]) 1344! Vielleicht hatte schon sein Vater in Königsberg das Gewerbe betrieben

nur zur Marktzeit möglich, wenn man es nicht vorzog, sich in Frankfurt oder Stettin zu versorgen.

Freilich fehlte es auch nicht an Hausierern; das waren entweder sogenannte Tabulettkrämer, deren einer, freilich erst nach unserer Zeit, in Bärwalde vorkommt, deren Tätigkeit sich aber ganz naturgemäß der öffentlichen Erwähnung entzieht, oder es waren Juden, die auch daheim mit allem möglichen, wenn es nur nicht gestohlenes Gut war, handeln mochten und namentlich auch das Pfandgeschäft betrieben; 1321 bildeten sie in Arnswalde bereits eine eigene kleine Gemeinde und besaßen einen eigenen Begräbnisplatz, einige von ihnen waren aber gewiß überall vorhanden. Durch ihren Fleischhandel machten sie sich besonders den Knochenhauern verhaßt, aber die Landesherrn nahmen sie gegen reichliche Zahlungen als ihre Kammerknechte in Schutz.

Auf dem Markte vollzog sich nun aber nicht bloß die Bedarfsdeckung des einzelnen, obschon sie sachlich und zeitlich freilich vorging, sondern auch der Ankauf der Rohwaren, sei es durch den heimischen Handwerker, sei es durch den Fremden, obwohl der Handel im Hause des Produzenten keineswegs ausgeschlossen war.

Wesentlich nur in diesen Rohprodukten, und zwar fast ausschließlich landwirtschaftlichen, bestand der Aktivhandel unseres Landes. Des Kornhandels wird bei Königsberg und Schönfließ gedacht; Pech, Asche (Pottasche), Teer liefert Kallies; Holz und Kohlen gehen auch damals wohl schon über Landsberg;[1]) aber auch Vieh, Honig, Wolle, vielleicht auch Pelzwerk wird man an Frankfurt und Stettin abgegeben haben oder an die hanseatischen Kaufleute, deren einer, ein Lübecker, gelegentlich bei Landsberg in unruhiger Zeit ausgeplündert wurde (vor 1286). Für den Erlös mußte man, abgesehen von Eisengeräten und Waffen, vor allem Salz und Salzfische erstehen, die man sich, wenn sie nicht auf den Markt kamen, von Frankfurt, Stettin oder Kolberg in Tonnen oder ganzen Fuhren mit eigenem Gespann heranholte.

Die Regelung des Verkehrslebens in der Stadt ist prinzipiell Sache des Landesherrn, der mit seiner Vertretung in manchen Geschäften den Ortsschulzen beauftragt. Der Landesherr setzt die Maße und Gewichte fest, deren man sich zu bedienen hat, er bestimmt über den in der Stadt zu erhebenden Marktzoll, er bewilligt

[1]) Zu beachten die Zollbestimmungen Riedel, XX, 133.

die Abhaltung oder Verlegung von Wochen- oder Jahrmärkten, er gestattet den etwa gewünschten Zusammenschluß von Gewerksgenossen zu Innungen und entscheidet über etwaige Kompetenzstreitigkeiten in maßgebender Instanz, er gestattet die Anlage von Bauwerken, welche dem Verkehr zu dienen bestimmt sind usw. Ein Teil dieser Gerechtsame wird schon durch die Gründungsprivilegien, durch die Übertragung eines bestimmten älteren Stadtrechtes auf die neue Schöpfung ausgeübt; der Fürst ist dann in der Lage, daß er die Ausführung dieser Bestimmungen im allgemeinen dem Rate der Stadt überlassen kann. Der Rat also führt nunmehr die Aufsicht über die richtige Verwendung der Gewichte und Maße; er legt auch eine öffentliche Wage an, deren Benutzung für gewisse Fälle verbindlich ist, er läßt die zum Verkauf gebrachten Waren auf ihre Güte untersuchen, nicht nur die Lebensmittel, und bestraft unnachsichtlich jede Art von „Meinkauf" mit hoher Buße. Aber er muß es sich gefallen lassen, daß gegen seine Polizeiverordnung, sein Strafmandat, auf richterliche Entscheidung angetragen wird, die dann durch den Beamten des Markgrafen erfolgt; er kann auch nicht die geringste Änderung hinsichtlich der Maßordnung selbständig vornehmen, nicht einmal die Verwendung des gestrichenen Scheffels an Stelle des ungestrichenen oder umgekehrt verfügen (Königsberg 1298).

Eine Erhebung von Standgeldern für Plätze auf dem Markte oder im Schauhause wurde mehrfach dem Rate bei der Gründung oder später gestattet, aber auch hierin verfügte der Rat nicht selbständig. Wahrscheinlich war die Höhe der zu erhebenden Gebühren bereits durch das Stadtrecht selbst festgelegt, eine Änderung hierin wird anfangs nicht ohne landesherrliche Genehmigung erfolgt sein, jedenfalls bezog aber der Landesherr fast überall einen Anteil vom Ertrage dieser Gefälle. Auf den Marktzoll, welchen ein fürstlicher Zöllner von eingehenden und ausgehenden Waren erhob, gewann der Rat zunächst keinerlei Einfluß, ebensowenig auf Zahl und Zeit der Markttage; ob und wann dem Rate das Recht zugebilligt wurde, von sich aus die Bildung von Innungen zu gestatten, ihre Satzungen zu genehmigen, ist zweifelhaft, aber diese Frage hat auch keine aktuelle Bedeutung, da innerhalb der Neumark außer den obengenannten Vier-Werken wahrscheinlich eine Innung anderer Gewerksgenossen nicht bestanden hat, jene

vier aber wohl schon durch das überkommene Stadtrecht konstituiert wurden.

Immerhin war der Einfluß des Rates auf das wirtschaftliche Leben nicht gering, und in einzelnen Punkten ist seine Zuständigkeit an einem oder dem anderen Orte schon während der askanischen Periode gewachsen, z. B. wurde einigen Städten die freie Verfügung über das Stättegeld zugestanden, was freilich das Recht der beliebigen Erhöhung noch keineswegs einschloß. Gelegentlich wird dann auch einer Stadt (Landsberg 1306) die Erhebung eines Dammzolles gewährt. Der Umstand, daß die Stadt aus eigenen Mitteln kostspielige Wegebauten zur Verbindung des Ortes mit dem südlichen Wartheufer hatte vornehmen müssen, machte dies wünschenswert und erklärlich, aber auch hier wurde der Tarif durch die Regierung ohne entscheidende Mitwirkung des Rates festgesetzt.

Die Regelung des interlokalen Verkehrs war ganz in der Hand der Staatsregierung; die Aufsicht über die Landstraßen, der Schutz der Reisenden, die Bestellung der dazu nötigen kriegstüchtigen Geleitsmänner, später die Bestimmung über die Linien, welche der Durchgangsverkehr einzuhalten hatte, endlich die Zölle.

Die öffentlichen Straßen, die Wasserstraßen wie die Landstraßen, waren Eigentum des Landesherren; wer sie benutzen wollte, bedurfte dazu prinzipiell seiner Erlaubnis. Diese wurde den Landesinsassen für die Landstraßen stillschweigend erteilt, aber diese waren dadurch ohne weiteres den Anordnungen der landesherrlichen Beamten unterworfen; der Markgraf konnte diese Straßen auch schließen lassen, er übernahm die Garantie für friedlichen Verkehr nur bei Friedenszeit, machte aber die Benutzung seiner Geleitsleute, wo es solche gab, zur Pflicht. Wo er infolge Krieges den friedlichen Verkehr nicht verbürgen konnte, übernahm er wohl die Verpflichtung, 14 Tage vorher hiervon Kunde zu geben (Arnswalde 1291). Von den landesherrlichen Zöllen war prinzipiell kein Verkehr der bürgerlichen Gewerbtreibenden befreit und völlig unabhängig von dem Willen der Landeskinder verfügte er sowohl über die Marktzölle der Städte als auch über die Durchgangszölle, welche z. B. in Lebus, Küstrin, Zantoch, Driesen, Oderberg und vielleicht noch an einigen anderen Eingangsorten erhoben wurden. Die Festsetzung der Zolltarife selbst lag freilich nicht allein bei

dem Landesherrn, er war darin abhängig von der Reichsregierung, und eben deshalb blieben die Tarife außerordentlich stabil bezüglich ihrer Höhe.[1])

Die Benutzung der Wasserstraßen durch den interlokalen Handel war zu unserer Zeit wahrscheinlich noch sehr zurück; ebendeshalb war sie noch mehr als die der Landstraßen der Willkür des Landesherrn unterworfen; überdies war die Schwierigkeit des Verkehrs zu Wasser infolge der Beschaffenheit des Fahrwassers und der Schiffsgefäße viel größer. Um so interessanter ist die Tatsache, daß den Bürgern von Königsberg 1292 gestattet wurde mit Stettin in direkten Wasserverkehr zu treten, und zwar nicht bloß auf der Oder, sondern auch auf dem Stadtflüßchen, der Röreke; der Markgraf verfügte im Interesse der Stadt sogar, daß niemand über die Röreke eine Brücke schlagen dürfe, durch welche jener Verkehr gehindert werden könnte, eine Maßregel, die geeignet war die Interessen der Anwohner stark zu beeinträchtigen. Ob Königsbergs Bürger von jener Vergünstigung lebhaften Gebrauch gemacht haben, ist sehr zweifelhaft, und auch sonst wird keine neumärkische Stadt einen über die nächste Umgebung hinausgehenden Schiffsverkehr betrieben haben, höchstens könnte Landsberg das Recht hierzu schon in askanischer Zeit erhalten haben. Krossen, dessen Bürger zur schlesischen Zeit die Oder befahren haben, verlor dieses Recht, als die unterhalb der Stadt gelegenen Teile des Flusses in andere Hände übergingen, und wird es auch während der späteren Zeit seiner Zugehörigkeit zur Mark kaum wiedererhalten haben, denn inzwischen hatte Frankfurt den Verkehr mit der Ostsee fast ganz an sich gezogen; die 1311 von dem pommerschen Herzoge erlassene Verfügung, daß der Verkehr auf der Oder über Stettin hinaus allen Bewohnern der Mark freistehen solle, kam in erster Linie Frankfurt zu gute.

Sachlich war und blieb der gesalzene Seefisch der wichtigste Artikel von allen zu Berg gehenden Waren, in umgekehrter Richtung gingen hauptsächlich nur Getreide und Wein.

Es waren aber nicht diese Artikel, mit welchen jene Lübecker Kaufleute handelten, die wir 1286 bei Landsberg trafen, auch nicht auf dem Wasserwege waren sie gekommen; die Rohwaren

[1]) Dadurch war freilich Willkür nicht ausgeschlossen. In diesem Sinne vergl. Riedel XX, 133.

des inneren Polen waren es, die man für neumodische billige Industrieerzeugnisse ertauschte, und die Landstraßen, welche die Neumark durchquerten, waren die Wege, welche dieser Fremdverkehr benutzte.

Eine alte wichtige Straße führte von Stettin her auf Zantoch, nunmehr (mit dem Umwege?) über Landsberg, südlich über Schwerin nach Polen hinein und seit um 1300 Landsberg durch neue Wege- und Brückenbauten direkt mit den südlichen Wartheländern verbunden war, suchte man wohl auch auf diesem Wege Schlesien zu erreichen. Wo in früher Zeit die direkte Landverbindung zwischen Stettin und Frankfurt lief, ob sie wie später über Schwedt, Königsberg, Küstrin, Lebus ging, ist nicht zu ermitteln. Eine andere Straße, die von Stettin nach Polen strebte, ging über Stargard, Arnswalde, Woldenberg, Hochzeit oder auch wohl über Driesen, der uralte sogenannte Polenweg blieb von Wronke her, wo schon 1296 eine wichtige Zollstelle war,[1]) östlich der Drage und lief über den Thurbruch auf das pommersche Bärwalde und Kolberg zu; ihr hatte in früherer Zeit wahrscheinlich die Burg Böttin ihre Bedeutung verdankt, nach der noch später ein dortiger Bezirk seinen Namen führte; zu unserer Zeit aber hatte diese Straße infolge der Entdeckung der Salzlager von Wieliczka an Bedeutung beträchtlich eingebüßt.

In westöstlicher Richtung war die wichtigste Verkehrsstraße diejenige, welche von Westen kommend bei Frankfurt — auf der neuen Brücke — die Oder überschritt und sich bei Reppen gabelnd einen Arm nach Schlesien entsandte, während die Hauptstraße über Zielenzig nach Polen hineinzog; gerade diese letztere spielte im Durchgangsverkehr zeitweilig, wie es scheint, eine wichtige Rolle. Eine andere Straße, welche von Süddeutschland her durch die Lausitz und Polen nach Preußen zog, umging das Land Sternberg südlich über Fraustadt, nur während der letzten Zeit Waldemars kam sie für märkische Interessen in Frage.

Dürftig unterrichtet sind wir über die nördlich der Warthe in ostwestlicher Richtung verlaufenden Straßen. Die jetzige Hauptverkehrsroute längs der Ostbahn, bezw. über Landsberg, Friedeberg, Hochzeit dürfte für jene Zeit kaum in Frage gekommen sein. Aber auch weiter nördlich war für Kaufmannsverkehr wohl kaum

[1]) Cod. dipl. m. Pol. II, Nr. 786.

ein Weg von Bedeutung vorhanden. Wir sind leidlich unterrichtet über eine Heerstraße, welche seit den großen Preußenfahrten Johanns und Ottos, bezw. ihrer Söhne durch die Wüsteneien an der polnisch-pommerschen Grenze über Zuchow, Friedland, Zacharin gebahnt wurde, aber ob sie auch für den wirtschaftlichen Verkehr ausgenutzt ist, wissen wir ebensowenig, wie wir ihre westlicheren Anfänge kennen; daß zwischen Zehden und Oderberg die Oder überschritten wurde, ist für eine gewisse Zeit nicht unwahrscheinlich, andererseits kam auch wohl Küstrin in Frage. Im allgemeinen kann man aber annehmen, daß auf dieser Straße nur ein geringer Verkehr herrschte; in ihrem östlichen Teile ist sie stets ein Weg des Schreckens für die Kaufleute geblieben und die Reisenden haben es daher vorgezogen von Lübeck, Stralsund, Stettin den Weg zur See zu machen.

Indem sich nun mit der Zeit bestimmte Straßen, eben zumeist die vorbezeichneten Fluß- und Landstraßen, mehr und mehr zu Handelsstraßen ausbildeten, gestaltete sich der Verkehr auf ihnen zu einer Observanz; sowohl der Landesherr als die Anwohner, namentlich die anliegenden Städte, welche aus ihm beträchtlichen Nutzen zogen, waren in gleicher Weise dabei interessiert, daß der Verkehr die einmal beschrittenen Bahnen auch ferner inne hielt, sich nicht neue Wege suchte. Der Landesherr legte an ihnen seine Zollstellen an, deren Erträge in erster Linie der Instandhaltung der Straßen dienen und eine Abgabe bilden sollten für die Erlaubnis ungehinderten Verkehrs, und bestellten dort ihre Geleitsleute, deren Benutzung und Bezahlung Pflicht der fremden Passanten waren. Was anfangs Gewohnheit gewesen war, wurde so allmählich zur Pflicht; wir dürfen annehmen, daß schon gegen das Ende unserer Zeit es nicht zulässig galt, sich anderer als der einmal festgelegten Landstraßen im Durchgangsverkehr zu bedienen.

Besonders aufmerksam auf die Innehaltung der bestimmten Wege waren solche Städte, welche mit dem Vorrecht der „Niederlage" bewidmet waren. In erster Linie kam dabei für die Neumark Frankfurt in Frage, das mit dem Niederlagsrecht vielleicht schon vor der eigentlichen Stadtgründung bewidmet war und (falls die betreffende Urkunde echt ist) seit 1257 auch Landsberg, wo sich die Wasserstraße mit der Landstraße kreuzte; auch Kallies

war mit einer Niederlage bewidmet, die ausdrücklich — wie diejenige Landsbergs faktisch — auf Erzeugnisse der Waldwirtschaft beschränkt war (Teer, Asche, Pech). Das Recht der „Niederlage" bezeichnete die Verpflichtung, die festgesetzten Waren, sofern sie durch den Straßenzwang eine bestimmte Stadt zu berühren genötigt waren, dort eine kurze Zeit, mindestens wohl von einem Sonnenschein bis zum andern, zum Verkauf zu stellen; es ermöglichte also den Stadtbewohnern, sich ohne Mühe mit den betreffenden Waren zu versorgen, sei es nun daß sie sie selbst verbrauchten, sei es daß sie damit weiter Handel treiben wollten. Überdies hatte der auf diese Weise nicht ganz ohne Zwang geförderte Gastverkehr für die Wirte und deren Lieferanten beträchtlichen Nutzen im Gefolge.[1])

Einen irgendwie bestimmenden Einfluß auf Form und Richtung des Verkehrs haben die Niederlagsstädte in unserer Zeit noch nicht ausgeübt. Die einzige Möglichkeit, welche die Städte in dieser Beziehung besaßen, lag in der Herstellung guter Landstraßen und Brücken auf der eigenen Feldmark, höchstens mochten sie einer befreundeten Stadt für ihre Bürger Erleichterungen in der Höhe des zu entrichtenden Stättegeldes gewähren. Aber selbst hierzu bedurften sie noch die Genehmigung ihrer Landesherrn, wie der mehrerwähnte Vertrag bezüglich des Anteils der Bürger von Schönfließ am Schauhause in Bahn beweist.

Lediglich der Fürsorge des Landesherrn war die Versorgung des Gesamtlandes mit Brotkorn anheim gegeben, d. h. soweit von volkswirtschaftlichen Vorkehrungen in jener Zeit überhaupt die Rede sein kann. Der Fürst behielt sich ausdrücklich die alljährliche Bestimmung des Termins vor, von welchem ab die etwaige Ausfuhr von Brotkorn gestattet sein sollte. Gewöhnlich galt Lichtmeß (2. Februar) als Präkludivtag. Bei der Schwierigkeit, welche die Beurteilung des disponiblen Vorrats in jener Zeit hatte, bei dem Mangel an Magazinen und der Geneigtheit der Städter, etwa erreichbare Kornmengen aufzukaufen und mit Nutzen an das Ausland abzugeben, konnte allein eine strengere landesherrliche

[1]) Die Ansicht, daß der Kaufmann, der Fuhrmann, der Schiffer durch die Niederlage zu Zahlungen, zu längerem Verweilen, zum Gespann- oder Schiffswechsel, zum Verkauf um jeden Preis genötigt gewesen sei oder daß er wohl gar nur bis zum Niederlagsort haben verkehren dürfen, findet sich durch unsere Quellen noch nicht bestätigt.

Polizeimaßregel einigermaßen einer großen Hungersnot vorbeugen. Erſt die geldbedürftigen Wittelsbacher ließen ſich gegen beträchtliche Zahlungen herbei, bevorzugten Orten hierin einige Zugeſtändniſſe zu machen.

Der Umſatz der Werte fand noch zum guten Teil im Wege des Tauſches und gegenſeitiger Verrechnung ſtatt; das in geringer Menge vorhandene gemünzte Metall (Geld) hatte noch keinen rechten Eigenwert (Kapital- und Arbeitswert), ſondern wurde zumeiſt als Tauſchmittel betrachtet. Die Zeit, wo man das gemünzte Geld zerhackte und dann das Metall nach ſeinem Gewicht bewertete, lag noch nicht gar ſoweit zurück. Überdies herrſchte auf dem Gebiete des Münzweſens noch ein großer Wirrwar, der gewiß nicht bloß für uns, ſondern auch für den Bürger jener Zeit die klare Beurteilung des Geldwertes der einzelnen Gegenſtände ſehr ſchwierig machte. Folgende kurze Bemerkungen, die keinen Anſpruch auf Fachkenntnis machen, mögen das kurz erhärten.

Die Mark reinen Silbers im Werte von 42 Mark deutſcher Reichswährung wurde urſprünglich zu 240 Pfennigen (Denaren) ausgeprägt; doch war das ein zu unſerer Zeit bereits überwundener Zuſtand, man rechnete vielmehr meiſt nach Mark brandenburgiſchen Silbers, auch rauhe Mark oder gangbare Mark genannt, die $^2/_3$ der reinen Mark d. h. rund 28 Mark unſeres Geldes ausmachte, da man ſie mit 33% Kupfer verſetzte, und prägte daraus im XIII. Jahrhundert bereits 300, im Jahre 1309 nach dem Münzedikt Waldemars bereits 340 Pfennige, entſprechend etwa dem Werte der polniſchen Mark jener Zeit;[1]) daneben blieb aber die Rechnung ſowohl nach reinem Silber als auch nach Zählpfunden beſtehen, indem man 240 ſolcher neuen Pfennige oder 20 brandenburgiſche Schillinge (Denare) als Pfund brandenburgiſcher Pfennige rechnete. Das Pfund ſtand jetzt zur gangbaren brandenburgiſchen Mark im Verhältnis von 240 zu 340 oder 12 zu 17. Man hatte obenein aber noch eine leichte Münze, deren Pfennige an Wert nur die Hälfte betrugen (denarii leves). Endlich war aber auch „ſlaviſche Münze" im Gange, welche von viel geringerem Korn geprägt war, ſodaß 1325 auf eine feine Mark 24 ſlaviſche gingen.[2])

[1]) Vergl. Tagmann, Ztt. Geſch. Schleſiens I, 33 ff.

[2]) S. Kantzow, ed Gaebel (letzte Bearbeitung), S. 191 Anmkg. 3.

Geprägt wurde nun aber zu unserer Zeit wahrscheinlich meist nur der Pfennig, der in brandenburgischer Münze um 1309 nach obiger Rechnung 28/340 Mark = etwa $8^1/_2$ Pfennig deutscher Reichswährung ausmachte. Indessen ist doch zweifelhaft, ob man nicht wenigstens zeitweilig auch Stücke von $^1/_4$ Pfund brandenburgischen Silbers, sogenannte Vierdunge geprägt hat, nach denen man gern rechnete. In der Gründungsurkunde von Dramburg wird ein argenteus genanntes Geldstück erwähnt, das nicht gut etwas anderes als der Vierdung sein kann und augenscheinlich eine geprägte Münze darstellt.[1]) Diese Münze hätte dann etwas über 5 Mark unseres Geldes betragen. Der Schilling (Solidus) war damals stets nur eine Rechnungsgröße gleich 12 Pfennigen; 20 davon gingen auf ein Pfund. Die Mark selber wurde als Münze nicht geprägt, sondern gewogen, es findet sich daher oft die Angabe: Mark brandenburgischen Silbers und Gewichts. Daß besonders die Städter gern auch nach Pfund oder Mark reinen Silbers rechneten, erklärt sich daraus, daß sie sich bei der fortwährenden Verschlechterung des Silbers nur so vor Verlusten sichern konnten; trotz des Zwangskurses, welchen die Pfennige erhielten, waren diese nicht zu vermeiden. Dazu kam, daß alljährlich — jetzt nur noch einmal — zu Jakobi alle im Umlauf befindlichen Pfennige außer Kurs gesetzt wurden, womit stets ein Verlust von 25% verbunden war, da man für 16 alte Pfennige nur 12 neue erhielt, eine Finanzoperation der Fürsten, die einer alljährlichen zwangsweisen Renteukonversion in mancher Beziehung ähnlich sieht.

Die Prägung der Münzen war in unserer Zeit allein dem Fürsten vorbehalten; daß Städte auf eigene Rechnung geprägt hätten, indem sie die Münze von den Fürsten erstanden, ist nicht nachweisbar. Einen Einfluß auf die Valuta haben sie keinesfalls ausgeübt. In der Neumark gab es eine fürstliche Münzstätte während unseres Zeitraumes noch nicht.[2])

Was für Münze Kantzow im Auge hat, wenn er zum Jahre 1317 die Münze rühmend sagt, auf eine lötige Mark habe man $7^1/_2$ Mark gangbare Münze geprägt, weiß ich nicht zu sagen.

[1]) De unoquoque manso dimidius nobis argenteus dari debet, Riedel, XVIII, 215. Die hier von der Hufe verlangte Zinsabgabe entspricht der von Landsberg mit $^1/_2$ ferto (Vierdung) gleich $2^1/_2$ Schilling.

[2]) Königsberg lieferte 1316 seine Zahlungen für den Markgrafen an den monetarius in Schwedt ab. Hätte es damals in der Neumark überhaupt eine

Aber eben deshalb begegneten sich gerade in der Neumark die verschiedenen Münzen, und es scheint gerade hier besonders häufig vorgekommen zu sein, daß man ein und dieselbe Summe in verschiedenen Münzwerten verzeichnet. Als Markgraf Waldemar 1317 der Stadt Bärwalde das Moor Borsch verkaufte, erhielt er dafür 76½ Talente brandenburgischer Pfennige, 100 Mark Silber und 25 Pfund brandenburgisches Silber, eine Gesamtsumme ist nicht angegeben, und 1316 überreichte die Stadt Königsberg dem Fürsten eine Rechnung von 302½ tal. brand., 360 tal. lev. brand., 400 marc. lev. den. und 40 Mark (feines?) Silber, zusammen 800 brand. et. 33 brand. tal. (?).[1])

Als Rechnungseinheit kam endlich noch unter gewissen Umständen das sogenannte frustum in Frage. Ein frustum war die Steuereinheit, welche der Landmann zu leisten hatte, sie betrug 1 Wispel Hartkorn oder ein Talent. Daher wurde diese Rechnung besonders häufig da angewandt, wo man die Steuererträge eines Landgutes im Wege des Rentekaufes erstand. Da zuweilen ein Hof nicht von einem Bauern direkt bewirtschaftet wurde, die volle Leistung also nicht zu erwarten war, bildete sich der Begriff des unbesetzten frustum heraus, der also einen viel geringeren Wert darstellte, als das besetzte frustum (frustum incultum und cultum). Schließlich rechnete man sogar nach frusta brandenburgischer Pfennige.[2])

Münze gegeben, so dürften wir sie nur eben im Königsberger Kreise suchen, wo sie etwas später ihren Sitz zwischen Königsberg, Bärwalde und Mohrin wechselt.

[1]) Es würden nach unseren obigen Angaben ergeben

Pos. 1	= 6050	Schilling
„ 2	= 3600	„
„ 3	= 5600	„
„ 4	= 1680	„
Sa.	16,930	Schilling

Die Gesamtsumme würde ergeben: 16,660 Schilling.
Die Differenz ist nicht erheblich; das Ergebnis scheint mir für die Richtigkeit meiner laienhaften Aufstellung zu sprechen.

[2]) Wenn wir zusammenfassend, soweit das überhaupt angeht und Wert hat, die damaligen Münzwerte auf den Nennwert unserer heutigen Münze reduzieren, so ergibt sich für das Jahr 1309 folgendes:

1 Mark reinen Silbers = 42 Reichsmark,
1 Mark brand. (marca usualis, rauhe Mark) = 28 Schilling 4 Pfg. = 340 Pfg. = 28 Reichsmark,

Versuchen wir nun zum Schlusse aus unseren Quellen uns eine Vorstellung zu machen von dem Verhältnis des Kaufwertes des damaligen Geldes zu dem heutigen.

Wenn wir von der Tatsache ausgehen, daß ein Wispel Roggen = ein Stück = 1 Pfund = 20 Mark unseres heutigen Geldes kostete, während er heute ca. 140 Mark kostet, so würde sich in diesem Falle der siebensache Wert des damaligen Geldes ergeben. Annähernd auf dasselbe Ergebnis führt uns die Angabe, daß ein Pferd (kein Reitpferd, aber ein starkes Wagenpferd) 1316 auf vier brandenburgische Pfund gleich 80 Mark berechnet wurde. Noch viel weniger galten im Vergleich zu heute Hafer und Gerste, welche zum Roggen bei Beginn unserer Siedlung im Preise von 1 : 2 standen, ein Verhältnis das sich freilich allmählich etwas verschob, später war es 2 : 3.

Demgegenüber waren alle Erzeugnisse des Gewerbfleißes sehr hoch im Preise. Eine den Königsbergern abhanden gekommene Pferdedecke wurde von ihnen dem Markgrafen mit ein Pfund in Rechnung gesetzt; das Pferd kostete also nur viermal soviel als seine Decke. Nun wäre es gewiß unrecht, wenn man diese eine Tatsache verallgemeinern wollte, aber daß man 1316 in Königsberg diese Pferdedecke nicht erst hat von außerhalb zu beziehen brauchen, daß die heimischen Weber sie gewiß am Orte herstellen konnten und sie doch so hoch im Preise stand, gibt uns einigermaßen das Recht zu der Annahme, daß auch die übrigen Handwerker die durch ihrer Hände Arbeit geschaffene Umwertung der Rohstoffe sehr hoch bemessen haben werden. Wieviel höher also müssen alle Waren im Preise gestanden haben, die nicht an Ort und Stelle aus leicht und sehr billig beschafftem Rohmaterial hergestellt, sondern bezogen wurden. Es sind diese Erwägungen von der größten Bedeutung für die Erklärung der Tatsache, daß unsere Städte mit ihren wenigen hundert Einwohnern, mit ihrem unentwickelten Handelsverkehr dennoch die Sitze einer großen Wohl-

---

1 Pfund brand. Silbers oder brand. Pfennige = 20 Schillinge = 20 Reichsmark,

1 Pfund leichter brand. Pfennige = 14 Schilling = 340 leichter Pfg. = 14 Reichsmark,

1 brand. Pfennig = 8½ Reichspfennig,

1 leichter brand. Pfennig = 4¼ Reichspfennig,

1 slavische Mark = 1,75 Reichsmark.

habenheit waren, sodaß nicht nur die einzelnen Bürger bald genug größere oder kleinere Landgüter erstanden, sondern auch die Städte als solche große Summen für die verschiedensten Zwecke aufwenden und die Bankiers der Fürsten werden konnten. Freilich Reichtum im heutigen Sinne gab es nicht, dazu waren in jedem einzelnen Beruf zuviele tätig, die damit ihr Brot verdienen wollten, man denke nur an die 52 + 10 Fleischer Frankfurts um 1300, aber den einzelnen nährte bei geringer Anstrengung sein gewerblicher Kleinbetrieb vollauf. Eben hierin aber ruhte auch die wirtschaftliche Gegensätzlichkeit des platten Landes zur Stadt, seine Abhängigkeit von dieser, soweit von einer solchen die Rede sein kann. Wollte der Bauer bares Geld in die Finger bekommen, so konnte er das nur durch Verkauf seines so sehr billigen Korns und Viehes an den Städter, und wollte er Industrieerzeugnisse erwerben, so mußte er sie sehr teuer in der Stadt bezahlen.

Aber auch hier war dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wuchsen; die Überzahl der neu gegründeten Städte im Verhältnis zur Bevölkerung des platten Landes und zur Kaufkraft der Bauern hat wahrscheinlich schon gegen das Ende unserer Epoche zwischen den einzelnen Städten einen Wettbewerb in der Versorgung der Märkte entstehen lassen, der notwendig einen Preisdruck und damit eine Verminderung des gewerblichen Verdienstes zur Folge haben mußte. Die infolge verheerender Kriege abnehmende Kornproduktion eng verbunden mit verringerter Konsumtionsfähigkeit der Bauern hat dann einen raschen, empfindlichen Rückschlag für die städtischen Gewerbe zur Folge gehabt.

Als mit dem Zustande des Wirtschaftslebens eng zusammenhängend haben wir die Dichtigkeit der Bevölkerung anzusehen. Sind wir in der Lage, auch nur annähernd, schätzungsweise, die Bewohnerzahl der Dörfer, der Städte, ihre Verteilung über die einzelnen Landstriche zu beurteilen? Zunächst ist eins festzustellen; wenn wir von den ausgedehnten Waldstrichen absehen, so war die Bevölkerung sehr gleichmäßig verteilt; auch heute finden sich in der eigentlichen Neumark keine dichtbevölkerten Industriezentren, die das Gleichgewicht störten, aber die Ränder der Ströme mit ihrem fruchtreichen Bruchlande und auch die Städte sind doch viel volkreicher als ehedem; auf der anderen Seite finden sich heut vielfach Rittergüter mit wenigen Hausinnen, wo einst Bauerndörfer standen.

Die Bewohnerzahl der Dörfer jener Zeit dürfen wir uns entsprechend dem Gleichmaß ihrer Größe ziemlich gleich denken. Wenn wir zwei Hufen als Nahrung einer Familie von gewiß nicht unter sieben Köpfen (mit Einschluß des etwaigen Knechtes und der Magd) ansehen dürfen, so würde das durch die Bank gerechnet eine Bevölkerung von $7 \times 32 = 224$ Köpfen für das Normaldorf ergeben. Dürfen wir aber so rechnen? Wo sich ein Rittergut von 6 bis 10 Hufen befand, da sind gewiß, wie wir sahen, ein oder zwei Tagelöhnerfamilien außer den Knechten auf dem Gute angesiedelt gewesen; dazu tritt der auch sonst größere Aufwand an Dienstpersonal; das Vorhandensein unserer kleinen Rittergüter neben den großen Bauergütern wird also den Durchschnitt wenig beeinträchtigt haben. Eher schon drückten die vier Pfarrhufen mit ihrem unbeweibten Besitzer, falls er nicht einen Pächter hatte; die geringe Allmende wird nicht stark für die Bevölkerung anzuschlagen sein. Wo dann die Zahl der Bauern geringer war, etwa nur 20, da dürfen wir andererseits das Vorhandensein einiger Kossätenfamilien voraussetzen, die in manchen Landesteilen vielleicht schon stark mitrechneten. Man wird daher den Durchschnitt der Familien vielleicht etwas höher anschlagen und für die Normaldörfer von 64 Hufen eine Kopfzahl von 250 Menschen ansetzen dürfen. Da aber viele Dörfer kleiner waren, der Fehlbetrag durch das Plus der größeren Dörfer nicht ganz gedeckt wird, mögen im Durchschnitt nicht viel über 200 Menschen in unseren Dörfern gewohnt haben.

Auch die Städte sind meist der Hufenzahl nach ziemlich gleich bedacht, und wenn wir die für den Hufenschlag in Frage kommenden Teile der Flur auf 100 Hufen schätzen, so ergibt das 50 Ackerbaunahrungen, jede auf sechs Köpfe gerechnet (wohl etwas niedrig), also 300 Menschen, die lediglich vom Ackerbau lebten. Dazu traten dann die auf der (wohl verpachteten) Pfarre und dem Schulzenlehen angesessenen Familien, die wir vielleicht in ähnlicher Weise wie bei dem Dorfe einschätzen dürfen. Aber da die Zahl der Schulzenhufen nicht feststeht, so ist hier eine Schätzung ziemlich müßig. Die Zahl der sogenannten Büdner dürfen wir für unsere Zeit noch sehr gering anschlagen.

Ungleich wertvoller wäre es, wenn wir vermöchten die Menge der Handwerker zu beurteilen. Das ist für uns unmöglich. Aber

daß selbst in der kleinsten Stadt mehrere Bäcker, Schlächter, Wollweber, Schuster gelebt haben, unterliegt keinem Zweifel. Und daß manchmal Schlächter in überraschend großer Zahl vorhanden gewesen sind, zeigt die Zahl der Fleischscharren in manchen schlesischen Städten. Somit wird es angehen, selbst in der kleinsten Stadt die Zahl der Handwerker auf 30, die Gesamtzahl der Bewohner auf 500 bis 600 anzunehmen. Die hatten eben gerade Platz in der so engen ältesten Umwallung.

Aber der Endzeit unserer Periode gehört die Erweiterung unserer Städte auf den Umfang der erhaltenen Mauerreste an, der freilich noch vielfach nicht ausgefüllt wurde, sodaß noch manche Grasplätze übrig blieben. Dafür aber sind unsere Städte über diesen Bering bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts meist nur wenig hinausgewachsen (außer Landsberg), und die wirklich mit Häusern besetzten Straßen waren trotzdem sie überall nur Einfamilienhäuser enthielten, eng bewohnt. Daraus scheint sich zu ergeben, daß wir hinsichtlich der Bewohnerzahl der meisten Städte über die Mindestzahl erheblich hinausgehen, Orte wie Bärwalde, Friedeberg, Dramburg, Schivelbein, Woldenberg auf mindestens 1000 Menschen einschätzen müssen.

Wenn wir aber bedenken, daß diese kleinen Städte jede (wahrscheinlich) jährlich 100 Mark = 2800 Mark = ca. 20000 Mark heutigen Geldwertes allein an ständiger Bede gezahlt haben, so werden wir, selbst bei hoher Veranschlagung ihrer Leistungsfähigkeit noch höher heraufgehen müssen, es erscheint eben unglaublich, daß durchschnittlich jede Familie 100 Mark unseren Geldes bloß für die Bede gezahlt haben soll. Und auch die anderen großen Ausgaben der Städte für Neuerwerbungen von Liegenschaften führen uns zu einer höheren Ansetzung der Orte auf gegen 1500 und mehr Menschen. Darüber hinaus müssen aber Soldin, Landsberg, Arnswalde gegangen sein, die vielleicht schon an die 2000 Seelen gezählt haben und noch höher das industrielle Königsberg mit seinen großen Mitteln, das auf 3600 Seelen (um 1319) zu schätzen ich nicht anstehe.[1])

[1]) Wir müssen, meine ich, davon zurückkommen, aus den für das 15. und 16. Jahrhundert angestellten Berechnungen mit ihren wunderbar niedrigen Zahlen auf die Zeit um 1300, die eigentliche Blütezeit des Städtetums, Rückschlüsse zu machen. Die gewaltigen Rückschläge, welche die Städte und die

C. Die sozialen Verhältnisse.

Der wirtschaftlichen Differenzierung unserer Bevölkerung entspricht die soziale, die noch durch politische Verhältnisse verschärft wird.

Die Neumark war nicht im eigentlichen Sinne der Sitz von Fürsten. Aber vielfach weilten diese in ihr, Markgraf Albrecht III. hat in Brunnecke, Gollin, Bärwalde häufig residiert. So bildete ihr Hof denn auch den höchsten sozialen Mittelpunkt. Ihre Anwesenheit zog dann regelmäßig die in der Nähe wohnenden Leute von Stande herbei, nicht nur die Beamten, die Vögte, sondern auch die Vasallen; ihres Rates und ihrer Kräfte bediente sich dann der Fürst und je häufiger und auszeichnender das geschah, desto höher stiegen die betroffenen in der sozialen Wertschätzung ihrer Genossen. Es hatte eine Zeit gegeben — und sie war noch nicht gar so lange vorüber —, da hatte dieser Umstand und die damit verbundene wirtschaftliche Förderung die altadligen Herren massenhaft bewogen in die Dienstmannschaft des Markgrafen einzutreten, und dieser Schritt war so allgemein üblich geworden, daß zu unserer Zeit in der Neumark kaum ein oder der andere Edle zu finden war, der sich dem entzogen hätte. Nur die Borckes haben sich vielleicht eine besondere Stellung auch nach dem Jahre 1297, wo sie die Markgrafen als ihre Herren anerkannten, zu bewahren gewußt, doch ist auch dies unsicher. Wenn gelegentlich ein Graf oder Nobilis in unseren Gegenden erscheint, wie z. B. der zur Familie der Grafen von Schwarzburg gehörige Graf von Kevernburg, so ist er, obwohl er Besitzer eines eigenen Landbezirks wurde, ein fremdes Element in der sozialen Gliederung unseres Adels, und ebenso wenig haben wir hier auf die Grafen von Lindow und andere Rücksicht zu nehmen.

Somit also gehörte nun eigentlich die ganze soziale Klasse, die wir als Adel zu betrachten gewöhnt sind, um jene Zeit in die Reihe der Unfreien, der Hörigen, aber die Zeit, wo man das vielleicht noch als eine unbequeme Zugabe empfunden hatte, war fast überwunden. Fälle in denen der Markgraf noch als Herr über Leib und Leben dieser Dienstleute oder ihrer Familie verfügt

---

gesamte Bevölkerung im XIV. Jahrhundert erfuhren, können nicht hoch genug eingeschätzt werden. Vergl. über diese Verhältnisse meine Arbeit in Forsch. zur brandbg und pr. Gesch. XVI, S. 22 ff.

hatte, ſind aus der neumärkiſchen Geſchichte nicht bekannt. Dieſe, ſozial hörige, Dienſtmannſchaft des Markgrafen genoß ja auch gegenüber den Dienſtmannen der weſtlichen deutſchen Territorien den großen Vorzug, daß ſie aus ſozial ſchon bevorrechteten Familien hervorgegangen war, nicht aus dem Bauernſtande. Überdies ſtammte ja eine große Zahl der Miniſterialen aus ſlaviſchen, ſei es pommerſchen, ſei es ſchleſiſchen Familien, auch polniſchen, wie die Kenſtel und Boytin. Durch ihre Stellung zum Markgrafen, zu deſſen Familie ſie zählten, und die Beſchäftigung mit dem Kriegsdienſte war der Mangel an Vollfreiheit mehr als ausgeglichen.

Überdies war die fürſtliche Dienſtmannſchaft jetzt auch in den älteren Teilen der Mark, wo es noch vollfreien Adel gab, mit dieſem zu dem großen Stande der Ritter zuſammengewachſen, der als ſolcher geſchloſſen den anderen ſozialen Klaſſen gegenüber ſtand und dem auch die Fürſten angehörten, mochten ſie nun den Ritterſchlag und den Rittergürtel wirklich empfangen haben oder ſeiner noch harren. Gerade der Hof unſerer Markgrafen war ja als Stätte ritterlicher Tugenden in den weiteſten Kreiſen Deutſchlands und über deſſen Grenzen hinaus berühmt, von der Hand des vierten und des fünften Otto und Waldemars haben vor Schlachten oder bei Turnieren viele den Ritterſchlag empfangen. Nicht unwahrſcheinlich, daß an der raſchen Gewinnung der Neumark ritterliche Romantik einen beſonderen Anteil gehabt hat.

Freilich konnte man hier ſich nicht auf ſturmfreien Berghöhen ſeinen Horſt bauen, ſolche gab es hier überhaupt nicht, und während unſerer Zeit mochte kein Edler die Erlaubnis zum Bau einer Feſte, und wäre es auch nur ein Bergfried geweſen, vom Fürſten erlangen, auf den ihm als Ausſtattung angewieſenen Ritterhufen mochte er ſich ſein ſehr beſcheidenes Haus bauen; im günſtigeren Falle reſidierte er dann hier inmitten einer ihm gehörigen Dorfflur. So wurde er alsbald zum Kraut- oder Zaunjunker, der ſich nicht weſentlich anders als die Bauern vom Ertrage des in eigener Regie beſtellten Ackers nährte?[1]) Da dieſe Lage der Dinge den aus den älteren Teilen der Mark oder Deutſchlands Heranziehenden von vornherein bekannt geweſen ſein muß, ſo iſt ohne weiteres klar, daß weder ſie noch ihre Geſippen in der Übernahme dieſer von den weſtdeutſchen Zuſtänden durchaus verſchiedenen Stellung

[1]) S. oben Seite 439.

einen dem Ritterstande getanen Abtrag erblickt haben können. Überdies begann ja aber schon in unserer Zeit der märkische, besonders auch der neumärkische Adel sich den durch Aufhebung der herzoglichen Gewalten reichsfrei gewordenen Familien im deutschen Südwesten von anderer Seite her wieder zu nähern. Durch die Ausstattung mit ganzen Dorfarealen wurden die überwiegende Zahl der neumärkischen Edlen entweder sofort oder im Gange der geschichtlichen Entwicklung zu Seigneurs der darauf angesiedelten bäuerlichen Bevölkerung, sie wurden die Vermittler zwischen dem Markgrafen und diesen ihren „Hintersassen" oder „Untertanen" (subditi). Mochte sich diese Herrenstellung des Edlen anfangs nur durch das Recht auf den Grundzins, die Einziehung der Leistungen für den Markgrafen, den Vorsitz im Gericht und einige wenige Pflug- oder Handdienste erstrecken, er war doch „der Herr", und bald genug wuchs sich diese Herrlichkeit durch Erwerbung staatlicher Hoheitsrechte weiter aus; der neumärkische Adel erlangte eine Stellung, die sich von dem der Reichsfreiherrn lediglich dadurch unterschied, daß dieser keinen Territorialfürsten über sich hatte. Da der Ritter zur Familie des Markgrafen gehörte, stand er in allen Dingen, die an Leib und Leben, Eigen und Ehre gingen nur vor diesem zu Recht, er war befreit von der Zahlung gewisser Zölle, z. B. der Dammzölle, selbst wenn der Ertrag einer Stadt gehörte (Landsberg 1306) oder der Lebensmittelzölle für seine Küche (Privileg Wartislaws von 1319); 1281 wurde er auch von der Bede für die von ihm bewirtschafteten Ritterhufen befreit.[1]) Noch während unserer Zeit begann die schon vorher üblich gewordene Erblichkeit der Lehen sich auf den Besitz zur Gesamthand auszudehnen, ein soziales Vorrecht, das in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts noch nicht einmal bei den Fürsten in allgemeiner Übung gewesen war, jedenfalls damals nur für diejenigen Fälle galt, wo Brüder gemeinsamen „Rauch und Schmauch" besaßen. Wohl ging allmählich das Bewußtsein von dem persönlichen Verhältnisse zwischen dem Fürsten und den Vasallen verloren, aber in einzelnen Erscheinungen trat es doch noch lebendig zu Tage, namentlich in dem Recht des Markgrafen auf die Vormundschaft Unmündiger.

[1]) Über die Verpflichtung zur Zahlung der Lehnware siehe unten D, b, fürstliche Einkünfte.

In allen diesen Beziehungen ist die Stellung aller neumärkischen Edlen während der askanischen Zeit ziemlich gleichartig geblieben. Wohl sehen wir einige Familien zu einem großen Besitzstande gelangen, namentlich solche, die schon unter pommerscher, polnischer, magdeburgischer Herrschaft viele Güter erworben hatten,[1]) aber prinzipiell wurde dadurch ein soziales Vorrecht für sie nicht begründet, noch erwarben sie nicht das auszeichnende Prädikat des nobilis, das „Recht der Barone",[2]) sie blieben, wie alle anderen, „strenui viri," „ehrbare Mannen;" wohl begannen sich infolge der gewaltigen Landerwerbungen nach 1296 leise einige Unterschiede anzubahnen, z. B. erscheinen die von Wedel als Lehnsherren ritterbürtiger Vasallen und auch im Besitz der Gerichtsherrlichkeit über weite Striche, als Grundherren einer Stadt; 1306 konnte der mit Wahrnehmung burggräflicher Rechte betraute Hasso von Wedel sich stolz als in castro Driesen residens bezeichnen, und die Verpfändung von Burgbezirken wie Meseritz an die Uchtenhagen, Zehden an die Jagow, Schivelbein und Falkenburg an die Droste und Wedel bahnte für diese den Weg zur Stellung der Schloßgesessenen, zur Bildung kleiner Dynastenherrschaften, und das vollzieht sich in relativ kurzer Zeit. 1281 waren in dem Bedevertrage als Vertreter der neumärkischen Vasallen vier Familien aufgeführt worden, deren jede von hervorragender Bedeutung für die Landesgeschichte wurde, aber bemerkenswerter Weise war unter ihnen keine der eben erwähnten gewesen. So schnell haben sich hier also die Verhältnisse umgestaltet.

Somit erscheint nun also der neumärkische Adel um 1300 dem flüchtigen Auge noch überall als eine durchaus gleichartige Masse; dennoch aber sind für den schärferen Blick Unterschiede in der sozialen Stellung vorhanden. In dem Bedevertrage von 1280 werden unterschieden ministeriales, milites, armigeri, vasalli[3]) und zwar derartig, daß der letzte Titel, Vasallen, auf keinen Fall eine Zusammenfassung der vorhergehenden bedeuten kann. Die einzelnen Bezeichnungen ihrem Wesen nach scharf zu sondern wird aber nicht ganz einfach sein. Unter den Ministerialen oder Dienst-

[1]) S. darüber oben B. I, Seite 428.

[2]) Vergl. dazu P. von Wedel, Beiträge zur Geschichte der neumärkischen Ritterschaft, I, 22.

[3]) Riedel C. I, 9.

mannen im engeren Sinne wird man wohl die stets im unmittelbaren Dienste des Markgrafen befindlichen Hofbeamten verstehen müssen, deren Wohnsitz also genau genommen mit dem des Fürsten stets wechselte. Indessen waren manche von ihnen doch auch in der Neumark begütert; der erste Edle, den eine neumärkische Lehnsurkunde erwähnt, ist der mit Einkünften in Lübbichow belehnte Marschall Albero (von Brunkow) 1266. Eine sozial bevorrechtete Stellung nahmen dann ferner die Vögte ein, die wir gewiß auch zu den Dienstmannen im engeren und älteren Sinne des Wortes zu rechnen haben, ferner die gelegentlich besonders bezeichneten Consiliarii des Markgrafen, ein Ausdruck, der wahrscheinlich dem späteren Begriff der „Räte von Haus aus" entspricht. Aber schon diese Bezeichnung gilt vielfach auch für bloße milites; dieses lateinische Wort überall kurzweg durch „Ritter" wiederzugeben, in den milites einfach solche ritterbürtige Herren zu sehen, die den Ritterschlag empfangen haben, wird nicht angehen, in diesem Sinne waren ja auch die meisten Hofbeamten Ritter; der Umstand, daß der Markgraf sie so häufig als nostri milites bezeichnet, läßt erkennen, daß sich ihnen gegenüber das Bewußtsein ihrer ehemaligen Hörigkeit noch sehr wohl erhalten hatte. In den Zeugenreihen der Urkunden, unserer besten Quelle für die Erkenntnis der sozialen Stufenleiter, erscheinen sie fast regelmäßig hinter den doch fraglos hörigen Hofbeamten. In welcher Weise sie sich aber wirklich von jenen unterschieden haben, läßt sich nicht erkennen, schon bei Beginn der märkischen Invasion sind diese Unterschiede stark verwischt, vielleicht bei uns noch mehr als im deutschen Südosten, an dessen Verhältnissen man seinerzeit die ersten Beobachtungen hierüber gemacht hat.[1])

Gerade die wichtigste Frage, die des Gerichtsstandes dieser Herren, läßt sich aus unseren Quellen nicht genügend erklären. Nicht unwahrscheinlich ist übrigens, daß zu den milites die sogenannten Burgmannen gehörten. Wir haben oben bei Besprechung der Siedlungsvorgänge in den einzelnen Landschaften Spuren gefunden, denen zufolge in der allerfrühesten Zeit in der Nachbarschaft der Landesburgen fast in allen Dörfern mehrere Edle in kleinen Dienstlehen angesiedelt waren, und es ist sehr wahrscheinlich, daß gerade aus dieser Art der Dienstleute die Masse

[1]) Zallinger, ministeriales und milites.

der eigentlichen milites hervorgegangen ist; von diesen Burgmannen dürfen wir denn auch annehmen, daß ihnen ursprünglich diejenigen ritterbürtigen Familien angehört haben, die wir später in den Städten in der Zahl der Bürger erblicken; auch die meisten Lokatoren der Städte, die ja oft, wie wir sahen, eine ganze Anzahl ausmachten (Bublitz?), werden ihnen angehört haben, ist ja doch auch der Bürger durchaus als Burgmann zu betrachten.

Noch niedriger in der Rangstufe standen die armigeri, d. h. wörtlich Waffenträger, Knechte, Knappen; zu unserer Zeit waren dies in ritterlicher Lebensweise aufgewachsene Leute, welche zwar jederzeit durch Erteilung des Ritterschlages in die Klasse der milites versetzt werden konnten, einstweilen aber dessen noch harrten. Für ihre Rangstellung ist es bezeichnend, daß sie in der Zeugenreihe den Bürgern nachgestellt wurden.[1])

Endlich folgen die einfachen Vasallen, welche in vielen Urkunden bestimmt von den milites und famuli unterschieden werden. Wohl waren, wie wir sahen, um diese Zeit sämtliche milites auch Vasallen, Lehnsinhaber, augenscheinlich waren aber manche Vasallen nicht auch Kriegsleute, obwohl auch sie zur großen Familie des Markgrafen zählten.[2])

Wie schon gesagt haben sich die Unterschiede zwischen den einzelnen Rangstufen der Dienstleute im Laufe des XIII. Jahrhunderts schon stark verwischt, aber bestanden haben sie, und den Genossen werden sie auch bewußt gewesen sein.

Eine ganze Anzahl ritterlicher Herren waren ja nun nicht im unmittelbaren Dienste der Markgrafen, sondern dienten anderen Herren, namentlich den Bischöfen von Lebus, Magdeburg, Kammin; sozial waren sie dadurch aber nicht anders gestellt, nur ihre Rechtsverhältnisse waren anders geordnet; wir begegnen aber auch schon ritterbürtigen Leuten, welche sich in die Vasallenschaft eines anderen

---

[1]) Riedel, XIX, 457, zum Jahre 1318; zwei famuli stehen da hinter den Bürgern von Dubegnew, auch mit ihrer Siegelfähigkeit.

[2]) 1196 stehen im großen Vertrage mit Magdeburg (C. I, 4) die homines an letzter Stelle. Man vergl. besonders außer dem oben angeführten Bedevertrage, in dessen weiteren Text das Wort Vasallen mehrfach promiscue gebraucht wird, XIX, 459 vom Jahre 1333: Henning miles, Mortzin, Heide . . . Lentze cum duobus fratribus vasallis. Dann XIX, 457, wo zwei Zanitz als Vasallen bezeichnet werden, vorher aber zwei andere als famuli.

Vasallen begeben hatten, wie den von Hagen, welche in die Mannschaft der Wedel eintraten. Es ist das ein Zeichen fortgeschrittener Entwicklung, da nach der alten Heerschildordnung die Dienstmannschaft die unterste Stufe der ritterlichen Hierarchie bildete, kein Dienstmann also Lehnsherr eines anderen sein konnte. Wir werden jedenfalls annehmen dürfen, daß diese Art von Herren, sofern sie nicht gleichzeitig auch der Familie des Markgrafen oder des Bischofs angehörten, sozial unterwertig dastanden.

Im übrigen war um unsere Zeit der neugebildete Adel zwar noch nicht ganz in sich abgeschlossen, noch war es gewiß kein ganz seltener Vorgang, daß ein tüchtiger Kriegsmann ohne ritterliche Abkunft in ihn hineingelangte, aber im allgemeinen war eine solche Überfüllung eingetreten, daß ein Bedürfnis, wie es zur Zeit der Bildung der Ministerialität bestanden hatte, nicht mehr vorlag. Nachdem bei Übergang der slavischen Landschaften in märkischen Besitz die dortigen Grundherrn durch die Markgrafen rezipiert worden waren, war auch prinzipiell das goldene Buch des neumärkischen Adels geschlossen.

Die Überleitung vom Adel zum Bürger- und Bauernstande bildeten die „Landschöffen," die sich noch 1337 im Westen der Neumark mehrfach im Besitze von Dienstlehen finden. Es müssen Leute von hoher sozialer Wertung gewesen sein, aber ob sie, wie man wohl gesagt hat, der Dienstmannschaft oder alten ehrenwerten Bauernfamilien angehörten, ist schwer zu sagen; im Besitz der Vollfreiheit können auch sie nicht gewesen sein. Ihnen näherten sich dann solche Schulzen, welche mit markgräflichen Lehen ausgestattet waren. Daß beide Kategorien (um 1337) den ritterlichen Herren als ebenbürtig nicht galten, ist gewiß; es geht das aus der Tatsache hervor, daß ihr Lehnsstand durch den Redaktor des Landbuches verzeichnet wird ohne Nennung ihres Eigennamens.

Der Theorie nach rangierten noch vor den Adligen die Mitglieder des Klerus, der Bischof und seine Kapitulare, die Domherrn von Soldin, die Äbte und der ganze Schwarm der Welt- und Ordensgeistlichen; schon daß sie in vieler Beziehung von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit waren, sorgte für eine höhere Schätzung, haben doch wenigstens die neumärkischen Zister-

zienserklöster schon zu einer Zeit, wo die Markgrafen noch eifrig über ihren Rechten Wache hielten, eigene Landgerichte gebildet. Auf die sonstigen Momente, welche dem Klerus eine höhere soziale Wertschätzung verschafften, brauchen wir hier nicht einzugehen, sie weisen kein neumärkisches Sonderkolorit auf; daß bei den Zuständen des Koloniallandes auch die geistige Bildung der Bewohner in dem Klerus noch mehr als anderswo einen, wenn auch recht dürftigen Unterschlupf gefunden haben muß, konnte diesem in seiner gesellschaftlichen Stellung nur förderlich sein. Wie man sich in der Praxis etwa das Verhältnis des Landjunkers zu dem Dorfpfarrer zu denken hat, das läßt sich nicht ergründen; daß er ihn oft genug zu Rate gezogen haben wird, ist anzunehmen.

Was die allgemeine Stellung der Stadtbewohner anlangt, so waren auch sie nicht auf eigenem Erbe angesessen, auch sie zinsten dem Markgrafen, aber ohne irgend welche Verpflichtung zur Dienstbarkeit; insofern war also ihre soziale Stellung besser als die der grundherrlichen Bauern. Aber sie war vom prinzipiellen Standpunkte aus auch besser als die der fürstlichen Dienstmannen; zeichnete sie vor jenen die bessere dingliche Freiheit aus, so vor diesen die persönliche. Der Grundsatz, „Stadtluft macht frei", findet nach Lage der ganzen sozialen Zustände bei uns nicht in demselben Maße, wie im deutschen Westen und Süden seine offenkundige Übersetzung in die Praxis, aber in Geltung ist er auch hier. Das äußert sich auch schon insofern, als sich die Stadt sehr bald zu einem eigenen Gerichtsbezirk herausbildete. Es lag darin nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine soziale Auszeichnung gegenüber den Vogteileuten. Eine schärfere gesellschaftliche Sonderung war in unseren Städten erst im Entstehen begriffen, aber die Ansätze dazu waren vorhanden. Da war zunächst der landesherrliche Schulze, der, wenngleich ihn das übernommene Amt in den Augen des Adels — falls er ihm angehörte — etwas deklassiert haben mag, den übrigen Stadtinsassen gegenüber eine ausgezeichnete Stellung einnahm, schon als Beamter des Landesherrn. Seinem Kreise gehörten höchstens noch diejenigen Männer an, die mit ihm zusammen die Stadt lociert hatten und mit ihm gemeinsam die Lehne inne hatten. Unter ihnen war hier und da auch wohl ein von Hause aus ritterbürtiger Herr, und ihnen

gesellte sich zuweilen einer der milites zu, die bisher als Burgmannen der Fürstenburg gehört hatten oder noch gehörten, aber seinen Wohnsitz, wenigstens über Winter, in der Stadt nahm. Sozial bevorrechtet waren dann aber auch die Ratmannen, denen der Landesherr die Bezeichnung als prudentes viri et discreti, kluge und vertrauenswürdige Männer gönnte, und welche auch bald genug eine ausnahmsweise Stellung hinsichtlich ihres Gerichtsstandes zu erlangen wußten. Auch die eigentliche Bürgerschaft war in sich differenziert; zwar gab es keinen exklusiven Beamtenstand, keine reichen Großkaufleute, aber die wohlhabenden Krämer und die Gewandschneider, hier zugleich Wollweber, nahmen einen Vorrang ein vor den übrigen privilegierten Gewerken, diese wieder dünkten sich besser als die unzünftigen Handwerker, und der Handwerker, in dessen Arbeit die Schwerkraft der Stadt begründet lag, sah den als Bur betrachteten Ackerbürger, der in der Masse der „gemeinen Bürgerschaft" aufging, über die Achsel an. Andererseits genossen die zu Beisitzern des Schöffengerichts erkorenen Leute eine höhere Ehre; namentlich in der früheren Zeit traten sie zeitweilig mehr in den Vordergrund, indessen war ihre Kompetenz von der der Ratmannen im wesentlichen unterschieden, und ob den einen oder den anderen der Vorrang in den Urkunden gewährt wurde, das hing wesentlich von dem zu erledigenden Gegenstande ab; in zwei Diplomen fast desselben Jahres stehen einmal die Schöffen, das andere Mal die Ratsherren voran.

Eine proletarische Bevölkerung in unserem Sinne kannte man damals in unseren Städten noch nicht; die Gesellen und Lehrlinge waren, sofern es sie überhaupt in den vorschriftsmäßig kleinen Betrieben gab, Söhne von Handwerkern aus der eigenen Stadt oder waren auf der Wanderschaft begriffen und gehörten der Familie des Meisters an; die eigentlichen an Zahl gewiß sehr geringen Dienstboten stammten vom Lande. Freie Arbeiter gab es nicht innerhalb der Bürgerschaft; an ihrer Stelle findet sich als besonderes soziales Element der im Kietz angesiedelte Slave. Er gehört nicht zur Bürgerschaft, hat auch solange er seiner Sprache treu bleibt, keine Aussicht in sie hineinzugelangen und muß sich, trotzdem er in seinen Rechtsverhältnissen und wahrscheinlich auch wirtschaftlich nicht schlecht gestellt ist, manche verächtliche Behandlung nicht bloß von seiten der übermütigen Jugend, sondern vielleicht

noch mehr seitens der durch seine wirtschaftliche Tätigkeit benachteiligten Handwerker gefallen lassen.[1])

In dieser Beziehung stehen ähnlich wie sie da die Juden, man duldet sie, weil man muß, und weil man sie braucht, aber man will mit ihnen möglichst wenig zu tun haben; man verweist sie mit ihrer Wohnung sogar in einen entlegenen Winkel der Stadt. Wohl verspricht ihnen der Rat Sicherheit für Person und Eigentum und Schutz vor Belästigungen, aber nur in ruhigen Zeiten vermag er sein Versprechen einigermaßen auch zu erfüllen.[2])

Völlig ohne Nachricht sind wir hinsichtlich der sozialen Stellung der ländlichen Bevölkerung.

Der deutsche Bauer war als Erbzinsmann im Besitze einer guten sozialen Position; er stand darin nicht schlechter da als sein etwaiger adliger Grundherr. Aber daß er sich um dieselbe Zeit wo jener zum Kriegsmann wurde, der Waffen entwöhnte, ließ ihn eine Minderung seines Ansehens erfahren. Daß er „Hintersasse", „Untertan" wurde, daß er unter der Vogtei blieb, mußte ihn noch mehr degradieren, vollends, wenn er, wie das im Osten gewiß mehrfach vorgekommen ist, sich zur Übernahme von Diensten verstand. Vielleicht haben wir in den coloni genannten Bauern von Marienwalde eine solche niedere Stufe der Bauern, Pächter im Gegensatz zu den Erbbauern, zu verstehen. Immerhin aber stehen diese Bauern innerhalb ihres Dorfes auf einer sozial reservierten Stufe gegenüber den bald nach unserer Zeit als „arme Leute"[3]), 1280 im Bedevertrage mitsamt den Müllern als „gemeine Leute" bezeichneten Kossäten, die, obwohl rechtlich vielleicht nicht weniger frei als sie — werden doch später die nur handdienstpflichtigen Kossäten im Gegensatz zu den gespannpflichtigen Bauern als Freileute bezeichnet — schon durch ihren geringen Grundbesitz, durch ihre Abhängigkeit in allen Fragen der Allmendenutzung als niedere Klasse galten. Hier auf dem Dorfe entschied im wesentlichen der Besitz über die soziale Stellung. Auch der zum regelrechten Hufenbesitz gelangte Wende mochte selbst noch nicht für voll gelten, sein ganz an deutsche Art gewöhnter Sohn ist

[1]) Vergl. Schriften unseres Vereins IV, 100. Daß die Slaven allgemein als Hunde bezeichnet worden sein sollen, bedarf für unsere Zeit des Beweises.

[2]) Schrft. d. Ver. f. Gesch. d. Nmrk. III, S. 4. Regest Nr. 16.

[3]) Riedel XIX, 461, colonos et pauperes quoscunque.

gewiß auch gesellschaftlich ebenbürtig geworden. Außerhalb dieser Gesellschaft blieben die auf dem Rittergute als Hausinnen angesetzten Slaven, die ja auch meist der persönlichen Freiheit entbehrten.

Wie nun die verschiedenen Gesellschaftsklassen miteinander auskamen, darüber fehlt es uns gänzlich an Nachricht. Eine soziale Frage in unserem Sinne hat es zu jener Zeit in unseren Städten noch nicht gegeben, weil es keinen besitzlosen freien Arbeiterstand gab, und die Zahl der wirklich Armen sehr gering war; wie hätte man andernfalls die grundbesitzenden freien Kossäten als „arme Leute" bezeichnen können. Immerhin gab es Hülfsbedürftige, und ihrer nahm sich die Gesellschaft im Wege frommer ganz- oder halbkirchlicher Stiftungen an, wie wir solche bei dem Kloster Marienwalde finden, wo Brot und Bier für Speisungen ausgeworfen wurden. Hierher gehören dann auch die Elendengilden, welche schon 1326 in Soldin, 1333 in Königsberg vorkommen, hier vielleicht in unserer Zeit zurückreichend.

D. Die politischen Ordnungen.

a) Die Markgrafen und die allgemeinen Organe der Landesverwaltung.

Die Mark Brandenburg war ein Territorium des deutschen Reiches, ihre Fürsten waren Reichsfürsten. Die Machtentfaltung dieser Fürsten beruhte einerseits auf ihrer im Vergleich zu fast allen anderen Reichsfürsten großen Selbständigkeit, die einer Unabhängigkeit hinsichtlich der meisten inneren Angelegenheiten nahekam, andererseits auf dem 1231 aufs neue anerkannten Anspruch ihrer Oberherrlichkeit über die Slavenländer. Je mehr sich ihr Gebiet nach Osten hin vergrößerte, desto mehr wuchs derjenige Bestandteil ihres Territoriums, welcher bisher nicht zum deutschen Reiche gehört hatte. Faktisch entstand die Neumark durchweg aus solchen Ländereien, mochten auch die Fürsten von Schlesien und Pommern zeitweilig in den äußeren Reichsverband eingetreten sein. Ob diese jenseit der Oder gelegenen Lande jemals formell dem Reiche zugeschrieben worden sind, erscheint zweifelhaft, man hat sich mit der vollendeten Tatsache begnügt.[1])

[1]) Vergl. über das rechtliche Verhältnis der Neumark zur Mark oben Teil IV, A. 1, a.

Diesen Verhältnissen entsprach denn auch die Machtvollkommenheit der Markgrafen in unseren Gebieten; von einer Beteiligung an den Interessen des deutschen Reiches von seiten der Fürsten ist lediglich gelegentlich der Königswahlen etwas zu verspüren. Aber neumärkische Persönlichkeiten sind dabei, soviel man sieht, kaum beteiligt gewesen. Als Rechtsnachfolger der schlesisch-polnischen Fürsten schaltete der Markgraf prinzipiell völlig selbstherrlich in und mit dem neu gewonnenen Gebiet. Wir sahen, daß er sich rechtlich als Eigentümer des gesamten Grund und Bodens betrachtete. Wem er sein bisheriges Besitztum bestätigte, der trat doch auch hinsichtlich seines Besitzrechtes in Abhängigkeit von ihm, aller Besitz in der Neumark war abgeleitet, war vom Fürsten geliehen, auch dann, wenn er gelegentlich als Eigentum[1]) bezeichnet wird.

Diese ausgezeichnete Stellung erhielt vielleicht ihren höchsten Ausdruck darin, daß den Markgrafen das Patronat über das Bistum Lebus zustand, nachdem sie die territorialrechtlichen Ansprüche Magdeburgs an sich gebracht hatten. Daß auch der Bischof von Kammin, dessen Sprengel zum größten Teil in der Neumark lag, in ein ähnliches Verhältnis zu ihnen getreten ist, sahen wir oben. Nicht anders erging es den großen Orden.

Diese Machtbefugnisse gingen nun — anfangs noch nicht reichsrechtlich — auf mehrere Personen über; später wurden sogar (seit 1266) die einzelnen Territorien an verschiedene Fürsten verteilt, aber dennoch blieb die Befugnis jedes einzelnen innerhalb seines Bereichs ungeschmälert. Sie waren und blieben prinzipiell die Quelle alles öffentlichen und privaten Rechtes. Nur zweierlei band sie, das gute Herkommen und die Rücksicht auf ihre „Familie". Diese Familie, bestehend eigentlich nur aus den außerordentlich zahlreichen und bis zum Jahre 1300 immer noch vermehrten Dienstmannen, konnte es zu unserer Zeit schon als gutes Recht beanspruchen, in allen wichtigen Landesangelegenheiten gehört zu werden, namentlich in solchen, welche ihnen Pflichten auferlegten. Es zeigen sich deutlich Ansätze einer landständischen Verfassung, nicht freilich für die Neumark als solche, aber unter ihrer Teilnahme.

[1]) Marienwalde erhält z. B. die libera proprietas seiner Güter und XVIII, 6 ist Neu Plawen von den Markgrafen selbst als proprietas von Marienwalde bezeichnet.

Eine Rücksichtnahme auf die Vasallen war es, wenn der Markgraf zur Bekräftigung seiner Verfügung wichtige Staatsurkunden unter ihrem Zeugnis ausstellte; ähnliches geschah aber auch bei Privaturkunden. Ganz anders liegt das bei dem Abschluß der großen Bedeverträge, die die Markgrafen mit ihren Vasallen 1280/3 abschlossen. Aus der damals doch erst teilweise ausgebauten Neumark unterzeichneten vier Männer aus den ersten der damaligen Vasallen die von der jüngeren Linie des Fürstenhauses durch feierlichen Schwur für beide Teile als bindend anerkannten Bestimmungen; wir dürfen diese vier als Vertreter der gesamten Vasallen der damals ottonischen Neumark ansehen, von denen gewiß viele zur Stelle waren; die Verhandlungen selbst stellen sich als ein in aller Form abgehaltener Landtag dar. Daß auf diesem in erster Linie begüterte Vasallen zu rate gezogen wurden, ist selbstverständlich, daß nur solche zur Teilnahme berufen worden, darf man nicht glauben, es werden ausdrücklich die, d. h. sämtliche zur Dienstmannschaft gehörige Glieder der markgräflichen Familie als zugezogen genannt.[1])

Wenn nun aber auch die große Masse der Teilnehmer an diesen Land- oder Hoftagen Dienstmannen waren, so hatten dort doch auch alle übrigen Vasallen des Fürsten Sitz und Stimme, namentlich auch die großen Ordensherrn. Die Beschränkung der fürstlichen Macht durch diese Ständetage konnte gelegentlich schon recht empfindlich werden. Weigerten doch die Vasallen damals die Burgpflicht ihrer Hintersassen; nur, wenn sie die Ausführung eines Burgenbaues für nötig erklärten, sollten die Bauern ihre Dienste dabei leisten; sie konnten sich dabei schwerlich auf das Reichsrecht stützen, das durch Gesetz von 1231 die Befragung der meliores und potiores terrae doch nur in den Fällen zur Pflicht machte, wo es sich um Einführung neuer Konstitutionen handelte. Es lag eben den meisten derartigen Ansprüchen kein staatlich verbrieftes Recht zu grunde, sondern es kamen im wesentlichen

[1]) Die Ansichten von Mülverstädts (Die märkischen Landstände, S. 4 ff.) in dieser Sache beruhen auf Verkennung der Entstehung dieses Familienrats. Vergl. hierzu noch besonders von Posern-Klett a. a. O. S. 27 und 32 über die bezüglichen Verhältnisse in Meißen; Luschin von Ebengreuth, Über die Anfänge der österreichischen Landstände. Hist. Zt. 78, 438; Tegner, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts, in Schmollers Jahrbuch XIX, 5 ff. Riedel, Die Mark Brandenburg II, 78.

Machtfragen zum Austrage; in guten Zeiten haben sich die tatkräftigen askanischen Herrscher um die weitergehenden Ansprüche der Vasallen nicht gekümmert; einzig die außerordentliche Geldbewilligung hat man beiderseits als Recht anerkannt. Als 1278 von den Askaniern das Land zwischen den Ihnaarmen an Herzog Barnim I. von Pommern zurückgegeben und die dort angesessenen Vasallen an ihn gewiesen wurden, da stellte er diesen einen Revers aus, daß er sie im Falle der Bewilligung neuer Steuern, wie es scheint Mann für Mann, zu Hofe laden werde.[1])

Ob die Städte schon im Jahre 1281 an den Verhandlungen teilgenommen haben, ist zweifelhaft; wohl werden die negotiatores, d. h. die Stadtleute, dabei erwähnt, aber auch die Landleute, und eben nur insoweit, als sie Pflichten zu übernehmen hatten. Ein Menschenalter später hatte sich das schon geändert; unmittelbar nach Waldemars Tode hat Herzog Wartislaw, der in der Neumark als Verweser anerkannt war, die Privilegien der Landschaft Lebus bestätigt mit Rat der Mannen und Städte; als die einzigen, die über Geldmittel verfügten, waren letztere im Rat der Fürsten des Gehörs sicher geworden.

Die Tätigkeit des Markgrafen und seiner Regierung gilt in erster Linie der Wahrung des Friedens im Innern und nach außen hin. Soweit zum ersteren die Ausübung des Gerichts gehört, werden wir später davon sprechen. Daß der Landfriede im Inneren nicht überall genügend gewahrt worden ist, hat uns jener Überfall auf Lübeckische Kaufleute vom Jahre 1283/4 gezeigt, indessen müssen wir bedenken, daß jener Vorgang in dieselbe Zeit fällt, in der König Rudolf gegen die Raubritter in Thüringen und am Rheine zu Felde ziehen mußte. Große Unsicherheit brachten freilich unserm Lande die häufigen Kriege mit den Nachbarn, im allgemeinen aber scheinen Person und Eigentum relativ gesichert gewesen zu sein, jedenfalls bemühten sich die Landesherren darum, besonders auch im Interesse eines ruhigen Handelsverkehrs. Auf jedes „Gerüfte" hin mußten ihre Einspännigen sofort im Sattel sitzen, bei Tag wie bei Nacht, zumal in dem waldreichen

[1]) Pom. Urk.-Bch. II, 372. Riedel B. I, 135: preterea si precariam in terra nostra decreverimus postulare, hominibus domini nostri marchionis . . . . ad nostram presenciam invitabimus petendam precariam declarando.

Osten,[1]) und noch hatten sie und ihre Organe Macht genug die Ordnung „über Oder" aufrecht zu erhalten. Namentlich auch der Kirche gegenüber beruhte ihre Stellung wesentlich auf dieser Sachlage; zwar erscheinen sie hier nicht mehr eigentlich als Schirmvögte, aber ein sachlicher Unterschied bestand kaum. Als sie die Güter des Klosters Kolbatz beschädigt hatten, fühlten sie sich zu reichlichem Ersatz verpflichtet, so entstand dann ein ganz neues Kloster; aber freilich ließen sie sich wie von jedem Privatmanne so von den Klöstern wiederholt tüchtig durch Geldleistungen für den erwiesenen Schutz entschädigen.

Die Organisation für die Kriegszwecke haben wir wiederholt erwähnt. Der Schutz gegen äußere Feinde beruhte in erster Linie auf der Tüchtigkeit der Landesburgen. Viele der alten slavischen Wallburgen gingen ein, aber andere wurden ausgebaut und mit ritterlichen Burgmannen belegt. Strzelce, Sternberg und Schiedlow sind solche Burgmannsschlösser gewesen, wahrscheinlich auch Neuenburg und Zehden, aber anfangs war ihre Zahl wahrscheinlich viel größer; die Bedeutung jeder einzelnen viel geringer; das aus der slavischen Zeit vorgefundene System wurde mit dem deutschen vereinigt;[2]) überall, wo wir aus späteren Angaben das ehemalige Vorhandensein deutscher Burgen entnehmen können, hat auch (wahrscheinlich) die Burgmannschaftsverfassung bestanden, d. h. es waren eine Anzahl Dienstmannen auf ziemlich kleinen Höfen der Umgegend angesiedelt, mit der Verpflichtung jeden Augenblick zur Verteidigung der Burg bereit zu sein. Wenn uns aus der wittelsbachischen Zeit die Ansetzung von Burgmannen in Mohrin berichtet wird, so handelt es sich da augenscheinlich nur um die Neubelebung einer alten Einrichtung.[3]) Was nun aber diese Burgen waren, darüber vermögen wir uns keine rechte Vorstellung

[1]) P. U.-B. IV, 93, Nr. 2093.

[2]) Von anderen Schlössern, welche gewiß sich ganz den märkischen Formen angepaßt haben, gewähren uns Beispiele, das bischöfliche von den Markgrafen mitbeanspruchte Tarnhausen 1280/83, und das von den Markgrafen in Hinterpommern erst neu besetzte Bublitz, wo wir 1336 außer einigen eingeborenen Kamekes 6 Wedel, 3 Spenninge, mehrere Sanitz, lauter Neumärker, antreffen. Riedel XVIII, 113.

[3]) Bei Sternberg hatten die von Strele durch Magdeburg bereits 50 Hufen zu Burglehnrecht; wieviel Ritterdienste sie davon zu leisten hatten, ist nicht bekannt, jedenfalls mehr als einen.

zu machen; daß da steinere Bauten, sei es auch nur Trockenbauten, bestanden haben, dürfen wir annehmen; an Material fehlte es in den Moränenlandschaften nicht; aber jedenfalls waren es nur räumlich sehr beschränkte Anlagen, ein starker Bergfried auf erhöhter, mit geschichteter Steinmauer umgebener Wurte im feuchten Gelände, nicht unähnlich den Kirchtürmen von Mohrin und Mantel.

Ob in unserer Zeit die alten Landwehren, deren wir eine bei Schönfließ und Görlsdorf antrafen, noch in stand gehalten wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Mit der Anlage der Städte begann eine neue Form der Landesverteidigung; aber noch waren diese, ohne Steinmauern, nicht wehrhaft genug, um die landesherrlichen Burgen überflüssig zu machen; wenn wir gelegentlich hören, daß an einzelnen Städten gelegene Burgplätze nunmehr eine andere Bestimmung erhielten, so dürfen wir annehmen, daß es sich hierbei nicht um eine völlige Beseitigung der Burg gehandelt hat, sondern daß die alte, unzweckmäßige Anlage durch eine neue ersetzt worden ist, wie das bei Bernstein leicht erkannt werden kann. Nur wenige Burgen lagen abseits der späteren Städte, z. B. Schiltberg und Zantoch, und auch bei ihnen entstand wenigstens ein Flecken (oppidum).

Solche Burgen, welche nicht dem Landesherrn gehört hätten, gab es in der Neumark nur ganz ausnahmsweise, z. B. bei Zielenzig, nachdem dies an die Templer zurückgegeben war. Kürtow, zur Zeit der Johanniter anfänglich gewiß ein festes Haus, wird diesen Charakter kaum behauptet haben. Erst seit 1300 bezw. 1317 kamen einige Burgen in Privathände, mußten aber auch jetzt dem Landesherrn jederzeit offen stehen. Im übrigen sind wir über diese Dinge in unserer Zeit meist ohne Nachricht.

Über den Festungscharakter der Städte ist früher gesprochen worden. Ihre Verteidigung lag in erster Linie den Bürgern ob; aber über die zu diesem Zwecke getroffenen Einrichtungen fehlt uns jede Nachricht; sicherlich stand es damals dem Markgrafen noch durchaus frei, zur Kriegszeit auch seinerseits Mannschaften in die Städte zu legen.

Für den Krieg außer Landes kam zunächst das Lehnsaufgebot in Frage. Dazu erschien der Inhaber eines Ritterlehens wenigstens mit drei, der eines Knappenlehens, wie z. B. der Schulze von Kallies mit zwei starken Rossen, jener als dextrarius,

dieſer nach Art eines sagittarius oder hastifer gerüſtet.[1]) Da innerhalb der eigentlichen Neumark jedes Dorf (mit wenigen Ausnahmen) wenigſtens einen Ritterſitz enthielt, viele aber mehrere, ebenſo die Städte, ſo mochte das vollzählige Aufgebot reichlich ſoviele gewaffnete Ritter (ohne ihre Knechte) zählen wie Orte vorhanden waren, d. h. der nördliche Teil etwa 300; aber dieſe Zahl verſchob ſich ja fortwährend und Vollzähligkeit war wohl niemals zu erreichen. Immerhin war da alſo eine für jene Zeit ſehr beträchtliche Mannſchaft vorhanden, welche auch innerhalb der askaniſchen Zeit eine weſentliche Verringerung erſt zu allerletzt erfahren hat. Die ſtädtiſchen Aufgebote waren zu Dienſt außer Landes nicht verpflichtet; wenn der Fürſt die Hülfe der Städte in Anſpruch nahm, ſo mußte er ſie für ihre Leiſtungen entſchädigen, meiſt konnte es ſich hierbei aber nur um Geſtellung von Heerwagen und um Lieferungen handeln. Auch die Bauern waren wie wir oben ſahen, nur noch innerhalb ihres Landes zur Heerfahrt verpflichtet, wahrſcheinlich ſogar nur innerhalb der eigenen Vogtei; immerhin gab etwaige Landesnot dem Fürſten das Recht auch weitergehende Leiſtungen in Anſpruch zu nehmen.

Einen geringen Anſpruch an die Arbeitskraft der Fürſten ſtellte in jener Zeit im Vergleich zur heutigen die poſitive Sorge für die materielle Wohlfahrt der Untertanen, immerhin fehlte ſie nicht. Wir ſprachen hierüber oben gelegentlich der Erörterung des Wirtſchaftslebens und brauchen hier nur zuſammenzufaſſen. Die Einrichtung und weitere Ordnung des Marktverkehrs in ſeinen äußeren Beziehungen, der Abſchluß etwaiger Handelsverträge ſoweit es ſich um Zölle und die Sicherheit der Reiſenden handelte, die Prüfung und Beſtätigung von Verträgen ihrer Städte mit Nachbarorten, die Vorkehrungsmaßregeln gegen zu ſtarke Kornausfuhr in Jahren geringerer Ernte, die Ordnung von Maß und Gewicht, die Beſchaffung der nötigen Münze, die Regelung der Überlandsſtraßen, der Bau von Dämmen und Brücken in ihrem Zuge, die Einrichtung der Zölle, das Mühlenweſen, die Zulaſſung der Juden, alles das waren Gegenſtände ihrer Sorge, die, mochten ſie auch mehr oder weniger vom fiskaliſchen Geſichtspunkt aus betrachtet und behandelt werden, den Fürſten doch hinreichend Gelegenheit gaben ſich landesväterlich zu betätigen. Darüber hinaus aber gab

[1]) Riedel XVIII, 118.

es gewiß Fälle genug, die sich heute unserer Kenntnis entziehen, in denen der Fürst und seine Beamten Gelegenheit, sei es zur positiven Förderung, sei es zur Abwendung von Gefahren des Wohlstandes, hatten. Schon in ihrer Eigenschaft als Besitzer vieler Dörfer, Forsten, Gewässer hatten sie hierzu reichlich Gelegenheit.

Überdies aber waren sie fast immer unterwegs; die frühere Absicht, ein festes Hoflager einzurichten, war nicht verwirklicht worden; wir sahen, daß sie sich in kriegsfreien Zeiten vielfach in einzelnen Schlössern, Städten, Klöstern der Neumark aufhielten Da hatten sie also vielfach Gelegenheit nach dem Rechten zu sehen, ihre Beamten zu beaufsichtigen und zu unterweisen. Noch war ja der Beamtenapparat ziemlich einfach, aber er war doch schon unentbehrlich geworden.

Da der Fürst nicht imstande war, überall selbst zu sein und zu bestimmen, so schuf er sich Vertreter. Diese konnten für einzelne Fälle von ihm bevollmächtigt sein, nach Art der Karolischen Königsboten, sie konnten aber auch dauernd einen gewissen Kreis von Amtspflichten übernehmen unter Beschränkung auf einen engeren Landesteil, nach Art der fränkischen Grafen; das waren die advocati, die Vögte.[1])

Ihr Amt beschränkte sich wie das der slavischen Kastellane nicht auf ein enges Gebiet, sondern umfaßte den ganzen Umkreis der fürstlichen Gerechtsame mit Ausschluß aller Gnadensachen; sie hatten alle Steuereinkünfte zu verwalten, erledigte bezw. erblos angestorbene Güter einzuziehen, die Forsten, besonders hinsichtlich des Holzschlages, zu beaufsichtigen, die Juden zuzulassen und in Ordnung zu halten, sie reichten die Lehen, geistliche wie weltliche, mit Ausnahme derjenigen, die auf zwei Augen standen; ihnen lag sodann der Schutz der Landesinsassen ob, zunächst insofern als sie an des Markgrafen Statt die oberste Gerichtsgewalt des Bezirks ausübten, dann besonders durch Wahrung des Landfriedens, wo es galt Übeltäter festzunehmen, friedliche Reisende durch Befriedung

[1]) Litteratur: von Sommerfeld, Germanisierung, S. 166. Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, Seite 65 ff. Wohlbrück, Lebus, I, 432 ff. Bornhak, Verwaltungsrecht I, 29 ff. Holtze, Kammergericht I, 57 ff. Kühns, Gerichtsverfassung I, 129 ff. und passim. Isaakſohn, Gesch. d. preußischen Verwaltungrechts I, 36 und 78 ff Stölzel, Brand.-Preußens Rechtsverfassung dargestellt im Wirken seiner Landesfursten und höchsten Justizbeamten, usw.

der Landstraßen und Gestellung von Geleitsleuten zu schützen; ferner hatten sie die Landesgrenzen zu beaufsichtigen, für Instandhaltung der Landwehren und Burgen Sorge zu tragen, auch über die richtige Verwendung der zu diesem Zwecke den Städten bewilligten Mittel zu wachen.[1]) Endlich hatten sie bei feindlichen Einfällen die Reste des alten Heerbannes aufzubieten und ihn bezw. die Vasallen zu führen.

Wie sich zugleich mit der Gewinnung der Neumark die einzelnen Vogteibezirke herausbildeten, haben wir seinerzeit erwähnt. Zum Teil entstanden neue Sprengel, zum Teil traten die Vögte in die Stelle der slavischen Kastellane ein.[2]) Die größte Zahl selbständiger Vogteien hat jedenfalls um das Jahr 1300 bestanden d. h zu einer Zeit, wo das Land im wesentlichen bereits auf deutschen Fuß gebracht und doch der Kreis der markgräflichen Rechte noch leidlich gut erhalten war.[3])

Im einzelnen Zahl und Begrenzung der neumärkischen Vogteien zu bestimmen, wird freilich schwer sein. Wohl werden öfters Vögte erwähnt, aber meistens fehlt dabei die Angabe ihres Bezirks, sodaß man die Ansicht geäußert hat, jede der beiden Linien des fürstlichen Hauses habe nur einen einzigen Vogt „über Oder" gehabt. Indessen dürften wir nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß Vögte in denjenigen Bezirken, wo sie nach 1320 erscheinen, auch schon vorher sich befunden haben.[4])

---

[1]) Reetz, XVIII, 15.

[2]) In der Urkunde von 1282 (XXI, 95), durch welche Prenzlaus Orböre festgelegt wird, ist von dem der älteren Linie gehörigen Anteil des Landes über Oder (damals Teile von Königsberg, von Friedeberg, von Arnswalde), als von der Vogte über Oder geredet, es gab in ihrem Anteil also nur die eine. Aber in eben dieser Urkunde werden in der kleinen Uckermark drei Vogteien aufgeführt, deren Bezirke also nur klein gewesen sein können; die Neumark wird sonst also auch mehrere gehabt haben.

[3]) Kühns gegenteilige Auffassung (I, 133), wonach sich erst später ein Bedürfnis nach Anlage von Vogteien herausgestellt habe, ist unhaltbar.

[4]) Die spätere Tendenz geht bei sich fortwährend verringerndem Kreis der Pflichten auf Zusammenlegung der Bezirke, nicht auf Neuschaffung. — Gewiß haben die Vögte mit ihrem Zeugnisse besonders diejenigen urkundlichen Akte bekräftigt, die ihre Vogtei angingen, aber so eng begrenzt war ihre Stellung nicht, daß es gestattet wäre zu sagen, der Ort, an dem ein Vogt testiert, liegt in seiner Vogtei; z. B. testiert der Vogt Hasso (von Wedel), der seinen Sitz in Driesen hat, zu Werbellin in der Uckermark für Mohrin im Kreise Königsberg (1306).

Im allgemeinen dürfen wir annehmen, daß ungefähr jeder landrätliche Kreis der Neumark zur späteren askanischen Zeit eine Vogtei gebildet hat; im einzelnen werden die Vogteien Königsberg, Friedeberg, Landsberg erwähnt, das ehemals selbständige Bestehen von Vogteien in Soldin, Arnswalde, Schivelbein ist ziemlich sicher, bezüglich von Tramburg und von Sternberg ist es sehr wahrscheinlich; aber dabei ist natürlich, immer daran festzuhalten, daß die Teilung der Neumark unter die verschiedenen Linien des Hauses, die zeitweilige Beherrschung eines großen Teils des Landes durch Markgraf Albrecht direkt, gelegentlich Zahl und Umfang der Vogteien beeinflußt haben muß. Gewiß waren auch die Grenzen im Anfange noch fließend.

Wir finden in der bayrischen Zeit im Landbuche hie und da einige kleinere Bezirke, dort terrae genannt, erwähnt, Bezirke, deren Entstehung gewiß in die askanische Zeit hineinfällt und mit den Vorgängen bei der Erwerbung bezw. der vorgefundenen Landeseinteilung zusammenhängt; zum Teil waren es selbständige Besitzungen gewesen wie Lippehne und Schiltberg, das dann nur etwas arrondiert wurde, zum Teil besondere Burgwarde wie Bernstein. Innerhalb ihrer blieb dann auch wohl noch später ein gewisses Zusammengehörigkeitsbewußtsein bestehen und auch seitens der Landesregierungen ist das respektiert worden. Man sprach von einer Ritterschaft des Bezirks Schiltberg, man wußte später bei dem Bernstein wirklich treffenden, Lippehne bedrohenden Besitzwechsel ohne weiteres, was man unter den Terrae Bernstein und Lippehne zu verstehen hatte.

Somit ist es denn auch nicht unwahrscheinlich, daß man je nach Bedürfnis die einzelnen kleinen Bezirke zu dieser oder jener Vogtei gelegt hat. Andererseits hat Markgraf Albrecht III. für seine neumärkischen Besitzungen wahrscheinlich nur einen Vogt bestellt, zumal er, durch Kriege wenig in Anspruch genommen, selbst häufig in diesen Gegenden weilte.[1])

Wir haben ferner schon oben darauf hingewiesen, daß sowohl südlich der Netze als östlich der Drage nach Besetzung jener Länder neue Vogteien im eigentlichen Sinne nicht eingerichtet wurden, sondern einzelne Männer als Hauptleute mit Wahrnehmung des Amtes der Vögte betraut wurden. So wurden 1316 die Uchten-

[1]) Vergl. Kloeden, Waldemar, I, 150.

hagen mit Meseritz, der Burg und dem Bezirk, pfandweise belehnt cum omni castellania et iure castrensi, so nahmen 1303 die von Wedel an der Plietnitz Funktionen des früheren Vogtes wahr.[1]) Wenn nun auch diese Hauptleute einen großen Teil der Rechte und Pflichten der Vögte überkamen, so ist doch ihr bloßes Dasein ein Zeichen von der beginnenden Auflösung der Vogteiverfassung, namentlich im Punkte der gerichtlichen Funktionen, die der Hauptmann als solcher entweder garnicht oder nur im beschränkten Maße zu versehen hatte.

Was nun die Ernennung der Vögte, die Dauer ihres Amtes, die Art ihrer Beaufsichtigung anlangt, so haben wir darüber aus unserer Zeit keine näheren Nachrichten. Erwähnt werden folgende: Dietrich (von Kerkow) 1277 in Königsberg; von Brunkow 1281 in Soldin; von der Dosse in Friedeberg 1286; Splinter 1295 in Bärwalde; Eylstedt 1296 in Falkenberg; Wedel (1301 als Hasso von Glambeck) 1306 ff. besonders im Kreise Friedeberg; Badelow 1308 in Zielenzig; Mortzan (?) 1293 in Königsberg; Fiddichow 1317 in Liebenfelde (heute Liebenwalde); Botel 1316 wohl in Königsberg; endlich Sydow 1319 in Grüneberg[2]) Diese Namen zeigen uns nun oder machen es uns doch sehr wahrscheinlich, daß die Vögte aus den ritterlichen Kreisen entnommen wurden, welche der Dienstmannschaft angehörten.[3]) Sie machen es ferner wahrscheinlich, daß man die Vögte demjenigen Bezirke entnahm, dem sie vorstehen sollten; dementsprechend verpflichtete sich auch Herzog Wartislaw nach Waldemars Tode gegenüber den Ständen von Lebus zu verfahren, und versprach obenein nur einen solchen intoghenen Mann ihnen zu oktroyieren, der ihnen bequem wäre. Daß die Vögte nur auf beschränkte Zeit bestellt wurden, ergibt

---

[1]) Vergl. P U.-B. IV, 93, Nr. 2093 und Riedel XXIV, 24.

[2]) Zu diesem letzten s. von Pettenegg, Die Urkk. d. dtsch. Ordens-Zentralarchivs in Wien S. 253, Nr. 968. Die betr. Urk. geht einen Bürger von Landsberg an; welches der drei neumärkischen Grüneberg der Ausstellungsort ist, erscheint unsicher. Das fürstliche Itinerar vom 23. März 1319 weist überhaupt nicht auf die Neumark hin.

[3]) Vergl. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sps. im Register. Nicht erwähnt sind da die von Brunkow, aber der Vogt dieses Namens ist ein Bruder des Marschalls Albero. Über die von der Dosse und von Splinter ist nichts zu ermitteln. Als die von Wedel in märkische Dienste traten, war die innere Umgestaltung der Dienstmannschaft im wesentlichen vollzogen.

ſich aus dem häufigen Wechſel der Namen, nur Haſſo von Wedel wird mehrfach genannt. —

So trug zwar die Stellung der Vögte den Charakter des Amtes, dieſes war aber, wie alle ähnlichen, von ſeiten des Markgrafen noch durchaus privatrechtlich aufgefaßt. Daraus erklärt ſich, daß die Fürſten im gegebenen Falle auch ohne Bedenken jemand anders mit Ausführung ihres Willens betrauten.

Ihre Beſoldung empfingen die Vögte durch Anweiſung auf die Geld- und Naturalerträge ihres Bezirks; falls ſie mehr aufwenden mußten, erfolgte nach Ablauf ihres Amtes die Abrechnung, z. B. wurde dies den von Uchtenhagen bei Übergabe von Meſeritz zugeſichert. Darin lag der Keim zur privatrechtlichen Auffaſſung des Amtes auch von ſeiten der Beauftragten und ſomit zur völligen Umgeſtaltung der Verhältniſſe, doch tritt dies zu unſerer Zeit noch nicht beſtimmt hervor.[1])

Die Auflöſung der Vogteiverfaſſung beginnt aber doch ſchon ſehr früh, faſt ſchon mit der Erwerbung des Landes, und zwar ſtellt ſie ſich einerſeits als Verkleinerung, andererſeits als innerliche Aushöhlung dar. Erſtere erfolgt vor allem durch Bildung ſelbſtändiger Emunitätsbezirke; ſolche finden ſich bereits vor in dem Templerbeſitz von Küſtrin-Quartſchen und dem Gebiete des Biſchofs von Lebus öſtlich der Oder um Göritz bezw. Droſſen. Das Kloſter Lehnin erhielt ſie dann 1272/82 für 18 Hufen in Woltersdorf, 1286 bekamen die Templer Zielenzig und vier Dörfer zurück und gleichzeitig Marienwalde ſeine 500 Hufen mit aller Vogtei.[2]) Ob auch das Domſtift von Soldin 1298 und das neue Kloſter Himmelſtädt (1300?) durch Albrecht die Immunität erhielten, mag zweifelhaft erſcheinen.[3]) Schließlich gewannen auch kleinere Stifter dieſe Befreiung von der Vogtei.

[1]) Doch vergl. Riedel XVIII, 285 vom Jahre 1333.

[2]) Die betreffende Angabe im Original der Gründungsurkunde von Marienwalde (bei Riedel XIX, 443), advocatiam liberam, zeigt an der Stelle des erſteren, entſcheidenden Wortes ein Loch, und unverdächtig iſt das, wie die ganze Urkunde, in der Tat nicht, um ſo mehr, als in der Beſtätigung des Inhaltes dieſer Urkunde durch Waldemar 1305 dafür facultatem liberam ſteht. Ob die in dem falſchen Gründungsprivileg von Himmelſtädt von 1300 befindliche entſprechende Zuſicherung auch ſachlich gefälſcht iſt, muß dahin geſtellt bleiben.

[3]) Auch die Soldiner Urkunde iſt nicht unverdächtig, gerade die Stelle, die dem Stift die immunitas ab impeticione nostrorum officialium zuſichert, erſcheint als ſpätere Interpolation.

Auch die Anlage der Städte führte bald genug die Ausscheidung ihrer Areale aus dem Bannbezirk des Vogtes herbei, und die von den Städten erworbenen Dörfer und sonstigen Liegenschaften, denen früher oder später das Stadtrecht zugebilligt wurde, folgten dem Hauptorte.

Einen größeren Maßstab nahmen die Befreiungen an in den nach dem Jahre 1296 von Polen abgerissenen Gebieten, wo bald beträchtliche Herrschaften entstanden, die in den Besitz der Vogteigewalt über die Hintersassen gelangten, die Templer um Draheim, die Deutschordensritter bei Böthin, die landherrlichen Grundherrschaften der Liebenow, Wedel, Czarnkowski. Daß diese letzteren schon in der askanischen Zeit soweit auf der Bahn zur Bildung kleiner Dynastieen fortschritten, läßt sich freilich nicht direkt beweisen, aber viele zum Teil schon oben erwähnte Tatsachen machen es wahrscheinlich, daß diese reich begüterten Familien in dem zunächst noch fast ganz slavischen, meist waldbedeckten Lande eine besondere Stellung auch hinsichtlich der Verwaltung und des Gerichtes erhielten. Ob die Übergabe des Bezirks Arnskrone an den Grafen Kevernburg in dieser Hinsicht etwas geändert hat oder ob sie lediglich eine Verpfändung darstellt,[1]) ist nicht zu entscheiden.

Die Art, wie der Bezirk Schivelbein 1319 den Herren Droste und Wedel übertragen wurde, entzog auch ihn der Vogtei bezw. schuf aus ihm einen eigenen erblichen Privatvogteibezirk. Und so ging es noch an anderen Stellen.

Hand in Hand mit dieser äußeren Verkleinerung der Vogteien ging ihre innere Aushöhlung, namentlich durch die immer häufiger eintretende Überweisung der oberrichterlichen Gewalt an die Grundherren, und die Bildung patrimonialer Landgerichte, die Übereignung bisher fiskalischer Einkünfte und nutzbarer Rechte an Privatbesitzer, besonders aber auch durch die Veräußerung der markgräflichen Dörfer und Forsten. Immerhin war die Stellung und der Machtbereich der Vögte am Schlusse unserer Periode noch ansehnlich genug und erforderte gewiß einen tüchtigen Mann, zumal ihnen nur ein ganz beschränkter Beamtenapparat zur Verfügung stand.

Einige von den größeren Vogteien zerfielen, wie wir schon sahen, in mehrere kleinere Bezirke, welche auch wohl als Veritte

[1]) S. Cod. dipl. maj. Pol. II, 305.

bezeichnet werden, wie z. B. die Vogtei Friedeberg die Beritte Friedeberg und Woldenberg umfaßte.[1]) Von den meisten hören wir allerdings hierüber nichts, und doch ist es kaum möglich, daß nicht überall solche Unterbezirke bestanden haben sollten. Der Name für sie, Beritt, bezieht sich auf die Tätigkeit des dem Vogte beigegebenen Organs, des Landreiters (bedellus). Es war das ein Beamter, der wahrscheinlich dem niederen Dienstadel entnommen wurde und als das Exekutivorgan des Vogtes angesehen werden kann. Näheres von seiner Geschäftsführung erfahren wir eigentlich nur aus dem Todesjahre Waldemars, wo er uns im wesentlichen als mit der Pfändung der unbotmäßigen Vasallen und unpünktlichen Zahler betraut entgegentritt.[2]) Daß er nicht nur die ihm zustehenden Pfandschillinge einzuziehen hatte, sondern obenein auch geneigt war dabei sich zu bereichern, scheint ihm in jener Zeit keinen sonderlichen sozialen Abtrag getan zu haben. Der ständige Wohnsitz des Landreiters, wo es nur einen solchen gab, ist seit Verringerung der Vogteirechte und -Pflichten vielleicht nicht der des Vogtes, sondern ein anderer Ort der Vogtei gewesen, wie es denn im Zehdenschen und im Lippehnischen „Winkel" solche (aus früherer Zeit stammende) Landreiterbezirke gab, deren räumlicher Umfang für die ältere Zeit nicht ohne weiteres bestimmbar ist.

Irgend welche andere Unterbeamte der Vögte werden bei uns als solche nicht erwähnt. Inwiefern der Forstmeister oder einzelne mit der Aufsicht in Grenzbezirken betraute ritterliche Herren[3]) ihnen direkt unterstellt gewesen sind, steht dahin. Gelegentlich wird auch ein Untervogt erwähnt, aber über seine Funktionen, wie über sein Vorhandensein in den einzelnen Bezirken wissen wir nichts[4])

---

[1]) Riedel XXIV, 140. Bezüglich ihrer Entstehungszeit gilt gewiß dasselbe, wie von der der Vogteien. Vergl. Isaaksohn I, 79. Kühns II, 51.

[2]) Riedel XX, 133.

[3]) Von beiden wissen wir nur aus der gleichen Urkunde P. U.-B. IV, 93, Nr. 2093. Der dort erwähnte Brüsewitz könnte zum Teil Landreiterfunktionen bekleidet haben.

[4]) Riedel XX, 133 im Lande Lebus. Daß dieses „Land Lebus" damals (1319) auch den späteren Kreis Sternberg, wenn nicht ganz so doch teilweise mitumfaßt hat, mit dem Sitze des Vogtes in Frankfurt, scheint aus der Urkunde XX, 199 hervorzugehen, wo der Bezirk des Schlosses Sternberg diesem Vogte von Frankfurt unterstellt war.

b) Die Finanzwirtschaft des Markgrafen.

Wie ursprünglich der deutsche Volkskönig, der fränkische, der deutsche König, so zog auch der Markgraf seine Einkünfte anfangs fast ausschließlich, später noch zum großen Teil aus dem ihm eigentümlich zugehörigen Grund und Boden, dem Domanialbesitz. Welche gewaltigen Areale ihm in der Neumark gehörten, sahen wir. Wieviel von dem artbaren Boden für seine Rechnung bewirtschaftet wurde, ist uns leider gänzlich unbekannt. Aus den in seiner Grundherrschaft verbleibenden Dörfern empfing er dann die ganzen Zinse der Bauern und Kossäten, die Kornerträge der Mühlen, den Krugzins, aus sehr vielen verlehnten wenigstens die letzteren. Dazu kamen dann die Erträge der Forsten. Wohl waren diese damals trotz der Hegevorschriften nicht besonders nutzbar und warfen nur geringe Einnahmen ab, z. B. an Hafer, den die benachbarten Dörfer für die Weidenutzung zahlten (1337) etwa 200 Wispel und gewiß nur weniges für Kohlen und Honig; geschlagene Hölzer wurden wohl nur da zum Verkauf gebracht, wo sie leicht zu Wasser gebracht werden konnten. Von Wert für die Versorgung der Fürsten und ihrer auf Naturalverpflegung angewiesenen Beamten wurden die Wälder trotzdem, zunächst insofern sie für Bauten und Feuerung das nötige Material lieferten, dann namentlich indem sie die Küche mit Wildbret versorgten. In gleichem Sinne waren die an Fischen und Krebsen reichen Ströme und Seen für sie sehr wertvoll. Zu unserer Zeit reichten alle diese Erträge völlig aus, um den Haushalt der Fürsten und ihrer Beamten zu versorgen.

Es bedurfte aber namentlich für Reisen und Kriegszwecke weit größerer Einnahmen. Da stand nun obenan hinsichtlich des Ertrages der pactus, der nunmehr fürstliche Bischofszehnt, der ihnen, ihrem Anspruche nach, von allen Hufen im Lande, die nicht locationis nomine besetzt waren, zustand.[1]) Diesem Anspruche werden zu unserer Zeit in den größten Teilen des Landes die tatsächlichen Verhältnisse entsprochen haben, nur in einer relativ geringen Zahl von Dörfern waren die Bezüge aus dem pactus schon in andere Hände übergegangen, zum Teil schon vor der märkischen Invasion, zum Teil durch Verkauf; immerhin warf

[1]) S. oben Seite 432 ff.

dieſer Titel noch ſehr beträchtliche Einnahmen ab, welche die Hauptgrundlage der ganzen Finanzwirtſchaft der Markgrafen bildete.[1]) Nach der ganzen Art ihrer Entſtehung konnten gerade dieſe Einnahmen von dem Landesherrn nicht veräußert werden, denn nach kanoniſchem Rechte ſtand es der Kirche zu, beim Ausſterben der Askanier den Zehnt wieder für ſich einzufordern, wie das ja denn auch tatſächlich hernach geſchehen iſt. — Auf dem gleichen Grunde, nämlich dem Prinzip, daß der Markgraf Eigentümer alles Grund und Bodens in der Neumark ſei, ruht die zeitweilig nicht unbeträchtliche Einnahme aus dem Vermeſſungsrecht (ius mensurandi). Die Markgrafen nahmen wiederholt eine genaue Feſtſtellung der einzelnen Dorf- und Stadtareale vor;[2]) dabei handelte es ſich einerſeits um die Unterſuchung, ob die in dem Kataſter verzeichnete Größe den tatſächlichen Verhältniſſen entſprach, ob nicht etwa durch Rodungen auf Koſten des herrſchaftlichen Waldes oder auch anderer Privatbeſitzer eine widerrechtliche Vergrößerung eingetreten war, die nun rückgängig gemacht wurde. Nutzbar war aber dieſes Recht eben dadurch, daß die derzeitigen Beſitzer hierfür tüchtig bezahlen mußten, jedenfalls ſehr viel mehr als die Koſten betrugen. In den Städten wird dieſe ſonſt wohl in gewiſſen Zeiträumen wiederkehrende Maßregel durch den regelmäßigen census arearum oder census areas mensurandi zwar nicht eigentlich abgelöſt, aber doch in ihrer Art verändert.

Schon die verſchiedene Größe der Hufen mit ihrem Gefolge von Schwierigkeiten hinſichtlich der Beſteuerung machte eine häufige Nachmeſſung nötig. Wenn ſich dann ein Übermaß herausſtellte, was ſehr oft der Fall war, dann zogen es die Fürſten ein oder traten es dem bisherigen Beſitzer gegen entſprechende Zahlungen ab. Mehr und mehr aber bemühten ſich die Grundherrſchaften, das läſtige Vermeſſungsrecht zu beſeitigen und bei ſteigendem Geldbedürfnis waren die Markgrafen gar zu häufig bereit durch eine einmalige, meiſt recht beträchtliche Zahlung ſich abfinden zu laſſen.

Wenig einträglich war wohl von vornherein das Bergregal,

[1]) Die gegenteilige Anſicht von Sommerfelds (Forſch. brdbg.-pr. Geſch. XVI, 623) kann mich zur Änderung meiner wohlbegründeten Erkenntnis nicht beſtimmen.

[2]) Bekannt ſind ſolche aus den Jahren 1271, 1281, 1287 und 1289.

obwohl es häufiger Erwähnung findet. Der diluviale Boden der Neumark enthielt eben keine nennenswerten Foſſilſchätze; größeren Grundherren namentlich geiſtlichen Standes wurde obenein das Regal ſehr häufig mit dem Boden zugleich überlaſſen.

Auf der Gerichtshoheit der Markgrafen beruhte ihr Recht auf einen Anteil an den Gerichtsbußen, prinzipiell $^2/_3$ von allen Gefällen des Obergerichts, und in den Orten ihrer eigenen Grundherrſchaft auch vom Niedergericht; für die Beurteilung der entſprechenden Einnahmen fehlt uns der Maßſtab.

Erheblicher war der Bruttoertrag der Zölle, überhaupt der Abgaben vom Handel. In gewiſſem Sinne ruhte auch das Zollrecht auf dem privatrechtlichen Grunde, daß der Markgraf alleiniger Eigentümer des Bodens, ſomit auch aller Land- und Waſſerſtraßen war. Aber dieſes Moment liegt doch gänzlich außerhalb des Bewußtſeins; die ihm vom Reiche aufgetragene Sorge für die Sicherheit des Verkehrs iſt es, die dem Fürſten das urſprünglich auch ein Reichsregal darſtellende Zollrecht zubilligt, tatſächlich handelt es ſich indeſſen nur um Erſchließung einer Geldquelle. Von Bedeutung waren da vor allem die Durchgangs- und Eingangszölle. Innerhalb der Neumark wird ihrer eigentlich nur zu Küſtrin gedacht, wo ſie von polniſcher Zeit her beſtanden, und wo hauptſächlich der Salzfiſch herangezogen wurde. Im Todesjahre Waldemars hören wir dort auch von Zöllen auf Hölzer,[1]) die ſtückweiſe mit 1 bezw. $^1/_2$ Pfennig belegt waren; das war alſo doch eine erhebliche Belaſtung und mußte, bei einigermaßen regem Verkehr einen nicht unbedeutenden Betrag abwerfen. Durchgangszollſtätten am Rande der Neumark befanden ſich auch in Kroſſen, Oderberg, Zantoch; aber was ſie an Erträgen brachten, iſt unbekannt, wichtiger werden die Marktzölle der Städte geweſen ſein. Alles, was irgendwie Gegenſtand des Handels ſein konnte, mußte da verzollt werden, zumeiſt bei der Einfuhr, aber auch bei der Ausfuhr. Es handelt ſich dabei weſentlich um eine Akziſe, eine Umſatzſteuer, wie ſie ſpäter von neuem ins Leben gerufen wurde. Nur die Pfennwerte, die kleinen Bedürfniſſe der täglichen Nahrung an Hülſenfrüchten, Butter, Eier, Fiſchen, Gemüſe, und alles, was unter einem Schilling koſtete, war zollfrei. Alles andere mußten ſelbſt die Bürger auf dem eigenen Markte, am Tore bezw. auf dem Markte

[1]) Riedel XX, 133.

der eigenen Stadt verzollen, selbst wenn sie es mit eigenem Gespanne herbeigeholt hatten. Nicht überall freilich wurde dieser Marktzoll eingerichtet; Dramburg blieb laut seines Gründungsprivileges frei davon.

Der Einnahme aus den Zöllen standen nun aber auf der anderen Seite die erheblichen, sachlichen und persönlichen, Unkosten der Zollverwaltung gegenüber. Sodann erfolgten schon in askanischer Zeit Befreiungen einzelner Personen wie Gemeinden von allen oder einzelnen Zollpflichten. Daß der Klerus sowie die markgräflichen Dienstmannen für die Bedürfnisse ihres Hauses zollfrei waren, sahen wir oben. Befreit wurden im Jahre 1281 die Bürger von Soldin in Rücksicht auf die Notlage der Stadt von jedem Zoll in und bei der Stadt, dann wurde 1292 der Stadt Königsberg der dortige Marktzoll wie überhaupt jeder andere Zoll innerhalb der Mark erlassen. Das mußte, in dieser Weise verallgemeinert, die Einnahmen des Markgrafen beträchtlich schmälern, so sehr es sonst vielleicht zur Hebung des Verkehrs diente. Freilich müssen wir immer beachten, daß solche Befreiungen seitens einzelner Fürsten immer nur für den Bereich dieser Linie galten, wofern sie nicht auch von der anderen sogleich oder später ausgesprochen wurden. 1317 ist dann aber sogar ein fiskalischer Zoll, der zu Driesen, durch Verkauf in Privatbesitz übergangen.[1]) Andererseits fand eine Erhöhung der bestehenden Zolltarife, welche der Genehmigung des Reiches bedurft hätte, wahrscheinlich nicht statt und ebenso wenig eine Vermehrung der Zollstellen an den Überlandsstraßen.

Geringe Überschüsse nur lieferte das Geleit und auch die Rauchhühner, die Ablösungsgelder für Schulzenpferde oder etwaige andere Dienste, die Münzpfennige[2]) und andere kleine Nutzungen konnten nicht viel verschlagen.

Mit der Größe des Territoriums stiegen die Verpflichtungen der Markgrafen, ihre Inanspruchnahme auf allen Gebieten wuchs

---

[1]) Riedel XVIII, 282: mit tollen, water toll unde land toll.

[2]) Ihre Bedeutung ist nicht ganz sicher; P. von Wedel will den Ausdruck, der 1319 einmal vorkommt, als Muntschaftspfennige erklären, was sich doch wohl durch den lateinischen Begriff denarii monetarum verbietet. S. dazu Techen, im Mecklbg Jahrb. LXVII, 63 ff. Man wird es wohl mit einer Beisteuer zum Zwecke der Münzprägung zu tun haben.

außerordentlich, im Gegensatz dazu sanken die Naturaleinkünfte an Wert, das Lehnswesen bezw. die Dienstmannschaft an Schlagfertigkeit, andererseits spielte das bare Geld eine von Jahr zu Jahr größere Rolle und die Mark brachte doch keine eigenen Silberschätze zu Tage. Es ist auf diese Weise bald ein fühlbarer Mangel an Bareinkünften eingetreten, der auch trotz immer erneuter siegreicher Kriege nicht überwunden wurde. Die Binnenlage der Mark war trotz aller Vorstöße nach der See nicht zu beseitigen, ein auch für den Fürsten ertragreicher Anteil am Seeverkehr nicht zu erreichen; die Folge war, daß sich die Markgrafen genötigt sahen, Ansprüche an die Geldhülfe seitens ihrer Untertanen zu stellen; so entstand die Bede.[1]) Ihre Bewilligung erfolgte ohne Zuziehung anderer Faktoren lediglich durch die Vasallen, die nur dann zur Zahlung verpflichtet waren, wenn man sie rechtzeitig verbotet und gehört hatte.[2]) Die Verpflichtung zur Zahlung traf gleichwohl alle Insassen der Mark, ob sie Land besaßen oder nicht. Die Höhe der jedesmaligen Quote war anfangs verschieden, scheint aber allmählich dahin festgelegt zu sein, daß man in Fällen großer Not von der Hufe einen Wispel bezw. ein Pfund oder ein frustum forderte, sofern sie in voller Kultur war. Der Maßstab, an dem man das beurteilte, ist uns nicht bekannt, wahrscheinlich gab es einen Kataster, da ein solcher doch offenbar der Fixierung des Zehnts im pactus zugrunde gelegen haben muß.[3])

---

[1]) 1280 petitio exactoria oder precaria. Über die Entstehung der Bede ist viel geschrieben worden; die wichtigsten Aufsätze darüber sind von Merklinghaus (Forsch. z. brandbg preuß. Gesch. VIII, 59–102); meine Besprechung dieser Arbeit in Heft IV der Schrft. des Ver. für Gesch. der Neum., eine wie ich heute einsehe, in mancher Beziehung mißlungene kleine Arbeit, dann Brenneke, Die ord. dir. Staatssteuern in Mecklenburg im MA Mecklbg. Jahrb. LXV, und eine zum Teil recht (unnötig) scharfe Gegenschrift von Techen, ebenda LXVII.

[2]) Riedel, B. I, 136.

[3]) Daß man den Hufenzins zugrunde gelegt habe, ist ganz unmöglich. Was Merklinghaus a. a. O. S. 77 dafür anführt, beruht auf der irrigen Annahme, dieser Zins habe meist die Höhe von einem Wispel erreicht. Die zum Beweise hierfür aus Band XIV. und XV. des Riedel herbeigezogenen Stellen versagen völlig; nirgend ist in ihnen direkt vom Zins die Rede, sondern von verschiedenen vereinigten Abgaben. Daß der Zins z. B. in den Städten gewöhnlich nur ½ Vierdung oder 3 Schilling betrug, darüber s. oben S. 421.

Allmählich wurde die bei allen möglichen feierlichen Vorgängen im markgräflichen Hause und bei jedem großen Landesbedürfnis gesonderte und nach unseren Begriffen in der Tat außerordentlich hohe Umlage höchst drückend und als um 1280 wie wir oben sahen, die Verlegenheit der Fürsten auf das höchste gestiegen war, verweigerten die Vasallen die weitere Zahlung. Da sahen sich dann die Fürsten beider Linien zu einer Kapitulation genötigt; das Ergebnis war, daß nach mehrfacher Zahlung einer kleinen Abfindung (dreimal ein Vierdung) von jeder Hufe die bisher zu ein Pfund veranlagt gewesen war, künftig in zwei Terminen, zu Martini und Walpurgis je ein Schilling gezahlt werden sollte. Davon wurden in Zukunft nur die eigentlichen von den Rittern selbst bestellten Lehnshufen — bei uns 4 bis 12 — befreit; auch von solchen Hufen, welche etwa ein Grundherr noch sonst unter den Pflug nahm, mußte er die Bede zahlen. Diejenigen „gemeinen" Leute, welche keine Hufen besaßen, genannt werden Müller und Kossäten, zahlten eine Kopfsteuer von sechs Pfennigen auf ihre fahrende Habe. Nur in dem Falle, daß der Markgraf in Gefangenschaft geriet bezw. daß infolge einer verlorenen Hauptschlacht allgemeine Landesnot eintrat, durfte auch künftig noch eine außerordentliche Bede gefordert werden, doch auch dann nur unter Zustimmung eines für diesen Zweck eingesetzten Ausschusses innerhalb jedes Landesteiles. Die Namen der im ottonischen Teil der Neumark diesem Ausschusse angehörigen Ritter, zu denen sich noch zwei Städter gesellten, dürften uns in den mitunterzeichneten Herrn von Sydow, Brunkow, Winningen und Liebenthal vorliegen.

Sind nun aber diese Beschlüsse aus einer Zeit der Not auf die Dauer beobachtet worden, haben sich wirklich die Markgrafen mit dem niedrigen Satze von mehr oder weniger zwei Schilling von der Hufe begnügt? Wir sind nicht in der Lage, das zu beurteilen, da alsbald die Gewohnheit beginnt, alle auf einer Hufe ruhenden Geldlasten, sofern sie demselben Empfänger zuflossen, unter demselben Namen zusammenzufassen. Indessen spricht doch manches

und auf dem Dorfe war er noch niedriger. Wohlbrück, auf den sich Merklinghaus S. 75, Anmerkung, beruft, spricht S. 246 Anmerkung ausdrücklich von Pacht und Zins als wahrscheinlicher Grundlage des Katasters. Da aber der Zins privatrechtlich und in seiner Höhe ganz vom Belieben des Grundherrn abhängig war, wird man auch ihn ausscheiden müssen, und es bleibt nur der pactus übrig.

für ein Festhalten an jenem Satze für die reguläre Bede. Die Markgrafen hatten sich zwar verpflichtet die Bede nicht an einen Dritten zu veräußern, indessen ist dies in der letzten Zeit der Askanier doch schon häufiger vorgekommen; eben darin aber lag auch eine gewisse Sicherheit gegen ihre Erhöhung, man hätte die erhöhte Bede unter einem neuen Titel einführen müssen, wenn man nicht wollte, daß sie auch eben jenen Dritten zufloß. Es konnten also nur *außerordentliche* Beden verlangt werden und deren Bewilligung war ganz von der Geneigtheit der Stände abhängig. Tatsächlich sind diese zu Anfang des XIV. Jahrhunderts keine außergewöhnliche Erscheinung gewesen.[1]) Daß bis zum Ende der askanischen Epoche dauernde Erhöhungen nicht erfolgt sind, das geht auch aus jenem Reverse Wartislaws IV. gegen die Stände von Lebus hervor, laut deren sich die Regierung alles in allem mit jährlich sechs Schilling, zahlbar in zwei Raten zu Martini und Walpurgis begnügen will, eine Summe, die Bede *und* Paktus zusammen enthalten dürfte, obwohl weder das eine noch das andere ausdrücklich erwähnt ist.[2]) Eine offene Frage bleibt hier nun noch, ob, wie man eigentlich annehmen sollte, nur von dem Pflugacker oder auch von dem unaufgeteilten Lande die Bede gezahlt wurde. Der Umstand, daß später im Landbuche nur die Gesamtzahl der Hufen und daneben die der Eximierten genannt ist, müßte uns auf letzteres führen; auch die Annahme eines ganz geringen Umfanges der Allmende hilft uns über die Unklarheit nicht hinweg.[3])

In den Urkunden der letzten Zeit tritt uns hinsichtlich der Bede eine Unterscheidung entgegen, je nachdem sie Bede „lehnes oder erbes" war.

Der Name Lehnbede ist nun aber im uneigentlichen Sinne gebraucht, es handelt sich dabei nicht um die eben besprochene Bede, sondern um die sogenannte Lehnware, eine später nur beim Tode des Belehnten oder des Lehnsherrn zahlbare, in ihrer Höhe nicht bekannte Summe. Auch diese Pflicht suchten die Vasallen abzuwälzen,

[1]) Riedel B. I, 250, zum Jahre 1303: si qua precaria ab incolis terrae a nobis requisita fuerit et extorta.

[2]) Möglich ist freilich auch, daß der pactus, dessen Zahlung ja ein für allemal feststand, ganz unabhängig vom Willen der Vasallen, und der ja prinzipiell immer Eigentum der Kirche war, in diesen sechs Schilling nicht mit drin steckt. Dann waren also jene sechs Schilling nur die Bede.

[3]) Nach *Brenneke* zahlen diese Hufen mit, nach *Techen* nicht.

und augenscheinlich ist ihnen das in unserer Zeit wenigstens teilweise, für den Todfall des Belehnten, gelungen; 1319 hat Wartislaw ihnen ausdrücklich diese Vergünstigung zugesichert. Dagegen blieb die Lehnware bestehen für alle Personen, welche nicht eigentlich Lehnsqualität besaßen, also Geistliche und Bürger, welche Lehnhufen erworben hatten. Auch falls ein Rittergut durch Kauf in andere Hände überging, ließen sich die Markgrafen für die Belehnung seitens des Käufers eine entsprechende Summe zahlen. Unter gewissen Umständen verzichteten sie aber auch schon hierauf.[1])

Ganz anders haben sich die Bedeeinnahmen des Markgrafen aus den Städten entwickelt. Schon in dem ersten Vertrage mit den Insassen der Vogtei Salzwedel begegnet uns für die fixierte Bede der Name orböre, und dieser Name findet sich später für die Stadtbede allgemein. Bald nach jenen Verträgen haben sich die Markgrafen mit einigen Städten auf die Zahlung einer jährlichen festen Pauschalsumme, eben der Orböre, geeinigt. Aber diese Summe, die wahrscheinlich auch in den größeren neumärkischen Städten die Regel wurde, 100 Mark, ist so hoch im Vergleich zu der durch die Verträge festgesetzten Jahresabgabe von 2 Schilling pro Hufe, daß es sich dabei nicht um eine einfache Konvertierung handeln kann. Es ist überdies zu beachten, daß die Höhe dieser Abgabe in den meisten Mittelstädten gleich war, obwohl die ihrer Zahlung angeblich zugrunde gelegte Anzahl der Hufen verschieden war. Es bleibt also nur übrig, obwohl in den angeführten Fällen von Stendal und Prenzlau von einer Ablösung der petitio exactoria gesprochen zu sein scheint, die starke Erhöhung der Jahressumme auf andere Weise zu erklären. In den betreffenden Verträgen, welche die Bürger, abgesehen von Fällen der Gefangennahme der Fürsten, auch von etwaigen Extrasteuern befreien, ist ihnen unmittelbar nachher die Zusicherung gemacht, daß sie innerhalb ihrer Mauern einen belehnten Erbrichter haben sollen und daß der Markgraf dieses Richteramt auf keinen Fall an sich bringen darf und ebenso wenig einer seiner Vögte. Hierin werden wir die Erklärung dafür zu suchen haben, daß die Städte sich nicht nur zu einer sehr hohen festen Jahressteuer verpflichteten, sondern noch eine beträchtliche Summe — Stendal 1235 Mark, Prenzlau noch mehr — für die ihnen erwiesene „Gnade" bezahlten; es ist

[1]) Riedel XVIII, 218.

wohl jetzt erſt die Befreiung unſerer Städte von der Vogtei eingetreten und zwar, wie man richtig bemerkt hat, keineswegs generell, ſondern von Fall zu Fall, je nachdem eine Stadt in der Lage war, die große Loskaufsſumme aufzubringen. Im gewiſſen Sinne liegt alſo auch in dieſer Maßregel wenigſtens teilweiſe eine Drangabe wichtiger Gerechtſame zwecks Erreichung augenblicklicher Vorteile.[1])

Wann nun dieſe Maßregel einen allgemeineren Charakter angenommen hat, iſt uns nicht bekannt; bei Gründung von Dramburg 1297 und Arnskrone 1303 iſt ſie noch nicht erwähnt, wohl aber bei der von Falkenburg und Freienwalde, 1333 und 1338, zwei Mediatſtädten der Wedel; 1317 wird die Jahresſteuer von Königsberg bereits auf 50 Mark herabgeſetzt, ebenſo beträgt die von Landsberg zu Beginn der bayriſchen Zeit nur noch 70 Mark. Wir dürfen alſo annehmen, daß wir es mit einer ſpäteſtens gegen den Schluß unſerer Epoche allgemein durchgeführten Maßregel zu tun haben.[2])

Die neueingeführte regelmäßige Jahresbede ſollte nun laut der eidlichen Verträge nicht an Dritte veräußert werden, aber die Hufenbeſitzer behielten ſich den Ankauf bezw. die Ablöſung vor. Fälle, wo die Markgrafen auf die Bede ganz oder teilweiſe verzichteten, ſind denn auch im XIII. Jahrhundert relativ ſelten eingetreten; da, wo ſie einen Lehnbeſitz an Vaſallen, Klöſter uſw. übertrugen, haben ſie ſich doch die precaria faſt immer vorbehalten; zwar den Tempelherrn von Zielenzig wurde ſie 1286 mitüberlaſſen, da waren aber auch ganz beſondere Umſtände im Spiel. Noch

[1]) Daß die Konvertierung der Bede in die Ordöre mit der Umwandlung der Stellung der Städte zur Vogtei zuſammenhängt, geht m. E. in zwingender Weiſe daraus hervor, daß die beiden erhaltenen Urkunden in allen weſentlichen Punkten faſt wörtlich übereinſtimmen und dabei in gleicher Weiſe eben von den Gerichtsverhältniſſen ſprechen. Daß es ſich dabei nicht um eine Beſtätigung älterer ſchon beſtehender Zuſtände handelt, ergibt der Wortlaut der Urkk. XV, 26 und XXI, 94 ff.

[2]) Daß durch die Fixierung der Ordöre die Zahlung der Hufenſteuer nicht beſeitigt wurde, wie ich in Rückſicht auf die Höhe der Ordede mit Zeumer, Die deutſchen Städteſteuern im XII. und XIII. Jahrhundert, Leipzig 1883, früher annahm, läßt ſich an vielen Fällen erweiſen, beſonders an dem Gründungsprivileg von Freienwalde. Dasſelbe gilt von dem Rutenzins; er iſt manchen Städten ſchon früher überlaſſen, z. B. Soldin.

als Waldemar sich genötigt sah 1312 den Herrn von Klepzig die Bede ihrer Sternbergischen Dörfer zeitweilig zu erlassen, behielt er sich doch das Wiederkaufsrecht vor. Später aber sind die Befreiungen immer häufiger eingetreten; 1312 hat sie auch Marienwalde erworben gegen Zahlung einer einmaligen Summe; das geschah aber nicht in dem Sinne, als genösse nun das Kloster für alle seine Güter prinzipiell Bedefreiheit, es wurde vielmehr festgesetzt, daß das Kloster bei jeder Erwerbung von Gütern, auf denen Bede haftete, der Regierung davon Anzeige machen müsse, damit durch irgend welche Verschiebung die Bedehebung dem Territorium auch künftig gesichert bliebe. Dem Domstift Soldin wurde bei seiner Gründung (angeblich) die Freiheit von allerlei Bede, Kollekte, Tallie zugesagt, und doch müssen seine Hintersassen später so gut wie jeder andere zahlen. Aber 1316 erhielten die von Uchtenhagen Meseritz, 1317 die Osten Driesen, 1319 die Droste und Wedel Schivelbein und Falkenburg frei von Bede.[1])

Das bedeutete nun freilich nicht, daß die Bede nicht zur Erhebung gelangte, etwa wie früher zeitweilig die preußische Klassensteuer einzelnen Stufen auf ein Vierteljahr erlassen wurde, die Bede wurde vielmehr in der Folge ebensowohl von seiten und für Rechnung des Grundherren erhoben, nur daß sie nicht an den Staat abgeführt wurde, also etwa so, wie heute die Grund- und Gebäudesteuer den Kommunalverbänden überlassen ist. Daß auch die städtische Orbar eine Abminderung hier und da schon in unserer Epoche zu Gunsten der Städte selbst erfuhr, sahen wir am Beispiel von Königsberg 1317.

Was endlich die Erhebung der Bede in den Dörfern anlangt, so war damit überall prinzipiell der Grundherr beauftragt, an ihn hielt sich der Markgraf, er wurde ev. durch den Landreiter gepfändet. Der Grundherr mochte dann durch den Schulzen oder seinen Meier von den Hintersassen ihre Quoten beitreiben. Besaß er Grundstücke an verschiedenen Orten, so mochte er für seinen Gesamtbesitz auch in gesamter Summe bezahlen. So war also der Landesherr ohne große Verwaltungsumstände des Eingangs seiner Steuern sicher. Schwieriger wurde die Sache erst, als

[1]) Vergl. auch Repertorium Königsberg, Schrft. des Ver. für Gesch. der Neumark III, Regest Nr. 2 wegen derer von Liebenow.

gegen das Ende unſerer Epoche die Grundherrſchaft einzelner Dörfer geteilt wurde; doch waren dieſe Fälle noch nicht häufig.

Faſſen wir nun die geſamte Finanzverwaltung in der Neumark ins Auge. Das charakteriſtiſche Kennzeichen jeder mittelalterlichen Verwaltung gilt auch von ihr, es fehlt die Zentraliſation, bezw. die einzige Zentralſtelle iſt der Fürſt ſelbſt, der eben nicht die Möglichkeit hat die Lage zu überſehen. Es fehlt auch an jeder Zentralkaſſe. Im Bedarfsfalle weiſt der Markgraf die Einzelſtellen direkt zur Hebung bezw. zur Zahlung an. Letzteres geſchieht gewöhnlich in der Form der geſamten oder teilweiſen Verſchreibung der Eingänge aus einem beſtimmten Titel auf längere oder kürzere Zeit. Dabei bleibt die Subſtanz der Einkünfte an ſich unangetaſtet. Bedenklich für die Stetigkeit der Entwicklung wird die Sache erſt dann, wenn die betreffenden Titel gegen einmalige Zahlung dauernd verpfändet werden. Das hierbei ſehr häufig vorbehaltene Recht des Wiederkaufs iſt dabei gewiß häufiger ausgeübt worden, als es nach den Urkunden den Anſchein hat; immerhin blieb dieſe Form verderblich. Die Gewohnheit, Kapitalien ſofort zu beſchaffen durch dauernde Überlaſſung von Einnahmen im Werte von 10%, griff immer mehr um ſich; es war dieſelbe Maßregel, die uns oben als Rentekauf entgegentrat; ſie war vom Standpunkte des Verkäufers aus ebenſo einfach wie ruinös. Wer in einem Jahre 1% ſeines Einkommens auf dieſe Weiſe los wurde, mußte im nächſten Jahre ceteris paribus mehr als 2% von dem Rechte veräußern und ſo in ſteigender Weiſe fort.

Dazu kam dann die ſich ſtetig häufende Menge direkter Abtretungen von fiskaliſchen Ländereien; die Lehen näherten ſich mehr und mehr der Allodifizierung, zumal die Lehnware für manche Fälle aufhörte; auch die Übernahme der Vormundſchaft für unmündige Söhne von geſtorbenen Vaſallen wurden jetzt durch einmalige Zahlungen abgelöſt[1]) und auch die gelegentlich vorbehaltenen Vindikationsrechte in zweifelhaften Erbfällen mögen faktiſch ſelten zur Durchführung der Devolution geführt haben.[2])

Bedenken wir nun, daß durch Waldemar in den letzten Jahren ſeiner Alleinherrſchaft in der Neumark allein, ganz abgeſehen

[1]) Riedel XXIV, 22.
[2]) Riedel XXIV, 23.

von all den großen und einträglichen nutzbaren Rechten, 5 große Bezirke veräußert wurden, so ist es weiter kein Wunder, daß das Land nach wenigen Jahren vor dem Staatsbankrott angelangt war.

Immer freilich müssen wir im Auge behalten, daß die Verhältnisse eben infolge des Versagens der Lehnsorganisation und des Aufkommens der Geldwirtschaft auch in den anderen Territorien nicht viel besser bestellt waren; es war das unglückliche Zusammentreffen, daß, ehe Waldemar ausreifen konnte, sein Tod und damit die furchtbare Verwirrung der herrscherlosen Zeit eintrat.

c) Die kommunalen Organisationen.

Indem der Markgraf infolge der Vergrößerung des Territoriums für einzelne Landesteile angesehene eingeborene Männer mit seiner Vertretung betraute, schuf er Verwaltungsbezirke. Diese aber umschlang, abgesehen vielleicht von schwachen historischen Erinnerungen, kaum ein gemeinsames Band; die Einigung bestand fast lediglich in der Person des jeweiligen Vogtes und etwa dem Zusammentreffen auf gemeinsamen Dingetagen.[1])

Anders liegt das bezüglich der örtlichen Organisationen. Grundsätzlich zerfällt das ganze Land in Land- und Stadtgemeinden; außerhalb ihrer stehen nur die unbesiedelten Forsten.

Bei beiden haben wir zu unterscheiden die alle Bewohner der Ansiedlung umfassende Personalgemeinde, daneben eine kleinere einen mehr oder minder großen Teil der Bewohner ausschließende agrarische Realgemeinde. Mit letzterer haben wir genau genommen hier nichts mehr zu schaffen, da es sich für uns nur um die politische Organisation handelt, gewisse einschlägige Fragen sind auch schon oben von uns berührt worden. Immerhin müssen wir noch einmal, wenigstens bei der Landgemeinde, darauf eingehen.

Die Realgemeinde unserer Dörfer umfaßt grundsätzlich alle Bewohner, welche Realberechtigungen in und an der Feldmark haben, das heißt den Grundherrn, den Pfarrer bezw. seine Kirche, den Schulzen und etwaige Lehmänner, die Bauern, die Kossäten. An ihrer Spitze steht der Burmeister, hier zusammenfallend mit dem Schulzen. Daß der Grundherr, ob er nun im Dorfe selbst

[1]) Die Verfassung der Burgwarde zu erörtern, muß ich aus Mangel an Material unterlassen. Daß sie mit veränderten Formen in einer Anzahl von Pflichten noch fortbestanden haben, darf man annehmen.

wohnte oder nicht, zur Realgemeinde gehörte, daran kann m. E. kein Zweifel sein. Da er nach Einrichtung des Dorfes auch über die ungeteilte Mark nicht mehr autonom verfügen konnte, mußte er — ganz abgesehen von seinem persönlichen Einflusse — sich bis zu einem gewissen Grade den Anordnungen der Gemeinde fügen. Ob er bei den Dingen selbst erschien oder sich darin durch seinen Meier oder sonst wen vertreten ließ, war seine Sache. Erst recht war der etwaige Inhaber des Ritterlehens oder die verschiedenen Rittergutsbesitzer unlöslich mit der Realgemeinde verknüpft. Mochten sie vielleicht einige Vorrechte genießen (Schafzucht?), die Gemengelage ihrer Hufen allein brachte ihre Unterwerfung unter die Anordnungen der Ackergemeinde mit sich. Ob in denjenigen Fällen, wo ihnen eine größere Weidegerechtigkeit zustand, ihnen auch ein eigener Hirte verstattet war, ist, mindestens für unsere Zeit, sehr fraglich. Vollends schloß das Bedürfnis gemeinsamer Regelung der Vorflut jedes selbständige Vorgehen der kleinen Rittergüter aus, selbst wenn sie nicht im Gemenge lagen. —

Wohl wissen wir, daß gelegentlich die Bauern eines Dorfes gemeinsam einen See, einen Tanger erworben haben, und wir können nicht annehmen, daß daran auch der Grundherr beteiligt gewesen sei, aber wir kennen ähnliche Fälle aus der Stadt, in der der ritterliche Gutsbesitzer absolut nichts vor den anderen voraus hatte; es ist also sehr wohl möglich, daß selbst innerhalb der dörflichen Realgemeinde noch hier und dort eine engere Genossenschaft der bäuerlichen Hufenbesitzer bestanden hat, welche die Kossäten einerseits, den Grundherren bezw. etwaige ritterliche Gutsbesitzer ausschloß Das wird sich auf keinen Fall beweisen lassen, daß der Rittergutsbesitzer als solcher in einem Dorfe fremder Grundherrlichkeit bloß kraft der Lehnsqualität seines Gutes außerhalb des Dorfes gestanden und mit seinen Tagelöhnern eine Gutsgemeinde für sich gebildet hätte, hatte er doch rechtlich vor den Bauern nicht einmal (bis 1280/1) die Bedefreiheit voraus, war er doch in den Fällen freiwilliger Gerichtsbarkeit so gut wie jeder Bauer vor dem Schulzen rechtsständig und in manchen privat- und strafrechtlichen obenein. Er war hier lediglich der Nachbar des Bauern.[1])

[1]) Scharf hiergegen steht die Ansicht von Keil, die Landgemeinde S. 5, 12, 21 und von Brünneck, z. G. d. Grundeigent. in . . . Preußen I, 70 und öfter; ich sehe aber nicht, daß von Brünneck seine Behauptung bewiesen hätte.

Anders liegt die Sache hinsichtlich der Personalgemeinde. Zu ihr gehören auch die in der Feldmark nicht besessenen Tagelöhner, während auf der anderen Seite der Grundherr nicht zu ihr gerechnet werden kann. Zu ihr gehören also auch Leute slavischer Herkunft, sie müssen zu ihr gehört haben, weil sie, wie wir sahen, auf die relativ wenigen slavischen Dörfer nicht beschränkt gewesen sein können, und andererseits das etwa im Dorfe belegene Rittergut auf dem sie dienten, nicht eine eigene Personalgemeinde gebildet haben kann, wenn es keine eigene Realgemeinde war. Haupt der Personalgemeinde war der Schulze; aber er war es nicht, wie innerhalb der Realgemeinde als deren Organ, sondern als Organ des Grundherrn, der für seine Person nicht zu der von ihm abhängigen und durch ihn dem Landesherrn gegenüber vertretenen Gemeinde gehört haben kann.

Erwägen wir, daß in den älteren Teilen unserer Neumark die Besiedlung in der größten Zahl der Fälle von dem Landesherrn direkt ausgegangen ist und daß eine Überlassung der landesherrlichen Vorrechte, des Schulzengerichtes, der Zinse, an Privatleute in diesen Gegenden erst gegen das Ende unserer Periode häufiger vorgekommen ist, so war auch nur in den selteneren Fällen hier ein „Gemeindeherr" außer dem Markgrafen vorhanden, und somit unterschied sich in den vielen landesherrlichen Dörfern die Personalgemeinde von der Realgemeinde nur durch die Zugehörigkeit der grundbesitzlosen Leute zu jener.

Daß sich innerhalb der ursprünglich ein politisches Ganze bildenden Dorffeldmark eine eigene Gutsgemeinde hier und da schon innerhalb der askanischen Zeit gebildet haben kann, auch in der Neumark, ist möglich; dies ist aber stets nur auf dem Wege der Teilung der bisher einheitlichen Grundherrschaft mitsamt dem Schulzengericht und dem Patronat möglich gewesen. Solche Teilungen konnten sich im einfachen Erbgange vollziehen und haben sich nachweislich vollzogen; indessen war auch in diesem Falle bis zur Bildung verschiedener Gemeinden noch ein weiter Weg; jedenfalls mußte erst die vorläufig in der Person des Erbschulzen noch bestehende Verbindung der verschiedenen Dorfanteile auf irgend eine Weise gelöst werden. Immerhin sind diese Fälle gewiß noch sehr selten gewesen.

Es würde nun gelten, ein Bild von der Verwaltung der

Dorfgemeinde zu entwerfen, aber da fehlt es völlig an Material; wir könnten alſo beſtenfalls hier ein allgemeinmärkiſches Bild geben; das aber geſtattet unſere Aufgabe nicht.

Nur einen Punkt möchte ich erwähnen, allerdings auch nur an der Hand von ſehr viel ſpäteren Urkunden, die indeſſen ihrer Eigenart wegen aller Wahrſcheinlichkeit noch auch für unſere Zeit beweiskräftig ſind;[1]) ich meine die Stellung des Schulzen als Rechtsnachfolgers des ſächſiſchen Bauermeiſters. Wir finden den Schulzen im Beſitz von Naturaleinkünften aus dem Kruge, welche darauf hindeuten, daß er die Aufſicht über das Wirtſchaftsleben zu führen berufen war, wir hören, daß er dem Krüger falls er um Bierſchulden binnen des Gerichtes pfänden will, ſeinen Beiſtand leihen muß, endlich aber iſt wohl auch die ſich ſpäter herausbildende Verpflichtung des Schulzen, die Bauern bei der Arbeit auf dem grundherrlichen Gute zu beaufſichtigen, auf jene Seite ſeines Amtes zurückzuführen.

Die ſtädtiſchen Verhältniſſe unterſcheiden ſich gerade hinſichtlich des Gemeindelebens völlig von den dörflichen. Zunächſt hinſichtlich der Realgemeinde; ſie fehlt in der Stadt nicht, wie wir ſchon ſahen, aber ſie ſpielt eine verhältnismäßig nebenſächliche Rolle, die reale Grundlage des ſtädtiſchen Lebens beſchränkt ſich eben nicht auf den Ackerboden. Wir hätten uns hier alſo weſentlich nur mit der Perſonalgemeinde zu befaſſen; indeſſen trifft das nicht ſo ganz zu. Wir ſahen ſchon, daß innerhalb einer Stadt ſchon in ihren Anfängen Menſchen anzutreffen ſind, welche als eigentliche Mitglieder des ſtädtiſchen Gemeinweſens nicht zu betrachten ſind, die Pfaffen, die Juden und vielleicht auch einige „Proletarier." Die Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde iſt verknüpft mit dem Begriff des Bürgers, dieſer aber wieder an den Beſitz von Erbe und Eigen, d. h. ſoweit dieſe Beſitzform bei uns überhaupt beſtand. Es durfte alſo weder eine perſönliche Abhängigkeit vom Leiheherrn vorhanden ſein, wie bei den Juden, noch durften die betreffenden Wohnſtätten auf grundherrlichem Boden liegen, z. B. auf der Schloßfreiheit, noch endlich durften ſie einer kirchlichen Immunität angehören, wie gewiſſe Biſchofs- und Ordensgüter. Der Bürger mußte endlich in der Stadt ſelbſt wohnen und ſteuern, der Begriff des Ausbürgers iſt hier unbekannt. In dieſem Sinne

[1]) Riedel XIX, 121 ff. und 400.

haben wir es also auch innerhalb der Stadt wieder mit einer großen Realgemeinde zu tun. Diese Realgemeinde ist nun aber die einzige politisch in Frage kommende; in öffentlich-rechtlichem Sinne sprachen weder die Kleriker noch die Juden, noch die besitzlosen Proletarier, noch endlich einige etwa in der Stadt wohnende Edelleute mit, wenn sie nicht ein eigenes Haus daselbst erworben hatten.[1]) Jedenfalls waren sie als Mitglieder der städtischen Personalgemeinde den Anordnungen der Stadtbehörden unterworfen; obenein waren sie mit einem gewissen Argwohn behaftet, nämlich daß sie bestrebt wären, städtische Güter der städtischen Hoheit zu entziehen; namentlich den Pfaffen gegenüber war man daher sehr auf der Hut.

Was nun diese Stadtgemeinde als solche rechtlich am meisten von der Landgemeinde unterschied, war das ihr durch den Gründungsakt selbst verliehene Stadtrecht, das, soviel es auch sonst mit dem Landrecht übereinstimmte, besondere Bestimmungen über die Formen des Verkehrs, des Erbrechts und der Verwaltung enthielt. Dabei wurde gewöhnlich nicht ein schriftlich fixiertes Recht übertragen, vielmehr wurde dieses Recht als bekannt vorausgesetzt; nur in Fällen von Unklarheit holte man nachträglich eine Rechtsbelehrung, ein Weistum, von der vorbildlichen Stadt ein. Aus dem ganzen Kreise der neumärkischen Städte ist ein solches nicht erhalten; wir wissen aber, daß es im Gebiete der älteren Linie überall das der Stadt Brandenburg war. Mehrfach wird dies direkt gesagt, und bei Kallies heißt es dann 1303, daß es das Recht der übrigen Städte erhalten soll. Hinsichtlich der Städte der jüngeren Linie scheint festzustehen, daß Soldin mit dem Rechte von Straußberg, einem bei Otto III. sehr beliebten Orte, bewidmet war;[2]) da nun 1281 verordnet wurde, daß alle (innerhalb des ottonischen Gebietes) noch zu gründenden Städte ihr Recht von Soldin holen sollten und 1317 dies für die damals vorhandenen als rechtsgültig anerkannt wurde, so ist nicht unwahrscheinlich, daß einige von ihnen, vielleicht Küstrin oder Bärwalde, Straußberger Recht empfangen

[1]) Sie ist die universitas (häufig) oder die communitas civium 1315, die cives universi, die fideles et dilecti Burgenses; (1319) die tota civitas 1298.

[2]) Das ergibt sich aus der Urk. von 1317 XVIII, 445 und auch wohl aus der Klosterurkunde von 1289 XVIII, 441.

hatten. Unklar sind die Verhältnisse von Königsberg, doch sind erhebliche Abweichungen auch dort gewiß nicht vorhanden gewesen.[1]) Von wesentlicher Bedeutung sind diese Unterschiede zu unserer Zeit doch eigentlich nur noch auf dem Gebiete des Verkehrslebens, wo aber die fürstliche Gewalt regulierend eingriff. Soldiner Maß und Gewicht sind lange für große Teile des Landes gültig gewesen, wie wir schon bei der Erörterung der Hufengröße sahen.[2])

Hinsichtlich der Stellung der Stadtgemeinden im Gesamtorganismus ist nun vor allem wichtig festzustellen, in welchem Verhältnis sie zur Vogtei gestanden haben. Man hat in Anlehnung an die westdeutschen Verhältnisse bis auf den heutigen Tag es oft als ausgemachte Sache angesehen, daß unsere Städte ipso facto der Gründung die Immunität von der Vogtei erlangt hätten.[3]) Das ist nicht der Fall gewesen; wahrscheinlich aber waren die Bürger doch von dem Besuch des Vogtdings, des iudicium provinciale, außerhalb der Stadt befreit, das ja über die nach Stadtrecht lebenden Bürger nicht gut Urteil sprechen konnte. Damit waren sie aber noch nicht frei von der persönlichen Judikatur des Vogtes; und in mancher Beziehung ist überhaupt niemals eine Emanzipierung unserer Städte von der Vogtei erfolgt. In gerichtlicher Hinsicht aber ist die Befreiung seit dem Jahre 1281, nachdem Stendal und Prenzlau vorangegangen waren, in den

---

[1]) Vergl. bezüglich dessen meine Auseinandersetzung mit Reiche (Schrft. des Ver. für Geschichte der Neumark XIII, Seite 136) in Forsch. zur brdg. pr. Gesch. XVI, 81.

[2]) Bei der Gründung von Stolp, das übrigens Lübisches Recht erhielt, P. U.-B. IV, 443, ist diese Verleihung unmittelbar mit der dadurch herbeigeführten Regulierung der Maße verbunden: . . cives . . . iure Lubecensi et modio, quo eciam mensurantur, perfruantur. Auf Grund solcher Stellen ist Rummler, die Schulzen ꝛc. I, 7 wohl dazu gelangt, den Begriff des Stadtrechts einzig in der bezüglichen Ordnung von Maß und Gewicht zu erblicken.

[3]) Was Rietschel, Markt und Stadt S. 156 anführt, darf auf unsere Verhältnisse keinesfalls übertragen werden; in den von ihm angeführten Stellen wird die Immunität der Städte von der Reichsvogtei bezw. den Grafen ausgesprochen. Man hätte entsprechend die Befreiung unserer Städte von der markgräflichen Gewalt beweisen müssen und das will man gewiß nicht. Es sei hier hingewiesen auf den Fall von Breslau; als dort 1261 das magdeburgische Recht eingeführt wurde, behielt der Vogt das Blutrecht. Rietschel sucht diese Tatsache vergeblich abzuschwächen. Im übrigen s. oben S. 499, das gelegentlich der Einführung der Ordöre Gesagte.

einzelnen Orten allmählich erfolgt; ob sie allgemein noch innerhalb unserer Periode durchgeführt ist, kann zweifelhaft erscheinen. Es ist nicht ersichtlich, woher so arme Orte, wie Kallies das Geld genommen haben sollten, um die Markgrafen für den ihnen aus der Neuordnung erwachsenden Verlust zu entschädigen.[1])

Aber auch abgesehen hiervon genießt die Stadt zu Anfang eine gar so große Freiheit nicht; es herrscht eben allgemein das Präfektensystem, und zwar in einer erst nach und nach gemilderten Form.[2]) Der bei der Stadtanlage an die Spitze gestellte Vertreter des Markgrafen[3]) vereinigte in eigentümlicher Weise den Amtscharakter mit der Erblichkeit; er hält bezw. beruft die Ortsgerichte, er verwaltet die fürstlichen Ortskassen, er handhabt die Polizei, sorgt für das materielle Wohl der Ortsinsassen[4]) und ist ihr Anführer in Kriegsnöten; und nach der Emanzipierung der Stadt von der Vogteigerichtsbarkeit übernimmt er auch die höheren gerichtlichen Funktionen des Vogtes einschließlich der Blutgerichtsbarkeit.

Aber dieser Mann ist zugleich Bürger der Stadt, die ihm infolge seiner Tätigkeit als Lokator zufallenden Hufen liegen fast immer innerhalb der städtischen Feldmark und so gut wie der Bürgeracker im Gemenge oder, wo der Acker des Schulzen außerhalb der Stadt liegt, wie in Landsberg, besitzt dieser doch wenigstens sein Haus innerhalb der Mauern. Aber auch sonst ist er persönlich an dem Wohlergehen der Stadt interessiert; jede Belastung der Stadt belastet auch ihn, jede Steigerung des städtischen Verkehrs hebt seine Einkünfte;[5]) war er doch, abgesehen von seinen

[1]) Bekannt ist uns das Datum ante quod der Neuordnung von Landsberg 1317. Riedel XVIII, 375; augenscheinlich handelt es sich da nur um eine Bestätigung eines älteren Rechtes durch den neuen Landesherren (Waldemar).

[2]) Nachdem ich diese Worte geschrieben hatte, fand ich, daß man genau dieselbe Ansicht auch hinsichtlich der schlesischen Städte aufgestellt hat. Vergl. Ztschrft. Schles. XVI, 31.

[3]) Die Mediatstädte der letzten Zeit folgen darin nicht völlig dem vorhandenen Muster.

[4]) 1257 in der Stiftungsurkunde der Niederlage von Landsberg XVIII, 370 sagt der Fürst: cum hoc una cum Scultheto civitatis civitati et omnibus in ea degentibus viderimus expedire.

[5]) Die Möglichkeit, daß der alte Schulze in der Fürstenburg wohnte, soll nicht bestritten werden; dann war er allerdings kein „Bürger", aber sein materielles Interesse war darum wenig geringer.

Lokatorhufen durch das Fundationsprivileg faſt an allen Gefällen innerhalb der Stadt, mochten ſie nun aus dem Verkehr oder aus dem Ackerbau erwachſen, auf eine oder die andere Weiſe beteiligt.[1]) Dieſer Vogt iſt nun, wie mich dünkt, prinzipiell von Haus aus der einzige politiſche Vertreter der Perſonalgemeinde, der einzige Vermittler zwiſchen Fürſt und Stadtvolk. Aber das iſt wahrſcheinlich bei Beginn der neumärkiſchen Städtekultur bereits ein überwundener Zuſtand; die Stadt erſcheint ſchon als ein ſelbſtändiges Vermögensſubjekt, aus den Vorſtehern der Kaufmannsgemeinde ſind bereits Beamte der Geſamtgemeinde geworden, und ſo erſcheinen daher in unſeren Urkunden in allen wichtigen die Stadtgemeinde betreffenden öffentlichen Beurkundungen die Konſuln neben dem Präfekten; aber noch faſt unſere ganze Zeit hindurch behauptet der markgräfliche Beamte die leitende Stellung in allen Angelegenheiten, welche Gegenſtände des öffentlichen Rechtes betreffen.

Je mehr indeſſen die wirtſchaftliche Bedeutung unſerer Städte wuchs, je wohlhabender die einzelnen Bürger wurden, deſto ausgedehnter wurde der Kreis derjenigen örtlichen Vorgänge, an denen der Fürſt und ſein Vertreter ein unmittelbares Intereſſe nicht hatten, und je mehr er infolge der Neuordnungen mit richterlichen Funktionen betraut wurde, deſto leichter zog er ſich von der Beteiligung an den ſtädtiſchen Wirtſchaftsintereſſen zurück; und ihm folgten in dies Privatleben die Schöffen, welche gewiß in früherer Zeit in der Geſamtgemeinde auch eine wichtige öffentliche Rolle geſpielt hatten; wohl behaupteten ſie noch ihr Anſehen in allen Angelegenheiten, welche einigermaßen in das Rechtsgebiet einſchlugen,

[1]) Der Schulze in Landsberg bezieht 1/3 vom Hufen- und Rutenzins, vom Gericht, von den Marktgefällen, große Mühieneinkünfte, der in Berlinchen 1/3 vom Gericht, dem Zins, den Mühien, dem census arearum, nämlich von dem Schauhauſe, den Bänken und anderen öffentlichen Gebäuden, von den Hopfengärten; in Schönfließ 1/3 von allen Zenſuaien, vom Gericht, den iustus modius in den Mühlen; in Dramburg hat er 1/3 vom Hufen- und Rutenzins, vom Gericht, hier aber nicht von den Marktgefällen; in dieſem letzteren Umſtande darf man ein Entwicklungsſtadium ſehen, da man den Bürgern bezw. dem Rat in den Verkehrsangelegenheiten ſpäter ſchon freiere Selbſtbetätigung gewährte. Auch in Arnswalde und in Reetz ſcheint der Präfekt an den Marktgefällen nicht mehr beteiligt geweſen zu ſein. In Reetz waren dafür ſeine Erträge aus dem Hufenzins um ſo größer. Auch in den Wedelſchen Mediatſtädten Friedland und Falkenburg bezog der Rat die Marktgefälle allein; bei Falkenburg wird ein Schulze freilich nicht erwähnt.

z. B. werden sie in jener Urkunde des Jahres 1292, durch welche Königsberg eine Neuregulierung der Trockenmaße erfuhr, neben den Ratmannen genannt, während hier der Schulze ganz fehlt; dieser erscheint häufiger künftig nur noch in der Zeugenreihe, z. B. 1315 in Bernstein, wo neben dem amtierenden Schulzen noch ein „alter Schulze" genannt ist, augenscheinlich sein Vater, der zu Gunsten des Sohnes zurückgetreten ist.

Die Ernennung der Ratmannen scheint ursprünglich an einzelnen Orten sich, wenigstens teilweise, so vollzogen zu haben, daß die neben dem Schulzen bei der Gründung der Stadt tätigen Männer in den Rat eintraten;[1]) ob in anderen Fällen der Schulze die Ernennung vollzog oder eine Selbstkonstituierung der Gemeinde erfolgte, ist unbekannt. Die Zahl dieser sehr ehrbaren, umsichtigen Herrn (viri providi, honesti, prudentes, discreti) betrug wahrscheinlich zehn,[2]) ihre Amtsdauer und Ergänzungsform ist unbekannt. Fest steht soviel, daß sie nicht lebenslänglich im Amte waren. Von den 1308 in Königsberg genannten Ratmannen finden wir 1312 noch drei wieder, das kann die Folge einer Wiederwahl aber auch einer Wechselschichtung, der später üblichen Ratsversetzung gewesen sein.[3]) Aus welcher Gesellschaftsklasse aber wurden die Ratsherren entnommen? Wenn die ganze Einrichtung der Konsuln auf die Handelsgemeinden zurückzuführen ist, muß auch der Stand der Kaufleute, der Gewerbtreibenden, in den Städten in erster Linie die Männer für dies Amt geliefert haben; andererseits tritt in unsern neumärkischen Städten der eigentliche Kaufmann viel weniger, dafür aber der Ackerbürger um so mehr in den Vordergrund. Die Namenlisten unseres Ratsherrn weisen ritterliche Mitglieder neben Handwerkern 1315 in Bernstein auf, ein de Indagine (von Hagen) neben dem Wagner und dem Schneider, in Soldin erscheint 1326 ein Faber, gewiß ein Schmidt auch dem Amte nach; aber unter den relativ zahlreichen Konsuln, die wir aus Königsberg kennen, ist soweit die Namen das erkennen

---

[1]) Beispiel von Friedland 1314, wo in der Gründungsurkunde die ersten Konsuln gleichzeitig als Fundatoren erscheinen.

[2]) 1308 und 1312 in Königsberg, 1315 in Bernstein, 1326 in Soldin. In Städten berlinischen Rechtes wie Frankfurt scheinen es 12 gewesen zu sein; vielleicht ist das auch auf einzelne neumärkische übergegangen.

[3]) Reiche, Bausteine S. 155. von Nießen, Dramburg S. 128.

lassen, nicht ein einziger Handwerker. Andererseits finden sich Namen wie Zicher und Stennewitz in Landsberg, Massin, Schiltberg, Grüneberg, Wildenow in Soldin, Knakendorf und Zühlsdorf in Friedland, Sellin, Blumenberg, Mantel, Nordhausen im Rate von Königsberg und vertreten ebenso viele Nachbardörfer; es sind also auch Ackerbürger im Ratsstuhl vertreten gewesen, denn wir dürfen nicht annehmen, daß die Träger aller dieser Namen auf die bisherige Erwerbstätigkeit verzichtet haben oder daß sie erst in der zweiten Generation in den Rat gelangt sein sollten. Daneben aber waren in der letztgenannten, am meisten zur Blüte gelangten Stadt auch solche Ratsherrn zahlreich vorhanden, die ihrem Namen zufolge städtischer Abkunft waren, wir haben diese Namen schon oben in den Bürgerreihen aufgeführt. Das zeigt jedenfalls, daß diese größere Stadt mehr städtische Elemente in sich aufgenommen hatte, die nun natürlich auch im Rate stärker vertreten waren; gleichwohl dürfen wir, so wahrscheinlich es ist, nicht ohne weiteres folgern, es seien das alles Kaufleute, die ja spärlich vorkamen, gewesen, die größere Stadt verlangte auch eine genauere Unterscheidung der Namen; da es hier mehrere Vertreter der einzelnen Handwerke gab, sodaß man mit der Bezeichnung des einzelnen Mannes als Wagner oder Schuster nicht auskam, könnten die hier genannten Städter auch sehr wohl Handwerker gewesen sein. Im allgemeinen darf man aber wohl sagen, je größer die Stadt, desto mehr überwogen die Kaufleute, je kleiner, desto mehr Ackerbürger. Daß im übrigen schon in unserer Zeit die Tendenz zur Abschließung der Ratsfamilien in sich begann, darauf scheinen die Namen von Königsberg hinzudeuten.

Damit zugleich tritt nun aber ein weiteres Moment der Entwicklung hervor. Anfangs vollzieht sich jede einzelne Maßnahme der Behörden im Interesse aller Bewohner, der universitas civium. Allmählich aber treten immer häufiger Fälle auf, in denen die Ratsherrn als ein besonderer Faktor noch neben bezw. vor dieser Gesamtgemeinde erwähnt werden, namentlich vermögensrechtliche Geschäfte, Erwerbung nutzbarer Rechtstitel (1313 bei Kallies, 1316 Landsberg, Soldin). Von da aus ist nur noch ein kleiner Schritt, und der Rat handelt aus eigenem Recht, sieht sich als ein selbständiges Vermögenssubjekt an und handelt als solches.

1326 ſtiftet der Rat von Soldin eine Elendengilde ohne Erwähnung der Gemeinde, er beſitzt alſo ſchon eine eigene Kaſſe. 1316 verrechnen ſich ebenſo die Ratsherrn von Königsberg mit Waldemar, ohne die Gemeinde; und wenn der Fürſt dann der Gemeinde Königsberg einen Teil der Orbar erläßt, ſo dürfen wir dennoch annehmen, daß ſchon damals, wie in ſpäterer Zeit, hier eine Plusmacherei zu Gunſten des Rates vor ſich gegangen iſt. Und wenn gar 1309 Peter Schwaneberg dem Rate von Königsberg eine Huſe zu eigen überläßt, ſo tritt uns hier das Sondervermögen des Rats deutlich gegenüber.

So entſtanden alſo ſchon in unſerer Zeit verſchiedene Vermögens- und Intereſſenkreiſe, der Rat als ſolcher bildete einen für ſich, einen anderen als Vertreter der Geſamtgemeinde, Kämmereikaſſe und Stadtkaſſe wurden zwei wohl nicht räumlich oder perſönlich, aber rechtlich getrennte Verwaltungen, und es konnte nicht ausbleiben, daß die erſtere auf Koſten der letzteren bereichert wurde. Die Scheidewand zwiſchen beiden freilich war noch durchaus fließend, ſodaß wir ſie zu rekonſtruieren nicht vermögen. Im übrigen lag eine ſolche Entwicklung in der Natur der Verhältniſſe wie im Geiſte der Zeit begründet; wenn, wie wir ſahen, die Hufenbeſitzer in Königsberg 1319 den Hufenzins, der doch durch die Stadtkaſſe laufen mußte, an ſich brachten, die agrariſche Realgemeinde in dieſer Weiſe ſich innerlich konſolidierte, ſo wird man auch an einer rechtlichen Abſonderung des Rates keinen Anſtoß nehmen können. Die Keime zur Herausbildung verſchiedener Intereſſenkreiſe innerhalb der Bürgerſchaft waren ſchon bei der Anlage der Stadt vorhanden geweſen, ihre Entwicklung war nur langſam erfolgt, ſolange der markgräfliche Präfekt eigentlich der einzige maßgebende Faktor in der Stadt war, vor ihm waren alle Inſaſſen der Stadt doch mehr oder weniger gleich geweſen; die Herabminderung ſeiner Macht, ſo ſehr ſie die Autonomie der Stadt gegenüber den ſonſtigen öffentlichen Gewalten förderte, hatte daher faktiſch den Sonderintereſſen der neuen Gewalten, der reichen und angeſehenen, zur Mittätigkeit im Rate berufenen Bürger gedient. Ob demgegenüber nun auch die gemeine Bürgerſchaft ihrerſeits ſich beſtrebt und vermocht hat Einfluß auf die Verwaltung zu gewinnen, ob ſie überhaupt ein Organ beſaß, um ihre Wünſche zum Ausdruck zu bringen (ein Burding wird nirgend

erwähnt), ob andererseits die Handwerke, besonders die vier wichtigsten, in unserer Zeit schon organisiert, ob politisch von Einfluß gewesen sind, das entzieht sich unserer Kenntnis. Ganz können Vertretungen der Bürger wohl nicht gefehlt haben.

Im übrigen hat sich natürlich diese Entwicklung an den einzelnen Orten sehr verschieden vollzogen, zumal ja die Zeit ihrer Entstehung, die Dauer der Entwicklung sehr ungleich war.

Es erübrigt nun noch, einen Blick auf die Finanzverwaltung der Städte zu werfen. Die Stadtgemeinde als solche ist ein Vermögenssubjekt, sie besitzt von Hause aus Grundstücke bezw. Gebäude; die Straßen, der Markt gehören ihr, ebenso die Befestigungen, die auf dem Markte errichteten Baulichkeiten. Zum Teil sind diese ein nutzbares Eigentum, und obwohl nicht echtes Eigen, von diesem doch kaum zu unterscheiden. Freilich hat die Stadt als Rekognitionsgeld an den wirklichen Obereigentümer einen Teil der Gefälle, z. B. der Standgelder, abzuführen, aber in einzelnen Städten ist auch das nicht der Fall. Einen anderen Teil bekommt meistens der Inhaber der Polizeigewalt, der Schulze (Berlinchen, Landsberg). Im übrigen fließen die Abgaben für die Benutzung der Stadtwage, erwähnt bei Falkenburg, der Kaufkammern, der Verkaufsbänke und Marktstände in die Stadtkasse. Dazu gesellt sich dann hier und da schon von vornherein eine Einnahme aus gewissen Grund- bezw. Gebäudesteuern.[1])

Häufig war die besondere Zugabe von Seen (Dramburg, Königsberg, Friedland) erfolgt, die zwar keine besonderen Erträge zur Stadtkasse lieferten, immerhin aber doch nutzbar waren und im Verkaufsfall wertvoll wurden. In einzelnen Fällen wurde die Stadtgemeinde schon durch den ersten Bewidmungsakt Herrin eines Dorfes (Dtsch. Krone, Friedland), d. h. der aus ihm fließenden Grundzinse und privatrechtlichen Leistungen. Dazu trat wohl auch zuweilen das Recht zur Anlage von Mühlen (Friedland).

Während nun einzelne dieser Einnahmen der Stadtgemeinde durch Vermittlung der markgräflichen Kassen zugingen, wurden die

[1]) Dramburg: Der Zins von den areae extra civitatem extructae. Der Zins von 16 Hufen in Freienwalde. 2/3 vom Wort- und Rutenzins in Friedland. Daß die Städte stets den ganzen Zins von den Bürgerhufen erhalten hätten, wie Wohlbrück I, 191 meint, ist doch nicht nachweisbar.

meisten doch direkt durch städtische Organe erhoben, namentlich die Marktgefälle.[1])

Weitere Besitztitel bezw. nutzbare Rechte erwarb dann eine oder die andere Stadt durch fürstliche Gnade namentlich in solchen Fällen, wo sie in Kriegszeiten besonders gelitten oder sich ausgezeichnet hatte; Soldin bekam 1281 den gesamten Rutenzins und fünf Seen iure censuali, d. h. mit dem Nutzungsrecht.

Immerhin gingen anfangs nur geringe Summen durch die städtische Kasse.[2]) Das wurde sofort anders mit dem Augenblicke, wo der Schulze die von den Bürgern aufzubringenden landesherrlichen Abgaben, namentlich zunächst die Bede, zu erheben aufhörte, wo nun also infolge der Bedeverträge die Städte eine feste Pauschalsumme an den Fiskus abführten; fortan waren die städtischen Gewalten mit der Einschätzung, Veranlagung, Erhebung der Steuern betraut, die zu Walpurgis und Martini aufzubringen und abzuführen waren. Die exactio, tallia, Schoß war jetzt eine städtische Steuer; in welcher Weise sie aber aufgebracht wurde, darüber fehlt uns die Nachricht; nur eine Angabe (Soldin 1326) weist darauf hin, daß eine nach der Größe des Bauplatzes bemessene Gebäudesteuerveranlagung stattfand. Ob aber die ganze abzuführende Summe lediglich als Grund- und Gebäudesteuer aufgebracht wurde, ist nicht sicher. Herangezogen wurden zu dieser freilich alle Besitzer, auch die Kirche, wenigstens für diejenigen Liegenschaften, welche sie nach der ersten Bewidmung erwarb.

Auf diese Weise gelangten nun erhebliche Beträge in den Stadtsäckel, und wenn sie auch zumeist wieder abgeführt werden mußten, so blieb doch natürlich manchmal ein Überschuß in der Kasse, den nach Belieben und Bedürfnis durch höhere Veranlagung zu steigern die Ratsherren in der Hand hatten.

Je mehr nun im Laufe der Zeit die Finanznot der Fürsten wuchs, desto häufiger erlangten die Städte gegen sofortige Vorschüsse eine Herabminderung ihrer Lasten z. B. der Orbar, also der Martini- und Walpurgisschösse. Ferner erschlossen sich nutz-

[1]) Natürlich nicht der fiskalische Marktzoll. Daß dieser in der Neumark einer Stadt bei der Gründung überwiesen wäre, wie es z. B. in Müllrose geschah, ist nicht wahrscheinlich.

[2]) Von einer Gemeindesteuer ist aus dieser Zeit noch nichts bekannt. Bestanden muß sie schon haben.

bare Besitztitel durch die notwendige Fürsorge für den Verkehr; Landsberg erhielt 1316 das Recht einen Dammzoll zu erheben, dessen Erträge zwar eben für die Erhaltung des Dammes bestimmt waren, doch aber vielleicht auch Überschüsse lieferten; ferner erhielten sie vielfach die „Lehnware" von Mühlen, vielleicht auch schon die Judensteuer,[1]) natürlich nicht ohne tüchtige Bezahlung. Indessen liefern uns diese kleinen Nutzungen doch nicht die Erklärung für die gewaltig zunehmende Finanzkraft der Städte.

Wenn, wie anzunehmen ist, nach dem Beispiele von Stendal und Prenzlau auch Königsberg, Soldin, Landsberg usw. die Verlegung des Obergerichts in die Stadt und die Festlegung der Jahressteuer durch eine hohe Summe erkauften, so können die Mittel hierzu nicht aus dem landwirtschaftlichen Betriebe geflossen sein; die Erträge daraus blieben ja im wesentlichen stationär, somit auch die auf ihnen beruhende Steuerkraft. Die große Steuerkraft der Städte kann also nur auf den Erträgnissen von Handel und Gewerbe beruht haben, die ja nur in den Städten ihren Sitz hatten, und die gerade in den ersten Jahrzehnten der Neumark, solange der fernere Osten noch rein agrarisch war, eine schnelle Blüte unserer Städte herbeiführten. Nehmen wir an, daß Königsberg nur $^2/_3$ der von Prenzlau gezahlten Summe bei der Neuordnung gezahlt hat, 1000 Mark, so war das eine gewaltige Leistung, die nach unserem Gelde allerwenigstens auf 150000 Mark anzuschlagen ist, und dabei kann die Stadt doch höchstens ihre 3000 Einwohner gehabt haben. Diese Summe kann aber nicht im Wege einer Einkommensteuer aufgebracht sein, es handelt sich da also um eine wirkliche Vermögenssteuer, wie wir sie aus den Städten des deutschen Südwestens kennen, wo mehrere Prozent des durch sorgfältige Einschätzung jeglichen Besitzes ermittelten Vermögens,[2]) des Geldes, der unbeweglichen wie der fahrenden Habe, an die Stadt gezahlt wurden; unter einer 1326 in Soldin erwähnten Kollekte kann nur eine das gesamte bewegliche und unbewegliche Gut treffende Umlage zu verstehen sein und diese trifft sogar die Mönche.[3])

[1]) Vergl. Wohlbrück III, 420.

[2]) Vergl. Zeumer, a. a. O. S. 91.

[3]) Sie sollen von einem neuerworbenen Grundstücke ihre exactio (Grundsteuer) pro integra area geben, nec non collectam dabunt de omnibus,

Solche Umlagen werden freilich nicht alljährlich erfolgt sein, es war dazu auch gar keine Veranlassung vorhanden, da die städtische Verwaltung an sich noch wenig kostete; so wird denn die Gemeinde für gewöhnlich mit einer geringen Belastung der einzelnen Häuser ausgekommen sein, die uns auch in jener Soldiner Urkunde entgegentritt. Daß in einer oder der anderen Form regelmäßige Kommunalsteuern erhoben sind, darf als gewiß angesehen werden.[1])

Alles in allem dürfen wir annehmen, daß in jener Zeit die dem Stadtbewohner auferlegten Steuern erheblich höhere waren als heutzutage, ferner aber auch, daß sie viel leichter getragen wurden, obwohl, wie wir sahen, von einer Ansammlung nennenswerter Vermögen nicht die Rede war;[2]) der Beweis hierfür liegt in der Tatsache, daß einige Städte nicht nur den Markgrafen große Vorschüsse machen konnten (Königsberg 1316 833 Pfd. d. h. wenigstens 100000 Mark unseres Geldes und Wertes) sondern daß sie auch Überschüsse erzielten; Schönfließ konnte 1307 einen Wald für 90 Pfd. kaufen und schon 10 Jahre später einen weiteren für 540 Pfd, und selbst das kleine Mohrin kaufte 1306 eine Anzahl Seen. Daß die dabei aufgewandten Summen nicht zu diesem Zwecke erst durch Umlage aufgebracht sind, daß diese Käufe sich vielmehr im wesentlichen als Kapitalanlage darstellen, ist durchaus wahrscheinlich. So ist es denn auch ganz erklärlich, daß die Städte rasch an Bewohnerzahl und Größe zunahmen; in Königsberg wird schon 1310 eine Neustadt erwähnt.[3])

Als dann gegen Ende des Jahrhunderts die Grenze noch weiter nach Osten vorgeschoben wurde und die Versorgung des

quae hereditarie possident, sicut ceteri cives nostri, XVIII, 446; da im ersten Falle eben von der Belastung des Grundbesitzes die Rede ist, kann der zweite Fall, das omnia, quae hereditarie possident, nur das Gesamtvermögen betreffen. Kollekte heißt die Stadtsteuer auch in Angermünde. Vergl. Zeumer, a. a. O. S. 96.

[1]) Ob das einmal bei Königsberg erwähnte Ungeld im Sinne Zeumers a. a. O. S. 92 als eine für städtische Zwecke auf dem Marktzoll gelegter Zuschlag nach Art der Pfennigbede des XVIII. Jahrhunderts anzusehen ist, steht dahin. Ungeld wird doch auch häufig im allgemeinen Sinne für „indirekte Steuer" gebraucht.

[2]) Daß einzelne städtische Bürger hier und da einige Hufen an sich bringen, d. h. nur den Zins von ihnen, z. B. 1302 und 1308, 1325 einige Bürger von Landsberg, spricht nicht hiergegen.

[3]) Gewiß nicht eine neue Stadt, wie Reiche meint.

städteloſen Transdragelandes an noch jüngere Orte überging, wuchſen auch dieſe ſehr ſchnell empor; Arnswalde kaufte 1319 ein Dorf zu Stadtrecht, das ganz junge, von Waldemar beſonders begünſtigte Dubegnew-Woldenberg erſtand nach wenigen Jahren ſeines Beſtehens gleichzeitig drei Mühlen, deren eine allein 55 Mark brandenburgiſchen Silbers galt, d. h. etwa 10000 Mark.

In dieſen Erwerbungen liegt aber auch ein gewiſſes Syſtem; der Landbeſitz ſchafft eine geſicherte Poſition, die Territorialpolitik der deutſchen Reichsſtädte, die ihnen die Reichsſtandſchaft verſchafft hatte, wiederholt ſich hier im kleinen. Zu Ausgang der askaniſchen Zeit bilden die Städte eine Macht, mit der man rechnen, die man auch auf den Landtagen hören muß.

Es erübrigte nun noch zum Schluß einen Blick auf die ſtädtiſchen Verwaltungsorgane und Beamten zu werfen; aber da verſagt unſer Material völlig; nicht einmal ein Stadtſchreiber wird zu unſerer Zeit erwähnt.[1])

E. Die Gerichtsverfaſſung.[2])

Das Gericht in der Neumark iſt ein markgräfliches; der Markgraf hält es aus eigener Machtvollkommenheit, er dingt zu ſeiner ſelbſt Hulden. Die Handhabung des Gerichtes übernimmt er nur noch zu einem kleinen Teile, überwiegend liegt ſie in der Hand von Männern, die er dauernd oder vorübergehend damit betraut hat.

Die unterſte Inſtanz in Städten und Dörfern bildet der

---

[1]) Der zuerſt vorkommende findet ſich 1328 in Soldin: thydericus, ein notarius civitatis.

[2]) Litteratur: Holtze, Geſch. d. Kammergerichts Bd. I. Bornhak, Geſch. des preuß. Verwaltungsrechts Bd. I. Kühns, Geſch. d. Gerichtsverf. in der Mark Brandenburg, Band I und II. Über den Gerichtsſtand der Vaſallen beſ. Zallingers früher angef. Arbeiten. Treu, Geſch. der Stadt . . . Friedeberg, passim. von Rießen, Das Friedeberger Manngericht, Mitteil. d. Ver. für Geſchichte der Neumark. Rachfahl, Geſamtſtaatsverwaltung Schleſiens. von Brünneck, Geſch. des Grundeigentums in . . . Preußen Bd. I. Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen . . der Lauſitz, Lauſ. Mag. 61 Dann beſonders Plank, Deutſche Gerichtsverf. im MA. und Sello über das Schöffenrecht Berlins, Märk. Forſch. XVI, und die verſchiedenen Arbeiten über den Sachſenſpiegel und die verwandten Rechtsquellen.

Schulze; seine Berufung ist Sache des Grundherrn, ob dies nun der Markgraf selbst ist oder einer seiner Vasallen oder ein geistliches Stift; insofern ist also der Schulze auch als Richter grundherrlich; aber er ist in seinem Amte erblich und übt das Gericht im Namen des Markgrafen, insofern ist er also sein Richter und als solcher ist er von dem Grundherren durchaus unabhängig, zumal er wahrscheinlich den Gerichtsbann stets erst vom Vogte des Markgrafen geliehen erhalten mußte.[1])

Die Zuständigkeit des Schulzengerichts hinsichtlich der Objekte ist aus unseren Quellen nicht ersichtlich; nach anderen gleichzeitigen Urkunden erstreckte sie sich in strafrechtlicher Beziehung auf alle kleinen Vergehen gegen die Person bis zur Blutrunst und gegen das Eigentum. In Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kamen namentlich die Auflassung, das Friedewirken am Erbe, die „Besettinge", endlich im Zivilprozeß kleine Streitsachen, auch obligatorische Ansprüche vor das Dorfgericht. Es bestand aber ein wesentlicher Unterschied darin, ob die Sachen vor dem Schulzen allein erledigt wurden oder im gehegten Ding unter Zuziehung von Schöffen. Näheres ist unbekannt.

Dieses Schulzengericht hieß nun der dritte Pfennig, weil dem Richter $^1/_3$ von allen Brüchen zustand, während die übrigen $^2/_3$ der Gerichtsherr, der Grundherr, bekam, in den Städten ebenso wie auf dem Lande.[2]) Abgesehen hiervon aber bekam der Schulze die Gefälle ganz; sein Gewette ging aber nicht über drei Schilling hinaus.

Überdies war das Schulzengericht natürlich auch an der Einleitung der großen Prozesse, der Kapitalverbrechen, der Verfolgung und Ergreifung der Verbrecher beteiligt.

---

[1]) Vergl. die höchst belehrende Urkunde des Erzb. von Magdeburg bei Wohlbrück I, 177 Anmkg.

[2]) Ob in den Städten das Präfektendrittel der Marktgefälle dem Richter oder dem höchsten Verwaltungsbeamten zukommt, bleibt dahingestellt; die Hufenausstattung und das Drittel vom Zensus in den Städten kommt jedenfalls auf Rechnung des Lokators, Bornhak I, 16. Kühns II, 160 sind der Ansicht, die Gefälle des Niedergerichts seien dem Richter ganz zugefallen Das ist aber unmöglich, wie die Urkunden ergeben, vergl. Knothe a. a. O. 61, 208. Tzschoppe und Stenzel, Urk. Nr. 40. Es wird sich freilich nur um die Teilung der verhängten Bußen handeln, das Gewedde bekam der Schulze allein, ebenso die Sporteln.

Die persönliche Zuständigkeit des Gerichts galt in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für alle Gerichtseingesessenen; hinsichtlich der zivilrechtlichen Ansprüche, der strafrechtlichen Prozesse waren die Geistlichen und die adligen Besitzer eximiert, in erster Linie natürlich der Grund- und Gerichtsherr. Immerhin brach sich hier allmählich eine Ausdehnung der Schulzengerichtsbarkeit Bahn, namentlich Fälle handhafter Tat kamen zunächst vor dem Forum, indem sie ergriffen wurden, zur Verhandlung.[1]) Ob auch die Slaven vor dem deutschen Schulzen zu Recht standen, ist fraglich; aber wo sie bei uns in deutschen Dörfern saßen, blieben sie eben nicht slavisch.[2])

Dem Ortsgericht des Schulzen, das auch als das fideste, als iudicium infimum bezeichnet wird, steht das höchste Gericht, iudicium maius, gegenüber, zuständig für alle größeren zivilrechtlichen, alle schweren strafrechtlichen Sachen. Wegen letzterer heißt es auch das Gericht an Hals und Hand. Verbunden mit ihm ist wahrscheinlich auch bei uns das „Straßengericht" gewesen, das die nicht „binnen tuns" vorgefallenen Ausschreitungen, welche eine Verletzung des Friedstandes bedeuteten, abzuurteilen hatte; alle jene schwereren Händel faßte man zusammen unter dem Begriffe der Exzesse.[3])

Dieses „hogeste Gericht" ist nun identisch mit dem „Echteding" des Sachsenspiegels, das alle Jahre dreimal durch den Grafen abgehalten werden soll. Bei uns tritt an die Stelle des Grafen der Vertreter des Markgrafen, der Vogt; der Name Echteding ist ebenfalls verschwunden, wir finden statt seiner das „iudicium provinciale". Solange es also in den neuen transodrischen Gebieten der einzelnen Linien nur je einen Vogt gab, kann es auch nur je ein Provinzialgericht gegeben haben; bald sind dann an die Stelle der Vögte eigene Landrichter getreten.[4])

---

[1]) Raumer Cod. dipl. I, 25 führt zum Jahre 1296 den Fall von Rörchen an: homines sepedicte domus requirent iudicia in locis debitis, cum actor forum rei sequi teneatur.

[2]) Vergl dazu die Ansicht von Keil, Landgemeinde S. 23, wonach sie stets vor dem Landvogt ihren Gerichtsstand gehabt hätten.

[3]) Nach von Brünneck, a. a. O. I, 42 wird in Preußen das Obergericht direkt als Straßengericht bezeichnet

[4]) Das Verhältnis des iudicium maius einerseits zu dem iudicium infimum, andererseits zu dem Landgericht ist für die Beurteilung außerordentlich

In persönlicher Hinsicht ist die Zuständigkeit des Landgerichts prinzipiell gültig für alle Vogteieingesessenen, zunächst nur mit Ausnahme der zum Hofrecht des Markgrafen gehörigen Personen, d. h. seine Dienstmannschaft und die Juden, und zum Teil der geweihten Kleriker.

Auch die Bürger der neuen Städte waren anfangs durchaus dem Landgerichte unterworfen. Es lag darin eine große Schwierigkeit insofern, als sich doch in mancher Beziehung das Stadtrecht, nach welchem die Bürger lebten, allmählich in manchen Punkten von dem Landrechte unterschieden hatte. Eben deshalb aber werden wir annehmen dürfen, daß den Fällen entsprechend auch die Schöffenbank nicht bloß mit angesehenen Bauern, sondern auch mit Städtern besetzt wurde.

Über das bei der Auswahl der Schöffen getroffene Verfahren wissen wir aber nichts. Daß es in den Städten ständige Schöffen gab, ist sicher, nicht aber wer sie ernannte und wielange sie im Amte verblieben; die Verhältnisse des platten Landes sind in den Urkunden unserer Zeit nur ein einziges Mal direkt berührt. Wahrscheinlich gab es innerhalb jedes Landgerichtsbezirks anfangs sieben sogenannte Landschöffen, obwohl wir ihrer in der eigentlichen Neumark (1337) nur vier, im Lande Sternberg (1461) nur sechs nachweisen können. Jene saßen allesamt im nordwestlichen Teile des Landes[1]) und zwar als belehnte Besitzer von 8 bezw. 6 bezw. 4 Hufen Sie waren also Männer, welche gleichgültig, ob sie Ritterbürtige oder Bauern waren, als Vasallen des Markgrafen über Jedermann außer den Baronen Recht finden konnten. Sie scheinen denn auch ein ganz hervorragendes Vertrauen genossen zu

verwirrt worden durch die gleich zu erwähnenden Veränderungen zu Anfang des XIV. Jahrhunderts; auch jetzt ist es mir, trotz wiederholter eingehender Beschäftigung mit dieser Frage noch sehr zweifelhaft, ob ich das Richtige getroffen habe. In meiner Geschichte von Woldenberg habe ich die Sache ganz falsch dargestellt; auch in der „Geschichte von Dramburg" hat die nachträgliche Verschiebung, besonders die nach 1344, dem Jahr der allgemeinen Übertragung des ius de non evocando an alle neumärkischen Städte, vorkommende Bezeichnung „iudicium supremum, das sind zwei Pfennige von dem Gericht" mich noch nicht zur Klarheit kommen lassen. Kühns und Holtze hegen ganz andere Ansichten als der schließlich doch am besten unterrichtete Sello.

[1]) Falls es nur ein Landgericht gegeben hätte, nämlich das i. J. 1338 erwähnte in Friedeberg, würde man nicht die Schöffen soweit davon entfernt angesiedelt haben.

haben, das sie schließlich verleitete unter Übergehung des zuständigen Richters auch wohl einmal selbst eine Klage anzunehmen und zu entscheiden. Es war das ohne Frage ein ungehöriges Verfahren, das namentlich den Widerspruch der höheren Stände erfuhr, sodaß 1319 der pommersche Verweser des Landes über Oder den von ihm begnadeten Ständen des Landes Lebus gegenüber dies für die Zukunft untersagte.[1])

Fast ganz im unklaren sind wir über die Häufigkeit der Gerichtstage im Landgericht, die nach altem Sachsenrecht dreimal im Jahre stattfanden, und ebenso über die Örtlichkeit seiner Hegung. Ob noch, wie einst, eine feste Dingstatt bestand oder ob der Richter seinen Bezirk bereiste und für einzelne Gruppen von Dörfern dingte, wie man wohl behauptet hat, darüber äußert sich keine Urkunde.[2])

Inzwischen begann nun schon in unserer Zeit eine weitere allmähliche Auflösung und Aushöhlung der Landgerichte, die der Zersetzung der Vogtei meist parallel lief; die von der Vogtei eximierten Großgrundbesitzer wurden fast immer auch befreit von dem Landgericht, bezw. es wurde ihnen gestattet, innerhalb ihrer Grundherrschaft ein eigenes Landgericht zu bilden, d. h. eigene Schöffen anzustellen und einem ihrer Beamten (oeconomi) oder Schulzen die Hegung des Dinges zu übertragen. So ist es 1282 Kolbatz, so 1286 Marienwalde zugesichert, so begegnet es uns in dem (gefälschten) Stiftungsbrief von Himmelstädt; ebenso erhielt das Domstift Soldin die cognitio causarum criminalium et civilium, einschließlich aller daraus erwachsenden Nutzungen. Vorausgegangen war auch hierin der Templerorden; bald folgten auch kleinere Stifter und einzelne Laien. Die auf früher pommerschem Boden bei Bernstein und Arnswalde angesessenen großen Familien hatten die eigene hohe Gerichtsbarkeit schon teilweise vorher

[1]) Riedel XX, 133. Vortmer riddere noch knecht, burghere noch bur scal man bescrien vor den landscepen eder beclagen. Die Stelle ist richtig zu verstehen nur im Zusammenhang mit einer früheren Stelle derselben Urkunde, die jedem den ersten Gerichtsstand vor dem forum domicilii sichert. Daß man die Zuständigkeit der Landschöffen als Urteilsfinder im Landgericht nicht hat beseitigen wollen, ergibt sich von selbst, schon aus ihrem Dasein 20 Jahre später und noch 1461.

[2]) Eine Andeutung hinsichtlich dieser Verhältnisse im Bezirk des Bistums Lebus kann in einem wie dem anderen Sinne gedeutet werden. Riedel A. XX, 234. Vergl. dazu Bornhak, I, 35.

erhalten, ſie gewannen ſie nun auch nicht en bloc, aber ſchrittweiſe auch für die übrigen, und ausnahmsweiſe folgten ſelbſt kleine Beſitzer nur eines Dorfes hierin ſchon zu unſerer Zeit nach.

Freilich ſind wir nicht immer ſicher, ob in den einzelnen Fällen etwa bloß die Nutzung des oberſten Gerichtes dem Grundherren überlaſſen wurde oder auch die Handhabung. Bei den Dorfgerichten iſt aber gewöhnlich das letztere der Fall. Da nun, wo beide Gerichte, das unterſte und oberſte, in einer Hand waren, bezog der Richter von jedem das dem Richter zuſtehende Drittel der Brüche, das übrige bekam der Gerichtsherr, und ſo konnte es kommen, daß in einer Stadt, die wie Landsberg beide Gerichte durch ihren Schulzen verwalten ließ, obwohl das Obergericht noch dem Markgrafen gehörte, dieſer zu ſeiner Verfügung verbleibende Nutzen kurzweg als $^2/_3$ von dem Gericht der Stadt oder auch als das Obergericht bezeichnet wurde, obwohl dieſes etwas ganz anderes bedeutete.[1])

Das Landgericht iſt nun aber wahrſcheinlich auch die Berufungsinſtanz geweſen. Zwar laſſen uns eben hinſichtlich des Inſtanzenzuges unſere Quellen wieder ganz in Stich,[2]) wir wiſſen aber, daß in ſolchen eximierten Gerichten, denen zu unſerer Zeit oder kurz nachher die bisherige Rechtsſphäre des Landgerichts überwieſen war, ſelbſt die Blutrurteile definitiv erledigt worden ſind;[3]) die Berufungen müſſen alſo früher innerhalb der Vogtei erledigt worden ſein. Nur an den Markgrafen ſelbſt wird künftig die Berufung bezw. die Gnadeneingabe noch möglich geweſen ſein. Es lag nun aber eine ſchwerwiegende Verſchlechterung der Rechtsgewißheit des Einzelnen darin, daß derſelbe Richter fortan in

---

[1]) S. meine Geſchichte von Dramburg Seite 136.

[2]) Was der Richtſteig Landrechts hierüber ſagt, kann ganz gewiß nur für die älteſten Teile der Mark Gültigkeit gehabt haben. Aber es zeigt uns ſoviel, daß es einen ausgebildeten Inſtanzenzug gab, deſſen Spitze in des Markgrafen Kammer lag. Vergl Sello a. a. O. XVI, 13. In der dort beſprochenen Verweiſung an Brandenburg kann es ſich doch nur um allgemeine Weistümer handeln; die Spruchſitzung über den einzelnen Fall hat man in Brandenburg gewiß nicht gehalten. Das Privileg würde ja auch dem von Soldin widerſprechen.

[3]) In Freienwalde wird 1338 durch den von Wedel, den Stadtherrn, verfügt: vor Schulzen und Schöffen ſind Wunden, Totſchlag, kurz alle und jede Sachen finaliter zu erledigen und niemals ſoll jemand ſeitens eines der Stadtherrn vor einen anderen Richter gezogen werden. Riedel XVIII, 111.

erſter und zweiter Inſtanz über ihn entſcheiden ſollte; mochte vielleicht anfangs noch eine Scheidung der Inſtanzen, etwa durch Wechſel oder Erhöhung der Schöffenzahl ſtattgefunden haben, bald hat das in den kleinen Gerichten aufgehört, und ſo waren Stagnation und Rechtsbrüche die notwendige Folge.

Wir kommen nun zur Gerichtsverfaſſung der Städte im beſonderen. Schon oben mußten wir die ältere Anſicht zurückweiſen, als ſeien die Städte in gerichtlicher Beziehung durch die Lokation der Gerichtsgewalt des Vogtes entzogen und als eigene Gerichtsſprengel konſtituiert worden.[1]) Das iſt nicht der Fall. Aber je größer die Bedeutung der Städte wurde, deſto mehr gelangte man dahin, ihnen Zugeſtändniſſe in dieſer Hinſicht zu machen. Gelegentlich der Bedeverträge (1281) hat man einigen von ihnen zugeſichert, daß ſie ſtets einen belehnten, in ihren Mauern wohnenden Richter haben und niemals durch den Markgrafen ſelbſt oder den Vogt hierin benachteiligt werden ſollten. Dieſes Privileg, das uns von Stendal und Prenzlau her bekannt iſt, das aber eben mit der Einführung der Orböre auch die übrigen nach und nach erhalten haben müſſen, hat aber ſicherlich mehr bedeutet, als der Wortlaut beſagt, es ſprach m. E. für die betreffenden Städte die Befreiung vom Gerichte der Vogtei aus, eine Maßregel von der größten Tragweite, die aber damals vielleicht nur innerhalb des Gebiets der Stendaler Linie zur Anbahnung kam. Immerhin werden die Städte der jüngeren Linie auch hierin bald nachgefolgt ſein. Als dann 1317 beide Gebiete vereinigt wurden, hat Waldemar den Städten der jüngeren Linie, unter ihnen Frankfurt und Landsberg außer ihren anderen Gerechtſamen auch dies ausdrücklich beſtätigt und in gewiſſer Richtung auch wohl etwas erweitert. Fortan brauchten ſie in keiner einzigen Angelegenheit dem Klagenden anderswo als nur vor ihren eigenen Richtern und Schöffen Rede ſtehen, eine Beſtimmung, die wohl nicht mit einem Mal und generell für alle eintrat, aber im weſentlichen die gleichförmige Ordnung der Dinge anbahnte, wenngleich ſie erſt 27 Jahre ſpäter zu endgültigem Abſchluß kam.[2])

---

[1]) So von Below, Hiſt. Ztſchrft. LIX, 200 und: Die Stadtgemeinde, S. 96 ganz allgemein. Dagegen ſ. Sello a. a. O. Seite 5.

[2]) Man ſieht wohl die 1317 erfolgenden Bewidmungen der Städte, unter denen ſich auch Berlin, Perleberg, Spandau befinden, als erſtmalige bevorzugte,

Somit waren nun also die Privelegierten, deren Zahl und Namen wir im einzelnen festzustellen nicht vermögen, im großen und ganzen vom Besuche des Landgerichts befreit außer in Fällen der Rekonventionsklage oder bei handhafter Tat, wo dann natürlich das Forum des Verbrechens in Kraft trat.[1])

Nun zum Gericht über die Vasallen! Nach Hofrecht stehen die Hofhörigen eines Herrn auch vor ihm zu Gericht; so war es anfangs auch in der Mark gewesen; in diesem Umfange war es aber nicht mehr der Fall, wenigstens nicht um 1300. Die volle Gerichtsbarkeit übte der Markgraf selbst in eigener Person über niemand mehr aus, nur schwere Bluturteile seiner Hofbeamten, der Ministerialen, hat er wohl noch selbst erledigt. Die Lehnssachen allesamt gehörten vor den von ihm ernannten Hofrichter, mit allen anderen Angelegenheiten kamen die Adligen so gut wie jeder Bauer vor den Landrichter und sie standen darin nicht schlechter da, als der altsächsische Adel; konnten sie sich doch einer sozialen Bevorrechtung eben nur solange rühmen, als der Fürst,

Privilegierung einzelner an (so auch Sello, a. a. O. XVI, 14); ganz sicherlich ist das in dieser Ausdehnung nicht richtig; es handelt sich dabei nur um ottonische Städte. Daß wenigstens einige der älteren Linie den Gerichtsstand lediglich vor ihrem Schulzen schon vorher gehabt haben, zeigt das Beispiel von Rathenow VII, 408. Die Urkunden von 1317 brauchen, ihrem Wortlaute nach, durchaus nicht als eine Zusicherung eines ganz neuen Rechtes aufgefaßt zu werden. Die Ordnung von 1344 durch Ludwig den Älteren XXIV, 34 bedeutet erst den definitiven Abschluß für alle Städte, auch die kleinen. Daß wir für keine der älteren Städte der Johannäischen Linie, nicht einmal für Stendal, ein Privileg nach Art derer von 1317 besitzen, ist m. E. auch ein wichtiges Zeichen für die Richtigkeit meiner Ansicht.

[1]) In der Gründungsurkunde von Falkenburg A. XXIV, 17 steht der Passus: de Obstal, dat overste Gericht in der Stadt unde in der Stadt egendome, dat is unser. Darnach könnte man geneigt sein, Obstal als Namen für das Obergericht anzusehen; aber weder die sonstigen Fälle, wo der Name Obstal in der Neumark vorkommt, die Obstallsbrücke bei Landsberg und eine Flurstelle bei Gabbert, lassen sich in diesem Sinne deuten Der Name Obstal, in Friesland sehr häufig, namentlich in der Verbindung: Upstallsbaum, kann auch dort nach den neusten Untersuchungen von Sello (Der Roland zu Bremen, 1901 S. 49, Anmkg. 15) nicht das Gericht bedeuten. Nach den von ihm angeführten Wörterbüchern bezeichnet Upstall soviel wie Auftritt. Bei Landsberg könnte es daher, wie mir dort auch geäußert worden ist, die Stelle bezeichnet haben, wo das Aufwaschen des zu Wasser die Warthe herabgekommenen Holzes stattgefunden hat. Daß der Ort des Obergerichts in Falkenburg Obstal hieß, dürfte somit ein Zufall gewesen sein.

deſſen Hörige ſie geworden waren, für ſie Zeit hatte; der hofrechtliche Gerichtsſtand, den die Vaſallen urſprünglich genoſſen hatten, war vom rechtlichen Standpunkt keineswegs eine Erhöhung, ein Vorzug geweſen; jetzt kehrten die wieder freigewordenen in ihr altes Gerichtsverhältnis zurück. Unklar bleibt hierbei nur noch eins. Wir wiſſen zwar, daß die Gerichtsſtelle für alle übrigen Händel der Vaſallen das Landgericht wurde,[1]) wir kennen aber auch noch ein Vaſallengericht, das zwar in einem bekannten Falle am ſelben Orte tagte, wie jenes, auch von demſelben Richter geleitet wurde, das aber nachweislich ganz ſicher nur über die Schulden der Vaſallen, ſofern ſie im Hackelwerk wohnten (d. h. nicht Hofbeamte waren) zu urteilen hatte.[2]) Ohne dieſe Frage hier entſcheiden zu wollen, werden wir doch vielleicht glauben dürfen, daß wir es mit zwei verſchiedenen Dingen zu tun haben, zwei

[1]) Riedel XV, 77. Freilich iſt möglich, daß auch in gerichtlicher Beziehung zwiſchen den Hofbeamten und den in dieſer Urkunde erwähnten Rittern und Knechten ſchlechthin unterſchieden wurde. Für Öſterreich zeigt Zallinger (min. und mil. S. 63 und 137), daß die Hofbeamten in allen Kapitalſachen vor dem Herzoge, in allen anderen Händeln vor dem oberſten Landrichter ſtanden, daß die milites dagegen vor dem oberſten Landrichter in Kapitalſachen (Leib, Ehre, Eigen) ſtanden, ſonſt vor dem einfachen Landrichter. Sollte es bei uns nicht ähnlich geweſen ſein?

[2]) Über das Manngericht in Friedeberg habe ich in den Mitteilungen des Ver. f. Geſch. d. Nmk. Nr. 11 gehandelt, dort auch den entſcheidenden Tenor der Frageſtellung abgedruckt. Die betr. Urkunden ſiehe A. XVIII, 288, XXIV, 40 und Wohlbrück, a. a. O. I, 387. Vergl. dazu Treu, Geſch. von Friedeberg S. 66 f. und 72; er macht da aber ein Verſehen. In der zweiten Urkunde ſteht nichts davon, daß Wilkin Glitzer Inhaber des Mannengerichts ſei, das ſteht erſt in der dritten. Gerade was wir vom Friedeberger Manngericht wiſſen, entſpricht durchaus dem, was das Karoliſche Landbuch (vergl. Kühns I, 281) über das iudicium advocatorum super debitis ſagt; es ſchließt aber — ſchon wegen der Bezeichnung iudicium advocatorum — nicht aus, daß es mit dem iudicium provinciale wenn nicht identiſch, ſo doch vereinigt geweſen iſt. Über die entſprechenden Einrichtungen in anderen Kolonialgebieten ſiehe Zallinger, min. und mil. S. 27 für Öſterreich, und von Brünneck, Geſch. . . . . von . . . Preußen I, 76. In beiden Fällen gilt der Landrichter als zuſtändig, in Preußen heißt er auch Vorſitzender des iudicium vasallatus. Die Zeit der Neuordnung unſerer Verhältniſſe iſt nicht feſtſtellbar, ſicher liegt ſie noch vor 1319, wegen der XX, 132 erwähnten Rolle der Landſchöffen, auch gegenüber Rittern und Knechten, ſ. oben Seite 521. In Öſterreich iſt dieſe Ordnung ſchon 1251 erfolgt, in Preußen iſt ſie erſt gegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts nachweisbar.

Gerichten, die, hervorgegangen aus der Vogtei, beide wohl einmal in einer Hand vereinigt waren, an sich aber miteinander nichts zu schaffen hatten;[1]) vielleicht ist aber auch das Manngericht eine jüngere, zu unserer Zeit noch nicht verselbständigte Abteilung des Landgerichtes.

Die Tendenz zur Zersplitterung und zu einer rivalisierenden Tätigkeit der Gerichte ist in all den zuletzt besprochenen Neuordnungen unverkennbar. Es konnte nicht ausbleiben, daß die altberechtigten Organe gegen die neu privilegierten sich auflehnten, und umgekehrt daß diese nach Erweiterung ihrer Rechte strebten. Es tritt das besonders auch innerhalb der Städte hervor, wo der Rat, fußend auf seine Zuständigkeit in Handelssachen, in Konkurrenz mit dem Schulzen trat, der, obwohl er belehnter Richter und nur dem Markgrafen zur Rechenschaft verpflichtet war, doch mehr und mehr als städtischer Bürger angesehen wurde, was er vielfach ja auch direkt war. Ein interessantes Beispiel für diese Konkurrenz der Ansprüche ist uns von Königsberg aufbewahrt. Im Jahre 1292, wo also sicher das Gericht noch im vollen Umfang markgräflich war, sicherte der Fürst den städtischen Konsuln zu, daß alle in den Mühlen am Stadtgraben vorfallenden Exzesse sei es in mattis, d. h. hinsichtlich der Mühlengefälle, sei es in anderer Weise, nicht von dem Schulzen, sondern von den Konsuln, sub iudicio civitatis, abgeurteilt werden sollten. Unter Exzessen versteht man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch damals grobe Verstöße gegen Person und Eigentum; hier ist also an etwas ganz anderes gedacht, es sind in erster Linie verkehrsrechtliche Ausschreitungen.[2]) Vielleicht haben wir eine entsprechende Zusicherung Waldemars an Bärwalde bezüglich eines Moors, und auch das Verfahren der Bärwalder Konsuln gegenüber Waldschädigern[3]) eben hierher zu rechnen; und wenn 1317 die oben erwähnte Privilegierung hinsichtlich

[1]) Scharf sind auf jeden Fall das Hofgericht und das Mannengericht zu scheiden, wenn sie später auch einmal in ein und derselben Hand vereinigt waren und wenn auch einmal (Riedel XV, 104) der Vorsitzende im Schuldengericht als Hofrichter bezeichnet wird. Doch vergl. den Sitzungsbericht Riedel VI, 19.

[2]) Riedel XIX, 231. Vergl. dazu A. I, 122 zum Jahre 1239 für Perleberg, wo Anfahren des Richters, falsches Maß, Flucht aus der Schuldhaft, Ungehorsam im Falle angesagter Dienste als Exzesse gelten. Vergl. aber Kühns II, 248.

[3]) Riedel XIX, 10 und 187.

der Gerichtstage in Landsberg besagt, die Bürger sollen durch den Schulzen, die Konsuln und Schöffen gerichtet werden, so läuft das wohl auf dasselbe hinaus.[1])

Obenein mußte das Ansehen des Schulzen durch die schon frühzeitig erfolgte Teilung des Gerichts[2]) leiden, während gleichzeitig das Ansehen der Ratsherrn im Gerichte stieg, zumal wenn sie Dörfer an sich gebracht hatten, wo sie nun selbst die Gerichtsherren wurden.

Wohl war und blieb in den Städten und den meisten Dörfern auch jetzt noch das Gericht markgräflich, aber der Zusammenhang zwischen den einzelnen Gerichtsstellen begann sich bedenklich zu lockern, und damit mußte die Rechtssicherheit notwendig schwinden, namentlich mußte die Unsicherheit der Straßen zunehmen, zumal bei den vielen Kriegen und in einer Zeit gewaltiger Überproduktion an kriegs- und streitlustigen Kräften.

So hat sich denn der Markgraf schon 1313 genötigt gesehen eine Ausnahmemaßregel zu ergreifen, ein ohne sonstige tiefere Berechtigung als Vehmding bezeichnetes Gericht einzusetzen, welches für das Gebiet um Frankfurt mit Einschluß des Landes Sternberg zuständig war und in dem der Vogt unter Zuziehung von Schöffen über alle schweren Friedbrüche und Vergehen gegen Person und Eigentum richten sollte, und auch selbst das letzte Urteil sprach; die einzelnen Orte wurden dabei unter schwerer Strafe zur Verfolgung und Ergreifung der Verbrecher angehalten, niemand durfte Beschrieene hausen und hegen. Offenbar war es auch hier besonders der Adel, der sich solche Störung des Friedens im Vertrauen auf die geringe Macht der Gerichte im Vergleich zu ihrer eigenen zu schulden kommen ließ. Ob ähnliche Einrichtungen auch für den nördlichen Teil des Landes geschaffen wurden, ist unbekannt.

Wenig verlautet über die geistliche Gerichtsbarkeit. Zur Zeit der Askanier war sie bezüglich der Kleriker dem Bischofe bezw. seinen Organen zugestanden, der Markgraf fühlte sich gegen Ungehorsame zur Exekution verpflichtet;[3]) auch die Laien waren ihr in geistlichen Angelegenheiten unterworfen, aber eben auch nur in diesen. Eine Zulassung geistlicher Gerichte über Laien in nicht rein geistlichen

[1]) Ebenso die Bewidmung von Kallies 1303. Riedel A. XVIII, 101.
[2]) Lippehne XVIII, 85 zum Jahre 1303.
[3]) P. U.-B. III, 115.

Sachen war ganz ausgeschlossen. Die Bischöfe mußten sich verpflichten für eine prompte Justiz ihrer Unterorgane Sorge zu tragen, jede Evokation eines Märkers vor ein außermärkisches Gericht war unzulässig. Später erhielten auch die großen Stifter (z. B. Soldin 1298) das geistliche Gericht über ihre Hintersassen.

F. Die kirchlichen Verhältnisse.

Weniger selbständig als hinsichtlich der sonstigen Verhältnisse hat sich die Neumark in kirchlicher Hinsicht entwickelt, da sie mehreren Bistümern angehörte, deren jedes wieder seinen Hauptsitz in einem anderen Staatswesen hatte. Dennoch wird sich, soweit Momente mehr äußerlicher Art in Frage kommen, auch hier der bedeutende Einfluß nicht verkennen lassen, welchen einerseits der jungkoloniale Zustand unseres Landes, andererseits die große Machtvollkommenheit der Fürsten auf alle Verhältnisse ausgeübt hat. Laut der ersten Zehntverträge sollte jedes neue Dorf vier Hufen als Pfarrdotation erhalten; das ist hier prinzipiell überall durchgeführt; es war ein Besitz von 300 preußischen Morgen, der allein schon ausreichte, den Pfarrer und seine Junggesellenwirtschaft auskömmlich zu ernähren. Fälle, wo die Mitgift geringer war, finden sich in größerer Zahl bemerkenswerter Weise nur in dem vom Bistum Kammin her besiedelten Gebiet von Lippehne, wo oft nur zwei Hufen angegeben sind, sonst fast nur in Dörfern, welche nicht die normale Hufenzahl befaßen, z. B. den slavischen des Oberrandes. Andererseits kam es auch vor, daß die Kirche als solche noch etwas Acker für sich bekam, z B. in einer Anzahl Dörfern der Distrikte Königsberg und Bärwalde, wo noch eine eigene Kirchenhufe erwähnt wird; in dem übermäßig großen Lichtenow waren es sogar zwei Hufen. Gelegentlich wurde auch wohl zu einem besonderen Zweck eine weitere Ausstattung hinzugefügt, z. B. in Arnskrone noch vier Hufen behufs ständiger Unterhaltung einer Frühmesse. Ein Scheffel Meßkorn und ein Silberpfennig von jeder Hufe (in Falkenburg zwei), in einigen Teilen des Landes Sternberg auch wohl Naturalabgaben, bildeten die Leistung der Gemeinde für ihren Pfarrer.

Den Fürsten lag es sehr am Herzen, daß nun auch wirklich die Pfarrer da waren und sich um ihre Gemeinde bekümmerten. Als 1303 der Stadt Arnskrone ein Dorf zu Stadtrecht anzulegen

geſtattet wurde, beſtimmten ſie ausdrücklich, daß die Seelſorge daſelbſt nicht etwa von der Stadt aus betrieben, ſondern daß da ein eigener Pfarrer angeſtellt werden ſollte. Von dem Bau einer Kirche war alſo die Beſtellung der Dorfpfarrer, der Plebane, an ſich ganz unabhängig. Wir ſind in der Lage, an dem Beiſpiel der Umgegend von Lippehne aus einer Urkunde eine relativ große Zahl von Dorfpfarrern nachzuweiſen,[1]) und die während der wittelsbachiſchen Zeit in dem gewiß nicht beſonders gut geſtellten Lande jenſeit der Drage aufgeſtellte Matrikel zeigt, daß unter normalen Verhältniſſen jedes Dorf ſeinen eigenen Pfarrer haben ſollte.[2])

Die Dörfer hatten aber auch faſt alle eine eigene Kirche. Von allen im Zehntregiſter von Lebus erwähnten Dörfern die über 32 Hufen haben, heißt es, daß da eine Kirche ſei; aber auch manche kleine Fiſcherdörfer, wie Limmritz mit 13, Leiſſow mit 17 Hufen, ſind im Beſitz eines Gotteshauſes, ſodaß überhaupt nur 18 Dörfer im Sprengel ohne Kirche waren.[3]) Daß wir berechtigt ſind die Entſtehung des Kirchengebäudes allgemein auf die Zeit der Siedlung zurückzuführen, das zeigen die oben beſprochenen der Übergangszeit vom romaniſchen zum gotiſchen Stile angehörigen Bauformen jener Granitkirchen, die ſich in einzelnen Teilen des Landes noch heute Dorf bei Dorf erhalten haben. Wo ſie fehlen — von Veränderungen der neuſten Zeit abgeſehen — da haben wahrſcheinlich jene Blockholzbauten geſtanden, von denen viele ſchon wenige Jahre nach unſerer Zeit einem verheerenden Sturme zum Opfer gefallen ſind. Man hat nun wohl gemeint, einen leidlich ſicheren Schluß auf die Zahl der alten Kirchen aus der Vergleichung der Mutterkirchen mit den Filialkirchen ziehen zu können. Man wird aber davon abſehen müſſen; eine genaue Auszählung hat ergeben, daß die Zahl der Filiale faſt ebenſo groß iſt, wie die der Mutterkirchen, und ebenſo ſtellt ſich auch das Verhältnis der heute vorhandenen Pfarren zur Zahl derjenigen alten Dörfer,

[1]) P. U.-B. V, 20 zum Jahre 1311.

[2]) Was Schultz (Geſch. des Landes Dtſch. Krone) dagegen geltend macht, iſt unhaltbar; wenn es da bei einer Zahl verwüſteter Dörfer heißt, ſie entbehren zur Zeit des Plebans, ſodaß der Biſchof von da keine Einkünfte erwarten darf, ſo beweiſt das, daß ſie ſonſt einen Pleban gehabt hatten.

[3]) Die 1296 bei Beſtätigung des Kloſters Reetz ihm zugeſicherten vier Dörfer, d. h. alle dort genannten Orte, hatten damals augenſcheinlich alle ihre Kirche. Riedel XVIII, 8.

die keine Pfarren haben. Schon 1303 finden wir ein Dorf, in dem sich eine Kirche befindet, als Filial einer Nachbarkirche erwähnt;[1]) es ist also die Begründung des Pietätsverhältnisses schon innerhalb der Siedlungszeit erfolgt, und auch die Filialen haben schon damals ihre Kirchen erhalten.[2]) Andererseits ist es nicht unmöglich, daß hier und da schon in unserer Zeit Verkoppelungen von bisher selbständigen Pfarren mit anderen erfolgt sind. Es ist das eine Frage, die aufs engste mit der Darlegung der Patronatsverhältnisse zusammenhängt.

Das Kirchenpatronat ist ursprünglich durchweg Pflicht und Recht des Landesherrn, bei uns meist des Markgrafen, der die Kirche mit Besitz ausstattet, die sachlichen Mittel zum Bau der notwendigen Gebäude nebst Inhalt hergibt und die Ortseingesessenen zum Bau anhält, dafür seinerseits aber auch den Pfarrer anstellt. Nachdem die ersten Pflichten erfüllt waren, erschien die Inhaberschaft des Patronats als begehrenswert; so sind denn schon in unserer Zeit viele Patronate in andere Hände übergegangen, meist in die von kirchlichen Stiftern, welche nun die Seelsorge übernahmen; sie waren dann für sie geradezu ein nutzbares Recht; wohl war es kanonisch verordnet, daß die Einkünfte aus kirchlichen Einrichtungen nur für kirchliche Zwecke verwandt werden durften, aber es war nicht gesagt, daß es gerade diese Kirche sein mußte. Vielfach haben daher jene Stifter in den ihnen patronatsweise zugeteilten Dörfern die Pfarren eingehen lassen, die Einkünfte in eigenem Nutzen verwendet und die Seelsorge notdürftig durch kümmerlich besoldete Vikare oder Mönche versehen lassen.[3]) Als 1311 den Nonnen von Zehden vier Patronate überwiesen wurden, wurde geradezu betont, daß die armen Klosterfrauen auf diese Weise ihre schlecht besetzte Tafel aufbessern sollten.

---

[1]) P. U.-B. IV, 82.

[2]) Bemerkenswert in dieser Hinsicht ist die Tatsache, daß die Kirche von Klein Rade Mutter von Groß Rade ist, während die beiden Gander beide Mutterkirchen sind; dabei hat Klein Gander im Zehntregister noch nicht einmal eine eigene Kirche. Andererseits erscheint dort Matschdorf als Filial von Reipzig, während es heute Mater ist. Bei so unsicherer Grundlage darf man Schlüsse nicht ziehen, ehe nicht eine zum Ziel führende Methode erfunden ist.

[3]) Anderenfalls wäre die Bewidmung der Frauenklöster (Reetz 1296, Bernstein 1296) und des Soldiner Domkapitels (1298) mit Patronaten für sie kein Vorteil, sondern eine Last gewesen.

So sind also diese geistlichen Pfarrpatronate die Hauptursache geworden, daß noch heute so viele Kirchen des eigenen Pfarrers entbehren.

Ohne weiteres wurde nun freilich eine solche Verschiebung der ursprünglichen so wohl durchdachten Verhältnisse auch nicht vorgenommen, der ordentliche Richter, das heißt in diesem Falle der Archidiakon, mußte erst seine Zustimmung dazu geben,[1]) aber die wird wohl selten verweigert worden sein.

In ganz anderer Weise vollzog sich der Prozeß, sobald weltliche Herren dabei in Frage kamen. Da wurde nämlich niemals das Patronat als solches übertragen, sondern nur als Teil der landesherrlichen Rechte insgesamt, d. h. zugleich mit dem höchsten Gericht. Dieser Prozeß ist vor sich gegangen in ganzen Bezirken, die mitsamt der Vogtei an mächtige Edle kamen, wie 1319 Schivelbein an die Droste und von Wedel, es ist aber auch in einzelnen Dörfern erfolgt. Dadurch erhielt aber der neue Patron keinerlei Verfügung über die kirchlichen Mittel, es erwuchs also daraus für die neuen Patronate kein nutzbares Recht. Nur gesetzwidrige Gewalt konnte es dazu machen.[2])

Der einzige handgreifliche Nutzen, welchen ein Grundherr von seinem Patronat hatte, war das Recht den Pfarrer zu präsentieren. Gibt das unter heutigen Verhältnissen vielleicht ein angenehmes Machtbewußtsein, so war es in einer Zeit, wo der Geistliche oft allein der Schrift kundig war, von großem Werte, denn nun konnte der Patron eine für seine Zwecke brauchbare und willige Persönlichkeit dem Archidiakon vorschlagen.

In den Städten lagen diese Verhältnisse nur insofern anders, als in ihnen das Obergericht selten an Laien überlassen wurde, vielmehr die Städte selbst in seinen Besitz kamen. Aber das Patronat erhielten sie gleichwohl nicht, da dieses fast in allen an geistliche Stifter, namentlich das von Soldin oder die Frauenklöster überlassen wurde. Freilich uneingeschränkt waren diese dann in der Verfügung über die Kirchen noch nicht; der Templer-

[1]) Riedel XVIII, 66, zum Jahre 1290.

[2]) Wenn wir sehen, daß ein Laie in einem Orte das Kirchenpatronat besitzt, dann können wir sicher rückwärts darauf schließen, daß ihm der Ort mit allen Rechten, auch dem Obergericht gehört. So bei Otto von Bramstedt 1263 in Mohrin.

orden durfte z. B. nach Königsberg nur einen solchen Pfarrer schicken, der dem Markgrafen genehm war, und auch künftig hing der dortige Pfarrer ganz von dem Landesherren ab; als er z. B. einmal auf ein Jahr Urlaub begehrte und die Stadt verlassen wollte, bedurfte er dazu der markgräflichen Genehmigung.

Außer der Pfarrkirche, die bei uns fast immer der Maria geweiht und gleichzeitig die sogenannte Marktkirche war, entstanden in den Städten noch fast überall einige kleine Kapellen, ein St. Georgenstift, ein St. Gertraudenstift; wie weit sie schon damals bei uns die Aufgabe sozialer Nächstenliebe erfüllten, ist nicht ersichtlich. Sie lagen stets einige hundert Schritte vor dem einen oder anderen Stadttore. Am Eingange der Stadt, aber dicht an der Umwallung und wenn möglich am Wasser lagen die Stifter zum heiligen Geist, St. Spiritus; sie sind von Haus aus der Krankenpflege gewidmet, namentlich den Aussätzigen gilt ihre Fürsorge.[1]) 1296 wird ein St. Spiritus in Landsberg, 1310 in Königsberg erwähnt. Die Oberaufsicht über diese Kapellen hatten zwei Provisoren als Delegierte des Stadtrats und dieser ließ es sich angelegen sein, daß in diesen Kapellen auch dem religiösen Bedürfnis Genüge getan wurde.[2])

Innerhalb der größeren Kirchen gab es dann überall noch zahlreiche Altarstiftungen zum Dienste der Schutzheiligen.

Für die Pfarrer an den Hauptkirchen der größeren Städte, Leute von größerer Bildung und besserer Protektion, begegnet uns manchmal der Titel Propst, aus Praepositus entstanden, ein Titel der ursprünglich ein vom Bischof übertragenes Aufsichtsamt, identisch mit Archidiakonat, bezeichnete. Wir finden Pröpste in Bernstein, jenen Wizlaw, der, 1282 und 1288 erwähnt, auch Domherr von Kammin und schließlich erwählter Bischof wurde, dann 1298 in

[1]) Wo sie sich in der Neumark heut nachweisen lassen, Soldin, Königsberg, liegen sie nahe dem Wassertore, in der Stadt; es ist möglich, daß sie ursprünglich bei engerem Mauerkranz außerhalb gelegen haben. Über den h. Geist in Landsberg s. die Bemerkungen von Rackwitz, Schrft. des Ver. für Gesch. der Neumark VIII, 13. Rackwitz nimmt an, die Kapelle habe außerhalb der Stadt gelegen.

[2]) Daß es in dem Landsberger Falle eines Zwanges bedurft hätte, um den Hauptpfarrer zum Lesen der Messe zu bewegen, kann ich aus der Urkunde a. a. O. VIII, 13 nicht herauslesen; der Markgraf ist Aussteller, weil sein Kaplan beteiligt ist.

Soldin,[1]) ferner 1296, 1298, 1300 in Landsberg; endlich auch in Kürtow, dem ehemaligen (?) Johanniterſitz bei Arnswalde 1313.[2])

Ob dieſe Pröpſte mehr waren als Hauptpfarrer, welche man durch einen Titel geehrt hatte, iſt nicht zu ergründen; möglich iſt, daß wir es hier mit kleineren Aufſichtsbezirken zu tun haben, welche ſich an die Vogteien anlehnten. Die Pröpſte würden dann als Vorläufer der ſpäteren Superintendenten zu betrachten ſein.[3])

Gerade dieſe Hauptpfarrer und Pröpſte wurden vielfach auch mit beſonderen Ämtern betraut, von den Städten als Stadtſchreiber, von den Fürſten als ihre Kapellane und Notare, wie denn die Pröpſte von Soldin und Landsberg gleichzeitig in dieſer Eigenſchaft bei Albrecht III. erſcheinen, ſodaß alſo eine häufige Abweſenheit von ihrem Amtsbezirk für ſie nötig wurde; endlich wurden ſie mit beſonderen Diözeſanämtern betraut. Es kam dadurch oft genug zu einer wenig wünſchenswerten Ämterhäufung, die auf Pfründen- und Sinekurenjagd hinauslief.

Was nun die Sprengel der Biſchöfe anlangte, ſo war hierin infolge der märkiſchen Beſitzergreifung an mehreren Stellen eine Verſchiebung eingetreten. Das Bistum Lebus reichte oſtwärts ſoweit wie das gleichnamige Land, d. h. ſüdlich der Warthe bis an den Poſtumbach, die Gegend von Wandern und dann (ſüdlich) die Pleiske, nordwärts des Stromes begriff es außer dem Bezirk von Küſtrin noch einige Dörfer öſtlich davon (Liebenow, Vietz, Blumenberg, Tornow, Kammin, Diedersdorf). Hiervon öſtlich lag der Sprengel von Poſen, der ſich auch ſüdlich zwiſchen Pleiske und Oder dauernd in weit vorgeſchobener Stellung behauptete.[4]) Aber das Gebiet nördlich der Netze ging ſehr bald, gewiß nicht ohne ernſtliche Mittätigkeit der Markgrafen, an das ihnen näher ſtehende Kammin über. Dieſe Behandlung ſich gefallen zu laſſen, war man in Poſen anfangs nicht gewillt, man hat noch bis in den Anfang des XIV. Jahrhunderts hinein den päpſtlichen Hof

[1]) Dieſer kann ein Dompropſt nicht geweſen ſein, da das dortige Domſtift erſt etwas ſpäter entſtand; aber auch kein Kloſterpropſt, denn die dort allein vertretenen Dominikaner haben an ihrer Spitze Prioren.

[2]) Vergl. Berg, Schrft. des Ver. für Geſch. der Neumark IV, 101.

[3]) Daß die Sache mit jenem Wizlaw von Bernſtein etwas anders liegt, iſt möglich. S. einige Seiten weiter unten, und Wehrmann, Die Kamminer Archidiakonate in der Neumark. Schrft. des Ver. für Geſch. der Nmk. VIII, 3.

[4]) Vergl. Cod. dipl. mai. Pol. III, 355 Nr. 916.

um Remedur angegangen; aber nachdem die Bischöfe Andreas und Domarat sich umsonst bemüht hatten, ließ Joh. Lodza die Sache fallen. Im Besitze des Gebietes östlich der Drage hat sich Posen unangefochten das Mittelalter hindurch behauptet, Falkenburg, Kallies, Tempelburg gehörten zu ihm, sodaß eben noch das Stadtgebiet von Dramburg nach Kammin gerechnet wurde, wohin denn auch alles übrige neumärkische Land nördlich der Drage gehörte.

Kein Bischof hatte einen ständigen Sitz im Lande, kaum einen Hof für zeitweilige Besuche, nur der von Lebus hat sich ab und zu einmal in Göritz aufgehalten,[1]) wie er denn überhaupt einer festen Residenz entbehrte. So war es denn auch mit dem nutzbaren Besitztum der Bischöfe in der Neumark nicht weit her. Posen hatte nach dem Verlust von Zantoch garnichts, bis es durch den Vertrag von 1311 200 Hufen im äußersten Nordosten an der Markgrafenstraße empfing, Kammin verkaufte nach und nach alle Eigengüter an die Markgrafen, 1276 Lippehne, 1283 Bernstein, 1293 Kerkow. Die meisten Besitzungen hatte noch der Bischof von Lebus im Lande. Nach dem 1252 mit dem Erzbischof von Magdeburg geschlossenen Vertrage hatte er Drossen, Boleskowitz und Göritz mit Zubehör besessen und behalten, von denen Boleskowitz m. E. als Fürstenfelde anzusehen ist. 1317 zählte man zu Lebus die Dörfer Säpzig, Spudlow, Stenzig, Seefeld, Zweinert, Groß und Klein Rade, Läßig, Gohlitz und Ötscher. Ob in der Zwischenzeit das Bistum Drossen und Boleskowitz gegen einige Dörfer vertauscht hat, oder ob die Markgrafen durch Kauf in den Besitz jener später zu Städten erhobenen Orte gelangt sind, steht dahin.[2])

Die Besetzung der Bischofsstühle lag nicht innerhalb der unmittelbaren Kompetenz der Markgrafen. Der Stuhl von Lebus stand anfangs, obwohl zum Sprengel von Gnesen gehörend, unter dem politischen Einfluß von Magdeburg; erst als dieses gegen Ende des Jahrhunderts seinen Territorialbesitz im Lande Lebus an die Mark abgetreten hatte, kam auch die Besetzung des Bischofsstuhls unter den Einfluß ihrer Fürsten. Vielleicht nicht geringere Einwirkung haben diese tatsächlich auf die Wahlen in Kammin ausgeübt. Hermann von Gleichen hatte ihnen ihre Wahl zu verdanken,

[1]) Vergl. Wohlbrück I, 137.
[2]) Vergl. Wohlbrück I, 162.

Heinrich von Wachholz wahrſcheinlich nicht minder, und beide haben ihnen „in ihren Kriegen in aller Welt treue Gefolgſchaft geleiſtet“,[1]) nicht zu ihrem Schaden. Aber ſie waren doch bei der Ernennung von dem guten Willen des Papſtes abhängig, und dieſe wurde ihnen für ihren Schützling, den Propſt Wizlaw von Bernſtein, verſagt, als ſie (die maßgebende ältere Linie) mit der Kirche in Streit und deswegen dem Banne verfallen waren.[2])

Die Haupteinnahme der Biſchöfe aus dem Lande hatte urſprünglich der Zehnt gebildet. Wie er allmählich aus einer Naturalabgabe in einen feſten Geldkanon umgewandelt, gleichzeitig aber auch zum Teil oder ganz an die Landesherren überlaſſen wurde, davon iſt des öfteren die Rede geweſen.[3]) Wieweit die bisher durch ältere Verträge z. B. mit den pommerſchen Fürſten geordneten Beſitzanſprüche der Biſchöfe erhalten geblieben ſind, iſt zweifelhaft. Von den Neubruchsländern bezog laut Vertrag von 1290 der Kamminer Stuhl einen Schilling; der Poſener bekam nichts, er erhielt aber dafür laut Abmachung von Ende 1311 eine Rente von 50 Mark und einige hundert Hufen. Die durch Vereinbarung mit Magdeburg zugleich namens der Markgrafen dem Biſchof von Lebus zugeſtandenen großen Anſprüche, $^1/_2$ Vierdung von der Hufe, dürften die Markgrafen nicht anerkannt haben.[4])

Auch der Schmalzehnt ſcheint den Biſchöfen von Kammin und Poſen durch die Landesherren vorenthalten zu ſein, während ihn der von Lebus zum Teil in Naturalabgaben bezog.[5])

---

[1]) Riedel A. XVIII, 217.

[2]) So wenigſtens ſtellt ſich mir der Zuſammenhang dar.

[3]) S. beſ. oben Seite 298 und 344. Nachträglich mag noch an den Vertrag Barnims I. mit dem Biſchof Wilhelm von Kammin vom Jahre 1240 erinnert werden, demzufolge jeder von beiden aus einer Anzahl von Hufen im Territorium Zehden je einen Scheffel Roggen und Hafer und die Hälfte des Schmalzehnten erhalten ſoll, der Reſt den Lokatoren neuer Orte als Novalzehnten pro locatione überlaſſen bleibt. Keinen Anhalt für die Beurteilung der allgemeinen Verhältniſſe gewähren uns die 1346 vom Biſchof mit den Wedel abgeſchloſſenen Zehntverträge betreffs ihrer Güter im Lande Daber, da der dortige Beſitz vorher zur Zeit der Schweriner Grafen und anderer großer Herren (Templer) ſchon eine eigene Zehntentwicklung durchgemacht hat. Vergl. P. U.-B. II, 41, 76, 339. Riedel XVIII, 116.

[4]) S. darüber oben Seite 147, vergl. auch Wohlbrück I, 239, demzufolge jede Hufe zu Ende des XIV. Jahrhunderts 4 bis 6 Gr. entrichtete.

[5]) Vergl. oben Seite 433.

Vielfach haben dann aber die Bischöfe auch über die ihnen nun noch zustehenden Rechte mit den geistlichen Grundbesitzern Sonderverträge abgeschlossen. Diese betrafen zum Teil Stundungen bei Neuanlagen von Dörfern und Städten, z. B. 1312 mit Nörenberg, kurz vorher mit Dramburg; zum Teil auch Umwandlung der bisher hufenweise gezahlten Summen in eine einzige Gesamtsumme, wie 1285 mit den Templern, welche für alle innerhalb des Kamminer Sprengels gelegenen Hufen jährlich 50 Pfund Bischofspfennige erlegten. 1303 wurde Marienwalde ausdrücklich zur Zahlung des Bischofspfennigs von allen in Kultur befindlichen Hufen, die es nicht selbst bestellte, verpflichtet. Kolbatz hatte sich schon 1236 durch Abtretung einiger Dörfer losgekauft; ebenso war Schönebeck 1248 befreit worden.

Andererseits schloß noch 1303 der Posener Bischof einen neuen Vertrag mit den Templern wegen ihres außerhalb des Bereichs der Pachtverträge liegenden Gebietes bei Großdorf, sodaß nach einer Karenz von 16 Jahren jede Hufe drei Schilling geben sollte. Auch der Schmalzehnt ging zum Teil in Privatbesitz über, so wurde er 1279 denen von Belling in Splinterfelde überlassen.

Von den sonstigen Bezügen der Bischöfe, z. B. dem Kathedratikum, findet sich keine Nachricht.

Die Ausübung der laufenden bischöflichen Funktionen erfolgte durch delegierte Pröpste. Je mehr indessen die Gewohnheit durchdrang, diesen Titel (mit oder ohne Aufsichtsrechte) an die Oberpfarrer zu verleihen, desto mehr bürgerte sich für die bischöflichen Bevollmächtigten der Titel Archidiakonus ein. Noch 1290 stand der ältere Titel dem als gleichbedeutend gebrauchten jüngeren voran. Der zum Posener Sprengel gehörige Teil der Neumark stand anfangs unter einem Propste, der seinen Sitz in Zantoch hatte, bei der Andreaskirche auf dem heutigen Burgwerder.[1]) Sein Titel blieb bestehen, auch als das Land nördlich der Netze an Kammin verloren gegangen war; noch 1288, 1302, 1313 erscheinen in Posen die Pröpste Thilo bezw. Marülius von Zantoch.[2]) Bei der Neueinteilung des Posener Sprengel im Jahre 1298

[1]) Vergl. Baczko, bei Sommersberg II, 78.

[2]) Übrigens sei hingewiesen auf das von Treu, Gesch. von Friedeberg, Seite 33 geäußerte Bedenken, ob wir es hier mit einem wirklichen Propst-Archidiakon oder einem Titularpfarrer zu tun haben.

wurden die dem Bistum verbliebenen neumärkischen Gebiete, auch Driesen und das Land jenseit der Drage, einstweilen dem Posener Archidiakonat zuerteilt.[1]) Nur ein einziges Archidiakonat bildete das Bistum Lebus.[2]) Hinsichtlich der eigentlichen, zu Kammin gehörigen Neumark lag die Sache anfangs wohl so, daß sie zwar insgesamt nur einen Bezirk bildete, aber ohne daß ein fester Sitz für den Aufsichtsdelegaten bestanden hätte. Möglich, daß jener Propst Wizlaw von Bernstein ein Archidiakon war, indessen ist das nach dem Gange der weiteren Entwicklung nicht sehr wahrscheinlich. Die Teilung des Landes unter die zwei Linien scheint nämlich schon früher die Teilung auch des Archidiakonats wünschenswert gemacht zu haben, welches schon damals seinen Sitz in Friedeberg gehabt haben dürfte, vielleicht mit Absicht auf die gerade in dieser Gegend ja vorgenommene Invasion in den Sprengel von Posen, wo man also stets auf der Hut sein mußte. Ein Vertrag des Bischofs mit der älteren Linie des Hauses belehrt uns einigermaßen darüber, wie damals, 1290, die Verhältnisse lagen. Darnach gestand der Bischof zu, daß die Hälfte der Präpositur in dem neuen Lande jenseit der Oder der Protonotar der Markgrafen haben sollte,[3]) nach seinem Tode sollte der Bischof wieder die freie Verfügung über das Amt erhalten. Da nun die Verwaltung dieses Beamten der älteren Linie unmöglich auch in das Gebiet der jüngeren übergreifen konnte, schon wegen seiner übrigen weltlichen Funktionen, so ist es ganz natürlich, daß der auf kirchlichem Gebiete so rührige Markgraf Albrecht alsbald auch für seinen Landesteil die Anstellung eines eigenen Archidiakons durchsetzte. Künftig erscheinen denn auch zwei Archidiakone, die beide ihren Sitz in Friedeberg hatten oder doch den Titel daher führten, beide auch Protonotare ihrer Fürsten waren; bei der älteren Linie Bernhard, der schon 1286 als Pfarrer von Friedeberg vorkommt, 1290 und 1299, bei Albrecht III. von der jüngeren Linie Rudolf. Daß auch dieser letztere sich nach Friedeberg benennt, ist

---

[1]) Für die zwischen Netze und Drage gelegenen, an Kammin verlorenen Gebiete konnte er schicklicher Weise keinen Archid. ernennen, aber er behielt es sich vor. Cod. dipl. m. Pol. Nr. 770.

[2]) Wohlbrück I, 153.

[3]) P. U.-B. III, 116, habebit steht da, das kann heißen, daß er es bekommen, aber auch daß er es behalten soll.

um so bemerkenswerter, als diese Stadt ja garnicht zum Gebiete Albrechts gehörte. Prinzipiell hielt man also in Kammin daran fest, daß es nur ein Archidiakonat in der Neumark gäbe, eben das von Friedeberg.[1])

Nach dem Vertrage von 1298 sollte die Besetzung des neumärkischen Archidiakonats nach dem Tode Bernhards wieder dem Bischofe zustehen, man darf aber annehmen, daß die Markgrafen die in dem einen Falle erlangte Befugnis nicht so leicht wieder aufgegeben haben. Die 1303 durch den Bischof erfolgte Übertragung eines Archidiakonats über Pyritz, Greifenhagen usw, zu dem auch Lippehne und Bernstein gehören sollten, d. h. Bezirke, in denen der Bischof stets große Sonderrechte besessen hat, und die bald nachher erfolgte Neuordnung der Archidiakonate von Kammin, wobei der Neumark überhaupt nicht gedacht wird, lassen uns vermuten, daß während der weiteren Regierung der Askanier der größte Teil der Neumark, soweit er zu Kammin gehörte, nur einen Archidiakonatsbezirk in festen Händen gebildet hat.

Über die Tätigkeit der Archidiakone schweigen unsere Quellen. Übrigens wurden ihnen gewisse Gebiete vorenthalten, wie denn z. B. 1298 dem Domstifte von Soldin die Aufsicht über die Kirchen der ihm unterstellten Dörfer zugewiesen wurde.[2])

Über das etwaige Bestehen noch kleinerer Aufsichtsbezirke in den einzelnen Vogteien sprachen wir schon vorher.

Wir haben nun noch der geistlichen Orden zu gedenken. Von ihrer Bedeutung für das Land haben wir des öfteren gesprochen. Obenan stehen die Templer. Ihnen gehören seit 1224 Przyborowo an der Dragemündung, 1225 Studnitz (bei Zantoch?), 1232 Wielawieś (Großdorf), Hochzeit, Küstrin, vor 1235 Bahn und 200 Hufen an der Nöreke, 1234 Crozno (?), Darmietzel mit 200 Hufen, 1235 angeblich 3000 Hufen an der Döberitz, 1237 ein Draheim, dessen Lage wir nicht bestimmen können,[3])

[1]) Zu der Nennung des Rudolf s. P. U.-B. III, 306. Hier ein Versehen oder einen Schreibfehler anzunehmen, liegt m. E. kein Grund vor, da sich die Dinge zwanglos auch so erklären. In Friedland, das Wehrmann (Schrft. des Ver. für Gesch. der Nmk. VIII, 2) substituieren möchte, amtiert 1292 und 1298 Propst Nicolaus.

[2]) Treu a. a. O. Seite 44 Anmkg. 73 will, was mir unnötig scheint, in der Stiftungsurkunde statt inspectoratus iuspatronatus lesen.

[3]) Regest bei Steinwehr. Am Dratzigsee dürfen wir es schwerlich suchen.

1238 Ozachno, Cranzin, Tuchampe apud Driessam (?), Mezilbori (an der Mietzel), 1241 Zielenzig und 5 Dörfer, dann Nabern, Liebenow, Malsow, Schiedlow, 1244 Nahausen, 1251 Tempel, Költschen, der Schalm, 1256 Seeren, 1286 das Gebiet am Dratzigsee und wieder das zeitweilig veräußerte Zielenzig. Von diesen Gütern ist ihnen früher oder später manches wieder verloren gegangen, wie 1262 eine Anzahl Dörfer bei Küstrin, nach 1296 das Gebiet um den Unterlauf der Drage, ohne daß sie, wie es scheint, dort wesentlich im Sinne der Besiedlung tätig gewesen wären. Es ist überhaupt höchst merkwürdig, daß der Orden in einigen seiner Besitzungen erst so spät an eine intensive wirtschaftliche Ausnutzung gegangen ist; eine Anzahl Dörfer der Gegend bei Großdorf sind noch 1303 nicht zu deutschem Rechte loziert gewesen; erst da tritt der Orden der Sache näher. Man möchte geneigt sein, diese Tatsache zu verallgemeinern, wenn nicht die Verhältnisse des Küstriner Bezirks dagegen sprächen.

Infolge dieser großartigen Besitztümer wurde nun die Stellung des an sich ja so hochangesehenen Ordens eine ganz außerordentliche; die Ritter erlangten (1286 für Zielenzig neu bestätigt) das liberum dominium, Freiheit von der Vogtei und der Bede,[1]) die volle Gerichtsbarkeit; die Freiheit vom Zoll in Küstrin, von Barnim I. die Zollfreiheit in ganz Pommern; 1273 wurden sie von den Kreuzzugssteuern befreit. Schließlich waren sie von allen Leistungen an den Landesherren frei und dieser besaß nur noch die persönliche Lehnsoberhoheit über sie.[2]) Das haben auch die Markgrafen, die sie in dieser Stellung vorfanden, nicht geändert, soviel sie ihnen sonst an Gütern 1260 ff. abnahmen und so wenig sie sonst für sie taten. Daß ein Markgraf 1286 in den Orden eintreten konnte, war die höchste Anerkennung von dessen Ansehen, die ihm ja denn auch die Rückgabe von Zielenzig eintrug.

Feste Häuser größeren Umfanges, eigentliche Schlösser, scheinen die Templer gleichwohl in unserer Zeit nicht erbaut zu haben. Ihr Besitz gruppierte sich um ihre Höfe, Kurien, wie sie die in Großdorf, Quartschen, Soldin, Rörchen, Tempelburg, Kron (Deutsch Krone) besaßen. Diesen Höfen standen einzelne Ordensbrüder vor,

[1]) Ob auch vom pactus steht dahin; sie zahlten später höhere Zehnten als die Laien.

[2]) von Pflug-Harttung, Die Anfänge des Joh. Ordens S. 67.

die manchmal auch (1260 in Soldin, 1261 und 1291 in Quartschen, 1303 in Tempelburg[1]), als Meister des betreffenden Hauses bezeichnet werden.

Einige dieser Häuser, die im Mittelpunkte ausgedehnter Besitzungen lagen, wurden dann auch zu Komtureien gemacht; so sind in Quartschen (1285) und Nörchen (1296 und 1309) Komture erwähnt; doch sind auch wohl Großdorf[2]) und Tempelburg hierher zu rechnen; bei der Unbestimmtheit der Bezeichnungen ist es wohl möglich, daß Magister nicht weniger bedeutet hat als Komtur. Bei der bedeutenden Stellung des Ordens in der Neumark ist es denn auch ganz erklärlich, daß einzelne seiner dortigen Gebietiger in besonders maßgebender Stellung auch für weitere Bezirke erscheinen; jener Wilkin, der 1261 als Meister des Ordens in Allemannien und Polen den Abtretungsvertrag über Küstrin unterzeichnete, war augenscheinlich Komtur von Quartschen, Wilkersdorf trägt seinen Namen, und derselbe Bernhard von Eberstein, welcher Präzeptor der Ordenshäuser in Polen, Slavien und der Nova terra genannt wird, erscheint 1291 als Meister des Hofes in Quartschen.

Gegen das Ende unserer Zeit macht sich dann auch in der Neumark eine Abkehr von dem Grundsatz der Besitzlosigkeit des einzelnen Ritters bemerkbar und damit nicht nur ein Verfall des Ordensbesitzes sondern auch der Ordenszucht. 1303 verlieh der Präzeptor Friedrich von Alvensleben, der letzte Gebietiger des Ordens in der Mark, zwei Brüdern eine Anzahl Hufen in Liebenow, 1308 verkaufte sogar ein Tempelherr seinen Anteil an Zicher gegen das kanonische Recht an einen Privatmann.

Als dann 1312 die feierliche Aufhebung des Ordens erfolgte, da sind wahrscheinlich auch in der Neumark seine Besitzungen durch Waldemar konfisziert worden, die Ritter aber blieben unangetastet; einige von ihnen begegnen uns noch viele Jahre nachher in den Urkunden.

Neben dem Templerorden begegneten uns schon früh auch die Johanniter; aber ihr Besitz war und blieb beschränkt auf

---

[1]) Geh. St.-Arch. Templer-Orden Nr. 30.

[2]) In Großdorf (Wielawies) begegnet uns 1313 der praepositus curiae von Bardeleven. Cod. dipl. maj. Pol. z. d. J., vergl. auch Nr. 862 zu 1303.

die Herrschaft Kürtow. Welches ihre dortigen Schicksale gewesen sind, darüber haben wir oben gesprochen.[1]) Die Übertragung des Patronats über die Pfarrkirche zu Arnswalde, welche 1309 erfolgte, aber erst nach dem Aussterben der Askanier seitens des Papstes bestätigt wurde (1323), stellt die letzte greifbare Erinnerung an jene Episode dar.[2]) Im übrigen sind wir nicht in der Lage zu beurteilen, was dem Orden von seiner ausgedehnten Herrschaft in jener Gegend etwa übrig geblieben ist. Völlig enteignet hat man ihn augenscheinlich nicht, darauf weist schon der Umstand hin, daß noch bis in das XIV. Jahrhundert hinein der Pfarrer in Kürtow den Titel eines Propstes geführt hat.[3])

Als dann gelegentlich der Aufhebung des Templerordens dessen Güter ganz allgemein seitens des Papstes den Johannitern zugesprochen wurden, da hat sich doch die märkische Regierung nicht gar zu sehr mit der Ausführung dieses Ediktes beeilt. Die Abwicklung wurde erst ein wenig gefördert durch das direkte Vorgehen der Hauptgebietiger des Ordens. 1317 kam der Vertrag von Kremmen zustande, der dem Wortlaute nach nur Zielenzig mit seinen Dörfern einstweilen im Pfandbesitze des Markgrafen ließ. Ob aber der Vertrag damals überhaupt zur Ausführung gelangt ist, erscheint zweifelhaft; über die Schicksale der meisten bisherigen Güter der Templer, z. B. auch über die Tempelburgs, sind wir durchaus im unklaren.

Der Orden der deutschen Ritter von St. Marien hat innerhalb des Bereichs der Neumark nur jenes Gebiet am Böttinsee besessen, das ihm 1224 verliehen wurde.[4])

Über die Tätigkeit unserer drei Orden, sofern sie ihre ursprünglichen Aufgaben anlangt, verlautet bei uns garnichts. Sie werden sich, wie anderswo, mit ihrem Dasein als solchem begnügt haben.

Die Zisterzienser von Kolbatz begegneten uns früh als die emsigen Besiedler der unwirtlichen Waldlandschaften, wir sahen

[1]) Vergl. Seite 204 und 224.

[2]) Daß diese wie auch die Anlage eines Hauses für einige Konventualen, erwähnt 1369 (XVIII, 82, 50), mit jenen Besitzverhältnissen zusammenhängt, kann man m. E. doch nicht gut in Zweifel ziehen.

[3]) S. dazu Seite 533. Beachte auch, was von Pflug-Hartung, Anfänge des Johanniter Ordens Seite 71 über die Bedeutung des Plebans in den Kommenden äußert.

[4]) S. oben Seite 308.

ſie Beſitz auf Beſitz häufen. Aber ſie haben von ihren neumärkiſchen Dörfern doch eigentlich wenig behalten; zum Teil (Kerkow, Niepölzig) haben ſie ſie an den Biſchof veräußert, Sammentin und Arnswalde haben ſie an die Markgrafen abgetreten, Zanzin einerſeits, die Hufen im Arnswalder bezw. Friedeberger Kreiſe andererſeits ſind Ausgangspunkte für Neugründungen geworden, nur Warſin und Latzkow haben ſie behauptet.[1])

Das neumärkiſche Hauptkloſter iſt Marienwalde,[2]) nemus Stae Mariae, deſſen Anlage ſchon 1280 beabſichtigt, 1286 in die Wege geleitet, doch erſt am 11. Juni 1294 zuſtande kam. Die dem Kloſter überwieſenen 500, teils bebauten, teils wüſten Hufen und die 7 Seen reichten aber zur Ernährung des Konvents nicht aus; die Gönner des Stiftes mußten ein übriges tun; aber die Fürſten jener Zeit waren nicht ſo freigebig, wie ihre Eltern, mehr verdankte vielleicht das Kloſter den Herren von Wedel, die ſich eine Grabſtätte in der Kirche und die Gemeinſchaft der guten Werke des Kloſters ſicherten. Mit dem Markgrafen gerieten die Mönche über den Umfang ihres erſten Privilegs in Streit, ſie ſcheinen aber 1314, was den Grundbeſitz anlangt, ihre Anſprüche durchgeſetzt zu haben. Anders lag das wohl bezüglich der Auffaſſung, welche das Kloſter über die ihm zugeſicherte Freiheit von der Vogtei und anderen Laſten hatte; es iſt ſicher, daß eine Aufhebung der allgemeinen Staatslaſten den Mönchen tatſächlich erſt von Waldemar, und auch da nur teilweiſe und gegen große Zahlungen 1313 bewilligt worden iſt. Namentlich hinſichtlich der neu hinzu erworbenen Dörfer erlangten die Mönche ſtets nur die privatrechtlichen Befugniſſe der Vorbeſitzer, jede Ausdehnung auf Staatshoheitsrechte hing von der ſchwer zu erlangenden Erlaubnis der Fürſten ab, und ob die dem Kloſter zugeſprochene Vogtei ſich auch auf die Ausübung des Blutgerichts in den neuen Dörfern befand, iſt fraglich. Auch der Neigung der Mönche, die Bauernhöfe auszukaufen und den Acker zu einem Wirtſchaftshofe zu legen, iſt man

---

[1]) Was man aus dem im Beſitze von Kolbatz ſchon ſehr früh erwähnten Zambrisk machen ſoll, das augenſcheinlich in der Neumark gelegen hat, iſt unklar; auffallend iſt die Ähnlichkeit des Namens mit dem des ſpäteren Kloſterortes Sambritz, Sameritzko. Auch Dolſow, 1255 als Kloſterdorf erwähnt, iſt unbekannt.

[2]) Die Veranlaſſung zu ſeiner Anlage ſ. oben Seite 286.

entgegengetreten, dennoch ist dieses Prinzip, das allein größere Erträge zu versprechen schien, in einzelnen Fällen durchgeführt worden. Wohl hat man anfangs richtige Dörfer angelegt, wie uns denn 10 Jahre nach dem Einzug der Mönche Klosterfelde und Abteshagen (Hagelfelde) als solche begegnen, hat dann weiter angelegt oder erworben Bernsee, Mewesdorf (verschwunden), Neu Plagow, Regentin, Lämmersdorf, Alt Plagow (1314), Driversdorf 1316 (es grenzte an Wutzig), einzelne Hufen in Latzkow; die Tatsache aber, daß von diesen Dörfern mehrere, und zwar zum Teil spurlos, verschwinden konnten (einige fehlen schon 1337), läßt sich nur so erklären, daß daselbst zur Zeit der großen Landesverwüstung (1326) nur ein einziger großer Wirtschaftshof des Klosters bestanden hat. So haben also die Mönche im gewissen Sinne selbst wieder zerstören helfen, was sie aufgebaut hatten.

Als Äbte des Klosters werden 1303 Johannes, 1314 und 1317 Michael erwähnt, als Prior 1317 Walther.

Als zweites Tochterkloster von Kolbatz begegnet uns Himmelstädt, locus coeli, bei Landsberg, dessen Gründung angeblich im Jahre 1300 durch Markgraf Albrecht III. erfolgt ist. Was damals Albrecht für den beabsichtigten Zweck ausgesetzt hat, ist unsicher, zunächst jedenfalls den Hof in Crewsdorf, und dorthin hat denn Kolbatz auch einige Mönche gesandt. Der Umstand, daß Markgraf Albrecht, nachdem er in den letzten Jahren einen erheblichen Teil seines Besitztums für milde Stiftungen fortgegeben hatte, schon 1300 starb, würde es hinreichend erklären, wenn Markgraf Hermann, sein Erbe, die noch nicht zur Ausführung gelangten Bestimmungen bezüglich Himmelstädts nicht zur Ausführung gebracht hätte.[1]) Sehr langsam ging dann der Aufbau vor sich. 1304 wurde Vietz erworben, 1311 von Waldemar

---

[1]) Nach Winter, Die Zisterzienser, III, 43 ist zwar die Urkunde von 1300 eine Fälschung, den ursprünglichen Wortlaut von Albrechts Schenkung meint Winter aber in Kaiser Karls IV. Bestätigung vom Jahre 1355 (XVIII, 388 zum Jahre 1345) vor sich zu haben; darnach hätten die Mönche von Albrecht außer Crewsdorf noch Loppow, Gennin, Pyrehne, Liebenow, Ratzdorf, Tornow, Neuendorf, Hohenwalde erhalten. Das ist aber unwahrscheinlich, selbst unter der Annahme, daß Markgraf Hermann den Brief kassiert hat (Loppow haben sie 1311 teilweise erhalten), schon deshalb, weil Liebenow, wie wir sahen, damals noch den Templern gehörte; es kann sich also immer nur um die Schenkung einiger Hufen gehandelt haben. Auch in Zanzin besaß Kolbatz nur 13 Hufen.

Cladow, Zanzin (!), Heinrichsdorf, Merzdorf, Loppow überlaſſen bezw. beſtätigt, 1313 erfolgte eine Viſitation, augenſcheinlich zum Zweck der endlichen Einrichtung des Kloſters,[1]) und damals wurde, wie es ſcheint, auch der Name Himmelſtädt gebraucht, aber als eben wohl in Rückſicht auf die Ergebniſſe der Viſitation Markgraf Johann im nächſten Jahre jene Schenkung Waldemars beſtätigte, ſprach er wieder von dem Hofe zu Crewsdorf. Aber auch jetzt kam die Anlage nicht zuſtande und bei Zeiten der Askanier iſt überhaupt nichts mehr in dieſer Sache geſchehen.

Auch die großen angeblich ſchon von Albrecht bewilligten landesherrlichen und wirtſchaftlichen Privilegien hat der Hof in Crewsdorf natürlich nicht beſeſſen, nicht einmal die Gerichtsbarkeit, außer über die Hinterſaſſen einiger Huſen.

Hart an der Grenze der heutigen Neumark lagen Sameritz und Paradies. Sameritz bei Schwerin war eine Gründung des lauſitziſchen Dobrilugk, die aber, obwohl das Mutterkloſter dort ſchon ſeit Wladyslaw Odonicz Güter um einen Kloſterhof, das heutige Althöfchen, beſaß, erſt 1286 zuſtande kam.[2]) In Maskow und Poniqua entſtanden alsbald zwei „Neudörfer", und auch ſonſt beſiedelte das Kloſter die Gegend mit Deutſchen. Durch Erwerbung von Einkünften in der Vogelſangmühle bei Landsberg trat das Kloſter zu letzterer Stadt in Beziehung. Als dann vor 1300 das Land dort an die Mark gelangt war, erwarb das Kloſter 1312 von der jüngeren Linie die Dörfer Bleſow, wohin es ſpäter ſelbſt überſiedelte, und Falkenwalde, welches ihm die Herren von Jagow und Plowen überlaſſen hatten[3]) und 1315 auch Poppow; ein Grenzſtreit, welcher mit der neuen Stadt Schwerin entſtanden war, wurde 1313 durch ein von Waldemar eingeſetztes Schiedsgericht zu Gunſten des Kloſters entſchieden. Mit reichen Zehntrechten wurde das Stift durch die Gunſt des Poſener Biſchofs ausgeſtattet.

Das Paradies der St. Maria, nahe bei Liebenau, iſt 1234/6 von Lehnin aus gegründet. Erbaut auf der von einem Comes Broniſch 1230 geſchenkten Feldmark Gościkowo hat es

[1]) S. dazu die Regeſten bei Steinwehr, Univ. Bibl. Breslau Mſc. fol. 34 Nr. 123 und Nr. 13.

[2]) Nach Janauſcheck, Origines Cisterc. X, 301 ff. ſchon 1282.

[3]) Cod. dipl. m. Pol. , 296, 305 und 320.

früh einen großen Landbesitz erworben, der zum Teil auf heute neumärkischem Boden lag, so Lubinicko, das spätere Merzdorf und Russinow-Rimmersdorf; 1257 sind auch Pieske und die beiden Wissenow, 1252 Kernein südlich von Landsberg und 1311 Starpel bei Schwiebus gewonnen worden. Überdies wurde dem Kloster wiederholt die Befreiung von allen Lasten des polnischen Rechtes zugesichert.[1]) Diesen großen Besitzstand, der in Groß-Polen 28 Dörfer bezw. Dorfanteile umfaßte, hat das Kloster freilich nicht behaupten können, hat es sich doch schon früh der Ansprüche der Nachkommen seines Stifters erwehren müssen, welche nach altpolnischem Rechte ihre Anrechte auf das Klostergut durch jene Bewidmung nicht für erloschen ansehen wollten. Wissenow, das so verloren ging, hat es erst durch die von Uchtenhagen, als sie Herren von Meseritz geworden waren, zurückerhalten. Andererseits hat es seine Besitzungen zum Teil an benachbarte Edle zu Lehen ausgetan, um an ihnen Beschützer zu finden, so Merzdorf an Mrochko von Wesenberg, 1311 Starpel an den von Prendekow; aber die Mönche haben auch noch 1303 sogar links der Oder im Kreise Lebus Hermannshof und Langsow erworben. Die auch von Paradies angestrebte Verdeutschung seiner Dörfer hatte durchgreifenden Erfolg erst, als das Gebiet an seiner Westgrenze märkisch geworden war.

Von den Besitzungen, welche die außerhalb der Neumark gelegenen märkischen Hauptstifter Lehnin und Chorin bei Königsberg hatten, sprachen wir oben; letzteres hat Jaedickendorf und Woltersdorf bis zur Reformation behauptet. Einfluß haben beide Klöster nur insofern ausgeübt, als sie etwa die Pfarren ihrer Dörfer durch Ordensbrüder verwalten ließen, und vielleicht auch in baugeschichtlicher Hinsicht.

Nicht unbedeutend waren die Frauenklöster; zwar Schönebeck bei Schönfließ, das schon vor 1248 gegründet war, hat es nur zu geringem Ansehen gebracht; nach der märkischen Invasion ist es entweder aufgehoben oder nach Zehden verlegt worden, wo 1278 zuerst ein Kloster erwähnt wird. Von Albrecht III. begünstigt erhielt es 1298 das Vorrecht, während eines Interdikts — wie es damals im benachbarten Gebiet der älteren Linie herrschte — bei geschlossenen Türen ohne Glockengeläut die Horen zu

[1]) Über den Besitz von Lubrze bezw. Liebenau vergl. oben S. 292.

halten.[1]) Während in Schönebeck eine Äbtissin an der Spitze des Klosters gestanden hatte, wurde das Zehdener damals geleitet von einer Priorin; aber 1311 finden wir auch hier neben dem Propste Adolf eine Äbtissin. Nur dürftig stand es damals um die Mittel des Konvents, sodaß ihm einige Pfarrpatronate zugewiesen werden mußten; aber auch 1313 wird noch über Mangel geklagt und dadurch die Bewidmung mit einigen Kornpächten erzielt. Von den ältesten Bauten auf luftiger, aussichtsreicher Höhe sind hier noch innerhalb der späteren Umbauten einige Spuren erhalten.

Größeres Ansehen erlangte das Marienkloster zu Bernstein. Kurz vor 1290 von Albrecht gegründet, in schöner Lage am hohen Ufer des später sogenannten Jungfernsees gegenüber dem alten Burgwall, der mit seinem lebenden Zubehör an Bauern und Kossäten dem Kloster als Angebinde überwiesen wurde, erhielt es sogleich von vielen Seiten, von päpstlichen Legaten, vom Erzbischof von Magdeburg, den Bischöfen von Ermeland, Lebus und Kammin reiche Ablässe und sonstige Gunstbeweise, zumal auch hier Wunderbluterscheinungen nicht fehlten. Besonders wendete aber der Stifter selbst dem Kloster seine Gnade zu, sodaß der Gedanke nahe liegt, er habe hier die letzte Ruhestatt für seine Gemahlin schaffen wollen. Auch die benachbarten Familien von Billerbeck, aus der 1304 mehrere Damen zugleich in den Konvikt eintraten, von Wedel, von Sydow erwiesen sich hülfsbereit; Hufen und sonstige Nutzungen in Falkenberg, Kösekendorf, Sydow, Niepölzig, Schönrade, Klausdorf und in der Stadt selbst wurden der jungen Schöpfung zu teil, sodaß man wohl noch in unserer Zeit an den Bau der steinernen Gebäude gehen konnte, von denen außer einigen Teilen des Erdgeschosses die Fundamente und Keller noch bestehen.[2])

Das Kloster in Reetz ist wahrscheinlich noch zur Zeit der pommerschen Herrschaft und zwar noch unter Herzog Barnim I. als Filiale des Stettiner Klosters entstanden.[3]) Seine Bestätigung durch die Markgrafen der älteren Linie erfolgte 1296; die Urkunde

[1]) Potthast, reg. pontif. Nr. 24210. Daß man damals in Zehden schon Glocken besaß, wird man daraus freilich kaum schließen dürfen.

[2]) Vergl. Schrft. des Ver. für Gesch. der Neumark VII, 206 ff.

[3]) Vergl. die Gründung des Zisterzienser-Klosters Reetz ꝛc., Beitr. f. . . H Lemke, Stettin 1898, und Regesten zur Gesch. . . . Reetz. Schrft. des Ver. f. Gesch. der Nmk. XI, S. 37 ff. Das erste dort abgedruckte Regest ist nur irrtümlich auf Reetz bezogen, das älteste erhaltene stammt demnach von 1284.

darüber ist das erste Zeichen von der märkischen Okkupierung jener Gegend. Auch Reetz erhielt den ehemaligen Burgwall zugewiesen. Groß waren hier die Besitzungen anfangs nicht, sie beschränkten sich auf einige Dörfer und Pfarrpatronate, überdies einzelne Hufen und eine Waldparzelle. Gönner waren hier in erster Linie die von Liebenow, dann die Wedel, Güntersberg und Seegefeld. Auch hier standen Propst, Äbtissin und Priorin an der Spitze.[1]) — Die in Posen, bezw. Pommern gelegenen Klöster Ovinsk und Marienfließ, welche in der Gegend von Woldenberg bezw. Nörenberg Besitzungen hatten, werden einen besondern kirchlichen Einfluß nicht ausgeübt haben.

Unsere Zisterzienserklöster sind sämtlich in einer Zeit gegründet, da die Hochblüte des Ordens schon vorüber war und man sich nicht mehr ausschließlich der Landeskultur widmete, sondern schon mehr zu einem beschaulichen Dasein neigte. Die Folge davon war, daß man auch solche Besitzungen erwarb, die man weder selbst noch durch die Konversen des Ordens bestellen konnte. Wohl war die erste Kulturarbeit bei Marienwalde beträchtlich, und des weiteren folgte man auch darin der alten Form, daß man den nun ordnungsmäßig gepflegten Wald ringsherum bestehen ließ, aber schon der Landbau wurde zum Teil den zinspflichtig angesiedelten Bauern überlassen, teils wurden die Güter wie die von Paradies verlehnt. Die sonstigen wirtschaftlichen Arbeiten, die anfänglich ebenfalls den Brüdern obgelegen hatten, wurden jetzt Laienbrüdern von allerhand Handwerken überlassen.[2]) Paradies konnte sich der Herstellung guter Tücher rühmen.[3])

So wurde denn auch hinsichtlich des sonstigen Lebenswandels, der Speisen usw. die Ordensregel nicht mehr ernstlich gehandhabt, z. B. wurden 1293 den Mönchen von Marienwalde sieben Hufen geschenkt, damit sie zweimal im Jahre feines Brot, Wein, Bier und allerhand schöne Gerichte mit guter Pfefferwürze genießen könnten. Dürfen wir daraus wohl schließen, daß sie sonst nichts gutes bekamen? Nur einmal wird uns von einer direkt für die Armen bestimmten Stiftung berichtet; Marienwalde sollte für sie

---

[1]) 1306 Heinrich, Margarete und Adelheid, 1310 Gertrud und Margarete.
[2]) Vergl. das Himmelstädter Privileg von 1326. Riedel XVIII, 379.
[3]) Cod. dipl. mai. Pol. I, 404.

alljährlich am Gründonnerstage $^1/_2$ Wispel zu Brot und einen Scheffel Gerste zu Bier verwenden (1316).

In Betracht der Gesamtzahl der Klöster waren somit die Graumönche, wie man trotz der weißen Kutte unsere Zisterzienser nannte, in der Neumark am stärksten vertreten; in die Öffentlichkeit traten aber häufiger die Bettelmönche, die schwarzen Augustiner-Eremiten, deren Tracht uns von Luther und den evangelischen Predigern her bekannt ist, die den Elstern in der Farbe nachgebildeten Dominikaner und die braunen Franziskaner. Zuerst erwarben, gegen die Regel, die Augustinerinnen von Koswig in Anhalt Besitzungen bei Soldin, über deren Geschichte nichts verlautet.[1]) Bald nachher sind die Dominikaner, die Predigermönche, in Soldin eingerückt; das einzige Kloster dieses Ordens in der ganzen Neumark, eine Schöpfung noch aus der Zeit Johanns I. und Ottos III.[2]) Es wird zuerst 1281 und dann wieder 1289 erwähnt. Das betreffende Mutterkloster dürfte in Strausberg zu suchen sein, dessen Bezirk anfangs über die Oder herübergereicht hatte; mit dem von ihm für die Zwecke der Predigt und des Terminierens der Tochteranstalt abgetretenen Bezirke reichten aber die Brüder trotz Ausdehnung der märkischen Herrschaft nach der Drage hin nicht aus, nach Süden beanspruchte Krossen sein altes Gebiet, so kam das Soldiner Kloster in Streit mit dem von Kammin und wurde erst 1289 mit ihm auseinandergesetzt, sodaß Arnswalde (und natürlich auch Dramburg und Schivelbein) bei Kammin blieben, das übrige Soldin zuerkannt wurde. Das Kloster, in Soldin in üblicher Weise dicht an der Mauer gelegen, erwarb trotz der Ordensvorschriften in der Stadt Grundbesitz und baute darauf, bald nach unserer Zeit, einige Häuser auf Spekulation. Auch den einzelnen Brüdern war bereits das persönliche Eigentum gestattet.[3])

Als eifrige Parteigänger der päpstlichen Sache, die durch ihre Predigt und sonstige Handhaben die Massen leicht mit sich

[1]) S. oben Seite 200.

[2]) Ein diesbezüglicher Brief der beiden Brüder befindet sich in einer Sammlung: Ungedruckte Dominikanerbriefe; ich habe mir seinerzeit darüber eine Notiz gemacht, kann aber leider jetzt weder diese, noch auch den Namen des Verfassers feststellen.

[3]) Riedel XIX, 185.

fortriſſen, waren die Predigermönche politiſch etwas anrüchig; als die ältere Linie der Markgrafen im Banne war, wurden auch ſie mit deſſen Vollſtreckung beauftragt. Dazu waren ſie emſige Ketzerrichter (Domini canes); kein Wunder, daß ihre Niederlaſſungen in unſerer armſeligen Gegend nicht beſonders begünſtigt wurden.

Von ihrem Schweſterorden, den Franziskanern oder Minoriten, die in unſerer Gegend nach ihren groben Schuhen auch als Klotzmönche bezeichnet wurden, haben wir aus unſerer Zeit keine Kunde. Später ſind ihre Niederlaſſungen in Königsberg, Dramburg, Arnswalde nachweisbar. Ihre größere Zahl entſpricht den ghibelliniſchen Sympathien, die ſie mehrfach hegten.

Die Auguſtiner finden wir vor 1290 in Lippehne, wohin ſie gewiß ſchon während der Kamminiſchen Regierung gelangt waren. 1290 ſind dann in Friedeberg und Königsberg von ihnen Klöſter gegründet worden. Bei ihrer Beſtätigung wurde ihnen das Recht zuerkannt, zu predigen und Tote auf Wunſch bei ſich zu beſtatten, ferner (auf drei Jahre) Beichte zu hören, die Reuigen zu abſolvieren mit Ausnahme gewerbsmäßiger Wucherer und Bußen aufzulegen, alles vorbehaltlich der Rechte der zuſtändigen Pfarrer. An ihrer Spitze werden in Königsberg erwähnt ein Prior und ein Subprior, auch ein Sakriſtan und ein Leſemeiſter.

Obwohl die Auguſtiner ebenfalls nur von milden Gaben leben ſollten, erwarben auch ſie ſchon zu unſerer Zeit Grundeigentum; den Mönchen von Königsberg gehörte 1318 der Hof Reichenfelde, bekannt durch ſein wundertätiges Marienbild.[1])

Über die kirchliche Bedeutung, welche die Bettelorden für die Neumark gehabt haben, können wir uns ein Urteil kaum erlauben. Daß ſie, wie anderswo, ein beſonders belebendes Element geweſen ſeien, wird man kaum annehmen dürfen. Unſer Land war reichlich mit Seelſorgern verſehen, deren ſittliche und kirchliche Führung unter der ſcharfen uns mehrfach entgegentretenden Staatsaufſicht, mehr aber noch infolge der ganzen Jugendfriſche der Verhältniſſe der Ergänzung durch die aufregende Tätigkeit der Bettelorden noch nicht ſo bedurft haben wird. Daß Übergriffe und Eingriffe der letzteren nicht ausbleiben konnten, zeigt das Privileg der

[1]) Daß es auch in Landsberg ein oder mehrere Klöſter gegeben hat, darf man als ſicher annehmen; bekannt iſt darüber aus unſerer Zeit nichts.

Königsberger Auguſtiner. Das tätige arbeitsfreudige Leben des Kolonialmenſchen wird das Übrige getan haben, um wenigſtens im Anfange der die Seelenruhe untergrabenden Wirkſamkeit der Bettelmönche den Boden nicht gar zu fruchtbar zu machen. Die Geſamtzahl der neumärkiſchen Klöſter iſt dementſprechend gering.

Wir haben zum Schluſſe des Domherrnſtiftes in Soldin zu denken, einer vornehmen weltgeiſtlichen Stiftung Albrechts (1298) für Kanoniker, deren Amt von vornherein lediglich als Sinekure zu betrachten iſt, zumal es nicht einmal mit einem Bistum verbunden war. Die zwölf Chorherrn, welche hier bei der (wohl ſchon als Marktkirche beſtehenden) nunmehrigen Peter-Paulskirche angeſiedelt wurden, hatten lediglich die Aufgabe, für einen feierlichen erhebenden Gottesdienſt zu Ehren Gottes und der Maria Sorge zu tragen und durch Frömmigkeit und hohe Sittlichkeit ein Vorbild für die übrige Geiſtlichkeit zu bilden. Sie wurden mit einer Anzahl von Dörfern bedacht, Brunkow, Wuken, Brunnecke (untergegangen) und Gollin, zwei Lieblingsſitzen Albrechts, Schöneberg, Brügge, Staffelde und Mietzelſelde; ſie erhielten ferner ausgedehnte Rechte und Freiheiten, Waldungen, Mühlen, Fiſchereien, endlich das Patronat in den jenſeit der Oder dem Markgrafen gehörigen Städten, ſoweit das noch frei war. Im Verlauf der Geſchichte wurden die Beſoldungen der Domherrn meiſt als Verſorgung für Günſtlinge der Markgrafen bezw. der Biſchöfe betrachtet; ſo ſchon in unſerer Zeit. Waldemars Kaplan, der außer anderen Pfründen bereits ein Kanonikat in Soldin inne hatte, wurde 1312 noch obenein mit den Einkünften eines Domherrn in Kammin bedacht.[1])

Wir haben im vierten Abſchnitte unſerer Darſtellung die einzelnen Lebensgebiete, ſoweit uns die dürftigen Quellen das erlaubten, an unſerem Auge zuſammenfaſſend vorüberziehen laſſen. Dabei iſt uns dann im einzelnen noch mehr als in der fortlaufenden Erzählung das Unfertige, Werdende, was dem echten Koloniallande anhaftet, entgegengetreten, aber auch die jugendkräftige friſche Art, die vorgefundenen Grundbedingungen des Lebens mit den überkommenen Formen zu verſchmelzen, ſie einander anzupaſſen. Zu raſcher ſelbſtändiger Entfaltung einer kolo-

[1]) P. U.-B. IV, 55.

nialen Hochkultur iſt es hier bei dem Mangel an Anregungen nicht gekommen, die in ihrem Kern ſlaviſche Bevölkerung des platten Landes, die zwar deutſche, aber überwiegend agrariſche der Städte waren zu ſchwerfällig, um raſch vorwärts zu eilen und ſo auch der Adel, aber ſo blieben ſie auch geſchützt vor zu raſcher Verweichlichung; ſo war es allein möglich, daß die Neumark in dem drohenden Verfall der nächſten Jahre und dem nicht minder gefährlichen Wirren der Pſeudowaldemarzeit der ruhende Pol in der Erſcheinungen Flucht wurde. Was man von dem Verhältnis der Mark als ſolcher zum deutſchen Reich geſagt hat, daß ſie infolge ihrer ganzen ethnographiſchen und wirtſchaftlichen Verhältniſſe trotz aller ſonſtigen Rückſtändigkeit auf den verſchiedenſten Gebieten, berufen geweſen ſei, den feſten politiſchen Kern des Reiches abzugeben, das kann man im gewiſſen Sinne aus eben dieſen Gründen von der Neumark gegenüber den älteren Teilen der Mark behaupten, nicht Reichtum und Intelligenz, aber handfeſte, wenig verderbte Hinterwäldlernaturen haben dort ihren Sitz genommen, geeignet, durch Treue und Kraft der Geſamtheit einen Rückhalt zu gewähren und einen Jungbrunnen zur immerwährenden Erneuerung der verbrauchten Kräfte.

Unterſuchung I.

Die Entſtehung einer biſchöflich-brandenburgiſchen Herrſchaft im Kreiſe Königsberg und die Zeit und Umſtände der Gründung der Stadt Königsberg.

Um die Zeit bald nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts iſt eine große Verſchiebung in den Beſitzverhältniſſen im Kreiſe Königsberg eingetreten; ein ſehr großer Teil des Landes, der ganze Nordweſten, begrenzt von den zu Zehden, Mohrin, Lehnin und Nörchen gehörigen Ländereien, iſt dem Biſchofe von Brandenburg vereignet worden; die Frage, wie das zugegangen iſt, wer der gütige Geber war, iſt vielleicht von der größten Wichtigkeit für die Ergründung der allgemeinen politiſchen Verhältniſſe; aber leider iſt hier keine rechte Sicherheit zu gewinnen, waren es die Markgrafen oder war es der Herzog von Pommern? Für beides laſſen ſich Gründe erbringen. Unſere ganze Kenntnis ſchöpfen wir aus einem Vertrage des Jahres 1270, durch welchen der Biſchof jenes Gebiet den Markgrafen überließ. Wir wollen die Hauptſtellen anführen (Riedel A. VII, 243). Die Fürſten bekennen, daß ſie mit dem Biſchof ſich geeinigt haben super permutatione bonorum trans Oderam positorum, sue ecclesie proprietatis tytulo pertinencium. Der Biſchof überläßt ihnen civitatem Koningesberg et villas Bernecowe, Chelin, Mantey, Rechtorp, Radun, Grabowe, Creyenic, Crimove, Paceka, Saathowe, liberas et inpheodatas etc. generaliter omnia ad terram Koningesberghe tunc temporis attinencia de sui capituli voluntate, ... renuncians eodem modo impeticione quinque slavicalium villarum de consensu sui capituli, que quondam fuerant iure pheodali ecclesie Brandenburgensi abiudicate et proprietati 300 mansorum pro media parte ecclesie a nobis dande, prout in instrumento super eo confecto plenius continetur. Nun folgt die Angabe des Erſatzes im Lande Löwenberg. Endlich wird zum Schluſſe feſt-

gesetzt, der Bischof dürfe ohne die Zustimmung der Landesherren das neuerworbene Gebiet an keinen fremden Fürsten verkaufen. Die in diesem Vertrage genannten Dörfer sind alle im Lande Königsberg nachweisbar, Crimowe lag einst dicht bei Hanseberg; daß auch die 5 villae slavicales in dieser Gegend zu suchen sind, darf man wohl annehmen. Sie umfaßten m. E. das Gebiet, auf welchem jetzt die Dörfer Blankenfelde, (Brewitz), Pätzig, Warnitz, Schmarsendorf, Stolzenfelde liegen. Man wird auf diese Tatsache aufmerksam, wenn man von den im Landbuche aufgeführten Dörfern der Vogtei Königsberg diejenigen Komplexe abzieht, welche dem Bischof (1270), oder zu Mohrin, Lehnin, Schönebeck gehört haben. Außer unserem Bezirk bleiben dann nur noch die nordöstlich von Schönfließ gelegenen Dörfer Görlsdorf und Rusen übrig, die schwerlich in Frage kommen dürften. Damit setze ich freilich voraus, daß jene fünf Dörfer nicht etwa zwischen den aufgeführten übrigen lagen, also z. B. Klein-Mantel, Nieder-Kränig und andere Slavendörfer des Oberrandes waren. Daß das unmöglich ist, ergibt sich daraus, daß man da beim besten Willen die Fünfzahl nicht zustande bringt, und es ist ja auch undenkbar, daß mitten in einem sonst geschlossenen Gebiete einzelne Dörfer und noch dazu slavische streitig gewesen sein sollen, und daß gerade diese namenlosen einzelnen Dörfer durch ein lehngerichtliches Verfahren dem Bischofe abgesprochen sein sollten, während man die daneben und rings umher gelegenen anderen Orte als dem Bischof zu recht gehörend anerkannte. Die Dörfer könnten auch unmöglich summarisch aufgeführt werden, wenn sie nicht einen Komplex gebildet hätten. Denn daß man ihre Namen deshalb fortgelassen hat, weil sie slavisch waren, haben wir oben als unzutreffend gekennzeichnet. Auch die genannten waren zum Teil slavisch; man brauchte die Namen nicht aufzuführen, weil sie gerichtskundig waren.

Es werden dann noch 300 Hufen summarisch aufgeführt; man darf in ihnen die alta merica späterer Zeit, die hohe Heide sehen. Auch über ihren Besitz war ein Streit zwischen Bischof und Markgraf entstanden und dahin entschieden, — wenn ich die unklare Stelle recht verstehe — daß die Hälfte dem Bischof verbleiben sollte.

Wenn nun, wie wir sahen, schon vor 1270 Streitigkeiten über den Rechtsanspruch des Bischofs an jene Gebiete entstehen

konnten, wenn ſie dann vor ein märkiſches Lehngericht zur Unterſuchung gezogen werden konnten, ſo geht daraus hervor, daß der Biſchof jenes Gebiet ſchon vorher als märkiſcher Vaſall beſeſſen hat. Es kann alſo dann der Bezirk Königsberg ſtaatsrechtlich nicht erſt durch den Kauf des Jahres 1270 an die Mark gelangt ſein. Nun wäre ja freilich möglich, daß die ſtreitigen Gebietsſtücke an der Grenze des biſchöflichen Gebietes gelegen haben — ſo war es auch wohl in der Tat —, und daß, als während der Zeit der Biſchofsherrſchaft das Land rings umher in märkiſchen Beſitz gekommen war, die Grenzregulierung es war, die zu Streitigkeiten führte. Das aber iſt dadurch ausgeſchloſſen, daß vor 1270 ein Anlaß zu jener Gebietserwerbung rings um das Biſchofsgebiet nicht vorhanden geweſen iſt. Nein, die terra Königsberg muß in dem ſpäteren Umfange geſchloſſen an die Mark gelangt ſein, und von der Mark muß der Biſchof den eigentlichen Burgward von Königsberg als Lehen erhalten haben.

Wie aber will man dieſe Dotierung des Biſchofs erklären? Eine einfache Schenkung, etwa zum Dank für beſondere Dienſte, dürfte kaum vorliegen, ſolche Dienſte laſſen ſich wenigſtens nicht nachweiſen (vergl. Reiche, Banſteine S. 87); dagegen läßt ſich m. E. erweiſen, daß der Biſchof 1254 mit den Markgrafen in Streit lag. 1238 war feſtgeſetzt worden, daß dem Biſchof die Kapelle in der Stadt Brandenburg abgetreten werden ſollte, dies iſt aber nicht geſchehen; die Urkk. von 1253 und 1254 zeigen, daß der Biſchof in ſeinem Beſitzſtande vielfach beunruhigt wurde; wer das tat, wird nicht geſagt, der Papſt richtet mehrere ſcharfe Bullen in dieſer Sache gegen Ungenannt. Das erweiſt aber gerade, daß es nur die Markgrafen geweſen ſein können, gegen welche, als die Anhänger ſeines „Pflänzleins“ Wilhelm er nicht offen vorgehen will. 1254 haben die Markgrafen dem Bistum dann endlich die Kapelle übergeben; waren aber die Beſitzſtörungen damit wieder gut gemacht? Wir wiſſen, daß noch ſpäter ſchwere Kämpfe zwiſchen den beiden Parteien ſtattfanden (ſ. oben Seite 319). Wir wiſſen aber auch, daß die Markgrafen wiederholt Gebietsteile ihrer Vaſallen, die ihnen bequem lagen, durch Tauſch an ſich gebracht haben. Es wäre möglich, daß der Biſchof das Königsberger Gebiet, wie er es 1270 durch einen ſolchen Tauſch verlor, auch durch einen ſolchen Tauſch erhalten hat. Endlich ſind die Zehntſtreitigkeiten zu er-

wähnen. Die Streitigkeiten über die Zehnten in den „neuen Landen" fanden 1238 ihren Ausgleich, aber der Umfang dieser „neuen Lande" ist doch nicht ganz bestimmt, es wäre wohl möglich, daß der südliche Teil des Teltow, dessen Besitz, wie wir sahen, erst gegen Heinrich den Erlauchten erkämpft werden mußte, erst später märkisch und auch kirchlich wieder bischöflich-brandenburgisch wurde. Eine Abtretung des Landes Königsberg durch die Markgrafen würde an sich also wohl erklärbar sein.

Aber es gibt ein Moment, das gegen sie geltend gemacht werden könnte; der Umstand, daß man schon einige Jahre vor 1270 darüber in Streit geraten konnte, was eigentlich dem Bischof gehörte. Indessen läßt sich dafür doch wohl eine Erklärung finden; angenommen die Schenkung erfolgte bald nach der Okkupation des ganzen Zehdener Territoriums durch die Märker, und zwar ehe eine genaue Vermessung usw. eingetreten war, indem man nur den „Burgbezirk Königsberg" namhaft machte, dann konnte später ein Zweifel über den Umfang des Bezirks wohl entstehen. Die Umstände lassen also eine Dotierung des Bischofs durch seine eigenen Landesfürsten möglich erscheinen. Sprechen nicht aber gewichtige Umstände dafür, daß der Bischof durch Barnim in den Besitz des Landes gelangt ist? Barnim hat doch Lehnin fünf Dörfer dort geschenkt; also warum sollte er nicht auch den Bischof mit einer Fläche von etwa dem vierfachen Umfange begnadigen? Es ist indessen diese Annahme m. E. schon durch die Rücksicht auf das Diözesanrecht des Bischofs von Kammin ausgeschlossen. Seit 1237 lag der, wie wir sahen, mit dem Bischof von Lebus im Streit um die Sprengelzubehörigkeit dieser Gegend, sie dem Bischof von Brandenburg schenken, hieß sie dem Kamminer Sprengel entziehen (vergl. Reiche, Bausteine Seite 85); das Kloster Lehnin blieb wohl unter dem Bischof von Kammin, über den Bischof aber hatte der Bischof keine Gewalt oder er konnte sie doch leicht verlieren. Endlich bedarf man doch auch einer Erklärung für die Annahme, daß Barnim der Spender gewesen sein sollte, derselbe Barnim, der schon Teltow, Barnim, Uckermark an Brandenburg verloren hatte. Man ist sich klar, daß Barnim keinen Zweifel gehegt haben kann, die Übergabe des Landes an den Bischof müsse seinen völligen Verlust für Pommern zur Folge haben.

Der Hauptgrund gegen eine Übergabe des Landes durch die

Markgrafen liegt für Reiche darin, daß er sich nicht erklären kann, wie denn die Markgrafen selbst erst in den Besitz des Landes gekommen sein könnten, eben weil er an der Ansicht festhält, erst der Tausch des Jahres 1270 habe den Markgrafen hier die Landesherrlichkeit verschafft; das aber ist oben als unmöglich erwiesen. Nimmt man mit mir an, 1255 sei der ganze heutige Kreis Königsberg de iure märkisch geworden, dann liegt eine Schwierigkeit nicht vor; denn daß die Markgrafen von dem eben nur gewonnenen Lande ein großes Stück, noch dazu mit einem festen Ort einer Grenzfestung, veräußert haben sollen, mag Wunder nehmen, unmöglich ist es doch nicht.

Leugnet man also, daß die terra Königsberg als Teil der terra Chinz etwa 1255 (spätestens) märkisch geworden ist, so muß man m. E. erweisen, wann dies sonst zwischen 1255 und etwa 1266 geschehen sein könnte. Reiche versucht dies, er sagt, Barnim habe dem Bischofe zum Dank für die Vermittlung der Eheschließungen zwischen den beiden Familien (s. oben Seite 216) das Gebiet übergeben; aber selbst angenommen, daß sei denkbar, dann wäre ja doch der Markgraf durch diesen Schritt noch nicht zu irgend welchem Recht in den übrigen Teilen des Landes gelangt, wie er es doch schon vor 1270 besaß, z. B. in Hohenlübbichow.

Ich wage nach alledem nicht bestimmt zu entscheiden, wie der bischöfliche Besitz zustande gekommen ist, aber sehr wahrscheinlich dünkt mich, daß die Markgrafen (etwa 1260—65) die Geber waren.

In enger Verbindung mit unserer Frage steht dann die auch an sich interessante nach Zeit und Umständen der Gründung von Königsberg. Der Ort wird zuerst 1244 als bei Nahausen gelegen erwähnt; ob er damals Dorf, Burg, Markt oder Stadt war, wird dabei nicht gesagt. Er wird 1270 eine civitas genannt, 1271 desgleichen, und hier werden auch burgenses der civitas erwähnt. Daß der Begriff civitas hier eine deutsche Stadt bedeutet, ist unzweifelhaft, auch daß burgenses Bürger bedeutet, und nicht Burgmannen, dürfen wir als sicher annehmen.

Es erheben sich nun die Fragen: 1) Wer hat die Stadt als solche angelegt, Herzog Barnim von Pommern oder die Markgrafen oder die Templer oder endlich der Bischof? 2) Wann ist die Anlage erfolgt?

Letztere Frage ist mit ersterer insoweit identisch, als die

Anlage durch Barnim vor der Abtretung an die Mark, die Anlage durch die Markgrafen vor der Übergabe an den Bischof erfolgt sein müßte.

Für denjenigen, der überzeugt ist, daß der Bischof die Gegend um Königsberg direkt von Pommern, ohne Vermittlung der Markgrafen erhalten hat, scheiden letztere als Gründer aus; und da die Gründung durch den Bischof ziemlich unwahrscheinlich ist, kommt dann einzig Barnim in Frage.

Aber nachdem wir soeben gezeigt haben, daß der Bischof das Gebiet als markgräfliches Lehen besessen, von den Markgrafen erhalten haben dürfte, stellt sich die Sache doch anders.

Untersuchen wir zunächst die für eine Gründung durch Barnim sprechenden Umstände. Reiche hat den Beweis zu erbringen versucht, daß dieselbigen Herren, welche zeitweilig das (stets?) zu Pommern gehörige benachbarte Fiddichow besaßen, die Lokatoren und ersten Schulzen der Stadt Königsberg gewesen sind. Ich halte den Beweis nicht für erbracht, ich meine, man kann mit dieser Annahme die Tatsache schlecht vereinbaren, daß schon zu Anfang des XIV. Jahrhunderts ein Schulze in Königsberg erscheint, der nicht jenen Familien angehören dürfte (1312). Man wird nur der weiteren Annahme zustimmen, daß Angehörige jener einst märkischen Familien vorher Burgmannen der bei (in?) Königsberg gelegenen Burg gewesen sind. Aber damit ist nichts erwiesen; jene Männer könnten ebensogut nach dem Übergange des Gebietes an die Mark die Stadt im Auftrage der Askanier angelegt haben; selbst im Auftrage des Bischofs könnten sie gehandelt haben.

Gegenüber der Auffassung, Königsberg sei aus einer altpommerschen Burg Kenitz hervorgegangen, habe ich in dieser Zeitschrift Heft X und XIII Stellung genommen und habe dem nichts hinzuzufügen. Die Ansicht, als lasse sich der Name Königsberg nicht anderweitig erklären, ist unzutreffend; wenn man anzieht, der Ort liege garnicht auf einem Berge, die Endung Berg lasse sich nicht motivieren, so ist dagegen zu betonen, daß auch Landsberg und Friedeberg nicht auf Bergen liegen. Der Begriff „Berg" bedeutet da eben nicht den Berg sondern die „Berge", den Schutz, die Stätte, in der man sich geborgen findet; in analoger Weise könnte Königsberg der Ort sein, der einen König birgt, bezw. geborgen hat. Daß ein solcher König hier nicht nachweisbar ist,

kann doch nicht im Ernſte als unbedingter Grund zur Verwerfung dieſer Deutung dienen.

Wer die Anſicht hat, daß der Name Königsberg dieſe oder eine ähnliche Entſtehung hat, muß folgerechter Weiſe annehmen, daß ſchon vor dem Jahre der erſten Erwähnung, vor 1244, die Gründung oder Taufe eines dortigen wichtigen Platzes auf den neuen Namen erfolgt iſt; aber das braucht noch keine Stadt, es kann auch ein oppidum, eine Burg geweſen ſein.

Aber iſt nicht eine ganz andere, bisher (auch von mir) ganz außer acht gelaſſene Möglichkeit vorhanden? Könnte nicht der Name Königsberg als ſolcher entlehnt ſein? Man hat früher die Idee gehabt, der Name deute auf die um 1255 angelegte oder doch geplante Pregelſtadt. Das iſt ja unmöglich, da unſer Königsberg älter iſt, als jenes. Aber wenn, wie wir gezeigt haben, Dutzende von Dorfnamen von Weſten her mit den Siedlern ins Land gebracht wurden, warum nicht auch dieſer? Es gibt ein Dorf Königsberg bei Kyritz, d. h. in einer Gegend, die den älteren Teilen der Neumark und auch dem Kreiſe Königsberg viele Koloniſten geliefert hat. Könnte nicht der Name von dorther übertragen ſein? Dicht dabei liegt dort wie hier ein Dorf Grabow! Und wenn er nicht übertragen iſt, zeigt nicht der Umſtand, daß es dort ein Dorf dieſes Namens gibt, zur Genüge, daß man nicht berechtigt iſt, tiefe Beziehungen bei der Taufe unſerer Stadt als unbedingt nötig vorauszuſetzen? Wenn man dort einem Dorfe unſeren Namen gab, warum nicht auch hier?

Es würde ſich dann als wahrſcheinlich ergeben, daß das 1244 erwähnte Königsberg noch ein Dorf war, und das iſt doch auch ſehr wahrſcheinlich. Was für Städte gab es denn bis dahin in Pommern? Erwieſen iſt nur, daß 1235 Prenzlau, 1243 Stettin als deutſche Städte entſtanden waren; alſo ſelbſt Stettin, die Hauptſtadt, iſt erſt im Jahre vor der erſten Nennung Königsbergs Stadt geworden! Und nur eine war es vorher ſchon. Daß Bahn ſchon 1234, Garz 1240 Städte geweſen ſeien, iſt eine unbeweisbare Annahme.

Immerhin wäre eine Möglichkeit vorhanden, aber auch nur eine Möglichkeit, daß Königsberg ſchon vor 1244 angelegt iſt; und wenn wirklich an dieſer Stätte vorher eine wichtige Burg beſtanden hat, ſo iſt es unwahrſcheinlich, daß daneben ein Dorf mit dieſem

Namen angelegt sein sollte; aber wissen wir denn, wo die alte „Gauburg" gelegen hat, bezw. daß sie nicht auf dem heutigen Burgwall gelegen hat?

Reiche hat dann darauf hingewiesen, daß sich in der Stadtmauer von Königsberg ein Stein mit der Inschrift 1247 findet; das ist gewiß interessant; beweiskräftig dafür, daß damals die Stadt gebaut ist, kann es aber nicht sein, man müßte denn beweisen, daß der Stein schon in dem betreffenden Jahre an diese Stelle gekommen ist. Ich zweifle aber, ob man damals schon jenen Teil der Mauer in Stein gebaut haben kann (vergl. oben Seite 416). 1257 bei der Neuanlage von Landsberg begnügte man sich mit Planken! Die Mauer ist in der so sehr gefährdeten Stadt Landsberg viel später erbaut. Und selbst wenn man den Bau einer Steinmauer für jene Zeit zugeben wollte, würde man damals nicht vielmehr Findlinge als Backsteine verwendet haben? Endlich kann der Stein sehr gut erst an anderer Stelle, etwa in der 1348 zerstörten Burg vermauert gewesen sein. Einstweilen aber glaube ich in erster Linie, daß sich Professor Reiche verlesen hat oder daß die Nummer etwas anderes als die Jahreszahl bedeutet.

Man hat dann das Wappen bezw. das Siegelbild der Stadt zur Entscheidung der Frage nutzbar gemacht: ein gekrönter König, thronend, mit je einem brandenburgischen Wappenbilde, Adler und Flug, zu beiden Seiten; es liegt nahe, aus ihm auf märkische Entstehung zu schließen. Dagegen wird zunächst eingewandt, daß keine märkische Stadt eine menschliche Figur im Siegel führe; das ist aber unrichtig, wie Königswaldes Siegel zeigt. Man hat dann geltend gemacht, daß die Gestaltung des Siegels eine starke Ruhmredigkeit bekunde, die den Märkern in ihren sonstigen Siegelanordnungen durchaus fremd sei. Wenn man dies zugeben will, so beweist es doch nichts; angenommen, der Name Königsberg fand sich schon vor, so ist diese Erscheinung einfach erklärt; es ist also nichts gewonnen mit dem Hinweise darauf, daß Herzog Barnim in seinen Siegelbewidmungen eben in geradem Gegensatz gegen die Markgrafen sich so ruhmredig verhalte.

Immerhin ist es nicht ohne Wert, wenn dann gezeigt wird, daß die Formen unseres Siegels mit dem Siegel Stettins die größte Ähnlichkeit bekunden, überhaupt mit den Gepflogenheiten der Siegelbildung in Pommern. Ich erkläre, daß ich dem nicht

ganz auf den Grund zu gehen vermag; aber vorausgesetzt es hätte das Wappenbild von Königsberg ursprünglich den pommerschen Greif statt des Adlers im Schilde gehabt, so hätte späterhin eine Änderung erfolgt sein müssen. Änderungen der Siegelbilder sind freilich nachweisbar, aber soviel ich weiß, sind sie nur allmählich, spontan, wie in Berlin und Woldenberg, oder als Wappenmehrung erfolgt. An eine Umänderung im Wege der Verordnung in so früher Zeit vermag ich mangels eines einleuchtenden Grundes und des Nachweises analoger Fälle nicht zu glauben.

Der Hinweis auf die Zweiheit der Wappenschilde als Hindeutung auf die beiden Linien des Hauses wird von Reiche dadurch nicht entkräftet, daß er auf die Siegel der anderen neumärkischen Orte hinweist, die solche Zweiheit nicht kennen; die anderen Städte sind ja fast durchweg eben nur von einer der beiden Linien angelegt, auch Landsberg, das Erbe Konrads.

Indessen hat ja auch Friedeberg, das nicht von beiden Linien gemeinsam gegründet ist, zwei Schilde, je einen links und rechts, und so wird man darauf verzichten hierin eine bewußte Symbolik zu sehen und es vielmehr als ein Zugeständnis an das Erfordernis der Symmetrie betrachten. Das kann ich keinesfalls glauben, daß die Zweiheit auf zwei Städte, aus denen Königsberg entstanden wäre, deuten soll. Der Beweis, daß wirklich zwei Städte in einer schon damals vereinigt (!) waren, ist nicht zu erbringen; vielmehr dürften einfach zwei Teile derselben Stadt zur Bezeichnung des jüngeren als Neustadt die Veranlassung gegeben haben.

Endlich ist noch der Umstand, daß die Stadt ein anderes Stadtrecht zu haben scheint, als die übrigen neumärkischen Städte, daß in ihr Heergewäte und Gerade gegolten haben sollen, in den anderen Städten märkischer Entstehung aber nicht, in Betracht gezogen worden im Sinne einer pommerschen Gründung; aber die Anhaltspunkte reichen doch nicht aus. Wie in Königsberg, so galt gewiß auch in den übrigen Städten anfangs das Heergewäte, vielleicht auch die Gerade, und wie im Westen, sind beide auch in der Neumark später in Abgang gekommen; der Vogt H. Rabensteiner hat sie dort nicht erst eingeführt, sondern einfach wieder in Erinnerung gebracht. Auch aus der Verfügung Waldemars vom Jahre 1317 über den Rechtszug in einer Anzahl neumärkischer Städte, darf man keine Schlüsse ziehen; sie betrifft nur einen Teil

der Städte und zwar diejenigen, welche bisher der jüngeren Linie angehört hatten; Königsberg gehörte zu denen der älteren Linie und nur deshalb wird die Stadt nicht miterwähnt; Waldemar, der der älteren Linie angehörte, wollte die Städte der jüngeren Linie, deren Besitz ihm eben jetzt zugefallen war, auch innerlich zu gewinnen versuchen, namentlich Soldin.

So läßt sich also nichts Positives erbringen, was auf eine Anlage der Stadt Königsberg schon vor der märkischen Zeit durch Herzog Barnim schließen ließe, das einzige von Belang ist noch die Ähnlichkeit des Wappens mit demjenigen Stettins.

Auf der anderen Seite bleibt die Tatsache bestehen, daß vor demjenigen Jahre, in welchem die Gegend endgültig an die Markgrafen gelangte, die Stadt bereits vorhanden war, und die Unwahrscheinlichkeit, daß sie von dem brandenburgischen Bischofe in den 10 oder 15 Jahren seines Besitzes angelegt sein sollte. Freilich, daß die von Schwanenberg, ein Geschlecht, das im dritten Jahrzehnt dem Stuhle Brandenburg sogar einen Bischof liefern konnte (der freilich hernach nicht bestätigt wurde) hier bei Königsberg so stark vertreten sind, könnte für eine bischöfliche Gründung sprechen.

Wie steht es aber um die Möglichkeit, daß Königsberg den Templern seine Entstehung verdankt? Daß der Grund und Boden der Stadt zeitweilig den Templern gehört hat, infolge der aus dem Jahre 1235 bekannten Erwerbung von 200 Hufen an der Röreke, mußten wir oben als möglich, wonichtgar als wahrscheinlich hinstellen Ich bin auch nach wie vor trotz Widerspruch geneigt, den Umstand, daß in einer späteren Zeit, 1282, die Templer das Patronat über die Pfarrkirche in Königsberg erhielten, als Hindeutung auf ehemalige Besitzrechte des Ordens anzusehen; es ist das kein Zufall, auch nicht aus der Tatsache allein zu erklären, daß der Orden in der Nähe begütert war. 1323 erhielten ebenso die Johanniter das Patronat in Arnswalde bestätigt, das Waldemar ihnen 1309 geschenkt hatte; doch gewiß auch nicht aus reiner Gnade, sondern weil der Orden hier früher der Grundherr gewesen war. Wenn Berg (Arnswalde, a. a. O. Seite 80), einen solchen Zusammenhang abweist, und persönliche Motive als Veranlassung ansieht, so darf man dagegen anführen, daß Arnswalde nicht zu dem Gebiete Hermanns d. L., für den der beschenkte Komptur soviel getan hatte, sondern zu dem der älteren Linie gehörte, und

daß der Johanniter-Orden im Besitze des Patronats auch nach dem Tode des Komturs von Nemerow blieb. Pflugk-Hartung hat darauf hingewiesen, daß die Bewidmungen an die Johanniter sehr häufig auf einen bestimmten Namen eingetragen wurden.

Auch in Zielenzig haben die Johanniter das Kirchlehen wiedererhalten, als ihre Ansprüche auf diese Stadt anerkannt wurden; jedenfalls läßt sich nicht nachweisen, daß einer der Ritterorden in einer neumärkischen Stadt das Kirchenpatronat besessen hat, ohne nähere Beziehung zu dem Orte selbst zu haben.

Indessen wenn nun auch möglicherweise die Stadt Königsberg auf einem den Templern gehörigen Boden erbaut ist, daß diese selbst daran beteiligt gewesen sein sollen, ist nicht sehr wahrscheinlich. Sie besaßen in der Nähe bereits die civitas Bahn, die als Mittelpunkt des gleichnamigen Ländchens sich wohl am ersten zum Ausbau eignete; sie haben aber z. B. im ganzen Lande Lebus-Sternberg innerhalb ihrer großen Güter keine Stadt gebaut, auch nicht in Zielenzig. Ebensowenig haben es die Johanniter getan. Auch das Siegel von Königsberg enthält keinerlei Anzeichen dafür.

Lehnen wir die Gründung durch den Herzog, den Bischof oder die Templer ab, dann bleibt nur die Annahme übrig, daß die Markgrafen die Stadt gegründet haben. Da für uns so ziemlich feststeht, daß sie das Land dort zwischen der Regierung des Herzogs und der des Bischofs besessen haben, liegt ein Bedenken dagegen nicht wesentlich vor. Das hat man freilich mit Recht als nicht ganz verständlich bezeichnet, daß sie die eben von ihnen neu gegründete Stadt so bald dem Bischofe abgetreten haben sollen, aber andererseits wissen wir doch auch nicht, ob damals die Stadt wirklich in ihren Augen solchen Wert hatte oder künftig zu erlangen versprach. Wir wissen auch, daß man allgemein das Prinzip verfolgte, unsichere Grenzgebiete geistlichen Herren einzugeben. Alles in allem bleibt uns doch nichts übrig als ehrlich zu erklären, wir wissen nicht, wer die Stadt mit deutschem Rechte bewidmet hat, wir wissen ebensowenig, wann dies geschehen ist; der Spielraum reicht von vor 1244 bis kurz vor 1270. Immerhin bleibt die Gründung durch die Markgrafen zwischen 1255 und etwa 1260 noch am wahrscheinlichsten.

Aber nach Lage der Dinge hat die Sache m. E. nur mehr

eine lokale Bedeutung, die Frage, wann die dortige Gegend in märkischen Besitz übergegangen ist, erscheint mir heute durch die Gründungsumstände nicht mehr so wesentlich berührt zu sein.

Untersuchung II.

Über die Echtheit des Arnswalder Vertrages vom Jahre 1269.

Zu Seite 218.

Die Urkunde vom 1. April 1269 (abgedruckt P. U.-B. II, 207 und Riedel B. I, 101), welche für die Erkenntnis der Ver- und Entwicklung der Dinge in dieser Zeit so außerordentlich bedeutsam ist, hat seinerzeit Quandt, Balt. Stud. XV, I, 190 auf 1274 datiert, ich selbst habe früher Forschg. II, 207 ihre Echtheit angenommen, in meiner Geschichte von Dramburg Seite 20 sie dagegen, wenigstens hinsichtlich des Datums, in Zweifel ziehen zu müssen geglaubt; auch Berg, Gründung usw. Seite 86, zieht mindestens das Datum in Zweifel. Eine erneute sorgfältige Prüfung der Frage, ist daher geboten. Zunächst ist festzustellen, worauf sich die Bedenken gründen. Mestwin spricht von Wohltaten, die ihm die Markgrafen erwiesen haben; daß wir von solchen nichts wissen, kann nichts beweisen; daß wir sie nicht lediglich in dem Versprechen, seine Tochter an den Mann zu bringen, sehen dürfen, ist gewiß; aber liegt nicht schon in einem etwaigen Hülfsversprechen ein Anlaß von Wohltaten zu reden? Man glaubt bestreiten zu sollen, daß Mestwin gegen irgend jemand Hülfe brauchte, da er mit aller Welt in Frieden lebte. Nun ist aber sicher, daß er mit Barnim noch kürzlich in einem Kriege gelebt hatte, der vielleicht noch nicht einmal beendet war (s. oben den Hinweis auf Klempins Ausführungen P. U.-B. I, 217 und 415); demgegenüber betont man wohl, Barnim habe eben um diese Zeit mit den Markgrafen im besten Einvernehmen gelebt, sie nannten ihn — angeblich — noch am 12. Januar 1269 ihren dilectus gener. War er denn aber überhaupt ihr gener? Er war der Schwager ihrer Vettern! Die betreffende Urkunde (P. U.-B. II, 205) kann so unmöglich korrekt sein; es handelt sich darin

um eine Bestätigung von Gütern durch die Markgrafen an das Marienstift in Stettin; am gleichen Tage und Orte wurde von ihnen noch eine zweite Urkunde ausgefertigt genau desselben Inhalts, in der dieser Passus von dem dilectus gener dominus Barnimus fehlt, dafür aber Barnim in der Zeugenreihe erscheint. Ich halte die erste mit dem Passus bezüglich Barnims für eine spätere Abschrift bezw. Änderung der Kanoniker, vielleicht der hier besonders aufgeführten Mitglieder des Kapitels, Propst, Dekan usw. Immerhin bleibt Barnims Anwesenheit bei den Markgrafen der älteren Linie an diesem Tage, zugleich mit dem Bischofe von Kammin eine Tatsache, aber die Bezeugung der Liebe und Verwandtschaft ist verdächtig. Aber selbst wenn diese damals bestanden hätte, ist damit ausgeschlossen, daß 10 Wochen später die Politik die Markgrafen gegen Barnim für Mestwin Partei ergreifen ließ, bei so handgreiflichen Vorteilen? Wenn, wie wir oben Seite 228 zeigten, im Juni 1269 zwischen Barnim und den Markgrafen älterer Linie eine offene Spannung bestand, wird es dann so ganz unberechtigt sein, daß man annimmt, es sei schon bis zum April eine Wandlung erfolgt. Im übrigen ist ja auch in der Urkunde nichts erhalten, was darauf deutet, daß sich die Spitze des Vertrages gegen Barnim gerichtet habe, wenigstens nicht im Sinne der Markgrafen.

Man sagt weiter, auch gegen seinen Bruder konnte Mestwins Handlung sich nicht kehren, jener nennt ihn, am 9. Oktober 1268, er jenen noch am 3. Mai 1269 seinen geliebten Bruder. Das erste mag aufrichtig gemeint sein, das letztere kann eine diplomatische Heuchelei Mestwins sein. Sicher ist doch, daß vor 1271 zwischen ihm und seinem Bruder der Kampf um Danzig begonnen haben muß, nachdem hin und her Nachstellungen vorausgegangen waren. Der heuchlerische, habsüchtige Mestwin schliff im Stillen das Messer für den vielleicht nicht besseren Bruder.

Nun hat man auch darauf hingewiesen, daß Arnswalde als Ausstellungsort unmöglich sei, wenigstens für 1269. Im Jahre 1273 ist Mestwin wieder zu den Markgrafen gekommen und hat diesmal in ponte Drawe (s. darüber unten), mit ihnen verhandelt und geurkundet, er hat also 1269 auch wohl noch einige Meilen weiter kommen können. Aber Arnswalde soll 1269 unmöglich bestanden haben. Nun, 1281 hat es bestanden (Berg,

a. a. O. Seite 92), warum soll es nicht schon 11 Jahre früher bestanden haben können? Und ebenso ist der Einwand unhaltbar, daß im Jahre 1269 die Gegend, in der Arnswalde liegt, den Markgrafen garnicht gehört habe. Ja, wie oft erfahren wir aus solcher Nennung zuerst einen Besitzwechsel, z. B. bei Landsberg, bei Friedeberg. Hier aber, bei Arnswalde wissen wir obenein, daß sich die Markgrafen 1269 in unmittelbarer Nähe festgesetzt, daß sie die Kolbatzer Mönche aus ihrer Grangie in Stawin hinausgeworfen hatten (Annales Colbatzenses, P. U.-B. I, 485). Mag man also bestreiten, daß Arnswalde damals schon zur Stadt erhoben war (darüber später), daß es als Dorf, als Burg bestanden haben kann, darf man nicht mit Fug bestreiten.

Aber paßt nicht in der Tat ein etwas späterer Termin besser für den Inhalt der Urkunde, sodaß etwa das Datum verschrieben ist? Will man statt LXIX, wie da steht, als richtig LXXI annehmen, so läßt sich darüber reden, dieser Termin, der 13. April 1271 würde allerdings für die Verhältnisse am besten passen, aber auch nur dieser, übrigens das einzige diplomatisch mögliche; denn das ist festzuhalten, daß diese Urkunde der ähnlichen vom Jahre 1273 voraufgehen muß (P. U.-B. II, 281). Für mich ist dabei besonders der Umstand von Bedeutung, daß 1273 den Markgrafen die Gebiete Stolp und Schlawe zugesprochen werden, Belgards aber, das erstens mit diesen zusammen die von Barnim beanspruchten Gebiete ausmachte, und zweitens für die Markgrafen viel günstiger lag, keine Erwähnung geschieht, die Markgrafen besaßen eben dieses Land schon kraft des Vertrages von 1269.

Aber selbst eine Datierung auf 1271 scheint unmöglich. Wir erwähnten oben den undatierten aber zweifellos und unbezweifelt zu 1271 zu datierenden Brief Mestwins an die Markgrafen (B. VI, 113), durch welchen er ihnen den Besitz von Danzig übergibt; da sagt er eingangs: cum ad securitatem vite nostre ac prosperitatem status nostri vos elegerimus tamquam dominos et tutores, de vobis minime diffidentes, decet vos nobis tribulatis quantocius in nostris importunitatibus subvenire. Das zeigt doch unabweisbar, daß ein Vertrag vorausgegangen sein muß; daß dies erst wenige Wochen vor diesem Briefe geschehen sein sollte, will mir nicht scheinen. Siehe übrigens zu der Datierung auch Quands ablehnende

Bemerkungen, Balt. Stud. XV, 190 Anmkg. Somit halte ich Inhalt, Ort und Zeit des Vertrages für unanfechtbar.

Unterſuchung III.

Die großen Stettiner Stadtprivilegien vom Dezember 1283.

Wir wieſen oben Seite 278 hin auf die Bedeutung, welche die Nennung Barnims (II.) und Ottos (I.) in den Urkunden P. U.-B. II, 513 Nr. 1281 und 1282 vom 19. Dezember 1283 hat. Wir werden beide Diplome für Fälſchungen anſehen müſſen. Die Unterſuchung der Angelegenheit iſt von Intereſſe, da ſich gerade auf eine dieſer Urkunden die ſpäter für die Neumark ſo folgenſchweren Anſprüche Stettins hinſichtlich der Beherrſchung des Oberhandels gründen. Eben dieſe Urkunde Nr. 1283 iſt ſchon Kratz verdächtig vorgekommen (die Städte Pommerns Seite 383, Note 6), aber lediglich weil ſie unter den 1309 insgeſamt transſumierten Urkunden von Stettin nicht enthalten iſt. Das hat Prümers nicht gelten laſſen wollen (P. U.-B. II, 514 Anmkg.). Daß dieſe für Stettin ſo überaus wichtige Urkunde, die angeblich im Original vorhanden war, damals nicht mittransſumiert ſein ſollte, iſt aber doch ſehr wunderbar. Die angeblich von 1308 ſtammenden nur in ſpäten Abſchriften erhaltenen Transſumpte heben dies Bedenken nicht, ja ſie erhöhen es, weil ſie in einem unlöslichen Widerſpruche ſtehen, zu dem eben um die Zeit von Herzog Otto von Stettin allen Bürgern der Mark Brandenburg bewilligten Rechte der Vorüberfahrt an dem Baume von Stettin bis in die ſalze See. Stettin hat ſpäter im Kampfe mit Frankfurt dieſes Privileg verdächtigt, weil es unmöglich von dem Herzoge hat erteilt werden können, eben in Rückſicht auf die Rechte Stettins. Tatſächlich liegt die Sache eben gerade umgekehrt, das märkiſche Recht iſt erteilt worden und ſomit kann das ſtettiniſche nicht beſtanden haben. Nun ſtimmt freilich, wie Prümers ſcheinbar ſchlagend gegen Kratz bemerkt, die Schrift der Nr. 1282 bis ins kleinſte mit der der Nr. 1281 überein; beide ſind (angeblich) von der Hand des unterzeichneten Hofnotars Bernard. Nimmt man das

als ſicher an, dann iſt es unbegreiflich, daß nicht auch die wirklich unverdächtige folgende Urkunde Nr. 1283, die am gleichen Tage von Bogislaw ausgeſtellt iſt, auch für Stettin, von demſelben Schreiber hergeſtellt ſein ſollte oder, da wir von ihr kein Original haben, daß er ſich nicht auch hier genannt haben ſollte. An ſich iſt überdies ſchon recht auffallend, daß Bogislaw am gleichen Tage 3 Urkk. für die Stadt ausgeſtellt haben ſoll, deren jede ein Schatz war, und wenn er ihr noch ſoviel verdankte. Und nun gar das Privileg Nr. 1282, das nicht weniger als ſechs große Zugeſtändniſſe in eine Urkunde vereinigte, ſie ziffermäßig recht einzeln hervorhebend, ſo ganz im Sinne einer ſpäteren Zeit. Und die Zeugen? Die Nummern 1181 und 1182 ſtimmen darin bis auf den Buchſtaben und die verſehentliche Auslaſſung eines Namens überein; genau dieſelben Namen finden ſich in Nr. 1183, nur an fünf Stellen ein kleinwenig in der Schreibweiſe verändert. Es wäre das immerhin erklärlich, wenn dieſe Nummer von einem anderen Notar ausgeſtellt wäre. Aber nun fehlen obenein in dieſer Nr. die Namen von Biſchof Hermann und von Barnim und Otto. Das iſt mehr als auffallend, daß, während alle anderen Zeugen die gleichen ſind, die drei Hauptperſonen zweimal ihr Zeugnis hergegeben haben ſollten und das dritte Mal nicht. Biſchof Hermann iſt von dem 15. Auguſt 1281 bis zu ſeinem Tode, ſoweit ich ſehe, nirgend mehr in direkter Beziehung zu Bogislaw nachweisbar, die Urkunde vom Juli 1283 (nicht 1280) zeigte ihn uns als direkten Feind des Herzogs, und nun erſcheint er angeblich mitten im Kriege plötzlich in Stettin, blos um als Zeuge für die Stadt aufzutreten, dann wieder verſchwindend. Ähnlich die jungen Herzöge. Zwiſchen 26. Mai 1283 und Juli 1284 werden ſie nirgend bei Bogislaw erwähnt, auch der September zeigt ſie im Gegenſatz gegen ihn (Nr. 1274), das Friedensinſtrument zeigt beide Teile als unausgeſöhnt. Aber nicht genug damit werden Barnim und Otto ſogar als Mitausſteller der Urkunde und als duces Slauorum bezw. als duces Stettinenses, Cassubie et Slauorum bezeichnet, während ſie doch vorher und nachher bis zum 4. September 1280 ſtets nur als dilecti frates des regierenden Herzogs (Bogislaw) ihre Zuſtimmung zu deſſen Regierungsakten erteilen. Daß man ihre Namen in dieſer Weiſe in die Fälſchung hineinbrachte, iſt leicht erklärlich, der Stettiner Fälſcher brauchte gerade ihre Mit-

tätigkeit für seinen Zweck, denn Otto wurde später Herzog von Stettin.

Die Urkunden Nr. 1181 und 1182 mit ihren schön erhaltenen Siegeln Bogislaws sind eben eine späte in ihrer Tendenz sehr durchsichtige Fälschung. Die Vergleichung der angeblichen Handschrift des Notars Bernard mit der anderer von ihm ausgestellter Urkunden, z. B. denen für Eldena Kgl. St.-Arch. zu Stettin, s. v. Eldena Nr. 38, 39, 41 ergibt, daß die betr. Urkunden für Stettin nicht von derselben Hand sind; aber mehr: m. E. kennzeichnet sich die Schrift der beiden Urkk. (Stadtarchiv, Orig. Nr. 5 und 6) als eine solche aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts. Indessen darf man die Fälschung auch in das XIV. Jahrhundert meiner Meinung nach noch nicht legen; sie gehört wahrscheinlich erst in das XV. Jahrhundert; ihr Zweck und ihr Erfolg wird bestimmt durch das große im Kampfe gegen die Mark errungene Privileg vom Jahre 1467. (Vergl. Thiede, Chronik von Stettin Seite 334.)

IV.

Die kartographische Darstellung des ursprünglichen Siedlungszustandes und die Wüstungen.

Es ist von mir der Versuch gemacht worden, den Siedlungszustand, soweit wir ihn für die Zeit um 1300 zu ermitteln vermögen, kartographisch darzustellen. Über die Grundsätze, die mich dabei geleitet haben, ist folgendes zu sagen:

Was den Umfang des dargestellten Gebietes angeht, so sind aufgenommen und berücksichtigt alle diejenigen Landschaften, welche zur Neumark längere Zeit gehört und mit ihr auch räumlichen Zusammenhang gehabt haben. Ausgeschlossen ist hierbei also Ostpommern; ebenso die zeitweilig märkischen Anteile von Schlesien südlich der Oder. Indessen sind solche Bezirke, die nur kurze Zeit während unserer Epoche märkisch gewesen und in ihrer Besiedlung auch von der Mark aus nicht beeinflußt worden sind, wie das Krossener, das Schwiebuser, das Dtsch. Kroner Land, nur soweit beachtet, als die äußeren Bedürfnisse unserer Darstellung es erforderten und die Quellen es ohne tieferes Studium ermöglichten.

Von den früher beſiedelten weſtlichen und nördlichen Grenzgebieten habe ich nur einige wichtigere Punkte verzeichnet.

Hinſichtlich der Aufnahme der einzelnen Siedlungsſtätten gilt folgendes. Es ſind verzeichnet:

1) Orte, welche vor und während der Siedlungszeit in Urkunden oder anderen Denkmälern erwähnt ſind.
2) Orte, welche zwar nicht unter 1) fallen, dafür aber im Landbuche von 1337 erwähnt ſind, weil man ihre Entſtehung während der eigentlichen Siedlungszeit nicht bezweifeln darf.
3) Auch ſolche Orte, welche damals nicht nachweisbar ſind, die aber zu unſerer Zeit aus irgend welchen Gründen beſtanden haben müſſen. Dahin gehören die ſlaviſchen Dörfer, welche auch ſpäter als ſolche vorkommen, alſo ſchon vor der Einwanderung beſtanden haben müſſen. Ferner die meiſten Dörfer des Sternberger Landes, von dem uns erſt das Zehntregiſter vom Jahre 1400 ein vollſtändiges Verzeichnis der Siedlungen gibt.

Die eingetragene Form des Ortsnamens iſt im allgemeinen die zuerſt vorkommende; indeſſen habe ich mich da in manchen Fällen doch nicht unbedingt binden zu müſſen geglaubt. Es liegt bei der Art unſerer älteſten Überlieferungen oft der Fall vor, daß die Namen verſtümmelt ſind; wo ſich das ſicher nachweiſen ließ, habe ich unbedenklich eine den Verhältniſſen entſprechende Korrektur vorgenommen; auch in der Weiſe, daß ich eine ſpäter erwähnte Namensform der früheren vorzog, ſo auch gegenüber dem Landbuch, wo z. B. mehrfach — durch die Abſchreiber — ſtatt des G am Anfange ein D verzeichnet iſt.

Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß hierbei gelegentlich auch etwas Konjektur mitgewaltet hat. Als Beiſpiel will ich verzeichnen

Nimynske (1337), von mir angeſprochen für Nemiſchhof,
Daminike (1337), Minken, beide weſtlich von Fürſtenau,
Rotersp (1337) an der Drage, das ich für Röſtenberg halte.

Ich habe dann dem Namen die Jahreszahl der erſten Erwähnung beigefügt; unterlaſſen habe ich das nur in einigen Fällen, wo ich das betreffende Jahr aus den Chroniken nicht mehr zu eruieren vermochte oder wo die erſte Erwähnung im Landbuch (nördlich der Warthe) oder im Zehntregiſter (ſüdlich der Warthe)

erfolgt; für jene ist dann das Jahr 1337, für diese das Jahr 1400 zu ergänzen. Für das Land Sternberg stehe ich aber hinsichtlich unserer Frage wesentlich auf den Schultern des trefflichen Wohlbrück, den ich nur selten zu ergänzen bezw. zu verbessern vermocht habe; es ist gern möglich, daß mir da eine oder die andere Urkundenangabe entgangen ist, da ich an die Bearbeitung des Materials für diesen Zweck ursprünglich nicht gedacht hatte.

In einzelnen Fällen werden sich bei Orten zwei Namen und auch zwei Zahlen finden; es ist da meist eine Veränderung in der Eigenschaft des Ortes vor sich gegangen und damit zugleich eine spätere Namensänderung (Strzelce-Friedeberg).

Alle eingetragenen Orte sind entweder Städte oder Dörfer. Dabei sind viele Orte als Dörfer, d. h. Bauerndörfer eingetragen, die im Siedlungszeitalter gewiß solche waren, heut aber keine Bauern mehr beherbergen; so wünschenswert es ist, daß alle diese Orte einmal ordnungsmäßig zusammengestellt werden, so muß ich an dieser Stelle darauf verzichten, da die Ursachen dieser veränderten Wirtschaftsform einer (meist) viel späteren Zeit angehören. Ich will aber, da sonst die Karte nicht genügend verständlich wäre, einige Orte namhaft machen, deren ehemalige Dorflage nur aus einer Spezialkarte ersichtlich sein würde.

Beustrin (Bosteri), ist jetzt nur noch eine Mühle bei Schivelbein.

Damm ist Heide an der Drage
Schweinhausen ist Försterei, Mühle
Springe[1]) ist Mühle
Lassekin ist Latzkowsche Brücke
} Kreis Dramburg.

Blocksdorf ist Flur des Arnswalder Stadtfeldes.

Freudenberg ist nur noch eine Försterei zwischen Granow und Mandelkow, Kreis Arnswalde.

Herzfelde ist ein kleines Gehöft innerhalb der Gemeinde Klausdorf bei Bernstein.

Stabenow ebenso, Gemeinde Krieuing.

Stubbow ist ein Wald im Kreise Friedeberg.

---

[1]) Das Springe des Landbuches ist nicht, wie von Raumer annimmt, nördlich von Zuchow, westlich von Pammin gelegen, sondern es lag südwestlich des Lübbesees, wo heut die Springmühle noch steht; das ergibt sich aus der Urkunde von 1320 über die dem Kloster in Pyritz geschenkten Dörfer.

Ruhlsdorf die im 17. Jahrhundert bei Woldenberg neu entstandene Kolonie Rohrsdorf.
Dörrenfelde, jetzt noch erhalten eine Mühle bei Büssow, Kreis Friedeberg.
Spenninge ist ein Teerofen in der Karziger Heide.
Sonnenberg ein Wald bei Schönfließ.
Eichhorn eine Mühle bei Bärwalde.
Großdorf (Wielawies) ein Teil der Feldmark von Langenpfuhl und Tempel.

Es liegen sodann Fälle vor, die sich mit den zuerst genannten sehr nahe berühren, daß es nämlich der sorgfältigen Feststellung bedarf, welcher heut vorhandene Ort dem ehemals aufgeführten entspricht, ohne daß die Unklarheit dem Urkundentexte zur Last fiele, es sind diejenigen Dörfer bei denen eine Namensänderung in der einen oder anderen Form stattgefunden hat.
Das alte Abteshagen ist verschwunden, dort liegt heut Hagelfelde (das Hagen Feld).
Gerendorf, Gerlachsdorf, erscheint später als Görlsdorf.
Markgrevendorf als Schmarsendorf.
Schönfeld bei Schönfließ als Dobberphul.
Rosnowe „ „ Rohrbeck.
Orla als Wordel bei Märkisch Friedland.
Lucksdorf als Lauchstädt bei Friedeberg.

Bei einer Anzahl anderer Dörfer habe ich die Eintragung vorgenommen, obwohl ich nicht mit objektiver Sicherheit behaupten kann, daß die von mir angenommene Übereinstimmung wirklich so bestanden hat. Ich verzeichne an Stelle des heutigen
Alt-Körtnitz bei Kallies den Ort Sassenburg (1337).
Für (heute) Neu Prochnow—Neu Strubenow.
„ Trampe östlich von Lippehne—Krepekin.
„ Pammin nördlich von Arnswalde—Namyn.[1])
„ Pammin nördlich von Kallies—Banim.
„ Laatzig nördlich von Friedland—Kawrenzlas.

Ein ganze Anzahl von Dörfern, welche heute gänzlich vom Erdboden verschwunden sind, haben sich aus alten Quellen hinsichtlich ihrer ehemaligen Lage bestimmen lassen.

[1]) Auf der Karte irrtümlich ausgelassen.

Driversdorf grenzte an Wutzig, Kreis Friedeberg.

Dörren, früher Thören, lag zwischen Schwachenwalde, Granow und Geilenfelde.

Blockshagen lag, laut Grenzmatrikel von 1564, bei Gerzlow und Granow.

Von Brunkow ist es sehr wahrscheinlich, daß es zwischen Brügge, Soldin, Mietzelfelde, Rehnitz und Neuenburg gelegen hat, nach der Reihenfolge der Dörfer in der Stiftsurkunde von 1298 und im Landbuche.

In anderen Fällen hege ich Mutmaßungen über die frühere Lage, die aber für eine kartographische Festlegung nicht ausreichen, z. B. für das 1337 erwähnte Wenigendorf, in dem ich ein Winningendorf, nordöstlich von Zantoch vermute.

Endlich sind im Siedlungszeitalter eine Anzahl von Dörfern erwähnt, die, soviel ich sehe, völlig, mit der Namenserinnerung, verschwunden sind, die ich habe weglassen müssen, hinsichtlich deren aber eine örtliche Erkundung recht ortskundiger Geschichtsfreunde allein eine Entscheidung abgeben kann.

Im Kreise Friedeberg Kunersdorf, Benekendorf, Mewsdorf, Nova Bla (Plagow?) und Alden Bla; im Kreise Landsberg Dorustaedt, an der Grenze der Kreise Soldin und Pyritz Wittenow, Bruneke, Schönfeld, Kretz, Geseritz, im Kreise Arnswalde (?) Parva Danem, jenseit der Drage Knokendorf, im Kreise Schivelbein Berwenitz, im Kreise Königsberg Frauenmarkt (bei Schönfließ), Clößnitz (1261), Brewitz, Buchholz, Conradsdorf.

Daß ich im vorstehenden ein vollständiges Verzeichnis aller verschwundenen Orte oder derjenigen, deren Identität zweifelhaft ist, gegeben hätte, glaube ich nicht, es würde das ja auch Gegenstand einer eigenen mit anderen Hülfsmitteln arbeitenden Untersuchung sein.[1])

Hinsichtlich mancher von mir verzeichneten deutschen Dörfer wird man sich die Frage vorlegen, wie es sich denn erklären sollte,

[1]) Ich möchte an dieser Stelle auch darauf hinweisen, daß das Gemeindelexikon für den Preußischen Staat, ein sonst vortreffliches und unentbehrliches Hülfsmittel, in recht unglücklicher Weise die mit Groß, Klein, Alt, Neu usw. zusammengesetzten Namen unter diesen Anfangsbuchstaben verzeichnet und nicht unter dem Hauptbuchstaben; es erschwert das das Suchen außerordentlich; vielleicht habe ich infolgedessen Orte als verschwunden angesehen, welche noch vorhanden sind.

daß sie im Landbuch nicht erwähnt sind, wenn sie damals bestanden haben. Ich werde darauf verzichten müssen dies zu beantworten, es würde einer Darlegung in jedem Einzelfalle bedürfen; ich muß mich begnügen auf meine allgemeinen Ausführungen im Osterprogramm des Stettiner Schiller-Realgymnasiums 1903 hinzuweisen. In manchen Fällen habe ich schließlich selbst rein instinktmäßig gehandelt.

Wenn unsere Karte so nicht als ein selbständiges wissenschaftliches Werk gelten kann, so wird sie doch ihren Zweck, als Hülfsmittel für die Erkenntnis der örtlichen Siedlungszustände zu dienen, hoffe ich, einigermaßen erfüllen.

Zu unſeren Karten, Plänen und Abbildungen.

Die Überſichtskarte zur hiſtoriſchen Entwicklung gibt den ungefähren Umfang der Länder durch Schraffierung an, welche in vielen Fällen nach der Grenze hin ſich verflüchtigend dargeſtellt iſt, weil es unmöglich iſt, den Grenzzug feſtzulegen. An manchen Stellen greifen daher die Schraffierungen übereinander. Die Grenze gegen Pommern iſt, ſoweit die Dorfmarken übereinſtimmten, nach der Grenzmatrikel von 1564 gezogen; dieſe war unmaßgeblich beim Lande Bernſtein und dann weſtlich von Dramburg, da hier die Mark, dort Pommern mehr Terrain beſaß, ſonſt war ſie meiſt verwendbar. Nutthagen, Kreis Schivelbein, war auszuſchalten. Die Abgrenzung des Landes Schivelbein gegen den Kreis Dramburg habe ich nicht verſucht, es liegen da mehrere Enklaven.

Die beigegebenen Grundriſſe von einigen Städten ſollen die verſchiedenen Urformen der Anlage veranſchaulichen, das Oblong von Landsberg, bei dem vielleicht Eckerts Darſtellung die Waſſerläufe im Oſten etwas zu breit darſtellt, das Quadrat von Dramburg, den Kreis von Friedeberg,[1]) die der Inſel angepaßte Form von Lippehne. Daneben haben wir in Königsberg (ſ. oben den Text Seite 414) das Bild der Angliederung einer deutſchen Neuanlage an einen vorhandenen Ort, ohne daß wir die einzelnen Teile beſtimmt bezeichnen konnten. Ähnlich liegt das wohl bei Zielenzig.

Ich habe ferner auf den Riſſen von Dramburg und Friedeberg durch Fortlaſſen der Schraffierung der Blöcke diejenigen Stadtteile bezeichnet, die bei Anlage des mittelalterlichen Mauerringes neu hinzugekommen ſind, gewiß auch noch vor 1320 oder doch kurz nachher.

Die Riſſe der Dörfer, nach den älteſten Flurkarten gezeichnet, ſollen darſtellen ein Dorf von klarſter deutſcher Anlage (Rohrbeck), ein ſolches, bei dem man an den vorhandenen ſlaviſchen Rundling ein deutſches Stück aufgebaut hat (Hohenlübbichow, Kreis Königsberg), endlich ein ſolches, an welchem die Abſicht, den Rundling in ein Straßendorf zu verwandeln, auch ohne daß eine planmäßige Verdeutſchung vorlag, deutlich hervortritt (Karwitz).

---

[1]) Auf die Wiedergabe der noch mehr dem Kreiſe genäherten Form von Soldin mußte ich leider verzichten, da die Riſſe eher zum Druck mußten, als ich den Plan zu Händen bekommen konnte.

Die Pläne der Feldmarken veranſchaulichen den Zuſtand einer Dorfflur, die ohne planmäßige Anlage aus einem Slavendorf mit kleinem Hufenſchlage (15 Hufen) allmählich in deutſcher Weiſe aufgeteilt iſt und daher ſehr viele Gewanne aufweiſt (Zechow), daneben Fluren die mit ihrer geringen Gewannzahl, der ſcharfen Abgrenzung der Felder, die zum Teil von einer Grenze bis zur anderen gehen, rein deutſch ſind (Ratzdorf, Langenphul).[1]) Ich hoffe noch einige Pläne beifügen zu können, in denen die Zahl der Gewanne noch geringer iſt.

Innerhalb der Gewanne ſind auf unſeren Nachbildungen die Einzelſtreifen nicht genau wiedergegeben, es hätte das zu große Mühe und Koſten gemacht, ich habe mich begnügt, die Zahl der einzelnen normalen, bezw. der geteilten oder zuſammengelegten Ackerſtreifen ſowie die normale Breite anzugeben.

Als Nachbildungen von Bauwerken der Siedlungszeit konnten nur einige Kirchen ausgewählt werden, weil Profanbauten aus dieſer Zeit nicht mehr erhalten ſind. Die betreffenden Zeichnungen verdanken wir Herrn Baurat Richter in Königsberg. Auch dieſe Bauwerke werden meiſt nicht mehr die urſprüngliche Form zeigen; gleichwohl hat Richter mit Recht auf die Rekonſtruktion des urſprünglichen Zuſtandes verzichtet, da hier zu leicht Fehlgriffe möglich geweſen wären. Die von Richter vorgenommene Unterſuchung dieſer Kirchen hat, wie er überzeugt iſt, erwieſen, daß überall eine Turmanlage über dem Weſtgiebel vorhanden geweſen iſt, auch wo ſie heute fehlt. Darnach müßte ich meine im Text (Seite 385) ausgeſprochene diesbezügliche Anſicht ändern. Das Satteldach des Turms von Groß-Mantel iſt nach der Skizze nicht mit dem unteren Teile zugleich entſtanden, indeſſen entſpricht m. E. die ſattelförmige Anlage derjenigen dieſes Zeitalters, wie die Türme der Altmark uns das zeigen.

---

[1]) Hinſichtlich der Feldmark von Langenphul muß ich meine im Text Seite 387 gemachten Angaben widerrufen bezw. modifizieren. Durch eine mißverſtandene ſtenographiſche Notiz veranlaßt hatte ich geglaubt, hier ſei eigentlich nur ein Gewann vorhanden; tatſächlich ſind es mehrere. Aber dieſe ſind ſo außerordentlich klar angeordnet, daß ich gerade den Plan von Langenphul meinte wiedergeben zu ſollen.

Perſonen- und Ortsregiſter.[1]

Ein † bezeichnet eine nicht mehr vorhandene Ortſchaft.
Die hinter den Namen ſtehenden Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Aachen, Stadt 236.
Abodriten, ſlav. Stamm 14 15.
Abſalom v. Roeskild, Biſchof 36.
Abteshagen, Dorf, Krs. Friedeberg (Hagelfelde) 288 543
Adalbert, Heiliger 22.
Adamsdorf, Dorf bei Lippehne 208 (Adelmannsdorf).
Adelheid, Priorin in Kl. Reetz 547.
Adolf v. Naſſau, deutſcher König 301 317 319 327.
Adolf, Propſt von Kloſter Zehden 546.
Agnes, Tochter Johanns I., Gem. Erichs (Glipping) v. Dänemark 269.
Agnes, Tochter Hermanns, Gem. Waldemars 356.
Albero (v. Brunkow), Marſchall 182 471.
Albert v. Beham, päpſtl. Emiſſär 70.
Albrecht I., dtſch. König 317 319 327 345 357.
Albrecht, Erzb. v. Magdeburg 51.
Albrecht II., Herzog von Sachſen 269 271 276.
Albus (Witte), neumk. ritterl. Fam. 158 182 203 237.
Alta merica, Hohe Heide 553.
Aldenfließ-Altenfließ 199 284.
Altefähre bei Anklam 272.
Altenkirchen, Dorf, Krs. Königsberg 159
Altenſorge (Glinick), Dorf, Kreis Landsberg 430.
Althöfchen, Dorf, Kreis Vieſeritz 194 544.
Altmark 52 117 131 154 187.
v. Alvensleben, Friedrich, Präzeptor der Templer 540.
Andreas, Biſchof von Poſen 534.
Andreas, Heil. (ſ. Kirche in Zantoch) 130 536.
Anaſtaſia, pol. Prinzeſſin, Gem.

[1]) Im Regiſter ſind nicht aufgeführt die Namen der märkiſchen, pommerſchen, polniſchen Fürſten, Flüſſe wie Oder, Warthe, Netze, weil ſie faſt auf jeder Seite vorkommen. Die Markgrafen von Brandenburg ſind, wo ſie im Regiſter gelegentlich zitiert werden, nur mit ihrem Namen, ohne weiteren Titel, angeführt. Auch Namen, die hier nur zufällig begegnen, z. B. W. von Humbold, ſind nicht aufgeführt.

Bogislaws I. von Pommern 39 43 62.
Anaſtaſia, Tochter Barnims I. von Pommern, Mutter der Liutgardis 234.
Andechs, Hedwig von, ſ. Hedwig.
Angelfurt, Krs. Dtſch. Krone, a. d. Drage 313.
Angermünde, märkiſche Kreisſtadt 157 210 212 242 516.
Anhalt, Grafſchaft 134 548.
Anklam, Kreisſtadt in Pommern 271 272 306.
v. Anklam, neum. ritterl. Fam. (Aritlom!) 333.
Anna von Schleſien, Gem. Heinrichs d. Fr. 69.
Anna von Öſterreich, Gem. Hermanns 319.
Araber, 16 22.
Arioviſt, germ. Heerführer 12.
v. Aritlom (Anklam) 333.
Arnhauſen (Tarnhauſen) 264 307.
Arnsdorf, Dorf, Krs. Oſtſternberg 142 380 407.
Arnskrone (Dtſch. Krone), Krsſtdt. in Weſtpreußen 338 339 344 363 394 409 489 499 528.
Arnswalde, Krsſtdt. 2 30 33 40 61 66 69 77 79 204 f. 219 236 249 253 255 266 283 286 288 302 307 328 343 361 418 430 436 446 466 482 509 517 521 533 541 542 548 549 561 ff.
Auguſtiner, Mönchsorden 286 299 548.
Aurith, Dorf, Krs. Weſtſternberg 103 114.
Avignon a. Rhone 361.

B.

Babbin, Dorf, Kreis Königsberg 157.
Babmitze, Küchenflies, Krs. Dramburg 263.
v. Badelow, Vogt (Zabel?) 196 487.
Bärwalde, Stadt und Bezirk, Krs. Königsberg 158 171 179 186 203 242 280 284 291 327 345 347 365 371 423 443 462 466 467 487 506 526.
Bärwalde, Stadt in Pommern 457.
Bärwalde, Brgr. in Königsberg 424.
Bärwalde, Brgr. in Landsberg 424.
Bahn, Stadt und Bezirk, Kreis Greifenhagen 63 90 f. 131 153 214 459 538 562.
Bamberg, Biſchof Otto von 30 32 126.
v. Barby, edle anhalt. und neum. Fam. 190.
v. Bardeleve, Präzeptor des Templerhofes in Großdorf 540.
Barnim, Bezirk in der Mittelmark 285.
Barsdin (Parſtein), zeitw. Kloſterort bei Eberswalde 156.
Bautzen (Ld. Oberlauſitz) 168 185 249 290.
Bayern 23.

v. Beelitz, ritterl. Fam. in Magdeburg 191.
Beelitz, Dorf, Weſtſternberg 191.
Beerfelde, Dorf bei Bernſtein 202.
Beham v., Albert, ſ. d.
v. Behr, ritterl. Fam. in Pommern und Neumark 199 202.
Belbuck, Kloſter, Bezirk Köslin 262 265.
Bellgen (Kl. Bellin), Dorf, Krs. Königsberg 155 178.
Bellin, Dorf, ebenda 155.
Bellinchen (Bellingen), Drf., ebenda a. Oder 98 155 242.
Belgard, Stadt und Bezirk in Pommern 27 217 218 223 233 238 239 255 264 277 293 ff. 302 331 352.
Benediktiner, Mönchsorden 49.
Benekendorf †, Dorf, Krs. Friedeberg 284.
Bentz, ritterl. pomm. Fam. 199.
Bentſchen, Stadt, Kaſtell., Prov. Poſen 73 ff. 121 138 140 320 321 338 358 369 370.
Berge, Dorf, im Magdeburgſchen und Sternbergſchen 191.
Berlin 83 170 242 510 523 560.
Berlinchen, Stadt, Kreis Soldin 208 229 236 251 341 409 509 513.
Bernenchen, Flecken, Krs. Landsberg 184 243 280 346 423.
Bernhard v. Eberſtein, ſ. d. 540.
Bernhard, Pfr. in Friedeberg, Protonotar 537 538.
Bernikow, Dorf bei Königsberg, 161 241 405 438 552.
Bernſee, Dorf, Kreis Friedeberg 288 543.
Bernſtein, Stadt, Bg., Bzk. und Kl. 78 90 96 110 182 202 ff. 251 264 272 ff. 280 ff. 299 327 346 f. 364 375 402 409 417 ff. 431 f. 450 510 521 532 ff. 546.
v. Bertekow, ritterl. neum. Fam. 199 205 209 278.
Berwenitz †, Dorf, Krs. Schivelbein 304.
Beſeritz, Bezirk im weſtl. Pomm. 43.
Beſunzani, Bezirk in der Niederlauſitz (?) 15.
v. Billerbeck, ritterl. neum. Fam. 202 283 546.
Billerbeck, Dorf, Krs. Pyritz 203.
v. Birkholz, ritterl. nenm. Fam. 333.
Birkholz, Dorf, Kreis Friedeberg 282 f.
Birkholz, Dorf, Kreis Dramburg 337.
Bitom (Böttin-Boytin), Bg., Krs. Dtſch. Krone 27.
v. Blankenburg, ritterl. pom. Fam. 199 283.
Blankenfelde, Dorf, Krs. Königsberg und in der Uckermark 242 553.
Blandno, unbek. See bei Dramburg 263.
Bleſow, Kloſt. b. Schwerin (Sameritz) 544.
Bleſſin, Dorf, Kreis Königsberg 183.

v. Block, ritterl. neum. Fam. 205 237 283.
Blocksdorf †, Drf. bei Arnswalde 205 430.
Blockshagen, desgl. 205 377.
v. Blume, ritterl. neum. Fam. 282 f. 290.
Blumenberg, Dorf, Kreis Landsberg 150 533.
Blumenberg, Bgr. bezw. Ratsherr in Königsberg 424 511.
Bober, Fluß, 135.
Böhmen, Land, 12 15 22 168 187 232 250 257 290 316.
Böttin, See (Boytin), Krs. Dtſch. Krone 59 308 315 343 541.
Böttin (Böthin, Boytin, Bentin, Bitom), Dorf, Bg. und Ld. ebenda 64 308 310 338 340 341 344 457 489.
Bogumil, Biſchof von Poſen 130.
Bogumil, Propſt von Zantoch 256.
Boitzenburg, Ort in der Uckermark 242 245.
Boleskowitz †, Ort, wahrſcheinlich Fürſtenfelde, Krs. Königsberg 142 147 534.
Boleslaw der Kahle, Herzog von Niederſchleſ. 77 133 ff. 145 ff. 162.
Bolte, (ritterl.?) neum. Fam. 341.
Boltenhagen, Dorf, Kreis Schivelbein 305.
Bolz (Bolte?, v. Rützow?) 305.
Borco und Borcke, pom. dyn. Fam. 92 121 199 265 307 325 333 467.
v. Borne, ritterl. neum. Fam. 209 304.
Bornhövede, Schlachtort in Holſtein 62.
v. Botel, ritterl. Fam. 487.
v. Bramſtedt, Otto, holſt. neum. Edler 182 531.
Brandenburg, Stadt 45 46 52 506 522 554.
Brandenburg, Bistum 20 33 48 53 161 163 181 186 240 265 552 556 557.
Brandenburg, Stadt am Fr. Haff 187.
Braunſchweig, Stadt 82.
Braunſchweig, Land und unben. Fürſten 82 164 203 208 215, Herzog Erich 254, Otto d. Str. 271.
v. Brederlow, ritterl. neum. Fam. 208 246.
Brederlow, Dorf bei Lippehne 209.
Breeſen, Dorf bei Zielenzig 141 142 380 407.
Breitenſtein, Dorf im Mansfeldiſchen und Krs. Friedeberg 283 ff.
Bremen, Stft. 348.
Breslau, Stadt und Land 133 249 269 507.
Breslau, Stift 22 128 ff.
v. Breſſel, neum. (ritterl.) Fam. 341.
v. Brewitz, neum. ritterl. Fam. 278.
Brewitz †, Dorf in der Neumark (und Uckermark) 242 553.
v. Briesen, neum. ritterl. Fam. 305.

Briesenitz, Flüßchen in Westpreuß. 340.
Briesenitz, Flurstelle, Kreis Dramburg 263.
Broda, unbek. Ort, Kreis Stargard (?) 275 f.
Bronisch, pol. comes 544.
Brotzen, Dorf bei Tempelburg 307 ff.
Brügge, Dorf bei Soldin 381 384 550.
v. Brüsewitz, neum. ritterl. Fam. 341 343 428 445 490.
v. Brunkow, desgl. 202 261 280 471 487 496, Albero, Marschall, und Johann sein Bruder 182.
Brunkow †, Dorf, Kreis Soldin 550.
Brunneke †, Dorf, ebenda 467 540.
Brunk, Dorf, Krs. Dtsch. Krone 308 341.
v. Bruseuhaver, neum. ritterl. Fam. 208.
Bublitz, Stadt in Hinterpommern 472 481.
v. Buch, neum. ritterl. Fam. 208.
Buchholz, Dorf bei Zielenzig 141.
Buckow, Kloster in Hinterpommern 218 249 331 364.
Buckow (Buchholz), Dorf bei Filehne 313.
Buchsendorf (von Klöden verlesen für Wittmannsdorf).
Buddemöle, Ort in der Prieguitz 350.
Büssow, Dorf., Krs. Friedeberg 282.
Burchard II., Erzb. von Magdeburg 292.
Burgunder, Volksstamm 8 12.
Burgund, Land an der Rhone 24 127.
Burschen, Dorf, Krs. Oststernberg 127 144 386.
Burzenland (Siebenbürgen) 309.
Butterfelde, Drf. bei Mohrin 159.

C. s. bei K.

D.

Dänemark, Reich und Könige 36 ff. 42 f. 53 f. 70 f. 79 82 248 269 277 330 364 367 (s. unter Erich und Waldemar).
Dahme, Ort in der Lausitz 50.
Dalow, Dorf bei Dramburg 263 337.
Damm, Dorfname 112, Dorf a. d. Mietzel 150 407, † Dorf Kreis Dramburg 335.
v. Damyn, ritterl. pom. Fam. 210.
Danzig, Ort und Land 114 217 220 222 223 231 233 234 249 307 333 353 357 564.
Dargun, Kloster in Mecklenburg 77 272.
Darmietzel, Dorf bei Küstrin 151 538.
Dechsel, Dorf bei Landsberg 193.
Demmin, Stadt und Land 39 41 ff. 62 128 158 216 271 276.
Dertzow, Dorf bei Lippehne 209.
Deutsche Ritter-Orden 186 323 337 489 541.

Diedersdorf, Drf., Krs. Landsberg 533.
Diesdorf, Dorf in der Altmark 131.
Dietrich (Dietzmann), Markgraf von Meißen 139 359.
Dirschau, Stadt und Land 353.
Dobberphul, Dorf, Kreis Pyritz 65 f. 78 204 236 268.
Dobberphul, Dorf bei Schönfließ 156.
Döberitz, Dorf und Bg. im Dtsch. Kroner Kreis 111 307.
Döberitz, Fließ, ebenda 307 310 314 335 343 361 535.
Dobrilugk, Kloster in der Lausitz 49 194 344.
Dolgen, Dorf, Kreis Dramburg und Kreis Friedeberg 304.
Dolgen, See, bei Drambrg. 262 f.
Dölzig, Dorf, Kreis Soldin 165 209.
Dolsow, Dorf, unbek. Lage 542.
Domarat, Bischof von Posen 534.
Dominikaner, Orden 347 548.
v. Dornstaedt, ritterl. neum. Fam. 176.
Dornstaedt †, Dorf, Kreis Landsberg 176.
v. d. Dosse, Vögte, ritterl. neum. Fam. (Heinrich) 278 284 288 487.
Drage, Fluß 1 2 26 ff. 31 32 48 59 60 65 ff. 74 186 187 204 232 236 244 263 280 284 287 f. 293 307 310 313 322 325 331 332 337 361 377 395 405 429 431 486 529 534 537 539 548.
Draheim, Bg. bei Tempelburg 489 538.
Dramburg, Stadt und Kreis 1 2 4 41 62 233 246 262 294 303 304 313 f. 325 332 334 338 343 362 375 409 420 ff. 441 f. 461 466 486 494 499 509 513 534 f. 548 f.
Dratzig, See 293 312 538 539.
pons Drawe (Latzkower Brücke?), 564.
Drewitz, Dorf bei Küstrin 150 179.
Driesen, Stadt (Drzu.?), Driessa (25) 57 67 f. 77 f. 111 121 171 176 177 196 198 221 227 230 232 234 280 285 288 323 324 365 409 417 423 426 436 455 470 482 494 500 537 539.
Driversdorf †, Dorf, Krs. Friedeberg 543.
Droste, s. auch Olaffon, dän. Ritter Herr v. Schivelbein 352 470 489 500 531.
Drossen, Stadt 110 142 f. 410 423 488 534.
Dubegnew (Woldenberg), Stadt 77 281 323 348 416.
Dürrenfelde †, Df. b. Tankow 282.
Dürnkrut, Schlachtort auf dem Marchfelde 257.

E.

v. Eberstein, Bernhard, Präzeptor des T.-O. in Quartschen 540

Eberswalde, Stadt, 156 327.
Eggesin, Dorf, Krs. Ückermünde 330.
Einbeke, Bürger in Königsberg 424.
Elbe, Strom, 10 ff. 22 52 83 86 188 204 253 305 371.
Elisabeth, Tochter Heinrichs des Frommen, Gm. Przemysls I. 74.
Erich, Markgraf und Erzbischof von Magdeburg 188 230 253 268 277 291 319.
Erich, dän. Könige, E. Glipping 269, E. Menwed 248 360 364.
Ermeland, Bistum 546.
v. Eylstedt, Vogt 487.

F.

Faber, Ratsherr in Soldin 510.
Falkenburg, Stadt 28 176 201 204 244 334 343 344 347 351 365 376 409 419 f. 426 442 451 470 487 499 509 513 523 528 534.
Falkenberg, Dorf, Kreis Pyritz 546.
Falkenstein, Dorf, Kreis Friedeberg (bezw. Grfschft. Mansfeld) 282 ff.
Falkenwalde, Dorf bei Bärwalde 381.
Falkenwalde, Dorf bei Schwerin (Pfn.) 544.
Farin, See bei Dramburg 262.
Fawer, Brgr. in Soldin 450.
Fiddichow, Stadt a. Oder und Bez. 153 198 330 341 418 556.
v. Fiddichow, ritterl. neum. Fam. 160 f., Vogt 487.
Filehne, Stadt in Westpreußen 27 f. 59 64 ff. 121 308 310 322 332 344 382.
Frankfurt a. O., Stadt und Bezk. 1 23 28 114 146 148 220 286 359 409 411 421 450 458 464 511 523 527.
Frankfurt a. M. 368.
Franziskaner, Orden 548.
Frauendorf, Dorf in Weststernbg. 189.
Fraustadt, Stadt in Posen 458.
Freienwalde, Stadt in der Mark 421 499 511 513 522.
Freienwalde i. P. 423.
v. Friesack, dyn. Fam. 239 294.
Friedeberg, Stadt, Kreis, Bez. 28 33 61 69 79 171 f. 197 206 226 236 279 284 299 362 376 381 409 423 443 457 466 482 487 490 520 525 537 f. 542 549 560.
Friedberg, Rchsstdt. in der Wetterau 286.
Friedeberg, Krs. Mansfeld 284.
v. Friedeberg, Fam. ebenda 284.
Friedland in der Lausitz 49.
Friedland in Mecklenburg 538.
Friedland, Märkisch 68 336 340 f. 376 391 399 410 419 ff. 429 458 509 513.
Friedrich, Kaiser I. 46 50, II., 39 54 62 70 80 133.
Friedrich, Erzb. von Magdbg. 45.

Friedrich der Freidige, Markgraf von Meißen 359.
Friedrich der Große 260 366 401.
Friesland, Oſt- 523.
Frohſe, Schlachtort in der Altmark 253.
Frowenmarkt †, Drf. bei Schönfließ 156.
Fulda, Kloſter 20.
v. Fulbutel, ritterl. neum. Fam. (ſ. Holzbuttel) 341.
Funkenhagen, Schlachtort bei Kolberg 324.
v. Furbeke, Wizkin, Edler 361.
Fürſtenau, Dorf a. d. Drage 30.
Fürſtenberg, Stadt an der Oder 359.
Fürſtenfelde, Stadt bei Küſtrin 142 158 160 420.
Fürſtenſee, Drf., Krs. Pyritz 330.

G.

Gabbert, Dorf bei Nörenberg 408 423.
Gadebuſch, Ort in Mecklenburg 269 275.
Galizien 34.
Gander, Gr. u. Kl., Dorf, Kreis Weſtſternberg 88f. 383 386 387 389 530.
Gangenow, See, Kreis Schivelbein 304.
v. Garchow, ritterl. magdbg. Fam. 201.
Garthow, Dorf in der Altmark 201 und Sternberg 88 199.
Garz, Stadt in Pommern 25 254 266 268 273 300 371.
v. Geil, Geyl, ritterl. neum. Fam. 199 205 210 282.
Geilenfelde, Dorf, Kreis Friedeberg 205 283.
Gepiden, germ. Stamm 8.
Gellenſee, bei Dramburg 262f.
Gellin, Dorf, Kreis Königsberg 241 262 552.
Gennin, Dorf bei Landsberg 175 543.
Gerlach, Kanonikus von Lebus 143.
Gerlachsdorf (Görlsdorf), Dorf, Kreis Königsberg 157.
Gero, Mgf. 19f. 51f. 188.
Gertrud, Äbtiſſin von Reetz 547.
Gieſen, Dorf, Kreis Dramburg 333.
Gieſenbrügge, Dorf, Kreis Soldin 381.
v. Giſchow, ritterl. neum. Fam., auch Gyſchow 206 283.
v. Gleichen, Biſchof Hermann von Kammin (ſ. d.) 164 534.
Gleißen, Dorf, Kreis Oſtſternberg 388.
Glietzen, Dorf a. O. 158.
Glinick (Altenſorge), Dorf, Kreis Landsberg 430.
Glitzer, Wilkin, Mannrichter in Friedeberg 525.
Glogau, ungen. Herzöge und Land 249 321 353 366 369.
Gnatzor, Bach bei Schönfließ 156.
Gneſen, Erzſtift 22 31f. 43 48f. 68 73 293 329 534.
Gobelo, pomm. Marſchall 199 205 225.
Görlsdorf (Gerlachsdorf), Drf. bei

Schönfließ 157 f. 210 482 553.
Göritz, Flecken, Krs. Weſtſternberg 142 147 423 488.
Görlitz, Stadt 290.
Gohlitz, (Golitz), Dorf, Krs Weſtſternberg 142 147 388 407 534.
Goldberg, Stadt in Schleſien 61 64.
v. Golancz, ritterl. Fam. 201.
v. Golczewo, ſpäterer Name einiges v. d. Goltz 342.
Gollin, Dorf, Kreis Soldin 467 550.
Gollin, Dorf, Krs. Filehne 313.
Golmberg (Gollenberg), bei Köslin 352.
Goltz, Dorf bei Dramburg 233.
Goltz (Neu), Dorf, Kreis Dtſch. Krone 311 337.
Goltzow, Dorf in der Uckermark und Neumark (Krs. Königsberg) 210 212.
v. Goltz, neum. ritterl. Fam. 211 313 338.
Goscikowo, Dorf (Paradies) 544.
Gozislaus, Burgmann von Zehden 158.
Grabow, Dörfer in der Uckermark und Neumark, 353,
2) im Magdebg. 190,
3) bei Königsberg 161 241 552 558,
4) in Sternberg 190 380,
5) bei Kyritz 558,
6) bei Zehden 159. Auch bei Stettin, ſ. Grape.
Grabow, Fließ, Hinterpommern 350.
Gräfendorf, Dorf bei Bärwalde 381.
Gralow, Dorf bei Landsberg 175.
Gramzow, Kloſter in der Uckermark 208 295.
Granow, Dorf, Krs. Arnswalde 408.
Granſee, Stadt in Mecklenburg 341.
v. Granzow, ritterl. neum. Fam. 199 f.
Grape (Hohen-), Dorf bei Bernſtein (Grabow) 203 283.
Grapow, Dorf, Kreis Friedeberg 283.
Greifenhagen a. O. 198 254 268 272 275 330 375 418 538.
Greifenberg, Stadt in Pommern 306.
v. Greifenberg, ritterl. uckerm. Fam. 275.
Grevesmühlen, Stadt in Mecklbg. 275.
Grote, Jhs. ſlav. Edler 90.
Großdorf (Wielawies), Komptnrei, öſtl. Zielenzig 60 194 322 536.
Grüneberg (unbeſtimmtes), Dorf in der Neumark 487.
Grüneberg, Dorf an der Drage 313.
Grüneberg, Ratsherr und Bürger in Soldin 424 511.
Grunow, Dorf im Kreis Oſtſternberg 140.
Gruthow, ſ. v. Liebenow.

Guben, Stadt 49 56 359 369.
v. Güntersberg, ritterl. neum. Fam. 204 313 334 547.
Güntershagen, Dorf bei Drambg. 334 377.
Güſtebieſe (Guſtebieſe), Dorf an der Oder 90 98 99.
v. Güſtebieſe, ritterl. neum. Fam. 99 160 184.
Gütergotz, Land in Zauche, 178.
Gützkow, Ort in Vorpommern 82 272 274.
Gumtow, Dorf, Krs. Schivelbein 306.
Gurkow, Dorf, Kreis Friedeberg 403.
Gutta, G. Ottos IV. (ſ. auch Jutta) 170.
Gutsdorf, Dorf bei Kallies 152 334 335.
v. Gyſchow, Gyſtow ſ. Giſchow.

H.

v. Habsburg, Rudolf der König 236.
v. Hagen, ritterl. neum. Fam. 199 205 510.
Hagelfelde ſ. Abteshagen 288 543.
Halberſtadt, Land 285.
Hamburg, Stadt 271.
Hanſeberg, Dorf, Krs. Königsberg 241 f. 553.
Hansfelde, Dorf, Kreis Dtſch. Krone 308.
Harmelsdorf (Hermannsdorf), Drf. Krs. Dtſch. Krone 309.
v. Haſelau, ritterl. Fam. 205.
Häſſelbuſch, Dorf bei Bernſtein 280.
Havel, Fluß, 34 46, Hävelland 52 187.
Hedwig (v. Andechs), Heilige 55 56 69.
Hedwig, angebl. Tochter Barnims I., Gem. Johanns I. 169 170 300.
Heide, Ritter (?) 472.
v. Heiden, ritterl. neum. Fam. 205.
Heinersdorf 1) Dorf, Kreis Sternberg 308,
2) Dorf, Kreis Landsberg 544.
Heinrich, Biſchof von Lebus 143.
Heinrich von Wachholz, Biſchof von Kammin 350 351 364.
Heinrich, deutſche Könige u. Kaiſer, II. 49, III. 24, V. 28, VI. 39, VII. 353 363.
Heinrich, Propſt von Reetz 549.
Heinrich der Löwe von Sachſen 36 ff. 129.
Heinrich, ſchleſ. Herzöge, 1) Heinrich der Bärtige 54 ff. 63 68 69 82 145,
2) der Fromme, deſſen Sohn 57 69 ff. 249,
3) von Glogau, II. 370, III. 319 f. 332 358, deſſen Sohn 321,
4) von Breslau, IV. 249 269 290 316, V. 358,
5) Bruder Boleslaws des Kahlen 133.
Heinrich der Erlauchte, Markgraf

von Meißen 49 58 135f. 168 228 555.
Heinrich, mecklbg Fürſten, H. d. Pilger 234 268, der Löwe 268 275 300, von Werle 270f., der Lange, 347.
Heinrich, Vogt von Zantoch 167.
v. Helpe, ritterl. neum. Fam. 205.
Helpe, Dorf, Kreis Arnswalde 205.
Helmold, Chroniſt 47.
Henning, Ritter (?), 472.
Henkendorf, Dorf, Kreis Dtſch. Krone 336, 340.
Hermann (v. Gleichen), Biſchof von Kammin 208 233 243 254 259 262ff 273 278 295f. 307 348 567.
Hermannshof, Dorf bei Seelow 545.
Hermsdorf, Dorf, Kreis Friedeberg 282, und See 281.
v. Herslewe, ritterl. neum. Fam. 284 285.
Heruler, Volk, 9.
Herwitzſch, Ritter (?) 203.
Herzfeld, Dorf bei Bernſtein 280.
Herzogswaloe, Dorf, Kreis Oſtſternberg 140.
Heveller, ſlav. Stamm 34.
Hildesheim, Dorf in Weſtſternberg 380 (Hildebrantsdorf).
Himmelſtädt, Kloſter 175 347 365 426ff. 488 521 542ff.
Hirſchberg, Stadt in Schleſien 415.
Hisbitsma-Böthinſee.
Hochzeit, Dorf a. d. Drage 29 60 77 281 288 311f. 337 361 457 538.
Hodo, Markgraf 20f. 49.
Hohenlübbichow, ſ. Lübbichow.
Hohenkränig, Dorf an der Oder 161, ſ. Kränig.
Hohenkarzig ſ. Karzig.
Hohenwalde, Dorf, Kreis Landsberg 543.
Hohenſtein, Dorf, Kreis Deutſch Krone 309.
Hohenzollern, Fam. 362.
Holſtein, Land 182 201ff. 215.
v. Holzbeutel (Holtbuttel) 201 342.
v. Horker, ritterl. neum. Fam. 175.
v. Horn, ritterl. neum. Fam. 333.
Hornshagen, Dorf, Kreis Regenwalde 333 (Ornshagen).

J.

Jaczo (von Köpnik?), Wendenfürſt 45 46 52.
Jädickendorf (Godekensdorf), Dorf bei Königsberg 155 156 178 381 545.
Jagow, Dorf bei Lippehne 202 544.
v. Jagow, ritterl. neum. Fam. 159 182 199 202 280 346 470.
Janikow, Dorf bei Dramburg 263.
Jarimar, Fürſt von Rügen 42.
Jarimar, Biſchof von Kammin 278 297 316.
Ibrahim Ibn Jakub, arab. Reiſender 16 111.
Ihna, Fluß 65 78 204 227 325 375 480

Ingardis, Tochter Kanuts II. von Dänemark, Gem. Kaſ. II. 62.
Innocens, Päpſte, III. 50, IV. 139.
Joachim II., Markgraf 261.
Johanniter, Orden 40 66 67 79 94 172 204 f. 224 ff. 274 281 309 f. 337 361 368 540.
Johann I., Biſchof von Kammin 116.
Johann, Abt von Marienwalde 543
Johannis, Templer in Soldin 184.
Johann, Herr von Mecklenburg Gadebuſch 269.
Italien 24 59.
Jutta (ſ. Gutta), Gem. Johanns I. 170, Tochter Bogislaws IV. 170.
Jüterbog, Stadt 50.
Jütland 11 13.

K. und C.

Kabow (Alt-Falkenberg), Dorf, Kreis Pyritz 201.
v. Käfernberg (Keſernberg), Günther, Grf. 344 363 367 371 389.
Kalentzig, Dorf an der Oder 150 f. 179
Kallies, Stadt 28 110 313 315 336 338 340 344 410 418 420 ff. 453 459 482 506 508 511 527 534.
Kaliſch, Stadt und Fürſtentum in Poſen 57 73 f. 317 338.
v. Kameke, pomm. ritterl. Fam. 481.
Kammin, Bistum 37 40 43 53 77 82 128 ff. 145 154 163 ff. 180 186 207 211 212 218 223 226 235 243 262 273 297 316 343 346 361 365 369 398 432 472 478 532 f. 546 ff. 555.
Kammin, Stadt 349 364.
Kammin, Dorf bei Küſtrin 176 448.
Kanut II., dän. König 37.
Karczow, Dorf († ?) bei Küſtrin 151 179.
Karith, Dorf bei Magdeburg 190.
Karkow, Dorf in der Priegnitz 211.
Karl der Große 24 44.
Karl IV, diſch. Kaiſer 44 371.
Carnuntum, röm. Stadt an der Donau 7.
Karwitz, Dorf, Kreis Dramburg 333 390.
Karpathen 9 63.
Karrheide, nördl. Küſtrin 151 179.
Karzig (Hohen-), Drf., Krs. Friedeberg 282.
Kaſſubien, Landſchaft in Pomerellen 24 26 41 217 230.
Katharina, Tochter Meſtwins II. 218 239 255.
Katzſee bei Märk. Friedland 336.
v. Kaul, ritterl. flav. neum. Fam. 199.
Kaulbars, Bürger in Königsberg 444.
Cemelno (Schalm), Drf. und Wald, Kreis Sternberg 144.
Kemnath, Dorf, Kreis Weſtſternberg 127.

Kenitz (ſ. auch Chinz) 38 380 556.
v. Kenſtel, ſlav. und neum. ritterl. Familien 313 336 ff. 468. Janusch.
Kerkow, Drf. in der Priegnitz 210.
Kerkow, Dorf und Herrſchaft bei Soldin 157 165 209 245 274 298 303 534 542.
v. Kerkow, ritterl. ackerm., pomm. und neum. Fam. 199 210 ff. 243 ff. 278 487. Dietrich und Georg.
Kernein, Dorf bei Landsberg 194 545.
Cidini, Schlachtort unbek. Lage 21.
Chinz, Bg. und Bezirk (Zehden?) 145 146 162 ff. 178 186 229 327 556.
Chomatowo, Schlanowſee (?), Kreis Friedeberg 281.
Chorin, Kloſter 156 381 545.
Chriſtine, Tochter Albrechts des Bären 46.
Churdorf (Konradsdorf), Dorf bei Lippehne 207 f.
Kienitz, Dorf an der Oder 145.
Kilianeberg, bei Fürſtenfelde 160.
Kirſchbaum, Groß und Klein, Drf. in Sternberg 388.
Kladow, Dorf, auch Fließ, bei Landsberg 175 413 544.
Klanzig, Dorf, Kreis Schivelbein 304 306.
Klausdorf, 1) Dorf bei Bernſtein 203 280 378 546,
2) Dorf bei Dramburg 263.
Klauswalde, Dorf, Kreis Sternberg 380 389.
v. Kleiſt, ſlav. ritterl. Fam. 209.
Clemens IV., Papſt 224, V. 356.
v. Klepzig, magdeb. und neum. ritterl. Fam. 190 292 428 500.
Klewitz, Dorf bei Küſtrin 150 179.
Clößnitz, unbek. Dorf bei Küſtrin 179.
Kloppitz, Dorf, Kreis Weſtſternberg 104 113 114 407.
Kloſſow, Dorf, Kreis Königsberg 159.
Kloſterfelde, Dorf bei Woldenberg 288 543.
Klücken, Dorf bei Arnswalde 224.
Knak, Fam.? 341.
Knakendorf, 1) Dorf, Kreis Dtſch. Krone 341,
2) Brgr. und Ratsherr in Märk. Friedland 424 511.
Knoche, Bürger in Liebenau 450.
Copa, unbeſt. Johanniterſitz, Krs. Stargard 274.
Kolbatz, Kloſter 27 36 40 61 65 78 90 127 131 172 175 198 204 206 209 224 227 235 249 253 274 286 287 298 317 398 436 481 521 536 541.
Kolberg, 1) Stadt 7 68 169 304 324 453 457,
2) Land 121 169 223 244 262 264 265 273 297 551,
3) Bistum 22 28.
Kohlow, Drf., Krs. Sternberg 114 388 407.
v. Kölpin, ritterl. neum. Fam. 305.

Költſchen, Dorf, Kreis Sternberg 322 539.
Königsberg, 1) Stadt 154 158 160 180 229 241 277 284ff. 299 330 334 363 365 371 409 423ff. 434f. 440 461 466 477 482 487 494 500 507 511 513ff. 526 532 545 549 552.
2) Krs. bezw. Vogtei 2 33 40 63 152ff. 171 178 181 186 203 205 240 243 245 275 284 549ff.,
3) Stadt am Pregel 558,
4) Dorf bei Kyritz 558.
Königswalde, Stadt in Sternberg 322.
Köntopf, Dorf, Kreis Dramburg 333 382 386 387 389 407.
Köntopf, Land Lebus 140.
Konrad, 1) II., deutſch. Kaiſer 24 44,
2) Erzbiſchof von Magdeburg 190 228 253,
3) Biſchof von Kammin, III 207, IV. 371,
4) II, Markgraf der Lauſitz 49 59 136,
5) Bruder Boleslaws des Kahlen 133 137,
6) Herzog von Glogau 249.
Konſtanze, Tochter Przemysls I. 166 167 172ff. 177 188 193 227 269 280 287.
Köpnick an der Spree 46 55.
Köpnitz an der Obra 369.
v. Köppen, ritterl. uenm. Fam. (ſ. auch Labenz) 305.
Koritten, Dorf bei Sternberg 190f. 388 407.
Körtnitz, 1) 2 Dörfer Krs. Dramburg 333 (ſ. auch Saſſenburg),
2) Fluß 335f.
Cöſeckendorf, Kreis Pyritz 546.
Köſelitz, Dorf bei Lippehne 246.
Köslin, Stadt, Bezirk 62 324.
Koſtrzyn, Ort in Poſen 315.
Koswig, Stift in Anhalt 200 381 548.
v. Köthen, ritterl. pomm. Fam. 190 199 237.
Kottbus, Stadt, Kreis 1 359.
Kotzbude, Kotzbahn, kl. Orte, Krs. Dramburg 334.
Kränig, Nieder-, Dorf a. d. Oder 183 241f. 402 552 553.
Krakau, Stadt 44 47 48 54 55 59 60 72 73 196 316 319.
Kraina, Grenzland in Weſtpreußen 308 311.
Krauzin, Dorf, Kreis Arnswalde 428 539.
v. Kratz, ritterl. neum. Fam. 290.
Kratznick, Dorf, Kreis Arnswalde 376.
Kremmen, Stadt in der Priegnitz 176 541.
Kreuz, Knotenpunkt 3.
Krewsdorf (Himmelſtädt), Dorf bei Landsberg 346 542.
Krieſcht, Dorf an der Warthe 88 383 408.
Kriening, Dorf bei Bernſtein 203.
Crimow †, Dorf bei Königsberg 552 553.

Cron (Dtſch. Krone) 311 539.
Crojanke, Stadt an der Netze 308.
Krone, Deutſch, Stadt und Kreis 27 59 208 315 332 337 340 344 391 398 399 419 421ff. 436 513.
Kroſſen, Stadt und Bezirk 1 5 23 64 72 110f. 121 133ff. 250 290 358 369f. 423 456 493 548.
Crozno (?) 538.
Krummendenzig (ſ. Denzig), Dorf bei Fürſtenau 335.
Kruszwica, früher Burg, Kreis Hohenſalza 45.
Küchenſee bei Woldenberg 281.
Küchenfließ (Babmitze) bei Dramburg 262ff. 334ff.
Küddow, Nebenfluß der Netze 313ff. 322 324 332 335 337 375 379 426 445.
Kujawien, Land 48 72 174 219 317.
Kunersdorf b. Frankfurt, Schlachtort 34.
Kunersdorf, Dorf, Kreis Friedeberg 282.
v. Kunow, ritterl. neum. Fam. 199ff.
Kürtow, Dorf und Herrſchaft Krs. Arnswalde 66 67 79 172 204 206 224 236 281 310 393 432 482 533 541.
Kurrifer, Brgr. in Bernſtein 450.
Küſtrin, Ort und Bezirk 1 3 5 20 60 63 68 110 111 116 121 128 145 146 150 152 153 162 171 178 179 180 184 186 315 347 361 407 409 418 443 453 488 506 533 538 540.
Küſtrin, Bürger in Landsberg 424.
Küſtrinchen, Dorf an der Oder 98 183.
Kunow, Dorf, Kreis Stargard (an der Straße?) 275.
Kuſſenow (Koſenow), Dorf, Kreis Schivelbein u. bei (Demmin) 306.
Kyritz, Stadt in der Priegnitz 558.
Czantoſine, Dorf (Zanzin?) 175.
Czaplinek, polniſcher Name für Tempelburg (?) 312 315.
Czarnikau, Stadt in Weſtpreußen 67.
v. Czarnkowski, ritterl. poln. Fam. 313 337 344 389.
Czechen, 12ff. 20 270.

L.

Laatzig, Dorf, Kreis Dramburg 333 336.
Labenz, Dorf, Kreis Schivelbein 304f.
v. Labenz, ritterl. neum. Fam. (v. Köppen) 305.
Labes, Kreisſtadt, 277 307.
Lämmersdorf, (Lamprechtsdorf), Kreis Friedeberg 288 337 543.
Läſſig, Dorf, Kreis Weſtſternberg 534.
Lagow, Städtchen und Bg., Krs. Oſtſternberg 3 9 111 140 144 146 292.

Landeck, Stadt in Westpreußen 307.
Landin, Dorf in Barnim 81 84 216 295.
Landsberg, Stadt, Kreis 28 33 79 171 173ff. 193 195 201 229 236 243 280f. 291 327 341 346ff. 399 409 419ff. 430 443 451 461ff. 486 508f. 523 527 542ff. 559.
Landsberg, Mark an der Saale 319 355 371.
Landstieg, 153 (s. a Lothweg).
Langenfeld, Dorf, Kreis Oststernberg 141 380 387 407.
Langenphul, ebenda 140 144 387 388 407.
Langsow, Dorf bei Seelow 545.
Lanzk, poln. comes 311.
Laubow, Dorf, Kreis Oststernberg 388 407.
Lauchstädt, Dorf bei Woldenberg 384f.
Lauenburg, Land in Hinterpomm. 271 408.
Lausitz, Ober- bezw. Nieder-L. 15 19 20ff. 48ff. 55ff. 72 124 136 270 291 357f. 424 444, Markgrafen Konrad II. und Dietrich 55f.
Latziger (Latzkower) Brücke, (pons Drawe?), bei Zuchow, Krs. Dramburg 233 307 335.
Latzkow, Groß und Klein, Dorf, Kreis Soldin und Pyritz 60 150 203 542f.
Leba, Fluß in Hinterpomm 353.
Lebus, Ort, Land, Bistum 15 23 28f. 33f. 39 49 50ff. 64 70f. 82 88 111 118 121ff. 133ff. 145 146ff. 154 161 163 178 185 189 195 220 230 249 285 290 303 359 362 374 398 433 454 472 478 480 488 521 529 533—546 555.
Lechen, slav. Stammesname 14 19 87.
Lehnin, Kloster 145 154 178 381 488 544 545 552ff.
Leipzig, Stadt 360.
Leissow, Dorf, Krs. Weststernberg 103 529.
Łęczycz, Synode 116.
v. Lenze, ritterl. neum. Fam. 472.
Leszko, poln. Fürst 317.
Lettenin, Dorf, Kreis Pyritz 90.
v Lettenin, neum. ritterl. Fam. 199 208.
Lenbus, schles. Kloster 55f. 65 89 112 130 310 314 323.
Leubuzzen, slav. Volksstamm (?) 15.
Libusua, Veste in der Lausitz 23 29.
Lichtenow, Dorf, Kreis Friedeberg 528.
Licicavici (?), slav. Stammname 19 20.
Lieben, Dorf bei Zielenzig 380.
Liebenau, Stadt, Krs. Schwiebus 292 321 358f. 386 423 450 544 545.
v. Liebenau, comes 292.
v. Liebenau, ritterl. schl. Fam. (Peter) 292.

Liebenfelde, Dorf (früher Liebenwalde), bei Schönfließ 210 487.
v. Liebenthal (Levendal), ritterl. neum. Fam. 208 210 261 339f. 399 496.
Liebenow, 2 Dörfer, Krs. Landsberg und Kreis Arnswalde 151 179 205 323 337 376 533 539f. 543.
v. Liebenow, ritterl. neum. Fam. 199 205 224 237 336 339 343 352 363 398 399 428 433 489 547, Heinrich und Johann.
Lieberose, Ort in der Lausitz 49.
Liebsee, bei Woldenberg 281.
Lindow, Dörfer bei Magdeburg, Ruppin und Drossen 191 192.
Liegnitz, Stadt und Land 165 207ff. 236.
Lingonen, germ. (?) Stamm 14.
Lintizen, slav. Stämme 14ff. 21f. 30f. 139.
Lietzegöricke, Dorf an der Oder 159f.
Limmritz, Dorf, Kreis Sternberg 529.
Linichen, Dorf, Kreis Dramburg 333.
Lippehne, Stadt und Land 165 207 236 245 298 330 341 352 409 423 486 490 527ff. 534 538 549.
Ligyer, germ. (?) Stamm 12 14.
Lintgardis, Gem. Przemysls II. 234 257.
Lobitz, Dorf, Kreis Dramburg 333.
Lodza, Joh. v., Bischof von Posen 534.
Löcknitz, Flecken, Kreis Randow 266 330.
Löwenberg, Grafschaft 210 240 552.
Lothar, dtsch. Kaiser 32 34.
Loppow, Dorf bei Landsberg 543 544.
Lorenz, Bischof von Lebus 57.
Lorenzdorf, Dorf bei Landsberg 157.
Lothweg, Grenzweg bei Schönfließ 153 171.
Lubnow-Liebenow, Krs. Landsberg 172 179.
Lubinicko-Märzdorf, Dorf, Kreis Schwiebus 545.
Lubsdorf, Dorf, Kreis Deutsch Krone 308 341 342 395.
v. Lubsdorf, ritterl. neum. Fam. 342.
Lubrze, (bei) Liebenau (?) 545.
Lüchow, Stadt in der Altmark 103.
v. Ludershausen, ritterl. neum. Fam. 208.
Ludwig d. Heil., Landgraf von Thüringen 58f. 136.
Ludwig, Ritter (v. Wedel?) 219.
Lüben, Dorf bei Zielenzig 141 142.
Lübbesee bei Dramburg 335.
Lübbichow, Hohen- und Nieder-, 2 Dörfer, Kreis Königsberg (auch in Sternberg?) 104

159 182 183 385 431 471 556.
Lübeck, Stadt 168 219f. 231 267—276 329 453 458 480 507.
v. Luck, ritterl. Fam. 209.
Luckow Zedelitz (Kerkow), Dorf bei Soldin 209.
Lüneburg, Land 203.
Lüneburg, Brgr. in Soldin 424.
Lubzecko, See jenseit der Drage, unbek. 310.

M.

Madue, See bei Kolbatz 36.
Machlin, Dorf, Kreis Neu-Stettin 308 311.
Mähren, Volk 36.
Märzdorf, Dorf, Kreis Landsberg und Deutsch Krone 308 336.
Mäckow, Dorf, Kreis Sternberg 140.
Magdeburg, Stift 20f. 29 33 43 48ff. 51 59ff. 70f. 82f. 133 145ff. 162 175 189ff. 201 230 248 253f. 268 290ff. 303 319 361 375 380 424 428 470 472 478 481 507 533f. 546.
Magnus, Gf. von Anhalt, Propst v Lebus 134.
Mahlisch, Dorf bei Frankfurt a. O. 291.
Malkendorf (Malutkendorf), Dorf, Kreis Oststernberg 380.
Malsow, desgl. 72 142 539.
Małogoszi s. Miehlgast.
Mandelkow, Dorf bei Bernstein (und Stettin) 203.
Manhagen, Flurstelle bei Dramburg 409.
Mantel, 1) 2 Dörfer, Groß- und Klein-, bei Königsberg 241 385 482 552f.,
2) Flurbezeichnung 9,
3) Bürger 424, und Ratsherr 511 in Königsberg.
Mansfelde, 1) Dorf bei Friedeberg 284f.,
2) Grafschaft im Harz 285 286.
Marianne, Gem. Barnims I 156 200.
Marienburg, Bg. an der Nogat 415.
Marienfließ, Kloster in Pommern (und der Priegnitz) 198 211 325 547.
Marienhof, Dorf, Kreis Deutsch Krone 309.
Marienwalde, Kloster 113 206 282 286 387 398 432 437 444 476 478 488 500 521 542 547.
Margarete, 1) Tocht. Albrechts III., Gem. Przemysls II. 317f. 328,
2) Priorin in Kl. Neetz 547.
Marsilius, Propst v. Zantoch 536.
Marthe, Gewässer und Dorf, Krs. Dtsch. Krone 313 341.
Marwitz, ritterl. neum. Fam. 176 345.
Marwitz, Dorf, Kreis Landsberg 176.

Maskow, Drf. bei Schwerin a. W., ſpäter Neudorf 544.
Maſowien, Land 14 47 f.
Maſſin, 1) Ratsherr in Landsberg 511,
2) Bürger in Soldin 424.
Maſſow, Bezk. bei Stargard 244.
Matſchdorf, Dorf, Krs. Sternberg 530.
Maurikios, oſtröm. Kaiſer 14.
Mechtild 1) Gemahl. Barnims I. 216 278 295 305,
2) Tochter desſ., G. Hrs. d. L. von Mecklenbg. 273 300,
3) Gem. Bogislaws IV. 170 210 216 295,
4) unbek. (märk.-ſchleſ.) Fürſtin 359.
Mecklenburg, Land und Fürſten 15 36 201 205 208 215 230 235 264 268 271 f. 300 305 327 341 f. 347 349 366 370.
Mehlgaſt (Małogość), Dorf, Krs. Deutſch Krone 313 341.
Mehrentin, Dorf bei Woldenberg 282 289.
Meißen, Land und Stift 15 22 44 48 49 52 53 58 83 84 91 124 135 f. 163 228 329 331 360 387.
v. Meißner (Michſener), ritterl. neum. Fam. 284.
Mellenthin, Dorf bei Lippehne und Kreis Dtſch. Krone 208 341.
v. Mellenthin, ritterl. neum. Fam. 90 199 208.
Mellen, Dorf, Kreis Dramburg 263 333, und bei Pyritz 245.
Merzdorf, Dorf bei Landsberg (ſ. Märzdorf) 341 544 und Dtſch. Krone 341.
Merſeburg, Ort 16.
Meſeritz, Ort und Kaſtell. 23 26 73 75 121 140 193 ff. 292 320 f. 365 370 375 425 436 470 487 f. 500 545.
Meſtwin, pomm. Fürſten, I. 194, II. 217 230 ff. 237 f. 244 255 257 295 ff. 315 324 352 563 ff.
Mewsdorf †, Dorf bei Marienwalde 543.
Mezilbori (Mietzelland b. Soldin), 539, ſ. Mizilbori.
Michael, Abt von Marienwalde 543.
Mieczyslaw, Sohn Heinrichs des Frommen von Schleſien 73.
Mietzel, Nebenfluß der Oder 60 63 128 145 150 151 153 163 ff. 171 179 184 280.
Mietzelfelde, Dorf bei Soldin 39 184 550.
Milekow, Dorf, Kreis Deutſch Krone 103.
Mirow, Johanniter-Kompturei in Mecklenburg 225 f.
Miroslawa, pomm. Herzogin 62.
Mittelfelde, Gut bei Dramburg 335.
Mizlibori, Bezirk der Templer bei Soldin 70 184 539.
v. Mörner, ritterl. neum. Fam. 159 182 184.

Mohrin, Bg. und Stadt 111 157 159 162 181 186 242f. 345 409 423 430 462 481 482 516 531 552 553.
Mongolen 71.
v. Mortzin, ritterl. neum. Fam. 199 205 237 283 472 487.
Moskowiter, Ruſſen 71.
Mrochko, ſchleſ. comes 72 89 140ff. 545.
Müncheberg, Stadt, Kreis Lebus 139 182 434.
Müllroſe, ebenda 514.
Münſter, Stadt in Weſtfalen 415.
Muglitz, Oberarm bei Zehden 21.

N.

Nabern, Dorf bei Küſtrin 151 (Oboran) 539.
Nadrenſe, Dorf bei Stettin 330.
Nahauſen, Dorf bei Königsberg 154 180 381 539 556.
Nakel, Bg. und Bezk. an der Netze 27 59 64 66 308 332 382.
Nałęcz, poln. Wappen 313 323 338.
Narſt, See bei Königsberg ſ. Nordhauſen 154.
Naugard, Bezk. in Pommern 244 297.
Naulin, Dorf bei Lippehne 330.
Neidhof, neues Vorwerk bei Königsberg 157.
Neiße, 1) Stadt in Schleſien 61, 2) Fluß 24 250.
Nemerow, Kompturei in Mecklbrg. 562.
Nemmin, Dorf, Kreis Schivelbein 306.
Neſt, Land bei Köslin 353.
Neudamm, Stadt 151 (ſ. Damm).
Neudorf, 2 Dörfer bei Schwerin (ſ. Poniqua und Maskow) 544.
Neue Mark=Mittelmark 170.
Neuenburg, Flecken, Kreis Soldin 201 212 346 381 423 481.
Neuendorf, Dorf bei Landsberg 543.
Neuenhagen, Oberinſel 158.
Neumarkt, Stadt in Schleſien 61.
Neumühl, Dorf bei Küſtrin 151 179.
Neuſtettin, Stadt in Pommern 223.
Neuwedel, 30 68 336f.
Neuzelle, Kloſter, Kreis Guben 359.
Nicolaus, Propſt in Friedland in der Mark 538.
Niederkränig, Drf. bei Königsberg (ſ. Kränig) 161.
Niederländer (Holländer) 87 190.
Niederſaathen, Dorf bei Königsberg (ſ. Saathen) 3.
Niederſachſen 424.
Niederſchleſien 72 133ff.
Nienburg, Kloſter, an der Saale 49f.
Nieroſe, Dorf, Kreis Dtſch. Krone 341.
Niekosken, dsgl. (Niekursko) 313.
Niepöltzig, 61 203 273 313 542 546.
Nörenberg, Stadt, Kreis Saatzig

1 303 325 362 422f. 536 547.
Norbert, Erzbiſchof von Magdeburg 49.
Nordmark 34 44.
Nordhauſen, 1) Dorf bei Königsberg (ſ. Narſt) 155 178,
2) Bürger in Königsberg 424 511.
Nürnberg, Reichsſtadt 362 375.
Nuthagen, Dorf, Kreis Schivelbein 262 304.
Nywik, unbek., Dorf bei Küſtrin (Klewitz?) 179.

O.

Oberlauſitz 168.
Obra, Fluß 26 73 138 193 292 320 321 370 375.
Obran, ſ. Nabern.
Oderberg, Feſte 39 453 493.
Ötſcher, Drf., Krs. Weſtſternberg 104 534.
v. Oldenflete, ritterl. neum. Fam. 278 (Altenfließ).
Oliva, Kloſter bei Danzig 41 317.
Olaſſon, däniſch. Droſt (ſ. dort), Pfandherr von Schivelbein 360 369.
Olobok, polu. Bezirk 321.
Oppeln, ſchleſ. Bezirk 55.
Orden, 1) deutſcher, (ſ. dort) 59 73 289f. 308f.,
2) Johanniter (ſ. dort) 198
Orla (ſ. Wordel), Dorf bei Märk. Friedland 311.
Orlamünde, Marianne v. (ſ. dort) 164.
Orushagen (früher Hornshagen), Dorf bei Regenwalde 333.
Oſieczno, Ort und Bzk. a d. Drage (Hochzeit?) 77 281.
Osna, ſpätere Stadt Droſſen 147.
Oſtmark 21 44 49 50.
Oſterburg, ritterl. neum Fam. 176.
v. Oſten, desgl. 285 365 500 Heinrich und Burkhardt.
Oſterland, Bezirk an der Elſter 94.
Otto, 1) Biſchof von Bamberg 33ff.,
2) deutſche Kaiſer, I. 21 33, II. 21, III. 22ff, IV. 39 42f. 54 82,
3) der Strenge von Braunſchweig 271,
4) ein Piaſt, Propſt in Magdeburg 51.
Ottokar, König von Böhmen 70 250ff.
Ovinsk, Kloſter bei Poſen 60 77 172 281 287 288 323 337 547.
Ozachno, Dorf der Templer, unbek. Lage 539.

P.

Packlitz, Nebenfluß der Obra 193.
Pätzig, Dorf bei Schönfließ 242 553 (ſ. auch Peetzig).
Palitz, Kloſter, das ſpätere Chorin 178.
Pantinus, ſlav Edler 66.
Pantinus Stephaniwicz, ſlav. Edler 66.
Pantzerin, Drf. im Krs. Schivelbein (und in Mecklbg.) 306 431.

Papſt, unbenannt 23f. 48 224 278 309 310 316 347 361 554.
Paradies, Kloſter 118 127 144 194 292 397 544ff.
Parchim, Ort und Bzk. in Mecklbg. 238.
Parma, Stadt in Italien 59.
v. Paris, ritterl. neum. Fam. 176.
Parſtein, Kloſt., ſpäter dort Chorin 155 156.
Paſewalk, Stadt in Pommern 245 371.
Paſſau, Stadt in Bayern 249.
Paulitz, Kaſtellan von Zantoch 31 122.
Peene, Fluß 36 37.
Peelitz (Pehlitz), Dorf bei Friedeberg 284.
Peetzig, Dorf an der Oder 88 103 183 240 383 388 390 408 552.
Pentzlin (Pantzerin), Ort in Mecklenburg 306.
Perleberg, Stadt 523 525.
Perſanzig, Dorf, Kreis Neuſtettin 223.
Perſante, Fluß 32 41.
v. Perwenitz, ritterl. neum. Fam. 176 304.
Petrus, Biſchof von Kammin 347.
Peter u. Paulsſtift in Soldin 550.
Petznick, Dorf, Kreis Dramburg bezw. Deutſch Krone 336.
Philipp von Schwaben, deutſcher König 43 51.
Piaſten, poln. Herrſcherhaus 29 45 54 97 133.
Pielburg, See, Kreis Neuſtettin 309.
Pieske, Dorf, Kreis Meſeritz 145 194 545.
Pilow, Fluß in Weſtpreußen 307 335 343.
Pinnow, Dorf im Lande Sternberg 191, und bei Schönfließ 212.
v. Pinnow, ritterl. Fam. im Erzb. Magdbg. 191, und in Pomm. 212.
Piſtor, Bürger in Liebenau 450.
Plagow, Dorf in Kreis Dramburg 307 und Arnswalde (Neu- und Alt-), 478 543 (ſ. auch Anhang IV).
Pleißke, Nebenfluß der Oder 2 129 140 359 533.
Plietnitz, Nebenfluß der Küddow 307 340 487.
Plöne, Fluß 33.
Plöwen, Dorf bei Schwerin a. W. 544.
v. Plötz, ritterl. neum. Fam. 160.
Polaben, ſlav. Stammname 15 21.
Pole, bürgerl. Fam. in Friedeberg 286.
Polentzig (Pollentzig), Dorf im Krs. Sternberg, bei Kroſſen 191, und bei Magdbg. 191.
Pollychen, Drf. bei Landsberg 256.
Polchlepp, Dorf, Kreis Schivelbein 306.
Polzin, Stadt in Pommern 308.
Poniqua, Dorf, ebenda 544.
Poppow, Dorf Kreis Meſeritz 544.

Poſen, Stadt, Land und Stift 22f. 28 48 60 68 73 77 129ff. 138 144 196 234f. 310 321 324 344 351 356 359 361 366 371 533ff. 544 547.
Poſtum, Nebenfluß der Warthe 128 140ff. 193 196 292 321 429 533.
Prag, Stadt 328.
Prämonſtratenſer, Orden 36.
v. Prendekow, ritterl. ſchleſ. Fam. 545.
Prenzlau, Stadt 63 170 416 424 485 498 507 515 523 558f.
Preußen, Volk und Land 6 15 48 61 138 186.
Preußendorf, Dorf, Kreis Dtſch. Krone 309.
Pribislaw, 1) mecklenburger und belgarder Vierfürſten, I., II., III., 239ff.,
2) wendiſcher Fürſt 34 63 67 72 76 93ff.
Pribislaus (Witte), pomm. Edler 158.
Pribrow,. Dorf bei Sonnenburg 104 107.
Priment, poln Kaſtellan 73.
Priegnitz, Mark, 72f. 187 204 240 285.
Pritten, Dorf, Kreis Dramburg 304
Pröſſin, See, Kreis Neu-Stettin 308.
Prutze, Fam. kölniſcher Abkft. (?) in Lämmersdorf 289.
Pudignowe, unbek., Drf. zwiſchen Küſtrin und Landsberg (Liebenow?) 179.
Pulze, Fluß bei Friedeberg 176 280.
Pyritz, Stadt und Bezirk 30ff. 40 61 69 79 112 121 128f. 181 184 198 200 202 205 238 245 246 254 268 274f. 283 330 382 538.
Pyrehne, Dorf bei Landsberg 112 175 543.
Przyborowo †, Ort an der Dragemündung 60 67 281 538.

Q.

Quartſchen, Dorf, Templerſitz, bei Küſtrin 150 152 259 304 368 488 539f.
Queiß, Fluß 135.
Quiram, Dorf, Kreis Dtſch. Krone 309.

R.

Rabenſteiner, Deutſchordensvogt 560.
Raczou, comes 78 89.
Rade, 2 Dörfer, Groß und Klein, Kreis Weſtſternberg 530 534.
Radun, Dorf, 1) bei Königsberg 183 205 241 552,
2) bei Arnswalde 205 408,
3) Kreis Dtſch. Krone 111.
v. Radun, neum. ritterl. Fam. 205.
Ragnith, See, Kreis Arnswalde 281.
Rampitz, Dorf, Kreis Weſtſternberg 140.

Raſo, flav. edle Fam. in Schiltberg 210.
Rathenow, Stadt 524.
Ratzdorf, Dorf bei Landsberg 543.
Ratzebuhr, Stadt in Weſtpreußen 307.
Rauden, Dorf, Kreis Oſtſterneberg 140 142 380.
Reckniß, Fluß 54.
Reetz, Stadt und Kloſter 110 224 228 302 303 423 446 509 529 530 546.
Rega, Fluß 2 262 264 266 298 332 351 395.
Regensburg, Stadt 15 224.
Regentin, Dorf und See, Kreis Friedeberg 281 288 337 543.
Regenwalde, Stadt in Pommern 306 307.
Rehdorf, Dorf bei Königsberg 240f. 552.
Rehfelde, Dorf bei Beruſtein 280.
Rehniß, Dorf bei Soldin 200.
Reichen, Dorf bei Reppen 141 142.
Reichenfelde, Dorf bei Königsberg 161 241 549.
Reichenwalde, Dorf, Kreis Sternberg 380.
Reipzig, desgl. 530.
Reppen, Stadt 192 432 452 457.
Repzin, Dorf bei Falkenburg 306.
v. Retzin, ritterl. Fam. bei Lippehne 201 208 237.
Retzin, Dorf bei Stettin 201.
Richard, v. Frieſack, märk. Edler 239.
Richenberg, mecklbg. Ländchen 238.
Richnow, Dorf, Kreis Sternberg 381.
Ringenwalde, Trf. b. Bernänchen 210 243.
Rinnersdorf, Dorf bei Schwiebus (Ruſſinow) 145.
v. Roden, Herm., neum. Ritter 361.
Röskilde, Biſchof Abſalom 36.
Rörchen, Dorf und Komturei bei Königsberg 153 154 180 539 552.
Röreke, Fluß bei Königsberg 63 154 156 171 180 181 214 445 446 538 561.
Rogaſen, Stadt in Poſen 317.
Rohrbeck-Rosnowe, Dorf bei Königsberg 156.
Rohrsdorf, Dorf bei Woldenberg 283.
v. Rohwedel, neum. ritterl. Fam. 206.
Rom, Reich 7 8 13.
v. Romelo, ritterl. neum. Fam. 205 237 265f.
v. Roſenberg, böhm. edle Fam. 93.
Roſenfelde, Dorf und See bei Dramburg 262.
Roſenthal, Dorf, Bezirk Schiltberg 210.
v. Roſenthal, neum. ritterl. Fam. 208.
Roſtock, Stadt und Bezirk 271ff. 360 369, Fürſt Nikolaus 327f.
Rudolf, 1) Prieſter in Friedeberg, Protonotar 537 538,
2) deutſcher König 236 252

257 266 269 270 276 480.
Rübenſee (Gribenow) bei Dramburg 263.
Rüdnitz, Dorf, an der Oder 98 183.
Rügen, Inſel, Herrſchaft 6 39 62 248 297, Fürſten Jarimar und Wizlaw II. und III.
Rügenwalde, Stadt in Pom. 248.
Rützow, Dorf, Kreis Schivelbein 304 305.
Rufen, Dorf bei Soldin 553.
Ruppin, Neu-, Stadt 182 192.
Rugier, germ. Volksſtamm 8 9.
Ruſchendorf, Dorf in Weſtpreußen 341.
Rußland 11 48 93 366.
Ruſſinow-Rinnersdorf 545.
Rybiak (Rubyadel), Ort an der Obra 369.

S.

Saale, Fluß 117 319, Land dort 124.
Saathen, Nieder-, Dorf a. d. Oder 183 241 552.
Saatzig, Kreis, 33 325 333.
Sabin, 2 Dörfer, Kreis Dramburg 333.
Sachſen, Herzogtum, 35 37 52 269 363, Herzog Bernhard 82, Erich 367, Johann 271.
Säpzig, Dorf bei Küſtrin 534.
Sagan, Land 358f. 369f.
Salomea, Gemahlin Heinrichs III. von Glogau, Schweſter Przemysls I. 319.
Salzkolberg 22.
Salzwedel, Fürſtenſitz 188 498.
Sambor, 1) Fürſten von Pomerellen 41 231,
2) Kaſtellan von Kroſſen 290.
Sameritz (Sambritz), Kloſter bei Schwerin 194 292 542 544.
Sammentin, Dorf bei Arnswalde 223 253 286 542.
v. Sangerhauſen, Anno, Hochmſtr. des deutſchen Ordens 186.
v. Sanitz, ritterl. neum. Fam. 205 237 283—290 472 481.
Sandomir, Stadt in Galizien 47.
Sandow, Dorf, Kreis Weſtſternberg (auch in der Altmark) 191.
Sarcticze 262 =
Sarantzig, Dorf bei Dramburg 262 304 306.
Saxones, wahrſcheinlich Märker 177.
Saſſenburg, unbek., Dorf, wahrſcheinlich Alt-Körtnitz 333.
Schalm, (Cemelno), Wald, Kreis Sternberg 322 539.
Schaumburg, Dorf a. d. Oder 151.
Schermeiſel, Flecken, Kreis Sternberg 140 144.
Schiedlo, Dorf (Vg.) a. d. Oder 111 135 139 359 481 539.
Schilde, Dorf bei Dramburg 304 306.
Schiltberg, 1) Vg. und Bezirk 111 157 165 181 184 207 241 243 298 417 482 486,
2) Bürger 424, und Ratsherr 511 in Soldin.

Schivelbein, Vg., Stadt, Kreis, Vogtei 1f. 41 62 179 246 262 264f. 278 296 300 303 304 325 341 351 365 375 409 417 426 431 436 442 466 470 486 489 500 531 548.
Schlager See, gr. 281 287.
Schlawe, Bezirk in Oſtpommern 41 217 223 233 248 269 316 353 367.
Schlanow, Dorf, Kreis Friedeberg 282.
Schleiße, Dorf in Schleſien 143.
Schlenze, Nebenfluß der Ihna 204.
Schleſien, Land 9 15 23 31 34 47 55ff. 64 69 74ff. 82 84 90ff. 125 134ff. 249 269 310 366 371 375 387 424.
Schloppe, Stadt in Weſtpreußen 65 68 314 337.
Schmagorei, Dorf bei Zielenzig 141f. 380.
v. Schmogerow, ritterlich neum. Fam. 199.
Schmarfendorf, Drf., Krs. Königsberg (auch in der Uckermark) 210 242 553.
v. Schneidlingen, ritterl. neum. Fam. 182.
Schneidemühl bei Tempelbg. 308.
Sconenfelde-Dobberphul b. Schönfließ 156.
Sconenflete-Schönfließ 156.
Schönebeck, Kloſter bei Schönfließ 156 157 180 198 536 545ff. 553.
Schöneberg, Gr., Dorf, Kreis Soldin 200 380 550.
Schönfeld, 1) Dorf, Kreis Dramburg 334,
2) Dorf, Kreis Arnswalde 408.
Schönfließ, Stadt 103 156 171 180 186 198 243 261 330 365 383 423 424 430 442 459 482 509 516 545 553.
v. Schöningen, ritterl. neum. Fam. 199 208 339 (Ulrich) 341.
Schönow, Dorf, Kreis Oſtſternberg 140.
Schönrade, Dorf bei Bernſtein 283 546.
Schönwalde, Dorf, Kreis Sternberg 191 388 (auch Domherr in Magdeburg).
Schulzendorf, Dorf, Kreis Dtſch. Krone 341.
Schwaben, Herzogtum 182.
Schwachenwalde, Drf., Krs. Arnswalde 445.
Schwan, Stadt in Mecklenburg 366 (ſ. Zwanow).
v. Schwanebeck, ritterl. neum. Fam. 199.
v. Schwanenberg, desgl. 278 512 561; Peter.
v. Schwarzburg, Grafen v. 363 467 (ſ. Käverndberg).
Schwarzſee bei Dramburg 263.
Schwedt, 1) Stadt 161 295 371 457 461,
2) Bürger in Königsbg. 424.
Schwerin, 1) Grafſchaft in Mecklenburg 62 205 238 263

276 294 535 544 Heinrich Günzel,
2) Land in Pommern 263 f. 277,
3) Stadt an der Warthe 194 375 457.
Schwetz, Vg. und Land an der Weichsel 217 f. 353.
Schwiebus, Krs. 144 194 369 545.
Schweinhausen †, Dorf bei Dramburg 263 334 335.
v. Schwochow, ritterl. neum. Fam. 283.
Seefeld, Dorf bei Drossen 191 (auch magdeb. Ritter von S.) 534.
Seeren, Dorf, Kreis Oststernberg 144 539.
v. Segefeld, ritterl. neum. Fam. 284 547.
Selchow, Dorf, Kreis Königsberg 140.
Selpuli (Zlypole), slav. Volksbezeichnung 19 20.
Sellin, Brgr. in Königsberg 424, desgl. Ratsherr 511.
Siede (Sydow), Dorf bei Bernstein 203.
Sierzig, Vorwerk, Kreis Weststernberg 140.
Silber, 2 Dörfer, Kreis Arnswalde und Saatzig 205 233.
Silber (Zilbur), pomm. ritterl. Fam. 205.
Silberberg, Dorf, Kreis Arnswalde 335.
Silekin, verlesen für Gilekin, Geyl 283.
Simmatzig, Dorf, Kreis Schivelbein 95 306.
Skiren, germ. Volksstamm 8.
Skandinavien, Halbinsel 6 7.
Slavtech, Burgmann v. Zehden 158.
Smolen sylva, Wald, Krs. Arnswalde 65.
v. Slamer (Slavomir), slav. edle Fam. 202 203 208.
Sofia, 1) G. Johanns I. 84,
2) G. Wartislaws III. 238.
Soldin, Stadt, Bezirk, Kreis 2 40 61 79 153 166 171 181 184 186 200 201 208 221 227 236 240 243 251 256 261 276 278 280 283 291 327 339 341 f. 353 367 375 380 381 385 417 f. 424 426 445 447 450 466 477 486 ff. 494 499 506 510 ff. 522 528 532 f. 539 540 548.
Soldin, Domstift 473 488 521 530 f. 538 550.
Sonnenburg, Stadt 107 146 423.
Sonnenberg †, Dorf bei Schönfließ 157.
Sorben, slav. Teilname 15 52.
Spandow, Stadt 81 364 523.
Spechtsdorf, Dorf, Kreis Dramburg 127 336 396.
Spenningen †, Dorf, Kreis Soldin 182 202 481 (s. Anhang IV).
v. Spenningen, ritterl. neum. Fam. 202.
Spiegel, Dorf, Kreis Arnswalde 333.

Spiegelberg, Dorf, Kreis Sternberg 192 380.
v. Splinter, ritterl. neum. Fam. 176 487.
Splinterfelde, Dorf, Kreis Landsberg 176 433 536.
Spree, Fluß 33f. 46f. 52 59 83 188.
Springe †, Dorf, Krs. Dramburg (ſ. Anhang IV) 333f.
Spublow, Dorf, Kreis Sternberg 534.
v. Stabenow, ritterl. neum. Fam. 203.
Stabenow †, Dorf bei Bernſtein 203 (ſ. Anhang IV).
Stabitz, See in Weſtpreußen 309.
Stäwenitz, Zowenitza, Fluß bei Arnswalde 65.
Staffelde, 1) Dorf, Kreis Soldin 200 380 550,
2) Dorf bei Stettin 201.
v. Staffelde, ritterl. neum. Fam. 201.
Stargard, 1) Stadt und Land in Pommern 31 40 77 121 128 169 198 224 227 244 254 256 265 266 268 273ff. 302 325 457,
2) in Mecklenburg 43 203 347.
Staritz, See bei Marienwalde 281 287.
Staßfurt, Stadt in Prov. Sachſen 255.
Stawin, Zowin, See u. Grangie bei Arnswalde 66f. 224ff. 253 286 565.
Starpel, Dorf, Kreis Schwiebus 145 545.
Steinwehr, Dorf bei Königsberg 153 154.
Stendal, 1) Stadt in der Altmark 170 188 330 498 507 515 523,
2) Bürger in Königsberg 424 430.
v. Stennewitz, ritterl. neum. Fam. 175.
Stennewitz, 1) Dorf bei Landsberg 175,
2) Bürger in Landsberg 424,
3) Ratsherr in Landsberg 511.
Sternberg, Land und Kreiſe 3ff. 16 19 22 23 28 44 47 55 71 72 93 111 140 142 145 146 152 171 190 192 221 253 291 362 370 376 378 423 426 481 486 490 500 520 527.
v Sternberg, Konrad, Erzbiſchof von Magdeburg 253.
Stettin, Stadt und Land 25 36 39 41 42 43 62 80 85 234 235 271 272 290 302 453 546 561 567.
Stöwen, Dorf bei Dramburg 333 337.
Stolp, Stadt in Pommern 41 217 218 315 353 367 416ff. 507, Land 233.
v. Stolz (Stotz?), ritterl. neum. Fam. 159.
Stolp, Kloſter an der Peene 311.

Stolzenburg, Schloß bei Mohrin 159.
v. Stolzenburg, ritterl. neum. Fam. 184.
Stolzenfelde, Dorf, Kreis Königsberg 242 553.
Strahlenberg, Dorf, Kreis Dtſch. Krone 341.
v. Strahlow, ritterl. Fam. (?) 341.
Stralſund, Stadt und Bezirk 62 77 271 360 364 366 458.
Straßburg, Stadt am Rhein 224.
Straßne, Dorf bei Stargard (Streeſen?) 275.
v. Strauß, ritterl. neum. Fam. 210 237 341.
Strantz, Dorf in Weſtpreußen 309 341.
v. Strantz, ritterl. neum. Fam. 341.
Straußberg, Stadt im Barnim 347 367 506 548.
v. Strehle, ritterl. magdebg. und neum. Fam. 190 191 481.
Strubenow, Neu-, †, Dorf, Krs. Deutſch Krone 309 (ſ. Anhang IV).
Strczelce, Schloß, ſpäter dort Friedeberg 176 186 197 232 280 282 285 481.
Stubbow †, Dorf bei Friedeberg 283 (ſ. Anhang IV).
Studenitz, Kreis Dramburg, Alt- und Neu- 333.
Studenitz (? Templer, Dorf unb. Lage) 311 538.
Sueven, germ. (?) Volksſtamm 12.
Sutor, Bürger in Liebenau 450.
Swantopolk, Fürſt von Pomerellen 59 73 74 172f. 216f. 231 248 332.
Swenza, edle ſlav. Fam. 353.
v. Sydow, ritterl. märk. Fam. 176 182 199 203 261 278 280 440 487 496 546.
Sydow, Dorf bei Bernſtein, Siede 182.

T.

Tamſel, Dorf bei Küſtrin 149 150.
Tangermünde, Stadt in der Altmark 182 360 418.
Tankow, Flecken, Kreis Friedeberg 280 282.
Tarnhauſen (Arnhauſen), Kreis Belgard 244 481.
Tataren 173.
Tauerzig, Kreis Sternberg 142.
Teltow, Bezirk der Mark 38ff. 81f. 168 185 555.
Tempel, Dorf, Kreis Oſtſternberg 144.
Tempelburg, Stadt und Bezirk, Kreis Neuſtettin, 68 308 312 335 343f. 361 375 433 534.
Templer, Orden 60 67f. 72 91 118 129 131 139 141 144ff. 150 154 162 178 180 184 193f. 198f. 200 214 259 274 291ff. 310 314 322 327 337 339 343 368 380f. 407 489 499 521 531ff. 556 561.

Templin, Stadt in der Uckermark 305 368.
Teutones, Theutunici 69 325 (wahrſcheinlich Märker).
Theodorich (von der Doſſe), Vogt 243.
Thilo, Propſt von Zantoch 536.
Thüringen, 6 58f. 137 269 480.
Thürbruch, Gebiet öſtlich von Falkenburg 308 457.
Tirſchtiegel, Stadt an der Obra 369.
Treben †, Dorf, Kreis Stargard (?) 65f. 78 204 236 268.
Trebnitz, Kloſter in Schleſien 55 59.
Treptow an der Rega 262 274 275.
Trettin, Dorf bei Frankfurt a. O. 146.
Triebel, Ort in der Lauſitz 369.
Tornow, 1) Dorf bei Aken a. E. und bei Neuruppin 191,
2) Dorf im Krs. Sternberg 191 380 533 543.
v. Toyte, neum. ritterl. Fam 201.
Tuchampe, Dorf bei Birnbaum in Poſen (Tuczap) 67 539.
Tütz, Stadt öſtlich der Drage 65 68 308 315 323 337 340 344.

U.

Uckermark 63 81 84 165 167 176 203 210 212 242 285 295 329 482 555.
v. Uchtenhagen, märk. und pomm. ritterl. Fam. 182 193 199 365 370 423 470 486 500 545.
Uchtorf, Dorf, Kreis Greifenhagen 153 154.
Ückermünde, Stadt und Bezirk 277f. 293f.
Ungarn, Reich, 71 232 255 366.
Uſch (Uszć), Bg. und Stadt 27 31 59 67 310 313 332 337 358.
Uſedom, Inſel 208.

W.

Wachholz, Heinrich von, Biſchof von Kammin 348 535.
Wagner, Ratsherr in Soldin 510.
Waldemar, Könige von Dänemark, I. 36, II. der Sieger 39ff. 62 81.
Walcz, Urort von Deutſch Krone 311 339 410.
Wallwitz, Dörfer, 1) Magdeburg, 2) Sternberg, 3) Ruppin 190ff.
Walter, Propſt von Marienwalde 543.
Waltersdorf (ſ. auch Woltersdorff), Dorf bei Königsberg 381 488.
Wandern, Dorf bei Zielenzig 140 533.
Wangerin, Stadt in Pommern 201 260.
Wandiliſche Lugier, germ. Stamm 8.
Wanſow, See bei Falkenburg i. P. 334.
Warnick, Drf. bei Küſtrin 150 179.

Warnitz, Dorf, Kreis Königsberg 183 242 553.
Warnow, Fl. in Mecklenbg. 360.
Warpun (kölmiſcher?), Bauer in Lämmersdorf 289.
Warpunen, Dorf in Oſtpreußen 289.
Warſin, Dorf bei Bernſtein 542.
Warthebruch 5.
Wartenberg, Dorf, 1) Uckermark, 2) bei Königsberg 241 243.
Wartislaw, Fürſt von Danzig 217.
Wedel, Neu-, Stadt 423 (ſ. Neu-Wedel).
v. Wedel, neum. ritterl. Fam. 157 175 182 204 215 (219?) 225 229 (Ludwig) 231 237 253 (Ludwig) 275 277 288 313 323 330 334 337 339 340 343 352 369 398 423 470 481 482 487 489 499ff. 522 531 535 542 546 547, poloniſierter Zweig der Wedel 342, v. Wedelsky, Ludwig, Lambert, Zulitz, Haſſo von Glambeck.
v. Wedinge, ritterl. neum. Fam. 175.
Weichſel, Strom 8 11 12 23 25 54 62 162 220 222 231 234.
Welfen, Herzogshaus 38 82.
Welſchenburg, Schloß und Bezirk bei Dramburg 263 264 277 293ff. 306 325 332 343.
Welsſee, ebenda 263.
Wendelſee, bei Lippehne 207.
v. Wenden, ritterl. neum. Fam. 283 290.
Wenzel, böhm. und poln. Könige, II. 258 270 316ff. 319 321ff. 328f. 331 348, III. 331.
Wentzlaff, neum. ritterl. (?) Fam. 306.
Wentzlaffshagen, Dorf, Krs. Schivelbein 306.
Werbellin, Heide und Schloß in der Uckermark 482.
Werle, Land und Herrſcher 271 299 Klaus, Heinrich, Nicolaus.
v. Weſenberg, ſchleſ. Ritter 545 (Weißenberg?).
Wettiner, Fam. 49 83.
Wevetzko, unbek. See bei Dramburg 262.
Wichmann, Erzbiſchof von Magdeburg 19 20 49 50.
Wiegand, Grundherr in der Neumark 206.
Wielawies (Großdorf), Templerdorf bei Zielenzig 60 122 144 259 538ff.
Wieliczka, Bergwerksort in Galizien 457.
Vierraden, Städtchen 238 276 293 330.
Vietnitz, See, Dorf bei Königsberg 154f. 178.
Vietz, Dorf, Kreis Landsberg 150 179 533 542.
Wilbrand, Erzbiſchof von Magdeburg 134—138 146 147.
Wildenow, 1) Dorf, Kreis Friedeberg 282,
2) Bürger 424, und Ratsherr in Soldin 511,

3) ritterl. neum. Fam. 284.
Wilhelm, 1) d. König (v. Holland) 134 554,
2) Biſchof von Kammin 164 535,
3) Biſchof von Lebus 148.
Willekin, Wilkin, Präzeptor des Tempelordens 152 540.
Wilkersdorf, Dorf bei Küſtrin 152 383 540.
Wildforth, Ort an der Drage, Krs. Dramburg 335.
Wilczek, Kaſtellan von Lebus 55.
Wilzen, ſlav. Stammname 15.
Vineta, Sagenſtadt a. d. Divenow 16.
Winningen, 1) Dorf bei Wangerin 201,
2) ritterl. neum. Fam. 175 199 201 261 496.
Virchow, Dorf, Kreis Dramburg 334 337.
Wiſſenow, Dorf, Kreis Meſeritz 145 194 545.
Wislani, ſlav. Stamm an der Weichſel 15.
Vitankowo-Wittkow.
Witmannsdorf, Dorf in der Uckermark 344.
Witte, ritterl. neum. Fam. 158 182 305 (ſ. auch Albus).
Wittelsbacher, Fam. 215.
Witten (Wytin), Bg. Krs. Schwiebus 369.
Wittkow, Dorf, Kreis Dtſch. Krone 311 337f. 341.
Wizlaw, Propſt von Bernſtein, erwählter Biſchof v. Kammin 301 347 532ff.
Wizlaw, Fürſten von Rügen, II. 230 248 255 269 271 276 295 297 315 328, III. 353 364.
Wlaſt, ſchleſ. comes 91.
Wloſto, poln. comes 89 (Volosto) 151.
Vocumno, Wokerſee bei Dramburg 263.
Völzkow, 1) Dorf, Kreis Schivelbein 305,
2) ritterl. neum. Fam. 305 306.
Völſchow, Dorf, Kreis Demmin 306.
v. Vogtsdorf, ritterl. neum. Fam. 184 284.
Vogelſang, Mühle bei Landsberg 544.
Wohlau, Stadt in Schleſien 142.
v. Wolde, ritterl. neum. Fam. 342.
Woldenberg, 1) Grafen von, im Mansfeldſchen 271,
2) Stadt 77 227 280 285 303 304 348 420 423 446 457 466 490 517 547 560.
Woldenburg, Dorf bei Plathe in Pommern 285.
Wolf, ritterl. neum. Fam. 208.
Wolfenbüttel, Stadt bei Braunſchweig 341.
Wolgaſt, pomm. Landesteil 84 302 350.
Volmezten, Ludwig, hanſ. Kaufmann 271.

Wollin, Stadt und Bg. 16 35f. 238 267 272 275 295.
Woltersdorf, Dörfer, 1) Kreis Königsberg 155 156 178 186 545,
2) Bezirk Schiltberg 210,
3) Kreis Dramburg 336.
Wordel, Dorf bei Märkiſch Friedland 311 336 (ſ. Orla).
v. Wrech, 2 ritterl. Fam. 180 184.
Wrechow, Dorf, Kreis Königsberg 159.
Wronke, Stadt, Provinz Poſen 358 366 457.
Wubiſer, 1) 2 Dörfer, Krs. Königsberg 159,
2) ritterl. neum. Fam. 184.
Wulkow, Dörfer, auch Krs. Sternberg 182.
Wuken, Dorf bei Soldin 550.
Wuſterwitz, 1) See bei Dramburg 262,
2) ritterl. neum. Fam. 201 282.
Wuſtrow, pommerſches Land 43.
Wutzen, Nieder-, Dorf bei Zehden 102 159 183.
Wutzig, 1) Dorf bei Friedeberg und Dramburg 210 333 337 543,
2) ritterl neum. Fam. 175 199 (Fromhold).
Wyſogrod, Bg. in Maſowien 220.
Wytin, ſ. Witten.

Z.

Zabel (v. Badelow?), Befehlshaber von Zielenzig 196.
Zachan, Stadt in Pommern 198.
Zachow, 1) Dorf bei Königsberg 159 240 385 430 448,
2) ritterl. neum. Fam. 184.
Zacharin, Dorf, Kreis Neuſtettin 307f. 458.
Zäckerick, Dorf an der Oder 183.
Zadow, Dorf bei Friedland 336.
Zägensdorf, Dorf bei Reetz (Zehdensdorf) 205.
Zambrisk, Dorf des Kloſters Kolbatz, unbek. Lage 61 542.
Zamberez (Sameritz), Kloſter 194
Zamzow, Dorf bei Nörenberg 264
Zantoch, Brg. und Kaſtellanei 8 26 30f. 60ff. 69 70—79 110 111 121 122 129 130 140 142 167 171ff. 177 179 186 193ff. 198 221 227 230 232 233 256 257 259 271 321 322 346 455 483 493 534 536, Kaſtellan Gozlaus 193, pomm. Vogt Heinrich 167, Propſt Bogumil 256.
Zanze, Flüßchen bei Landsberg 176 186.
Zanzin, Dorf bei Landsberg (Zantoſine?) 172ff. 274 346 448 542f.
Zaręba, poln. Wappen 310 323 338.
Zatten, Dorf, Kreis Arnswalde 66 281.
Zechow, Dorf bei Landsberg 88 99 175 408.
Zehden, Bg., Stadt, Kloſter, Bzk. (ſ. auch Chinz) 21 40 63

69 72ff. 98 111 121 128 153 157 158 161 180 186 224 242 280 327 346 409 423 425 458 470 481 490 530 535 545 546 552 555.
v. Zehden, ritterl. neum. Fam. 184 205.
Zehdensdorff, ſ. Zägensdorff.
Zehdenick, Kloſter in der Uckermark 210.
Zellin, Städtchen an der Oder 183 346 423.
Zerbow, Dorf, Kreis Sternberg 380.
Zernikow, Dorf bei Schönfließ 210.
Zicker (Zicher), 1) Dorf bei Küſtrin 150 383 540,
2) Ratsherr in Landsberg 511,
3) Bürger in Landsberg 424.
Ziegenbach, bei Dtſch Krone 308.
Ziemomysl, altpommerſcher Fürſt 25.
Zielenzig, Bg. und Ort 60 72 110 129 140f. 146f. 179 193ff. 258 291 361 368 409 417 423 457 482 487f. 499 539 541 562.
Zinnenberg, Teil des Landes Kolberg 264 273.
Ziſterzienſer, Mönchsorden 36 40 49 64 127 148 194 204 299 346 427 541ff.
Zorndorf, Dorf bei Küſtrin 152 383 407.
Zowin, ſ. Stawin 66.
Zuchow, Dorf an der Drage 233 335 458.
Zuckmantel, Wieſe, Kreis Sternberg 9.
Züllichau, Stadt 358 369.
Zülshagen, Dorf bei Dramburg 263 334 377.
Zülsdorf, 1) Johanniterdorf, Krs. Arnswalde 204,
2) desgl. in Mecklenbg. 204,
3) Ratsherr und Bürger in Märkiſch Friedland 424 511.
Zwanow, Schwan, Stadt in Mecklenburg 366.
Zweinert, Dorf bei Reppen 380 534.
Zweiraden (Vierraden?), Ort unſicherer Lage 254.

Berichtigungen.[1]

Seite 42 Zeile 12 lies Albrecht ſtatt Otto.
Seite 65 Zeile 12 lies 1233 ſtatt 1237.
Seite 67 Zeile 5 von unten lies ſeinen ſtatt einen. Das dort zum Schluß erwähnte Tuchampe iſt wohl Tuczempe bei Birnbaum.
Seite 80 Zeile 17 von unten lies Jahren ſtatt Tagen.
Seite 88 Mitte lies Peetzig ſtatt Pätzig.
Seite 129 Zeile 1 lies Pleiske ſtatt Pleiße.
Seite 159 Zeile 7 von unten lies Stolzenburg ſtatt Stolzenfelde.
Seite 167 Zeile 2 von unten lies Johann I. ſtatt Johann II.
Seite 216 Mitte tilge Jutta.
Seite 240 Zeile 2 von unten lies Peetzig ſtatt Pätzig.
Seite 242 Mitte: Daß ein Stolzenfelde bei Zehden liegen ſoll, iſt ein Irrtum.
Seite 312 oben fehlt der Hinweis auf die Regeſtennotiz Steinwehrs zum Jahre 1237, donatio castri draheim facta templariis.
Seite 321 Mitte lies Wenzels II. ſtatt I.
Seite 352 unten, Wartislaw IV. war damals noch ganz jung; alſo kein Sohn der Mechtild.
Seite 387 bezüglich Laugenphuls ſiehe die Erläuterungen zu unſeren Karten und Plänen.
Seite 433 zur Frage des Faſtnachtshuhns iſt (berichtigend) heranzuziehen Riedel XVIII, 478.

[1] Es ſind nur ſolche Druckfehler richtig geſtellt, die der aufmerkſame Leſer nicht ſelbſt ohne weiteres zu verbeſſern vermag.

Digitized by Google

3 2044 010 165 983

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

CANCELLED

JAN 25 1995

WIDENER

FEB 10 1993

CANCELLED